KÖNIGLICH-BAYERISCHES KREIS-AMTSBLATT VON NIEDERBAYERN: 1867

Niederbayern (Regierungsbezirk)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das

Jahr 1867.

Landshut.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei. (Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 1. Landshut, Mittwoch den 2. Januar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12915

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1867 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der nächstjährigen praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst ist auf den 25. Februar 1867 festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 4. Februar bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a. mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b. den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend, die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 dieser Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben

München, den 20. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) G. Schlör.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
(gez.) v. Cetto.

Ad Num. 7263.

An sämmtliche Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Ebern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des königl. Bezirksarztes Dr. Seuffert ist die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Ebern in Unterfranken erledigt. Bewerber aus Niederbayern haben ihre mit der Note der Fakultätsprüfung (des Doktorates) belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 30. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. Dezember d. Js. wurde, mit dem 1. Januar 1867 beginnend, der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Obertrennbach, k. Bez.-A. Eggenfelden und Distr.-Insp. Eggenfelden I, dem Schullehrer Karl Stamberger von Unterrohrbach, seiner Bitte entsprechend, verliehen; als Verweser der erledigten Schulstelle Unterrohrbach, k. Bez.-A. Eggenfelden und Distr.-Insp. Eggenfelden I, der Schulprovisor Georg Greßmann von Obertrennbach; als Verweser der erledigten Schulstelle Rimbach, k. Bez.-A. Dingolfing und Distr.-Insp. Dingolfing II, Schulgehilfe Paul Stubenrauch von Pönning berufen; Schulgehilfe Wilhelm Seelus von Wittibreith nach Rotthalmünster, k. Bez.-A. Griesbach und Distr.-Insp. Rotthalmünster und Schulgehilfe Joseph Brandl von Wallersing nach Wittibreith, k. Bez.-A. Pfarrkirchen und Distr.-Insp. Simbach, versetzt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. Dezember 1866 wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Dornach, k. Bez.-A. Landau und Distr.-Insp. Landau II, unter Bestätigung der dießfalls durch den k. Kämmerer und Reichsrath rc. Karl Freiherrn v. Aretin auf Haibenburg erfolgten Präsentation, dem Schullehrer Johann Nep. Stanglmaier zu Schöllnstein, k. Bez.-A. Deggendorf, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 2. Landshut, Sonnabend den 5. Januar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7375.

An sämmtliche Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Classe in Riedenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Riedenburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre mit der Note der Fakultätsprüfung (des Doktorates) belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 31. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7528.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Schöllnstein Bezirksamts Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Johann Nepomuk Stangelmaier ist der Schuldienst zu Schöllnstein mit dem congruamäßigen reinen Jahreseinkommen von 350 fl. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von zwei Wochen von heute an bei dem k. Bezirksamte Deggendorf oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Hengersberg in Schwarzach einzureichen, welche Distriktsbehörden hiedurch beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemein-

sam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 31. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6511.

An sämmtliche Forstpolizeibehörden in Niederbayern.

Untersuchung gegen den Gutsbesitzer Hermann v. Grafenstein in Röthenbach, wegen Forstpolizeiübertretung betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer hohen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. wird den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck des in Sachen gegen den Gutsbesitzer Hermann v. Grafenstein zu Röthenbach wegen Forstpolizei-Uebertretung unterm 7. d. Mts. ergangenen Urtheils des obersten Gerichtshofes zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 25. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 6511.

Im Namen Sener Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen gegen den Gutsbesitzer Hermann v. Grafenstein zu Röthenbach wegen Forstpolizeiübertretung zu Recht:

die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Weiden vom 20. September heurigen Jahres wird verworfen.

Gründe.

Als sich im Frühjahr heurigen Jahres in mehreren Waldungen im Bezirke des k. Forstamtes Weiden bedrohliche Spuren schädlicher Insekten zeigten, wurden auf Antrag dieses Forstamts von dem k. Bezirksamte Neustadt a./W.-N. als einschlägiger Forstpolizeibehörde auf Grund des Art. 46 des Forstgesetzes die geeigneten Vertilgungs- und Sicherungsmaßregeln angeordnet und so insbesondere dem Gutsbesitzer Hermann v. Grafenstein zu Röthenbach durch Verfügung vom 18. Mai h. J., welche ihm am 25. desselben Monats eröffnet wurde, aufgegeben, diese Maßregeln in seinen Waldungen ungesäumt und längstens bis zum 15. Juni h. Js. in Vollzug zu setzen.

Als sich nach Ablauf dieser Frist zeigte, daß der genannte Waldbesitzer diesen Anordnungen gleichwohl nicht gehörig nachgekommen war, wurde von dem kgl. Forstamte Weiden am 28. praes. 30. Juni h. Js. auf des Art. 76 des Forstgesetzes Strafantrag gegen denselben bei dem kgl. Landgerichte Weiden gestellt und derselbe auch durch Urtheil dieses Forststrafgerichtes vom 9. Juli h. J., welches in Rechtskraft überging, dieser Uebertretung schuldig erklärt, und deshalb in eine Geldstrafe von 7 fl. 30 kr. und in die Kosten verurtheilt.

Gleichzeitig mit dem Strafantrag vom 28. Juni h. Js. hatte übrigens das kgl. Forstamt Weiden an das k. Landgericht Neustadt a./W.-N. den Antrag gestellt, dem Freiherrn v. Grafenstein zur vollständigen Befolgung der getroffenen Anordnungen eine weitere Frist bis zum 5. Juli h. Js. vorzustrecken, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten durch das Forstamt in Vollzug gesetzt werden würden, welchem Antrage auch von der Forstpolizeibehörde durch eine am 1. Juli zugestellte Verfügung vom 30. Juni entsprochen wurde.

Da aber Freiherr von Grafenstein auch diesem Auftrage nicht nachkam, ließ das k. Forstamt Weiden

nicht nur die nöthigen Arbeiten mit einem Kostenaufwande von 8 fl. 48 kr. selbst vornehmen, sondern stellte zugleich wegen dieser neuerlichen Nichtbefolgung unterm 7. praes. 8. Juli l. Js. wiederholt Strafantrag an das kgl. Landgericht Weiden, von welchem auch Freiherr v. Grafenstein durch Urtheil vom 21. Juli h. Js. neuerdings in eine Geldstrafe von 15 fl. und zur Bezahlung der liquidirten Arbeitslöhne von 8 fl. 48 kr., sowie in die Kosten verurtheilt, auf seine hiegegen ergriffene Berufung aber von dem k. Bezirksgerichte Weiden am 20. September h. Js. auf Grund des Art. 90 des Strafgesetzbuches unter Ueberweisung der Kosten auf die Staatskassa freigesprochen wurde, weil derselbe wegen der nämlichen Handlung bereits durch Urtheil vom 9. Juli rechtskräftig verurtheilt worden sei und daher wegen derselben nicht nochmals bestraft werden könne.

Gegen dieses Urtheil meldete der II. k. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weiden am darauf folgenden Tage wegen irriger Anwendung des Art. 90 des Strafgesetzbuches und Nichtanwendung des Art. 76 des Forstgesetzes die Nichtigkeitsbeschwerde an, welche der Vertheidiger des Beschuldigten, der kgl. Advokat Prechtl zu Weiden durch Gegenerinnerungende praes. 27. Oktober h. Js. bekämpfte.

Nach dem Aufrufe der Sache in der gestrigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes, in welcher Seitens des Beschuldigten Niemand erschien, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Künßberg Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte und näher begründete

> die staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Weiden vom 20. September l. Js. zu verwerfen.

Die nach Art. 245 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 vorgenommene oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage Statt zu geben war.

Daß die mit Schreiben des k. Forstamts Weiden vom 7. praes. 8. Juli h. Js. erhobene neue Beschuldigung gegen den Freiherrn v. Grafenstein die Unterlassung derselben Handlungen zum Gegenstande hat, wegen deren Unterlassung er bereits in Folge des früheren Strafantrags vom 28. Juni h. Js. durch das rechtskräftige Urtheil vom 9. Juli h. Js. bestraft wurde, unterliegt keinem Zweifel.

Es fragt sich nur, ob die Forstpolizeibehörde nicht berechtigt war, nach der Fruchtlosigkeit ihres ersten Auftrages vom 18. Mai h. Js., denselben um ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, von Neuem mit der Wirkung abermaliger Strafbarkeit zu erlassen, wie dieß in andern Fällen zu diesem Zwecke keineswegs unzuläßig erscheint.

Dieß muß aber im vorliegenden Falle angesichts des Art. 46 des Forstgesetzes verneint werden; denn derselbe bestimmt in seinem dritten Absatze:

> Werden dieselben (die getroffenen Anordnungen) nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Damit ist also die successive Erlassung mehrerer Aufträge zur Ausführung derselben Maßregel, was sich bei der Dringlichkeit der Sache ohnehin meistens als zweckwidrig darstellen würde, ausgeschlossen und der Forstpolizeibehörde der Weg vorgezeichnet, welchen dieselbe einzuschlagen hat, um Anordnungen der hier in Frage stehenden Art den raschesten Vollzug zu sichern.

Dieser Weg konnte denn auch ohne Zweifel sofort als der erste Auftrag vom 18. Mai h. Js. nicht gehörig befolgt worden war, neben der Strafeinschreitung gegen den Beschuldigten eingeschlagen werden, und wenn die Forstpolizeibehörde demselben auf Antrag des Forst-

amtes unterm 30. Juni h. Js. zur Ausführung der nöthigen Arbeiten noch eine kurze Frist vorstreckte, so konnte dieß keinen andern Zweck haben, als daß dem Beschuldigten noch Gelegenheit gegeben werden wollte, das Eingreifen der Forstbehörde zu vermeiden und die Ausführung der angeordneten Maßregeln selbst zu besorgen, keineswegs aber konnte dadurch eine neue thatsächliche Grundlage zur wiederholten Bestrafung derselben Unterlassung geschaffen werden, wegen welcher der Beschuldigte bereits durch das forststrafgerichtliche Urtheil vom 9. Juli h. Js. rechtskräftig gestraft worden war.

Derselbe wurde daher von dem k. Bezirksgerichte Weiden mit Recht von dieser Beschuldigung auf Grund des nach Art 31 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 7 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 auch auf Forstpolizei-Uebertretungen anzuwendenden Art. 90 des Strafgesetzbuches freigesprochen und war deshalb, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten Dezember achtzehnhundert sechs und sechzig, wobei zugegen waren Direktor v. Zink, die Räthe Kamerknecht, Damm, Miller, Künsberg, Decrignis, Kleinschrod, Generalstaatsanwalt Steyrer und Sekretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Zink, Kamerknecht, Damm, Miller, Künsberg, Decrignis, Kleinschrod.

Gerber.

Ad Num. 6770.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Dingolfing pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Dingolfing pro 18⁶⁵/₆₆ werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen:

		fl.	kr.
1.	Aktivbestand vom Vorjahre	634	35 1/4
2.	An Kapitalszinsen	204	46
3.	Kreisfonds-Zuschuß	400	—
4.	Naturaldienste der Gemeinden	3482	30
5.	An Distriktsumlagen	4987	50 3/4
	Summa	9709	42

B. Ausgaben:

		fl.	kr.
1.	Für den Distriktsrath	65	2
2.	Für Brücken, Durchlässe rc.	2664	14
3.	Die Naturaldienste der Gemeinden	3482	30
4.	Auf Wegmacher-Löhnungen	708	—
5.	Für technische Aufsicht	260	24
6.	Für Reparatur der Werkzeuge	16	10
7.	An den Bezirksthierarzt	60	—
8.	An den Cultur-Vorarbeiter	150	12
9.	An die Gemeinde Gumering	50	—
10.	Zum Unterhalt der Krankenhäuser	1025	—
11.	Für taubstumme Kinder	100	—
	Summa	8581	32

C. Abgleichung:

Einnahmen	9709 fl.	42 kr.
Ausgaben	8581 „	32 „
Activrest	1128 fl.	10 kr.

D. Vermögensausweis:

a. rentirendes	6120 fl.	— kr.
b. nicht rentirendes	1327 „	9 1/2 „
Summa	7447 fl.	9 1/2 kr.

Landshut, am 29. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6772.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1865/66 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

		fl.	kr.
1.	Aktivbestand vom Vorjahre	737	8 1/4
2.	An Kapitalszinsen	152	—
3.	Heimbezahltes Kapital	500	—
4.	Aus veräußertem Abfallholz	3	—
5.	Kreisfondszuschuß	650	—
6.	Naturaldienste der Gemeinden	1472	42
7.	Ersetzter Vorschuß von Eggenfelden	150	—
8.	An Distriktsumlagen	4790	33
	Summa	8455	23 1/4

B. Ausgaben:

		fl.	kr.
1.	Für den Distriktskassier und Regie	112	54
2.	Auf Bildung eines Stammvermögens	150	—
3.	Auf die Distriktsstraßen	4334	26
4.	Auf Wegmacher-Löhnungen	1193	42
5.	Für technische Aufsicht	180	—
6.	Auf Reparatur der Werkzeuge	40	—
7.	Auf den Unterhalt der Alleen	15	—
8.	Für Hebammen-Unterricht	120	—
9.	Sustentation des Thierarztes	60	—
10.	Zur Dotirung der Rettungsanstalt	500	—
11.	An den Cultur-Vorarbeiter	300	—
12.	Abfindung an den Bezirk Eggenfelden	447	40
	Summa	7453	42

C. Abgleichung:

Einnahmen . . . 8455 fl. 23 1/4 kr.
Ausgaben . . . 7453 „ 42 „
Aktivrest 1001 fl. 41 1/4 kr.

D. Vermögensausweis:

a. rentirendes . . 3450 fl. — kr.
b. nicht rentirendes . 1006 „ 41 1/4 „
Summa 4456 fl. 41 1/4 kr.

Landshut, den 1. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6964.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen in Bodenwöhr, k. Bez.-Amts Neunburg v./W., aufgegriffenen unbekannten Knaben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. v. Mts. wurde zu Bodenwöhr, k. Bez.-Amts Neunburg v./W., der unten signalisirte legitimationslose Knabe aufgegriffen, welcher vom k. Landgerichte Neunburg v./W. wegen Bettels mit 2 1/2 tägigem Arreste gestraft und sodann dem genannten kgl. Bezirks-Amte übergeben wurde.

Dieser Knabe scheint zwar der deutschen Sprache kundig zu sein, spricht aber so undeutlich, daß man nur einzelne Ortsnamen aus seinen Reden zu entnehmen vermag, wie Wien, Regensburg, Olmütz, Starnberg, was lediglich zu bestätigen scheint, daß er viel herumgestreunt ist.

Zuerst gab er an, er sei aus Mauthendorf, Bez.-Amts Klattau in Böhmen; allein von dort kam an das kgl. Bezirks-Amt Neunburg die Antwort zurück, es befinde sich in ganz Böhmen kein Ort Namens Mauthendorf.

Während sich der Knabe erst Anton Ganba, Schuhmacherssohn aus Mauthendorf, nannte, gibt er nun zu verstehen, sein Vater sei ein Besenbinder.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach dem Namen, dem Stande der Eltern

und dem Heimathsorte des fraglichen Knaben genaue Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle, dem k. Bezirks-Amte Neunburg v./W. mitzutheilen.

Landshut, den 30. Dezember 1866.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7287.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Arbeitsbuch des Lederergesellen Johann Schmidbauer von Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Lederergeselle Johann Schmidbauer aus Straubing, 55 Jahre alt, hat am 27. v. Mts. Morgens auf dem Wege von Rößlarn nach Triftern sein vom Stadtmagistrate Straubing vor fünf Jahren ausgestelltes Arbeitsbuch verloren; was den obengenannten Behörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation anburch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 1. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 1. Januar 1867 wurde der Schulprovisor Georg Greßmann zu Unterrohrbach, k. Bez.-Amts und Distrikts-Schul-Inspektion Eggenfelden, zum definitiven Schullehrer dortselbst befördert.

III. Augsburger Cours

vom 27. Dezember 1866.

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
4½ % ganzjährige Obligationen	—	—
4½ % halbjährige "	95¼	—
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	90⅝	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
3½ % Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	95¾	95⅜
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	904	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %	117⅛	—
" Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %	—	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	—
4% " Bank-Pfandbriefe	90¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 31. Dez. 1866.	Waizen	3	44	47	47	—	21	43	20	35	19	12	—	—	1	33
		Korn	6	5	11	11	—	15	31	15	24	15	8	—	16	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	13	58	13	35	13	16	—	—	—	36
		Haber	—	19	19	18	1	7	46	7	24	7	4	—	—	—	19
Deggendorf	Vom 31. Dez. 1866.	Waizen	—	—	—	95	—	22	4	21	15	19	59	—	45	—	—
		Korn	—	—	—	6	—	14	57	14	44	14	18	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	14	—	13	20	12	59	12	37	—	—	—	44
		Haber	—	—	—	45	—	6	56	6	45	6	7	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 30. Dez. 1866	Waizen	—	34	34	34	—	22	52	22	14	21	36	—	46	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	15	6	—	—	1	42	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	14	17	13	51	13	26	—	—	—	44
		Haber		24	24	24	.	6	48	6	36	6	24	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 2. Januar 1867.	Waizen	—	119	119	119	—	24	—	23	45	22	39	—	—	—	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	435	435	435	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—		—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 31. Dez. 1866.	Waizen	—	21	21	21	—	—		22	55	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	389	389	389	—	13	50	13	20	12	43	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 4. Januar 1867.	Waizen	302	831	1133	967	166	23	59	21	50	19	23	–	—	—	56
		Korn	30	364	394	350	44	16	13	15	40	14	56	—	—	-	22
		Gerste	180	2358	2538	2524	14	14	32	14	17	13	44	-	5	—	—
		Haber	20	561	584	570	14	7	30	7	13	6	59	—		-	21
Mainburg	Vom 2. Januar 1867.	Waizen	13	77	90	88	2	21	30	20	5	18	35	—	—	1	10
		Korn	7	5	12	5	7	15	30	15	6	14	5	1	14	—	—
		Gerste	4	66	70	70	—	13	35	13	30	12	26	—	1	—	—
		Haber	5	23	28	28	-	6	37	6	5	6		-	-	-	21
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Dez. 1866.	Waizen	10	16	26	23	3	21	-	19	17	17	20	—	—	—	12
		Korn	-	5	5	3	2	—	—	15	21	—	—	—	25	—	—
		Gerste	—	25	25	23	2	13	40	13	22	13	—	-	—	-	8
		Haber	-	19	19	19	-	7	24	7	—	6	48	—	—	-	11
Osterhofen	Vom 31. Dez. 1866.	Waizen	—	6	6	6	—	22	-	21	40	21	30	1	52	—	-
		Korn	—	-	—			—		—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	159	159	159	—	13	6	13	1	12	49	-	1	—	—
		Haber	-	—	—	-	—	—	-	—	-	—	—	—	—		—
Passau	Vom 31. Dez. 1866.	Waizen	—	—		—	-	—	—	-	—	—	—	—	—	—	-
		Korn	38	—	38	35	3	14	59	14	38	14	21	—	—	—	42
		Gerste	—	-	—	-	—		—	-	-	-	—	—	—	—	—
		Haber	27	19	46	33	13	6	36	6	24	6	12	—	20	—	—
Pfeffenhausen	Vom 31. Dez. 1866.	Waizen		3	3	3		22	—	21	20	21	-	-	40	-	—
		Korn	—	-	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	-
		Gerste	—	93	93	93		14	18	13	48	13	30	—	24	—	-
		Haber	—	4	4	4		6	36	6	36	6	36	—	—	—	6
Pilsting	Vom 31. Dez. 1866.	Waizen	—	—	-	-	-	—	-	-		-	—	—	—	—	—
		Korn	-	—	-	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	-	37	37	37	—	14	-	13	30	13	12	—		—	—
		Haber	—	-	-	-	-	—			-	-		—		-	—
Plattling	Vom 2. Januar 1867.	Waizen	—	107	107	107		24	9	22	51	21	1	-		—	31
		Korn	—	—		-	-			-	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	-	220	220	220	-	13	30	13	8	12	42	—	—	—	7
		Haber		—	—		-	-			-	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Dez. 1866.	Waizen	189	406	595	481	114	22	45	21	14	19	44	-	—	—	12
		Korn	15	90	105	92	13	15	31	15	6	14	36	—	3	—	—
		Gerste	83	506	589	547	42	14	46	14	13	13	29	—	—	—	19
		Haber	—	109	109	79	30	7	20	7	3	6	48	-	2	—	—
Vilshofen	Vom 2. Januar 1867.	Waizen	46	225	271	238	33	23	20	22	14	21	10	—	7	—	—
		Korn	7	13	20	20	-	15	10	14	21	14	—	1	1	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	54	6	33	6	12	—	—	—	54

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 3. Landshut, Mittwoch den 9. Januar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Die Rinderpest ist nach neuerdings anher gelangten Mittheilungen über den Stand dieser Seuche in Oesterreich nunmehr auch ausgebrochen:

a. in Böhmen, nämlich in dem Maierhofe Kischitz, welcher zum Verwaltungsbezirke Unhoscht gehört,

b. in Ungarn im Wiselburger-, Csongrader, Honther-, Pesther-, Arader-, Neutraer- und Graner-Comitate und im Jazygier-Distrikte,

c. in Galizien in dem Colomeäer- und Tarnopoler-Kreise,

d. in Mähren in dem Ungarisch-Ostrumer, Ollmützer-, Brünner-, Selowitzer- und Zbedaner-Bezirke, dann in den Bezirken Sternberg, Plumenau, Prerau, Straßnitz, Litta, Göding, Zbauneck, Klobank, Wischau und Proßnitz; ferner

e. in Niederösterreich im Horner-, Eggenburger-, Rötzer-, Ravelsbacher-, Kirchberger-, Geraser- und Langenloiser-Bezirke.

Da nach den bestehenden Verkehrs-Verhältnissen eine Verschleppung der Rinderpest aus jenen Gegenden nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. d. Mts., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und im Nachgange zur Bekanntmachung vom 8. d. Mts. (Regierungsblatt 1866 S. 1903 a) hiemit verfügt, daß mit dem Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande und der Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande aus den obgenannten verseuchten Bezirken, Comitaten und Kreisen die Vorschrift in §. 2 der angeführten

allerhöchsten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten hat.

München, den 29. Dezember 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Pechmann.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 7518.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden im Zollvereine, hier die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Nr. 9 des Schlußprotokolles vom 16. Mai 1865 zum Vertrage über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines, dann nach Nr. 14 des Schlußprotokolles vom 11. April desselben Jahres zum Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich sind die Zollvereins-Staaten sowohl unter sich als mit der k. k. österreichischen Regierung übereingekommen, daß die gegenseitig abgabenfrei zum Aufsuchen von Bestellungen und zum Waarenaufkaufe zuzulassenden Gewerbetreibenden und Handelsreisenden aufgekaufte Waaren selbst nach dem Bestimmungsorte mit sich führen dürfen, und sind die hiedurch abgeänderten Formulare für die Gewerbelegitimationskarten bereits mit dem 1. Januar v. Js. in Anwendung gebracht worden.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. sind, um der in Folge dieser Vereinbarungen erzielten Erleichterung des Verkehres auch über das Zollvereinsgebiet eine Ausdehnung zu geben, mit den Regierungen von Frankreich, Belgien und der Niederlande, mit denen wegen der gegenseitigen Zulassung von Handelsreisenden zum Geschäftsbetriebe besondere Verträge bestehen, unlängst Verhandlungen eingeleitet worden, welche auch zu dem gewünschten Ergebnisse geführt haben.

Nach diesem Resultate tritt nunmehr die erwähnte Erleichterung sowohl für die Handelsreisenden aus dem Zollvereine in den genannten drei Staaten als auch umgekehrt für die Angehörigen letzterer bei ihrer Gewerbsausübung in den Zollvereins-Staaten in Wirksamkeit.

In Folge dessen erhält der zweite Absatz des Formulares C der Gewerbescheine für die französischen Handelsreisenden, — Ministerialentschließung vom 17. Juli 1865, „den Handelsvertrag mit Frankreich, hier in Beziehung auf Handlungsreisende betr." — Regierungsausschreibung vom 29. Juli 1865 (Kreisamtsblatt Seite 1065), dann ebenso der gleichlautend festgesetzten Legitimationsscheine für die niederländischen Handlungsreisenden, Formular C der Ministerialentschließung vom 24. Dezember 1852, „den Vollzug des Art. 24 des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Staaten des Zollvereines und den Niederlanden betr." — Regierungsausschreiben vom 31. Dezember 1852 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1853 S. 29), sowie der Gewerbescheine für die Handlungsreisenden aus dem Königreiche Belgien — Formular C der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1847, „die Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereins-Staaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betr.," Regierungsblatt 553, nachstehende Fassung:

„Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen."

Die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern werden beauftragt, die für Handelsreisende aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden auszustellenden Gewerbsscheine von nun an in der vorstehend

bemerkten abgeänderten Fassung auszufertigen, wobei bemerkt wird, daß auch von den Regierungen der mehrerwähnten drei Staaten zum entsprechenden Vollzuge der getroffenen Uebereinkommen die erforderlichen Anordnungen erlassen worden sind.

Landshut, den 3. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7877.

An sämmtliche Aerzte in Niederbayern.

Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirks-Arztes-Stellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. Nr. 3676 obenbezeichneten Betreffs wird die Ausschreibung der Erledigung von Bezirksgerichts- und Bezirks-Arztes-Stellen fortan nicht mehr in dem Kreis-Amtsblatte, sondern nur im amtlichen Theile der bayerischen Zeitung auf jedesmalige Anordnung des königl. Staats-Ministeriums des Innern erfolgen.

Die Aerzte aus Niederbayern, sie mögen sich nun um eine erledigte Stelle in Niederbayern selbst oder in einem anderen Regierungsbezirke bewerben, haben ihre Gesuche nach wie vor hierorts einzureichen, und zwar innerhalb einer 14tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an.

Landshut, den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7419.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Vorlage der Distrikts-Armenpflegschaftsraths-Verhandlungen pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche mit Erstattung des Jahresberichtes über das Armenwesen pro 1865/66 und der Vorlage der Distrikts-Armenpflegschaftsraths-Verhandlungen pro 1865/66 noch im Rückstande sind, werden an die unverweilte Erledigung dieses Gegenstandes hiemit erinnert.

Landshut, den 4. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5818.

Die Naturalien-Normal-Preise pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die für die Etatsperiode 1866/67 regulirten Naturalien-Normalpreise öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.
Arnold, Sekr.

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidfrüchte und übrigen Naturalien bei den sämmtlichen Rentämtern des Regierungsbezirkes Niederbayern für die Etatsperiode 1866/67.

Nrs. curr.	Rentamts-Bezirke.	Der Schäffel																Der Zentner						Der Schober Stroh							
		Waizen		Korn		Gerste		Haber		Linsen		Erbsen		Hanfkörn.		Zwiebeln.		Hopfen		Heu		Stroh		Waizen-		Korn-		Gerste-		Haber-	
		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Deggendorf	22	—	15	30	12	42	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Dingolfing	23	36	16	42	13	42	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Eggenfelden	22	12	15	18	12	36	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Griesbach	21	18	14	54	12	24	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kelheim	23	12	16	30	13	48	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	6	—	6	—
6	Kötzting	22	6	16	—	13	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Landau	22	6	16	—	13	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Landshut	23	36	16	42	13	42	6	48	—	—	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	48	12	48	9	36	9	36
9	Mallersdorf	23	18	16	6	13	54	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	36	7	36	6	8	6	8
10	Mitterfels	22	6	16	—	13	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Neustadt	22	24	17	48	13	18	6	48	—	—	17	45	10	45	12	30	112	30	1	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Obernzell	21	—	15	18	13	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Passau	21	—	15	18	12	42	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Pfarrkirchen	23	30	15	42	12	48	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Schönberg	22	—	15	30	12	42	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	22	—	13	36	10	36	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing	22	6	16	—	13	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Viechtach	22	6	16	—	13	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Vilsbiburg	22	48	16	24	8	6	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Vilshofen	23	30	15	42	12	48	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wolfstein	25	48	15	24	14	24	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Zwiesel	22	—	15	30	12	42	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landshut, den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes. Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Arnold, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 4. Landshut, Sonnabend den 12. Januar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 980.

An sämmtliche Schulbehörden.

Den Vollzug des §. 29 der revidirten Schulordnung, hier die Einsendung der Protokolle über die Aufnahmsprüfungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 29 der revidirten Ordnung für die lateinischen Schulen vom 24. Februar 1854 ist die Aufnahme in die erste Klasse einer Lateinschule durch eine Prüfung bedingt, in welcher der Schüler nachzuweisen hat, daß er einen seinem Alter entsprechenden Religionsunterricht genossen und den in den oberen Abtheilungen der deutschen Schule behandelten Lehrstoff sich angeeignet habe, dann daß er in den einfachen Rechnungsarten und in den lateinischen Deklinationen geübt sei.

Bei Vornahme dieser Prüfungen hat sich nun häufig ergeben, daß die Geprüften im Lateinischen weit mehr Kenntnisse mitbringen, als verlangt wird, während dieselben in denjenigen Unterrichtsgegenständen auffallend schwach sind, welche der deutschen Schule angehören; daß namentlich die Kenntnisse der Schüler in der deutschen Sprachlehre, Orthographie, im Rechnen und in den übrigen Realien sehr ungenügend und lückenhaft sich darstellen.

Im Vollzuge eines höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. Oktober v. Js. nimmt daher die unterfertigte Stelle Veranlassung, die noch ziemlich verbreitete Meinung, als handle es sich bei der Aufnahme in die lateinische Schule vorwiegend um Kenntnisse in der lateinischen Grammatik und Sprache, dahin zu berichtigen, daß bei dem Vorbereitungsunterrichte für den Eintritt in die lateinische Schule nicht so fast die lateinische als vielmehr die deutsche Sprache und die in der deutschen Schule planmäßig gelehrten Realien zu pflegen und zu befestigen seien.

Es ergeht demgemäß der Auftrag, alle diejenigen, welche sich mit dem Vorbereitungsunterrichte für den

Eintritt in die lateinische Schule befassen, hienach mit dem Anhange geeignet anzuweisen und zu verständigen, daß auch an die k. Studienrektorate und an die Inspektorate der isolirten Lateinschulen entsprechende Weisung im Sinne gegenwärtiger Entschließung erlassen wurde.

Landshut, den 6. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8084.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlurst eines Habernsammler-Patents betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Habernsammler Johann Egger aus Lailing hat am 2. ds. zwischen Lailing und Wallersdorf sein unterm 28. v. Mts. für das Jahr 1867 verlängertes Patentbuch zum Habernsammeln verloren, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der bezüglichen Legitimation andurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 9. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7935.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlurst einer Reiselegitimation betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Bräugeselle Jakob Ziegler von Sulzbach hat nach glaubwürdiger Angabe seinen vom k. Bez.-Amte Sulzbach ausgestellten Reisepaß, d. d. 22. Oktober 1866, am 29. v. Mts. Morgens im Stadtbezirke Kelheim und zwar auf dem Wege vom Bierwirthe Appel, bei welchem er übernachtet hatte, bis über die Donaubrücke verloren.

Dieß wird zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs der fraglichen Legitimation den oben genannten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Landshut, am 9. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 993.

Die Erledigung der Pfarrei Sct. Maria zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Sct. Maria zu Berolzheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 18. Februar curr. auf Grund der neuen geprüften, aber noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion mit einem Reinertrage von 814 fl. 17 1/4 kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 4. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Dezember v. Js. wurde dem Schullehrer Johann Georg Robl von Oberalteich, k. Bezirksamts Bogen, für fünfzigjährige, treu und eifrig geleistete Dienste die Ehrenmünze des k. b. Ludwigs-Ordens allergnädigst verliehen.

III. Augsburger Cours

vom 3. Januar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	95	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		90⅝	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		95⅞	95⅝
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		890	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	116⅞
" Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		90¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Januar 1867.	Waizen	–	96	96	86	10	21	30	20	19	19	30	–	16	—	—
		Korn	—	18	18	17	1	15	40	15	24	15	15	–	–	–	—
		Gerste	–	67	67	67	–	13	55	13	37	13	27	–	—	–	2
		Haber	1	15	16	16	—	7	18	7		6	39	–	24		—
Deggendorf	Vom 8. Januar 1867.	Waizen	–	–		213	–	22	30	21	16	19	40		—	—	1
		Korn	–	–	—	20	–	15	34	15	19	15	—	—	—	—	35
		Gerste	—	–	–	127	–	14	3	13	15	12	21	—	–	–	16
		Haber	.		—	92	–	6	57	6	45	6	30	–	–	—	—
Dingolfing	Vom 8. Januar 1867.	Waizen	–	25	25	25	—	21	56	21	23	20	50		51	—	—
		Korn	–	4	4	4	–		—	16				–	—	—	—
		Gerste	–	129	129	129	—	14	56	14	43	14	30		—	—	52
		Haber		18	18	18		7	3	6	51	6	39		—	–	5
Geiselhöring	Vom 8. Januar 1867.	Waizen	–	124	124	124	—	23	—	22	18	21	36	1	23	—	—
		Korn	–	4	4	4	—	15	—	15		15	—	—	–	—	–
		Gerste	–	765	765	765	—	15	15	15		14	30	–	–	—	30
		Haber		7	7	7		6	48	6	48	6	48	–	—	—	
Landau	Vom 7. Januar 1867.	Waizen	—	62	62	62	–	22	14	21		20	1	—	—	–	–
		Korn	—	—	—		–	—	—	–	–	—	—	—	—	–	—
		Gerste	–	410	410	410	—	13	53	13	24	12	38	—	—	—	—
		Haber	—		–	—	—	—	–	—		—	—	–	–	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 11. Januar 1867.	Waizen	166	1244	1410	1064	346	23	13	21	47	19	57	—	3	—	—
		Korn	44	332	376	298	78	16	11	15	54	15	12	—	—	—	14
		Gerste	14	2306	2320	2055	265	15	12	14	46	14	14	—	—	—	29
		Haber	14	497	511	506	5	7	29	7	10	6	51	—	3	—	—
Mainburg	Vom 9 Januar 1867.	Waizen	2	88	90	90	—	21	45	20	20	18	45	—	—	—	15
		Korn	7	8	15	15	—	16	—	15	59	15	45	—	—	—	53
		Gerste	—	160	160	160	—	14	16	13	42	12	30	—	—	—	12
		Haber	—	26	26	26	—	7	19	7	9	6	39	—	—	1	4
Neustadt a. d. D.	Vom 8. Januar 1867.	Waizen	3	58	61	59	2	21	27	19	56	18	48	—	—	—	41
		Korn	2	6	8	8	—	16	—	15	12	14	45	—	9	—	—
		Gerste	2	57	59	56	3	14	—	13	51	13	36	—	—	—	29
		Haber	—	38	38	38	—	7	24	6	50	6	24	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 7. Januar 1867.	Waizen	—	19	19	19	—	23	24	23	18	23	12	—	—	1	38
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	305	305	305	—	13	28	13	20	12	48	—	—	—	19
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 8. Januar 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	31	37	26	11	15	3	14	50	14	44	—	—	—	12
		Gerste	—	74	74	74			—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	34	47	47	—	7	4	6	49	6	39	—	—	—	25
Pfeffenhausen	Vom 7. Januar 1867.	Waizen	—	14	14	14		22	—	20	51	20	—	—	29	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42		14	—	14	—	14	—	—	—	—	12
		Haber	—	3	3	3	—	6	48	6	48	6	48	—	—	—	12
Pilsting	Vom 8. Januar 1867.	Waizen	—	9	9	9	—	14	30	14		13	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		52	52	52	—	20	—	19	48	19	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 9. Januar 1867.	Waizen	—	131	131	131		23	12	22	32	21	49	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	358	358	358		13	36	13	12	12	42	—	—	—	4
		Haber	—	—	—		—	—			—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Januar 1867.	Waizen	114	1048	1162	1090	72	22	17	21	4	19	53	—	10	—	—
		Korn	13	291	304	291	13	15	35	15	19	14	55	—	—	—	13
		Gerste	42	832	874	844	30	14	41	14	5	13	7	—	8	—	—
		Haber	30	282	312	312	—	7	11	7	—	6	40	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 9. Januar 1867.	Waizen	33	332	365	322	43	24	56	24	6	23	9	—	—	1	52
		Korn	—	41	41	41	—	16	—	15	—	14	40	—	—	—	39
		Gerste	—	374	374	374	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	39	6	34	6	22	—	—	—	1

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 5. Landshut, Mittwoch den 16. Januar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7879.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

Gewerbe-Legitimationskarten für Handelsreisende betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. wird den obengenannten Behörden Nachstehendes zur Nachachtung eröffnet:

Bei den Verhandlungen über die Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten auf der XV. General-Conferenz war Preußen nicht in der Lage, den unter den übrigen Regierungen der Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung solcher Handlungsreisenden beizutreten, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren ankaufen.

Es beziehen sich hierauf die unter Nr. 3 und 4 im §. 35 des Hauptprotokolls der XV. General-Conferenz enthaltenen Bestimmungen Ziff. 5 und 6 der Ministerialentschließung vom 23. Februar 1864 (mitgetheilt durch Regierungs-Ausschreibung vom 4. März 1864 Kreisamtsblatt Seite 409).

Dem schon damals kundgegebenen Wunsche entsprechend sollen nunmehr die Angehörigen jener Zollvereins-Staaten, welchen von den betreffenden Behörden Gewerbslegitimationskarten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zu Waarenankäufen für Rechnung mehrerer Häuser nach Maßgabe der Probeeintragung Nr. 3 in dem Formulare (Anlage zu Nr. 9 des Schlußprotokolles vom 10. Mai 1865 — Beilage zu Nr. 39 des Regierungsblattes) — ertheilt werden, vom 1. Januar 1867 an auch im ganzen Umfange der preußischen Monarchie abgabenfrei zugelassen werden. —

Die Verabredung wegen des auf derartige Karten zu setzenden Vormerkes:

„Nicht giltig für Preußen"

erledigt sich hiedurch.

Es sind deßhalb auch die von preußischen Behörden für preußische Staatsangehörige ausgefertigten Gewerbelegitimationskarten zur Geschäftsbesorgung für mehrere Handlungs- (Fabrik-) Häuser (Probeeintragung Nr. 3) in Bayern als giltige Legitimationen zu dem darin bezeichneten Zwecke anzuerkennen.

Weiter ist von der k. preußischen Regierung mit Rücksicht auf die im laufenden Jahre eingetretene Erweiterung des Umfanges der preußischen Monarchie und die in den verschiedenen Theilen derselben bestehenden besonderen Bestimmungen über die Bedeutung der für preußische Staatsangehörige ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarten zur Verhütung von Irrungen für nothwendig erachtet worden, durch einen Vormerk auf den Karten selbst anzugeben, in welchen Landestheilen dieselben Giltigkeit haben.

Demgemäß werden die für preußische Staatsangehörige ausgefertigten Karten einen der folgenden Vormerke tragen:

„Giltig auch für Preußen", oder

„Giltig auch für Preußen mit Ausschluß des vormaligen Königreichs Hanover", oder endlich

„Giltig auch für die durch Gesetz vom 20. Sept. 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile".

Die vorstehenden Vormerke haben indeß nur Bedeutung für die inneren Verhältnisse Preußens und berühren die Giltigkeit der Karten in den Gebieten der übrigen Zollvereins-Staaten und die Befugnisse der Angehörigen der letzteren zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der preußischen Monarchie nicht im Mindesten.

Schließlich werden die k. Stadtkommissariate und die k. Bezirksämter, da nach höchster Anordnung der voraussichtliche Bedarf an Legitimationskarten für Handelsreisende resp. an den hiezu gehörigen Zusammenstellungen für das nächstfolgende Kalenderjahr für die Zukunft längstens bis zum 1. Oktober jeden Jahres der höchsten Stelle zur Anzeige zu bringen ist, angewiesen, fragliche Bedarfsanzeigen bis zum 20. Sept. jeden Jahres an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Landshut, am 10. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Sammlung für die Abgebrannten in Wegscheid betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juni v. Js. gegen 12 Uhr brach aus bis jetzt noch unbekannter Ursache an der südwestlichen Seite des Marktes Wegscheid Feuer aus, welches mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß bis Morgens 4 Uhr 46 Haupt- und 63 Nebengebäude ein Raub der Flammen waren.

Hiedurch wurden 82 Familien mit 287 Personen obdachlos, von welchen manche nur das nackte Leben retten konnten.

Der gesammte Schaden beläuft sich an Immobilien auf ungefähr 97000 fl.; an Mobilien auf ungefähr 50,000 fl. — Die Brandversicherungssumme beträgt für die Immobilien 53000 fl., für die Mobilien 16000 fl.

Die Besitzer der abgebrannten Gebäude waren größtentheils Kleinhäusler und Gewerbtreibende, und wurden von dem Brandunglücke um so härter getroffen, als der Markt Wegscheid erst am 18. März v. Js. von einem sehr erheblichen Brande war heimgesucht

worden, welcher 18 Haupt- und 38 Nebengebäude mit einem Schätzungswerthe von 68000 fl. an Immobilien und 50000 fl. an Mobilien eingeäschert hatte, so daß ein Theil der Bewohner von Wegscheid ganz außer Stand war, Hilfe zu gewähren, und von den von beiden Brandunglücken verschonten Bewohnern genannten Marktes und den Bewohnern der Umgegend, welche schon nach dem ersten Brande nach Kräften zur Linderung der Noth beigesteuert hatten, wenigstens ergiebige Unterstützungen nicht mehr geleistet werden konnten.

Mit Rücksicht hierauf haben Seine Majestät der König inhaltlich h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. u. Jahrs die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß für die durch Brand beschädigten Bewohner von Wegscheid eine auf die Dauer von 3 Monaten beschränkte Sammlung freiwilliger Beiträge in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg als Hauscollecte vorgenommen werde.

Die obengenannten Behörden werden hienach beauftragt, diese allerhöchst genehmigte Sammlung sofort in Vollzug zu setzen, das Ergebniß unmittelbar an das k. Bezirksamt Wegscheid zu senden und hierüber anher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 8. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7984.

Die Fundationen und Fundirungszuflüsse bei den Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen in Niederbayern im Jahre 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im nachfolgenden Verzeichnisse werden die den Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahre 1865/66 zugewendeten neuen Fundationen und Fundations-Zuflüsse öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 8. Januar 1867.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht

der neuen Fundationen und Fundirungs-Zuflüsse, welche den Cultus-, Unterrichts-, dann Wohlthätigkeits-Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayen im Etats-Jahre 1865/66 zugewendet worden sind.

Nro.	Bezirks-Amt.	Betrag der Fundationen und Zuschüsse							
		für den Cultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit.	
		belastet		unbelastet					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bogen	2440	—	5233	20	439	35	439	35
2	Deggendorf	8270	—	6736	20	500	—	4412	—
3	Dingolfing	3510	—	835	—	—	—	250	—
4	Eggenfelden	5640	—	—	—	—	—	—	—
5	Grafenau	1613	—	—	—	65	—	—	—
6	Griesbach	4845	—	—	—	—	—	100	—
7	Kelheim	4081	—	—	—	—	—	—	—
8	Kötzting	1735	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	5795	—	—	—	400	—	—	—
10	Landshut	2830	—	—	—	—	—	100	—
11	Mallersdorf	3478	42	—	—	—	—	—	—
12	Paßau	4882	30	—	—	—	—	—	—
13	Pfarrkirchen	4255	—	—	—	—	—	—	—
14	Regen	995	—	—	—	—	—	200	—
15	Rottenburg	4751	—	—	—	—	—	—	—
16	Straubing	4511	—	75	39	—	—	—	—
17	Viechtach	2175	—	—	—	—	—	—	—
18	Vilsbiburg	11682	—	100	—	100	—	200	—
19	Vilshofen	9136	18	—	—	1200	—	1200	—
20	Wegscheid	2212	—	—	—	—	—	150	—
21	Wolfstein	1895	—	300	—	—	—	—	—
	Unmittelbare Magistrate und Kirchen-Verw.								
22	Landshut	2375	—	—	—	—	—	2350	—
23	Paßau	625	—	—	—	—	—	3635	—
24	Straubing	650	—	—	—	200	—	1950	—
	Total Sa.	94382	30	13280	19	2904	35	14986	35

Gesammt-Summe 125,553 fl. 59 kr.

Landshut, den 8. Januar 1867.

Königl. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9129.

Erledigung des katholischen Beneficiums zu Moosbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des früheren Pfründebesitzers ist das katholische Frühmeß- (Emeriten-) Benefizium zu U. L. Frau in Moosbach, k. Bezirksamts Vohenstrauß, in Erledigung gekommen, welchem nebst der Lesung einiger Stiftsmessen und Aushilfe im Beichtstuhle, insbesondere die Lesung einer Frühmesse an den Sonn- und Feiertagen mit einem kurzen Vortrag obliegt. —

Die fassionsmäßigen Einnahmen bestehen in:

1) Zinsen aus den Pfründe-Stiftungs-Kapitalien	688 fl. 25 kr.
2) Ertrag von 7 Tagw. 52 Dezim. Widdums-Gründen	15 fl. — kr.
3) Giltreichnisse	4 fl. 28 kr.
4) Stipendien für Freimessen circa 96 à 24 kr.	38 fl. 24 kr.
Summe	746 fl. 17 kr.

Die Lasten sind fatirt:

1) Wegen der Staats-Zwecke auf	21 fl. 33 kr. 3 hl.
2) Wegen des Diözesan-Verbandes auf	8 fl. 26 kr. — hl.
3) Mit einem Bodenzins an das k. Rentamt zu	1 fl. 1 kr. 1 hl.
Summe	31 fl. — kr. 4 hl.

so daß sich der Rein-Ertrag auf 715 fl. 16 kr. 4 hl. berechnet, woraus übrigens bis zur gänzlichen Abzahlung der auf der Pfründe ruhenden Zehent-Baupflicht in den Pfarrsprengeln Moosbach, Böhmischbruck und Pleistein jährliche Absitzfristen von 9 fl. 54 kr. zu zahlen sind. —

Die Baulast an dem in gutem Stand befindlichen Benefiziatenhause trägt der Pfründebesitzer.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, K. d. J., einzureichen.

Regensburg, den 5. Januar 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Gutschneider.

Fischer.

Ad Num. 8465.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Rimbach, Bezirksamts Dingolfing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz A. Fischer in Rimbach ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Rimbach mit dem congruamäßigen reinen Jahreseinkommen von 350 fl. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Dingolfing oder der k. Distrikts-Schulinspektion Dingolfing II in Hofdorf einzureichen, welche Distrikts-Behörden hiemit beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 12. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 6./8. Januar 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Zeilarn, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Stephan Bogner, Pfarrer in Kellberg, Bezirksamts Paßau, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Januar 1867 wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Berg, k. Bez.-A. und Distr.-Insp. Griesbach, dem Schullehrer Cajetan Surner von Reichersdorf, und der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Reichersdorf, k. Bez.-A. Landau und Distr.-Insp. Landau I, dem Schullehrer Ludwig Bauer von Bachern, k. Bez.-A. Friedberg, auf Ansuchen, vom 1. Februar d. Js. beginnend verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 6 Landshut, Sonnabend den 19. Januar 1867.

Inhalt:

1. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Rinderpest ist nach neuerdings anher gelangter Mittheilung über die Verbreitung dieser Seuche in Oesterreich nunmehr auch im Kreise Königgrätz in Böhmen ausgebrochen.

Da nach den bestehenden Verkehrs-Verhältnissen eine Verschleppung jener Krankheit aus der bezeichneten Gegend nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. v. Mts., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 8. und vom 29. v. Mts. (Regierungsblatt von 1866 S. 1903 und von 1867 S. 5) hiemit verfügt, daß mit dem Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande und der Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrockneten Zustande aus dem Kreise Königgrätz in Böhmen die Vorschrift in §. 2 der angeführten Allerhöchsten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten hat.

München, den 11. Januar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Freiherr v. Pechmann.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 8763.

Maßregeln gegen die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Wuthkrankheit unter den Hunden in mehreren Theilen des Regierungsbezirkes Neuestens wieder eine bedenkliche Ausdehnung gewonnen hat, sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle veranlaßt, die oberpolizeilichen Vorschriften vom 19. Oktober vor. Jrs. (Kr.-A.-Bl. Nr. 91 S. 1411) auf weitere sechs Wochen vom Tage der Verkündung gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Kreisamtsblatt hiemit unter der Modifikation wieder in Geltung treten zu lassen, daß

1. bei dem Mitnehmen der Hunde auf Straßen, Felder, Wiesen und in Wälder die Anlegung eines gut construirten Maulkorbes an der Stelle des Führens an der Leine zu gestatten ist, und
2. bezüglich der Hunde der Schäfer, sowie der Jagdhunde, während ihrer Verwendung in Flur und Wald vorstehende Verbindlichkeit nicht Platz zu greifen hat.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirken aus Veranlassung vorgekommener Fälle von Wuth oder Wuthverdacht unter den Hunden zur Zeit besondere Sicherheitsvorkehrungen nöthig erscheinen, haben hienach sofort das Weitere zu verfügen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die in Ziff. 4 und 5 der obigen oberpolizeilichen Vorschriften getroffenen Anordnungen zum unnachsichtlichen Vollzuge gelangen.

Landshut, den 15. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8823.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Legitimationsurkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 30. August 1854 (Kr.-A.-Bl. Seite 1053), vom 1. Februar 1860 und 29. September 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 185 u. 1117) wird nachstehend die im bezeichneten Betreffe am 10. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten den obengenannten Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 15. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8844.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Staatsministerium des Innern, Staatsministerium der Finanzen, Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die frühern Ausschreiben bez. Betr. — zuletzt vom 25. September 1860 — in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch der schweizerische Canton Graubündten der Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren beigetreten ist, und daß daher die durch Rescript vom 12. August 1854 angeordneten Vorschriften über die Ausstellung der Legitimations-Urkunden zum Behufe des Genusses der gegenseitig zugestandenen

Abgaben-Befreiung auch auf die Angehörigen des Cantons Graubündten in Anwendung zu bringen sind.

München, den 10. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner.
v. Pechmann. v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Dr. Prestele.

Ad Num. 8208.

Die Wahl für den Gesammt-Ausschuß des oberpfälzischen Kreis-Vereines zur Unterstützung der Schullehrer-Relikten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., unterm 3. l. Mts. erlassene Ausschreibung wird nachfolgend im Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9418.

An die sämmtlichen Distrikts- und Local-Schul-Inspektionen und an die Stadt-Schul-Commissionen des Regierungsbezirkes.

Die Wahl für den Gesammt-Ausschuß des oberpfälzischen Kreis-Vereins zur Unterstützung der Schullehrer-Relikten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den einzelnen Distrikts-Bevollmächtigten des Kreis-Vereines zur Unterstützung der Schullehrer-Relikten mittels Einsendung von Wahlzetteln vollzogene Wahl eines Gesammt-Ausschusses für die Periode von 1867 bis 1872 incl., hatte zum Resultate, daß

1. Lehrer Adam Durst von hier mit 40 Stimmen zum Vorstande,
2. Lehrer Friedr. Sauer von hier mit 39 Stimmen zum Cassier,
3. Lehrer Alois Köckenberger von hier mit 33 Stimmen zum Controleur,
4. Lehrer Otto Mehrmann von hier mit 26 Stimmen zum I. Beisitzer,
5. Lehrer Friedrich Zahn von hier mit 26 Stimmen zum II. Beisitzer,

gewählt wurden.

Sämmtliche Schulbehörden werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Gewählten sich zur Uebernahme der bezüglichen Funktionen bereit erklärt haben, und daß diese Wahl unterm Heutigen Seitens der unterfertigten k. Stelle bestätiget worden ist.

Regensburg, den 3. Januar 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 8800.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Ergolding, Bezirksamts Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Schullehrers Joseph Voraus zu Ergolding ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ergolding mit einem fassionsmäßigen reinen Jahreseinkommen von 374 fl. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Landshut oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Landshut II in Altdorf einzureichen, welche Distrikts-Behörden hiemit beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß die Aufstellung eines ständigen Schulgehilfen in Ergolding in Aussicht steht und ein

zukünftiger Schullehrer den Unterhalt dieses letzteren gegen die normalmäßige Entschädigung zu übernehmen hat.

Landshut, den 15. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär

Ad Num. 8316.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen verlornen Paß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Dienstknecht Xaver Griebl von Neukirchen, k. Bezirksamts Neunburg vorm Wald, 35 Jahre alt, hat seinen ihm vom bezeichneten k. Bezirksamte am 2. l. Mts. ausgefertigten Reisepaß am 6. dieß auf der Distriktsstraße zwischen Rimbach und Taufkirchen verloren, was den oben genannten Behörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation andurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 11. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7369.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Dürnbuch, Bez.-Amts Scheinfeld, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Dürnbuch, k. Bezirksamts Scheinfeld, wurde am 17. v. Mts. eine anscheinend taubstumme Mannsperson aufgegriffen, von welcher kein Aufschluß über ihren Namen und ihre Heimath erlangt werden konnte.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieser Person werden die oben genannten Behörden angewiesen, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Scheinfeld mitzutheilen.

Landshut, den 12. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter circa 20 Jahre, Haare braun, nach allen Seiten des Kopfes in wilder Unordnung herabhängend. Augenbrauen braun, Augen blau, Nase eingebogen, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart an Oberlippe und Kinn blonder Flaum, Gesicht ziemlich breit, Gesichtsfarbe blaß, Größe 5' 9" 6"', Körperbau schlank.

Am Leibe trug derselbe ein leinenes Hemd, eine sehr weite leinene Hose, eine zerrissene schwarztuchene Weste, rindslederne Stiefel, einen Ueberwurf aus grauem Zwiller, ähnlich einem Soldatenmantel, mit einem Schafspelze gefüttert, und als Kopfbedeckung eine Art Mütze aus weißem Filz. An einer Schnur um den Hals hatte er ein messingenes Kreuz hängen, dessen Balken $^3/_{10}$ Zoll breit, der senkrechte $^{13}/_{10}$ Zoll hoch und der Querbalken $^8/_{10}$ Zoll lang ist. Dasselbe ist basreliefartig gearbeitet und trägt im Relief ein gleichfalls lateinisches Kreuz, an dessen Seiten eine Lanze und eine Stange mit Schwamm stehen und zu dessen Fuß ein Todtenkopf ruht. An der Spitze des Kreuzes und in den beiden Enden des Querbalkens erscheinen kurze Inschriften mit russischen oder nach der Kreuzesform wahrscheinlicher ungarischen oder ähnlichen, nicht gut erkennbaren Schriftzeichen, welche sich beiläufig darstellen, wie folgt: G. p. b — C. A. B. h i — J C — C M Z — D. J. C — K E M.

Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe an der linken Seite des Halses.

Ad Num. 7848

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer blödsinnigen Mannsperson in Loipfing, k. Bez.-Amts Mühldorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem zur Gemeinde Oberbergkirchen, k. Bezirks-Amts Mühldorf, gehörigen Orte Loipfing wurde am 28. v. Mts. eine blödsinnige Mannsperson von unbekannter Herkunft aufgegriffen. Dieselbe ist von gutmüthig täppischem Benehmen, lebhafter, aber unverständlicher Sprache und zeigt ein Bestreben, sich mitzutheilen und über allerlei Mißgeschick und Unbequemlichkeiten zu beklagen.

Das Alter beträgt nahezu 50 Jahre, die Größe ist 5' 6" 7''', das Gesicht ist breit und runzlich, die Haare braun, die Stirne klein und gewölbt, die Augen blau und tief liegend, der Mund groß, die Lippen schmal, Nase breit, Gestalt untersetzt, Gesichtsfarbe blaß, die Knie sind einwärts gebogen.

Die Kleidung besteht aus einem gut erhaltenen Hemde von grober Werchleinwand, mit A. K. gemerkt, aus langen blauen Strümpfen, Bundschuhen, schwarzgrauem Beinkleid von Tuch, schwarzem manchesternen Spenser, Gilet von weißem Pers mit weißen Knöpfen.

In einem Bündel führte dieselbe einige Kleidungsstücke und Wäsche, darunter vier Hemden, gemerkt mit A. und I. L. bei sich, außerdem fanden sich in diesem Bündel: eine Baarschaft von 6 fl. 38 kr. 2 dl., darunter gegen 3 fl. in österreichischem Kupfergelde, ferner mannigfaltige Hausrath- und Gebrauchsgegenstände, als: ein Mehlsäckchen, eine hölzerne Schüssel, eine Schachtel mit Schmalz, eine Hohlschüssel, eine Schelle, zwei Hämmer, 2 Bohrer, ein Schraubstöckchen, ein Schusterpfriemen, ein Messerbesteck, ein Paar Steigeisen, eine Schnappsflasche, Schusterdraht, Peitschenschnüre, Mehl, Fleisch u. A.

Nach den bisher angestellten Recherchen ist diese Person seit 24. vor. Mts. in mehreren Ortschaften um Loipfing bettelnd herumgezogen.

Diese Lebensweise scheint dem Individuum, der erwähnten Ausstattung zufolge, seit längerer Zeit eigen zu sein, während der Besitz des österreichischen Kupfergeldes auf längeren Aufenthalt auf österreichischem Gebiete schließen läßt.

Bemerkt wird noch, daß das Individuum des Schreibens unkundig zu sein scheint, und daß aus der unverständlichen Sprache einzelne Wortlaute des bayerisch-österreichischen Volksdialekts herausklingen.

Nachdem nun alle behufs Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieses Individuums bisher angestellten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so werden die oben genannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Nachforschungen über die fragliche Person in ihren Bezirken anzuordnen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Mühldorf unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 12. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8537.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den entlaufenen Knaben Heinrich Seiler von Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer vom Postconducteur Heinrich Seiler von Landshut beim dortigen Stadtmagistrate gemachten Anzeige ist dessen 9 ½ Jahre alter Sohn Heinrich Seiler am 13. November 1866 auf dem Wege zur Schule entwichen und seither nicht mehr zurückgekehrt.

Der Entlaufene hat schwarzbraune Augen, dunkelbraune Haare, breite, weiße Zähne, einen schlanken, mageren Körper, auf einer Wange Narben.

Die Kleidung bestand bei der Entfernung von hier in einem grauen, schwarz eingefaßten Rocke, einer gleichen Jacke und Kappe, einem blautuchenen Gilet, ein Paar Schuhen, rothen, aus Ternowolle geschnürelten Strümpfen und einem Leinenhemde. Heinrich Seiler gibt sich stets für eine Doppelwaise aus.

Da die bisherigen Recherchen nach dem dermaligen Aufenthalte des fraglichen Knaben bisher erfolglos waren, erhalten die oben genannten Behörden hiemit die Weisung, in ihren Bezirken in der angeregten Beziehung genaue Nachforschung anstellen zu lassen, und über ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertige k. Stelle, dem Magistrat der Stadt Landshut geeignete Mittheilung zugehen zu lassen.

Landshut, den 14. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 8643.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Forschung nach dem Aufenthalte des Wolfgang Steinbeißer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach Anzeige des Stadtmagistrates Straubing vom 8. dieß der Aufenthalt des betreffenden Knaben nunmehr ermittelt ist, haben weitere etwaige Recherchen im Sinne des Regierungs-Ausschreibens vom 4. August v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1139) nunmehr zu cessiren.

Landshut, am 14. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Januar h. Js. die Stelle eines katholischen Religionslehrers an der k. Studienanstalt Paßau dem Dompfarrcooperator Priester Franz Xaver Knabenbauer zu Paßau mit dem Titel und Range eines k. Gymnasial-Professors unter Vorbehalt der Wiederverwendung in der Seelsorge in widerruflicher Weise zu übertragen geruht.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 12./15. Januar 1867 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Benefizium Unterkreuzberg, Bezirksamts Wolfstein, von dem Herrn Bischofe zu Paßau dem Priester Joseph Hable, Benefiziums-Provisor in Freyung, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. Januar 1867 wurde die durch Ernennung des Dompfarrcooperators und Religionslehrers an der k. Präparanden-Schule Paßau, Priester Franz Xaver Knabenbauer, zum k. Gymnasialprofessor und Religionslehrer an der k. Studienanstalt Paßau erledigte Funktion eines Religionslehrers an der dortigen kgl. Präparandenschule dem Dompfarrcooperator, Priester Simon Forsthofer, übertragen.

Zufolge Verfügung der k. Landwehrkreisstellen von Niederbayern vom 12. Januar 1867 wurde für den zum Major beförderten Quartiermeister Keck der Landwehr-Unteroffizier Franz Kopp in Mainburg zum Quartiermeister beim dortigen k. Landwehr-Bataillon ernannt.

III. Augsburger Cours

vom 10. Januar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	95⅛	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90⅝	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¼	98¾
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		886	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	117¼
" Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		90¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Januar 1867.	Waizen	10	91	101	95	6	20	49	19	15	18	30	1	4	—	—
		Korn	1	15	16	16	—	16	10	15	53	15	30	—	—	—	29
		Gerste	—	45	45	45	—	14	4	13	59	13	18	—	—	—	22
		Haber	—	25	25	25	—	7	28	6	46	6	18	—	—	-	14
Deggendorf	Vom 15. Januar 1867.	Waizen	—	—	—	264	—	22	46	21	38	19	30	-	—	—	22
		Korn	—	—	—	59	—	15	9	14	58	14	28	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	153	—	13	49	13	14	12	41	—	1	—	—
		Haber	—	—	—	76	—	6	50	6	35	6	13	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 15 Januar 1867	Waizen	-	27	27	27	—	23	26	22	2	20	36	—	—	—	39
		Korn	-	15	15	15	—	17	—	16	39	16	18	—	—	—	39
		Gerste	-	152	152	152	—	15	—	14	25	13	51	-	18	—	—
		Haber		24	24	24	-	6	57	6	52	6	47	-	—	—	1
Geiselhöring	Vom 18. Januar 1867.	Waizen	—	215	215	215	—	23	—	22	24	21	12	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	-	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	743	743	743	—	15	30	15		14	24	—	—	—	—
		Haber				—		—				—	—	—	-	—	—
Landau	Vom 14. Januar 1867.	Waizen	—	191	191	191	—	22	20	21	4	20	1	—	—	—	—
		Korn	—	—	-		-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		378	378	378	—	13	59	13	38	12	50	—	-	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 18. Januar 1867.	Waizen	346	1025	1371	944	427	23	27	21	18	19	2	—	29	—	—
		Korn	78	303	381	307	74	16	35	16	12	15	21	—	-	—	18
		Gerste	265	1986	2251	2180	71	15	26	14	58	14	19	—	—	—	12
		Haber	5	549	554	554		7	26	7	10	6	48	—	-	—	—
Mainburg	Vom 16 Januar 1867.	Waizen	—	90	90	90	—	21	24	20	33	19	17	—	—	—	13
		Korn	—	4	4	4	—	17	30	17	15	17		—	—	1	16
		Gerste	—	36	36	36	—	14	31	14	16	13	47	—	—		34
		Haber	—	28	28	28		7	27	7	7	6	45	—	2	—	—
Neustadt a. d. D	Vom 15. Januar 1867.	Waizen	2	116	118	113	5	22		19	53	16	—	—	3	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	15	27	15	22	15	18	—	—	—	10
		Gerste	3	83	86	86	—	14	12	13	35	13	—	—	16		—
		Haber		21	21	21	—	7	—	6	29	5	51	—	—		21
Osterhofen	Vom 14 Januar 1867.	Waizen	—	86	86	86	—	23	9	22	55	22	10	—	23		—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	425	425	425	—	13	45	13	30	12	51		—	—	10
		Haber	—	—	—		—	—	—	—		—		—	—	—	—
Paßau	Vom 15. Januar 1867.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	11	42	53	51	2	15	—	14	34	14	15	—	16	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—		—	12	30	—	—	—	30	—	—
		Haber	—	71	71	65	6	6	51	6	41	6	30	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 14. Januar 1867.	Waizen		28	28	28		22	—	21	15	20	—		—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	14	—	13	38	13	15	—	22	—	—
		Haber	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 16. Januar 1867.	Waizen	—	9	9	9	—	20	—	20		20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	14	30	14	24	14		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—			—	—	—		—	—
Plattling	Vom 16. Januar 1867.	Waizen	—	60	60	60		24	33	23	1	21	45	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	526	526	526	—	13	48	13	26	12	57	—	—	—	14
		Haber	—	—	—		—	—			—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Januar 1867.	Waizen	72	865	937	869	68	22	39	21	28	20	16	—	—	—	24
		Korn	13	304	317	316	1	15	33	15	22	15	5	—	—	—	3
		Gerste	30	1077	1107	1090	17	15	8	14	30	13	49	—	—	—	25
		Haber	—	165	165	153	12	7	24	7	7	6	50	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 16. Januar 1867.	Waizen	43	422	465	340	125	23	48	22	48	21	27	1	18	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	15	56	15	34	14	57	—	—	—	34
		Gerste	—	722	722	722	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	—	6	50	6	45	—	—	—	16

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 7 Landshut, Mittwoch den 23. Januar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9134.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Vornahme einer Kirchencollekte für den Bau einer katholischen Kirche und einer Pfarrwohnung in Kolbermoor, Bezirks-Amts Rosenheim betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Bau einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses in Kolbermoor, k. Bezirksamts Rosenheim, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesrheinischen Kreise Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. v. Mts. Nr. 10346 (siehe Ministerialblatt 1867 Stück 1 Nr. 1 Seite 1) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle binnen vier Monaten zuverlässig einzusenden.

Landshut, den 17. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Der k. Regierungs-Vice-Präsident.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die den k. Oberaufschlag- und Rentämtern für die Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu den 4procentigen Eisenbahn-Obligationen bewilligten Gebühren betreffend.

Nachdem gemäß Bekanntmachung vom 15. Dezember v. Js. (Reggs.-Bl. v. J. 1866 Nr. 78 S. 1956) die Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu

den 4prozentigen Eisenbahn-Obligationen mit dem 31. Dezember v. Js. geschlossen worden ist, so werden die betheiligten k. Oberaufschlag- und Rentämter unter Hinweisung auf §. 11 der instruktiven Bestimmungen vom 29. März 1866 an die baldigste Vorlage der Liquidation der Gebühren für die Vermittlung der Abgabe der vorerwähnten Zinscoupons mit dem Beifügen erinnert, daß die nach dem 24. Februar l. Js. einkommenden Liquidationen keine Berücksichtigung mehr finden können.

München, am 17. Januar 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen fünften Verloosung der oben bezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die nachstehenden Nummern gezogen worden, und zwar:

A. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen

Nr. 4. 155. 476. 803. 1076. 1449. 1661. 2027 und 2138;

B. vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen

Nr. 11. 100. 515. 1040. 1215. 1381. 1525. 1577. 1606. 1628 und 1884,

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Partial-Obligationen am 15. April dieses Jahres zurückbezahlt werden und von da an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eisenbahn-Partialen Nachstehende noch nicht erhoben worden sind, als:

A. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen aus der 4. Verloosung Nr. 2217 mit Zinsterminsende 15. April 1866;

B. vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen aus der 4. Verloosung Nr. 1334 mit Zinsterminsende 15. April 1866;

C. vom Hof-Asch-Eger Anlehen aus der 1. Verloosung Nr. 9. 241. 2056. 3110. 5514. 6971. 7045 und 7979 mit Zinsterminsende 15. September 1866;

D. vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Anlehen aus der 1. Verloosung Nr. 425 und 2469 mit Zinsterminsende 15. Dezember 1865;

E. vom Pasing-Starnberger Anlehen aus der 11. Verloosung Nr. 79. 312 u. 1029 mit Zinsterminsende 1. Januar 1867.

Die Eigenthümer dieser Obligationen werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 15. Januar 1867.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Ad Num. 7743.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Abensberg pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Abensberg pro 1865/66 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre	692	41
2. Kreisfondszuschuß	300	—
3. Distriktsumlagen	4747	41
Summa:	5740	22
B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath	146	45
2. Auf die Distriktsstraßen	2047	8

	fl.	kr.
3. Löhnungen der Wegmacher	825	48
4. Für technische Aufsicht	230	—
5. Auf Reparatur der Werkzeuge . .	74	1
6. Auf den Hebammen-Unterricht . .	120	—
7. Sustentation des Thierarztes . .	84	—
8. An überbürdete Gemeinden . . .	1441	—
Summa:	4968	42

Abgleichung:

Einnahmen	5740	22
Ausgaben	4968	42
Aktivrest	771	40

Vermögensausweis:

Inventarvermögen	1636	59

Landshut, den 16. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7483.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Straubing pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsraths-gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung des Bezirkes Straubing pro 1865/66 hiemit nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aus dem Bestand der Vorjahre .	1102	8 1/2
2. Nutzungen aus dem Gemeinde-vermögen	6	55
3. Zuschuß aus Kreisfonds	300	—
4. Naturalleistungsanschlag	2172	20
5. Distriktsumlagen	1743	47
Summa:	5325	10 1/2

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath und auf Regie	50	—
2. Auf Unterhalt der Distriktsstraßen.	1560	1
3. Anschlag der Naturaldienste . .	2172	20
4. Auf Löhnung der Wegmacher .	360	—
5. Auf technische Aufsicht . . .	75	—
6. Auf Reparatur der Werkzeuge .	6	—
7. Auf Unterhalt der Thierärzte .	150	—
Summa:	4373	21

C. Abschluß:

Einnahmen	5325	10 1/2
Ausgaben:	4373	21
Aktivrest	951	49 1/2

D. Vermögensstand:

a. Bankanlehen	3000	—
b. Cassa-Bestand	951	49 1/2
Summa:	3951	49 1/2

Landshut, den 16. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7676.

Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Wegscheid pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung der Distrikts Gemeinde Wegscheid pro 1865/66 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . .	53	— 1/2
2. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	700	—
3. Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen		
a. durch die Gemeinden im Geld-anschlag	7973	37
b. Concurrenzleistung des Aerars	11	59

		fl.	kr.
4.	Distrikts-Umlagen	3205	—
5.	Zuschuß vom Bezirksamt Wolfstein	878	30
	Summa der Einnahmen	12822	$6\frac{1}{2}$

B. Ausgaben.

		fl.	kr.
1.	Für den Distriktsrath	91	30
2.	Für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
	a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	2352	19
	b. für Naturalleistung	7973	37
3.	Löhnungen der Wegmacher	1191	40
4.	Für technische Leitung	169	54
5.	Für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge der Wegmacher	9	33
6.	Für den Unterhalt des Thierarztes	60	—
7.	Für Errichtung eines Distriktskrankenhauses	200	—
8.	Prämien an Besitzer von Gaureiterhengsten	60	—
9.	Für Unterstützung der Gemeinden	350	—
10.	Verschiedene Ausgaben à conto des Reserve-Fonds	41	47
	Summa der Ausgaben	12500	20

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	12822	$6\frac{1}{2}$
Ausgaben	12500	20
Aktivrest	321	$46\frac{1}{2}$

D. Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.
Aktivrest	321	$46\frac{1}{2}$
Mobilien	727	—
Summa	1048	$46\frac{1}{2}$

Landshut, den 18. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

Der k. Regierungs-Vice-Präsident

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1645

Die Erledigung der Pfarrei Hohenstadt, Dekanats Hersbruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Hohenstadt wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März ds. Js. auf Grund der bisher gültigen Fassion vom Jahre 1854 mit einem Reinertrage von 765 fl. 33 kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 86 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 10 fl. 51 kr. in zwei Abfitzfristen abzutragen.

Ansbach, den 16. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Rentamt Eggenfelden den kgl. Rentbeamten von Schönberg Andreas Wolf seinem Ansuchen entsprechend zu versetzen, dann den Rechnungscommissär der Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern Max Göß auf die Stelle eines Rentbeamten in Schönberg seiner Bitte um Verleihung eines Rentamts willfahrend zu befördern, und die Stelle eines Rechnungscommissärs der genannten k. Regierung dem funktionirenden Rechnungs-Revisor der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Franz Seraph Holz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Offizianten der k. Kreiskassa von Niederbayern Karl Joseph Schmid zum Zahlmeister bei der k. Kreiskassa von Oberbayern zu befördern und die hiedurch erledigte Offizianten-Stelle dem Funktionär der letztgenannten Kassa Johann Evangelist Ott zu verleihen.

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern №. 7.

Mittwoch, den 23. Januar 1867.

Ad Num. 8156

Den Schematismus des Medizinalpersonals in Niederbayern pro 1866 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schematismus sämmtlicher Civilärzte des Regierungsbezirkes Niederbayern, dann des niederärztlichen Personales und der Sanitätsanstalten wird nach dem Stande derselben am Schlusse des Jahres 1866 im nachfolgenden Abdrucke öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

I.

Schematismus sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte

im Regierungsbezirke Niederbayern für das Jahr 1866.

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
	Unmittelbare Städte: Stadtmagistrat.	Stadtgericht.													
1	Landshut	Landshut 11,552 Seel.	Landshut	Auer, Ludwig	pr. A.	Steinburg, N.B.	1827	VII	14	v.	1852	1852	1852	1854	
2				Brandl, Mich.	pr. A.	Gossersdorf, N.B.	1838	XI	28	W.	1863	1863	1863	1864	
3				Hoffmann, Karl Richard	Kr.-M.-Rath	Erlangen, M. F.	1797	II	20	v.	1818	1818	1818	1818	1821
4				Hölderlin, Dav.	pens. Stabs-A.	Lindau, Schw.	1783	V	30	l.	1820	1820	1833		1816
5				Schreyer, Otto	pr. A.	Straubing, N.B.	1838	V	29	v.	1863	1863	1863	1864	
6				Syller, Joseph	Ger.-G.-A.	Tirschenreuth, O. Pf.	1793	II	24	v.	1817	1819	1820	1820	1825
7				Unsin, Anton	pr. A.	Oberthingen, Sch.	1829	III	18	v.	1855	1855	1855	1858	
8				Wein, Fr. Xav.	pr. A.	Schwandorf, O.Pf.	1808	II	14	W.	1832	1834	1834	1834	
9	Paßau	Paßau 9,744 S.	Paßau	Bernhuber, F. X.	pr. A. u. k. Rath	Wagrain, Salzb.	1800	I	23	v.	1823	1825	1826	1825	
10				Bernhuber, Krl	pr. A.	Paßau, N. B.	1828	XII	31	v.	1853	1853	1853	1855	
11				Egger, Jos.	pr. A.	Kelheim, N. B.	1824	XII	24	v.	1847	1849	1849	1849	
12				Erhard, Al. sen.	q. G.-A.	Paßau, N. B.	1801	I	25	v.	1822	1824	1826	1824	1835
13				Erhard, Al. jun	pr. A.	Paßau, N. B.	1830	II	3	v.	1855	1855	1855	1856	
14				Högläuer, J. G.	q. G.-A.	Teisendorf, N. B.	1796	IV	18	W.	1821	1822	1823	1822	1826
15				Schmid, Jak.	pr. A.	Paßau, N. B.	1802	III	24	l.	1833	1835	1835	1835	
16				Tauscheck, Andr.	pr. A.	Gotteszell, N.B.	1807	I	22	l.	1832	1834	1834	1835	

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
							Jahr.	Mon.	Tag.			oder Schluß-Prüfung.			
17	Straubing	Straubing 10,048 S.	Straubing	Groll, Georg	qu. Bez.-Ger.-R.	Altenmarkt, N.B.	1799	III	14	v.	1821	1823	1823	1823	1835
18				Groll, Oskar	pr. A.	Straubing, N.B.	1830	X	27	v.	1855	1855	1855	1855	
19				Laucher, Karl	pr. A.	Landshut, N.B.	1820	XI	4	v.	1846	1846	1846	1846	
20				Leyerer, Karl	pr. A.	Geiselhöring, N.B.	1815	I	26	W.	1839	1842	1845	1844	
21				Luttner, Joh	pr. A.	Kagers, N. B.	1832	V	16	v.	1859	1859	1859	1860	
22				Pollinger, Frz	pr. A.	Eggenfelden, N.B.	1828	III	9	v.	1855	1855	1855	1860	
23				Schlagintweit M.	Bez.-G.-R.	Cham, O. P.	1807	X	20	v.	1831	1833	1833	1833	1844
24				Steindl, Anton	pr. A.	Straubing, N.B.	1806	VI	15	v.	1832	1833	1833	1834	
25				Weiß, Sigm.	pr. A.	Arzberg, O. F.	1813	IV	17	W.	1838	1840	1840	1840	
	Bezirksamt.	**Landgericht.**													
26	Bogen	Bogen 12,308 S.	Bogen	Burger, Jos.	B.-A. I	Golling, Salzb.	1811	XII	7	v.	1833	1835	1835	1836	1856
27			Einfürst	Cameriohr v., L.	pr. A.	Viechtach, N.B.	1823	IV	15	W.	1860	1860	1860	1861	
28		Mitterfels 17,835 S.	Mitterfels	Progel, Albr.	B.-A. II	München, O.B.	1818	IV	4	v.	1843	1843	1845	1846	1866
29	Deggendorf	Deggendorf 19,982 S.	Deggendorf	Appel, Wolfg.	B.-G.-R.	Schwarzhofen, O. Pf.	1809	XII	31	v.	1834	1836	1836	1837	1850
30			Plattling	Egger, Joh N.	pr. A.	Dingolfing, N.B.	1816	XII	27	v.	1839	1841	1844	1844	
31			Metten	Glonner, J. N.	pr. A.	Triftern, N.B.	1818	XI	17	l.	1843	1845	1845	1846	
32			Deggendorf	Reiter, Joh G.	pr. A.	Steinkirchen, N.B.	1831	VIII	2	v.	1859	1859	1859	1859	
33			Deggendorf	Wallner, Seb.	pr. A.	Straubing, N.B.	1824	VI	25	v.	1850	1851	1851	1852	
34		Hengersberg 17,024 S.	Hengersberg	Eisenreich, Ant.	pr. A.	Mienbach, N.B.	1828	II	29	v.	1853	1853	1853	1854	
35				Merkel, Gall.	q. G.-A.	München, O.B.	1799	II	6	v.	1826	1828	1828	1828	1849
36				Schobacher, Krl.	B.-A. II	Deggendorf, N.B.	1811	XI	4	v.	1835	1837	1837	1837	1865
37	Dingolfing	Dingolfing 20,717 S.	Reisbach	Hiemer, Friedr.	pr. A.	Eichstädt, M.F.	1837	V	1	l.	1864	1864	1864	1865	
38			Dingolfing	Krieger, Ludw.	B.-A. I	Paßau, N.B.	1811	I	16	v.	1835	1836	1836	1836	1862
39			Mengkofen	Lecpolder, Aug.	pr. A.	München, O.B.	1835	IV	25	v.	1860	1860	1860	1861	
40			Dingolfing	Steinlein, Joh.	pr. A.	München, O.B.	1833	IX	24	v.	1859	1859	1859	1862	
41			Niederviebbch.	Zaggl, Fr. Ser.	pr. A.	Schwindeck, O.B.	1829	XI	25	v.	1854	1854	1854	1857	
42	Eggenfelden	Eggenfelden 18,467 S.	Eggenfelden	Aman, Joh.	pr. A.	Abensberg, N.B.	1832	XII	8	v.	1858	1858	1858	1860	
43			Gangkofen	Keller, Joh. B.	pr. A.	Altötting, O.B.	1812	VIII	29	v.	1835	1837	1837	1838	
44			Massing	Lutsteck, Ign.	pr. A.	Straubing, N.B.	1816	VII	31	W.	1841	1843	1845	1843	
45			Eggenfelden	Wulzinger, M.	B.-A. I	Tittling, N.B.	1808	VIII	30	v.	1831	1833	1833	1833	1852
46		Arnstorf 12,708 S.	Arnstorf	Hauber, Ben.	B.-A. II	Berlaß, Schw.	1808	III	5	v.	1833	1835	1835	1838	1862
47			Simbach	Schmutzer, Ad.	pr. A.	Aidenbach, N.B.	1829	VI	1	v.	1855	1855	1855	1856	
48	Grafenau	Grafenau 16,362 S.	Grafennau	Lindemann, A.	B.-A. I.	Altenmarkt, O.B.	1811	II	14	W.	1834	1836	1836	1837	1862
49			Schönberg	Stuffler, Joh.	pr. A.	Schönsee, O.P.	1813	X	17	v.	1837	1839	1839	1839	
50	Griesbach	Griesbach 13,710 S.	Griesbach	Crusilla, J. B.	B.-A. I.	Waldkirchen, N.B.	1810	I	4	v.	1832	1834	1834	1834	1845
51			Birnbach	Freudenberger, J.	pr. A.	Abbach, N.B.	1823	VIII	11	v.	1859	1859	1859	1860	
52		Rotthalmünster 16,485 S.	Rotthalmünst.	Burgl, Fr. Ser.	B.-A. II	Bogen, N.B.	1813	XI	12	v.	1837	1838	1838	1841	1865
53			Kößlarn	Ertl, Friedr.	pr. A.	Hauzenberg, N.B.	1840	VIII	31	v.	1865	1866	1866	1866	
54			Pocking	Prinz, Jakob	pr. A.	Mayerhöfen, Schw.	1826	I	24	v.	1853	1853	1853	1854	
55	Kelheim	Kelheim 15,416 S.	Kelheim	Brandl, Sim.	pr. A.	Kumpfmühl, O.P.	1829	XI	11	v.	1857	1857	1857	1857	
56			Kelheim	Flügel, Jos. G.	B.-A. I	Hirschau, O.P.	1816	I	8	v.	1847	1847	1847	1851	1862
57			Kelheim	Oberndorfer, J.	q. G.-A. u. Hofr.	Eschenbach, O.P.	1802	XII	22	v.	1826	1828	1828	1829	1834
58			Abbach	Popp, Heinr.	pr. A.	Mainburg, N.B.	1834	V	17	v.	1860	1860	1860	1862	
59		Abensberg 14,475 S.	Siegenburg	Engelberger, J.	pr. A.	Auburg, O.P.	1811	XI	28	v.	1841	1842	1844	1842	
60			Neustadt a. D.	Neumaier.	pr. A.	Freising, N.B.	1836	X	1	v.	1863	1864	1864	1864	
61			Abensberg	Stängelmayer, J.	B.-A. II	Pfettrach, N.B.	1810	III	18	v.	1835	1837	1837	1839	1862

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-Relation	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
							Jahr.	Mon.	Tag.			oder Schluß-Prüfung.			
62	Kötzting	Kötzting 12,319 S.	Kötzting	Albrecht, Joh.	B.-A. I.	Münsterhausen, Schw.	1801	XII	27	v.	1827	1830	1830	1830	1850
63		Neukirchen	Lam	Schmidt, Aug.	pr. A.	Stadeln, Böhmen	1806	IV	5	v.	1836	1839	1845	1840	
64		10,736 S.	Neukirchen	Seydel, Karl	B.-A. II	Bamberg, O. F.	1813	X	15	v.	1836	1838	1838	1838	1862
65	Landau	Landau	Haidlfing	Herrmann, Frz.	pr. A.	Dachau, O. B.	1827	I	11	v.	1851	1851	1851	1852	
66		20,669 S.	Landau	Klein, Adolph	pr. A.	Tittmoning, O.B.	1839	III	25	v.	1863	1863	1863	1864	
67			Pilsting	Meindl, Alb.	pr. A.	Ruhmannsfeld., N. B.	1833	IV	19	l.	1865	1865	1865	1866	
68			Landau	Stadelmayer, F.	B.-A. I.	Neuburg, Schw.	1808	IX	11	v.	1831	1833	1834	1833	1838
69			Eichendorf	Stöberl, Jos.	pr. A.	Mimming, N. B.	1830	V	14	v.	1857	1857	1857	1858	
70	Landshut	Landshut	Landshut	Forster, J. N.	B.-A. I	Immenstadt, Sch	1802	IX	21	v.	1827	1830	1830	1830	1834
71		24,496 S.	Essenbach	Hafenbradl, F. X.	pr. A.	Plattling, N. B.	1832	X	7	l.	1864	1864	1864	1865	
72			Furth	Niggl, Ignaz	pr. A.	Oberpframmern, O. B.	1816	VII	26	v.	1845	1846	1846	1846	
73			Postau	Wäninger, J. B.	pr. A.	Treffendorf, N. B.	1829	VI	20	l.	1856	1856	1856	1858	
74	Mallers-	Mallersdorf	Mallersdorf	Heiß, Andr.	B.-A. I.	Denklingen, Sch	1801	X	18	W.	1826	1829	1829	1830	1840
75	dorf	18,087 S.	Mallersdorf	Heiß, Ludw.	pr. A.	Geiselhöring, N. B.	1833	II	15	v.	1855	1856	1856	1859	
76			Geiselhöring	Huber, Jos.	pr. A.	Altenburg, N. B.	1809	III	12	W.	1836	1838	1838	1840	
77			Schierling	Löw, Jos.	pr. A.	Cham, O. Pf.	1817	I	23	v.	1839	1841		1846	
78	Paßau	Paßau I.	Aicha v./W.	Breundl, Ed.	pr. A.	Waldhaus, O. P.	1831	IV	4	v.	1863	1862	1862	1863	
79		19,860 S.	Tittling	Brunnhuber, J.	pr. A.	Roßhaupten, Sch	1822	III	30	v.	1858	1858	1859	1859	
80			Paßau	Schmidtmüller, J.	B.-A. I.	Landshut, N. B.	1806	VI	11	v.	1828	1830	1830	1831	1835
81			Hutthurn	Schreiner, Joh	pr. A.	Kirchberg, N. B.	1822	IX	16	v.	1850	1850	1850	1851	
82		Paßau II.	Paßau	Bettler, J. Eug.	B.-A. II	Waismain, U. F.	1812	I	23	v.	1835	1837	1837	1837	1842
83		15,599 S.	Neuhaus	Ueber, Fr. X.	pr. A.	Kirnstorf, O. B.	1823	XII	1	v.	1850	1850	1850	1851	
84			Fürstenzell	Pointmayer, J.	pr. A.	Falkenberg N. B.	1810	VI	18	v.	1835	1837	1837	1837	
85	Pfarr-	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	Aman, Math	pr. A.	Abensberg, N. B.	1836	III	12	l.	1861	1861	1861	1862	
86	kirchen	15,364 S.	Triftern	Krieglsteiner, J. Bapt	pr. A.	Straubing, N. B.	1829	V	25	v.	1853	1853	1853	1854	
87			Pfarrkirchen	Mayr, Karl	Bez.-G.-A.	Dillingen, Schw	1807	X	23	W.	1829	1831	1831	1832	1839
88			Baumgarten	Seibold, Ottm.	pr. A.	Thürlauingen, Schw	1804	XI	9	v.	1843	1843	1845	1845	
89		Simbach	Simbach	Hofer, Andr	B.-A. II	Regensburg, O. P.	1801	XI	30	l.	1826	1828	1828	1829	1848
90		14,990 S.	Thann	Pickl, Fr. v. P.	pr. A.	Zwiesel, N. B.	1808	V	5	v.	1837	1839	1839	1841	
91			Ering	Schreiner, Ludw	pr. A.	Kirchberg, N. B.	1837	X	4	v.	1863	1863	1863	1864	
92	Regen	Regen	Bischofsmais	Linsmayer, J.	pr. A.	Deggendorf, N. B.	1831	I	6	v.	1856	1856	1856	1858	
93		19,855 S.	Regen	Schreiner, Max	B.-A. I	Oswald, N. B.	1810	I	4	v.	1832	1834	1834	1834	1852
94			Zwiesel	Wiesberger, A.	pr. A.	Rubmannsfeld., N. B.	1820	IX	15	W.	1843	1845	1845	1845	
95	Rotten-	Rottenburg	Ergoldsbach	Großmann, J. K.	pr. A.	Regensburg, O. P.	1807	IX	24	v.	1831	1833	1833	1833	
96	burg	17,990 S.	Pfeffenhausen	Hagspihl, Ant.	pr. A.	Scheidegg, Sch	1804	XII	31	v.	1830	1832	1832	1833	
97			Langquaid	Mayr, Eduard	pr. A.	Straubing, N. B.	1836	IV	9	v.	1859	1859	1859	1859	
98			Rottenburg	Müller, Fr. X.	B.-A. I.	Würzburg, U. F.	1803	I	28	v.	1826	1828	1828	1828	1835
99		Mainburg	Mainburg	Lautenbacher, K.	B.-A. II	Straubing, N. B.	1808	IX	2	v.	1836	1838	1838	1841	1857
100		13,569 S.	Mainburg	Passauer, Georg	pr. A.	Bodenmais, N. B.	1835	IV	9	l.	1863	1863	1863	1864	
101	Straubing	Straubing	Straubing	Kolb, Karl Joh	B.-A. I	Wallerstein, Sch	1810	IX	6	v.	1834	1836	1836	1836	1843
102		20,675 S.	Oberschneidg.	Nobl, Karl	pr. A.	Kelheim, N. B.	1834	V	4	v.	1859	1859	1861	1862	
103	Viechtach	Viechtach	Rubmannsfld	Dick, Valent.	pr. A.	Frauenau, N. B.	1823	X	18	v.	1850	1850	1850	1853	
104		18,835 S.	Viechtach	Regler, Georg	B.-A. I	Pleinfeld. M. F.	1811	IV	23	v.	1838	1840	1840	1842	1848
105			Rubmannsfld.	Rötzer, Anton	pr. A.	Neukirchen, N. B.	1826	III	9	v.	1854	1854	1854	1855	

Digitized by Google

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
106	Vilsbiburg	Vilsbiburg 25,428 S.	Vilsbiburg	Höglauer, Gg.	pr. A.	Roding, O. P.	1831	II	28	v.	1855	1855	1855	1855	
107			Frontenhausen	Kammermayer, L.	pr. A.	Neukirchen, N. B.	1830	VIII	25	v.	1856	1856	1856	1857	
108			Frontenhausen	Priem, Max	pr. A.	München, O. B.	1813	I	10	v.	1836	1838	1839	1838	
109			Velden	Rauscher, Jos.	pr. A.	Neuhausen, N. B.	1830	VII	27	W.	1854	1854	1854	1854	
110			Geisenhausen	Vogl, Karl Em.	pr. A.	München, O. B.	1832	VI	9	v.	1856	1856	1856	1856	
111			Vilsbiburg	Weber, Joh. B.	B.-A. I.	Oberhaid, O. P.	1806	V	25	v.	1832	1834	1834	1834	1858
112	Vilshofen	Vilshofen 22,663 S.	Vilshofen	Eireiner, Rom.	pr. A.	Vilshofen, N. B.	1813	VII	31	v.	1836	1837	1837	1837	
113			Aidenbach	Körber, Jos.	pr. A.	Paßau, N. B.	1812	III	3	v.	1838	1839	1844	1840	
114			Ortenburg	Spitzlbachmayer, Joh. Ev.	pr. A.	Paßau, N. B.	1826	XI	7	v.	1850	1851	1851	1852	
115			Hofkirchen	Wiesberger, F. X.	pr. A.	Hofkirchen, N. B.	1811	XI	1	W.	1840	1842		1843	
116		Osterhofen 14,805 S.	Niederpöring	Forstner, Math.	pr. A.	Mainburg, N. B.	1830	V	12	v.	1856	1856	1856	1857	
117			Osterhofen	Kufner, Jos.	B.-A. II	Deggendorf, N. B.	1807	I	23	v.	1831	1833	1833	1833	1839
118			Osterhofen	Kufner, Ludw.	pr. A.	Osterhofen, N. B.	1834	VIII	11	v.	1859	1859	1859	1859	
119			Altenmarkt	Nolde, Friedr.	pr. A.	Regensburg, O. P.	1821	XI	14	v.	1845	1848	1848	1849	
120	Wegscheid	Wegscheid 17,792 S.	Hauzenberg	Haas, Jos.	pr. A.	Paßau, N. B.	1817	III	1	v.	1840	1843	1844	1843	
121			Wegscheid	Lutz, Emanuel	B.-A. I	Adeldorf, N. B.	1812	IV	26	v.	1834	1836	1836	1836	1859
122			Griesbach	Mack, Jos.	pr. A.	Paßau, N. B.	1811	VIII	3	v.	1833	1835	1835	1835	
123			Obernzell	Sitzberger, Pet.	pr. A.	Weghof, N. B.	1829	VI	6	v.	1859	1859	1859	1859	
124			Breitenberg	Winkelmayer, J.	pr. A.	Lam, N. B.	1828	III	2	v.	1853	1855	1855	1856	
125	Wolfstein	Freyung 14,667 S.	Freyung	Högler, Max	a. v. G. A.	Regensburg, O. P.	1802	XI	12	v.	1824	1827	1827	1827	1833
126			Röhrenbach	Rott, Wilh.	pr. A.	Athen, Griechenl.	1836	VIII	13	l.	1862	1863	1863	1865	
127			Perlesreuth	Schärl, Fr. X.	pr. A.	Rennertshofen, O. B.	1815	I	15	v.	1841	1843	1844	1844	
128			Kreuzberg	Schauer, J. N.	pr. A.	Unterkreuzberg, N. B.	1812	XII	31	v.	1837	1839	1839	1841	
129			Freyung	Seiberth, J. J.	B.-A. I.	Nittenau, O. P.	1801	I	19	v.	1826	1828	1828	1828	1836
130		Waldkirchen 12,789 S.	Waldkirchen	Huber, Joh. G.	B.-A. II	Metting, N. B.	1811	III	22	v.	1835	1837	1837	1837	1862

Im Stande der niederbayerischen Aerzte haben sich im Laufe des Jahres 1866 folgende Veränderungen ergeben:

Quiescirt wurden: 1) der k. Bezirksarzt I. Classe, Hofrath Dr. Joseph Oberndörfer zu Kelheim, 2) der Bezirksgerichtsarzt Dr. Georg Groll zu Straubing, 3) der Bezirksarzt I. Classe Dr. Joh. Nep. Forster zu Landshut.

Versetzt wurden: 1) der k. Bezirksarzt I. Classe Dr. Johann Adam Ott von Dingolfing nach Miesbach in Oberbayern, 2) der Bezirksarzt II. Classe Dr. Ludwig Krieger von Mitterfels auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Dingolfing; 3) der k. Bezirksarzt I. Classe Dr. Joh. G. Flügel von Naila in Oberfranken nach Kelheim in Niederbayern, 4) der k. Bezirksarzt I. Classe Dr. Michael Schlagintweit in Vilshofen auf die Bezirksgerichtsarztesstelle in Straubing.

Befördert wurden: 1) der praktische Arzt Dr. Michael Dachs in Ganghofen auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Pottenstein in Oberfranken, 2) der praktische Arzt Dr. Albrecht Progel von Altenmarkt in Oberbayern auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Mitterfels.

In das Ausland ausgewandert ist der praktische Arzt Dr. Eduard Bittinger in Paßau.

In andere Regierungsbezirke ausgewandert sind die praktischen Aerzte Dr. Theodor Schlagintweit in Pfarrkirchen und Dr. Andreas Haller in Irlbach.

Aus anderen Regierungsbezirken nach Niederbayern eingewandert sind die praktischen Aerzte Dr. Joh. Bapt. Keller, Dr. Joseph Stuffler, Dr. Friedrich Hiemer, Dr. Jakob Prinz, Dr. Franz Neumaier und Dr. Franz Herrmann.

Die ärztliche Praxis haben in Niederbayern angetreten: Dr. Albert Meindl und Dr. Friedrich Ertl.

Ihren Wohnsitz innerhalb Niederbayern haben verändert: die praktischen Aerzte Dr. Joh. Georg Reiter, Dr. Anton Eisenreich, Dr. Max Priem, Dr. Johannes Steinlein, Dr. Friedrich Nolde, Dr. Eduard Breundl, Dr. Anton Rötzer, Dr. Mathias Aman, Dr. Johann Luttner, Dr. Franz Xav. Wiesberger und Dr. Johann Schreiner.

Gegenwärtiger Stand: 1 Kreismedizinalrath, 1 pensionirter Militärarzt, 1 quiescirter Bezirksgerichtsarzt, 2 quiescirte Bezirksärzte, 3 quiescirte Landgerichtsärzte, 5 Bezirksgerichtsärzte, 17 Bezirksärzte I. Classe, (2 Bezirksarztesstellen I. Classe sind z. Z. erledigt), 11 Bezirksärzte II. Classe und 89 praktische Aerzte. Dazu kommen noch 10 aktive Militärärzte. Also Civil- und Militärärzte zusammen 140. Es kommt also bei einer Bevölkerung von 583,959 Seelen (aus dem Civil- und Militärstande) ein Arzt auf 4171 Einwohner.

Alphabetisches Namens-Verzeichniß sämmtlicher Civilärzte in Niederbayern.

Nr. curr.		
65	Linsmayer, Joseph	92
66	Löw, Joseph	77
67	Ludsteck, Ignaz	44
68	Luttner, Joh. Nep.	21
69	Lutz, Emanuel	121
70	Mack, Joseph	122
71	Mayr, Eduard	97
72	Mayr, Karl	87
73	Meindl, Albert	67
74	Merkl, Gallus	35
75	Müller, Franz Xav.	98
76	Neumaier, Franz	60
77	Niggl, Ignaz	72
78	Nolde, Friedrich	119
79	Oberndorfer, Joseph	57
80	Passauer, Georg	100
81	Pickl, Franz v. P.	90
82	Pointmayer, Joseph	84
83	Pollinger, Franz	22
84	Popp, Heinrich	58
85	Priem, Max	108
86	Prinz, Jakob	54
87	Progl, Albert	28
88	Rauscher, Joseph	109
89	Regler, Georg	104
90	Reiter, Joh. Georg	32
91	Robl, Karl	102
92	Rötzer, Anton	105
93	Rott, Wilhelm	126
94	Schärl, Franz Xav.	127
95	Schauer, Joh. Nep.	128
96	Schlagintweit, Michael	23
97	Schmid, Jakob	15
98	Schmidt, August	63
99	Schmidtmüller, Julius	80
100	Schmutzer, Adolph	47
101	Schobacher, Karl	36
102	Schreiner, Johann	81
103	Schreiner, Ludwig	91
104	Schreiner, Max	93
105	Schreyer, Otto	5
106	Seiberth, J. J.	129
107	Seybold, Ottmar	88
108	Seydel, Karl	64
109	Sitzberger, Peter	123
110	Spitzlbachmayer, Joh. Ev.	114
111	Stadelmayer, Friedr.	68
112	Stängelmayer, Joseph	61
113	Steindl, Anton	24
114	Steinlein, Johannes	40
115	Stöberl, Joseph	69
116	Stuffler, Joseph	49
117	Syller, Joseph	6
118	Tauscheck, Andreas	16
119	Unsin, Anton	7
120	Vogl, Emil	110
121	Wäninger, Joh. Bapt.	73
122	Wallner, Sebastian	33
123	Weber, Joh. Bapt.	111
124	Wein, Franz Xav.	8
125	Weiß, Sigmund	25
126	Winkelmayer, Georg	124
127	Wisberger, Anton	94
128	Wisberger, Franz Xav.	115
129	Wulzinger, Michael	45
130	Zaggl, Franz Ser.	41

II.

Schematismus des niederärztlichen Personals, der Zahnärzte und Hebammen sowie der Sanitätsanstalten.

Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Zahl der vorhandenen: Magister d. Chirurg.	Landärzte.	Chirurgen	Bader n. d. Sch. v. 1836	Bader n. d. Verordng. von 1843.	Aeltere Bader.	Zahnärzte.	Hebammen.	Zahl der vorhandenen: Apotheken.	Dispensir-Anstalten d. Aerzten.	Kranken-Anstalten, distr.	lokal
Stadtmagistrat	**Stadtgericht**												
Landshut	Landshut	—	—	2	—	4	—	—	5	3	—	—	1
Paßau	Paßau	—	—	2	1	4	—	1	5	3	—	—	1
Straubing . . .	Straubing . . .	—	—	2	—	4	—	—	5	3	—	2	—
Bezirksamt	**Landgericht**												
Bogen	Bogen	—	—	—	—	3	—	—	6	1	1	1	—
	Mitterfels . . .	—	—	—	—	12	—	—	11	1	1	1	—
Deggendorf . . .	Deggendorf . . .	—	—	1	4	3	—	—	11	3	—	2	1
	Hengersberg . . .	—	—	1	2	3	—	—	12	1	—	1	—
Dingolfing . . .	Dingolfing . . .	—	—	1	2	7	1	—	15	2	2	1	1
Eggenfelden . . .	Eggenfelden . . .	—	—	3	—	7	—	—	14	1	2	1	1
	Arnstorf	—	—	—	1	6	1	—	8	1	2	—	2
Grafenau . . .	Grafenau	—	—	1	2	2	—	—	9	2	2	1	2
Griesbach . . .	Griesbach	—	—	1	2	2	—	—	7	1	4	1	—
	Rotthalmünster . .	—	1	1	1	9	—	—	11	1	3	—	3
Kelheim	Kelheim	—	—	—	1	8	—	—	16	2	—	—	1
	Abensberg	—	—	1	1	4	1	—	8	2	1	—	4
Kötzting	Kötzting	—	—	—	—	4	—	—	9	1	—	2	—
	Neukirchen	—	—	—	—	3	—	—	6	—	2	1	1
Landau	Landau	—	—	3	—	6	—	—	14	1	5	1	—
Landshut	Landshut	—	—	2	6	8	2	—	19	—	3	—	—
Mallersdorf . . .	Mallersdorf . . .	—	—	1	1	9	1	—	13	2	3	1	2
Paßau	Paßau I	—	—	1	—	2	—	—	13	1	2	1	—
	Paßau II	—	—	2	—	1	1	—	8	1	2	—	1
Pfarrkirchen . . .	Pfarrkirchen . . .	—	—	1	1	3	1	—	8	1	2	—	2
	Simbach	—	—	1	—	3	—	—	11	2	2	—	2
Regen	Regen	—	1	—	1	4	—	—	10	2	3	—	2
Rottenburg . . .	Rottenburg . . .	—	—	3	2	4	3	—	12	2	5	—	3
	Mainburg	—	—	2	—	3	—	—	10	1	1	—	1
Straubing . . .	Straubing	—	—	—	2	10	2	—	16	—	2	—	—
Viechtach	Viechtach	—	—	—	2	4	—	—	11	1	2	—	1
Vilsbiburg . . .	Vilsbiburg	—	—	1	3	7	3	—	18	3	4	4	—
Vilshofen	Vilshofen	—	—	2	—	6	1	—	17	3	1	3	1
	Osterhofen	—	—	1	1	5	1	—	9	1	2	1	—
Wegscheid	Wegscheid	—	1	3	—	2	—	—	12	2	5	1	1
Wolfstein	Freyung	—	—	—	—	3	—	—	9	1	2	1	—
	Waldkirchen	—	1	1	1	—	—	—	7	1	2	—	1
	Summa:	—	4	40	37	165	18	1	385	53	68	27	35

Gegenüber dem Vorjahre ist sich die Zahl der Landärzte, Chirurgen, Zahnärzte und Apotheken gleich geblieben. Die Zahl der Bader aus der Schule vom Jahre 1836 hat sich durch Auswanderung um 1, desgleichen die Zahl der älteren Bader durch Todesfall um 1 vermindert, dagegen hat sich die Zahl der Bader nach der Verordnung vom Jahre 1843 durch neue Aufstellung um 10 vermehrt. Die Dispensiranstalten haben sich um 1 vermindert, die Zahl der Hebammen durch Besetzung der Lücken hat sich um 11 vermehrt. Die Zahl der lokalen Krankenanstalten hat sich um 2 vermindert, dagegen die der distriktiven um 3 vermehrt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 8. Landshut, Sonnabend den 26. Januar 1867.

Inhalt:

1. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9553.

Bekanntmachung.

Den Unterricht für die Badergesellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, die Baderordnung betreffend, und der höchsten Ministerialausschreibung vom 22. September 1866, den Vollzug der Baderordnung vom 15. März 1866 betr., wird in Niederbayern pro 1867 an dem städtischen Krankenhause zu Landshut ein Unterrichtscurs für Badergesellen von dem Krankenhausarzte Dr. Brandl daselbst abgehalten.

Der Curs beginnt am 1. März 1867 und dauert 5 Monate. — Der Unterricht ist unentgeltlich, doch haben die daran theilnehmenden Badergesellen für Wohnung und Kost selbst zu sorgen.

Zwei Tage vor Eröffnung des Curses haben sich die Badergesellen, welche an demselben Theil nehmen wollen, bei dem Krankenhausarzte Dr. Brandl zu melden und hiebei Zeugnisse über die bei der Aufnahme in den Gesellenstand bestandene Prüfung sowie über eine mindestens zweijährige Servirzeit vorzulegen.

Dem Badergesellen steht es übrigens frei, unter den in den verschiedenen Regierungsbezirken hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er den Curs machen will.

Außer zu Landshut in Niederbayern werden solche Curse noch abgehalten in der Pfalz zu Frankenthal, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg, in Oberfranken zu Bamberg, in Mittelfranken zu Fürth, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

Von der Abhaltung eines Unterrichtscurses in Oberbayern ist vorläufig Umgang genommen worden. Denjenigen Badergesellen, welche den Unterricht an einem Krankenhause in Oberbayern zu besuchen beabsichtigten,

bleibt hienach im Hinblick auf §. 25 der Baderordnung vom 15. März 1866 lediglich überlassen, an demselben in der betreffenden Krankenanstalt einer der obengenannten Städte nach ihrer freien Auswahl Theil zu nehmen.

Landshut, den 23. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9118.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird auf den Grund ergangener höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 1. Oktober 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 1157) nachstehender Abdruck des von dem Senate der freien und Hanse-Stadt Lübeck vom 20. November v. Js. verkündeten neuen Gesetzes — „die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betreffend" — zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung in sich ergebenden Fällen mitgetheilt.

Landshut, den 19. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

Der k. Regierungs-Vice-Präsident.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Gesetz,

die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betreffend.

(Publizirt am 20. Novbr. 1866.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verkündet als Gesetz, was folgt:

I. Von der Staatsangehörigkeit.

Artikel 1.

Die Staatsangehörigkeit im Lübeck'schen Freistaate wird erworben:

1. Durch Geburt.

Bei ehelicher Geburt geht die Staatsangehörigkeit des Vaters, bei unehelicher die der Mutter auf die Kinder über.

2. Durch Legitimation.

Das von einer dem Lübeck'schen Freistaate nicht angehörenden Mutter außer der Ehe geborene Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit, wenn die Legitimation desselben durch die nachfolgende Ehe des dem Lübeck'schen Staate angehörenden Vaters mit der Mutter des Kindes oder auf besonderen Antrag durch ein Dekret des Senates erfolgt.

3. Durch die, nach Erledigung der gesetzlichen Erfordernisse bei der zuständigen Lübeck'schen Behörde, erfolgende Verheirathung eines dem Lübeck'schen Freistaate nicht angehörenden Frauenzimmers mit einem Staatsangehörigen.

4. Durch Verleihung der Staatsangehörigkeit oder des Staatsbürgerrechtes abseiten der hiefür zuständigen Behörden (Art. 21).

5. Für die Ehefrau und die minderjährigen ehelichen Kinder durch deren Ehemann, beziehungsweise Vater, wenn von diesem in Gemäßheit der Bestimmung unter 4. die Staatsangehörigkeit erworben und nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist.

Artikel 2.

Ausländern ist die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit nur nach vorgängiger Prüfung ihrer Verhältnisse, und falls sie ihren Wohnsitz in einer ländlichen Gemeinde oder im Städtchen Travemünde nehmen wollen, nur nach Vernehmung des Gemeindevorstandes zu verleihen. Für das Gesammtgut Weißenrode ist außer der vorgängigen Prüfung der Verhältnisse nur die Zustimmung der Gutsherrschaft erforderlich.

Der Nachsuchende hat zu dem Ende der Aufnahmebehörde (Art. 21) jeden von ihm erforderten Ausweis über seine persönlichen Verhältnisse zu ertheilen, namentlich aber nachzuweisen:

1. daß er von unbescholtenem Rufe ist;

2. daß seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse sein Fortkommen in der betreffenden Gemeinde in Aussicht stellen;

3. daß er aus dem Staatsverbande, dem er bisher angehört hat, entlassen ist oder die Zusicherung seiner Entlassung aus demselben für den Fall der Aufnahme hieselbst erhalten hat.

Ferner hat der Nachsuchende bei seiner Aufnahme für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit eine Abgabe von 40 Mark zu entrichten.

Dem Senate steht die Befugniß zu, von den unter 1. bis 3. verlangten Nachweisen zu dispensiren.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. durch Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande (Art. 4 und 5);

2. durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit;

3. durch Legitimation des von einer dem Lübeck'schen Freistaate angehörenden Mutter mit einem Ausländer außer der Ehe erzeugten Kindes, wenn dieselbe durch nachfolgende Ehe oder durch ein auswärts erlassenes Rescript erfolgt;

4. durch die Verheirathung eines dem Lübeck'schen Freistaate angehörenden Frauenzimmers mit einem Ausländer;

5. durch die ohne vorgängige Erledigung der gesetzlichen Erfordernisse auswärts erfolgte Verheirathung eines Staatsangehörigen;

6. durch zehnjährige Abwesenheit eines Staatsangehörigen von hier, wenn derselbe ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde, beziehungsweise Abfindung wegen der Abgaben, seinen Wohnsitz von hier wegverlegt hat;

7. für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder durch den Ehemann, beziehungsweise Vater, wenn diese in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1. und 2. die Staatsangehörigkeit verlieren. Für minderjährige Söhne, welche zur Zeit des Verlustes der Staatsangehörigkeit für ihren Vater das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, tritt diese Folge nur insoweit ein, als sie von der persönlichen Dienstpflicht befreit sind oder wegen etwaiger Stellvertretung genügende Sicherheit geleistet haben.

In den unter 5. 6. und 7. gedachten Fällen steht dem Senate die Befugniß zur Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift in der Weise zu, daß der zurückkehrende frühere Staatsangehörige gegen den nach dem Gesetze eingetretenen Verlust der Staatsangehörigkeit restituirt werden kann.

Artikel 4.

Die Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande setzt voraus:

1. daß der darum Nachsuchende rechtlich selbstständig sei oder die Genehmigung seiner gesetzlichen Vertreter und sofern er bevormundet ist, auch der zuständigen Vormundschaftsbehörde nachweise;

2. daß eine Bescheinigung der beikommenden Regierungsbehörde desjenigen Staates, nach welchem der Nachsuchende seinen Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, darüber beigebracht werde, daß er für den Fall seiner Entlassung hieselbst zum dortigen Staatsangehörigen werde angenommen werden;

3. daß in Beziehung auf die Militärpflicht des Nachsuchenden seiner Entlassung nichts entgegensteht;

4. daß der Nachsuchende mit keinen Steuern im Rückstande ist;

5. daß auf die im Amtsblatte ergangene Bekanntmachung des Entlassungsgesuches kein Widerspruch er-

hoben oder etwa erhobene Ansprüche erledigt seien. (Art. 5.)

Der Senat ist befugt, von dem Erfordernisse unter 2. zu dispensiren.

Artikel 5.

Der um die Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande Nachsuchende hat, außer den nach Art. 4. unter 1. bis 4. beizubringenden Bescheinigungen, die zum Nachweise seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Dokumente der belkommenden Behörde (Art. 21) einzuliefern, worauf von dieser auf seine Kosten die nachgesuchte Entlassung dreimal von 8 zu 8 Tagen in dem Amtsblatte bekannt gemacht wird, damit Alle, welche der Entlassung widersprechen wollen, längstens innerhalb weiterer 8 Tage nach dem Datum der letzten Bekanntmachung sich mit ihren desfallsigen Anträgen an dasjenige Gericht, unter welchem der Nachsuchende seinen persönlichen Gerichtsstand hat, wenden können. Wird innerhalb der vorgedachten Frist ein Widerspruch überall nicht angemeldet oder, wenn angemeldet, entweder zurückgenommen oder gerichtlich erledigt, so erfolgt die Entlassungsverfügung.

In dringenden Fällen ist die Behörde befugt, die Entlassungsverfügung ohne vorherige Bekanntmachung oder vor Erledigung derselben abzugeben, wenn der zu Entlassende für alle seine hiesigen Angelegenheiten einen hiesigen Staatsbürger zu seinem unwiderruflichen Bevollmächtigten ernennt und eine annehmbare Bürgschaft für solche aus der Zeit vor seiner Entlassung herrührende Verbindlichkeiten bestellt, hinsichtlich welcher die hiesigen Gerichte und Behörden competent sind.

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Art. 1 u. 3 kommen, soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen, nicht zur Anwendung.

II. Vom Staatsbürgerrechte.

Artikel 7.

Jeder volljährige oder für volljährig erklärte männliche Angehörige des Lübeck'schen Freistaates ist, soferne er nicht durch strafgerichtliches Erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt ist, berechtigt, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (Art. 9) die Ertheilung des Staatsbürgerrechts für diejenige Gemeinde, welcher er zuletzt angehört hat, zu begehren. Will er dagegen das Staatsbürgerrecht für eine andere Gemeinde gewinnen, so ist zwar, wenn eine ländliche Gemeinde oder das Städtchen Travemünde in Frage kommt, zuvor der Gemeindevorstand zu hören; es soll jedoch das Staatsbürgerrecht auch für diese Gemeinde dem Lübeck'schen Staatsangehörigen nicht versagt werden, es wäre denn, daß er eines schlechten Rufes genösse oder mit Grund sein Fortkommen in der Gemeinde bezweifelt werden müßte. Für das Gesammtgut Weißenrode bedarf es in diesem Falle der Zustimmung der Gutsherrschaft.

Artikel 8.

Verpflichtet zum Erwerbe des Staatsbürgerrechtes ist jeder nach Art. 7 dazu berechtigte Staatsangehörige, welcher selbstständig ein oder mehrere Gewerbe im Lübeck'schen Freistaate betreiben, oder zum Behufe der Verheirathung proklamirt werden will und in letzter Beziehung nicht vom Senate Dispensation erhalten hat.

Artikel 9.

Staatsangehörige, welche das Staatsbürgerrecht nachsuchen, haben sich bei der Aufnahmebehörde (Art. 21) auszuweisen:

1. über ihre Staatsangehörigkeit;
2. über ihr volljähriges Alter oder darüber, daß sie für volljährig erklärt sind;
3. darüber, daß ihrer Zulassuug in Beziehung auf ihre Militärpflicht nichts im Wege steht, beziehungs-

weise, daß sie zum Dienste in der Bürgergarde oder in der Landwehr sich angemeldet haben oder von solchem Dienste befreit sind;

4. wenn die Aufnahme für eine ländliche Gemeinde beantragt wird, darüber, daß sie in derselben eine Wohnung haben.

Artikel 10.

Für Ausländer, welche den Erwerb des Staatsbürgerrechtes beantragen, kommen zunächst die Bestimmungen des Art. 2 zur Anwendung. Auch haben sie, gleich den Staatsangehörigen, die im Art. 9 unter 2. bis 4. vorgeschriebenen Nachweise zu liefern.

Artikel 11.

Wer zum Staatsbürger angenommen ist, muß, bevor er die Rechte eines Bürger ausüben darf, vor dem Senate folgenden Eid leisten:

„Ich gelobe der freien Hansestadt Lübeck und dem Senate Treue und Gehorsam. Ich will die Verfassung des Staates unverbrüchlich halten und das Beste desselben nach meinen Kräften befördern, auch Schaden und Nachtheil von ihm abzuwenden suchen, und allen mir als Bürger obliegenden Pflichten getreulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe!"

Für Herrenhuter, Mennoniten und Quäker kann eine mit Handschlag bekräftigte Betheuerung die Stelle des Eides vertreten.

Der Senat ist befugt, im besonderen Falle diesen Eid, beziehungsweise diese Betheuerung, auch durch die zuständige Aufnahmebehörde (Art. 21) oder im Auslande durch einen diplomatischen Vertreter oder Consul oder durch eine dortige Behörde abnehmen zu lassen.

Artikel 12.

Für die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes ist, außer dem Stempel des Bürgerbriefes, eine Abgabe von 20 Mark zu entrichten; Ausländer, welche das Staatsbürgerrecht und damit zugleich die Staatsangehörigkeit erlangen, haben außerdem noch die im Art. 2 für den Erwerb der letzteren festgestellte Abgabe von 40 Mark zu entrichten. Diese Abgabe fällt weg für solche Ausländer, welche zur Uebernahme eines hiesigen Amtes vom Senate berufen werden.

Artikel 13.

Das Staatsbürgerrecht geht nur gleichzeitig mit der Staatsangehörigkeit verloren (Art. 3).

III. **Von der Schutzgenossenschaft.**

Artikel 14.

Die Schutzgenossenschaft wird in der Regel (s. jedoch Art. 20) nur an Nicht-Staatsangehörige ertheilt und sind letztere zur Gewinnung derselben verpflichtet, wenn sie im Lübeck'schen Freistaate selbstständig ein oder mehrere Gewerbe betreiben und ihren Aufenthalt über ein Jahr ausdehnen, auch nicht kraft bestehender Staatsverträge eine Befreiung für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Artikel 15.

Wer die Schutzgenossenschaft gewinnen will, hat der Aufnahmebehörde (Art. 21) jeden von ihm erforderten Ausweis über seine persönlichen Verhältnisse zu ertheilen; namentlich hat derselbe sein auswärtiges Heimathsrecht ausreichend nachzuweisen, zu welchem Behufe die beigebrachten Dokumente von der Aufnahmebehörde der zuständigen Polizeibehörde, für das Gesammtgut Weißenrode der Gutsherrschaft, zur Erklärung vorzulegen sind.

Artikel 16.

Die Aufnahme erfolgt, sofern der Nachsuchende dieselbe nicht für eine bestimmte kürzere Zeit beantragt hat, für Angehörige solcher Staaten, welche dem Gothaer Vertrage beigetreten sind, auf unbestimmte Zeit, für alle anderen Personen auf längstens 4 Jahre und ist in diesem Falle bei der jedesmaligen Erneuerung der Schutzgenossenschaft das im Art. 15 vorgeschriebene Verfahren zu wiederholen.

Artikel 17.

Die Schutzgenossenschaft verpflichtet zur Zahlung eines von der Aufnahmebehörde für je vier Jahre zu bestimmenden, für jedes Jahr im Voraus an dieselbe zu entrichtenden Schutzgeldes, wogegen der Schutzgenosse für die Dauer dieses Verhältnisses Befreiung von allen dem Staate zu entrichtenden ordentlichen directen, die Person treffenden Steuern und Abgaben, sowie von dem Staate zu leistenden persönlichen Diensten genießt.

Die Höhe des Schutzgeldes ist nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Aufzunehmenden, unter Mitberücksichtigung des Betrages der einen Staatsangehörigen unter gleichen Verhältnissen treffenden directen persönlichen Steuern und Abgaben zu bemessen.

Artikel 18.

Beabsichtigt ein Schutzgenosse seinen Wohnsitz aus dem Bezirk der Aufnahmebehörde in den Bezirk einer anderen hiesigen Behörde zu verlegen, so hat er zuvor unter Vorzeigung der ihm über seine Aufnahme zum Schutzgenossen ertheilten Urkunde, bei der Behörde seines künftigen Wohnortes sich zu melden und deren Entscheidung zu gewärtigen.

Artikel 19.

Das Schutzgenossenverhältniß kann von der beikommenden Behörde jederzeit, wenn der Schutzgenosse durch sein Verhalten gegründete Veranlassung dazu gegeben haben sollte, wieder aufgehoben werden. Wünscht der Schutzgenosse seinerseits, dieses Verhältniß wieder aufzugeben, so hat er dasselbe drei Monate zuvor bei der Behörde seines Wohnortes aufzukündigen. In solchen Fällen hat der Schutzgenosse das ihm auferlegte jährliche Schutzgeld, falls es nicht schon berichtigt sein sollte, nur noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu zahlen, in welchem das Schutzgenossenverhältniß aufhören wird.

Artikel 20.

Ausnahmsweise kann der Senat die Schutzgenossenschaft in geeigneten Fällen auch solchen Lübeck'schen Staatsangehörigen, welche hieselbst kein Gewerbe treiben, unter Auflegung eines den Verhältnissen angemessenen Schutzgeldes verleihen.

IV. Von den zuständigen Behörden.

Artikel 21.

Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit, des Staatsbürgerrechtes und der Schutzgenossenschaft, ingleichen für die Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande nach Maßgabe dieses Gesetzes sind die zuständigen Behörden:

Für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte das Stadtamt; für das Städtchen Travemünde und die Dörfer Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau das Amt Travemünde; für die übrigen Landbezirke das Landamt. Dieselben haben die Namen der von ihnen zur Staatsangehörigkeit, zum Staatsbürgerrechte, sowie zur Schutzgenossenschaft zugelassenen, ingleichen der aus dem Staatsverbande, sowie aus der Schutzgenossenschaft, entlassenen Personen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegen alle von diesen Behörden getroffenen Verfügungen steht den Betheiligten die Berufung an den Senat zu.

Artikel 22.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1867 in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind alle demselben entgegenstehenden früheren Verfügungen, namentlich das Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohnerrechte vom 27. Oktober 1810, die Verordnungen über das Bürger- und Einwohnergeld vom 11. Oktober 1845, über die Gewinnung des Bürger- und Einwohnerrechtes vom 8. April 1848, über das Verfahren bei Entlassung aus dem

Staatsverbande vom 21. Dezember 1857, ... Aufnahme und Entlassung von Schutzgenossen ... 15. Februar 1860 aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. November 1866.

C. Th. Overbeck, Dr.,
Sekretarius.

Ad Num. 9207.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Werk „das Feuerversicherungswesen im Königreiche Bayern" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Georg Franz'schen Buchhandlung in München ist eine Abhandlung über das Feuerversicherungswesen im Königreiche Bayern, 4. Auflage, München 1867, verfaßt von dem k. Rechnungscommissär Christian Stoll, erschienen und in genannter Buchhandlung um den Preis von 2 fl. 42 kr. zu beziehen.

Das Werk behandelt die Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung, dann die Feuer-Polizei mit den Vorschriften über die Feuerbeschau.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Januar 1867 Nr. 12966 steht dem Ankaufe desselben innerhalb der Grenzen der verfügbaren Regiemittel für die k. Bezirksämter und Gemeinde-Verwaltungen kein Hinderniß im Wege, was hiedurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 22. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der 4- und 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 28. Dezember v. Js. (Regierungsblatt 1866 S. 1989—1991) hat heute die XV. Verloosung der 4prozentigen und die XII. Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:
au porteur 14 Haupt-Serien und End-nummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern,

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Prozent:
au porteur 43 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern,

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den beiliegenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½prozentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1867 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse

des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1867 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezial-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezial-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkasse München zahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen, (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1867 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die IX. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. Dezember vor. Js. (Regierungsblatt 1866 S. 1992) wurde heute die IX. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

10. 26. 84.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens,

sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem beiliegenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Spezialkasse Bamberg inkatastrirt und tragen sohwohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung;

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4\frac{1}{2}$-prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4prozentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1867 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1867 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinskoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter, oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und $4\frac{1}{2}$ prozentigen Eisenbahn-Schuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, am 15. Januar 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 8547.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1865/66 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand vom Vorjahre . .	2714	46
2. Kreisfondszuschuß	625	—
3. Distriktsumlagen	9713	22
Summa:	13053	8

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	109	12
2. Für die Distriktsstraßen . . .	9616	$51\frac{1}{2}$
3. Sustentation des Thierarztes .	135	—
4. An die Gemeinde Deggenau .	100	—
5. Für die Beschälstation . . .	15	9
Summa:	9976	$12\frac{1}{2}$

Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	13053	8
Ausgaben	9976	$12\frac{1}{2}$
Aktivrest	3076	$55\frac{1}{2}$

Vermögens-Ausweis.	fl.	kr.
a. rentirendes	600	—
b. nicht rentirendes . . .	3261	34 1/2
Summa	3861	34 1/2

Landshut, den 22. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6698.
Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Bezirksamts Mallersdorf pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Vorschrift im Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Bezirksamts Mallersdorf pro 1865/66 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	1581	54
2. Aktivausstände des Vorjahres .	168	40 3/4
3. Aktivkapitalien-Zinse	240	—
4. Ertrag aus Realitäten 2c. 2c. .	43	42
5. Zuschuß aus Centralstaatsfonds	5114	—
6. Zuschuß aus Kreisfonds . .	400	—
7. Naturaldienste	4834	56
8. Aktivvorschüsse	15	42
9. Distriktsumlagen und zwar:		
a. zur Deckung der Distriktsbedürfnisse	3709	56
b. zur Errichtung eines Krankenhauses	793	24
Summa A.	16902	14 3/4

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	65	—
2. Auf Zahlungsrückstände . . .	785	12
3. Auf Bildung 2c. des Stammvermögens	1100	—
4. „ Verlegung der Distriktsstraße am Geisenbrunerberge . .	4863	11
5. „ Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	1748	17
b. „ Naturaldienste	4834	56
c. „ Wegmacherlöhne . . .	768	—
d. „ technische Aufsicht . . .	550	—
e. „ Reparatur der Werkzeuge .	24	51
f. „ Unterhaltung der Alleen .	41	48
6. Für den Unterhalt der Thierärzte	244	—
7. „ Errichtung eines Krankenhauses	793	42
8. „ Unterstützung der Gemeinden und zwar:		
α. die Unterhaltung der Gemeinde-Wege	119	—
β. zur Anschaffung der Feuerlösch-Maschinen	200	—
Summa B.	16137	57
C. Aktivvermögensstand	9582	47 3/4

Landshut, den 18. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Der k. Regierungs-Vice-Präsident.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 13. d. Mts. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den Landwehrhauptmann Joseph Wehr von Frontenhausen zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehr-Bataillons Vilsbiburg allergnädigst zu ernennen.

III. Augsburger Cours

vom 17. Januar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4¹/₂ % ganzjahrige Obligationen		—	—
4¹/₂ % halbjährige „	1856/59	95	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90⁵/₈	—
3¹/₂ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		101³/₄	101¹/₂
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		882	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4¹/₂ %		118¹/₂	—
„ Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4¹/₂ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		90¹/₂	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. Januar 1867.	Waizen	6	141	147	142	5	20	17	19	15	18	17	—	-	—	—
		Korn	—	13	13	13		16	2	15	58	15	48	—	-	-	5
		Gerste	—	101	101	101	--	14	29	14	13	13	45	—	—	—	14
		Haber	—	16	16	16	—	8		7	32	7	19	—	—	-	46
Deggendorf	Vom 22. Januar 1867.	Waizen	--	—	-	207	-	22	23	21	15	19	19		23	—	—
		Korn	-	--	—	52	-	15	17	14	52	14	37	—	6	—	—
		Gerste	—	-	—	177		14	48	13	53	13	8	—	-	—	39
		Haber	--		—	42		7		6	53	6	42	—	—	—	18
Dingolfing	Vom 22. Januar 1867	Waizen	--	43	43	43	—	22	15	21	36	20	58	-	26	—	—
		Korn	—	9	9	9	--	17	—	16	52	16	45		—	—	12
		Gerste	-	164	164	164	--	14	54	14	34	14	15		—	—	9
		Haber		17	17	17	.	7	—	6	43	6	27		9	--	—
Geiselhöring	Vom 22. Januar 1867.	Waizen	—	133	133	133	—	23	—	22	30	21	45	--	-	—	6
		Korn	-	—	--	.	—	—	—	-	--	.	—	—	—	—	—
		Gerste	-	565	565	565	—	15	45	15	30	15	-	—	—	—	30
		Haber	-	4	4	4		7	—	6	30	6	24	—	—	—	
Landau	Vom 21. Januar 1867.	Waizen	—	81	81	81	-	21	19	20	3	19	1	—	—	—	
		Korn	—	--	—			--	--	-	—	—	—	—	—		
		Gerste		491	494	494	—	14	11	13	40	12	23	—	—	-	--
		Haber	—		—	--	--	--	—	—	--	—	—	—	—	—	--

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 25. Januar 1867.	Waizen	427	1194	1621	1378	243	21	47	19	38	17	10	1	40	—	—
		Korn	74	428	502	434	68	16	38	15	37	15	12	—	45	—	—
		Gerste	7	2539	2546	2443	103	16	28	16	10	15	32	—	—	1	22
		Haber	—	668	668	635	33	7	36	7	11	6	47	—	—	—	1
Mainburg	Vom 23. Januar 1867.	Waizen	—	126	126	118	8	22	15	20	49	19	15	—	—	—	16
		Korn	—	13	13	13	—	16	54	16	33	16	21	—	42	—	—
		Gerste	—	173	173	173	—	14	42	14	3	13	46	—	13	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	7	6	54	6	39	—	13	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Januar 1867.	Waizen	5	80	85	81	4	22	—	19	58	17	30	—	—	—	5
		Korn	—	7	7	7	—	16	—	15	27	15	—	—	—	—	5
		Gerste	—	39	39	39	—	14	51	14	28	14	—	—	—	—	53
		Haber	—	20	20	20	—	7	18	7	8	7	—	—	—	—	39
Osterhofen	Vom 21 Januar 1867.	Waizen	—	78	78	78	—	23	19	23	1	22	15	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	411	411	411	—	13	48	13	29	12	14	—	1	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 22. Januar 1867.	Waizen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	98	100	88	12	14	59	14	30	14	6	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	78	84	72	12	6	45	6	33	6	15	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. Januar 1867.	Waizen	—	11	11	11	—	22	—	21	43	21	—	—	—	—	28
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75		14	—	13	58	13	30	—	—	—	20
		Haber	—	2	2	2		7	—	7	—	7	—	—	—	—	12
Pilsting	Vom 22. Januar 1867.	Waizen	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	14	54	14	42	14	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 23. Januar 1867.	Waizen	—	96	96	96		24	42	23	24	22	13	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	355	355	355	—	14	—	13	34	13	13	—	—	—	8
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Januar 1867.	Waizen	68	1183	1251	1208	43	21	57	20	52	19	18	—	36	—	—
		Korn	1	503	504	504	—	15	34	15	22	15	3	—	—	—	—
		Gerste	17	1162	1179	1155	24	15	4	14	26	13	51	—	4	—	—
		Haber	12	236	248	222	26	7	31	7	19	7	9	—	—	—	12
Vilshofen	Vom 23. Januar 1867.	Waizen	125	270	395	368	27	24	22	23	8	22	17	—	—	—	20
		Korn	—	29	29	24	5	16	—	15	33	15	22	—	1	—	—
		Gerste	—	449	449	449	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	6	50	6	30	6	—	—	20	—	—

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1867 stattgehabten IX. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:							
10	426	884	1284	1684	2084	2484	2884
26	484	910	1310	1710	2110	2510	2910
84	510	926	1326	1726	2126	2526	2926
110	526	984	1384	1784	2184	2584	2984
126	584	1010	1410	1810	2210	2610	3010
184	610	1026	1426	1826	2226	2626	3026
210	626	1084	1484	1884	2284	2684	3084
226	684	1110	1510	1910	2310	2710	3110
284	710	1126	1526	1926	2326	2726	3126
310	726	1184	1584	1984	2384	2784	3184
326	784	1210	1610	2010	2410	2810	3210
384	810	1226	1626	2026	2426	2826	3226
410	826						

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:							
10	626	1284	1910	2526	3184	3810	4410
26	684	1310	1926	2584	3210	3826	4426
84	710	1326	1984	2610	3226	3884	4484
110	726	1384	2010	2626	3284	3910	4510
126	784	1410	2026	2684	3310	3926	4526
184	810	1426	2084	2710	3326	3984	4584
210	826	1484	2110	2726	3384	4010	4610
226	884	1510	2126	2784	3410	4026	4626
284	910	1526	2184	2810	3426	4084	4684
310	926	1584	2210	2826	3484	4110	4710
326	984	1610	2226	2884	3510	4126	4726
384	1010	1626	2284	2910	3526	4184	4784
410	1026	1684	2310	2926	3584	4210	4810
426	1084	1710	2326	2984	3610	4226	4826
484	1110	1726	2384	3010	3626	4284	4884
510	1126	1784	2410	3026	3684	4310	4910
526	1184	1810	2426	3084	3710	4326	4926
584	1210	1826	2484	3110	3726	4384	4984
610	1226	1884	2510	3126	3784		

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:							
10	884	1726	2610	3484	4326	5210	6084
26	910	1784	2626	3510	4384	5226	6110
84	926	1810	2684	3526	4410	5284	6126
110	984	1826	2710	3584	4426	5310	6184
126	1010	1884	2726	3610	4484	5326	6210
184	1026	1910	2784	3626	4510	5384	6226
210	1084	1926	2810	3684	4526	5410	6284
226	1110	1984	2826	3710	4584	5426	6310
284	1126	2010	2884	3726	4610	5484	6326
310	1184	2026	2910	3784	4626	5510	6384
326	1210	2084	2926	3810	4684	5526	6410
384	1226	2110	2984	3826	4710	5584	6426
410	1284	2126	3010	3884	4726	5610	6484
426	1310	2184	3026	3910	4784	5626	6510
484	1326	2210	3084	3926	4810	5684	6526
510	1384	2226	3110	3984	4826	5710	6584
526	1410	2284	3126	4010	4884	5726	6610
584	1426	2310	3184	4026	4910	5784	6626
610	1484	2326	3210	4084	4926	5810	6684
626	1510	2384	3226	4110	4984	5826	6710
684	1526	2410	3284	4126	5010	5884	6726
710	1584	2426	3310	4184	5026	5910	6784
726	1610	2484	3326	4210	5084	5926	6810
784	1626	2510	3384	4226	5110	5984	6826
810	1684	2526	3410	4284	5126	6010	6884
826	1710	2584	3426	4310	5184	6026	6910

Kataster-Nummern:							
6926	7026	7110	7184	7226	7310	7384	7426
6984	7084	7126	7210	7284	7326	7410	7484
7010							

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1867 außer Verzinsung.

München den 15. Januar 1867.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebe[illegible], Secretär

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1867 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und $4^{1}/_{2}$ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XV. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern							
83	3510	7008	8516*	10039	11569*	14031	15591
183	3610	7108	8616*	10139	11669*	14131	15691
283	3710	7208	8716*	10239	11769*	14231	15791
383	3810	7308	8816*	10339	11869*	14331	15891
483	3910	7408	8916*	10439	11969*	14431	15991
583	4030	7508	9014	10539	13046	14531	16018
683	4130	7608	9114	10639	13146	14631	16118
783	4230	7708	9214	10739	13246	14731	16218
883	4330	7808	9314	10839	13346	14831	16318
983	4430	7908	9414	10939	13446	14931	16418
3010	4530	8016*	9514	11069*	13546	15091	16518
3110	4630	8116*	9614	11169*	13646	15191	16618
3210	4730	8216*	9714	11269*	13746	15291	16718
3310	4830	8316*	9814	11369*	13846	15391	16818
3410	4930	8416*	9914	11469*	13946	15491	16918

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:							
17021	17321	17621	17921	19242	19442	19642	19842
17121	17421	17721	19042	19342	19542	19742	19942
17221	17521	17821	19142				

B. Obligationen auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:							
67	567	1098*	1598*	3090	3590	4001	4501
167	667	1198*	1698*	3190	3690	4101	4601
267	767	1298*	1798*	3290	3790	4201	4701
367	867	1398*	1898*	3390	3890	4301	4801
467	967	1498*	1998*	3490	3990	4401	4901

II.

XII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebenene Commissions-Kataster-Nummern:							
60	179	360	479	660	779	960	1138
79	260	379	560	679	860	979	1238
160	279	460	579	760	879	1038	1338

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:							
1438	3368	5680	7590	10093	12938	15844	18761
1538	3468	5700	7661*	10193	13064	15944	18861
1638	3568	5780	7690	10293	13164	16049	18961
1738	3668	5800	7761*	10393	13264	16149	19048
1838	3768	5880	7790	10493	13364	16249	19148
1938	3868	5900	7861*	10593	13464	16349	19248
2045	3968	5980	7890	10693	13564	16449	19348
2077	4028	6000	7961*	10793	13664	16549	19448
2145	4128	6079*	7990	10893	13764	16649	19548
2177	4228	6179*	8062	10993	13864	16749	19648
2245	4328	6279*	8162	11042	13964	16849	19748
2277	4428	6379*	8262	11142	14049	16949	19848
2345	4528	6479*	8362	11242	14149	17084*	19948
2377	4628	6579*	8462	11342	14249	17184*	20025
2445	4728	6679*	8562	11442	14349	17284*	20125
2477	4828	6779*	8662	11542	14449	17384*	20225
2545	4928	6879*	8762	11642	14549	17484*	20325
2577	5080	6979*	8862	11742	14649	17584*	20425
2645	5100	7061*	8962	11842	14749	17684*	20525
2677	5180	7090	9082	11942	14849	17784*	20625
2745	5200	7161*	9182	12038	14949	17884*	20725
2777	5280	7190	9282	12138	15044	17984*	20825
2845	5300	7261*	9382	12238	15144	18061	20925
2877	5380	7290	9482	12338	15244	18161	21059
2945	5400	7361*	9582	12438	15344	18261	21159
2977	5480	7390	9682	12538	15444	18361	21259
3068	5500	7461*	9782	12638	15544	18461	21359
3168	5580	7490	9882	12738	15644	18561	21459
3268	5600	7561*	9982	12838	15744	18661	21559

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

21659	23851	25519	27264	29403	30804	32834	33927
21759	23951	25557	27364	29503	30872	32934	34051
21859	24015	25619	27464	29603	30904	33023	34151
21959	24115	25657	27564	29703	30972	33027	34251
22008	24215	25719	27664	29803	31046	33123	34351
22108	24315	25757	27764	29903	31146	33127	34451
22208	24415	25819	27864	30004	31246	33223	34551
22308	24515	25857	27964	30072	31346	33227	34651
22408	24615	25919	28093	30104	31446	33323	34751
22508	24715	25957	28193	30172	31546	33327	34851
22608	24815	26099	28293	30204	31646	33423	34951
22708	24915	26199	28393	30272	31746	33427	35076
22808	25019	26299	28493	30304	31846	33523	35176
22908	25057	26399	28593	30372	31946	33527	35276
23051	25119	26499	28693	30404	32034	33623	35376
23151	25157	26599	28793	30472	32134	33627	35476
23251	25219	26699	28893	30504	32234	33723	35576
23351	25257	26799	28993	30572	32334	33727	35676
23451	25319	26899	29003	30604	32434	33823	35776
23551	25357	26999	29103	30672	32534	33827	35876
23651	25419	27064	29203	30704	32634	33923	35976
23751	25457	27164	29303	30772	32734		

B. Obligationen auf Namen zu $4\frac{1}{2}$ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

25	125	225	325	425	525	625	725
79	179	279	379	479	579	679	779

Rothgeschriebene Commissions-Cataster-Nummern:							
825	979	1207	1507	1807	2193	2493	2793
879	1007	1307	1607	1907	2293	2593	2893
925	1107	1407	1707	2093	2393	2693	2993

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1867 außer Verzinsung.

München den 15. Januar 1867.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 9. Landshut, Mittwoch den 30. Januar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9916.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Die Heeresergänzung pro 1867 aus der Altersklasse 1845 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Abstellung der Conscribirten der Altersklasse 1845 wird nach Maßgabe des §. 38 des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom k. obersten Rekrutirungs-Rathe für Niederbayern an nachbezeichneten Tagen und in nachstehender Reihenfolge vollzogen werden:

Für die Conscriptionsbezirke:

I. Samstag den 2. März 1867: Deggendorf und Vilsbiburg,

II. Freitag den 8. März 1867: Pfarrkirchen Dingolfing, Stadt Landshut,

III. Samstag den 9. März 1867: Grafenau und Vilshofen,

IV. Dienstag den 12. März: Griesbach und Landshut,

V. Donnerstag den 14. März 1867: Paßau, Mallersdorf und Stadt Straubing,

VI. Samstag den 16. März 1867: Regen, Stadt Paßau und Rottenburg,

VII. Donnerstag den 21. März 1867: Kelheim und Viechtach,

VIII. Samstag den 23. März 1867: Wolfstein, Wegscheid und Landau,

IX. Donnerstag den 28. März 1867: Bogen und Straubing, und

X. Samstag den 30. März 1867: Kötzting und Eggenfelden.

Das Abstellungsgeschäft beginnt jedesmal Morgens 9 Uhr und wird im gewöhnlichen Lokale vorgenommen.

Die Visitation der Conscribirten findet an dem der betreffenden Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischerbräuhauses dahier statt.

Die Größe des jeden einzelnen Conscriptionsbezirk treffenden Contingentes wird nachträglich zur Bekanntgabe gelangen.

Mit dem Contingente ist noch eine Reserve von circa zwei Drittheilen des Contingentes vorstellen zu lassen.

Die Conscriptionsbehörden haben für die möglichst vollständige Vorstelligmachung ihres Contingentes jedwede Sorge zu tragen.

Landshut, den 28. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7881.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Berufung der Insassen zum aktiven Landwehrdienste betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer unterm 1. l. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen, anher mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft mit dem Bemerken, daß die k. Landwehr-Bataillons-Commandos des Regierungsbezirkes hienach bereits verständiget und angewiesen sind.

Landshut, den 25. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3481.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 20. November v. Js. wird der k. Regierung, K. d. J., zur Nachachtung Folgendes erwiedert:

Nachdem der Friede hergestellt war, ist die Allerhöchste Verordnung vom 21. September v. Js. — die Dienstesactivität der Landwehr betreffend — in der Absicht und zu dem Zwecke ergangen, der Landwehr die durch den Krieg veranlaßte ausgedehntere Dienstleistung wieder zu erlassen und dieselbe in die früheren Verhältnisse nach den für die Friedenszeit bemessenen Bestimmungen der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 zurückzuversetzen.

In Betracht jedoch, daß im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juli v. Js. in den mit Magistraten versehenen Städten und Märkten ein Theil der Insassen und der landwehrpflichtigen Einwohner bereits sich uniformirt und bewaffnet hatte, und in der Erwägung, daß in Folge der Einführung der neuen Gemeindeordnung und der Aenderungen des gesammten Wehrsystems des Königreiches auch die künftige Verpflichtung der bezeichneten Insassen zum Dienste nicht zweifelhaft erscheine, daß es sohin in mehrfacher Hinsicht unangemessen sei, die kaum uniformirten und exercirten Insassen zu entlassen, um sie in kurzer Zeit wieder zum Dienste einzuberufen, wurde durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. September v. Js. die Fortsetzung der Dienstesactivität der Insassen in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten und der dortigen, in andern magistratischen Städten und Märkten ansäßigen Einwohner ausgesprochen.

Hiebei war noch Maß gebend, daß in einer Anzahl von Städten durch besondere Allerhöchste Verfügungen gewisse Kategorien von Insassen bereits seit Jahren zur aktiven Dienstleistung berufen sind und daß durch die Beiziehung der Insassen ꝛc. der Landwehrdienst der Gemeindeglieder wegen Vermehrung der Dienstleistenden erleichtert wird.

Doch sollten auch diesfalls die Bestimmungen der Landwehrordnung wieder in volle Kraft treten und gemäß §. 17 Nr. 1 daselbst, gleich den wirklichen Ge-

meindegliedern, nur jene Insassen, beziehungsweise Einwohner in Dienstesactivität bleiben, welche den Magistraten auch in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben und vermögend sind, ohne Benachtheiligung ihrer häuslichen Verhältnisse die Uniform und Bewaffnung sich anzuschaffen.

In gleicher Weise sollten die Vorschriften im §. 7 Nr. 2 der Landwehrordnung, wonach den Landwehrpflichtigen wegen gefährdeter dienstlicher Stellung oder häuslicher Erhaltung die Befreiung vom persönlichen Landwehrdienste zu gewähren ist, in vollster Ausdehnung zum Vollzuge gelangen.

Die vorstehende Darlegung des Zweckes und der Motive der Allerhöchsten Verordnung vom 21. September v. Js. wird der kgl. Regierung, K. d. J., genügende Anhaltspunkte geben, wie bezüglich der in Frage gebrachten Einreihung und Uniformirung der Insassen zu verfahren sei.

Der k. Regierung, K. d. J., wird nicht entgehen, daß dießfalls die örtlichen und persönlichen Verhältnisse vor Allem Maß gebend sein müssen und daß angesichts der bevorstehenden Aenderungen in der Gemeinde- und Wehrverfassung des Königreichs alle jene Schonung und Nachsicht geboten sei, welche durch das gegenwärtige Uebergangsstadium bedingt erscheint. Unter diesem Gesichtspunkte kann daher zugestanden werden, daß die nach den angeführten Bestimmungen zum aktiven Landwehrdienste berufenen noch nicht uniformirten Insassen die Uniformirung noch unterlassen und im Dienste lediglich die Landwehrschirmmütze und die weiß und blaue Armbinde tragen.

Hienach hat die kgl. Regierung, K. d. J., sich zu achten und sofort gemeinschaftlich mit dem k. Landwehr-Kreiscommando das Entsprechende zu verfügen.

München, den 1. Januar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betreff w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Bekanntmachung.

Emission der neuen Coupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betr.

Mit dem 1. April, 1. Juni, 1. September l. Js., dann mit dem 1. Februar 1868 endigen die Zinstermine, für welche die 4 procentigen bayer. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe mit Coupons versehen sind.

In Folge mehrfacher in dieser Beziehung gestellter Anfragen wird hiermit vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausgabe der neuen Couponsbögen zu fraglichen Obligationen sofort nach vollendeter Anfertigung derselben erfolgen wird, der Zeitpunkt des Anfanges jedoch, sowie die näheren Bestimmungen für die Emission der neuen Coupons längstens bis zum 1. April l. Js. besonders werden bekannt gegeben werden.

München, am 26. Januar 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 8036.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Johann Hofmann, vulgo Winter, Austrägler von Birngarten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Höchstadt vom 24. v. Mts. hat sich der Austrägler Johann Hofmann, vulgo Winter, von Birngarten am 10. v. Mts. Nachts gegen 12 Uhr in betrunkenem Zustande aus einem Wirthshause zu Höchstadt gegen die Aischbrücke daselbst hin entfernt, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt trotz der angestellten Recherchen und der Durchsuchung der Aisch ermittelt werden konnte.

Die oben genannten Behörden werden daher hiemit beauftragt, nach dem Vermißten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Höchstadt sofort mitzutheilen.

Landshut, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Johann Hofmann ist 59 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat schwarze, mit grau untermischte, ziemlich lange Haare, einen kleinen schwarzen Backenbart, niedere Stirn, braune Augen, spitze Nase, kleinen Mund und volles Gesicht.

Er war bekleidet mit einem blautuchenen Wams, Hose und Weste vom blauen Sommerstoff, mit Stiefeln und einem schwarzen, ziemlich hohen Filzhut.

Ad Num. 8320.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ein falsches Amtssiegel des k. Bezirks-Amts Rosenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Rosenheim vom 27. v. Mts. wurden dem angeblichen Soldaten Adam Bär von Helmstadt bei seiner Verhaftung zu Nördlingen am 20. v. Mts. eine gefälschte Reiselegitimation, am 24. v. Mts. aber zu Donauwörth dem angeblichen Metzger Christian Trost und dem Kutscher Michael Mannhart von Ansbach sechs gefälschte Reiselegitimationen abgenommen, welch' letztere sämmtlich auf den ledigen Georg Eber von Bamberg lauten, der darin einmal als Soldat, in den übrigen fünf als Geselle von fünf verschiedenen Gewerben bezeichnet ist und ein offenbar gefälschtes Siegel des k. Bezirksamts Rosenheim tragen.

Wenn auch die Legitimationen nach Styl, Orthographie, Unterschrift und ganzer Form augenblicklich die Fälschung entnehmen lassen, so ist doch das Siegel, welches in sämmtlichen Zeugnissen gleich ist, sehr gut nachgemacht.

Die Merkmale der Fälschung bestehen darin, daß es größer, insbesondere breiter, als ein ächtes Bezirksamts-Siegel ist, daß auch die Schrift größer und namentlich der leere Raum unter der Ortsbezeichnung auffällt, welcher verhältnißmäßig viel zu groß ist.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständiget, bei allen Ausfertigungen, welche mit dem Amtssiegel des k. Bezirksamts Rosenheim versehen zur Vorzeigung kommen, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter Geeignete gegen den Inhaber zu verfügen.

Landshut, den 19. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.
Der k. Regierungs-Vice-Präsident.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7291.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Griesbach pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Griesbach pro 1865/66 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	96	48 ½
2. Kreisfonds-Zuschuß	570	—
3. Naturaldienste	10160	18
4. Distriktsumlagen und zwar:		
a. für Distriktszwecke . . .	6838	55
b. für Armenzwecke	2078	39
5. Uebrige Einnahmen	25	—
Summa der lit. A.	19769	40 ½
B. Ausgaben.		
1. Für den Distriktsrath . . .	79	22
2. Auf Zahlungsrückstände . . .	257	42
3. Auf ausgeliehene Kapitalien .	1200	—

	fl.	kr.
4. Auf Unterhaltung der Distrikts-straßen und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	4017	3
b. „ Naturaldienste	10160	18
c. „ Wegmacherlöhne	1047	12
d. „ technische Aufsicht . . .	75	—
e. „ die Umlegung der Straße von Griesbach über Salvator nach Ortenburg	346	51
5. Für den Unterhalt eines Thierarztes	100	—
6. Für Unterhaltung des Distrikts-Krankenhauses	2078	39
7. Für Aufstellung eines Wiesen-Baugehilfen	125	—
Summa der lit. B.	19487	7
C. Aktivrest .	282	33 1/2
D. Vermögensstand	8695	39 1/2

Landshut, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9409.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1865/66 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend bekannt gemacht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre	1059	19
2. Kreisfondszuschuß	550	—
3. An Distriktsumlagen	7380	27
Summa	8989	46

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktskassier und Regie	184	29
2. Für die Distriktsstraßen	6376	52
3. Für den Wiesenkulturvorarbeiter .	20	—
4. Sustentation des Thierarztes . .	60	—
5. An überbürdete Gemeinden . .	1018	—
Summa	7659	21

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	8989	46
Ausgaben	7659	21
Aktiv-Rest	1330	25

Landshut, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6778

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Osterhofen pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung des Bezirkes Osterhofen pro 1865/66 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres .	1191	55
2. Aktivkapitalszinsen	54	43
3. Zuschuß aus Kreisfonds . .	400	—
4. Naturalleistungsanschlag . .	8503	12
5. Distrikts-Umlagen	3209	21
6. Zurückbezahlte Kapitalien . .	2200	—
Summa A.	15559	11

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	33	36
2. Auf Kunstbauten	3608	3
3. Naturaldienstleistungs-Anschlag .	8503	12
4. Wegmacherlöhne	780	—
5. Für technische Aufsicht . . .	14	6
6. „ Wegmacherwerkzeuge . .	40	—
7. „ den Thierarzt	50	—
8. Ausgeliehene Kapitalien . .	2100	—
Summa B.	15128	57

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	15559	11
Ausgaben	15128	57
Aktivrest	430	14

D. Vermögensausweis:

Aktivkapitalien	1800	—
Mobiliarwerth	30	—
Aktivrest	430	14
Summa D.	2260	14

Landshut, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7481.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirks Pfarrkirchen pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Pfarrkirchen pro 1865/66 werden im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. An Aktivrest der Vorjahres .	42	36 1/4
2. „ Nutzung aus dem Distrikts-Gemeindevermögen	137	2
3. An heimbezahlten Kapitalien .	900	—
4. „ Zuschuß aus Kreisfonds .	550	—
5. „ Naturalleistungsanschlag .	2032	—
6. „ Distriktsumlagen	5617	25 1/4
Summa:	9279	3 1/2

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Auf Verwaltungskosten . . .	61	54
2. Auf Zahlungs-Rückstände . .	900	—
3. Auf Vermögens-Ergänzung . .	1350	—
4. Auf Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a. an Baarleistungen . . .	3527	26
b. an Naturalleistungs-Anschlag	2032	—
5. Auf Wegmacher Löhnung . .	803	—
6. Auf technische Aufsicht . . .	52	30
7. Auf Unterhalt der Werkzeuge .	11	45
8. Auf den Hebammen Unterricht .	95	—
9. Auf Anlegung von Alleen . .	88	12
10. Auf Unterhalt des Thierarztes	50	—
Summa	8971	47

C. Abgleichung:

Einnahmen	9279	3 1/2
Ausgaben	8971	47
Aktivrest	307	16 1/2

D. Vermögens-Ausweis.

a. rentirendes Vermögen .	2600	—
b. nicht rentirendes Vermögen	376	— 1/2
Summa des Vermögens	2976	— 1/2

Landshut, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 7582.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Simbach pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Bestimmung des Art. 21 des Distriktsraths Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Rechnung des Distriktsfondes Simbach, k. Bezirksamtes Pfarrkirchen, pro 1865/66 die Ergebnisse derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. An Aktivrest	503	47
2. „ Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen	31	42

	fl.	kr.
3. An Zuschuß aus Staatsfonds .	1500	—
4. „ „ „ Kreisfonds .	600	—
5. „ Distriktsumlagen . . .	5037	54
6. „ Naturalleistungen im Anschlage	1340	—
Summa	9013	23

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath auf Regie rc.	21	—
2. Auf Zahlungs-Rückstände . .	30	—
3. „ Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a. in Baarleistungen . . .	6253	25
b. im Naturalleistungs-Anschlage	1340	—
4. Auf Wegmacherlöhnung . . .	395	30
5. „ technische Beaufsichtigung .	89	—
6. „ Anschaffung von Werkzeugen	24	55
7. „ Anschaffung und Unterhaltung von Löschgeräthschaften	239	51
8. „ Unterhalt des Thierarztes	50	—
9. „ verschiedene Ausgaben . .	21	35 1/2
Summa	8465	16 1/2

C. Abschluß.

	fl.	kr.
Einnahmen	9013	23
Ausgaben	8465	16 1/2
Aktivrest	548	6 1/2

D. Vermögensstand.

	fl.	kr.
a. rentirend	900	—
b. unrentirlich	1430	54 1/2
Summa	2330	54 1/2

Landshut, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7587.

Die Distriktsfondsrechnung des Bezirksamtes Vilsbiburg pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung nach vollzogener Prüfung bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	1943	41 1/4
2. Aktivausstände	12	—
3. Zinse von Aktivkapitalien . .	1201	59
4. Erlös aus veräußerten Gegenständen	37	30
5. Zuschuß aus Kreisfonds . .	630	—
6. Naturaldienste	10205	30
7. Distriktsumlagen und zwar:		
a. für die allgemeinen Bedürfnisse	3933	6
b. für Armenzwecke	999	29
8. Heimbezahlte Kapitalien . .	50	—
Summa I.	19013	15 1/4

II. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	105	—
2. Auf Ergänzung des Stammvermögens	400	—
3. Unterhaltung der Distriktsstraßen, als:		
a. für Kunstbauten und Deckmaterial	4083	5
b. Naturaldienste	10205	30
c. Wegmacherlöhne	1144	—
d. für technische Aufsicht . .	300	—
4. Auf Anschaffung von Löschmaschinen	400	—
5. „ Hebammen-Unterricht . .	120	—
6. „ Unterhalt der Thierärzte .	175	—
7. Zuschuß zu den Distriktskrankenhäusern	1000	—
8. Kapitalrentensteuer pro 1865/67	88	53 3/4
Summa II.	18021	28 3/4
III. Aktiv-Rest .	991	46 1/2
IV. Aktivvermögensstand	43936	44 1/2

Landshut, den 24. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8685.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1865/66 werden gemäß Art 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand vom Vorjahre . .	376	34¾
2. Aus der Obstbaumschule . .	93	—
3. Kreisfondszuschuß	560	—
4. Leistungen der Gemeinden . .	8894	14¼
Summa	9923	49
B. Ausgaben.		
1. Für den Distriktsrath . . .	101	12
2. Für die Distriktsstraßen . .	7955	11½
3. Für den Hebammen-Unterricht .	120	—
4. Sustentation des Thierarztes .	50	—
5. An die Gemeinde Lalling .	50	—
6. Für die Beschälstation . . .	45	—
7. Für die Obstbaumschule . .	88	15
Summa	8409	38½
Abgleichung.		
Einnahmen	9923	49
Ausgaben	8409	38½
Aktivrest	1514	10½

Landshut, am 25. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 19. Januar d. Js. wurde der Appellationsgerichts-Accessist und dermalige Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadtgerichte Paßau, Ludwig Martin, als funktionirender Substitut des Staatsanwalts am kgl. Bezirksgerichte Straubing aufgestellt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Januar 1867 wurde vom 1. Februar l. Js. beginnend die erledigte Schulstelle zu Schöllnstein, k. Bezirksamts Deggendorf und Distrikts-Inspektion Hengersberg, dem Schulprovisor Max Deinböck zu Offeltshausen, die Schulprovisorstelle in Offeltshausen, k. Bezirksamts Rottenburg und Distrikts-Inspektion Mainburg II, dem Schulgehilfen Eduard Brandl zu Hartkirchen verliehen, und als Schulgehilfe nach Hartkirchen, k. Bezirks-Amts Landau und Distrikts-Inspektion Landau II, der Schuldienstexspektant Joseph Spatz, z. Z. in Dornach, admittirt.

In Folge Verfügung der kgl. Landwehr-Kreis-Stellen von Niederbayern vom 27. Januar l. Js. wurden

a. zum Füsilierhauptmann der Oberlieutenant Anton Jackermaier für den entlassenen Hauptmann Erlmaier,

b. für diesen zum Füsilier-Oberlieutenant der Füsilier-Unterlieutenant Xaver Prummer, und

c. für den entlassenen Rittmeister Wolf der Cavallerie-Unterlieutenant Sebastian Steinhuber von Landshut zum Cavallerie-Rittmeister

befördert.

Zufolge Verfügung der kgl. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 27. Januar 1867 wurde der Feldwebel Florian Kurz von Eggenfelden zum Hauptmann beim dortigen k. Landwehr-Bataillon befördert.

Zufolge Verfügung der kgl. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 27. Januar 1867 wurde der Zeugwart Ludwig Jlgmeier von Waldkirchen zum Hauptmann beim k. Landwehr-Bataillon Wolfstein befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 10 Landshut, Sonnabend den 2. Februar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9702.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Distrikts-Schulbehörden, dann an sämmtliche k. Bezirks-Aerzte und Baubehörden.

Die Gesundheitspflege in den Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge eines höchsten Rescriptes des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. d. Mts. wird die höchste Ministerial-Entschließung „die Gesundheitspflege in den Schulen betr." vom 16. Januar d. Js. nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt und ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden der Auftrag, für die Veröffentlichung der genannten Entschließung in ihren Amtsblättern Sorge zu tragen.

Landshut, den 28. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 365.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist eine unläugbare Thatsache, daß der Aufenthalt in der Schule bei dem verstärkten Umfange der Lehrgegenstände und bei dem für die [illegible]igung der-

selben erforderlichen größeren Zeitaufwande nicht selten auf die körperliche Entwicklung und Ausbildung, sowie auf die Gesundheit der Schuljugend einen nachtheiligen Einfluß ausübt.

Die Ursachen dieses schädlichen Einflusses sind vielfach in mangelhaften äußeren und inneren Einrichtungen des Schulwesens und in der Nichtbeachtung jener Gebote und Anforderungen, welche die Sanitätspflege an die Schule stellen muß, zu suchen.

Um den bestehenden Mängeln und Gebrechen abzuhelfen und die wünschenswerthen Verbesserungen herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte kgl. Staats-Ministerium zu folgenden allgemeinen Anordnungen veranlaßt:

I.

Vom größten Einflusse auf die Gesundheit der Jugend ist die zweckmäßige bauliche Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser.

1. Bei Erbauung neuer Schulhäuser sind nachstehende Momente von besonderer Wichtigkeit und daher vorzugsweise zu berücksichtigen:

a. Beschaffenheit des Grundes und Bodens, auf welchem der Neubau zu stehen kommen soll, Lage in Bezug auf Einwirkung von Wind und Wetter, sowie auf Anstrich, Entfernung und Benützungsweise der den Bauplatz bereits umgebenden Gebäude, da nach diesen drei Richtungen sanitätliche Nachtheile obwalten können.

b. Entsprechende Höhenlage des inneren Bodens über dem äußeren Terrain, wenn die Schullocalität in das Erdgeschoß zu liegen kömmt, und zwar je nach der Bodengattung, im Mindesten 2 Fuß.

c. Wo möglich Herstellung eines Luftzwischenraumes in den äußeren Umfassungsmauern der Schullocalität von 3 Zoll Breite, um die zu rasche Abkühlung der Zimmerluft zu verhüten und das schnellere Trocknen des Mauerwerkes zu bewirken.

Für den ersteren Zweck empfiehlt sich auch ein aufgefüllter Fehlboden in dem Deckengebälke über und beziehungsweise unter dem Schulraume, wenn dieser sich nicht im Erdgeschoße befindet.

d. Räumliche Ausmaße der Schullocalität.

Hinsichtlich der für die aufzunehmende Schülerzahl nothwendigen Quadratfläche, dann über die Breite der Gänge, des Lehrerplatzes rc. enthält das für den Neubau von Schulhäusern des Staates gegebene und mittelst der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober 1855, Nr. 10,097, veröffentlichte Normalprogramm Nr. 23 genügende Anhaltspunkte, selbst für Landschulen, da auch dort die Minima, unter welche ohne Nachtheil nicht gegangen werden kann, angegeben sind.

Dieses Programm ist daher auch für die Schulhäuser, bei welchen das Staatsärar nicht betheiligt erscheint, in analoge Anwendung zu bringen.

Besonders zu beachten ist hiebei das Ausmaß der lichten Höhe eines Schulraumes und die davon abhängige Größe seines Cubikinhaltes an Luft.

Die Höhe eines Schulraumes soll in der Regel nicht weniger als 10 Fuß betragen und die Quadratfläche desselben eine solche Ausdehnung erhalten, daß auf jedes Schulkind einschließlich des Lehrer-, Tafel- und Ofenplatzes, dann der Gänge jedenfalls 8 Quadratfuß Bodenfläche treffen.

Hiedurch ergeben sich für jedes Kind 80 Cubikfuß Luftraum, was als das zulässige Minimum erachtet werden muß.

Bei Adaptirung von bestehenden Gebäuden für Schullocalitäten oder bei Erweiterung älterer

Schulräume, wo die mindest lichte Höhe von 10 Fuß ohne die häufig mit großen Kosten verbundene Höherlegung des Deckengebälkes nicht erzielt werden kann, läßt sich dieselbe ohne Nachtheil für die Gesundheit durch Vergrößerung der wagerechten Quadratfläche ersetzen, welche soweit ausgedehnt werden muß, daß auf ein Schulkind wiederum jene 80 Cubikfuß Luftraum treffen.

e. Entsprechende Beleuchtung des Schulraumes.

Um das Licht möglichst in dem ganzen Schulraume zu verbreiten, sind große Fenster am geeignetsten.

Wo kleinere Fenster angebracht werden müssen, wie dieß bei den meisten Landschulhäusern der Fall ist, sind die Fensterbänke möglichst hoch und keinenfalls unter 4 Fuß über den Schulboden zu legen, weil erfahrungsgemäß, je höher ein Fenster im Raume steht, desto weiter sein Licht nach der Tiefe des Raumes sich erstreckt.

Hiedurch wird zugleich eine größere Sicherheit gegen das Aufsteigen der Schulkinder auf die Fensterbänke erzielt.

Außerdem wirken auf bessere Lichtverbreitung: möglichste Abschrägung der senkrechten Fensterschmiegen, wodurch die Schatten der Mauerpfeiler verkleinert werden, Profilirung der hölzernen Fensterstöcke, Rahmen und Sprossen in der Art, daß die größere Dimension der Holzmasse nicht von ihrer Breite, sondern von ihrer Tiefe oder Stärke gebildet wird; heller Oelfarbenanstrich dieser Holz- und allenfallsiger Metalltheile der Fenster.

f. Zweckmäßige Einrichtung der Abtritte.

Für jeden Schulsaal soll ein Abtritt bestehen, und wenn in Einem Schulsaale Kinder zweierlei Geschlechts vereinigt sind, soll der Abtritt zweifach sein.

Das Pissoir soll stets von den Sitzen getrennt sein. Für die Construktion der Abtritte und Abtrittgruben wird die Berücksichtigung der durch die generalisirte Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Mai 1861, Nr. 3487, für Staatsgebäude gegebenen Vorschriften empfohlen.

2. Bei allen Schullocalitäten, sowohl den neuherzustellenden, als den bereits bestehenden, ist ein besonderes Augenmerk zu richten auf die Art und Weise der Beheizung, der Lufterneuerung, der Construktion und Stellung der Schultische und Bänke.

a. Die Vorrichtung für die Beheizung ist der Art zu gestalten, daß die Temperatur des ganzen Schulraumes in der Höhe von 4 Fuß über dem Boden auf + 12 Grad Reaumur erhalten werden kann, wobei einerseits die Abkühlungsflächen in Betracht zu kommen haben, andererseits aber auch zu berücksichtigen ist, daß das Schulkind selbst in einer Minute einen Cubikfuß Luft von 0 Grad auf + 20 Grad Reaumur erwärmt.

Die Heizung soll bei geringstem Aufwande von Brennmaterial nicht bloß möglichst intensiv sein, sondern auch eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schulraumes bewirken, damit auch in größerer Entfernung vom Ofen die Kinder nicht frieren, während die Näherfitzenden zu sehr der Hitze ausgesetzt sind.

Gewöhnliche gußeiserne Oefen, sowie die üblichen Kachelöfen mit Durchsichten reichen erfahrungsgemäß für die gleichförmige Erwärmung großer Schulräume nicht aus.

Bei ersteren empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, in einer Entfernung von 3 Zoll einen unten und oben offenen, unverbrennlichen Mantel von Kacheln, Backsteinen oder Eisenblech anzubringen.

bei letzteren dagegen, unter Weglassung der Durchsichten, einen senkrechten Luftkasten von Eisenblech einzusetzen, um welchen sich zwischen seiner und der befütterten Kachelwand der heiße Rauch fortbewegt, während die Luft, gleichwie bei dem Mantelofen, zwischen dem Mantel und dem gußeisernen Ofen unten in den Luftkasten einströmt, sich in demselben erwärmt und über den Ofen austretend, sich im Zimmer verbreitet. Auf solche Weise kann in beiden Fällen mit den Oefen selbst eine Luftheizung verbunden werden.

b. Das einfachste Mittel, um die nothwendige Lufterneuerung in den Schulräumen herbeizuführen, ist im Sommer und Winter die Lüftung der Schulzimmer durch Oeffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wenn die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, wie solche durch das Ministerial-Ausschreiben vom 16. November v. Js. Nr. 9301 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 365) allgemein angeordnet wurde.

Während des Schulunterrichtes kann jedoch dieses Mittel bei schlechtem Wetter oder einiger Kälte im Allgemeinen und insbesondere dann, wenn die Schulbänke ganz nahe bei den Fenstern stehen, nicht als zweckmäßig erkannt werden, weil durch das längere unmittelbare Einströmen der kalten Luft auf die Kinder deren Gesundheit leicht Schaden leidet, und weil überdieß hiebei eine beträchtliche Vermehrung der Heizungskosten sich nicht umgehen läßt.

Eine bessere Regulirung und Continuirlichkeit der Lüftung ohne jene Nachtheile läßt sich bewirken, wenn die an den Fenstern allenfalls vorhandenen selbstständigen Oberlichter ganz, oder in den wagrecht unabgetheilten Fenstern je eine obere Fenstertafel als bewegliche Klappen eingerichtet werden, deren Bewegung jedoch stets von oben nach unten zu gehen hat, und welche der Art zu stellen sind, daß die eintretende Luft ihre Richtung nach oben erhält.

Eine einfache Ventilation für den Winter während der Unterrichtszeit kann mit dem vorerwähnten Luftkasten-Kachelofen, sowie mit dem gußeisernen Mantelofen in der Art verbunden werden, daß in einem unter dem Boden des treffenden Geschoßes liegenden Blech- oder Holzkanale auf kürzestem Wege von Außen her frische Luft in den Luftkasten, beziehungsweise in den Zwischenraum zwischen Mantel und gußeisernen Ofen, eingeführt und dortselbst erwärmt in dem Schulzimmer verbreitet wird, wobei selbstverständlich der Zufluß der frischen Luft je nach Bedürfniß durch eine Klappe im Kanale regulirbar sein muß. Complicirtere Ventilations-Systeme empfehlen sich nur für größere Schulhäuser in Städten, wo die erforderlichen Geldmittel hiefür zur Verfügung stehen und eine verständige Handhabung der Ventilationseinrichtungen erwartet werden kann.

c. Die Construction der Schultische und Schulbänke hat in der Weise zu geschehen, daß weder die Sehkraft noch die Haltung der Kinder benachtheiligt wird.

Zu diesem Behufe ist besonders darauf zu achten, daß in Bezug auf die relative Höhe von Schultisch und Schulbank, in Bezug auf den Abstand oder die Entfernung zwischen Tisch und Bank, dann in Bezug auf die Neigung des Tisches die richtigen, dem kindlichen Körper nach seinen verschiedenen Größen entsprechenden Verhältnisse gefunden werden.

Zur Unterstützung des Oberkörpers empfiehlt sich die Anbringung einer zweckmäßigen Rückenlehne. Die von dem praktischen Arzte Dr. Fahrner in Zürich erfundenen und in seiner Schrift „das Kind und der Schultisch, Zürich 1865“ veröffentlichten Formen für Schultische und Schulbänke, welche bereits eine mehrfache Verbreitung gefunden haben, tragen den nothwendigen Rücksichten am meisten Rechnung und müssen daher zum Gebrauche als vorzugsweise geeignet erachtet werden.

Zur Conservirung des Holzes, und damit Schmutz und Unreinigkeit wie auch Nässe nicht in dasselbe eindringe, sollen Schultische und Bänke, wenn sie keinen Oelanstrich haben, wenigstens zweimal im Jahre mit heißem Oele getränkt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens ist auch bei den Fußböden vortheilhaft.

Die Stellung der Schultische und Bänke ist so einzurichten, daß die Schulkinder das durch die Fenster eintretende Licht von der linken Seite her erhalten.

Soweit das Sonnenlicht während der Schulzeit unmittelbar auf die Schulbänke fallen kann, sollen die Fenster durch Rouleaux verdeckt werden. Diese lassen sich jedoch auch durch Einsetzung von mattem Glase ersetzen. Letzteres empfiehlt sich insbesondere bei Fenstern, die der Fronte der Schulbänke gegenüber sich befinden.

3. Die Bestimmung in Tit. II §. 11 lit. i des organischen Edikts über das Medizinalwesen im Königreiche vom 8. Sept. 1808 (Regierungsbl. v. J. 1808 S. 2199), wornach den Gerichtsärzten, beziehungsweise den an die Stelle derselben getretenen Bezirksärzten eine gewisse Aufsicht auf die Schulhäuser übertragen ist, und es ihnen obliegt, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Localbehörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn diese eine solche Abhilfe zu leisten nicht im Stande sein sollten, den Kreisregierungen zur angemessenen Verfügung anzuzeigen, besteht fortbauernd in Giltigkeit.

Da es bei Errichtung neuer oder bei Erweiterung und Reparatur bereits bestehender Schulhäuser von besonderer Wichtigkeit ist, daß den Anforderungen der Sanitätspolizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, so sind die Bezirksärzte auch bei solchen Bauführungen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Zu den dießfalls vorzunehmenden Untersuchungen ist auch ein gehörig gebildeter Bautechniker beizuziehen, damit derselbe, soweit die bauliche Ausführung und Einrichtung auf die Sanitätsverhältnisse einwirkt, dem Bezirksarzte mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen zur Seite stehe.

Das hienach abgegebene Gutachten ist, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen.

II.

Außer der zweckmäßigen baulichen Aufführung und Einrichtung der Schulhäuser sind es aber noch verschiedene andere Verhältnisse, denen im Interesse der Gesundheitspflege der Jugend eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß.

Als wesentliche Punkte haben folgende in Betracht zu kommen.

1. Die sämmtlichen Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten. Diese Pflege der Reinlichkeit hat sich vorzugsweise auch auf die Abtritte zu erstrecken, welche überdieß fleißig zu desinficiren sind.

2. Es dürfen die Schulen nicht überfüllt sein.

Die Ueberfüllung der Classen hat außer der schädlichen Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler auch noch den Nachtheil, daß die Verschiedenheit der Befähigung

und Leistungskraft der Schüler dem Lehrer die Erreichung seines Classenzieles erschwert und es ihm unmöglich macht, so innig, wie es die Natur des Verhältnisses wünschen läßt, den Individualitäten sich anzuschließen und auf sie einzuwirken.

Nach Art. 2 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 ist die Maximalzahl der Schüler unter Einem Lehrer auf 100 festgesetzt. Wird diese Zahl nach einem fünfjährigen Durchschnitte überschritten, so ist durch Errichtung einer neuen Lehrstelle oder in der andern durch die angeführte Gesetzesbestimmung vorgesehenen Weise Abhilfe zu schaffen.

3. Im Winter erfordert die Gesundheit der Schüler auf dem Wege zur Schule warme Bekleidung. In dem geheizten Schulzimmer ist jedoch eine solche nicht nothwendig, im Gegentheile der Gesundheit nachtheilig.

Der Lehrer hat daher strenge darauf zu sehen, daß die Kinder beim Eintritt in das Schulzimmer die gegen die Kälte schützenden Bekleidungsstücke, Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen ꝛc. ablegen.

4. Wenn Kinder aus fremden Orten in die Schule kommen und während der Mittagszeit am Sitze der Schule verbleiben müssen, so ist wo möglich eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben dort eine Suppe erhalten können.

Für die armen und hilfsbedürftigen Kinder sind zu diesem Zwecke, sowie zur Beschaffung der erforderlichen warmen Winterkleidung die Mittel der Lokalarmenpflegen und die Mitwirkung der vorhandenen wohlthätigen Vereine in Anspruch zu nehmen.

5. Beim Ausbruche von Epidemien, insbesondere von ansteckenden Kinderkrankheiten kann die Distriktspolizeibehörde eine zeitweise Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden eintreten lassen.

Hiebei wird die Bestimmung der Ministerialentschließung vom 15. Februar 1844 (Döllinger V.-O.-S. Bd. XXX S. 299) in Erinnerung gebracht, daß kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt hat, wieder früher in die Schule gelassen werden darf, bis nicht durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Nachweis geliefert ist, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Wenn Krankheiten auftreten, zu deren Entstehung Erkältung einen mitwirkenden Factor bildet, kann in der kälteren Jahreszeit eine allgemeine Dispens der Schüler von dem Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen als zeitweilige Maßregel verfügt werden.

6. Vor erlangter Schulreife, für welche in Bayern das vollendete sechste Lebensjahr angenommen ist, soll in der Regel die Aufnahme in die Schule nicht gestattet werden, da durch den zu frühzeitigen Schulbesuch die körperliche und geistige Entwicklung gestört wird.

7. Beim Unterrichte hat der Lehrer nur langsam und stufenmäßig vorzugehen. Jede ungemessene Steigerung des Unterrichts, jede Ueberanstrengung des kindlichen Geistes, insbesondere die Ueberhäufung der Kinder mit häuslichen Arbeiten ist sorgfältig zu vermeiden.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden haben kurze Pausen stattzufinden, in welchen den Schülern zu gestatten ist, das Schulzimmer zu verlassen, und, wenn ein Hofraum oder ein freier Platz beim Schulgebäude sich befindet, dort unter der Aufsicht des Lehrers körperliche Uebungen vorzunehmen.

8. In der Schule hat der Lehrer bei allen Kindern auf eine ordentliche Körperhaltung, dann auf Schonung und Erhaltung der Sehkraft strengstens zu achten.

In letzterer Beziehung sind detaillirte Vorschriften in den generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 3. Oktober 1838, 27. Oktober und 23. November 1843, 10. Februar 1844 und 17. August 1864, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betr., gegeben, deren genaue Beobachtung hiemit wiederholt eingeschärft wird.

9. Um das erforderliche Gleichgewicht in der körperlichen und geistigen Entwicklung herzustellen, sind körperliche Bewegungen im Freien, namentlich gymnastische Uebungen vorzugsweise geeignet.

Die Schuljugend ist daher an Orten, wo Turnschulen bestehen, zum fleißigen Besuche derselben anzuhalten. In Orten auf dem Lande, wo noch Turnschulen mangeln, bieten die Industriegärten eine gute Gelegenheit, um die Jugend in zweckdienlichen körperlichen Bewegungen zu üben.

Von Zeit zu Zeit hat der Lehrer mit den Schülern Excursionen in's Freie vorzunehmen, da dieselben ganz besonders geeignet sind, um in vielseitiger Weise zu körperlichen und geistigen Bildungszwecken benützt zu werden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium vertraut zu dem Pflichteifer und der Einsicht der Schulbehörden und Lehrer, daß sie die körperliche nicht minder wie die geistige Pflege der ihnen anvertrauten Jugend zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Sorgfalt machen und gewissenhaft bestrebt sein werden, den hier im Interesse des körperlichen Wohles und der Gesundheit der Jugend gegebenen Anordnungen in jeder Beziehung nachzukommen.

München, den 16. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 9807.

An sämmtliche k. Bezirksämter, Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschulen-Commissionen in Niederbayern.

Das Präsentationsrecht zu Schulstellen in Städten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 11. Januar d. Js. sub Num. 10673 ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke behufs künftiger Beachtung hiemit bekannt gegeben.

Landshut, am 25. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10673.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Ziffer 153 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte ist bestimmt, daß für Stadtschuldienste nur wirkliche Lehrer mit der ersten und ausnahmsweise mit der zweiten Note oder mit der ersten Note geprüfte und bereits als Gehilfen oder Verweser mit Erfolg verwendete Schuldienstexspektanten, niemals aber minder qualifizirte Individuen präsentirt werden dürfen.

Von einer Kreisregierung wurde die Frage in Anregung gebracht, ob diese Bestimmung bezüglich der bereits als Gehilfen oder Verweser verwendeten Schuldienstexspektanten noch in Kraft bestehe oder bei veränderten Verhältnissen ihre Wirksamkeit und Bedeutung verloren habe.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium nimmt hieraus Veranlassung, die erwähnte Bestimmung mit Rücksicht auf den veränderten Modus und die erhöhten Anforderungen der Anstellungs-Prüfung der Schuldienstexspektanten dahin zu modifiziren, daß für Schulstellen in Städten Schuldienstexspektanten der obenbezeichneten Kategorie auch mit der zweiten Note der Anstellungsprüfung jedoch nur unter der Voraussetzung präsentirt werden dürfen, daß sie sich während ihrer Verwendung im Schuldienste die erste Qualifikationsnote erworben haben.

München, den 11. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dann an die sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden und Distrikts-Schulbehörden diesseits des Rheins.
Betreff wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Ad Num. 9972.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. dß. folgt nachstehender Abdruck mit dem Auftrage an die Grenzpolizeibehörden, den Vollzug der erwähnten höchsten Entschließung eintretenden Falles benehmlich mit den einschlägigen k. Zollbehörden geeignet zu überwachen.

Landshut, den 30. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 4772.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 6. v. Mts., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., ist bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung dieser Krankheit nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern die Absperrung der Grenze auf alle Hausthiere, dann auf Rohstoffe von denselben, sowie auf Heu und Stroh auszudehnen.

Zu dieser Bestimmung wird im Hinblicke auf die in jüngster Zeit anderwärts hierüber gemachten Erfahrungen erläuternd bemerkt, daß die Einbringung von Heu und Stroh in dem obenbemerkten Falle unbedingt, sohin ohne Rücksicht auf die Menge und die Verwendung dieser Stoffe unzuläßig ist und daß demgemäß die Grenzsperre auch auf Heu und Stroh sich zu erstrecken hat, welches zur Umhüllung oder Verpackung von Gegenständen verwendet ist.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. Januar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 9644.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Festsetzung der Vergütungssätze für die Kostportionen und Fourage-Rationen im Jahre 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 6 der Vollzugs-Vorschriften zu Art. 2 letzten Absatz des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, werden mit Rücksicht auf die im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1867 Stück 3, Seite 31, bekannt gemachten Normalpreise der Getreidfrüchte und auf die gepflogenen Erhebungen über die Preise der Fourage für das Kalenderjahr 1867 nachstehende erhöhte Vergütungssätze für die Kostportionen und Fourage-Rationen bei Einquartierungen festgesetzt, und zwar:

I. für die Kostportionen der Mannschaft:

1. für die volle Kost per Tag und Mann 28 kr.,
2. für die Morgenkost . . . . 4 kr.,
3. für das Mittagsessen . . . . . 17 kr.,
4. für das Abendessen . . . . 7 kr.,
5. für das verstärkte Essen (Mittag- und Abendkost) . . . . 24 kr.,
6. für das Quartier über Nacht . . . . 4 kr.,

II. für die Fourage-Rationen der Pferde:

1. für die schwere Ration der Zugpferde 28 kr.,
2. für die Ration der schweren Cavallerie 25 kr.,
3. für die leichte Ration . . . . . 21 kr.

Diese Vergütungs-Sätze sind von den Distriktspolizeibehörden als Marsch-Commissariaten bei Anfertigung der bezüglichen Kostenliquidationen genauest einzuhalten.

Landshut, den 27. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9915.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kellberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Oekonomie-Pfarrei Kellberg ist durch Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese, im Bezirks-Amte und im Dekanats-Sprengel Paßau, zählt 1312 Seelen, hat zwei Schulen, eine am Pfarrsitze, die andere in Haag, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 1923 fl. 13 kr., die Lasten in 570 fl. 41 kr., wonach sich ein Reinertrag von 1352 fl. 32 kr. ergibt.

Der Gesammtgrundbesitz umfaßt 86,37 Tagwerk, zu dessen Bewirthschaftung 4 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 4 Ochsen und 8 Kühe nothwendig sind; das Uebernahmskapital wird auf 3000 fl. angegeben.

Die Baupflicht haftet an der Pfründe, und ruht auf derselben zur Zeit ein Onuskapital von 225 fl., das in Absitzfristen von jährlichen 15 fl. zu tilgen ist.

Prozesse bestehen nicht; Auspfarrungsgesuche sind dermalen nicht angebracht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 29. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10090.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Emmersdorf, k. Bezirks-Amts Eggenfelden betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Stephan Berger zu Emmersdorf ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Emmersdorf mit dem congruamäßigen reinen Jahreseinkommen zu 350 fl. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Eggenfelden oder der k. Distrikts-Schulinspektion Arnstorf in Sct. Johanniskirchen einzureichen, welche Distriktsbehörden hiedurch beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 30. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7671.

Die Distriktsfondsrechnung des Bezirks Rotthalmünster pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung Rotthalmünster pro 1865/66, kgl. Bezirksamts Griesbach, in nachstehender Weise bekannt gemacht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahrs . . .	208	33 3/4
2. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	13	51
3. Zuschuß aus Kreisfonds . .	600	—
4. Naturaldienste	12785	49
5. Distriktsumlagen, und zwar:		
a. für Distriktsgemeindebedürfnisse	4446	15
b. für Armenzwecke	4505	27
Summa der lit. A.	22559	55 3/4

B. Ausgaben.

		fl.	kr.
1.	Für den Distriktsrath . . .	62	27
2.	Auf Zahlungsrückstände . . .	26	18
3.	Auf Unterhaltung der Distrikts-straßen, und zwar:		
	a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	3386	25
	b. Naturaldienste	12785	49
	c. Wegmacherlöhne	1223	45
	d. für technische Aufsicht . .	120	—
	e. für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge . . .	19	8
	f. für Straßen-Alleen . . .	5	30
4.	Auf Hebammen-Unterricht . .	120	—
5.	„ Unterhalt des Thierarztes	100	—
6.	„ Armenpflege zur Deckung der bei der Distrikts-Sparkassa bestehenden Ueberschuldung . .	4505	27
7.	Auf Unterstützung der Gemeinden	25	—
8.	Für Aufstellung eines Wiesenbau-Vorarbeiters	112	30
9.	Aktiv-Vorschuß	2	54
	Summa der lit. B.	22495	13
	C. Aktivrest .	64	42 3/4
	D. Vermögensstand	356	24 3/4

Landshut, den 27. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9572.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Person betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. d. Mts. wurde im Orte Haibühl, kgl. Bezirks-Amts Kötzting, eine taubstumme Mannsperson bettelnd und legitimationslos aufgegriffen und am 20. d. Vormittags 10 Uhr mit Vorweis des Vertreters der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Neukirchen in die Frohnveste eingeliefert.

Diese Person mag 35—36 Jahre alt sein, ist 5' groß, von schmächtigem Körperbau, hat braune Augen, niedere Stirne, spitzige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, runde Gesichtsform, braunen Bart (auch Schnurbart) und keine besondere Kennzeichen, trägt am Leibe eine baumwollene Hose, einen Janker und eine Haube vom selben Stoffe, braunlederne, gut erhaltene Stiefel, ein frischgewaschenes Hemd, und eine wollene, dunkelblau gestreifte Weste.

In seiner Tasche fanden sich zwei Papierstreifen, auf welchen die Namen: Golhuber, Zehentmann, Semmelmann, Schönstein, Huber, Dorfner, Feindl, Hecht, Weinzierl, Niederhauser, Wimmer, Alois Esterl, Breitenfeldner — geschrieben stehen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit angewiesen, nach der Herkunft dieser Person in ihren Bezirken Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem k. Bezirksamte Kötzting bekannt zu geben.

Landshut, den 27. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 30. Januar 1867 wurde der Schullehrer Anton Nadler zu Beutelsbach wegen unverschuldeter Dienstesunfähigkeit vom Schulberufe unter Gewährung der regulativmäßigen Sustentation vom 1. Februar dß. Js. beginnend enthoben. Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Beutelsbach, k. Bez.-A. Vilshofen und Distrikts-Insp. Vilshofen II, unter Bestätigung der dießfalls durch die Freihl. von Aretin'sche Gutsherrschaft Haidenburg erfolgten Präsentation dem Schullehrer Stephan Berger zu Emmersdorf verliehen, und auf die erledigte Schulgehilfenstelle in Kößlarn, Bez.-A. Griesbach und Distrikts-Insp. Rotthalmünster, der Schulgehilfe August Dirschl, z. Z. in Gern, admittirt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 10.

№ 10. Landshut, Sonnabend den 2. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

116.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Sebastian Kapsreiter, Bauers von Steindorf betr.

Zur Feststellung des Passivstandes und allenfalls gütlichen Vereinigung der rubr. Verlassenschaft ist Termin auf

Freitag den 15. Februar l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Es ergeht daher an sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger des Sebastian Kapsreiter die Aufforderung, sich dahier zur Anmeldung beziehungsweise Anerkennung ihrer resp. Forderungen einzufinden, letztere um so mehr, als ihre Ansprüche außerdessen bei Auseinandersetzung des Rücklasses keine Berücksichtigung mehr finden würden.

Am 26. Januar 1867.

Königliches Landgericht Griesbach.

Kobler.

Kastner.

117.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Joseph Legertshuber, led. Bauerssohn von Legertshub betreffend.

Auf dem Anwesen des Bauers Georg Legertshuber von Legershub sind im Hypothekenbuche der Gemeinde Felizenzell Bd. I S. 62²/III und S. 63⁵/V für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Rubrikaten, geb. 25. Juni 1789, 1500 fl. Heirathgut, Unterkunft in Krankheit nebst Krankenkost und Wart in Folge Urkunde d. d. 23. Juni 1822 eingetragen.

Auf Antrag der Erbsinteressenten ergeht an Joseph Legertshuber oder dessen eheliche Descendenz die Aufforderung, sich

binnen drei Monaten

hier zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls derselbe für verschollen und descendenzlos verstorben erklärt und sein Vermögen an die nächsten Intestaterben ausgeantwortet würde.

Vilsbiburg, den 25. Januar 1867.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enders.

Jungbauer.

118.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Thierarztenstelle in Vilsbiburg betr.

Durch das am 17. d. Mts. erfolgte Ableben des Joseph Grau ist der thierärztliche Bezirk Vilsbiburg erledigt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge entziffern ungefähr:

1) für Schaafvisitation . . . . 150 fl.
2) für Hundevisitation . . . . 150 fl.

3) für Fleischbeschen in Vilsbiburg . . 30 fl.
4) für Viehmarktaufsicht in Vilsbiburg . 40 fl.
5) Erträgniß der Praxis, mit Einschluß der Diäten bei Seuchen . . . . . . 800 fl.

Auch ist ein Sustentationsbezug aus Distriktsmitteln nach Würdigkeit und Bedürftigkeit des Tierarztes in Aussicht gestellt.

Gehörig belegte Gesuche um diese Stelle können innerhalb 4 Wochen bei dem unterfertigten Amte eingereicht werden.

Am 28. Januar 1867.

Königliches Bezirksamt Vilsbiburg.
Bauer.

119.

Bekanntmachung.

Wolf c. Stauber pct. deb.

Auf Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Mittwoch den 27. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Zimmermeisters Michael Stauber Hs.-Nr. 83⅓ in Bogen, im Schätzungswerthe von 2000 fl., zur zweitmaligen Versteigerung, und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 10. Oktober 1866 Beilage Nr. 79.

Bogen, am 26. Januar 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

120.

Bekanntmachung.

Engelbrecht gegen Engelbrecht p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich zum erstenmal das in der Steuergemeinde Niederhornbach, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, befindliche Anwesen des Franz Engelbrecht, Hs.-Nr. 6 und 9 zu Oberhornbach, am

Freitag den 29. März 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

öffentlich in einem eigenen Zimmer im nahegelegenen Wirthshause zu Niederhornbach.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 215,34 Tagwerk Grund, ist nach notarieller Schätzung vom Gestrigen gewerthet auf 38,580 fl. und mit 20 fl. 49 kr. einfacher Grundsteuer belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer, bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote, über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und daß Schätzung sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug sammt weiteren Belastungsverhältnissen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 25. Januar 1867.

Stadler, k. Notar.

121.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Einberger'schen Schmidseheleute zu Kleeham betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Rottenburg vom Gestrigen versteigere ich zum erstenmal das Anwesen der Schmiedeheleute Anton und Ursula Einberger, Haus-Nr. 10 zu Kleeham, Steuergemeinde Oberergoldsbach, am

Donnerstag den 14. März 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

öffentlich in deren Behausung zu Kleeham.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 23,52 Tagwerk Grund sammt realer Schmiedgerechtsame, hat nach notarieller Schätzung vom 3. d. Mts. einen Werth von 12,046 fl. und ist nach rentamtl. Katasterauszug vom 28. November vor. Js. belastet mit 2 fl. 55 kr. einfacher Grundsteuer, 6 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer und einem Bodenzins von 1 fl. 34 kr. zur Ablösungskassa aus einem Kapital von 39 fl. 10 kr.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer sowohl über ihre Person als Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote legal auszuweisen haben, und daß

Schätzung sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Würde beim erstmaligen Versteigerungstermine ein Angebot nicht gemacht oder ein solches den Schätzungswerth nicht erreichen, so ist hiemit zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 28. März 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Einberger'schen Behausung zu Kleeham anberaumt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Rottenburg, den 22. Januar 1867.

Stabler, k. Notar.

122.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Anwesensbesitzer Sebastian und Franziska Beguer in Pilsting betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Landau versteigere ich

Mittwoch den 20. März 1867
Nachmittags 1—2 Uhr

das Anwesen der Rubrikaten Hs.-Nr. 19 in Pilsting öffentlich an den Meistbietenden in einem Nebenzimmer des Wieninger'schen Gasthauses zu Pilsting.

Das Anwesen umfaßt die mit 1380 fl. assekurirten Gebäude und 10,28 Tagw. Grund in den Steuergemeinden Pilsting und Waibling im Werthe von 3490 fl. laut notarieller Schätzungsurkunde vom 23. Januar 1867.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht wird.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Termine eröffnet, die mir unbekannten Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung genau zu legitimiren, endlich können Grundsteuerkataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug, sowie die Belastungsverhältnisse jederzeit bei mir eingesehen werden.

Sollte an diesem Tage nichts erzielt werden, so bestimme ich sogleich jetzt als II. Termin

Samstag den 23. März 1867
Nachmittags 1—2 Uhr

und erfolgt dann der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 25. Januar 1867.

Schmidkonz, k. Notar.

123.

Bekanntmachung.

Erler c. Siegert p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 22. Februar l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Hailing zum zweiten Male das Mühlanwesen der Michael und Anna Siegert'schen Müllerseheleute von Hailing, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum sammt Mühle mit radizirter Mühlgerechtsame, zu 0,24 Tagw., dem Grasgarten zu 68 Dezim., dem Wurzgärtl zu 15 Dezim., dem Müllerholze zu 1,94 Tagw., endlich 29 Tagw. 10 Dezim. Aeckern und Wiesen.

Dieses Anwesen ist notariell auf 8699 fl. gewerthet und mit einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 55$^{6}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 7 kr. 2 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 4 fl. 41 kr. 6 hl. und einem solchen zur Ablösungskassa per 18 fl. 14 kr. 2 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Besitz- und Belastungscertifikat, sowie Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 25. Januar 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

124.

Bekanntmachung.

Grundmaier c. Osterkorn p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage vom 29. v. Mts. versteigere ich am

Dienstag den 26. Februar l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das dem Dionys Osterkorn von Rogglfing gehörige Metzgerholz, Plan-Nr. 1202⅓ zu 2,00 Tagwerk, im Schätzungswerthe von 120 fl., belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 7 kr., Hypotheken ruhen hierauf 650 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Eggenfelden, am 30. Januar 1867.

Der kgl. Notar.
Wintrich.

125.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Anordnung entsprechend versteigere ich am

Dienstag 12. März 1867
Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Obergessenbach in einem Nebenzimmer das Anwesen der Krämerin Anna Maria Sedlmaier Hs.-Nr. 21½ zu Obergessenbach sammt dem realen Krämerrechte öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen liegt im Steuerbezirke Langenamming, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und besteht aus Pl. Nr. 2281½ mit Wohnhaus, Stall und Stadl unter demselben Dache, mit Hofraum und Wurzgärtl, Pl. Nr. 2062½ u. 2290 mit einem Gesammt-Grundbesitze von 3,15 Tagw. einschließlich des Gebäudes und ist außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben mit einem jährlichen Gefällsbodenzinse von 7 fl. 7 kr. 4 hl. belastet.

Das ganze Anwesen wurde mit dem realen Krämerrechte am 14. dß. Mts. auf 1630 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach den §§. 90—101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 und darf demgemäß der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot obigem Schätzungswerthe wenigstens gleichkommt.

Bleibt diese erste Versteigerung ohne Erfolg, so wird von mir vorbeschriebenes Anwesen am

Dienstag 26. März 1867
Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Obergessenbach zum zweiten Male öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir unbekannte Personen müssen sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, hierüber sofort bei der Versteigerung selbst ausweisen, anderen Falles sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug können bei mir jederzeit eingesehen werden.

Osterhofen, 24. Dezember 1866.

(2b) Gg. Brugger, k. Notat.

III. Augsburger Cours
vom 17. Januar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	95	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90⅝	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		101¾	101½
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		882	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		118½	—
„ Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		90½	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. Januar 1867.	Waizen	5	96	101	93	3	19	30	18	26	16	56	—	49	—	—
		Korn	—	42	42	34	8	15	34	15	32	15	6	—	36	—	—
		Gerste	—	65	65	65		14	10	13	51	13	36	—	17	—	—
		Haber	—	20	20	18	2	8	8	7	38	7	28	—		—	6
Deggendorf	Vom 29. Januar 1867.	Waizen	—	—	—	88	—	22	47	21	42	20	26		—	—	27
		Korn	—	—	—	5	—	15	18	15	8	14	30	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	48	—	13	55	13	25	12	43	—	28	—	—
		Haber	—	—	—	29	—	7	2	7	8	6	43	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 29 Januar 1867.	Waizen	—	45	45	45	—	21	56	21	7	20	19		29	—	—
		Korn		—			—	—	—	—				—	—	—	—
		Gerste		111	111	111	—	14	59	14	41	14	29		—	—	10
		Haber		18	18	18		7	18	7	6	6	54			—	23
Geiselhöring	Vom 29. Januar 1867.	Waizen	—	114	114	114	—	23	15	22	27	21	12	—	3	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—			—	—	—	—	—
		Gerste	—	444	444	141	—	15	57	15	24	14	57		6	—	—
		Haber		4	4	4	—	7	30	7	—	6	48	—		—	30
Landau	Vom 28. Januar 1867.	Waizen	—	80	80	80	—	21	26	20	17	19	11	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	—	—	16	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	640	640	640	—	14	31	14	17	13	50	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 1 Februar 1867.	Waizen	243	679	922	746	176	19	29	19	2	17	9	–	36	–	–
		Korn	68	230	298	276	22	16	13	15	16	15	16	–	–	–	9
		Gerste	103	1472	1575	1391	181	16	32	15	50	15	14	–	20	–	–
		Haber	33	503	536	536	–	7	46	7	22	6	57	–	–	–	11
Mainburg	Vom 30 Januar 1867.	Waizen	8	82	90	85	5	20	41	19	37	18	15	1	12	–	–
		Korn	–	19	19	14	5	16	42	16	28	16	12	–	5	–	–
		Gerste	–	47	47	45	2	15	15	14	50	14	27	–	–		47
		Haber	–	17	17	17		7	17	6	57	6	40		–	–	3
Neustadt a. d. D	Vom 29 Januar 1867.	Waizen	4	70	74	72	2	22		19	42	17	15	–	14	–	–
		Korn	–	5	5	5	–	16	12	15	47	15	30	–	–	–	20
		Gerste	–	58	58	58	–	14	51	13	51	18	51	–	31		–
		Haber	–	23	23	23	–	8	–	7	25	7	–	–	–		17
Osterhofen	Vom 28. Januar 1867.	Waizen	–	51	51	54	–	23	42	23	18	23	6	–	–		47
		Korn	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	678	678	678	–	14	6	13	41	13	9	–	–	–	36
		Haber	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–
Paßau	Vom 29 Januar 1867	Waizen			–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Korn	12	17	29	27	2	11	57	14	46	14	25	–	–	–	16
		Gerste	–	–	–	–			–			–	–	–	–	–	–
		Haber	12	14	26	23	3	7	4	6	16	6	32	–	.	–	13
Pfeffenhausen	Vom 28. Januar 1867.	Waizen	–	9	9	9		22	–	20	40	20	–	1	3	–	–
		Korn			–	–	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	65	65	65		14	–	14		14	–	–	–	–	2
		Haber	–	11	11	11	–	7	–	7	–	7	–	–	–	–	
Pilsting	Vom 29. Januar 1867.	Waizen		8	8	8		19	–	19		19	–	–	–	–	–
		Korn		–	–	–		–		–	–	–		–	–	–	–
		Gerste		42	42	42	–	15		14	30	14	15	–	–	–	–
		Haber	–	–	–	–	–	–				–	–	–	–	–	–
Plattling	Vom 30. Januar 1867.	Waizen		63	63	63		22	47	22	10	21	51	1	14	–	–
		Korn	–	–	–	–	–		–			–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	473	473	473		13	57	13	42	13	17		–	–	8
		Haber		–	–						–			–	–	–	
Straubing	Vom 26. Januar 1867.	Waizen	43	1014	1057	1012	45	22	14	21	–	19	55	–	–	–	8
		Korn	–	288	288	274	14	15	49	15	31	15	13	–	–	–	9
		Gerste	24	1268	1292	1228	64	15	3	14	32	13	52	–	–	–	6
		Haber	26	243	269	238	31	7	35	7	20	7	1	–	–		1
Vilshofen	Vom 30 Januar 1867.	Waizen	27	179	206	187	19	23	40	22	58	21	50	–	10	–	–
		Korn	5	7	12	12	–	15	42	15	27	15	17	–	6	–	–
		Gerste	–	453	453	453	–	–	–	14	–	–	–	–	–	–	–
		Haber	–	10	10	10	–	6	57	6	37	6	18	–	–	–	7

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 11. Landshut, Mittwoch den 6. Februar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9485.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Conscribirten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer vom k. Staats-Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern unterm 8. l. Mts. an die staatsanwaltschaftlichen Beamten des Königreichs ergangenen und im Justizministerialblatte Nr. 1 Jahrgang 1867 veröffentlichten Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Landshut, den 30. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 4393.

An die staatsanwaltschaftlichen Beamten des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Mit Zustimmung des k. Staatsministeriums des Innern werden die Staatsanwälte unter Aufhebung von Ziff. III diesseitiger Entschließung vom 9. Juni 1851 (Döll. V.-S. Bd. 25 S. 55. — J.-M.-Bl. von 1863 E.-H. S. 54 Anm.) ermächtigt, die Conscriptions-Behörden von den zur Verhütung gesetzwidriger Einreihungen bekannt zu gebenden Beschlüssen oder Erkenntnissen lediglich nach Maßgabe des §. 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte zu benachrichtigen, förmliche Urtheilsabschriften aber nur in besonderen Fällen auf ausdrückliches Verlangen mitzutheilen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die bezüglichen Benachrichtigungen an die Conscriptionsbehörden

alle diejenigen Aufschlüsse enthalten, deren die letzteren zur Constatirung der Identität der einzelnen Conscribirten, zur Beurtheilung ihrer Waffenwürdigkeit, zur Verhütung gesetzwidriger Einreihungen und zur Fertigung der Conscriptionslisten bedürfen, nämlich: den vollständigen Namen der betheiligten Conscribirten, den Geburtstag, den Geburts-, Wohn- und Heimathsort derselben, endlich die Angabe der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden strafbaren That und der Qualifikation der letzteren, die ausgesprochene Strafe, die Bezeichnung des aburtheilenden Gerichtes und das Urtheilsdatum.

München, den 8. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Bomhard.

Betreff wie vor. Durch den rc.

(gez.) Dr. v. Heinzelmann.

Ad Num. 10086.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar 1867 Nr. 4840 sind bei der am 2. vor. Mts. stattgehabten 451. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 321 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuß von 4% und zwar:

Lit. B. Nr. 3250 bis 4974 incl. im Kapitalsbetrage von 1244800 fl.

Die nachträglich eingereihten Lit. B. Obligationen Nr. 3306 bis 4932 incl. im Kapitalsbetrage von 14000 fl. und die Supplementar-Obligationen Lit G. Nr. 4454 bis 4486 incl. im Kapitalsbetrage von 33000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlasse vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und obenbezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 2. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10004.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Die badische Gewerbe-Zeitung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der großherzoglich badischen Landesgewerbehalle zu Karlsruhe wird seit Beginn des gegenwärtigen Jahres ein Monatsblatt herausgegeben, die „badische Gewerbezeitung," welche neben der Erörterung von Angelegenheiten der Gewerbehalle auch zur Vertretung gemeinnütziger gewerblicher Mittheilungen dienen soll.

Die Fassung der fraglichen Mittheilungen ist möglichst gemeinverständlich gehalten, und werden letztere keine oder nur wenig wissenschaftliche oder technische

Vorkenntnisse voraussetzen, sowie lediglich Thatsächliches, durch die Erfahrung Bewährtes und als richtig Erkanntes, nicht bloße Vorschläge zum Gegenstande haben.

Die badische Gewerbezeitung erscheint am 15. jeden Monats im Umfang von 16 bis 24 Seiten und mit Abbildungen.

Der jährliche Pränumerationspreis beträgt beim Bezuge durch die Post 1 fl., bei Lieferung durch Buchhandlungen oder Subscriptionssammler 48 kr.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, die Gewerberäthe, die Gewerbsvereine und gewerblichen Genossenschaften ihres Bezirkes auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 1. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8567.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung falscher bayer'scher, württemberg'scher, badischer und nassauischer Sechskreuzerstücke, dann bayer'scher Groschenstücke und eines falschen bayer'schen Guldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken sind im Monate Oktober v. Js. in der Stadt Forchheim falsche bayer'sche Sechser mit der Jahrzahl 1849, falsche württemberg'sche Sechser mit der Jahrzahl 1848, falsche badische Sechser mit der Jahrzahl 1841 und falsche nassau'sche Sechser mit der Jahrzahl 1848, dann falsche bayer'sche Groschenstücke mit der Jahrzahl 1847 beziehungsweise 1865, sowie auch ein falsches bayer'sches Guldenstück mit der Jahrzahl 1840 in Umlauf gesetzt worden.

Gegen die muthmaßlichen Verfertiger dieser falschen Münzen ist strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamts München sind die eingelieferten falschen Sechskreuzer- und Groschenstücke aus Zinn und in Formen gegossen, zu deren Herstellung ächte Stücke als Modelle gedient haben und sind leicht als falsch an ihrem unsaubern Gusse, stumpfen und mehrentheils undeutlichen Gepräge, welches bei den bayerischen Groschenstücken mit der Jahrzahl 1865 sogar fast unkenntlich ist, zu erkennen.

Das falsche bayerische Guldenstück mit der Jahrzahl 1840, das nach der erwähnten Erklärung des Haupt-Münz-Amtes in keinem Zusammenhang mit der Fälschung der übrigen genannten Münzen zu stehen scheint, besteht aus einer Mischung unedler weißer Metalle, wie Zinn, Blei und Zink, ist in nach einem ächten Stücke hergestellten Formen gegossen und mit einer der ächten ähnlichen Randverzierung durch Einschlagen eines spitzen Instruments versehen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen wird gewarnt und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen geeignet einzuschreiten und hievon dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bamberg Nachricht zu geben.

Landshut, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8262.

Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Grafenau pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distrikts-Gemeinde Grafenau pro 1865/66 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aus dem Bestand des Vorjahres	94	48 1/2
2. „ Zinsen von Aktivkapitalien	590	30
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	5	18
4. Zuschuß zur Erbauung des Distrikts-Krankenhauses	1500	—
5. Centralfonds-Zuschuß zum Straßenbau durch die Bärnsteinerleithe	5000	—
6. Zurückgezogene Bank-Capitalien	6251	16
7. Zuschuß aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen	885	—
8. Für Leistung zum Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a. durch die Gemeinden im Geldanschlage	15589	38
b. Konkurrenzbeitrag des Aerars	2127	6
9. Distriktsumlagen:		
a. von Seite der Gemeinden	5269	59 1/2
b. von Seite des Aerars	752	47 3/4
10. An Rückvergütungen	26	—
Summa der Einnahmen	38092	23 3/4

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	75	37
2. Für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Ortschaftstafeln	1753	25
b. für den Bau der Straße durch die Bärnsteinerleithe	14759	16
c. Anschlag der Naturaldienste	17500	27
3. Für Löhnungen der Wegmacher	250	—
4. Für die technische Aufsicht	78	15
5. Für den Unterricht der Schülerinen der Entbindungskunst	120	—
6. Für den Unterhalt des Thierarztes	120	—
7. Für Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses	1923	42
8. Auf die Reserve	168	53
Summa der Ausgaben	36749	35

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	38092	23 3/4
Ausgaben	36749	35
Aktivrest	1342	48 3/4

Landshut, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7479.

Die Distriktsfondsrechnungen des k. Bezirksamtes Landshut pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnungen des k. Bezirksamtes Landshut pro 1865/66 werden im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wie folgt bekannt gemacht.

I.

Allgemeiner Distriktsfond.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	331	22 1/2
2. Aktivausstände	10	
3. Kapitalszinsen incl. der Zuschüsse von den Nebenfonds	3371	4
4. Zuschuß aus Kreisfonds	400	—
5. Naturaldienste	3876	—
6. Heimbezahlte Kapitalien	2050	—
Summa A.:	10038	26 1/2

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	149	57
2. Auf ausgeliehene Kapitalien	1450	—
3. Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	1329	3
b. Naturaldienste	3876	—
c. für technische Aufsicht	108	—
d. Wegmacherlöhne	300	—
e. für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge	6	42

	fl.	kr.
4. Auf Anschaffung von Distrikts-feuerlöschmaschinen	400	—
5. Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
6. Für Hebammen-Unterricht . .	120	—
7. Für die Distrikts-Armenpflege .	200	—
8. Für Herstellung von Schulhäusern	750	—
9. Für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	341	20
Summa B.:	9081	2
C. Aktivrest	957	24 1/2
D. Vermögensstand. .	70192	24 1/2

II.

Härlinger'scher Distriktsfond.

A. Einnahmen:

1. Aktivrest des Vorjahres. . .	—	—
2. Kapitalszinse	288	—
3. Heimbezahlte Kapitalien. . .	—	—
Summa A.:	288	—

B. Ausgaben:

1. Auf hingeliehene Kapitalien .	—	—
2. Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond.	288	—
Summa B.:	288	—
C. Aktivrest	—	—
D. Vermögensstand . .	7175	—

III.

Altdorf-Ergoldinger Distriktsfond.

A. Einnahmen:

1. Aktivrest des Vorjahres. . .	—	—
2. Kapitalszinse	226	6
3. Heimbezahlte Kapitalien. . .	—	—
Summa A.:	226	6

B. Ausgaben:

1. Auf hingeliehene Kapitalien .	—	—
2. Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond.	226	6
Summa B.:	226	6

	fl.	kr.
C. Aktivrest	—	—
D. Vermögensstand . .	5840	—

Landshut, den 31. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8320.

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Distrikt Paßau II. pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Paßau II. pro 1865/66 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	313	23 1/4
2. Zurückbezahltes Kapital und Zinsen von der k. Filialbank Paßau .	601	45
3. Ertrag aus Verpachtung . .	3	—
4. Zuschuß aus Kreisfonds . .	350	—
5. Naturalleistungs-Anschlag . .	4046	24
6. Distriktsumlagen	2864	43 1/2
Summa A.	8179	15 3/4

B. Ausgaben.

1. Für den Distriktsrath . . .	63	29
2. Kapitalsanlage bei der Filialbank Paßau	600	—
3. Für Kunstbauten	1180	42
4. Für Naturaldienstleistung . .	4299	37
5. Auf Wegmacherlöhnungen . .	756	—
6. Für technische Aufsicht . . .	150	—
7. Für Unterhaltung der Alleen .	26	18
8. Für den Unterricht einer Schülerin der Entbindungskunst . . .	120	—
9. Für den Thierarzt	25	—
10. Für Bettler- u. Vaganten-Transport	12	—
11. Für den St. Johannis-Zweigverein	120	—
12. Für Ortstafeln	15	30
Summa B.	7368	36

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	8179	15 3/4
Ausgaben	7368	36
Aktivrest	810	39 3/4

D. Vermögensausweis:

	fl.	kr.
Aktivrest	810	39 3/4
Mobiliarwerth	106	54
Summa D.	917	33 3/4

Landshut, am 27. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6422

Die Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Vilshofen pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Vilshofen pro 1865/66 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	507	57
2. Zinsen aus Aktivkapitalien	188	55
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	19	42
4. Zuschuß aus Staatsfonds	1011	—
5. Zuschuß aus Kreisfonds	500	—
6. Naturaldienstleistung im Geldanschlage	8933	43
7. Distrikts-Umlagen	3380	20
Summa A.	14541	37

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	82	28
2. Zahlungsrückstände des Vorjahres	1011	—
3. Für Bildung von Fonds für distriktive Zwecke	500	—
4. Für Kunstbauten	1857	23
5. Naturaldienstleistung im Geldanschlage	8933	43
6. Auf Wegmacherlöhnungen	1008	—
7. Für Wegmacherwerkzeuge	48	—
8. „ Unterhaltung der Alleen	4	27
9. „ den Unterhalt der Distrikts-Löschmaschine	13	30
10. „ die Kosten des Unterrichts einer Schülerin der Entbindungskunst	120	—
11. „ den Thierarzt	70	—
12. „ Unterstützung von Gemeinden	150	—
13. „ Aufstellung eines Kulturvorarbeiters	150	—
14. „ die Beschälstation	19	7
Summa B.	13967	38

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	14541	37
Ausgaben	13967	38
Aktivrest	573	59

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
Aktivkapitalien	5550	—
Aktivrest	573	59
Summa D.	6123	59

Landshut, den 26. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9629.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Simon Hofmann, Auszügler von Neuenreuth, Gemeinde Wundenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Wundenbach vom 25. Oktober v. Js. an das k. Bezirksamt Berneck hat sich der Auszügler Simon Hofmann aus Neuenreuth, Gemeinde Wundenbach, am 13. August vor. Jrs. von dort entfernt. Derselbe wurde zwar

einige Tage darauf in der Stadt Bayreuth gesehen, sein derzeitiger Aufenthaltsort konnte jedoch seither ohngeachtet der angestellten Recherchen Seitens seiner Angehörigen und des genannten k. Bezirksamts nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher anburch an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Vermißten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamt Berneck sofort mitzutheilen.

Landshut, den 4. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Alter 58 Jahre, Haare schwarz, Stirn gewölbt, Augenbrauen schwarzbraun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne vollkommen, Größe 5', Körperbau untersetzt.

Kleidung.

Leinenes Hemd, Hose von schwarzem Tuch, Weste halbseiden, braun mit grünen Blümchen, Goller von schwarzem Tuch, schwarzseidenes Halstuch, schwarze Schirmmütze, rindslederne Halbstiefel.

Ad Num. 9652.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Amtsbezirk Münchberg aufgegriffene unbekannte Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Münchberg vom 8. l. Mts. wurde am 2. Januar ds. Jrs. in der Gemeinde Seulbitz eine unbekannte, legitimationslose und anscheinend auch schwachsinnige Weibsperson, deren Signalement unten folgt, aufgegriffen.

Alle Bemühungen, über Herkunft und Namen rc. dieser Person Aufschluß zu erhalten, sind seither erfolglos geblieben.

Nach ihrer Gesichtsbildung dürfte dieselbe slavischer Abkunft sein, und vermuthlich dem benachbarten Böhmen angehören, sie scheint auch der deutschen Sprache nicht kundig zu sein und kann sich überhaupt nicht verständlich machen.

Zur Zeit befindet sich die fragliche Weibsperson zur Heilung ihrer erfrornen Füße im städtischen Krankenhause zu Münchberg.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, bezüglich der gedachten Weibsperson die erforderlichen Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamt Münchberg sofort mitzutheilen.

Landshut, den 4. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 25 bis 28 Jahre, Größe 5 Schuh, Haare braun, Statur untersetzt, Augen grau, Nase stumpf, Gesichtsform rund, Mund proportionirt, Kinn rund.

Kleidung.

Langer brauntuchener Ueberrock, blaugestreifter leinener Rock, wollenes Kopftuch, Mannsstiefel.

Ad Num. 1929.

Die Erledigung der Pfarrei Unternesselbach, königl. Dekanats Neustadt a./A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Unternesselbach wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März curr. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 496 fl. 49 1/2 kr. ausgeschrieben.

Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Congrual-Zuschuß zu 207 fl. 56 1/2 kr. vorläufig bis auf Weiteres unverändert fortgezahlt wird.

Ansbach, den 26. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1930.

Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf, k. Dekanats Erlangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Baiersdorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März ds. Js. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1501 fl. 25 $^{3}/_{4}$ kr. ausgeschrieben.

Auf den Pfarreinkünften ruhen an Onuskapitalien 9 fl. und 268 fl., von denen der Amtsnachfolger das erstere in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond, das letztere zu verzinsen und in jährlichen Absitzfristen zu 20 fl. an die Relikten des verlebten Pfarrers Dietlen heimzuzahlen hat.

Außerdem steht auch noch die Aufnahme eines vom neuen Pfarrer zu verzinsenden und in Absitzfristen abzutragenden Passivkapitals zur Deckung von Wiesen-, Vermessungs- und Vermarkungskosten in Aussicht.

Ansbach, den 26. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ediktalladung.

Untersuchung gegen Daniel Klätt, led. Schneidergesellen von Anweiler in der Pfalz, wegen Diebstahls betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der landesflüchtige Daniel Klätt, 25 Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Anweiler in der Pfalz, welcher durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 28. Juli 1866 wegen Verbrechens des Diebstahls, verübt am 25. Januar 1866 an dem Dienstknechte Michael Weiß zu Thann, Ldg. Kelheim, angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Niederbayern verwiesen ist, ungeachtet der vom Schwurgerichtshofe am 28. September 1866 an ihn ergangenen Ediktalladung innerhalb der vorgesteckten dreimonatlichen Frist zur Abgabe seiner Verantwortung nicht erschienen ist, so wird demselben eröffnet, daß zur Verhandlung der Sache ohne Zuziehung von Geschwornen Tagsfahrt auf

Mittwoch den 6. März 1867
Vormittags 9 Uhr

im Sitzungssaale des Schwurgerichtshofes zu Straubing anberaumt ist, wozu er hiemit unter dem Eröffnen vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens nach Maßgabe der Art. 281—288 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 weiter verfahren werden wird, und daß für ihn der Rechtspraktikant Frhr. v. Pechmann als Vertheidiger von Amtswegen aufgestellt worden ist.

Straubing, am 1. Februar 1867.

Der Schwurgerichts-Präsident.

Barth.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 18. Januar 1867 wurde der k. Notar Wilhelm Schneidawind von Weyhers nach Hengersberg versetzt.

Der von dem Collegiatstifte St. Johann in Regensburg dem Priester Joseph Groiß, Stiftsvikar daselbst, auf die Pfarrei Ascholtshausen, B.-A. Mallersdorf, ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungs-Verfügung vom 1. Februar ds. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 12 Landshut, Sonnabend den 9. Februar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10468.

An sämmtliche Schulbehörden, Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Pensionirung dienstunfähiger Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, auf §. 13 der Satzungen des gesetzlichen Kreisvereines zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer (Kr.-A.-Bl. v. J. 1864 Stück 1) aufmerksam zu machen und hiezu Folgendes anzuordnen:

1. Sucht ein Lehrer wegen Dienstuntauglichkeit selbst um Enthebung vom Dienste für immer oder auf eine bestimmte Zeit und um Bewilligung der regulativmäßigen Unterstützung nach, so hat derselbe sein Gesuch, welches an die Regierung zu richten und halbbrüchig auf 3 kr. Stempel zu schreiben ist, bei seiner Lokalinspektion einzureichen und mit dem Gesuche gleichzeitig ein ärztliches Zeugniß, dann die Zeugnisse zweier Lehrer des Schuldistriktes über seine Dienstesunfähigkeit zu übergeben.

Die Lokalschulinspektion hat das Gesuch unter Beifügung ihres Gutachtens an die Distriktsschulinspection (den Stadtschulen-Referenten) einzusenden, welch letztere selbes mit ihrer Aeußerung an die Distriktspolizeibehörde hinüberzugeben hat, von welcher das bezirksärztliche Gutachten zu erholen und sodann das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an die Regierung vorzulegen ist.

Dabei ist es den Behörden gestattet, das Gesuch lediglich von kurzer Hand weiter zu befördern und ihr Gutachten ad marginem in Kürze abzugeben, wenn nicht weitläufiges Gutachten veranlaßt erscheint.

2. Sieht sich die Lokal- oder Distriktsschulinspection (der Stadtschulen-Referent) oder die Distriktspolizeibehörde

veranlaßt, ohne Ansuchen die Dienstes-Enthebung eines Lehrers wegen Dienstes-Untauglichkeit ex officio zu beantragen, so hat die Distrikts-Polizeibehörde zwei Lehrer des Distriktes einzuvernehmen, das Gutachten der Lokal- und Distriktsschulinspection — soferne nicht etwa ohnehin der Antrag von diesen Behörden ausgegangen ist — sodann das bezirksärztliche Gutachten zu erholen und unter Vorlage der Verhandlungen Antrag auf Pensionirung zu stellen.

Die unterfertigte Stelle erwartet, daß sowohl von den Schullehrern als von den Behörden diese Anordnungen befolgt und nicht durch deren Außerachtlassung vermehrte Schreibereien und Verzögerungen in Bescheidung der Pensionirungs-Gesuche verursacht werden.

Landshut, den 4. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekretär.

Ad Num. 9168.
An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Brand in Falkenberg, hier Sammlung für die durch denselben Verunglückten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. Mai v. J. entstand im uralten Markte Falkenberg, k. Bezirksamtes Tirschenreuth, Feuer, welches so rasch um sich griff, daß in einer halben Stunde 34 Wohngebäude mit allen dazu gehörigen Nebengebäuden in Asche gelegt wurden und weitere zwei Wohngebäude zur Verhütung der Weiterverbreitung des Brandes niedergerissen werden mußten.

Da der Brand zu einer Zeit ausgebrochen ist, in welcher die Einwohnerschaft im tiefsten Schlafe lag, und das Feuer an den uralten hölzernen Gebäuden außerordentliche Nahrung fand, und über die zu enge zusammengebauten Gebäude mit Blitzesschnelle sich ausdehnte, so konnten nicht einmal Alle, die durch das grenzenlose Unglück betroffen worden sind, das nackte Leben retten. Zwei erwachsene Personen sind verbrannt und eine dritte sehr erheblich beschädiget worden.

Die Verunglückten haben hiedurch zum größten Theile all ihre Habe verloren und sind, vorher schon mit Entbehrungen kämpfend, gänzlich verarmt.

Ihre Zahl beläuft sich auf 183 Personen in 46 Familien.

Der Brandschaden beträgt:

an Immobilien	53700	fl.
an Mobilien	33268	fl.
zusammen	86968	fl.

Die Versicherungssummen entziffern:

für Immobilien	40190	fl.
für Mobilien	7435	fl.
zusammen	47625	fl.

Die abgebrannten Gebäude waren von Holz, alt und wurmstichig, statt ihrer sind nun feuersichere Gebäulichkeiten herzustellen und wird daher der Wiederaufbau vielleicht den dreifachen Betrag des Schadens als Bedarf ergeben. Zu allem diesem kommen noch die besonderen örtlichen Verhältnisse Falkenbergs, die weder für den Landwirth, noch für den Gewerbsmann eine gute Zukunft erwarten lassen. Falkenberg, zwischen hohen Bergen förmlich eingekeilt, ist dem Frostschaden und Hagelwetter vorzugsweise ausgesetzt. Seit vier Jahren zweimal durch Hagelschlag beschädiget, hatten die Oekonomen daselbst vor zwei Jahren auch noch das Unglück, daß ihr Getreide in der Blüthe größtentheils erfroren ist.

Die Bewirthschaftung der Felder, die ausnahmslos auf Bergen liegen, ist äußerst schwierig und kostspielig, und liefert in guten Jahren kaum mehr Ertrag, als den Verdienst der eigenen Arbeit. Die Gewerbe sind bei der isolirten Lage des Marktes ausschließlich auf den örtlichen Absatz angewiesen, der bei den Vermögensverhältnissen der Einwohnerschaft äußerst gering ist.

Seine Majestät der König haben daher inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. Juni v. J. zur Milderung der hilflosen Lage der Verunglückten die Veranstaltung einer Hauscollekte im Umfange des ganzen Königreiches allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese in Berücksichtigung der im abgelaufenen Jahre stattgehabten erhöhten Inanspruchnahme der allgemeinen Opferwilligkeit und Wohlthätigkeit zur Linderung sonstiger Nothstände anfänglich sistirte Sammlung ist nunmehr in Vollzug zu setzen, und ergeht daher an die obengenannten Behörden der Auftrag, sofort das Geeignete zu verfügen, die eingehenden Sammelgelder an das kgl. Bezirksamt Tirschenreuth, verabreichte Naturalien an das Hilfskomité in Falkenberg zu senden, und über das Gesammt-Ergebniß der Sammlung anher Anzeige zu erstatten.

Hiebei wird bemerkt, daß die Beförderung von Naturalien auf der bayr. Ostbahn und von Collectengeldern durch die k. bayr. Posten taxfrei geschieht, wobei die Sendungen mit der Bezeichnung „Unterstützung für die durch Brand Verunglückten in Falkenberg" zu versehen sind.

Landshut, den 2. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10110.

Die Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses zu Königsbrunn k. Bezirks-Amtes Augsburg, hier Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. d. Mts. zur Aufbringung der noch fehlenden Mittel für die Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Königsbrunn, k. Bezirksamtes Augsburg, eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs dießseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird solches mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß nach Mittheilung des k. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth vom 24. präsentirt 30. v. Mts. diese allerhöchst bewilligte Collekte in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes an einem der nächsten Sonntage, an welchem nicht etwa eine andere Sammlung hergebracht ist, vorzunehmen ist.

Landshut, den 3. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die 4prozentige Prämien-Anleihe betreffend.

Nachdem die Umwechslung der über die 4proz. bayerische Prämien-Anleihe ausgestellten Haftscheine gegen die Haupt-Obligationen dieses Anlehens sich nunmehr ihrem Ende naht, so kann die Abgabe der vorerwähnten Obligationen an die mit der Umwechslung beauftragten auswärtigen Schulden-Tilgungs- und Bank-Kassen nicht mehr voraus, sondern von nun an nur nach dem Bedarfe und auf vorgängige Anmeldung stattfinden.

Die noch rückständigen Haftscheine sind zu diesem Behufe bei vorerwähnten Schuldentilgungs- und Bankkassen mit einem speciellen Nummern-Verzeichnisse zu übergeben, welches nach beigefügter Empfangsbestätigung von Seite der vermittelnden Kasse einstweilen zurückgegeben wird, und wogegen nach Ablauf von 6 Tagen die treffenden Obligationen in Empfang genommen werden können.

München, den 5. Februar 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 10167.

Die Besetzung der Beschäl-Stationen im Jahre 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. wurde die Beschäl-Station der k. Landgestüts-Verwaltung Mariakirchen, k. Bezirks-Amts Eggenfelden, mit dem heurigen Jahre eingezogen, dagegen mit diesem Zeitpunkte zu Brombach, k. Bezirks-Amts Pfarrkirchen, eine solche Station neu errichtet.

Landshut, den 4. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9501.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Austrägler Joseph Straßmaier von Haunswies betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Freitag den 28. Dezember v. Js. hat sich der 62jährige Austrägler Joseph Straßmaier von Haunswies, k. Bezirksamts Aichach, von Hause entfernt, um sich nach Kissing, k. Bezirksamts Friedberg, zum Besuche seines dort als Dienstknecht sich aufhaltenden Sohnes Jakob Straßmaier zu begeben und wird seitdem vermißt.

Bei dem Umstande, daß Straßmaier dem Trunke sehr ergeben war, liegt die Vermuthung nahe, daß derselbe verunglückt ist.

Unter Bezugnahme auf die nachfolgende Personal-Beschreibung des Straßmaier werden die obengenannten Behörden beauftragt, geeignete Recherchen nach dem Vermißten zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Aichach mitzutheilen.

Landshut, den 3. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung:

Größe circa 5', Haare grau, Augen grau, Gesicht rund und gesund, Statur gebrungen, etwas beleibt.

Kleidung: schwarz und braune Pelzkappe, schwarzgrauen Tuchrock, braune Weste mit weißblechernen durchlöcherten Knöpfen, eine schwarzlederne Hose, bis an's Knie reichende Lederstiefel.

An Baarschaft trug er 50 fl. bei sich.

Ad Num. 10304.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den entlaufenen Knaben Heinrich Seiler von Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der mittelst Ausschreiben vom 14. vor. Mts. (Kreis-Amtsblatt Seite 58) signalisirte Knabe wurde im Bezirke des Bezirks-Amtes Landau aufgegriffen und in seine Heimath abgeliefert, weßhalb weitere Recherchen bezüglich desselben zu unterbleiben haben.

Landshut, den 4. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10212.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen vom 29. vor. Monats hat angeblich Johann Bitterer, geboren 1845, Metzgerssohn und Mühlgeselle aus Windischeschenbach, sein vom k. Bezirksamte Neustadt a./W.-N. glaublich am 16. Februar 1864 ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Brombach nach Pfarrkirchen am Eingangs bezeichneten Tage Morgens verloren.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation anburch verständiget.

Landshut, den 4. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9739.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlurst eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 60jährige Hufschmied-Geselle Michael Aulinger von Schöfweg, kgl. Bezirks-Amts Grafenau, will am 9. Dezember vor. Js. zwischen Lappersdorf und Eichendorf, kgl. Bezirks-Amts Landau, sein vom vormaligen kgl. Landgerichte Grafenau ausgestelltes Arbeitsbuch verloren haben.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 3. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7575.

Die Rechnung des Distriktsgemeindefonds Kötzting pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1865/66 nach vollzogener Prüfung derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

		fl.	kr.
1.	Aus dem Vorjahre	133	58 1/4
2.	An heimbezahlten Kapitalien .	1600	—
3.	An Zinsen aus Aktivkapitalien.	1900	51 1/2
4.	„ Erlös aus Veräußerungen.	9	12
5.	„ Kreisfondszuschuß . . .	1000	—
6.	„ Naturalleistungsanschlag .	17196	—
7.	„ Distriktsumlagen . . .	2969	3
	Summa:	23918	4 3/4

B. Ausgaben:

		fl.	kr.
1.	Auf Verwaltung und Regie. .	124	12
2.	„ Passiventilgung und Verzinsung	1848	31
3.	Auf hingeliehene Kapitalien .	1600	—
4.	„ Unterhaltung der Distriktsstraßen:		
	a. in Baarem	1468	37
	b. in Naturalleistungs-Anschlag	17196	—
5.	Auf Löhnung der Wegmacher .	1176	—
6.	„ technische Aufsicht . . .	105	—
7.	„ Unterhalt der Werkzeuge .	85	21
8.	„ Unterhalt der Gemeinde- und Verbindungswege . . .	76	36
9.	Auf Unterhalt des Thierarztes .	50	—
10.	„ den Hebammen-Unterricht .	25	—
11.	„ Musterung der Zuchtstiere.	60	—
12.	„ sonstige Ausgaben . . .	67	30
	Summa	23882	47

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	23918	4 3/4
Ausgaben	23882	47
Aktivrest	35	17 3/4

D. Vermögens-Ausweis:

	fl.	kr.
a. rentirendes Vermögen .	28201	—
b. nicht rentirendes Vermögen	638	23 3/4
Summa	28839	23 3/4
Hievon gehen an Passiven ab mit	3078	2
Bleibt sohin reines Vermögen. .	25761	21 3/4

Landshut, den 31. Januar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2039.

Die Erledigung der Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Eyb wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März d. Js. auf Grund der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion mit einem Reinertrage von 768 fl. 10 kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 43 fl. 36 kr.

Vom Amtsnachfolger sind 5 fl. 30 kr. an den Pfarrfond zu ersetzen.

Ansbach, den 31. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1662.

Erledigung des I. stabilen Vikariats in Bamberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene I. stabile Vikariatsstelle in Bamberg wird hiemit mit einem Ertrage von 550 fl. zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, den 31. Januar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchsten Rescripts vom 1. Februar 1867 allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Egglham, Bez.-Amts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Schmidseder, Pfarrer in Aicha v./W., Bez.-Amts Paßau, zu verleihen.

Gemäß höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 31. Januar d. Js. wurde

1. der Staatsanwaltschafts-Vertreter am k. Landgerichte Paßau II, Alfred Leeb, an das kgl. Stadtgericht Paßau,
2. der Staatsanwaltschafts-Vertreter am k. Landgerichte Straubing, Anton Dennerl, an das k. Landgericht Paßau II,
3. der Staatsanwaltschafts-Vertreter Georg Kammel am k. Landgerichte Neukirchen an das k. Landgericht Straubing in gleicher Eigenschaft versetzt, und
4. als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Neukirchen der geprüfte Rechtspraktikant Anton Trägler, z. Zt. am k. Landgerichte Waldmünchen, aufgestellt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. Februar 1867 wurde auf die neu errichtete Schulgehilfenstelle in Laberweinting, k. Bez.-Amts Mallersdorf und Distr.-Insp. Mallersdorf II, der Schuldienstexspektant und vormalige Schulgehilfe zu Gottfrieding, Joseph Gil, mit dem 1. l. Mts. beginnend, admittirt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. Februar 1867 wurde der Schulgehilfe Johann Müller zu Heining nach Ruhmannsfelden, k. B.-A. Viechtach und Distr.-Insp. Viechtach II, und der Schulgehilfe Max Hayer zu Ruhmannsfelden nach Heining, k. B.-A. Paßau und Distr.-Insp. Paßau II, mit dem 1. l. Mts. beginnend, versetzt.

III. Augsburger Cours

vom 31. Januar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	95⅛	94¾
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		101⅞	101⅜
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		878	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		119⅝	—
" Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		—	90½

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Februar 1867.	Waizen	3	60	63	63	—	21	13	20	—	19	6	—	—	1	34
		Korn	8	13	21	21	—	15	57	15	37	15	24	—	—	–	15
		Gerste	—	56	56	52	4	14	30	14	21	14	9	—	—	–	25
		Haber	2	30	32	32	—	7	35	7	20	6	45	—	18	–	—
Deggendorf	Vom 5. Februar 1867.	Waizen	—	—	–	216	–	22	5	20	58	19	16	–	41	—	—
		Korn	–	–	—	37	—	15	19	15	6	14	36	—	2	—	—
		Gerste	—	–	—	55	—	13	32	13	6	11	48	—	19	–	—
		Haber	—	–	—	116	—	7	31	7	18	7	5	—	—	—	10
Dingolfing	Vom 5. Februar 1867.	Waizen	—	34	34	34	—	21	52	21	18	20	43		–	–	11
		Korn	–	3	3	3	—	—	—	16	48	–	–	–	—	—	—
		Gerste	–	92	92	92	—	15	5	14	48	14	31		–	—	4
		Haber	–	9	9	9	–	7	—	6	54		–		12	–	–
Geiselhöring	Vom 5. Februar 1867.	Waizen	—	91	91	91	—	23	—	22	24	21	48	—	3	—	–
		Korn	—	16	16	16	—	16	—	15	36	15	12	—	—	—	—
		Gerste	—	318	318	318	—	16	—	15	36	15	–	—		—	12
		Haber	–	2	2	2		7	–	7	—	7	–	—	–	—	—
Landau	Vom 4. Februar 1867.	Waizen	—	88	88	88	–	21	27	20	1	18	50	—	—	—	–
		Korn	—	24	24	24	–	—	—	16	12	—	—	—	—	–	—
		Gerste	–	179	179	179	—	14	21	14	3	13	40	—		—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 8. Februar 1867.	Waizen	176	889	1065	922	143	22	30	20	53	19	1	–	–	1	51
		Korn	22	312	334	279	55	16	31	16	1	15	23	—	—	–	11
		Gerste	184	1628	1812	1692	120	16		15	23	14	47	..	27	–	—
		Haber	—	510	510	510	—	7	48	7	33	7	10	—	—		10
Mainburg	Vom 6 Februar 1867.	Waizen	5	91	96	96	–	21	27	20	23	19	11	—	—	–	46
		Korn	5	12	17	11	6	16	30	16	21	16	–	–	7	–	—
		Gerste	2	55	67	52	5	15	5	14	42	14	5	–	8		—
		Haber	.	28	28	26	2	7	15	6	59	6	30		—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Februar 1867.	Waizen	2	73	75	63	12	20		18	53	17	36	—	49	—	—
		Korn	—	17	17	11	6	15	51	15	24	15	—	—	23	—	—
		Gerste	–	81	81	53	28	15	—	13	14	12	40	–	10		—
		Haber		29	29	29	–	7	30	7		6	39	—	25		—
Osterhofen	Vom 4. Februar 1867.	Waizen	—	42	42	42	—	24	44	23	30	22	30	–	—		12
		Korn	—	–	—			—	–	–	—	–	—	—	—	–	—
		Gerste	—	366	366	366	—	14	29	14	14	13	45	.	—	—	9
		Haber	–	–	—		–			—		–		–	–	—	–
Paßau	Vom 5. Februar 1867.	Waizen	—		—	—	—	—	–	—	—	—	–	—	—	—	–
		Korn	3	39	42	32	11	15	16	14	56	14	38	—	—	—	10
		Gerste	—	–	—	—	–		—			–	—	—	—	—	—
		Haber	3	43	46	46	.	7	4	6	52	6	44	—	–	—	6
Pfeffenhausen	Vom 4. Februar 1867.	Waizen	—	8	8	8		21	–	21		21	–	—	—	.	20
		Korn	—	—	—	–	–	—	—	.	—	—	–	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18		14	—	14		14	–	—	—	–	—
		Haber	—	8	8	8		7	—	7	—	7	–	–	–	—	.
Vilsting	Vom 5. Februar 1867.	Waizen	—	10	10	10		19	30	19	24	19	18	–	–	—	—
		Korn	—	—	–	–		—	.	–	—	—	.	—	—	—	—
		Gerste	–	47	47	47	—	15		14	30	14	–	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	–	—		—	—		—	—	—	—
Plattling		Waizen	–	—	—	—		–	–	–	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	–	—	–	—	—	—	.	—	—	—	—	—
		Gerste	–	—	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	.		–	—		—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Februar 1867.	Waizen	45	604	649	642	7	22	17	21	2	19	38	—	—	—	2
		Korn	14	136	150	145	5	15	58	15	38	15	23	–	—	—	7
		Gerste	64	1002	1066	937	129	14	58	14	40	14	1	–	—	—	8
		Haber	31	118	149	119	30	7	47	7	27	7	9	—	—	–	7
Vilshofen	Vom 6. Februar 1867.	Waizen	19	201	220	177	43	24	4	23	5	22	7	—	—	—	7
		Korn	–	27	27	27	—	15	48	15	22	14	35	—	5	—	—
		Gerste	–	27	27	27	—	—	–	14	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	44	–	6	44	6	38	6	32	—	—	—	1

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 13. Landshut, Mittwoch den 13. Februar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7507.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Vollzug der Fischerei-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 12. Februar 1865 Nr. 11060 (Kr.-A.-Bl. St. 14) ertheilten Auftrage zufolge pro 1867 die geeignete Bekanntmachung zu veranlassen.

Landshut, den 8. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen bayerischen Prämienanleihe von 1866 betr.

Die Verloosung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 wird nach folgenden Bestimmungen vorgenommen.

I.

Gemäß dem für dieses Anlehen bestehenden Tilgungsplane (Regierungsblatt vom Jahre 1866 S. 1471) hat am 1. März jeden Jahres eine Serien-Ziehung, und am 1. Mai jeden Jahres eine Prämien-Ziehung stattzufinden.

Fällt der 1. März oder der 1. Mai eines Jahres auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die betreffende Ziehung am nächstfolgenden Werktage vorgenommen.

Sämmtliche Serien- und Prämien-Ziehungen erfolgen öffentlich unter Abordnung eines Commissärs der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission und in Gegenwart eines k. Notars, und es wird über die

stattgefundene Vornahme dieser Ziehungen und deren Ergebniß eine Notariats-Urkunde aufgenommen.

II.

Das gesammte Anlehen zu 28 Millionen Gulden = 16 Millionen Thaler vertheilt sich auf 3200 Serien zu je 50 Obligationen, welch' letztere in der oberen Ecke links mit einer fortlaufenden Serien-Nummer von 1 bis 3200, und in der obern Ecke rechts mit einer fortlaufenden Obligation-Nummer von 1 bis 160000 versehen sind.

III.

Zur Vornahme der am 1. März 1867 stattfindenden ersten Serien-Ziehung werden die 3200 Serien-Nummern auf Zetteln geschrieben, nach vorgängiger Aufzeigung und Ablesung in Kapseln gebracht, und in ein für diese Serien-Ziehungen bestimmtes Rad eingelegt, das bis zu erfolgender Ziehung mit dem Siegel der Commission und jenem des beigezogenen Notars verschlossen wird. — Der Tag, an welchem diese Einlage stattfindet, wird besonders bekannt gemacht werden.

Bei der treffenden Serien-Ziehung wird sodann aus diesem Rade die nach dem Tilgungsplane vom 28. September 1866 (Regierungsblatt von 1866 S. 1469—1498) festgesetzte Anzahl von Serien-Nummern gezogen und ausgerufen.

Nach vollzogener Serien-Ziehung wird das Rad jedesmal wieder mit dem Siegel der Commission und dem Siegel des beigezogenen Notars verschlossen und in diesem Verschlusse bis zur nächsten Serien-Ziehung amtlich aufbewahrt.

Eine Wiedereinlage der gezogenen Serien hat selbstverständlich nicht mehr stattzufinden.

IV.

Bei der am 1. Mai vorzunehmenden Prämien-Ziehung werden die in der vorausgegangenen Serien-Ziehung herausgekommenen Serien-Nummern in ein Glücksrad, dann die End-Nummern von 1 bis 50 und 51 bis 00 = 100 in ein zweites und drittes Glücksrad eingelegt.

Die in das erste Rad einzulegenden Zettel haben auf der Vorderseite die treffende Serien-Nummer, und auf der Rückseite die der letztern entsprechenden Obligation-Nummern zu enthalten.

Die Prämienziehung findet nach der Reihenfolge der in dem Tilgungsplane für die treffende Verloosung festgesetzten Prämien statt, und beginnt stets mit dem höchsten Treffer, welchem sodann der zweite Treffer u. s. w. folgen.

Zu diesem Behufe wird aus dem ersten Glücksrade eine Serien-Nummer und gleichzeitig aus dem zweiten oder dritten Rade, welches die der gezogenen Serie entsprechenden End-Nummern der Obligationen von 1 bis 50 oder 51 bis 100 enthält, eine End-Nummer gezogen.

Die in vorstehender Weise gezogene Zahl ergibt hienach die Obligation-Nummer, auf welche die treffende Prämie entfällt. Wird also z. B. aus dem Rade I die Serie

102

welche die Obligation-Nummern 5051—5100 umfaßt, und aus dem Rade III die End-Nummer

66

gezogen, so ergibt sich für die treffende Prämie die Obligation-Nummer

5066

Nach jedem Zuge werden die herausgehobenen Serien- und End-Nummern in die treffenden Räder wieder eingelegt, und in vorstehender Weise fortgefahren, bis sämmtliche Prämien, welche mehr als 175 fl. = 100 Thlr. betragen, zur Verloosung gelangt sind. — Alle übrigen nicht zum Zuge gekommenen Obligation-Nummern der eingelegten Serien werden mit 175 fl. oder 100 Thlr. bezahlt.

V.

Jede Anlehens-Obligation kann nur auf den Bezug Einer Prämie Anspruch machen. Sollte daher bei der nach Ziff. IV stattfindenden Verloosung Eine und dieselbe Serie mit einer bereits gezogenen End-Nummer wiederholt zum Zuge gelangen, so wird letztere einstweilen zurückbehalten und statt derselben sogleich eine weitere Endnummer gezogen.

Die gezogene Serien-Nummer, sowie die vorerwähnten End-Nummern werden sodann, wie oben erwähnt, wieder eingelegt.

VI.

Sogleich nach vollzogener Serien-Ziehung werden die gezogenen Serien, und nach vollzogener Prämien-Ziehung die treffenden Obligation-Nummern, auf welche eine Prämie von mehr als 175 fl. = 100 Thl. gefallen ist, in dem Regierungsblatte des Königreichs Bayern, in sämmtlichen k. bayerischen Kreisamtsblättern und in mehreren in- und ausländischen Zeitungen ausgeschrieben und bekannt gemacht.

München, den 5. Februar 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 10420.

Die Zulassung der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Weisung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. vor. Mts. wird in dem nachstehenden Abdrucke der Erlaß der genannten höchsten Stelle vom 29. Dezember v. Js.

über die Concessionirung der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin zum Geschäftsbetriebe im dießseitigen Bayern, dann Aufstellung des Professor G. Prottengeier in Nürnberg als Hauptagenten für das dießseitige Bayern

zur Kenntnißnahme publizirt, und wird hiebei auf die in einem gesonderten Abdruck beiliegenden höchst genehmigten Statuten der erwähnten Aktien-Gesellschaft Bezug genommen.

Zugleich wird im höchsten Auftrage bekannt gegeben, daß die General-Versammlung der benannten Gesellschaft unterm 6. April v. Js. das Grundkapital von $2^1/_2$ Millionen Thalern auf 5 Millionen Thaler zu erhöhen beschlossen, die kgl. preußische Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, und daß nach Anzeige der Gesellschaftsdirektion die hiezu erforderlichen Einzahlungen zu Anfang dieses Monates stattgefunden haben.

Landshut, den 5. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Abdruck. Ad Num. 12923.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat beschlossen, die der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin unterm 23. November 1863 für den Regierungs-Bezirk der Pfalz ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe auch auf die übrigen Regierungsbezirke auszudehnen und ertheilt hiemit derselben die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter nachstehenden Bedingungen und Vorbehalten:

1. Die Gesellschaft hat bei ihrem Geschäftsbetriebe in Bayern den hier geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche sich zu unterwerfen.

2. Jede Veränderung der bei der Zulassung giltigen Statuten und Versicherungs-Bedingungen muß bei Verlust der Conzession angezeigt, und ehe nach

derselben verfahren wird, von der bayerischen Staats-Regierung genehmigt werden.

3. Die Veröffentlichung der gegenwärtigen Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft. Letzterer ist hiebei gestattet, die Veröffentlichung der Statuten durch Beigabe derselben zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und zu diesem Zwecke eine der Auflage des Kreisamtsblattes entsprechende Anzahl von Exemplaren der betreffenden k. Regierung, K. d. J., zu übermitteln. Hiebei wird vorausgesetzt, daß diese besonderen Abdrücke dem Formate des betreffenden Kreisamtsblattes genau angepaßt seien.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Artikel 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5. Der Hauptagent sowohl als die übrigen Agenten müssen bayerische Staatsangehörige, in Bayern ansässig, unbescholtenen Rufes und im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Solidität sein. Die Hauptagenten bedürfen zu ihrer Geschäftsführung der Bestätigung des unterfertigten k. Staatsministeriums; die von den Hauptagenten aufgestellten Agenten sind längstens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufstellung unter Vorlage des entsprechenden ortspolizeilichen Zeugnisses über Ansäßigkeit, Leumund und zureichende Befähigung und soferne es sich um Personen handelt, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörden zur Agenturübernahme der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des betreffenden Agenten zur Anzeige zu bringen und im Falle der Beanstandung desselben ist zur Wahl eines andern mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Agenten zu schreiten.

Die Geschäftsführung jedes Agenten ist auf diejenigen Bezirke beschränkt, welche bei der Aufstellung desselben bezeichnet worden sind.

6. Durch die Hauptagenten und von dem inländischen Wohnorte derselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder im Gerichtsstande des Hauptagenten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte in Bayern Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich anzuerkennen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns bayerische Staatsangehörige sein.

7. Der Hauptagent ist verpflichtet, dem unterfertigten k. Staatsministerium alljährlich die General-Bilanz und den Verwaltungsbericht der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr sofort nach deren Veröffentlichung in 12 Abdrücken sowie eine ausführliche Uebesicht der im verflossenen Geschäftsjahre in Bayern betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Bayen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Der Hauptagent hat für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher persönlich einzustehen und die Richtigkeit der Uebersicht durch eigene Unterschrift zu bestätigen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen alle jene Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der bayerischen

Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Zwecke etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

8. Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an Inländer sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

9. Der Betrieb der Versicherungsgeschäfte und überhaupt der programmmäßigen Geschäfte der Gesellschaft durch nicht bestätigte Hauptagenten wird ausdrücklich untersagt.

Die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen hat außer der Strafeinschreitung nach Art. 193 des Pol.-Str.-Ges.-B. nach Umständen, worüber das unterfertigte k. Staatsministerium zu entscheiden hat, für den Agenten den Verlust der Agenturbewilligung oder für die Gesellschaft die Zurücknahme der Concession zur Folge. Ueberdieß behält sich das unterfertigte k. Staats-Ministerium vor, die gegenwärtige Concession jederzeit nach seinem Ermessen zurückzunehmen.

Nachdem für den Regierungsbezirk der Pfalz Kaufmann Leberle in Ludwigshafen als Hauptagent bereits früher aufgestellt worden ist, wird für die übrigen Regierungsbezirke der von der Gesellschaft hiezu bezeichnete Professor G. Prottengeier in Nürnberg als Hauptagent bestätigt.

Die Direktion der preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft hat nunmehr 12 Exemplare ihrer Statuten, dann die Vollmachtsurkunde für den Hauptagenten Prottengeier, welche insbesondere auch die Befugniß zur Prozeßführung zu enthalten hat, anher in Vorlage zu bringen.

Dem Beginne des Geschäftsbetriebes der Direktion der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bayern steht ein Hinderniß nicht mehr entgegen.

München, 29. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Schlör.

An die Direktion der preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
Betreff wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
(gez.) v. Cetto.

Ad Num. 10077.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Vitus Welnhofer, Schiffmühlbesitzer von Ingolstadt, um Bewilligung einer Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem Schiffmüller Vitus Welnhofer von Ingolstadt, zum Zwecke der Wiederherstellung seiner durch ein unvorhergesehenes Ereigniß zerstörten Schiffmühle die Vornahme einer Sammlung von freiwilligen Gaben bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz und von Regensburg auf die Dauer von drei Monaten und in der Form Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Verunglückte unter Ausschluß der Selbsteinholung der Gaben, sowohl durch privativen Aufruf in öffentlichen Blättern, als auch durch spezielle schriftliche Einladung an seine Gewerbsgenossen in den betreffenden Regierungsbezirken zur Gewährung freiwilliger Gaben einladen dürfe, wovon die obengenannten Behörden zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Inhältlich des Berichtes des Stadtmagistrats Ingolstadt erfolgte die Zerstörung der Schiffmühle durch einen einschwimmenden Baumstamm.

Zufolge des vorgenommenen Augenscheines war das Zapfen-Schiff in vollständig ruinösem Zustande, ebenso war das Wasserrad völlig zertrümmert, am Hauptschiffe der Boden durchgebrochen und waren die Seitenwände erheblich beschädigt.

Auch das Mühlhaus war der Art ruinirt, daß es fast ganz neu hergestellt werden muß.

Nach dem Urtheile der Sachverständigen ist dem 2c. Welnhofer durch Zertrümmerung seiner Mühle ein Schaden von 1280 fl. zugegangen und hat derselbe außerdem bis zur Herstellung seiner Mühle einen Verdienstentgang von beiläufig 300 fl.

Aus seinen Mitteln kann ꝛc. Welnhofer die Herstellungskosten nicht decken, da sein Wohnhaus in der Stadt nur einen Werth von 1672 fl., die ruinose Mühle zur Zeit nur einen Holzwerth von 150 fl. hat und auf diesem Vermögenswerthe 1663 fl. Hypothekschulden, die Currentschulden nicht mitgerechnet, lasten.

Vitus Welnhofer besitzt nach der Bestätigung des Stadtmagistrats Ingolstadt guten Leumund, ist als arbeitssamer, sparsamer Mann bekannt, der nur in Folge dieser guten Eigenschaften im Stande war, sich bisher bei häuslichen Ehren zu erhalten.

Landshut, den 5. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10772.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kellberg, Bez.-A. Paßau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Regierungsausschreiben d. d. 29. vor. Mts. Nr. 9915, „die Erledigung der katholischen Pfarrei Kellberg, B.-A. Paßau betr." (vide Kreisamtsblatt Nr. 10 S. 129) wird, da die genannte Pfarrei nicht landesherrlichen Patronates ist, hiemit wieder zurückgenommen.

Landshut, den 11. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10328.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Windorf, Bezirksamts Vilshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Bapt. Zängl zu Windorf ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Windorf in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 513 fl. 46 1/4 kr., und einen jährlichen fixen Geldbezug von 40 fl. für Besorgung der Gemeindeschreiberei.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen bei dem kgl. Bezirks-Amte Vilshofen oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Vilshofen I. in Vilshofen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß bei der Schule Windorf ein Schulgehilfe aufgestellt ist, und ein künftiger Lehrer dessen vollständigen Unterhalt gegen die normalmäßige Entschädigung zu übernehmen hat.

Landshut, den 7. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7037.

Die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnungen der Distriktsgemeinde Mainburg für das Etatsjahr 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Mainburg für das Etats-Jahr 1865/66 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahmen:	fl.	kr.
Rechnungsbestand vom Vorjahre .	1409	45 1/4
Ersatzposten	10	—
Zinsen aus Aktivkapitalien . .	395	27 3/4
Zuschuß aus Staatsfonds . . .	—	—
Zuschuß aus Kreisfonds . . .	600	—
Distrikts-Umlagen, und zwar:		
a. in Geld	7318	2
b. durch Naturaldienste . .	—	—
Summa	9733	15

Ausgaben:	fl.	kr.
Für den Distriktsrath, Kassier und die Regie	150	21
Zahlungsrückstände vom Vorjahr	353	44
Auf die Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen:		
a. für Brücken, Durchlässe und Geländer	1256	—
b. Bekiesung der Distriktsstraßen, Beifuhr und Ankauf des Kiesmaterials	6011	55
c. Wegmacherlöhnungen	1023	—
d. Technische Aufsicht	300	21
e. Für Wegmacher und Werkzeuge	92	—
f. Sustentation des Distrikts-Thierarztes	40	—
Summa	9227	21

Abgleichung.

Einnahmen	9733	15
Ausgaben	9227	21
Kassabestand	505	54

Vermögen.

Rentirende Kapitalien	10023	—
Nichtrentirend	787	12 1/2
Summa	10810	12 1/2
Zahlungsrückstände	25	—
Reines Vermögen	10785	12 1/2

Landshut, am 4. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7120.

Die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg für das Jahr 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 werden nachfolgend die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Rottenburg für das Etatsjahr 1865/66 bekannt gegeben:

Einnahmen.	fl.	kr.
Kassarest des Vorjahres	709	— 1/8
Zinse aus Aktiv-Kapitalien	317	18
Zuschuß aus Kreisfonds	350	—
Distriktsumlagen, und zwar:		
a. in Geld nach 3 kr. 1/2 hl. vom Steuergulden	2378	59 4/8
b. durch Leistung von Naturaldiensten zum Unterhalt der Distriktsstraßen	4899	47
Heimbezahlte Kapitalien	800	—
Zusammen	9455	4 5/8

Ausgaben:	fl.	kr.
Für den Distriktsrath, Kassier und Regiekosten	115	26
Zahlungs-Rückstände vom Vorjahre	193	6
Ausgeliehene Kapitalien	800	—
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a. Durchlässe, Brücken, Geländer, Ortstafeln und Kiesmaterial	1915	5
b. Natural-Dienstleistungen im Geld-Anschlage	4899	47
c. Löhnungen der Wegmacher	588	—
d. Technische Aufsicht	93	12
e. Anschaffung und Reparatur der Wegmacher-Werkzeuge	26	24
Unterrichtskosten für Hebammen-Candidatinnen	120	—
Sustentation des Distrikts-Thierarztes	150	—
Summa	8901	—

Abgleichung.

Einnahmen	9455	4 5/8
Ausgaben	8901	—
Kassabestand	554	4 5/8

Vermögen.	fl.	kr.
Rentirend	8050	—
Nicht rentirend	1199	$1^5/_8$
Summa	9249	$1^5/_8$
Hievon abgezogen an Zahlungs-Rückständen	45	—
Reines Vermögen	9204	$1^5/_8$

Landshut, den 2. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2057.

Die Erledigung der Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Kaubenheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März curr. auf Grund der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion vom Jahre 1865 mit einem Reinertrage von 611 fl. $34^1/_4$ kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Dabei wird bemerkt, daß die Verpachtung der Pfarrgrundstücke auf die nächsten drei Jahre eingeleitet ist, und daß der neue Pfarrer dem Amtsvorgänger 45 fl. 29 kr. Ackerbestellungskosten zurückzuersetzen hat.

Ansbach, den 1. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2145.

Die Erledigung der Pfarrei Alesheim, Dekanats Weißenburg betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Alesheim wird zur Bewerbung bis zum 20. März c. mit einem reinen Pfarrertrage von 1020 fl. $17^1/_4$ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

Auf der Pfarrei haftet ein Passivkapital, welches im Jahre 1865 noch 500 fl. betrug, und vom Pfründeinhaber zu verzinsen und in jährlichen Abfristen zu 50 fl. heimzuzahlen ist.

Ansbach, den 7. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1733.

Erledigung der Pfarrei Bindlach, Dekanats Bayreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarr-Stelle Bindlach, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarrertrage von 1018 fl. $26^3/_4$ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 4. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Verfügung der k. Landwehrkreisstellen von Niederbayern vom 5. Januar 1867 wurden bei dem k. Landwehr-Bataillon Abensberg

1. für den entlassenen Hauptmann Thurmaier der Oberlieutenant Ambros Sirch von Neustadt zum Hauptmann,
2. für diesen der Unterlieutenant Wilhelm Ritzinger zum Oberlieutenant, und
3. für diesen der Corporal Ignaz Bittner von Neustadt zum Unterlieutenant, dann
4. für den entlassenen Unterlieutenant Fahmüller der Corporal Nikolaus Stark von Abensberg

befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 14. Landshut, Sonnabend den 16. Februar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 10325

An sämmtliche Stadtschul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

Die Fortbildung der Schuldienst-Exspektanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 102 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 sind in jedem Distriktsschulinspektionsbezirke ein oder einige der bewährtesten Schullehrer zur Leitung der Fortbildung der Schuldienst-Exspektanten und zu Vorständen der vorgeschriebenen Conferenzen zu bestimmen.

Zur Theilnahme an diesen Conferenzen sind alle Schuldienst-Exspektanten während der vierjährigen Schulpraxis bis zur Erstehung der Anstellungsprüfung verpflichtet, auch wenn dieselben nach Maßgabe der §§. 97, 98 und 100 des Normativs in vorübergehender Weise oder als wirkliche Schulgehilfen oder Schulverweser verwendet sind.

Die benannten k. Distrikts-Schulbehörden werden daher angewiesen, mit Rücksicht auf die bezeichneten Bestimmungen wegen Aufstellung dieser Conferenz-Vorstände binnen 4 Wochen gutachtliche Anträge hieher zu stellen.

Schlüßlich nimmt die unterfertigte Stelle zu der Bemerkung Veranlassung, daß es im Uebrigen bei den in Ziff. 2 und 3 des Regierungs-Ausschreibens vom 23. Mai 1864 Kr.-A.-Bl. S. 765 „die Leitung der Schullehrer-Fortbildungs-Conferenzen betr." bezüglich der Abhaltung der Jahresconferenzen durch die k. Distrikts-Schulinspektoren 2c. getroffenen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Verbleiben habe.

Landshut, den 11. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10749.

Die Auswanderung nach Amerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5./8. l. Mts. hat nach einer Mittheilung des Consulats der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Augsburg an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., vom 26. v. Mts. die Sanitätsbehörde in New-York unterm 8. November v. Js. sich veranlaßt gesehen, den Eigenthümern, Befehlshabern und Agenten der Schiffe, welche sich mit der Verbringung von Passagieren nach dem Hafen von New-York befassen, zwei Beschlüsse mitzutheilen, gemäß welchen die genannte Behörde nicht gestattet, daß

1. irgend ein einer ansteckenden Krankheit ausgesetzt gewesenes Kleidungsstück gelandet werde, ehe es vollkommen ventilirt und gereinigt worden ist, oder
2. irgend ein Bettstück in ihren Bezirk verbracht werde, welches während der Reise oder anderweitig dem Gifte von Typhus typhösem Fieber, Blattern, Cholera oder sonstigen gefährlichen Krankheiten ausgesetzt war.

Nachdem diese Bestimmungen sich hauptsächlich auf diejenigen Schiffe beziehen, welche Auswanderer nach Amerika führen, wird Solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 9. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10092.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Beutelsbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Beutelsbach ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, dem Bezirks-Amte Vilshofen und im Dekanatssprengel Aidenbach, hat in 43 Nebenorten 1184 Seelen, eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte

bestehen in	1356 fl.	37 kr.
die Lasten in	484 „	43 5/8 „
wornach sich ein Reinertrag von	871 „	53 3/8 „

entziffert.

Die zu dieser Pfründe gehörige Oekonomie ist nicht bedeutend und genügt zu deren Bestellung ein männlicher und ein weiblicher Dienstbote, dann ein Pferd und zwei Kühe; Prozesse bestehen nicht; Auspfarrungsgesuche sind nicht angeregt.

Die Baulast obliegt dem k. Aerar.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, K. d. J., einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 13. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10856.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Altheim, Bezirksamts Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Xaver Hillmaier ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Altheim mit einem fassionsmäßigen reinen Jahreseinkommen von 386 fl. 52 kr., dann einem fixen Jahresbezuge von 25 fl. für Besorgung der Gemeindeschreiberei, aus welchen Einkünften jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Barbara Stuckenberger auf deren Lebensdauer oder bis zu deren

Wiederverehlichung ein Absent von jährlich 20 fl. zu verabreichen hat, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesonders aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen bei dem k. Bezirksamte Landshut oder der k. Distrikts-Schulinspektion Landshut III. in St. Nikola bei Landshut einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß die Errichtung einer neuen Schule in Ohu oder Oberahrain in Instruktion begriffen ist, und eine Entschädigung für den hiedurch veranlaßten Schulgeldentgang, soferne dem Lehrer die gesetzliche Congrua ungeschmälert verbleibt, nicht in Aussicht gestellt wird.

Landshut, den 12. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7574.

Die Rechnungen der Distriktsgemeinde Mitterfels für das Etatsjahr 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnungen der Distriktsgemeinde Mitterfels zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Distriktsfonds-Rechnung:

Einnahmen:	fl.	kr.
Kassarest vom Vorjahre	1193	42 3/4
Aktivausstände	24	—
Zinsen von aufliegenden Capitalien	32	—
Zuschüsse aus Kreisfond	430	—
Distriktsumlagen und zwar:		
in baarem Gelde mit 11 7/8 kr. vom Steuergulden	5724	51 1/4
durch Naturalleistungen im Geldanschlage	11697	55
Zurückbezahlte Aktivkapitalien	1204	59
Summa:	20307	28 1/4

Ausgaben:	fl.	kr.
Zahlungsrückstände vom Vorjahr	1336	6
Für den Distr.-Rath, Kassier und Regiekosten	125	6 1/4
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
1. Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer	1003	6
2. für die geleisteten Naturaldienste im Geldanschlage	11697	55
3. Löhnungen der Wegmacher	1180	45
Für die Distriktsfeuerlöschmaschine	28	42
Sustentation des Distr.-Thierarztes	83	20
An den Distriktsfond zur Gründung eines Getreidemagazins	100	—
Zuschuß an die Hilfs- und Leihkasse des Distriktes	20	—
Ausgaben auf Rechnung des Reservefondes	173	51
Ausgeliehene Kapitalien	1800	—
Summa:	17548	51 1/4

Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	20307	28 1/4
Ausgaben	17548	51 1/4
Kassarest:	2758	37

Vermögen:	fl.	kr.
Rentirende Kapitalien	1800	—
Nicht rentirende	6185	34 1/2
Summa:	7985	34 1/2
Zahlungsrückstände	3079	30
Reines Vermögen	4906	4 1/2

II. Distriktsfond zur Gründung eines Getreidemagazins:

Einnahmen:	fl.	kr.
Kassarest vom Vorjahre	80	49
Aktivausstände	32	48
Zinse von Aktivkapitalien	108	48
Zuschuß aus Distriktsfonds	100	—
Summa:	322	25

Ausgaben:		
Ausgeliehene Kapitalien	200	—
Kassarest	122	25

Vermögen:		
Verzinsliche Capitalien	3323	—
Nicht rentirend	138	25
Summa:	3461	25
Schulden	—	—

Landshut, den 9. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7480.

Die Rechnung des Distriktsfonds für den Bezirk Paßau I und die besondere Rechnung über die Umlegung des Satzbacherberges auf der Distriktsstraße Löwenmühl-Hauzenberg pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Paßau I pro 1865/66 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahrs	1361	16 1/4
2. Ersatzposten	3	27
3. Erlös aus veräußerten Gegenständen	15	54
4. Zuschuß aus Kreisfonds	900	—
5. Zurückvergütete Vorschüsse	579	43 1/2
6. Distriktsumlagen	10429	57
Summa A:	13290	17 3/4

B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath	161	56
2. Zahlungsrückstände des Vorjahres	88	4
3. Für Kunstbauten, Arbeiten und Deckmaterial auf sämmtlichen Distriktsstraßen	6886	39 1/2
4. Für die hergestellte Brücke über die Ilz bei Kalteneck	2358	25
5. Auf Wegmacherlöhnungen	1102	—
6. Für technische Aufsicht	362	51
7. „ Wegmacherwerkzeuge	101	25 1/4
8. „ den Thierarzt	25	—
9. Auf Miethe für die Vagantenstuben in Hutthurn und Tittling	24	—
10. Auf Unterstützungen	20	—
11. Für Anschaffung von Ortstafeln	19	57
Summa B:	11150	17 3/4

C. Abgleichung:		
Einnahmen	13290	17 3/4
Ausgaben	11150	17 3/4
Aktivrest:	2140	—

D. Vermögensausweis:

	fl.	kr.
1. Aktivrest	2140	—
2. Aktivausstände	270	59
3. Mobiliarwerth	235	30
Summa D:	2646	29

Landshut, den 9. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8555.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Regen pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Regen pro 1865/66 nachstehend bekannt gegeben:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	191	34
2. Zuschuß aus Kreisfonds	900	—
3. Distrikts-Umlage	2514	53 1/4
4. Naturaldienste	15494	—
5. Refundirliche Vorschüsse	325	—
6. Besondere Einnahmen	2	—
Summa:	19427	27 1/4

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsausschuß und Regie	77	4
2. Für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a. für Kunstbauten und Arbeiten	1392	17
b. für Naturaldienste	14764	40 1/2
3. Für Wegmacher und deren Werkzeuge	870	21
4. Für technische Aufsicht	23	—
5. Auf Straßenalleen	189	56
6. „ Löschanstalten	64	48
7. „ Sustentation des Thierarztes	165	48
8. Unterstützung des Distriktskrankenhauses zu Regen	50	—
9. Prämien für Besitzer von Gaureiterhengsten	100	—
10. Auf Wiesenkultur	68	3
11. „ Unterstützung der Gemeinden und Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege	621	18
12. Auf refundirliche Vorschüsse	325	—
13. „ den Reservefond	16	—
Summa:	18728	15 1/2

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	19427	27 1/4
Ausgaben	18728	15 1/2
Aktivrest	699	11 3/4

D. Vermögens-Ausweis:

	fl.	kr.
Aktivrest	699	11 3/4
Mobilien	122	18
Summa:	821	29 3/4

Landshut, den 9. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1409.

Erledigung der I. Pfarrstelle in Weißenstadt, Dekanats Kirchenlamitz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische I. Pfarrstelle Weißenstadt, Dekanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung inner-

halb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 1241 fl. 23 1/2 kr. ausgeschrieben.

Freiwillige Geschenke an Naturalien 27 fl.

Bayreuth, den 4. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Dekretes dd. 7./9. Februar 1867 Nr. 958 zu genehmigen geruht, daß der katholische Pfarrer Mathias Wild in Perkam, Bezirksamts Straubing, mit dem 1. Februar 1867 seine Pfründe resignire.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Februar c. wurde der Schulgehilfe Alphons Dollmann zu Abensberg zum Schulprovisor in Lambach, k. Bez.-Amts Kötzting und Distrikts-Schulinspektion Neukirchen vom 15. Februar 1867 an befördert.

Zufolge Verfügung der k. Landwehrkreisstellen vom 5. Januar 1867 wurde für den entlassenen Landwehr-Oberlieutenant Michael Gierl der Unterlieutenant Joseph Stegmüller von Eggenfelden beim dortigen Landwehr-Bataillon zum Oberlieutenant befördert.

Zufolge Entschließung der k. Landwehrkreisstellen von Niederbayern vom 5. Januar 1867 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Rottenburg zur Ergänzung der Compagnien Rottenburg und Pfeffenhausen folgende Unterlieutenants ernannt:

1. der Landwehrmann Peter Mollitor von Rottenburg,
2. der Corporal Johann Baptist Steinbauer von da, und
3. der Landwehrmann Johann Evangelist Fahmüller junior von Pfeffenhausen.

III. Augsburger Cours

vom 7. Februar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige „	1856/59	95½	95
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		103¼	102⅞
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		878	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	119
„ Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		91	90⅝

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		Gegen die vorig. Mittelpreise gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Februar 1867.	Waizen	—	106	106	106	—	20	18	19	9	18	29	—	51	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	16	26	16	5	15	54	—	—	—	28
		Gerste	4	42	46	46	—	14	30	14	19	14	9	—	2	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	8	6	7	50	7	24	—	—	—	30
Deggendorf	Vom 12. Februar 1867.	Waizen	—	—	—	188	—	21	20	20	59	18	16	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	36	—	15	39	15	28	15	8	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	47	—	13	25	12	55	12	10	—	11	—	—
		Haber	—	—	—	95	—	7	56	7	38	7	22	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 12. Februar 1867.	Waizen	—	24	24	24	—	24	18	23	10	22	3	—	—	2	8
		Korn	—	22	22	22	—	17	—	16	24		—	—	—	—	—
		Gerste	—	97	97	97	—	14	55	14	40	14	25	—	8	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	15	6	48		—		6	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Februar 1867.	Waizen	—	150	150	150	—	23	—	22	30	22	—	—	—	—	6
		Korn	—	1	1	1	—	15	—	15	—	15	—	—	36	—	—
		Gerste	—	509	509	509	—	16	—	15	42	15	—	—	—	—	6
		Haber	—	13	13	13	—	7	30	7	12	7	—	—	—	—	12
Landau	Vom 11. Februar 1867.	Waizen	—	83	83	83	—	21	20	19	40	19	2	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	474	474	474	—	14	20	14	10	13	42	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleib.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 15. Februar 1867.	Waizen	143	1387	1530	1116	414	22	36	20	38	18	18	—	15	—	—
		Korn	55	386	441	382	59	16	11	15	44	15	8	—	17	—	—
		Gerste	120	1917	2037	1831	206	15	50	15	23	14	44	—	—	—	—
		Haber	—	598	598	598	—	7	51	7	27	7	1	—	6	—	—
Mainburg	Vom 13. Februar 1867.	Waizen	—	84	84	81	3	22	—	20	34	19	18	—	—	—	11
		Korn	6	2	8	2	6	16	45	16	22	16	—	—	—	—	1
		Gerste	5	81	86	79	7	15	—	14	40	13	57	—	2	—	—
		Haber	2	30	32	31	1	7	13	6	51	6	30	—	—	—	8
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Februar 1867.	Waizen	12	65	77	77	—	20	21	19	7	18	—	—	—	—	14
		Korn	6	3	9	9	—	16		15	43	15	30	—	—	—	19
		Gerste	28	47	75	75	—	15	—	14	18	14	30	—	—	1	4
		Haber	—	23	23	23		7	42	7	5	6	39	—	—	—	5
Osterhofen	Vom 11. Februar 1867.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	23	—		—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	150	150	150	—	14	10	13	56	13	40	—	19	—	—
		Haber	—	—	—		—				—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 12. Februar 1867.	Waizen	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	11	61	72	45	27	15	20	14	59	14	7	—	—	—	3
		Gerste	—		—	—	—		—			—	—	—	—	—	—
		Haber	—	78	78	72	6	7	7	6	53	6	36	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 11. Februar 1867.	Waizen	—	6	6	6	—	20	—	20	—	20	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36		15	—	14	32	14	—	—	—	—	32
		Haber	—	2	2	2		7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 12. Februar 1867.	Waizen	—	8	8	8	—	19	—	19	—	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Gerste		22	22	22	—	16		15		14	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—		—	—
Plattling	Vom 13. Februar 1867.	Waizen	—	65	65	65		22	25	21	56	21	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—		—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	455	455	455	—	13	44	13	33	13	12	—	5	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Februar 1867.	Waizen	7	794	801	760	41	22	15	21	17	20	5	—	—	—	15
		Korn	5	253	258	258	—	15	50	15	35	15	20	—	3	—	—
		Gerste	129	4[illegible]0	589	555	34	15	16	14	29	13	43	—	11	—	—
		Haber	30	154	184	184	—	7	50	7	34	7	17	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 13. Februar 1867.	Waizen	43	281	324	282	42	23	48	23	3	22	6	—	2	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	15	51	15	37	15	—	—	—	—	15
		Gerste	—	232	232	232	—	—	—	14		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	—	6	59	6	54	—	—	—	21

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 15 Landshut, Mittwoch den 20. Februar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 11248.

Bekanntmachung.

Staatsconcurs vom Jahre 1867 betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten hat nach §. 2 der allerh. Verordnung vom 7. August 1863 am

Montag den 13. Mai

am Sitze der unterfertigten k. Regierung zu beginnen.

Die Admission zu dieser Prüfung können nach §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche entweder das Heimathsrecht im niederbayerischen Kreise besitzen oder in demselben die vorgeschriebene Vorbereitungspraxis vollenden.

Die Admissionsgesuche sind spätestens

bis zum 1. April

in den dießseitigen Einlauf zu bringen.

Den Admissionsgesuchen müssen beigelegt werden

1. das Zeugniß über die theoretische Prüfung und
2. die auf vorschriftsmäßigen Stempelpapier ausgestellten Zeugnisse über vollendete Vorbereitungspraxis, und zwar
   a. jenes über die vollendete einjährige Verwaltungspraxis bei einem k. Bezirksamte oder Rentamte,
   b. die Zeugnisse über die, nach Maßgabe der in Ziffer 2 der höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 30. Sept. 1863 enthaltenen Bestimmung zurückgelegte ununterbrochene neunmonatliche Bezirksgerichtspraxis und über ununterbrochene neunmonatliche Stadt- oder Landgerichtspraxis.

Die Zeugnisse über die Vorbereitungspraxis müssen enthalten:

a. Tauf- und Familien-Namen des Candidaten,
b. dessen Geburtsort und dessen Heimathsort,
c. Tag, Monat, und Jahr der Geburt,
d. Religion,
e. die bestimmt ausgedrückte Dauer der Praxis und
f. die Art der Verwendung, wie den Erfolg dieser auf die praktische Ausbildung.

Die Gesuche derjenigen Candidaten, welche zur Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanzadministration zugelassen werden wollen, müssen die ausdrücklich hierauf gerichtete Bitte enthalten und mit den oben unter Ziffer 2 erwähnten Zeugnissen belegt werden.

Diejenigen Candidaten, welche wegen nicht vollständig erstreckter Vorbereitungspraxis Dispensationsgesuche nach Maßgabe der höchsten Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. August 1864 begründen zu können glauben, (vide Reggs.-Ausschreiben vom 3. September 1864 Kr.-A.-Bl. Seite 1298), haben das Dispensationsgesuch unter Darlegung der Gründe und unter Vorlage der etwa erforderlichen Zeugnisse mit dem Admissionsgesuche zu verbinden.

Geprüfte Rechtspraktikanten, welche den Staatsconcurs aus dem Justiz- und Verwaltungsfache bereits mit Erfolg bestanden baben, bei dem dießjährigen Concurse aber sich nur der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Administration unterziehen wollen, haben ihre Admissions- und beziehungsweise Dispensationsgesuche gleichfalls bis spätestens

den 1. April

hierorts einzureichen und jene mit den Zeugnissen über erstandenen Staatsconcurs, mit dem über die vorgeschriebene Rentamtspraxis und mit den für das Dispensationsgesuch erforderlichen Zeugnissen zu belegen.

Jenen Gesuchstellern, welche bis zur Einreichung ihrer Admissionsgesuche die vorgeschriebene Vorbereitungspraxis nicht ganz erstreckt haben, jedoch bis zum Beginne des Concurses vollenden können, wird mit dem Admissionsdekrete über die noch beizubringenden Zeugnisse Eröffnung zu gehen.

Praktikanten, welche nach den Ergebnissen der schon bestandenen Concursprüfung als hinlänglich befähigt erachtet wurden, können zur freiwilligen Wiederholung dieser Prüfung zugelassen werden und haben ihre Gesuche bis

1. April

hierorts einzureichen.

Solche Praktikanten haben nach höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. April 1866 bei der Einreihung ihren Platz unter den Candidaten des Jahrganges der zweiten Prüfung nach dem Ergebnisse dieser zu erhalten.

Die Vorstände der, der kgl. Regierung untergeordneten Behörden, welche Zeugnisse über zurückgelegte Vorbereitungspraxis auszustellen haben, werden wiederholt zur genauesten Beachtung jener Erfordernisse angewiesen, welche oben bei Ziffer 2 sub lit. a. mit f aufgeführt sind.

Landshut, den 14. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11049.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer in Nr. 5 des Regierungsblattes von 1867 in fine enthaltenen Berichtigung ist bei dem

Abdrucke der allerh. Verordnung vom 6. Dezember 1866, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, aus Versehen ein Wort hinweggeblieben; es soll nämlich im §. 20 lauten:

„Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

3. wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten „drei" Wochen der Tödtung verfällt 2c."

Da obiges Versehen auch in den im Kreisamtsblatte enthaltenen Abdruck fraglicher Verordnung (Kreis-Amtsblatt S. 1641) übergegangen ist, so wird hierauf zur Beachtung hiemit besonders aufmerksam gemacht.

Landshut, den 17. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4950.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Brand in Partenkirchen, hier das Gesuch um die Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. Dezember 1865 Abends 6 ½ Uhr entstand in Partenkirchen, k. Bezirksamts Werdenfels, im südlichen Theile der Hauptmarktstraße Feuer, welches sich rasch zu beiden Seiten der Straße fortpflanzte.

Anfangs unzureichende Hilfe, zuletzt Wassermangel begünstigten die rasche Ausbreitung des verheerenden Elementes der Art, daß nach wenigen Stunden der vom Brande des Jahres 1863 verschont gebliebene Theil des Marktes größtentheils in Asche lag.

76 Hauptgebäude, worunter die Pfarrkirche, das Rath- und Schulhaus, das Armen- und Brodhaus sich befinden, sowie mehrere Nebengebäude sind total abgebrannt und hiedurch 94 Familien mit 352 Familienangehörigen obdachlos geworden und in um so größere Noth versetzt worden, als auch deren bewegliche Habe zu Grunde ging.

Der Verlust an letzterer ist gering zu 82,290 fl. angegeben, wovon nur der Betrag von 25,216 fl. durch Versicherungen gedeckt ist, an welcher Summe 35 Familien Antheil haben.

Mit Einschluß der Beträge für die abgebrannten Communalgebäude beträgt die Immobiliar-Brandentschädigung 144,386 fl.

Die Kosten der Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude hingegen sind auf beiläufig 343,000 fl. veranschlagt und mögen sich in Folge der Festsetzung neuer Baulinien vielleicht noch höher steigern.

Hienach entziffert sich ein nicht gedeckter Schaden von 57,000 fl. an den Mobilien und von mehr als 198,000 fl. an den Immobilien, somit ein Gesammtbetrag von mehr als 255,000 fl.

Die Bewohner von Partenkirchen gehören im Allgemeinen nicht zu den Wohlhabenden.

Einzelne der Abgebrannten erfreuen sich wohl einigen Wohlstandes, die Mehrzahl jedoch gehört zu den gering Bemittelten und selbst zu den Armen, welche nicht im Stande sind, ohne fremde Beihilfe ihre Häuser wieder herzustellen.

Auch die Verluste der Gemeinde Partenkirchen selbst sind groß, größer als diese ohnehin arme Gemeinde sie zu tragen vermag.

Ihre Gebäude, als Rath- und Schulhaus, das Armen- und Brodhaus, dann die Pfarrkirche, sowie die darin befindlichen Mobilien im Werthsanschlage von circa 15,000 fl. sind vom Feuer zerstört. Die Mobiliar-Entschädigung beträgt 2500 fl. Die Entschädigung für sämmtliche abgebrannten Gebäude betragen nur 15,320 fl. Die Baukosten aber sind zu 63,000 fl. angeschlagen.

Seine Majestät haben daher allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den durch wiederholtes Brandunglück betroffenen Markt Partenkirchen eine Hauskollekte im ganzen Königreich veranstaltet und von den eingehenden Beiträgen ein durch das kgl. Staatsministerium des Innern nach dem Ergebnisse der Sammlung zu bestimmender Antheil der Gemeinde Partenkirchen als Zuschuß zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche und Communalgebäude zugewendet, das Uebrige aber unter die betheiligten Bewohner des Marktes vertheilt werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese allerhöchst bewilligte Haussammlung alsbald in Vollzug zu setzen, die Ergebnisse unmittelbar ans k. Bezirksamt Werdenfels zu übersenden und hierüber anher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 16. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11158.

Bekanntmachung.

Die richtige Bezeichnung dienstlicher oder sonstiger Zuschriften an die Gendarmerie-Commando's zu München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Gendarmerie-Corps-Commando's gelangen Schreiben, welche lediglich mit der Adresse „Gendarmerie-Commando in München" versehen sind, sehr häufig und von den verschiedensten Behörden in München an.

Da sowohl das Gendarmerie-Corps-Commando, als auch das Commando der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt und jenes der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern ihren Sitz in München haben, so treten in Folge solcher unvollständiger Adressen fortwährend Verzögerungen in der richtigen Zustellung dienstlicher Schreiben ein.

In Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. Mts. wird demnach zur Kenntniß der Behörden und überhaupt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dienstliche Schreiben und sonstige Zuschriften oder Eingaben, welche an eines der Gendarmerie-Commando's zu München gerichtet werden, mit der entsprechenden genauen und vollständigen Adresse zu versehen sind und sohin, je nach deren Bestimmung, die Adresse

„An das k. Gendarmerie-Corps-Commando in München"

oder

„An das k. Commando der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München in München"

oder

„An das k. Commando der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern in München"

zu enthalten haben.

Landshut, den 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10904

An sämmtliche Bezirksämter, Distrikts-Schulinspektionen von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate und Lokal-Schul-Commissionen Landshut, Paßau und Straubing.

Die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der Diözese Paßau für 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 6. Februar d. Js. an den Klerus der Diözese Paßau ergangene Entschließung des bischöf-

lichen Ordinariats Paßau wird nachstehend im Abdrucke hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 14. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck

Das Bischöfliche Ordinariat Paßau

bringt hiemit dem gesammten Diözesanklerus zur Kenntniß, daß in Folge einer von dem Hochwürdigsten Episkopate Bayerns mit der k. Staatsregierung getroffenen Vereinbarung im Laufe des gegenwärtigen Jahres von unserm Hochwürdigsten Herrn Bischofe, unter ausdrücklicher Verwahrung der Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes, des Konkordates, der Freisinger-Denkschrift und des kirchlichen Rechts-Zustandes der dießseitigen Diözese, die Abhaltung eines Pfarr- und Predigtamtskonkurses zu Paßau dem Allerhöchsten kgl. Erlasse vom 28. September 1854 gemäß (Regierungsblatt St. 45 vom 12. Oktober 1854) wird veranstaltet werden.

Als die Zeit dieses Konkurses ist von Seiner Bischöflichen Gnaden die Woche vor Pfingsten mit den Tagen des 4., 5., 6. und 7. Juni festgesetzt worden. Die Kandidaten für diesen Konkurs haben sich am 3. Juni d. Js. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr im Amtslokale des bischöflichen Ordinariates einzufinden.

An dem fraglichen Konkurse können alle jene Seelsorgspriester der dießseitigen Diözese Theil nehmen, welche noch keinen Pfarr- und Predigtamtskonkurs bestanden und wenigstens vier Jahre in der aktiven Seelsorge oder in einem öffentlichen Lehramte zugebracht haben. Auch können Priester, welchen an der vorschriftsmäßigen vierjährigen Dienstzeit nicht mehr als drei Monate fehlen, bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse, mit Dispense des Hochwürdigsten Herrn Bischofes zum Konkurse zugelassen werden.

Alle jene Seelsorgspriester der dießseitigen Diözese, welche an dem bezeichneten Konkurse Theil nehmen wollen, haben demnach ihre Zulassungsgesuche bei der oberhirtlichen Stelle unmittelbar, und zwar längstens sechs Wochen vor dem Beginne des Konkurses, einzureichen. Das betreffende Zulassungs-Gesuch ist in duplo abzufassen und hat alle jene Seelsorgsplätze zu benennen, an welchen der Bittsteller angestellt war, so wie die Zeit, welche derselbe an jedem dieser Seelsorgsplätze zubrachte.

Als Belege sind zu dem Zulassungsgesuche beizubringen:

1. ein Zeugniß des zuständigen Dekanates,
2. ein Zeugniß des betreffenden Pfarramtes,
3. ein Zeugniß der betreffenden k. Distrikts-Schulinspektion und
4. ein Zeugniß der betreffenden k. Distrikts-Polizeibehörde.

Sämmtliche Zeugnisse müssen verschlossen eingereicht werden, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß die von den Dekanats- und Pfarrvorständen auszustellenden Zeugnisse genau nach dem vorgeschriebenen Formulare anzufertigen sind. Zeugnisse, welche nicht nach besagter Direktive ausgestellt sind, werden nicht berücksichtiget und zur Umschreibung zurückgeschickt werden.

Die Entschließung der oberhirtlichen Stelle, ob der betreffende Gesuchsteller als zulaßbar zum Konkurse erkannt werde oder nicht, wird demselben längstens vierzehn Tage vor dem Beginne des Konkurses bekannt gegeben werden

Paßau, den 6. Februar 1867.

Dr. Johann Evang. Kainzelsberger,

(L. S.) Generalvikar.

Fidelis Bannwarth,
Sekretär.

Ad Num. 8439.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen v. Niederbayern.

Die Vorlage der Uebersichten über die Ergebnisse der Schulden-Tilgung der Cultus-Stiftungen im Jahre 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen, welche mit Einsendung der in rubro bezeichneten Uebersichten pro 1865/66 noch im Rückstande sind, werden hiemit erinnert, dieselben nunmehr innerhalb drei Wochen zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Landshut, am 14. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7290.

Die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnungen der Distriktsgemeinde Bogen für das Jahr 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1862 Art. 21 werden nachfolgend die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnungen der Distriktsgemeinde Bogen für das Etats-Jahr 1865/66 bekannt gegeben:

I. **Distriktsfonds-Rechnung.**

Einnahmen:	fl.	kr.
Kassarest des Vorjahres . . .	617	36 1/4
Bezahlte Rückstände	100	—
Zuschuß aus Kreisfonds . . .	400	—
Distrikts-Umlagen in Geld nach 20 kr. vom Steuergulden . .	7423	58 3/4
Zusammen . .	8541	35
Ausgaben:		
Für den Distriktsrath, Kassier und Regiekosten	43	—
Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	352	25 1/4
Auf den Unterhalt der Distrikts-Straßen:		
a. Brücken, Durchlässe, Sicherheits-Geländer u. Grunderwerbungen	1860	48
b. für Zubereitung und Beifuhr des Deckmaterials und sonstige Straßenarbeiten	4502	55
c. Löhnungen der Wegmacher .	885	10
d. technische Aufsicht . . .	75	—
Sustentation des Distrikts-Thierarztes	70	—
Unvorhergesehene Ausgaben aus dem Reservefond	249	6
Summa	8038	24 1/4
Abgleichung.		
Einnahmen	8541	35
Ausgaben	8038	24 1/4
Kassarest	504	10 3/4
Vermögen.		
Rentirende Kapitalien . .	—	—
Nichtrentirend	758	17 3/4
Summa	758	17 3/4
Zahlungsrückstände . . .	139	2
Reines Vermögen	619	15 3/4

II. **Rechnung über den Getreidemagazins-Fond.**

Einnahmen:	fl.	kr.
Kassarest vom Vorjahre	147	24 3/4
Kapitals-Zinse	59	7
Zuschuß aus dem Distrikts-Armenfond	30	—
Summa	236	31 3/4
Ausgaben:		
Verwaltungskosten	5	—
Ausgeliehenes Kapital	175	—
Summa	180	—
Verbleibt Kassarest	56	31 3/4
Hiezu an rentirenden Kapitalien	1580	—
Summa des Vermögens	1636	31 3/4

Landshut, den 14. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6690.

Die Rechnungen über den Distriktsfond für den Bezirk Eggenfelden und über den Fond zur Errichtung eines Getreidemagazins pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung für den Bezirk Eggenfelden pro 1865/66 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahmen:	fl.	kr.
1. Auf den Bestand des Vorjahres	1278	37 1/4
2. Aktivforderung an das Stammvermögen des Distrikts Landau	447	40
3. Zinsen von Aktivkapitalien . .	12	45
4. Erlös aus veräußerten Gegenständen	13	6
5. Zuschuß aus Kreisfonds . .	1100	—
6. Naturaldienstleistungs-Anschlag . .	9517	48
7. Distriktsumlagen	6364	1 1/4
Summa A:	18733	56 1/2

B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath . . .	104	42
2. Zahlungsrückstände des Vorjahres	158	—
3. Zur Bildung eines Distriktsvermögens	130	—
4. Für Kunstbauten und Ankauf von Kiesmaterial	5393	24
5. Naturaldienstleistungs-Anschlag .	9517	48
6. Auf Wegmacherlöhnungen . .	615	—
7. Für technische Aufsicht . . .	275	—
8. Auf Wegmacherwerkzeuge . .	7	12
9. Für den Unterhalt der Thierärzte	50	—
10. „ das Distrikts-Getreidemagazin	200	—
11. Auf Unterstützung der Gemeinde Gangkofen	100	—
12. Für Aufstellung eines Cultur- und Wiesenbau-Vorarbeiters .	150	—
Summa B:	16701	6

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	18733	56 1/2
Ausgaben	16701	6
Aktivrest:	2032	50 1/2

D. Vermögens-Ausweis:		
1. Aktivkapitalien	980	—
2. Mobiliarwerth	3356	15
3. Aktivrest	2032	50 1/2
Summa D:	6369	5 1/2

Landshut, den 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11118.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der k. Gendarmerie zu Neukirchen wurde am 6. d. Mts. dortselbst eine stumme, legitimationslose Mannsperson aufgegriffen, vom kgl. Landgerichte Neukirchen wegen Bettels mit 2tägigem Arreste abgestraft und an das k. Bezirksamt Kötzting eingeliefert.

Dieselbe ist des Lesens und Schreibens unkundig, circa 44—48 Jahre alt, 5' 9" groß, schlanken Körperbaues, ohne besondere Kennzeichen, hat graue Augen, braune Haare, eine spitzige rothe Nase, runde Gesichtsform, trägt am Leibe eine braune zerrissene Hose, eine gänzlich abgenützte Weste, einen grün wollenen zerrissenen Rock, blaue Strümpfe, ein altes Hemd, geflickte Schnürschuhe und am Kopfe eine Kappe von grünem Tuche mit rothen Passepoils.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft fraglicher Mannsperson Nachforschung zu pflegen und über ein etwaiges sachdienliches Er-

gebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Kötzting Mittheilung zu machen.

Landshut, den 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Joseph Pleintinger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Joseph Pleintinger, Gärtnergeselle von Osterhofen, welcher sich seit einiger Zeit in Eggenbobl, im Amtsbezirke Paßau, aufhielt, ist seit dem 11. September v. Js. abwesend; anfänglich hatte es, nach der vorliegenden Anzeige, den Anschein, als sei Joseph Pleintinger nach seiner Entfernung von Eggenbobl an einigen Orten gesehen worden; zur Zeit steht aber fest, daß derselbe wirklich als vermißt zu betrachten ist.

Derselbe ist circa 47 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, braunen Schnur- und Knebelbart, eine runde Gesichtsform, blaue Augen und eine stumpfe Nase.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, nach dem derzeitigen Aufenthalte des Vermißten zu forschen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Paßau bekannt zu geben.

Landshut, den 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1819.

Wiederbesetzung der I. protest. Pfarrstelle in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des I. Pfarrers, Dekans und Kirchenraths Dr. Fabri erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Würzburg wird mit einem Reinertrag von 1650 fl. 22 kr., wie sich solcher nach der neuen, jedoch noch nicht festgestellten Fassion ergeben, zur Bewerbung binnen 4 Wochen a dato mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Bewerber unter Umständen einer spätern Revision der Geschäftsvertheilung, beziehungsweise einer angemessenen Abminderung der Casualeinnahmen ohne besondere Vergütung zu unterwerfen haben.

An freiwilligen Gaben 100 fl.

Dekanatsfunktionsgehalt 150 fl.

Bayreuth, den 11. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit hoher Entschließung vom 9. Februar 1867 haben Seine königliche Majestät die von dem rechtskundigen Bürgermeister Dominikus Praßlsberger zu Paßau wegen zurückgelegten 70. Lebensjahres nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. Februar 1867 wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Sulzbach, k. Bez.-A. Paßau und Distr.-Insp. Paßau II, dem Schullehrer Georg Reischl von Unteriglbach, der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Unteriglbach, k. Bez.-A. Vilshofen und Distr.-Insp. Vilshofen II, dem Schullehrer Johann Georg Berngehrer von Sulzbach — beiden auf Ansuchen — vom 1. März d. Js. an verliehen, und der Schulgehilfe Heinrich Wimmer zu Abbach nach Langquaid, k. Bez.-A. Rottenburg und Distr.-Insp. Rottenburg I, vom 15. l. Mts. an versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 16 Landshut, Sonnabend den 23. Februar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf §. 8 der Bekanntmachung vom 27. September 1862, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend (Regierungsblatt von 1862 S. 2245), wird hiemit bekannt gegeben, daß im Königreiche Sachsen auf Grund einer Verordnung vom 2. Januar l. Js. die Ausstellung von Leichenpässen

a. zu allen Transporten, deren Ziel ein Ort des Inlandes ist, ingleichen

b. zu Transporten in das Ausland, dann wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist,

fortan nicht mehr durch die betreffende Kreisdirektion, sondern durch die Polizeibehörde des Sterbeortes — Stadtrath, Gerichtsamt — zu erfolgen hat, daß aber, wenn die Person, deren Leiche transportirt werden soll, an einer ansteckenden Krankheit gestorben und der Transport in das Ausland gerichtet ist, die Ausstellung des Leichenpasses von dem Ministerium des Innern auszugehen hat.

München, den 11. Februar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Pechmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 11069.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchencollekten für 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der im Verwaltungsjahre 1865/66 in Niederbayern angeordneten und vorgenommenen Kirchensammlungen wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunhert, Sekretär.

Num. curr.	Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Collekte zur Erweiterung der kathol. Kirche in Lisberg, k. Bez.-Amts Bamberg II.			Collekte zum Ausbaue der kathol. Kirche in Hof			Collekte für den Bau einer kathol. Kirche, in Lechhausen k. Bez.-Amts Friedberg.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Bezirksämter.									
1	Bogen	29	11	2	68	47	—	41	10	2
2	Deggendorf	58	58	—	112	19	—	83	8	—
3	Dingolfing	8	55	—	47	11	—	40	3	1
4	Eggenfelden	60	28	1	113	33	2	88	22	—
5	Grafenau	10	50	—	33	5	—	14	24	—
6	Griesbach	56	6	—	106	—	2	77	—	—
7	Kelheim	80	55	—	145	44	2	112	38	2
8	Kötzting	10	57	3	23	27	—	16	6	—
9	Landau	41	59	—	76	8	—	53	27	—
10	Landshut	60	41	—	79	4	3	75	23	—
11	Mallersdorf	29	12	—	64	19	—	40	58	—
12	Paßau	47	10	—	54	40	—	58	18	—
13	Pfarrkirchen	57	2	1	110	14	—	56	37	1
14	Regen	11	47	1	57	18	—	14	49	—
15	Rottenburg	50	23	—	109	33	—	78	3	—
16	Straubing	44	19	1	66	46	3	56	51	—
17	Viechtach	10	13	—	29	10	—	15	19	—
18	Vilsbiburg	64	32	2	117	30	—	78	7	1
19	Vilshofen	47	—	2	100	40	—	67	9	—
20	Wegscheid	17	7	1	41	21	—	20	7	—
21	Wolfstein	11	31	—	16	4	—	10	43	—
	Magistrate.									
22	Landshut	34	42	—	77	40	—	51	12	—
23	Paßau	15	14	—	53	54	2	22	48	—
24	Straubing	22	54	—	21	3	2	23	41	1
	Summa	882	9	2	1725	29	—	1196	25	—

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung: für die Väter am heiligen Grabe.			für die Errichtung eines protestant. Vikariats in Neustadt an der Saale.			für das Pfarrweisenhaus in Windsbach.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Erzdiözese München-Freysing	237	4	—	—	—	—	—	—	—
Diözese Paßau	876	14	—	—	—	—	—	—	—
Diözese Regensburg	879	46	4	—	—	—	—	—	—
	1993	4	4						
Protestantisches Dekanat Regensburg:									
Pfarrei Landshut	—	—	—	3	7	3	8	38	—
„ Ortenburg	—	—	—	12	12	—	8	51	2
„ Paßau	—	—	—	14	39	—	15	20	2
Pfarrvikariat Straubing	—	—	—	7	53	2	4	—	—
				37	52	1	36	50	—

Landshut, den 19. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10662.

An sämmtliche Bezirksämter des Kreises Niederbayern, sowie die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing, dann die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen.

Unerhobene Zinsen von Stiftungskapitalien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obenbezeichneten Behörden und Verwaltungen wird die unterm 4. Februar l. Js. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen rubr. Betreffes nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Hiebei werden alle jene der unterfertigten k. Stelle unmittelbar untergeordneten Magistrate und Stiftungsverwaltungen, welche Zinsen aus Staatspassivkapitalien in ihren Rechnungen im Ausstande führen, beauftragt, dieselben ungesäumt zu erheben, da für den Fall, daß Stiftungen durch Nachlässigkeit ihrer Verwalter eine Einbuße an Zinsen aus Staatspassivkapitalien erleiden sollten, die persönliche Haftung der betreffenden Verwalter unnachsichtlich in Anspruch genommen würde.

An die k. Bezirksämter aber ergeht der Auftrag, die nachstehende höchste Entschließung durch die Amtsblätter den untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zur Darnachachtung in geeigneter Weise bekannt zu geben und deren Vollzug bei Gelegenheit der Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen genauestens zu überwachen.

Landshut, den 19. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 3367.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Gelegentlich der Rechnungsaufnahme bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt pro 1864/65 wurde von dem k. Abrechnungskommissär die Wahrnehmung gemacht, und in einer Reihe von Superrevisions-Erinnerungen niedergelegt, daß in den Rechnungen der k. Staatsschuldentilgungskassen zahlreiche und mitunter belangreiche Beträge an zum Theil bereits verjährten, theils noch unerhobenen und bis zur Verjährung vorerst noch als Rückstände fortgeführten Zinsen aus Stiftungskapitalien ausgewiesen seien.

Da die k. Kassen instruktionsgemäß nur verbunden sind, die Staatsgläubiger bei ihrem persönlichen Erscheinen oder gelegentlich des schriftlichen Verkehrs mit denselben auf ihre Ansprüche und die Folgen des Verjährungsgesetzes nach Thunlichkeit aufmerksam zu machen, und der entsprechende Vollzug dieser Anordnung auch fortgesetzt überwacht wird, den Kassen aber eine weiter gehende Thätigkeit nicht angesonnen und denselben keines Falles die Aufforderung der Stiftungsverwaltungen zur Erhebung der rückständigen Zinsen auferlegt werden kann, so vermag die Ursache der konstatirten Thatsache unterlassener rechtzeitiger Erhebung von Zinsen aus Stiftungskapitalien nur in einer ahndungswürdigen Pflichtvernachlässigung von Seite der zur Verwaltung des Stiftungvermögens gesetzlich berufenen Organe gefunden zu werden.

Es erscheint demnach zur Verhütung von Verlusten bei den Stiftungen nothwendig, daß die mit der Aufsicht auf die Stiftungsverwaltung und mit Prüfung der Stiftungsrechnungen betrauten Staatsbehörden bei Revision der Stiftungsrechnungen nicht allein mit aller Sorgfalt sich darüber informiren, ob in den Stiftungsrechnungen Zinsen aus Staatspassivkapitalien im Ausstande geführt werden, sondern auch daß sie im Falle einer derartigen Wahrnehmung sofort die entsprechenden Anordnungen zur unverzüglichen Erhebung solcher Ausstände oder zur Beseitigung der etwa entgegenstehenden Hindernisse erlassen, und gegebenen Falles gegen jene Verwaltungen, durch deren Schuld oder Saumsal die Stiftungen zu Verlust gekommen sind, die volle Haftungsverbindlichkeit geltend machen.

München, den 4. Februar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Pechmann. gez. v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
Stautner.

Bekanntmachung.

Die Vinkulirung von Obligationen des 4procentigen Prämienanlehens betr.

Zufolge höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 14. l. Mts. Nr. 1971 wurde genehmigt, daß auch bei den Obligationen des 4% Prämienanlehens vom Jahre 1866 Namenseinschreibungen und Vinkulirungen nach den für die Eigenthums-Vormerkungen und Vinkulirungen von Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) im Allgemeinen geltenden Vorschriften stattfinden können.

In Ermanglung des hiezu erforderlichen Raumes auf den Prämienanlehens-Obligationen selbst — sind jedoch derartige Vormerkungen auf besonderen Einlagebogen vorzutragen, welche den fraglichen Obligationen angeheftet, und von den zur Vornahme von Vinkulirungen berechtigten Aemtern und Stellen, oder von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse mit dem Amtssiegel befestigt werden müssen.

Zugleich ist die letztgenannte Kasse angewiesen, bei jeder erstmaligen Vinkulirung oder Vormerkung der stattgefundenen Vinkulirung solcher Obligationen auf der Vorderseite derselben zwischen der Vignette und der Bezeichnung des Anlehens einen Stempel mit Blaudruck, welcher die Worte:

„Vinculirt
laut Beilage"

enthält, aufzudrücken, um hiedurch jede in der Folge etwa unbefugt vorgenommene Beseitigung oder zufällige Abtrennung des Einlagebogens sofort bei Ansicht der Obligation leicht erkennbar zu machen.

München, den 16. Februar 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 10879.

An sämmtl. Bezirksämter des Regierungs-Bezirkes, Niederbayern.

Leitfaden für den Unterricht in der Bienenzucht von Schmid und Kleine betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1867 Nr. 5220 wird hiemit eröffnet, daß der im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erschienene „Leitfaden für den Unterricht in Theorie und Praxis einer rationellen Bienenzucht von Andrä Schmidt, Seminarlehrer in Eichstädt und Georg Kleine, Pastor in Lunthorst," Preis 54 kr., in Partien von der Redaktion der Bienenzeitung bezogen 40 kr., den Landgemeinden für die Anschaffung in die Gemeindebibliothek empfohlen werden könne, und hat hienach geeignete Bekanntmachung in den Amtsblättern zu erfolgen.

Landshut, den 18. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8958

Die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnung Viechtach für das Jahr 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Werden nachfolgend die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Viechtach für das Etatsjahr 1865/66 öffentlich bekannt gegeben:

Einnahmen:	fl.	kr.
Kassarest vom Vorjahre	824	1½
Bezahlte Aktiv-Ausstände . . .	66	—
Zinse aus Aktiv-Kapitalien . . .	332	—
Veräußerte Holzabfälle	16	22
Zuschuß aus Kreisfonds . . .	650	—

	fl.	kr.
Umlagen der Distriktsgemeinde:		
a. in Geld nach 4 kr. vom Steuergulden	1919	11
b. durch Naturalleistungen im Geldanschlage	6718	6
Heimbezahlte Aktivkapitalien	400	—
Summa:	10925	41 1/2

Ausgaben:

	fl.	kr.
Für den Distr.-Rath, Kassier und Regie	111	48
Zahlungsretardaten	423	20
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer	1166	15
b. Gewinnung, Zubereitung und Beifuhr des Kiesmaterials im Geldanschlag	6720	36
c. Löhnung der Wegmacher	401	20
d. technische Aufsicht	325	30
e. Werkzeuge für die Wegmacher	11	28
Für den Unterricht einer Hebamme	120	—
Sustentation des Distr.-Thierarztes	30	—
Ausgeliehene Kapitalien	950	—
Unvorhergesehene Ausgaben	18	3 3/4
Summa:	10278	20 3/4

Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	10925	40 1/2
Ausgaben	10278	20 3/4
Kassarest:	647	19 3/4

Vermögen:

	fl.	kr.
Verzinsliche Kapitalien	11650	—
Nicht rentirend	1583	47 3/4
Summa:	13233	47 3/4
Zahlungsrückstände	114	—
Reines Vermögen	13119	47 3/4

Landshut, den 14. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9925.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung des 10jährigen Mädchens Magdalena Danzl aus Gerhardsreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rubrikatin, außereheliche Tochter der im vorigen Jahre in der Gefangenanstalt zu Sulzbach verstorbenen Elisabetha Danzl, Glasschleiferin aus Gebhardsreuth, der Gemeinde Gröbenstädt, ist im November v. Js., nachdem sie bisher von der Gemeindeverwaltung Gröbenstädt verpflegt wurde, im Institute der Schulschwestern zu Pleistein aufgenommen worden. Schon nach einigen Tagen entfernte sie sich heimlich aus dieser Anstalt, ohne daß ihr Aufenthalt ausgeforscht zu werden vermochte.

Bei dem Umstande, daß sie bei Lebzeiten ihrer Mutter mit dieser, welche bei verschiedenen Eisenbahnbauten, insbesondere auch in Württemberg und Baden arbeitete, im Lande herumzog, und auf diese Weise das Streunen frühzeitig lernte, dürfte Grund zur Annahme sein, daß das Mädchen seinen Weg in's Weite gesucht hat, und daher nur Recherchen, welche in größerer Ausdehnung gepflogen werden, zu dem Resultate der Auskundschaftung des Flüchtlings führen, dessen Unterbringung in einer Rettungsanstalt dringend geboten erscheint.

Magdalena Danzl ist am 17. Dezember 1856 zu Gebhardsreuth geboren, ungefähr 4′ 6″ groß, von untersetzter Statur und gesunder Gesichtsfarbe.

Sie trägt blonde, kurz geschnittene Haare, die Stirne ist hoch und breit, die Augenbrauen sind blond, die Augen groß und hellblau, die Zähne engstehend, weiß und schön geformt, der Mund ist proportionirt, die Nase kurz und etwas gedrückt und das Kinn rund.

Bei ihrer Entfernung trug Magdalena Danzl einen braun carrirten wollenen Rock, einen Unterrock von blau gedrucktem Leinenstoff, einen baumwollenen Spenser von grauer Farbe mit weißen Mustern, ein ähnliches

Kopf- und Halstuch, endlich weißwollene Strümpfe und sogenannte Holzpantoffel.

Die oben genannten Behörden werden nun beauftragt, auf Magdalena Danzl Spähe zu verfügen und dieselbe auf Betreten aufgreifen und an das k. Bezirksamt Vohenstrauß zurückliefern zu lassen, gleichzeitig aber der unterfertigten k. Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 17. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10443.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung falscher württemberg'scher Guldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken vom 31. Januar d. Js. sind im Monate Januar l. Js. in der Stadt Scheßlitz falsche württembergische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1841 in Umlauf gesetzt worden.

Gegen die muthmaßlichen Verfertiger dieser falschen Münzen wurde bereits strafrechtliche Untersuchung eingeleitet. Inhaltlich des Gutachtens des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamts in München bestehen die eingelieferten falschen Guldenstücke aus Zinn und sind alle auf die gleiche Weise dadurch hergestellt, daß das geschmolzene Metall in Formen gegossen wurde, zu deren Anfertigung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Indem andurch vor Annahme und Verbreitung dieser falschen Münzen gewarnt wird, werden zugleich die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derselben geeignet einzuschreiten und hievon nicht nur den Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bamberg zu benachrichtigen, sondern auch hieher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 20. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11201.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Amtsbezirke Griesbach wurde vor einiger Zeit ein falsches österreichisches Guldenstück in den Verkehr gesetzt.

Dasselbe trägt die Jahrzahl 1858, besteht aus Blei und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Farbe, Klang, der Mangel einer deutlichen Randverzierung und das poröse Ansehen der Oberfläche lassen die Münze sogleich als falsch erkennen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Landshut, den 20. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger Cours

vom 14. Februar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101⅛
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	96⅜	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		91¾	91½
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		102⅝	102⅛
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	875
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
„ Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		91⅞	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 18. Februar 1867.	Waizen	—	93	93	93	—	20	26	19	36	18	32	—	—	—	27
		Korn	—	30	30	30	—	16	2	15	58	15	31	—	7	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	14	43	14	25	14	10	—	—	—	6
		Haber	—	12	12	12	—	8	37	8	—	7	52	—	—		10
Deggendorf	Vom 19. Februar 1867.	Waizen	—	—	—	224	—	21	45	20	43	18	46		16	—	—
		Korn	—	—	—	62	—	15	31	15	20	15	8	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	255	—	14	41	14	15	13	29	—	—	1	20
		Haber	—		—	82	—	8	2	7	46	7	24	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 19. Februar 1867.	Waizen	—	42	42	42	—	22	12	21	31	20	51	1	39		—
		Korn	—	9	9	9	—	—	—	16	30			—	—	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	15	6	14	49	14	32	—	—	—	9
		Haber		19	19	19	—	7		6	57	6	54		—	—	9
Geiselhöring		Waizen	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—				—		—	—
		Haber		—		—		—	—	—		—	—	—		—	—
Landau	Vom 18. Februar 1867.	Waizen	—	138	138	138	—	21	23	19	51	18	44	—	—	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	—	—	16	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	440	440	440	—	14	22	14	3	13	31	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 22 Februar 1867.	Waizen	414	1139	1553	1043	510	21	4.	19	27	17	30	1	11	—	—
		Korn	59	389	448	355	93	16	—	15	39	15	15	—	4	—	—
		Gerste	206	2036	2242	1673	569	15	57	15	30	14	40	—	—	—	7
		Haber	—	665	665	663	2	7	48	7	25	7	—	—	2	—	—
Mainburg	Vom 20 Februar 1867.	Waizen	3	119	122	122	—	21	22	19	30	18	3	1	4	—	—
		Korn	6	10	16	11	5	16	27	15	51	14	58	—	31	—	—
		Gerste	7	63	70	66	4	14	54	14	33	14	18	—	7	—	—
		Haber	1	29	30	30		7	23	6	6	6	—	—	45	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Februar 1867.	Waizen	—	39	39	39	—	20	39	19	38	18	54	—	—	—	31
		Korn	—	6	6	6		16	—	15	48	15	30	—	—	—	5
		Gerste	—	81	81	50	31	15	—	14	51	14	30	—	—	—	3
		Haber	—	15	15	15	—	8	—	7	18	6	30	—	—	—	13
Osterhofen	Vom 18. Februar 1867.	Waizen	—	41	41	41	—	23	5	22	39	22	8	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	285	285	285	—	13	57	13	20	13	3	—	36	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 19 Februar 1867.	Waizen				—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	11	65	76	67	9	14	4	13	12	13	36	1	17	—	—
		Gerste	—			—			—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	71	78	65	13	7	[illegible]	6	33	6	23	—	20	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Februar 1867.	Waizen		—	—				—			—	—	—	—	—	—
		Korn			—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42		14	30	14	30	14	30	—	2	—	—
		Haber	—	3	3	3		7	—	7		7	—	—		—	—
Pilsting	Vom 19 Februar 1867.	Waizen		3	3	3		20	—	20		20		—	—	—	—
		Korn		—	—									—	—	—	—
		Gerste		163	163	163	—	15	36	14	54	14	—	—		—	—
		Haber	—				—		—		—			—		—	—
Plattling	Vom 20. Februar 1867.	Waizen		70	70	70		22	25	21	45	21	18		11	—	—
		Korn		—	—		—			—	—	—	—		—	—	—
		Gerste		591	591	591		13	41	13	25	12	55	—	8	—	—
		Haber		—	—					—		—	—	—		—	
Straubing	Vom 16. Februar 1867.	Waizen	41	1086	1 27	977	150	21	52	20	46	19	14	—	31	—	—
		Korn	—	301	301	300	1	15	52	15	31	15	21	—	1	—	—
		Gerste	34	1066	1100	1020	80	15	18	14	48	14	10	—	—	—	19
		Haber	—	228	228	228	—	8	3	7	51	7	38	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 20 Februar 1867	Waizen	42	524	566	255	311	23	26	22	26	21	22	—	37	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	15	43	15	20	14	56	—	17	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	52	6	46	6	37		13	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 17. Landshut, Mittwoch den 27. Februar 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Bekanntmachung,

die Abänderung der provisorischen Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten k. Staatsministerien haben sich veranlaßt gefunden, einige Bestimmungen der provisorischen Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes vom 4. Juli 1865 (Reggsbl. vom Jahre 1865 S. 725 u. f.) einer Revision zu unterstellen und beschlossen, daß 30 Tage nach der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Regierungsblatt nachstehende Abänderungen der §§. 11, 14 und 22 in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 11 Ziff. VI.

(S. 738 des Regierungsblattes vom Jahre 1865.)

Von den Dampfschleppzügen.

Dampfschiffe ohne Anhang, und leer oder nur leicht beladen zu Thal treibende Ruderschiffe haben in der Regel den Dampfschleppzügen auszuweichen.

Im Uebrigen finden die Anordnungen sub I, II und III auch auf Remorqueurs und Schleppschiffe Anwendung mit Ausnahme der Bestimmung, daß ein Dampfschiff zwischen dem Ruderschiff und dem Leinpfade über die Leine fahren darf.

Mangelt indeß der zum Ausweichen erforderliche Raum, so müssen die Führer eines Dampfschleppzuges, auch wenn ihnen kein Zeichen hiefür gegeben ist, allen Fahrzeugen ausweichen und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hintereinander bringen.

Außerdem haben dieselben bei allen Vorbeifahrten anderer Fahrzeuge für das Zusammenziehen des Schlepp-

zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe und Flöße den erforderlichen Raum finden.

§. 14 Absatz 6.

(Seite 742 L. c.)

An der Straubinger-Brücke hat die Thal-, Schiff- und Floßfahrt durch die rechtseitige, die Bergschifffahrt aber durch die linkseitige oder zweite Brückenöffnung in so lange zu geschehen, als der Wasserstand die Durchfahrt durch diese zweite Brückenöffnung gestattet.

§. 22.

(Seite 751 L. c.)

Vom Kuppeln und Anhängen der Schiffe.

Oberhalb Kelheim ist das Kuppeln von Ruderschiffen verboten; von da abwärts dürfen in der Thalfahrt zwei Ruderschiffe neben einander gekuppelt werden.

Das Kuppeln der an Remorqueurs in der Thalfahrt angehängten Schleppkähne ist von Donauwörth abwärts gestattet; es dürfen jedoch gleichfalls nie mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt werden.

München, 13. Februar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Cetto.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Die Rinderpest ist nach neuerdings anher gelangten Mittheilungen über den Verlauf dieser Seuche in Oesterreich nunmehr

I. erloschen:

a. in Böhmen und
b. in Galizien;

II. herrschend:

a. in Niederösterreich in den Bezirken Schwechat, Tuln, Atzenbrugg und Sechshaus;
b. in Mähren im Hradischer-, Selowitzer-, Gödinger-, Proßnitzer-, Olmützer-, Ungarisch-Broder- und Ungarisch-Ostrauer Bezirke;
c. in Oesterreichisch-Schlesien im Teschener-, Friedecker- und Oberberger-Bezirke;
d. in Ungarn im Biharer-, Wieselburger-, Heveser-, Zempliner-, Honther-, Csongrader-, Pesther-, Araber-, Comorner-, Neutraer-, Arvaer-, Graner- und Jazygier- und Kumanier-Comitate.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., wird deßhalb unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 8. und 29. Dezember v. Js. und vom 11. Januar l. Js. (Rggsbl. von 1866 S. 1903 und von 1867 S. 5 und S. 41) hiemit verfügt, daß mit dem Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Regierungsblatt bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande und der Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande aus Oesterreich nach oder durch Bayern

a. gegenüber den oben aufgeführten von der Rinderpest heimgesuchten Bezirken und Comitaten die Vorschrift in §. 2,
b. gegenüber den seuchefreien Gegenden von Niederösterreich, Mähren, Oesterreichisch-Schlesien und Ungarn, sowie gegenüber den übrigen zur Zeit von der Rinderpest verschonten Provinzen Oesterreichs mit Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg die Vorschriften im §. 3 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 16. Februar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 140.

An sämmtliche Landwehr-Bataillons-Commando's des Kreises.

Die Herausgabe eines Werkes über das auf Rückladung umgeänderte Infanteriegewehr-Muster 1858 durch den k. Oberlieutenant Halder betr.

Nachdem der z. Z. in der k. Gewehrfabrik Amberg commandirte k. Oberlieutenant Jos. Halder zur Herausgabe des obenbezeichneten Werkes die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, werden hierauf sämmtliche Landwehr-Bataillons-Commando's des Kreises mit dem Auftrage, ihre untergebenen Commando's von Gegenwärtigem zu verständigen und mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, aus den Reluitionsgeldern für je ein Exemplar zu subscribiren.

Bezüglich der Subscriptionen ist sich mit der k. Gewehrfabrik-Direktion Amberg direkt zu benehmen.

Landshut, den 22. Februar 1867.

Kgl. Landwehr-Kreis-Commando von Niederbayern.

Frhr. v. Grainger, General-Major.

Ad Num. 11159.

Bekanntmachung.

Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft Lübeck btr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 19. Januar 1864 (Kr.-A.-Bl. pag. 101) wird hiedurch bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts., nachdem die Direktion der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft Lübeck angezeigt hat, daß sie den A. Riegner, Inhaber der E. A. Fleischmanns Buchhandlung in München, an Stelle des Joachim Feldmann, Kaufmann in München, als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg aufgestellt habe, A. Riegner als Hauptagent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft Lübeck in widerruflicher Weise bestätiget worden ist.

Landshut, den 20. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9262.

Die Jahres-Rechnung des k. Taubstummen-Institutes pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des Taubstummen-Institutes Straubing 1865/66 wird im nachstehenden Abdrucke hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 15. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Jahres-Rechnung

des

königl. Taubstummen-Institutes zu Straubing

pro 1865/66.

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Titl I. Aktivbestand aus der vorjährigen Rechnung.			
Gemäß der Jahresrechnung pro $18^{64}/_{65}$ besteht ein Aktivrest im Betrage zu	1799	43	2
Summa per se.			
Titl II. Aktivausstände.			
Der Rückstand des Verpflegungsbeitrages pro $18^{64}/_{65}$ von den Eltern des Zögling Joseph Härtl . . .	22	—	—
Summa per se.			
Titl III. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	1457	59	2
Titl IV. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds.			
Aus der k. niederbayerischen Kreiskassa durch das k. Rentamt Straubing bezogen			
Summa per se.	1350	—	—
Titl V. Beiträge vom Verein zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern.			
Zur Erhöhung des Gehaltes des II. Lehrers Wagner	50	—	—
Verpflegungskosten für 11 vom Vereine ganz oder theilweise unterhaltenen Instituts-Zöglinge	670	—	—
Summa	720	—	—
Titl VI. Verpflegungsbeiträge von Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften.		—	—
Für Amann Georg von dessen Eltern	100	—	—
„ Amann Michael „ „ „	100	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Für Baierl Joseph von dessen Eltern	75	—	—
„ Berger Johann „ „ „	25	—	—
„ Eiglmaier Seb. von der Distriktsarmenpflege	25	—	—
„ Härtl Joseph von dessen Eltern	—	—	—
„ Keil Franz von dessen Eltern und dem Lokalarmenfond	30	—	—
„ Liebl Franz von dessen Eltern	25	—	—
„ Machaus Georg „ „ „	50	—	—
„ Neubecker Joseph „ „ „	—	—	—
„ Penninger Max „ „ „	100	—	—
„ Petermüller Friedr. „ „	36	—	—
„ Rampl Andr. „ „ „	50	—	—
„ Schöffmann Jos. „ „ „	40	—	—
„ Stummer Georg von der Lokalarmenpflege	25	—	—
„ Teufel Alois von dessen Eltern	100	—	—
„ Traxinger Simon von der Distriktsarmenpflege	50	—	—
„ Tremmel Johann von der Distriktsarmenpflege	50	—	—
„ Burgmaier Theres von deren Eltern	20	15	—
„ Heininger Antonia von der Lokalarmenpflege	10	—	—
„ Herhager Anna Maria aus Centralfonds durch das k. Rentamt Wolfstein bezogen:			
a. jährlicher Verpflegungsbeitrag	66	—	—
b. zur Anschaffung eines Bettes und erforderlichen Kleidung	41	—	—
„ Knodn Anna von deren Eltern	36	—	—
„ Knogler Ursula „ „ „	25	—	—
„ Schlichter Ther. „ „ „	50	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Für Teufel Maria von deren Eltern	100	—	—
„ Tremmel A. Maria von der Distriktsarmenpflege	50	—	—
„ Wagner Magd. von der Lokalarmenpflege	36	—	—
„ Wihrl Creszenz von der Distriktsarmenpflege	60	—	—
„ Wintersberger Theres von ihren Eltern und der Lokalarmenpflege	50	—	—
„ Wurzer Anna von deren Eltern	8	—	—
Summa	1433	15	—
Titl VII. Schulgeld von externen Schülern.			
Für den taubstummen Schüler Paul Huck wurde bezahlt	5	—	—
Summa per se.			
Titl VIII. Legate und Schankungen.			
Ein Legat des freiresignirten Pfarrers und Benefiziaten Walter Joseph von Straubing	100	—	—
Legat des geistl. Rathes und Stadtpfarrers Burgmaier von Straubing	50	—	—
Geschenk der Jungfrau Creszenz Hegenberger, Hausbesitzerstochter aus der Altstadt Straubing	25	—	—
Legat des Fräuleins Anna v. Klessing zu Paßau	10	—	—
Legat des Gärtners Wolfgang Schollerer zu Straubing im Betrage zu 100 fl., wovon jedoch bis jetzt nur eingebracht werden konnten	80	—	—
Geschenk der Hausbesitzerstochter Regina Aigner von Straubing	10	—	—
Summa	275	—	—
Titl IX. Heimbezahlte Aktivkapitalien	3400	—	—
Summa per se.			

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Titl X. Kirchensammlungen. Bogen.			
Aus der Pfarrei Schwarzach	3	29	—
„ „ „ Bogenberg	3	12	—
„ „ „ Perastorf	3	12	—
„ „ „ Stallwang	2	6	—
„ „ „ Oberalteich	2	42	—
„ „ „ Neukirchen	1	12	—
„ „ „ Konzell	3	6	—
„ „ „ Mitterfels	2	—	—
„ „ „ Pfelling	—	25	—
„ „ „ Hunderdorf	2	25	—
„ „ „ Mariaposching	1	—	—
„ „ „ Oberwinkling	1	36	—
„ „ „ Windberg	—	57	—
„ „ „ Wetzelsberg	2	3	—
„ „ „ Waltendorf	—	33	—
„ „ „ Ratiszell	2	—	—
„ „ „ Ascha	1	18	—
„ „ „ Degernbach	1	39	—
„ „ „ Loitzendorf	6	12	—
„ „ „ Haselbach	—	36	—
„ „ „ Rattenberg	1	—	—
„ „ „ Wiesenfelden	1	45	—
„ „ Expositur Bernried	2	6	—
„ „ Pfarrei Haibach	3	42	—
Bezirksamt Deggendorf.			
Aus der Pfarrei Schwannenkirchen	2	24	—
„ „ „ Grattersdorf	2	—	—
„ „ „ Außernzell	2	6	—
„ „ „ Schöllnach	—	48	—
„ „ „ Lalling	5	30	—
„ „ „ Otzing	2	45	—
„ „ „ Iggensbach	2	—	—
„ „ „ Metten	7	—	—
„ „ „ Neßlbach	1	45	—
„ „ „ Seebach	1	45	—
„ „ „ Winzer	2	30	—
„ „ „ Niederalteich	4	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Plattling . . .	12	30	—
" " " Michaelsbuch . .	13	24	—
" " " Auerbach . . .	3	30	—
" " " Hengersberg . .	8	—	—
" " " Neuhausen . .	2	—	—
" " " Grafling . . .	2	—	—
" " " Edenstetten . .	1	12	—
" " " Stephansposching	1	12	—
" " " Deggendorf . .	12	—	—
Bezirksamt Dingolfing.			
Aus der Expositur Marklkofen . .	1	57	1
" " Pfarrei Englmannsberg .	—	45	—
" " " Griesbach . . .	1	54	—
" " " Gottfrieding . .	2	30	—
" " Expositur Dornwang . .	2	48	—
" " Pfarrei Dingolfing . .	10	48	—
" " " Steinberg . .	—	30	—
" " " Hofdorf . . .	1	45	—
" " " Ottering . . .	4	24	—
" " " Teisbach . . .	1	—	—
" " " Mamming . . .	3	30	—
" " " Loiching . . .	4	15	—
" " " Tunding . . .	4	—	—
Bezirksamt Eggenfelden.			
Aus der Pfarrei Eggenfelden . .	8	45	—
" " " Geratskirchen . .	5	—	—
" " " Hebertsfelden . .	3	18	—
" " " Hirschhorn . .	1	25	—
" " " Johanneskirchen .	8	—	—
dto. für Emmersdorf u. Pörndorf	6	54	—
" der Pfarrei Kollbach . . .	5	15	—
" " " Mariakirchen . .	4	—	—
" " " Malgersdorf . .	6	19	—
" " " Obergrafendorf .	6	—	—
" " " Rogglfing . . .	2	12	—
" " " Roßbach . . .	3	12	—
" " " Schönau . . .	4	18	—
" " " Simbach . . .	3	51	—
" " " Taufkirchen . .	4	10	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Wurmannsquick .	2	30	—
" " " Oberdietfurt . .	5	30	—
Bezirksamt Grafenau pro 18 64/65			
Aus der Pfarrei Thurmannsbang .	2	—	—
" " " Zenting . . .	2	—	—
pro 1865/66.			
Aus der Expositur Oberkreuzberg .	1	—	—
" " Pfarrei St. Oswald . .	1	45	—
" " " Grafenau . . .	1	42	—
" dem Pfarr-Vikariate Preying .	1	—	—
" der Pfarrei Thurmannsbang .	3	—	—
" " " Zenting . . .	2	—	—
" " " Ranfels . . .	1	12	—
" " " Innernzell . .	2	42	—
" " " Schönberg . .	3	30	—
Bezirksamt Griesbach.			
Aus der Pfarrei Aigen	5	—	—
" " " Asbach . . .	2	26	—
" dem Vikariate Bayerbach . .	2	—	—
" der Pfarrei Birnbach . . .	6	—	—
" " " Griesbach . . .	6	36	—
" " " Haarbach . . .	4	—	—
" " " Hartkirchen . .	2	20	—
" " " Karpfham . .	2	42	—
" " " Kirchham . . .	4	—	—
" " " Kößlarn . . .	2	54	—
" " Expositur Malching . .	2	—	—
" " Pfarrei Mittich . . .	1	10	—
" " " Pocking . . .	4	32	—
" " " Reutern . . .	5	24	—
" " " Rotthalmünster .	4	15	—
" " " Ruhstorf . . .	3	42	—
" " " Rainding . . .	3	45	—
" " Schulkuratie St. Salvator	2	—	—
" " Pfarrei Tettenweis . .	3	24	—
" " " Uttlau . . .	1	10	—
" " " Weihmörting . .	4	48	—
" " " Weng . . .	2	—	—
" " " Würding . . .	1	45	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Bezirksamt Kelheim.			
Aus der Pfarrei Abbach	16	12	—
" " " Affecking . . .	2	15	—
" " Expositur Dünzling . .	2	—	—
" " Pfarrei Hienheim . . .	7	—	—
" " " Kapflberg . . .	3	48	—
" " " Neuessing . .	1	—	—
" " " Offenstetten . .	3	30	—
" " " Pullach . . .	25	—	—
" " " Saal	2	23	—
" " " Teuerting . .	1	36	2
" " " Teugn . . .	5	48	—
" " " Thann . . .	1	45	—
" " " Weltenburg . .	—	33	—
" " " Kelheim . . .	7	24	—
" " " Abensberg . .	8	15	—
" " " Biburg . . .	3	12	—
" " " Eining . . .	1	45	—
" " Expositur Gögging . .	2	42	—
" " " Irnsing . .	4	6	—
" " Pfarrei Kirchdorf . .	5	30	—
" " " Laaberberg . .	4	—	—
" " " Mühlhausen . .	1	—	—
" " " Neustadt . . .	1	—	—
" " " Niederumelsdorf .	2	30	—
" " " Rohr	2	—	—
" " Expositur Saalingberg .	3	36	—
" " Pfarrei Sandharlanden .	2	15	2
Bezirksamt Kötzting.			
Durch das kgl. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien	18	58	—
Bezirksamt Landshut.			
Aus der Pfarrei Weihmichl . .	3	42	—
" " " Ergolding . .	3	18	—
" " " Obergla m . .	4	30	—
" " " Hüttenkofen . .	1	31	—
" " " Altdorf . . .	11	24	—
" " " Eching . . .	8	—	—
" " " Altheim . . .	8	45	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Mettenbach . .	3	42	—
" " " Adlkofen . . .	6	13	2
" " " Gündelkofen . .	4	—	—
" " " Tondorf . . .	2	—	—
" " " Moosthan . .	5	21	—
" " " Vilsheim . . .	6	30	—
" " " Achdorf . . .	1	24	—
" " " Schatzhofen . .	1	—	—
" " " Hoheneggelkofen . .	2	3	—
" " " Gramelkam . .	1	48	—
" " " Zweikirchen . .	2	—	—
Bezirksamt Mallersdorf.			
Aus der Pfarrei Ascholtshausen .	1	30	—
" " " Geiselhöring . .	5	30	—
" " " Grafentraubach .	4	—	—
" " " Hainsbach . . .	4	24	—
" " " Hofkirchen . .	5	33	—
" " " Holztraubach . .	1	45	—
" " " Laberweinting .	4	—	—
" " " Martinsbuch . .	2	—	—
" " " Pinkofen . . .	3	30	—
" " " Pfaffenberg . .	1	12	—
" " " Steinbach . .	1	—	—
" " " Sallach mit Habersbach	7	—	—
" " " Schierling . .	5	30	—
" " " Unterlaichling .	3	42	—
" " " Westen . . .	9	30	—
Bezirksamt Paßau.			
Aus der Dompfarrei	11	30	—
" " Stadtpfarrei St. Paul .	3	12	—
" " Innstadtpfarrei St. Severin	3	12	—
" " Ilzstadtpfarrei St. Bartholomä	3	12	—
" " Pfarrei Aicha v/W. . .	1	48	—
" " " Dommelstadl . .	2	30	—
" " Expositur Dorfbach . .	2	20	—
" " Pfarrei Egertsham . .	2	30	—
" " " Fürstenzell . .	4	—	—
" " " Hals	1	16	—
" " " Heining . . .	3	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Höhenstadt . .	4	42	—
" " " Hutthurn . . .	2	30	—
" " " Neukirchen a./Inn	5	—	—
" " " Neukirchen v./W. .	1	30	—
" " " Kellberg . . .	3	30	—
" " " Straßkirchen . .	3	30	—
" " " Sulzbach . . .	3	30	—
" " " Tyrnau . . .	3	—	—
" " " Tiefenbach . .	2	20	—
" " Expositur Tittling . .	1	17	2
" " Pfarrei Vornbach . . .	5	—	—
Bezirksamt Pfarrkirchen.			
Aus der Pfarrei Eggstetten . . .	1	12	—
" " " Jedersburg . .	5	—	—
" " " Egglham . . .	4	—	—
" " " Kirchberg u. Simbach	5	30	—
" " " Thann . . .	4	40	—
" " " Münchham . .	2	6	—
" dem Pfarrvikariate Walburgskirchen	4	—	—
" der Expositur Zulbach . . .	1	12	—
" " Pfarrei Stubenberg . .	2	24	—
" " " Pfarrkirchen . .	10	19	—
" " " Eiberg . . .	1	45	—
" " " Ering . . .	1	30	—
" " " Zeilarn . . .	1	18	—
" " Expositur Kirn . . .	1	—	—
" " Pfarrei Röham . . .	1	49	—
" dem Pfarr-Vikariate Waldhof .	1	12	—
" der Pfarrei Kirchdorf . . .	3	—	—
" " " Postmünster . .	2	12	—
Aus der Pfarrei Triftern . . .	5	—	—
" " " Neuhofen . . .	3	30	—
" dem Pfarr-Vikariate Wittibreuth	3	30	—
" der Pfarrei Taubenbach . .	1	12	—
" " " Reut	2	18	—
Bezirksamt Regen.			
Aus der Pfarrei Zwiesel . . .	3	9	—
" " " Bodenmais . .	4	30	—
" " " Regen	3	24	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Langdorf . . .	1	45	—
" " " Frauenau . .	3	12	—
" " " Rinchnach . .	5	—	—
" " " Bischofsmais . .	1	3	—
" " " Kirchdorf . . .	2	42	—
" " " Kirchberg . . .	1	—	—
" " Expositur Bayerisch-Eisenstein	1	10	—
" " Pfarrei March	1	—	—
Bezirksamt Rottenburg.			
Aus der Expositur Aigelsbach . .	6	—	—
" " Pfarrei Andermannsdorf .	5	24	—
" " " Appersdorf . .	1	48	—
" " " Asenkofen . . .	2	—	—
" " " Attenhofen . .	3	—	—
" " " Au	3	48	—
" " " Elsendorf . . .	5	18	—
" " " Ergoldsbach . .	6	40	—
" " " Großgundertshausen	1	45	—
" " " Hebrontshausen .	1	—	—
" " " Hohenthan . .	2	30	—
" " " Inkofen . . .	2	20	—
" " " Lindkirchen . .	5	36	—
" " " Mainburg . .	4	—	—
" " " Oberempfenbach .	1	45	—
" " " Oberhatzkofen . .	2	6	—
" " Expositur Oberrohning .	5	30	—
" " Pfarrei Obersüßbach . .	8	36	—
" " " Osterwall . . .	1	—	—
" " " Paring . . .	2	30	—
" " " Pfaffendorf . .	1	10	—
" " " Pfeffenhausen .	8	6	—
" " " Pötzmes . . .	2	28	—
" " " Pirkwang . .	6	6	—
" " " Rainertshausen .	3	—	—
" " " Rudelzhausen . .	1	5	—
" " " Sandelzhausen .	3	48	—
" " " Sandsbach . .	4	48	—
" " " Schmatzhausen .	1	30	—
" " " Semmerskirchen .	2	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Tegernbach . .	1	48	—
" " " Wolkenschwand .	2	—	—
" " " Walkertshofen .	2	42	—
Bezirksamt Straubing.			
Aus der Pfarrei Aiterhofen . .	3	36	—
" " " Atting . . .	7	36	—
" " " Münster . . .	—	36	—
" " " Oberbiebing . .	5	27	—
" " " Oberschneiding .	4	7	—
" " " Parkstetten . .	1	29	2
" " " Perkam . . .	6	25	—
" " " Reißing . . .	7	—	—
" " " Steinach . . .	1	45	—
" " " Straßkirchen . .	4	54	—
" " Expositur Niedermozing .	1	12	—
" " " Reibersdorf .	1	30	—
" " Stadtpfarrei St. Jakob .	18	30	—
" " " St. Peter .	5	12	—
" " Pfarrei Alburg . . .	2	15	—
" " " Aholfing . . .	1	6	—
" " " Feldkirchen . .	7	—	—
" " " Geltolfing . .	2	24	—
" " " Irlbach . . .	1	51	—
" " " Ittling . . .	4	18	—
" " " Leiblfing . . .	4	30	—
" " " Schambach . .	1	30	—
Bezirksamt Viechtach.			
Aus der Pfarrei Achslach . . .	1	30	—
" " " Arnbruck . . .	2	—	—
" " " Böbrach . . .	1	10	—
" " " Englmar . . .	1	12	—
" " " Geiersthal . .	2	12	—
" " " Gotteszell . .	3	3	—
" " " Moosbach . . .	3	—	—
" " " Prackenbach . .	2	—	—
" " " Ruhmannsfelden .	1	54	—
" " " Viechtach . . .	13	30	—
" " " Wettzell . . .	—	43	—
Bezirksamt Vilsbiburg.			
Aus der Pfarrei Binabiburg . .	2	43	—
" " " Frontenhausen .	6	9	—
" " " Geindorf . . .	6	18	—
" " " Gerzen . . .	7	48	—
" " " Höllsbrunn . .	4	—	—
" " " Seiboltsdorf . .	2	54	—
" " " Treidlkofen . .	3	20	—
" " " Kirchberg . . .	9	45	—
Bezirksamt Vilshofen.			
Aus der Pfarrei Aholming . . .	2	—	—
" " " Aicha a./D. . .	1	48	—
" " " Aidenbach . .	2	—	—
" " " Aldersbach . .	1	30	—
" " " Aunkirchen . .	4	—	—
" " " Beutelsbach . .	3	30	—
" " " Buchhofen . .	2	18	—
" " " Galgweis . .	3	30	—
" " " Garham . . .	3	—	—
" " " Haarbors . . .	2	—	—
" " " Hofkirchen . .	1	10	—
" " " Holzkirchen . .	6	6	—
" " " Kirchdorf . . .	5	27	—
" " " Kinzing . . .	4	—	—
" " " Kurzenisarhofen .	2	—	—
" " " Nieberpöring . .	1	36	—
" " " Otterskirchen . .	4	—	—
" " " Pleinting . . .	2	—	—
" " " Ransdorf . .	3	12	—
" " " Uttigkofen . .	4	8	—
" " " Vilshofen . .	5	56	2
" " " Windorf . . .	1	—	—
" " " Osterhofen . .	4	24	—
" " Expositur Osterhofen . .	4	—	—
Bezirksamt Wegscheid.			
Aus der Pfarrei Breitenberg . .	5	—	—
" " " Gottsdorf . . .	1	10	—
" " " Griesbach . . .	4	45	—
" " " Hauzenberg . .	3	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Obernzell . . .	2	—	—
" " " Wegscheid . . .	4	48	—
Bezirksamt Wolfstein.			
Aus der Pfarrei Freyung . . .	1	45	—
" " " Hohenau . . .	1	—	—
" " " Röhrnbach . .	1	12	—
" " " Waldkirchen . .	9	30	—
" " " Perlesreuth . .	2	30	—
" " " Grainet . . .	1	45	—
" " " Mauth . . .	1	—	—
" dem Pfarr-Vikariate Wollaberg .	1	—	—
" der Expositur Kreuzberg. . .	1	—	—
" " " Herzogenreuth .	—	42	—
" " " Neureichenau . .	2	—	—
Summa	1212	38	3
Recapitulation der Einnahmen.			
Titl I. Aktivkassastand . . .	1799	43	2
" II. Aktivausstände . . .	22	—	—
" III. Zinsen von Aktivkapitalien	1457	59	2
" IV. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1350	—	—
" V. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichtes	720	—	—
" VI. Verpflegungsbeiträge von Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften . .	1433	15	—
" VII. Schulgeld von externen Schülern	5	—	—
" VIII. Legate und Schankungen	275	—	—
" IX. Heimbezahlte Aktivkapitalien	3400	—	—
" X. Kirchensammlungen . .	1212	38	3
Summe aller Einnahmen	11675	36	3

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
Titl I. Auf Ersatzposten.			
Die unter Titl II. der Einnahmen inbegriffenen Jahreszinsen des Pfarrer Würdingerschen Kapitals . . .	80	—	—
Summa per se.			
Titl II. Auf hingeliehene Aktivkapitalien . .	5400	—	—
Summa per se.			
Titl III. Auf Personal-Exigenz.			
A. Auf den Unterhalt des Lehr- und Aufsichts-Personals.			
Gehaltszulage für den I. Lehrer Nagler	80	—	—
Dem Nämlichen Zulage aus Kreisfonds	200	—	—
Gehalt des II. Lehrers Wagner .	500	—	—
Dem Nämlichen Miethzins . . .	64	26	—
" " für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes . . .	20	—	—
Dem Näml. eine Zulage aus Kreisfonds	100	—	—
Remuneration des Hilfslehrers Hellmann bis zum 24. Dezember 1865	33	17	1
Dem Nämlichen Zulage aus Kreisfonds von jährlich 50 fl. den bis zum 24. Dezember 1865 treffenden Antheil	11	38	3
Dem Hilfslehrer Oberndorfer für die Zeit vom 1. Januar bis zum Ende des Jahres Remuneration . .	108	—	—
Dem Nämlichen Zulage aus Kreisfonds für die gleiche Zeitdauer . .	37	30	—
Ganzjährige Verpflegungskosten für den Hilfslehrer nach Ausweis der Schullehrer-Seminars-Rechnung .	100	—	—
Als Honorar für die mit dem Unterrichte und der Pflege der Zöglinge beschäftigten drei Ordensschwestern wurde an das Mutterhaus der armen Franziskanerinen bezahlt .	90	—	—

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
Eine sogenannte Ausgeherin der Ordensschwestern erhielt monatlich 48 kr. — für 7 Monate	5	36	—
B. Auf Verköstigung der Zöglinge.			
An das Schullehrer-Seminar wurde für 39 Zöglinge bezahlt . .	2640	38	—
Summa	3991	6	—
Titl IV. Auf Real-Exigenz.			
A. Auf Regie.			
Zustellgebühr an den Postpacker für 38 Geldpaquete à 3 kr. . .	1	54	—
B. Auf Krankenpflege.			
Dem Hausarzte Dr. Groll die erste Hälfte der Jahresbestallung	12	30	—
Dem praktischen Arzte Dr. Laucher die zweite Hälfte der Jahresbestallung	12	30	—
Dem Wundarzte Brandl für chirurgische Verrichtungen	3	12	—
Dem Apotheker für Medikamente .	12	29	—
C. Auf öffentliche Abgaben.			
An die bayer. Hypotheken- und Wechselbank Mobiliar-Feuerversicherung von einer Versicherungssumme zu 2060 fl. Pol.-Nr. 321,068 pro 1865/66 bezahlt	3	5	—
D. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse.			
Der Vorsteherin der Ordensschwestern für verschiedene Bedürfnisse des Instituts	39	56	—
Der Nämlichen zur Anschaffung eines Bettes für Anna Maria Herhager, dann zu Schuhen und Strümpfen für Magdalena Wagner, zur Anschaffung von Kleidungsstücken für Erstere und Magdalena Wagner	44	34	—
Dem Schuhmacher Biermaier bezahlt drei Paar Filzstiefel für die Ordensschwestern à 2 fl. 54 kr. . .	8	42	—
Dem Schuhmacher Degl Reparaturen ebenfalls für die Ordensschwestern	13	12	—
Summa	152	4	—
Recapitulation der Ausgaben.			
Titl I. Auf Ersatzposten . . .	80	—	—
„ II. „ Aktivkapitalien . .	5400	—	—
„ III. „ Personal-Exigenz . .	3991	6	—
„ IV. „ Real-Exigenz . . .	152	4	—
Summa aller Ausgaben	9623	10	—
Abschluß.			
Einnahmen	11675	36	3
Ausgaben	9623	10	—
Activ-Rest	2052	26	3
Summarischer Vermögensausweis.			
I. Vermögen.			
a. rentirendes:			
1. Kapitalien	35500	—	—
2. Realitäten	—	—	—
3. Rechte	—	—	—
b. nicht rentirendes:			
1. Aktivausstände	92	—	—
2. Aktivbestand	2052	26	3
3. Kapitalien	2000	—	—
4. Realitäten	—	—	—
5. Mobilien	496	—	—
Summa	40140	26	3
II. Schulden.			
Keine	—	—	—
Abgleichung.			
Vermögen	40140	26	3
Schulden	—	—	—
Reiner Vermögensstand	40140	26	3

Straubing, den 10. Dezember 1866.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Ad Num. 10410.

Rechnungsablage des gesetzlichen Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer in Niederbayern pro 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des gesetzlichen Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer in Niederbayern pro 1865/66 werden nach §. 30 der allerhöchst genehmigten Vereinssatzungen öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahrs incl. des Bestandes der vorjährigen Aktivdepositen per 5550 fl. . . .	5567	57
2) Zinsen von Capitalien und Depositen	444	—
3) Zuschuß des Staatsärars:		
a) aus Centralfonds . . .	10666	40
b) aus Kreisfonds . . .	4500	—
4) Eintrittsgebühren der Vereinsmitglieder	195	30
5) Jährliche Beiträge derselben . .	1180	30
6) Erlös aus Vereinsstatuten . .	16	—
7) Schankungen	8	40
8) Heimbezahlte Capitalien resp. zurückgenommene Depositen	12650	—
Summa A.	35213	33

B. Ausgaben.	fl.	kr.
a) auf Pensionen des Schullehrer-Personals	16354	20
b) auf die Verwaltung, und zwar:		
α) Besoldungen	150	—
β) Regie	94	51
c) auf ausgeliehene Capitalien und auf Depositen	18591	36
Summa B.	35190	47
C. Aktivrest incl. der am Ende des Jahres bestehenden Aktivdepositen per 5300 fl.	5322	46
D. Vermögensstand	8024	20

bestehend aus

2650 fl. — kr. Stammvermögen,
5300 fl. — kr. Depositen,
51 fl. 34 kr. Inventargegenständen,
22 fl. 46 kr. Geldbaarschaft.

	fl.	kr.
E. Zahlungsrückstand	50	—
F. Reiner Vermögensstand . . .	7974	20

Landshut, den 22. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nach einer Mittheilung der Notariatskammer von Niederbayern vom 21. Februar d. J. haben die Notare des Kreises an die Stelle des verlebten Notars Joh. Evang. Kroiß als Mitglied der Notariatskammer den Notar Gottfried Brugger in Osterhofen gewählt, welcher sofort diese Funktion für den Rest der laufenden 3jährigen Wahlperiode zu bekleiden hat.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 18 Landshut, Sonnabend den 2. März 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11793.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Prüfung der Baugewerbe pro 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinblick auf die im Kreisamtsblatte vom Jahre 1863 Seite 155 veröffentlichten allgemeinen Vorschriften für die Prüfung der Bauhandwerker, sowie die in demselben Kreisamtsblatte Seite 611 enthaltene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird der Beginn der schriftlichen Prüfung für jene Gewerbsleute, welche eine Maurer- oder Zimmerconcession erlangen wollen, auf

Mondtag den 6. Mai l. Js.

am Sitze der unterfertigten kgl. Regierung festgesetzt.

Der Anfang der mündlichen Prüfung über die technische Befähigung, welche dem schriftlichen Examen vorausgeht, wird den zu Prüfenden eigens bekannt gemacht werden.

Jene Handwerker, welche diese Prüfung mitzumachen gedenken, haben sich bis zum 31. März unter Vorlage eines Leumundszeugnisses durch die betreffende Distriktspolizeibehörde bei der k. Regierung, Kammer des Innern, anzumelden, wobei noch bemerkt wird, daß concessionirte Maurermeister, welche zum Zimmergewerbe übergehen, oder solches neben ihrem bisherigen Gewerbe betreiben wollen, sich nur der praktischen Prüfung über die technische Befähigung zum Betriebe des Zimmergewerbes zu unterziehen haben, von der weiteren Prüfung über die Vorkenntnisse aber befreit sind. (Kreisamtsblatt vom Jahre 1863 Seite 1594)

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, für größtmögliche Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Landshut, den 22. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 11661.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Militärentlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1843 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 17. dieß Mts. an die kgl. Regierung von Mittelfranken ergangene, anher mitgetheilte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird nachstehend zur Kenntniß und Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5474.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erlassene Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 29. September v. Js. ad Nr. 15204 wurde den Zurückgestellten der Altersklassen 1843 und 1844, welche bei der außerordentlichen Aushebung des Jahres 1866 in die kgl. Armee eingereiht wurden, mit Rücksicht auf den erfolgten Friedensschluß und in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 67 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heerergänzungs-Gesetze unter der Voraussetzung der Fortdauer ihrer Zurückstellungs-Gründe (Ministerial-Entschließung vom 17. Februar l. Js. Nr. 5666) die Fortsetzung ihrer durch den Krieg unterbrochenen Zurückstellung gewährt.

Diese Anordnung begründete für die bezeichneten Zurückgestellten den Wiedereintritt aller früheren Verhältnisse, insbesondere die Entlassung aus dem Dienste im kgl. Heere, nicht aber die unmittelbare Entlassung aus der Armeepflichtigkeit, vielmehr hatte sich auch die letztere wieder unverändert nach der Vorschrift in § 7 des angeführten Gesetzes zu bemessen.

Nachdem nun mit dem letzten Dezember v. Js. die in der ebenbezeichneten Gesetzesbestimmung begründete zweijährige Dauer der den Zurückgestellten der Altersklasse 1843 obgelegenen Armeepflicht bereits ihr Ende erreicht hat, steht der Ausfertigung der Militärentlaßscheine für die zurückgestellten, aus dem kgl. Heere wieder entlassenen Conscribirten der Altersklasse 1843, kein Hinderniß im Wege.

München, den 17. Februar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Betreff wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 11115.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines rechtskundigen Funktionärs bei der Gefangen-Anstalt Ebrach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. Oktober 1866 (Kreisamtsblatt 1866 Nr. 95) wird gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. wiederholt die Stelle eines rechtskundigen Funktionärs bei der Ge-

fangenanstalt Ebrach zur öffentlichen Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Hiebei wird bekannt gegeben, daß dieser Funktionär einen jährlichen Bezug von 500 fl. erhält, welcher bei durchaus entsprechender Dienstleistung bis auf 600 fl. erhöht werden wird.

Bewerber um gedachte Funktion werden anburch aufgefordert, ihre mit den Prüfungs- und sonstigen Befähigungsnachweisen gehörig belegten Gesuche innerhalb

längstens 14 Tagen

in den Einlauf der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zu bringen.

Landshut, den 24. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11810

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aicha vorm Wald betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Oekonomie-Pfarrei Aicha vorm Wald ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Paßau (einige Ortschaften gehören zu den Amtsbezirken Grafenau und Deggendorf) und im Dekanatssprengel Aicha vorm Wald, sie zählt 3397 Seelen, hat 3 Schulen, nämlich eine am Pfarrsitze, eine in Eging und eine in Fürstenstein, an welch letzterem Orte überdieß noch eine Mädchenschule im dortigen Institute der englischen Fräulein sich befindet, und wird vom Pfarrer, einem Curatbenefiziaten und 2 Hilfspriestern pastorirt, von denen einer in Eging exponirt ist.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	3404 fl. 36 1/2 kr.
die Lasten in	1258 fl. 43 kr.
sohin entziffert der Reinertrag .	2145 fl. 53 1/2 kr.

Der Gesammtgrundbesitz umfaßt 185,68 Tagw., zu dessen Bewirthschaftung 5 männliche und 8 weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde, 4 Ochsen und 24—30 Stück Kühe und Jungrinder nothwendig sind; das Uebernahmskapital wird auf 4500 fl. angegeben.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe, und ruht auf derselben ein aus dem Pfründe-Vermögen entnommenes Onuskapital von 1886 fl., welches in Abfitzfristen von jährlichen 125 fl. zu tilgen ist.

Prozesse bestehen nicht; jedoch ist die Abtrennung der Filiale Eging und Erhebung derselben zu einer selbstständigen Expositur, ferner die Ausscheidung eines eigenen Seelsorg-Sprengels für das bereits bestehende Curatbenefizium Fürstenstein, sowie die Errichtung einer Sepultur daselbst in Antrag gebracht, und hat sich der künftige Pfarrer von Aicha vorm Wald die Durchführung dieser Einrichtung und Aenderung, sowie die damit bezüglich des bisherigen Pfarreinkommens etwa eintretende Schmälerung ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 24. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11235

Die pro 1867 approbirten Privatbeschälhengste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachbenannte Hengstbesitzer des Kreises sind von der Commission bei der dießjährigen Hengstapprobation zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes durch ihre näher

beschriebenen Pferde pro 1867 lizenzirt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10941.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Wolfstein für 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Wolfstein pro 1865/66 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres	3964	55 1/4
2) Aktivausstände	691	30
3) Zinsen von Aktivkapitalien	33	56
4) Erlös aus veräußerten Gegenständen	1	—
5) Zuschuß aus Kreisfonds	700	—
6) Naturaldienste	10718	6
7) Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	117	30
8) Distriktsumlagen	2520	48
Summa der Einnahmen	18747	45 1/4

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	59	23 1/4
2) Zahlungsrückstände der Vorjahre	855	52
3) für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1 für Brücken-Durchlässe	2184	54
§. 2 für Leistung der Naturaldienste	10718	6
§. 3 für Wegmacherlöhnungen	1028	45
§. 4 für technische Aufsicht	112	—
4) für den Unterricht der Schülerinen der Hebammenkunst	120	—
5) für den Unterhalt des Thierarztes	125	—
6) für Errichtung des Distrikts-Krankenhauses	200	—
7) für Unterstützung der Gemeinden zur Unterhaltung der Verbindungswege	10	—
8) für Unterhaltung der Beschälstationen	100	—
9) auf den Reservefond	424	35
Summa der Ausgaben	15938	35

Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	18747	45 1/4
Ausgaben	15938	35
Aktivrest:	2809	10 1/4

Landshut, den 22. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10373.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Knaben Johann Glasl von Neufahrn betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts München r. d. Js. vom 26. v. Mts. hat sich der 13jährige Knabe Johann Glasl, fil. illeg. der Gütlerstochter Ursula Glasl von Neufahrn, welcher sich bei dem Degerndorfer Bauern Johann Schmid in Neufahrn in Kost und Pflege befand, am 7. v. Mts. von dort entfernt und kehrte seit dieser Zeit nicht mehr dahin zurück.

Der Knabe trug bei seiner Entfernung eine alte graue Joppe, eine abgetragene schwarze wollene Hose und eine schwarze Zipfelkappe.

Uebrigens hatte derselbe auch noch eine zweite Kleidung bei sich, bestehend in einem sammtenen Spen-

ser, schwarztuchener Hose und einem seidenen grauen Halstuch.

Das Ergebniß der hienach einzuleitenden Nachforschungen ist dem k. Bezirksamte München r. d. Js. mitzutheilen.

Landshut, den 24. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9414.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken sind

1. im Monat Oktober 1866 in der Stadt Forchheim falsche bayerische Sechser mit der Jahrzahl 1849, falsche württembergische Sechser mit der Jahrzahl 1848, falsche badische Sechser mit der Jahrzahl 1841 und falsche nassauische Sechser mit der Jahrzahl 1848, dann falsche bayerische Groschenstücke mit der Jahrzahl 1847 und beziehungsweise 1865, sowie auch ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahrzahl 1840 in Umlauf gesetzt worden.

Gegen die muthmaßlichen Verfertiger dieser falschen Münzen ist strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München sind die eingelieferten falschen Sechskreuzer- und Groschenstücke aus Zinn und in Formen gegossen, zu deren Herstellung ächte Stücke als Modelle gedient haben und sind leicht als falsch an ihrem unsauberen Guſſe, stumpfen und mehrentheils undeutlichen Gepräge, welches bei den bayerischen Groschenstücken mit der Jahrzahl 1865 sogar fast unkenntlich ist, zu erkennen.

Das falsche bayerische Guldenstück mit der Jahrzahl 1840 das nach der erwähnten Erklärung des Haupt-Münz-Amtes in keinem Zusammenhang mit der Fälschung der übrigen genannten Münzen zu stehen scheint, besteht aus einer Mischung unedler weißer Metalle, wie Zinn, Blei und Zink, ist in nach einem ächten Stücke hergestellten Formen gegossen und mit einer der ächten Randverzierung durch Einschlagen eines spitzen Instrumentes versehen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher falschen Münzen wird gewarnt und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen geeignet einzuschreiten und hievon nicht nur dem Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bamberg Nachricht zu geben, sondern auch hieher Anzeige zu erstatten.

2. wurde in der Stadt Fürth im Laufe des vorigen Monats die Verausgabung eines falschen Kronenthalers mit der Jahreszahl 1792 versucht, welcher nach Gutachten des k. b. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Messing besteht und in der Weise hergestellt wurde, daß erst durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen von ausgeglühtem Kupfer oder Eisen eine Metallform gebildet und dann durch Einlegen der runden weichen Messingplatte in diese Form und Ueberhämmern das Gepräge auf letztere übertragen wurde.

Die Münze ist größer als ein gleiches ächtes Stück und sowohl hieran als an der gelblichen Farbe, dem sehr bedeutenden Untergewichte, dem völligen Mangel einer Randverzierung und dem eigenthümlichen wenig vollen Klange leicht als falsch zu erkennen.

Solches wird den obenbezeichneten Behörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gegeben, Spähe zu verfügen und etwaige sich ergebende Aufschlüsse alsbald dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 20. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10395.
An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken wurde am 26. Dezember v. Js. in Bamberg ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Derselbe besteht aus einer dem Glockenmetalle ähnlichen Legirung, ist in Formen gegossen, die aus freier Hand gefertiget wurden, bei deren Herstellung also nicht, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, ein ächtes Stück abgeformt wurde; und trägt deutliche Spuren von Versilberung.

Die Münze wird leicht als falsch anerkannt an der schmuzigen braungelben Farbe, dem wenig hellen Klange, den vielen über die Oberfläche vertheilten und von der Gußarbeit herrührenden Poren, endlich auch dem schlechten, von jenem ächten Stücke sehr abweichenden Gepräge. Namentlich sind die Buchstaben in den Umschriften der Vorder- und Rückseite durchaus mißlungen.

Dieses wird zur Kenntnißnahme und zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 20. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit Regierungs-Entschließung vom 26. Februar l. Js. wurde der bürgerliche Magistratsrath Joseph Brücklmaier in Straubing, seiner Bitte entsprechend, auf Grund nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit seiner Stelle enthoben und hat für ihn Drechsler Joseph Ulmer von dort als nächster Ersatzmann in den Magistrat der Stadt Straubing einzutreten.

III. Augsburger Cours

vom 14. Februar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101⅛
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	96⅜	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		91¾	91½
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		102⅝	102¼
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	875
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		91⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 25. Februar 1867.	Waizen	–	95	95	94	1	20	40	19	26	17	55	—	10	—	—
		Korn	—	18	18	9	9	15	21	15	17	15	6	–	41	—	—
		Gerste	—	54	54	51	—	14	32	14	24	13	39	–	1	—	—
		Haber	—	22	22	22	–	8	15	7	29	7	18	–	31		—
Deggendorf	Vom 26. Februar 1867.	Waizen	—	—	–	216	—	21	55	20	55	19	11	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	52	–	15	36	15	23	14	57		–	—	3
		Gerste	—	–	—	43	–	14	–	12	34	11	52	1	41	—	—
		Haber	—	–	—	89	–	7	52	7	44	7	18		2	–	—
Dingolfing	Vom 26. Februar 1867.	Waizen	—	35	35	35	—	21	19	20	41	20	3		50	–	—
		Korn	·	22	22	22	—	16	42	16	30	·	—	—	—	—	—
		Gerste		98	98	98	—	14	43	14	18	14	3		31	—	—
		Haber		17	17	17		6	50	6	32	6	15		16	—	–
Geiselhöring	Vom 26. Februar 1867.	Waizen	—	54	54	51	—	2[illegible]	—	2[illegible]	30	21			54	—	—
		Korn	·	5	5	5	—	16	—	16	–	16		–	—	–	30
		Gerste		90	90	90	—	16	24	15	48	15	·	—	12	—	
		Haber	—	16	16	16	–	8	12	7	45	7	30	–		—	15
Landau	Vom 25. Februar 1867.	Waizen	—	114	114	114	—	22	4	20	1	18	40	—	—	—	
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		440	440	440	—	14	15	14	1	13	27	—	—	—	—
		Haber	—	—	–	—	—	—	–	–	–	—	—	–	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 1. März 1867.	Waizen	510	659	1169	963	206	20	37	20	17	19	53	—	—	—	50
		Korn	93	327	420	401	19	16	10	15	53	15	25	—		—	14
		Gerste	569	1319	1888	1552	336	15	26	14	55	14	17	—	35	—	—
		Haber	2	713	715	701	14	7	48	7	28	7	8	—	—	—	3
Mainburg	Vom 27. Februar 1867.	Waizen	—	103	103	99	4	20	54	19	41	18	21	—	—	—	11
		Korn	5	7	12	10	2	17	—	16	27	15	15	—	—	—	36
		Gerste	4	95	99	96	3	14	42	14	27	13	42	—	6		—
		Haber	—	35	35	35	—	7	49	7	32	7	16		—	1	26
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Februar 1867.	Waizen	—	78	78	78	—	21	39	19	25	17	51	—	13	—	—
		Korn	—	7	7	7		16	18	16	10	16	—	—	—	—	20
		Gerste	31	60	91	61	30	14	36	13	50	13	—	1	1	—	—
		Haber		20	20	20	—	8		7	23	6	48	—	—	—	5
Osterhofen	Vom 25. Februar 1867.	Waizen	—	24	24	24	—	23	—	22	40	22	4	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	323	323	323	—	13	55	13	44	13	21			—	24
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 26. Februar 1867.	Waizen	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	23	34	34	—	14	24	14	19	14	—	—	—	—	37
		Gerste	—	—	—	—	—		—			—	—	—	—	—	—
		Haber	13	42	55	55	—	7	9	7	3	6	26	—	—	—	30
Pfeffenhausen	Vom 25. Februar 1867.	Waizen	—	6	6	6	—	21	—	20	50	20	—	—	—	—	50
		Korn	—	3	3	3	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	15	—	14	51	14	—	—		—	21
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 26. Februar 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	15	36	15	30	15	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—				—	—		—		—	—
Plattling	Vom 27. Februar 1867.	Waizen	—	77	77	77		22	3	21	47	21	4	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	429	429	429		14	28	13	57	13	21	—	—	—	32
		Haber		—						—			—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Februar 1867.	Waizen	150	689	839	753	86	21	24	20	26	18	56	—	20	—	—
		Korn	1	287	288	252	36	15	55	15	40	15	23	—	—	—	6
		Gerste	80	1249	1329	1241	88	15	37	15	4	14	15	—	—	—	16
		Haber		238	238	216	22	8	10	7	55	7	38	—	—		4
Vilshofen	Vom 27. Februar 1867.	Waizen	311	145	456	426	30	21	59	21	7	20	27	1	19	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	15	28	15	7	14	44	—	13	—	—
		Gerste	—	406	406	406	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	—	6	43	6	29	—	3	—	—

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 13.

Sonnabend, den 2. März 1867.

Verzeichniß

der vom kgl. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbations-Commissionen für die Beschälperiode 1867 im Regierungsbezirke Niederbayern licenzirten Privatbeschälhengste.

(Dauer der Erlaubniß vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1867. — Bezahlte Approbationsgebühr je 5 fl.)

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes.					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	
1	Moosburner Lorenz	Maier von Thalkofen	Vilsbiburg	dunkelkastanienbraun	Stern, der linke Hinterfuß bis zur Köthe weiß	10	16	—	bei seiner Behausung.
2	Neff Lorenz	Hofbesitzer von Wurmannsquick	Eggenfelden	hellbraun	verlängerten Stern	12	16	—	dto.
3	Neuscher Andreas	Indersbach	Pfarrkirchen	kastanienbraun	Stern	6	15	2	dto.
4	Kronner Joseph	March	Regen	dunkelkastanienbraun	Stern	6	16	—	in den k. Landgerichten Regen, Viechtach und Mitterfels.
5	Derselbe	dto.	dto.	dunkelbraun	Stern	8	16	—	dto.
6	Bucher Joseph	Untergras	Eggenfelden	dunkelkast.-br.	Stern	6	16	1	bei seiner Behausung.
7	Möcherl Lorenz	Dipoltskirchen	dto.	dunkelbraun	Blässe u. Schnippe, der rechte Hinterfuß über d. Köthe weiß	6	16	—	dto.
8	Derselbe	dto.	dto.	hellkast.-braun	ohne	5	16	—	dto.
9	Haslteter Joseph	Solgstorf	dto.	dunkelbraun	Stern, der rechte Hinterfuß um Krone, der linke über die Köthe weiß	8	16	—	dto.
10	Drechsler Andreas	Höherskirchen	Landau	schwarzbraun	der rechte Hinterfuß um Krone und Ferse weiß	5	16		dto.
11	Möcherl Anton	Haslthan	Eggenfelden	Rapp	Blässe und Schnippe, der linke Hinterfuß hoch weiß	7	16	1	dto.
12	Regirt Martin	Miesing	dto.	dunkelkast.-br.	ohne	4	16	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes.					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausubung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	
13	Regirt Martin	Miesing	Eggenfelden	Rothschimmel	breite Bläſſe, die 4 Füße hoch weiß	5	16	—	bei ſeiner Behauſung und beim Wirth in Indersbach.
14	Lobmaier Johann	Voglſamer v. Unterheſt	dto.	dunkel-kaſt.-br.	Stern	4	16	—	bei ſeiner Behauſung.
15	Derſelbe	dto.	dto.	hellbraun	Stern, Schnippe, der linke Hinterfuß über die Köthe weiß	4	16	—	dto.
16	Anzengruber Philipp	Peterskirchen	dto.	Rothſchimmel	ohne	5	16	2	dto.
17	Enggruber Michael	Saam	Pfarrkirchen	goldbraun	ſchmale Bläſſe	7	15	2	dto.
18	Elsberger Magdalena	Reuth	Dingolfing	Rapp	der linke Hinterfuß auf Krone und Ferſe weiß	8	15	3	dto.
19	Aderer Martin	Hochholding	Eggenfelden	hellbraun	ohne	11	17	—	dto.
20	Derſelbe	dto.	dto.	Grauſchimmel	ohne	6	16	—	dto.
21	Nähmeier Andreas	Maieröder von Neuhofen	Pfarrkirchen	dunkelbraun	der linke Hinterfuß über die Köthe weiß	9	16	—	bei ſeiner Behauſ. u. beim Bauern Chriſtlmair i. Holzham, k. B.-A. Eggenfelden.
22	Vilsmaier Franz	Egglhuber von Linden	Eggenfelden	Rapp	Bläſſe, der linke Hinterfuß innen bekrönt	4	16	—	bei ſeiner Behauſung.
23	Derſelbe	dto.	dto.	Rothſchimmel	ohne	7	15	2	dto.
24	Kobler Joſeph	Wimmer von Fraunhofen	dto.	kaſtanienbraun	ohne	6	16	2	dto.
25	Buchner Michael	Eglsöd	dto.	hellbraun	Stern, der linke Vorderfuß um Krone, der linke hintere bis zur Köthe weiß	5	16	3	dto.
26	Sperl Caſpar	Untergeiching	Pfarrkirchen	Hellfuchs	Bläſſe, d. rechte Hinterf. über, der linke bis zur Köthe weiß	5	15	3	beim Hopper in Berg.
27	Matzinger Sebaſtian	Matzing	Eggenfelden	Rapp	Stern u. Schnippe, der linke Hinterf. über die Köthe weiß	12	15	2	bei ſeiner Behauſung.
28	Derſelbe	dto.	dto.	Apfelſchimmel	ohne	6	16	1	dto.
29	Attenberger Franz	Neuhofen	Pfarrkirchen	dunkelbraun	ohne	6	16	—	dto.
30	Hager Andreas	Feichtner von Haarbrechting	Eggenfelden	hellbraun	weiß eingeſtoßene Haare auf der Stirne	4	16	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	amt. Bezirks-	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
31	Diem Stephan	Heft	Eggenfelden	Rapp	Stern, der linke Hinterfuß weiß gefesselt, der rechte bekrönt	5	16	2	bei seiner Behausung und bei Jakob Aigner, Siegl in Bruming.
32	Gierl Georg	Hebertsfelden	dto.	Rapp	Blümchen	6	16	—	bei seiner Behausung.
33	Rembart Melchior	Christingsreuth	Griesbach	Apfelschimmel	Blässe, beide Hinterfüße gestiefelt	7	16	1	dto.
34	Derselbe	dto.	dto.	Rapp	Blümchen, hinten rechts bekrönt und schwarz getupft	6	16	1	dto.
35	Hisinger Johann	Höhmühle	dto.	Leberfuchs	Blässe und Schnippe, Unterlippe weiß, vorn links und hinten rechts bekrönt	4	16	—	dto.
36	Winklhofer Lorenz	Geisler von Oberinbling	dto.	dunkel-kast.-br.	Sternchen, hinten rechts halb gefesselt	5	16	—	dto.
37	Ortner Johann	Tettenham	dto.	dto.	Stern, hinten rechts gefesselt, links bekrönt	4	16	—	dto.
38	Dattlhuber Jakob	Hallhuber v. Mitterham	dto.	kastanienbraun	ohne	4	15	3	dto.
39	Maier Joseph	Großharbach	dto.	dunkelbraun	Stern, beide rechte Füße halb gestiefelt, der hintere linke bekrönt	5	16	—	dto.
40	Birndorfer Franz	Singham	dto.	hellbraun	Blümchen	4	16	—	dto.
41	Gschneitner Georg	Reiber von Münchham	Pfarrkirchen	kastanienbraun	ohne	4	16	2	dto.
42	Schmidhuber Joseph	Graf von Landersham	Griesbach	dunkelbraun	ohne	6	15	2	bei seiner Behaus. u. beim Wirth in Untergrasensee.
43	Lehner Joseph	Wilhelm von Asenham	dto.	hellbraun	Stern, hinten links am Ballen weiß	7	16	—	bei seiner Behausung und beim Wirth i. Baumgarten.
44	Frankenberger Joh.	Gerau	dto.	dto.	dto.	4	16	—	bei seiner Behausung.
45	Graml Joseph	Roßmaier von Ruhstorf	dto.	Rapp	Stern, hinten rechts gefesselt	5	16	—	dto.
46	Lindinger Isidor	Mittermaier von Niederindling	dto.	dunkel-kast.-br.	vorn rechts bekrönt	6	16	—	dto.
47	Fischer Michael	Hofmann von Mitterhaarbach	dto.	Hellfuchs	Spitzstern, beide Hinterfüße gestiefelt	4	16	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes.					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	
48	Geisberger Martin	Taubenhub	Griesbach	hellbraun	Sternchen und Schnippe, beide Hinterfüße gefesselt	4	15	3	bei seiner Behausung.
49	Andorfer Johann	Hundshaupten	dto.	dunkelkast.br.	Stern	5	16	2	dto.
50	Hifinger Nepomuk	Hader	dto.	Dunkelfuchs	Bläße, hinten links halb gestiefelt	4	15	3	dto.
51	Nähbauer Paul	Senftl von Rotthalmünster	dto.	Grauschimmel	Schnippe, vorn links halb-, beide Hinterfüße ganz gestiefelt	4	15	3	dto.
52	Heinzl Ludwig	Heinzl von Untersimbach	Passau	dunkelkast.-br.	Stern, beide Hinterfüße halb gestiefelt und schwarz getupft	4	15	2	dto.
53	Abtmaier Joseph	Winnbauer von Asenham	Griesbach	Grauschimmel	ohne	4	16	1	dto.
54	Sommereier Peter	Unterthanbach	dto.	Rapp	abgesetzte Bläße, Schnippe, hinten links gefesselt, rechts bekrönt	5	16	—	dto.
55	Gerauer Franz	Gern	dto.	hellbraun	hinten links gefesselt und rechts bekrönt	4	15	2	dto.
56	Roßmadl Joseph	Huber von Unterschwärzenbach	dto.	dto.	Bläße und Schnippe, hinten links gefesselt	7	15	3	bei seiner Behaus. u. in den Landger. Wolfstein, Wegscheid, Paßau I u. Grafenau.
57	Weileder Georg	Berg	Landau	Honigschimmel	Stern	7	16	3	bei seiner Behausung.
58	Fenzl Georg	Unterried	Viechtach	dunkelbraun	Bläße und Schnippe, hinten links bekrönt	7	16	—	in den Bezirksämtern Regen, Viechtach u. Kötzting.
59	Schachner Andrä	Unterheubach	Passau	Kupferfuchs	Stern	5	16	—	in den Bezirksämtern Wegscheid und Grafenau und beim Hopfingerbauern in Aicha, B.-A. Paßau.
60	Brunner Jakob	Rohrbach	Landau	Schweißfuchs	Bläße, Unterlippe weiß, hint. links einwärts bekrönt	5	15	3	bei seiner Behausung.
61	Sträubl Mathias	Göttersdorf	Vilshofen	Blauschimmel	hinten links gefesselt	6	15	1	dto.
62	Rüttinger Joseph	Gergweis	dto.	dunkelbraun	Stern, vorn links bekrönt und rechts gefesselt	4	15	3	im k. Landger. Paßau I.
63	Weinzierl Joseph	Hacklmühle	dto.	kastanienbraun	Stern, hinten rechts gefesselt und links bekrönt	4	16	—	bei seiner Behausung.
64	Gröll Johann	Zainach	dto.	dunkelkast.-br.	Blümchen	4	16	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
65	Schwarz Johann	Oberndorf	Wolfstein	kastanien braun	der linke vordere und beide Hinterfüße gefesselt und schwarz getupft	4	16	—	bei seiner Behausung.
66	Wagner Johann	Arbing	Passau	Lehmfuchs	ohne	5	16	—	im k. B. A. Wegscheid, den k. Ldger. Grafenau u. Wolfstein u. bei seiner Behaus.
67	Derselbe	dto.	dto.	kastanien braun	ohne	6	16	—	dto.
68	Knödl Simon	Eggersdorf	Eggenfelden	dunkelbraun	vorn rechts bekrönt, hinten rechts gefesselt	6	15	3	bei seiner Behausung.
69	Bauer Johann	Unteriglbach	Vilshofen	hellbraun	Stern	7	15	3	dto.
70	Bauer Joseph	Unterhörbach	Griesbach	Rothschimmel	schmale Blässe	5	16	—	dto.
71	Stegbauer Ignaz	Löhnach	Bogen	kastanienbraun	Stern	6	16	1	dto.
72	Groll Anton	Pilling	Straubing	kastanienbraun	Stern und Schnippe, der vordere rechte Fuß bekrönt und der linke gefesselt	4	15	3	dto.
73	Brunner Xaver	Ettenkofen	Dingolfing	dto.	Stern	4	15	2	dto.
74	Hausladen Georg	Au	Bogen	Grasschimmel	ohne	4	15	1	im Landgerichte Mitterfels.
75	Ritz Michael	Frathau	Viechtach	dunkelbraun	Stern, beide Hinterfüße gefesselt.	6	17	—	in den Bezirksämtern Regen, Viechtach u. Kötzting.
76	Freimuth Michael	Niederndorf	Kötzting	Schwarzschimmel	der linke Hinterfuß am Ballen weiß	7	16	—	dto.
77	Schäfer Joseph	Vierhöfen	Landau	dunkelkast. br.	Stern, hinten links bekrönt	5	15	3	bei seiner Behausung.
78	Füßl Peter	Ditting	Dingolfing	hellbraun	Stern und Schnippe	4	15	2	dto.
79	Buchner Jakob	Hankofen	Straubing	schwarzbraun	hinten links gefesselt und rechts bekrönt	10	15	2	bei seiner Behausung und beim Wirth in Haiting.
80	Fischer Markus	Niedersunzing	dto.	Hellfuchs	breite Blässe und Schnippe, Unterlippe weiß	—	—	—	bei seiner Behausung.
81	Probst Joseph	Maierhof	Bogen	Schwarzschimmel	ohne	8	15	1	dto.
82	Hirlmaier Joseph	Rain	Straubing	kastanienbraun	ohne	9	16	2	dto.

Nr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
83	Vogel Franz	Lehming	Kötzting	Milch-schimmel	ohne	12	16	—	in den k. Bezirksämtern Kötzting und Cham.
84	Lehminger Clemens	Eichlkam	dto.	dunkel-kast.-br.	Bläße, hinten links be-krönt	6	16	—	dto.
85	Hafner Michael	Butzenhofen	Strau-bing	hellbraun	Stern, hinten links am Ballen weiß	5	15	2	bei seiner Behausung.
86	Birkl Joseph	Niederwink-ling	Bogen	Kohlfuchs	ohne	5	15	2	bei seiner Behausung.
87	Geier Joseph	Stallwang	dto.	Apfel-schimmel	ohne	5	16	1	in den Ldg. Mitterfels u. Falkenstein, dann im Bez.-Amte Cham.
88	Stocker Johann	Obernborf	Kötzting	Milch-schimmel	ohne	18	16	2	in den Ldg. Neukirchen, Kötzting, Furth u. Cham
89	Hofmarks-richter Franz	Niederwink-ling	Bogen	Apfel-schimmel	ohne	8	16	—	bei seiner Behausung und beim Bierbrauer Schmauß in Welchenberg.
90	Sträußl Joseph	Offenberg	Deggen-dorf	kastanien-braun	ohne	5	15	2	bei Joseph Schwarzmüller, Bauer in Hofstetten, k. B.-A. Bogen.
91	Sollinger Peter	Bogen	Bogen	dto.	Blümchen, hinten links gefesselt	5	16	1	bei seiner Behausung.
92	Bründl Joseph	Fruhstorf	Strau-bing	dto.	hinten links einwärts ge-krönt	4	16	2	dto.
93	Huber Georg	Gundhöring	dto.	hellbraun	Spitzstern	11	15	1	bei seiner Behaus. u. bei Gg. Bogner in Seibersdorf.
94	Bogner Georg	Seibersdorf	dto.	Rapp	Blümchen, hinten links ge-fesselt	5	15	3	bei seiner Behausung.
95	Hirsch Simon	Altendorf	Mallers-dorf	kastanien-braun	Stern	8	15	3	dto.
96	Erntl Joseph	Atting	Strau-bing	gold-braun	ohne	17	16	2	dto.
97	Krötzinger Joseph	Rottenburg	Rotten-burg	Schwarz-schimmel	vorn rechts und beide hintere gefesselt	5	16	2	dto.
98	Paintner Jakob	Kreuzthan	dto.	Apfel-schimmel	ohne	8	16	—	dto.
99	Siegl Simon	Unterschön-bach	Landshut	dunkel-kast.-br.	ohne	4	16	—	dto.
100	Bergmann Johann	Haindlfing	Dingol-fing	Grau-schimmel	ohne	7	15	3	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes.					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß		
							Faust	Zoll	
101	Schandl Anton	Binabiburg	Vilsbiburg	kastanienbraun	Bläße u. Schnippe, vorn links gefesselt, beide hint. gestiefelt	4	15	3	bei seiner Behausung.
102	Nagl Anton	Münchsdorf	Landshut	dto.	weiß eingestoßene Haare auf der Stirne	7	15	3	bei seiner Beh. u. bei Paul. Brandmaier, Wirth i. Holzhausen, B.-A. Vilsbiburg.
103	Beck Martin	Zweikirchen	dto.	dunkelkast. br.	Stern, weißen Streif auf dem Nasenrücken	4	15	2	bei seiner Behausung.
104	Vielhuber Georg	Wolferding	Vilsbiburg	kastanienbraun	Stern, hinten links bekrönt	7	15	3	dto.
105	Samberger Jakob	Müllersdorf	dto.	Rapp	ohne	7	16	1	dto.
106	Kumpfmüller Seb.	Ruprechtsberg	dto.	dunkelkast. br.	abgesetzte Bläße, beide hintere gestiefelt	4	16	—	dto.
107	Königsbauer Joseph	Reichlkofen	dto.	kastanienbraun	Stern, vorn rechts bekrönt, beide hintere gefesselt und schwarz getupft	—	16	—	dto.
108	Spirkl Peter	Geiselberg	dto.	dunkelbraun	ohne	6	15	2	dto.
109	Birnkamer Georg	Eberspoint	dto.	dto.	Stern, vorne rechts bekrönt	6	15	3	dto.
110	Faltermaier Philipp	Zeilbach	Kelheim	Rothfuchs	Bläße, Unterlippe weiß, vorne rechts gefesselt	6	16	—	dto.
111	Neulinger Joseph	Seifriedswörth	Vilsbiburg	Schwarzschimmel	ohne	5	15	3	dto.
112	Winterer Joseph	Osterthan	dto.	Rothschimmel	ohne	8	15	3	dto.
113	Eigelsdorfer Johann	Hopfenstall	Landshut	goldbraun	Sternchen	5	15	2	dto.
114	Sachs Georg	Manhardtstadt	Vilsbiburg	dunkelkast. br.	Bläße, hinten links gefesselt und rechts halbgestiefelt	4	16	1	dto.
115	Neumeier Georg	Sandsbach	Rottenburg	dto.	Stern, beide Hinterfuße gefesselt	5	16	—	dto.
116	Mauerer Jakob	Wernsdorf	Vilsbiburg	kastanienbraun	Stern uud Schnippe, beide Hinterfuße gefesselt	9	15	3	dto.
117	Stör Anton	Babing	dto.	Schwarzschimmel	Stern	6	15	1	dto.
118	Angermaier Math.	Hackham	dto.	dunkelbraun	verlängerten Stern, Schnippe, Unterlippe weiß, beide Hinterf. halb gestiefelt	8	15	2	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
119	Brandlmaier Martin	Schwelberg	Landshut	Apfelschimmel	ohne	6	15	3	bei seiner Behausung.
120	Deutinger Martin	Garnzell	dto.	hellbraun	Stern	6	16	2	dto.
121	Wicklmaier Joseph	Landshut	dto.	Kupferfuchs	Blässe	6	15	3	dto.

Landshut, den 11. Februar 1867.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Königlich Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 19. Landshut, Mittwoch den 6. März 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 8314.

An die sämmtlichen kgl. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Diätenliquidationen der Brandversicherungs-Inspektoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in neuester Zeit wieder Fälle vorgekommen, wo Diätenliquidationen von Brandversicherungs-Inspektoren von den Bezirksämtern erst nach 6 Monaten vom Tage der Uebergabe derselben an die unterfertigte Stelle zur Prüfung und Einweisung vorgelegt wurden.

Diese Verzögerungen sind fortan ferne zu halten und werden die adressirten Aemter auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. März 1865 Nr. 8221 (Kreisamtsblatt S. 455) zur künftigen genauesten Beachtung hingewiesen.

Landshut, am 28. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Arnold, Sekr.

Bekanntmachung.

Die I. Verloosung der 4prozentigen Prämien-Anleihe von 1866 betreffend.

Bei der heute vorgenommenen ersten Serien-Ziehung der 4prozentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungs-Plane (Reggs.-Bl. vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 27 Serien gezogen worden:

Serie-Nr. 289. 329. 550. 626. 700. 839.
997. 1044. 1133. 1277. 1372.

1526. 1657. 1782. 1851. 1892. 2063. 2139. 2274. 2459. 2538. 2544. 2600. 2622. 2919. 3057. 3071.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämien-Ziehung am

1. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Gebäude der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Herzog-Marburg) Saal Nr. 8 über 1 Stiege stattfindet.

München, den 1. März 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 11692.

Bekanntmachung.

Die Zulassung der Versicherungsgesellschaft „Iduna" zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. November 1865 wurde der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" in Halle die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern in widerruflicher Weise unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4, Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34—38 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1865, die Mobiliarfeuerversicherungen betreffend, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Eine Aenderung des Statutes ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.

2. Die Veröffentlichung des Statutes hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen. Letzterer ist hiebei gestattet, die Veröffentlichung des Statutes durch Beigabe desselben zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und eine der Auflage der Kreisamtsblätter entsprechende Anzahl von Exemplaren des Statutes den kgl. Regierungen, K. d. J., in Vorlage zu bringen.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Abschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, und ein Exemplar desselben dem genannten kgl. Staatsministerium vorzulegen.

4. Die Gesellschaft hat nach §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliarfeuerversicherungen betreffend, an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hautniederlassung mit einem Geschäftsbetriebe und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und letzteren für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes entsprechend zu bevollmächtigen.

5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des genannten Staatsministeriums. Die Aufstellung der Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865.

Nachdem nun genannte Gesellschaft ihre Unterwerfung unter die vorstehenden Bedingungen angezeigt und zugleich die ihr aufgetragene Caution von 25000 fl. geleistet hat, ist dem von derselben aufgestellten Hauptagenten für das Königreich Bayern Kaufmann Julius Heller in Nürnberg durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt worden, was unter Anlage eines Exemplars der betreffenden Statuten mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes gedachter Gesellschaft in Bayern nunmehr ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Landshut, den 28. Februar 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Engelbrecht, Sekr.

Ad Num. 12032.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlurst eines Urlaubspasses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schlossergeselle Franz Doblansky von Wollnzach, B.-A. Pfaffenhofen, beurlaubter Soldat des k. 2. Infanterie-Regiments, hat angeblich am 22. v. Mts. auf der Reise von Straubing nach Landau seinen Urlaubspaß verloren; was den obengenannten Behörden behufs Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation andurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 3. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11565

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Bezirksamtssprengel Eschenbach aufgegriffene unbekannte Weibsperson betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. Januar d. Js. wurde im Orte Kirchenthumbach, kgl. Bezirks-Amts Eschenbach, die untenbeschriebene legitimationslose und gänzlich unbekannte Weibsperson aufgegriffen, welche schon Tags vorher sich in den in der Staatsstraße von Vilseck gegen Kirchenthumbach gelegenen Orten des Amtsbezirkes bettelnd herumgetrieben hatte.

Fragliche Person kann weder lesen noch schreiben und sich auch durch ihre Sprache nicht verständlich machen.

Versuche, sich mit ihr durch einen im Bezirke betroffenen Slovaken und mit einem gebornen Böhmen zu verständigen, blieben ebenso erfolglos, als die Versuche einer Verständigung in der deutschen und ungarischen Sprache.

Böhmisch versteht diese Person übrigens jedenfalls, indem sie auf Fragen in dieser Sprache schnell unter lebhaften Geberden eine Reihe unverständlicher Laute ausspricht und sich sichtlich bemüht, sich verständlich zu machen.

Auf die Frage, wo sie her sei, deutet sie auch nach Osten, gegen Böhmen, und spricht auch das Wort „Böhmen" „Tschach" deutlich aus, wiewohl aber auch bemerkt werden muß, daß sie bei Nennung der Namen Preßburg, Komorn, Raab zustimmend nickte, jedoch die Frage, ob sie aus Ungarn sei, mit Kopfschütteln beantwortete.

Name und Heimath konnten ungeachtet vielfacher Fragen nicht ermittelt werden.

Am Tage vor ihrer Aufgreifung soll diese Person übrigens einen Vorweis besessen haben, und gibt sie selbst durch Zeichen zu verstehen, daß ihn ihr Jemand abgenommen habe. Der Inhalt dieses Schriftstückes konnte nicht ermittelt werden.

Nach den Aeußerungen des vernommenen Slovaken und des Böhmen soll der von der Aufgegriffenen getragene, untenbeschriebene Mantel in Böhmen nicht gebräuchlich sein, wohl aber von den in Ungarn bei Ofen, Komorn, ꝛc., zahlreich sich aufhaltenden Zigeunern häufig getragen werden.

Der Gesichtsbildung nach dürfte diese Person sicher einem der nicht deutschen Völkern des österreichischen Kaiserstaates angehören, am wahrscheinlichsten von Böhmen hieher gekommen sein.

Auch ist die Vermuthung nahe gelegt, daß sie vielleicht von einer dorther kommenden Zigeuner-Familie zurückgelassen wurde, oder davon abgeirrt ist.

In einem roth und weiß gestreiften Fleckchen führte sie einen alten württembergischen Groschen, 6 österreichische Kupferkreuzer, ein dergleichen Vierkreuzerstück, 4 bayerische Zweipfenningstücke, ein desgleichen Pfen-

ningstück, einen Meininger Kupferkreuzer und noch zwei Kupfermünzen undeutlichen Gepräges bei sich.

Da die bisher von dem k. Bezirksamte Eschenbach eingeleiteten Recherchen zu keinem Resultate geführt haben, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, über die Ermittlung der Heimath dieses Individuums Nachforschungen zu pflegen, und ein sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung dem k. Bezirksamte Eschenbach mitzutheilen.

Landshut, den 3. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 22—25 Jahre, Größe 5' 2", Haare schwarzbraun, in der Mitte gescheitelt, hinter den Ohren zurückgestrichen, Augen braun, klein und tiefliegend, Nase klein und aufgestülpt, Gesicht rund und voll, Gesichtsfarbe gesund und dunkelgefärbt.

Bekleidung.

Alter schmuzig brauner Rock, nach Art der Soldatenmäntel, mit einem stehenden mit rothen Wolllitzen besetzten Kragen, in der Mitte mit einem alten, ehemals grünen Wollgürtel zusammengehalten, blaugefärbte Schürze, einem alten mit dunklen Lappen geflickten Unterrock, zerrissene Jacke von buntem Baumwollenzeug, blau und weiß geringelte ziemlich erhaltene Strümpfe, abgeschossenes beinahe aschgraues Kopftuch und deßgleichen Halstuch, zerrissene Lederschuhe.

Ad Num. 2320.

Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Velden wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April ds. Js. mit einem Reinertrag von 805 fl. 10 kr. auf Grund der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 40 fl. 29 kr.

Vom Amtsnachfolger sind 10 fl. an die Kirchenstiftung in zwei Fristen zurückzuersetzen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Pfarrei Velden eine sehr beschwerliche Stelle ist und eine besonders rüstige Kraft erfordert, indem von den 1455 Seelen, welche sie umfaßt, nur 600 am Pfarrsitze selbst sich befinden, die übrigen in andern, zum Theil weit entfernten Orten wohnen.

Auch ist in Velden nach altem Herkommen jeden Mittwoch eine Predigt abzuhalten.

Ansbach, den 27. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Februar 1867 wurde dem Schullehrer Joseph Präntl zu Sallach, k. Bezirksamts Mallersdorf, für fünfzigjährige treu und eifrig geleistete Dienste die Ehrenmünze des k. bayr. Ludwigs-Ordens allergnädigst verliehen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 20 Landshut, Sonnabend den 9. März 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 12393.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern

Die Sicherstellung der Dotation neu errichteter kathol. Pfarreien und Beneficien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachstehend folgt ein Abdruck der h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten d. d. 22. v. Mts. Nr. 1600 zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung.

Landshut, den 3. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 1600.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

1) Bei der Errichtung neuer katholischer Pfarreien und Benefizien bilden in der Regel Gebäude, welche zur Wohnung des künftigen Pfründe-Inhabers bestimmt sind, sowie dingliche Rechte und Grundstücke, deren Ertrag zur Vermehrung des Pfründe-Einkommens dienen soll, wesentliche Bestandtheile der Dotation.

Verträge, durch welche das Eigenthum an unbeweglichen Sachen den neuen Pfründen überwiesen wird, bedürfen aber, gleichviel ob die Immobilien vorher Stiftungs-, Gemeinde- oder Privat-Eigenthum waren, gemäß Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 zu ihrer Rechtsgiltigkeit der notariellen Beurkundung.

Die von den Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung der betheiligten Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen

anzufertigenden Stiftungsbriefe sollen zwar eine erschöpfende Zusammenstellung aller für die Dotation der Pfründen bestimmten Einzelnstiftungen, Rechte und Zuflüsse enthalten, können aber Notariats-Urkunden, soferne es sich um Immobilien und diesen gleichgeachtete Rechte handelt, nicht ersetzen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben deshalb, sobald die Allerhöchste Genehmigung neuer Pfarreien und Benefizien erfolgt ist, dafür Sorge zu tragen, daß deren auf Immobilien basirte Dotation in einer dem Notariatsgesetze entsprechenden Form gesichert werde.

2) Auch bei der Gründung von Pfründestiftungs-Capitalien mittelst freiwilliger Beiträge ist, wenn letztere nicht sofort baar eingezahlt, sondern erst bei Eintritt gewisser Bedingungen fällig werden, im Hinblicke auf die einschlägigen civilrechtlichen und prozessualen Bestimmungen die Errichtung öffentlicher Urkunden im Sinne der Art. 16, 17 und 22 des Notariatsgesetzes, wenn nicht unbedingt nothwendig, doch in vielen Fällen zur Vermeidung späterer Anstände und Verzögerungen sehr wünschenswerth. Es ist deshalb auch hiebei nach genauer Prüfung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse dafür zu sorgen, daß die seinerzeitige wirkliche Einzahlung der Stiftungsbeiträge in einer jede Gefährdung der Pfründe beseitigenden Form gesichert werde.

3) Beschlüsse der Gemeinden und der Stiftungsverwaltungen, durch welche Leistungen zur Dotation der neuen Pfründen oder die Baupflicht an Pfründegebäuden übernommen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Curatel-Genehmigung, und es genügt nicht, wenn etwa letztere lediglich zu den Akten constatirt wird, sondern sie muß den Betheiligten eröffnet werden, damit die Verpflichteten über die volle Rechtsgiltigkeit der von ihnen übernommenen Lasten nicht in Ungewißheit bleiben. Sehr zweckmäßig ist in dieser Hinsicht das von einer Kreisregierung bereits eingeführte Verfahren, wonach am Schlusse des Stiftungsbriefes nach der Unterfertigung der betheiligten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Curatel-Genehmigung beigefügt wird.

4) Der Stiftungsbrief soll zur Beseitigung künftiger Streitigkeiten ein vollständiges Bild aller für die Errichtung und Dotation der neuen Pfründe wesentlichen Momente darbieten.

Derselbe muß demnach enthalten:

a) Eine kurze Erörterung der die Errichtung der Pfründe veranlassenden Thatsachen und der bisherigen Verhältnisse.

b) Bei Curatiepfründen eine übersichtliche Zusammenstellung aller zu dem neuen Seelsorgesprengel gehörigen Gemeinden, Theile von Gemeinden, Weiler und Einöden.

c) Die Angabe aller zur Dotation der Pfründe bestimmten Immobilien, Rechte, Stiftungen, Zuschüsse von Gemeinden und Privaten, dann der Baupflichtsverhältnisse, unter Hinweisung auf die einschlägigen Urkunden, Beschlüsse der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen.

d) Die Constatirung des Besetzungsrechtes.

e) Die Anführung des Datums der die Errichtung genehmigten Allerhöchsten Entschließung und der oberhirtlichen Confirmations-Urkunde.

f) Die Unterfertigung und Curatel-Genehmigung des k. Bezirksamts und der k. Regierung, K. d. Innern.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, im Interesse der Sicherstellung der Pfründedotationen und zur Vermeidung kostspieliger Rechtsstreite die genaueste Beachtung vorstehender Direktiven sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, bringend anzuempfehlen.

München, 22. Februar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Greffer.

Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 12502.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Fälschung von Nahrungsmitteln, hier die Fabrikation der sogen. Kunstbutter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 1. September v. Js. wird den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck der im erwähnten Betreffe weiters ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 5. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 6024.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat mittelst Entschließung vom 26. August v. Js. Nr. 13,657 den k. Kreisregierungen, K. d. Innern, einen Auszug aus den in Sachen gegen Elkan Feuchtwanger und Genossen wegen Fälschung von Nahrungsmitteln unterm 21. Juli 1865 und 13. August v. Js. ergangenen oberstrichterlichen Urtheilen zur Kenntnißnahme und Bekanntgabe an die Polizeibehörden mitgetheilt, worin die Bestimmung des Art. 325 des Str.-Ges.-B. auf die Fabrikation der sogenannten Kunstbutter für anwendbar erklärt und unter Vernichtung der betreffenden zweitrichterlichen Urtheile die nochmalige Verhandlung und Aburtheilung der Sache angeordnet wurde.

Bei den in Folge des letzteren Urtheiles gepflogenen zweitrichterlichen Verhandlungen wurde nun durch Gutachten von unverwerflichen Sachverständigen festgestellt, daß Kuhbutterschmalz und Kunstbutter, wenn auch beide Produkte von der gleichen gelben Farbe sind, sich doch in Form (Cohärenz der Theile), Geschmack und Geruch so wesentlich von einander unterscheiden, daß von einer zu befürchtenden Täuschung des Publikums, von einer Gemeingefährlichkeit für dasselbe aus der Fabrikation von Kunstbutter nicht die Rede sein kann. Nach diesen Gutachten zerfällt nämlich das Kuhbutterschmalz beim Anschneiden in Körner, in Stücke von unbestimmter Form, die Kunstbutter dagegen läßt sich glatt schneiden; die letztere hat den Beigeschmack und den Nebengeruch von Talg-, Schwein- und Rindsfett, was natürlich beim reinen Schmalz nicht der Fall ist. Es ist also Jederman sofort im Stande, den Unterschied beider Nahrungsmittel augenblicklich zu erkennen, insbesondere ist dieß bei jenen Personen der Fall, welche vorzugsweise den Einkauf von Nahrungsmitteln im gewöhnlichen Marktverkehr zu besorgen pflegen und bei der Art und Weise wie dieselben bei diesen Einkäufen zu verfahren gewohnt sind.

Sollte also auch die sogenannte Kunstbutter im Inlande in den Handel und insbesondere in den Kleinverkehr gelangen, was bisher nicht geschehen zu sein scheint, so besteht selbst abgesehen von den öffentlichen Bekanntmachungen und dem Unterschiede des Preises, welche Umstände bald von dem neuen Produkte reden machen und das Publikum belehren würden, insolange keine Gefahr für das Publikum, als bis es etwa den Fabrikanten gelingen würde, die Kunstbutter dergestalt zu verfertigen, daß deren Unterschied von dem Kuhbutterschmalze nicht sofort von Jedermann erkannt werden könnte.

Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse erscheint demnach eine Beanstandung der Fabrikation und des Verkaufes der sogenannten Kunstbutter nur dann veranlaßt, wenn dieses Produkt in einer Weise hergestellt werden sollte, daß die gewöhnliche Erfahrung nicht mehr hinreichen würde, dasselbe nach Form (Cohä-

renz seiner Theile), nach Geschmack und Geruch von dem ächten Kuhbutterschmalze leicht unterscheiben zu können.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Februar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 10086.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1867 Nr. 6191 sind bei der am 1. ds. Mts. stattgehabten 452. und 453. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 72 und 243 gezogen worden.

Serie 72 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

Nr. 64624—65977 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1'001,306 fl.

Serie 243 enthält Hofkammerobligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5%, und zwar:

Nr. 80220 mit $1/10$ }
„ 80808 „ $1/8$ } des Kapitalsbetrages,
„ 81260 „ $1/3$ }
„ 81477—81559 mit dem ganzen Kapitalsbetrage und der Gesammtsumme von 1'026,277 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und obenbezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 4. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11916.

Untersuchung wegen Brandstiftung an Georg Weißl, Müller in Bodenmais betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem im Orte Bodenmais im Laufe der letzten zwei Jahre vier Brandstiftungen vorgekommen sind, ohne daß bisher ein Thäter ermittelt werden konnte, so wird hiemit auf Antrag des betreffenden Untersuchungsrichters eine Prämie von fünfzig Gulden für denjenigen ausgesetzt, welcher in Ansehung der bezüglichen Thäterschaft zur Ueberführung dienende Beweismittel zu liefern vermag.

Landshut, den 5. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12513.

Die Erledigung der Thierarztesstelle zu Dingolfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des Thierarztes Krinninger ist die Thierarztesstelle zu Dingolfing erledigt. Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen bei dem k. Bezirksamte Dingolfing einzureichen.

Landshut, den 5. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 11737.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verwendung arsenikhaltigen Umschlag-Papiers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate April 1866 erkrankte zu Erlangen ein Kind mit den Anzeichen einer Vergiftung durch Arsenik. Diese Vergiftung hatte, wie alsbald festgestellt worden ist, durch Verschlucken einiger Theile eines dem Kinde zum Spielen überlassenen grünen Glanzpapiers stattgefunden, in welches Toiletteseife eingewickelt war, und welches bei der vorgenommenen chemischen Untersuchung als sehr arsenikhaltig erkannt wurde.

Die Seife mit der bezeichneten Hülle war aus einem Kaufladen in Ansbach bezogen, welcher damit von einer Fabrik in München versehen worden war. Diese Fabrik hatte aber nach einer am 31. Dezember 1866 vor Amt gemachten Aussage des dermaligen Besitzers das fragliche Umschlagpapier schon vor längerer Zeit aus der Graviranstalt und Druckerei von Bornschein und Lebe in Gera erhalten.

Die Freisprechung des in erster und zweiter Instanz wegen Uebertretung des Art. 133 des P.-Str.-G.-B. und des § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1863 verurtheilten Fabrikbesitzers in München erfolgte laut oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 26. November 1866 nur deßhalb, weil das Umschlagpapier für ihn nicht ein Gegenstand spezieller Veräußerung und nicht festgestellt war, daß er nach den vorliegenden Umständen Kenntniß von der verbotenen Beschaffenheit hatte oder haben mußte, oder daß ihm ohne ein fahrlässiges Verhalten seinerseits die Kenntniß solcher Beschaffenheit nicht entgehen konnte.

Die unterfertigte Stelle findet sich hiedurch veranlaßt, sowohl zur Begegnung, einer Berufung einschlägiger Verkäufer auf vorgebliche Unkenntniß der Beschaffenheit solcher Umschlagpapiere als auch zur Empfehlung größter Vorsicht für das Gesammtpublikum vor dem Verkaufe und Gebrauche des bezeichneten Umschlagpapiers öffentlich zu warnen, womit zugleich die Weisung an alle Distriktspolizeibehörden verbunden wird, sämmtlichen in ihren Bezirken wohnhaften Gewerbs- und Handelsleuten, durch welche derartiges Papier für sich oder als Hülle von Verkaufsgegenständen jeder Art in den Verkehr gebracht werden könnte, gegenwärtige Bekanntmachung besonders zu eröffnen, und den Nachweis über diese Eröffnung sorgfältigst bei den Akten aufzubewahren.

Landshut, den 5. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12037.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung der Lumpensammlerskinder Margaretha und Kaspar Kraus von Leuchtenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. Januar d. Js. haben sich die Lumpensammlerskinder Margaretha und Kaspar Kraus von

Leuchtenberg, k. Bezirksamts Vohenstrauß, vom Hause entfernt, und, wie ermittelt ist, in der Richtung von Luhe nach Naabburg fortbegeben, ohne daß ihr dermaliger Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Die sämmtlichen oben genannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der beiden Kinder beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamte Vohenstrauß mitzutheilen.

Landshut, den 5. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement der Margaretha Kraus:

Alter 13 Jahre, Größe über 4 Fuß, Körperbau schlank, Gesicht schmal mit Sommerflecken, Augen braun, Haare braun.

Gekleidet war dieselbe bei ihrer Entfernung in einen braunen Kattunspenser, einen leinernen, blau und weiß gemusterten Rock;

des Kaspar Kraus:

Alter 9 Jahre, Größe seinem Alter entsprechend, Körperbau kräftig, Gesicht oval, Augen braun, Haare braun.

Der Knabe trug Spenser und Beinkleid von blauem Leinenzeug, eine Pelzmütze mit Lederschirm.

Besonderes Kennzeichen: Fehlt das erste Glied am kleinen Finger der rechten Hand.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 25. Februar dieses Jahres der k. Bezirksgerichtsrath Franz Riedl zu Paßau auf Ansuchen der Funktion eines Untersuchungsrichters enthoben, und unter Vorrückung des bisherigen dritten Untersuchungsrichters des Bezirksgerichtsassessors Dr. Hermannseder auf die Stelle eines zweiten Untersuchungsrichters, die hiedurch erledigte Stelle des dritten Untersuchungsrichters dem Assessor an diesem Bezirksgerichte Kaspar Wölfl übertragen worden ist.

Paßau, den 1. März 1867.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Mulzer, Präsident.

Reinhardt, Sekr.

Ad Num. 2135.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Gleußen, Dekanats Michelau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Gleußen, Dekanats Michelau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 465 fl. 29 1/4 kr. ausgeschrieben.

Geschenke 10 fl.

Bayreuth, den 28. Februar 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Augsburger Cours

vom 28. Februar 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		101¾	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	97⅞	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	93¼
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		101½	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	894
„ **Ostbahnen à 200 fl. 4½ %**		—	119¾
„ **Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %**		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	97¾
4% „ Bank-Pfandbriefe		93⅝	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 4. März 1867.	Waizen	1	72	73	73	—	21	13	20	21	19	46	—	—	—	55
		Korn	9	6	15	15	—	16	15	15	58	15	12	—	—	—	41
		Gerste	—	102	102	90	12	14	30	14	27	14	7	—	—	—	3
		Haber	—	17	17	1[illegible]	—	8	56	8	15	7	59	—		—	46
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 5. März 1867.	Waizen	—	17	17	17	—	21	38	20	49	20	—	—	—	—	8
		Korn	—	18	18	18	—	16	30	16	24	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	14	30	14	10	13	50	—	8	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	7	6	7	—	6	51	—	—	—	28
Geiselhöring	Vom 5. März 1867	Waizen	—	95	95	95	—	21	36	2[illegible]	—	20	48	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	138	138	138	—	15	36	15	—	14	45	—	48	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	8	—	7	57	7	30	—	—	—	12
Landau	Vom 4. März 1867.	Waizen	—	79	79	79	—	20	2	19	—	18	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	306	306	306	—	14	7	13	36	13	4	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 8. März 1867.	Waizen	206	1012	1218	1102	116	22	24	20	37	18	26	—	—	—	20
		Korn	19	637	656	644	12	16	32	16	11	15	47	—		-	18
		Gerste	336	1506	1842	1563	279	15	18	14	29	13	22		26	-	—
		Haber	14	603	617	581	33	7	50	7	37	7	15	-	-	-	9
Mainburg	Vom 6 März 1867	Waizen	4	61	65	62	3	21	6	19	58	18	5	—	—	-	17
		Korn	2	2	4	4		16	54	16	42	16	30	—	-	-	15
		Gerste	3	42	45	45	—	14	33	14	12	13	35	-	15		—
		Haber	—	30	30	29	1	8	20	8	2	7	37			—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 5 März 1867.	Waizen	-	43	43	40	3	21	48	19	41	18	—		—	—	16
		Korn		10	10	10	—	16		16	-	16	—	-	10	—	—
		Gerste	30	16	46	46	—	14	30	13	52	13	15		—	-	2
		Haber		27	27	27		8	42	8	22	8	—	—		1	1
Osterhofen	Vom 4. März 1867.	Waizen		26	26	26	—	23	-	22	15	22	4	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		338	338	338	—	14	2	13	10	12	39		33	—	—
		Haber			-		—			—	—	-				—	—
Paßau	Vom 5 März 1867.	Waizen	—			—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
		Korn	—	28	28	15	13	15	4	14	56	14	49	—	—	—	37
		Gerste	—		-	-	-		—			—		-	-	—	-
		Haber	—	28	28	28		7	18	7	2	6	51	-	1	-	—
Pfeffenhausen	Vom 4. März 1867.	Waizen	-	14	14	14		20	-	19	31	19	—	—	26	-	—
		Korn	-	—	—	—	—	—	—		-	-		—		—	—
		Gerste	—	33	33	33		14	30	14	6	14	—	—	24	-	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	-	-	-	—	—
Pilsting		Waizen		—	—			—		—		—	-	—	-	—	—
		Korn		—		—		—						—	-	—	-
		Gerste			—	—	—		—		—	—	—	-		-	-
		Haber	—	-		—	—		—	-	—	-		—		-	-
Plattling	Vom 6. März 1867.	Waizen		27	27	27		21	16	20	53	20	-	-	54	—	—
		Korn	-	—	—		—			—	—		—				-
		Gerste		285	285	285		13	59	13	38	13	21		19	-	—
		Haber		—	-	-							—				-
Straubing	Vom 2. März 1867.	Waizen	86	647	733	729	4	21	37	20	37	19	13	—			11
		Korn	36	215	251	247	4	16	7	15	59	15	40		—	-	19
		Gerste	88	989	1077	962	115	15	26	14	35	13	49	-	26	-	—
		Haber	22	234	256	218	38	8	11	7	50	7	32				4
Vilshofen	Vom 6 März 1867.	Waizen	30	176	206	192	14	23	3	22	8	20	56	—	—	1	1
		Korn	—	11	11	11	—	15	52	15	42	15	30	-	—	-	33
		Gerste	—	63	63	63	—	—		—	-	-	—	—	—	-	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	50	6	42	6	34	-	1	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 21. Landshut, Mittwoch den 13. März 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12396.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Abänderung der provisorischen Schifffahrt- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 27. Juli 1865 (Kreisamtsblatt Seite 1045) werden unter Hinweisung auf §. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1865, die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung fur die Donau innerhalb des bayerischen Gebietes betreffend, die obengenannten Behörden beauftragt, die Befolgung der in der Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Febr. l. Js. (Regierungsblatt Seite 145 und Kreisamtsblatt Seite 233) enthaltenen Abänderungen vorerwähnter Schifffahrts- und Floßordnung durch die untergeordneten Polizeibehörden und Aufsichts-Organe nachdrücklichst überwachen zu lassen, ferner diese Bestimmungen an geeigneten Orten des Amtsbezirkes durch Anschlag bekannt machen zu lassen und dafür zu sorgen, daß letztere erhalten und wenn erforderlich erneuert werde.

Landshut, den 6. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 12709.

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge einer an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstatteten Anzeige des Direktoriums der Hagelschäden-Versicherungs-

Gesellschaft zu Erfurt hat dasselbe auf die ihm unterm 12. Mai 1864 ertheilte Concession zur Ausübung des Hagel-Versicherungs-Geschäftes in Bayern verzichtet und die Ausfolgelassung der im Betrage von 3000 fl. von ihr geleisteten Caution beantragt.

Da ein Nachweis darüber nicht beigebracht ist, ob sämmtliche zwischen der Gesellschaft und bayerischen Staatsangehörigen seither zum Abschluß gelangte Versicherungs-Geschäfte in ordnungsmäßiger Weise wieder aufgehoben oder auf sonstige Art bereiniget worden sind, so wird hiemit auf Grund höchster Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 3./6. l. Mts. bekannt gegeben und angeordnet, daß etwaige Ansprüche an die Gesellschaft bei der kgl. Regierung, K. d. J., entweder unmittelbar oder durch die betreffende Polizeibehörde innerhalb 2 Monaten anzumelden sind, nach deren Ablauf die Caution an die Gesellschaft zurückgegeben werden, soferne Anmeldungen der obigen Art nicht erfolgen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden hierbei beauftragt, etwa einkommende Anmeldungen sofort anher vorzulegen.

Landshut, den 8. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12119

Bekanntmachung.

Die Zulassung der preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. März l. Js. wurde der preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf Grund der vorgelegten Statuten nach Maßgabe der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. 3, 4 Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 34 und 38 der Allerh. Verordnung vom 10. Februar 1865 „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend" dann der Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Eine Aenderung der Statuten, Versicherungsbedingungen und des Prämientarifs ist nur mit Genehmigung des genannten k. Staatsministeriums zulässig.

2. Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

Letzterer ist hiebei gestattet, die Veröffentlichung der Statuten durch Beigabe derselben zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und eine entsprechende Anzahl von Abdrücken der Statuten den k. Regierungen, Kammern des Innern, vorzulegen. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese besondern Abdrücke dem Formate des betreffenden Kreisamtsblattes angepaßt sind.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden bayerischen Zeitung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen und ein Exemplar derselben dem genannten kgl. Staatsministerium vorzulegen.

4. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und nach §. 34 der Allerh. Verordnung vom 10. Febr. 1865 „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend" an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und Letzteren als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen, insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des genannten k. Staatsministeriums. Die Aufstellung von Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865.

Nachdem nun die preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin ihre Unterwerfung unter vorstehende Bedingungen angezeigt, zugleich die ihr aufgetragene Caution von 25,000 fl. geleistet hat, wurde durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. vor. Mts., dem von genannter Gesellschaft unter entsprechender Bevollmächtigung aufgestellten Hauptagenten für das Königreich Bayern, dem vormaligen Lehrer der Handelswissenschaft Johann Georg Prottengeier in Nürnberg die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt, was hiedurch unter Anlage eines Exemplares der betreffenden Statuten mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes gedachter Gesellschaft in Bayern nunmehr ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Landshut, am 3. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 11475.

Bekanntmachung.

Aufstellung des Kaufmanns Johann Michael Bornberger junior zu Würzburg als Haupt-Agenten des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 12. v. Mts. wurde als General-Agent des Expedientenhauses Fischer und Behmer in Bremen für Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nord-Amerika der Kaufmann Johann Michael Bornberger junior zu Würzburg statt des früheren General-Agenten Carl Leo zu Kitzingen als General-Agent aufgestellt.

Landshut, den 8. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12091.

Bestätigung von Auswanderungs-Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Handlungshauses J. F. Weber zu Bamberg als General-Agentur des Handlungshauses Carl Pokranz u. Comp. in Bremen wurden die zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Amerika durch Regierungs-Entschließung vom 26. April 1850 und resp. 15. April 1862 aufgestellten Unteragenten M. A. Doppelhammer zu Paßau und F. B. Hummel zu Straubing ihrer Vollmachten enthoben.

Im Verfolge dessen werden nach Antrag der bezeichneten Generalagentur für M. A. Doppelhammer

der Hausbesitzer und Magistratsdiurnist Ludwig Zaspel zu Paßau,

und für F. B. Hummel

der Agent Adolf Brugger von Speyer, wohnhaft zu Straubing,

als Unteragenten für den Regierungsbezirk von Niederbayern bestätiget und wird Solches hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 8. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 11691.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 23. Januar d. Js. in einem Gasthause zu München durch einen bis jetzt noch unbekannten Burschen ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1866 verausgabt.

Nach der technischen Erklärung des kgl. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes zu München besteht dasselbe aus einem Gemische von Zinn und Blei, ist gänzlich werthlos und in einer Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag an die obengenannten Behörden, nach dem Verfertiger und Verbreiter derselben die geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges, sachdienliches Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 8. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26. Februar l. Js. wurde die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Kain zu Kelheim als Amtsverweser des k. Notars Rudolph Popp daselbst für die Dauer des demselben vom 9. März bis 9. April l. Js. bewilligten Geschäftsurlaubs genehmiget.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 4. März l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Gottsdorf, Bezirks-Amts Wegscheid, dem Priester Johann Baptist Sachs, exponirten Cooperator in Hirschbach, Bezirks-Amts Eggenfelden, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. März d. Js. wurde die durch Versetzung des Schulgehilfen Friedr. Feßler in Erledigung gekommene Schulgehilfen-Stelle zu Bischofsmais dem Schulgehilfen Andr. Joseph zu Kirchdorf, k. Bezirksamts Vilshofen und Distrikts-Inspektion Osterhofen, verliehen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 22 Landshut, Sonnabend den 16. März 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12980.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Aicha v./Wald betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zum Regierungs-Ausschreiben d. d. 24. vor. Mts. Nr. 11810 (vid. Kr.-A.-Bl. Nr. 18 S. 261) wird zur Verständigung der Bewerber um die Pfarrei Aicha vorm Wald, Bezirksamts Paßau, bekannt gegeben, daß laut neuerlicher Anzeige inzwischen Gesuche um Auspfarrung aus dem dortigen Pfarrsprengel angemeldet wurden, und daß der künftige Pfarrer von Aicha v./W. sich dieselbe und ihre Folgen ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 12. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 7./10. März 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ettling, B.-A. Landau a./Isar, dem Priester Joseph Reisinger, Pfarrer in Röham, Bez.-Amts Pfarrkirchen, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. März l. Js. wurde die Funktion eines k. Distrikts-Schul-Inspectors für den Schul-Distrikt Neukirchen bei hl. Blut, k. Bezirksamts Kötzting, unter erbetener Enthebung des mit dieser Funktion betrauten Pfarrers Lutz in Eschlkam und unter provisorischer Vereinigung der Schul-Distrikte Neukirchen bei hl. Blut und Kötzting, dem k. Pfarrer und Distriktschul-Inspektor Thomas Lehner in Kötzting übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. l. Mts. wurden nachfolgende Aenderungen im Stande des Schullehrer-Personals verfügt:

I. Pensionirt werden wegen nachgewiesener unverschuldeter Dienstunfähigkeit die Schullehrer:

1. Joh. N. Dietz zu Lindkirchen, k. Bez.-Amt Rottenburg und

2. Andreas Rosenlehner von Reutern, kgl. B.-A. Griesbach, beide vom 16. Mai d. J. an für immer,

3. Max Limmer von Taubenbach, k. Bez.-Amts Pfarrkirchen, vom 1. April d. J. an auf die Dauer Eines Jahres.

II. Verliehen werden, vom 1. April d. J. beginnend, die erledigten Schul- und beziehungsweise Meßner- und Organisten-Dienste und zwar zu

Altheim, k. B.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut III, dem Schullehrer Andreas Pucher zu Hohenegglkofen;

Ergolding, k. B.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut II, dem Schullehrer Joseph Mühlbauer zu Frauenbiburg;

Windorf, k. B.-A. Vilshofen und Distr.-Schulinsp. Vilshofen I, dem Schullehrer Karl Muth zu Ruhstorf;

Emmersdorf, k. B.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Arnstorf, dem Schullehrer Franz X. Schiefer zu Buchhofen;

Rimbach, k. B.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing II, dem Schullehrer Peter Aster zu Geyersthal;

Buchhofen, k. B.-A. Vilshofen und Distr.-Schulinsp. Osterhofen, dem Schullehrer Ludwig Schwarzmaier zu Haunersdorf;

Taubenbach, k. B.-A. Pfarrkirchen und Distr.-Schulinsp. Simbach, dem Schulprovisor Ludwig Geigenberger zu Thandorf;

Geyersthal, k. B.-A. Viechtach und Distr.-Schulinsp. Viechtach II, dem Schulprovisor Franz Xaver Mückl zu Kötzting;

Frauenbiburg, k. B.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing I, dem Schulprovisor Karl Weber zu Viechtach und

Haunersdorf, k. B.-A. Landau und Distr.-Schulinsp. Landau I, dem Schulgehilfen Sebastian Friedrich zu Eggenfelden.

III. Befördert werden zu Schulprovisoren die Schulgehilfen und zwar in

Viechtach, k. B.-A. gl. N., Peter Hagn von da;

Kötzting, k. B.-A. gl. N., Wilh. Weber von da;

Thandorf, k. B.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Arnstorf, Konrad Alteneder von Oberbibing.

IV. Versetzt werden die Schulgehilfen und zwar nach

Eggenfelden, k. B.-A. gl. N., Adolph Ketterle von Unterbietfurt;

Unterbietfurt, k. B.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Eggenfelden II, Joseph Simmerbauer von Taubenbach;

Viechtach, k. B.-A. gl. N., Georg Spindler von Hauzenberg;

Hauzenberg, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Wegscheid, Max Deuringer von Altheim;

Kötzting, k. B.-A. gl. N., Joseph Hamm von Haarling;

Haarling, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Kötzting, Gustav Kleinhäupl von Prackenbach;

Oberbiebing, k. B.-A. Straubing und Distr.-Schulinsp. Straubing II, Joseph Esterl von Kirchberg;

Kirchberg, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Regen, Georg Klein von Schönau;

Schönau, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Grafenau, Theodor Herlbauer von Gerzen;

Gerzen, k. B.-A. Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg II, Johann Hauner von Ergolding.

V. Als Schulverweser werden aufgestellt und zwar in

Hoheneggelkofen, k. B.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut I, Paul Stubenrauch von Rimbach;

Ruhstorf, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Griesbach, Anton Graßl in Emmersdorf.

III. Augsburger Cours
vom 9. März 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		101¾	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	98⅛	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	93¼
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100½	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	894
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 60% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	97⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		93⅜	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 11. März 1867.	Waizen	—	92	92	92	—	22	5	21	6	20	8	—	—	-	45
		Korn	—	25	25	21	1	16	17	16	6	15	59	—	—	—	8
		Gerste	12	52	64	64	—	14	36	14	31	14	30	-	—	-	4
		Haber		31	31	31	-	9	3	8	33	8	20	—		—	18
Deggendorf	Vom 12. März 1867.	Waizen	—	-		379	--	22	31	21	32	19	57	—	—	—	37
		Korn	-	—	—	67	-	15	53	15	36	15	16		—	—	13
		Gerste	—		..	68	-	13	18	12	56	12	22	-		—	22
		Haber	-		—	75	--	8	10	7	59	7	26				15
Dingolfing	Vom 12 März 1867	Waizen		43	43	43	--	22	45	21	18	19	51		—		29
		Korn	-	14	14	14	—	16	24	16	—		—	—	12	—	—
		Gerste	-	110	110	110	-	14	15	13	40	13	5		30	—	—
		Haber		16	16	16		7	—	6	54		-		6		—
Geiselhöring	Vom 12. März 1867	Waizen	-	356	356	356	—	23	—	22	24	22		—	—	1	12
		Korn		-	—		-		—		—	—	-	—			—
		Gerste		23.	239	239	--	15	30	15	—	14	30	—	—	—	—
		Haber		—	—	-	.			-		.	-	-	-	—	—
Landau	Vom 11. März 1867.	Waizen	—	151	154	154	—	20	58	19	31	18	4	—	—	—	-
		Korn	-	2	2	2		—	—	16	30	—	—	—	—	-	—
		Gerste		400	400	400	--	11	4	13	3	12	20	—	-	-	—
		Haber	—	--	---	-	-	—	—		—	-	—	-	-	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 15. März 1867.	Waizen	116	1709	1825	1540	285	22	43	20	44	18	34	—	—	—	7
		Korn	12	662	674	572	102	16	13	15	58	15	24	—	13	—	—
		Gerste	279	1118	1397	1319	78	15	22	14	42	13	59	—	—	—	13
		Haber	33	653	686	683	3	7	57	7	35	7	2	—	2	—	—
Mainburg	Vom 13 März 1867.	Waizen	3	150	153	153	—	21	49	20	22	18	48	—	—	—	24
		Korn	—	13	13	13	—	16	45	16	15	15	43	—	27	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	15	—	14	22	13	54	—	—	—	10
		Haber	1	69	70	70	—	8	24	7	57	7	33	—	5	—	—
Neustadt a. d. D	Vom 12. März 1867.	Waizen	3	71	74	64	10	22	30	20	40	19	15	—	—	1	1
		Korn	—	7	7	7	—	16	36	16	20	16	—	—	—	—	20
		Gerste	—	52	52	43	9	14	51	14	—	13	30	—	—	—	8
		Haber	—	31	31	31	—	8	30	8	—	7	30	—	22	—	—
Osterhofen	Vom 11. März 1867.	Waizen	—	68	68	68	—	22	26	22	3	21	36	—	12	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	141	141	141	—	13	48	13	2	12	18	—	8	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 12. März 1867.	Waizen	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	13	42	55	55	—	15	7	14	51	14	35	—	2	—	—
		Gerste	—		—	—	—		—			—	—	—	—	—	—
		Haber	—	57	57	55	2	7	45	7	15	6	59	—	—	—	13
Pfeffenhausen	Vom 11. März 1867.	Waizen	—	5	5	5		20	—	20	—	20	—	—	—	—	26
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15		15		14	46	14	—	—	—	—	40
		Haber	—	9	9	9		7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 12. März 1867.	Waizen	—	6	6	6	—	19	48	19	36	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	16		15	36	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Plattling	Vom 12. März 1867.	Waizen	—	29	29	29		22	—	21	20	20	36	—	—	—	27
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	333	333	333	—	13	45	13	15	12	45	—	23	—	—
		Haber	—	—			—					—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. März 1867.	Waizen	4	686	690	690	—	22	18	21	20	19	49	—	—	—	43
		Korn	4	281	285	284	1	16	33	16	15	15	49	—	—	—	16
		Gerste	115	694	809	675	134	15	24	14	39	13	18	—	—	—	1
		Haber	38	297	335	279	56	8	25	8	3	7	47	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 13 März 1867	Waizen	14	345	359	278	81	23	23	22	39	21	44	—	—	—	31
		Korn	—	24	24	24	—	16	2	15	53	15	31	—	—	—	11
		Gerste	—	203	203	—	203	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	25	7	10	7	—	—	—	—	28

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 23. Landshut, Mittwoch den 20. März 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13271.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Beutelsbach, Bezirksamts Vilshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zur Regierungs-Ausschreibung vom 13. v. Mts. Nr. 10992 (siehe Kreis-Amtsblatt Nr. 14 S. 187) wird den Bewerbern um die Pfarrei Beutelsbach, Bezirksamts Vilshofen, zur Kenntniß gebracht, daß nach einer neuerlichen Anzeige die Bewohner von Unter- und Oberhörbach, Hasen und Hillöd, Bezirksamts Griesbach, um Umpfarrung von Beutelsbach nach Haarbach nachgesucht haben, und daß sich der künftige Pfarrer von Beutelsbach diese Umpfarrung und ihre Folgen ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 15. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12774

Die Errichtung eines Monumentes für die zwischen Unteraltertheim und Helmstadt gefallenen bayerischen Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem Pfarrer Dr. Jung zu Unteraltertheim die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, zum Zwecke der Errichtung eines Monumentes für die in dem Treffen vom 25. Juli 1866 zwischen Unteraltertheim und Helmstadt gefallenen bayerischen Krieger in öffentlichen Blättern entsprechenden Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge

zu erlassen und haben gleichzeitig einen Beitrag von 100 fl. aus Allerhöchstihrer Kabinetskassa für das beabsichtigte Monument huldvollst gewährt.

Vorstehendes wird auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. ds. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13341.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der Stammschäferei zu Schleißheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obengenannte Behörden erhalten den Auftrag, nachfolgende Bekanntmachung des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines unverzüglich durch die Distrikts-Amtsblätter zur Veröffentlichung bringen zu lassen.

Landshut, den 15. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der Stammschäferei zu Schleißheim betreffend.

Diejenigen niederbayerischen Oekonomen, welche Zuchtwidder veredelter Race aus der Stammschäferei zu Schleißheim um die ermäßigte Taxe zu 8 fl. per Stück zu erhalten wünschen, haben ihre mit Wollmustern belegten Gesuche unter Angabe der Zahl ihrer Mutterschafe durch Vermittlung der einschlägigen Bezirks-Comités binnen 10 Wochen an das unterfertigte Kreis-Comité zu bringen.

Landshut, den 11. März 1867.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

Der I. Vorstand

v. Hohe.

Leickert.

Ad Num. 12809.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der in Dachbetten, kgl. Bezirksamts Stadtamhof, heimathsberechtigte Sattlergeselle Herrmann Scharrer, Sohn des Postboten Scharrer zu Landau, zeigte an, daß er am 13. v. Mts. auf dem Wege von Landau nach Straubing sein vor 3 Jahren vom k. Bezirksamte Landau ausgestelltes Arbeitsbuch verloren habe.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation andurch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 15. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12334.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung des ledigen Holzhauers Johann Lang von Trögershausen, Gemeinde Geroldsgrün betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Geroldsgrün vom 27. Dezember 1866 an das k. Bezirksamt Naila hat sich der ledige Holzhauer Johann Lang von Trögershäusern, Gemeinde Geroldsgrün, am 19. desselben Monats früh heimlich von dort entfernt, ohne seither nach Hause zurückzukehren und liegt die Vermuthung nahe, daß derselbe aus Furcht vor einer wiederholten Strafe wegen Jagdfrevels selbst seinem Leben ein Ende gemacht hat.

Nachdem die von Seite seiner Heimatsgemeinde und des k. Bezirksamts Naila nach dessen dermaligen Aufenthalt angestellten Recherchen bis jetzt resultatlos geblieben sind, so ergeht andurch an die obengenannten

ehör der Auftrag, nach dem Vermißten, dessen . . alement unten folgt Nachforschungen anzustellen, und ein etwaiges sachdie ches Ergebniß dem genannten k. Bezirksamte sofort mitzutheilen.

Landshut, den 11. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Personalbeschreibung.

Alter 48 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Stirne schmal, Augen schwarz, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau mittlerer, besondere Kennzeichen: hinkt etwas.

Bei seiner Entfernung trug Lang eine baumwollene schwarze Hose, eine graue halbtuchene Joppe, Stiefel, eine ältere tuchene Weste, eine große Mütze von schwarzem Manchester und einen kleinen Handstock.

Ad Num. 12349.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Au bei Aibling aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. vor. Mts. wurde im Orte Au bei Aibling eine unbekannte blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Personalien durchaus nicht zu erheben sind, da sie sich nicht verständlich machen kann; jedoch lassen einige italienische Worte, welche dieselbe zu sprechen vermag, ihre Abstammung aus Südtyrol vermuthen.

Diese Person ist ungefähr 40 Jahre alt, 5' 10" groß, hat schwarze Haare, niedere Stirne, graue Augen, spitze Nase, schwarzen schwachen Bart und rundes Kinn.

Bekleidet ist dieselbe mit einem Hemde, einer Hose und einem Spenser.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, alsbald zu erheben, ob etwa in ihren Gemeinden über den Namen, den Stand und den Heimatsort des oben beschrie Blödsinnigen etwas bekannt sei, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitige Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

Landshut, den 11. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 11915.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Amtsbezirke Tölz aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Januar l. Js. wurde in der Ortschaft Walchensee, k. Bezirksamts Tölz, eine unbekannte blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, welche behauptet, Anton Bamhagl zu heißen und ein Schneidergeselle aus Wien zu sein.

Diese Person ist von überaus kräftiger Körperkonstitution, mißt 6' 5", hat hellbraune, ganz kurz geschnittene Haare, braungraue Augen, schmale Stirne, blonde Augenbrauen, kleinen Mund, breites blasses Gesicht, dicken Hals (sogenannten Satthals), auffallend große Hände, und spricht die österreichische Mundart.

Nach Anzeige des Gerichtsdieners ist dieselbe fast immer unbekleidet in ihrem Verwahrungslokale und scheint an heftigem Blutandrange zu leiden, da sie beständig nach Wasser verlangt und sich damit zu bespritzen pflegt.

Die Effekten des Aufgegriffenen bestehen in einer blaugefärbten und einer blaugestreiften Sommerhose, einer dunklen Sammetweste, einem stahlgrünen Tuchspenser, einem schwarzwollenen Halstuche, einer Pelzkappe, einem Paar Bundschuhe, einem Riemen mit Schnalle, 3 Gebetbüchern (in welchen er viel zu lesen pflegt) und einem Traumbuch.

Fast alle Kleidungsstücke sind in einem sehr zerrissenen Zustande.

Nachdem die mit k. k. Polizeidirektion der Haupt- und Residenzstadt Wien angeknüpften Verhandlungen bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach dem wahren Namen und Stande, sowie dem Heimatsorte der fraglichen Person genaue Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

Landshut, den 12. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2945.

Wiederbesetzung des ständigen protest. Vikariats in Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das ständige protestantische Vikariat in Nürnberg, welches in Erledigung gekommen ist, wird hiemit bis zum 31. dies. Mts. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe gewährt ein fixes Einkommen von 400 fl., wozu durchschnittlich 100 fl. an Accidentien kommen. Außerdem ist für den Vikar auch eine die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 20 fl. vorhanden.

Mit dieser Stelle ist auch die Ertheilung des Religionsunterrichtes am Realgymnasium verbunden, welcher besonders honorirt wird.

Ansbach, den 9. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2816.

Die Erledigung der Pfarrei Wettelsheim, Dekanats Dittenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wettelsheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April d. Js. mit einem Reinertrage von 1149 fl. 25¾ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

Von diesem Einkommen sind an den emeritirten Pfarrer Dubois jährlich 400 fl. in vierteljährigen Raten abzugeben.

Außerdem haftet auf dem Pfarrertrage ein Onuskapital von 839 fl., welches vom neuen Pfarrer zu verzinsen und in jährlichen Abfitzfristen zu 71 fl. heimzuzahlen ist.

Ansbach, den 6. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5263.

Bekanntmachung.

Die Broschüre, betitelt: Interessante Enthüllungen xc. betr.

Durch Erkenntniß des unterfertigten k. Bezirksgerichts vom 12. d. Mts. wurde auf Grund des Art. 35 des Str.-G.-B. und der Art. 31 und 58 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861, die Unterdrückung der zu Amtshanden gekommenen und aller sonstigen noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der Druckschrift:

„Interessante Enthüllungen über den merkwürdigen Betrug der bayr'schen Regierung am deutschen Volke in Bezug auf den jüngst beendigten Bruderkrieg und seine Folgen und ein Aufruf an Pabst, Fürsten und Volk xc. im Selbstverlage des Verfassers G. Zürn von Gattnau, Oberamts Tettnang, auch bei S. Gruber-Holenstein, Buchbinder in Rorschach, Canton St. Gallen, zu beziehen, Dezember 1866," —

ausgesprochen, was hiemit in Gemäßheit der oben allegirten Gesetzesstellen bekannt gemacht wird.

Donauwörth, den 25. Februar 1867.

Königliches Bezirksgericht.

Roth.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 24. Landshut, Sonnabend den 23. März 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 84.

Den Beginn der II. im Jahre 1867 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium
des
kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. präs. 16. dieses Monats die Eröffnung der II. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1867 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 29. April laufenden Jahres

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Otto Freiherr von Herman, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Joseph Erras, ernannt wurde.

Paßau, den 17. März 1867.

Frhr. v. Mulzer, k. Appellationsgerichts-Präsident.

Ad Num. 13623.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Hohenegglkofen, Bezirksamtes Landshut, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Andreas Pucher ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Hohenegglkofen mit dem congruamäßigen reinen Jahreseinkommen von 350 fl. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Landshut oder der k. Distrikts-Schulinspektion Landshut I in Achdorf einzureichen, welche Distrikts-Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 15. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 11536.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Lindkirchen, Bezirksamtes Rottenburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Dienstesenthebung des Schullehrers Johann Nepomuk Dietz wird der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Lindkirchen mit dem congruamäßigen reinen Jahreseinkommen von 350 fl. in Erledigung kommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Rottenburg in Niederbayern oder der k. Distrikts-Schulinspektion Mainburg I in Appersdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, am 16. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11842.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Reutern, Bezirksamtes Griesbach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Dienstenthebung des Schullehrers Andreas Rosenlehner wird der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Reutern mit dem congruamäßigen reinen Jahreseinkommen von 350 fl. in Erledigung kommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Griesbach oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Griesbach in Karpfham einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 16. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13622.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Ruhstorf, Bezirksamtes Griesbach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Karl Muth ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ruhstorf mit dem congruamäßigen reinen Jahreseinkommen von 350 fl. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Griesbach oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Griesbach in Karpfham einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 15. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Unerhobene Capitalien der bayerischen Staatsschuld betreffend.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des k. Staatsministeriums der Finanzen werden im nachstehenden Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündun-

gen **bis zum 1. Januar 1866** zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit **noch unerhobenen** Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligations-Besitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange **außer Verzinsung** gesetzten Capitals-Beträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1863 zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei der k. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden und dasselbe auch bezüglich jener Capitals-Rückstände aus Verloosungen des Jahres 1864 stattfinden wird, welche bis zum 1. Oktober 1867 nicht erhoben werden, daß jedoch durch vorstehende nur im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungs-Maßregel in keiner Weise ein Anspruch auf Verzinsung über den in den betreffenden Verloosungs-Ausschreibungen bestimmten Verzinsungs-Termin eingeräumt werde.

München, den 10. März 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1866 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu $3^1/_2$ und arrosirt 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November:

au porteur:

à 1000 fl.

Cat.-Nr.									
roth:	616.	1540.	2956.	5319.	5388.	6802.	10479.	11637.	19719.
schwarz:	146.	378.	1799.	3872.	3941.	350.	9060.	575.	15296.
"	19740.	20240.	22556.	25202.	32276.	32618.	39119.	41919.	
"	15317.	15777.	16662.	17594.	9909.	3993.	14471.	16076.	

à 500 fl.

Cat.-Nr.									
roth:	3340.	4634.	7040.	7119.	7388.	11719.	11940.	16002.	19456.
schwarz:	443.	4148.	6717.	6876.	7414.	10321.	10764.	14148.	5763.
"	24040.	24540.	28720.	30956.	35156.	35202.	35816.	35916.	42440.
"	8666.	10006.	12863.	14008.	6334.	6420.	6906.	20910.	25873.

à 100 fl.

Cat.-Nr.										
roth:	1316.	1318.	1888.	2288.	2302.	3740.	5702.	6971.	7002.	7002.
schwarz:	29.	1054.	151.	825.	1733.	2198.	3193.	7493.	7802.	7804.
"	9118.	9119.	9356.	9356.	9356.	12102.	12802.	12802.	14040.	
"	7958.	7973.	490.	491.	492.	11281.	647.	3559.	12914.	
"	15556.	16018.	16340.	16340.	21419.	24116.	24116.	24116.		
"	13079.	1166.	14403.	14404.	1912.	8864.	8865.	8866.		

Cat.-Nr.								
roth:	24119.	24719.	24740.	25356.	26402.	26402.	26419.	26419.
schwarz:	8896.	2367.	7840.	7996.	18785.	18787.	18952.	18953.
"	27551.	28456.	29656.	32303.	32356.	32919.	33379.	33380.
"	5111.	9857.	13404.	22642.	2573.	2190.	14678.	14689.
"	33402.	33456.	33456.	34016.	34402.	34403.	34416.	34819.
"	14912.	11289.	11290.	23558.	23854.	23868.	16013.	5406.
"	35340.	35356.	35380.	35519.	35580.	35588.	35602.	37319.
"	6497.	16376.	23993.	11971.	3310.	16937.	12109.	12161.
"	37583.	37602.	37619.	37619.	37629.	37783.	38402.	38419.
"	7073.	20848.	20949.	20952.	21012.	24576.	13086.	13690.
"	39456.	41802.						
"	15286.	25696.						

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen v. 1852 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

au porteur:

à 100 fl.

Cat.-Nr. roth: 2935. / schwarz: 9299.

b) Neues Anlehen von 1855 à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

au porteur:

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Cat.-Nr. 2489.

c) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à 4½ % mit halbjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Lit. A. Cat.-Nr. 1688.

à 500 fl.

Lit. B. Cat.-Nr. 1512. 3029. 3382. 6030. 7012.

à 100 fl.

Lit. C. Cat.-Nr. 1385. 2071. 2477. 3034. 3048. 3049. 3075. 3289. 3415. 3430. 3910. 3989. 4609. 5277. 5802. 6497. 6766. 7125. 7126. 7734. 7986. 8122. 10008. 10722. 11413. 12341. 12490. 13015. 14167. 14525. 15698. 16695. 16921. 17317. 19902. 20403. 21023. 21906.

Auf Namen:

à 100 fl.

Lit. C. Cat.-Nr. roth: 17927. / schwarz: 482.

d) Militär-Anlehen von 1855 à $4\frac{1}{2}$ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni:

à 1000 fl.
Lit. A. Cat.-Nr. 2733.

à 500 fl.
Lit. B. Cat.-Nr. 3. 403. 2005. 2079. 2603. 4003.

à 100 fl.
Lit. C. Cat.-Nr. 34. 314. 1018. 1376. 1505. 1829. 1914. 2533. 2555. 2729. 3534. 3979. 4333. 4403. 4734. 5779. 5787. 5918. 5933. 6533.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August:

au porteur:

à 100 fl.

Cat.-Nr.			
roth:	3747.	5420.	5830.
schwarz:	5688.	9172.	11868.

b) Eisenbahn-Anlehen à $4\frac{1}{2}$ % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur:

à 1000 fl.

Cat.-Nr.						
roth:	1965.	3347.	10939.	14053.	27245.	32978.
schwarz:	2697.	4729.	19522.	23456.	11060.	27703.

à 500 fl.

Cat.-Nr.								
roth:	15353.	19941.	21386.	21553.	28600.	28700.	30055.	31672.
schwarz:	25614.	5177.	7371.	8105.	14629.	14830.	20419.	24094.
"	31972.	35748.						
"	25173.	33846.						

à 100 fl.

Cat.-Nr.									
roth:	3083.	4137.	5453.	5453.	7382.	7382.	8043.	9008.	9247.
schwarz:	4348.	5910.	8777.	8779.	11528.	11529.	12858.	15001.	15855.
"	9608.	9647.	9708.	9708.	9708.	9896.	9908.	12087.	
"	16752.	17142.	17745.	17748.	17752.	18149.	18262.	21067.	
"	12088.	15453.	16101.	16363.	16363.	16365.	16377	16401.	
"	21075.	26518.	28207.	29222.	29224.	29238.	29364.	29604.	
"	19032.	21486.	23292.	23293.	23293.	24586.	26310.	28341.	
"	3427.	7895.	1664.	1674.	1675.	6408.	9445.	12554.	
"	29122.	29129.	29774.	29968.	29968.	30312.	30412.	30455.	
"	16366.	16436.	18884.	20022.	20028.	21070.	22068.	22492.	
"	31921.	34694.	34716.	34716.	34717.	34717.			
"	24956.	30084.	30301.	30306.	30313.	30317.			

c) Eisenbahn-Anlehen à 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar, 1. Mai, 1. August.

au porteur:

à 500 fl.

Cat.-Nr.			
roth:	4579.	5876.	15582.
schwarz:	9858.	20026.	20349.

à 100 fl.

Cat.-Nr.						
roth:	4949.	7854.	7854.	13516.	15237.	16276.
schwarz:	8890.	25968.	25974.	13639.	19148.	23034.

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld

à 4 % mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen:

à 1000 fl.

Cat.-Nr.								
roth:	4948.	6879.	10201.	10733.	17264.	19085.	32769.	38706.
schwarz:	4636.	5887.	14754.	15286.	23512.	25333.	47027.	54744.
"	40872.	50737.	60931.	70904.	88909.	88926.	91607.	95780.
"	58590.	77309.	92298.	110061.	142023.	142040.	147071.	154819.
"	102865.	104767.	107643.					
"	169219.	174221.	180672.					

à 500 fl.

"	26022.	50637.
"	36509.	76080.

à 100 fl.

"	22950.	63421.	66445.	88879.	115063.
"	33105.	97692.	102836.	141567.	199956.

à 25 fl.

"	19655.	22881.	22881.	32556.	48046.	48048.	62286.	64090.
"	27937.	32377.	32378.	46062.	72108.	72207.	96006.	99559.
"	78767.	87139.	111737.					
"	124553.	138815.	192656.					

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Cataster-Nummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kassa Cataster Nummer. —

München, den 10 März 1867.

Königl. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

II. Augsburger Cours

vom 14. März 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	97¼	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅞	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		898	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	117
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	97⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		93	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. März 1867.	Waizen	—	84	84	81	—	22		20	41	19	19	—	25	—	—
		Korn	1	36	37	37	—	16	28	16	14	16	3	—	—	—	8
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	14	30	—	—	—	1	—	—
		Haber	—	58	58	51	7	9	—	8	33	8	19	—		—	—
Deggendorf	Vom 18. März 1867.	Waizen	—	—		81	—	22	31	21	32	20	6	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	14	—	16	3	15	48	15	36		—	—	12
		Gerste	—	—	—	6	—	—		11	12	—	—	1	44	—	—
		Haber	—	—	—	33	—	8	9	7	53	7	32	—	6	—	—
Dingolfing	Vom 18 März 1867	Waizen	—	57	57	57	—	22	19	21	18	20	18	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	16	33	—	—	—		—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	13	57	13	32	13	7	—	8	—	—
		Haber		16	16	16		6	48	6	43	6	39	—	11	—	—
Geiselhöring	Vom 18. März 1867	Waizen	—	79	79	79	—	23	30	21	45	21	27	—	39	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—		—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	231	231	231	—	15	24	15	12	14	48	—	—	—	12
		Haber		7	7	7	—	8	—	7	57	7	30	—	—	—	—
Landau	Vom 18. März 1867.	Waizen	—	211	211	211	—	22	1	21	3	19	7	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—		—	16	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	327	327	327	—	13	42	13	14	12	31	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 22. März 1867.	Waizen	285	1309	1591	1506	88	23	20	20	52	18	18	—	—	—	8
		Korn	102	401	503	428	75	16	24	16	5	15	50	—		–	7
		Gerste	78	756	834	824	10	15	43	15	6	14	16	–	52	–	—
		Haber	3	693	696	682	14	7	55	7	35	7	15	—	—	–	—
Mainburg	Vom 20 März 1867.	Waizen	—	70	70	69	1	22	30	20	59	19	50	—	—	–	37
		Korn	—	7	7	7	—	17	24	16	42	16	18	—	–	–	27
		Gerste	—	31	31	31	—	15	–	14	40	14	15	–	–		18
		Haber	—	37	37	34	3	8	24	8	–	7	38		—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 18. März 1867.	Waizen	10	28	38	30	8	22	30	21	22	20	–	—	—	—	42
		Korn	–	3	3	3	—		–	17	18	–	–	—	—	1	2
		Gerste	9	14	23	19	4	14	48	13	51	12	48	–	9	–	—
		Haber	—	14	14	10	4	8	15	8	–	7	42	–		–	—
Osterhofen	Vom 18. März 1867.	Waizen	—	81	81	81	—	22	30	22	9	22		–	—	—	6
		Korn	—		—			–	–	—	—	–	—	—	—	—	—
		Gerste	—	189	189	189	–	13	52	12	56	12	15		6	—	–
		Haber	—	3	3	3	—			6	—	—	–	–		—	—
Paßau	Vom 18 März 1867.	Waizen	—			—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	–
		Korn	—	23	23	23	—	15	24	15	9	14	48	—	–	—	15
		Gerste	—		—	—	—		—		–	—	–	—	—	—	–
		Haber	2	88	90	51	36	7	14	7	19	7	7	–	–	–	4
Pfeffenhausen	Vom 20. März 1867.	Waizen	–	18	18	18		21	–	21	—	21	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	–	—	—	—	—	—	—	–	–	—	—	—	–
		Gerste	—	19	19	19	–	14	–	14	—	14	—	—	46		–
		Haber	—	–	–	—		—	—	–	–	—	—	–	—		–
Pilsting	Vom 18. März 1867.	Waizen	—	–	–	—		—	–	—		—	–	–	–	—	—
		Korn	—	—	—	—			–	—	—	–	—	—	—	–	–
		Gerste	—	60	60	60	–	14		13	48	13	15	—	–	–	—
		Haber	–	—	–	–	—		–	–	—	—	—	—		—	—
Plattling	Vom 20. März 1867.	Waizen	—	92	92	92		22	44	22	2	21	42	—		—	42
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	–	–	—	–			–
		Gerste	–	411	411	411		13	21	13	5	12	31		10		
		Haber		—							—	–					
Straubing	Vom 16. März 1867.	Waizen	—	1275	1275	1275		22	23	21	28	20	15	—	–		8
		Korn	1	420	421	413	8	16	48	16	28	16	1		–		13
		Gerste	134	803	937	902	35	15	7	14	23	13	25	–	16	–	—
		Haber	56	251	307	307		8	46	8	13	7	59	–	—		10
Vilshofen	Vom 20 März 1867.	Waizen	81	245	326	303	23	23	9	22	18	21	28	—	21	–	–
		Korn		11	11	11		15	56	15	10	15	21	—	13	–	—
		Gerste	—	116	116	—	116	—				–	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	–	7	10	7	3	7	—		7	–	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 25. Landshut, Mittwoch den 27. März 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Rinderpest ist nach neuerdings anher gelangten Mittheilungen über den Verlauf dieser Seuche in Oesterreich nunmehr:

a. in Oesterreichisch-Schlesien erloschen,

b. in Mähren nur in zwei Orten herrschend, von welchen der eine dem Mährisch-Ostrauer-, der andere dem Nikolsburger-Bezirke angehört;

c. in Niederösterreich im Bezirke Sechshaus erloschen, dagegen im Neulengbacher- und Badener-Bezirke aufgetreten;

d. in Galizien neuerdings ausgebrochen und zwar im Stryer-, Zloczower-, Samborer- und Brzezaner-Kreise.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vor. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und auf die Bekanntmachung vom 16. Februar l. Js. (Reggsbl. Nr. 8) wird deßhalb hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande und der Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande aus Oesterreich nach oder durch Bayern

a. gegenüber den oben aufgeführten von der Rinderpest heimgesuchten Bezirken und Kreisen die Vorschrift in §. 2,

b. gegenüber den seuchefreien Gegenden der genannten Provinzen die Vorschriften in §. 3 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 15. März 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 13617.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Die Vormerkung von Privatforderungen auf Einstandskapitalien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer unterm 15. d. Mts. ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Kenntniß und Darnachachtung.

Landshut, den 23. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 6780.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14. v. Mts. wird der kgl. Regierung im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegs-Ministerium erwiedert, daß die bisherigen Vorschriften über die Beschränkungen der Einsteher hinsichtlich der Verfügung über ihre Einstandskapitalien durch das Gesetz vom 10. Juli 1865 „die Aufhebung von Beschränkungen der Unteroffiziere und Soldaten in der Verfügung über ihr Vermögen betr." (Gesetzblatt 1865 Nr. 13) in keiner Weise alterirt wurden.

München, den 15. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 13720.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Fürther Gewerbe-Zeitung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Gewerbeverein der Stadt Fürth hat die Bitte gestellt, die unter der nunmehrigen Redaktion des Rektors und Lehrers der dortigen Gewerbsschule, Dr. Brentano, von ihm herausgegebene technische Zeitschrift: „Fürther Gewerbe-Zeitung", den technischen Schulen, sowie den Gewerbevereinen und gewerblichen Genossenschaften zur Anschaffung empfehlen zu wollen.

In Berücksichtigung der gemeinnützigen Tendenzen dieses Blattes und des guten Rufes, welchen sich dasselbe während seines bisherigen langjährigen Bestehens in industriellen Kreisen erworben hat, sowie endlich im Hinblick auf den billigen Abonnementspreis hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beschlossen, dem benannten Gesuche zu entsprechen.

In Folge höchster Entschließung des genannten k. Staatsministeriums werden die oben genannten Behörden angewiesen, die in ihren Bezirken bestehenden Gewerbevereine und gewerblichen Genossenschaften auf fragliche Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Landshut, den 22. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13775.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1866/67, beziehungsweise pro 1865/66 betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6. Oktober vor. Js. Nr. 663 (Kreisamtsblatt Seite 1359) werden die obengenannten Behörden von der Soll-Einnahme bezeichneten Betreffs durch die nachstehend abgedruckte Tabelle hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, am 20. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Uebersicht der Soll-Einnahme

des

Brandversicherungs-Vorausschlages pro 1866/67, beziehungsweise pro 1865/66 bei den Brandversicherungs-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern

für das

Rechnungs-Jahr 1866/67.

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	I. Nachholung des Vorausschlages: von den Versicherungs-Zugängen i. J. 18⁶⁵/₆₆ zu	I. Betrag à 6 kr. v. Hundert.			II. Vorausschlag für das Versich.-Jahr 18⁶⁶/₆₇: von der vorausschlagpflichtigen Versicherungs-Summe zu	II. Betrag à 6 kr. v. Hundert.		
		fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
	A. K. Bezirksämter:								
1	Bogen . . .	188840	188	50	4	3222790	3222	47	2
2	Deggendorf .	277390	277	23	2	6854380	6854	22	6
3	Dingolfing .	251720	251	43	2	4673110	4673	6	4
4	Eggenfelden .	223270	223	16	2	5804860	5804	52	6
5	Grafenau . .	57480	57	28	6	2345050	2345	3	—
6	Griesbach .	260140	260	8	4	5136770	5136	46	2
7	Kelheim . .	781340	781	20	4	8003070	8003	4	2
8	Kötzting . .	55190	55	11	2	1555310	1555	18	4
9	Landau . .	293180	293	10	6	6578370	6578	22	2
10	Landshut . .	511540	511	32	4	7193560	7193	33	4
11	Mallersdorf .	400290	400	17	2	6674870	6674	52	4
12	Paßau . .	213620	213	37	2	4971070	4971	4	2
13	Pfarrkichen .	228980	228	58	6	4399900	4399	54	—
14	Regen . . .	133150	133	9	—	2799270	2799	16	2
15	Rottenburg .	1116670	1116	10	2	11421920	11421	55	2
16	Straubing .	848100	848	6	—	7165080	7165	4	6
17	Viechtach . .	42060	42	3	4	1375970	1375	58	2
18	Vilsbiburg .	586650	586	39		6919670	6919	40	2
19	Vilshofen . .	188020	188	1	2	7437340	7437	20	4
20	Wegscheid .	61150	61	9	—	2320630	2320	37	6
21	Wolfstein . .	44770	44	46	2	2624720	2624	43	2
	B. Stadt-Magistrate:								
22	Landshut . .	342160	342	9	4	4580610	4580	36	4
23	Paßau . .	75600	75	36	—	2496660	2496	39	4
24	Straubing . .	236210	236	12	6	3723660	3723	39	4
	Summa	7417520	7417	31	2	120278660	120278	39	4

Ad Num. 2402.

Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1866/67 betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer hohen Oberconsistorial-Entschließung vom 6. d. Mts. ist die Normalpension der Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen auch für das Jahr 1866/67 wieder auf 80 fl. festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 12. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 3042.

Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Solnhofen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Mai c. mit einem Reinertrage von 901 fl. 49¼ kr. auf Grund der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger sind an Onuskapitalien 52 fl. 23½ kr. in 10 Abfitzfristen zu 5 fl. 14½ kr. heimzuzahlen.

Ansbach, den 13. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Urtheil.

Untersuchung gegen Daniel Klätt von Anweiler in der Rheinpfalz wegen Verbrechens des Diebstahls betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen des ledigen Schneidergesellen Daniel Klätt von Anweiler in der Rheinpfalz wegen Verbrechens des Diebstahls zu Recht, was folgt:

I. Daniel Klätt, 25 Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Anweiler, ist schuldig des Verbrechens des Diebstahls zum Schaden des Dienstknechtes Michael Weiß, verübt am Donnerstag den 25. Januar 1866 im Gastzimmer des Wirthes und Brauers Huber von Than, kgl. Landgerichts

Kelheim, und wird deßwegen in eine fünfjährige Zuchthausstrafe, sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges verurtheilt, welche Kosten sämmtlich der Staatskasse zur Last fallen.

II. Die Stellung des Daniel Klätt nach erstandener Strafe unter Polizeiaufsicht ist zulässig.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern am sechsten März achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei zugegen waren: der Bezirksgerichtsrath Erras, als stellvertretender Schwurgerichts-Präsident, die Bezirksgerichtsräthe Pichlmaier, Rabe, Böhm, Bezirksgerichtsassessor Graf v. Zech, Staatsanwalt Mayr, Sekretär Sommer, Protokollführer.

(L. S.) Erras, Pichlmayr, Rabe, Böhm, Zech.
Sommer.

Zur Beglaubigung.
Straubing, den 6. März 1867.
Sommer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 15. März 1867 wurde, beginnend mit dem 16. März 1867, die erledigte Stelle eines Sekretärs bei der k. Regierung von Niederbayern dem kgl. Stadtcommissariats-Offizianten Karl Wessenig in Landshut verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15./18. März l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hüttenkofen, k. Bezirksamts Landshut, dem Priester Mathias Wagner, Expositus in Aigelsbach, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, verliehen.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 1. März h. Js. wurde dem Schullehrer Leopold Lochmaier zu Moosthenning, k. Bezirksamts Dingolfing, für fünfzigjährige, treu und und eifrig geleistete Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayr. Ludwigsordens allergnädigst verliehen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 26. Landshut, Sonnabend den 30. März 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14064.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden in Niederbayern.

Die Visirung der Reisepässe in das Ausland betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im beifolgenden Abdrucke die höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7133.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern erscheinen vielfach Personen, um für ihre lediglich von den Paßpolizeibehörden ausgestellten und nicht auch mit dem Visa der einschlägigen k. Regierung, Kammer des Innern, versehenen Auslands-Reisepässe das ministerielle Visa zu erholen.

Dieses Visa kann jedoch in derartigen Fällen nicht ertheilt werden, da hiezu die vorgängige Visirung des Reisepasses durch die betreffende Kreisregierung, K. d. Innern, erforderlich ist. Die kgl. Regierung, K. d. Innern, wird beauftragt, hierauf durch die Paßpolizeibehörden die Paßinhaber geeignet aufmerksam machen zu lassen, wenn die letzteren das Visa des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, es mag dasselbe von dem Paßträger bloß gewünscht werden, oder zur Reise in einem auswärtigen Staate erforderlich sein, selbst erwirken wollen und nicht dessen Erholung auf dem eingeführten behördlichen Wege vorziehen.

München, den 21. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 13986.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Nöham betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Nöham ist durch die Beförderung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Pfarrkirchen, zählt 452 Seelen, hat eine Schule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Das fassionsmäßige Einkommen besteht in
587 fl. 18 1/2 kr.,
die Lasten betragen . . . . 2 fl. 30 kr.,
wonach sich ein Reinerträgniß von 584 fl. 48 1/2 kr. ergibt.

Auf der Pfründe haftet ein vom Jahre 1851 an in 43 Jahren tilgbares Bodenzinskapital von 223 fl., und betragen die Annuitäten 11 fl. 11 kr. 2 hl.

Die Baupflicht an den Pfarrgebäuden obliegt dem k. Aerar; Prozesse sind nicht anhängig; Auspfarrungen stehen nicht in Aussicht.

Zur Pfründe gehört ein Grundbesitz von 55 Tagwerk 9 Dezimalen, und zwar 23 Tagwerk 60 Dezimalen Ackerland, 19 Tagw. 42 Dezim. Wiesen und Oedung, 12 Tagw. 7 Dez. Wald, zu dessen Betrieb 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 bis 3 Pferde, 6 Kühe und ein Paar Jungrinder nothwendig sind; das Uebernahmskapital wird auf 2300 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13890.

Die Aufstellung eines Hauptagenten im Regierungsbezirke der Pfalz für die Pensions- und Lebensversicherungsgesellschaft Janus betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. wurde der Kaufmann J. Durlocher-Sohn in Frankenthal als Haupt-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg für den Regierungsbezirk der Pfalz in widerruflicher Weise bestätiget, wonach der Geschäftskreis des Hauptagenten, des Großhändlers Paul Scharrer in Nürnberg, nunmehr auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins beschränkt ist, was mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 3. Mai 1863 (Kreis-Amtsblatt Seite 684) hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13129.

Die für 1867 nachträglich approbirten Privatbeschäler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 19. vor. Mts. (Nr. 18 S. 262) wird ein Verzeichniß derjenigen Hengstbesitzer zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche nachträglich durch die Approbations-Commissionen zur Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes durch ihre näher beschriebenen Pferde in Niederbayern für die Beschäl-Periode 1867 lizenzirt worden sind.

Landshut, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der vom k. Landgestüte resp. von den betreffenden Approbations-Commissionen für die Beschälperiode 1867 im Regierungsbezirke Niederbayern nachträglich noch licenzirten Privatbeschälhengste.

(Die bezahlte Approbationsgebühr beträgt per Pferd 5 fl. — Dauer der Erlaubniß bis incluſ. 15. Juli 1867.)

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Fauſt	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.
1	Kaltenecker Anton	Katzbach	Vilsbiburg	hellbraun	ohne	5	16	2	bei seiner Behausung.
2	Binderberger Lorenz	Schalldorf	Pfarrkirchen	Hellfuchs	Bläſſe, hinten rechts halb gestiefelt, hinten links gefesselt	3	15	3	dto.
3	Huber Joseph	Langquaid	Rottenburg	dunkel-kast.-br.	Stern	4	16	—	dto.
4	Derselbe	dto.	dto.	Schimmel	ohne	9	16	—	dto.
5	Striegl Joseph	Lutzenkirchen	Vilsbiburg	kastanienbraun	Stern, Schnippe, der rechte Vorderfuß bekrönt, beide hintere gestiefelt	7	15	1	dto.
6	Kirchhammer Sebastian	Neuhausen	Rottenburg	goldbraun	Stern, der linke hintere gefesselt und schwarz getupft	6	16	—	dto.
7	Grassinger Simon	Vorau	Dingolfing	Lehmfuchs	Bläſſe, Schnippe, der rechte vordere gefesselt und der linke gestiefelt	6	15	3	dto.
8	Breitenauer Lorenz	Kall	dto.	kastanienbraun	Bläſſe und Schnippe	11	16	2	dto.
9	Rasthofer Georg	Auiham	Vilsbiburg	kastanienbraun	Bläſſe, der vordere linke halb bekrönt, beide hint. gefesselt	5	15	2	dto.
10	Fastermeier Joseph	Oberegglhof	dto.	Grauschimmel	ohne	7	15	2	dto.
11	Weindl Joseph	Nebelhub	dto.	Rapp	Blümchen, hinten links bekrönt	11	15	3	dto.
12	Spänner Sebastian	Brummerhof	Dingolfing	dunkel-kast.-br.	Stern, hinten links bekrönt	11	15	—	dto.
13	Bichl Anton	Enghof	Landshut	kastanienbraun	Blümchen, vorn rechts gefesselt	6	16	—	dto.
14	Vielhuber Andreas	Köſtlbach	dto.	Rothfuchs	Bläſſe	4	15	1	dto.
15	Simmerbauer Anton	Deſſing	dto.	kastanienbraun	Stern und Schnippe	8	16	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	amt. Bezirks-	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
16	Bleibruner Joseph	Wendlskirchen	Dingolfing	Kupferfuchs	Bläße, beide Hinterfüße halb gefesselt	5	15	—	bei seiner Behausung.
17	Eichner Peter	Oberbachham	Vilsbiburg	kastanienbraun	hinten links gefesselt und schwarz getupft	3	15	1	dto.
18	Bauer Martin	Bindlhub	dto.	hellbraun	Blümchen, hinten rechts bekrönt	8	16	—	dto.
19	Schrollinger Georg	Kai	Dingolfing	Lehmfuchs	Bläße, hinten rechts gefesselt und rechts gestiefelt	6	15	—	bei seiner Behausung und bei Bierbrauer Jos. Krummer in Dingolfing.
20	Neumaier Lorenz	Freiting	Landshut	dunkelbraun	weiß eingestoßene Haare auf der Stirne	7	15	1	bei seiner Behausung.
21	Rottenwirrer Barthol.	Attenhausen	dto.	schwarzbraun	Stern und Schnippe, vorn rechts an der Ferse weiß	7	16	—	dto.
22	Dormaier Joseph	Hofham	dto.	kastanienbraun	Stern, vorn rechts auswärts bekrönt	4	16	—	dto.
23	Hermannskirchner Andreas	Untersimbach	Vilsbiburg	Schweißfuchs	Bläße und Schnippe, Unterlippe weiß	11	15	2	dto.
24	Fuchs Egid	Eisendorf	dto.	kastanienbraun	Bläße und Schnippe, vorn rechts gefesselt, beide hintere halb gestiefelt	9	16	2	dto.
25	Nägl Anton	Münchsdorf	Landshut	dto.	Stern, vorn rechts bekrönt, beide hintere gefesselt und schwarz getupft	7	16	—	bei sein. Behaus., dann bei Andr. Landinger in Holzhausen u. bei Ant. Haberthaler in Ponbruck, k. Bez.-Amts Vilsbiburg.
26	Graf Simon	Englkofen	Vilsbiburg	Kupferfuchs	schmale Bläße u. Schnippe	5	15	1	bei seiner Behausung.
27	Graßl Peter	Grünberg	Rottenburg	kastanienbraun	schmale Bläße, hinten links bekrönt	4	15	3	dto.
28	Derselbe	dto.	dto.	dto.	Stern und Schnippe, der vordere linke und der hintere rechte bekrönt	4	15	3	dto.
29	Buchner Michael	Eglsöd	Eggenfelden	Rapp	Blümchen, Schnippe, hinten links innen an der Ferse weiß	3	16	—	dto.
30	Schütz Mathias	Brun	Dingolfing	hellbraun	schmale Bläße, Unterlippe weiß, die 4 Füße gestiefelt	4	15	3	bei sein. Beh. u. b. Wirth Frz. Linbruner i. Hackerskofen.
31	Heider Valentin	Bayerbach	Vilsbiburg	Lehmbraun	Spitzbläße, beide hintere halb gestiefelt	7	16	—	bei seiner Behausung.
32	Maier Franz	Gummingerau	Dingolfing	Rothfuchs	Bläße u. Schnippe, hinten rechts halb gestiefelt und links bekrönt	6	16	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-amt.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Faust	Zoll	
33	Maier Franz	Dattendorf	Vilsbiburg	Rothschimmel	Stern	4	16	—	bei seiner Behausung.
34	Rottenwallner Korbinian	Bayerbach	dto.	stichelhäriger Schweißfuchs	Blässe u. Schnippe, hinten rechts gefesselt	[illegible]	16	—	dto.
35	Steinberger Michael	Dingolfing	Dingolfing	Kupferfuchs	schmale Blässe, hinten links gestiefelt	4	16	—	dto.
36	Asen Andreas	Oberreuth	Rottenburg	dunkelkastanienbraun	schmale Blässe, hinten rechts halb und links ganz gestiefelt	4	15	3	dto.
37	Winner Mathias	Winn	Landshut	hellbraun	Stern u. Schnippe, hinten links einwärts bekrönt	4	16	—	dto.
38	Reiter Adam	Sachenberg	dto.	kastanienbraun	Spitzblässe, hinten rechts gefesselt u. links halb gestiefelt	3	15	3	dto.
39	Weindl Joseph	Vilssöl	Vilsbiburg	Schwarzschimmel	ohne	5	15	3	dto.
40	Biedersperger Johann	Mitterskirchen	Eggenfelden	hellbraun	Sternchen, hinten links am Ballen weiß	4	16	1	dto.
41	Huber Martin	Ratzenhofen	Rottenburg	kastanienbraun	Stern, Schnippe, vorn rechts gefesselt, links bekrönt, beide Hinterfüße halb gestiefelt	8	16	—	dto.
42	Freilinger Johann	Oberlindhart	Mallersdorf	dto.	Stern, Schnippe, hinten links halb gestiefelt	5	15	3	dto.
43	Obermaier Anton	Deubelsdorf	Dingolfing	Schwarzschimmel	Stern, hinten rechts bekrönt	4	15	2	bei seine Behausung und bei J. Maier, Wirthschaftspächter in Bürbach.
44	Kericher Anton	Hörgelkofen	dto.	Kupferfuchs	Stern	4	15	2	bei seiner Behausung.
45	Geltinger Andreas	Eglberg	Vilsbiburg	Rapp	vorn rechts gefesselt, die übrigen 3 Füße halb gestiefelt und schwarz getupft	6	15	—	dto.
46	Strohhofer Simon	Breiteneich	dto.	hellkast.-br.	schmale Blässe	5	16	—	dto.
47	Plininger Anton	Stockham	dto.	kastanienbraun	ohne	4	15	3	dto.
48	Amer Jakob	Petersglaim	Landshut	Lehmfuchs	schmale Blässe u. Schnippe	4	15	1	dto.
49	Häring Wolfgang	Obermünchen	Rottenburg	Rapp	hinten links bekrönt und schwarz getupft	6	16	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-amt.	Beschreibung des Hengstes.					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	
50	Goldbrunner Joseph	Oberimpfenbach	Rottenburg	schwarzbraun	Stern	4	16	—	bei seiner Behausung.
51	Huber Joseph	Deggernbach	dto.	Schimmel	ohne	9	16	—	dto.
52	Rieber Mathias	Unterlauterbach	dto.	kastanienbraun	Sternchen	7	15	3	dto.
53	Bruner Joseph	Erlhof	dto.	hellbraun	Stern, vorn links bekrönt, beide hintere halb gestiefelt	16	15	1	dto.
54	Brückl Blasius	Berg	dto.	Rapp	Stern, Schnippe, beide Hinterfüße gefesselt	8	15	2	dto.
55	Schneider Andreas	Treich	dto.	Lehmfuchs	Spitzbläße und Schnippe	8	15	3	dto.
56	Zirngibl Lorenz	Eggmühl	Mallersdorf	Rothfuchs	Stern, vorn rechts bekrönt, hinten rechts halbgestiefelt	8	16	3	dto.
57	Pichinger Joseph	Unterlaichling	dto.	Lehmfuchs	schmale Bläße, weißes Maul, der linke Vorderfuß gefesselt, beide hintere gestiefelt	6	15	3	dto.

München, den 7. März 1867.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

II. Augsburger Cours

vom 21. März 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	97	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		93½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅝	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		892	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		116½	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	97⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		92½	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. März 1867.	Waizen	—	123	123	118	5	21	59	20	35	19	35	—	6	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	16	42	16	30	16	25	—	—	—	16
		Gerste	—	18	18	18	—	14	51	14	35	14	15	—		—	5
		Haber	7	27	34	32	2	8	41	8	16	7	58	—	17	—	—
Deggendorf	Vom 26. März 1867.	Waizen	—	—	—	298	—	22	46	21	53	20	43	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	65	—	16	5	15	57	15	40	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	82	—	14	29	13	43	12	42	—	—	2	31
		Haber	—	—	—	140	—	8	14	7	58	7	31		—	—	5
Dingolfing	Vom 26 März 1867.	Waizen	—	46	46	46	—	23	48	22	9	20	21		—		51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	192	192	192	—	14	18	14	34	14	21			—	58
		Haber	—	26	26	26	—	7	48	7	27	7	[illegible]	—	—	—	44
Geiselhöring	Vom 26. März 1867	Waizen	—	203	203	203	—	22	45	22	—	21	27	—	—	—	15
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	448	448	448	—	15	36	15	—	14	42	—	12	—	
		Haber	—	8	8	8	—	8	30	8	15	8	—	—	—	—	18
Landau	Vom 26. März 1867.	Waizen	—	143	143	143	—	21	7	20	11	18	20	—	—	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	—	—	16	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	350	350	350	—	13	50	13	36	12	40	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 29. März 1867.	Waizen	88	1615	1703	1348	355	19	26	19	3	17	31	1	49	—	—
		Korn	75	681	756	746	10	16	26	16	4	15	47	—	1	—	—
		Gerste	10	1114	1124	1110	14	15	48	15	12	14	22	—	—	—	6
		Haber	14	600	614	614	—	8	1	7	46	7	20	—	—	—	11
Mainburg	Vom 27. März 1867.	Waizen	1	124	125	118	7	22	15	20	26	18	57	—	33	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	34	17	11	16	45	—	—	—	29
		Gerste	—	37	37	34	3	15	—	14	53	14	15	—	—	—	13
		Haber	3	110	113	100	13	8	18	7	50	7	21	—	10	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. März 1867.	Waizen	8	55	63	63	—	22	21	21	—	19	15	—	22	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	18	—	17	15	16	30	—	3	—	—
		Gerste	4	21	25	25	—	14	45	13	52	13	—	—	—		1
		Haber	4	32	36	36	—	8	36	7	39	6	42		3	—	—
Osterhofen	Vom 26. März 1867.	Waizen	—	107	107	107	—	22	10	21	34	20	48	—	35	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	205	205	205	—	14	18	13	28	12	52	.	—	—	32
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—	—			—	—
Paßau	Vom 26. März 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	73	73	73	—	15	19	15	9	14	49	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	36	91	127	127	—	7	15	7	5	6	51	—	14	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. März 1867.	Waizen	—	8	8	8	—	20	30	20	26	20	—	—	34	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 27. März 1867.	Waizen	—	152	152	152	—	23	42	23	13	22	10	—	—	1	11
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	608	608	608	—	14	3	13	11	12	32	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. März 1867.	Waizen	—	1275	1275	1247	28	22	46	21	46	20	13	—	—	—	18
		Korn	8	341	349	306	43	17	2	16	40	16	7	—	—	—	12
		Gerste	35	1040	1075	1065	10	15	—	14	27	13	32	—	—	—	4
		Haber	—	498	498	488	10	8	51	8	21	7	59	—	—	—	18
Vilshofen	Vom 27. März 1867.	Waizen	16	427	443	432	11	23	24	22	21	20	53	—	—	—	3
		Korn	—	37	37	37	—	15	44	15	21	14	52	—	19	—	—
		Gerste	—	43	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	55	7	25	7	4	—	—	—	22

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 27. Landshut, Mittwoch den 3. April 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,
Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Rinderpest ist nach neuerdings anher gelangter Mittheilung über den Verlauf dieser Seuche in Oesterreich nunmehr in Mähren erloschen.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vor. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und auf die Bekanntmachung vom 15. März l. Js. (Reggsbl. Nr. 13) wird deßhalb hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande und der Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande aus Mähren nach oder durch Bayern die Vorschriften in §. 3 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 25. März 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 9589.

An die kgl. Forstämter Niederbayerns.

Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1867.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Ausschreibens vom 7. l. Mts. Nr. 3021 rubr. Betr. in Nr. 7 des Finanz-Ministerialblattes vom Jahre 1867 wird am 29. August d. Js. und die folgenden

Tage am Sitze der unterfertigten Stelle eine Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst nach Maßgabe des Normativs vom 29. Mai 1854 abgehalten werden.

Forstpraktikanten und Forstgehilfen, welche die k. Centralforstlehranstalt Aschaffenburg im Jahre 1865 absolvirt haben und sofort in die forstliche Praxis oder an eine Universität übergetreten sind, können bei Erfüllung der übrigen normativmäßigen Vorbedingungen zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Jene Forstdienst-Aspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben daher ihre Gesuche um Zulassung mit den erforderlichen Zeugnissen, als:

1) dem Taufzeugnisse,
2) einem Sittenzeugnisse der einschlägigen Polizeibehörde und
3) den vollständigen Nachweisen über Erfüllung der im §. 1 der vorbemerkten höchsten Entschließung vorgeschriebenen Vorbedingungen

spätestens vor Umfluß von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen und bezüglich der Admission weitere Entschließung zu gewärtigen.

Die einschlägigen k. Forstämter haben die Betheiligten sofort geeignet zu verständigen.

Landshut, den 27. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, Sekretär.

Ad Num. 14202.

An die kgl. Bezirksämter, die Magistrate Landshut, Paßau und Straubing und die unmittelbaren Kirchenverwaltungen.

Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den bezeichneten Behörden die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. Mts. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 6) nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung zugefertigt wird, erhalten die Bezirksämter den weiteren Auftrag, dieselbe durch Aufnahme in die Bezirksblätter zur Kenntniß der untergebenen Gemeinde- und Kirchenverwaltungen zu bringen.

Landshut, den 26. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 1184.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann an die Vorstände sämmtlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Vorbehaltlich weiterer Anordnung werden die einschlägigen Stellen und Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß an den öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten die Einführung der Pariser Orchesterstimmung in Aussicht genommen sei. Die gegenwärtige Eröffnung hat den Zweck, daß die etwaigen Anschaffungen neuer Blasinstrumente und die Herstellung neuer Orgeln, dann die Abänderung von solchen thunlichst vertagt und der Zeitpunkt des Erscheinens der weiteren Verfügungen im angegebenen Betreffe abgewartet werde. Es wird ferner hieraus Anlaß zu nehmen sein, vorläufig auch die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Anschaffungen für den Musikunterricht und für die Kirchenmusik zu verständigen, wobei übrigens selbstverständlich jeder Zwang ausgeschlossen zu bleiben hat.

München, den 27. Februar 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Greſſer.

Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 14068.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Herumziehen von Zigeuner-Banden und Familien betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 18. Oktober 1862, ausländische Hausirer betr. (Kreis-Amtsbl. Seite 1730), dann das autogr. Regierungsausschreiben gleichen Betreffes vom 28. November 1863 ad Num. 4630, wird den obengenannten Behörden nachstehender Abdruck der im ausgesetzten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. l. Mts. zur genauesten Darnachachtung mit der Weisung bekannt gegeben, die sämmtlichen Sicherheitsorgane und Ortspolizeibehörden zur eifrigsten Mitwirkung im Vollzuge der vorangezogenen höchsten Entschließung nachdrücklichst anzuweisen und wird hiebei bemerkt, daß etwaige Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen ernste Einschreitung zur Folge haben müßte.

Landshut, am 30. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6929.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In der letzteren Zeit ist das Königreich nach verschiedenen Richtungen von Zigeuner-Banden und Familien durchzogen worden, welche vielfach sich zu einer förmlichen Landplage gestaltet haben.

In Folge dessen wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes eröffnet:

Die im Königreiche herumziehenden Zigeuner gehören dem Auslande an und betreiben — angeblich oder wirklich — wohl ausnahmslos einen Erwerbszweig im Umherziehen, zu welchem nach den bestehenden Bestimmungen eine vorgängig erlangte polizeiliche Bewilligung erforderlich ist.

Im Hinblicke auf die notorische Gemeingefährlichkeit der meisten dieser Individuen erscheint es unbedingt geboten, daß bezüglich der Ertheilung solcher Bewilligungen an dieselben die hiewegen geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§. 3, 6, 8, 37 und 42 Abs. 4 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe vom 29. Juli 1863 (Reggs.-Bl. vom Jahre 1863 S. 1489 u. flgd.) jederzeit und genauest beachtet werden, jenen Individuen aber, welche eine derartige polizeiliche Bewilligung nicht besitzen, der Aufenthalt im Königreiche nicht gestattet wird, vielmehr dieselben mit ihren Familien von der Sicherheits-Mannschaft sofort angehalten, der betreffenden Distriktspolizeibehörde vorgeführt und von der letztern über die Grenze gewiesen, beziehungsweise nach Umständen mittels Schubes über die Grenze verbracht werden.

Bei dem fortgesetzten gehörigen Vollzuge der angeführten Vorschriften und der ertheilten Direktiven kann ein belästigendes Auftreten der Zigeuner, namentlich in Banden und Familienweise, in dem Königreiche nicht vorkommen.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium gibt sich der bestimmten Erwartung hin, daß allenthalben und ohne Unterbrechung von der Sicherheits-Mannschaft hiewegen die entsprechende Thätigkeit entwickelt und dieselbe von den Ortspolizeibehörden geeignet unterstützt von den Distriktspolizeibehörden aber nachdrucksamer Gebrauch von ihren Zuständigkeiten gemacht und auf diese Weise den gegründeten Klagen der Landbevölkerung

über das Herumtreiben von Zigeuner-Familien und Banden Abhilfe geschafft wird.

München, den 21. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
Graf Hundt.

Ad Num. 14224.

Bekanntmachung.

Die Verjährung der Zinsen von österr. Fondsobligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten k. Stelle vom 9. April 1865 (Kreis-Amtsblatt S. 1569) wird hiemit zur Abwendung von Verlusten daran erinnert, daß die Zinsen aus allen österreichischen Schuldverschreibungen in dem Zeitraume von 6 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet der Verjährung unterliegen.

Landshut, den 30. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14340.

An die k. Bezirksämter, die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing und die unmittelbaren Kirchenverwaltungen in diesen Städten.

Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Magistrate und Kirchenverwaltungen in allen magistratischen Gemeinden haben im Hinblick auf §. 47 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 (Reggs.-Bl. S. 1068) in Verbindung mit Ziffer 132 Abs. 3 und Ziffer 144 lit. c der Instruktion zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 31. Oktober 1837 bis zum 1. Februar eines jeden Jahres die Stiftungs- und Gemeinderechnungen des verflossenen Etatsjahres bei den Kreisregierungen unfehlbar vorzulegen.

Nachdem dieser Termin längst verstrichen ist, bisher aber nur wenige der besagten Rechnungen in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle gekommen sind, so werden die vorgenannten Behörden und Verwaltungen angewiesen, binnen 14 Tagen die Vorlage der rückständigen Rechnungen zu bewirken, widrigenfalls nach Verfluß dieses Termines mit Exekution auf Kosten der betreffenden Magistrats- und Kirchenverwaltungs-Mitglieder mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer vorgegangen werden müßte.

Die Niedercuratel-Behörden werden beauftragt, die untergebenen Magistrate und Kirchenverwaltungen magistratischer Gemeinden hiernach anzuweisen.

Landshut, den 29. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betreffend.

Mit dem 1. April, 1. Juni und 1. September l. Js. endigen die den 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen vom Jahre 1849 beigegebenen Zinsabschnitte und es hat daher die Hinausgabe neuer Zinscouponsbogen stattzufinden, in welcher Beziehung Folgendes bekannt gegeben wird:

I.

Die Hinausgabe der Zinscouponsbogen für den Zinstermin 1. April beginnt

mit dem 15. Mai l. Js.;

jene der Zinscouponsbogen für die Zinstermine 1. Juni und 1. September

mit dem 15. Juli l. Js.

Die Abgabe der neuen Coupons zu den Ablösungs-Schuldbriefen vom Jahre 1850 mit Zinstermin 1. Februar wird dagegen erst später erfolgen, und der Beginn alsdann besonders bekannt gegeben werden.

II.

Die neuen Couponsbogen umfassen die Jahre 1868 bis 1885 einschlüssig und sind mit einer Couponsanweisung (Talon) zur Erhebung neuer Zinsabschnitte von 1886 an versehen, die Hauptserien- und Kassa-Kataster-Nummern sind auf denselben nicht geschrieben, sondern gedruckt, und zwar erstere mit rother, letztere mit schwarzer Farbe.

III.

Die Verabfolgung der neuen Couponsbogen hat in der Regel durch die k. Grundrenten-Ablösungskasse dahier zu geschehen; doch kann dieselbe nach Wunsch der Gläubiger auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. Rentämter, mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der vorgenannten k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen befinden, — dann durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

In München wird das Emissionsgeschäft nur von der k. Grundrenten-Ablösungskasse besorgt.

IV.

Die Abgabe der neuen Zinscoupons erfolgt ohne besondere Abquittirung gegen Vorlage der den betreffenden Obligationen beigefügten Couponsanweisung (Talon), von welcher jedoch der letzte Coupon behufs der gesondert stattfindenden Einlösung vorher abzuschneiden ist; eine Vorzeigung der Obligationen ist nicht erforderlich, vorbehaltlich der nachbemerkten Ausnahmsfälle. (Ziff. VIII & IX.)

V.

Bei Vorlage von mehr als drei Stücken Coupons-Anweisungen (Talons) sind dieselben der k. Grundrenten-Ablösungskasse mit einem Verzeichnisse zu übergeben, welches die Stückzahl derselben, ausgeschieden nach dem Zinsbetrage, Zinstermine und den Kasse-Cataster-Nummern enthält.

Die k. Grundrentenkasse ertheilt sofort über die Stückzahl der empfangenen Talons eine Bescheinigung, gegen deren Rückgabe alsdann dem Ueberbringer nach Umfluß von drei Tagen die betreffenden neuen Couponsbogen ausgehändiget werden.

VI.

Im Falle der Vermittlung (Ziff. III) sind die Talons bei den hiezu bestimmten auswärtigen Kassen oder Aemtern, ohne Ausnahme mit einem Verzeichnisse nach Ziff. V in Vorlage zu bringen, welches Verzeichniß nach beigefügter Empfangsbestättigung zurückgegeben wird, und wogegen nach Ablauf von längstens 4 Wochen die neuen Couponsbogen an den Ueberbringer des bestättigten Verzeichnisses verabfolgt werden.

VII.

Correspondenzen der Obligationsbesitzer mit den bezeichneten Kassen und Aemtern bezüglich der Abgabe neuer Coupons haben zwar in der Regel nicht stattzufinden. Insoferne jedoch einzelne Gläubiger die Uebersendung der neuen Coupons durch die k. Post bewerkstelliget wünschen, haben dieselben bei Vorlage der Talons ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Kosten und Gefahr erfolgenden Uebersendung der neuen Coupons der volle Werth derselben, oder welch geringerer Werthsbetrag auf der Adresse angegeben werden solle?

Beim Mangel dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth sämmtlicher Zinscoupons auf der Adresse deklarirt.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß zufolge höchster Bestimmung den Stiftungen und Gemeinden für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht.

VIII.

Im Falle Talons zu Verlust gegangen sind, kann die Verabfolgung neuer Zinsabschnitte gemäß Art. 3 des Verjährungsgesetzes vom 29. September 1861 (Ges.-Bl. S. 33) erst nach fünf Jahren vom Verfalltage des letzten Zinsabschnittes (Coupon) an gerechnet — gegen Vorzeigung des Ablösungs-Schuldbriefes selbst stattfinden.

IX.

Auch ist die Vorzeigung der Obligationen behufs der Verabfolgung der neuen Coupons erforderlich, wenn die Talons beschädigt und mit dem Mangel wesentlicher Merkmale, insbesondere der Kataster-Nummern behaftet sind.

X.

In den beiden letzten Fällen (Ziff. VIII und IX) ist die Genehmigung der Ausfolglassung der neuen Couponsbogen bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

XI.

Formulare der sub Ziff. V & VI erwähnten Verzeichnisse werden bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse, sowie bei den vermittelnden Kassen und Aemtern auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

München, den 26. März 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 3280.

Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den 23. Juni d. Js. festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth; ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Concursjahre 1862, sowie diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen, und sich hiezu innerhalb 4 Wochen zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1. ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage.
2. ein von dem Dekanate, in dessen Distrikt sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 — Amtshandbuch II. 198 — hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 1. Juni d. Js. zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 25. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er-„loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit-„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad-„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi-„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen-„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge-„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen-„thum des Staates haften; jedoch mit der Be-„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr-„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem

1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 1. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, Sekretär.

Ad Num. 14055.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Chemikers Dr. H. E. Linck in Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe eines Malzextraktes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern unter dem 21. d. Mts. im bez. Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 25. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6607.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 28. Juli v. Js. Nr. 12562 mitgetheilt, daß nach Anzeige des Chemikers Dr. H. E. Linck in Stuttgart der von ihm bereitete Malzextrakt ausschließend von ihm selbst unmittelbar oder von der neuen Firma „E. W. Linck und Comp. in Stuttgart" bezogen werden könne und daß sich daher die in der erwähnten Entschließung ertheilte Verkaufsbewilligung auf derartige Fabrikate anderer Firmen nicht erstrecke.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 28. Landshut, Sonnabend den 6. April 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14511a.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 27. März l. Js. nebst Beilage zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 3. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7047.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März l. Js. über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten werden hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Vergütung der Kriegslasten jeder Art ist durch eine förmliche Anmeldung bedingt. Die Leistungen für Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, für Handfrohnen, Botendienste und Vorspann werden jedoch zunächst von Amtswegen (§. 9) erhoben.

§. 2.

Die Aufnahme und Durchführung der sämmtlichen Liquidationsverhandlungen bis zu deren vollständiger Bereifung liegt den Distriktsverwaltungsbehörden ob.

Dieselben haben diese Verhandlungen mit dem Erlasse der in der Beilage zu gegenwärtiger Vollzugsinstruktion enthaltenen Aufforderung zu beginnen, welche sofort in sämmtlichen Gemeinden bekannt zu machen und öffentlich anzuheften zu lassen ist.

Unmittelbare Magistrate sind nicht gehindert, die Liquidationen der Forderungen und Kriegskosten, welche die Gemeindekasse angehen, selbst aufzunehmen und zu instruiren.

§. 3.

Bei der Liquidation hat jeder Anspruchsberechtigte die entsprechenden Belege beizubringen und die sonstigen Beweismittel anzugeben.

Haben bereits vorsorgliche Schätzungen und anderweite Konstatirungen stattgefunden, so sind die Betheiligten von deren Ergebniß in Kenntniß zu setzen, wonach dieselben, wenn sie hiebei sich nicht zu beruhigen vermögen, die Vornahme einer neuen Schätzung oder Erhebung nach Art. 9 des oben angeführten Gesetzes beantragen können.

§. 4.

Die liquidirten Vergütungsansprüche können insbesondere durch Quittungen und andere urkundliche Belege und Bescheinigungen, durch Zeugen, Augenschein und Schätzung, eventuell durch Zeugnisse von Staats- und Gemeindebehörden nachgewiesen werden.

§. 5.

Die vorgeschlagenen Zeugen sind eidlich zu vernehmen.

§. 6.

Die Augenscheinsvornahme kann in minder belangreichen Fällen den Gemeindebehörden übertragen werden. Einer bezirksamtlichen Augenscheinseinnahme bedarf es nicht, wenn der Sachverhalt durch anderweite amtliche Erhebungen (der k. Rentämter, der Forstbehörden u. dgl.) bereits konstatirt ist.

§. 7.

Zur Abschätzung eignen sich nicht allein die durch Kriegsereignisse verursachten Beschädigungen am beweglichen und unbeweglichen Eigenthum, sondern auch alle sonstigen Ausgleichungsobjekte, deren Werth in anderer Weise nicht ermittelt und nachgewiesen werden kann.

Die Schätzungsweise richtet sich nach den für einzelne Beschädigungsarten (Feldbeschädigungen durch Hagel und Ueberschwemmungen, Brandschäden) bereits bestehenden Normen. Wo diese nicht anwendbar erscheinen, hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Abschätzung in sonst geeigneter Weise durch zwei unbetheiligte, eidlich verpflichtete Taxatoren vornehmen zu lassen.

§. 8.

Die erforderlichen Correspondenzen mit andern Staatsbehörden zur Ermittelung des Thatbestandes werden von Amtswegen gepflogen.

Gemeindezeugnisse können nur in Ermangelung anderer Behelfe oder zur Ergänzung derselben als Beweismittel angenommen und gewürdigt werden.

§. 9.

Die Liquidationen der noch nicht oder nicht im vollen gesetzlichen Betrage vergüteten Leistungen an Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, an Handfrohnen, Botendiensten und Vorspann für k. bayerische und für die übrigen Bundestruppen — die k. k. österreichischen, k. württembergischen, kurhessischen, großherzoglich hessischen und badischen, dann herzoglich nassauischen Contingente, — sowie für die k. preußischen und die mit diesen verbündeten Truppen sind zunächst durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach Maßgabe der für die Erhebung der bezeichneten Leistungen an einheimische und verbündete Truppen in Friedenszeiten bestehenden Vorschriften ausgeschieden nach den eben aufgeführten Contingenten und Truppenkörpern von Amtswegen aufzustellen.

Die Kreisregierungen haben zum Vollzuge der Bestimmung im Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes für die Kostportionen der Mannschaften nach Maßgabe des Schlußsatzes des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850

— die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend — sofort die Erhöhungen der Vergütungssätze festzustellen, wie sie nach den Durchschnittspreisen des Getreides und der Viktualien während des Zeitraumes vom Monate Juni bis einschließlich September sich berechnen, diese Vergütungssätze schleunigst den Distriktsverwaltungsbehörden kundzugeben und gleichzeitig der Kriegslastenausgleichungskommission mitzutheilen, sowie dem k. Kriegsministerium vorzulegen.

In den Fällen des Artikels 2 Nr. 2 und des zweiten Absatzes im Art. 3 des Gesetzes haben die Distrikts-Verwaltungsbehörden in einer besonderen Kolumne der tabellarischen Kostenberechnung die Beträge der Vergütungserhöhungen beizufügen, deren Zurechnung durch die Ausgleichungskommission sie gutachtlich beantragen zu sollen glauben. —

Wenn in solcher Weise für die zu Anfang dieses Paragraphen aufgeführten Leistungen die Kostenberechnungen aufgestellt sind, haben die Distriktsverwaltungs-Behörden dieß in den Gemeinden mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß hievon im Gemeindehause Einsicht genommen und innerhalb der gesetzlichen Frist (Art. 9 des Gesetzes) eine etwaige Ergänzung der Vergütungs-Ansprüche und der Belege nachgetragen werden könne.

§. 10.

Da jene Ansprüche nicht zur Ausgleichung kommen können, für welche die Betheiligten bereits in anderer Weise volle Vergütung und Entschädigung erhalten haben, so liegt den Distriktsverwaltungsbehörden ob, bei den Liquidationsverhandlungen die Beträge zu ermitteln und zusammenzustellen, welche die Betheiligten auf Grund des Bundesverpflegsreglements vom 31. Dezember 1863 und des Friedensvertrages mit Preußen vom 22. August 1866 von fremden Landesregierungen, sowie die Summen, welche dieselben von Versicherungsanstalten empfangen haben. Diese Zusammenstellungen sind der Ausgleichungs-Commission vorzulegen.

§. 11.

Bestehen solche Ansprüche an fremde Landesregierungen oder an Versicherungsanstalten auf Seite der Liquidanten, ohne daß deren Vergütung bereits erfolgt wäre, so sind dieselben von den Distriktsverwaltungsbehörden im Hinblicke auf den Schlußsatz des Artikels 7 des Gesetzes zu erheben und die dießfallsigen Nachweise den Liquidations-Verhandlungen beizufügen.

Außerdem sind in den tabellarischen Kostenberechnungen in zwei gesonderten Kolumnen bei jedem einzelnen Liquidanten die Summen einzutragen, welche derselbe von fremden Landes-Regierungen oder von Versicherungsanstalten bereits empfangen (§. 10) oder noch zu fordern hat.

§. 12.

Die abgeschlossenen Liquidationsverhandlungen und Erhebungen, dann die Kostenberechnungen (§. 3 mit 9) sind von den Distriktsverwaltungsbehörden mit den nöthigen Erläuterungen an die Kriegslastenausgleichungs-Commission einzusenden.

Ausgenommen hievon sind die Erhebungen und Berechnungen der Kosten, welche gemäß Art. 7 des Gesetzes dem durch das Gesetz vom 24. Juni 1866 für außerordentliche Bedürfnisse des k. bayerischen Heeres eröffneten Credite zur Last fallen.

Diese Liquidationen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden an die Kreisregierungen und von diesen mit den vorgeschriebenen Zusammenstellungen unter Angabe der an die einzelnen Gemeinden bereits verabfolgten Vorschüsse an das k. Kriegsministerium einzusenden.

Bezüglich der sämmtlichen Vorlagen werden die Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, außer der geeigneten Benützung des Formulars Nr. 1 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zum Gesetze vom 25. desselben Monates und Jahres über die Einquartierungs- und Vorspannslasten und der Beilage 9 zum Bundesverpflegsreglement vom 31. Dezember

1863 wo immer thunlich solche tabellarische Zusammenstellungen zu fertigen und beizufügen, welche zur erleichternden Uebersicht und entsprechenden Ausscheidung der Ausgleichungsobjekte dienen können.

Die Ausgleichungsgeschäfte sind allenthalben mit der größten Beschleunigung durchzuführen. Die Einsendung der Liquidations-Verhandlungen ist von einem gleichzeitigen Abschlusse der nach §. 9 herzustellenden Kostenberechnungen nicht bedingt.

§. 13.

Die Kriegslastenausgleichungs-Commission wird gebildet:

aus einem Ministerialbeamten als Vorstande,
aus zwei Regierungsräthen und aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern,

Der Vorsitzende ist befugt, für augenblickliche Verhinderungsfälle eines Regierungsrathes einen höheren Verwaltungsbeamten des Aufenthaltsortes und bei Verhinderung eines der Vertrauensmänner eine geeignete Persönlichkeit aus den Gemeindegliedern des Ortes zu den Sitzungen zu berufen.

Den Sitzungen haben mit berathender Stimme der einschlägige Bezirksamtmann oder Magistrats-Vorstand, dann, soweit es sich um die Vergütung von **Kriegsbeschädigungen** im engeren Sinne handelt, der betreffende k. Rentbeamte beizuwohnen.

Der Ausgleichungskommission wird das erforderliche Hilfspersonal an Rechnungsverständigen und Kanzleibediensteten beigegeben.

Die Commission führt das Ministerialcommissionssiegel.

Als wechselnde Sitze ihrer Thätigkeit werden derselben außer der Haupt- und Residenzstadt, die Städte Würzburg, Aschaffenburg, Nürnberg und Bayreuth angewiesen.

§. 14.

Die Ausgleichungscommission berichtet unmittelbar an die k. Staatsministerien, korrespondirt in koordinirter Stellung mit den k. Kreisregierungen und erläßt directe Weisungen an die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

§. 15.

Die Commission unterwirft die in Vorlage kommenden Liquidationen in rechnerischer, formeller und materieller Beziehung einer genauen Prüfung. Gegebenen Falles ist die Commission befugt, nachträgliche Erhebungen vornehmen zu lassen, oder einzelne Commissionsmitglieder zur unmittelbaren Information an Ort und Stelle abzuordnen.

§. 16.

Die Ausgleichungscommission entscheidet über die sämmtlichen Liquidationen und Forderungen in Versammlungen von fünf Mitgliedern.

Den Beschlüssen sind, soferne Forderungen ermäßigt oder abgewiesen werden, kurze Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 17.

Die Commission läßt ihre Beschlüsse durch die Distriktsverwaltungsbehörden den Betheiligten eröffnen.

Wenn gemäß Art. 10 des Gesetzes auf Grund neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel Antrag auf Revision gestellt wird, so sind durch die Distriktsverwaltungsbehörde die veranlaßten Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen und sodann an die Ausgleichungscommission einzusenden, welche nach nochmaliger Prüfung über den Revisionsantrag endgiltigen Beschluß faßt und diesen den Betheiligten durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnen läßt.

§. 18.

Die k. Centralstaatskasse wird als Kriegslasten-Ausgleichungskasse bestellt.

Die k. Kreiskassen sind die Filialkassen der Kriegslasten-Ausgleichungskasse und werden von derselben nach Maßgabe der gemeinschaftlichen Anweisungen der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen mit den nöthigen Baarschaften versehen.

§. 19.

Sobald angemeldete Vergütungs- und Entschädigungssummen durch die Beschlüsse der Ausgleichungskommission endgiltig festgestellt sind, werden von derselben die betreffenden Beträge sofort bei der einschlägigen k. Kreiskassa zur Zahlung angewiesen, welche Kasse diese Beträge der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Auszahlung zustellen zu lassen hat.

Von jeder solchen Zahlungsanweisung hat die Ausgleichungskommission der k. Centralstaatskasse, als Kriegslastenausgleichungskasse, Nachricht zu geben.

§. 20.

Ueber den Fortgang des Ausgleichungsgeschäftes und den jeweiligen Stand desselben hat die Ausgleichungskommission von 4 zu 4 Wochen dem kgl. Staatsministerium des Innern Anzeige und am Schlusse der Verhandlungen umfassenden Bericht über den Vollzug ihres Commissoriums zu erstatten.

§. 21.

Ueber die Rechnungsstellung nach vollständiger Beendigung des Kriegslastenausgleichungsgeschäftes werden besondere Vorschriften folgen.

München, den 27. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Abdruck. Ad Num. 7047.

Bekanntmachung.

Wer auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1867, die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend, Ansprüche an die Kriegslastenausgleichungskasse zu erheben beabsichtigt, hat dieselben spätestens bis zum 11. Mai l. Js. einschließlich, bei der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden.

Die bis zu diesem Tage nicht angebrachten Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Frühere Anmeldungen bleiben in Kraft, können aber innerhalb des obigen Termins vervollständigt werden.

Binnen derselben Frist, wenn nicht sogleich bei der Anmeldung, sind die Beweismittel für die vorgebrachten Ansprüche vorzulegen oder anzugeben. Als solche sind insbesondere Quittungen und andere urkundliche Belege, Zeugenvernehmungen, Amtsaugenscheine und Schätzungen zulässig. Eventuell kann sich auf die Bestätigung der liquidirten Ansprüche durch königliche Behörden und auf Zeugnisse der Gemeindebehörden bezogen werden.

Schon vorausgegangene amtliche Erhebungen behalten ihre Wirksamkeit.

Von der besondern Anmeldung bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde durch die einzelnen Betheiligten sind vorerst ausgenommen die an bayerische, Bundes- und an feindliche Truppen bewerkstelligten Leistungen an Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, an Handfrohnen, Botendiensten und Vorspann. Ueber diese Leistungen werden von den Distriktspolizeibehörden unter Beiziehung der gemeindlichen Quartierbehörden (§. 61 und §. 101, Nr. 6 des revidirten Gemeinde-Edikts) zunächst von Amtswegen nach Maßgabe der für die Liquidation der aufgeführten Leistungen in Friedenszeiten bestehenden Vorschriften die erforderlichen Erhebungen gepflogen und deren Ergebnisse in den Gemeinden schleunigst und rechtzeitig bekannt gemacht werden, damit etwa nicht berücksichtigte Forderungen noch bis zum 11. Mai l. Js. von den Betheiligten bei der Distriktsverwaltungsbehörde nachträglich angemeldet werden können.

Ad Num. 14511b.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegskosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 9 Abs. 2 der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern bez. Betr. vom 27. März 1867 Nr. 7047 werden die auf Grund der gepflogenen Erhebungen über die Preise des Getreides, der Viktualien und der Fourage während der Monate Juni, Juli, August und September 1866 berechneten Vergütungssätze für die Kostportionen der Mannschaft und Fourage-Rationen der Pferde bei Einquartierungen während des Krieges im Jahre 1866 nachstehend bekannt gemacht:

I. Für die Kostportionen der Mannschaft.

Hiefür sind die im Gesetze vom 25. Juli 1850 aufgestellten Vergütungssätze, nämlich

1. für das Quartier über Nacht . . . 4 kr.,
2. für die volle Kost per Tag . . . 24 kr.,
3. für die Mittagskost . . . . 15 kr.,
4. für die Abendkost . . . . 6 kr.,
5. für die Morgenkost . . . . 3 kr.,
6. für das verstärkte Essen (Mittags- und Abendkost) . . . . 21 kr.,

in Berechnung zu bringen, während für

II. die Fourage-Rationen der Pferde und zwar

1. für die schwere Ration der Zugpferde 28 kr.,
2. für die Ration der schweren Cavalerie 24 kr.,
3. für die leichte Ration . . . . . . 20 kr.

als erhöhte Vergütungssätze in Anrechnung zu bringen sind.

Landshut, den 3. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. März 1867 allergnädigst bewogen gefunden,

1. dem Registrator der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern, Johann Bapt. v. Rauffer, den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22 Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, zu gewähren,
2. den Registrator der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Joseph Liesinger, seinem Ansuchen entsprechend, zur k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. April 1867 an den Registrator der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Johann Paul Knauer, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den zeitlichen Ruhestand vorerst auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen und zum Registrator genannter Regierungs-Kammer den Stadt-Commissariats-Officianten Johann Bapt. Lanzl in Paßau zu ernennen.

Durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 25. März 1867 wurde die Belassung des Notariatsgehilfen Joseph Kain in Kelheim als Amtsverweser des kgl. Notars Popp zu Kelheim für die Zeit des demselben auf die Dauer von drei Monaten vom 9. April lfd. Jrs. an weiter bewilligten Urlaubs genehmiget.

Die Rückversetzung des bisherigen Landwehr-Artillerie-Lieutenants Philipp Schmidt zur Cavalerie-Eskadron der Stadt Landshut, unter Belassung in seinem Range, wurde seiner Bitte entsprechend genehmiget.

III. Augsburger Cours

vom 28. März 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	96⅜	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		93	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		—	99¼
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		886	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	116½
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	97⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		92	91½

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 1. April 1867.	Waizen	5	92	97	97	—	21	41	20	35	19	9	—	—	—	—
		Korn	—	22	22	19	3	17	21	16	41	16	24	—	—	—	11
		Gerste	—	54	54	54	—		—	14	30	–		—	5	—	—
		Haber	2	48	50	50	—	9	1	8	40	8	15	—	—	—	24
Deggendorf	Vom 2. April 1867.	Waizen	—	—	–	224	—	22	30	21	11	19	29	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	77	—	15	55	15	39	15	16	-	18	—	—
		Gerste	–	—	—	15	—	14	9	13	51	13	24	–	—	–	8
		Haber	—	—	—	109	—	8	20	7	56	7	24	-	2	—	—
Dingolfing	Vom 2. April 1867.	Waizen	—	77	77	77	—	23	12	21	12	19	13	–	57	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	16	39	16	30	—	—	—	—	—	–
		Gerste	—	107	107	107	—	14	40	14	16	13	53	-	18	—	—
		Haber	·	12	12	12	–	7	24	7		—	—	–	27	—	—
Geiselhöring	Vom 2. April 1867	Waizen	—	174	174	174	—	23	—	22	24	21	48	—	—	—	24
		Korn	—	2	2	2	—	16	30	16	12	16	–	—	—	–	12
		Gerste	—	480	480	480	—	15	54	15	30	15	—	—	—	—	30
		Haber	–	3	3	3	–	8	—	8	-	8	-	—	–	—	—
Landau	Vom 1. April 1867.	Waizen	—	241	241	241	—	21	58	20	51	18	25	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	--	321	321	321	—	14	11	13	40	13	4	—	—	—	—
		Haber	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 5. April 1867.	Waizen	355	1215	1600	1416	184	23	30	21	22	19	46	—	-	2	9
		Korn	10	736	746	661	85	16	25	16	6	15	44			—	2
		Gerste	14	1194	1208	1201	7	16	19	15	45	15	1	-			33
		Haber	—	756	756	742	14	8	6	7	45	7	19		1		—
Mainburg	Vom 3. April 1867.	Waizen	7	59	66	61	5	22	24	21	8	19	30		—	-	42
		Korn	—	9	9	7	2	17	30	17	15	17		—	—	-	5
		Gerste	3	11	14	14	—	15	12	14	51	14	11		2	—	—
		Haber	13	19	32	31	1	8	38	8	20	7	44		—	-	30
Neustadt a. d. D	Vom 2. April 1867.	Waizen		76	76	74	2	21	48	20	—	18	21	1			—
		Korn	—	20	20	11	9	17	42	17	3	16	18	—	12	-	—
		Gerste	—	28	28	28	—	14	51	13	30	12	42	—	2		—
		Haber	-	52	52	52	—	9		8	4	7	21	-		-	25
Osterhofen	Vom 1. April 1867.	Waizen	-	36	36	36	—	22	21	21	58	20	37	-		—	24
		Korn	—	—	—	-	—	—	—	—	—		-	—	—	—	—
		Gerste	—	137	137	137	—	13	52	13	17	13	12		11	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—					—	—
Paßau	Vom 2. April 1867.	Waizen	—	—		—	—	—	—	—	—	—		-	—	—	-
		Korn	—	90	90	75	15	15	9	14	52	14	27	—	17	—	—
		Gerste	—		—	—	—		—			-		—	-	—	—
		Haber	—	92	92	82	10	7	53	7	39	7	9	-	—	-	24
Pfeffenhausen	Vom 1. April 1867.	Waizen	—	18	18	18		21	-	20	30	19	30	—		—	4
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13		14		14	—	14		—	—	-	—
		Haber	—	—	—	—		—	—		-		—	-	—	—	—
Vilsting	Vom 2. April 1867.	Waizen	-	14	14	14	-	22	-	21		20	30	—	—	—	—
		Korn	—		-	—		—				—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18		14	30	11	12	14	—	—	-	—	—
		Haber	-	—	—	—	—			—	—		—	—		-	—
Plattling	Vom 3. April 1867.	Waizen	—	74	74	74		23	14	22	18	21	40	-	55		—
		Korn	—	—	—		—		—	-	-		-		-	—	—
		Gerste	-	517	517	517		12	59	13	27	12	45	-	—	—	16
		Haber		-						-	—			—	-	—	—
Straubing	Vom 30. März 1867.	Waizen	28	1281	1309	1216	93	22	28	21	23	20	—	—	23	—	—
		Korn	43	357	400	288	112	16	47	16	14	15	48		26	—	—
		Gerste	10	1023	1033	1003	30	15		14	34	14	1	-	—	—	7
		Haber	10	498	508	431	77	9	4	8	34	8	9	-	-	-	13
Vilshofen	Vom 3. April 1867.	Waizen	11	227	238	197	41	23	38	22	55	21	55	—	—	—	34
		Korn	-	16	16	16	-	15	52	15	24	15	15	—	—	—	—
		Gerste	—	157	157	—	157	—	—	-	-	-	—	—	—	—	3
		Haber	—	16	16	16	—	8	4	7	12	7	—	-	13	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 29. Landshut, Mittwoch den 10. April 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Bekanntmachung.
Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich der anher gelangten Mittheilungen über die Ausbreitung dieser Seuche in Oesterreich noch immer in Niederösterreich, Ungarn und Galizien herrscht und neuerdings in Böhmen ausgebrochen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande, dann von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande aus Oesterreich nach oder durch Bayern gegenüber den obengenannten vier Kronländern die Vorschrift in §. 2 gegenüber den übrigen, zur Zeit von der Rinderpest verschonten Provinzen Oesterreichs aber, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg die Vorschriften in den §§. 3 und 8 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 1. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 14784.

Bekanntmachung.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen den Eintritt der Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. gehören neuerlich gewonnener Erfahrungen zufolge zu den Gegenständen, welche vorzugsweise als Träger des Ansteckungsstoffes der Rinderpest gelten, Heu und Stroh, deren Einfuhr aus verseuchten Gegenden auch im Falle des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dez. v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1625) bedenklich erscheint.

Auf den Grund des §. 23 der vorallegirten allerhöchsten Verordnung und Art. 363 Abs. 2 des Str.-G.-B. sieht sich daher die unterfertigte k. Stelle veranlaßt zur Ergänzung der erwähnten Verordnungs-Bestimmungen nachfolgende

oberpolizeiliche Vorschriften

zu erlassen.

1. Das Einbringen von Heu und Stroh aus verseuchten Gegenden des Auslandes — dermal Belgien, Holland und England, dann Niederösterreich, Ungarn, Galizien und Böhmen — nach Bayern und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln ist unbedingt verboten.

2. Derartige Stoffe in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben, Ballen oder sonstigen Umhüllungsgegenständen sind nach der Auspackung, dieselbe mag an der Grenz- oder am Bestimmungsorte im Inlande erfolgen, mit sorgfältigster Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr für die derselben ausgesetzten Thiere unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde sogleich zu verbrennen.

3. Die sämmtlichen Polizeibehörden und zwar insbesondere die Grenzpolizeibehörden werden angewiesen, — letztere benehmlich mit den einschlägigen k. Zollbehörden — vorstehende Anordnungen strengstens durchzuführen und hienach die ihnen untergebenen Ortspolizeibehörden und Aufsichtsorgane nachdrücklichst anzuweisen.

4. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 u. 2 gegenwärtiger Vorschrift unterliegen der Einschreitung nach der obenallegirten Bestimmung des Strafgesetzes.

Landshut, den 7. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 14783.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Jrs. über die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 14. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1644) nachstehender Abdruck der im erwähnten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, ergeht zugleich an die Grenzpolizei-Behörden des Regierungsbezirkes die Weisung, sofort zum Vollzuge des allegirten höchsten Reskriptes benehmlich mit den einschlägigen k. Zollbehörden das Geeignete weiter zu verfügen und insbesondere den an den Eintrittsorten aufgestellten Thierärzten entsprechende Anweisung zu ertheilen.

Landshut, den 6. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7598.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium findet sich veranlaßt, im Nachgange zu den Vorschriften, welche

unterm 9. Dezember v. Js. zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., erlassen wurden, Nachstehendes anzuordnen:

Nach §. 3 der angeführten Verordnung kann aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, dann von Rohstoffen dieser Thiere unter der Bedingung gestattet werden, daß an den hiefür bestimmten Eintrittsorten bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen wird, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

Ferner ist in §. 3 Ziff. 3 l. c. angeordnet, daß an den Eintrittsorten ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere zu constatiren und die Ursprungs-Zeugnisse zu controliren hat.

Das sogenannte Steppenvieh (ungarisches, podolisches und galizisches Vieh) ist aber, so lange die Rinderpest in Oesterreich herrscht, als verdächtig zu behandeln und Transporte von diesem Vieh nach oder durch Bayern sind deßhalb, auch wenn sie aus seuchefreien Provinzen Oesterreichs kommen, unbedingt zurückzuweisen.

Wenn ferner bei der Prüfung der Ursprungs-Zeugnisse der Verdacht sich ergibt, daß die betreffenden Thiere aus einer verseuchten Provinz stammen, dann ist der Nachweis zu fordern, daß diese Thiere wenigstens während der jüngsten drei Wochen in einer seuchefreien Provinz gestanden sind, widrigenfalls ihre Zurückweisung erfolgen muß.

München, den 1. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 14412.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Anwendung des §. 21 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 über die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Distriktsverwaltungsbehörden wird zur eigenen Kenntnißnahme, sowie zur geeigneten Bekanntgabe an die Ortspolizeibehörden, in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom $^{26}/_{30}$. v. Mts. in rubr. Betreffe aus den Motiven des in Sachen des Gutspächters Simon Röll von Seligenstadt wegen Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften ergangenen oberstrichterlichen Urtheils vom 23. Febr. 1867 Nachstehendes mitgetheilt:

„Der Wortlaut der Bestimmung des §. 21, Abs. 3 der erwähnten Verordnung beschränkt die Erklärung der Ortspolizeibehörde, an welchen Orten auf dem Lande Lagerungen von größeren Vorräthen brennbarer Gegenstände der in Abs. 1 bezeichneten Art ausgeschlossen sein soll, keineswegs auf den Erlaß desfallsiger allgemeiner ortspolizeilicher Vorschriften, denn es spricht jener Abs. 3 nicht von Oertlichkeiten, welche durch ortspolizeiliche Vorschrift als feuergefährliche erklärt sind, sondern vielmehr ganz allgemein von solchen Oertlichkeiten, welche polizeilich als feuergefährlich bezeichnet worden sind.

Daß übrigens diese Bedeutung den gebrauchten Worten „polizeilich erklärt" nicht allein nach gewöhnlichem Sprachgebrauche, sondern insbesondere nach jenem des Polizeistrafgesetzbuches beizulegen ist, erhellt aus einer Vergleichung der vielen Gesetzesartikel, worin die Worte „ortspolizeiliche Vorschriften" und „polizeiliche Verfügungen, Anordnungen" und dergl. gebraucht vorliegen.

In dem gegebenen Falle spricht auch die Natur der Sache für jene Auslegung, weil selbstverständlich es ganz unmöglich ist, zum Voraus im Allgemeinen

zu bestimmen, welche Oertlichkeiten im Laufe der Zeit als Lagerungsplätze für brennbare Stoffe benützt werden und sohin meistens in jedem einzelnen Falle erst die Feuergefährlichkeit von derartigen Lagerungen im Freien bemessen werden kann.

In dem das oberstrichterliche Urtheil veranlassenden Falle war thatsächlich festgestellt, daß Stroh hinter einer Scheune aufgeschichtet wurde, daß diese Stelle, welche auf das freie Feld hinausführt, zur Zeit jener Hinschaffung des Strohes von der Polizeibehörde nicht als feuergefährlich polizeilich erklärt war, jedoch aus Veranlassung des Staats-Anwaltschafts-Vertreters zu Dettlbach unterm 29. Oktober v. Js. als feuergefährlich bezeichnet und daß hienach dem Betheiligten aufgetragen wurde, das Stroh von dieser Stelle innerhalb 24 Stunden wegzuschaffen.

Die Nichtbeachtung dieses Auftrages, d. i. die fortgesetzte Lagerung des fraglichen Strohes an dem nun polizeilich als feuergefährlich erklärten Platze bildete vorliegend die Beschuldigung, nicht die Hinschaffung dieses Strohes und es ist ohnehin zweifellos, daß nicht blos die Hinschaffung und Lagerung größerer Quantitäten brennbarer Stoffe an polizeilich als feuergefährlich bezeichnete Plätze, sondern auch die Nichtwegschaffung solcher Stoffe, von erst später als feuergefährlich erklärten Stellen, d. i. die fortgesetzte Lagerung jener Stoffe an verbotenen Plätzen nach Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 21 Abs. 3 der allegirten Verordnung strafbar erscheint."

Landshut, den 1. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12145.

An die k. Bezirksämter Deggendorf, Eggenfelden, Landshut, Paßau, Viechtach, Vilshofen, Wolfstein, Wegscheid, dann die Stadtmagistrate Straubing und Landshut.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, die pro 1866/67 noch ausständige Uebersicht der Reservepflichtigen aus den Altersklassen 1832—1838 gemäß Regierungsausschreibung vom 18. Juli 1860 (Kr.-Amtsblatt S. 897) unfehlbar inner 8 Tagen vorzulegen.

Landshut, den 4. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14128.

An die k. Bezirksämter, die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing und die unmittelbaren Kirchenverwaltungen in diesen Städten.

Die Mannhardt'schen Uhren mit freischwingendem Pendel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Mechaniker Johann Mannhardt zu München hat in neuester Zeit Thurmuhren mit wesentlich neuer Construktion (mit freischwingendem Pendel ohne Steigrad, ohne gleitende Reibungen und ohne Oel) hergestellt, welche nach einem Gutachten des polytechnischen Vereines in Hinsicht auf Genauigkeit des Ganges, Dauerhaftigkeit und einfache Behandlung vor den bis jetzt angefertigten Thurmuhren unzweifelhaft den Vorzug verdienen.

In Folge höchster Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 21. v. Mts. werden die bezeichneten Behörden und unmittelbaren Stiftungsverwaltungen auf diese verbesserte Con-

struktion, welche aus der unten beigefügten ausführlichen Nachricht über die neuesten Manhardt'schen Uhren mit freischwingendem Pendel zu ersehen ist, aufmerksam gemacht und die k. Bezirksämter angewiesen, durch Aufnahme dieser Ausschreibung in die Bezirksblätter die untergebenen Gemeinden und Kirchenverwaltungen in gleicher Weise hievon zu verständigen und denselben solche Uhren für Bedarfsfälle zur Anschaffung zu empfehlen.

Landshut, den 3. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Ausführliche Nachricht

über unsere

neuesten Uhren mit freischwingendem Pendel.

Bereits im Jahre 1826 hat Herr Mannhardt seine erste, durchaus verbesserte Thurmuhr auf dem Thurme zu Egern bei Tegernsee aufgestellt. Schon diese Uhr hatte einen neuen Gang ud zwar gleich seinen neuesten Uhren ohne alle gleitende Reibungen und ohne alles Oel auf der Bahn des Pendels.

Diese Uhr wurde zuerst in München aufgestellt, vom polytechnischen Verein genau geprüft und ein Zeugniß des berühmten Mechanikers, des Oberbergraths Jos. v. Baader sprach sich über den Werth der großen Verbesserung in der anerkennendsten Weise aus.

Seine zweite Uhr nach demselben Prinzipe arbeitete er im größern Maasstabe 1832 für den Thurm der protestantischen Kirche aus, und seit dieser Zeit hat er seine ganze ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gang der Uhren und die Ursache der durch kein bisheriges Mittel ganz zu hebenden Veränderlichkeit dieses Ganges gerichtet.

Die Ueberwachung und Besorgung der Thurmuhren auf den Thürmen Münchens und die ununterbrochenen Beobachtungen, welche er zu den verschiedensten Witterungszeiten anstellte, führten ihn auf eine Menge eigenthümlicher, störender Ursachen, von welchen man früher kaum eine Ahnung hatte.

Als Resultat dieser Beobachtungen baute er für die Thürme des hiesigen Frauendoms eine Thurmuhr, bei welcher alles vermieden war, was er als störende Einwirkung auf den Gang der Thurmuhren bisher beobachtet hatte, und das Pendel, von der Einwirkung der das Räderwerk treibenden Uhrgewichte frei gemacht entfernt von dem Uhrgestelle an der Thurmmauer selbst aufgehängt wurde.

Allein trotz der reinsten genauesten Ausführung dieses nach einem ganz neuen Plane gebauten Uhrwerks zeigten sich doch bald wieder kleine Abweichungen vom regelmäßigen Gange der Uhr, welche er in letzter Zeit um so mehr genau zu studieren veranlaßt wurde, als er die Thurm-Uhren der Stadt wegen der Eisenbahnzüge alle 14 Tage nach der Sternwartezeit stellen mußte, was übrigens schon in seiner Verpflichtung als Stadtuhrmacher lag.

Von den vielen Beobachtungen sind nur folgende Abweichungen aufzuführen, welche das Gesagte sogleich erläutern werden.

Als Hr. Mannhardt die Frauendom-Uhr am 1. Februar nach der Sternwartzeit gerichtet hatte, gieng dieselbe bis zum 15. Februar ohne alle Differenz; von da bis zum 1. März während einer Zeit von 14 Tagen gieng sie um 4 Sekunden vor. Nun wurde sie wieder nach der Sternwartzeit genau gestellt und gieng in eben dem Verhältnisse vor, in welcher die Tagestemperatur vom März bis zum Monat August zunahm, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Vom	1. März	bis	15. März	gieng	sie	vor	um	6	Sek.
„	15. „	„	1. April	„	„	„	„	9	„
„	1. April	„	15. „	„	„	„	„	12	„
„	15. „	„	1. Mai	„	„	„	„	16	„
„	1. Mai	„	15. „	„	„	„	„	20	„
„	15. „	„	1. Juni	„	„	„	„	24	„
„	1. Juni	„	15. Juni	„	„	„	„	29	„
„	15. „	„	1. Juli	„	„	„	„	34	„
„	1. Juli	„	15. „	„	„	„	„	40	„

Am 15. Juli versah er den Gang mit einem feinern Oel. Die Wirkung dieses feinern Oels war sehr überraschend; denn nun gieng die Uhr bis zum 1. August, also während eines Zeitraumes von 16 Tagen um 50 Sekunden voraus. In eben dem Verhältniß blieb sie bei abnehmender Tagestemperatur wieder zurück.

Daraus geht wohl unzweideutig hervor, daß das feinere Oel allein die Ursache war, daß die Uhr so plötzlich um so viel rascher voreilte, als dieß mit dem frühern Oel der Fall war.

Die Erfahrung lehrte ihn noch weiter: daß der Gang der Uhr mit jedem andern Oele, das von verschiedener Consistenz und Erstarrungsfähigkeit war, auch wieder verschieden gieng. Deßhalb richtete er sein nächstes Augenmerk dahin, alle gleitenden Reibungen am Steigrade und so viel als möglich alles Schmieröl im Gange zu vermeiden, zugleich die Wirkung des Abfalles auf das Pendel ganz zu beseitigen, weil solche, wenn auch noch so kleine Erschütterung den Gang des Pendels immer zu stören schien.

Zu dem nächsten Versuche bediente er sich eines Holzpendels 32′ lang mit einer $3^1/_2$ Cent. schweren Linse. Der Gang, welcher das Pendel in Bewegung zu erhalten hatte, war vollkommen gleichmäßig wirkend.

Nun hatte aber der neue Gang noch zwei kleine Räder von welchen die vier Zäpfchen in Oel gingen. Allein gerade diese vier unbedeutenden Zäpfchen waren es, welche den Gang des Pendels wieder unregelmäßig machten; denn das Pendel retardirte während der Nachtzeit, wo die Temperatur niedriger wurde, und ging am Tage wieder vor, sobald es die höhere Tagestemperatur wieder angenommen hatte.

Gerade weil nun die evident störenden Hauptursachen vom Gange des Pendels entfernt waren, ließ sich der Einfluß des Schmieröls auf den Gang der Uhr mit wissenschaftlicher Schärfe bestimmen.

Bei fortgesetzter Untersuchung ergab sich, daß diese neue Hemmung mit der Schärfe und Sicherheit eines Thermometers arbeitete und die geringste Temperaturdifferenz zwischen Tag und Nacht angab.

Der Einfluß der Temperatur auf das wenige Oel wurde so sichtbar, daß bei Nacht die Schwingungen des Pendels sogleich kleiner, bei Tag aber, also beim wärmer und dünner werden des Oels sogleich größer wurden. Dabei ließ sich bei dieser unserer neuen Achttag-Uhr auf dem Isarthor-Thurme der Angriff des Pendels auf das Steigrad mit solcher Schärfe einstellen, daß sogar oben am zehnten Theil der Pendellänge bei zwei Graden Temperaturdifferenz wenigstens der hundertste Theil einer Linie als Schwingungsdifferenz abgelesen werden konnte. Gerade durch diesen neuen Gang war es möglich, den größten Theil des störenden Einflusses auf das Pendel mit einer bisher ungeahnten Genauigkeit zu untersuchen, und unwidersprechlich darzuthun, daß keine Uhr, bei deren Hemmung was immer für ein Oel in Anwendung kommen mag, mit der verlangten Genauigkeit die Zeit anzeigen kann.

Dieses sowohl als seine weiteren Erfahrungen und Beobachtungen mit drei kleinen Thurmuhren mit dreierlei neuen von einander verschiedenen Gängen in unserer Fabrik aufgestellt, und eben solchen drei großen auf den Thürmen der Stadt lehrten Ihn, daß man von allen Pendeln, welche durch Steigräder, Anker und gleitende Reibungen mit Oel und noch überdieß bei jeder Schwingung angetrieben werden, nie einen dauernden gleichmäßigen Gang erwarten kann; denn alle die wechselnden störenden Einflüsse wiederholen sich bei jedem Schlage des Pendels; dabei wirkt die, die Bewegung des Pendels unterhaltende Kraft gerade auf den obern, dem Aufhängpunkte nahen Theil des Pendels, wo die antreibende Kraft am größten sein muß, und alle Reibungswiderstände am einflußreichsten werden, was auch durch das Gutachten des Conservators der königlichen Sternwarte Herrn Akademikers von Lamont vom 23. Juli 1862 bestätigt, und in welchem nachgewiesen wird, daß ein Pendel, welches frei genau Sekunden

schwingt, mit einem Uhrwerke verbunden in 24 Stunden 3—4 Sekunden zurück bleibt, ja die Retardation des Pendels wächst mit dem succesive sich verdickenden Oele auf das drei- und vierfache.

Dieselbe Ursache muß nun bei allen Uhren wirken, selbst bei den mit der größten mechanischen Genauigkeit verfertigten astronomischen Compensations-Pendeluhren, da sie immer, wenn auch nur die kleinsten Oelflächen und Zäpfchen haben, und vor Allem den Einflüssen von Staub und Witterung, welchen die Thurmuhren ununterbrochen im Großen ausgesetzt sind, mit der größten Sorgfalt bewahrt werden.

Ist dies bei den astronomischen Uhren der Fall, welche mit dem besten Oele bedient, in möglichst gleicher Temperatur aufgestellt sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei Thurmuhren, an welchen große Oelflächen und Zapfen sich befinden, die noch überdieß dem steten Wechsel der Temperatur ausgesetzt sind, die Retardation viel größer sein muß.

Es ist merkwürdig, daß der mächtige Einfluß des Schmieröls bisher von den berühmtesten Uhrenbauern bis zu dieser Stunde beinahe ganz übersehen wurde, und daß man den ungleichförmigen Gang derselben beinahe allein auf die Pendelstange geschoben, und allen Scharfsinn aufgeboten hat, blos die Länge derselben, welche sich allerdings mit den verschiedenen Temperaturen etwas veränderte, innerhalb stets gleicher Dimensionen zu erhalten.

Seit Galilei vor 280 Jahren im Dom zu Pisa nach der schwingenden Lampe sein Pendel construirte, war es bis auf diesen Tag Aufgabe, das Pendel mit einem Räderwerk so zu verbinden, daß seine Schwingungen durch das Uhrwerk unterhalten und gezählt werden konnten.

Man hatte bald kennen gelernt, daß ein in sehr kleinem Bogen schwingendes freies Pendel bei gleicher Länge immer in gleicher Zeit seine Schwingungen vollendet. Allein welchen störenden Einfluß ein Uhrwerk auf den Gang des Pendels äußert, hatte man merkwürdiger Weise bis auf Lamont zu untersuchen versäumt.

In allen tausendfach modifizirten Hemmungen fungirt stets das Steigrad in seiner alten oder zusammengezogenen Form, war immer das Hauptinstrument, welches den Gang des Pendels unterhalten mußte, und das ist eben die Hauptquelle aller Unregelmäßigkeiten, wie dieß die langjährige Erfahrung des Hr. **Mannhardt** unzweifelhaft dargethan hat.

Sein beständiges Streben ging deßhalb dahin, das alte stets wiederkehrende Steigrad und mit ihm das Oel zu entfernen, und es ist ihm auch gelungen, in der That einen Gang ohne Steigrad und Oel mit freischwingendem Pendel, der für den richtigen Gang das einzige Mittel ist, zu erfinden, über welchen ihm selbst von einer Commission der königlichen Akademie der Wissenschaften und von dem Centralverwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins schon beim Entstehen desselben Zeugnisse ausgefertigt wurden. In diesen heißt es unter Anderm:

> „daß Mannhardt hier eines der wichtigsten Probleme gelöst und mit dieser Erfindung eine neue Periode nicht nur für den Thurmuhrenbau, sondern überhaupt für genaue Zeitmessung gegründet hat, was durch die großartigsten Mittel selbst in England nicht erreicht werden konnte, an welche Idee vor Mannhardt Niemand gedacht hatte."

Deshalb hat sich auch der Magistrat Münchens bereitwilligst entschlossen, an die im Jahre 1842 verfertigte Thurmuhr der Frauendomkirche dahier den von ihm zuletzt ausgeführten Gang mit freischwingendem stets gleichförmigen Pendelgange anzubringen.

An diesen unsern neuesten Uhren werden noch überdies die Pendel, damit sie ihren Antrieb so weit wie möglich unten, dem Schwingungsmittelpunkte näher erhalten, wo sie am leichtesten in Bewegung erhalten werden können, hoch an der Uhr, oder wo möglich so-

gleich an der Thurmmauer aufgehängt, wodurch sie von den Erschütterungen beim Aufziehen und Schlagen der Uhr gänzlich befreit sind. Daher können die Uhren mit langen schweren Pendeln jetzt in den untersten Räumen der Thürme, wo die Schwankungen der Thürme nicht mehr empfunden werden, wo die Temperatur am gleichmäßigsten, der Weg zum Aufziehen und Ueberwachen am kürzesten ist, wie keine Andere aufgestellt werden, wobei das Pendel nur jede Minute so viel Antrieb erhält, als nöthig ist, die verlorne Bewegung wieder zu ersetzen, so daß dem Pendel eine ganze Minute frei zu schwingen erlaubt ist.

Auf diese Weise sind nun unsere neuen Thurmuhren mit freischwingendem Pendel hergestellt, das Oel entfernt, und es war nur mehr nöthig, den Antrieb so einzurichten, daß die Pendelschwingungen immer von gleicher Größe blieben.

Dadurch sind die früher so unbehilflichen Thurmuhren in wirklich verlässige Zeitmesser umgewandelt, und um sie als die verlässigsten astronomischen Uhren gebrauchen zu können, ist nur noch nöthig, daß auf die veränderliche Dichtigkeit der Luft, in welcher sich das Pendel bewegt, Rücksicht genommen werde. Herr Mannhardt hatte nämlich bei dem Gange unserer neuen Uhren, bei welchen die kleinsten störenden Einflüsse studiert werden können, bemerkt, daß sich noch, wenn auch äußerst geringe Differenzen bemerkbar machten, wenn sich der Stand des Barometers ändert; es war ihm eine Kleinigkeit, mit seinem neuen Gange ein einfaches Manometer zu verbinden, das auch diese neuen, bei astronomischen Uhren zu berücksichtigenden Differenzen im Gange aufhebt, und unsere Uhren zu Normaluhren macht. Diese Normaluhren können für Thürme so eingerichtet werden, daß nicht erst einige Sekunden verfließen, bis nach Verfluß der letzten Minute der Hammer auf die Glocke fällt; sondern mit dem letzten Pendelschlag der Minute erfolgt auch der Schlag der Glocke, so daß nun die Thurmuhr in der Entfernung oder auch des Nachts als Normaluhr benützt werden kann.

Die hohe Aufhängung des Pendels veranlaßte sofort auch eine förmliche Umänderung im Bau unserer bisherigen Steigraduhren, bei welcher Gelegenheit auch die Schlagwerke und alles Uebrige gemäß langjähriger Erfahrung so weit wie möglich vereinfacht und vervollkommt wurden.

Diese unsere neuen Uhren wenn gleich von kleinem Baue sind dennoch auf eine größere Kraft als zum Fortgang der Uhr nöthig ist, berechnet, damit Widerstände bei langen Zeigerleitungen in zwei Thürme oder in die Kirche, welche Widerstände bei veränderter Temperatur immer sich bemerkbar machen, leichter überwunden werden können. Deßhalb sind kleine Ungenauigkeiten in der Aufstellung unserer Uhren kein Hinderniß in ihrem gleichen Gange mehr, wie dieß bei den übrigen Uhren bis jetzt der Fall ist und unsere neuen Uhren können deßhalb auch von Leuten, welche mit dem Uhrenbau weniger vertraut sind, leicht und sicher aufgestellt werden.

Wegen ihrer Einfachheit findet weniger Reibung statt, deßhalb besitzen sie eine größere Dauer, wodurch sie alle früheren Uhren auch hierin übertreffen.

Um den Zustand der Großuhrmacherei genau kennen zu lernen, hat Hr. Mannhardt in England, Irland und Schottland, Frankreich und Hamburg, am Rhein die berühmtesten Thurmuhren untersucht und gefunden, daß alle die vielfachen Verbesserungen an diesen Thurmuhren einzig dahin zielen, das Gewicht so gleichförmig als möglich auf die Ankerlappen wirken zu lassen, und das Pendel als gewaltiges Compensationspendel immer in gleicher Länge zu erhalten.

Der größte Theil dieser fremden Uhren bestand aus Achttag-Uhren, aber in eben dem Verhältniß der Länge ihres Fortganges mit einer Menge von Rädern überladen. Eine Achttag-Uhr gewährt in Beziehung auf ihre wohlfeilere Behandlung viele Vortheile; allein

ihr complicirter Bau hebt größtentheils diese Vortheile wieder auf.

Aus diesem Grunde fingen wir gleichfalls Achttag-Uhren zu bauen an, welche aber im Werke kein Rad und Trieb mehr haben, als die 24-Stunden-Uhren. Diese Werke kommen nur wenig theurer und brauchen die Woche sechsmal weniger aufgezogen zu werden als die Eintag-Uhren, wovon in München bereits vier Stücke ausgeführt sind.

Schon unsere früheren verbesserten Steigraduhren weisen die Zeit außer dem Inlande in Nord- und Süd-Amerika, am Cap der guten Hoffnung, in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Italien, in der Wallachei, in der Woiwodina, in Mähren, England, Irland, Griechenland, Rußland, Preußen, Oestreich, Würtemberg, Baden, Sachsen und in der Schweiz u. s. w., obwohl sie, wie oben durch unsere neuesten Untersuchungen bewiesen ist, nie ganz gleichförmig gehen können.

Um jedoch auch früher gebaute Steigraduhren mit Stiftengang in Genauigkeit des Ganges unserer neuesten Uhren so nahe als möglich zu bringen, ohne große Veränderungen im Gange nöthig zu haben, war unsere erste Aufgabe die gleitenden Reibungen auf den breiten Flächen der Palletten oder Pendellappen auf das möglichst geringe Maas beschränken zu können, und es gelang uns auch die wagrechten retardirenden gleitenden Reibungen, welche bloß durch den Ausschwung des Pendels veranlaßt, für den Antrieb des Pendels selbst keinen Zweck haben, und welche ihn an seinen freien Schwingungen doch nur aufhalten, ganz aufzuheben.

Schon der erste Versuch gelang vollkommen, und mit dieser neuen Einrichtung ist noch überdies der große Vortheil verbunden, daß die Steigradstifte nicht mehr auf die Palletten des Pendels abfallen, wodurch die schädliche Erschütterung des Pendels bei jedem Abfall ganz vermieden ist, und das Pendel einen großen Theil seines Aufschwunges beinahe frei schwingt. Diese Vorrichtung macht es zugleich möglich, die Einwirkung des Gewichtes auf den Pendel vollkommen zu neutralisiren, so daß man die Uhrgewichte für den sichern Fortgang nach Belieben in jedem Falle viel größer machen kann, als zum Gange der Uhr nothwendig ist, so daß das Gewicht jeden zufällig eintretenden außerordentlichen Widerstand ausgleichen und überwinden kann, ohne daß der Pendel afficirt wird, was bei keiner andern Steigraduhr auszuführen möglich ist. Der Erfolg der neuen Vorrichtung war sehr überraschend; denn sobald unsere einfache Vorrichtung an dem nemlichen Pendel angebracht war, wurde bei demselben Werke und demselben Gewichte der Ausschwung des Pendels über die Hälfte größer, wobei sich noch die nach der gewöhnlichen Theorie nicht zu vermuthende Erscheinung ergab, daß troß des beinahe doppelt so großen Pendelausschwunges die Uhr innerhalb 24 Stunden um 1 Minute 57 Sekunden vorauseilte, während nach der Theorie der Pendelbewegung die Uhr in demselben Verhältnisse hätte zurückbleiben sollen.

Aus dieser Thatsache geht hervor, welch großen retardirenden Einfluß die Pendellappen auf den Gang des Pendels ausüben, und um wie viel die Pendel bei gleicher Länge langsamer schwingen. Dabei hat unsere neue Vorrichtung vor den früher so berühmten Bloxham'schen und den neuesten englischen Hemmungen den Vorzug, daß der regelmäßige Abfall durch keine zufällige Erschütterung oder ähnliche Einflüsse gestört werden kann, ein Umstand, der alle diese englischen Hemmungen wieder in Vergessenheit brachte.

Noch müssen wir erwähnen, daß Hr. Mannhardt im vorigen Jahre in Rom drei Uhren mit freischwingenden Pendeln aufgestellt hat, und seit dieser Zeit anderwärts mehrere. Obwohl man in Italien der festen Meinung war, daß der bisher übliche Steigrad-Pendelgang nicht verbessert werden könne, so haben unsere in Rom aufgestellten Uhren auf Italien so gewirkt, daß

diese neuen Uhren nunmehr Gegenstand allgemeiner Bewunderung geworden sind.

Hr. Mannhardt hat sich deßhalb auf seine vervollkommten Werke Patente verschafft, um mit desto mehr Sicherheit verbesserte Einrichtungen treffen zu können, durch welche die Uhr bei ihrer höchsten Güte billiger geliefert werden kann, als dieß bisher der Fall war. Daß für ihre Dauer besonders aber für das Sichgleichbleiben des Ganges für jede Zeit Garantie geleistet werden kann, versteht sich wohl von selbst.

Wir erklären uns auch gerne bereit, auf irgend welche Anfragen die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

München, im Januar 1867.

J. Mannhardt'sche Thurmuhren-Fabrik in München.

NB. Der Uhrmacherverein Münchens prüfte auf Wunsch des Herrn Mannhardt seine neueste vorstehend erörterte Erfindung (den freien Pendel-Schwingungsgang für Thurmuhren), welcher nach genauer Beobachtung alle vorgeführten Vorzüge besitzt; worüber derselbe in einem Gutachten seine vollste Anerkennung aussprach, und darin noch ferner bemerkte, daß es Herrn Mannhardt auch gelungen ist, bei den Stiftengängen die wagrechten gleitenden Reibungen und somit die großen Gangdifferenzen aufzuheben, um auch diesen Pendeln größtentheils freie Schwingungen zu verschaffen, damit auch diese Uhren so weit als möglich gleich gehen, was bei keinem andern Steigradgang erreicht werden kann.

München, im Januar 1867.

Schlüßlich noch die Bemerkung, daß außer allen Gattungen von Gebäude-, Bahnhof- und Thurmuhren, von oben stehender Firma getrennt, unter der Firma „Johann Mannhardt'sche Maschinenfabrik", für Eisenbahnen, Fabriken, Werkstätten, sowie überhaupt für alle möglichen Gewerbe alle Arten von Arbeits- und Hülfsmaschinen verfertigt und die beiden Geschäfte in einem höhern Maßstabe betrieben werden, für welche Arbeiten Herr Mannhardt bisher aus den deutschen Staaten sieben und aus England und Frankreich sechs Medaillen erhielt, worunter sich auch die goldene Civil-Verdienstmedaille befindet.

Ad Num. 14670.

Die Erledigung des thierärztlichen Bezirkes Leiblfing, k. Bezirksamts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der thierärztliche Bezirk Leiblfing, bestehend aus den Gemeinden Leiblfing, Schwimbach, Eschlbach, Metting, Obersunzing, Hailing, Hankofen und Reissing, ist in Erledigung gekommen.

Der Thierarzt bezieht aus der Distriktsgemeindekassa einen jährlichen Sustentationsgehalt von 50 fl. und an unständigen Nebenbezügen die Gebühren aus den Visitationen der Schafe, Hunde und Privatstiere, dann jährlich 5 fl. für die Fleischbeschau in der Gemeinde Leiblfing, während er die gemeindlichen Heerdstiere unentgeltlich zu visitiren hat. Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den betreffenden Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Straubing einzureichen.

Landshut, am 4. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14354.

Bekanntmachung.

Die Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde im Bezirksamte Velburg ein falsches bayerisches Guldenstück ausgegeben, welches die Jahreszahl 1839 und das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. trägt, aus einer Composition von Zinn und Blei besteht und im Gepräge einem ächten ganz ähnlich sieht, jedoch durch den matten Glanz sich leicht erkennen läßt.

Das unter dem Bildnisse befindliche „C. Voigt" ist sehr schwach ausgeprägt.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die Polizeibehörden des Regierungsbezirkes den Auftrag, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen Spähe zu verfügen

und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Velburg mitzutheilen.

Landshut, den 5. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14587.

Bekanntmachung.

Gesuch des Handelshauses Martin Spengelin und Comp. in Lindau um allerhöchste Genehmigung zur Entgegennahme von Beiträgen für die durch Erdbeben verunglückte Bevölkerung der Insel Cephalonien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem Handlungshause Spengelin und Comp. in Lindau die erbetene Bewilligung zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge für die in Folge eines Erdbebens schwer beschädigten Bewohner der Insel Cephalonien in der Art huldvollst zu ertheilen geruht, daß das genannte Handlungshaus ermächtiget werde, zur Sammlung freiwilliger Gaben durch öffentliche Aufrufe im Königreiche einzuladen, und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen.

Solches wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung anmit bekannt gegeben.

Landshut, den 5. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14049.

Bekanntmachung.

Gesuch des Expedientenhauses C. Brown und Comp. in Havre um die Erlaubniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. Februar l. Jrs. wurde dem Expedientenhause C. Brown und Comp in Havre gemäß §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 in widerruflicher Weise die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika ertheilt, unter der Bedingung, daß ein im Königreiche ansäßiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abzuschließenden Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

Nachdem nun der für dieses Haus bestellte Haupt-Agent Kaufmann August Schneider in Pirmasens von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, nach Mittheilung vom 17. d. Mts. in dieser Eigenschaft bestätigt worden ist und die vorschriftsmäßige Caution in bayerischen Staatspapieren bestellt hat, wird Solches mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nunmehr dem Geschäftsbetriebe des Expedientenhauses C. Brown und Comp. durch Vermittlung des obenbenannten Hauptagenten oder der von diesem weiters zu bestellenden Agenten ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Landshut, den 2. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num 14006

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Vilshofen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. d. Mts. wurde in der Stadt Vilshofen eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, welche weder im Besitze von Papieren ist, aus welchen deren Heimath ersehen werden könnte, noch sich durch Zeichen verständlich zu machen im Stande ist.

Diese Person ist 4′ 6″ groß, von etwas schiefem nach rechts vorneigendem Wuchse, hat dunkelblondes Haar, blaue Augen, zusammengeschobenes kurzes, volles Gesicht, kleine aufgestülpte Nase, weiten Mund und Blatternarben im Gesichte.

Das beiläufige Alter ist schwer zu bestimmen und dürfte zwischen 20 — 25 Jahren schwanken.

An Kleidung trägt dieselbe am Leibe ein baumwollenes Halstuch mit gelbem Grund und rother Einfassung, einen ganz abgetragenen Vorleib von blauem Baumwollstoffe, einen schwarzen, ganz zerlumpten Tuchrock, eine graue Tuchhose mit schwarzen Flecken besetzt, einen schwarzen, breitkrempigen, völlig abgenützten Filzhut und ein Paar alte Lederschuhe.

Außer einem kleinen Meßbüchlein, an welchem der Einband abgerissen ist, führte der Aufgegriffene nichts bei sich.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Heimath des Aufgegriffenen, welcher des Lesens und Schreibens nicht kundig ist, nichts ergaben, so ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken sachgemäße Recherchen nach der Herkunft der erwähnten Mannsperson zu pflegen und ein etwaiges, sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem kgl. Bezirksamte Vilshofen bekannt zu geben.

Landshut, den 30. März 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14281.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Reisepasses betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Der Pfannenflicker Antonio de Lorenzo Notto von Abronzo in Italien gab beim k. Bezirksamte Landau am 22. vor. Mts. an, seinen Reisepaß in der Nähe von Großkölnbach verloren zu haben.

Die Identität und der Besitz eines Reisepasses ist vom Gemeindevorstande von Großkölnbach bestätigt worden, nachdem Notto die vergangene Nacht im Bräuhause zu Großkölnbach übernachtet, den Reisepaß vorgezeigt hatte und alsdann in das Fremdenbuch war eingetragen worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation anburch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 5. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3339.

Die Wiederbesetzung des erledigten protestantischen ständigen Vikariats in Donauwörth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das durch die Beförderung des bisherigen Vikars auf die Pfarrei Fischbach erledigte protestantische ständige Vikariat Donauwörth ist bis zum 1. August d. Js. wieder zu besetzen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. Mai d. Js. ausgeschrieben.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen ist auf 441 fl. 47 kr. festgesetzt, wozu ein jährlicher Aversalbeitrag von 25 fl. kommt auf die Dauer des Bestehens der Kreisackerbauschule zu Ramhof.

Ansbach, den 28. März 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchsten Reskriptes d. d. 30. März präsentirt 1. April 1867 Nr. 2378 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der katholische Pfarrer Dr. Franz Xaver Franz in Saal, Bezirksamts Kelheim, vom 1. Mai 1867 anfangend — seine Pfründe resignire.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 30. Landshut, Sonnabend den 13. April 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15402.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Heeresergänzung aus der Altersklasse 1845, hier Nachstellung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachstellung für die Heeresergänzung der Altersklasse 1845 im Regierungsbezirke Niederbayern wird auf

Samstag den 11. Mai l. Js.
Morgens 9 Uhr

bestimmt, und findet im Regierungsgebäude zu Landshut, gleich der Hauptaushebung statt.

Vorgängig derselben, und zwar am selben Tage Morgens 7 Uhr haben sich die zur Nachstellung Berufenen der oberärztlichen Untersuchung im Abstellungs-Lokale zu unterziehen.

Hiernach und in Gemäßheit der kürzlichst an die obengenannten Behörden anläßlich der Aushebung ergangenen Spezialentschließungen sind die weitern Anordnungen zu treffen.

Jeder zur Nachstellung Berufene ist mit einem zur Legitimation und zur Vorzeigung bei der betreffenden Eisenbahnstation dienlichen Vorweise zu versehen.

Die Duplikate der Abstellungslisten haben mit den die Nachstellungs-Mannschaft betreffenden Belegen und den weiter etwa angeordneten Ergänzungs-Vorlagen sicher bis zum 6. künftigen Monats hieher zu gelangen.

Landshut, den 11. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel

Bunner, Sekr.

Ad Num. 14288.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zur Kenntniß der unterfertigten k. Stelle gelangt ist, daß die bestehenden Vorschriften bezüglich der Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden keineswegs jenen strengen Vollzug finden, welcher zur wirksamen Bekämpfung bemerkter Thierkrankheit nöthig ist, ergeht unter Bezugnahme auf die oberpolizeiliche Vorschrift vom 22. Juli 1863 (Kreisamtsblatt S. 1080) und die Bekanntmachung vom 15. Jänner ds. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 51) an die obengenannten Behörden hiemit die Aufforderung, gedachte Vorschriften nicht nur selbst mit aller Strenge zum Vollzuge zu bringen, sondern hiezu insbesondere auch die ihnen untergebenen Gemeindebehörden allen Ernstes anzuhalten und falls diese sich saumselig zeigen sollten, mit unnachsichtlicher Strenge gegen dieselben vorzugehen.

Landshut, den 9. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14489.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Vollzug des Art. 6 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861, resp. Unterstützung der Gemeinden zur Deckung ihres Schul-Bedarfes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. Februar v. Js. Nr. 10769 werden sämmtliche Distrikts-Schulbehörden an die rechtzeitige Vorlage sowohl der Gesuche der Gemeinden um Unterstützung aus der Kreisschuldotation resp. aus Kreisfonds pro 1868 zur Ergänzung der Normalgehalte des Lehrpersonals und beziehungsweise zu Schulhausbauten, als der anzufertigenden Hauptübersichten hiemit erinnert.

Landshut, den 7. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15164.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. sind bei der am 1. März ds. Js. stattgehabten 454. und 455. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 51 und 122 gezogen worden.

Die Serie 51 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

Nr. 40778 bis Nr. 41029 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 999354 fl.

Die Serie 122 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 ½ %

Nr. 32 bis Nr. 3397 incl. mit der ganzen,
„ — bis „ 3400 mit der Hälfte,
„ 3406 bis „ 3428 incl. mit der ganzen Kapitalssumme

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'204,120 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige

auf österreichische Währung lautende Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Entschließung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 9. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13843.

An die sämmtlichen kgl. Bezirksämter von Niederbayern.

Das Schulwesen in der Stadt Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Januar d. Js. ist der Stadtmagistrat Augsburg vom 1. April l. Js. an von der Besorgung des Schulwesens enthoben und letzteres von diesem Zeitpunkte an dem k. Bezirksamte Augsburg übertragen worden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13926.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Maine aufgefundene männliche Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. Januar 1867 wurde aus dem Maine unterhalb der Stadt Würzburg eine männliche Leiche, welche 2—3 Monate im Wasser gelegen sein mag und bereits ganz in trockene Verwesung übergegangen war, gezogen.

Da die Persönlichkeit dieser Leiche bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten die obengenannten Behörden unter Bezug auf die nachstehende Beschreibung der noch erkennbaren Merkmale der Leiche den Auftrag, zur Ermittlung der Identität dieser Mannsperson Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Würzburg mitzutheilen.

Landshut, den 6. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines robusten Mannes, 6' groß, die Zähne sind gut erhalten; die Kopfhaare hellbraun und dicht; das Alter wird, nach Beschaffenheit der Zähne zu schließen, zwischen 20—30 Jahre fallen.

Von der Kleidung waren nur noch Stücke vorhanden, wornach dieselbe aus Hose und Joppe von dunkelgrauem Tuche bestanden zu haben scheint.

Die Fußbekleidung bestand in kalbledernen Halbstiefeln, welche gesohlt und wenig abgetreten waren.

Bekanntmachung.

Die XXXIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 19. Februar l. Js. (Regierungsblatt pag. 152 und 153) ist heute die dreiunddreißigste Verloosung der

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

400,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 40 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1867 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 19. vor. Monats vom 1. Juli 1867 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Jedem Schuldbriefe muß die Coupons-Anweisung (Talon), dann den Obligationen mit den Zinsterminen 1. September und 1. Februar überdieß noch der letzte dabei befindliche, in Folge der Verloosung jedoch nicht mehr zahlbare Coupon pro 1. September 1867 und beziehungsweise 1. Februar 1868 beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

5. die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1867 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die V. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Regierungs-Blatt 1867 Seite 153 und 154) hat heute die V. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1867 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1867 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den kgl. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distriktspolizei-Behörde, oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1867 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. März 1867.

Kgl Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 2830.

Die V. Verloosung des $4\frac{1}{2}$% neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857, hier Berichtigung des Nummern-Verzeichnisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einigen Abdrücken der Nummern-Verzeichnisse über die am 16. März l. Js. stattgefundene V. Verloosung des $4\frac{1}{2}$% neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 befinden sich durch ein Versehen der Druckerei zwei Druckfehler, indem von der Kapitalsgattung Lit. C. à 100 fl. nicht die Obligationen mit den rothgeschriebenen Cataster-Nummern

787* und 5258,

sondern mit den Cataster-Nummern

778* und **5285**

durch die erwähnte Verloosung zur Heimzahlung bestimmt sind.

München, den 4. April 1867.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Edictalladung.

Untersuchung gegen den Soldaten Johann Eder wegen Unterschlagung im Dienste betreffend.

Dem seit 30. September 1866 abgängigen Soldaten des k. 2. Jägerbataillons zu Burghausen, Joh. Eder, 26 Jahre alt, geboren zu Pirombach, kgl. Bez.-Amts Erding in Oberbayern, beheimathet zu Kreuzholzhausen, k. Bezirksamts Dachau in Oberbayern, Uhrmacher von Profession, wird hiemit eröffnet, daß er durch Beschluß einer beim k. General-Commando München niedergesetzten Commission vom 30. März 1867 wegen eines militärischen Verbrechens der Unterschlagung im Dienste, begangen zu Burghausen am 22. Sept. 1866 durch Veruntreuung von 3 ihm in seiner dienstlichen Eigenschaft als Adjutantenschreiber zur Besorgung auf die Post anvertrauten dienstlichen Geldsendungen im Betrage von 230 fl. 30 kr. — 47 fl. 10 kr. und 5 fl. — zur Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht verwiesen worden sei.

Derselbe wird hiemit aufgefodert, binnen 30 Tagen bei der unterfertigten, zur Aburtheiung delegirten Commandantschaft zu erscheinen und sich wegen der vorbezeichneten Anschuldigung zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Paßau, den 2. April 1867.

Königliche Stadt- und Festungs-Commandantschaft.

v. Seckendorff, General-Major.

Bohn, Bat.-Aud.

II. Augsburger Cours

vom 4. April 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	97$\frac{7}{8}$
4$\frac{1}{2}$ % ganzjährige Obligationen		—	—
4$\frac{1}{2}$ % halbjährige „	1856/59	94$\frac{3}{4}$	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3$\frac{1}{2}$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		—	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		880	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4$\frac{1}{2}$ %		—	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4$\frac{1}{2}$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	97$\frac{7}{8}$
4% „ Bank-Pfandbriefe		91	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall		gestieg	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 8 April 1867.	Waizen	—	120	120	115	5	20	51	19	41	18	31	—	51	—	—
		Korn	3	21	24	24	—	17	2	16	58	16	36	—		—	17
		Gerste	—	10	10	8	2	14	30	14	16	13	36	—	14	—	—
		Haber	—	50	50	50	—	9	—	8	30	7	57	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 9. April 1867.	Waizen	—	—	—	160	—	23	3	22	8	20	33	—	—	—	57
		Korn	—	—	—	48	—	15	55	15	41	15	9		—	—	2
		Gerste	—	—	—	5	—	14	12	13	43	13	—	—	8	—	—
		Haber	—	—	—	39	—	8	35	8	3	7	45	—		—	7
Dingolfing	Vom 9 April 1867	Waizen	—	45	45	45	—	22	34	21	27	20	22	—	—	—	15
		Korn	—	20	20	20	—	16	39	16	19	16	—	—	11	—	
		Gerste	—	55	55	55	—	15		14	49	14	38	—		—	33
		Haber		17	17	17		7	20	7	15	7	10	—	—		—
Geiselhöring	Vom 9. April 1867	Waizen	—	183	183	183	—	22	48	21	57	21	30	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—
		Gerste	—	203	203	203	—	16	30	16	—	15	48	—	12	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	36	8	24	8	—	—	—	—	21
Landau	Vom 8. April 1867.	Waizen	—	67	67	67	—	21	3	19	40	18	1	—	—	—	
		Korn	—	42	42	42	—	—	—	16	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	264	264	264	—	14	26	13	42	13	2	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 12. April 1867.	Waizen	184	1766	1950	1916	34	23	10	21	22	19	8	—	—	—	—
		Korn	85	364	449	430	19	16	52	16	29	16	9				44
		Gerste	7	1002	1009	782	227	16	35	15	54	15	9	—		—	9
		Haber	14	500	514	503	11	8	14	7	47	7	20	—	—		2
Mainburg	Vom 10. April 1867.	Waizen	5	94	99	99	—	21	11	20	48	19	—	—	20	—	—
		Korn	2	12	14	14	—	17	31	16	54	15	54	—	21	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	9
		Haber	1	66	67	67	—	8	45	8	21	7	30	—	—	—	1
Neustadt a. d. D	Vom 9. April 1867.	Waizen	2	68	70	66	4	21	48	20	19	18	51	—	—	—	19
		Korn	9	13	22	22	—	17	30	16	41	16	—	—	22	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	15		14	10	13	15	—	—		20
		Haber	—	45	45	45	—	9		8	2	7	21	—	2	—	
Osterhofen	Vom 8. April 1867.	Waizen	—	162	162	162	—	22	27	21	51	20	40	—	7	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	188	188	188	—	13	26	12	50	12	18		27	—	—
		Haber	—	4	4	4	—			7	30	—				—	—
Paßau	Vom 9. April 1867.	Waizen	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	15	27	42	40	2	15	40	15	27	15	—	—	—	—	35
		Gerste	—		—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	36	46	46	—	8		7	44	7	40	—		—	5
Pfeffenhausen	Vom 8. April 1867.	Waizen	—	4	4	4		21	—	21	—	21	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3		7		7	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 2. April 1867.	Waizen	—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—				—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—		—	—		—	—
Plattling	Vom 10. April 1867.	Waizen	—	76	76	76		23	5	22	23	20	58	—	—		5
		Korn	—	—	—		—		—	—			—	—		—	—
		Gerste		204	204	204		14	7	13	31	13	2	—	—	—	4
		Haber		—	—					—	—	—		—	—	—	—
Straubing	Vom 6. April 1867.	Waizen	93	818	911	878	33	22	1	21	23	20	11	—	—	—	—
		Korn	112	177	289	228	61	16	48	16	28	16	9		—	—	14
		Gerste	30	681	711	711	—	15	18	14	52	14	17	—	—	—	18
		Haber	77	376	453	292	161	9	7	8	37	8	13	—	—		3
Vilshofen	Vom 10. April 1867.	Waizen	41	474	515	408	107	23	47	23	1	22	4	—	—	—	6
		Korn	—	23	23	23		16	7	16		15	45	—	—	—	36
		Gerste	—	509	509	509	—	—		15	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25		8	9	8		7	48		—	—	48

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der drei und dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:								
1084	17033	20079	27009	29002	31255	31755	41100	52050*
1184	17076*	20179	27109	29102	31294	31794	41200	52150*
1284	17133	20279	27209	29202	31307	31807	41300	52250*
1384	17176*	20379	27309	29302	31338*	31838*	41400	52350*
1484	17233	20479	27409	29402	31355	31855	41500	52450*
1584	17276*	20579	27509	29502	31394	31894	41600	52550*
1684	17333	20679	27609	29602	31407	31907	41700	52650*
1784	17376*	20779	27709	29702	31438*	31938*	41800	52750*
1884	17433	20879	27809	29802	31455	31955	41900	52850*
1984	17476*	20979	27909	29902	31494	31994	42000	52950*
9051	17533	25057*	28069	31007	31507	38055*	45086	55057*
9151	17576*	25157*	28169	31038*	31538*	38155*	45186	55157*
9251	17633	25257*	28269	31055	31555	38255*	45286	55257*
9351	17676*	25357*	28369	31094	31594	38355*	45386	55357*
9451	17733	25457*	28469	31107	31607	38455*	45486	55457*
9551	17776*	25557*	28569	31138*	31638*	38555*	45586	55557*
9651	17833	25657*	28669	31155	31655	38655*	45686	55657*
9751	17876*	25757*	28769	31194	31694	38755*	45786	55757*
9851	17933	25857*	28869	31207	31707	38855*	45886	55857*
9951	17976*	25957*	28969	31238*	31738*	38955*	45986	55957*

Kataster-Nummern:							
59027	64493	66826	78246	87664	91066	94716	99831
59127	64593	66926	78346	87764	91166	94725*	99931
59227	64693	67050	78446	87864	91266	94816	100088
59327	64793	67150	78546	87964	91366	94825*	100096
59427	64893	67250	78646	89022	91466	94916	100188
59527	64993	67350	78746	89081*	91566	94925*	100196
59627	65054	67450	78846	89122	91666	95098	100288
59727	65154	67550	78946	89181*	91766	95198	100296
59827	65254	67650	79006*	89222	91866	95298	100388
59927	65354	67750	79106*	89281*	91966	95398	100396
62001*	65454	67850	79206*	89322	94016	95498	100488
62101*	65554	67950	79306*	89381*	94025*	95598	100496
62201*	65654	71097	79406*	89422	94116	95698	100588
62301*	65754	71197	79506*	89481*	94125*	95798	100596
62401*	65854	71297	79606*	89522	94216	95898	100688
62501*	65954	71397	79706*	89581*	94225*	95998	100696
62601*	66026	71497	79806*	89622	94316	99031	100788
62701*	66126	71597	79906*	89681*	94325*	99131	100796
62801*	66226	71697	87064	89722	94416	99231	100888
62901*	66326	71797	87164	89781*	94425*	99331	100896
64093	66426	71897	87264	89822	94516	99431	100988
64193	66526	71997	87364	89881*	94525*	99531	100996
64293	66626	78046	87464	89922	94616	99631	113083
64393	66726	78146	87564	89981*	94625*	99731	113183

Kataster-Nummern:							
113283	113683	114053	114453	114853	116103	116403	116703
113383	113783	114153	114553	114953	116203	116503	116803
113483	113883	114253	114653	116003	116303	116603	116903
113583	113983	114353	114753				

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1867 an außer Verzinsung.

München den 15. März 1867.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen V. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

23*	459	868	1320	1789*	2159	2624	3027	3447	3919	7364
59	468	923*	1389*	1790	2224	2653	3047	3519	3927	7394
68	523*	959	1390	1820	2253	2659	3119	3527	3947	7421
123*	559	968	1420	1889*	2259	2724	3127	3547	7021	7464
159	568	1020	1489*	1890	2324	2753	3147	3619	7064	
168	623*	1089*	1490	1920	2353	2759	3219	3627	7094	
223*	659	1090	1520	1989*	2359	2824	3227	3647	7121	
259	668	1120	1589*	1990	2424	2853	3247	3719	7164	
268	723*	1189*	1590	2024	2453	2859	3319	3727	7194	
323*	759	1190	1620	2053	2459	2924	3327	3747	7221	
359	768	1220	1689*	2059	2524	2953	3347	3819	7264	
368	823*	1289*	1690	2124	2553	2959	3419	3827	7294	
423*	859	1290	1720	2153	2559	3019	3427	3847	7321	

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

54	754	1425	2124*	2824*	3511*	4263	4963	5628	6304	7036
74	774	1436	2130	2830	3543	4288*	4988*	5642	6378	7043
75	775	1490	2197	2897	3586	4295	4995	5681	6383	7082
154	854	1525	2224*	2924*	3611*	4363	5028	5728	6404	7136
174	874	1536	2230	2930	3643	4388*	5042	5742	6478	7143
175	875	1590	2297	2997	3686	4395	5081	5781	6483	7182
254	954	1625	2324*	3011*	3711*	4463	5128	5828	6504	7236
274	974	1636	2330	3043	3743	4488*	5142	5842	6578	7243
275	975	1690	2397	3086	3786	4495	5181	5881	6583	7282
354	1025	1725	2424*	3111*	3811*	4563	5228	5928	6604	7336
374	1036	1736	2430	3143	3843	4588*	5242	5942	6678	7343
375	1090	1790	2497	3186	3886	4595	5281	5981	6683	7382
454	1125	1825	2524*	3211*	3911*	4663	5328	6004	6704	7436
474	1136	1836	2530	3243	3943	4688*	5342	6078	6778	7443
475	1190	1890	2597	3286	3986	4695	5381	6083	6783	7482
554	1225	1925	2624*	3311*	4063	4763	5428	6104	6804	
574	1236	1936	2630	3343	4088*	4788*	5442	6178	6878	
575	1290	1990	2697	3386	4095	4795	5481	6183	6883	
654	1325	2024*	2724*	3411*	4163	4863	5528	6204	6904	
674	1336	2030	2730	3443	4188*	4888*	5542	6278	6978	
675	1390	2097	2797	3486	4195	4895	5581	6283	6983	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

45*	765	1468	2272*	2979*	3666	4420	5156	5885	6625	7363	8086*
65	787*	1534	2279*	2986*	3711*	4463	5185	5908	6641	7365	8115
78*	845*	1543	2286*	3011*	3737*	4465*	5208	5956	6655	7459*	8148
145*	865	1568	2372*	3037*	3766	4520	5256	5985	6725	7463	8186*
165	878*	1634	2379*	3066	3811*	4563	5258	6025	6741	7465	8215
178*	945*	1643	2386*	3111*	3837*	4565*	5308	6041	6755	7559*	8248
245*	965	1668	2472*	3137*	3866	4620	5356	6055	6825	7563	8286*
265	978*	1734	2479*	3166	3911*	4663	5385	6125	6841	7565	8315
278*	1034	1743	2486*	3211*	3937*	4665*	5408	6141	6855	7659*	8348
345*	1043	1768	2572*	3237*	3966	4720	5456	6155	6925	7663	8386*
365	1068	1834	2579*	3266	4020	4763	5485	6225	6941	7665	8415
378*	1134	1843	2586*	3311*	4063	4765*	5508	6241	6955	7759*	8148
445*	1143	1868	2672*	3337*	4065*	4820	5556	6255	7059*	7763	8486*
465	1168	1934	2679*	3366	4120	4863	5585	6325	7063	7765	8515
478*	1234	1943	2686*	3411*	4163	4865*	5608	6341	7065	7859*	8548
545*	1243	1968	2772*	3437*	4165*	4920	5656	6355	7159*	7863	8586*
565	1268	2072*	2779*	3466	4220*	4963	5685	6425	7163	7865	8615
578*	1334	2079*	2786*	3511*	4263	4965*	5708	6441	7165	7959*	8648
645*	1343	2086*	2872*	3537*	4265*	5008	5756	6455	7259*	7963	8686*
665	1368	2172*	2879*	3566	4320	5056	5785	6525	7263	7965	8715
678*	1434	2179*	2886*	3611*	4363	5085	5808	6541	7265	8015	8748
745*	1443	2186*	2972*	3637*	4365*	5108	5856	6555	7359*	8048	8786*

Kataster-Nummer:

8815	9660	10439	11306*	12137	12956	13804	14619	15499	16358*
8848	9670	10518	11319*	12156	13004	13813	14694	15544	16364
8886*	9728	10531	11352	12232*	13013	13888	14705	15566*	16366
8915	9760	10539	11406*	12237	13088	13904	14719	15599	16458*
8948	9770	10618	11419*	12256	13104	13913	14794	15644	16464
8986*	9828	10631	11452	12332*	13113	13988	14805	15666*	16466
9028	9860	10639	11506*	12337	13188	14005	14819	15699	16558*
9060	9870	10718	11519*	12356	13204	14019	14894	15744	16564
9070	9928	10731	11552	12432*	13213	14094	14905	15766*	16566
9128	9960	10739	11606*	12437	13288	14105	14919	15799	16658*
9160	9970	10818	11619*	12456	13304	14119	14994	15844	16664
9170	10018	10831	11652	12532*	13313	14194	15044	15866*	16666
9228	10031	10839	11706*	12537	13388	14205	15066*	15899	16758*
9260	10039	10918	11719*	12556	13404	14219	15099	15944	16764
9270	10118	10931	11752	12632*	13413	14294	15144	15966*	16766
9328	10131	10939	11806*	12637	13488	14305	15166*	15999	16858*
9360	10139	11006*	11819*	12656	13504	14319	15199	16058*	16864
9370	10218	11019*	11852	12732*	13513	14394	15244	16064	16866
9428	10231	11052	11906*	12737	13588	14405	15266*	16066	16958*
9460	10239	11106*	11919*	12756	13604	14419	15299	16158*	16964
9470	10318	11119*	11952	12832*	13613	14494	15344	16164	16966
9528	10331	11152	12032*	12837	13688	14505	15366*	16166	17016
9560	10339	11206*	12037	12856	13704	14519	15399	16258*	17077
9570	10418	11219*	12056	12932*	13713	14594	15414	16264	17088
9628	10431	11252	12132*	12937	13788	14605	15466*	16266	17116

Kataster-Nummer:

17177	17777	18335	18935	19526	20115	20715	21378*	21978*	22549
17188	17788	18368	18968	19555	20191	20794	21381	21981	22570
17216	17816	18416*	19014	19614	20205	20805	21401	22018*	22618*
17277	17877	18435	19026	19626	20215	20815	21478*	22049	22649
17288	17888	18468	19055	19655	20294	20894	21481	22070	22670
17316	17916	18516*	19114	19714	20305	20905	21504	22118*	22718*
17377	17977	18535	19126	19726	20315	20915	21578*	22149	22749
17388	17988	18568	19155	19755	20394	20994	21581	22170	22770
17416	18016*	18616*	19214	19814	20405	21004	21604	22218*	22818*
17477	18035	18635	19226	19826	20415	21078*	21678*	22249	22849
17488	18068	18668	19255	19855	20494	21081	21681	22270	22870
17516	18116*	18716*	19314	19914	20505	21104	21704	22318*	22918*
17577	18135	18735	19326	19926	20515	21178*	21778*	22349	22949
17588	18168	18768	19355	19955	20594	21181	21781	22370	22970
17616	18216*	18816*	19414	20005	20605	21204	21804	22418*	23027
17677	18235	18835	19426	20015	20615	21278*	21878*	22449	23038
17688	18268	18868	19455	20094	20694	21281	21881	22470	23067
17716	18316*	18916*	19514	20105	20705	21304	21904	22518*	23127
									23138
									23167

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-plane an die Stelle der bereits bei den vier früheren Verloosungen gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1867 außer Verzinsung.

München den 16. März 1867.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Comission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 31. Landshut, Mittwoch den 17. April 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15761.

Paßerleichterung bei Reisen nach Frankreich für die Dauer der Industrie-Ausstellung zu Paris betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der kaiserlich französischen Regierung den bayerischen Staatsangehörigen vom 1. April l. Js. an bis zum Schlusse der Industrie-Ausstellung zu Paris gestattet ist, lediglich auf Grund von Papieren, welche deren Identität feststellen, jedoch die Personal-Beschreibung des Inhabers enthalten müssen (wie z. B. Legitimationsurkunden zu Reisen im Inlande, Jagdkarten, Arbeitsbücher u. s. w.), nach Frankreich einzutreten und im französischen Gebiete zu reisen.

Landshut, den 14. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13960.

Bekanntmachung.

Die Form der Abnahme des Handgelöbnisses in Polizei- und Verwaltungssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer vom k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit jenen des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen höchsten Ent-

schließung vom 19. v. Mts. wird nachstehendes Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 31. Januar bß. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiemit zugleich an sämmtliche Behörden der vorbezeichneten Ressorts die Weisung verbunden, in allen Fällen, in welcher in Polizei- und Verwaltungssachen das Handgelübde abzunehmen ist, diese Abnahme mittelst Handschlages zu bethätigen.

Landshut, den 9. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Wirth Franz Spieß und den Wirthschaftsführer Joseph Dietl in München wegen unbefugter Gewerbsausübung auf die vom k. Generalstaatsanwalte erhobene Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht:

> daß durch das in obenbezeichneter Sache bei der Verhandgelübdung des Zeugen Isidor Fränkel von dem Senatsvorstande beobachtete Verfahren und durch den dieses Verfahren billigenden Beschluß des kgl. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 6. September v. J. das Gesetz verletzt worden sei.
>
> Zugleich wird die Eintragung dieses Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe.

Am 6. September v. Js. fand bei dem k. Bezirksgerichte München l./J. die zweitrichterliche Verhandlung in Sachen gegen den Wirth Franz Spieß und den Wirthschaftsführer Joseph Dietl von hier statt und wurde hiebei auch ein Zeuge vernommen, dessen Verpflichtung vom betreffenden Senatsvorstande in der Weise vorgenommen wurde, daß er veranlaßt wurde, mit emporgehobener Hand die Angabe der Wahrheit anzugeloben.

Zwar hatte der Staatsanwalt die Abnahme des Handgelöbnisses mittelst Handschlages beantragt; allein durch Gerichtsbeschluß wurde das Verfahren des Senatsvorstandes gebilligt, da im Art. 71 des Einf.-Ges. eine bestimmte Form der Abnahme des Handgelöbnisses nicht vorgeschrieben sei.

Das Erkenntniß in der Hauptsache ist rechtskräftig geworden. Dagegen hat der kgl. Generalstaatsanwalt das bei Verpflichtung des Zeugen in vorwürfigem Falle eingehaltene Verfahren zum Gegenstande einer Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemacht und schriftlichen Antrag dahin gestellt:

> der oberste Gerichtshof wolle aussprechen, daß durch jenes Verfahren und durch den dasselbe billigenden Beschluß des k. Bezirksgerichts vom 6. September v. J. das Gesetz verletzt worden sei.

Nachdem in heutiger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes die Sache zum Aufrufe gekommen war, wurde von dem zum Referenten ernannten kgl. Oberappellationsgerichtsrathe Schebler Vortrag erstattet und hierauf vom k. Generalstaatsanwalte nach näherer Erörterung der Sache der bereits schriftlich gestellte Antrag wiederholt.

Die hierauf erfolgte oberstrichterliche Würdigung der Sache hat Folgendes ergeben:

Durch die Vorschrift des Art. 71 des Einführungsgesetzes, wornach in Uebertretungssachen Zeugen und Sachverständige auf Handgelöbniß an Eidesstatt vernommen werden sollen, wurde keineswegs etwas Neues geschaffen, vielmehr hiemit nur eine bereits längst vor Erlassung der neuen Strafgesetzgebung in Bayern bestandene Uebung, wornach mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. III §. 3 Nr. 4 und Kap. X §. 3 Nr. 7 die Verpflichtung der Zeugen in Polizeistraffällen in der Regel nur mittelst Abnahme

des Handgelöbnisses stattfand, gesetzlich sanctionirt. Wenn daher in das Gesetz nähere Bestimmungen darüber, auf welche Weise das Handgelübde abzunehmen sei, nicht aufgenommen wurden, so kann hieraus keineswegs gefolgert werden, daß hierüber das Weitere lediglich dem Ermessen der betreffenden Gerichtsperson überlassen werden wollte, vielmehr spricht gerade der Umstand, daß eine in der bisherigen Rechtspflege bereits längst gebräuchliche Verpflichtungsweise ohne weitere Modifikation in das neuere Gesetz übertragen wurde, für die Annahme, daß auch die bisher übliche Form mit übernommen werden wollte. Diese bestand aber notorisch darin, daß der auf Handgelübde zu Verpflichtende durch Handschlag zu geloben hatte, die Wahrheit anzugeben, eine Form, welche auch bereits in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte Thl. I Kap. 7 §. 10 Nr 2 und 3 als eine längst gebräuchliche anerkannt ist.

Ein Aufgeben dieser Form ließe sich um so weniger rechtfertigen, als der Handschlag insgemein als das charakteristische Zeichen für die feierliche Uebernahme von Verbindlichkeiten angesehen wird, wie die tägliche Erscheinung bei dem Abschlusse von Rechtsgeschäften zeigt, wo der Handschlag als entscheidendes Merkmal für den Uebergang von bloß unverbindlichen Vorverhandlungen in das Stadium rechtsverbindlicher Versprechungen angesehen wird. Es kommt daher dieser Form eine im Rechtsbewußtsein des Volkes selbst wurzelnde symbolische Bedeutung zu, die sich nicht willkührlich auf eine andere Form übertragen läßt, wie denn auch in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten (Verhandlungen pro 1857/58 Bd. II und III S. 11) auf die Nothwendigkeit einer strikten Beobachtung der feierlichen Form bei Abnahme der Handgelübde hingewiesen ist.

Da hiernach die Beibehaltung der bisherigen Form sowohl nach der ihr innewohnenden Bedeutung als auch nach der muthmaßlichen Intention des Gesetzgebers gerechtfertigt erscheint, so kann hiebei schon an sich nicht von einem Gegenstande die Rede sein, bei welchem das richterliche Ermessen Platz zu greifen hätte. Es würde mit einer solchen divergirenden Behandlung aber auch die nachtheilige Folge verbunden sein, daß in einem unstreitig höchst wichtigen Punkte des Strafverfahrens die Einheit der Rechtspflege gefährdet und hiedurch zu irrthümlichen Auffassungen über die Bedeutung des Verpflichtungsaktes selbst Veranlassung gegeben würde. Dieses erschiene um so bedenklicher, als in der neuen Strafgesetzgebung die Verletzung der durch Handgelübde bekräftigten Versicherung zur Angabe der Wahrheit mit einer Vergehensstrafe bedroht ist und daher zum mindesten darüber kein Zweifel bestehen darf, wann eine solche Verpflichtung als gegeben anzunehmen sei.

Es stellt sich daher das in dem vorliegenden Falle eingehaltene Verfahren als eine nicht zu rechtfertigende Abweichung von einer in der bisherigen Rechtspflege eingebürgerten auf guten Gründen beruhenden Uebung dar und kann diese Abweichung um so weniger Anerkennung finden, als das Emporheben der Hand nur in Verbindung mit der bei der Ableistung eines förmlichen Eides stattfindenden Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit Bedeutung hat, bei einfachen Versicherungen ohne eine solche Anrufung aber nur eine leere Förmlichkeit wäre. Dagegen charakterisirt sich der Handschlag als das gemeinverständliche Zeichen der feierlich übernommenen Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit dem verpflichtenden Beamten und mit diesem der Obrigkeit gegenüber und es kann daher nur als eine dem Wesen der Sache entsprechende Förmlichkeit angesehen werden, wenn das Gelöbniß in die Hand der das Versprechen abnehmenden Gerichtsperson selbst niedergelegt und von dieser durch Entgegennahme des

Handschlages gleichsam die Annahme der abgegebenen feierlichen Versicherung zu erkennen gegeben wird.

Demgemäß mußte in der Unterlassung des Handschlages bei Abnahme des Handgelöbnisses die Außerachtlassung eines wesentlichen Bestandtheiles dieser Verpflichtungsform gefunden und in dieser Richtung dem Antrage des Generalstaatsanwalts entsprechend erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe: Kammerknecht, von Hörmann, Damm, Künsberg, Schebler, Kleinschrod; der k. Geneneralstaatsanwalt von Steyrer, und Sekretär Gerber.

Ad Num. 14334.

An sämmtliche Bezirksämter, an die unmittelbaren Magistrate und Stiftungs-Verwaltungen.

Die Postportofreiheit der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit nachstehend Abdruck der im rubr. Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. März 1867 Nr. 7260 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben und werden hiebei die kgl. Bezirks-Aemter und die unmittelbaren Magistrate beauftragt, dieselbe in ihren Amtsblättern zu veröffentlichen.

Landshut, den 10. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7260.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, daß in Rücksicht auf den gleichen Grund, aus welchem in Gemäßheit der Finanz-Ministerialentschließungen vom 24. Oktober 1854 und 9. Dezember 1860 den zu vinkulirenden Staats-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen die Postportofreiheit bewilligt wurde, auch für die Versendung von Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu gleichem Zwecke ausnahmsweise die Postportofreiheit zugestanden werde.

Es sind jedoch die betreffenden Behörden anzuweisen, derartige Sendstücke außer der Signatur R. S. auch mit dem Beisatze „Staatscuratelsache" zu bezeichnen.

München, den 26. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 15040.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Die Beförderung der Conscribirten auf den bayerischen Eisenbahnen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur autographirten Regierungs-Ausschreibung vom 15. v. Mts. Nr. 13257 bezeichn. Betreffs, wornach bekannt gegeben worden, daß die bayerischen Ostbahnen denjenigen Conscribirten, welche an den Sitz des k. obersten Rekrutirungsrathes berufen sind, und sich hierüber ausweisen können, halbe Fahrtaxe für die III. Wagenklasse bewilliget haben, wird auf Grund h. Ministerial-Entschließung vom 2. 5. d. Mts. zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Nachachtung

eröffnet, daß die Generaldirektion der bayerischen Verkehrsanstalten mit Entschließung vom 26. Februar h. Jrs. für solche Conscribirte die gleiche Vergünstigung bei Benützung der kgl. b. Staatseisenbahnen zugestanden habe.

Landshut, den 11. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13959.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Verwendung der Sammlungen für Abgebrannte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und beziehungsweise genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Landshut, den 9. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6963.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In den letzten Jahren sind bei dem k. Staatsministerium des Innern mehrfache Beschwerden gegen die Art und Weise erhoben worden, wie die zur Unterstützung von Abgebrannten gesammelten Gelder von Seite der in den betreffenden Orten gebildeten Hilfskomités vertheilt worden sind.

Da der Standpunkt, welcher von Seite der Staatsbehörden gegenüber derartigen Beschwerden eingehalten wurde, nicht auf gleicher Grundlage beruhte, so sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, den k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens Folgendes zur Darnachachtung zu eröffnen:

Wenn sich in Orten, welche durch ein größeres Brandunglück heimgesucht werden, besondere Hilfskomités bilden, welche es sich zur Aufgabe machen, die durch den Brand entstandene Noth zu lindern, die Bewilligung einer Sammlung nachzusuchen, die einkommenden Gaben in Empfang zu nehmen und ihre Vertheilung unter die Beschädigten zu vermitteln, so erscheinen diese Hilfskomités als Wohlthätigkeits-Vereine denen die Vertheilung der Sammelgelder und sonstigen Gaben unter die Betheiligten nach pflichtmäßiger und gewissenhafter Würdigung des Nothstandes der Einzelnen nach freiem Ermessen zusteht.

Den Staatsbehörden kömmt in Bezug auf derartige Vertheilung gesammelter Gaben durch die Hilfskomités weder eine kuratelamtliche Bestätigung der Beschlüsse des Hilfskomités, noch die Befugniß selbstständiger Disposition über die Collektengelder zu und sie haben sich in dieser Beziehung jedes Eingriffes in die Befugnisse des Komités und jeder Anordnung über die Verwendung irgend eines Theiles der Sammelgelder zu enthalten. Insbesondere wäre unstatthaft, eine Verwendung von Sammelgeldern für andere Zwecke, als für Unterstützung der Abgebrannten, wie z. B. für Straßenerweiterung, in dem Falle anzuordnen, wenn solche sekundäre Zwecke nicht schon bei Bewilligung der Sammlung in Aussicht genommen wurden.

Je vollständiger aber die Behörden sich der Einmischung in die Vertheilung der Collektengelder u. s. w. zu enthalten haben, um so nothwendiger ist es, daß sie sich schon vor dem Antrage auf Gewährung einer Sammlung über die Constituirung eines Hilfskomités vergewissern, in dessen Hände die Sammlungs-

ergebnisse und deren Verwendung mit vollem Vertrauen gelegt werden können.

Die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., werden in künftigen Fällen sich nach den hier gegebenen Direktiven zu achten wissen und die ihnen untergeordneten Distrikts-Verwaltungsbehörden zu genauer Beobachtung derselben anweisen.

München, den 19. März 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 15163.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch höchste Entschließung vom 3. lfd. Mts. die Führung eines Verzeichnisses der nicht politischen Vereine bei den k. Regierungen, K. d. J., erlassen wurde, haben in Folge dessen auch die bezüglichen Jahresanzeigen der Distrikts-Polizeibehörden für die Zukunft zu unterbleiben.

Landshut, den 13. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 15167.

Bekanntmachung.

Das Gesuch des Fabrikbesitzers Dr. Wildberger zu Neuhammer um die Bewilligung zur Benennung seines Fabrikanwesens mit dem Namen Luisenfels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von dem Hofrathe Dr. Wildberger bei Neuhammer, in der Gemeinde Oberkreuzberg, Bezirksamts Grafenau, erbaute Fabrik-Anwesen „Luisenfels“ genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Solches wird zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 11. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15510.

Bekanntmachung.

Die Hauptagentur der preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 3. v. Mts. Nr. 12119 (Kr.-A.-Bl. S. 299) wird bekannt gemacht, daß durch höchste Ministerialentschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. lfd. Mts. der Kaufmann S. Leberle in Ludwigshafen als Hauptagent der preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin für den Regierungsbezirk der Pfalz in widerruflicher Weise bestätiget worden ist und daß der Geschäftsbetrieb des durch Entschließung der genannten höchsten Stelle vom 12. Februar lfd. Js. bestätigten Hauptagenten J. G. Prottengeier in Nürnberg nunmehr auf die Regierungsbezirke dießseits des Rheins beschränkt wurde.

Landshut, den 12. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14104.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ein falsches 10-Frankenstück betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde unter den Unterstützungsgeldern für die durch den Krieg bedrängten Gemeinden Unterfrankens ein falsches 10-Frankenstück vereinnahmt.

Die Münze trägt auf der einen Seite das Bild des Kaisers Napoleon mit der Umschrift: „Napoleon III. Empereur", auf der andern Seite einen Lorbeerkranz und die Bezeichnung: „10 Francs 1864" und die Randschrift: „Empire français".

Nach dem Gutachten des k. bayerischen Haupt-Münz- und Stempelamts besteht die Münze aus einem Gemische von Kupfer und Zink, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mit Goldlackfirniß überzogen. Sie ist leicht als falsch zu erkennen an der völlig mißglückten Gravirung, namentlich des Kopfes, dem eigenthümlich fingenden Klange und dem bedeutenden Untergewichte.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe auf Verfertiger und Verbreiter dieser Münzen zu verfügen, und das etwaige Ergebniß dem k. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Landshut, den 12. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14092.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. Februar d. Js. wurde durch die k. Gendarmerie dem k. Bezirksamte Cham eine legitimationslose, angeblich taubstumme Mannsperson eingeliefert.

Dieselbe schreibt mit deutschen Buchstaben unentzifferbare Wörter; alle Versuche, ob dieselbe nicht der böhmischen Sprache mächtig sei und dieselbe zu schreiben verstehe, scheiterten, und war es bisher nur möglich, aus ihm herauszubringen, daß er Franz Heß heiße.

Derselbe will 24 Jahre alt sein; sein ganzes Aussehen deutet jedoch auf ein jüngeres Alter. Er ist 5' 3" groß, von schlankem Körperbau, ohne besondere Kennzeichen; hat blaugraue Augen, blonde, nicht ganz lichte Haare, eine etwas stumpfe Nase, runde Gesichtsform, trägt am Leibe einen bräunlich schwarzen, zerrissenen und an verschiedenen Stellen mit weißem Zwirn geflickten und mit einer Reihe schwarzer Hornknöpfe versehenen Rock, eine weißleinene noch gute sogenannte Grablhose und darüber eine zerrissene braun und gelb gestreifte Hose von Baumwollenzeug, eine noch ziemlich gut erhaltene Weste vom nämlichen Zeuge mit gelben Messingknöpfen besetzt und Leinwandfutter, ein altes zerrissenes Hemd, kalblederne Stiefel, auf dem Kopfe eine schwarztuchene Kappe, ein Paar grobleinene Fäustling-Handschuhe und einen gestrickten Slips von schwarzer und blauer Wolle.

Es ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Persönlichkeit und Heimat des bezeichneten Individuums Nachforschungen zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger

Anzeige anher dem kgl. Bezirksamte Cham bekannt zu geben.

Landshut, den 9. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Joh. Mich. Thumser wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 4. August 1866 auf Grund des Art. 118 des Str.-G.-B., Art. 35 des Str.-G.-B. und 58 Abs. 2 u. 3 des Einf.-Ges., die Vernichtung der Brochüre „Anti-Cäsar — München Louis Finsterlin 1865" — (insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist) ausgesprochen wurde.

München, den 9. April 1867.

Kgl. Bezirksgericht München l./Is.

Der kgl. Direktor.

Kopp.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der von dem k. Kammerjunker Theodor Freiherrn von Fraunberg in München dem k. Tischtitulanten Priester Vincenz Hillerbrand, Cooperator in Prutting, Bezirksamts Rosenheim, auf das Benefizium St. Barbarä bei der katholischen Pfarrei St. Jodok in Landshut ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungs-Verfügung vom 14. April 1867 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Zufolge Verfügung der kgl. Landwehr-Kreisstellen von Niederbayern vom 23. März 1867 wurde der Landwehr-Schützencorporal Maler Georg Haberland zum Unterlieutenant beim königl. Landwehr-Bataillon Eggenfelden ernannt.

Zufolge Verfügung der kgl. Landwehr-Kreisstellen vom 19. März l. Js. wurde der bisherige Landwehr-Bataillonsquartiermeister Michael Schrank zum Hauptmann der Landwehr-Compagnie Frontenhausen und der Unterlieutenant Joseph Auer zum Oberlieutenant in der genannten Compagnie ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 32. Landshut, Sonnabend den 20. April 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16136.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu den Regierungsausschreibungen vom 3. l. Mts. Nr. 1454 a und b bez. Betr. (Kreis-Amtsbl. S. 377 und S. 387) wird den oben genannten Behörden Abdruck einer vom kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 9. l. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen, anher mitgetheilten Entschließung zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung zugefertiget.

Landshut, den 18. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7943.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 4. lfd. Mts. wird der kgl. Regierung erwiedert:

Nach Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. v. Mts. bez. Betr. ist nur für die Kostportionen der Mannschaft die erhöhte Vergütung zu leisten, wie sie für die einzelnen Kreise auf Grund der Durchschnittspreise des Getreides und der Viktualien während des Zeitraums vom Monat Juni bis einschließlich September 1866 sich berechnet.

Die Vergütung der Fourageratione hat daher nach den Sätzen zu erfolgen, wie sie von den Kreis-Regierungen zu Anfang des Jahres 1866 gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten und §. 6 der Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 zu diesem Gesetze festgestellt worden sind und seiner Zeit bekannt gemacht wurden.

Das Verfahren bezüglich der Festsetzung und Kundgabe der Vergütungserhöhung der Kostportionen der

Mannschaften ist im §. 9 Absatz 2 der Vollzugsvorschriften vom 27. März l. Js. zum angeführten Gesetze vom 26. desselben Monats und Jahres bestimmt und ist hienach sich zu achten.

Demgemäß beantwortet sich die gestellte Frage dahin, daß zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März 1867 eine Erhöhung der Vergütungssätze der Fouragerationen nach den Durchschnittspreisen des Habers und des Heues in den Monaten Juni mit September 1866 nicht stattzufinden habe.

München, den 9. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Greßer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 15673.

An die Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Vergütung und Ausgleichung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9./12. l. Mts. bez. Betr. wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission ihre Geschäfte spätestens am 15. Mai l. J. zu Würzburg beginnen werde.

Die betr. Distriktsverwaltungsbehörden werden angewiesen, nach jeder Anmeldung eines Anspruches an die Kriegslasten-Ausgleichungskassa sofort auch die vollständige Instruktion desselben vorzunehmen und mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen, damit eine möglichst große Anzahl abgeschlossener Verhandlungen schon bei dem Ablaufe der gesetzlichen Anmeldungsfrist (Art. 9 des Gesetzes vom 26. März 1867) vorliege und an die Ausgleichungs-Commission zur Beschlußfassung eingesendet werden könne.

Landshut, den 18. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 3649.

Die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Lichtenau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der k. Gefangenanstalt zu Lichtenau ist abermals in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben, wobei ausdrücklich bemerkt wird,

1. daß nur ein unverheiratheter Candidat für diese Stelle Berücksichtigung finden kann;
2. daß man sich eines längeren Beharrens auf dem ihm übertragenen Posten von ihm versehen müsse;
3. daß vom k. Staatsministerium des Innern für die Hausgeistlichen an den Gefangenanstalten Funktionsgehalte von 700 fl., 750 fl. und 800 fl. ausgesetzt und für solche Geistliche, welche mehrere Jahre hindurch mit Erfolg Dienste leisten, Zulagen von je 100 fl. in Aussicht gestellt worden sind, und daß ferner im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit dieselben die Gewährung von Sustentationen nach Analogie der pragmatisch Angestellten zu erwarten haben.

Ansbach, den 15. April 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Verfügung der k. Landwehr-Kreis-Stellen wurde der k. Bezirksarzt Dr. Krieger in Dingolfing zum Bataillonsarzte im dortigen k. Landwehr-Bataillon ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 11. April 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige „	1856/59	—	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		94¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	108
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		87¼	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 15. April 1867.	Waizen	5	78	83	83	—	21	36	20	33	19	41	—	—	—	52
		Korn	—	20	20	20	—	17	40	17	24	17	18	—	—	—	26
		Gerste	2	2	4	3	1	14	24	14	16	14	12	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	9	23	9	7	8	34	—	—	—	37
Deggendorf	Vom 16. April 1867.	Waizen	—	—	—	214	—	23	51	23	—	21	59	—	—	—	52
		Korn	—	—	—	53	—	16	21	16	6	15	53	—	—	—	25
		Gerste	—	—	—	9	—	14	30	14	28	14	18	—	—	—	45
		Haber	—	—	—	80	—	8	25	8	9	7	54	—	—	—	6
Dingolfing	Vom 16. April 1867.	Waizen	—	68	68	68	—	23	12	22	7	21	2	—	—	—	40
		Korn	—	11	11	11	—	16	54	16	24	—	—	—	—	—	5
		Gerste	—	22	22	22	—	15	12	14	49	14	27	—	—	—	—
		Haber		18	8	18		7	15	7	8	7	—	—	7	—	—
Geiselhöring	Vom 16. April 1867	Waizen	—	159	159	159	—	23	—	22	27	22	—	—	—	1	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	107	107	107	—	16	48	16	30	16	—	—	—	—	30
		Haber	—	11	11	11	—	8	24	8	12	8	—	—	12	—	—
Landau	Vom 15. April 1867.	Waizen	—	226	226	226	—	21	46	19	51	19	12	—	—	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	—	—	16	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	187	187	187	—	15	15	14	20	13	14	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 17. April 1867.	Waizen	34	689	723	561	162	23	26	22	12	20	53	—	—	—	50
		Korn	19	160	179	158	21	17	4	16	40	16	15	—	—	—	11
		Gerste	227	77	301	156	148	15	44	15	9	14	44	—	45	—	—
		Haber	11	296	307	302	5	8	23	8	9	7	48	—	—	—	22
Mainburg	Vom 17. April 1867.	Waizen	—	69	69	69	—	23	4	21	36	19	39	—	—	—	48
		Korn	—	9	9	9	—	17	45	17	22	17	6	—	—	—	28
		Gerste	—	9	9	9	—	15	7	14	24	13	54	—	36	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	9	15	8	45	8	17	—	—	—	24
Neustadt a. d. D.	Vom 16. April 1867.	Waizen	4	27	31	31	—	22	15	20	55	19	20	—	—	—	36
		Korn	—	10	10	10	—	18	6	17	44	17	30	—	—	1	3
		Gerste	—	8	8	8	—	15	42	14	14	13	—	—	—	—	4
		Haber	—	29	29	29	—	9	30	8	12	7	—	—	—	—	10
Osterhofen	Vom 15. April 1867.	Waizen	—	125	125	125	—	22	52	22	27	22	4	—	—	—	35
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	13	50	13	44	13	35	—	—	—	54
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 16. April 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	62	64	49	15	16	9	15	48	15	17	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	88	88	52	36	7	59	7	36	6	51	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. April 1867.	Waizen	—	20	20	20	—	20	30	19	10	17	—	1	50	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 17. April 1867.	Waizen	—	37	37	37		23	25	22	57	22	32	—	—	—	34
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	14	46	13	53	13	14	—	—	—	22
		Haber		—	—		—			—	—	—		—	—	—	—
Straubing	Vom 13. April 1867.	Waizen	33	10[illegible]2	1085	1026	59	21	59	21	33	20	32	—	—	—	10
		Korn	61	213	274	263	11	17	32	17	1	16	39	—	—	—	33
		Gerste	—	470	470	463	7	15	27	14	53	14	4	—	—	—	1
		Haber	161	201	362	290	72	9	3	8	35	8	8	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 17. April 1867.	Waizen	107	85	192	192	—	23	24	22	38	21	50	—	23	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	16	14	16	6	16	—	—	—	—	6
		Gerste	—	16	16	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	6	8	3	8	—	—	—	—	3

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 33 Landshut, Mittwoch den 24. April 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest inhaltlich einer neuerdings anher gelangten Mittheilung in Böhmen wieder erloschen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betr., und auf die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Reggsbl. Nr. 18) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes von Rindern, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande, dann von Rohstoffen dieser Thiere in frischem oder getrocknetem Zustande aus Böhmen nach oder durch Bayern die Vorschriften in den §§. 3 und 8 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 16. April 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Bekanntmachung,

die Revision der Arzneitaxe betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, die Arznei-Taxe für das Königreich Bayern betreffend, werden nach eingeholtem Gutachten des k. Obermedicinal-Ausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneistoffe und pharmazeutische Arbeiten die beigefügten Taxpreise bestimmt:

I. Arzneistoffe.

		fl.	kr.
1.	Acidum aceticum glaciale, 1 Unze	—	16
	1 Drachme	—	3
2.	Acidum chloro-nitrosum, 1 Unze	—	4
3.	Acidum chromicum, 1 Skrupel	—	8
	1—5 Gran	—	3
4.	Acidum tanicum, 1 Drachme	—	9
	jede weitere Drachme	—	6
5.	Alcohol sulfuris, 1 Unze	—	8
	1 Drachme	—	2
6.	Aqua chlori, 1 Unze	—	6
	1 Pfund	—	30
7.	Aqua castorei, 1 Unze	—	48
	1 Drachme	—	8
8.	Aqua melissae, 1 Unze	—	2
9.	Aquae menthae crispae et piperitae, 1 Unze	—	2
10.	Aqua opii, 1 Unze	—	36
	1 Drachme	—	6
11.	Benzin, 1 Unze	—	4
12.	Bismuthum valerianicum, 1 Gran	—	2
13.	Calcaria carbonica pura, 1 Unze	—	12
	1 Drachme	—	2
14.	Calcaria phosphorica pura, 1 Drachme	—	3
15.	Capsulae balsami copaivae, 1 Stück	—	1
16.	Cardamomum minus pulveris, 1 Unze	—	36
	1 Drachme	—	6
17.	Castoreum bavaricum pulveris, 1 Gran	—	24
18.	Camphora pulveris, 1 Drachme	—	4
19.	Chininum sulfuricum, 1 Skrupel	—	30
	1 Gran	—	2
20.	Chloroform, 1 Drachme	—	4
	jede weitere Drachme	—	2
21.	Codaina, 1 Gran	—	12
22.	Coffeina pura, 1 Gran	—	8
23.	Colchicin, $^1/_4$ Gran	—	10
	jeder weitere $^1/_4$ Gran	—	5

		fl.	kr.
24.	Elaeosacharum chamomilae, 1 Drachme	—	10
25.	Elaeosacharum cinnamomi, 1 Drachme	—	4
26.	Elaeosacharum macidis, 1 Drachme	—	3
27.	Elaeosacharum menthae piperatae, 1 Drachme	—	3
28.	Elaterium germanicum, 1 Drachme	—	10
29.	Elixirium succi glycyrrhiziae, 1 Unze		16
30.	Emplastrum adhaesivum extensum, 8 □ Zoll	—	2
	jede weitere 8 □ Zoll	—	1
31.	Emplastrum vesicatorium d'Albespegres, 4 □ Zoll (1 Namensfeld)	—	4
32.	Emulsio amygdalarum, bis zu 1 Unze	—	8
	jede weitere Unze	—	1
33.	Emulsio amygdalarum gummosa, bis zu 1 Unze	—	8
	jede weitere Unze	—	2
34.	Emulsio olei amygdalarum, bis zu 1 Unze	—	8
	jede weitere Unze	—	3
35.	Extractum calami, 1 Drachme	—	6
36.	Extractum carnis germanici, 1 Unze	1	—
	1 Drachme	—	9
37.	Extractum colocyncithidis compos., 1 Drachme	—	30
38.	Extractum rhei compos., 1 Drachme	—	30
39.	Extractum rhei simpl., 1 Drachme	—	40
40.	Farina seminis lini, 1 Pfund	—	15
41.	Ferro-kali tartaricum pro balneis, 1 Unze	—	6
42.	Ferro-kali tartaricum purum, 1 Drachme	—	3
43.	Ferrum aceticum siccum, 1 Drachme	—	6
44.	Ferrum hydrogenio reductum, 1 Drachme	—	8
45.	Glycerium purum, 1 Unze	—	15
	jede weitere Unze	—	12

	fl.	kr.
46. Gummi arabicum pulveris, 1 Unze	—	16
1 Drachme	—	3
47. Hydrargyrum vivum, 1 Unze	—	12
48. Infusum rhei kalinum, 1 Unze	—	12
49. Infusum sennae compositum, bis zu 1 Unze	—	8
jede weitere Unze	—	6
50. Kali bicarbonicum, 1 Unze	—	12
51. Kali chloricum, 1 Drachme	—	3
52. Kali hypermanganicum purum, 1 Skrupel	—	6
1 Gran	—	1
53. Kali hypermanganicum crudum, 1 Drachme	—	4
54. Lithion carbonicum, 1 Gran	—	3
55. Lupulina, 1 Drachme	—	6
56. Magnesia citrica, 1 Unze	—	24
1 Drachme	—	4
57. Narcein, 1 Gran	—	30
58. Natrum bicarbonicum pulveris, 1 Unze	—	6
59. Oleum aethericum chamomillae citratum, 1 Tropfen	—	3
60. Oleum amygdalarum dulcium, 1 Unze	—	16
61. Oleum anisi vulgaris, 1 Drachme	—	10
62. Oleum bergamottae, 1 Drachme	—	12
63. Oleum caryophylorum, 1 Drachme	—	4
64. Oleum cinnamomi sinensis, 1 Drachme	—	18
65. Oleum coccois, 1 Unze	—	6
66. Oleum crotonis, 1 Drachme	—	18
1 Skrupel	—	8
67. Oleum cubebarum, 1 Drachme	—	16
68. Oleum juniperi, 1 Unze	—	30
1 Drachme	—	5
69. Oleum menthae piperitae, 1 Drachme	—	30

	fl.	kr.
70. Oleum phosphoratum, 1 Unze	—	20
71. Oleum rosarum, 1 Skrupel	1	30
1 Tropfen	—	4
72. Oleum rosmarini, 1 Drachme	—	2
73. Pasta guarana, (Paulinia sorbilis) 1 Drachme	—	16
74. Pepsin, 1 Gran	—	2
75. Pilulae jalapae, 1 Drachme	—	30
76. Plumbum nitricum, 1 Drachme	—	1
77. Plumbum tanicum recens paratum, bis zu 1 Unze	—	12
jede weitere Unze	—	4
78. Potio Riveri e succo Citri parat., (1 Dr. Ka OCO^2 ad 4 Unz. pot.) 1 Unze	—	8
jede weitere Unze	—	4
79. Potio Riveri c. aceto vini parat., (1 Dr. Ka OCO^2 ad 4 Unz. pot.) 1 Unze	—	6
jede weitere Unze	—	2
80. Propylamin, 1 Tropfen	—	2
81. Pulvis aërophorus laxans, 1 Dosis	—	6
82. Radix columbo, 1 Unze	—	16
83. Radix ipecacuanhae contusa, 1 Drachme	—	10
84. Radix ipecacuanhae pulver., 1 Drachme	—	16
1 Skrupel	—	6
85. Radix rhei chinensis concisa, 1 Drachme	—	8
86. Radix rhei chinensis pulveris, 1 Drachme	—	12
87. Resina jalapae, 1 Drachme	—	40
88. Santoninum, 1 Skrupel	—	15
89. Sapo jalapinus, 1 Drachme	—	30
90. Spiritus camphoratus, 1 Unze	—	6
jede weitere Unze	—	4

	fl.	kr.
91. Spiritus saponatus, 1 Unze	—	4
jede weitere Unze	—	3
92. Spiritus sinapeos, 1 : 49, 1 Unze	—	36
1 Drachme	—	6
93. Spongiae ceratae et compressae, 1 Drachme	—	16
94. Sulfur jodatum, 1 Drachme	—	16
95. Syrupus althaeae, 1 Unze	—	6
96. Syrupus amygdalarum, 1 Unze	—	8
97. Syrupus ferri jodati, (Pharmac. German.) 1 Unze	—	24
1 Drachme	—	4
98. Syrupus glycyrrhizae, 1 Unze	—	8
99. Syrupus rhei, 1 Unze	—	12
100. Syrupus rubi Idaei, 1 Unze	—	6
jede weitere Unze	—	4
101. Syrupus sassaparillae compos., 1 Unze	—	12
jede weitere Unze	—	10
102. Tinctura castorei bavarici, 1 Drachme	3	30
1 Skrupel	1	24
103. Tinctura chinoidinae (Pharm. German.), 1 Drachme	—	3
104. Tinctura colchici spirituosa, 1 Unze	—	8
1 Drachme	—	2
105. Tinctura digitalis simplex, 1 Unze	—	8
1 Drachme	—	2
106. Tinctura rhei vinosa, 1 Unze	—	18
107. Tinctura resinae jalapae 1 : 9, 1 Drachme	—	9
108. Tinctura spilanthis oleraceae compos. (Pharmac. Germ.) 1 Drachme	—	3
109. Tinctura vanillae, 1 : 8, 1 Unze	—	40
1 Drachme	—	6
110. Trohisci natri bicarbonini, 1 Unze	—	8
111. Unguentum amygdalinum, 1 Unze	—	16
112. Unguentum glycerini amylatum, (Pharm. Germ.) 1 Unze	—	16
1 Drachme	—	3
113. Unguentum kalii jodati, 1 : 9, 1 Unze	—	24
114. Vinum Bordeaux, 1 Unze	—	6
jede weitere Unze	—	4
115. Vinum Tokaiense, 1 Unze	—	48
1 Drachme	—	8
116. Zincum lacticum, 1 Drachme	—	12
II. Pharmazeutische Arbeiten.		
1. Confectio suppositoriorum, 1 bis 3 Stück zu	—	6
jedes weitere Stück	—	4

2. Divisio unguentorum wird wie divisio pulverum cum charta cerata berechnet.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 3. April 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 15698

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Saal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Mai dß. Js. kommt die Oekonomie-Pfarrei Saal in Folge Resignation ihres bisherigen Besitzers in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte und Dekanats-Sprengel Kelheim, zählt 1640 Seelen, hat 4 Schulen, ein Curatbenefizium in Kelheim-Winzer, 2 Filialen und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

2825 fl. 48 3/4 kr.,

die Lasten in . . . . 1091 fl. 21 3/4 kr.,

wornach sich ein Reinertrag von 1734 fl. 27 kr. ergibt.

Die Baulast haftet auf der Pfründe; ein zur Zeit noch bestehendes zu 4 % zu verzinsendes Ausfitz-Capital ist bis zum Jahre 1870/71 mit jährlichen Fristen von 20 fl. zu tilgen; weiter sind gemäß Regierungsentschließung vom 3. Dezember 1857, „Annuitäten-Ablösung der kirchlichen Baupflicht betreffend", jährlich 40 fl. so lange zu entrichten, bis durch deren Admassirung sammt Zinsen und Zinses-Zinsen der Capitalswerth von 7300 fl. 32 1/2 kr. erreicht ist, was in 47 Jahren ab 1866/67 bis 1912/13 erfüllt sein wird; endlich wurde unter demselben Tage genehmiget, daß die Zinsen aus einem vom nun abtretenden Pfarrer geschenkten Capitale per 1000 fl. von diesem selbst auf dessen Lebensdauer, nach ihm aber von einer speziell bestimmten und bezeichneten Person bezogen, beziehungsweise auf die Zahlung der oben beregten Annuitäten verwendet werden. —

An den resignirten Pfarrer Dr. Franz Xaver Franz ist auf dessen Lebensdauer aus dem Pfründe-Einkommen ein Absent von 200 fl. des Jahres zu entrichten. —

Zum Betriebe der mit dieser Pfründe verbundenen Oekonomie sind 2 Knechte, 2 Mägde, 2 Pferde, 2 Ochsen und 6 Kühe nothwendig, das Uebernahmskapital wird auf 3000 fl. angegeben.

Prozesse bestehen nicht, wohl aber ist ein Antrag auf Errichtung einer Pfarrei in Kelheimwinzer, beziehungsweise auf Herstellung eines weiteren Friedhofes im Pfarrsprengel gestellt, und hat sich der künftige Pfarrer von Saal die deßfalls zu treffenden Maßnahmen und deren Folgen ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen von heute an gerechnet bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 18. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16009.

Die Ergänzung der Gemeinde-Collegien des Marktes Waldkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ableben des Magistratsrathes Johann Pfanenstiel zu Waldkirchen wurde der Ersatzmann Michael Crusilla als Magistratsrath des Marktes Waldkirchen bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 19. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 15228.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den aufgegriffenen angeblichen Georg Becker betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den letzten Tagen des Monats März d. Js. wurde in Bärnau, kgl. Bezirksamts Tirschenreuth, eine Mannsperson aufgegriffen, welche angibt, daß sie Georg Becker heiße, 43 Jahre alt sei, und nicht wisse, wo sie beheimathet wäre.

ꝛc. Becker will bis ungefähr 14 Tagen vor seinem Aufgreifen in Steyermark auf den dortigen Eisenwerken und namentlich in Maria-Zell und Bruck seit seinem 13. Lebensjahre gearbeitet haben, ohne daß er im Stande ist, die Eigenthümer der bezüglichen Eisenwerke anzugeben.

Alle seine deßfallsigen Angaben tragen den Stempel der Unwahrheit an sich, und es führte sowohl sein

Aeußeres, als die Art seiner Depositionen, seine absichtliche abwechselnde Mundart rc. zu der Vermuthung, daß man es mit einem mit dem Gefängnißwesen wohl vertrauten, wenn nicht aus einer Strafanstalt Bayerns entsprungenen Individuum zu thun habe, welches die böhmische Grenze zu erreichen trachtete.

Wo er geboren sei, weiß er nicht anzugeben, und er will auch wegen Erfüllung der Militärpflicht nie einen Auftrag erhalten haben.

Er behauptet, daß er sich wegen Mangel an Arbeit aus Oesterreich fortbegeben habe, und über Linz nach Bayern gekommen sei; hier habe er die Route von Passau nach Landshut genommen, ohne daß er mehr angeben könne, welche Ortschaften er berührt habe.

Wohl könne er sich an Vilshofen und Osterhofen erinnern, nicht aber an Plattling und Deggendorf.

Von Landshut will er nach Neumarkt bei Ingolstadt, von da nach Hersbruck, Sulzbach und Bärnau gewandert sein.

Aus den Aeußerungen seiner verstorbenen Mutter wisse er, daß er im „Fränkischen" beheimathet sei.

Er gibt an, daß er einen ordentlichen Schul-Unterricht nicht genossen habe, und deßhalb nicht lesen könne, während er seinen Namen flink und deutlich schreiben kann.

Indem den obengenannten Behörden nachfolgend die Personalbeschreibung des Individuums mitgetheilt wird, werden dieselben beauftragt, nach der Heimat desselben genaue Recherchen anzustellen und ein sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Tirschenreuth mitzutheilen, hieher aber Anzeige hievon zu erstatten.

Landshut, den 17. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Größe 5' 7", schlanker Körperbau, kurz geschorene schwarze, mit einigen grauen melirte Haare, Backenbart und dunkelbraunen über die Lippen hängenden Schnurbart und gleichfärbiger Knebelbart, ungefähr 3" lang, gebräuntes tiefdurchfurchtes schmales und langes Gesicht, blaugraue Augen, ohne besondere Kennzeichen, mit Ausnahme einiger Blatter-Narben im Gesichte.

Kleidung:

Ein sommerzeugener bläulich gestreifter Rock mit Perlmutter-Knöpfen und einem abgeschossenen braunen Sammt-Kragen, eine Hose von braunem Sommerstoff, gefenstert, eine alte zerrissene schwarzseidene Weste mit Einem vom Rocke abgenommenen Perlmutterknopf, rothes baumwollenes Halstuch mit weißen Streifen, ein altes grobleinenes Hemd.

Ad Num. 15045.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Ein zu Verlust gegangenes Arbeitsbuch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Stadtsteinach vom 26., präs. 29. v. Mts., hat der ledige Kammmachergeselle Martin Wich von Kupferberg das ihm von dieser Behörde am 6. Februar 1866 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege zwischen Lichtenfels und Staffelstein am 20. v. Mts. verloren, was hiemit zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 17. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15245.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen bayerischen Halbguldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 17. v. Mts. von der k. Polizei-Direktion München ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1849 beschlagnahmt, welches ungefähr 14 Tage früher bei der Küchelbäckerin Amalie Klüftinger in München durch eine bis jetzt unbekannt gebliebene Frauensperson verausgabt worden war.

Dasselbe ist nach der technischen Erklärung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes in München aus Zinn gegossen und werthlos.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag an die obengenannten Behörden, nach dem Verfertiger und Verbreiter derselben die geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß der k. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

Landshut, den 19. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14570.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurden im Laufe des Monats März d. Jrs. zu Neustadt a. d. S. ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1837 und ein falsches würtembergisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1849 als ächt und vollgiltig in Umlauf gesetzt.

Nach dem technischen Gutachten des kgl. Haupt-Münzamtes bestehen beide Münzen aus einem Gemische unedler weißer Metalle wie Zinn, Zink und Blei und sind solche in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück von dem nämlichen Gepräge als Modell gedient hat.

Beide Münzen sind mit einer Randverzierung versehen, deren Vertiefungen durch Einschlagen eines zweckentsprechenden spitzigen Instruments etwa eines Grabstichels und dergleichen hergestellt wurden.

Uebrigens sind beide Münzen an der blaugrauen Farbe, ihrem wenig hellen Klang, dem bedeutenden Untergewichte und der undeutlichen und abgerundeten Beschaffenheit des Gepräges leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 17. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14569.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 24. Febr. d. Js. im Gasthause des Wirthes Sebastian Hein von Brendlorenzen ein falsches preußisches Einthalerstück mit der Jahreszahl 1829 von einem bisher noch nicht ermittelten Individuum verausgabt.

Die Münze besteht nach dem Gutachten des Haupt-Münzamtes aus Zinn, trägt Spuren von Versilberung an sich und ist in der Weise hergestellt, daß die vollständig zugerichtete Zinnplatte zwischen Formen von starkem Metallbleche, die die vertieften Gravirungen enthielten, abgehämmert wurde.

Die Formen selbst wurden dadurch erhalten, daß zwischen den gut ausgeglühten Metallblechen ein ächtes Stück eingelegt und gleichfalls durch Hämmern das erhabene Gepräge des ächten Stückes vertieft in den Blechen erhalten wurde.

Die Randschrift ist durch Einschlagen von Schriftpunzen erhalten.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die oben-

genannten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 17. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15731.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Curfiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist bei dem k. Rentamte Feuchtwangen ein falsches preußisches Thalerstück mit der Jahreszahl 1799 vereinnahmt worden. Dasselbe besteht laut Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamts zu München vom 30. v. Mts. aus einer Legirung von Zinn und Zink und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Da bis jetzt nicht zu ermitteln war, von wem dieses Thalerstück gefälscht oder verausgabt wurde, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden hiemit veranlaßt, sachdiensame Aufschlüsse dem k. Bezirksamte Feuchtwangen direkt mitzutheilen.

Landshut, den 19. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15./18. April 1867 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kellberg, Bezirksamts Paßau, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Martin Dichter in Rottthalmünster, Bezirksamts Griesbach, verliehen werde.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15./18. April 1867 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Seebach, Bezirksamts Deggendorf, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Georg Hohenwarter, Curat-Benefiziaten in Mauth, Bezirksamts Wolfstein, verliehen werde.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 34. Landshut, Sonnabend den 27. April 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16313.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Münchham betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische organisirte Pfarrei Münchham ist durch den Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Pfarrkirchen, und im Dekanatssprengel Kirchberg am Inn, zählt inclusive der Expositur Kirn 1126 Seelen, hat zwei Schulen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester, der in Kirn exponirt ist, und im Exposiursprengel die Seelsorge auszuüben hat, pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen

1478 fl. 2 kr.,

die Lasten . . . . . 333 fl. 54 1/2 kr.,

wornach sich ein Reinertrag von 1144 fl. 7 1/2 kr. ergibt.

Das Pfarrwiddum beträgt 37 Tagwerk 22 Dezimalen, worunter 8 Tagwerk 37 Dezimalen Wiesen, 18 Tagwerk 35 Dezimalen Aecker und 9 Tagwerk 5 Dezimalen Waldung sich befinden.

Zum Betriebe der Oekonomie sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, 2 Pferde und 6 Stücke Hornvieh erforderlich; das Uebernahmskapital ist auf 2000 fl. angegeben.

Die Baulast obliegt dem Staatsärar, Prozesse sind nicht im Laufe, und Auspfarrungsgesuche nicht angebracht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von Heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 24. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15./18. April 1867 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Aholming, Bezirksamts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Joseph Niedermayer, Pfarrer in Aicha an der Donau, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde am 20. April d. Js. der Bezirksgerichts-Accessist Eugen Ehrlich zu Landshut als Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Vilsbiburg aufgestellt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. April d. Js. wurden die Schullehrer Wolfgang Schäffer von Böbrach, k. Bezirks-Amts Viechtach, und Lorenz Felbigl von Stift Osterhofen, k. Bezirksamts Vilshofen, wegen unverschuldeter Dienstesunfähigkeit unter Gewährung der regulativmäßigen Unterhaltsbeiträge — und zwar ersterer vom 1. Mai, letzterer vom 1. Juli d. Js. an — für immer vom Schulberufe enthoben.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. April d. Js. wurden nachstehende mit dem 16. Mai d. Js. beginnende Aenderungen im Stande des Schullehrerpersonals verfügt:

1. Pensionirt wird auf die Dauer eines Jahres wegen unverschuldeter Dienstesunfähigkeit der Schullehrer Joseph Lochner in Lederborn;
2. versetzt werden ihrer beiderseitigen Bitte entsprechend die Schullehrer Joseph Gottinger von Gindlkofen nach Simbach am Inn, königl. Bezirksamts Pfarrkirchen, und Joseph Metzger von Simbach a. I. nach Gindlkofen, k. Bezirksamts Landshut;
3. verliehen werden die Schul- und beziehungsweise Meßner- und Organistendienste, und zwar zu

Lederborn, kgl. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Kötzting, dem Schulprovisor Georg Lippl zu Poikam,

Hoheneggkofen, k. Bezirksamts Landshut und Distriktsschulinspektion Landshut I., dem Schullehrer Georg Winklmaier zu Inkofen,

Inkofen, k. Bezirksamts Mallersdorf und Distriktsschulinspektion Mallersdorf I., dem Schulprovisor Joh. Ev. Sämer zu Griesbach,

Reutern, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Griesbach, dem Schullehrer Augustin Auer zu Obergessenbach,

Obergessenbach, kgl. Bezirksamts Vilshofen und Distriktsschulinspektion Osterhofen, dem Schulprovisor Michael Seiderer in Waldhäuser, und

Ruhstorf, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Griesbach, dem Schullehrer Georg Pichlmaier in Reut;

4. berufen wird zum Schulprovisor in Griesbach, k. Bez.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing I, der vormalige Schulprovisor Joseph Birkner in Salingberg;
5. befördert werden zu Schulprovisoren die Schulgehilfen, und zwar in

Reissing, k. Bezirksamts Kelheim, und Distriktsschulinspektion Kelheim I., Anton Pfeiffer zu Kelheim,

Poikam, kgl. Bezirksamts Kelheim und Distrikts-Schulinspektion Kelheim II., Joseph Borreck in Haibach,

Waldhäuser, königl. Bezirksamts und Distriktsschulinsp. Grafenau, Anton Graßl zu Ruhstorf;

6. versetzt wird nach Kelheim der Schulgehilfe Anton Maier in Metten.

III. Augsburger Cours

vom 18. April 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	92½	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		88	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88½	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		95¾	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		88½	88

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	62	62	62	—	21	—	20	23	19	30	—	10	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	18	19	17	30	17	1	—	—	—	6
		Gerste	1	4	5	5	—	16	30	15	18	15	—	—	—	1	2
		Haber	—	26	26	26	—	10	14	9	46	9	20	—	—	—	39
Deggendorf	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	—	—	186	—	23	39	22	42	20	54	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	53	—	16	29	16	19	16	7	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	93	—	8	41	8	11	7	48	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	103	103	103	—	23	24	22	6	20	42	—	1	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	17	33	—	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	7	33	7	25	7	18	—	—	—	17
Geiselhöring	Vom 23. April 1867	Waizen	—	167	167	167	—	23	—	22	24	21	57	—	3	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	16	18	16	12	16	—	—	18	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	48
Landau	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	105	105	105	—	21	55	21	10	19	31	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	14	42	14	7	13	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 26. April 1867.	Waizen	162	1926	2088	1793	295	25	37	23	2	20	35	—	—	—	50
		Korn	21	350	371	371	—	17	15	16	57	16	29	—	—	—	17
		Gerste	148	349	497	477	20	15	29	14	55	14	7	—	14	—	—
		Haber	5	495	500	500	—	8	29	8	13	7	51	—	—	—	4
Mainburg	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	36	36	36	—	23	48	22	12	20	24	—	—	—	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	15	12	14	43	14	15	—	—	—	19
		Haber	—	18	18	18	—	9	45	9	18	8	44	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	40	40	34	6	22	39	20	40	18	27	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	18	50		—	—	—	1	6
		Gerste	—	6	6	6	—	16	—	14	57	14	3	—	—	—	43
		Haber	—	21	21	21	—	9	30	9	14	9	6	—	—	1	2
Osterhofen	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	105	105	105	—	22	56	22	47	22	30	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	15	52	67	48	19	15	36	15	20	15	4	—	28	—	—
		Gerste	—		—	—	—		—			—	—	—	—	—	—
		Haber	36	49	85	71	14	7	50	7	35	7	20	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	17	17	17		20	30	20	30	20	30	—	—	1	20
		Korn	—	10	10	10	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	-		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 23. April 1867.	Waizen	—	14	14	14	—	21	—	20	-	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 24. April 1867.	Waizen	—	95	95	95		24	4	23	24	22	50	—	—	—	27
		Korn	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	14	15	13	54	13	31	—	—	—	1
		Haber	—	—			-		—	—	—	—		—	—	—	—
Straubing	Vom 20. April 1867.	Waizen	59	425	484	429	55	23	17	22	10	21	11	—	—	—	37
		Korn	11	138	149	121	28	17	26	17	11	16	45	—	—	—	10
		Gerste	7	189	196	194	2	15	42	15	6	14	50	—	—	—	13
		Haber	72	155	227	171	56	9	13	8	50	8	17	—	—	-	15
Vilshofen	Vom 24. April 1867.	Waizen	—	195	195	195	—	23	57	23	6	22	25	—	—	—	28
		Korn	—	13	13	13	—	16	16	16	10	16	—	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—		—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	24	8	3	8	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 35. Landshut, Mittwoch den 1. Mai 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13486.

An sämmtliche Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

Rechnungsaufnahme pro 1865/66, hier Attestationen der k. Lokal-Schul-Inspektoren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mehrfach wahrgenommen wurde, daß die Lokal-Schulinspektionen kein Bedenken tragen, den Haupt-Quittungen der Schullehrer über Gehalts-Ergänzungszuschüsse die vorgeschriebene Bestätigung über ununterbrochene Funktionsleistung schon vor dem Ablauf des Etatsjahres beizufügen, so werden dieselben auf das Unstatthafte dieses Verfahrens hiemit unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß erwähnte Attestationen nicht vor dem letzten September bei Meidung der Zurückweisung der bezüglichen Quittungen durch die betreffenden Kassen ausgestellt werden dürfen.

Landshut, den 26. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15151.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Böbrach, Bezirksamtes Viechtach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Wolfgang Schäffer zu Böbrach ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Böbrach mit einem bisherigen fassionsmäßigen reinen Jahreseinkommen von 423 fl. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Viechtach oder der k. Distrikts-Schulinspektion Viechtach II. in Böbrach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden. Bemerkt wird, daß die Errichtung neuer Schulen in Auernkiel und Grafenried oder Draxelsried in Aussicht genommen ist und ein künftiger Lehrer sich den ihm hiedurch erwachsenden Schulgeld-

entgang ohne Entschädigungs-Anspruch gefallen zu lassen hat.

Landshut, den 25. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16602.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Reut, Bezirksamtes Pfarrkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Georg Pichlmaier zu Reut ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Reut mit dem congruamäßigen reinen Jahreseinkommen von 350 fl. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen oder der k. Distrikts-Schulinspektion Simbach in Simbach am Inn einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 25. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. l. Mts. (Reggs.-Bl. S. 381) ist heute die VI. Verloosung der 2prozentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

XIX

im Kapitalsbetrage zu **100,700 fl.** gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Katasternummern:

1886 bis 2052 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird.

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1867 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter ge-

meindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nro. IV und V erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die XVIII. und beziehungsweise XVI. Verloosung der 3½ und arrosirt 4prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Regierungs-Blatt S. 379 und 380) ist heute die XVIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XVI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XVIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

49

und bei der

XVI. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4prozentigen Obligationen mit Coupons

05

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)
49 149 249 349 449 549 649 749 849 949 ꝛc.

die Obligationen auf Namen
5 105 205 305 405 505 605 705 805 905 ꝛc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1867 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1867 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 24. April 1867 allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor der III. Gymnasial-Klasse an der Studien-Anstalt in Landshut, Johann Evangelist Schuster, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, nach Maßgabe des §. 22 Lit. D der IX. Verfassungsbeilage, vom 1. Mai l. Js. beginnend, den Ruhestand für immer zu bewilligen und demselben hiebei die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung auszusprechen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 36 Landshut, Sonnabend den 4. Mai 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16775.

Bekanntmachung.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen den Eintritt der Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da inhaltlich der Bekanntmachung vom 16. d. Mts. (Reggs.-Bl. Nr. 23 resp. Kr.-A.-Bl. Nr. 33) die Rinderpest in Böhmen wieder erloschen ist, wird die bezügliche oberpolizeiliche Vorschrift vom 7. ds. hiemit dahin modifizirt, daß die Ein- und Durchfuhr von Heu und Stroh aus jenem Lande — und zwar auch als Verpackungsmittel — unter den in §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js. für die Ein- und Durchfuhr von thierischen Rohstoffen festgesetzten Bedingungen wieder zu gestatten sei.

Landshut, den 30. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 16341.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der unterm 18. d. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 28. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8511.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Art. 10 des Gesetzes vom 26. v. Mts. über die Ausgleichung und Ver-

gütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten, dann auf die §§. 13 mit 17 der Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze vom 27. desselben Mts. wird hiemit Nachstehendes bestimmt:

Die Kriegslasten-Ausgleichungscommission wird gebildet aus

1. dem kgl. Ministerialrathe im Staatsministerium des Innern, Karl Du-Bois als Vorstand,
2. dem k. Regierungsrathe Dr. Wilhelm Bucher bei der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J.,
3. dem kgl. Regierungsrathe der Regierung von Mittelfranken, K. d. J., Lorenz Braunwart, dann aus zwei später zu bestimmenden Vertrauensmännern.

Die Besorgung der Sekretariats- und Registratur-Geschäfte wird dem quieszirten Gefängniß-Inspektor Ferdinand Schmid, zur Zeit in München, die Besorgung der kalkulatorischen Arbeiten, dann die Regieverwaltung der Ausgleichungscommission dem Rechnungsrevisor bei der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., Burkhart in Ansbach, übertragen.

Eine der Ausgleichungscommission beizugebende Revisionsabtheilung wird die im §. 9 ff. der Instruktion vom 27. März d. Js. erwähnten Entschädigungsobjekte auf Grund der distriktspolizeilichen Erhebungen und Berechnungen zur Bescheidung vorbereiten.

Die Ausgleichungscommission wird ihre amtliche Thätigkeit sofort nach dem Ablaufe der für die Anmeldungen der Ansprüche an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse und für etwaige Nachträge zu diesen Anmeldungen gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 26. v. M. bestimmten Frist beginnen.

München, den 18. April 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 16292.

An sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Darnachachtung.

Landshut, den 30. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 5332.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In der Erwägung, daß sowohl aus sitten-, als aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten den wandernden Schauspieler-Gesellschaften erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, werden hiewegen nachstehende Anordnungen erlassen.

1. Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen ist solchen Gesellschaften von den k. Regierungen, Kammern des Innern, nur dann zu ertheilen, wenn der Unternehmer einen durchaus ungetrübten Leumund besitzt, ausreichende Vermögens-Mittel, und erforderliche Befähigung zur entsprechenden Leitung des Unternehmens nachweist, sowie hinlängliche Garantien für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter den Gesellschafts-Mitgliedern gibt.

2. Bei Ertheilung dieser Bewilligungen muß fortwährend jedes Uebermaaß sorgfältigst vermieden werden und sind dieselben in der Regel auf Städte und Märkte zu beschränken.

3. Unter Hinweisung auf Art. 63 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches sind dem Berechtigten bei Ertheilung der Erlaubniß — neben der Auflage, in

den einzelnen Orten, in welchen er sein Gewerbe ausüben will, hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen, — nachstehende Bedingungen aufzulegen.

a. Der Unternehmer hat in jedem Amtsbezirke, in welchem er sein Gewerbe ausüben will, noch vor dem Nachsuchen der besonderen Erlaubniß einer Ortspolizeibehörde bei der Distrikts-Polizeibehörde das Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder seiner Gesellschaft mit deren Legitimationen und entsprechenden Leumunds-Nachweisen vorzulegen. Letztere hat diese Vorlage zu prüfen und ist nach dem Ergebnisse dieser Prüfung berechtigt, wie verpflichtet, mit befriedigenden Nachweisen nicht versehene Mitglieder von der Verwendung bei dem Theaterunternehmen auszuschließen und nach Umständen selbst die Veranstaltung theatralischer Aufführungen im Amtsbezirke seitens des Unternehmers zu untersagen.

b. Der Unternehmer darf nur Aufführungen, welche nicht gegen die bestehenden Gesetze, den Anstand und die gute Sitte verstoßen, veranstalten und hat allen Anordnungen, welche in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Unterlassung von Aufführungen an den höchsten Fest-, an Buß- und Bettagen u. s. w. von der Kreisregierung oder der Distriktspolizeibehörde allenfalls erlassen werden, unweigerlich Folge zu leisten.

c. Der Unternehmer hat für das tadellose Verhalten seiner sämmtlichen Gesellschafts-Mitglieder zu haften.

d. Der Ortspolizeibehörde ist unbenommen, dem Unternehmer bei Ertheilung der Erlaubniß besondere, in den örtlichen Verhältnissen begründete Bedingungen aufzulegen.

4. Die Erneuerung und beziehungsweise Verlängerung der ertheilten Bewilligung darf von Seite der k. Regierungen, Kammern des Innern, nur dann stattfinden, wenn ein Uebermaß in diesen Bewilligungen dadurch nicht eintritt und die unter Ziff. 1 bestimmten Voraussetzungen noch vorliegen.

Um in letzterer Beziehung die erforderlichen Anhaltspunkte zur Beurtheilung zu erlangen, ist in einem der Regierungs-Bewilligung beigebundenen Buche oder Bogen von der Distriktspolizeibehörde das Ergebniß der nach Ziff. 3 lit. a vorgenommenen Prüfung und die etwa getroffene Verfügung, von jeder Ortspolizei-Behörde aber die ertheilte Erlaubniß und nach Beendigung der Aufführungen ein Zeugniß über das Verhalten des Unternehmers und seiner Gesellschafts-Mitglieder und über die Leistungen der Gesellschaft einzutragen.

Der Unternehmer hat diese Ausweise mit seinem Gesuche um Erneuerung, beziehungsweise Verlängerung der Bewilligung in Vorlage zu bringen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat sich hienach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 17. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 16114.

Die Wiederbesetzung der erledigten Turnlehrer-Stelle an der Studienanstalt Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, unterm 16. d. Mts. erlassene Ausschreibung wird im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß allenfallsiger Bewerber des Regierungsbezirkes gebracht.

Landshut, am 26. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 18762.

Die Wiederbesetzung der erledigten Turnlehrer-Stelle an der Studienanstalt Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Turn-Lehrers Ferdinand Zeller ist die Stelle eines Turnlehrers an der Studien-Anstalt Regensburg, womit eine Funktions-Remuneration von 350 fl. des Jahres verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Zahl der von dem Turnlehrer an den Schulen der Studien-Anstalt Regensburg zu ertheilenden Unterrichtsstunden ist bisher im Winter auf acht, im Sommer auf zwölf Lehrstunden bestimmt.

Außerdem hat der Turnlehrer die Verpflichtung, den Uebungen der Turn-Vereine in Regensburg in den Lokalitäten der Studien-Anstalt, deren Benützung denselben zur Zeit gestattet ist, behufs der Aufsicht über die Turn Requisiten u. s. w. anzuwohnen.

Dem künftigen Turnlehrer der Studien-Anstalt kann ferners auch die Ertheilung des fakultativen Turn-Unterrichts für die Schüler der Gewerbsschule in Aussicht gestellt werden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Vorlage der Nachweise über ihre turnerische Ausbildung und über ihre Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung, dann über ihre Gesundheits-Verhältnisse und ungetrübten Leumund längstens

bis zum 10. Mai lfd. Js.

bei dem kgl. Rektorate der Studien-Anstalt Regensburg einzureichen.

Regensburg, den 16. April 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekretär.

Ad Num 15984.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Dürrnbuch, k. Bezirksamts Scheinfeld, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die taubstumme Mannsperson, welche am 17. Dezember v. Js. in Dürrnbuch, k. Bezirksamts Scheinfeld, aufgegriffen und später nach Dürrnbuch als die ihr provisorisch angewiesene Heimath entlassen worden ist, ist am 31. v. Mts. von dort entwichen und soll den Weg nach westlicher Richtung eingeschlagen haben.

Hievon werden die oben genannten Behörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. Januar 1867 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1867 S. 55) in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 28. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15985.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte Dienstmagd Walburga Huith von Erkheim betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Memmingen vom 10. d. Mts. wird seit dem 19. v. M. die ledige Dienstmagd Walburga Huith von Erkheim, vermißt, ohne daß bisher ihr Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Es wird Selbstmord vermuthet.

Dieselbe hat blonde Haare, blaue Augen, länglichtes Gesicht, ziemlich große, spitze Nase und vollständige Zähne, ist ziemlich groß und von kräftiger Statur; sie befand sich bei ihrer Entfernung im hochschwangern Zustande.

Ihre Kleidung bestund in einem weißen Kopftuche, einem braunpersenen Kleide, einer lilablauen Schürze, einem großen, wollenen Halstuche, blauen Strümpfen und niedern Bundschuhen. Sie trug weder Ohren-, noch Fingerringe.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach der vermißten Walburga Huith Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen, zugleich aber auch hieher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 28. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15861.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entlaufen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Miesbach vom 5. l. Mts. hat sich eine taubstumme Mannsperson, welche seit dem Jahre 1858 in der Gemeinde Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, wo ihr die provisorische Heimath angewiesen wurde, sich aufhält, am 25. v. Mts. aus der Gemeinde entfernt und zieht seitdem, wie schon mehrmals gethan, im Lande umher.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird daher nachstehend eine genaue Personalbeschreibung mit dem Auftrage mitgetheilt, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte dieses Individuums die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und dasselbe im Betretungsfalle aufgreifen und sofort an das k. Bezirksamt Miesbach unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle liefern zu lassen.

Landshut, den 28. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Der Taubstumme ist gegen 36 Jahre alt, klein, von untersetztem Körperbau, Haare schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund breit.

Besondere Kennzeichen ziemlich großen Kopf und Sattlhals.

Bei seiner Entfernung trug er eine dunkelgraue lodene Joppe mit grünem stehenden Kragen und einen Bündel, in welchem sich ein bayerischer Infanterie-Waffenrock, eine silberne Uhr und eine Tabakspfeife befinden wird.

Ad Num. 16012.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Vereinsthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im k. Bezirksamte Ebern am 2. l. Mts. ein falscher bayerischer Vereinsthaler mit der Jahreszahl 1860 verausgabt.

Nach dem eingeholten Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamts besteht diese Münze aus einer Legirung von Zinn und Zink und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Münze wird leicht als falsch erkannt, sowohl an ihrem dumpfen Klange und der blaugrauen Farbe, als auch an den vielen vom Gusse herrührenden Fehlern im Gepräge und namentlich dem bedeutenden Untergewichte.

Solches wird hiedurch mit der Warnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die obengenannten Behörden angewiesen, gegen Verfertiger oder Verbreiter solcher Vereinsthaler nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Landshut, den 28. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Disciplinaruntersuchung gegen den k. Advokaten Aibl in München wegen Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten betreffend.

Durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des unterfertigten Gerichts vom 4. August 1866 ist gegen den k. Advokaten Aibl zu München wegen Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten die Disciplinarstrafe der Suspension von der Advokatenpraxis auf die Dauer von vier Monaten ausgesprochen und beginnt diese Suspension mit dem 29. April d. Js.

Indem dies veröffentlicht wird, ergeht an alle Gerichte und Behörden das Ersuchen, während der Dauer der Suspension jeden etwaigen Akt anwaltschaftlicher Thätigkeit des k. Advokaten Aibl zurückzuweisen und zur weitern Einschreitung hieher kund zu geben.

Beschlossen, München, den 26. April 1867.

Kgl. Bezirksgericht München l./Js.

Der kgl. Direktor.

Kopp.

Trautmann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 2. Mai dß. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Lindkirchen, k. Bez.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Mainburg I, dem Schullehrer Frz. Seraph Bältl zu Paring, und der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Paring, k. Bez.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Rottenburg I, dem Schulgehilfen Georg Roßkopf zu Pfeffenhausen vom 16. Mai dß. Js. an verliehen; hierauf mit dem gleichen Tage beginnend

nach Pfeffenhausen, k. Bez.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Rottenburg II, der Schulgehilfe Johann Dachauer zu Röhrnbach,

nach Loiching, k. Bez.-A. Dingolfing u. Distr.-Schulinsp. Dingolfing I, der Schulgehilfe Paul Stubenrauch, z. Z. Verweser der Schulstelle in Hohenegglkofen,

nach Geiselhöring, k. Bez.-A. Mallersdorf und Distr.-Schulinsp. Mallersdorf II, der Schulgehilfe Johann Rosenböck zu Lindkirchen,

nach Oberwinkling, k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. Bogen, der Schulgehilfe Johann Leibl in Thyrnau und

nach Thyrnau, k. Bez.-A. Paßau und Distr.-Schulinsp. Paßau I, der Schulgehilfe Ludwig Weber zu Oberwinkling admittirt.

Zufolge Verfügung der k. Landwehr-Kreisstellen vom 9. April 1867 wurde der Feldwebel Anton Kopp bei der Landwehr-Compagnie Abensberg zum Unterlieutenant bei derselben Compagnie ernannt.

III. Augsburger Cours

vom 25. April 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	88	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		—	88
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		830	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		84	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. April 1867.	Waizen	—	133	133	130	3	21	38	20	25	19	3	—	—	—	2
		Korn	—	37	37	37	—	18	29	18	6	17	52	—	—	—	36
		Gerste	—	4	4	4	—	15	20	14	33	14	6	—	45	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	9	57	9	14	8	17	—	32	—	
Deggendorf	Vom 1. Mai 1867.	Waizen	—	—	—	314	—	23	13	22	41	21	16	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	87	—	17	6	16	51	16	27	—	—	—	32
		Gerste	—	—	—	11	—	14	25	14	7	13	36	—	21	—	—
		Haber	—	—	—	54	—	8	36	8	20	8	4	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 30. April 1867.	Waizen	—	99	99	99	—	22	29	21	24	20	29	—	42	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	17	3	16	58	16	54	—	2	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—		14	20	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	—	7	48	7	36	—	—	—	23
Geiselhöring	Vom 30. April 1867	Waizen	—	188	188	188	—	23	57	23	—	22	54	—	—	—	36
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	16	27	15	30	15	—	—	42	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 29. April 1867.	Waizen	—	220	220	220	—	22	10	21	40	20	4	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	14	16	13	44	13	1	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 3. Mai 1867.	Waizen	295	2274	2569	2313	256	23	37	22	41	19	34	—	21	—	—
		Korn	—	782	782	757	25	17	25	17	11	16	50	—	—	—	14
		Gerste	20	211	231	176	55	14	26	13	58	13	3	—	57	—	—
		Haber	—	649	649	643	6	8	30	8	11	7	45	—	2	—	—
Mainburg	Vom 1. Mai 1867.	Waizen	—	130	130	119	11	22	23	20	39	19	6	1	33	—	—
		Korn	—	37	37	30	7	17	42	17	13	16	31	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	15	9	14	43	14	15	—	—	—	—
		Haber	—	65	65	56	9	8	59	8	36	8	7	—	42	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. April 1867.	Waizen	6	45	51	51	—	22	30	20	42	18	30	—	—	—	2
		Korn	—	4	4	4	—	—		19	—		—	—	—		10
		Gerste	—	21	21	21	—	16	—	15	2	14	12	—	—	—	5
		Haber	—	29	29	29	—	10	—	9	3	8	18	—	11	—	—
Osterhofen	Vom 29. April 1867.	Waizen	—	118	118	118	—	23	8	22	49	22	32	—	—	—	2
		Korn	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—			12	42	—	—	1	2	—	—
		Haber	—		—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 30 April 1867.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	19	36	55	55		15	56	15	51	15	40	—	—		31
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	14	7	21	21		8	6	7	54	7	28	—	19	—	—
Pfeffenhausen	Vom 29. April 1867.	Waizen	—	15	15	15		21	30	21	8	20	—	—	—	—	38
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen		—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—		—		—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—			—	—	—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—		—	—
Plattling	Vom 1. Mai 1867.	Waizen	—	127	127	127		23	53	23	24	23	1	—			—
		Korn	—	—	—		—		—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	13	59	13	53	13	38	—	1	—	—
		Haber	—	—	—		—		—	—	—	—		—	—	—	
Straubing	Vom 27. April 1867.	Waizen	55	889	944	913	31	24	1	23	3	21	59	—	—	—	53
		Korn	28	187	215	213	2	18	9	17	46	17	15	—	—	—	35
		Gerste	2	279	281	274	7	15	36	15	32	15	12		—	—	26
		Haber	56	183	239	238	1	9	23	8	56	8	25	—	—		6
Vilshofen	Vom 1. Mai 1867	Waizen	—	480	480	441	39	24	21	22	41	21	38	—	25	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	16	53	16	41	16	13	—	—	—	31
		Gerste	—	85	85	85	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	27	8	14	8	—	—	—	—	11

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 37. Landshut, Mittwoch den 8. Mai 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16863.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten pro 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Anstellungs-Prüfung für die Schuldienst-Exspektanten im Regierungsbezirke von Niederbayern nach Vorschrift des Regulativs vom 29. September 1866, Bildung der Schullehrer betreff., §. 104, 105 und 106 wird in der Woche vom

Montag den 1. Juli 1867 bis Samstag den 6. Juli d. Jrs.

am Sitze der unterfertigten Kreisstelle zu Landshut und zwar in den Lokalitäten der königl. Präparanden-Schule abgehalten.

Alle jene Schuldienstexspektanten, welche am Schlusse des Schuljahres 1862/63 aus dem Seminare ausgetreten sind, oder welche bereits die Anstellungsprüfung — jedoch ohne Erfolg — mitgemacht haben, und zu der dießjährigen Anstellungsprüfung zugelassen werden wollen, werden hiemit aufgefordert, sich am

Montag den 1. Juli d. Js.

Früh $^1/_2$8 Uhr

in dem größeren Lehrsaale der kgl. Präparandenschule zu Landshut einzufinden und der Prüfungskommission

1. das beim Seminar-Austritte erhaltene Schlußzeugniß,
2. ein verschlossenes Zeugniß ihrer vorgesetzten kgl. Distriktsschulinspektion über ihre bisherige dienstliche Wirksamkeit und ihr religiös-sittliches Betragen, welches die Rubriken
   a. Anlagen,
   b. religiös sittliches Betragen,

c. Fleiß,

d. praktische Thätigkeit und theoretische Fortbildung

zu enthalten hat, und worin die Noten nach der Skala, Beilage I. des neuen Regulatives, in Zahlen I., II., III. und IV. auszudrücken sind,

3. ein verschlossenes Zeugniß der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde über ihr Verhalten in politischer Beziehung zu übergeben.

Sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern haben die in ihren Bezirken befindlichen Schuldienst-Exspektanten auf gegenwärtige Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 2. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16025.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Fortbildung der Schuldienstexspektanten und Schullehrerkonferenzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Vorschrift des §. 102 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 wurden zur Leitung der mit den Schuldienstexspektanten abzuhaltenden Conferenzen nachbenannte Schullehrer vom 1. Mai d. Js. an hiemit aufgestellt, und zwar für den Schuldistrikt

Abensberg, Georg Kroiß in Abensberg,
Arnstorf, Franz Xaver Triendl in St. Johanniskirchen,
Bogen, Karl Heigl in Bogen,
Deggendorf, Jakob Prasch in Deggendorf,
Dingolfing I, Joseph Beck in Dingolfing,
Dingolfing II, Joseph Schmalhofer in Hofdorf,
Eggenfelden I, Christian Dax in Eggenfelden,
Eggenfelden II, Karl Dax in Hirschhorn,
Grafenau, Joseph Klee in Schönberg,
Griesbach, Martin Spießl in Birnbach,
Hengersberg, Theodor Beutelhauser in Winzer, provisorisch, bis zur Besetzung der Schulstelle in Hengersberg.
Kelheim I, Andreas Gückel in Kelheim,
Kelheim II, Joseph Bauer in Kapfelberg,
Kötzting, Benedikt Barkenstein in Blaibach,
Landau I, Math. Deindl in Landau,
Landau II, Joseph Müller in Eichendorf,
Landau III, Joseph Beit in Wallersdorf,
Landshut I, Isidor Müller in Hofberg,
Landshut II, Joseph Mühlbauer in Furth,
Landshut III, Andreas Pucher in Altheim,
Mainburg I, Michael Pinsker in Mainburg,
Mainburg II, Joseph Vogl in Degernbach,
Mallersdorf I, Franz Mich. Käufl in Pfaffenberg,
Mallersdorf II, Joseph Bill in Geiselhöring,
Mitterfels I, Franz Xav. Limmer in Haibach,
Mitterfels II, Wilh. Paulus in Wiesenfelden,
Neukirchen, Anton Rieberer in Neukirchen,
Osterhofen, Ignaz Schmid in Osterhofen,
Paßau I, Franz Xav. Gögl in Aicha v./W.,
Paßau II, Joseph Stiegler von Sct. Nikola und Max Schaller von Fürstenzell,
Pfarrkirchen, Anton Salisco in Pfarrkirchen,
Regen, Joseph Graßl in Regen,
Rotthalmünster, Franz Xav. Wild in Rotthalmünster und Peter Pölsterl in Aigen a./Inn,
Rottenburg I, Johann Kapfenberger in Rottenburg,
Rottenburg II, Johann Maier von Pfeffenhausen und Sebastian Seitz von Neufahrn,
Simbach, Jakob Wühr in Tann und Joseph Gottinger in Simbach a./Inn,

Straubing I, Joseph Hafensteiner in Niedermotzing und Xaver Hämel in Alburg,
Straubing II, Johann Göttlinger in Oberschneiding und Andreas Stadler in Leiblfing,
Viechtach I, Johann Fritz in Viechtach,
Viechtach II, Raim. Schinagl in Ruhmannsfelden,
Vilsbiburg I, Michael Dobler in Velden,
Vilsbiburg II, Karl Fetzner in Frontenhausen,
Vilshofen I, Anton Haindl in Vilshofen,
Vilshofen II, Johann Berger in Beutelsbach,
Waldkirchen, Joseph Ruland in Waldkirchen,
Wegscheid, Joseph Schweb in Wegscheid,
Wolfstein, Martin Edl in Freyung.

Die Distriktsschulinspektionen werden unter Hinweisung auf die ihnen selbst nach §. 103 oben erwähnten Normativs obliegenden Pflichten beauftragt, die vorbezeichneten Lehrer in ihre Funktionen als Conferenzvorstände einzuweisen, insbesondere im Benehmen mit diesen und den Lokalschulinspektoren die Qualifikationen der Schuldienst-Exspektanten fortan herzustellen und jährlich die Conferenzarbeiten mit den Qualifikationslisten gelegentlich des Schlußjahresberichtes der unterfertigten Stelle vorzulegen, im Uebrigen aber nach eigenem Ermessen selbstständig das weiter Geeignete zu verfügen; wobei nur noch bemerkt werden will, daß die Bestimmungen des neuen Regulatives vom 29. September 1866 Abschnitt III cap. II lediglich für die Schuldienstexspektanten und zwar ohne Ausnahme gelten, während bezüglich der Fortbildung der wirklich definitiv oder provisorisch angestellten Schullehrer (d. i. Schullehrer und ständige Provisoren) die Bestimmungen des älteren Normatives vom 15. Mai 1857 Abschnitt V gemäß Ziff. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866 bis auf weiteres noch fortzubestehen haben, sohin die allgemeinen Conferenzen unter Leitung der k. Distriktsschulinspektoren resp. Stadtschulenreferenten nach Maßgabe der modifizirenden Regierungsausschreibung vom 23. Mai 1864 Nr. 19386 (Kr.-Bl. v. J. 1864 S. 764) fortzubestehen haben, in welcher Beziehung die k. Distrikts-Schulinspektoren und Stadtschulen-Referenten auf die Bestimmungen des §. 63 des Normativs vom 15. Mai 1857 mit dem Anhange hingewiesen werden, daß Zeit und Ort der Jahresconferenz jedesmal nicht bloß der Distriktspolizeibehörde, sondern auch der k. Regierung, Kammer des Innern, rechtzeitig anzuzeigen ist, und daß die Conferenzprotokolle und Arbeiten am Schlusse des Schuljahres mit dem Schluß-Jahresberichte an die unterfertigte Stelle vorzulegen sind.

Landshut, den 2. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17213.

An sämmtl. k. Rentämter in Niederbayern.

Die Kosten für Schneeräumen auf den Staatsstraßen pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage der summarischen Uebersicht über rubrizirte Kosten noch im Rückstande sich befinden, werden angewiesen, dieselbe nunmehr binnen 8 Tagen vorzulegen, oder bei dem Mangel eines Anfalles in gleicher Frist Fehl-Anzeige zu erstatten.

Hiebei wird bei der im vorigen Jahre gemachten Wahrnehmung, daß mehrere Rentämter ihre Baurechnungen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, in Vorlage brachten, Anlaß genommen, dieselben unter Erwartung zuverlässiger künftiger Darnachachtung auf die Bestimmung in Ziff. 2 Abs. 3 des autographirten Regierungsausschreibens vom 14. August 1860 ad Num. 26301 — das Baurechnungswesen betr. — hin-

zuweisen, wonach die Vorlage der Baurechnungen zum Zwecke der vorerstigen technischen Prüfung an die unterfertigte Kammer des Innern zu erfolgen hat.

Landshut, den 3. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Die wiederholte Impfung [Revaccination] betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahinraffte und andere Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt.

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder an einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut, den 6. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An die k. Stadt- und Landgerichts-Aerzte.

Die wiederholte Impfung [Revaccination] betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmöglichste Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselbe, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf deßfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 6. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Pfarrämter von Niederbayern, so wie die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

Die wiederholte Impfung (Revaccination) betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben, bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatssitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, für die möglichste Verbreitung dieser belehrenden Aufmahnung durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 6. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 17210.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der unterm 28. v. Mts. Kreis-Amtsblatt Seite 490 bekannt gegebenen höchsten Entschließung vom 18. v. Mts. wird zur Kenntniß gebracht, daß inhaltlich weiterer höchster Entschließung vom 30. v. Mts. Nr. 8934 zu Mitgliedern der Kriegslasten-Ausgleichungscommission als Vertrauensmänner der Gutsbesitzer auf Zeitlofs Christian Freiherr von Thüngen und der Bank-Inspektor Ehrhardt zu München bestimmt wurden.

Landshut, den 4. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16845.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Vornahme einer Kirchen-Collekte für den Ausbau und die Herstellung der inneren Einrichtung der katholischen Filialkirche in Haag, k. Bezirksamts Eschenbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Ausbau und die Herstellung der innern Einrichtung der Filial-

kirche in Haag, königl. Bezirksamts Eschenbach, die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die Distrikts-Verwaltungs-Behörden werden hievon in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. April 1867 Nr. 3156 (Ministerialblatt Nr. 28 Seite 93) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zu bethätigen und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle, unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige inner zwei Monaten zuverlässig einzusenden.

Landshut, den 29. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 16596.

Bekanntmachung,

Die Herausgabe des Heftes XVI der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend:

„Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreiche Bayern und in einigen anderen Ländern, bearbeitet von Dr. Georg Mayr, Assistent des Vorstandes des k. statistischen Bureau und Privatdozent an der Universität München. München 1867,"

veröffentlicht, von welchem Exemplare für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten zu 1 fl. 30 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des statistischen Bureaus bezogen werden können.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. wird das Erscheinen dieses Heftes hiemit mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Anschaffung innerhalb der durch die Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sei.

Landshut, den 29. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16814.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer unbekannten taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Januar l. Js. wurde von der Gendarmerie in der Nähe der Ortschaft Rasberg, k. Bezirksamtes Wegscheid, eine Mannsperson aufgegriffen, über deren Heimath und sonstige Verhältnisse bisher ungeachtet der umfassendsten Recherchen nichts ermittelt werden konnte.

Nach bezirksärztlicher Aeußerung ist diese Person ein Kretin und völlig unzurechnungsfähig.

Dieselbe vermag sich weder durch Sprache noch durch Zeichen verständlich zu machen.

Das Signalement ist folgendes: Alter 36—40 Jahre, Größe 5' 9", Haare schwarz, Stirne schmal, Nase klein, Mund aufgeworfen, Kinn klein und rund, Augen grau (klein), Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Zähne weiß und gut, Bart spärlicher Schnur- und Knebelbart, Körperbau untersetzt und kräftig. Besondere Kennzeichen: schwerfälliger, schleppender Gang.

Kleidung: brauntuchener Spenser, mit Pelz gefüttert und mit vielen Flecken verschiedener Farben geflickt; Spenser vom grauen Zeug, ganz schadhaft; blauleinenes Beinkleid, sehr zerlumpt; Weste von grauem Sammt, alt und abgenützt; Slips grau und abgenützt; schwarzer, niedriger und breitkrempiger Filz-

hut, ebenfalls stark abgenützt; rindlederne Bundschuhe, in ganz schlechtem Zustande; großes rothseidenes Halstuch.

Das fragliche Individuum trug bei sich: einen deutschen Kofferschlüssel, einen messingenen Herrgott, und kleine Silber- und Kupfermünzen im Gesammtbetrage von 30 1/4 Kreuzer.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft dieser Person in ihren Bezirken Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges, sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem kgl. Bezirksamte Wegscheid bekannt zu geben.

Landshut, den 30. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16198.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurden im k. Bezirksamte Gerolzhofen am 4. lfd. Mts. 2 falsche österreichische Sechs-Kreuzerstücke verausgabt.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-, Münz- und Stempelamts bestehen diese Münzen aus Neusilber und sind mit eigens gravirten Stempeln geprägt.

Merkmale ihrer Unächtheit sind: die gelbliche Farbe, der wenig schlotternde Klang, und im Gepräge die größer gehaltene Umschrift um das Wappen und die gleichfalls größer und fetter gehaltenen Ziffern der Jahreszahl 1849.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe auf Verfertiger und Verbreiter dieser Münzen zu verfügen und das etwaige Ergebniß berichtlich dem genannten Bezirksamte mitzutheilen.

Landshut, den 28. April 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die I. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betreffend.

Bei der heute stattgefundenen I. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 1. März l. Js. gezogenen 27 Serien:

289 329 550 626 700 839 997 1044 1133
1277 1372 1526 1657 1782 1851 1892 2063 2139
2274 2459 2538 2544 2600 2622 2919 3057 3071

Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Obligation	Nr.	152,816.	Betrag:	175,000 fl.	=	100,000 Thlr.
„	„	68,563.	„	28,000 „	=	16,000 „
„	„	56,643.	„	10,500 „	=	6,000 „
„	„	56,649.	„	2,800 „	=	1,600 „
„	„	76,280.	„	1,400 „	=	800 „
„	„	89,061.	„	1,400 „	=	800 „
„	„	129,982.	„	1,400 „	=	800 „
„	„	153,540.	„	1,400 „	=	800 „

Obligation Nr.		Betrag:			
Obligation Nr.	49,813.	Betrag:	700 fl.	=	400 Thlr.
„ „	56,606.	„	700 „	=	400 „
„ „	92,508.	„	700 „	=	400 „
„ „	103,135.	„	700 „	=	400 „
„ „	106,928.	„	700 „	=	400 „
„ „	113,661.	„	700 „	=	400 „
„ „	113,674.	„	700 „	=	400 „
„ „	152,807.	„	700 „	=	400 „

„ „	14,429.	14,434.	16,410.	16,445.	27,479.	31,252.	31,271.	31,278.
„ „	31,287.	34,957.	34,977.	34,982.	34,992.	41,921.	41,947.	41,950.
„ „	49,810.	49,828.	49,834.	52,195.	56,630.	63,821.	76,294.	82,846.
„ „	89,081.	89,088.	89,094.	89,095.	92,531.	92,534.	94,575.	94,588.
„ „	106,948.	122,902.	122,918.	122,937.	126,856.	126,872.	126,900.	127,166.
„ „	127,169.	127,199.	129,981.	129,990.	131,083.	131,100.	145,908.	145,910.
„ „	145,920.	152,827.	152,842.	153,508.	153,537.	153,548.		

Betrag: je 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den oben aufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämien-Beträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen kgl. bayerischen Staatsschuldentilgungskassen, bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thaler und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen k. bayerischen Rentämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni lfd. Js. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen sind vom 12. lauf. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

München, den 1. Mai 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Gutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 28. April 1867 allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann Johann Michael Maier zu Paßau als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung daselbst zu bestätigen.

Durch Regierungs-Entschließung vom vom 3. Mai d. Js. wurde der Schulgehilfe Karl Müller von Tittling nach Metten, k. Bez.-A. Deggendorf, und der Schulgehilfe Johann Richter von Blaibach nach Tittling, k. Bez.-A. Paßau, mit dem 16. Mai d. Js. beginnend admittirt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 38. Landshut, Sonnabend den 11. Mai 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17218.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgend wird die im bezeichneten Betreffe erlassene oberpolizeiliche Vorschrift der kgl. Regierung von Oberfranken vom 1. lfd. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17899.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Ausbruch der Rinderpest in Untersteinach, k. Bezirksamts Stadtsteinach, amtlich constatirt ist, wird auf Grund des Art. 363, Abs. 2 des Strafgesetzbuches und in Gemäßheit des §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vor. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest, folgende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§. 1.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist bis auf Weiteres in ganz Oberfranken verboten.

§. 2.

Uebertretungen vorstehender Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des Art. 363, Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

Bayreuth, den 1. Mai 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 17734.

Die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. sächsische Ministerium des Innern hat sich in Folge des Ausbruches der Rinderpest zu Untersteinach in Oberfranken veranlaßt gefunden:

1. das Einbringen von Rindvieh ohne Unterschied der Race, desgleichen von Schafen, Ziegen und Schweinen sowohl mittels der Eisenbahn als auch im Grenzverkehre, dann
2. die Einfuhr thierischer Rohprodukte, namentlich von Fleisch und Talg, Haut, Hörnern und Knochen von obigen Viehgattungen in frischem Zustande

aus Bayern nach Sachsen bis auf Weiters unbedingt zu verbieten.

Indem Vorstehendes auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. dß. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Gränz-Polizeibehörden an das im gleichen Betreffe ergangene autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 8. dß. zur genauesten Darnachachtung hiemit zurückerinnert.

Landshut, den 9. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17525.

Verloosung der von der bayr. Hypotheken- und Wechselbank emittirten Pfandbriefe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der am 1. d. Mts. stattgefundenen V. Verloosung von Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München wird in der Beilage anmit veröffentlicht.

Landshut, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 16096.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Klasse der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Leihhausinhaber Johann Kast dahier, welcher für die Periode 1863/64 bis 1868/69 als Ersatzmann des Tabakfabrikanten Georg Fahrmbacher von Landshut in den Landrath von Niederbayern gewählt worden, und in Folge Ablehnung der Wahl von Seite des Letztern als Vertreter der Stadt Landshut in den Landrath getreten ist, in die Kammer der Abgeordneten einberufen wurde, und die Stelle eines Abgeordneten anzunehmen erklärt hat, wurde im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Landräthe betr.“ — die Vornahme einer außerordentlichen Wahl zur Ergänzung des Landrathes angeordnet, und bei der am 15. vor. Mts. vorgenommenen Wahl eines Vertreters der Stadt Landshut der rechtskundige Bürgermeister Dr. Gustav Gehring als Mitglied des Landrathes und der Buchhändler Joh. Bapt. v. Zabuesnig als

dessen Ersatzmann gewählt, was im Hinblick auf Art. 13 des angeführten Gesetzes bekannt gemacht wird.

Landshut, den 9. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16655.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Heimath und Unterstützung des Franz Xaver Herrmann v. Obernzell betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Scribent Franz Xaver Herrmann, 43 Jahre alt, soll über seine Heimath vernommen werden.

Da sich derselbe schon seit langer Zeit keiner ständigen Arbeit widmet, sondern stets auf Reisen zu sein scheint, so war es bisher nicht möglich, seine Vernehmung zu erwirken.

Es werden daher die kgl. Distriktspolizeibehörden hiemit ersucht, nach dem dermaligen Aufenthalte des Franz Xaver Herrmann zu recherchiren und ein etwaiges Ergebniß hieher mitzutheilen. Sollte sich der Genannte als arbeitslos herumziehend betreten lassen, so wolle derselbe mit Zwangsvorweis an das k. Bezirksamt Wegscheid gewiesen werden.

Signalement:

Statur groß und schlank, Gesicht länglicht, Nase proportionirt, Haare und Augen braun. Besondere Kennzeichen: Knochenfraß am rechten Unterschenkel.

Landshut, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16921.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen, blödsinnigen Weibsperson betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. v. Mts. Abends wurde in der Einöde Wolfau, k. Bezirksamts Wasserburg, eine taubstumme, blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, welche sich weder durch Laute noch durch Zeichen verständlich machen kann.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend das Signalement der fraglichen Person mit der Weisung mitgetheilt, in ihren Bezirken sachgemäße Recherchen nach deren Herkunft zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Wasserburg bekannt zu geben.

Landshut, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter zwischen 20—30 Jahre, Statur mittlere, Augen grau, etwas schielend, Stirn nieder, Nase etwas aufwärts stehend, Mund weit, mit aufgeworfenen vorstehenden Lippen, Haare dunkel, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: 3 warzenähnliche Muttermale im Gesicht vom rechten Stirnhöcker, an der Vereinigung der Augenbrauen und an der rechten Seite der Nase; leichter Kropfansatz.

Kleiderbeschrieb: Zwei gestrickte wollene Winterhauben, schwarz und violett, eine gleichfalls gestrickte, schwarz und weißwollene, mit einer Stahlkette verschließbare Halsbinde, ein wollener, blau, gelb und grün gestreifter viereckiger Shawl, ein gelber, weiß gestreifter Rock, schwarze, grün geblümte Schürze, blaue Strümpfe, leinenes Hemd und Schuhe.

Dieselbe trug außerdem bei sich ein messingenes Medaillon, auf dessen einer Seite ein Muttergottesbild, auf der andern zwei Herzen eingravirt sind.

Ad Num. 16748

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Bergham, k. Bezirksamtes München rechts der Isar, aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. v. Mts. wurde in dem zur Gemeinde Ottersing gehörigen Orte Bergham, königl. Bez.-Amts München r. d. Js., eine unbekannte blödsinnige Mannsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist 45—48 Jahre alt, 6' groß, hat schwarze, kurzgeschnittene Haare, schmale glatte Stirne, schwarze Augenbrauen, graue Augen, große Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn, braungelbe Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau, trug in einem zwilchenen Sacke bei sich: 1 leinenes Hemd, 1 Unterhose von Barchent, 2 Paar Frauenstrümpfe, 2 Sacktücher, 1 Halstuch, 1 Paar Hosenträger, 1 alten Filzhut, 1 Paar Fußtücher, 1 Paar Lederschuhe — und am Leibe: 1 grobes leinenes Hemd, 1 alten grünwollenen Spenser, 1 grautuchene Weste mit grünem Kragen, 1 schwarzwollene Hose und 1 alten Filzhut. Nach einigen unverständlichen Worten dieser Person zu schließen, dürfte dieselbe aus Tyrol stammen. Die obengenannten Behörden werden nunmehr beauftragt, alsbald zu erheben, ob etwa in ihren Gemeinden über den Namen, den Stand und den Heimathsort des eben beschriebenen Blödsinnigen etwas bekannt sei und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem kgl. Bez.-Amte München r. d. Js. mitzutheilen.

Landshut, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16450.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen legitimationslosen Knaben aus Italien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16. April l. J. wurde der nachstehend näher bezeichnete legitimationslose und völlig mittellose 14 Jahre alte Knabe bei dem kgl. Bezirksamte Karlstadt eingeliefert und hiebei nur soviel ermittelt, daß derselbe Pietro Pollebri heißt und aus Italien ist.

Uebrigens ist Grund zu der Annahme gegeben, daß genannter Knabe ein Sohn des im März l. Js. in Karlstadt eingelieferten und sofort wieder entlassenen Leonardo Pollebri aus Grezzo (Arezzo) in Italien, welcher mit einer Drehorgel umherzieht, ist.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach dem Aufenthalte des Leonardo Pollebri Recherche zu pflegen und im Falle Betretens demselben von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, sowie Sorge zu tragen, daß Leonardo Pollebri seinen Sohn sofort in Karlstadt abholt oder daß derselbe zu seinem Vater verschafft werden kann, sowie daß hierüber dem k. Bezirksamte Karlstadt unverzüglich Kenntniß gegeben wird.

Landshut, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Pietro Pollebri.

Größe 4' 4" 7''', Haare dunkelbraun, Stirne niedrig, Augen braun, Nase stumpf, Mund aufgeworfen und groß, Gesichtsfarbe gelb, Typus italienisch.

Kleidung: Ein Paar Schnürschuhe von Tuch, eine schwarze tuchene Hose, eine blaue leinene Weste, einen gelben Rock von englischem Leder, ein lila

Halstuch und wollenen Slips, eine große Pelzhaube, alles in heruntergekommenem Zustande.

Auf der Brust hat er ein großes Cruzifix von schwarzem Holz mit Messingbeschläg umhängen.

Ad Num. 16105.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen französischen Frankenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern wurde bei dem k. Landgerichte Mühldorf dem Bäckergesellen Joseph Schopper von Schimmelbach, k. Bezirksamts Wolfstein, ein falsches 1 Frankenstück mit der Jahreszahl 1810 und der Umschrift: „Empire Français" auf der Rückseite, dann mit dem Kopfbilde Napoleon I. und der Umschrift: „Napoleon Empereur" auf der Vorderseite abgenommen.

Nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes vom 6. v. Mts. besteht diese Münze aus Zinn und ist durch Gießen in Formen von Gyps und Sand hergestellt.

Bei der Kenntlichkeit des benützten Materials, der Klanglosigkeit und plumpen Form der Münze kann trotz des gelungenen Gepräges eine Täuschung bezüglich der Unächtheit nicht bestehen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die obengenannten Behörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Geldstücke.

Landshut, den 3. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16680.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren eines falschen österreichischen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde bei dem kgl. Bezirks-Amte Kaufbeuern ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1784 übergeben.

Diese Münze besteht nach Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 15. v. Mts. aus sogenannter Glockenspeise, d. i. einer Legirung aus Kupfer und Zinn, ist sohin werthlos, und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Ihre Unächtheit erkennt man an der braungelben Farbe, an der abgerundeten und stumpfen Beschaffenheit des Gepräges, dem Mangel einer deutlichen Randverzierung und ihrem sehr bedeutenden Untergewichte.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Aufsicht zu üben, und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 7. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 16479.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung einer falschen Münze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde zu München ein sogenannter Laubthaler mit der Jahreszahl 1767 zu verausgaben ver-

sucht, welcher nach Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Glockenspeise besteht und nach einem ächten Stücke gegossen wurde.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß der k. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

Landshut, den 7. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15937.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz wurden im März l. Js. bei dem kgl. Bezirksamte Zweibrücken ein falsches bayerisches Zweiguldenstück übergeben.

Dasselbe besteht aus drei Theilen, zwei dünnen versilberten Kupferplättchen, die das Gepräge führen, und einer Scheibe aus Zinn, auf welche jene Plättchen aufgelöthet sind.

Die an vielen Stellen durchscheinende Kupferfarbe, der dumpfe Klang, die größere Dicke, das bedeutende Untergewicht und der Umstand, daß, wenn die Münze um ihre vertikale Achse gedreht wird, Kopf und Wappen in entgegengesetzten Richtungen erscheinen, sind Kennzeichen der Unächtheit.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger und Verbreiter dergleichen falschen Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Landshut, den 7. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4031.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle bei St. Johannis in Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle bei Sct. Johannis in Ansbach wird zur Bewerbung bis zum 18. Juni curr. mit einem Reinertrage von 956 fl. $20^1/_2$ kr. auf Grund der bisher giltigen Fassion vom Jahre 1845 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken circa 39 fl. 33 kr.

Ansbach, den 4. Mai 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 2. d. Mts. ist als Stellvertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Landau a./Js. vom 16. d. Mts. an der Accessist des Appellationsgerichts von Oberbayern, Ernst Märkl, aufgestellt worden.

III. Augsburger Cours

vom 2. Mai 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	97
$4\frac{1}{2}$ % ganzjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$ % halbjährige „	1856/59	$92\frac{5}{8}$	$91\frac{3}{4}$
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	86
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	$86\frac{3}{4}$
$3\frac{1}{2}$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$96\frac{1}{8}$	$95\frac{7}{8}$
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	822
„ Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$ %		—	112
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		—	87

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. Mai 1867.	Waizen	3	133	136	136	—	22	9	20	51	19	31	—	—	—	26
		Korn	—	27	27	27	—	18	57	18	36	18	19	—	—	—	30
		Gerste	—	7	7	7	—	15	—	14	30	14	7		3	—	—
		Haber		41	41	38	3	9	39	9	20	9	4	—	—	—	6
Deggendorf	Vom 7. Mai 1867.	Waizen		—	—	144	—	23	23	22	11	20	44	—	30	—	—
		Korn	—	—		49	—	17	41	17	15	16	53		—	—	24
		Gerste		—	—	7	—	14	57	14	27	13	48		—	—	20
		Haber		—	—	38	—	9	5	8	48	8	40		—	—	28
Dingolfing	Vom 7. Mai 1867.	Waizen		95	95	95	—	23	7	21	35	20	3		—	—	11
		Korn		17	17	17	—	17	18	17	6	16	54	—	—	—	9
		Gerste		16	16	16	—	15		14	24	13	48		—	—	—
		Haber		14	14	14		7	40	7	36	7	33	—	12		—
Geiselhöring	Vom 7. Mai 1867	Waizen		266	266	266	—	23	45	23	24	23	—	—	—	—	24
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Gerste		7	7	7	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—
		Haber		3	3	3	—	9	30	9	6	9	—	—	—	—	—
Landau	Vom 6. Mai 1867.	Waizen	—	356	356	356	—	23	15	22	12	21	4	—	—	—	—
		Korn	—	43	43	—	—		—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	13	50	13	13	12	47	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—		—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 10. Mai 1867.	Waizen	256	2619	2875	2692	183	22	30	21	6	19	55	1	35	—	—
		Korn	25	1100	1125	1125	—	17	34	17	17	17	1	—	—	—	6
		Gerste	55	161	216	213	3	14	51	14	14	13	33	—	—	—	16
		Haber	6	634	640	579	61	8	38	8	1	7	42	—	10	—	—
Mainburg	Vom 8. Mai 1867.	Waizen	11	87	98	93	5	22	38	21	5	19	35	—	—	—	26
		Korn	7	20	27	25	2	17	42	17	24	17	4	—	—	—	11
		Gerste	—	7	7	7	—	15	15	14	38	13	45	—	5	—	—
		Haber	9	30	39	39	—	8	54	8	36	8	8	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Mai 1867.	Waizen	—	65	65	57	8	21	24	20	—	18	51	—	42	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	19		18	44	18	12	—	16	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	15	24	14	22	13		—	40	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	10		9	20	8	48	—	—	—	17
Osterhofen	Vom 6. Mai 1867.	Waizen	—	73	73	73	—	22	58	22	31	22	15	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—			13	—	—	—	—	—	—	18
		Haber			—	—	—	—				—				—	—
Paßau	Vom 7. Mai 1867.	Waizen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	67	67	62	5	16	19	16	5	15	45	—	—		14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	65	65	65		8	8	7	47	7	31	—		—	7
Pfeffenhausen	Vom 6. Mai 1867.	Waizen	—	10	10	10		22		21	36	20	—	—	—	—	28
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—		—	—			—	—	—	
		Haber	—	2	2	2	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	30
Pilsting		Waizen		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 8. Mai 1867.	Waizen	—	138	138	138		24	—	23	37	23	7	—		—	13
		Korn	—	—	—		—		—				—		—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	13	36	13	7	13		—	—	—	46
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Mai 1867.	Waizen	31	1561	1592	1342	250	23	22	22	30	21	19	—	33	—	—
		Korn	2	254	256	253	3	18	20	17	59	17	31	—	—	—	13
		Gerste	7	244	251	201	50	15	37	15	1	14	21	—	31	—	—
		Haber	1	238	239	239	—	9	32	9	9	8	42	—	—	—	13
Vilshofen	Vom 8. Mai 1867.	Waizen	39	370	409	339	70	23	52	23	1	22	29	—	—	—	20
		Korn	4	23	27	23	4	17	3	16	53	16	26	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	8	7	7	53	7	35	—	21	—	—

Nummern-Verzeichniß
der am 1. Mai 1867 in
Fünfter
Verloosung gezogenen Pfandbriefe der B. Hyp.- & Wechsel-Bank
aus Serie I., II. und III.

Dieselben sind vom Tage der Verloosung an, nach dem Nennwerthe rückzahlbar — müssen aber bis spätestens 1. Juli 1867 erhoben werden.

A. à fl. 1000.

Nr.									
63	163	263	363	463	563	663	763	863	963
3014	3114	3214	3314	3414	3514	3614	3714	3814	3914
4100	4200	4300	4400	4500	4600	4700	4800	4900	5000
6013	6113	6213	6313	6413	6513	6613	6713	6813	6918
9062	9162	9262	9362	9462	9562	9662	9762	9862	9962
10007	10107	10207	10307	10407	10507	10607	10707	10807	10907
11030	11130	11230	11330	11430	11530	11630	11730	11830	11930
13011	13111	13211	13311	13411	13511	13611	13711	13811	13911

B. à fl. 500.

Nr.									
81	181	281	381	481	581	681	781	881	981
2043	2143	2243	2343	2443	2543	2643	2743	2843	2943
4020	4120	4220	4320	4420	4520	4620	4720	4820	4920
6029	6129	6229	6329	6429	6529	6629	6729	6829	6929
7094	7194	7294	7394	7494	7594	7694	7794	7894	7994
8014	8114	8214	8314	8414	8514	8614	8714	8814	8914
9092	9192	9292	9392	9492	9592	9692	9792	9892	9992
12083	12183	12283	12383	12483	12583	12683	12783	12883	12983
14030	14130	14230	14330	14430	14530	14630	14730	14830	14930
15021	15121	15221	15321	15421	15521	15621	15721	15821	15921
16053	16153	16253	16353	16453	16553	16653	16753	16853	16953
18007	18107	18207	18307	18407	18507	18607	18707	18807	18907
20049	20149	20249	20349	20449	20549	20649	20749	20849	20949
23001	23101	23201	23301	23401	23501	23601	23701	23801	23901
24058	24158	24258	24358	24458	24558	24658	24758	24858	24958
25067	25167	25267	25367	25467	25567	25667	25767	25867	25967
26002	26102	26202	26302	26402	26502	26602	26702	26802	26902
28099	28199	28299	28399	28499	28599	28699	28799	28899	28999

C. à fl. 100.

Nr.									
81	181	281	381	481	581	681	781	881	981
1072	1172	1272	1372	1472	1572	1672	1772	1872	1972
4046	4146	4246	4346	4446	4546	4646	4746	4846	4946
6038	6138	6238	6338	6438	6538	6638	6738	6838	6938
7088	7188	7288	7388	7488	7588	7688	7788	7888	7988
8065	8165	8265	8365	8465	8565	8665	8765	8865	8965
10013	10113	10213	10313	10413	10513	10613	10713	10813	10913
12076	12176	12276	12376	12476	12576	12676	12776	12876	12976
13042	13142	13242	13342	13442	13542	13642	13742	13842	13942

14083	14183	14283	14383	14483	14583	14683	14783	14883	14983
16039	16139	16239	16339	16439	16539	16639	16739	16839	16939
17025	17125	17225	17325	17425	17525	17625	17725	17825	17925
19024	19124	19224	19324	19424	19524	19624	19724	19824	19924
20092	20192	20292	20392	20492	20592	20692	20792	20892	20992
23068	23168	23268	23368	23468	23568	23668	23768	23868	23968
24092	24192	24292	24392	24492	24592	24692	24792	24892	24992
25011	25111	25211	25311	25411	25511	25611	25711	25811	25911
27032	27132	27232	27332	27432	27532	27632	27732	27832	27932
28034	28134	28234	28334	28434	28534	28634	28734	28834	28934
30004	30104	30204	30304	30404	30504	30604	30704	30804	30904
31073	31173	31273	31373	31473	31573	31673	31773	31873	31973
33003	33103	33203	33303	33403	33503	33603	33703	33803	33903
40013	40113	40213	40313	40413	40513	40613	40713	40813	40913
41057	41157	41257	41357	41457	41557	41657	41757	41857	41957
43010	43110	43210	43310	43410	43510	43610	43710	43810	43910
44008	44108	44208	44308	44408	44508	44608	44708	44808	44908

D.
à fl. 50.

Nr. 50	150	250	350	450	550	650	750	850	950
2050	2150	2250	2350	2450	2550	2650	2750	2850	2950
5037	5137	5237	5337	5437	5537	5637	5737	5837	5937
6098	6198	6298	6398	6498	6598	6698	6798	6898	6998
7028	7128	7228	7328	7428	7528	7628	7728	7828	7928
8019	8119	8219	8319	8419	8519	8619	8719	8819	8919
10079	10179	10279	10379	10479	10579	10679	10779	10879	10979
12060	12160	12260	12360	12460	12560	12660	12760	12860	12960

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen Verloosungen:

Lit. A. Nr. 262 959 1113 1213 2732 2784 3339 3859 4093 4146 4274 4874 5434 5485 5685 6292 6784 8696 10226 11132 11332 11732 11779 11879 12233 12433 12833.

Lit. B. Nr. 98 339 539 839 1014 1314 1814 2832 2932 3374 3974 4100 4151 4300 4476 4700 4751 4800 4851 5162 5262 5651 6543 6643 8124 8724 9479 9979 10450 10950 11191 11743 11891 12609 12709 13173 13273 13745 13773 13945 13973 14748 15626 15926 17217 19471 21169 22077 22277 22377 22777 23024 23091 23524 24895 25555 25683 25983.

Lit. C. Nr. 242 329 825 1026 1128 1270 1326 1482 1682 1728 1782 1926 1982 2128 2157 2481 2681 2957 3323 3423 4038 4138 4141 4241 4974 5195 5198 5295 5479 5698 5995 6169 6469 6569 6869 7485 7575 7975 8133 8536 8833 9005 9105 9279 9605 10397 10420 10465 10697 10762 11091 11291 11364 11391 11491 11591 11759 11764 11891 11964 12109 12509 12525 13564 13764 14050 14250 14402 14550 14756 16534 16634 16834 16934 17080 17180 17480 17580 17780 18257 18657 18757 19071 19254 20373 21479 22034 22534 22634 23271 23971 25393 25793 26034 26096 26134 26434 26634 26734 27006 27106 27206 27406 27806 29172 29214 29272 29314 29372 29514 29572 29672 29914 29972 30441 30841 31083 31283 31783 32157 32457 32557 32757 32857 33195 33795 33815 33895 37057 37857 37957 38704 39279 39679 39974.

Lit. D. Nr. 453 1070 1115 1370 1770 1915 2155 2247 2255 2555 2755 2955 3812 4518 4618 5134 5534 5734 5834 5934 7101 7201 7501 7901 8432 8532 9064 9193 9593 9893 10009 10398 10598.

Bayer. Hypotheken- & Wechsel-Bank.

Druck von H. Kutzner in München.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 39. Landshut, Mittwoch den 15. Mai 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nach eingelaufener Anzeige ist die Rinderpest in Coburg und Meiningen ausgebrochen.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js. (Reggsbl. Nr. 75) wird deshalb hiemit angeordnet, daß die Absperrung der Grenze gegen die genannten Länder nach Maßgabe des §. 4 der allegirten Verordnung in Wirksamkeit zu treten habe.

Nebstdem wird unter Bezugnahme auf §. 5 l. c. die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und von den unter lit. b. aufgeführten thierischen Rohstoffen auch aus seuchefreien Gegenden jener Länder verboten.

München, den 4. Mai 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num 17901.

Bekanntmachung.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag vom 3. ds. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Engelbrecht, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9350.

Kundmachung.

Nach einer Mittheilung der kgl. bayerischen Regierung von Oberfranken zu Bayreuth ist in Untersteinach, kgl. Bezirksamts Steinach in Bayern, unter dem Rindvieh die Rinderpest ausgebrochen und sind bis gestern 36 Stück davon befallen worden.

Weiter wird mitgetheilt, daß der Ort Untersteinach militärisch vollständig abgesperrt ist, und überhaupt neben der sofortigen Tödtung aller seuchenkranken und mit solchen nur entfernt in Berührung gekommenen Thiere die umfassendsten Maßregeln vorgekehrt sind, welche geeignet erscheinen, der Weiterverbreitung der Seuche ein Ziel zu setzen.

Schließlich ist beigefügt, daß in Mooshügel und Umgebung keine Erkrankungsfälle unter dem Rindvieh mehr vorgekommen sind.

Was hiemit mit dem Bedeuten verlautbart wird, daß sich die Statthalterei, um der Gefahr der Seucheneinschleppung zu begegnen, veranlaßt findet, folgende Vorkehrungen zu treffen.

Die Einfuhr und der Eintrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Bayern nach Böhmen wird verboten. Ebenso dürfen rohes Fleisch, Eingeweide, frische Thierknochen, ungeschmolzenes Unschlitt, frische Häute, Hörner und Klauen durchaus nicht eingeführt werden.

Dagegen ist die Einfuhr von Borstenvieh, von geschmolzenem Unschlitt, trockenen Knochen und Häuten, Schweinborsten und Schafwolle in Säcken oder Ballen, wenn sich mit Certifikaten ausgewiesen wird, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, dann von Hörnern und Klauen, sobald die vorschriftsmäßige Reinigung derselben nachgewiesen wird, zuläßig.

Die genaueste Befolgung obiger Maßregeln wird um so sicherer gewärtiget, als die Dawiderhandelnden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung und zur Strafe gezogen werden würden.

Prag, am 3. Mai 1867.

Von der böhm. kaiserl. kgl. Statthalterei.
Für den Statthalter der k. k. Hofrath.
(gez.) Laufberger.

Ad Num. 17735.

Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Conkursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtspraktikanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom kgl. Staatsministerium des Innern am 6. dieß im ausgeworfenen Betreffe erlassene höchste Entschließung wird zur Kenntniß und Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut, den 12. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9072.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 9. September 1862 Nr. 16200 auf Grund des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 und des letzten Absatzes der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Reggs.-Bl. 1830 S. 590 und 1863 S. 1316) bestimmt, daß die vorgeschriebene zwölfmonatliche Administrativpraxis zur Hälfte, sohin in der Maximaldauer von sechs Monaten bei der Polizei-Direktion München genommen werden darf.

Die Beschränkung in der Zahl der aufzunehmenden noch nicht geprüften Rechtskandidaten tritt bei der genannten Polizei-Direktion in der Art ein, daß keiner der Geschäftsabtheilungen derselben gleichzeitig mehr als zwei in der Vorbereitungs-Praxis begriffene Candidaten zuzutheilen sind.

Auch hat der Vorstand der k. Polizei-Direktion für öfteren Wechsel in der Art Sorge zu tragen, daß solche Candidaten nicht über Monatsfrist in derselben Abtheilung verbleiben.

München, den 6. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 17740.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier das Forstunterrichtswesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung der gegenwärtig bestehenden Vorbedingnisse zur Aufnahme in die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg (Regierungsblatt vom Jahre 1858 Seite 1003) für die Folge auch den Absolventen der Realgymnasien neben den Absolventen der humanistischen Gymnasien den Eintritt in die forstliche Vorlehre, sodann den Uebertritt in die Central-Forstlehranstalt unter der Voraussetzung allergnädigst zu gestatten geruht, daß letztere

1. eine vollständige Lateinschule mit der Erlaubniß zum Uebertritte an das humanistische Gymnasium absolvirt und hierauf hin
2. das Realgymnasium mit der I. oder II. Note verlassen haben.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben durch Aufnahme in den Bezirksamts- und amtlichen Lokalblättern für die thunlichste Verbreitung dieser allerhöchsten Anordnung Sorge tragen.

Landshut, den 10. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 18071.

An sämmtl. k. Rentämter in Niederbayern.

Die summarische Uebersicht über den Aufwand auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau pro I. Semester 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage der rubrizirten Aufwands-Uebersicht noch im Rückstande sich befinden, werden unter Hinweisung auf Ziff. 2 und 5 des autographirten Ausschreibens vom 14. August 1860 ad Num. 26301 und auf das weitere Ausschreiben vom 3. d. Mts. — Kreisamtsblatt S. 510 — hiemit aufgefordert, gedachte Uebersicht binnen längstens 14 Tagen anher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 17540.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Thätliche Beleidigung an einem öffentlichen Diener betr.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. l. Mts. wird nachfolgendes Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 25. vor. Mts. zur Kenntniß der Behörden gebracht.

Landshut, den 10. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8997.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des N., Kameralpraktikanten in München, wegen thät-

licher Beleidigung, beziehungsweise Gewaltthätigkeit an einem öffentlichen Diener, zu Recht:

das Urtheil des k. Bezirksgerichts München l/J. vom 13. März 1867 wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe:

N., Kameralpraktikant dahier, wurde auf Anzeige des Direktoriums der k. Generalzolladministration vom 29. Dezember v. Js. wegen thätlicher und wörtlicher Beleidigung des bei der genannten Stelle aufgestellten Hilfsboten Johann Georg Rauch zum k. Stadtgericht München l./J. (Abtheilung für Strafsachen) geladen.

Durch Urtheil vom 30. Januar l. Js. erklärte sich jedoch dieses Gericht wegen gegebenen Thatbestandes eines Vergehens für unzuständig.

Auf die von N. hiegegen eingeleitete Berufung erließ das k. Bezirksgericht München l./J. am 13. März l. Js. ein Urtheil, durch welches derselbe von der Anschuldigung der Beleidigung eines öffentlichen Dieners freigesprochen wurde.

Hiegegen hat der k. Staatsanwalt am genannten Gerichte Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, wobei er Verletzung der Art. 137, 138, 262 u. 264 des Str.-G.-B., dann des Art. 31 Abs. 2 des Einf.-Gesetzes als Beschwerdegrund bezeichnet.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath Kleinschrod Vortrag, worauf der k. Oberstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort nahm und den motivirten Antrag stellte, das Urtheil des Bezirksgerichts München l./J. vom 13. März l. Js. zu vernichten, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichts zu verweisen und die Eintragung des vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Für den Beschuldigten war ein Vertreter nicht erschienen.

Die Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde hat Folgendes ergeben.

Das k. Bezirksgericht hat in seinem Urtheile thatsächlich festgestellt, daß das Direktorium der k. Generalzolladministration in Ausübung der ihm zustehenden Hauspolizei ein Verbot des Durchgangs über den zu den Amtslokalitäten der genannten Stelle gehörigen Hausgang für alle bei dieser Stelle nicht beschäftigten Personen erlassen und durch Anschlag an dem an der Dienersgasse befindlichen Eingange dem Publikum bekannt gemacht, sowie auch das gesammte Botenpersonal zur Aufrechthaltung dieses Verbotes angewiesen habe, daß ferner am 28. Dezember v. Js. der bei dem k. Stadtrentamte II verwendete Beschuldigte, als er dieses Verbot übertreten habe, der bei der genannten Administration als Beibote aufgenommene Johann Rauch aber ihm das Durchgehen durch den fraglichen Hausgang sowohl durch mündliches Untersagen, als durch Verschließen einer Thüre habe verwehren wollen, an Rauch Hand angelegt, denselben bei Seite gestoßen, ihm Schimpfworte zugerufen und ihm aus einem Glase, welches er getragen, Wasser in das Gesicht geschüttet habe.

Das k. Bezirksgericht ist ungeachtet dieser Feststellung zur Freisprechung des Beschuldigten durch die Annahme gelangt, daß das fragliche von der k. Generalzolladministration erlassene Verbot keine obrigkeitliche Verfügung sei, indem die Uebung der Hauspolizei durch eine öffentliche Behörde kein Ausfluß ihrer Amtsgewalt, sondern des ihr an den betreffenden Lokalitäten zustehenden Eigenthums- oder Benutzungsrechtes sei, worin sie jedem Privaten gleichstehe, mithin auch der Beibote Rauch bei der Handhabung des fraglichen Verbotes nicht in

der Verrichtung eines öffentlichen Dienstes begriffen gewesen sei.

Diese Annahme ist jedoch durchaus unrichtig, denn die einem Beamten über die Dienstlokalitäten eingeräumte Disposition kann nicht als Ausfluß eines Eigenthumsrechtes oder einer Stellvertretung des Eigenthümers angesehen werden, eben so wenig als ein nach privatrechtlichen Normen zu beurtheilendes Benützungsrecht, welches ein eigenes Interesse des Berechtigten voraussetzen würde. Jene Disposition ist nicht bloß ein Recht, sondern auch eine mit der Amtsausübung zusammenhängende Pflicht; die Vorschriften, welche ein Amtsvorstand in Beziehung auf die Amtslokalitäten zur Sicherung des Dienstes vor Störungen oder zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthums erläßt, sind daher Ausflüsse seiner Amtsgewalt und somit obrigkeitliche Verfügungen, die mit dem Vollzuge dieser Vorschriften beauftragten Bediensteten des Amtes sind daher, so oft sie sich diesem Vollzuge unterziehen, in einer öffentlichen Funktion begriffen, und stehen, wenn während oder in Bezug auf diese Funktion Gewaltthätigkeiten an ihnen verübt oder Drohungen gegen sie gerichtet werden, unter dem Schutze der Art. 137 und 138 des Str.-G.-B., sowie es auch zur gerichtlichen Verfolgung von Ehrenkränkungen, welche bei einer solchen Gelegenheit an ihnen verübt werden, nach Art. 264 eines Antrags von ihrer Seite nicht bedarf.

Das k. Bezirksgericht hat daher diese Gesetzesstellen, welche auf den von ihm festgestellten Sachverhalt anwendbar sind, durch Nichtanwendung verletzt, weßwegen dem Antrage des k. Oberstaatsanwalts entsprechend, wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am fünfundzwanzigsten April achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; die Räthe Kamerknecht, v. Hörmann, Damm, Schobler, Decrignis, Kleinschrod, Oberstaatsanwalt Haubenschmid und Sekretär Gerber.

Unterschrieben sind:

v. Zink, Kamerknecht, v. Hörmann, Damm, Schobler, Decrignis, Kleinschrod.

Gerber.

München, den 27. April 1867.

Ad Num. 17675.

Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei Deggendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stadtpfarrei Deggendorf ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte und im Dekanats-Sprengel Deggendorf, zählt 7819 Seelen, wovon 4782 auf den Stadtbezirk, in dem sich auch eine Präparanden-Schule befindet, treffen, hat eine Filiale, zwei Benefizien, drei Volks-Schulen und wird vom Pfarrer und vier Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 4009 fl. 16 1/4 kr.,
die Lasten bestehen in 2176 fl. 47 3/4 kr.,
wonach sich ein Reinertrag von 1832 fl. 28 2/4 kr. ergibt.

Die Pfarr-Oekonomie umfaßt 47 Tagw. 75 Dez., zu deren Betrieb zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann vier Pferde und sechs Rinder nothwendig sind; das Uebernahmskapital ist auf 2800 fl. angegeben. Die Baulast haftet an der Pfründe; die Gebäude sind im Ganzen in gut baulichem Zustande, jedoch sind noch nicht alle Baufälle der letzten Baufallschätzung von dem jüngst verlebten Pfründebesitzer gewendet, und insbesondere Reparaturen der Dachungen rückständig; diese baulichen Rückstände mögen sich auf circa 350 — 400 fl. belaufen, die neu dazu gekommenen Baufälle werden nicht beträchtlich sein, und ist

zur Deckung der Rückstände eine Caution von 500 fl. erlegt.

Ein Absent oder Onuskapital besteht nicht; Prozesse sind nicht anhängig.

Eine Auspfarrung ist gegenwärtig nicht angeregt; wohl haben früher die Filialisten von Greising die Errichtung einer selbstständigen Expositur angestrebt, allein bisher ohne Erfolg; sollte sich übrigens später eine solche als nothwendig bezeigen, so hat sich der künftige Pfarrer dieselbe und die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17682

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aiterhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Michael Roiger ist die organisirte Pfarrei Aiterhofen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Straubing und im Dekanatssprengel Pilsting, zählt in fünf Ortschaften 929 Seelen, hat eine Nebenkirche, eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen 1633 fl. 36 kr.,
die Lasten . . . . . 520 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.,
sohin besteht der Reinertrag in 1112 fl. $44\frac{1}{2}$ kr.

Der Betrieb der 39,14 Tagwerk Acker-, Wiesen-, Wurz- und Baumgarten-Land umfassenden Oekonomie erfordert einen Viehstand von 2 Pferden und 5 Kühen, dann an Dienstboten einen Knecht und 2 Mägde, außerdem aber zur Erntezeit noch zwei männliche Dienstboten, ferner ein Uebernahmskapital von 1500 fl.

Nach dem ad onus successorum durchgeführten Plane über die Abführung des Kornbodenzinses besteht noch ein mit 4% verzinsliches Ablösungs-Capital von 280 fl., das bis zum Jahre 1890 abzusitzen ist.

Dermalen werden zur Haltung eines Cooperators von der Kirche Geltolfing 200 fl. jährlich beigetragen.

Die Baupflicht obliegt dem Staatsärar.

Prozesse sind nicht im Laufe, und Auspfarrungsgesuche nicht angebracht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 10. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20044

Die Erledigung der ärztlichen Stelle in Schönsee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung der ärztlichen Stelle zu Schönsee, kgl. Bezirksamts Neunburg v. W., wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der praktische Arzt zu Schönsee einen jährlichen Sustentationsgehalt von 400 fl. aus Kreisfonds, sowie die Bewilligung zur Führung einer Dispensir-Anstalt erhält, daß sich in einem Umkreise von 3—5 Stunden um die Stadt Schönsee kein

Arzt befindet, und daß der Distrikt, welcher von Schönsee aus ärztlich zu besorgen ist, 30 Ortschaften mit ungefähr 8000 Einwohnern zählt.

Regensburg, den 1. Mai 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 17673.

Bekanntmachung.

Die Thierarztensstelle in Frontenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Uebertragung der Thierarztensstelle in Dingolfing an den Thierarzt Michael Kornberger ist der thierärztliche Bezirk Frontenhausen, bestehend aus der Marktsgemeinde Frontenhausen, und den Landgemeinden: Aham, Loizenkirchen, Rampoltstetten und Hölsbrunn in Erledigung gekommen.

Die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge entziffern beiläufig:

1. an Hundevisitationsgebühren . 20 fl. — kr.,
2. an Schafvisitationsgebühren . 15 fl. — kr.,
3. an Diäten von Seuchen . . 10 fl. — kr.,
4. an Fleischbeschau in Frontenhausen . . . . 7 fl. 30 kr.,
5. Aversum für Marktsaufsicht in Frontenhausen . . . . 36 fl. — kr.,
6. Erträgniß der Praxis . . 200 fl. — kr.,

Gehörig belegte Gesuche sind innerhalb 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilsbiburg einzureichen.

Landshut, den 12. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17644.

Bekanntmachung.

Bestätigung von Auswanderungs-Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. März d. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 301) wird veröffentlicht, daß der Kaufmann Johann Michael Bornberger junior zu Würzburg die nachbezeichneten Unteragenten für den Regierungsbezirk von Niederbayern, nämlich:

1. Joseph Schwaiger, Handelsmann zu Landshut,
2. Carl Schnapp, Commissionär in Vilsbiburg,
3. Carl Loichinger in Straubing,
4. Joseph Blickenberger zu Mainburg,

in Vorschlag brachte und daß diese Unteragenten in dieser Eigenschaft die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Landshut, den 10. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Oberndorfer.

Ad Num. 17352.

Die Hauptagentur des Auswanderungs-Expedientenhauses C. Batsch in Havre betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Expedientenhause Carl Batsch in Havre wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. März 1865 Nr. 7517 die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern ertheilt.

Nachdem der für dieses Haus bestellte Hauptagent Joseph Kuhn in Speyer zurückgetreten ist, und kein anderer Hauptagent für ihn aufgestellt wurde, so wurde die dem Expedientenhause Carl Batsch in Havre verliehene Concession zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern durch Entschließung

des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. April l. Js. Nr. 8907 für erloschen erklärt, was hiemit unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. März v. Js. (Kr.-A.-Bl. 1866 St. 23 S. 343) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 5. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17608.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Johann Koller von Grubweg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Koller, Häuslerssohn von Grubweg, kgl. Bezirksamts Paßau, ist seit dem 9. Februar lfd. Js. vermißt.

Da derselbe zum letzten Male im betrunkenen Zustande in der Nähe der Donau angetroffen wurde, und die Möglichkeit gegeben war, daß er in diesem Strome verunglückt sei, so wurden alle von Paßau Donau abwärts liegenden Behörden um Einleitung von Recherchen ersucht, welche Recherchen keinen Erfolg hatten. Johann Koller ist 36 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetztem Körperbau, derselbe hat braune Haare, breite Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, runde und volle Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe; derselbe ist bartlos.

Am Tage seines Verschwindens trug derselbe einen niederen Filzhut, eine roth schwarze Halsbinde, ein leinenes Hemd, wahrscheinlich mit J. K. eingemerkt, einen dunkelgrauen Tuchrock, ein schwarzes Gradlgilet eine dunkelblaue Tuchhose, ein Paar leinene Socken und ein Paar lederne Bundschuhe.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, über das Schicksal des Genannten in ihren Bezirken Nachforschung zu pflegen und über das Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem kgl. Bezirksamte Paßau Mittheilung zu machen.

Landshut, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 7. Mai 1867 wurde

1. der Lieutenant Lebzelter Georg Brunschweiger unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberlieutenant zum Quartiermeister des k. Landwehr-Bataillons Vilsbiburg,
2. zum Unterlieutenant der Feldwebel Buchbinder Joseph Zeitler, desselben Bataillons, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 40. Landshut, Sonnabend den 18. Mai 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17929.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aicha an der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomiepfarrei Aicha an der Donau ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte und Dekanats-Sprengel Vilshofen, zählt 342 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 1059 fl. 49 1/4 kr.,
die Lasten in . . . . 68 fl. 21 kr.,
wonach sich ein Reinertrag von 991 fl. 28 1/4 kr. ergibt.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe, die an Onuskapitalien pr. 303 fl. jährliche Fristenzahlungen von 29 fl. zu leisten hat.

Zum Betriebe der vorhandenen Oeconomie sind zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann zwei Pferde und acht bis zehn Rinder erforderlich, das Uebernahmskapital wird auf 2500 fl. angegeben.

Prozesse bestehen zur Zeit nicht; Auspfarrungs-Anträge liegen nicht vor.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 17897.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Hauptagentur der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. ist der von der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin an Stelle des Großhändlers Ernst Scholl als Hauptagent für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern aufgestellte Kaufmann und Fabrikbesitzer Karl Otto Müller in Nürnberg, welcher die Selbsthaftung für alle gegen die erwähnte Gesellschaft aus diesem Versicherungsgeschäfte in Bayern entspringenden Ansprüche übernommen hat, in wiederruflicher Eigenschaft als Hauptagent der genannten Gesellschaft bestätiget worden, was unter Bezugnahme auf die Regg.-Ausschreib. vom 9. September 1865 (Kreisamtsblatt pag. 1221) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Engelbrecht, Sekretär.

Ad Num. 17930.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige hat der Häuslerssohn und Maurergeselle Xaver Dietl von Windberg auf der Staatsstraße zwischen Freising und Landshut am Freitag den 3. Mai l. Js. sein vor 5 Jahren vom vormaligen k. Landgerichte Bogen ausgestelltes Arbeitsbuch angeblich verloren, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation andurch eröffnet wird.

Landshut, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Engelbrecht, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerh. Rescriptes vom 7. Mai 1867 haben Seine Majestät der König den bisherigen Commandanten des Landwehrbataillons Landau a./Js., Landwehr-Oberstlieutenant und Distriktsinspektor Eduard Zottmann, mit Belassung in der letzteren Eigenschaft, seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Commandanten des bezeichneten Landwehrbataillons unter allergnädigster Anerkennung seiner vieljährigen mit ungewöhnlichem Eifer und mit seltener Opferwilligkeit geleisteten Dienste zu entheben und den königl. Notar Joseph Schmidtkonz zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Landau a./Isar allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Regierungs-Verfügung vom 15. dß. Mts. wurde der von dem akademischen Senate der k. Universität München dem Priester Ludwig Bensen, Cooperator in Eiselfing, Bezirksamts Wasserburg, auf die katholische Pfarrei Gündlkofen, Bezirksamts Landshut, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde unterm 10. Mai dß. Js. der Accessist des königl. Appellationsgerichts von Oberbayern, Ernst Märkl, von dem Antritte der Funktion als Staatsanwaltschafts-Vertreter am k. Landgerichte Landau a./J. auf Ansuchen enthoben.

III. Augsburger Cours

vom 9. Mai 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	92⅜	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		90	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		96¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	113¼
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		—	88⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Mai 1867.	Waizen	—	111	111	110	1	20	45	19	38	18	29	1	13	—	—
		Korn	—	62	62	38	24	17	50	17	35	17	18	1	1	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	16	—	15	15	15	—	—	—	—	45
		Haber	3	36	39	37	2	9	21	8	55	8	11	—	25	—	—
Deggendorf	Vom 14. Mai 1867.	Waizen	—	—	—	287	—	22	19	21	29	20	3	—	42	—	—
		Korn	—	—		108	—	17	38	17	13	16	56	—	2	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	74	—	9	—	8	44	8	20	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 14. Mai 1867.	Waizen	—	121	121	121	—	22	48	21	27	20	5		8	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	17	54	17	6		—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		36	36	36		8	—	7	51	7	42	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 14. Mai 1867	Waizen	—	190	190	190	—	24	21	23	42	22	15	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—
		Haber		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 13. Mai 1867.	Waizen	—	209	209	209	—	22	51	21	40	20	15	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	—	—	17	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	—	—	14	33	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 17. Mai 1867.	Waizen	183	2218	2401	2134	267	22	9	21	14	19	47	—	—	—	8
		Korn	—	1397	1397	1372	25	17	45	17	31	17	8	—	—	—	14
		Gerste	3	133	136	136	—	14	24	14	1	13	3	—	13	—	—
		Haber	61	584	645	581	64	8	9	7	55	7	29	—	6	—	—
Mainburg	Vom 15. Mai 1867.	Waizen	5	122	127	122	5	22	41	20	59	19	34	—	6	—	—
		Korn	2	17	19	19	—	16	52	16	29	15	48	—	55	—	—
		Gerste	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	8	55	8	38	8	26	—	—	—	2
Neustadt a. d. D	Vom 14. Mai 1867.	Waizen	8	64	72	68	4	20	21	19	—	17	3	1	—	—	—
		Korn	—	12	12	10	2	18	15	17	43	15	51	—	59	—	—
		Gerste	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	42	8	37	7	12	—	45	—	—
Osterhofen	Vom 13. Mai 1867.	Waizen	—	188	188	188	—	23	6	22	54	22	25	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—				—		—	—	—	—
Paßau	Vom 14. Mai 1867.	Waizen	—	3	3	2	1	22	24	19	54	17	21	—	—	—	—
		Korn	5	115	120	120	—	16	46	15	58	15	43	—	7	—	—
		Gerste	—	—		—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
		Haber	—	100	100	94	6	8	47	7	58	7	33	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 13. Mai 1867.	Waizen	—	22	22	22		24	—	21	27	20	—	—	9	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1			—	12	—		—	2	—	—	—
		Haber	—	1	1	1		—	—	8		—	—	—	—	—	30
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—		—	—		—	—
Plattling	Vom 15. Mai 1867.	Waizen	—	45	45	45		23	58	23	9	22	31	—	28		—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Gerste	—	—		—	—		—	—	—			—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Mai 1867.	Waizen	250	1130	1380	1353	27	24	10	22	15	20	57	—	15		—
		Korn	3	354	357	357	—	18	46	18	24	17	53	—	—	—	25
		Gerste	50	41	91	91	—	15	2	14	21	13	31	—	40	—	—
		Haber	—	377	377	377	—	9	46	9	20	9	—	—	—		11
Vilshofen	Vom 15. Mai 1867.	Waizen	70	238	308	298	110	23	35	22	34	21	44	—	27	—	—
		Korn	4	45	49	47	2	17	23	17	12	16	59	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	8	25	8	13	7	54		—	—	20

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 41. Landshut, Mittwoch den 22. Mai 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,
Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach ausgebrochen ist, wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember v. Js. (Reggsbl. Nro. 75) hiemit angeordnet, daß die Absperrung der Grenze gegen jenes Land nach Maßgabe des §. 4 der angeführten Verordnung in Wirksamkeit zu treten habe.

Nebstdem wird unter Bezugnahme auf §. 5 lit. c. die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und von den unter lit. b. aufgeführten thierischen Rohstoffen auch aus seuchefreien Gegenden des genannten Landes verboten.

München, den 12. Mai 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 18296.

Bekanntmachung.
Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachfolgenden Abdrücken werden die unterm 1. Mai 1865 sub Nr. 2380 und am 10. Februar vor. Jrs. sub Nr. 1125 ergangenen höchsten Ministerial-Entschließungen zur genauen Beachtung mit

dem Beifügen wiederholt bekannt gegeben, daß seit dem Beginn des Etatsjahres 1865/66 die Verwaltung des adeligen Stipendienfonds vom k. Oberst-Hofmeister-Stabe auf die königl. Central-Staatskasse übertragen worden ist, und die verliehen werdenden adeligen Stipendien bei letzterer in halbjährigen Raten zu erheben sind.

Landshut, den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 2380.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die k. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Anträge wegen Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Regierungsblatt S. 1239) gegründeten und von dem kgl. Obersthofmeisterstabe verwalteten Stipendienfonde für die Söhne des minder bemittelten Adels sind von dem unterzeichneten königl. Staatsministerium der Allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten.

Um einerseits die Voraussetzungen und Bedingungen, an welche die Verleihung dieser Stipendien und beziehungsweise deren Wiederverleihung nach Allerhöchsten Bestimmungen gebunden ist, den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen, andererseits eine gleichmäßige Behandlung und Würdigung aller Gesuche herbeizuführen, werden folgende Direktiven bekannt gemacht:

1. die Gesuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem kgl. Obersthofmeisterstabe noch bei dem unterzeichneten kgl. Staatsministerium unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben sämmtliche Bewerber dieselben bei den in der Ministerialentschließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Ministerialblatt vom 21. April 1865 Nr. 7) für die einzelnen Kategorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Ministerial-Entschließung hinsichtlich der Rechtspraktikanten, der Mediziner in Praxis, der Universitäts-Studirenden, der Lyceisten und Gymnasial-Absolventen getroffenen Bestimmungen sind daher in gleicher Weise für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.
2. Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt bestimmt sind, den Söhnen des minder bemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, so steht die Bewerbung um solche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klassen der kgl. Studienanstalten frei. Diese haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgesetzten Lyceal- oder Studienrektorate einzureichen.
3. Alle Gesuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müssen bei den zuständigen Stellen und Behörden **spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli** jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden.
4. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber, gleichviel ob sie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachsuchen, der durch Ziffer II. lit. g der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1807

(Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendien-Prüfung zu unterziehen. Jedoch sind von dieser Prüfung die in Ziffer 6 der Ministerial-Entschließung vom 5. April l. Js. (Ministerialblatt Seite 87) hinsichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Kategorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort festgesetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einschlägigen Kategorien der Bittsteller um adelige Stipendien maßgebend sind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 1. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Betreff wie v.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Abdruck. Ad Num. 1125.

An die sämmtlichen k. Studienrectorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Ziffer 3 der Ministerial-Entschließung vom 1. Mai vorigen Jahres Nr. 2380 (Ministerialblatt von 1865 Seite 99) ist bestimmt, daß alle Gesuche um Verleihung oder Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden müssen.

Da jedoch die Abhaltung der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung im Anfange des Monats August bei den mehrfachen zu dieser Zeit den Studienrectoraten obliegenden Geschäften mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird hiedurch bestimmt, daß die Gymnasialschüler, welche sich um adelige Stipendien bewerben wollen, bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres ihre desfallsigen Gesuche dem ihnen vorgesetzten kgl. Studienrectorate anzumelden haben.

Die k. Studienrectorate haben dieß den adeligen Schülern gleichzeitig mit der durch Ziffer 7 der Ministerialentschließung vom 1. Mai 1865 (Ministerialblatt Seite 101) vorgeschriebenen Bekanntmachung unter dem Beifügen zu eröffnen, daß die Verleihung von adeligen Stipendien durch erfolgreiches Bestehen der Stipendien-Prüfung bedingt sei, und daß Gesuchsteller, welche diese Vorbedingung nicht erfüllt haben, von der Berücksichtigung ausgeschlossen seien.

Die Festsetzung des Tages, an welchem die Stipendienprüfung abgehalten wird, innerhalb der 1. Hälfte des Monats Juli, bleibt den kgl. Studienrectoraten überlassen.

München, den 10 Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Gesuche von Gymnasialschülern um Verleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde betr.

Durch den Minister
Der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Bezold.

Ad Num. 18297.

Bekanntmachung.

Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 5. April 1865 sub Nr. 713, dann unterm 23. Januar d. Js. sub Nr. 650 ergangenen höchsten Ministerial-Entschließungen werden in den nachfolgenden Abdrücken zur Nachachtung mit dem Beifügen wiederholt veröffentlicht, daß die Bewerber die Nichtbeachtung ihrer Gesuche sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie dieselben verspätet oder am unrechten Orte oder mit mangelhaften Belegen einreichen.

Landshut, den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 713.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die k. Lyceal- und Studienrektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Band 24 Seite 180) und die beiden Ministerial-Entschließungen vom 29. Dezember 1844 Nr. 36,340 (ibidem Seite 181 ff.) Folgendes zu bestimmen:

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner, haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welche andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a. die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b. die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c. die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d. die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse

der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

x. x. x.

München, den 5. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Betreff wie v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Bezold.

Abdruck ad Num. 650.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Abschnitt I Ziff. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllingers V.-O.-S. Bd. 24 S. 180) sind die Stipendien, welche aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Fonde jährlich verliehen werden, für dürftige und vorzüglich qualifizirte Studirende an den drei Landes-Universitäten bestimmt.

Der Genuß solcher allgemeiner Stipendien während des Besuches nichtbayerischer Universitäten kann deßhalb nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums stattfinden.

Die desfallsigen Gesuche sind bei jenem Universitäts-Senate einzureichen, bei welchem die Bitte um Verleihung des Stipendiums gestellt worden ist, und sind von diesem mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Uebrigens bleiben die Stipendiaten, welchen der Bezug eines Stipendiums an einer außerbayerischen Universität gestattet wird, verpflichtet, sich auch dort einer Stipendien-Prüfung nach den einschlägigen Verordnungen zu unterziehen und den Nachweis hierüber ihren Gesuchen um Bewilligung des Fortgenusses beizufügen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, diese Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen und deren Einhaltung zur Vermeidung späterer Anstände allen Betheiligten anzuempfehlen.

Vorstehende Entschließung ist deshalb auch von den k. Regierungen, Kammern des Innern, durch Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern, von den Universitäts-Senaten durch Anschlag am schwarzem Brette bekannt zu machen.

München, den 23. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Den Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 18200.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. dß. Mts. sind bei der am 1. April d. J. stattgehabten 456. und 457. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 46 und 379 gezogen worden.

Die Serie 46 enthält:

Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% von Nr. 34,202 bis Nr. 35,476 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,022,419 fl.

Serie 379 enthält:

die schlesisch ständische Aerarial-Obligation von Natural-Lieferungen und baaren Einlagen lit. D. 7 Nr. 8118 mit 1/3 der Kapitalssumme, im ursprünglichen Zinsfuß von 4%, dann die obderennsisch ständischen Aerarial-Obligationen Nr.

7378 bis Nr. 16964 incl. im ursprünglichen Zinsfuß von 3 1/2 % im Gesammtbetrage von 1,392,290 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1828 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 %ige auf österreichische Währung lautende Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Entschließung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 18. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 17607.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Die Maßregeln beim Ausbruche von Blattern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung von Oberbayern unterm 24. vor. Mts. im oben bezeichneten Betreffe für den Regierungsbezirk von Oberbayern gegebenen Direktiven werden den vorgenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die allerhöchste Verordnung vom 13. Juli 1862 im Kreisamtsblatte für Niederbayern Seite 1407 und ff., die Ministerial-Erläuterung vom 4. März 1864 im Kreisamtsblatte für Niederbayern Seite 416, und die allerhöchste Verordnung vom 4. März 1864 über die Schutzpocken-Impfung im niederbayerischen Kreisamtsblatte Seite 397 und ff. abgedruckt sind.

Landshut, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Artikel 119*) des Polizeistrafgesetzbuches sowie in der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862 (Kreisamtsbl. S. 1929) und in der Ministerial-Erläuterung vom 4. März 1864 (Kreisamtsbl. S. 617) endlich im §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1864 über die Schutzpocken-Impfung (Kreisamtsbl. S. 577) sind bereits Verfügungen für den Fall des Ausbruches der Blattern getroffen.

Im Artikel 248**) Absatz 1 des Strafgesetzes sind überdieß den zuständigen Distrikts- und Orts-

---

*) Der Artikel 119 des Polizeistrafgesetzbuches lautet:

Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu zehn Gulden bestraft.

**) Der Artikel 248 des Strafgesetzbuches lautet:

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen deßfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässig-

polizeibehörden besondere Anordnungen im Falle des Ausbruches einer ansteckenden Krankheit vorbehalten.

Für den Gebrauch dieses Anordnungsrechtes gegenüber dem Ausbruche der Blattern werden nun unter Aufhebung der lithographirten Ausschreibung vom 23. Mai 1831 Nr. 9634 „Menschenpocken betr." den vorgenannten Behörden nach Vernehmung des Kreismedizinalausschusses nachstehende Direktiven mitgetheilt:

I.

Jede Orts- oder Distriktspolizeibehörde, welche von dem Ausbruche der Blatternkrankheit in ihrem Bezirke Kenntniß erhält, hat die nach den Umständen gebotenen Maßregeln gegen Verschlimmerung, Weiterverbreitung oder Wiederkehr der Krankheit im Hinblicke auf Artikel 248 des Strafgesetzbuches schleunigst anzuordnen, die Betheiligten hievon nachweislich zu verständigen und alsbald den Artikel 119 des Polizeistrafgesetzbuches neuerlich verkünden zu lassen.

II.

1) Das zur Ausübung der Praxis berechtigte ärztliche Personal ist anzuweisen, bei jeder Blatternerkrankung die nach den obwaltenden Verhältnissen als dringendst erscheinenden Maßregeln sofort bei der betreffenden Ortspolizeibehörde zu beantragen und sich bei der ihm obliegenden schleunigsten Anzeige solcher Erkrankungen an die Distriktspolizeibehörde des als Beilage I abgedruckten Formulars zu bedienen, zu welchem bemerkt wird, daß bei den ebenfalls zu erstattenden Anzeigen über das Ende der Krankheit auf die früheren Tabellen, in welchen der Anfang der Erkrankung des betreffenden Individuums angezeigt worden ist, entsprechend Bezug genommen werden muß.

2) Außerdem ist das ärztliche Personal anzuhalten, beim Vollzuge und bei der Controle der angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln pflichtmäßig mitzuwirken und wahrgenommene Mißstände, sowie andere wichtige Vorkommnisse schleunigst zur Anzeige zu bringen, wogegen auch den Orts- und Distriktspolizeibehörden zur Pflicht gemacht wird, die behandelnden Aerzte von den getroffenen Polizeimaßregeln möglichst schnell zu verständigen.

III.

Die Distriktspolizeibehörde hat jeden dieser eingehenden tabellarischen Berichte des ärztlichen Personals ungesäumt dem kgl. Bezirksarzte zur gutachtlichen Aeußerung über die von der Ortspolizeibehörde schon getroffenen Anordnungen sowie zur förderlichsten Stellung der in sanitätspolizeilicher Beziehung allenfalls veranlaßten weiteren Anträge mitzutheilen.

Diese Anträge sollen die Verhütung der Weiterverbreitung oder Wiederkehr der Blatternkrankheit im Sinne des Ziffer V gegenwärtiger Ausschreibung bezwecken und haben sowohl bei Variolen als auch Varioloiden aller Formen Anwendung zu finden.

IV.

1) Die kgl. Bezirksärzte haben in jeder Ortschaft, in welcher die Blatternkrankheit zum Ausbruche kommt, den ersten angezeigten Fall durch persönliche Untersuchung an Ort und Stelle zu constatiren, ausgenommen, wenn die nach Ziffer II. Nr. 1 gegenwärtiger Bekanntmachung zu erstattenden Anzeigen von praktischen Aerzten herrühren, welche einer bezirksärztlichen Constatirung nicht bedürfen.

---

keit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden ein.

2) Oeftere Besuche der betreffenden Orte durch die amtlichen Aerzte sind nur dann zu bethätigen, wenn sie durch besondere jedesmal nachzuweisende Umstände erheischt sind.

V.

Was nun die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung oder Wiederkehr der Blatternkrankheit betrifft, so wird auf folgende Punkte zur besonderen Berücksichtigung aufmerksam gemacht:

1) Wenn sich in einer Wohnung, in welcher die Blatternkrankheit aufgetreten ist, ein ungeimpftes Kind befindet, so soll selbes nach Thunlichkeit sogleich entfernt und so lange entfernt gehalten werden, bis es geimpft und die Periode der gelungenen Impfung abgelaufen ist.

2) In Orten, in welchen die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, finden nach §. 15 der Impfordnung vom 4. März 1864 außerordentliche öffentliche Impfungen statt.

3) In solchen Ortschaften ist die Revaccination dringend zu empfehlen und ganz besonders jenen Personen anzurathen, welche im Hause eines Blatternkranken wohnen oder mit einem solchen später verkehren müssen.

Um außerordentliche Impfungen und Revaccinationen jederzeit vornehmen zu können, werden die k. Bezirksärzte darauf bedacht sein, bei den ordentlichen und außerordentlichen Impfungen Impfstoff zu sammeln und in Haarröhrchen zum Gebrauche aufzubewahren.

4) a. Wo es die lokalen Verhältnisse nur immer gestatten, ist der Blatternkranke mit einem eigenen — wo möglich vor Blattern geschützten Wärter — in ein besonderes Zimmer zu bringen und darin so lange zu belassen, bis die Abschuppung vollendet und der Körper durch öftere Waschungen oder mehrmalige Bäder gereinigt ist.

b. Es ist darauf hinzuwirken, daß der Blatternkranke außer von Aerzten und Geistlichen nur von solchen Personen besucht wird, welche die Varioloiden erst kürzlich überstanden haben oder durch eine frühere, erfolgreiche und bereits abgelaufene Revaccination geschützt sind.

c. Blatternkranke sollen soweit thunlich nur in solche Krankenhäuser aufgenommen werden, welche mit einem eigenen Lokale zur Unterbringung von ansteckenden Krankheiten versehen sind.

d. So lange der Blatternkranke den Abschuppungsprozeß noch nicht durchgemacht hat, ist ihm der Besuch von Kirchen, Wirthshäusern und anderen allgemein zugänglichen Lokalitäten zu untersagen.

e. Im Zimmer eines Blatternkranken ein größeres Gefäß mit Wasser, in welches Chlorkalk eingerührt ist, aufzustellen, ist zu empfehlen, ebenso ist jenen Personen, welche den Blatternkranken besuchen, anzurathen, in diesem Wasser sich die Hände zu befeuchten.

5) a. Leichen von an Blattern Gestorbenen sollen thunlichst entweder in früher Morgen- oder in später Abendstunde und ohne Volksbegleitung beerdiget werden.

b. Die Beerdigung kann vor der normalen Zeit geschehen, wenn der Eintritt der charakteristischen Todeszeichen durch die Leichenschau konstatirt ist.

c. Derartige Leichen sollen wo immer möglich in abgesonderten Lokalen der Leichenhäuser beigesetzt und nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, in welch' letzterer Hinsicht die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften im

Sinne des Artikel 111 des Polizeistrafgesetzbuches angezeigt ist.

d. Zweckmäßig erscheint es, die Fugen der Särge zu verpichen und die hineingelegten Leichen mit Chlorkalk zu bestreuen.

6) a. Große Aufmerksamkeit erfordert die Reinigung des Zimmers, welches ein Blatternkranker bewohnt hat, und der Effekten, die mit ihm während der Krankheit in Berührung gekommen sind.

b. Wo es angeht, sind die Wände eines solchen Zimmers mit frischer Kalklösung zu übertünchen und wenn dieß nicht geschehen kann, so soll es doch wenigstens längere Zeit unbewohnt und dem Luftzuge ausgesetzt bleiben.

c. Der Fußboden und die anderen hiezu geeigneten Gegenstände sind mit scharfer Lauge zu scheuern und zu waschen. Leib- und Bettwäsche ist mit Lauge und Wasser wohl zu reinigen und vor neuem Gebrauche längere Zeit der Luft und Sonne auszusetzen.

d. Etwaiges Bettstroh ist gänzlich zu entfernen und für Bettfedern und Thierhaare wird die Reinigung durch Dampf empfohlen; wo eine solche Dampfreinigung nicht möglich ist, sollen derlei Betten und Matratzen doch längere Zeit vor dem Wiedergebrauche gelüftet und gesonnt werden.

e. Zur schnelleren Desinfektion solcher Krankenzimmer und Effekten wird concentrirte Chlorräucherung mit Vortheil angewendet.

In allen diesen Beziehungen wird noch auf Artikel 121*) des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.

*) Der Artikel 121 des Polizeistrafgesetzbuches lautet:

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt, oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, deßgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden confiscirt.

VI.

Auf Grund der nach Ziffer II. eingekommenen Anzeigen des ärztlichen Personals hat der k. Bezirksarzt nach Abfluß jeder Woche während der Dauer einer Epidemie eine Tabelle über den Stand der Blatternkrankheit in seinem Physikatsbezirke nach dem unten abgedruckten Formulare Nr. II. zu verfassen und selbe der Distriktspolizeibehörde zur Einsicht und unverzüglichen Vorlage an die unterfertigte k. Regierung zu übermitteln, wobei die Verwaltungsbehörde die angeordneten Maßregeln in Kürze anzuzeigen und sonstige Erläuterungen beizufügen hat.

Zu dieser Tabelle wird erläutert, daß in die Rubrik „Bemerkungen" wichtige Vorkommnisse, sowie die Zu- und Abgänge von Blatternerkrankungen und zwar letztere ausgeschieden nach Genesenen und Gestorbenen gemeindeweise zu verzeichnen sind.

VII.

Die Blatternkrankheit ist als erloschen zu betrachten, wenn nach der Genesung oder nach dem Tode des letzten Blatternkranken vier Wochen verflossen sind.

VIII.

Die k. Kreisregierung glaubt betonen zu sollen, daß dem gegenwärtigen Erlasse die Rücksicht auf die freizulassende Möglichkeit, jedem einzelnen Falle die amtlichen Anordnungen genau anzupassen, zu Grunde liegt, und daß es daher dem damit beabsichtigten Zwecke widersprechend erschiene, wenn die Vollzugsbehörden da, wo nach der Sachlage weiter gehende Maßregeln als die vorstehend angedeuteten zu treffen wären, sich bloß auf letztere beschränken würden.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, wie es Angesichts der Bestimmungen des Artikel 248 des Strafgesetzbuches zur Sicherstellung der Strafverfolgung dringend geboten sei, daß die Anordnungen, sie mögen von den Distrikts- oder Ortspolizeibehörden ausgehen, in jedem einzelnen Falle den Betheiligten speziell und gegen schriftlichen Nachweis kund gegeben werden.

München, den 24. April 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Formular I.

Tabellarische

des ärztlichen Personals an die Distrikts-

Lauf. Nummer.	Des Blatternkranken				Ob		Anfang der Krankheit.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Alter.	Wohnort und Gemeindebezirk.	Variolen.	Varioloiden.	Jahr.	Monat.	Tag.

Zu haben in der Jos. Thomann'schen lithographischen Anstalt in Landshut.

Anzeige

Polizeibehörden über Blatternkrankheiten.

Ob früher geimpft und in welchem Jahre.	Ob früher geblattert und in welchem Jahre.	Beschaffenheit der Impf- oder Blatternarben.	Quelle der Ansteckung und ob ungeimpfte Kinder in der Wohnung des Kranken.	Angabe der bereits getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen.	Ende der Krankheit						Bemerkungen.
					durch Genesung.			durch den Tod.			
					Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	

Formular Nr. II.

Tabellarische Uebersicht

über den Stand der Blatternkranken im k. Physikatsbezirke ....

in der Woche vom ....

Am Anfange der Woche waren an Variolen oder Varioloiden Erkrankte vorhanden							Im Verlaufe der Woche sind												Bemerkungen
Geschlecht.	von 0 bis 1 Jahr	von 1 bis 20 Jahre	von 20 bis 50 Jahre	von 50 Jahren u. darüber	Von diesen waren		von 0 bis 1 Jahr		von 1 bis 20 Jahren		von 20 bis 50 Jahren		von 50 Jahren und darüber		Von den Genesenen waren		Von den Gestorbenen waren		
					geimpft	nicht geimpft	genesen	gestorben	genesen	gestorben	genesen	gestorben	genesen	gestorben	geimpft	nicht geimpft	geimpft	nicht geimpft	
männlich																			
weiblich																			
Summa																			
I. Rest für die nächste Woche																			
Während der Woche sind neu erkrankt:							Von den Neuerkrankten sind:												
männlich																			
weiblich																			
Summa																			
II. Gesammtrest für die nächste Woche																			

Namen der Ortschaften, in welchen die Blattern gegenwärtig herrschen:

..... am

Der k. Bezirksarzt zu

Zu haben in der Jos. Thomann'schen lithographischen Anstalt in Landshut.

Ad Num. 18118.

An sämmtl. Polizeibehörden v. Niederbayern.

Gesuch des Ausschusses für ein Hans-Sachs-Denkmal um Gestattung von Sammlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem in Nürnberg gebildeten Vereine für Errichtung eines Denkmales für Hans Sachs daselbst die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß derselbe in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Gaben für Errichtung dieses Denkmales einlade, und die eingehenden Beträge in Empfang nehme.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. ds. Mts. wird dieß den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung andurch eröffnet.

Landshut, den 18. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 18199.

Bekanntmachung.

Hauptagentur der Versicherungsgesellschaft Thuringia betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt hat an die Stelle des zurückgetretenen Privatiers Vitus Ficinger den Versicherungs-Inspektor Gustav Knote in München zu ihrem Hauptagenten für den ganzen Umfang des Königreiches aufgestellt, und derselbe ist in widerruflicher Eigenschaft durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Mai 1867 Nr. 4795 bestätigt worden.

Landshut, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17790.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Einzug eines Markthandelspatentes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterfertigten Stelle ist das dem Georg Bachl, Inwohner von Fratersdorf, k. Bezirksamts Viechtach, unterm 12. Januar l. Js. ausgefertigte Patent zum Markthandel mit Steingut, Kröningergeschirr und Farbwaaren in Begleitung seiner Ehefrau Walburga Bachl eingezogen worden.

Nachdem es bisher nicht gelungen ist, den Aufenthalt des Georg Bachl zu ermitteln, erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, demselben auf Betreten das bezeichnete Markthandelspatent abzunehmen und dasselbe dem königl. Bezirksamte Viechtach zu übersenden.

Landshut, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17819.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Die Formation der Cavalerie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der vom kgl. Kriegs-Ministerium an das k. Staatsministerium des Innern mitgetheilten, von diesem anher bekannt gegebenen Tabelle über die mit dem 11. l. Mts. in Vollzug getretene Dislocation der k. b. Cavalerie-Regimenter zur Wissenschaft.

Landshut, den 12. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Dislocation der Cavalerie-Regimenter.

General-Commando.	Regiment.	Stab und Escadronen.	Garnisonen.
München.	1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern	Stab, und 5 Escadronen	München.
	2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert	Stab, 1., 2., 3., 5. Escadron	Landshut.
		4. Escadron	Nymphenburg.
	3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian	Stab, 3., 4., 5. Escadron	Freising.
		1., 2. Escadron	München.
Augsburg.	4. Chevaulegers-Regiment König	Stab, 2., 3., 4., 5. Escadron	Augsburg.
		1. Escadron	Kempten.
	1. Uhlanen-Regiment vac. Großfürst Nikolaus Thronfolger von Rußland.	Stab, und 5 Escadronen	Dillingen.
Nürnberg.	1. Chevaulegers Regiment Kaiser Alexander von Rußland	Stab, 4. u. 5. Escadron.	Nürnberg.
		1. und 2. Escadron	Neumarkt.
		3. Escadron	Schwabach.
	2. Uhlanen-Regiment König	Stab, 5 Escadronen	Ansbach.
Würzburg.	2. Chevaulegers-Regiment Taxis	Stab, 1., 3., 4., 5. Escadron	Bamberg.
		2. Escadron	Neustadt.
	5. Chevaulegers-Regiment vac. Leiningen	Stab, 3., 4., 5. Escadron	Speyer.
		1. und 2. Escadron	Zweibrücken.
	6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch	Stab, 4. und 5. Escadron	Bayreuth.
		1. und 2. Escadron	Amberg.
		3. Escadron	Forchheim.

Ad Num. 17236.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Johann Kottmaier von Jarzt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrats Freising hat sich am 19. März l. Js. der Meßnerssohn und Metzgergeselle Johann **Kottmaier** von Jarzt aus seinem Dienste bei dem Sonnenwirthe zu Freising entfernt, kehrte bis jetzt nicht zurück, konnte von seinen Angehörigen in weitem Umkreise nirgends erfragt werden, und besteht die Besorgniß, daß ihm irgend ein Unglück zugestoßen sei.

Derselbe war bei seiner Entfernung feiertäglich gekleidet, trug einen weißen Sommerfilzhut, einen blauen kurzen Tuchrock, braune Buckskinhose, eine blausammtene Weste mit rothen viereckigen Feldern und lederne Halbstiefel.

Johann **Kottmaier** ist von kleiner Statur, so daß er zur Zeit nicht einmal das Militärmaß erreicht, hat hellbraune Haare, keinen Bart, proportionirten Mund und Nase, gute Zähne und eine gesunde Gesichtsfarbe. Nach der Meinung des Dienstherrn war der Geldbesitz des Genannten bei seiner Entfernung ein sehr geringer.

Es ergeht nun der Auftrag, nach dem Vermißten zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Freising mitzutheilen.

Landshut, den 18. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern
v. **Hohe**, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17606.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Kammmacher Mathias Fackler von Tölz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des königl. Bezirksamtes Tölz vom 29. April l. Jrs. hat sich am 31. März l. Jrs. der Hausbesitzer und Kammmacher Mathias **Fackler** von Tölz mit einem Waarenvorrathe im beiläufigen Werthe von 30 fl., welchen er in einer ledernen Tasche mit breitem grünen Bande mit sich führte, von seinem Heimathsorte wegbegeben, um den am 1. vor. Mts. in Wolfrathshausen stattgehabten Jahrmarkt zu besuchen.

Derselbe ist auch in Wolfrathshausen gesehen worden und soll dortselbst sich geäußert haben, daß er über Bairawies nach Tölz zurückkehren wolle.

Mathias Fackler ist jedoch bisher nicht nach Hause zurückgekehrt und sind die bisher angestellten Nachforschungen nach demselben resultatlos geblieben, weßhalb zu vermuthen steht, daß ihm ein Unglück zugestoßen sei.

Nach Angabe seiner Ehefrau war derselbe bei seiner Abreise vollkommen gesund, nur litt er an Hämorrhoiden, die von Zeit zu Zeit Schwindel-Anfälle veranlaßten.

Mathias Fackler ist 61 Jahre alt, von mittlerer Größe, gebeugtem Körperbau, hat schwarz und grau gemischte Haare, einen eben solchen Backenbart, und fehlen ihm die meisten Zähne.

Derselbe trug bei seiner Entfernung am Leibe einen grauen Rock, eine dunkelbraune Hose, eine braune Weste mit zwei Reihen Knöpfen von weißem Beine, eine schwarze Schirmmütze und Schuhe.

An Baarschaft hat derselbe von Hause einen Gulden mitgenommen.

Die vorgenannten Behörden werden beauftragt, nach dem Vermißten Nachforschungen anzuordnen und

das Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamt Tölz mitzutheilen.

Landshut, den 18. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17342.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Münzen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern ist vor einiger Zeit zu München ein falscher Groschen und ein falscher Sechser verausgabt worden.

Letztere Münze kam zu Amtshanden und ist nach Gutachten des Hauptmünzamtes ganz werthlos, aus Blech gefertigt und hat früher als Knopf gedient.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden zugleich der Auftrag, über die etwaige weitere Verausgabung fraglicher Münzen zu wachen und ein allenfallsiges, sachdienliches Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17272.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Münzen betreff.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde zu München am 19. v. Mts. die Verausgabung eines sogenannten Brabanter Thalers versucht, welcher nach Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes falsch und werthlos ist, aus einer Mischung von Zinn, Blei und Zink besteht und nach dem Modell eines echten Stückes gegossen wurde.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag an die obengenannten Behörden, wegen der etwaigen weiteren Verbreitung derselben die geeignete Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß der königl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 42. Landshut, Sonnabend den 25. Mai 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17856.

Bekanntmachung.

Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 9. d. Mts. erlassene oberpolizeiliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 21. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 23065.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Absperrung, Aufsicht und sonstige Sicherung gegen den Ausbruch und die Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Anbetracht der weiteren Ausdehnung der Rinderpest in Sachsen und des Ausbruches derselben in einem Orte Unterfrankens erläßt die unterfertigte Stelle in Anwendung des § 23 der Verordnung vom 6. Dezember 1866 bezeichneten Betreffs nachstehende weitere oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches:

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§ 1.

Außer den im § 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1866 bezeichneten Betreffs enthaltenen Anordnungen treten bezüglich des Verkehrs mit den sächsischen Herzogthümern noch weiter nachstehende Maßregeln in Wirksamkeit.

§ 2.

Aus den sächsischen Herzogthümern darf der Eintritt in den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg nur an den von den k. Bezirksämtern Königshofen, Ebern und Mellrichstadt in ihren Bezirken besonders bestimmten und bekannt gegebenen Eintrittsstellen geschehen.

Das Ueberschreiten der sächsischen Grenze nach Unterfranken an einem anderen Orte ist verboten.

§ 3.

An den Eintrittsstellen hat jede Person, welche aus den sächsischen Ländern kommt, sich selbst und alle bei sich führenden Kleidungsstücke, sowie sonstige Gegenstände einer nach Maßgabe nachstehender Instruktion vorzunehmenden Desinfektion zu unterwerfen, und darf vor vollendeter Desinfektion die Eintrittsstelle nicht überschreiten.

II.

Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpest im Inlande.

§ 4.

Der Viehhandel in den Gemeinden der k. Bezirksämter Königshofen, Ebern und Mellrichstadt von einem Orte zum anderen wird auf An- und Verkauf von Schlachtvieh zum unmittelbaren Schlachten beschränkt, jeder weitere Viehhandel in diesen Bezirken ist bis auf Weiteres verboten.

Eine Erleichterung dieses Verbotes bezüglich des Viehhandels zum Oekonomiebetrieb wird, sobald es die Verhältnisse gestatten, eintreten.

§. 5.

Der Einkauf von Schlachtvieh in den genannten Bezirken darf nur von concessionirten Metzgern oder deren gebrödeten Dienern geschehen; die Verwendung von Zwischenhändlern ist unbedingt verboten. Die Metzger oder die gebrödeten Diener müssen sich durch ein Zeugniß der Polizeibehörden ihres Wohnortes (Einkaufsschein) nach Formular A legitimiren.

Dieses Zeugniß muß außer der Legitimation des Käufers das Bedürfniß zum Einkauf und die Anzahl der einzukaufenden Viehstücke für jeden einzelnen Fall enthalten.

§ 6.

Von jedem solchen Verkaufe von Schlachtvieh hat der Verkäufer der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts noch vor Abgabe des Viehstückes an den Käufer Anzeige zu erstatten, diese Ortspolizeibehörde hat sodann von diesem Einkaufe der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes auf dem schnellsten Wege unter genauer Bezeichnung der Viehstücke Mittheilung zu machen.

Zugleich hat die Ortspolizeibehörde des Einkaufsortes dem Käufer einen Transportschein nach Formular B auszufertigen.

Dieser Transportschein ist nur für die darin bezeichnete Person gültig, und muß außer der genauen Bezeichnung der Viehstücke den Weg, auf welchem, und die Zeit, innerhalb welcher der Transport an den Bestimmungsort zu geschehen hat, enthalten. Ohne einen solchen Transportschein darf kein Viehstück aus den genannten Bezirken von einem Ort zum anderen verbracht werden, und muß Transportant den vorgeschriebenen Weg und die vorgeschriebene Zeit genau einhalten.

§ 7.

Der Käufer ist verpflichtet, das angekaufte Schlachtvieh, sowohl auf dem Transporte als auch am Bestimmungsorte nicht in Stallungen einstellen und überhaupt nicht mit anderem Vieh in Berührung kommen zu lassen, sowie binnen 24 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsorte zu schlachten; derselbe hat seine Ankunft sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche überwachen muß, daß das fragliche Schlachtvieh mit keinem anderen Vieh in Berührung kommt und rechtzeitig geschlachtet wird. Die Bestimmungen über Fleischbeschau sind hiebei selbstverständlich auf das Genaueste einzuhalten.

§ 8.

Wird auf dem Transporte oder am Bestimmungsorte wahrgenommen, daß der Transportschein mit den transportirten Thieren nicht übereinstimmt, so müssen neben der unverzüglichen Anzeige an die Distriktspolizeibehörde die fraglichen Viehstücke am Betretungsorte mit der größten Vorsicht isolirt verwahrt, genau

thierärztlich untersucht und je nach Befund als zur menschlichen Nahrung verwendbar geschlachtet oder getödtet und eingegraben werden.

§ 9.

Die zum Viehhandel ertheilte Legitimation an Inländer hat in den Bezirken Ebern, Königshofen und Mellrichstadt und die an Ausländer ertheilten Licenzen zum Viehhandel haben für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirkes bis auf Weiteres keine Gültigkeit.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß Art. 363 des Strafgesetzbuches mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl., und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wird, mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder an Geld bis zu 400 fl. bestraft.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatte in Wirksamkeit und bleiben solange in Kraft, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden.

Die oberpolizeilichen Vorschriften vom 2. Mai 1867 sind, soweit sie den Verkehr mit Sachsen betreffen, durch diese Vorschriften und die unterm 4. Mai 1867 nach Maßgabe des § 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1866 verfügte Grenzsperre außer Kraft gesetzt.

Würzburg, den 9. Mai 1867.

Kgl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern.

gez. Freiherr von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Instruktion
über
die Vornahme der durch § 2 und 3 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. Mai 1867 angeordneten Desinfektion von Personen.

Alle Personen, auch Aerzte, Beamte, Bedienstete, Geistliche, selbst das Aufsichtspersonal und das Militär, welche aus den infizirten und polizeilich abgesperrten Nachbarländern die Landesgrenze oder bestimmte Absperrungslinien überschreiten, haben sich einer Desinfektion in bestimmten Desinfektionsräumen zu unterwerfen. Nur jene Desinfektion ist geltend und genügend, welche nach Maßgabe nachstehender Instruktion stattfindet.

1.

An den festgesetzten Eintrittswegen aus den infizirten Gegenden oder Orten sind von den Polizeibehörden Desinfektions-Anstalten entweder unmittelbar an den Wegen oder in nächster Nähe von höchstens 2000 Schuh Entfernung zu errichten und für die Vornahme der Desinfektion ein stets anwesender, zu diesem Geschäfte instruirter und verpflichteter Mann zu bestellen.

2.

Die Desinfektionsanstalt besteht in einem gegen Luftzugang abgeschlossenen Raume, in welchem wenigstens Eine Person bequem sich aufhalten und setzen kann, etwa eine Bretterhütte von 4' im Quadrate Bodenfläche und 8' hoch, somit 128 C.' Luftinhalt mit einer Thüre und einem Fenster. Die Bretter, Thüre und Fenster müssen durch Tapeten oder Papier in ihren Fugen möglichst luftdicht gemacht werden. Wo sich in der Nähe der Eintrittswege oder Austrittsorte hiezu taugliche Lokalitäten finden, sind diese zu benützen.

3.

Die Personen haben sich zum Zwecke der Desinfektion mit ihren Kleidern und was sie bei sich tragen, in diese Räume zu begeben und bei geschlossenen Thüren und Fenster sich 10 Minuten in der mit Chlorgas geschwängerten Luft aufzuhalten. Vor Eintritt in diesen Raum sind die Kleider und die Fußbekleidung von grobem Schmutze zu reinigen und ist nach Austritt aus diesem Raume Gelegenheit zum Waschen der Hände und des Gesichtes mit Seifenwasser zu geben.

4.

Die Entwicklung des Chlorgases wird erzeugt durch Chlorkalk in einer flachen Schale von Steingut oder Porzellan auf dem Boden des Raumes mit etwas Wasser, zu einem dünnen Breie angerührt, und durch

Zugießen von gleichen Gewichtsmengen käuflicher ordinärer Salzsäure dieselbe mit gleicher Menge Wasser verdünnt. Auf je 100 Cubikschuh Luftraum ist je 1 Loth Chlorkalk zu verbrauchen und ist unmittelbar vor dem Eintreten in den Desinfektionsraum $^1/_2$ Loth Salzsäure auf den Chlorkalk unter Umrühren zu schütten und nach 5 Minuten das andere $^1/_2$ Loth Salzsäure.

Die Anschaffung von Chlorkalk und Salzsäure ist auf dem kürzesten Wege in größerer Menge zu beschaffen, und wird dieses durch die Apotheken am besten vermittelt. Die Bezirksärzte und Thierärzte haben zur zweckmäßigen Einführung der Desinfektionsanstalten und zur Durchführung dieser Maßregeln ihren Beirath und Mithülfe zu leisten. Unter deren Leitung kann auch gepulverter Braunstein 1 Theil mit 2 Theilen ordinärer Salzsäure zusammengemischt zur Entwickelung des Chlorgases benützt werden.

Die Vornahme der in § 12 der Verordnung vom 6. Dezember 1866 angeordneten Desinfektion von Personen hat nach Maßgabe der Vollzugs-Instruktion vom 9. Dezember 1866 zu geschehen.

Formular A.

Einkaufs-Schein.

Dem konzessionirten Metzgermeister N. von hier oder dem N. von N. gebröbeten Diener des konzessionirten Metzgermeisters N. von hier wird anburch mit Rücksicht auf das nachgewiesene Bedürfniß die Erlaubniß ertheilt (Zahl) Stücke Schlachtvieh an einem seuchefreien Orte einzukaufen, und mit dem vorgeschriebenen Transporte hierher zu bringen. —

Dieser Einkaufsschein ist nur auf 8 Tage gültig, und muß nach Ablauf dieser Zeit wieder anher abgegeben werden.

N. den 1867.

Siegel.

Gemeindevorsteher N.
oder Bürgermeister N.

Formular B.

Transport-Schein.

Dem konzessionirten Metzgermeister N. von N. oder dem N. von N. gebröbeten Diener des konzessionirten Metzgermeisters N. von N. wird auf Grund des produzirten Einkaufs-Scheines die Erlaubniß ertheilt, die dahier eingekauften (Zahl) untenbeschriebenen Viehstücke von hier nach N. auf dem Wege über N. innerhalb (Zahl) Tage zu transportiren.

Dieser Transportschein muß auf dem Wege auf Verlangen jeder Polizeibehörde oder jedem Aufsichtspersonale unweigerlich vorgezeigt und am Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde ausgehändigt werden.

N. den 1867.

Siegel.

Gemeindevorsteher N.
oder Bürgermeister N.

Beschreibung der Viehstücke:

Alter
Geschlecht
Farbe
Besondere Kennzeichen

Ad Num. 17658.

Das Rechnungswesen der Kriegslastenausgleichungs-Kassa betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der unterm 29. v. Mts. im bezeichneten Betreffe von den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche königl. Regierungsfinanzkammern, die kgl. Rechnungskammer, die kgl. Centralstaatskassa und an sämmtliche Kreiskassen gemeinsam erlassenen höchsten Entschließung zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung für die betreffenden Distriktsverwaltungs-Behörden.

Landshut, den 21. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9193.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezug auf §. 21 des nachstehend abgedruckten Ausschreibens des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. März l. Js. Nr. 7047, den Vollzug des Gesetzes vom 26. März 1867 über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betreffend, werden bezüglich der Rechnungsstellung über die von der Kriegslasten-Ausgleichungskasse zu bestreitenden Ausgaben nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1867 sind auf Rechnung der Kriegslasten-Ausgleichungskasse nachstehende Ausgaben, in so weit sie noch nicht bereits berichtiget worden sind, zu bestreiten, als:

a die Vergütung für die Leistungen und Lieferungen an nicht bayerische Truppen und

b. die in Folge der Kriegsereignisse durch bayerische oder andere Truppen verursachten Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthume.

Alle Leistungen und Lieferungen für bayerische Truppen sind von der Aufrechnung an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse ausgeschlossen und die dießfallsigen Liquidationen sind gemäß §. 12 Abs. 2 und 3 des Ausschreibens des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. März 1867 durch die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, an das kgl. Kriegsministerium einzusenden.

§. 2.

Von der k. Central-Staats-Kassa ist der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission ein genaues Verzeichniß der bereits vorschußweise geleisteten Zahlungen mitzutheilen und die genannte Commission hat bei Anweisung der festgesetzten Vergütungs- und Entschädigungs-Summen auf die bereits ertheilten Vorschüsse den gehörigen Bedacht zu nehmen.

Sollte in dieser Beziehung ein Uebersehen unterlaufen, so hat die kgl. Central-Staatskasse sofort mit der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission in das geeignete Benehmen zu treten und der einschlägigen k. Kreiskassa behufs der vorläufigen Sistirung der Zahlung Mittheilung zu machen.

§. 3.

Ueber die von den Distriktsverwaltungsbehörden an die Empfangsberechtigten geleisteten Auszahlungen der festgesetzten Vergütungs- und Entschädigungs-Summen sind von den genannten Behörden — einschlüssig der früher geleisteten Vorschüsse — ungestempelte, auf die Kriegslasten-Ausgleichungskasse lautende Quittungen zu erholen und derjenigen kgl. Kreiskasse, welche die treffenden Geldbeträge gemäß §. 19 Abs. 1 des Ausschreibens des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. März 1867 durch baare Uebersendung oder durch Anweisung zur Verfügung gestellt hat sofort und längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Uebermachung des Geldes zuzustellen.

§. 4.

Die k. Kreiskassen als Filialkassen der Kriegslasten-Ausgleichungskasse haben über die durch sie geleisteten Kriegslastenvergütungen ein gesondertes fortlaufendes Tagebuch und ein besonderes Hauptbuch zu führen und am Schlusse eines jeden Monats die eingegangenen Quittungen — abgesondert von anderen Abrechnungsposten — der kgl. Central-Staats- als Kriegslasten-Ausgleichungskasse mittelst Consignationen in Zurechnung zu bringen.

§. 5.

Die k. Central-Staatskasse als Kriegslasten-Ausgleichungskasse hat die Zurechnung der k. Kreiskassen nach erfolgter Prüfung und befundener Richtigkeit ohne Verzug auszuquittiren und nebst den von ihr unmittelbar geleisteten Zahlungen in das von derselben gesondert zu führende Tage- und Hauptbuch einzutragen.

§. 6.

In den von der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse und an deren Filiale zu erlassenden Zahlungsanweisungen und in den von den genannten Kassen zu führenden Hauptbüchern sind folgende Positionen ausgeschieden vorzutragen:

I. Kriegslasten:

1. Leistungen aller Art an verbündete oder feindliche Truppen,
2. Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthume in Folge der Kriegsoperationen.

II. Kosten der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission und der Kassen:

1. Funktionsbezüge,
2. Diäten und Reisekosten,
3. Regie.

§. 7.

Nach Beendigung des Kriegslasten-Ausgleichungsgeschäftes ist von der k. Central-Staatskasse als Kriegslasten Ausgleichungskasse über den gesammten Aufwand eine besondere Rechnung nach der im §. 6 bezeichneten Ausscheidung zu stellen.

Bezüglich der eigentlichen Kriegslasten (§. 6 I) haben als Belege der Rechnung lediglich die Zahlungsanweisungen der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission und die Quittungen der Geldempfänger zu dienen, während die Liquidationen über Kriegslasten und die weiteren Verhandlungen der Distriktsverwaltungsbehörden und der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission an das k. Staatsministerium des Innern abzugeben sind.

Die Festsetzung und Einweisung der im §. 6 II bezeichneten Kosten der Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission und der Kassen hat auf Grund entsprechender Liquidationen durch die kgl. Rechnungskammer zu erfolgen.

Die Rechnung der Kriegslasten-Ausgleichungskasse wird der Revision durch die kgl. Rechnungskammer und der Superrevision des k. Obersten Rechnungshofes unterstellt.

München, den 29. Mai 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner. (gez.) Frhr. v. Pechmann.

An sämmtliche k. Regierungs-Finanzkammern, die k. Rechnungskammer, die k. Central-Staatskasse und an sämmtliche k. Kreiskassen.

Durch den Minister der Generalsekretär (gez.) Dr. Bischof.

Ad Num. 18322.

Bekanntmachung.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 14. d. wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 23721.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach heute eingekommenen telegraphischen Nachrichten des kgl. Bezirksamts Königshofen und des nach Sulzdorf abgeordneten Bezirksthierarztes Pflug ist das angeblich an einer rinderpestverdächtigen Krankheit in Sulzdorf, k. Bezirksamts Königshofen, gefallene Viehstück nicht an der Rinderpest, sondern in Folge der Lungenseuche zu Grunde gegangen, und besteht auch ein weiterer rinderpestverdächtiger Fall in diesem Orte nicht.

Auch der in dem Orte Unteraltenbuch, k. Bezirksamts Marktheidenfeld, entstandene Verdacht des Ausbruches der Rinderpest hat sich nicht bestätigt, da nach den übereinstimmenden Gutachten mehrer dahin abgeordneter Experten die dort vorgekommenen Vieherkrankungen nicht als Rinderpest erkannt wurden, auch der sämmtliche Viehstand dortselbst gesund befunden worden ist.

Die in der Zeitungspresse verbreitete Nachricht des Ausbruches der Rinderpest in Ermershausen, kgl. Bezirksamts Königshofen, beruht auf einem zweifellosen Irrthume, da in diesem Orte weder ein Rinderpestfall, noch sonst eine auch nur verdächtige Erkrankung eines Viehstückes vorgekommen ist.

Dies wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veröffentlichung mitgetheilt.

Würzburg, den 14. Mai 1867.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,

Freiherr von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Ad Num. 18370.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. März l. Js. (Reggsbl. S. 569) sind nach den Resultaten der rubrizirten Rechnung zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes folgende, unter Zugrundelegung des durch Art. 59 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisses, berechnete Beitrags-Größen für das Versicherungsjahr 1865/66 erforderlich, als:

in der I. Klasse . . .	8 kr.	3 hl.
in der II. „	10 kr.	2 hl.
in der III. „	14 kr.	— hl.
in der IV. „	15 kr.	3 hl.

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des gedachten Gesetzes kommt.

Mit Rücksicht auf die unterm 28. Oktober 1865 (Kreisbl. S. 1395) in Gemäßheit des Art. 67 des vorallegirten Gesetzes angeordnete Erhebung eines Vorausschlages pro 1865/66 zu 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme stellen sich

in der I. Klasse . . .	2 kr.	3 hl.
in der II. „	4 kr.	2 hl.
in der III. „	8 kr.	— hl.
in der IV. „	9 kr.	3 hl.

vom Hundert der Versicherungssumme als Ergänzungs-Umlage für das Versicherungsjahr 1865/66 dar.

Die nach diesen Direktiven sich entziffernden Schuldigkeiten enthält die nachstehend abgedruckte Uebersicht, und werden die oben genannten Behörden angewiesen, gemäß der §§. 100 und 101 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 zur Einhebung der gedachten Schuldigkeiten das Geeignete sofort zu verfügen.

Zum Vollzuge dieses Einhebungsgeschäftes wird ein Termin von 8 Wochen vorgesetzt und die Anzeige über den Stand desselben (§. 102 der vorallegirten Instruktion) bis zum 30. Juli l. Js. gewärtiget.

Landshut, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht der

an I. Brandversicherungs-Ergänzungs-Umlagen pro $18^{65}/_{66}$, II. Concurrenz-Beiträgen von den sicherungs-Zugängen in den Jahren $18^{63}/_{64}$, $18^{64}/_{65}$ und $18^{65}/_{66}$ bei den Brandversicherungs-

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	I. Ergänzungs-Umlage vom Brandversicherungs-Kapitalienstand															
		I. Classe.				II. Classe.				III. Classe.				IV. Classe.			
		Versicherungs-Summe.	Betrag à $2^3/_4$ kr. v. Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à $4^1/_2$ kr. v. Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à 8 kr. v. Hundert.			Versicherungs-Summe.	Betrag à $1^3/_4$ kr. v. Hundert.		
	A. Kgl. Bezirksämter.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1	Bogen	479220	219	38	6	135310	101	29	—	615080	820	6	4	1995260	3242	17	6
2	Deggendorf	2408110	1103	44	—	263430	195	19	2	1395670	1860	53	6	2805410	4558	47	4
3	Dingolfing	1506750	690	35	4	468580	351	26	2	208140	277	31	2	2493850	4052	30	2
4	Eggenfelden	1161910	532	32	4	481690	361	16	—	594300	792	24	—	3567380	5796	59	4
5	Grafenau	94940	43	31	—	12350	9	15	6	635460	847	16	6	1618810	2630	34	—
6	Griesbach	1274120	583	58	2	539510	404	39	4	402430	536	26	4	2931550	4763	46	2
7	Kelheim	4956360	2271	39	—	1508640	1131	29	4	482100	642	48	—	1056070	1716	7	6
8	Kötzting	178230	81	31	2	24200	18	9	—	323760	431	40	6	1032490	1677	47	6
9	Landau	1763460	808	15	2	536050	402	1	2	867650	1156	52	—	3412250	5544	54	2
10	Landshut	2032000	931	20	—	778530	583	53	6	496090	661	27	2	3893220	6326	29	—
11	Mallersdorf	2275050	1042	43	6	558010	418	30	—	627960	837	16	6	3215510	5225	12	2
12	Passau	1671170	766	4	—	328320	246	14	4	723410	964	32	6	2250740	3657	27	—
13	Pfarrkirchen	844700	387	9	2	326820	245	7	—	506270	675	1	4	2727480	4432	9	2
14	Regen	26430	12	6	6	6150	4	36	6	751100	1001	36	—	2015490	3275	10	2
15	Rottenburg	5175400	2372	3	4	1211090	908	19	—	1154170	1538	53	6	3890260	6321	40	2
16	Straubing	1914870	877	39	4	556910	417	41	—	1027210	1369	36	6	3678650	5977	48	2
17	Viechtach	113750	52	8	2	11150	8	26	—	396130	528	10	4	865800	1406	55	4
18	Vilsbiburg	1458070	668	16	6	405550	304	9	6	868600	1158	8	—	4195240	6817	15	6
19	Vilshofen	2598590	1191	1	2	429500	322	7	4	889630	1186	10	2	3548190	5766	17	6
20	Wegscheid	514950	236	1	2	62400	46	48	—	486370	648	29	6	1259350	2046	26	4
21	Wolfstein	313390	143	38	2	15350	11	30	6	446610	595	28	6	1850160	3006	30	4
	B. Stadt-Magistrate.																
22	Landshut	3897680	1786	36	—	529400	397	3	—	39660	52	52	6	117920	191	37	2
23	Passau	1072050	491	21	2	32560	24	16	—	1357040	1809	23	2	36990	60	6	4
24	Straubing	2300400	1054	23	2	149690	112	16	—	1053580	1404	46	2	219900	357	28	2
	Summa	40031940	18347	58	4	9568170	7026	5	4	16348420	21797	53	6	54678270	88852	11	2

Soll-Einnahmen

Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro 18^{65}/$_{66}$ und III. Vorschußfonds-Beiträgen von den Ver-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern für das Rechnungs-Jahr 18^{66}/$_{67}$.

pro 18^{65}/$_{66}$ Summa			II. Concurrenz-Beitrag von den Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro 18^{65}/$_{66}$. I. Classe. Capital.	I. Classe. Betrag à 3¾ kr. v. Hundert.			II. Classe. Capital.	II. Classe. Betrag à 10½ kr. v. Hundert			III. Classe. Capital.	III. Classe. Betrag à 14 kr. v. Hundert.			IV. Classe. Capital.	IV. Classe. Betrag à 15¾ kr. v. Hundert.			Summa.		
fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
4363	32	—	48085	70	7	6	5858	10	15	2	43762	102	6	6	48356	[illegible]	56	2	[illegible]	26	—
6718	44	4	167680	[illegible]	33	—	4994	[illegible]	44	2	73441	171	[illegible]	6	37260	97	48	4	[illegible]	27	4
6372	3	2	66523	97	—	6	15208	26	36	6	[illegible]	9	56	4	23697	62	43	6	196	17	6
7493	12	—	62597	91	17	—	10000	19	4	4	18998	[illegible]	19	6	41734	109	43	2	264	24	4
3630	37	4	7195	10	29	—	360	—	37	6	29820	69	34	6	51045	[illegible]	59	4	214	41	—
6288	50	4	67237	98	3	2	12585	22	1	4	27031	63	4	2	42041	110	21	2	293	30	2
5762	4	2	378776	552	23	—	33003	59	19	6	22086	51	31	6	12051	21	38	—	684	52	4
2209	8	6	8906	12	59	2	3720	6	30	6	22693	52	56	6	25586	67	9	6	139	36	4
7912	3	6	72946	106	22	4	12801	22	24	2	25928	60	30	—	42440	111	24	2	300	41	—
8503	10	—	68378	99	43	2	25704	44	58	6	5807	13	[illegible]	6	30190	79	14	6	237	29	4
7523	41	6	124300	181	16	2	7375	12	54	4	9898	23	5	6	46761	122	44	6	340	1	2
5434	18	2	[illegible]	209	25	2	12330	21	34	6	30230	70	32	2	35017	94	17	—	395	49	2
5739	27	—	30307	44	12	4	7324	12	49	—	25634	59	48	6	54850	143	58	6	[illegible]	40	—
4293	29	6	550	—	48	2	—	—	—	—	89333	208	26	4	140805	369	36	6	578	51	4
11140	56	4	231353	337	22	6	22680	39	41	4	39655	[illegible]	31	6	57399	150	30	4	620	6	4
8642	45	4	44787	65	19	—	9727	17	1	2	7472	17	26	2	32442	95	9	6	194	56	2
1995	40	2	1970	2	52	4	900	1	34	4	36064	84	9	—	37539	98	32	2	187	8	2
8947	50	2	81098	118	16	2	17846	31	13	6	59905	139	46	6	59830	157	3	2	446	[illegible]	—
8465	36	6	117811	171	48	4	11118	19	27	—	44756	104	25	6	41813	109	45	4	405	26	6
2977	45	4	228655	333	44	6	6001	10	30	2	26138	60	59	2	26888	70	34	6	475	49	—
8757	8	2	20617	[illegible]	4	—	597	1	2	4	27766	[illegible]	47	4	40939	107	27	6	203	21	6
2428	9	—	233645	340	44	—	37304	65	17	—	52	—	7	2	7570	19	52	4	426	—	6
2385	7	—	[illegible]	89	27	6	3159	5	31	6	70405	164	16	6	1120	2	56	4	262	12	6
2928	45	6	87502	127	36	4	21506	37	38	2	48408	112	57	2	10028	26	19	4	304	31	4
135024	9	—	2356082	3435	57	—	283900	496	49	4	789541	1842	16	6	918501	2489	48	6	[illegible]	51	—

Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	III. Vorschuß-Fonds-Beiträge von den Versicherungs-Zugängen						
	pro 18⁶³/₆₄.	pro 18⁶⁴/₆₅.	pro 18⁶⁵/₆₆.	Summa.	Betrag à 2 kr. v. Hundert.		
A. K. Bezirks-Aemter.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.
Bogen . .	250410	183070	188840	622320	207	26	4
Deggendorf .	142810	288980	277390	709180	236	23	4
Dingolfing .	242280	375140	251720	869140	289	43	—
Eggenfelden .	627660	372990	223270	1223920	407	58	4
Grafenau .	61840	114770	57480	234090	78	1	6
Griesbach .	411500	143370	260140	815010	271	40	2
Kelheim . .	662790	912150	781340	2356280	785	25	4
Kötzting . .	72100	76790	55190	204080	68	1	4
Landau . .	731170	333740	293180	1361090	453	41	6
Landshut .	401620	467980	511540	1381140	460	23	—
Mallersdorf .	465840	448310	400290	1314440	438	9	—
Passau . .	280680	249210	213620	743510	247	50	2
Pfarrkirchen .	191180	221780	228980	641940	213	59	–
Regen . .	189210	105230	133150	427590	142	31	6
Rottenburg .	1232820	1304160	1116670	3653650	1217	53	—
Straubing .	373590	457010	848100	1678700	559	34	—
Viechtach . .	77010	33050	42060	152120	50	42	4
Vilsbiburg .	425810	609580	586650	1622040	540	40	—
Vilshofen .	201050	271070	188030	660140	220	3	—
Wegscheid .	224090	54010	61150	339250	113	5	—
Wolfstein . .	140060	98370	44770	283200	94	24	—
B. Stadt-Magistrate.							
Landshut . .	277850	366000	342160	986100	328	42	—
Passau . .	122030	86900	75600	284530	94	52	4
Straubing .	224010	258290	236210	718510	239	30	2
Summa .	8032420	7882130	7417520	23282070	7760	41	4

Landshut, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18026.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat mit oberpolizeilicher Vorschrift vom 7. d. Mts. das Abhalten von Viehmärkten innerhalb der Sprengel der k. Bezirksämter Tirschenreuth, Kemnath und Eschenbach bis auf Weiteres untersagt.

Die oben genannten Behörden werden hiemit angewiesen, dieß in ihren Amts- und Wochenblättern weiter zu veröffentlichen.

Landshut, den 21. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17698.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. d. Mts. ist die Abhaltung von Viehmärkten im ganzen Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg bis auf Weiteres verboten.

Die oben genannten Behörden haben dies sofort in ihren Amts- und Wochenblättern weiter zu veröffentlichen.

Landshut, den 21. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger Cours

vom 9. Mai 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	92⅜	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		90	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		96¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	113¼
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		—	88⅞

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Mai 1867.	Waizen	1	98	99	94	5	22	—	20	15	19	17	—	—	—	37
		Korn	24	18	42	42	—	18	42	18	26	17	42	—	—	—	51
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	22	24	24	—	9	24	8	32	7	56	—	23	—	—
Deggendorf	Vom 21. Mai 1867.	Waizen	—	—	—	269	—	22	15	21	14	20	7	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	109	—	17	18	16	58	16	37	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	57	—	9	26	9	6	8	51	—	—	—	22
Dingolfing	Vom 21. Mai 1867.	Waizen	—	125	125	125	—	21	20	20	23	19	26	1	4	—	—
		Korn	—	60	60	60	—	18	1	17	37	17	14	—	—	—	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		32	32	32	—	8	3	7	58	7	54	—	—	—	8
Geiselhöring	Vom 21. Mai 1867	Waizen	—	185	185	185	—	23	24	22	54	22	—	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	16	30	15	48	15	—	—	—	—	48
		Haber	—	4	4	4	—	9	30	9	30	9	30	—	—	—	—
Landau	Vom 20. Mai 1867.	Waizen	—	297	297	297	—	22	53	21	31	19	39	—	—	—	—
		Korn	—	78	78	78	—	—	—	17	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	—	—	13	20	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 24. Mai 1867.	Waizen	267	1633	1900	1409	491	23	2	21	18	20	19	—	—	—	4
		Korn	25	1044	1069	876	193	17	59	17	44	17	23	—	—	—	13
		Gerste	—	51	51	51	—	14	44	14	4	13	29	—	—	—	3
		Haber	64	431	495	482	13	8	47	8	14	7	43	—	—	—	19
Mainburg	Vom 22. Mai 1867.	Waizen	5	94	99	97	2	21	56	20	39	19	24	—	20	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	17	30	17	11	16	42	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	49	49	49	—	9	40	8	51	8	28	—	—	—	13
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Mai 1867.	Waizen	4	39	43	37	6	22	—	19	38	17	48	—	—	—	38
		Korn	—	20	20	20	—	19	—	18	41	18	20	—	—	—	58
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	10	—	8	50	7	36	—	—	—	13
Osterhofen	Vom 20. Mai 1867.	Waizen	—	120	120	120	—	23	10	22	56	22	39	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—		—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	30	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 21. Mai 1867.	Waizen	—	1	1	1	—		—	23		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	100	100	83	17	16	51	16	17	16	6	—	—	—	19
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	6	53	59	51	8	8	11	7	57	7	39	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. Mai 1867.	Waizen	—	5	5	5		20	30	20	12	20	—	1	15	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1			—	12	45			—	—	—	45
		Haber	—	3	3	3		7	45	7	45	7	45	—	15	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 22. Mai 1867.	Waizen	—	109	109	109		22	46	22	24	21	56	—	45	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—			—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Mai 1867.	Waizen	27	1313	1340	1313	27	22	50	22	6	21	3	—	9	—	—
		Korn	—	445	445	316	129	19	20	18	51	18	17	—	—	—	27
		Gerste	—	55	55	55	—	15	19	14	56	14	9	—	—	—	35
		Haber	—	451	451	323	128	9	14	8	58	8	20	—	22	—	—
Vilshofen	Vom 22. Mai 1867.	Waizen	110	576	686	548	138	22	52	22	3	21	18	—	31	—	—
		Korn	2	38	40	36	4	17	23	17	17	17	3	—	—	—	5
		Gerste	—	1	1	1	—	—		12	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	8	3	7	36	7	6	—	37	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 43. Landshut, Mittwoch den 29. Mai 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 18483.

Die Erledigung des Schul- und Frühmeßbenefiziums in Abbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Schul- und Frühmeßbenefizium Abbach, k. Bezirksamts Kelheim, ist durch das Ableben seines bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dasselbe gewährt laut superrevidirter Fassion bei

einer Einnahme von	546 fl.	51 kr.
und bei einem Lastenbetrage von .	23 fl.	22 kr.
ein Reinerträgniß von	523 fl.	29 kr.

Der Benefiziat hat die Mädchenschule in Abbach zu besorgen und kann sich, wenn er will, auf seine Kosten einen Schulgehilfen halten; es steht ihm jedoch kein Recht zu, die Beigebung eines solchen von der Regierung zu fordern; er muß nach Umständen in der Seelsorge Aushilfe leisten und in Verhinderung der Pfarrgeistlichkeit die Schulmesse lesen.

Die Baulast an den Benefizialgebäuden trägt die Marktsgemeinde Abbach, und die bei dem Benefizium befindlichen Grundstücke wurden bisher verpachtet.

In neuester Zeit sind Differenzen zwischen dem Benefizium und der Marktsgemeinde Abbach wegen Eigenthums der Benefizialgebäude, resp. des anstoßenden Nebengebäudes entstanden, welche, wenn keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, zu einem Prozesse führen werden, auch ist die Uebertragung der Mädchenschule an Lehrfrauen oder an einen zweiten Schullehrer in Antrag gebracht, und hat sich der künftige Benefiziat dann, wenn dieselbe für nothwendig erachtet werden sollte, die hiewegen allenfalls entstehende Schmälerung seines Einkommens gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen

Zeugnissen und hierunter insbesondere mit einem Atteste über ihre Leistungen in der Schule belegten Gesuche binnen drei Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 24. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18455.

Bekanntmachung.

Bewilligung einer Sammlung für das Kloster vom heiligen Franz von Assisi in Wien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. präs. 18. d. Mts. haben Seine Majestät der König dem Kloster des heiligen Franz von Assisi in Wien die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht, zum Zwecke der Erhaltung des mit dem genannten Kloster verbundenen Krankenhauses, in welchem auch kranke Handwerker und Dienstboten aus Bayern unentgeldliche Verpflegung finden, eine Sammlung freiwilliger Gaben in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz und von Regensburg auf die Dauer von 3 Monaten durch Angehörige des Klosters vornehmen zu lassen.

Solches wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung anmit veröffentlicht.

Landshut, den 23. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18298.

Bekanntmachung.

Die Bezeichnung der kgl. Verwaltung der Staatserziehungsanstalt Bruckberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Wahrnehmungen der k. Regierung von Mittelfranken sind amtliche Schreiben an die k. Verwaltung der Staatserziehungsanstalt in Bruckberg, wenn der Beisatz „bei Ansbach" fehlt, öfter zum Nachtheil des Dienstes nach Bruckberg bei Moosburg expedirt worden.

Zur Beseitigung dieser Nachtheile ist auf den Adressen der an benannte Anstalt zu richtenden Schreiben vorzutragen:

„Bruckberg bei Ansbach."

Landshut den 24. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 18571.

Die Aufstellung eines Stiftungs-Anwaltes für den Amtsbezirk Kötzting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der k. Advokat Dr. Hölzl in Straubing auf die Stiftungs-Anwaltschaft im Bezirksamtsbezirke Kötzting verzichtet hat und dem k. Advokaten Alois Müller in Kötzting mit Entschließung vom Heutigen die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Bezirksamtsbezirkes Kötzting in ihren Rechtsangelegenheiten bei den Gerichten übertragen worden ist.

Landshut, den 22. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18263.

Die Erhebung und Verwendung der Stiftungsconcurrenzbeiträge in der Diöcese Regensburg für das Etatsjahr 1865/66 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Normativentschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857, §. 28, den Vollzug der §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage betreffend, werden nachfolgend:

1. die von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg veröffentlichte Uebersicht der Gesammtsumme der von der mit Rentenüberschüssen versehenen Cultusstiftungen in der Diözese Regensburg für das Etatsjahr 1865/66 erhobenen Concurrenzbeiträge und deren Verwendung, dann

2. das Verzeichniß der von den niederbayerischen Stiftungen in obiger Diözese theils nach Maßgabe ihrer etatisirten Rentenüberschüsse mit 50%, theils in Folge theilweiser Befreiung lediglich mit 20% zum Ausbau der Domthürme in Regensburg, oder nach §. 13 der eingangs erwähnten Normativentschließung nach den Ergebnissen der vorjährigen Rechnungsabschlüsse geleisteten Concurrenzbeiträge öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 21. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 21088.

Die Erhebung und Verwendung der Stiftungs-Concurrenz-Beiträge in der Diözese Regensburg pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 28 des höchsten Normativ-Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1867 Nr. 2401 „den Vollzug des §. §. 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage betreffend," (Kreisamtsblatt 1857 S. 688), werden nachstehend die im Jahre 1865/66 an hilfsbedürftige Cultusstiftungen und Kirchengemeinden aus den Rentenüberschüssen vermöglicher Stiftungen der Diözese Regensburg bewilligten und zur Bezahlung eingewiesenen Unterstützungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 8. Mai 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Stiftungs-Concurrenz in der Diözese Regensburg pro 1865/66.

A. Deckungsmittel.

Nach den revidirten Concurrenz-Katastern haben die zur Concurrenz pro 1865/66 anzuziehenden Renten-Ueberschüsse von den vermöglicheren Cultus-Stiftungen der Diözese Regensburg

	fl.	kr.	hl.
1. im Regierungsbezirke Oberbayern	4103	22	—
2. „ „ Niederbayern	27702	2	2
3. „ „ Oberpfalz	9434	27	—
4. „ „ Oberfranken	—	—	—
in Summa	41239	51	2

betragen.

Hieraus ergab sich nach dem von Seiner Majestät dem Könige inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Schul- und Kirchen-Angelegenheiten vom 6. Januar 1864 Nr. 104 für die Jahre 1863 allergnädigst genehmigten Hebesatz zu 50% eine Concurrenz von 20619 fl. 55 kr. 3 hl. und zwar:

a. für die hilfsbedürftigen Stiftungen ꝛc. nach 30% . 12371 fl. 57 kr. 1 hl. | fl. | kr. | hl.
b. für den Dombau in Regensburg nach 20% . . 8247 fl. 58 kr. 2 hl.

Außerdem haben sich in Folge theilweiser Befreiung mehrerer Stiftungen an Concurrenzbeiträgen ergeben . . . . 2927 | 46 | 1
und zwar:

a. für die hilfsbedürftigen Stiftungen . . . . 106 fl. 22 kr. — hl.
b. für den Dombau in Regensburg . . . . . 2821 fl. 24 kr. 1 hl.

A. Gesammt-Summa der Deckungsmittel 23547 | 42 | —

B. An Unterstützungen wurden hierauf zur Bezahlung eingewiesen:

I. Im Regierungsbezirke Oberbayern.

		fl.	kr.	hl.
1.	Stamham, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Ingolstadt, zum Schul- und Meßnerhausbau von dort ein Beitrag von	1000	—	—
2.	Ernsgaden, Pfarrkirchenstiftung, k. Bezirksamts Ingolstadt, zur Bildung eines Baufonds für den Neubau der dortigen Pfarrkirche von der siebenten Jahresrate ad 500 fl. der Betrag von	231	—	4

II. Im Regierungsbezirke Niederbayern.

		fl.	kr.	hl.
3.	Waltendorf, Pfarrkirchenstiftung, k. Bezirksamts Bogen, zu den Kosten für Reparaturen an den dortigen Kirchengebäuden ein Zuschuß von . .	100	—	—
4.	Steinberg, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Dingolfing, zum Baue des Schul- und Meßnerhauses von dort ein Beitrag von	600	—	—
5.	Peising, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Kelheim, zur Erweiterung des dortigen Schul- und Meßnerhauses ein Zuschuß von	1000	—	—
6.	Chamerau, Pfarrstiftung, k. Bezirksamts Kötzting, zum Neubau des dortigen Pfarrhofes von der in 4 Jahresfristen bewilligten Unterstützungssumme ad 11118 fl. 49 1/2 kr., hier die I. Jahresrate mit	2779	42	3
7.	Chamerau, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Kötzting, zur Reparatur und Erweiterung des dortigen Meßnerhauses ein Beitrag von	500	—	—
8.	Oberglaim, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Landshut, zum Bau eines neuen Schul- und Meßnerhauses von dort ein Zuschuß von	600	—	—
9.	Volkenschwand, Pfarrstiftung, k. Bezirksamts Rottenburg, zu Reparaturen an den dortigen Pfarr-Oekonomiegebäuden ein Beitrag von	400	—	—
10.	Altennußberg, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Viechtach, zu den Reparaturkosten für die dortige Filialkirche ein Beitrag von	400	—	—
11.	Wettzell, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Viechtach, von der zum Bau des dortigen Schul- und Meßnerhauses bewilligten Unterstützung ad 1000 fl., hier die Hälfte hievon mit	500	—	—
12.	Treidlkofen, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Vilsbiburg, von der zum Schul- und Meßnerhausbau bewilligten Unterstützung per 1000 fl., hier die Hälfte hievon mit	500	—	—

III. Im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg.

		fl.	kr.	hl.
13.	Pursruck, Pfarrstiftung, k. Bezirksamts Amberg, der Ausfall von der im Vorjahre zum Pfarrhofbau bewilligten Unterstützung ad 500 fl., hier mit	94	43	4
14.	Seebarn, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Neunburg v. W., zum dortigen Schul- und Meßnerhausbau ein Beitrag von	250	—	—

		fl.	kr.	hl.
15.	Heinrichskirchen, Pfarrstiftung, k. Bezirksamts Neunburg v. W., von der zu den Kosten der Baufallwendung an den dortigen Pfarrgebäuden bewilligten Unterstützung per 200 fl., hier die Hälfte mit	100	—	—
16.	Mantel, kathol. Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Neustadt W.-N., von der zur Gründung eines Baufondes für den Neubau einer katholischen Kirche allda weiters bewilligten Unterstützung ad 1000 fl., hier die Hälfte hievon mit	500	—	—
17.	Schwabelweis, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Stadtamhof, zum dortigen Schul- und Meßnerhausbau ein Zuschuß von	200	—	—
18.	Harting, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Stadtamhof, zu den Reparaturkosten der dortigen Filialkirche ein Beitrag von	150	—	—
19.	Matting, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Stadtamhof, von der zum Baue des dortigen Schul- und Meßnerhauses bewilligten Unterstützung ad 500 fl., hier die erste Hälfte mit	250	—	—
20.	Kirchberg, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Stadtamhof, von der zu den Reparaturkosten der dortigen Pfarrkirche bewilligten Unterstützung per 300 fl., hier die Hälfte mit	150	—	—
21.	Sinleiten, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Sulzbach, zur Erweiterung der dortigen Kirche ein Beitrag von.	178	—	—
22.	Bärnau, Friedhofkirchenstiftung, k. Bezirksamts Tirschenreuth, von der zu den Reparaturkosten der dortigen Friedhofkirche bewilligten Unterstützung ad 600 fl., hier die Hälfte mit	300	—	—
23.	Waldmünchen, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Waldmünchen, zu den dortigen Kirchenbauten ein weiterer Beitrag von	1119	52	7
	IV. Im Regierungsbezirke Oberfranken.			
24.	Wunsiedel, Pfarrcuratie, k. Bezirksamts Wunsiedel, zur Sustentation des kathol. pastorirenden Priesters von dort, der im Voraus zu bezahlende Beitrag, also hier pro 1866/67 mit	450	—	—
25.	Nagel, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Wunsiedel, von dem zur Fundation einer Seelsorgerstelle allda bewilligten Zuschusse ad 250 fl., hier die Hälfte mit	125	—	—
	V. Zum Ausbau des Domes zu Regensburg.			
26.	Die hiefür an repartirten Concurrenz-Quoten in Summa mit	11069	22	6
	B. Gesammtsumme der Unterstützungen	23547	42	—

Abgleichung.

A.	Summa der Deckungsmittel	23547	fl.	42	kr.	—	hl.
B.	Summa der Unterstützungen	23547	fl.	42	kr.	—	hl.
	Verbleibt	—	fl.	-	kr.	—	hl.

Regensburg, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Sekretär.

Verzeichniß

der von den niederbayerischen Cultusstiftungen in der Diözese Regensburg nach Art. 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage, dann der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 für das Etatsjahr 1865/66 geleisteten Concurrenz-Beiträge

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse.		Concurrenz-Beitrag		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	I. Nach 50 % der Rentenüberschüsse haben zu concurriren.					
Bogen . .	Filialkirche Sct. Rupert	86	23	43	11 4/8	
Deggendorf .	Deggendorf, Commende-Stiftung	267	42	133	51	
	Greysting, Filialkirche	186	36 1/4	93	18 1/8	
	Wühr, Filialkirche	152	52	76	26	
	Michaelsbuch, Pfarrkirche	789	2 2/4	394	3 2/8	
	„ Seelenbruderschaft	197	18	98	39	
	Bergham, Filialkirche	811	20 2/4	405	40 2/8	
	Natternberg, „	345	—	172	30	
	Rettenbach, Kapelle	1042	35 1/4	521	17 5/8	
	Sct. Salvator, Kapelle	192	20 2/4	96	10 2/8	
	Uttenhofen, Filialkirche	455	49	227	54 4/8	
	Arndorf, „	52	47 1/4	26	23 6/8	
	Haunersdorf, „	286	31 2/4	143	15 5/8	
	Pillweichs, „	384	40 3/4	192	20 3/8	
	Loh, „	256	39 2/4	128	19 6/8	
Dingolfing	Gottfrieding, Seelenbruderschaft	76	30 2/4	38	15 2/8	
	Günzkofen, Filialkirche	136	37 2/4	68	18 6/8	
	Hüttenkofen, „	582	8	291	4	
	Loiching, Pfarrkirche	91	56 3/4	45	58 3/8	
	Weigendorf, Filialkirche	183	34 2/4	91	47 2/8	
	Walperstetten, „	50	37 3/4	25	18 7/8	
	Haberskirchen, Pfarrkirche	50	40	25	20	
Eggenfelden	Diepoltskirchen, Filialkirche	125	—	62	30	
	Gangkofen, Corp. Christi Bruderschaft . .	95	41	47	50 4/8	
	Anzenberg, Filialkirche	353	5	176	32 4/8	
	Sallach, „	62	25	31	12 4/8	
	Oberdietfurt, Bruderschaft	69	30	34	45	
	Morolding, Filialkirche	96	45	48	22 4/8	
Kelheim . .	Allersdorf, Filialkirche	96	22	48	11	
	Perka, „	651	47	325	53 4/8	
	Train, „	67	33	33	46 4/8	
	Schwaben, „	99	21	49	40 4/8	
	Kapfelberg, Pfarrkirche	297	4	148	32	

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse.		Concurrenz-Beitrag.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	Dietenkofen, Filialkirche	51	40	25	50	
	Malmersdorf, "	97	54	48	57	
Kötzting	Lamm, Pfarrkirche	60	13	30	6 4/8	
Landau	Haidlfing, Seelenkapelle	196	16 2/4	98	8 2/8	
	Oberhausen, "	73	17 2/4	36	38 6/8	
	Moosfürth, Filialkirche	107	22	53	41	
	Großpinning, "	220	16 2/4	110	8 2/8	
Mallersdorf	Oberhaselbach, Filialkirche	240	—	120	—	
	Upfhofen, "	120	—	60	—	
	Malchesing, "	150	—	75	—	
	Wallkofen, "	141	14	70	37	
	Greysting, "	55	—	27	30	
	Graßlfing, "	647	7	323	33 4/8	
	Dirnhettenbach, "	235	39 2/4	117	49 6/8	
	Haindling, Pfarrkirche	300	—	150	—	
	" Dreifaltigkeits-Bruderschaft	52	16	26	8	
	Eiting, Filialkirche	55	30	27	45	
	Hirschling, "	170	—	85	—	
	Hadersbach, "	480	—	240	—	
	Schierling, Filiale Sct. Nikola	480	—	240	—	
	Mannsdorf, Filialkirche	760	—	380	—	
	Unterlaichling, Pfarrkirche	125		62	30	
	Westen, Pfarrkirche	550	—	275	—	
	" Bruderschaft	50	—	25	—	
	Hadersbach, Filalkirche	102	30	51	15	
Rottenburg	Aigelsbach, Expositurkirche	76	33	38	16 4/8	
	Wolfshausen, Filialkirche	871	31	435	45 4/8	
	Haslbach, "	1089	23 1/4	544	41 5/8	
	Tegernbach, Pfarrkirche	62	22 2/4	31	11 2/8	
	Neufahrn, Filialkirche	182	8	91	4	
	Winkliaß, "	81	6 2/4	40	33 2/8	
	Oberrohning, "	171	35	85	47 4/8	
	Niedereulenbach, Filialkirche	107	2 1/4	53	31 1/8	
	Oberleierndorf, "	182	2	91	1	
	Pirkwang, Bruderschaft	116	55	58	27 4/8	
	Wildenberg, Filialkirche	357	20	178	40	
	Eschenhart, "	138	31	69	15 4/8	
	Oberbuch, "	53	41	26	50 4/8	
	Niederleierndorf, Filialkirche	396	38	198	19	

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Wahlsdorf, Filialkirche	694	20 3/4	347	10 3/8	
	Unterlauterbach, "	52	6 3/4	26	3 3/8	
	Hohenthann, Pfarrkirche	148	54	74	27	
	Piegendorf, Filialkirche	67	19	33	39 4/8	
Straubing	Frauenbründl, Filialkirche	74	28	37	14	
	Amselfing, "	578	20	289	10	
	Leiblfing, Bruderschaft	85	–	42	30	
	Eschlbach, Filialkirche	211	29 1/4	105	44 5/8	
	Matting, "	147	26 2/4	73	43 2/8	
	Niedersunzing, Filialkirche	97	35 1/4	48	47 5/8	
	Oberpiebing, Pfarrkirche	171	34	85	47	
	" Bruderschaft	157	16	78	38	
	Matting, Filialkirche	746	14	373	7	
	Salching, "	85	4 2/4	42	32 2/8	
	Oberschneiding, Bruderschaft	337	18 2/4	168	39 3/8	
	Niederschneiding, Filialkirche	379	55	189	57 4/8	
	Perkam, Pfarrkirche	256	8	128	4	
	Kößnach, Filialkirche	116	19	58	9 4/8	
	Dirnhart, "	255	2	127	31	
	Oberau, "	164	6	82	3	
	Niederast, "	111	12	55	36	
	Peitzkofen, "	403	23	201	41 4/8	
	Hailing, "	90	7	45	3 4/8	
	Wolferkofen, "	147	1 2/4	73	30 6/8	
Viechtach	Böbrach, Pfarrkirche	83	19 1/2	41	39 6/8	
Vilsbiburg	Michlbach, Filialkirche	594	24 2/4	297	12 2/8	
	Aham, "	540	29 2/4	270	14 6/8	
	Seiboldsdorf, Bruderschaft	450	44 2/4	225	22 2/8	
	Giersdorf, Filialkirche	1020	—	510	—	
	Vilsbiburg, Corp. Christi Bruderschaft	72	35	36	17 4/8	
	" guten Tod, Bruderschaft	64	57	32	28 4/8	
	" Maria Hilf Kirche	86	52	43	26	
Stadt Straubing	Sct. Jakob, Pfarrkirche	98	26 2/4	49	13 2/8	
	Sct. Veit, Filialkirche	310	55 2/4	155	27 6/8	
	Johanniten Ordenskirche	100	—	50	–	
	Sct. Sebastiani Bruderschaft	87	–	43	30	
	Oettinger Bruderschaft	180	–	90	—	
	Sct. Nikola, Filialkirche	281	7 3/4	140	33 7/8	
	Sct. Michael, "	51	10	25	35	
	Summa ad I.	27702	2 2/4	13851	1 2/8	

Bezirksamt.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse.		Concurrenz-Beitrag.		Bemerkungen.
	II. Concurrenzen nach Berechnung §. 13 der Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Straubing .	Geltolfing, Pfarrkirche, concurrirt heuer statt nach dem etatisirten Rentenüberschuß ad 5093 fl. 40 kr. 2 dl., nur nach dem Rechnungsabschluß pro 1864/65 mit 1076 fl. 57 kr. 3 dl., dergestalt, daß hieran zum Dombau in Regensburg die vollen 20 % aus dem etatmäßigen Rentenüberschuß mit betragenden . . .	—	—	1018	44	
	bezahlt werden, die weitern	—	—	58	13 3/4	
	für die übrigen Stiftungen verbleiben.					
Vilsbiburg .	Geiselsdorf, Filialkirche, concurrirt statt nach 320 fl. Renten-Ueberschuß nur mit dem Rechnungsactivrest pro 1864/65 . . .	—	—	80	14 1/4	
	Summa ad II.	—	—	1157	12	
	III. Nachstehende Stiftungen concurriren nur mit 20 % zum Bau der Domthürme in Regensburg; sind dagegen mit den weitern 30 % concurrenzfrei.					
Deggendorf .	Grafling, Pfarrkirche	1510	45	302	9	
Dingolfing .	Aiglkofen, Filialkirche	1104	57	221	—	
	Aunkofen, "	125	15	25	3	
	Poxau, "	908	23	181	41	
	" Schloßkapelle	315	1	63	—	
	" Calvarienkirche	573	5	114	37	
Eggenfelden .	Oberengbach, Filialkirche	592	59	118	36	
Kelheim . .	Offenstetten, Pfarrkirche	770	54 2/4	154	12	
Landau . .	Heingersdorf, Filialkirche	592	59	118	36	
Landshut .	Leonhardshaun, "	124	51	25	—	
Mallersdorf	Langenhettenbach, "	186	24	37	18	
Rottenburg .	Pöbenhausen, "	131	43 3/4	26	20	
	Jselkofen, "	59	24	12	—	
	Münster, "	77	—	15	42	
	Oberrottenbach, "	888	6	177	36	
	Schaltdorf, "	61	30	12	18	
	Thomaszell, "	153	32	30	42	
Vilsbiburg .	Frauensattling, Filialkirche	65	40	13	8	
	Wippstetten, "	359	15	71	51	
	Summa ad III.	8601	44 1/4	1720	49	

Zusammenstellung der pro 1865/66 entrichtenden Concurrenzbeiträge:

I. Nach 50 % der Rentenüberschüsse werden concurrirt	13851	fl.	1 2/8	kr.
II. Nach den Kassabeständen pro 1864/65	1157	„	12	„
III. Nach 20 % der Rentenüberschüsse	1720	„	49	„
Gesammt-Summa	16729	fl.	2 2/8	kr.

Ad Num. 18053.

Bekanntmachung.

Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blindeninstitute in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Schuljahr 1867/68 werden im k. Central-Blindeninstitute zu München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Die Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegebefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang (vide Reggs.-Blatt 1826 S. 737), den 25. August 1836 (vide Reggs.-Bl. Nr. 31a S. 1) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde,

bis 10. Juli l. Js.

die Gesuche an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in die vorbemerkte Anstalt aufgenommen werdende Zögling beim Eintritt in dieselbe

a. 6 Hemden,
b. 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c. 6 Sacktücher,
d. 2 Halstücher oder (die Knaben) Cravatten,
e. 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f. 1 Kappe oder Haube,
g. eine vollständige Werktags- und
h. eine vollständige Sonntagskleidung, sowie die nöthigen Haarkämme, dann Kleider, Zahn- und Schuhbürsten

mitzubringen habe, dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthalts der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern ꝛc. und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Lasten ihrer Armen zu tragen und deßhalb als überbürdet aus dem Distrikts-Armenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtige Ausschreibung in den Lokalamtsblättern zu veröffentlichen, dafür zu sorgen, daß selbe insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange, die einkommenden Gesuche zu prüfen; etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen, und erstere nebst der durch Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 (vide Kreis-Amtsblatt 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichtstabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathsschein beizufügen ist, spätestens bis zum 10. Juli l. Js. zuverlässig in vollständiger Weise gutachtlich hieher vorzulegen.

Zugleich wird auch die Beachtung des Regierungs-Ausschreibens vom 4. Oktober 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 1435) anempfohlen.

Landshut, den 23. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18772.

Bekanntmachung.

Die für das Schuljahr 1867/68 sich eröffnenden Freistellen in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in der Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München mehrere Freiplätze des niederbayerischen Regierungsbezirkes in Erledigung.

Alle Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 20. Juli l. Js. bei den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden einzureichen, welche letztere hiedurch angewiesen werden, die sämmtlichen eingekommenen Gesuche bis zum 31. Juli l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Die Aufnahme in die Anstalt ist nach Art. 2 und 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844, Reggsbl. S. 203, vor der Hand auf 12- bis 14 jährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen nach beendeter Werktagschulpflichtigkeit der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet, und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren, und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

Der Nachweis über vorstehende Erfordernisse hat durch Vorlage des Geburts- und Schulentlassungs-, dann des Impfzeugnisses und beziehungsweise durch ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Bezirks-Arztes zu geschehen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Verleihung der erwähnten Freistellen nur an arme krüppelhafte Kinder, welche im niederbayerischen Regierungsbezirke beheimathet sind, stattfindet, weßhalb jedes Gesuch auch mit einem legal ausgefertigten Heimathsscheine versehen sein muß.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Lokalblättern zur Kenntniß des Publikums und insbesondere auch der Armenpflegschaftsräthe gelange, daß die allenfallsigen Mängel in den Gesuchen und deren Beilagen sogleich die entsprechende Beseitigung finden und daß der oben festgesetzte Termin genau eingehalten werde.

Landshut, den 24. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18784.

Bekanntmachung.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1867 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Mts. ist das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1867 erschienen und wird um den Preis von 2 fl. für das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des k. Oberpost- und Bahnamts in München abgesetzt. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18454.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsorganisation der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Anzeige vom 30. April 1867 ist Ferdinand Schimon in München von der Leitung der Geschäfte der Hauptagentur der Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt zurückgetreten.

Dem Antrage der letzteren entsprechend hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit höchster Entschließung vom 15. Mai 1867 Nr. 5201 genehmigt, daß bis zur Aufstellung eines andern Hauptagenten, welche längstens innerhalb drei Monaten zu geschehen hat, der Inspektionsbeamte gedachter Gesellschaft Gottlieb Krauß die Geschäfte der Hauptagentur für die Regierungsbezirke von Oberbayern und Niederbayern fortführe.

Landshut, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18709.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Hauptagenten der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Mai 1867 hat die Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden laut ihrer Anzeige vom 6. Mai an die Stelle des mit höchster Entschließung vom 26. Juli 1866 als Hauptagenten für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestätigten Großhändlers J. A. Scharrer den Christian Wilhelm Scharf in Nürnberg vom 9. Juli 1867 an aufgestellt und diesem Hauptagenten ist die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt worden.

Landshut, den 23. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17395.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen in Ellmosen, k. Bezirksamts Rosenheim, aufgegriffenen blödsinnigen Knaben betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. April l. Js. wurde in Ellmosen, k. Bezirksamts Rosenheim, ein blödsinniger Knabe aufgegriffen, der aus städtischen Verhältnissen zu kommen scheint, und so viel aus ihm herauszubringen war, den Vornamen „Anton" führt.

Derselbe ist 13 Jahre alt, 4' 7" groß, hat braune Haare, braune Augen, hohe Stirne, spitzige Nase, kleinen Mund und rundes Kinn. Am Leibe trägt er ein Hemd, eine graue Hose, eine blaugraue Weste, blauen Spenser, schwarzes Halstuch, ein Paar Halbstiefel und einen grauen Hut.

Die oben genannten Behörden werden nunmehr beauftragt, darüber zu recherchiren, ob etwa in ihren Gemeinden über den Namen, den Stand und die Heimath des eben beschriebenen Knaben etwas bekannt sei und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

Landshut, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 44. Landshut, Sonnabend den 1. Juni 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18595.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Herstellung authentischer Marktsverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der Vorlage bez. Betreffs pro 1867 noch ausständig sind, werden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 5. Juni v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 746) zur Berichterstattung termin. von 6 Tagen hiemit beauftragt.

Landshut, den 29. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18743.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Kirchencollekte für den Bau einer katholischen Kirche und Pfarrwohnung in Kolbermoor, Bezirksamts Rosenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche mit der durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 17. Januar 1867 (Kreisamtsblatt Nr. 7 S. 65) angeordneten Sammlung und Anzeige hierüber noch im Rückstande sind, werden zur Erledigung des ihnen gegebenen Auftrages inner 14 Tagen erinnert.

Landshut, den 24. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18857.

Die Hauptagentur der Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. März v. Jrs. (Kreisamtsblatt S. 395) wird

bekannt gemacht, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. die Centraldirektion der Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst an Stelle des L. Regrioll den Handlungspächter Heinrich Bleicher in München als ihren Hauptagenten für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins aufgestellt hat, und demselben die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt worden ist.

Landshut, den 27. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18019.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Knaben Konrad Lutz von Kriegshaber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Augsburg vom 29. v. Mts. hat sich schon gegen Ende des Monats März ds. Js. der 10jährige Knabe Konrad Lutz, Sohn des Taglöhners Anton Bachmeier von Langerringen, zur Zeit wohnhaft in Kriegshaber, k. Bezirksamts Augsburg, aus dem elterlichen Hause entfernt und ist bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt.

Die seitherigen Nachforschungen nach seinem Aufenthalte sind erfolglos geblieben.

In Folge dessen ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem genannten Knaben Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Augsburg mitzutheilen.

Konrad Lutz hat braune Haare, braune Augen, kleinen Mund und als besonderes Kennzeichen ein auffallendes Loch in einem der Ohrenläppchen.

Bei seiner Entweichung trug er eine Art Waffenrock von blauer Farbe, braunes Gilet, eine grüne Soldatenhaube, und eine abgenützte gestreifte Hose.

Landshut, den 23. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14556.

Landesverweisung des Louis Müller von Düsseldorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Louis Müller, Photograph von Düsseldorf, wurde nach vorgängiger polizeigerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreicherei, Betrugs und Anmaßung fremder Namen und Titel durch Beschluß des k. Bezirksamts Germersheim vom 29. April l. Js. auf die Dauer von sechs Jahren des Landes verwiesen.

Signalement.

Alter 22 Jahre, geboren 17. August 1844 zu Saarlouis; Größe 5' 3", Statur schlank, zierlich gebaut, Haare hellblond, Augen grau, trug z. Z. eine Brille, Stirne hoch, Mund und Nase mittel, Gesicht oval, hat Sommersprossen.

Speyer, den 5. Mai 1867.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

II. Augsburger Cours
vom 23. Mai 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		100⅛	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	—	93⅜
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¾	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		872	—
„ **Ostbahnen à 200 fl. 4½ %**		—	—
„ **Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %**		—	—
Obligationen.			
4% **Bayerische Bank-Obligationen**		—	—
4% „ **Bank-Pfandbriefe**		91¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Mai 1867.	Waizen	5	121	126	120	6	22	18	20	21	18	56	—	—	—	6
		Korn	—	18	18	18	—	19	24	19	5	18	50	—	—	—	39
		Gerste	—	6	6	4	2	15	30	14	30	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	9	58	9	23	8	54	—	—	—	51
Deggendorf	Vom 28. Mai 1867.	Waizen	—	—	—	162	—	22	48	21	59	20	45	—	—	—	45
		Korn	—	—		33	—	18	38	18	4	17	44		—	1	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	34	—	9	26	9	10	8	59	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 28 Mai 1867.	Waizen	—	94	94	94	—	21	45	20	51	19	57	—	—	—	28
		Korn	—	29	29	29	—	17	45	17	37	17	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		37	37	37		7	54	7	48	7	42		10	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Mai 1867	Waizen	—	107	107	107	—	23	—	22	15	21	30	—	39	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 27. Mai 1867.	Waizen	—	188	188	188	—	22	1	21	4	19	20	—	—	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	—	—	17	21	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 31. Mai 1867.	Waizen	491	2189	2680	1762	918	22	18	20	16	18	33	1	2	—	—
		Korn	193	1340	1533	1089	444	17	36	16	51	16	14	—	53	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	13	55	13	27	12	55	—	37	—	—
		Haber	13	710	723	684	39	8	25	7	53	7	24	—	21	—	—
Mainburg	Vom 29. Mai 1867.	Waizen	2	66	68	66	2	22	46	21	16	20	15	—	—	—	37
		Korn	—	30	30	30	—	17	42	17	29	17	9	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	9	12	8	44	8	28	—	7	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Mai 1867.	Waizen	6	39	45	45	—	22	—	19	14	16	—	—	22	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	19	—	18	33	18	12	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	20	4	10	—	9	53	9	45	—	—	1	2
Osterhofen	Vom 27. Mai 1867.	Waizen	—	135	135	135	—	22	51	22	24	21	12	—	32	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 28. Mai 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	17	14	31	31	—	18	11	17	59	17	35	—	—	1	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	77	85	56	29	8	19	8	1	7	44	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 27. Mai 1867.	Waizen	—	18	18	18	—	21	—	20	23	19	—	—	—	—	11
		Korn	—	2	2	2	—	17	—	17	—	17	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 29. Mai 1867.	Waizen	—	144	144	144	—	23	9	22	46	22	22	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. Mai 1867.	Waizen	27	1150	1177	923	254	22	37	21	52	20	45	—	14	—	—
		Korn	129	452	581	504	77	18	46	18	15	17	45	—	36	—	—
		Gerste	—	40	40	38	2	14	43	14	27	13	55	—	29	—	—
		Haber	128	272	400	359	41	9	29	8	59	8	24	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 29. Mai 1867.	Waizen	138	276	314	307	7	23	3	22	16	20	41	—	—	—	13
		Korn	4	31	35	35	—	17	34	17	22	17	1	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	3	7	49	7	40	—	—	—	13

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 45. Landshut, Mittwoch den 5. Juni 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 106.

Den Beginn der III. im Jahre 1867 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium
des
kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. präs. 31. dieses Monats die Eröffnung der III. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1867 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 22. Juli d. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedrich Wilhelm Köppel, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Joseph Erras, ernannt wurde.

Passau, den 31. Mai 1867.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

Bekanntmachung.

Nachgesetzte vom 21. gegenwärtigen Monats ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

U. 1. Nr. 10769.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzuge der Entschließung vom 26. März d. Js. — Justizministerial-Blatt Nr. VII S. 91 — werden die Bezirksgerichtsmitglieder

Rath Schuller in Deggendorf,
Rath Flessa und Rath Wutz in Landshut,
Rath von Hueb in Paßau und
Rath Schuster in Pfarrkirchen,

der von ihnen bisher bekleideten Dienstverrichtungen als Untersuchungsrichter am 30. Juni d. Js. enthoben.

Statt derselben werden vom 1. Juli l. Js. anfangend aufgestellt:

1. am Bezirksgerichte Deggendorf der Rath Georg Grieser an diesem Gerichte als erster Untersuchungsrichter,
2. am Bezirksgerichte Landshut unter Vorrückung des Rathes Thomas Mayr auf die Stelle des ersten Untersuchungsrichters, der Assessor Augustin Seibert als zweiter und der Assessor Georg Wallner als dritter Untersuchungsrichter,
3. am Bezirksgerichte Paßau der Rath an diesem Gerichte Dr. Alois Hierl und
4. am Bezirksgerichte Pfarrkirchen der Rath an diesem Gerichte Martin Hebenbanz,

beide als erste Untersuchungsrichter.

München, den 21. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Aufstellung von Untersuchungsrichtern im Kreise Niederbayern betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär Dr. von Heinzelmann.

Paßau, den 25. Mai 1867.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurl. des k. Präsidenten:

Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

Reinhardt, Sekr.

Ad Num. 19358.

An die k. Bezirksärzte und Candidaten der Medizin in Niederbayern.

Die medizinische Staatsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betreffend," festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung pro 1867 werden die betheiligten Candidaten der Medizin aus Niederbayern auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli laufenden Jahres

bei dem königl. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre

daselbst genommene Praxis nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben,

a. Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,

b. ihre Religion und beziehungsweise Confession,

c. ihren dermaligen Heimathsort,

d. endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Zugleich wird die unterm 15. August 1862 im Kreis-Amtsblatte (Nr. 75 S. 1439) ausgeschriebene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. August 1862 durch wiederholten Abdruck in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14538.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreffend, ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — der Kinder-, Augen-, syphilitischer s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach, oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt Ministerialrath (gez.) v. Dillis.

Ad Num. 18704.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Die Militärentlaßscheine für die zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1843 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Conscriptionsbehörden, welche dem in der Regierungs-Ausschreibung vom 28. Februar l. Js.

(Kr.-A.-Bl. S. 259) ertheilten Auftrage bez. Betr. noch nicht entsprochen haben, werden an dessen sofortigen Vollzug hiemit erinnert.

Landshut, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19351.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter in Niederbayern.

Das Einkommen des Schullehrerpersonals aus der Gemeindeschreiberei; hier Ergänzung der Kreisschul-Statistik und der Fassionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Einkommen des Schullehrerpersonals aus der Gemeindeschreiberei ist zwar nach Art. 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861 bei Berechnung der Lehrer-Minimal-Gehalte nicht in Ansatz zu bringen; gleichwohl ist selbes aber im Hinblicke auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 26. Dezember 1862 Nr. 11069 (Kreisamtsblatt 1863 Seite 57) in den Fassionen und Statistiken vormerkungsweise intra lineas einzustellen.

Da nun seit der im Jahre 1858 und 1859 erfolgten Neuanfertigung der Fassionen, namentlich in Folge der Amtsorganisation vom 1. Juli 1862 und der dadurch herbeigeführten vermehrten Arbeitslast der Gemeindeschreiber großentheils eine Erhöhung der fixen Remunerationen eingetreten ist, und öfters auch den Gemeindeschreibern die gemeindlichen Taxen ganz oder theilweise überlassen sind, dieselben überdieß nicht selten für die Besorgung der Schreibereien und Aushilfe in den Rechnungs-Arbeiten bei den Kirchenverwaltungen remunerirt werden, so werden die k. Bezirksämter beauftragt, binnen längstens 14 Tagen anher anzuzeigen:

a. welchen Lehrindividuen (Schullehrern, Provisoren, und Schulgehilfen) und in welchen Gemeinden, resp. bei welchen Kirchen-Verwaltungen Gemeinde-, beziehungsweise Kirchenschreiber-Funktionen übertragen sind;

b. welches Einkommen dieselben in fixen Beträgen oder an unständigen, in Geld anzuschlagenden Einkünften hiefür beziehen.

Landshut, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18172.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institut in München pro 1867/68 betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Central-Taubstummen-Institute zu München erledigen sich für das Schuljahr 1867/68 acht ganze Freiplätze, nämlich 5 ganze und $^1/_2$ Freiplatz allgemeiner Stiftung, 1 ganzer Freiplatz auf pfälzische Kreisfonds und ein ganzer und $^1/_2$ Freiplatz auf oberbayerische Kreisfonds.

Dieß wird behufs der allgemeinen Bewerbung unter Hinweisung auf die in der Regier.-Ausschreibung vom 7. Juni 1863 im gleichen Betreffe (Kreisamtsblatt 1863 St. 48 S. 815) ertheilten Direktiven mit dem Anhange bekannt gegeben, daß die deßfallsigen Gesuche bis Ende Juli h. Js. mit gutachtlichem Berichte an die unterfertigte Stelle einzusenden sind.

Sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden werden beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen unter geeigneter Belehrung in ihren Amtsblättern zu erlassen

und die etwa einkommenden Gesuche mit Belegen und Uebersichts-Tabelle rechtzeitig in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 3. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 18925.

Erledigung eines Stiftsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. k. nieder-österreichischen Statthalterei in Wien am 19. Mai d. J. ergangene Kundmachung wird im nachfolgenden Abdrucke behufs allenfallsiger Bewerbung um den bei der Georg Fürst'schen Knabenerziehungsstiftung in Wien sich erledigenden Stiftsplatz hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 29. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 16052.

Kundmachung.

Georg Fürst'schen Stiftung.

Bei der Georg Fürst'schen Knabenerziehungsstiftung ist ein Stiftplatz vom I. Semester des Studienjahres 1867/68, d. i. vom 1. Oktober 1867 angefangen zu besetzen. Studierende der Gymnasial-Klassen werden in das gräfliche Löwenburg'sche Confikt in Wien aufgenommen, wo sie die vollständige Verpflegung und den Unterricht unentgeltlich erhalten, indem alle Auslagen für den Stiftling aus dem Stiftungsfonde bestritten werden.

Fakultätsstudierende hingegen erhalten das Stipendium im jährlichen Betrag von 315 fl. Ö. W. auf eigene Hand.

Zu diesem Stiftungsgenusse während den Studien in Wien sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftbriefes vorzüglich die Abkömmlinge der Verwandtschaft des Stifters Georg Fürst aus nachfolgenden vier Stämmen berufen:

1. die Deszendenten des Josef Fürst, bürgerlichen Pächters im Markte Pleinting, des königl. bayerischen Landgerichtes Vilshofen;
2. die Deszendenten des Michael Fürst, Bauers zu Greißing, der königl. bayerischen Damenstiftsherrschaft Ranfels, Landgerichts Passau;
3. die Deszendenten des Josef Fürst, Bauers zu Hötting, einst des königl. bayerischen Landesgerichtes Passau, dermal Vilshofen, und
4. die Deszendenten der Theresia Eder, Bäurin zu Lichtberg, geborene Fürst, des königl. bayerischen Landesgerichtes Vilshofen, dergestalt, daß die Abkömmlinge dieser vier Stämme alle gleiches Recht und gleichen Anspruch auf den Genuß dieser Familienstiftung haben sollen:

Im Falle aber, daß sich aus den benannten vier Stämmen kein Bewerber um die Aufnahme in diese Stiftung melden, oder Keiner derselben zum Genusse geeignet sein sollte, werden die in der Pfarre Aicha, vorm Wald, des königl. bayerischen Landesgerichtes Passau, geborenen zum Genusse dieser Stiftung fähig anerkannten Jünglinge in die Rechte der Ersteren eintreten.

Im Falle als ein zum Genusse dieser Stiftung berufener Knabe wegen Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse der Normalschul-Gegenstände zum Eintritte in die Grammatikal-Klassen noch nicht geeignet befunden werden sollte, so wird für denjenigen, welcher mit der Stiftung betheilt wird, der Stiftungs-Betrag durch ein Jahr verwendet werden, damit er die zur Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Vorbereitung in der Normalschule einhole.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Vollendung der Studien.

Die Bewerber um den erledigten Stiftungsplatz im Löwenburg'schen Convikte oder beziehungsweise um das Handstipendium haben ihre Gesuche bis 20. Juli 1867 bei dem bischöflichen Consistorium zu Passau einzureichen, nachdem stiftsbriefmäßig das Präsentations-Recht zu dieser Stiftung dem hochwürdigsten Herrn Bischof zu Passau eingeräumt ist.

Die Bewerber haben ihren Gesuchen folgende Urkunden beizuschließen:

1. den Geburts- oder Taufschein;
2. das Blattern- oder Schutzpocken-Impfungszeugniß;
3. das von einem Arzte ausgestellte Zeugniß über den guten Zustand des Körperbaues und der Gesundheit des Bewerbers;
4. das Mittellosigkeitszeugniß und
5. die Schul- und Studienzeugnisse der beiden letzten Semester.

Von der k. k. nieder-österr. Statthalterei.

Wien am 19. Mai 1867.

Ad Num. 19223.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Volkenschwand betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomiepfarrei Volkenschwand ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Rottenburg, zählt 267 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

931 fl. 58$^1/_2$ kr.

die Lasten in . . . . . . 60 fl. 13$^3/_4$ kr.

wonach sich ein Reinertrag von 871 fl. 44$^3/_4$ kr. ergibt.

Die Baupflicht haftet auf der Pfründe; derselben ist die Deckung einer Baubedarfssumme von 473 fl. 31 kr. ad onus successorum überwiesen, der deßfallsige Tilgungsplan wurde jedoch bisher von dem nun verlebten Pfarrer, der diese Kosten wahrscheinlich vorgeschossen hat, nicht vorgelegt.

Die zur Pfründe gehörige Oekonomie umfaßt circa 60 Tagwerk Aecker, dann 5 Tagwerk Wiesen und 7 Tagwerk Waldung und sind zum Betriebe derselben 2 Knechte, 2 Mägde, 4 Pferde und 6—7 Stück Kühe erforderlich; das Uebernahms-Kapital ist auf 1500 fl. angegeben.

Prozesse bestehen nicht; Anträge auf Aus- und Einpfarrungen sind nicht gestellt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22266.

Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Moosbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des neuernannten Benefiziaten Georg Treitinger ist das kath. Emeriten-Frühmeß-Benefizium in Moosbach, k. Bezirksamts Vohenstrauß, in Erledigung gekommen.

Dem jeweiligen Pfründebesitzer obliegt nebst der Lesung einiger Stiftsmessen und Aushilfe im Beichtstuhle insbesondere die Lesung einer Frühmesse an den Sonn- und Feiertagen mit einem kurzen Vortrage.

Die fassionsmäßigen Einnahmen bestehen in:

1) Zinsen aus Pfründestiftungs-Kapitalien . . . . 688 fl. 25 kr.

2) Ertrag von 7,52 Tagw. Widdums-gründen	15 fl.	— kr.
3) Gilt-Reichnisse	4 fl.	28 kr.
4) Meßstipendien	38 fl.	24 kr.
in Summa:	746 fl.	17 kr.

Die Lasten sind fatirt:

1) wegen der Staatszwecke auf	21 fl.	33⅜ kr.
2) wegen Diözesan-Verbandes auf	8 fl.	26 kr.
3) Bodenzins zum k. Rentamte	1 fl.	1⅛ kr.
und kommen hiezu noch		
4) Baupflichtsablösungsraten	11 fl.	46 kr.
	42 fl.	46⅛ kr.

so daß sich hienach der Reinertag auf 703 fl. 30⅛ kr. berechnet.

Die Baulast an dem im guten Stande befindlichen Benefiziaten-Hause trägt der Pfründebesitzer.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Regensburg, den 28. Mai 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Lindner.

Fischer.

Ad Num. 19104.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Loitzendorf, Bezirksamts Bogen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Joseph Fischer ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Loitzendorf in Erledigung gekommen. Derselbe gewährt nach Inhalt der jüngst hergestellten, jedoch der Revision noch unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 564 fl. 25 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Bogen oder der k. Distriktsschulinspektion Mitterfels II in Wiesenfelden einzureichen, welche Distriktsbehörden hiedurch beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß, da die Schule Loitzendorf nach zehnjährigem Durchschnitte über 100 Kinder zählt, und deßhalb entweder die Aufstellung eines Schulgehilfen oder Ausschulungen in Aussicht stehen, ein zukünftiger Lehrer den Unterhalt des Schulgehilfen gegen die normalmäßige Entschädigung zu übernehmen, beziehungsweise einen allenfallsigen Schulgeldentgang ohne Entschädigung sich gefallen zu lassen hat.

Landshut, den 2. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18798.

Grenzsperre vom Canton St. Gallen gegen Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Polizei-Departement des Cantons St. Gallen hat in Folge eingegangener Mittheilung, daß in mehreren Orten des Königreichs Bayern die Rinderpest ausgebrochen sei, unterm 18. ds. Mts. bis auf Weiteres die Einfuhr von Vieh, rohen Häuten, Hörnern, Klauen, von Fleisch und ungeschmolzenem Talg aus dem Königreiche Bayern untersagt.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für weitere Veröffentlichung dieses Verbotes in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen.

Landshut den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19130.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. Mai 1867 Nr. 10071 sind bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 458. und 459. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 175 und 487 gezogen worden.

Serie 175 enthält:

Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuß und zwar:

Nr. 17295 mit $^1/_5$tel der Kapitalsumme,

Nr. 23440—24661 mit der ganzen Kapitalssumme,
im Gesammtkapitalsbetrage von 1'132,764 fl.

Serie 487 enthält:

Naturallieferungs-Obligationen von Ostgalizien im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar:

vom Jahre 1790 Nr. 11043 bis 12003 incl.
„ „ 1793 „ 2 bis 6102 incl.
„ „ 1794 „ 1 „ 10061 „
„ „ 1795 „ 2 „ 9423 „
„ „ 1796 „ 1 „ 10023 „
„ „ 1799 „ 1 „ 2551 „

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'252,294 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit öffentliche Kenntniß gegeben und obengenannten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Bekanntmachung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19083

Untersuchung gegen den Buchhändler Karl Ellinger zu Würzburg wegen Unternehmens einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird das von dem obersten Gerichtshofe in Sachen des Buchhändlers Karl Ellinger zu Würzburg wegen Unternehmens einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung unterm 13. Mai l. J. ergangene Erkenntniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 29. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9975.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Buchhändlers Karl Ellinger von Würzburg

wegen Unternehmung einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung, zu Recht:

Das Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 8. März 1867 wird vernichtet, die Sache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat dieses Gerichtes verwiesen und die Eintragung dieses vernichtenden Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe:

Die k. Regierung der Pfalz sendete unterm 10. Nov. 1866 an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einen Zettel, Nr. 4882, welcher einem Kalender der Etlinger'schen Verlagsbuchhandlung zu Würzburg „der Jahresbote genannt" angeklebt war, und demzufolge alle ausländischen Abnehmer dieses Kalenders solche Loose erhalten, da für die im Auslande abgesetzten Exemplare 50 Geldpreise und der vierte Theil der Preise als besondere Prämie für die Verkäufer der gewinnenden Kalender bestimmt sind.

Nach Mittheilung dieses Sachverhältnisses an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Stadtgerichte Würzburg wurde die Sache auf Antrag dieses Vertreters in der öffentlichen Sitzung des Stadtgerichts vom 30. Jänner 1867 verhandelt, hier aber der Beschuldigte von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen und die von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft hiegegen eingewendete Berufung von dem k. Bezirksgerichte Würzburg am 8. März d. J. verworfen.

Wider letzteres Urtheil meldete der Staatsanwalt an diesem Gerichte am nemlichen Tage die Nichtigkeitsbeschwerde an wegen Nichtanwendung des Art. 101 Ziff. 1 des Pol.-Str.-G.-B., wovon der Buchhändler Karl Etlinger Nachricht erhielt.

Nach dem Aufrufe dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes erstattete der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Kamerknecht Bericht, worauf der k. Generalstaatsanwalt die Sache umständlich erörterte und dann den Antrag stellte:

Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 8. März d. J. vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an einen andern Senat dieses Gerichtes verweisen, auch die Eintragung des vernichtenden Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat Folgendes ergeben:

Nach Art. 101 Ziff. 1 des Pol.-Str.-G.-B. wird derjenige mit Geldbuße beahndet, welcher ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie unternimmt.

Bei der allgemeinen Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung erscheint daher jedes Unternehmen einer öffentlichen Lotterie in Bayern ohne polizeiliche Bewilligung als ein ordnungswidriges, wenn dasselbe zu was immer für einem Zweck in Bayern veranstaltet wird, mag es dann auch im Einzelnen wie oder wo immer zur Durchführung gebracht werden.

Die zweite Instanz hat thatsächlich festgestellt, daß der Buchhändler Etlinger zu Würzburg eine große Anzahl von Kalendern unter dem Titel „der Jahresbote" im In- und Auslande das Stück zu 4 kr. verkauft und damit zugleich Gewinnste für die Abnehmer ohne besondere Einzahlung in dieser Beziehung verbindet, indem die Kalender mit je einer fortlaufenden Nummer versehen sind und aus diesen Loosnummern im Laufe des Jahres die Gewinnst-Nummern gezogen werden.

Etlinger verbindet demnach mit dem Verkaufe dieses Kalenders ein öffentlich bekannt gemachtes Unternehmen, das Einzelnen seiner Abnehmer einen Gewinn verspricht, und insoweit die Loosnummern der-

selben gezogen werden — durch diesen zufälligen Umstand also — ihnen solchen auch verschafft, wodurch die charakteristischen Merkmale einer öffentlichen Lotterie, — vermöge welcher den einzelnen Theilnehmern ein Profit ohne irgend ein Zuthun derselben in Aussicht steht, — mit hinreichender Bestimmtheit dargelegt werden.

Dabei ist selbstverständlich wie jedes Glücksspiel so insbesondere die Lotterie auf Gewinn und Verlust berechnet und es könnte, wenn die am Spiele Theilnehmenden gar nichts zu entrichten hätten, von einem Glücksspiele nicht die Rede sein, weil jeder solche Gewinn nur als eine reine Schankung betrachtet werden müßte, deren Ausführung Niemanden, der sich freiwillig seines Vermögens ganz oder zum Theile auf solche Weise entäußern wollte, vom Standpunkte einer Lotterie, sondern nur andern und zwar civilrechtlichen Gründen untersagt werden könnte.

Allein nachdem die Abnehmer für jeden Kalender einen bestimmten Betrag zu entrichten haben, so ist offenbar ein Theil hievon auch für die Gewinnste von Seite des Unternehmers in Anschlag gebracht, da ja dieser die betreffenden Preise zu dem Zwecke aussetzt, um sich einen größeren Absatz zu verschaffen und hiedurch zugleich eine größere, die festgesetzten Gewinnste übersteigende, Reineinnahme zu erzielen, die ihm entginge, wenn er statt derselben jedes einzelne Exemplar auch nur um einen ganz geringfügigen Betrag wohlfeiler geben würde und dieser, wenn auch im Einzelnen noch so kleine Betrag, um welchen er deshalb den Ankaufspreis jedes Exemplar erhöht, bildet die Einlage, welche ohne Rücksicht auf deren Größe im Zusammenhalte mit den vorbemerkten übrigen Umständen das Unternehmen zu einer Lotterie in dieser Hinsicht vollkommen gestaltet.

Diese wird aber wegen ihrer allgemein anerkannten Gemeinschädlichkeit von den Staatsbehörden besonders überwacht, und muß es daher auch der Prüfung derselben **ausschließend** zukommen, bei jedem einzelnen Unternehmen zu ermessen, ob der Fall einer verbotenen Lotterie gegeben sei oder nicht, wonach von selbst und auch im Hinblick auf die schon Eingangs erwähnte allgemeine Fassung des Art. 101 Ziff. 1 des Pol.-Str.-G. **jedes eigenmächtige** Unternehmen dieser Art auf Seite eines Privaten in Bayern mit Umgehung der Cognitionsnahme der Staatsbehörde verboten bleibt, es mag dessen Ausführung vom Sitze des Unternehmers selbst oder von diesem aus anderwärts im In- oder Auslande veranlaßt werden, selbst wenn solche besondere Verhältnisse in irgend einem Falle vorliegen sollten, welche es gar nicht bezweifeln lassen, daß auch die Staatsbehörden zur Gestattung der beabsichtigten Lotterie sich bewogen finden werden.

Da nun das k. Landgericht Würzburg festgestellt hat, daß Buchhändler Etlinger zu Würzburg unter dem Titel „der Jahresbote" eine große Anzahl von Kalendern mit beigefügten Loosnummern verkaufte und von dem Beschuldigten nicht auch zugleich mit dargethan werden konnte, daß er in Bezug auf die hiemit öffentlich verbundene Lotterie, wenn wirklich auch rücksichtlich der Gewinnste nur für das Ausland bestimmt, solches mit polizeilicher Bewilligung unternommen habe, so ist von dem kgl. Bezirksgerichte mit Unrecht die Anwendung des Art. 101 Ziff. 1 des Pol.-Str.-G. gegen den Beschuldigten unterlassen, und somit das Gesetz verletzt worden, weshalb dem Antrage des kgl. General-Staats-Anwaltes entsprechend gemäß Art. 139 des Einf.-Ges., wie geschehen, zu erkennen und das Weitere nach Art. 262 des Str.-Proz.-Ges. anzuordnen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am dreizehnten Mai achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von **Zink**, die Räthe **Kamerknecht, Damm, Künßberg, Schebler, Decrignis,**

Kleinschrod, der Generalstaatsanwalt v. Steyrer, Sekretär Gerber.

(unterschrieben sind)

v. Zink, Kamerknecht, Damm, Künßberg, Schebler, Decrignis, Kleinschrod.

Gerber.

Ad Num. 19091.

Bekanntmachung.

Gesuch des Redakteurs Julius Knorr zu München um die Bewilligung einer Sammlung für Ferdinand Freiligrath in London betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. praes. 27. d. Mts. haben Seine Majestät der König die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Redakteur Julius Knorr und der Dichter Paul Heyse dahier durch Aufrufe in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Gaben für den Dichter Ferdinand Freiligrath in London einladen und die eingehenden Beiträge in Empfang nehmen.

Solches wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung anmit bekannt gegeben.

Landshut, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18397.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Habernsammeln-Patentes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Inwohner Joseph Hierl von Pilsting will am Sonntag den 12. vor. Mts. zwischen Geiselhöring und Sünching sein vom k. Bezirksamte Landau an der Isar gefertigtes Patent zum Habernsammeln verloren haben.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur Verhütung etwaigen Mißbrauches fraglicher Legitimation in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18673.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Stadt München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige der k. Polizeidirektion München vom 11. lfd. Mts. wurde am 8. d. Mts. beim k. Bezirksgericht München r. d. Js. eine angeblich taubstumme Mannsperson aus der Haft entlassen, welche legitimationslos und von allen Reisemitteln entblößt war.

Nach erholtem bezirksärztlichen Gutachten ist eine Simulation nicht anzunehmen.

Anlangend die Nationalität des fraglichen Individuums, so wird dasselbe von einem der vernommenen Sachverständigen für einen Italiener gehalten, während ein weiterer Experte die Meinung äußerte, es könnte der Taubstumme ein Pole und wahrscheinlich ein Jude sein.

Allem Anschein nach versteht sich derselbe auf die Garten- und Holzarbeit.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement der gedachten Mannsperson mit dem Auftrage mitgetheilt, nach deren Herkunft die erforderlichen Recherchen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger berichtlicher An-

zeige an die unterfertigte Stelle unmittelbar der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 29. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter circa 20—21 Jahre, Größe 5' 9", Haare dunkel, Stirne hoch mit herabhängenden Haaren, Augenbrauen dunkelbraun, Augen braun, klein, frisch, Nase gebogen und lang, Mund gewöhnlich, Lippen etwas aufgeworfen, Bart kleines, dunkles Schnurbärtchen mit dunkler Mücke, Zähne gut, etwas gelb, Kinn oval, Gesichtsbildung länglicht, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: hat am Hinterkopf (mittlerer Theil) eine nicht unbedeutende Narbe.

Bekleidung. Trägt am Leibe eine alte graue Joppe mit grauem abgeschabenen Sammtkragen, eine alte lederne Hose und einen grünen abgeschabenen Tyrolerhut mit Pfaufeder.

Lesens und Schreibens unkundig.

Ad Num. 17962.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken ist in der Stadt Fürth ein falscher Kronenthaler zum Vorschein gekommen, welcher das k. k. österreichische Gepräge und die wahrscheinliche, nicht mehr vollkommen deutlich erkennbare Jahreszahl 1784 trägt.

Der falsche Thaler besteht nach Ausspruch des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Messing, ist versilbert und in der Weise angefertiget, daß zuerst Metallformen hergestellt wurden, indem zwischen ausgeglühten starken Blechen ein ächtes Stück eingelegt und durch Ueberhämmern oder Pressen sein Gepräge in jenen Blechen abgedrückt und in die erhaltene Form hierauf eine zugerichtete weiße Messingplatte eingelegt worden ist, auf welche sodann das vertiefte Gepräge der Form wieder durch Hämmern oder Druck übertragen wurde.

Die Münze ist übrigens leicht als falsch zu erkennen an der überall durchscheinenden gelben Farbe, dem undeutlichen Gepräge, dem bedeutenden Untergewichte und dem Mangel einer deutlichen Randverzierung.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden ergeht der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort unmittelbar dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 25. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchster Entschließung dd. Schloß Berg den 29. Mai d. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Passau in provisorischer Eigenschaft den Bezirksamtsassessor Paul Stockbauer zu Passau unter Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 46. Landshut, Sonnabend den 8. Juni 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19539.

Bekanntmachung

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. württembergische Regierung hat die Einfuhr von Vieh aus den österreichischen Staaten verboten; Viehtransporten aus Oesterreich, welche nach Württemberg bestimmt sind, ist deshalb der Eingang nach Bayern nicht zu gestatten.

Transporte von thierischen Rohstoffen aus Oesterreich hingegen werden in Württemberg unter denselben Bedingungen zugelassen, welche in Bayern hierüber vorgeschrieben sind.

Indem Vorstehendes auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. ds. anburch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ergeht an die Grenzpolizeibehörden die Weisung zum Vollzuge der fraglichen Absperrungs-Maßregel benehmlich mit den einschlägigen k. Zollbehörden sofort das weiter Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 6. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19533.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen der Abspiranten für den Berg-, Hütten- und Salinendienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulan-

gelegenheiten und des Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König mit Rücksichtnahme auf die allerh. Verordnungen vom 3. Nov. 1839, den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienst-Adspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr. — und vom 14. Mai 1864 — die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. — Allerhöchst zu bestimmen geruht,

daß bei den Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Berg-, Hütten- und Salinendienst seiner Zeit das Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleichgeachtet werden soll.

Durch Aufnahme dieser Bestimmung in den Bezirksamts- und amtlichen Lokalblättern ist für deren thunlichste Verbreitung zu sorgen.

Landshut den 4. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 19504.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Gebühren für außerordentliche Schulvisitationen pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distrikts-Schulinspektionen wird hiedurch bekannt gegeben, daß die von ihnen für Vornahme der außerordentlichen Schulvisitationen pro 1866/67 liquidirten Kosten bei vollzogener revisorischer Prüfung und Feststellung derselben nunmehr den k. Rentämtern zur unverzüglichen Ausbezahlung gegen vorschriftsmäßige Abquittirung eingewiesen sind.

Landshut, den 4. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär

Ad Num 19468.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, vom 29. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Landshut, den 6. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 25181.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Mai l. Js., Kreisamtsblatt Nr. 68, wird über den dermaligen Stand der Rinderpest im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, sowie in den angrenzenden Gegenden Nachstehendes veröffentlicht:

I. Unterfranken und Aschaffenburg.

1) in Eyershausen, k. Bezirksamts Königshofen, ist nach sorgfältigster genauester Untersuchung am 28. Mai l. Js. die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt, und wurde vorsorglich zur möglichsten Verhütung eines Wiederausbruches oder Weiterverbreitung angeordnet, daß noch weitere 21 Tage lang ein Thierarzt in Eyershausen verbleibt, täglich alle Stallungen visitirt, das erlassene Verbot, daß kein Hausthier über die Markungsgrenze gebracht werden darf, überwacht, daß ferner der bisher aufgestellte Lokalkommissär sich täglich nach Eyershausen begeben muß, um das Ergebniß der täglichen Stallvisitation zu erfahren und allenfalls momentan nöthige Anordnungen zu treffen, daß ein entsprechender Vorrath von Desinfektionsmitteln vorhanden sein muß, und der verseuchte Stall vorerst noch nicht benützt werden darf.

2) In Marolbsweisach, k. Bezirksamts Ebern, ist seit dem 7. Mai l. Js. kein weiterer Erkrankungsfall mehr vorgekommen.

3) In Eichau, k. Bezirksamts Obernburg, wurde ein rinderpestverdächtiger Viehfall angezeigt, welcher jedoch nach genauer Untersuchung sich nicht als ein Pestfall ergab, indem das fragliche Thier an Magen- und Darm-Katarrh gefallen war.

II. Oberfranken.

1) In Autenhausen ist am 23. Mai l. Js. ein weiterer Rinderpestfall vorgekommen und sind 6 Stücke getödtet worden.

2) In Untersteinach ist am 26. Mai l. Js. die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt worden, am 28. Mai l. Js. aber wieder ausgebrochen.

III. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Hierüber fehlen weitere amtliche Mittheilungen, und ist nur so viel bekannt, daß außer in den bereits bekannt gegebenen Orten auch in Römhild, Neuendorf und der preußischen Enklave Barchfeld einzelne Pestfälle vorgekommen sind.

IV. Im Herzogthum Sachsen-Coburg.

In Großwallkur sind seit dem 19. Mai l. Js. zwei weitere Viehstücke an der Rinderpest gefallen.

Schlüßlich wird noch ein Druckfehler in dem Ausschreiben vom 17. Mai l. Js., Kreisamtsblatt Nr. 64, dahin berichtigt, daß die Eingangsstelle im Bezirksamte Ebern „Allertshausen" und nicht „Albertshausen" heißt.

Würzburg, den 29. Mai 1867.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

Ad Num. 19197.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Stift Osterhofen, Bezirksamts Vilshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Lorenz Felbigl ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Stift Osterhofen in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der jüngst im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion, ausschließlich der fixen Bezüge für Besorgung der Gemeindeschreiberei von den Gemeinden Altenmarkt und Langenamming im jährlichen Gesammtbetrage zu 132 fl., eine reine Jahreseinnahme von 574 fl. 5 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Maria Duschl auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlich 50 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilshofen oder der k. Distriktsschulinspektion Osterhofen in Altenmarkt einzureichen, welche Distriktsbehörden hiemit beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 3. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19552.

Bekanntmachung.

Die Rinderpest, hier Grenzsperre betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 1. ds. Mts. (Kreis-Amts-Blatt S. 662) wird anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Polizei-Departement zu St. Gallen gegen das Königreich Bayern verfügte Viehsperre durch Beschluß des Regierungsrathes zu St. Gallen vom 27. ds. Mts. wieder aufgehoben worden ist.

Landshut, den 7. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19337.

Gesuch des Müllers Mathias Sauerer von Thanham um Bewilligung einer Collekte bei den Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Müller Mathias Sauerer von Thanham, Bezirksamts Griesbach, wird zum Zwecke der Wiederherstellung seines im März ds. Js. durch Hochwasser zerstörten Mühlwöhres, in Berücksichtigung der durch geringfügigen Realbesitz und großen Schuldenstand begründeten Nothlage, die Vornahme einer Sammlung von freiwilligen Gaben bei seinen Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke auf die Dauer von drei Monaten und zwar in der Art anmit bewilliget, daß Mathias Sauerer unter Ausschluß der Selbsteinholung der Gaben durch privativen Aufruf in öffentlichen Blättern oder durch spezielle schriftliche Aufforderung an seine Gewerbsgenossen mildthätige Gaben einsammle.

Solches wird zur Kenntniß und Nachachtung anmit veröffentlicht.

Landshut, den 2. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19530.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuch des Institutes der armen Schulschwestern in Augsburg, um Bewilligung zum Verkaufe eines als „Marienbalsam" bezeichneten Geheimmittels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 29. Mai 1867 im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9713.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht der k. Regierung vom 2. April ds. Js. wird dem Institute der armen Schulschwestern in Augsburg die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm unter der Benennung „Marienbalsam" bereiteten, übrigens nicht unter die Kategorie der Balsame, sondern der gebrannten Wasser gehörenden Geheimmittels unter der Bedingung ertheilt, daß in die öffentliche Ankündigung lediglich der Inhalt der vorgelegten Gebrauchsanweisung aufgenommen und

bei dem Verkaufe der Preis von 16 Kreuzern für 2 Unzen nicht überschritten werde.

München, den 29. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung, von Schwaben und Neuburg, K. d. J.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath Stautner.

Ad Num. 19634.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Fabrikanten Herrmann Thiel in Berlin um Bewilligung zum Verkaufe eines Sommersprossen- und eines Mundwassers betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern unter dem 29. Mai 1867 im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 10076.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht der k. Regierung vom 1. Februar d. Js., dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, wird dem Fabrikanten Herrmann Thiel in Berlin die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe zweier von ihm bereiteter kosmetischer Mittel, eines Sommersprossen- und eines Mundwassers im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß bei dem öffentlichen Ausbieten derselben jede marktschreierische Anpreisung unterlassen und bei dem Verkaufe der Preis von 21 Kreuzern für 3 ½ Unzen des Sommersprossenwassers und von 18 Kreuzern für 4 Unzen des Mundwassers nicht überschritten werde.

München, den 29. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. J.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Stautner.

Ad Num. 18394.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der beurlaubte Soldat des k. 3. Chevaulegers-Regiments Karl Koppenmüller von Binderberg, Gemeinde Unterhausbach, hat unterm 15. vor. Mts. die Anzeige gemacht, daß ihm sein im September vor. Js. von seinem Regimente ausgestellter Urlaubspaß vor einiger Zeit abhanden gekommen sei.

Dies wird den obengenannten Behörden behufs Verhütung etwaigen Mißbrauchs bemerkter Legitimationsurkunde hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18403.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 9. vor. Mts. früh 6 Uhr wurde in der Donau bei Obernzell eine männliche Leiche aufgefunden, welche, da die vorgenommene ärztliche Untersuchung das Vorhandensein eines Unglücksfalles oder

einer Selbstentleibung vermuthen läßt, noch am nämlichen Tage beerdigt wurde.

Der Verunglückte hatte eine Größe von 5′ 6″, schwarze Haare, röthlichen Schnurrbart, einen linkseitigen Leibschaden und gut erhaltene Zähne. Er scheint circa 45 Jahre alt gewesen zu sein; derselbe trug nachstehende Kleidungsstücke:

Einen schwarzen Rock und eine schwarze Hose, beide von Burkin und mit verschiedenfarbigen Flecken ausgebessert; ferner eine graue Weste von Burkin, eine schwarze Kravatte, eine leinene Unterhose und ein leinenes Hemd. In der Tasche fand sich nichts vor als ein Paar Augengläser. Der Verunglückte schien dem Arbeiterstande anzugehören und circa 10 bis 14 Tage im Wasser gelegen zu sein.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, behufs der Ermittelung der Personal-Verhältnisse des Verlebten sorgfältige Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß unmittelbar an das k. Bezirksamt Wegscheid mitzutheilen, hierüber aber gleichzeitig anher zu berichten.

Landshut den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18753.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken wurde am 13. April l. Js. von der k. Aufschlagstation Lahm ein falsches bayerisches Einhalbguldenstück vereinnahmt.

Die Münze besteht nach der technischen Prüfung aus Kupfer, ist versilbert, mit einer eigenen Vorrichtung gerändert und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Sie ist leicht als falsch zu erkennen an der auffallend schlechten Zeichnung des Kopfes, der röthlichen Farbe an den Kanten und ganz besonders an dem auf ihr vorkommenden Anachronismus, da der Avers das Brustbild des im Jahre 1848 von der Regierung abgetretenen Königs Ludwigs I., der Revers aber die Jahrzahl 1851 enthält.

Dieß wird zur Kenntnißnahme, sowie zum weiteren vorschriftsgemäßen Verfahren hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 1. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Bezirksarzt I. Klasse Dr. Lindemann zu Grafenau wurde auf Ansuchen auf die Bezirksarztesstelle in Rottenburg versetzt.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Beutelsbach, k. Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Cajetan Jungbauer, Pfarrer in Asbach, k. Bezirksamts Griesbach, übertragen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 29. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aicha v./W., B.-A. Paßau, dem Priester Georg Hüttinger, Pfarrer in Hals, desselben Bezirksamts, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 30. Mai 1867 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die kath. Pfarrei Perkam, k. Bezirksamts Straubing, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Johann Georg Weinzierl, Pfarrer in Aschach, k. Bezirksamts Amberg, verliehen werde.

III. Augsburger Cours

vom 31. Mai 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige „	1856/59	94¼	93¾
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		90¾	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅝	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		860	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		116½	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		90⅝	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Juni 1867.	Waizen	6	107	113	108	5	20	46	19	59	18	58	—	22	—	—
		Korn	—	55	55	36	19	18	39	17	50	17	6	1	15	—	—
		Gerste	2	—	2	1	1	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	10	—	9	51	9	28	—	—	—	28
Deggendorf	Vom 4. Juni 1867.	Waizen	—	—	—	399	—	21	48	20	58	19	34	1	1	—	—
		Korn	—	—	—	112	—	18	—	17	10	17	7	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	72	—	9	12	8	53	8	8	—	17	—	—
Dingolfing	Vom 4. Juni 1867.	Waizen	—	60	60	60	—	23	25	21	34	19	33	—	—	—	43
		Korn	—	26	26	26	—	17	48	17	39	17	30	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	45	7	39	—	—	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Juni 1867.	Waizen	—	94	94	94	—	22	30	21	45	21	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9	18	9	18	9	18	—	—	—	—
Landau	Vom 3. Juni 1867.	Waizen	—	125	125	125	—	21	32	20	41	19	7	—	—	—	—
		Korn	—	26	26	26	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 7. Juni 1867.	Waizen	918	1206	2124	1180	944	21	43	19	20	17	24	—	56		—
		Korn	444	619	1063	783	280	16	2	15	28	15	1	1	23	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	13	57	13	32	13	30	—	—	—	5
		Haber	39	588	627	585	42	8	32	7	56	7	16		—		3
Mainburg	Vom 5. Juni 1867.	Waizen	2	88	90	73	17	20	43	18	25	16	39	2	51	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	16	49	16	29	16	11	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	9	12	8	47	8	31	—		—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Juni 1867.	Waizen	—	37	37	35	2	21	27	19	—	17	51	—	14	—	—
		Korn	—	39	39	39	—	18	30	18	—	17	30	—	33	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—
		Haber	4	31	35	28	7	9	30	8	54	8	9	—	59	—	—
Osterhofen	Vom 3. Juni 1867.	Waizen	—	94	94	94	—	22	34	22	15	21	39	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—		—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 4. Juni 1867.	Waizen	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Korn	—	119	119	83	36	17	19	16	1	15	38	1	58	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
		Haber	29	95	124	82	42	8	4	7	55	7	34	—	6		—
Pfeffenhausen	Vom 3. Juni 1867.	Waizen	—	20	20	20	—	22	—	21	7	18	—	—	—	—	44
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 4. Juni 1867.	Waizen	—	20	20	20	—	21	—	20		19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—
Plattling	Vom 5. Juni 1867.	Waizen	—	30	30	30		23	—	22	12	22	—	—	34		—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
		Gerste		4	4	4	—		—	13	—		—	—	30	—	—
		Haber		—			—		—	—	—	—	—	—		—	—
Straubing	Vom 1. Juni 1867.	Waizen	254	953	1207	1025	182	21	46	20	56	19	44	—	56		—
		Korn	77	335	412	334	78	18	31	17	59	17	22	—	16		—
		Gerste	2	23	25	25	—	14	16	13	48	13	14	—	39	—	—
		Haber	41	292	333	242	91	9		8	31	8	14	—	28		—
Vilshofen	Vom 5. Juni 1867.	Waizen	7	457	464	324	140	22	35	21	56	20	49	—	20	—	—
		Korn	—	57	57	44	13	17	7	16	48	16	16	—	34	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	7	57	7	36	7	7	—	13	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 47. Landshut, Mittwoch den 12. Juni 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19426.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuch des Zahnarztes Dr. med. Joseph Dellinger in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 29. Mai 1867 im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9711.

Staatsministerium des Innern.

Dem Zahnarzte Dr. med. Joseph Dellinger in Augsburg wird auf seine bei dem unterfertigten kgl. Staats-Ministerium eingereichte Vorstellung vom 8. April d. Js. die hierin nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe der von ihm verfertigten Zahnpasta unter der Bedingung ertheilt, daß er sich bei dem öffentlichen Ausbieten derselben jeder marktschreierischen Anpreisung enthalte und den Verkaufspreis von 14 Kreuzern für ein Stück im Gewichte einer Unze nicht überschreite.

München, den 29. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath
Stautner

Ad Num. 18930.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Herrmann Stibbe in Köln um Bewilligung zum Verkaufe eines Bitterliqueurs betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., unter dem 22. Mai 1867 im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 9712.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung werden anruhend die Beilagen des Berichtes vom 14. März d. Js. mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß der von Herrmann Stibbe in Köln bereitete Bitterliqueur, so lange demselben von dem Verfertiger keine besonderen Heilkräfte zugeschrieben werden, nach dem vom k. Obermedizinalausschusse hierüber abgegebenen Gutachten den Geheimmitteln im Sinne der Ministerial-Entschließung vom 14. Septbr. 1865 Nr. 14132 nicht beizuzählen sei und daher dessen Verkauf den in §. 3 Abs. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., bezeichneten Beschränkungen nicht unterliege.

München, den 22. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
Stautner.

Ad Num. 19329.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren eines falschen bayer. Halbguldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde im vorigen Monate beim kgl. Rentamte Neuburg ein falsches bayerisches Halbguldenstück eingenommen.

Nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert.

Die Münze ist sehr leicht als falsch zu erkennen, namentlich an dem auf ihr enthaltenen Anachronismus. Während nämlich die Vorderseite den Kopf des Königs Ludwig I. enthält, führt die Rückseite die Jahreszahl 1849; König Ludwig I. hat aber schon im Jahre 1848 abgedankt.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut den 9. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19330.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde beim k. Bezirksgerichte Kempten ein falsches österreichisches Guldenstück eingenommen.

Dasselbe besteht nach Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einem Gemische unedler weißer Metalle, wovon Zinn den Hauptbestandtheil bildet und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Randschrift, wovon übrigens nur „viribus" erkennbar ist, wurde nachträglich mittels Punzen eingeschlagen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 9. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4102.

Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbrunn, Dekanats Hersbruck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Pommelsbrunn wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Juli curr. mit einem Reinertrage von 1006 fl. 50$^1/_2$ kr. nach der Fassion vom Jahre 1857 ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger sind die aus dem Pfarrfonde vorgeschossenen Fixirungs- und Ablösungskosten mit 30 fl. 54 kr. in zwei Jahresfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 5. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num 4200.

Die Erledigung der Pfarrei Wettringen, Dekanats Insingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wettringen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli c. mit einem Reinertrag von 951 fl. 37$^1/_2$ kr. nach der Fassion vom Jahre 1860 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 5. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchste Justiz-Ministerialentschließung vom 20. Mai 1867 wurde für die Dauer des dem k. Notar Franz Hunglinger zu Paßau bewilligten sechswöchentlichen Urlaubes, am 11. d. Mts. beginnend, als dessen Amtsverweser der Notariatsgehilfe Anton Brunnbauer zu Paßau aufgestellt.

Durch Regierungsentschließung vom 9. ds. Mts. wurden mit dem 1. Juli ds. Js. beginnend

1. verliehen die erledigten Schul- und beziehungsweise Meßner- und Organistendienste zu

Böbrach, k. B.-A. Viechtach und Distr.-Schulinsp. Viechtach II, dem Schullehrer Joseph Gmach zu Riedlhütte;

Reut, k. B.-A. Pfarrkirchen und Distr.-Schulinsp. Simbach, dem Schulprovisor Anton Haas zu Haidmühle;

Aich, k. B.-A. Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp Vilsbiburg I, dem Schullehrer Mich. Schwarzmaier in Leberskirchen;

Leberskirchen, k. B.-A. Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg II, dem Schulprovisor Michael Grabl in Schalding;

2. befördert zu Schulprovisoren die Schulgehilfen, nud zwar nach

Schalding, k. B.-A. Vilshofen und Distr.-Schulinsp. Vilshofen I, Michael Waltl von Auerbach;

Mitterfirmiansreut, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp Wolfstein, Michael Mittermaier von Innernzell;

3. versetzt der Schullehrer Joh. Nep. Krämer von Aich auf die erledigte Schulstelle Riedlhütte, k. B.-A. und Distr.-Schulinsp. Grafenau, ferners die Schulgehilfen Bernhard Mayerthaler von Marktlofen nach Auerbach, k. B.-A. Deggendorf und Distr.-Schulinsp. Hengersberg, Ant. Shandri von Mitterfirmiansreut nach Haibmühle, k. B.-A. Wolfstein und Distr.-Schulinsp. Waldkirchen, und mit dem 16. ds. Mts. beginnend, die Schulgehilfen Joseph Beer von Thurmannsbang nach Schönberg, k. B.-A. Grafenau, und Joh. Bapt. Forster von Schönberg aushilfsweise nach Mainburg, k. B.-A. Rottenburg.

Inhaltlich höchster Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1867 Nr. 9766 haben Seine Majestät der König die Ernennung des Landgerichtsassessors Anton Meidinger zu Mainburg zum Bataillonsauditor bei dem Landwehrbataillon Mainburg Allerhöchst genehmigt.

Zufolge Verfügung der k. Landwehr-Kreisstellen vom 24. Mai 1867 wurde der Bataillons-Tambour Michael Stanglmaier von Frontenhausen zum Unterlieutenant im Landwehrbataillon bei der Compagnie Frontenhausen ernannt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 48. Landshut, Sonnabend den 15. Juni 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1509.

An die kgl. Baubehörden in Niederbayern.

Die Inspizirung des Landbauwesens im Etatsjahre 1866/67 betr.

Das Präsidium
der
königl. Regierung von Niederbayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. d. Mts. wurde die dießjährige Inspizirung des Landbauwesens dem kgl. Oberbaurathe Herrmann übertragen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den genannten Ministerial-Commissär auf Verlangen im Amtsbezirke zu begleiten und demselben alle etwa nöthigen Aufklärungen mit pflichtschuldigster Bereitwilligkeit zu ertheilen.

Landshut, den 13. Juni 1867.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
der k. Regierungs-Vice-Präsident
Du Prel.

v. Arthalb.

Ad Num. 20142.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung bez. Betr. vom 30. April d. Jrs. (Kr.-A.-Bl. S. 489) wird die in gleichem Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 6. dieß zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Darnachachtung andurch veröffentlichet.

Landshut, den 12. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9867.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von der Conferenz in Mannheim hinsichtlich der Zulassung von Heu und Stroh vorgeschlagene und durch die Ministerial-Entschließung vom 1. April l. Js. Nr. 7599 bekannt gegebene Vorschrift hat in der Ausführung mehrfache Anstände hervorgerufen, zu deren Beseitigung mit den übrigen hiebei betheiligten Regierungen in's Benehmen getreten wurde.

Im Hinblicke auf das Ergebniß der deßfalls gepflogenen Verhandlungen wird nunmehr jene Vorschrift dahin erläutert und erweitert, daß Heu und Stroh, wenn diese Stoffe als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, auch aus verseuchten Gegenden zuzulassen, dagegen nach der ersten Auspackung alsbald unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen seien.

Hieraus folgt zugleich, daß für Heu und Stroh, wenn diese Stoffe in der obenbezeichneten Weise als Emballage oder als inneres Verpackungsmittel verwendet werden und aus einer seuchefreien Gegend des Auslandes kommen, auf welche die Vorschriften im §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vor. Js. Anwendung zu finden haben, die hier vorgeschriebenen Ursprungs-Zeugnisse nicht erforderlich sind, weßhalb die Ministerial-Entschließung vom 25. April l. Js. Nr. 8794 in diesem Punkte nicht mehr maßgebend erscheint.

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach die etwa veranlaßten weiteren Verfügungen zu treffen.

München, den 6. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juni 1867 wurde der k. Bezirksamts-Assessor August Hiltner zu Mallersdorf zum k. Bezirksamte Paßau versetzt.

Mit allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. Js. wurde der Accessist bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern, Franz Xaver Wagner, vom 16. d. Mts. anfangend zum Assessor beim k. Bezirksamte Mallersdorf ernannt.

III. Augsburger Cours

vom 6. Juni 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	94⅞	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		90¾	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90¾	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		860	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	116⅜
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% „ Bank-Pfandbriefe		90⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Juni 1867.	Waizen	5	63	68	66	2	20	22	18	28	17	30	1	31	—	—
		Korn	19	25	44	31	13	16	5	15	47	15	20	1	3	—	—
		Gerste	1	—	1	1	—	—	—	15	30	—	—	—	—	1	—
		Haber	—	24	24	24	—	9	6	8	58	8	36	—	53	—	—
Deggendorf	Vom 11. Juni 1867.	Waizen	—	—	—	176	—	21	26	20	19	19	7	—	39	—	—
		Korn	—	—		68	—	17	22	16	52	16	35		48	—	—
		Gerste	—	—	—	2	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	39	—	9	27	9	—	8	53	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 11. Juni 1867	Waizen	—	36	36	36	—	21	28	20	36	19	45	—	58	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	17	6	17	—	—	—	—	39	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		17	17	17	—	7	6	6	57	6	48	—	42	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Juni 1867.	Waizen	—	94	94	94	—	22	12	21	30	20	—	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 11. Juni 1867.	Waizen	—	127	127	127	—	20	40	19	37	18	1	—	—	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 14. Juni 1867.	Waizen	944	757	1701	1200	501	21	46	19	53	18	17	—	—	—	33
		Korn	280	512	792	675	117	16	37	16	13	15	52	—	—	—	45
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	42	448	490	475	15	8	40	8	10	7	28	—	—	—	14
Mainburg	Vom 12. Juni 1867.	Waizen	17	93	110	104	6	21	9	19	7	17	10	—	—	—	42
		Korn	—	37	37	37	—	16	37	16	21	16	—	—	8	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	14	15	14	15	14	15	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	7	8	58	8	46	—	—	—	11
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Juni 1867.	Waizen	2	66	68	66	2	20	30	18	55	17	36	—	5	—	—
		Korn	—	28	28	16	12	18	—	17	15	16	36	—	45	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	11	18	12	6	9	36	9	—	8	—	—	—	—	5
Osterhofen	Vom 11. Juni 1867.	Waizen	—	65	65	65	—	22	15	21	11	20	12	1	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 11. Juni 1867.	Waizen	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	36	45	81	73	8	16	32	16	14	15	58	—	—	—	13
		Gerste	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	42	65	107	77	30	8	13	7	52	7	26	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. Juni 1867.	Waizen	—	8	8	8		22	—	21	30	21	—	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Juni 1867.	Waizen	182	579	761	606	155	21	47	21	—	19	58	—	—	—	4
		Korn	78	180	258	225	33	18	17	17	42	17	12	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	91	278	369	310	59	9	2	8	19	7	57	—	12	—	—
Vilshofen	Vom 12. Juni 1867.	Waizen	140	262	402	382	20	22	24	21	39	20	40	—	17	—	—
		Korn	13	30	43	43	—	16	41	16	24	15	57	—	24	—	—
		Gerste	—	178	178	—	178	—	—			—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	1	7	51	7	12	—	—	—	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 49 Landshut, Mittwoch den 19. Juni 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20282.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, dann an sämmtl. k. Lokalschulinspektionen in Niederbayern.

Die Verhältnisse der deutschen Schulen, hier die Erlassung eines Schulgesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches zur Zeit mit dem Entwurfe eines Schulgesetzes beschäftiget ist, hat zu diesem Behufe verschiedene statistische Erhebungen über die äußeren Verhältnisse der deutschen Volksschulen, insbesondere die Anfertigung der unten folgenden Spezial-Uebersicht der Schul- und Lehrstellen nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1865/66 angeordnet.

Demgemäß ergehen hiemit folgende Aufträge:

I.

Jede Lokal- (Stadtbezirks-) Schul-Inspektion hat sofort diese Spezial-Uebersicht für jede ihr unterstellte Schule auf gesondertem Bogen herzustellen und bis längstens zum 27. Juni h. J. bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten an die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde (Bezirksamt, Magistrat) mit Bericht einzusenden.

In einer gesonderten Beilage haben dieselben die Ansätze in denjenigen Unterabtheilungen der Hauptrubrik Ziffer 6 lit. a „fassionsmäßige Bezüge", in welchen

die betreffenden Einträge nicht mit dem Vortrage der Fassion zusammentreffen, zu erläutern und am Schlusse folgende weitere Aufschlüsse zu ertheilen:

1. Welcher Betrag von den aus Gemeindemitteln fließenden Bezügen des Lehrpersonals muß durch direkte Gemeindeumlage gedeckt werden?

2. In welchem Quartalsbetrage wird das Schulgeld von den Werktag- und von den Sonntagschülern erhoben, wohin fließt dasselbe und wozu wird es verwendet, wenn und soweit es nicht dem Lehrer an Gehaltsstatt überwiesen ist?

3. Wieviel Brennmaterial wird alljährlich zur Beheizung der Schullokalitäten und in welcher Weise wird dasselbe geliefert?

Wer besorgt das Beheizungsgeschäft incl. Unterzündholz und welche Vergütung wird hiefür geleistet?

4. Wem ist die Reinigung der Schullokalitäten übertragen?

Wie oft und wie werden die Lokale gereinigt und welcher Betrag wird hiefür bezahlt?

5. Wer ertheilt Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, wer im Zeichnen, und welche Remunerationen erhalten diese hiefür?

II.

Die Distriktspolizeibehörden haben nöthigenfalls durch Absendung von Wartboten für die rechtzeitige Vorlage der Spezziallisten zu sorgen, diese unter Zugrundlage der Fassionen und der Verhandlungen über den Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, dann der denselben zugefertigten Uebersichten über die aus Kreisfonds pro 1866/67 bewilligten Zuschüsse zu revidiren und sodann eine Uebersicht für sämmtliche Schulen und Lehrstellen ihres Verwaltungsbezirkes herzustellen, diese zu summiren und in duplo mit den Speziallisten der Lokalinspektionen und deren Beilagen bis längstens zum 8. Juli an die unterfertigte Stelle einzusenden, da die Hauptübersicht für sämmtliche Schulen des Regierungsbezirkes längstens bis zum 15. Juli d. J. an die höchste Stelle vorgelegt sein muß.

III.

Das k. Staatsministerium hat bei der Bestimmtheit der verschiedenen Rubriken weitere Erläuterungen nicht ertheilt.

Gleichwohl möchte die unterfertigte Stelle die Lokal-Schulinspektionen auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Die Uebersicht ist nach dem Stande am Schlusse des Schuljahres 1865/66 herzustellen; nur bei den seither neu errichteten Schulstellen und den hiebei betheiligten Schulen haben sich die Ansätze nach dem dermaligen Stande zu richten.

2. In der Rubrik 1 ist zuerst der Ort (Schulsitz), dann die polit. Gemeinde (ob Stadt- oder Landgemeinde), in welcher der Schulort liegt, endlich die Einwohnerzahl dieser Gemeinde anzugeben.

3. In der Rubrik 2 ist bei den wirklichen Schullehrern auch der Vor- und Zuname, bei den Provisoren, Gehilfen und Lehrerinnen aber nur die Diensteseigenschaft einzutragen und in der Rubrik 4 die Zahl der Schüler, welche sich in dem betreffenden Curse, der diesem Lehr-Individuum übertragen ist, befindet, anzuführen.

4. In Rubrik 5 haben die Lokalinspektionen die betreffenden kirchlichen Nebendienste, welche einem Lehrer übertragen sind, genau zu bezeichnen, während die Distriktsbehörden in ihrer Zusammenstellung in diese Rubrik blos die Thatsache, daß mit der Lehrstelle auch kirchliche Nebendienste vereinigt sind, durch das Zeichen 1, die Nichtvereinigung durch einen Querstrich anzudeuten haben.

5. Die Rubrik 6 lit. a hat das ganze fassionsmäßige Einkommen des betreffenden Lehr-Individuums und zwar sowohl aus dem eigentlichen Schuldienste

als auch aus den kirchlichen Nebendiensten zu umfassen — mit Ausschluß der Zuschüsse aus Kreisfonds.

Bei den Dienstgründen ist die Hälfte der Steuerverhältnißzahl als reines Erträgniß anzunehmen (Reg.-Entschl. vom 14. Novbr. 1858 Kr.-Bl. v. J. 1858 S. 1361), wogegen Lasten selbstverständlich dann nicht mehr in Abzug gebracht werden dürfen.

Alle Einnahmen, welche sich nicht zum Eintrage in die ersten 7 Unterabtheilungen dieser Rubrik subsummiren lassen, sind in die achte Unterabtheilung einzustellen.

Von diesen Gesammteinnahmen sind dann alle Lasten, sowohl vom Schul- als von den kirchlichen Nebendiensten abzuziehen und ist das hienach verbleibende reine Gesammteinkommen in der neunten Unterabtheilung vorzutragen.

Die Lokalinspektionen haben aber diese in Abzug gebrachten Lasten in der Beilage genau zu spezialisiren und zu erläutern.

In den beiden Columnen der 10. Unterabtheilung ist bloß das reine Einkommen aus den Kirchendiensten einzustellen.

6. In der Rubrik Ziff. 6 lit. b sind lediglich die Zuschüsse aus der Kreisschuldotation resp. aus Kreisfonds und zwar in der Ausscheidung, wie diese aus den zurückgelangten Uebersichten über die deßfallsigen Unterstützungsgesuche pro 1866/67 zu entnehmen ist, vorzutragen.

Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse aus Staatsfonds nicht in der Rubrik 6 lit. b, sondern bereits in der Rubrik 6 lit. a vorzutragen sind.

7. Selbstverständlich ist es gestattet, daß das Einkommen der Lehrfrauen klösterlichen Verbandes — soferne nicht jede einzelne Lehrerin einen bestimmten Bezug hat — im Ganzen eingestellt wird. Die Remuneration für die Arbeitsschule ist aber in Abzug zu bringen, da die Arbeits-Lehrerinnen auch in der Rubrik 2 nicht aufgeführt sind.

8. Die Art und Weise der Deckung des Einkommens der Gehilfen muß in Rubrik 6 ebenso spezialisirt sein, wie das Einkommen der wirklichen Schullehrer, Lehrerinnen und Provisoren.

Der fixe Bezug, welchen ein Gehilfe oder Verweser vom Lehrer, das ist aus dem Lehrer-Einkommen, bezieht, ist in der ersten Unterabtheilung „aus dem Vermögen der Schule", die Naturalverpflegung im Geldanschlage pr. 120 fl. in der achten Unterabtheilung einzutragen und ist unter dem Ziffer noch mit Worten zu bemerken „vom Lehrer". —

Insoweit diese Bezüge der Gehilfen und Provisoren bereits unter den fassionsmäßigen Bruttoeinnahmen des Lehrers inbegriffen sind, sind dieselben bei dem Vortrage des Gehilfen- oder Provisorgehaltes einzuklammern, und bei der Summirung der bezirksamtlichen Uebersicht außer Berücksichtigung zu lassen.

9. In der Rubrik 7 ist lediglich anzugeben, wann die wirklichen Schullehrer die Schulstelle, auf welcher sie sich dermalen befinden, erhalten haben.

10. Die Rubrik 8 ist ganz leer zu lassen.

Endlich wird den Distriktspolizeibehörden bemerkt, daß zwischen den Einträgen ein Raum von wenigstens Fingerbreite und nach jeder Schule ein doppelt so breiter Raum für die Superrevision und für spätere Nachträge frei zu lassen ist.

Die von der höchsten Stelle gesetzte kurze Frist zur Vorlage der Uebersichten gestattet es nicht, daß bei etwa obwaltenden Zweifeln von den äußeren Behörden vor Einsendung der Elaborate Anfragen gemacht werden, weshalb die etwaigen Zweifel lediglich in dem Vorlageberichte zu erwähnen sind.

Landshut, den 14. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Formular I.

Special-

der sämmtlichen Schul- und Lehrstellen im Verwaltungs-Bezirke . . .
nach dem Stand am Schluß

1. Ort, (Stadt- oder Land-Gemeinde) und Einwohnerzahl.	2. Benennung der Schulen, der einzelnen Lehrstellen und ihrer Inhaber.	3. Confessionelle Unterscheidung: katholisch	protestantisch	israelitisch	4. Zahl der Schüler: Werktags-	Feiertags-	5. Angabe, ob mit der Lehrstelle auch eine Kirchendiener- oder Meßnerstelle verbunden.	6. Erträgnisse der a. Fassionsmäßige Bezüge: aus dem Vermögen der Schule. fl. kr.	aus Gemeindemitteln. fl. kr.	aus Stiftungen. fl. kr.	Anschlag der freien Wohnung. fl. kr.	Meßnerzins-Entschädigung. fl. kr.	aus dem Ertrag der Dienstgründe. fl. kr.	aus dem Schulgeld. fl. kr.	sonstige Einnahmen, fundationsmäß. Reichnisse, Leistungen von Privaten u. dgl. m. fl. kr.	Summe des reinen fassionsmäßigen Einkommens nach Abzug der Lasten. fl. kr.
Stadtgemeinde N. 12000.	Obere Pfarr-Knabenschule															
	1. Klasse	1	–													
	2. Klasse	1	–	–												
	3. Klasse	1	–	–												
	Mädchenschule															
	1. Klasse	1	–	–												
	rc.															
	Untere Pfarr-Knabenschule															
	1. Klasse wirklicher Lehrer N. N.	1	–	–												
	2. Klasse rc. rc.	1	–													
	Protestantische Pfarrschule Knabenschule															
	1. Kurs wirklicher Lehrer N. N.		1													
	2. Kurs rc. rc.		1	–												
	Mädchenschule															
	1. Kurs wirklicher Lehrer N. N.		1	–												
Stadtgemeinde N 2000.	Knabenschule 1. Kurs wirklicher Lehrer N. N.	1	–	–	60	36	1	– –	200 –	180	12	– –	– –	112 –	125 Naturalverpfl. vom Lehrer	506 –
	Hilfslehrer zur Unterstützung des Lehrers	1	–		–		–	– –	50 –	– –	–	–	–		120 –	170 –
	2. Kurs wirklicher Lehrer N. N	1	–	–	60		–	–	200	60	–	25		96	25 –	396 –
	3. Kurs Verweser	1			60		–	– –	150	–	–	25	–	96	–	271 –
	Mädchenschule 1. Kurs weltliche Lehrerin	1		–	90	45	–	–	200 –		– –	25		130	–	350 –
	2. Kurs wirklicher Lehrer N. N	1	–	–	90		–	– –	200			25		100		325 –
Landgemeinden N. 1823.	1. Schule 1. Kurs wirklicher Lehrer	1	–	–	90	42	1	20 –	–	125 –	12 –		36	120		302 –
	2. Kurs Gehört i. eine eigene Kl.	1	–		36		–	– –	50	100 –	–			– –	–	150 –
N. 1300.	Knabenschule wirklicher Lehrer N. N	1	–		80	39	1	100	– –	150 –	12		47	200 –	Naturalverpfl. vom Lehrer	301 –
	Schulgeb. für eigene Kl	1		–	70	21	–	48 – v. Lehrer	32 –	20 –	– –	–	–	–	120 –	200 –
	Mädchenschule 2 Schulschwestern 1. Kurs	1		–	80	42		– }	– 150	50 –	12 –	–	–	200	–	412 –
	2. Kurs	1		–	75	20	–	–								

Uebersicht

des Schuljahres 1865/66.

(Die Uebersicht ist nach allen Rubriken zu summiren.)

Lehrstellen.																7.	8.
Hierunter Einnahmen aus Kirchendiensten und zwar:				b. Zuschüsse aus Kreisfonds.										c.		Zeit der Anstellung der wirklichen Lehrer in der Gemeinde, wo dieselben zur Zeit wirken.	
aus dem Cantor- u. Organistendienst.		aus dem Meßnerdienst.		Ständige Bezüge aus der Kreis-Schuldotation.		Zur Ergänzung des Einkommens nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861		Beiträge zum Unterhalt der Hilfslehrer.		Besondere Remunerationen u. Unterstützungen.		Summa.		Reines Gesammt-Einkommen.		Tag. Monat. Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
60	—	120	—	—				120	—		—	120	—	506	—	1 Januar 1846	
—								30	—		—	30		200		—	
60								—						396		1 Oktober 1866	
—											—		—	271	—	—	
—									—	—	—			350		—	
—	—		—			5					—	25	—	350		1 Januar 1865	
40	—	85	—	10		—					—	18		350		1 Oktober 1863	
			—					50	—			50		200	—	— — —	
50	—	100	—	36	—	13	—	—	—		—	19	—	350		1 Oktober 1857	
—	—		—	—		—					—	—	—	312	—	— — —	

Ad Num. 20461.

An sämmtl. Distrikts-Schulinspektionen u. Stadt-Schulcommissionen in Niederbayern.

Fortbildung der Schuldienst-Exspektanten und Schullehrer-Conferenzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer an die unterfertigte Stelle gelangten Anfrage wird unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. Mai d. Js. Nr. 16025 (Kreisamtsblatt Nr. 37 Seite 507) darauf aufmerksam gemacht, daß den nach §. 102 und 103 des Normativs vom 29. September 1866 abzuhaltenden Quartalsconferenzen sämmtliche Schuldienst-Exspektanten, ohne Rücksicht, ob diese bereits die Anstellungsprüfung bestanden haben oder nicht, beizuwohnen haben.

Landshut den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num 20607.

Bekanntmachung.

Brandunglück im Markte Kötzting, hier Bitte des dortigen Hilfs-Comités um Verleihung der Portofreiheit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. Mts. Nr. 6576 ist dem Hilfscomité für die Abgebrannten in Kötzting die erbetene Portofreiheit in der Art gewährt, daß alle Sendungen von Geld, Kleidungsstücken und Lebensmitteln, welche nach Art ihrer Verpackung, ihres Umfanges, Gewichtes und Verschlusses sich zum Posttransporte eignen und mit der Adresse „an das Hilfscomité in Kötzting" sowie mit der Bezeichnung „Gabe für die Abgebrannten in Kötzting" versehen sind, bei der Beförderung durch die kgl. Fahrpost bis auf Weiteres taxfrei zu belassen sind.

Landshut, den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20339.

Bekanntmachung.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 8. ds. folgt nachstehender Abdruck zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Landshut, den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 26210.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Mai l. Js. wird über den dermaligen Stand der Rinderpest im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg und in den angrenzenden Gegenden Nachstehendes veröffentlicht:

I. Unterfranken und Aschaffenburg.

1. In Eyershausen, woselbst am 28. Mai l. Js. die Seuche amtlich als erloschen erklärt wurde, ist der Gesundheitszustand des gesammten Viehstandes ein ganz normaler;
2. in Maroldsweisach, k. B.-A. Ebern, ist nach sorgfältigster genauester Untersuchung am 7. ds. Mts. die Rinderpest amtlich als erloschen er-

klärt worden, und wurden auf weitere 21 Tage die gleichen Anordnungen, wie in Eyershausen, getroffen.

Nach den nunmehr amtlich gepflogenen Erhebungen sind im Regierungsbezirke nur 2 Thiere der Seuche erlegen, 10 Thiere getödtet worden, und ist die deßfalls hiefür zu leistende Entschädigung auf 737 fl. 42 kr. geschätzt worden.

II. Oberfranken.

1. In Autenhausen ist am 23. Mai l. Js. und
2. in Untersteinach sind am 27. Mai l. Js. weitere Rinderpestfälle vorgekommen.

III. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen.

In Gompertshausen, ganz nahe an der unterfränkischen Grenze, ist am 2. Juni l. Js. ein neuer Ausbruch der Rinderpest constatirt und wurden in Folge dessen daselbst 12 Stück Rindvieh getödtet.

Außer diesem neuen Falle sind im Meiningischen seit dem 20. Mai l. Js. keine weiteren Rinderpestfälle mehr vorgekommen, und sind bis jetzt 32 Stücke der Seuche erlegen und 301 Stück getödtet worden.

IV. Im Großherzogthume Sachsen-Weimar sind seit dem 6. Mai l. Js. keine weiteren Rinderpestfälle mehr vorgekommen, und waren dort überhaupt nur 2 solche Fälle eingetreten.

V. Im Herzogthume Sachsen-Coburg sind seit dem 29. Mai l. Js. in Großwallburg constatirten Pestfalle keine weiteren verdächtigen Vieherkrankungen bekannt geworden.

Würzburg, den 8. Juni 1867.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Rees.

Ad Num. 20397.

Rinderpest in Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Bekanntmachung vom 11. dieß wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 21913.

Bekanntmachung.

Rinderpest in Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem $2^3/_4$ Stunden von Ansbach entfernten Weiler Tiefenthal, kgl. Bezirksamtes Ansbach, erkrankte am 2. d. Mts. ein Ochse, welcher am 6. ds. Mts. geschlachtet, und noch an demselben Tage nach Eintreffen des Thierarztes secirt wurde. Auf den hiebei erhobenen Verdacht fanden sofort die weitern Untersuchungen statt, als deren Ergebniß heute die Erkrankung des bezeichneten Viehstückes von den Sachverständigen unter Beipflichtung des von dem kgl. Staatsministerium des Innern eigens hiezu abgeordneten Experten als Rinderpestfall constatirt worden ist.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird sogleich beigefügt, daß schon am 7. ds. Mts die geeigneten Vorkehrungen zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche angeordnet und am 8. d. Mts. die vollständige Absperrung und militärische Cernirung des Weilers Tiefenthal vollzogen worden war, und daß nun auch die Bestimmungen II. der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1866 für Tiefenthal in Vollzug zu treten haben.

Hiebei wird bis auf Weiteres die Abhaltung von Rindvieh- und Schafmärkten in den Städten **Ansbach, Dinkelsbühl** und **Rothenburg a/T.**, dann in den Verwaltungsbezirken **Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn, Rothenburg a/T.** und **Uffenheim** verboten.

Ansbach, den 5. Juni 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeber.

Ad Num. 19113

Bekanntmachung.

Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs für den Regierungsbezirk Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. v. M. wurde der Cultur-Techniker Alexander **Prandtl** aus **München** als Kreiscultur-Ingenieur für Niederbayern nach Maßgabe des §. 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Novbr. 1857 über die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens aufgestellt und mit nachstehender Dienstes-Instruktion versehen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut den 11. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Instruktion
für
den Cultur-Ingenieur des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.

§. 1.

Für den Regierungsbezirk Niederbayern wird ein Cultur-Ingenieur nach Maßgabe des §. 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Novbr. 1857 über die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens aufgestellt.

§. 2.

Der Wirkungskreis des Cultur-Ingenieurs umfaßt:

a. die technischen Vorerhebungen für Cultur-Projekte der verschiedensten Arten, und vollständige Ausarbeitung dieser Projekte,

b. die Leitung der Ausführung von solchen Culturanlagen, welche ein überwiegend öffentliches Interesse an sich tragen,

c. die technische Ueberwachung der Leistungen aufgestellter Bezirks-Culturvorarbeiter und

d. die Sorge für Erhaltung der bestehenden Cultur-Unternehmungen, zu welchem Zwecke der Cultur-Ingenieur über dieselben in entsprechenden Zeiträumen Nachsicht zu pflegen und einen eigenen Cultur-Kataster anzulegen hat.

Das Ergebniß der erwähnten Nachsichts-Reisen ist alljährlich oder nach Umständen sofort der k. Regierung, sowie der betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörde unter Bezeichnung der nothwendig gewordenen Unterhaltungs-Arbeiten anzuzeigen, damit deren Vornahme nach Maßgabe der Culturgenossenschaftsstatuten, wenn solche bestehen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über Benützung des Wassers rc. rc. bewirkt werden können.

Der Cultur-Ingenieur kann bei Streitigkeiten über Benützung des Wassers nach den bestehenden Gesetzen, oder bei andern Culturstreiten entweder als von einer Partei oder als von Amtswegen berufener Sachverständiger fungiren.

§. 3.

Die Thätigkeit des Cultur-Ingenieurs wird veranlaßt

a. durch Anordnung der k. Regierung,

b. durch Requisition der Unterbehörden in Fällen des §. 4 der Instruktion,

c. durch Anträge von Gutsbesitzern oder Gemeinden aus Niederbayern.

Die letzterwähnten Arbeiten darf jedoch der Cultur-Ingenieur nur mit besonderer Erlaubniß der k. Regierung übernehmen.

Die Remuneration für Privat-Beschäftigung des Cultur-Ingenieurs — als welche die nicht in die Kategorie des §. 2 Abs. 1 gegenwärtiger Instruktion fallenden Arbeiten erscheinen — bleibt besonderem Abkommen desselben mit den Cultur-Unternehmern, beziehungsweise bei der in Abs. 3 §. 2 bezeichneten Thätigkeit der revisorischen Festsetzung durch die einschlägige Behörde vorbehalten.

§. 4.

Bei auswärtigen Beschäftigungen mit längerer Dauer hat der Cultur-Ingenieur die betreffende Distrikts-Verwaltungs-Behörde und das landw. Bezirks-Comité von seiner Anwesenheit zu verständigen, um etwa veranlaßtes, unmittelbares Benehmen über culturtechnische Fragen sofort zu ermöglichen.

§. 5.

Die nöthigen Meß- und sonstigen Instrumente werden dem Cultur-Ingenieur unter seiner Haftung für gehörige Instandhaltung von der k. Kreisstelle zur Benützung überlassen.

§. 6.

Wenn der Cultur-Ingenieur nicht auswärtig fungirt, hat derselbe seine Beschäftigung am Sitze der kgl. Kreisstelle und ist dann zur Einhaltung der vorgeschriebenen Bureaustunden verpflichtet.

§. 7.

Ueber seine Thätigkeit im innern und äußern Dienste hat der Cultur-Ingenieur ein fortlaufendes Journal zu führen, worin die einzelnen Geschäfte kurz und bestimmt aufzuzeichnen sind.

Dieses Journal dient zugleich als Nachweis für die Offizialreisen.

Landshut, den 27. Mai 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19794.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Andermannsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Andermansdorf ist durch den Tod des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate und Distriktspolizeibezirke Rottenburg in Niederbayern, zählt 514 Seelen, 11 Nebenorte, 1 Filiale und 2 Schulen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen

	2791 fl. 51 3/4 kr.
die Lasten	516 fl. 5 3/4 kr.
der Reinertrag	2275 fl. 46 kr.

Die Baulast haftet auf der Pfründe.

Die Pfarrpfründe ist belastet mit einem ursprünglich in 156 fl. bestandenen 4% Onuskapitale, zahlbar mit jährlich 15 fl. bis zum Jahre 1868.

Rechtsstreite sind nicht anhängig.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie beträgt 128 Tagwerk 33 Dezimalen und zum Betriebe derselben sind erforderlich 3 männliche, 2 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 8 Kühe und 8 Stück Jungrinder, endlich ein Betriebskapital von 4000 fl.

Vom bischöflichen Ordinariate Regensburg ist ein Antrag auf Trennung des dermalen mit der Pfarrpfründe Andermannsdorf vereinigten Beneficiums St. Leonardi von der genannten Pfarrpfründe und anderweitige Verwendung desselben in Aussicht gestellt. Der künftige Pfarrer hat sich daher die eventuelle Trennung des Beneficiums St. Leonardi von der Pfarrpfründe, sowie die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens gefallen zu lassen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche **binnen 4 Wochen** bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 13. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 20241.

Bekanntmachung.

Erledigung eines Stiftsplatzes bei der Gg. Fürst'schen Knaben-Erziehungsstiftung in Wien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eingekommener berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Vilshofen vom 7. ds. wird die im Kreis-Amtsblatte 1867 Stück 45 Seite 658 enthaltene Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei dahin berichtigt, daß sub Ziff. 1 statt Pächter richtig „**Pechler**", sub Ziff. 3 statt Hötting richtig „**Stötting**" und sub Ziff. 4 statt Lichtberg richtig „**Bichlberg**" zu lesen ist.

Landshut, den 14. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19734.

Bekanntmachung.

Eigenmächtige Entfernung des Wolfgang Steinbeißer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Straubing hat sich der im Regierungs-Ausschreiben vom 4. August v. J. (Krs.-A.-Bl. S. 1139) näher signalisirte Knabe Namens Wolfgang **Steinbeißer** (Kastl) am 23. vor. Mts. wieder von Hause entfernt und konnte sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Bei seiner Entfernung trug er eine schwarze Tuchkappe, grauen Spenser und Hose von Sommerstoff, blaue Weste und weißleinenes Hemd.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, nach dem Aufenthalte des fraglichen Knaben Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem Stadtmagistrate Straubing bekannt zu geben.

Landshut, den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19796.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Unterbringung des Georg Leonhard Hahn von Feuchtwangen im Rettungshause auf dem Weinberg in Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der in Folge gerichtlicher Zulässigkeits-Erklärung nach Beschluß des k. Bezirksamtes Feuchtwangen in dem Rettungshause auf dem Weinberge bei Ansbach untergebrachte Knabe Georg Leonhard **Hahn** von **Feuchtwangen** ist am 23. April l. Js. aus der genannten Anstalt entwichen.

Derselbe ist 12 1/4 Jahre alt, 4' 4" groß, hat blonde Haare, gewölbte Stirne, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, ovales Kinn, länglichte Gesichtsform und trug bei seiner Entweichung eine alte braune Joppe und Soldaten-Bundschuhe.

An obengenannte Behörden ergeht nun der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach Georg Leonhard Hahn anzustellen und im Falle Betretens den-

selben an das Rettungshaus auf dem Weinberge bei Ansbach abliefern zu lassen.

Landshut, den 16. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18907.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Karl Meusel von Priel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Schrobenhausen vom 17. v. Mts. ging am 6. v. Mts. der Hafner Karl Meusel (auch Loos) von Priel, Gemeinde Volkersdorf, nach Steinkirchen, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, um bei seinen dortigen Schwiegereltern das Heirathgut seiner Ehefrau mit 275 fl. zu holen. — Er erhielt dort am genannten Tage wirklich das Geld, kehrte aber seitdem nicht mehr nach Hause zurück.

Vor ein Paar Tagen erhielt sein Eheweib einen Brief von ihm, geschrieben in Burghausen dd. 8. Mai, worin er ihr anzeigt, daß er nach Amerika gehe.

Bei seiner Entfernung trug er eine braun gestreifte Hose und Weste, eine kurze braune Joppe, einen hellgrauen Hut, ein seidenes Halstuch, eine Uhrschnur um den Hals, lederne Stiefel an den Füßen.

Derselbe ist 28 Jahre alt, katholischer Religion, 5' 5" 6"' groß, hat braune Haare, breite Stirne, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, keinen Bart, länglichte Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und kein besonderes Kennzeichen.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Nachforschungen nach dem Aufenthaltsorte des Karl Meusel anzuordnen und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Schrobenhausen mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Landshut, den 12. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19554.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die in Seulbitz aufgegriffene unbekannte Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Münchberg vom 20. v. Mts. hat sich die im Monat Januar d. Js. in Seulbitz aufgegriffene, im Regierungs-Ausschreiben vom 4. Februar (Kreisamtsblatt 1867 Nr. 11) näher signalisirte unbekannte Weibsperson am 6. Mai d. Js. aus dem städtischen Krankenhause zu Münchberg, in welches sie am 27. April d. Js. wegen Erkrankung auf bezirksärztlichen Antrag aufgenommen worden war, heimlich entfernt und konnte ihr derzeitiger Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden.

Es ergeht deßhalb an die obengenannten Behörden der Auftrag, hinsichtlich des dermaligen Aufenthaltsortes dieser Weibsperson die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges Ergebniß sofort dem kgl. Bezirksamt Münchberg mitzutheilen.

Landshut, den 13. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19467.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche auf dem Fußwege von Weisbach nach dem Bauersberge bei Bischofsheim an der Rhön betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Neustadt a/S. wurde am 19. April l. Js. in dem zur Gemeinde-Markung von Weisbach gehörenden Waldbdistrikte „Kaltenbuche" eine seit 2 bis 3 Monaten bereits in Verwesung übergegangene männliche Leiche mittlerer Größe aufgefunden, an welcher die sämmtlichen Fleischtheile vermuthlich von Raubthieren abgezehrt waren. An derselben befanden sich ein Paar Strumpfsocken und rindslederne Stiefel, ähnlich wie sie in der Rhöngegend getragen werden, die Ueberreste eines schwarzblauen Tuchrockes und eines blauen Staubhemdes, in der Hosentasche befand sich ein schwarzledernes Portemonnaie mit einem halben Kreuzer und in der Westentasche ein Messer mit einer Hirschhornschale.

In der Nähe lag ein eichener Stock und neben der rechten Hand ein Doppelterzerol, an welchem der eine Lauf losgeschossen, der andere dagegen geladen und mit einem Zündhütchen versehen war.

Nach bezirksärztlichem Gutachten besteht der Verdacht eines Selbstmordes.

Wegen der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung und Entstellung der Leiche konnte ein genaues Signalement derselben nicht hergestellt werden.

Alle bis jetzt von dem k. Bezirksamte Neustadt gepflogenen Erhebungen über die Person des Getödteten und die Art des Todes haben zu keinem Resultate geführt, weßhalb die obengenannten Behörden beauftragt werden, über die Persönlichkeit des Getödteten Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Neustadt a/S. mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3496.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Eckersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Eckersdorf, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 17. Juli curr. mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 795 fl. 23 $^1/_2$ kr. ausgeschrieben

Bayreuth, den 11. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Xaver Harlander von Straubing ist in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Straubing am 16. Juni d. Js. als Amtsverweser des kgl. Notars Joseph Hingerl in Straubing auf die Dauer von vier Wochen verpflichtet worden.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 50. Landshut, Sonnabend den 22. Juni 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 109.

Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1867 betreffend.

Das Präsidium
des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. gegenwärtigen Monats der für die Dauer der dritten am 22. Juli l. Js. beginnenden Schwurgerichtssitzung zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Niederbayern bestimmte Appellationsgerichtsrath Wilhelm Köppel zu Paßau wegen seiner zeitweiligen durch Krankheit bedingten Dienstesunfähigkeit von dieser Funktion enthoben, und an dessen Stelle der Rath des Appellationsgerichtes von Niederbayern Joseph Friedrich Pfeufer als Präsident des Schwurgerichtshofes ernannt ist.

Paßau, den 17. Juni 1867.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten.

Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

Ad Num. 20666.

Bekanntmachung.

Die dermalen in Oesterreich in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Reg.-Ausschreiben vom 18. März 1857 (Kr.-A.-Bl. S. 417) „die Einführung eines neuen Paßsystems in Oestreich betr.“ und die weiteren bezüglich des Paßwesens gegenüber von Oesterreich ergangenen Veröffentlichungen wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Kundmachung der k. k. österreichischen Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Kriegs vom 10. Mai

1867 giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann Triest mit seinem Gebiete, die derzeit in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften zur leichteren Uebersicht zusammengefaßt und im Reichsgesetzblatte veröffentlicht worden sind.

Von dieser Kundmachung werden die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 24, 25, 28 Ziff. 1 in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10636.

Auszug

aus dem

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich XXXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. Mai 1867.

2c. 2c. 2c.

§. 3. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch durch eine Paßkarte vertreten werden, insoferne das Reiseziel nur die dem deutschen Paßkartenvereine beigetretenen fremden Staaten bilden, und der Reisende zum Bezug einer Paßkarte berechtiget ist (§. 16).

Die durch die Gewerbeordnung, sowie die im §. 2 erwähnten, für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher haben für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen.

Gränzbewohner jedoch bedürfen lediglich eines Certificates des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirksbehörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehrs oder kurzer Lustfahrten die österreichische Grenze unbeanstandet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizeibehörden, deren Amtssitz von der Gränze nicht weit entfernt ist, sowie die in Kurorten nächst der Gränze mit Besorgung der Kur-Inspektion betrauten politischen oder Polizeibehörden, unbedenklichen Personen Reise-Certifikate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 4. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden.

Paßkarten gelten stets nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt wurden.

§. 5. Zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten in das Ausland sind ermächtiget:

1. die Vorsteher der politischen Bezirksämter und der mit dem Wirkungskreise derselben ausgestatteten organisirten Magistrate, dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher derselben, alle jedoch im Namen des vorgesetzten Landeschefs, und nur an Personen, die im Amtsbezirke dieser Behörden ihren Wohnsitz haben.
2. Die Chefs der politischen Landesstellen, in jenen Fällen, wo sich gegründete Bedenken gegen die Bewilligung bei der Unterbehörde geltend machen, oder wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen, oder aber für Ausländer handelt.
3. Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, nach Maßgabe seines besonderen dießfälligen Wirkungskreises

§. 6. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen ermächtiget, Personen, welche sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

Ebenso sind die im §. 5, 1 benannten Amtsvorsteher ermächtiget, ausnahmsweise, d. i. in dringenden und sonst unbedenklichen Fällen auch denjenigen Personen, welche anderswo, aber innerhalb desselben Kronlandes, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Amtsgebiete der ersteren aber vorübergehend sich aufhalten, Auslandspässe zu ertheilen. Sie haben jedoch davon sogleich die Anzeige an den Vorsteher der competenten politischen Bezirks- bezüglich Polizei- oder Magistratsbehörde zu richten.

§. 7. Die k. k. Missionen sind ermächtiget, den im Auslande befindlichen Oesterreichern, insoferne gegen dieselben kein Bedenken obwaltet, die Pässe zur Weiterreise in das auf denselben nicht benannte Ausland zu erweitern, solche zu verlängern oder auch neue Pässe zu ertheilen.

Von jeder solchen paßpolizeilichen Amtshandlung ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben.

In wie ferne die k. k. Consulatsbehörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in paßpolizeilicher Beziehung ermächtiget sind, bestimmen die ihnen deßfalls ertheilten besonderen Instruktionen.

§. 9. Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach Vorschrift des §. 22, oder mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimathslandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt.

Durch diese Bestimmungen werden weder die, bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehr bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reisedokumentes.

§. 10. Dermalen sind nur die von einer Behörde des kaiserl. russischen oder des türkischen Reiches (mit Ausschluß jedoch der Molda-Walachei) ausgefertigten Reisepässe der Vidirung einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates unterworfen.

§. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermangelung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege des Polizeiministeriums zu erstatten ist.

§. 12. Eine Vidirung oder ämtliche Hinterlegung der Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden findet weder an den Gränzen noch im Innern des Reiches statt.

§. 13. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, verbunden, auf allfälliges Verlangen, über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

§. 14. Wenn sich bei einer solchen an der Grenze oder im Innern des Reiches gestellten Nachfrage ergibt,

daß der Reisende weder mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse, noch mit einem hinlänglichen Personalausweise versehen (§. 9) ist, oder insoferne der Paß desselben der gesandtschaftlichen oder konsularämtlichen Vidirung unterliegt (§. 10), dieses Visum mangelt, so kann dem Reisenden, wenn er sich im Uebrigen sofort als unverdächtig ausweiset, die betreffende nachfragende Behörde einen Interimsschein zur Reise an den Ort der nächsten landesfürstl. Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Bezirks- oder Magistratsbehörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle die abgenommene Reise-Urkunde, unter Begründung des Verfahrens, an die gedachte Behörde einzusenden ist. Ein derlei ausgestellter Interimsschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls 14 Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§. 15. Die Ausstellung einer Legitimationskarte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§. 28) nur solchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, insoferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

§. 16. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche:

1. den Behörden als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind und
3. in dem Bezirke (Verwaltungsgebiete) der ausstellenden Behörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sie mögen nun dem Inlande oder einem dem Paßkarten-Vereine beigetretenen fremden Staate angehören.

In Beziehung auf die Bedingung sub 2 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. unselbstständigen Familiengliedern auf das Einschreiten des Vaters oder Vormundes; jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, und unter den Beschränkungen des Heeres-Erg.-Gesetzes;

b. Handlungsreisenden, welche über Auftrag eines Principals reisen und Handlungsdienern, auf besonderes Einschreiten ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

§. 17. Hingegen bleiben die Paßkarten den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, sowie allen Denjenigen versagt, welche nach den Gesetzen mit Arbeitsbüchern zu betheilen sind, oder welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 22. Reisepässe oder überhaupt zu Personal-Ausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§. 9), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen des §. 9 genügen.

Wenn in einem Passe die Giltigkeitsdauer enthalten, diese aber bereits erloschen ist, so ist derselbe dennoch als wirksam zu betrachten, insoferne sich nicht aus der Beschaffenheit der vorgewiesenen Urkunde überhaupt oder gegen den Inhaber derselben Bedenken ergeben.

Pässe jedoch, auf welchen eine Giltigkeitsdauer gar nicht ersichtlich gemacht war, wie z. B. englische und nordamerikanische Pässe, welche niemals auf bestimmte Zeit ausgestellt werden, sind ohne Rücksicht auf das Ausstellungsdatum überall als gültige Ausweisurkunden zu behandeln, insolange sie die Identität und Staatsbürgerschaft des Paßträgers zweifellos constatiren und auch sonst nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlaß geben.

§. 24. In der Regel darf ein Reisepaß nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihrem Vor- und Zunamen und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden, in dessen Passe aufgeführt werden.

Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe aufgeführten Individuen.

Ehefrauen, die mit ihren Ehegatten, Kinder, die mit ihren Eltern, sowie Dienstboten, die mit ihrer Dienstherrschaft reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 25. Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht spezielle Verordnungen oder in Bezug auf Reisen ins Ausland, die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begibt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem Passe des Schiffsführers beigefügt oder in die gehörig beglaubigte Musterrolle eingetragen ist.

Für die bei der Seeschiffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer verflossenen speziellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 28. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1. die Bestimmungen über Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ad Num. 20760.

An sämmtliche Bezirksämter des Kreises und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Strafbarkeit des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit der Reservepflichtigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer unterm 13. d. Mts. Nr. 10761 ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut den 18. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 10761.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Frage, ob die Strafbestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 über Ungehorsam und Widerspenstigkeit auch auf die Reservepflichtigen anwendbar seien, vom obersten Gerichtshofe des Königreichs inhaltlich des den kgl. Kreisregierungen, K. d. J., mit Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 6. d. Mts. ad Num. 10572 mitgetheilten Erkenntnisses vom 25. Mai d. Js. verneint wurde, ist die Verfolgung ungehorsamer oder widerspenstiger Reservepflichtiger nicht weiter zu betreiben und demzufolge den Conscriptionsbehörden die geeignete Weisung zu ertheilen.

München, den 13. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Greſſer.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 20746.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Stift Osterhofen betreffend.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eingekommener berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Vilshofen vom 13. ds. wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 3. d. Mts. Nr. 19197 (Kr.-Bl. St. 46 S. 678) berichtigend bemerkt, daß mit dem Schuldienste Stift Osterhofen nur mehr der Gemeindeschreiberdienst der Gemeinde Altenmarkt mit einem fixen Jahresbezuge von 72 fl. verbunden ist, nachdem der Gemeindeschreiberdienst der Gemeinde Langenamming, welcher eine fixe Jahreseinnahme von 60 fl. gewährt, dem jeweiligen Schullehrer in Obergessenbach übertragen worden ist.

Landshut, den 19. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 677.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial-Obligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 62 Nummern:

49. 555. 726. 1127. 1160. 1620.
1667. 1764. 1781. 2284. 2345. 2459.
2673. 3062. 3092. 3393. 3580. 3841.
3935. 4343. 4882. 5023. 5103. 6144.
6527. 6692. 6729. 6778. 7066. 7177.
7220. 7304. 7684. 7798. 7901. 7990.
8003. 8172. 8304. 8311. 8335. 8358.
8527. 8613. 8673. 8996. 9220. 9796.
9822. 9866. 10368. 10378. 10884. 10896.
11047. 11109. 11148. 11537. 12039. 12073.
12122 und 12236.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28./30. Oktober 1863 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juni 1867.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Roth.

Ad Num. 2476.

Die Erledigung der Pfarrei Schwand, Dekanats Schwabach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schwand wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. August curr. nach der neuen geprüften, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion vom Jahre 1865 mit einem Reinertrage von 744 fl. 50 kr. ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Ansbach, den 13. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4060.

Die Erledigung der Pfarrei Windischhausen, Dekanats Dittenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Windischhausen wird nachdem der Bau eines eigenen Pfarrhauses aus den Interkalarien vollendet ist, nunmehr zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. August curr. mit einem Reinertrag von 566 fl. 29 1/2 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

Ansbach, den 13. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Augsburger Cours

vom 13. Juni 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	1856/59	$94\frac{7}{8}$	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		$90\frac{3}{4}$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$90\frac{1}{2}$	—
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$100\frac{1}{8}$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		860	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%		—	116
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		$90\frac{3}{4}$	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 17. Juni 1867.	Waizen	2	119	121	117	4	19	52	18	58	17	40	—	—	—	30
		Korn	13	31	44	41	3	17	3	16	53	16	22	—	—	1	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	10		9	34	9	12	—	—	—	36
Deggendorf	Vom 18. Juni 1867.	Waizen	—	—	—	283	—	21	51	21	—	20	20	—	—	—	41
		Korn	—	—		114	—	17	4	16	35	16	14		17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	—	—	43	—	9	17	9	1	8	47	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 18 Juni 1867.	Waizen	—	49	49	49	—	19	32	19	—	18	28	1	36		—
		Korn	—	12	12	12	—	16	10	16	6	—	—		54	—	—
		Gerste	—		—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
		Haber		31	31	31		7	33	7	6	6	39		—	1	3
Geiselhöring	Vom 18. Juni 1867.	Waizen	—	220	220	220	—	22	—	21	48	20	30	—	—	—	18
		Korn	—	2	2	2	—	18	30	18	30	18	30	—		—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	9	—	9		9	—	—	—	—	—
Landau	Vom 17. Juni 1867.	Waizen	—	144	144	144	—	21	1	20	7	18	37	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—		—		—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 21. Juni 1867.	Waizen	501	1316	1817	1532	285	22	26	19	24	18	3	—	29	—	—
		Korn	117	993	1110	1075	35	16	39	16	21	15	55		—	—	8
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	507	522	506	16	8	38	7	59	7	21	—	11	—	—
Mainburg	Vom 19. Juni 1867.	Waizen	6	50	56	56	—	21	30	19	24	18	3	—	—	—	15
		Korn	—	43	43	36	7	16	40	15	32	15	15	—	49	—	—
		Gerste	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	16	9	1	8	24	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Juni 1867.	Waizen	2	75	77	75	2	21	27	19	5	17	12	—	—	—	10
		Korn	12	18	30	30	—	18	—	17	50	17	45	—	—	—	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	22	28	24	4	9	12	8	28	8		—	32	—	—
Osterhofen	Vom 17. Juni 1867.	Waizen	—	47	47	47	—	21	33	21	14	20	51		—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 18. Juni 1867.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8	85	93	93	—	16	57	16	29	16	15	—	—	—	15
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	30	60	90	62	28	7	58	7	41	7	27	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Juni 1867.	Waizen	—	10	10	10	—	21	—	20	21	20	—	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 18. Juni 1867.	Waizen	—	38	38	38	—	21	—	19		18	20	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 19. Juni 1867.	Waizen	—	90	90	90		22	—	21	27	20	44	—	45	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—		—	—	—	—		—		—	—
		Haber		—	—				—	—		—	—	—		—	—
Straubing	Vom 15. Juni 1867.	Waizen	155	944	1099	1002	97	21	56	21	7	20	4	—	—	—	7
		Korn	33	324	357	345	12	18	6	17	44	17	13	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	59	251	310	300	10	9	9	8	26	7	55	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 19. Juni 1867.	Waizen	20	347	367	338	29	22	27	21	47	21	9	—	—	—	8
		Korn	—	50	50	50	—	16	32	16	18	16	1	—	6	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	41	—	7	52	7	46	7	36	—	5	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 51. Landshut, Mittwoch den 26 Juni 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1589.

An die kgl. Baubehörden in Niederbayern.

Das dem k. Oberbaurathe Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straß n-, Brücken- und Wasser-Bauwesens betreffend.

Das Präsidium
der
königl. Regierung von Niederbayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. Mts. Nr. 6589 wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises Niederbayern in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe Hummel übertragen.

Hievon werden die k. Baubehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den genannten Ministerial-Commissär auf Verlangen im Amtsbezirke zu begleiten und demselben alle etwa nöthigen Aufklärungen mit pflichtschuldigster Bereitwilligkeit zu ertheilen.

Landshut, den 21. Juni 1867.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten
der k. Regierungs-Vice-Präsident

Du Prel.

v. Arthalb.

Ad Num. 18540

Bekanntmachung.

Die Landgestüts-Preisevertheilung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck des von der k. Landgestütsverwaltung festgesetzten Programmes für die dießjährige Preisevertheilung zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Hiebei wird für die Pferdezüchter des Kreises insbesondere bemerkt, daß die Preisevertheilung:

1. für die Beschälstation Abensberg zu Neuburg a. d. D. am 21. August d. Js.,
2. für die Beschälstationen Geiselhöring und Straubing am 17. September d. Js. zu Pfatter;
3. für die Beschälstationen Altersbach, Hengersberg, Landau, Münchshöfen, Osterhofen, Plattling und Vilshofen am 8. und 9. September d. Js.;
4. für die Beschälstationen Berg, Brombach, Eholfing, Fürstenzell, Galgenholzham, Kirchham, Malching, Pocking und Weihmörting am 11. und 12. September d. Js. zu Karpfham;
5. für die Beschälstation Landshut am 14. September d. Js. zu Taufkirchen in Oberbayern

Statt finden werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten die Weisung, die bezüglichen Preisevertheilungs-Termine nicht nur im Amtsblatte zu publiziren, sondern wenn in ihrem Distrikte Beschälstationen sich befinden, oder von demselben zu einer Nachbarstation concurrirt wird, auch die Gemeindeverwaltungen zur Bekanntgabe der Termine und des Programmes an die Pferdezüchter auf möglichst allgemeine und sichere Weise anzuhalten.

Landshut, den 18. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der diesjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die k. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Der Preisevertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen.
Tag.	Monat.	Ort.		
19.	August	Pfaffenhofen	Oberbayern	Aichach, Geisenfeld, Schrobenhausen und Reichertshofen.
21.	"	Neuburg	Schwaben	Abensberg, Eichstätt, Ingolstadt, Rohrenfeld u. Weichering.
22.	"	Rain	Oberbayern	Augsburg, Bergstetten und Donauwörth.
24.	"	Ellingen	Mittelfranken	Gunzenhausen, Heidenheim und Pappenheim.
26.	"	Feuchtwangen	"	Rothenburg a. T. und Wassertrüdingen.
27.	"	Windsbach	"	Ansbach und Schwabach.
29.	"	Neustadt a. A.	"	Cadolzburg, Erlangen, Höchstadt a. A., Marktbreit, Uffenheim und Unterneuses.
31.	"	Aschaffenburg	Unterfranken	Schweinfurt und Würzburg.
2.	Septbr.	Bayreuth	Oberfranken	Breitengüßbach, Königshofen, Münchberg und Neustadt a. W.
4.	"	Neumarkt	Oberpfalz	Beilngries, Riedenburg und Schwandorf.
7.	"	Pfatter	"	Geiselhöring, Regensburg und Straubing.
8./9.	"	Deggendorf	Niederbayern	Aldersbach, Hengersberg, Landau, Münchshöfen, Osterhofen, Plattling und Vilshofen.
11./12.	"	Karpfham	"	Berg, Brombach, Eholfing, Fürstenzell, Galgenholzham, Kirchham, Malching, Poding und Weihmörting.
14.	"	Taufkirchen	Oberbayern	Dorfen, Erding, Landshut, Moosburg und Wasserburg.
16.	"	München	Vorstadt Au	Althegnenberg, Bruck und Schwabhausen.
17.	"	Miesbach	"	Kreuzstraße, Lenggries, Tölz und Wöresmühl.
19.	"	Lauingen	Schwaben	Günzburg.
21.	"	Mindelheim	"	Memmingen, Oberdorf, Schwabmünchen und Zollhaus.

Die Preisevertheilungen resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr, und dürfen, wenn ein Pferdebesitzer von einer der neben concurrirenden Beschälstationen zu einer anderen Preisevertheilung als der bezeichneten näher hätte, die Pferde auch dorthin gebracht werden.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a. nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b. von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c. gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1. bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;
2. bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;
3. bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privat-Beschäl-Register.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von fünf Sachverständigen, welche der betreffende Distriktsverwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. Septbr. 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 18. Mai 1867.

Die Königlich Bayerische Landgestütsverwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Unterm 17. d. Mts. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Bezirksamtmann von Vilshofen, Regierungsrath Gottlieb Fruth, wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage unter allerhuldvollster Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienstleistung für immer in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen,
2. zum Bezirksamtmanne von Vilshofen den Assessor der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, Franz Gossinger, zu ernennen.

Mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juni 1867 wurde der k. Bezirksamtsassessor Hermann Einsele von Rottenburg vom 1. Juli 1867 an zum Assessor bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, befördert.

Der Melber Andreas Haidn von Wegscheid wurde statt des wegen Anwesensverkaufes aus dem Magistrate des Marktes Wegscheid ausgetretenen Magistratsrathes Joseph Fenzl von Wegscheid mit Regierungs-Entschließung vom 22. Juni d. Js. in der Eigenschaft als Magistratsrath bestätiget.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 52. Landshut, Sonnabend den 29. Juni 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21022.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Einziehung der Grund-Rentenscheine und Ausgabe eines neuen Staats-Papiergeldes im Großherzogthume Hessen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16./20. ds. Mts. wird zur Kenntnißnahme und weitern Verbreitung durch die distriktiven und lokalen Amtsblätter im nachstehenden Abdruck veröffentlicht.

Landshut, den 22. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6548.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer im großherzoglich hessischen Regierungsblatte vom 8. Juni d. J. ausgeschriebenen Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. ist der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weitern, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt worden und wurden die Inhaber von großherzoglich hessischen Grundrentenscheinen à 1, 5, 10, 35 und 70 fl. aufgefordert, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an der Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rent-

ämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien statt, bei welchen Localstellen jedoch derselbe nur insoweit geschehen kann, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

München, den 16. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Zetto.

Ad Num. 19772.

Die Besetzung der Hilfslehrerstellen an den katholischen Präparanden-Anstalten im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, unterm 29. v. Mts. sub Nr. 22905 erlassene Ausschreibung oben bezeichneten Betreffes wird hiemit im nachfolgenden Abdrucke behufs allenfallsiger Bewerbung zur Kenntniß des niederbayerischen Schullehrerpersonals gebracht.

Landshut, den 24. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 22905.

Betreff wie oben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Beginne des Schuljahres 1867/68 werden an den katholischen Präparanden-Anstalten im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eigene Hilfslehrer und zwar:

1) an der Präparanden-Anstalt in Regensburg zwei Hilfslehrer;

2) an der Präparanden-Anstalt in Amberg gleichfalls zwei Hilfslehrer;

3) an der Präparanden-Anstalt in Weiden ein Hilfslehrer

aufgestellt, von denen jeder im Hinblicke auf Ziff. 4 lit. b. des Normativs vom 29. September 1866, die Schullehrer-Bildung betreffend, einen Funktionsbezug von 350 fl. des Jahres in Geld, dann freier Wohnung, beziehungsweise die Entschädigung hiefür von jährlich 50 fl. in Geld zu erhalten hat.

Bewerber um eine dieser Hilfslehrer-Stellen haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, und mit der speziellen Angabe, für welche Präparanden-Anstalt sie sich melden wollen,

binnen 6 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß Zeugnisse und Nachweise vorzulegen sind:

1) über entsprechende Alters- und Gesundheits-Verhältnisse;
2) über den Erfolg der bestandenen Anstellungsprüfung;
3) über seitherige Verwendung, Fleiß, Wirksamkeit und Qualifikation mit Angabe der speziellen Noten;
4) über die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in einer Präparanden-Anstalt in den Lehr- und Musik-Fächern, dann im Zeichnen rc.;
5) über tadelloses Verhalten in sittlicher, wie auch
6) in staatsbürgerlicher Beziehung.

Regensburg, den 29. Mai 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Unterm 17. Juni lfd. Js. wurde der geprüfte Rechtspraktikant Georg Steiger aus Indersdorf zum Assessor beim k. Bezirksamte Rottenburg ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 21. Juni 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	95⅛	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	90⅞
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	90
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		860	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	116¾
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		90¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 25. Juni 1867.	Waizen	—	—	—	197	—	21	34	20	55	19	52	—	5	—	—
		Korn	—	—		57	—	16	59	16	41	16	4		—	—	6
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	26	—	9	27	9	13	8	56	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 25 Juni 1867.	Waizen	—	86	86	86	—	20	6	19	13	18	20	—	—	—	13
		Korn	—	24	24	24	—	17	10	17	8	17	6	—	—	1	2
		Gerste	—		—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
		Haber		23	23	23		7	4	6	56	6	48		—	—	10
Geiselhöring	Vom 25. Juni 1867.	Waizen	—	216	216	216	—	22	30	21		20	48	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—		—	—			—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 25. Juni 1867.	Waizen	—	250	250	250	—	21	44	20	50	18	41	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 28. Juni 1867.	Waizen	285	1240	1525	1394	131	21	13	20	17	19	34	—	—	—	53
		Korn	35	966	1001	831	170	16	33	16	21	16	3		—	—	—
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	16	440	456	456	—	8	47	8	14	7	42	—		—	15
Mainburg	Vom 26. Juni 1867.	Waizen	—	93	93	78	15	21	5	19	—	17	21	—	22	—	—
		Korn	7	51	58	42	16	16	15	15	20	14	33	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	53	9	25	9	3	—	—	—	24
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Juni 1867.	Waizen	2	23	25	25	—	20	48	18	55	16	54	—	10	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	18	—	17	43	17	20	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	15	19	19	—	9	45	9	22	9		—	—	—	54
Osterhofen	Vom 25. Juni 1867.	Waizen	—	114	114	114	—	21	48	21	30	20	52		—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 25. Juni 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	92	92	86	6	17	—	16	31	16	15	—	—	—	2
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	28	40	68	62	6	8	6	7	42	7	19	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 25. Juni 1867.	Waizen	—	15	15	15	—	22	—	20	52	20	—	—	—	—	31
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 26. Juni 1867.	Waizen	—	95	95	95		22	—	21	42	21	12	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Juni 1867.	Waizen	97	1122	1219	1050	169	21	40	20	39	19	36	—	28	—	—
		Korn	12	299	311	237	74	18	10	17	35	17	2	—	9	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	13	42	13	32	13	30	—	16	—	—
		Haber	10	195	205	191	14	9	9	8	54	8	31	—	—		28
Vilshofen	Vom 26. Juni 1867.	Waizen	29	303	332	301	31	22	26	21	43	20	33	—	4	—	—
		Korn	—	40	40	38	2	16	32	16	12	15	48	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56	56	50	6	7	56	7	40	7	25	—	6	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 53. Landshut, Mittwoch den 3. Juli 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 21243.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Juni 1867 Nr. 11155 ist bei der am 1. Juni d. Js. stattgehabten 460. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 116 gezogen worden.

Dieselbe enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar von Nr. 109119 bis Nr. 109874 im Gesammtkapitalsbetrage von 1'007,275 fl.

Diese Obligationen werden nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Davon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit öffentliche Kenntniß gegeben und obenbezeichneten Verwaltungsbehörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtiges Ausschreiben auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21425.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchdorf, Bezirksamts Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Kirchdorf ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Kelheim, sie zählt in

14 Ortschaften 1010 Seelen, hat eine Schule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 1951 fl. 43 1/4 kr.

die Lasten in . . . . 130 fl. 33 3/4 kr.

wornach sich ein Reinertrag von 1821 fl. 9 3/4 kr. ergiebt.

Die Baulast haftet an der Pfründe; zum Betriebe der mit der letzteren verbundenen Oekonomie sind zwei Knechte, zwei Mägde, drei Pferde und sechs Kühe erforderlich; das Uebernahmskapital ist auf 3000 fl. angegeben.

Prozesse bestehen nicht.

Unlängst wurde ein Gesuch um Auspfarrung der Einöde Stegen und um Einpfarrung derselben in den Expositurbezirk Sallingberg eingereicht, und hat sich der künftige Pfarrer von Kirchdorf, falls diese Umpfarrung für nothwendig erachtet werden sollte, dieselbe, sowie die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 28. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4834.

Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim, k. Dekanats Windsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Herbolzheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August c. mit einem Reinertrag von 427 fl. 46 1/2 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Der bisherige Aufbesserungszuschuß zu 283 fl. 12 kr. wird vorerst bis auf Weiteres fortgezahlt.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4861.

Die Erledigung der Pfarrei Windelsbach, k. Dekanats Leutershausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Windelsbach wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August curr. mit einem Reinertrage von 734 fl. 16 1/2 kr. nach der letztgültigen Fassion vom Jahre 1863 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an vorgeschossenen Zehntfixirungskosten 26 fl. 39 kr. in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Der bisherige Aufbesserungszuschuß zu 65 fl. 48 1/2 kr. wird vorerst bis auf Weiteres unverändert fortgeleistet.

Ansbach, den 24. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Programm

zu dem

Kreis-Landwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1867.

Das Kreislandwirthschaftsfest in Niederbayern findet im Jahre 1867 zu Straubing

am 22. September

statt, und bringt man bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

2 Vereinsmünzen in Gold, 5 Dukaten im Gewichte,
22 große Vereinsmünzen,
52 kleine Vereinsmünzen,
2 kleine silberne Vereinsmünzen zur Förderung der Seidenzucht in Bayern, und
12 Preisebücher.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:
jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammt-Grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen:
jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Lesevereinen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen. Durchführung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungen, namentlich durch Drainirung, durch Anlage gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau wichtiger Kultur- und Handels-Pflanzen;
6. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
7. durch verbesserte landwirthschaftliche Garten-Kultur;
8. durch Begründung oder namhafte Erweiterung der Bienen- oder der Seidenzucht;
9. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
10. durch Herstellung von wenigstens 3 Tagwerk großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlen-Gärten);

11. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
12. durch Verbesserungen der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
13. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt, und müssen die Leistungen in Niederbayern stattgefunden haben und sind diese durch die erforderlichen Zeugnisse zu belegen. Es wird den Bezirkskomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen, in so ferne sie solche nicht schon erhalten haben, vorzuschlagen.

Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach dem Formulare, Beilage I, wie dieses in dem Programm zum Centrallandwirthschaftsfeste in München im Jahre 1865 genau angegeben ist, abgefaßt sein, und den im §. V gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten 3 Jahre 1865, 1866 und 1867 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Bewerbung (mit Ausnahme der ad Nr. 13 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 3 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder billigen Verkauf der erzeugten Saamen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

drei große Vereinsmünzen und
drei kleine Vereinsmünzen

1. für diejenigen Schullehrer und Gemeindevorsteher, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, zur Ausbildung junger Landwirthe in den hiefür bestehenden Anstalten, Veranlassung ihres Besuches und deren Ermöglichung sich besonders hervorgethan, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Lesevereinen, landwirthschaftlichen Winterabend-Schulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung

nützlicher landwirthschaftlicher Schriften, auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular II des Programmes zum Central-Landwirthschaftsfeste in München im Jahre 1865 und ist in denselben gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten 3 Jahre 1865, 1866 und 1867 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisbewerbung nicht eröffnet ist.

Erfolgreiche und verdienstliche Leistungen der Beamten, Geistlichen, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und der Gemeinden

behält sich das Kreiskomité vor, dem Generalkomité zu gebührenden Auszeichnungen zu empfehlen.

§. III.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten und Flurschützen:

a) Sechs Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend, für Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

b) Zwölf Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit einem Vereinsthaler bestehend, für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet. sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschaftsverhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, stets bei tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben.

c) Vier Preise, bestehend in je einer kleinen Vereinsmünze und einem Vereinsthaler, für jene Flurschützen, welche sich in Ausübung ihrer Dienstesobliegenheiten während der Jahre 1865, 1866 und 1867 ausgezeichnet haben.

§. IV.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

A.

Pferdezucht.

a) 1. Preis: eine große silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

2. Preis: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

3. Preis: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

für Jene, welche im vergangenen Jahre eine hervorragende Thätigkeit für die Interessen des Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern entwickelt haben, und werden diese Preise bei Gelegenheit der alljährig stattfindenden Generalversammlung des obengenannten Vereines zur Vertheilung gebracht.

b) Für die besten $3\frac{1}{2}$- und $4\frac{1}{2}$jährigen zur Zucht tauglichen Hengste:

1. Preis: 12 Vereinsthaler und 1 Fahne,
2. „ 10 „ „ 1 „
3. „ 8 „ „ 1 „
4. „ 5 „ „ 1 „

Dann folgen noch vier weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

c) Für die besten $3\frac{1}{2}$- und $4\frac{1}{2}$jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

1.	Preis:	14	Vereinsthaler	mit	Fahne,
2.	„	12	„	„	„
3.	„	10	„	„	„
4.	„	8	„	„	„
5.	„	5	„	„	„
6	„	3	„	„	„

Dann folgen noch sechs weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

B.

Rindviehzucht.

a) Für die besten $1\frac{1}{2}$- und 2jährigen Zucht-Stiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

1	Preis:	10	Vereinsthaler	mit	Fahne,
2.	„	8	„	„	„
3.	„	5	„	„	„
4.	„	3	„	„	„
5.	„	1	„	„	„

b) Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

1.	Preis:	10	Vereinsthaler	mit	Fahne,
2.	„	8	„	„	„
3.	„	5	„	„	„
4.	„	3	„	„	„
5.	„	1	„	„	„

Hiezu wird bemerkt, daß bei gleicher Preiswürdigkeit jene Kuh, welche mit dem Kalbe vorgeführt wird, den Vorzug erhält.

c) Für die schwersten Mastochsen:

1.	Preis:	8	Vereinsthaler	mit	Fahne,
2.	„	5	„	„	„
3.	„	4	„	„	„
4.	„	3	„	„	„

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein.

C.

Schafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3-jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Vereinsthalern;
2. Preis: eine dergleichen mit 2 Vereinsthalern;
3. Preis: eine dergleichen mit 1 Vereinsthaler;

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des kgl. Staatsgutes Schleißheim unentgeltlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung vorgeführt werden dürfen.

D.

Schweinezucht.

a) Für die besten Schweinsbären:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Vereinsthalern;
2. Preis: eine dergleichen mit 2 Vereinsthalern;
3. Preis: eine dergleichen mit 1 Vereinsthaler;

Die gleichen drei Preise erhalten:

b) die besten Mutterschweine und

c) die schwersten Mastschweine.

Allgemeine Bestimmungen zu §. IV.

Jedem Führer eines preiswürdigen Stückes wird eine besondere Führersmünze oder 1 Einguldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Straubing wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten in der Art eine Ausnahme erleidet, daß die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, jedoch ohne Zugabe einer Fahne, verwendet werden.

Ebenso können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten, sowie der Zuchtstiere und Zuchtkühe durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen werden, daß sie das zur Preisebewerbung vorgeführte Vieh entweder von der Geburt bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben.

§. V.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. II. erforderlichen Zeugnisse, welche für die preisebewerbenden Schullehrer von den k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen auszustellen sind, haben erstere die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesonderte Zeugnisse ausgefertiget und auf der Blattseite rechts der Paragraph und Nummer oder Buchstabe des Programmes für die Preisebewerbung aufgeführt sein.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Schullehrer und Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;

2) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können, endlich

3) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. IV. geforderten Zeugnisse ausgenommen, längstens bis zum 1. September 1867 an das Preiskomité des landwirthschaftlichen Vereins zu Straubing einzusenden sind.

§. VI.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen und Ziergewächsen, dann neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe werden vertheilt:

a) sechs Preise, in je einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend,

an jene Dekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und mannigfaltigsten selbstgezogenen Feld- und Gartenfrüchte, Blumen und Ziergewächse zur Ausstellung am Kreislandwirthschaftsfeste einsenden werden;

b) ferner sechs Preise und zwar:

1. Preis: 2 Goldkronen,
2. „ 1 „
3. „ 1/2 „
4. „ 3 Vereinsthaler,
5. „ 2 „
6. „ 1 „

an jene, welche zu dieser Ausstellung selbstgefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe einsenden werden.

Die sub lit. a angeführten Ausstellungs-Gegenstände sind mindestens am Tage vor dem Kreislandwirthschaftsfeste in dem hiezu bestimmten Lokale abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit dem hiezu gewählten Preisbestimmungs-Komité zu benehmen.

Bedeutende Sendungen wollen 3 Tage vor dem Feste entweder mündlich oder schriftlich dem genannten Preiskomité angezeigt werden.

Landshut, den 22. Juni 1867.

Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe müssen spätestens bis zum 15. September 1867 an das oben bezeichnete Preiskomité eingesendet sein, außerdem die Einsender derselben bei der Preisevertheilung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern.

Der I. Vorstand:

v. Hohe.

Der II. Vereins-Sekretär
Leickert.

Außerordentliche Beilage
zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern № 53.
Mittwoch, den 3. Juli 1867.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten zu verordnen, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

§. 1.

Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche nachstehende Vorschriften Anwendung zu finden haben, werden, abgesehen von der Rinderpest, für welche die hierüber jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend sind, erklärt:

1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;
2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
3) Lungenseuche des Rindviehes;
4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
5) Rotz- und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere;
6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschen-Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes;
7) Räude der Pferde und Schafe.

B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

§. 2.

Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande.

Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen vom Auslande nicht nach Bayern eingeführt werden.

Ist in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen, und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kreis-Regierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften Beschränkungen unterwerfen, indem sie entweder

1) lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht oder
2) zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder
3) die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können, insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleichfalls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungs-Maßregeln von den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen.

Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.

§. 3.

Anzeigepflicht.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige an die Orts- und die Distriktspolizeibehörden verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861).

§. 4.

Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Heerde, insoferne dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

§. 5.

Obliegenheiten der Distriktspolizeibehörde.

Die Distriktspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittels schriftlicher Weisung abzuordnen, um an Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußreichen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesonder dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfection nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Distrikts-Polizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinär-polizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

§. 6.

Verfahren bei Verdacht des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit.

Ergeben die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit, so hat die

Distriktspolizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Heerde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungs-Maßregeln anzuordnen und vorläufig solange aufrecht zu erhalten, bis durch eine nochmalige, spätestens innerhalb acht Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung entweder die Krankheit constatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

§. 7.

Verfahren bei constatirtem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit.

Ist der Ausbruch einer ansteckenden Viehkrankheit constatirt, so erläßt die Distriktspolizeibehörde auf Grund der von dem Thierarzte gestellten Anträge und nach Maßgabe der unten folgenden besonderen Bestimmungen für die betreffende Krankheit die erforderlichen Verfügungen.

Die Ortspolizeibehörde hat dieselben bekannt zu machen, den Vollzug zu überwachen und die Viehbesitzer über die Natur der Krankheit und das hiebei zu beobachtende Verfahren nach Maßgabe der Beilage I zu belehren.

Die Distriktspolizeibehörde hat überdieß die an den betreffenden Ort angrenzenden Gemeinden, erforderlichen Falles auch die benachbarten Distriktspolizeibehörden von dem Ausbruche der ansteckenden Viehkrankheit in in Kenntniß zu setzen und an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Viehkrankheiten.

Die Maßregeln, welche zum Zwecke der Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen Platz greifen und vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten getroffenen besonderen Bestimmungen von der Distrikts-Polizeibehörde je nach der Größe der Gefahr auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden können, sind:

1. Absonderung.

1. Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumaz-Localitäten.

Als der Krankheit verdächtig sind zu betrachten und deshalb mindestens polizeilicher Ueberwachung zu unterstellen alle Thiere, welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hiedurch eine Ansteckung erfolgt sein kann.

2. Stallsperre.

2. Die Stallsperre, solange nämlich die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger Ställe eines Ortes beschränkt; sie hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf.

Erforderlichen Falls kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers, u. s. w. und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benützten Tränk- und anderen Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

3. Ortssperre.

3. Die Ortssperre, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Stallungen eines Ortes ergriffen hat oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann.

Die Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stallungen besteht, hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung durch die herrschende Krankheit gefährdete Thiere aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit

auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht stattfinden darf.

Zugleich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken und Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden.

In Städten und ausgedehnten Orten kann die Distriktspolizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt, beziehungsweise des Ortes beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

4. Weidesperre.

4. Die Weidesperre, beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer nothwendig auf den Weidegang angewiesenen Heerde; in diesem Falle haben die Betheiligten dafür zu sorgen, daß die Grenzen eines bestimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Heerde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden.

Die Ortspolizeibehörde hat im Benehmen mit dem Thierarzte die desfalls erforderlichen Anordnungen zu treffen.

5. Tödtung.

5. Die Tödtung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Thiere; dieselbe kann ohne Einwilligung des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters nur in den unten besonders vorgeschriebenen Fällen angeordnet werden.

Die von der Distriktspolizeibehörde verfügte Tödtung eines Thieres hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes stattzufinden.

6. Reinigung.

6. Die Reinigung (Desinfection) der Ställe und Standorte, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug- und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie aller übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind.

Diese Reinigung (Desinfection) muß, insoferne nicht bei einzelnen Krankheiten anders bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit, nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes nach Maßgabe der anliegenden Instruction (Beil. II.) vorgenommen werden.

Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 9.

Schlachten zum Zwecke des Fleischgenusses.

An ansteckenden Krankheiten leidende Thiere dürfen nur unter Aufsicht des Thierarztes geschlachtet werden; dieser hat zu bestimmen, welche Theile des Thieres als Nahrung für Menschen benützt werden können und was mit den zum Genusse nicht zugelassenen Theilen, sowie mit den übrigen Theilen, als Eingeweide, Haut u. s. w. zu geschehen hat.

Wo die Schlachtung solcher kranker Thiere nicht ohne Gefahr der Ansteckung in Schlachtlocalen des Ortes stattfinden kann, ist sie im Anwesen des Viehbesitzers vorzunehmen; das Fleisch darf vor vollständiger Abkühlung nicht verwerthet werden.

Auch die noch gesund scheinenden, durch die Krankheit gefährdeten Thiere aus gesperrten Ställen und Orten dürfen nur im betreffenden Orte selbst und unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln die Bewilligung

ertheilen, daß solche noch gesund scheinende Thiere ausschließlich zum Zwecke des sofortigen Schlachtens und unter polizeilicher Ueberwachung in andere Orte verbracht werden.

Die hiezu verwendeten Transportmittel sind nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig zu reinigen, Dünger, Stroh und Futterreste hingegen sogleich zu vergraben oder zu verbrennen.

§. 10.

Behandlung der Cadaver.

Die Cadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar gefundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren, sind, wenn hierüber nicht besondere Anordnung getroffen ist, auf den hiefür von der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz zu schaffen, insoferne nicht deren Verwendung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zulässig ist.

Im Uebrigen sind vorbehaltlich der unten bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweils bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Wegräumens, Transportes und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend.

§. 11.

Periodische Nachschau durch den Thierarzt.

Während der Dauer einer ansteckenden Viehkrankheit hat die Distriktspolizeibehörde den Thierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau und Controle in die betreffenden Orte schriftlich abzuordnen und von Letzterem ist jedesmal über den Befund unter gleichzeitiger Stellung der etwa veranlaßten Anträge an die bezeichnete Behörde zu berichten.

Die Distriktspolizeibehörde hat übrigens den Thierarzt nur zu solchen Geschäften zu beauftragen, welche im Interesse der Sanitätspolizei nothwendig sind; die Sorge für die Heilung der Thiere ist den Viehbesitzern zu überlassen.

§. 12.

Aufhebung der Sperrmaßregeln.

Die wegen einer ansteckenden Viehkrankheit angeordneten Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln sind wieder aufzuheben, sobald die Krankheit von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens als erloschen erklärt wird.

Diese Erklärung darf erst erfolgen, wenn die vorgeschriebene Reinigung (§. 8 Ziffer 6) stattgefunden hat.

Im Falle der Aufhebung der Ortssperre kann unter Umständen die Fortdauer der Stallsperre angeordnet werden.

II.

Besondere Bestimmungen.

§. 13.

Vorschriften gegen den Milzbrand.

Milzbrand.

1) Alle an Milzbrand erkrankten Thiere sind wo möglich von den gesunden abzusondern, die Krankenställe sind abgesperrt, und Thiere jeder Art, sowie unberufene Personen von denselben ferne zu halten.
2) Tritt der Milzbrand in mehreren Ställen eines Ortes auf, dann ist außer der Stallsperre (Ziff. 1) Ortssperre anzuordnen und in diesem Falle dürfen Viehmärkte daselbst nicht abgehalten werden.

   Bei dem Ausbruche des Milzbrandes unter dem Weidevieh hat Weidesperre einzutreten.
3) Für die milzbrandkranken Thiere sind eigene Futter- und Tränkgeschirre, sowie die sonst noch nöthigen Geräthschaften ausschließlich zu verwenden und besondere Wärter aufzustellen; letztere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und sind über die große Ge-

fahr der Ansteckung auch für Menschen, sowie über die dagegen anzuwendenden Vorsichtsmaßregel geeignet zu belehren.

4) Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrandkranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere Gegenstände, welche die Krankheit verbreiten können, müssen desinfizirt oder gleichfalls vernichtet werden.

5) Das Fleisch und die Eingeweide milzbrandkranker Thiere dürfen weder veräußert, noch in sonstiger Weise verwendet werden.

Die Cadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

6) Die Benützung von gesunden Thieren, sowie der Weibetrieb kann in Orten, in welchen Milzbrandfälle vorgekommen sind, nur mit Erlaubniß der Districtspolizeibehörde auf Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln stattfinden.

7) Wenn innerhalb drei Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle eine weitere Erkrankung an Milzbrand nicht mehr eingetreten ist, sind die erlassenen beschränkenden Maßregeln nach vorgängiger sorgfältiger Reinigung (Desinfection) der Stallungen oder Standorte der kranken Thiere, sowie der Stallgeräthe und der übrigen benützten Gegenstände aufzuheben.

8) Während der Dauer des Milzbrandes ist der Thierarzt bei größerer Ausbreitung der Krankheit von 4 zu 4 Tagen, bei vereinzelt bleibenden Fällen hingegen in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle abzuordnen.

9) Bei dem Rothlauf (sog. Milzbrand) der Schweine und dem im Gebirge sogenannten Geräusche haben die Vorschriften unter Ziff. 1—8 incl. nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Krankheit den eigentlichen Charakter des Milzbrandes an sich trägt.

Ist dieß nicht der Fall, so ist der Genuß des Fleisches von den bei Beginn der Krankheit geschlachteten Thieren unschädlich und kann die Verwendung ihrer Theile zu technischen oder ökonomischen Zwecken gestattet werden; auch genügt es unter obiger Voraussetzung, den Thierarzt lediglich zur Constatirung der Krankheit und behufs der Begutachtung der vorzukehrenden Maßregeln, sowie zur Leitung der Reinigung (Desinfection) abzuordnen.

§. 14.

Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche.

Maul- und Klauenseuche.

1) Wenn unter einer Heerde, welche vom Auslande nach Bayern verbracht werden soll, auch nur einzelne Thiere als von der Seuche befallen erkannt werden, ist die ganze Heerde an der Gränze zurückzuweisen.

2) Ist die Maul- und Klauenseuche in einem Stalle des Inlandes durch Ansteckung zum Ausbruche gekommen, so hat Stallsperre einzutreten; die Absonderung der kranken von den gesunden Thieren in dem betreffenden Stalle kann jedoch unterbleiben.

Werden unter obiger Voraussetzung Thiere in mehreren Ställen eines Ortes von der Seuche ergriffen, dann ist Ortssperre anzuordnen und das Abhalten von Viehmärkten an dem betreffenden Orte zu verbieten.

Ist die Maul- und Klauenseuche unter einer auf der Weide befindlichen Heerde in Folge von

Ansteckung ausgebrochen, dann ist Weidesperre zu verfügen.

3) Liegen der Entstehung der Maul- und Klauenseuche allgemein herrschende Einflüsse zu Grund und hat die Seuche deshalb eine große Verbreitung erlangt, so haben Sperrmaßregeln zu unterbleiben.

4) Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist, je nachdem die Heerde im Stalle oder auf der Weide sich befindet, Stall- oder Weidesperre anzuordnen.

Während der bestehenden Stall- und Weidesperre darf das Verbringen der Heerde aus dem Stalle auf benachbarte Weide, sowie von dieser in den Stall, von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden, soferne vollgenügende Garantieen gegen Gefährdung anderer Schafe gegeben sind.

5) Bei der Maul- und Klauenseuche, sowie bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe ist der Thierarzt zur Constatirung der Seuche abzuordnen, bei dieser Gelegenheit hat derselbe die Viehbesitzer über die zweckmäßige diätetische Behandlung der kranken Thiere zu belehren.

Außerdem ist der Thierarzt, wenn während 14 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neue Erkrankung vorgekommen ist, abzuordnen, um das Erlöschen der Seuche zu constatiren und die Vornahme der Reinigung (Desinfektion) zu leiten.

§. 15.

Vorschriften gegen die Lungenseuche.

Lungenseuche.

1) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche sind die kranken Thiere von den gesunden, wenn thunlich, abzusondern, von einem Wärter, der mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

Unberufenen Personen ist der Zutritt zu den Ställen und Standorten, in welchen seuchekranke Thiere sich befinden, verboten und von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht zu gestatten.

2) Bei dem Ausbruche der Lungenseuche ist je nach ihrer Ausbreitung Stall- oder Ortssperre, beziehungsweise Weidesperre anzuordnen.

Im Falle Ortssperre verfügt wird, ist das Abhalten von Viehmärkten zu verbieten.

3) Ausnahmen von den Vorschriften über die Sperre können von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens gestattet werden:

a) bezüglich des Schlachtviehes aus gesperrten Ställen und Orten, welches, solange die Thiere sich noch gesund befinden, zum Zwecke des Schlachtens an namentlich zu bezeichnende auswärtige Orte unter genauer Beachtung der desfalls anzuordnenden Sicherungsmaßregeln verbracht werden darf und in welchem Falle insbesondere der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes rechtzeitig vor der Ankunft Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden;

b) hinsichtlich des Arbeitsviehes aus seuchefreien Ställen einer gesperrten Ortschaft, dessen Verwendung in der Flurmarkung des betreffenden Ortes unter den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden kann.

4) Die Verwendung des Fleisches von Rindviehstücken, welche in seuchekrankem Zustande geschlachtet wurden, ist von dem Gutachten des Thierarztes abhängig.

Die Verwerthung des Fleisches darf in keinem Falle vor der vollständigen Abkühlung desselben erfolgen.

Die Brust-Eingeweide sind alsbald an dem hiefür bestimmten Orte einzugraben; die Häute sind, nachdem sie 24 Stunden in Kalkwasser gelegen, an der Luft zu trocknen, Hörner und Klauen sind mit Salzwasser zu waschen und dann zu trocknen, das Unschlitt ist auszuschmelzen.

5) Die Cadaver von den an der Lungenseuche gefallenen, sowie auch von den geschlachteten Rindviehstücken, deren Fleisch zum Genusse nicht geeignet erklärt wurde, sind wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Excrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes, auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Platz zu bringen.

Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Cadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

Jene Theile des Cadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

6) Der Dünger aus Ställen oder Standorten von lungenseuchekranken Thieren ist ohne Benützung von Rindviehgespann auf abgelegene Grundstücke zu führen und sofort mit Erde ausreichend zu bedecken.

Futter und Stroh, welches dem Dunstkreise lungenseuchekranker Thiere ausgesetzt war, darf nur für Pferde oder Schafe verwendet werden und die Abfuhr jener Stoffe zum Zwecke dieser Verwendung ist erst dann zuläßig, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

7) Seucheställungen sind, wenn die Krankheit in denselben erloschen ist und die Abfuhr des Düngers stattgefunden hat, nebst den darin befindlichen Gegenständen einer gründlichen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Ebenso sind Stallungen und Standorte, in welchen lungenseuchekranke Thiere nur vorübergehend untergebracht waren, z. B. Gaststallungen, sofort zu reinigen.

Die Wiederbesetzung von Rindvieh gänzlich geräumter Stallungen mit Rindvieh kann acht Tage nach erfolgter Leerung und vollzogener Reinigung (Desinfection) von der Districtspolizeibehörde nach dem Gutachten des Thierarztes bewilligt werden.

Bezüglich jener Seuchenställe, in welchen Rindvieh übrig bleibt, dürfen die verfügten Sperrmaßregeln erst acht Wochen nach beendigter Krankheit aufgehoben werden.

8) Während der Dauer der Lungenseuche ist je nach deren Ausbreitung der Thierarzt in Zwischenräumen von 8 bis zu 14 Tagen zur Nachschau und Controle an Ort und Stelle abzuordnen.

§. 16.

Vorschriften gegen die Pocken- oder Blattern-Seuche der Schafe.

Schafpocken.

1) Wenn die Schafpocken in einem angrenzenden Lande in großer Verbreitung oder wenn sie unmittelbar an der Gränze herrschen, ist die Einfuhr von Schafen aus dem betreffenden Bezirke zu verbieten und in diesem Falle ist das Einfuhrverbot auch auf Schaffelle und ungewaschene, nicht in Säcken verpackte Wolle auszudehnen.

2) Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafherde des Inlandes hat, solange die Erkrankungen nur vereinzelt vorkommen, eine sorgfältige Ausscheidung der kranken Schafe von den gesunden zu erfolgen; wenn aber eine Heerde bereits in größerer Ausdehnung von der Seuche ergriffen ist, kann diese Absonderung unterbleiben.

Beide Abtheilungen müssen mit den dabei befindlichen Hunden getrennt und fern von anderen Schafen gehalten werden.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den kranken Schafen nicht zu gestatten; deren Wärter darf mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen und Thiere, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind von den pockenkranken Schafen möglichst ferne zu halten.

3) Je nachdem die Schafe bei dem Ausbruche der Seuche im Stalle oder auf der Weide sich befinden, hat Stall- oder Weidesperre einzutreten.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch in diesem Falle unter den in §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

5) Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist verboten; von den Pocken noch nicht ergriffene Thiere dürfen unter thierärztlicher Aufsicht geschlachtet werden.

Die Felle und die Wolle dürfen verwerthet werden, wenn ihre Desinfection stattgefunden hat und die Seuche amtlich als erloschen erklärt worden ist.

6) Die in Folge der Pockenseuche gefallenen oder getödteten Schafe sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze sammt den Fellen und der Wolle zu vergraben.

7) Die Pockenseuche ist als beendigt anzusehen, wenn während sechs Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle keine weitere Erkrankung in der Heerde vorgekommen ist.

In diesem Falle sind die angeordneten Sperrmaßregeln nach vorgängiger gründlicher Desinfection und nach Entfernung des Düngers aufzuheben.

8) Während der Dauer der Pockenseuche ist der Thierarzt bis zur erfolgten Abtrocknung der Pocken in Zwischenräumen von 7 zu 7 Tagen, später alle 14 Tage, zur Nachschau und Controle abzuordnen.

§. 17.

Vorschrifen gegen Rotz und Hautwurm.

Rotz und Hautwurm.

1) Mit Rotz oder mit Hautwurm behaftete Pferde sind sofort von gesunden Pferden zu trennen, in besonderen, für andere Pferde unzugänglichen Ställen oder Standorten unterzubringen, von einem eigenen Wärter, der mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommen darf, zu besorgen und mit eigenen Stall-Geräthen zu versehen.

Nebstdem ist die Sperre des Stalles, in welchem die mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen gesunden Pferde stehen, für Pferde anzuordnen.

2) Die Besitzer und Wärter solcher kranker Pferde sind auf die gefährlichen Folgen der Verunreinigung mit dem krankhaften Ausflusse aus der Nase von rotzkranken, sowie aus Wurmgeschwüren von wurmkranken Pferden aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

3) Pferde, welche mit rotzkranken oder rotzverdächtigen oder an Hautwurm leidenden Pferden in gleichem Stalle oder Standorte oder auf derselben Weide sich befanden oder mit solchen in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, dürfen, auch

wenn sie gesund erscheinen, erst nach Ablauf von 6 Wochen und nach vorgängiger Constatirung ihrer vollkommenen Unverdächtigkeit mit anderen Pferden in Berührung gebracht werden, im Falle nicht früher der Verdacht gehoben wird. (§. 6.)

Sechs Wochen lang hat überdieß Stallsperre einzutreten; die Distriktspolizeibehörde kann jedoch auf Grund thierärztlichen Gutachtens und unter Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßregeln die Benützung solcher Pferde in der Ortsmarkung gestatten.

Die Distriktspolizeibehörden, in deren Bezirk durch rotzkranke oder rotzverdächtige oder an Hautwurm leidende Pferde eine Ansteckung erfolgt sein kann, sind hievon sofort behufs der Anordnung der erforderlichen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

4) Entschieden rotz- oder wurmkranke Pferde sind sofort zu tödten.

Die Tödtung ist von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens anzuordnen und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und nach Anleitung des Thierarztes zu vollziehen.

5) Rotz- oder wurmverdächtige Pferde dürfen unter Voraussetzung der unter Ziff. 1 vorgeschriebenen Absonderung durch einen zur Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden; die in Folge der polizeilichen Aufsicht erwachsenden Kosten sind in diesem Falle, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an, von dem Pferdebesitzer zu tragen, will oder kann der Letztere hierauf nicht eingehen, dann ist mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Ziff. 4 zu verfahren.

6) Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit Rotz oder Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden im Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Cadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben.

7) Stallungen oder Standorte, in welchen rotz- oder wurmkranke oder dieser Krankheiten verdächtige Pferde eingestellt waren, dann alle Gegenstände, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sind, müssen alsbald und jedenfalls vor ihrer Wiederbenützung unter Leitung des Thierarztes einer sorgfältigen Desinfection unterstellt werden.

8) Im Falle Pferde gemäß der Vorschriften unter Ziff. 1 und 5 zu contumaziren sind, ist der Thierarzt in Zwischenräumen von 10 Tagen zur Vornahme einer Nachschau zu beauftragen.

9) Obige Vorschriften finden auf Esel und Maulthiere gleichmäßig Anwendung.

§. 18.

Vorschriften gegen die Beschälseuche und den Bläschen-Ausschlag.

Beschälseuche und Bläschen-Ausschlag ꝛc.

1) Pferde, welche an der bösartigen Beschälseuche, sowie Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschen-Ausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit des Thieres festgestellt ist.

2) Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so dürfen auch gesund scheinende Pferde zum Begattungsakte nur dann zugelassen werden, wenn die Hengstbesitzer durch ein nicht über 14 Tage, die Stutenbe-

sitzer durch ein nicht über 4 Tage altes thierärztliches Zeugniß die Gesundheit der Thiere nachweisen.

3) Der Thierarzt ist lediglich zur Constatirung der Krankheit und zur Ermittlung ihrer Ausbreitung abzuordnen.

§. 19.

Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe.

Räude.

A. Pferde-Räude.

1) Mit Räude behaftete Pferde sind von gesunden Pferden abzusondern, von eigenen, mit gesunden Pferden nicht in Berührung kommenden Wärtern zu besorgen und mit eigenen Stallgeräthen zu versehen.

2) Die Benützung räudiger Pferde ist in der Regel unzuläßig, kann aber von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens unter Anwendung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln in der Ortsmarkung gestattet werden.

3) Räudige Pferde, deren Wiederherstellung zu hoffen ist, dürfen einer thierärztlichen Behandlung unterworfen werden; in hohem Grade räudige und sehr herabgekommene, sowie unheilbare räudige Pferde sind zu tödten.

4) Wenn räudekranke Pferde von der Räude geheilt oder wenn sie verendet, beziehungsweise getödtet sind, hat unter thierärztlicher Leitung eine sorgfältige Reinigung (Desinfektion) des Stalles oder Standortes, sowie der Stallgeräthe, Geschirre u. s. w. stattzufinden.

5) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Räude, dann bis zur erfolgten Herstellung der Pferde zur Vornahme der Nachschau in Zwischenräumen von 14 Tagen, endlich zur Leitung der Reinigung abzuordnen.

B. Schaf-Räude.

1) Wenn bei Schafen die Räude ausgebrochen ist, dürfen die räudekranken und ebenso alle mit

denselben in gleichem Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde befindlichen Schafe mit anderen Schafen nicht in Berührung gebracht werden und ist deshalb Stall- oder Weidesperre zu verfügen.

Die abwechslungsweise Benützung des Stalles und der Weide kann auch bei verfügter Sperre von der Distriktspolizeibehörde unter den im §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden.

Schäfern und andern Personen, welche mit räudigen Schafen in Berührung kommen, ist der Zutritt zu andern Schafen verboten.

2) Ist wegen Beginns oder Schlusses der Weidezeit oder aus einer andern dringenden Veranlassung eine Verbringung der räudigen Heerde von der Weide in den Stall oder umgekehrt oder an einen andern Ort nothwendig, so darf solche nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde nach thierärztlichem Gutachten unter Ueberwachung durch einen verpflichteten Aufseher, welcher jedes Zusammentreffen mit der betreffenden Heerde mit andern Schafen zu vermeiden hat, stattfinden und wenn der Bestimmungsort in einem anderen Polizeidistrikte sich befindet, ist der betreffenden Distriktspolizeibehörde hievon rechtzeitig Nachricht zu geben.

3) Das Schlachten räudiger Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses für Menschen ist zuläßig, wenn dieß aber nicht in dem Orte geschieht, in welchem die räudigen Schafe sich befinden, so sind für die Verbringung zum Schlachtorte die Vorschriften unter Ziff. 2 maßgebend.

Die Felle und die Wolle von räudigen Schafen dürfen, wenn erstere nicht sogleich in Gerbereien am Schlachtorte abgeliefert werden, erst nach Ablauf von 6 Wochen, nachdem sie an für Schafvieh unzugänglichen Orten der steten Durchlüftung ausgesetzt waren, veräußert werden.

4) Schafheerden, in welchen die Schmierkur angewendet wird, sind räudigen gleich zu achten.

5) Mit der Vornahme einer Radicalkur ist gleichzeitig eine sorgfältige Reinigung (Desinfektion) der Ställe oder Standorte zu verbinden.

6) Wenn die einer Badekur unterworfenen räudigen Schafe drei Wochen nach dem letzten Bade von dem Thierarzte als rein und unverdächtig erklärt werden, sind die angeordneten Sperr- und Sicherungsmaßregeln aufzuheben.

7) Der Thierarzt ist zur Constatirung der Seuche und nach beendigter Kur zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Schafe, dann zur Leitung der Reinigung, (Desinfektion) außerdem aber nur bei besonderen Anlässen z. B. bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln von Seite der Schafhalter abzuordnen.

III.

Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung.

§. 20.

Kosten.

Die Kosten, welche durch den Vollzug der obrigkeitlich angeordneten Maßregeln erwachsen, sind vorbehaltlich der Bestimmung im §. 17 Ziff. 5 von der Staatskassa, die Kurkosten hingegen von den Viehbesitzern zu tragen.

§. 21.

Beschwerderecht.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distrikts-Polizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen dieser Kreisstellen von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Für die Einreichung der Beschwerden ist eine Nothfrist von 14 Tagen bestimmt.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 22.

Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheim gegeben, auf Grund des Art. 368 Abs. 2 des Strafgesetzbuches weitere durch besondere Verhältnisse veranlaßte oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§. 23.

Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle über die in §. 1 bezeichneten Krankheiten bisher geltenden Vorschriften, insoweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1867.

Ludwig.

Frhr v. Pechmann. v. Schlör.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Beilage I zu §. 7 Absatz 2.

Belehrung über die in §. 1 der vorstehenden Verordnung aufgeführten ansteckenden Viehkrankheiten.

I. Milzbrand der landwirtschafl. Hausthiere.

Der Milzbrand (Anthrax) wird in gewissen Gegenden aus daselbst bestehenden schädlichen Einflüssen erzeugt, kann jedoch auch durch Ansteckung entstehen. Heiße feuchte Witterung begünstiget die Entstehung der Krankheit und kommt dieselbe häufiger bei Weidevieh als bei den im Stalle gehaltenen Thieren vor.

Alle Arten von Hausthieren können von Milzbrand befallen werden, auf den Menschen geht diese gefährliche Krankheit nur durch Ansteckung über. Die Ansteckung geschieht vorzugsweise durch die Ausdünstung der kranken Thiere oder durch die Berührung mit Blut, Fleisch u. s. w., sowie durch den Genuß des Fleisches von denselben. Der Ansteckungsstoff erhält sich sehr lange wirksam.

Der Milzbrand tritt nicht immer unter der gleichen Form auf, und ist deßhalb unter verschiedenen Namen bekannt, wie z. B. Milzseuche, Milzbrandfieber, Sumpffieber, Blutkrankheit, rauschender Brand, gelber Schelm, Carbunkelseuche, Beulenseuche, sibirische Pest u. s. w. Auch das s. g. Geräusch wird bisher unter diese Krankheit gerechnet.

In vielen Fällen bleiben die Erkrankungen an Milzbrand vereinzelt (sogenannter sporadischer Milzbrand), zuweilen gewinnen aber dieselben eine größere Verbreitung.

Die Krankheit tritt gewöhnlich plötzlich ein und nimmt meist einen schnellen Verlauf.

Die Erscheinungen, unter welchen der Milzbrand aufzutreten pflegt, gestalten sich nach der Art der ergriffenen Hausthiere verschieden. Oefters erfolgt der Tod so rasch, daß vorher Anzeigen von Kranksein gar nicht wahrgenommen wurden; bei weniger raschem Verlaufe kündigt sich der Beginn der Krankheit gewöhnlich durch Zurückstehen vom Fressen, Unruhe, Zittern, unsicheren Gang und häufiges Wechseln der Körperwärme an; es tritt dunkle Röthung der Augen, Nasen- und Maulschleimhaut, dann schnelles und beschwerliches Athmen ein, mit dem anfänglich trockenen Koth geht später öfters Blut ab; es entstehen häufig an verschiedenen Theilen des Körpers Luftgeschwülste, die bei der Berührung einen knisternden Ton vernehmen lassen (daher der Name Geräusch), oder es kommen an einer oder mehreren Stellen am Körper Beulen, (Carbunkeln), zum Vorschein. Dabei werden die kranken Thiere sehr matt, die Kräfte sinken rasch und meistens folgt binnen wenigen Tagen der Tod. Bei langsamerem Krankheitsverlauf kann jedoch auch Genesung eintreten.

Bei den am Milzbrand verendeten Thieren tritt sehr rasch Fäulniß ein; aus den verschiedenen Oeffnungen des Leibes fließt gewöhnlich Blut ab und der Bauch wird bald trommelartig aufgetrieben. Bei der Oeffnung des Cadavers zeigt sich allenthalben dunkles zersetztes Blut und in den Körperhöhlen finden sich sulzige, blutige Ausschwitzungen; die Milz ist meistens vergrößert, schwarz und erweicht.

II. Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

Die Maul- und Klauenseuche verdankt ihre Entstehung meistens der Ansteckung, die nicht bloß von Thieren einer Art unter sich, sondern auch von einer Thiergattung auf die andere und daher vom Schwein und Schaf auf Rindvieh, sowie umgekehrt erfolgen kann. Für den Menschen, namentlich für Kinder, hat sich der Genuß der ungekochten Milch von solchen kranken Kühen schädlich erwiesen, und sollte deshalb vermieden werden.

Der Ansteckungsstoff kann sich durch die Luft verbreiten, ist aber auch im Speichel, dann in der Flüssigkeit der Blasen im Maul und an den Füßen enthalten.

Die Erscheinungen, welche diese Krankheit anzeigen, sind: Hitze, Röthe und Anschwellung der inneren Theile des Maules, aus dem beständig heller Speichel und Schleim abfließen; an den Lippen, an der Zunge, am Zahnfleische und am Gaumen entstehen Bläschen, welche nach wenigen Tagen aufplatzen und durch Ablösen der Haut wunde Stellen bilden.

Meistens gleichzeitig mit diesem Leiden im Maule treten an den Füßen Anschwellung und Hitze ein; zwischen und oberhalb den Klauen kommen ebenfalls Bläschen zum Vorschein, aus denen nässende Geschwürchen werden.

Bei Kühen zeigen sich solche Bläschen zuweilen auch am Euter. In Folge dieser schmerzhaften Zustände im Maule und an den Füßen stehen die Thiere vom Futter, äußern große Schmerzen beim Stehen und Gehen, liegen viel, magern dabei ab und Kühe kommen von der Milch. Doch verläuft die Krankheit gewöhnlich gutartig, macht selten eine ärztliche Behandlung nöthig, und genügt eine gute Wart und Pflege zur Heilung. Unter ungünstigen Umständen, wie sie beim Alpentrieb zuweilen eintreten, ebenso durch vieles Salben und Pflastern können aber auch gefährliche selbst tödtliche Folgen entstehen.

Wenn gleich die Maul- und Klauenseuche in der Regel nicht tödlich ist, so bringt diese Seuche bei Mast- und Melkvieh doch erheblichen Schaden und jeder Thierbesitzer muß deshalb in seinem eigenen Interesse die Ansteckung seiner Thiere möglichst zu verhindern suchen.

Ist die Krankheit aber dennoch in einem Stalle zum Ausbruch gekommen, so läßt sich die Dauer der Seuche bei dem Rindvieh des Stalles dadurch abkürzen, daß den darin befindlichen gesunden Thieren Speichel von einem kranken Stücke in das Maul eingestrichen (geimpft) wird. Zugleich ist für größte Reinlichkeit und Verbesserung der Luft im Stalle und nach dem Erlöschen der Seuche für sorgfältige Reinigung (Desinfection) Sorge zu tragen, damit der Ansteckungsstoff zerstört und eine Weiterverbreitung der Krankheit verhütet wird.

Bei der bösartigen Klauenseuche der Schafe entsteht Eiterung innerhalb der Klauen und treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Ausschuhen, Verwachsungen der Gelenke u. s. w. ein, wenn nicht frühzeitig und fleißig durch Ausschneiden der Klauen dem Eiter Abfluß verschafft wird.

III. Lungenseuche der Rinder.

Als einzige zuverlässige Entstehungsursache der Lungenseuche ist nur die Ansteckung bekannt, die zunächst von den kranken Thieren ausgeht und hauptsächlich durch die von denselben ausgeathmete Luft, aber auch durch Blut, Fleisch, Mist, selbst durch die Kleider des Menschen ꝛc. vermittelt werden kann. Auch durchgeseuchte Stücke können noch für längere Zeit anstecken. Der Ansteckungsstoff ist für andere Thiere als Rinder nicht gefährlich und auch der Mensch hat von demselben für seine Gesundheit nichts zu befürchten.

Als Zeichen der Krankheit sind anfänglich während 8—14 Tagen, ein kurzer trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde Wärme und Kälte an Hörnern und Ohren wahrzunehmen. Mit der weiteren Zunahme der Krankheit tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen zugleich der Milchabsonderung ein, das Athmen wird beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; das Andrücken auf die Brustwand verursacht den Kranken Schmerz, die Haare werden glanzlos und sind meistens gesträubt. Im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen kürzer, stöhnend und nicht selten mit offenem Maule, der Husten erfolgt häufiger, ton- und kraftlos; Freßlust und Wiederkauen hören ganz auf, es stellt sich Durchfall ein, die Thiere magern stark ab, liegen viel, knirschen oft mit den Zähnen und gehen endlich an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde.

Bei der Oeffnung der gefallenen sowie selbst der schon im Beginne der Krankheit geschlachteten Thiere finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen dieser Seuche in der Brusthöhle. Meistens ist eine Lunge an den Rippen angewachsen, sehr groß, hart und schwer, bis 25 Pfund, und mehr wiegend, zuweilen sind die beiden Lungen in dieser Weise verändert. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, speckartig und sieht die Schnittfläche aus wie marmorirt. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse.

Die Lungenseuche ist nicht immer gleichmäßig bösartig; während im Allgemeinen etwa 40 Prozent der Kranken verloren gehen, kann unter Umständen der Verlust unter 20 Prozent sinken, ein andermal aber auch über 50 Prozent steigen.

So viele Heilmittel gegen die Lungenseuche schon angepriesen worden sind, so hat sich doch noch kein wirksames Mittel gefunden und die beste Vorbeugung gegen die Seuche wird stets die Verhütung der Ansteckung sein.

Ist jedoch die Lungenseuche unter einem Rindviehstande zum Ausbruch gekommen, dann ist die frühzeitige Schlachtung der erst erkrankten Stücke und bei nur geringer Gesammtzahl des Viehes in einem vereinzelten Seuchenstalle, des ganzen Viehstandes anzuempfehlen; außerdem hat sich die Nothimpfung als Mittel zur raschen Beendigung der Seuche und mit den verhältnißmäßig geringsten Verlusten vielfältig erprobt.

IV. Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Unter Schafen wird eine durch Ansteckung entstehende Ausschlagskrankheit verstanden, welche entweder durch pockenkranke Schafe oder die Wolle derselben eingeschleppt wird. Diese Krankheit kann durch Hunde, Geflügel ꝛc. ꝛc., sowie durch Menschen von einer Heerde zur anderen übertragen werden. Der Ansteckungsstoff bringt weder für Thiere anderer Art, noch für den Menschen Gefahr.

Die Krankheit zeigt sich bei den Schafen 6 bis 8 Tage nach stattgefundener Ansteckung; die Thiere werden traurig, die Freßlust vermindert sich, an den weniger bewollten Hautstellen, namentlich am Kopfe, an der innern Fläche der Schenkel und an der unteren Fläche des Schwanzes werden rothe Flecken sichtbar, welche sich schon nach wenigen Tagen zu Knötchen erheben, dann in Bläschen mit wasserheller Flüssigkeit umwandeln, die bald trüb wird, eintrocknet und einen Schorf bildet, der sich allmählig ablöst. Dieser Hergang bei dem gutartigen Verlauf gewinnt unter ungünstigen Verhältnissen ein anderes Aussehen. Die Blattern fließen zusammen zu größeren Geschwüren, den Thieren schwellen die Köpfe an, sie können nicht mehr fressen und gehen an Entkräftung zu Grunde. Der im günstigen Falle schon 10 Prozent betragende Verlust kann sich auf 30 Prozent und noch höher steigern und der Abgang an Wolle ist öfters sehr beträchtlich. Schwächliche Thiere, sowie Lämmer überstehen selten die Krankheit und ist deren alsbaldiges Schlachten beim Ausbruch der Seuche, so lange sie noch gesund sind, zu empfehlen; trächtige Schafe verlammen gewöhnlich.

Sorgfältige Absonderung der zuerst erkrankten Stücke ist zuweilen im Stande, dem Fortschreiten der Seuche Einhalt zu thun; Impfung hat nicht selten einen allgemeinen Seuchenausbruch zur Folge.

V. Rotz und Hautwurm der Pferde.

Der Rotz und der Hautwurm sind nur in der Form verschieden, im Wesen aber übereinstimmende Krankheiten, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, welcher für die zum Pferdegeschlechte gehörigen Thiere und für den Menschen sehr gefährlich ist. Der Ansteckungsstoff ist hauptsächlich in dem krankhaften Nasenausflusse und in dem Eiter der Wurmgeschwüre und Beulen enthalten und am gefährlichsten, wenn er in Wunden oder ins Auge oder in die Nase oder in den Mund gelangt.

Die Rotzkrankheit ist zu erkennen,

1. an dem Nasenausfluß, der meistens nur aus einem, öfters aber auch aus beiden Nasenlöchern kommt, eine graue, grünliche, zuweilen blutig gestriemte Farbe hat, an dem Nasenrande anklebt und antrocknet;
2. aus der Anschwellung der Kehlgangdrüsen gewöhnlich nur auf der Seite des fließenden Nasenloches, öfters auch beiderseits, dieselben sind fest, unschmerzhaft, zuweilen am Hinterkiefer festsitzend, und gehen nicht in Eiterung über;
3. an den Geschwüren auf der inneren aufgelockerten und weißfärbigen Nasenhaut, die sich aus gelblichen Knötchen entwickeln und ungleiche, aufgewulstete Ränder haben. In diesem Zustande geschieht das Athmen häufig hörbar und tritt zuweilen Husten ein.

Wenn alle diese Anzeichen vorhanden sind, dann fällt es nicht schwer, die Rotzkrankheit zu erkennen; öfters fehlt aber das eine oder das andere Merkmal, oder ist nicht so vollständig ausgebildet, oder es haben die Geschwüre hoch oben in der Nasenhöhle oder in der Luftröhre ihren Sitz, so daß sie nicht gesehen werden können, dann ist es schwer, den Rotz mit Sicherheit festzustellen, und nur derjenige Zustand vorhanden, welchen man Rotzverdacht oder verdächtige Druse

nennt. Der Rotz wird nicht selten mit Druse, Kehlsucht, Strengel ꝛc. ꝛc. verwechselt, unterscheidet sich jedoch außer den obigen Kennzeichen von diesen Leiden auch noch durch seinen langwierigen, mehrere Monate, selbst Jahre andauernden Verlauf (chronischer Rotz). Zuweilen und besonders bei erfolgter Ansteckung kann sich die Rotzkrankheit auch sehr rasch unter Fiebererscheinungen ausbilden und führt dann gewöhnlich binnen 8 bis 10 Tagen zum Tode (acuter Rotz).

Bei dem Hautwurm kommen an verschiedenen Körperstellen in der Haut kleinere oder größere Beulen oder Knoten zum Vorschein, welche aufbrechen, Geschwüre mit wulstigen Rändern bilden, die eine gelbliche dünne Flüssigkeit absondern. In der Umgebung dieser Geschwüre entstehen öfters Anschwellungen, namentlich an den Füßen und gesellen sich hiezu meistens auch noch die Zeichen des Rotzes; es stellt sich Fieber ein, die Thiere magern rasch ab und gehen zu Grunde. Umgekehrt tritt nicht selten zum Rotz nach kürzerer oder längerer Dauer auch der Hautwurm.

Bei der Leichenöffnung solcher Thiere findet man außer den bereits angeführten Erscheinungen, Knoten (Tuberkeln) in den Lungen.

VI. Beschälkrankheit der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und Rindern.

Die Beschälkrankheit ist ein durch den Begattungsact übertragbares Leiden der Zuchtpferde, sowohl der Hengste als Stutten, das sich durch allgemeine Mattigkeit, Lähmung einzelner Körpertheile, namentlich des Hinterkörpers bei gleichzeitig vorhandener größerer geschlechtlicher Aufregung, Drang zum Uriniren zu erkennen gibt und wozu sich häufig Anschwellungen der Geschlechtstheile gesellen. Die Krankheit nimmt einen langsamen, gewöhnlich zum Tode führenden Verlauf und tritt nicht selten Rotz oder Hautwurm hinzu.

Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen kommt bei Pferden und Rindern vor und wird durch den Begattungsact gleichfalls weiter verbreitet. Diese Krankheit gibt sich durch Drang zum Uriniren, Anschwellung, Röthung, Bläschen und Geschwürbildung an den Geschlechtstheilen zu erkennen, ist gutartig und verläuft gewöhnlich in 8 bis 14 Tagen.

VII. Räude der Pferde und Schafe.

Die Räude oder Krätze wird durch kleine Schmarotzerthiere — Milben — verursacht, welche sich auf und in der Haut einnisten, sehr rasch vermehren, borkige, grindige Stellen erzeugen und heftiges Jucken veranlassen. Die Ansteckung erfolgt nur dadurch, daß solche Milben von räudigen auf gesunde Thiere kommen; doch hat jede Art der Hausthiere ihre besonderen Milben, die, wenn sie auf ein Hausthier anderer Gattung kommen, gewöhnlich unschädlich sind. Auf den Menschen geht die Räude der Hausthiere in der Regel nicht über; doch sind Fälle von Ansteckung bei Menschen durch räudige Pferde bekannt.

Die Pferderäude äußert sich durch kleine Pusteln oder Knötchen, welche aufplatzen und Schorfe auf der Haut bilden. Das Uebel beginnt meistens am Grund der Mähne, am Rücken und Schweife, kann sich aber nach und nach über größere Stellen des Körpers verbreiten.

Die Pferde suchen an den ergriffenen Hautstellen zu reiben, oder mit den Zähnen zu nagen, wodurch die Haare kruppig werden und ausfallen.

Im höheren Grade wird an solchen Stellen die Haut dick, fest und mit Schorfen bedeckt, oder es bilden sich nässende Geschwüre; bei längerer Dauer magern die Pferde ab und können unter ungünstigen Umständen auch zu Grunde gehen.

Die Schafräude beginnt in ähnlicher Weise; Reiben an festen Gegenständen, Schlagen mit den Füßen oder Nagen mit den Zähnen, sowie über das Fließ hervorstehende Wollflecken bezeichnen gewöhnlich die Stellen, an welchen gelbliche Schorfe auf der Haut sitzen. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rißig und schrundig, oder aufgedunsen und nässend ist. Durch das lästige Jucken sind die Thiere in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfters wassersüchtig, und gehen an Schwächezuständen ein.

Sich selbst überlassen kommt die Räude nicht zum Verschwinden; sie kann allein durch Tödtung der Milben beseitigt werden. Gleichzeitig mit der Kur räudiger Thiere muß eine gründliche Reinigung der Ställe, Standorte, Pferche, sowie der Gegenstände, welche für die räudigen Thiere in Gebrauch waren, stattfinden; denn wenn nur einzelne Milben am Leben bleiben und auf den Körper des Thieres kommen, so kehrt die Räude wieder.

Beilage II. zu §. 8. Ziff. 6.

Instruction über das Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren bei ansteckenden Viehkrankheiten.

Das Auftreten der meisten und gefährlichsten ansteckenden Viehkrankheiten hat seinen Grund nur in der Uebertragung des Ansteckungsstoffes von kranken auf gesunde Thiere.

Die Ansteckung kann aber nicht allein durch die kranken Thiere selbst, sondern auch durch Menschen, durch Thiere anderer Art, sowie durch Gegenstände, welche mit solchen kranken Thieren in Berührung waren, vermittelt werden. Die thunlichste Zerstörung der Ansteckungsstoffe ist demnach eine der wichtigsten Sicherungsmaßregeln, sowohl zum Schutze gegen den Eintritt, als auch zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie der Wiederkehr ansteckender Viehkrankheiten.

Die Ansteckungsstoffe sind zum größten Theile noch unbekannt, bestehen aber höchstwahrscheinlich alle aus geformten Körpern, (Pflanzen, Thieren, Zellen oder Gewebstheilen), dagegen ist die Art und Weise ihrer Wirkung bekannt und muß diese bei der Desinfection vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Als Desinfectionsmittel kann sonach Alles gelten, was das Leben niederer Organismen möglichst rasch und sicher tödtet oder Gährungs- und Verwesungserscheinungen aufhebt.

Als Desinfectionsmittel empfehlen sich:

1) Kochende Flüssigkeiten; siedendes Wasser und siedende Lauge;
2) Gespannte Wasserdämpfe, wo solche zu haben; sie werden aus der dampfgebenden Maschine direct auf die zu desinficirenden Gegenstände geleitet;
3) Phenylsäure, mindestens in einer Verdünnung von 1100 Theilen Wasser.
4) Aetzlaugen, von der Stärke, daß ein frisches Ei in ihnen schwimmt;
5) Eisenvitriol in der Verdünnung von 1 Theil des krystallisirten Eisenvitriols zu 50 Theilen Wasser;
6) Chlorkalk, oder Aetzkalk; beide mit Wasser zu einem dünnen Brei angemacht;
7) Schweflige Säure; dieselbe wird durch Verbrennung des Schwefels erhalten. Feste Gegenstände, welche durch die Einwirkung der schwefligen Säure desinficirt werden sollen, müssen vorher angefeuchtet werden; aus den Räumen, in welchen dieselbe entwickelt wird, sind Menschen und Thiere zu entfernen; ebenso ist die Feuersgefahr und der Umstand zu berücksichtigen, daß sie stark bleicht.
8) Chlorgas; dasselbe wird dadurch entwickelt, daß 1 Theil pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gut gemischt in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit 2 Theilen Schwefelsäure übergossen werden. Zu desinficirende Gegenstände müssen ebenfalls angefeuchtet werden.
9) Das Feuer ist ein wichtiges Desinfectionsmittel zur Vernichtung wenig werthvoller Gegenstände und zum Ausglühen von Eisentheilen.
10) Das Vergraben ist gleichfalls hieher zu rechnen und hat um so tiefer zu geschehen, je lockerer und für die Luft durchgängiger der Boden ist, mindestens muß die Erddecke 3—4 Fuß betragen.

Diese Desinfectionsmittel haben nicht alle gleichen Werth. Kochende Laugen oder Wasser oder Phenylsäure stehen in erster Linie; von den gasförmigen die schweflige Säure und gespannte Wasserdämpfe; zum Bestreichen der Wände eignen sich besonders frischgelöschter Aetzkalk und dann Chlorkalk. Zu berücksichti-

gen ist ferner, daß durch hohe Wärmegrade viele Gegenstände zerstört und Eisentheile durch die schweflige Säure und durch Chlorkalk stark rosten.

Die Objecte, welche am häufigsten einer Desinfection unterworfen werden müssen, sind: Stallungen. Nach Entfernung von Dünger, Streu- und Futterresten sind Fenster und Thüren zur Durchlüftung zu öffnen, Barren, Raufen, Stände mit heißer Lauge zu waschen und mit starker Clorkalklösung zu bestreichen. Bei gut gepflastertem Stallboden sind die Fugen auszukratzen, dann das ganze Pflaster mit heißem Wasser oder Lauge zu waschen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu übergießen und nach erfolgter Trocknung die Fugen mit Cement auszufüllen. Schadhafte Pflasterung, sowie blos aus Erde bestehender Fußboden werden, soweit die Jauche eingedrungen ist, ausgehoben, und durch frische Erde ersetzt. Hölzerner Stallboden ist herauszunehmen und mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu waschen. Wände und Decken sind mit Aetzkalk, dem Chlorkalk beigesetzt ist, zu übertünchen. Nöthigenfalls können zur Desinfection der Luft nach Abschluß aller Oeffnungen des Stalles Chlorgas oder schweflige Säure entwickelt oder Wasserdämpfe eingeleitet werden, welche letztere sich vorzüglich zur Desinfection von Eisenbahnwaggons eignen.

Stallgeräthe, wie Kübel, Schaufeln, Putzzeug, Besen u. s. w. sind, wenn sie keinen besonderen Werth haben, zu verbrennen, werthvollere Theile mit kochendem Wasser oder Lauge oder Phenylsäure zu waschen, Eisenwerk ist auszuglühen. Mist muß an hiezu bestimmte entlegene Orte geschafft und mindestens 1 Fuß tief mit Erde bedeckt oder mit Gyps bestreut, oder mit Eisenvitriollösung befeuchtet werden; ebenso ist Streu zu behandeln oder zu verbrennen.

Häute müssen da, wo deren Verbringung in Gerbereien zur sofortigen Verarbeitung nicht möglich ist, entweder der Einwirkung der schwefligen Säure ausgesetzt, oder 24 Stunden in Kalkmilch gelegt werden.

Wolle und Haare sind mit Phenylsäure zu waschen, oder der schwefligen Säure auszusetzen. Decken werden ausgekocht, oder heißen Dämpfen ausgesetzt, oder in heißer Lauge gewaschen.

Geschirre, Halftern, Zäume &c. sind mit kalter Lauge und Phenylsäure abzuwaschen oder nach vorgängiger Waschung zu schwärzen und einzuschmieren.

Personen, welche mit an ansteckenden Krankheiten leidenden Thieren in Berührung waren, sollen, bevor sie sich zu gesunden Thieren begeben, die Kleider wechseln, gehörig waschen, oder während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft sich aussetzen.

Je nach der Fähigkeit eines Ansteckungsstoffes, sich leichter oder schwerer übertragen zu lassen, so wie nach der Größe des Schadens, den er anzustellen im Stande ist, hat das Desinfections-Verfahren in seinem ganzen Umfange oder nur theilweise zur Ausführung zu kommen. Uebrigens soll schon während der Dauer einer ansteckenden Krankheit auf größte Reinlichkeit der Ställe Rücksicht genommen werden, zu welchem Zwecke insbesondere thunlichst für den Zutritt reiner Luft zu sorgen, Chlorkalk in Gefäßen aufzustellen und so oft ein Thier wegen Erkrankung aus dem Stalle gebracht und abgesondert oder getödtet wird, dessen Stand oder Platz sorgfältig mit heißer Lauge zu waschen ist.

Diese beständige Reinigung macht sich insbesondere in solchen Ställen und Standorten nothwendig, in welchen kranke Thiere untergebracht sind.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 54. Landshut, Sonnabend den 6. Juli 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21433.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 27532.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nunmehr feststeht, daß im Großherzogthume Sachsen-Weimar seit dem 6. Mai l. Js. keine Rinderpesterkrankung mehr vorgekommen ist, insbesondere aber die angebliche pestverdächtige Vieherkrankung in Wohlmuthshausen vom 7. Juni l. Js. sich nicht bestätigte und die 2 Viehfälle in dem bei Wohlmuthshausen gelegenen Orte Schafhausen vom 21. und 23. Mai l. Js. unzweifelhaft nicht an der Rinderpest erfolgt sind, sonach ohne Bedenken eine Erleichterung des Grenzverkehrs gegen das Großherzogthum Sachsen-Weimar eintreten kann, so werden die Bestimmungen des §. 3 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. Mai 1867 und des Absatzes 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1866 dahin modifizirt, daß nunmehr der Verkehr für Personen und Pferdefuhrwerk bei Melpers auf der Straße von Ostheim über Fladungen nach Kaltennordheim unter der Bedingung freigegeben wird, daß Personen und Pferdefuhrwerkbesitzer für sich und ihr Fuhrwerk durch gemeindliche Zeugnisse den Nachweis erbringen, daß sie aus seuchefreien Orten kommen und keine verseuchten Orte berührt haben.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des §. 2 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. Mai l. Js.

und des §. 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1866 auch gegen Sachsen-Weimar in vollständiger Wirksamkeit.

Indem dieß hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht wird, wird weiter bekannt gegeben, daß laut Mittheilung des herzoglich sächsischen Staatsministeriums in Coburg vom 20. Juni l. Js. und des herzoglich sächsischen Staatsministeriums in Meiningen vom 20. Juni l. Js. in allen Orten in den sächsischen Herzogthümern die Rinderpest als erloschen zu erachten ist, mit Ausnahme des Ortes Großwallbur im Herzogthum Sachsen-Coburg und in Gompertshausen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, woselbst der letzte Pestfall am 12. Juni l. Js. beziehungweise am 1. Juni l. Js. vorgekommen ist.

Würzburg, den 23. Juni 1867.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu Rhein.

Mees.

Ad Num. 21645.

Kriegslasten-Ausgleichung und Vergütung betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke eine unterm 17. v. Mts. vom kgl. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierungs-Finanzkammern und Kreiskassen, dann an die k. Rechnungskammer ergangene höchste Entschließung zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7263.

An sämmtliche kgl. Regierungs-Finanz-Kammern und Kreiskassen und an die k. Rechnungskammer.

Staatsministerium der Finanzen.

Die an die kgl. Central-Staatskasse unter dem Heutigen erlassene Entschließung bezeichneten Betreffes wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Auf die Erinnerung vom 13. Juni l. Js. rubr. Betreffes wird unter Rückschluß der Beilage erwidert, daß in Gemäßheit der einschlägigen Kammer-Verhandlungen (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1867 Stenographische Berichte Band I Seite 226. Verhandlung der Kammer der Reichsräthe Beilage LXXXIX Seite 341 und Beilage XC Seite 346) und § 3 der instruktiven Bestimmungen über das Rechnungswesen der Kriegslasten-Ausgleichungskasse vom 29. April 1867 (Finanzministerialblatt Nr. 12 Seite 90) nur die Quittungen über die eigentlichen Kriegslastenvergütungs- und Entschädigungs-Summen stempelfrei zu behandeln, daß aber die Quittungen über anderweitige Zahlungen z. B. über Gebühren der Schätzleute und Zeugen, Diäten und Reisekosten, Funktionsbezüge, Regieausgaben und dergleichen der gesetzlichen Stempelpflicht zu unterstellen sind.

München, den 17. Juni 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Betreff wie v.

Durch den Minister der General-Sekretär Dr. Bischof.

Ad Num. 21783.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Asbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Asbach ist durch Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Griesbach und im Dekanatssprengel Aigen, zählt 719 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	935 fl. 15 1/4 kr.
die Lasten in	8 „ 16 3/4 „
wonach sich ein Reinertrag von	926 fl. 58 2/4 kr.

ergibt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, K. d. J., einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21784.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Haunersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Haunersdorf ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diözese Paßau, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Landau an der Isar gelegen, zählt 283 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1003 fl. 58 kr.,
die Lasten in	28 „ 21 1/4 „
wonach sich ein Reinertrag von	975 fl. 36 3/4 kr.

ergibt.

Die Oekonomie besteht in 23,47 Tagw. Grundstücken, welche zur Zeit verpachtet sind; zu deren Bewirthschaftung wären 2 Pferde, 3 Kühe, ein Knecht und eine Magd nöthig.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21484.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Einstellung des Geschäftsbetriebes der deutschen Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Münster betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird die im bemerkten Betreffe am 23. d. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachstehend zur Kenntniß und Beachtung kund gegeben.

Landshut, den 29. Juni 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 6603.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Laut Anzeige vom 3. ds. Mts. hat die deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Münster sich durch General-Versammlungs-Beschluß aufgelöst und die Direktion der Gesellschaft auf Grund dessen die Ausfolgelassung der im Betrage von 5000 fl. von ihr geleisteten Caution beantragt. Dieselbe hat hiebei eine Erklärung der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft vorgelegt, daß diese in die von der deutschen Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Bayern abgeschlossenen,

speziell aufgeführten Glasversicherungs-Verträge eingetreten sei.

Das unterfertigte k. Staatsministerium gedenkt auf Grund dessen die Caution von 5000 fl. an die genannte Gesellschaft nach Ablauf von drei Monaten zurückzugeben, soferne nicht innerhalb dieser Frist etwaige Ansprüche an die Gesellschaft entweder bei der k. Regierung, K. d. J., unmittelbar oder durch die betreffenden k. Polizeibehörden erhoben und dem unterfertigten k. Staatsministerium in Vorlage gebracht werden sollten.

München, den 23. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Cetto.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr-

„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, Sekretär.

Ad Num. 21451.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern hat der Bäckermeister Schwelberer von Frauenchiemsee an den Bauern Johann Blank von Haus, Gemeinde Breitbrunn, bei Auszahlung der Summe für angekauften Waizen ein falsches Halbguldenstück nassauischen Gepräges und der Jahreszahl 1856 verausgabt. Dasselbe besteht nach Ausspruch des kgl. Münz- und Stempelamtes in München vom 8. l. Mts. aus Blei, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mittelst einer eigenen Vorrichtung gerändert.

Hievon wird den oben bezeichneten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, Spähe zu verfügen und etwaige sich ergebende Aufschlüsse sofort hierorts zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 3. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 751.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Bei der heute vorgenommenen vierten Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 39 Nummern:

26. 318. 350. 674. 945. 1036. 1614. 1951. 1980. 2003. 2048. 2292. 2504. 3072. 3147. 3172. 3232. 3614. 3620. 3832. 4030. 4056. 4118. 4339. 4735. 5218. 5263. 5275. 5368. 5577. 5859. 5871. 5943. 6007. 6174. 6319. 6348. 6813. 6903.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 21. Oktober 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Partialen die nachstehenden noch nicht erhoben sind und zwar:

1. vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
   aus der 14. Verloosung
   Nr. 121. 557. und 1252.
   mit Zinstermins-Ende 1. März 1867;
2. vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
   aus der 11. Verloosung
   Nr. 312.
   mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1867;
3. vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehen
   aus der 5. Verloosung
   Nr. 11. 1040. 1215. 1381. 1525 u. 1628.
   mit Zinstermins-Ende 15. April 1867;
4. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
   aus der 4. Verloosung
   Nr. 2217.
   mit Zinstermins-Ende 15. April 1866;
   aus der 5. Verloosung
   Nr. 4. 1076 und 1449
   mit Zinstermins-Ende 15. April 1867;
5. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen
   aus der 3. Verloosung
   Nr. 3216. 4066. 5309. 6207 u. 6802.
   mit Zinstermins-Ende 1. Oktober 1866;
6. vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehen
   aus der 2. Verloosung
   Nr. 1041. 1632. 1935. 2319. 2576. 2638. 2691. 3094. 3191. 3378. 3429. 3570. 3594. 3976. 3982. 4691. 4835. 5266. 6560. 6662. 6833. 7338 und 7667.
   mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1866;
7. vom Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehen
   aus der 1. Verloosung
   Nr. 3110.
   mit Zinstermins-Ende 15. September 1866;
   dann sämmtliche aus der 2. Verloosung
   mit Zinstermins-Ende bis 15. Septbr. 1867.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsen-Verlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 1. Juli 1867.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.

Reichold.

II. Augsburger Cours

vom 27. Juni 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	95¼	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	90⅛
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	90
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅞	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	854
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		—	90⅝

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Juli 1867.	Waizen	10	149	159	14[illegible]	17	19	53	17	32	16	16	1	20	—	—
		Korn	3	54	57	53	4	15	40	15	20	14	59	1	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—		—		—
		Haber	—	24	24	24	—	9	12	8	43	8	5	—	38		—
Deggendorf	Vom 2. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	350	—	21	3	20	34	20	5	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	92	—	16	33	16	9	15	46	-	32	-	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	41	—	9	26	9	14	8	55	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 2. Juli 1867.	Waizen	—	77	77	77	—	20	16	19	33	18	51	—	—	—	26
		Korn	—	14	14	14	—	16	34	16	18	—	—	—	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	-	19	19	19	—	7	15	7	4	6	54	-	—	—	8
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 1. Juli 1867.	Waizen	—	143	143	143	—	20	47	19	33	19	11	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 5. Juli 1867.	Waizen	131	2326	2457	2227	230	20	37	19	2	18	31	1	15	—	—
		Korn	170	1068	1238	1214	24	16	18	16	1	15	48	—	20	—	—
		Gerste	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	688	688	651	37	8	35	7	54	7	25	—	20	—	—
Mainburg	Vom 3. Juli 1867.	Waizen	15	123	138	137	1	20	49	18	29	16	36	—	31	—	—
		Korn	16	38	54	43	11	14	26	13	47	13	—	1	33	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	9	50	9	33	9	8	—	—	—	8
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Juli 1867.	Waizen	—	111	111	82	29	19	18	17	39	16	—	1	16	—	—
		Korn	—	12	12	11	1	15	30	15	12	15	—	2	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	30	8	46	8	—	—	34	—	—
Osterhofen	Vom 1. Juli 1867.	Waizen	—	62	62	62	—	22	18	21	10	20	15		20	—	—
		Korn	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—		—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 2. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	63	69	67	2	16	55	16	35	16	15	—	—	—	4
		Gerste	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	6	64	70	63	7	8	24	8	17	7	47	—	—	—	35
Pfeffenhausen	Vom 1. Juli 1867.	Waizen	—	19	19	19		21	—	19	14	18	—	1	38	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—		—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—		—			—	—	—			—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Juni 1867.	Waizen	169	745	914	834	80	21	2	20	24	19	19	—	15	—	—
		Korn	74	158	232	207	25	17	43	17	10	16	29	—	25	—	—
		Gerste	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	200	214	214	—	9	22	9	4	8	44	—	—		10
Vilshofen	Vom 3. Juli 1867.	Waizen	31	491	522	424	98	22	1	21	19	20	33	—	24	—	—
		Korn	2	20	22	22	—	16	11	15	54	15	23	—	18	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—		14	30	—	—	—		—	—
		Haber	6	37	43	43	—	7	55	7	46	7	16			—	6

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 55. Landshut, Mittwoch den 10. Juli 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21428.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 21./26. vor. Mts. am 15. v. Mts. in Autenhausen, kgl. Bezirksamts Staffelstein, die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt worden, dagegen in Untersteinach, dem einzigen noch nicht seuchefreien Orte Oberfrankens, am 21. Tag nach dem letzten Fall, nämlich am 17. vor. Mts. neuerlich eine Kuh erkrankt und die Krankheit als Rinderpest konstatirt worden ist, weßhalb in letzterm Ort die bisherigen Maßregeln einschlüssig der militärischen Cernirung unverändert fortbestehen.

Landshut, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21874.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hals betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Hals ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Paßau, zählt 715 Seelen, hat eine Schule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1235 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.
die Lasten in	513 „ $3\frac{1}{2}$ „
wonach sich ein Reinertrag von	722 fl. 2 kr.

ergibt.

Der Grundbesitz beträgt 18,53 Tagw. und sind zum Betriebe der Oekonomie ein Knecht und eine Magd erforderlich; es können 4 Kühe und 2 Ochsen gehalten werden; das Uebernahmskapital ist auf 600 fl. angegeben.

Bezüglich des Pfarrhofes ist laut Regierungs-Entschließung d. d. 30. September 1865 Nr. 24058 provisorio modo vorbehaltlich des Rechtsweges dahin Entscheidung erlassen worden, daß die Markts-Commune Hals bei Neubauten und größeren Reparaturen baupflichtig sei, so daß dem Pfründebesitzer nur die Wendung der kleinen Baufälle obliegt. Bezüglich der Oekonomiegebäude lastet die Baupflicht auf der Pfründe. Ein Onuskapital ist nicht vorhanden; Prozesse bestehen zur Zeit nicht; Anträge auf Auspfarrung sind gegenwärtig nicht gestellt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, K. d. J., einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22134.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Vornahme einer Kirchencollekte für den Ausbau und die Herstellung der inneren Einrichtung der katholischen Filialkirche in Haag, Bezirksamts Eschenbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktsverwaltungs-Behörden, welche mit Vollzug des Auftrages der unterfertigten Stelle vom 29. April l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 37 S. 514) noch im Rückstande sind, werden zur Erledigung desselben inner 14 Tagen erinnert.

Landshut, den 7. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21263.

Das Gesuch der protestantischen Kirchengemeinde Schwarzenbach a./W. um Bewilligung einer Kirchen-Collekte zur Bestreitung der Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Pfarrhauses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 30. April l. Js. Nr. 3498 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Bestreitung der die protestantische Kirchengemeinde Schwarzenbach a./W. treffenden Kosten für den Wiederaufbau der abgebrannten Cultusgebäude daselbst eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 5. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21567.

Die Aufstellung eines Hauptagenten der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden für den Regierungsbezirk Niederbayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 27. April vor. Js. (Kr.-A.-Bl. 1866 Nr. 37 S. 603) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Franz Poschinger in

Regensburg von der Hauptagentur der allgemeinen Badischen Versorgungsanstalt für die Regierungsbezirke von Niederbayern und der Oberpfalz und von Regensburg zurückgetreten ist und der von dem Verwaltungsrath der genannten Gesellschaft an dessen Stelle als Hauptagent in Vorschlag gebrachte Kaufmann Georg Schönmann in Regensburg durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juni lfd. Js. Nr. 6783 in widerruflicher Eigenschaft bestätiget wurde.

Landshut, den 3. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 21193.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte geisteskranke Elisabetha Graf von Hengersberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Deggendorf vom 18./22. vor. Mts. hat sich die geisteskranke ledige Inwohnerin Elisabetha Graf von Hengersberg am 7. Mai l. Js. heimlich vom Hause entfernt und konnte deren Aufenthaltsort seither nicht ermittelt werden.

Dieselbe ist 52 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, blasse Gesichtsfarbe und trug bei ihrer Entfernung am Leibe einen halbwollenen blaugedruckten Rock, einen leinenen blauen Unterrock, eben solche blaugedruckte Joppe und ein schwarzes, abgetragenes Kopftuch. Sie war ohne Strümpfe und Schuhe.

Die obengenannten Behörden werden nun angewiesen, die geeigneten Nachforschungen anzustellen, ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen und darüber anher zu berichten.

Landshut, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 20699.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten geisteskranken Wirthssohn Gotthard Schadenfroh von Winzer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Deggendorf vom 13./15. vor. Mts. hat sich der geisteskranke ledige Wirthssohn Gotthard Schadenfroh von Winzer am 2. vor. Mts. heimlich vom Hause entfernt, und konnte dessen Aufenthaltsort seither nicht ermittelt werden.

Derselbe ist 62 Jahre alt, klein, untersetzt, hat eine etwas gebückte Haltung und einen hinkenden Gang. Er war mit einem dunklen Janker, dunkler Hose bekleidet und trug einen schwarzen Hut.

Die obengenannten Behörden werden nun hiemit angewiesen, geeignete Nachforschungen anzustellen, etwaige sachdienliche Ergebnisse unmittelbar an das k. Bezirksamt Deggendorf mitzutheilen und darüber anher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21594.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Zwecke der Verhütung möglichen Mißbrauches wird hiemit bekannt gegeben, daß der Bierbrauergeselle Joseph Drexler von Neuhaus, kgl. Bezirksamts Cham, angeblich am 27. v. Mts. sein vom vormaligen k. Landgerichte Cham im Jahre 1861 ausgestelltes Arbeitsbuch, das er nach vorliegender Bescheinigung

beim Uebernachten in Ganacker vom 26. auf 27. vor. Mts. noch besessen, auf dem Wege von Ganacker nach Straubing verloren habe.

Landshut, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21187.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde vor einiger Zeit in Aschaffenburg von einem dortigen Schiffknechte in einem Bierhause ein falscher österreichischer Kronenthaler verausgabt, welchen dieser Schiffknecht von einem holländischen Schiffmann auf der Reise eingenommen haben will.

Das gefälschte Geldstück mit der Jahreszahl 1796 besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mittelst einer eigenen Vorrichtung geränbert und versilbert.

Dasselbe ist leicht als falsch zu erkennen an seiner gelblichen Farbe, seinem mangelhaften Gepräge und seiner undeutlichen Randverzierung, seinem bedeutenden Untergewichte und seinem eigenthümlichen singenden Klange, der von dem vollen ächter Stücke unschwer zu unterscheiden ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 4. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3723.

Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Berg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, wird mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 498 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth, den 27. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. D.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 3724.

Die erledigte protestantische I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Sulzbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Sulzbach wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 1579 fl. 24 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 28. Juni 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. D.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariats-Gehilfe Adam Stähr aus Bamberg wurde für die Zeit der Beurlaubung des k. Notars Eugen Wintrich in Eggenfelden, nämlich a. während 46 Tagen in den Monaten Juli und August, b. während 8 Tagen in den Monaten September und Oktober 1867 als Amtsverweser durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. Juni l. Js. aufgestellt, und in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 6. Juli 1867 eidlich verpflichtet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 56. Landshut, Sonnabend den 13. Juli 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 37525.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Stelle des Hausgeistlichen bei der Gefangen-Anstalt in Wasserburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Hausgeistlichen bei der weiblichen Gefangenanstalt Wasserburg ist diese in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist ein Anfangsgehalt von 750 fl. verbunden, der am 1. Januar 1868 auf 800 fl. erhöht wird und dann in Alterszulagen von je 100 fl. von drei zu drei Jahren bis zur Erreichung eines Gesammtbezuges von 1200 fl. steigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den bei Bewerbungen um Seelsorgeposten vorgeschriebenen Zeugnissen inner 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

München, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Bitthum.

Ad Num. 22116.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche auf Würzburger Stadtgebiet betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. März l. Js. Nachmittags wurde im Kürnachbache zunächst der Aumühle bei Würzburg eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Persönlichkeit bei dem Mangel von Legitimationspapieren bis jetzt nichts ermittelt werden konnte, weßhalb die oben genannten Behörden unter Hinweisung auf die nachstehende Personalbeschreibung aufgefordert werden, geeignete Re-

chen anzustellen und das Ergebniß dem Stadtmagistrate Würzburg mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines robusten, in den 60er Jahren stehenden Mannes von 5' 6" Größe, die Haare sind grau, dünn, oberhalb der Stirne kahl, ein grauer Backenbart zieht sich bis an den hinteren Rand des Oberkiefers, an der Oberlippe ein dichter graubrauner Schnurrbart, das Kinn ist nicht rasirt, das Gesicht ist voll, Augen blau, die Nase ist nach rechts abgebogen, am Vorderhandknochen der rechten Hand eine geheilte Schnittwunde mit zurückgelassenem Ueberbeine.

Kleidung: Eine schwarze Wintermütze mit schwarzem Plüsch, ein schwarzer Tuchrock, eine blaue Buckskinhose und eine blaue Tuchhose, eine weiß und gelb gestreifte Piqué-Weste und eine schwarztuchene Weste, ein schwarzwollenes Halstuch, ein lederner Gurt, zwei alte leinene Hemden, das eine gröber mit eingesetztem Stock, ein paar weißwollene Strümpfe und ein paar Stiefel mit glatten Absätzen und am Rande der Sohlen mit großen Nägeln versehen.

Ad Num. 22163.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Goldmünzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurden in der Stadt Augsburg in neuerer Zeit mehrere falsche Zehnfrankstücke und ein falscher Friedrichsdor auszugeben versucht und in einem Falle solche Goldmünzen um 28 fl. 40 kr. wirklich ausgewechselt.

Nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes bestehen diese falschen Münzen, wovon der Friedrichsdor mit der Jahreszahl 1782, und die Zehnfrankstücke mit den Jahreszahlen 1855, 1864 und 1865 versehen sind, aus Silber, sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Model gedient hat, und sind vergoldet.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen, und ein etwaiges Ergebniß dem I. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Augsburg, bei welchem eine Untersuchung anhängig ist, mitzutheilen.

Landshut, den 9. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger Cours
vom 5. Juli 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	—	94¼
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		90½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90¼	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100	99½
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		852	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		117	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		90¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. Juli 1867.	Waizen	17	82	99	89	10	19	17	17	58	16	28	—	—	—	26
		Korn	4	55	59	58	1	15	58	15	27	15	12	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	23	1	9	23	9	11	8	44	-	—	-	28
Deggendorf	Vom 9. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	318	—	21	49	20	48	19	18	—	—	—	14
		Korn	—	—	-	76	—	16	30	16	7	15	54		2	—	—
		Gerste	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	39	—	9	11	8	48	8	21	—	26	—	—
Dingolfing	Vom 9. Juli 1867.	Waizen	—	184	184	184	—	20	3	19	39	19	15	—	—	—	6
		Korn	—	10	10	10	—	16	45	16	42	—	—	-	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—
		Haber	-	11	11	11	—	7	—	6	48	—	—		16	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Juli 1867.	Waizen	—	187	187	187	—	22	-	21	12	20	30	-	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 8. Juli 1867.	Waizen	—	289	289	289	—	20	40	19	37	19	15	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—		16	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		-	-	-	—		—	—	—	-

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 12. Juli 1867.	Waizen	230	2296	2526	2334	192	22	3	19	19	17	49	—	—		17
		Korn	24	1194	1218	1198	20	16	43	16	22	16	1	—	—	—	21
		Gerste	1	1	2	2	—	14	24	14	12	14	—	—	—	—	—
		Haber	37	589	626	626	—	8	43	8	—	7	34	—	—	—	6
Mainburg	Vom 10. Juli 1867.	Waizen	1	100	101	87	14	19	2	17	52	16	29	—	37	—	—
		Korn	11	22	33	30	3	14	21	13	48	13	25	—	—	—	1
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	9	39	8	49	8	10	—	44	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Juli 1867.	Waizen	29	111	140	130	10	18	30	17	4	15	27	—	35	—	—
		Korn	2	13	15	15	—	15	15	15	6	15	—	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	20	9	9	45	9	38	9	30	—	—		50
Osterhofen	Vom 8. Juli 1867.	Waizen	—	160	160	160	—	21	15	20	13	19	30	—	57	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 9. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	118	120	65	55	16	33	16	13	15	54	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	85	92	77	15	7	51	7	21	6	44	—	53	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. Juli 1867.	Waizen	—	27	27	27	—	21	—	20	5	19	30	—	—	—	51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8		8	—	8	—	—	—	—	15
Pilsting	Vom 9. Juli 1867.	Waizen	—	20	20	20	—	20	24	20		18	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	24	8	—	7	12	—		—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Juli 1867.	Waizen	80	1616	1696	1676	20	21	15	20	29	19	23	—	—	—	5
		Korn	25	385	410	377	33	17	16	16	46	16	6	—	24	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	12	42	12	42	12	42	—	—	—	—
		Haber	—	451	451	441	10	9	5	8	40	8	12	—	24	—	—
Vilshofen	Vom 10. Juli 1867.	Waizen	98	484	582	542	40	22		21	16	20	21	—	3	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	15	58	15	38	15	19	—	16	—	—
		Gerste	—	77	77	—	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	8	—	7	49	7	36	—	—	—	3

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 57. Landshut, Mittwoch den 17. Juli 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22210.

Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 2. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 33489.

Kundmachung.

Da die Rinderpest in Bayern, obwohl nicht gänzlich erloschen, dennoch keine weiteren Fortschritte macht, findet sich die Statthalterei veranlaßt, mit Rücksicht auf die dieß- und jenseitigen Grenzbewohner, die mit der h. o. Kundmachung vom 3. Mai l. J. Z. 22604 eingesetzte Grenzsperre dahin zu mildern, daß der enge Grenzverkehr mit Vieh von nun an gestattet wird.

Was hiemit verlautbart wird.

Von der böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag am 2. Juli 1867.

Ad Num 22285.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des Friedensvertrages mit Preußen, hier die Militärverhältnisse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom k. Kriegsministerium unterm 29. vor. Mts. an sämmtliche General- und Corps-Commandos ergangenen Entschließung mit Bezugnahme auf Ziff. 3 der Anlage II zur Allerh. De-

claration vom 4. September 1866, den Friedensvertrag zwischen Bayern und Preußen betr. (Gesetzblatt 1866 St. 5) zur Wissenschaft.

Landshut, den 11. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 11833.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an das Artillerie-Corps-Commando:

„Unteroffiziere und Soldaten, welchen in Folge der im umgesetzten Betreffe am 7. Februar l. Js. erlassenen Weisung Nr. 2402 der Abschied aus dem bayerischen Heere ertheilt worden ist, sind im Falle ihres förmlichen Rücktritts nach Bayern innerhalb der ihnen hiezu vertragsmäßig offenstehenden Jahresfrist zur Erfüllung der jedem Bayer nach den Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 obliegenden Militärdienstpflicht verbunden.

Alle diese noch armeepflichtigen Individuen sind daher nach beigebrachtem amtlichen Nachweise über wieder erlangte Heimathsberechtigung in irgend einer bayerischen Gemeinde — unter Einziehung der ihnen ertheilten Abschiede — vom Tage ihrer durch die Uebergabe ihrer Heimathsorte an Preußen bedingten und vollzogenen Abführung in den Listen und Büchern ihrer Heeres-Abtheilungen zur Fortsetzung und Erledigung des Restes ihrer noch aufhabenden Militärdienstzeit in der Voraussetzung wieder in Zugang zu bringen, daß mittlerweile Umstände nicht eingetreten sind, welche einer solchen Verfügung in irgend einer Beziehung hindernd im Wege stehen.

Dem Artillerie-Corps-Commando wird dieses nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann des k. Staatsministeriums des Innern unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 11. v. Mts. Nr. 7955 zur Wissenschaft und weitern Verfügung anmit eröffnet."

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Verständigung der unterhabenden Abtheilungen hiemit bekannt gegeben.

München, den 29. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. von Pranckh.

Betr. wie v.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. von Gönner.

Ad Num 21804.

Bekanntmachung.

Rinderpest in Tiefenthal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. M. (Kr.-A.-Bl. S. 718) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 28. v. M. ein weiterer Rinderpestfall in Tiefenthal während der kritischen 21 Tage nicht vorgekommen, die Seuche durch das k. Bez.-Amt Ansbach unterm 27. v. M. für erloschen erklärt, und die Cernirung des Weilers aufgehoben, jedoch noch der Fortbestand einiger Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden ist.

Am 28. v. M. war Mittelfranken wieder in seinem ganzen Umfange seuchenfrei.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11930.

An die taxperzipirenden Gerichtsschreiber in Niederbayern.

Die rechnerische Behandlung der Postporti in Uebertretungssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Gerichtsschreibern wird unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des könig-

lichen Staatsministeriums der Justiz vom 28. August v. Js. ad Nr. 14332 (Justizministerialblatt S. 262) nachstehend im Abdrucke die unterm 29. v. Mts. an die k. Postanstalten ergangene und im Verordnungs- und Anzeigeblatt für die k. bayer. Verkehrsanstalten Nr. 53, Seite 312—313 veröffentlichte Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Landshut, den 13. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Weßenig, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 25134.

Die rechnerische Behandlung der Postporti in Uebertretungssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei der Perception der Postporti in Uebertretungssachen ergeben haben, werden sämmtliche Postanstalten unter Bezugnahme auf die allgemeine Ausschreibung vom 21. September v. Js. Nr. 32,609 im Verord.-Blatte Nr. 59 mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. ds. angewiesen:

a) die von den k. Gerichtsschreibern monatlich eingezahlten Postporti in Uebertretungssachen in den Uebersichten, auf deren Grund die Uebergabe erfolgt, zu quittiren;

b) über diese Postporti mit den Uebersichten der Gerichtsschreiber vollkommen übereinstimmende Verzeichnisse zu führen, welche den Postanstalten als Beleg zu dienen haben;

c) von dem Verlangen von Postportoverzeichnissen oder Uebersendung der Postporti mittelst Schreiben von Seiten der Gerichtsschreiber aber Umgang zu nehmen.

Die k. Postanstalten haben die von den Gerichtsschreibern monatlich bezahlten Beträge sofort mit den von ihnen selbst geführten Verzeichnissen an die k. Bezirkskassen einzusenden, welche dieselben nach Abquittirung zurückgeben, so daß die Verzeichnisse der Postanstalten wie die Uebersichten der Gerichtsschreiber alle im Laufe des Jahres percipirten Postporti umfassen.

München, den 29. Juni 1867.

General-Direktion der kgl. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Posselt.

Ad Num. 22212.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. v. M. (Kr.-A.-Bl. S. 716) wird nachstehend ein Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken vom 30. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck Ad Num. 23138

Die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Juni l. J. wird über den dermaligen Stand der Rinderpest Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Unterfranken und Aschaffenburg.

In Eyershausen, woselbst am 28. Mai l. Js., und in Maroldsweisach, woselbst am 7. Juni l. Js. die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt worden ist, ist der Gesundheitszustand des gesammten Viehstandes ein ganz guter.

In Watterbach, k. Bezirksamts Miltenberg, sind gegen Ende des Monats Juni l. Js. in einem Stalle einige Rindviehstücke auffallend rasch gefallen, was in der Umgegend zu dem Gerüchte des Ausbruches der Rinderpest Anlaß gab.

Die von drei Thierärzten vorgenommene genaueste Untersuchung hat zweifellos konstatirt, daß die fraglichen Thiere an der Lungenseuche erkrankt seien.

In Unterfranken ist sonach die Rinderpest als erloschen zu erachten.

II. Oberfranken.

1. In Autenhausen ist am 15. Juni l. J. die Rinderpest amtlich als erloschen erklärt worden und seit dieser Zeit keine weitere verdächtige Vieherkrankung mehr vorgekommen.

2. In Untersteinach ist am 17. Juni l. J. neuerlich eine Kuh an der Rinderpest erkrankt und wurden am 21. Juni l. J. die in einem Stalle mit derselben gestandenen 13 Stück Rindvieh getödtet.

III. Mittelfranken.

In Tiefenthal sind seit dem einzigen am 11. Juni l. J. konstatirten Pestfall keine weiteren verdächtigen Vieherkrankungen mehr vorgekommen.

IV. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

In Gompertshausen sind seit dem 2. Juni l. J. keine weiteren Vieherkrankungen mehr vorgekommen.

Häselrieth ist am 20. Juni l. J. als seuchefrei erklärt worden und ist die Seuche in allen Orten des Herzogthums, mit Ausnahme in Gompertshausen, als erloschen anzusehen.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg.

In Großwallbur sind am 21. Juni l. J. neuerlich 2 Thiere an der Rinderpest erkrankt, außerdem ist im Herzogthume die Seuche als erloschen zu erachten.

VI. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Auch hier ist die Seuche als erloschen anzusehen.

In Schaihausen und Wohlmuthshausen hat sich der Verdacht der Rinderpest nicht bestätigt, und wurden nur zur größeren Vorsicht einige Sicherungsmaßregeln angeordnet.

Würzburg, den 30. Juni 1867.

Kgl Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Ad Num. 22772.

Bekanntmachung.

Erledigung der Präfektenstelle im kgl. Erziehungs-Institute für Studierende in Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Erziehungs-Institute für Studierende in Landshut ist die Stelle eines Präfekten zu besetzen.

Die Obliegenheiten desselben sind durch eine eigene Dienstesinstruktion geregelt und beziehen sich dieselben zuvörderst auf ununterbrochene Beaufsichtigung der Zöglinge, sowohl in Hinsicht auf das Verhalten als auch auf die Studien und die Arbeiten derselben.

Es ist daher nothwendig, daß der Präfekt wissenschaftliche Bildung besitze.

Nebstdem erscheint es aber auch sehr erwünscht, daß derselbe musikkundig sei.

Mit dieser Stelle ist nebst freier Wohnung und Verköstigung im Erziehungs-Institute ein Jahresbezug von 400 fl. (Vierhundert Gulden) verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22479.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. Mai l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 523) wird nach-

stehend die vom k. sächsischen Ministerium des Innern unterm 27. vor. Mts. erlassene Verordnung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11937.

Verordnung,

Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend am 27. Juni 1867.

Nachdem die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest sich insoweit erledigt hat, daß eine Milderung der noch bestehenden Sperrmaßregeln erfolgen kann, so wird unter Wiederaufhebung der wegen Bayern unter dem 29. April d. Js. wegen Böhmen unter dem 8. Juni d. Js. erlassenen Verordnungen hiedurch verordnet, wie folgt:

1.

Der kleine Grenzverkehr unterliegt gegen Bayern ebenso wie gegen Böhmen keiner weitern Beschränkung.

2.

Das Einbringen von Rindvieh mittels der Eisenbahn nach Sachsen ist in Ansehung der einheimischen Racen aus Bayern, sowie aus Böhmen und Mähren in dem Falle gestattet, wenn die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sind, und durch obrigkeitliche Zeugnisse in glaubwürdiger Weise bescheiniget ist, daß die Thiere aus seuchefreien Gegenden stammen oder sich seit wenigstens vier Wochen daselbst befunden haben.

3.

Ueber die Grenzen gegen Böhmen und Bayern dürfen völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, gesalzene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certifikate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuchenfreien Gegenden stammen.

4.

Die Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh (ungarischem, podolischen, galizischen Vieh) ingleichen von Rindvieh ohne Unterschied der Race, welches aus andern als den unter 1 genannten Theilen der österreichischen Monarchie kommt, bleibt dagegen bis auf Weiteres noch ferner verboten.

5.

Thierische Rohprodukte von Rindern, Schaafen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen dürfen über die böhmische Grenze nur insoweit, als sie nachweislich aus Böhmen oder seuchefreien Gegenden von Bayern stammen, im kleinen Grenzverkehr, nicht aber auf Eisenbahnen eingebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 gestraft.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 27. Juni 1867.

Ministerium des Innern.

Ad Num. 21080.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstellen in der Stadt Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im bezeichneten Betreff unterm 15. d. M. erlassene Ausschreibung wird im nachfolgenden Abdrucke behufs allenfallsiger Bewerbung zur Kenntniß des niederbayer'schen Schullehrerpersonals gebracht.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 24320.

Die Wiederbesetzung der an den deutschen Schulen in der Stadt Regensburg erledigten Lehrstellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An den Stadtschulen in Regensburg sind erledigt:

eine Lehrstelle an der katholischen Knabenschule und

zwei Lehrstellen an der protestantischen Schule,

deren Wiederbesetzung bis zum Beginne des Schuljahres 1867/68 zu erfolgen hat.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen und erforderlichen Zeugnissen und zwar über Alter und Gesundheit, über die mit Erfolg bestandene Anstellungs-Prüfung, über Qualifikation und bisherige Wirksamkeit und zwar mit Hinweisung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1867 (Kr.-A.-Bl. S. 75), tadelfreies, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

innerhalb sechs Wochen

bei der k. Stadtschulen-Commission in Regensburg einzureichen.

Was die Gehalts-Verhältnisse betrifft, so ist für die deutschen Schulen in der Stadt Regensburg vom 1. Oktober 1867 an eine neue Gehalts-Scala eingeführt, welche mit einem Anfangsgehalte von 400 fl. bis zum zurückgelegten dritten Dienstesjahre beginnt, dann unter der Voraussetzung der Würdigkeit nach Ablauf von je drei Dienstesjahren um 50 fl. sich erhöht und mit 800 fl. vom 24. Dienstesjahre aufwärts abschließt.

Bemerkt wird, daß auswärtigen, als Bewerber auftretenden Schullehrern nur eine Dienstes zeit bis zu zehn Jahren, welche sie bereits als wirkliche Schullehrer an auswärtigen Schulen zurückgelegt haben, zur Bestimmung der betreffenden Klasse der Gehalts-Scala eingerechnet wird.

Regensburg, den 15. Juni 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 22513.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 1. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 23276.

Rinderpest in Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Tiefenthal, k. Bezirksamts Ansbach, ist seit der am 6. Juni d. Js. stattgehabten Tödtung eines rinderpestkranken Ochsen kein weiterer Erkrankungsfall unter dem Vieh vorgekommen, nach Ablauf von 21 Tagen bei der Revision des Viehstandes kein verdächtiges Viehstück vorgefunden nnd daher von dem k. Bezirksamte Ansbach die Rinderpest in Tiefenthal als erloschen erklärt und die militärische Absperrung des Weilers aufgehoben worden.

Außer den bereits stattgehabten vorschriftsmäßigen Desinfektionen ist übrigens noch angeordnet, daß weitere acht Tage lang Rindvieh, Schafe und Ziegen die Flurmarkung der Ortschaft nicht überschreiten dürfen, und daß der Gesundheitszustand des gesammten Viehes der bezeichneten Gattungen auch fortan noch von acht Tagen zu acht Tagen thierärztlich zu untersuchen ist, womit den ganzen Monat Juli hindurch noch fortgefahren werden wird.

Indem solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich das durch die Regierungs-Ausschreibnng vom 11. ds. Mts. im Kreisamtsblatte Seite 871 ff. erlassene Verbot der Abhaltung von Rindvieh- und Schafmärkten in den Städten Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg a./T., dann in den Verwaltungsbezirken Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen,

Heilsbronn, Rothenburg a./T. und Uffenheim, wieder aufgehoben.

Obgleich nun der ganze Regierungsbezirk von Mittelfranken wieder rinderpestfrei ist, so muß gleichwohl die fortgesetzte strengste Handhabung der oberpolizeilichen Vorschriften vom 1. Mai d. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 891) und die genaue Beobachtung der im Regierungsausschreiben vom gleichen Tage (Kreis-Amtsblatt Seite 893 ff.) ertheilten Direktiven wiederholt in Erinnerung gebracht und die bereitwilligste Mitwirkung der Bevölkerung und insbesondere der Viehbesitzer in deren eigenem Interesse in Anspruch genommen werden, da die Gefahr der Wiederkehr um so weniger ganz beseitigt erscheint, als die Seuche in Untersteinach in Oberfranken, sowie in einigen Staaten an der nördlichen Grenze des Königreiches Bayern noch nicht erloschen ist.

Ansbach, den 1. Juli 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Feder, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 20898.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer stummen Weibsperson im Orte Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Lohr vom 5. v. Mts. wurde am 30. April l. Jrs. im Orte Ansbach eine stumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath troß der von Seite des genannten k. Bezirksamts gepflogenen Recherchen bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement und die Bekleidung der gedachten Weibsperson mit dem Auftrage mitgetheilt, nach deren Herkunft die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle unmittelbar dem k. Bezirksamte Lohr mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Hunner, Sekretär.

Signalement.

Alter circa 50 Jahre, Größe 5' 1", Gesicht länglich, Haare schwarz und zum Theile grau, Augen grau, Mund aufgeworfen.

Bekleidung. Trägt eine blaue Jacke von Zitz, einen leinenen, schwarzblau mit grünen Streifen gedruckten Rock, eine blaue Schürze mit weißen Streifen, ein rothes Leibchen mit schwarzen Streifen, ein rothes Halstuch, ein baumwollenes, blau- und schwarzgestreiftes Kopftuch, blaue baumwollene Strümpfe und Schnürschuhe. Die Kleider sind reinlich und gut erhalten.

Ad Num. 5368

Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird auf

den 2. September

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1. Den auf 3 kr. Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind folgende Nachweise vorschriftsmäßig beizufügen:

a. ein versiegeltes Universitätszeugniß nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b. ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität,

c. ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen und ein Zeugniß über Besuch von Repetitorien,
d. ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen,
e. ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift,
f. ein von dem Candidaten selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

2. Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3. Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4. Meldungen, welche nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

Ansbach, den 11. Juli 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. Juli h. Js. wurde mit dem 16. d. Mts. beginnend der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Loitzendorf, k. Bez.-A. Bogen und Distr.-Schulinsp. Mitterfels II, dem Schullehrer Joseph Schindler zu Münchsdorf, der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Münchsdorf, k. Bez.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Arnsdorf, dem Schulprovisor Georg Stöberl in Hainberg verliehen, zum Schulprovisor in Hainberg, k. Bez.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Arnsdorf, der Schulgehilfe Joseph Hofstetter von Sulzbach, k. Bez.-A. Passau befördert; ferners mit dem 1. August d. Js. beginnend auf die erledigte Schulstelle in Finsterau, k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. Wolfstein, der Schulprovisor Anton Neumaier in Atzelsdorf, zum Schulprovisor in Atzelsdorf, k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. Wolfstein, der Schulgehilfe Heinrich Geyer in Grafenau befördert, und nach Grafenau, k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. gl. N., Schulgehilfe Karl Januel von Böbrach, k. Bez.-A. Viechtach versetzt.

Durch Entschließung der k. Regierung und des Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern vom 3. Juli 1867 wurde dem k. Landwehr Hauptmann Alois Geyer der Compagnie Grafenau die erbetene Entlassung aus dem aktiven Landwehrdienste unter Anerkennung seiner während 54jähriger Dienstzeit in der Compagnie Grafenau eifrig und treu und mit rühmenswerther Aufopferung geleisteten Dienste auf Grund des §. 7 Z. 1 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 und des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 gewährt; und zum Landwehrhauptmann in der Compagnie Grafenau der bisherige Oberlieutenant, Apotheker Anton Süß, an dessen Stelle zum Oberlieutenant der bisherige Lieutenant, Sattler Joseph Danninger, und an des Letzteren Stelle zum Lieutenant der Landwehrmann, Oekonom Eduard Friedl ernannt, beziehungsweise befördert.

Der bisherige Sergeant beim Landwehrbataillon Kötzting, Maler Heinrich Oesterer, wurde durch Entschließung der k. Regierung und des Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern vom 3. Juli l. Js. zum Unterlieutenant für die Compagnie Kötzting befördert.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 58. Landshut, Sonnabend den 20. Juli 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23018.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, dann an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die Qualifikation der Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus den Vorlagen einiger k. Distriktsschulinspektionen über die ordentlichen Schulvisitationen pro 1866/67 hat die unterfertigte Stelle ersehen, daß bei Qualifikation der Lehrer noch die Notenskala nach dem Normative vom 15. Mai 1857 in Anwendung gebracht worden sei, weßhalb sie sich veranlaßt sieht, auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1867 Nr. 1737 (Cultus-Ministerial-Blatt Seite 63), wornach die Qualificirung der Lehrer nur nach der in den §§. 37, 81 und 105 des neuen Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 bestimmten Notenskala zu erfolgen hat, aufmerksam zu machen, wobei zu den sämmtlichen Schulbehörden vertraut wird, daß sie bei der Qualificirung mit aller Strenge und Gewissenhaftigkeit verfahren und den in der neugeordneten Stufenfolge gebrauchten Prädikaten nur jene Bedeutung geben, wie diese der Wortbegriff und die Natur der Sache mit sich bringen, daß sie demnach die Note II nur jenen Lehr-Individuen ertheilen, deren Befähigung, Verhalten und Amtswirksamkeit vollkommen entspricht, die Note I aber nur für jene Wenigen vorbehalten, welche in Wirklichkeit ihre Standesgenossen durch hervorstechende gute Eigenschaften rc. überragen, mit der Note III einen Lehrer qualificiren, dessen Befähigung, Fleiß und amtliche Wirksamkeit zwar nicht vollkommen entspricht, immerhin aber in Wahrheit noch genügt, und dessen Verhalten weder zum Lobe noch zum gerechten Tadel Anlaß gibt, daß sie endlich bei nicht tadelfreiem Verhalten und ungenügenden Leistungen rc. die Note IV in Anwendung bringen.

Nur wenn von sämmtlichen Schulbehörden diese Normen strenge eingehalten und gleichmäßig befolgt werden, kann deren Qualificirungen gegenüber den bei der Anstellungsprüfung ertheilten Noten besonders ein Gewicht beigelegt werden, außerdessen namentlich bei Beförderung des Lehrpersonals lediglich letztere zu Grund gelegt werden müßten.

Dabei muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß

1. auf der ersten Seite der Qualifikationsliste alle Personalverhältnisse des zu Qualificirenden genau anzugeben sind, namentlich sub Ziff. 4 bei verheiratheten Lehrern

a) der frühere Stand und die frühere Heimat der Frau,

b) die Zahl der noch unversorgten Kinder mit Angabe deren Geschlechtes und Alters unter der Bemerkung, ob diese sich zu Haus aufhalten,

2. daß die Abtheilung III „Beurtheilung" (Seite 3), deren fünf Rubriken genau mit jenen auf Seite 4 enthaltenen harmoniren, ein genaues Bild des zu Qualificirenden in Worten geben soll, resp. zur Erläuterung der a tergo in Ziffern ausgedrückten Noten dient.

Der betreffende Lehrer ist hier zunächst in der Eigenschaft als „Lehrer und Erzieher" zu beurtheilen, sodann aber auch hinsichtlich seiner Kenntnisse, Fertigkeiten und Wirksamkeit

a) im Musikfache (bei Sängern mit Angabe der Stimme),

b) im Zeichnen,

c) in der Obstbaumzucht und Landwirthschaft überhaupt,

d) in den kirchlichen Nebendiensten,

e) im Gemeindeschreiberdienste,

daß endlich

3. die erhaltenen Anerkennungen, Belobungen, Rügen, Verweise und Strafen mit Angabe des Datums auf Seite 2 einzustellen sind.

Sämmtliche kgl. Stadt-Schulen-Referenten und kgl. Distriktsschulinspektoren werden nun beauftragt, nach diesen Normen resp. der neugeordneten Notenstufe nach Einvernahme der kgl. Lokalinspektoren und bezüglich der Schuldienstexspektanten resp. Gehilfen unter Würdigung der Gutachten der Conferenzleiter im sorgfältigst zu pflegenden mündlichen Benehmen mit den Distriktspolizeivorständen die vorliegenden Qualifikationslisten sämmtlicher Lehr-Individuen zu revidiren, zu ergänzen und unter gemeinsamer Fertigung festzustellen.

Besteht zwischen dem Distrikts-Schulinspektor (dem Stadt-Schulen-Referenten) und dem kgl. Bezirksamtmann (Bürgermeister) eine Meinungs-Verschiedenheit, welche nicht ausgeglichen werden kann, so hat der kgl. Distrikts-Schulinspektor die Qualifikationsliste abzuschließen, während der Vorstand der Polizeibehörde nach diesem Abschluß seine abweichende Ansicht niederzulegen hat.

Die auf diese Weise berichtigten Listen sind bis zum 15. September d. Js. anher zur Einsicht vorzulegen.

Für die Zukunft sind alle Aenderungen, welche sich in den Personalverhältnissen und in der Qualifikation eines Lehrindividuums im Laufe des Jahres ergeben haben, auf gesonderten Bögen resp. Blättern, welche oben den Namen des betreffenden Lehrers zu enthalten haben, zu verzeichnen, und sind diese Abänderungsanzeigen unter einem Umschlage mit der Ueberschrift: „Qualifikations-Abänderungen des Lehrpersonals" mit den Jahresschlußberichten anher vorzulegen.

Landshut, den 15. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23235.

Die Erledigung des I. Schul- und Organistendienstes zu Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des I. Schullehrers Forster zu Mainburg ist der I. Schul-, Organistendienst und Chorregentenstelle zu Mainburg in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 441 fl.;

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von drei Wochen bei dem Magistrate Mainburg, welchem in Gemeinschaft mit dem dortigen Pfarramte das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen, eventuell können diese Gesuche auch auf Verleihung der II. Schul- und zugleich Cantorstelle, mit welcher ein Einkommen von 350 fl. verbunden ist, und auf welche das gleiche Präsentationsrecht ausgeübt wird, ausgedehnt werden.

Landshut, den 15. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 20197.

Die Erledigung des Schul-, Meßner-, Organisten- und Cantors-Dienstes zu Winzer, Bezirksamts Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Seiderer ist der Schul-, Meßner-, Organisten- und Cantorsdienst zu Winzer, k. Bezirksamts Deggendorf, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 607 fl.;

In Folge der inzwischen erfolgten Einführung des Feiertagsschulgeldes und der eben eingeleiteten Uebertragung des Cantors- oder Organistendienstes an den II. Schullehrer wird sich das Gesammteinkommen des I. Schullehrers ohne Einrechnung des Bezuges für die Gemeindeschreiberei auf circa jährlich 602 fl. stellen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Deggendorf oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Hengersberg in Schwarzach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 17. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22948.

An sämmtliche Bezirksgerichtsärzte, dann Bezirksärzte I. und II. Klasse in Niederbayern.

Die Erstattung der ärztlichen Jahresberichte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentlichen Aerzte Niederbayerns werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. Nr. 11207 bezeichneten Betreffs hiemit beauftragt, die ärztlichen Jahresberichte für das Jahr 1866/67, welche den Zeitraum vom 1. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1867 zu umfassen haben, längstens bis zum 1. März 1868 an die k. Regierung, K. d. J., einzusenden.

Landshut, den 18. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21840.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufhebung der Festungs-Eigenschaft der älteren Besten Bayerns betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer unterm 25. vor. Mts. ergangenen und mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. ejusd. herabgeschlossene Kriegs-Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10915.

Kriegs-Ministerium.

Zum Vollzug des Kriegsministerial-Rescripts vom 10. v. Mts. Nr. 7848 ausgesetzten Betreffs (Verordnungsblatt Nr. 14) wird hiemit verfügt, daß vom 1. künftigen Monats an:

1.

die bisherige Commandantschaft der Stadt Würzburg und der Veste Marienberg die Benennung „Stadt-Commandantschaft Würzburg",

die bisherige Commandantschaft der Stadt Passau und der Veste Oberhaus die Benennung „Stadt-Commandantschaft Passau" und die bisherigen Commandantschaften der Vesten Rosenberg und Wülzburg die Benennungen „Platz-Commando Rosenberg" und beziehungsweise „Platz-Commando Wülzburg" zu führen haben;

2.

daß die Stadt-Commandantschaft Würzburg auch in Bezug auf die Veste Marienberg und das Mainviertel, sowie das Platz-Commando Rosenberg dem General-Commando Würzburg, das Platz-Commando Wülzburg dem General-Commando Nürnberg in allen Beziehungen unterstellt werde; endlich

3.

die Bezirke der bisherigen Commandantschaften der Vesten Rosenberg und Wülzburg den Commandantschaften Bayreuth und beziehungsweise Eichstädt überwiesen werden.

München, den 25. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen. Betreff wie v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Statt dessen der geheime Sekretär (gez.) Glockner.

Ad Num. 22244.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Kindesaussetzung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. d. M., zwischen 9 und 10 Uhr Abends, wurde im Fletze des Geiger'schen Gasthauses zu Landau an der Isar ein neugeborenes Mädchen aufgefunden.

Die vorgenannten Behörden werden nun angewiesen, falls ihnen zur Ermittlung der Eltern dieses Kindes Dienliches bekannt werden sollte, selbes ungesäumt dem k. Bezirksamte Landau an der Isar mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22516.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

Eine unbekannte, blödsinnige, stumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. d. M. wurde zu Lam eine allem Anscheine nach blödsinnige, stumme Mannsperson bettelnd getroffen und nach Kötzting eingeliefert.

Dieselbe ist muthmaßlich ungefähr 20 Jahre alt, 5′ 5 1/2″ groß und hat braune Haare, kleine Stirne, braune Augen, spitzige Nase, breites, kurzes Gesicht, regelmäßigen Mund, wohl erhaltene Zähne und eine schiefe, auf der rechten Seite gebeugte Haltung des Kopfes.

Das Nagelglied des kleinen Fingers der rechten Hand ist steif eingebogen.

Die Kleidung besteht nur aus einem abgenützten schwarzen niedern Filzhut, einem groben Hemd, einer mit verschiedenen Flecken besetzten grauen Joppe, einer braunen Weste, einer gestreiften alten Sommerhose und einer blauen Schürze.

Außer einem Brodsack, einem Kamm, einem Geldtäschchen aus Leder mit eiserner Schließe und mehreren Kupfermünzen führte der Bursche nichts bei sich.

Die Versuche, sich ihm verständig zu machen, oder irgend welche Auskunft von ihm zu erlangen, waren vergeblich.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die angezeigten Heimaths-Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar an das k. Bezirksamt Kötzting mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22213.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Unterbringung des Gg. Leonhard Hahn von Feuchtwangen im Rettungshause auf dem Weinberge bei Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 16. v. M. wird hiemit bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 28. v. M. der Knabe Georg Leonhard Hahn bereits aufgegriffen und eingebracht ist.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20775.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Einen legitimationslosen Knaben aus Italien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. Mai l. J. (Kr.-A.-Bl. Seite 528) wird hiemit bekannt gegeben, daß der fragliche Knabe am 2. v. M. von seinem Vater Leonardo Pollebri abgeholt wurde.

Landshut, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22254

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde vor mehreren Wochen zu München von einem unbekannten Burschen ein falscher österreichischer Kronenthaler auszuwechseln versucht.

Dieser Kronenthaler ist nach Mittheilung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch, aus Messing, ganz werthlos, trägt die Jahreszahl 1793 und ist in der Art hergestellt, daß ein ächtes Stück zwischen Metallblechen abgehämmert und in die so erhaltene Metallform die weiche Messingplatte gebracht wurde, auf welche dann wieder durch Hämmern das Gepräge übergetragen wurde.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut den 16. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der von Neunburg v. Wald nach Kelheim versetzte k. Notar Jakob Stadler wurde am 11. Juli lfd. Js. in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Landshut unter Hinweisung auf seine früher eingegangene Verpflichtung in sein Amt eingewiesen.

Laut allerhöchster Entschließung vom 11. Juli 1867 wurde der prakt. Arzt Dr. Sigmund Weiß in Straubing vom 16. Juli d. Js. an zum Bezirks-Arzte I. Classe in Grafenau ernannt.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 9./15. Juli 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Saal, k. Bezirksamts Kelheim, dem Priester Joseph Schönberger, Pfarrer in Kapfelberg, übertragen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 12./15. Juli 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Münchham, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Georg Bär, Pfarrer in Thyrnau, Bezirksamts Paßau, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 12./15. Juli 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Röham, Bezirksamts Pfarrkirchen, dem Priester Franz Paul Gutschmied, Pfarrvikar in Windorf, k. Bezirksamts Vilshofen, verliehen.

III. Augsburger Cours

vom 11. Juli 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige „	1856/59	95	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		90½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90¼	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		852	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% „ Bank-Pfandbriefe		90¾	—

VI. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. Juli 1867.	Waizen	10	166	176	158	18	17	53	16	33	15	51	1	25	—	—
		Korn	1	72	73	73	—	16	6	15	28	15	1	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
		Haber	1	18	19	19	—	9	21	9	14	8	33	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 16. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	234	—	21	13	20	24	19	7	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	29	—	16	48	16	30	16	6		—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	54	—	9	2	8	41	8	22	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 16. Juli 1867	Waizen	—	150	150	150	—	20		19	22	18	45		—	—	17
		Korn	—	15	15	15	—	16	—	15	48	—	—		54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber		20	20	20	—	7	6	6	54	—	—		—	—	6
Geiselhöring	Vom 16 Juli 1867.	Waizen	—	276	276	276	—	22	—	21	30	20	57		—	—	18
		Korn	—	—	—		—	—	—	—							—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—			—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—		—		—	—	—	—	—
Landau	Vom 15. Juli 1867.	Waizen	—	398	398	398	—	20	56	20	8	19	1	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	16	45	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	48	48	48	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 19. Juli 1867.	Waizen	192	2124	2316	2139	177	21	30	20	9	18	55	—	—	—	50
		Korn	20	799	819	800	19	17	10	16	57	16	30	—	—	—	35
		Gerste	—	1	1	1	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	602	602	599	3	8	30	7	59	7	32	—	1	—	—
Mainburg	Vom 17. Juli 1867.	Waizen	14	141	155	143	12	19	31	18	—	16	45	—	—	—	8
		Korn	3	9	12	11	1	14	52	14	28	13	52	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	26	4	9	17	8	58	8	32	—	—	—	9
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Juli 1867.	Waizen	10	114	124	115	9	17	18	16	32	15	—	—	32	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	14	27	—	—	—	39	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	13	22	16	6	9	45	9	12	8	30	—	26	—	—
Osterhofen	Vom 15. Juli 1867.	Waizen	—	155	155	155	—	21	54	21	38	20	48		—	1	25
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 16. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	55	24	79	71	8	16	15	15	59	15	24	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	15	64	80	40	40	7	59	7	37	7	18	—	—	—	13
Pfeffenhausen	Vom 15. Juli 1867.	Waizen	—	23	23	23	—	20	—	18	44	18	—	1	21	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	15	30	15	24	15	—	—	36	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8		8	—	8	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Juli 1867.	Waizen	20	1547	1567	1506	61	21	26	20	30	19	25	—	—	—	1
		Korn	33	268	301	301	—	17	28	16	57	16	30	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	10	432	442	348	94	9	15	8	47	8	19	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 17. Juli 1867	Waizen	40	469	509	427	82	21	47	21	—	20	8	—	16	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	15	18	15	9	15	—	—	29	—	—
		Gerste	—	155	155	—	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	7	54	7	46	7	37	—	3	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 59. Landshut, Montag den 22. Juli 1867.

Inhalt:

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern

vom 2. bis incl. 15. Juli 1867.

Protokoll über die Eröffnung und erste Sitzung des Landrathes von Niederbayern am 2. Juli 1867.

Zu der auf heute anberaumten Eröffnung des Niederbayerischen Landrathes hatten sich sämmtliche 25 Mitglieder im großen Sitzungssaale der k. Regierung eingefunden, nämlich:

1) Baumgartner Simon, Bauer in Galgweis, k. Bezirksamts Vilshofen.
2) Birndorfer Franz, Müller in Singham, k. Bezirksamts Griesbach.
3) Dorfner Joseph, Gastwirth und Oekonom in Großpining, k. Bezirksamts Landau.
4) Emslander Kaspar, Mühlbesitzer und Bräuhauspächter in Weihenstephan, k. Bezirksamts Landshut.
5) Ertl Johann, Bauer in Rottenmann, k. Bezirksamts Deggendorf.
6) Dr. Gustav Gehring, Bürgermstr. in Landshut
7) Graf Paul, Posthalter in Freyung, k. Bezirksamts Wolfstein.
8) Greiner Martin, Bierbrauer in Thann, k. Bezirksamts Pfarrkirchen.
9) Häring Joseph, Bierbrauer in Kirchdorf, k. Bezirksamts Kelheim.
10) Hoffstetter, Kajetan, Gastwirth in Massing, k. Bezirksamts Eggenfelden.
11) Kaberhuber Karl, Bräuer in Pfeffenhausen, k. Bezirksamts Rottenburg.

12) Kräh Leonard, Bauer in Aiterhofen, k. Bezirksamts Straubing.

13) Leeb Joseph Ludwig, rechtsk. Bürgermeister in Straubing.

14) Loichinger Johann, Bräuer in Großköllnbach, k. Bezirksamts Landau.

15) v. Lottner Ludwig, Gutsbesitzer in Herrngiersdorf, k. Bezirksamts Rottenburg.

16) Niedermaier Max, Bierbrauer in Englburg, k. Bezirksamts Passau.

17) Pauli Joseph, Metzger und Glasfabrikbesitzer in Zwiesel, k. Bezirksamts Regen.

18) Pummerer Anton, Kaufmann in Passau.

19) Rabl Joseph, Bierbrauer und Oekonom in Münchshöfen, k. Bezirksamts Straubing.

20) Schwäbl Franz Xaver, geistl. Rath und Dekan in Plattling, k. Bezirksamts Deggendorf.

21) Seelos Franz Sales, erzbischöflicher Commissär und Stadtpfarrer in Landshut.

22) Wallner Johann Baptist, Dekan und geistl. Rath in Künzing, k. Bezirksamts Vilshofen.

23) Winderl Gabriel, Gütler in Fischerdorf, k. Bezirksamts Deggendorf.

24) Windorfer Joseph, Hammerwerksbesitzer in Harras, k. Bezirksamts Kötzting.

25) Wurm Joseph, Bauer in Börndorf, k. Bezirksamts Bogen.

Vormittags 10 Uhr erschien der kgl. Regierungspräsident v. Hohe, begleitet vom k. Regierungsrath Althammer, dem k. Regierungs-Assessor Einsele und dem functionirenden Präsidial-Secretär v. Axthalb und hieß die Versammlung zum Erstenmal willkommen. In seiner Anrede äußerte er, daß er früher zwölf Jahre lang Mitglied der niederbayerischen Regierung gewesen und deßhalb der Kreis Niederbayern ihm nicht fremd sei. Auf seiner bisherigen Bereisung des Kreises habe er Manches gefunden, was einer Aenderung bedürfe, da jedoch das Landraths-Gesetz den Mitgliedern das Recht ertheile und die Pflicht auflege, über die Zustände des Kreises sich zu äußern, so wolle er dem Landrathe nicht vorgreifen.

Sodann erklärte er den Landrath im Namen Seiner Majestät des Königs für eröffnet und beeidete noch das neue Landrathsmitglied, Dr. Gustav Gehring, welchen die Stadt Landshut an die Stelle des zum Landtage einberufenen Leihhausinhabers Johann Baptist Kast gewählt hatte.

Sofort schritt der Alterspräsident, Dekan Wallner zur Wahl des Direktoriums, derzufolge mit Stimmen-Einheit Bürgermeister Leeb zum Landraths-Präsidenten und Stadtpfarrer Seelos zum Sekretär gewählt worden sind.

Von diesem Wahlergebnisse setzten drei Landrathsmitglieder das Präsidium der k. Regierung in Kenntniß.

Die Verloosung der Plätze unterblieb, da die Mitglieder es vorzogen, ihre Plätze wieder wie im Vorjahre einzunehmen.

Vor der Wahl der Ausschüsse vereinigte man sich dahin, daß der Ausschuß für Gegenstände der innern Verwaltung um zwei Mitglieder verstärkt werden sollte, gleichwie im Vorjahre der Ausschuß für Angelegenheiten der Finanzen durch zwei Mitglieder vermehrt worden war.

In den I. Ausschuß wurden die Landräthe

Dr. Gustav Gehring,
Karl Kaberhuber,
Ludwig von Lottner,
Franz Xaver Schwäbl,
Joseph Windorfer

einstimmig,

Max Niedermaier

mit 22 und

Kaspar Emslander

mit 20 Stimmen gewählt.

In den II. Ausschuß wählte der Landrath die Mitglieder

Paul Graf,
Kajetan Hofstetter,
Joseph Pauli,
Anton Pummerer,
Joseph Rabl und
Gabriel Winderl

mit allen,

Johann Baptist Wallner

mit 20 Stimmen.

Zum Vorstande des I. Ausschusses wurde

Ludwig v. Lottner

und zum Vorstande des II. Ausschusses

Anton Pummerer

bestimmt.

Der Präsident ersuchte die Landräthe, Anträge, die sie zu machen gedächten, alsbald zur Vorlage zu bringen, übergab einige Einläufe an die Ausschuß-Vorstände, und setzte die nächste Sitzung auf Donnerstag den 4. Juli Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

II. Landraths-Sitzung am 4. Juli 1867.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
sämmtliche Mitglieder,
der k. Regierungs-Assessor
Einsele als Commissär.

Der Präsident eröffnete die Sitzung um 9 Uhr und gab, nachdem das Protokoll über die erste Sitzung verlesen und angenommen war, den Einlauf kund.

Der erste Vortrag betraf die Wahl des Bürgermeisters Dr. Gehring zum Landrathsmitgliede und des Buchhändlers von Zabuesnig zum Ersatzmanne, welche vom Ausschusse nach Einsicht des Wahlaktes erinnerungslos befunden und vom Plenum ebenso angenommen wurde.

Der II. Ausschuß erstattete jetzt Bericht über die von ihm geprüften Kreis-Rechnungen fürs Jahr 1855/56 und zwar:

I. Ueber die Rechnung der Kreishilfskassa.

Einnahmen.	fl.	kr.
1. an Kassarest des Vorjahres .	811	18 1/4
2. an zurückbezahlten Annuitäten-Kapitalien	2971	40
3. An Zinsen von solchen Kapitalien	239	12 1/4
4. Von Zinsen aus 1800 fl. bei der Staatskassa	64	—
5. an 2% Zinsen von 2000 fl. Kapitalien, die bei der Filialbank Straubing hinterlegt sind . .	24	4
Summe	4110	14 1/2

Ausgaben.	fl.	kr.
1. Auf Regiekosten	27	33
2. Auf ausgeliehene Annuitäten-Kapitalien	3150	—
3. Auf Prozeß- und Gerichtskosten	15	29
Summe	3193	2

Rechnungs-Abschluß.	fl.	kr.
Einnahmen	4110	14 1/2
Ausgaben	3193	2
Kassarest	917	12 1/2
Dazu eine durchlaufende auf Verlust geschriebene Post von . . .	255	—

Vermögensstand.	fl.	kr.
Annuitäten-Kapitalien unter den fundationsmäßigen Bestimmungen .	21492	30

Hierunter an bereits verfallenen Annuitäten-Rückständen	fl. 872	kr. $18^1/_2$
Bei der Staatskassa anliegend gegen $3^1/_2$ % Verzinsung	1800	—
Obiger Kassa-Rest	917	$12^1/_2$
Summe	24209	$42^1/_2$
Mit Schluß des Jahres 1864/65 betrug der Vermögensstand	24180	$28^1/_4$
Heurige Mehrung	29	$14^1/_4$

Nach dem Antrage des Ausschusses votirte der Landrath einhellig die Anerkennung der Rechnung und den verbindlichsten Dank dem Kaufmann Deutter für die von ihm seit einer Reihe von Jahren unentgeltlich geführte Fonds-Verwaltung.

Auf den in der III. Landrathssitzung im vorigen Jahre an die Kreisregierung gestellten Antrag, bei höchster Stelle eine Abänderung der Instruktion für die Kreishilfskassen zu bevorworten, hat die k. Kreisstelle die höchste Entschließung des k. Ministeriums mitgetheilt und gemäß derselben ausgesprochen, daß weder eine Aenderung der Statuten, noch der Instruktionsvorschriften gerechtfertigt erscheine, indem die Gesuche um Darlehen aus der fraglichen Kassa möglichst schleunig und mit thunlichst milder Berücksichtigung entschieden würden und nur zu bedauern sei, daß bei fortgesetzter Inanspruchnahme der Kreishilfskassen seit neuerer Zeit deren Dotation nicht groß genug sei, um die Darlehensgesuche alle befriedigen zu können, weßhalb eine Dotations-Vermehrung der Ueberlegung des Landrathes empfohlen wurde.

Der Ausschuß schlug vor, daß der Landrath mit der hohen Entschließung sich beruhigen soll, auf eine Vermehrung der Dotation aber im Hinblick auf die anderweitig erhöhten Anforderungen nicht eingehen könne, und stimmte das Plenum dem Vorschlage bei.

Ferner hatte der Ausschuß noch den Wunsch beigefügt, daß das Kapital von 1800 fl., welches beim

Staate in $3^1/_2$ % Obligationen anliegt, alsbald zur Verwendung für den Zweck flüssig gemacht werden möchte. In der gemeinsamen Behandlung wurde diesem Wunsche beigestimmt, und nachdem der k. Regierungskommissär sich dahin geäußert hatte, daß die Umsetzung versucht werden könne, votirte der Landrath einstimmig die durch die k. Regierung zu erwirkende Einlösung.

Die in der Rechnung auf Verlust geschriebene Summe von 255 fl., die Jakob Ragaller, Bäcker von Schölnstein, schuldete, glaubte der Ausschuß hinnehmen zu sollen. Im Plenum wurde aber auf die Haftbarkeit der Armen-Pflegen für derartige Darlehen hingewiesen und beantragt, daß die einschlägige Armenpflege zum Ersatz angehalten und in wie ferne dieselbe die Schuldigkeit bestreite, auf dem Rechtswege ein rechtskräftiger Bescheid herbeigeführt werden soll. Da der k. Regierungskommissär genauere Einsichtnahme in die über diesen Verlust gepflogenen Verhandlungen empfohlen hatte, so entschied sich die Mehrzahl für Vorlage der Akten und Ausschub der Beschlußfassung.

II. Rechnung des Kreis-Irren-Unterstützungsfondes.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres	1191	$42^3/_4$
2. Aktivausstände des Vorjahrs	200	—
3. Ersatzposten	—	—
4. Aktiv-Kapitalszinsen	7022	53
5. Sustentationsbeiträge	—	—
6. Heimbezahlte Kapitalien	33800	—
7. Legate und Fundirungs-Zuflüsse	—	—
8. Zurückbezahlte Vorschüsse	31	36
Summa der Einnahmen	42246	$11^3/_4$

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Zahlungsrückstände des Vorjahres	—	—
2. Rechnungsdefekte	—	—

	fl.	kr.
3. Funktionsbezüge, Regiebedürfnisse, Post-Portos	281	45
4. Unterstützung von dem Kreise angehörigen Irren	5991	34 3/4
5. Ausgeliehene Kapitalien	—	—
6. Zuschuß zum Irrenhaus-Bau	33800	—
Summa der Ausgaben	40073	19 3/4

C. Abgleichung.

Einnahmen	42246	11 3/4
Ausgaben	40073	19 3/4
Aktivrest	2172	52

D. Vermögensausweis.

Aktivkapitalien	165750	—
Aktivausstände	740	—
Aktivkassarest	2172	52
Summa des Vermögens	168662	52

Nach dem Rechnungsabschluß pro 18 64/65 bestand das Vermögen in 200941 fl. 42 3/4 kr. und es ergab sich sonach eine Minderung um 32278 fl. 50 3/4 kr., welche durch den begonnenen Bau des Irrenhauses veranlaßt wurde.

Von den aus diesem Fonde unterstützten Irren aus dem Kreise Niederbayern befanden sich 2 in München, 16 in Werneck, 1 in Irrsee, 17 in Karthaus und 13 in Passau.

III. Rechnung über den Bau der Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres	—	—
2. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—
3. Aktivausstände	—	—
4. Kapitalszinsen	538	14
5. Sustentationsbeiträge resp. Zuschüsse zum Irrenhausbau	83800	—
6. Heimbezahlte, resp. von der Bank zurückgezogene Kapitalien	53300	—
7. Außerordentliche Einnahmen	51	1
Summa der Einnahmen	137689	15

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Zahlungsrückstände des Vorjahres	—	—
2. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—
3. Technische Bauaufsicht und Bauleitung	1975	—
4. Regiebedürfnisse, Funktionsbezüge, Diäten ꝛc.	1085	10 1/2
5. Regiearbeiten	95	19
6. Akkordarbeiten	26500	—
7. Ausgeliehene, resp. bei der Bank deponirte Kapitalien	87920	—
8. Ankauf von Realitäten	19176	—
Summa der Ausgaben	136751	29 1/2

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	137689	15
Ausgaben	136751	29 1/2
Aktivrest	937	45 1/2

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
Bankapitalien	34620	—
Aktivausstände	2416	—
Aktivrest	937	45 1/2
Summa des Vermögens	37973	45 1/2

IV. Rechnung über den Fond aus freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Irren im Kreise Niederbayern.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre	124	49
2. Aktivkapitalszinsen	146	—
Summa der Einnahmen	270	49

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Auf Unterstützungen	—	—
2. Auf Regie	—	12
3. Auf ausgeliehene Kapitalien	230	—
Summa der Ausgaben	230	12

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	270	49
Ausgaben	230	12
Aktivrest	40	37

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
Aktivkapitalien	3880	—
Aktivrest	40	37
Summa des Vermögens	3920	37

Der Ausschuß hatte gegen die bei Ziffer II, III und IV erwähnten 3 Rechnungen nichts zu erinnern, und beantragte die Anerkennung derselben, welche auch vom Landrathe einstimmig beschlossen wurde.

V. Rechnung über den Kreisfond für Industrie und Cultur.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	177	28 1/4
2. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—
3. Aktivausstände	—	—
4. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	40	48
5. Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	2500	—
6. Refundirliche Vorschüsse	5	—
7. Fundirungs-Zuflüsse	2200	—
Summa der Einnahmen	4923	16 1/4

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Zahlungsrückstände des Vorjahres	—	—
2. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—
3. Auf die Verwaltung und Regie	17	43
4. Auf den Zweck	1601	6
5. Auf ausgeliehene Aktivkapitalien	3060	—
6. An sonstigen Ausgaben auf Industrie, Cultur zc.	139	59
Summa der Ausgaben	4818	48

C. Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.
Einnahmen	4923	16 1/4
Ausgaben	4818	48
Aktivrest	104	28 1/4

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
1. Rentirende Kapitalien	1560	—
2. Aktiv-Vorschußrest (unverzinslich)	35	—
3. Aktivrest	104	28 1/4
Summa	1699	28 1/4

Auch diese Rechnung wurde nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig als richtig anerkannt.

VI. Rechnung über den Hauptfond und die Exigenz der Kreisackerbau-Schule.

Einnahmen.

			fl.	kr.
Titl.	I.	Aktivrest des Vorjahres	868	9
„	II.	Aktivausstände	—	—
„	III.	Rechnungsdefekte	—	—
„	IV.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien und Depositen	36	40
„	V.	Heimbezahlte Kapitalien resp. Depositen	1000	—
„	VI.	Sustentations-Beiträge aus Kreisfonds	2800	—
„	VII.	Stipendien und Kostgelder der Zöglinge	1206	30
„	VIII.	Aktivvorschüsse von der Dekonomie-Führung	200	—
„	IX.	Unrefundirliche Zuschüsse	—	—
„	X.	Uebrige Einnahmen	—	—
		Summa aller Einnahmen	6111	19

Ausgaben.

			fl.	kr.
Titl.	I.	Auf Zahlungsrückstände	—	—
„	II.	„ Rechnungs-Defekte	—	—
„	III.	„ Personal-Exigenz	1479	30
„	IV.	„ Real-Exigenz	286	6
„	V.	„ die Verpflegung der Ackerbauschüler	1466	30
„	VI.	„ Regiebedarf	345	51
„	VII.	„ Gebäulichkeiten	288	47
„	VIII.	„ geleistete Aktiv-Vorschüsse an die Dekonomie-Führung	200	—

		fl.	kr.
Titl. IX.	Auf geleistete Kapitalien und Depositen . .	1760	25
„ X.	„ Passiv-Kapitalien, Tilgung und Verzinsung . . .	—	—
„ XI.	Uebrige Ausgaben . .	—	—
	Summa aller Ausgaben	5827	9

Abschluß.

	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen . . .	6111	19
Die Ausgaben dagegen	5827	9
Aktivrest	284	10

	fl.	kr.
I. Vermögen		
a. Rentirendes		
1. Aktivkapitalien	1058	52
2. Realitäten	—	—
b. Nichtrentirendes:		
1. Realitäten		
α. Ackerbauschulgebäude in Schönbrunn, Bauwerth	11735	—
β. Neues Stallgebäude, Schweinstallung u. Dungstätte, Bauwerth	9624	12
γ. Neues Bienenhaus . . .	227	8
2. Mobiliarvermögen	3537	11
3. Aktivrest	284	10
Summa	26466	33
II. Schulden keine . . .	—	—
III. Reines Vermögen . .	26466	33

Im Vergleiche mit dem Vorjahre ergibt sich eine Mehrung des Vermögens um 558 fl. 40 kr.

Der Ausschuß empfahl diese Rechnung zur Anerkennung, und äußerte den Wunsch, daß der in der Ausgabe für Verpflegung der Ackerbauschüler zu 1466 fl. 30 kr. enthaltene Pachtschilling für den Lutzenhof zu 870 fl. künftig unter einem gesonderten Ausgabentitel vorgetragen werden möchte, worauf der k. Regierungs-Kommissär die Aufklärung gab, daß, weil die zeitlichen Gutserträgnisse den Pachtschilling zu 870 fl. nicht zu leisten vermögen, in Folge einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dieser Pachtschilling zur ausgablichen Verrechnung auf die Schulexigenz, aus welcher er in der That geleistet wird, eingewiesen werden mußte. Ein Landrathsmitglied beanstandete, daß die Rechnung keinen Aufschluß über den Wirthschaftsbetrieb gewähre, und nicht ersehen lasse, welche Erträgnisse das gepachtete Oekonomiegut lieferte.

Der k. Regierungskommissär erläuterte, daß die vorgelegte Geldrechnung mit dem vom k. Staatsministerium aufgestellten Etats- und Rechnungs-Schema genau übereinstimme, und daß über den Wirthschaftsbetrieb alljährlich eine eigene Materialrechnung gestellt werde, deren Mittheilung, wenn sie verlangt werde, keinem Anstande unterliege.

Der Landrath beschloß hierauf, daß die Geld-Rechnung der Ackerbauschule als richtig anzuerkennen, und die k. Regierung zu ersuchen sei, die Materialrechnung pro 1865/66 nachträglich zur Einsicht mitzutheilen, und künftighin dem Landrathe mit der Geld-Rechnung auch die Material-Rechnung der Ackerbauschule zukommen zu lassen.

VII. Rechnung des Maximilians-Hilfsmagazinsfondes.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	3450	24 1/2
2. Rechnungsdefekte u. Ersatzposten	—	—
3. Einnahmsrückstände aus Vorjahren	—	—
4. Zinsen aus Aktiv-Kapitalien .	2706	27 1/2
5. An heimbezahlten Kapitalien .	1000	—
6. An Fundirungs-Zuflüssen . .	—	—
Summa der Einnahmen	7156	52

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. An Zahlungsrückständen aus Vorjahren	—	—
2. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—
3. Auf die Verwaltung und Regie	83	2

	fl.	kr.
4. Auf den Zweck	—	—
5. Auf ausgeliehene Kapitalien	5790	—
6. Auf sonstige Ausgaben	—	—
Summa der Ausgaben	5873	2

C. Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.
Einnahmen	7156	52
Ausgaben	5873	2
Aktivrest	1283	50

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
a. Aktivkapitalien	71790	—
b. Aktivausstände	102	—
c. Inventar (2 Siegel)	7	—
d. Aktivrest	1283	50
Summa	73182	50

Die Rechnung seit dem Vorjahre beträgt eine Mehrung von 4790 fl.

Der Ausschuß empfiehlt die Rechnung zur erinnerungslosen Annahme mit dem Beifügen, daß bei Darlehen aus diesem Fonde solche Kapitalssucher berücksichtiget werden möchten, deren Kapitalien zum Kreisirrenfond gehörig, gekündet wurden. Der k. Regierungs-Commissär hatte nichts dagegen zu erinnern, und stimmte der Landrath dem Gutachten des Ausschusses bei.

VIII.

Höchster Anordnung gemäß hat die k. Regierung auch eine Zusammenstellung der Rechnungs- und Vermögens-Abschlüsse der drei Gewerbsschulen im Kreise mitgetheilt, und sind die Ergebnisse folgende:

Vortrag.	1. Landshut.			2. Paßau.			3. Straubing.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
A. Einnahmen.									
Aktivrest der Vorjahre	—	—	—	33	33	—	513	43	2
Zuschüsse:									
a. aus Kreisfonds	235	30	—	1369	—	—	3417	7	—
b. von der Stadtkammer	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
Aktivkapitalienzinse	—	—	—	—	—	—	3826	9	—
Realitätenerträgnisse	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Schulinscriptionsgelder	160	45	—	412	6	—	132	30	—
Uebrige Einnahmen	40	24	—	59	42	—	13	46	—
Summa A der Einnahmen	1436	39	—	1878	21	—	7903	15	2
B. Ausgaben.									
Auf den Zweck:									
1. Personal-Exigenz	—	—	—	190	—	—	5794	26	—
2. Real-Exigenz	612	1	—	684	4	—	602	55	—
Regie-Ausgaben	525	46	—	785	15	—	872	6	—
Auf Gebäulichkeiten	80	22	—	129	56	—	264	11	3
Uebrige Ausgaben	68	30	—	15	—	—	—	—	—
Summa B der Ausgaben	1286	39	—	1804	15	—	7533	38	3
Rechnungs-Aktivrest	150	—	—	74	6	—	369	36	3
Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—	101870	—	—
Immobiliarvermögen	—	—	—	—	—	—	13200	—	—
Mobiliarvermögen	15109	11	—	14750	35	2	14729	45	—
Gesammtvermögensstand	15259	11	—	14824	41	2	130169	21	3

Hierauf wurde in geheimer Sitzung die Kreisliste der Geschwornen ergänzt, die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Freitag den 5. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

III. Landraths-Sitzung am 5. Juli 1867.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
sämmtliche Mitglieder,
der k. Regierungskommissär Einsele.

Die Sitzung beginnt um 9 Uhr mit Verlesung des Protokolles über die gestrigen Verhandlungen, welches nicht beanstandet wurde, der Präsident gibt den Einlauf bekannt, den er dem einschlägigen Ausschuß zutheilt, und läßt sodann den II. Ausschuß über die Kreis-Fonds-Hauptrechnung Bericht erstatten.

IX. Hauptrechnung über die Kreisfonds und Kreis-Ausgaben für das Jahr 1865/66.

I. Einnahmen.

A. Vorjahre.

1. Aus der VII. Finanzperiode et retr. an Einnahms-Nachholungen und Ausständen 114 fl. 23 kr. 2 hl.

2. Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode

Aktivrest der Rechnung pro 1863/64 19542 fl. 34 kr. 3 hl.

Nachträgliche Einnahmen 420 „ 13 „ 3 „

Summa A. Vorjahre 20077 fl. 12 kr. — hl.

B. Currentjahr 1865/66.

	fl.	kr.	hl.
Zuschüsse aus der Staatskasse	62362	58	2
Fundationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
Preßvergehens-Strafen	12	—	—
Kreisumlagen	187525	41	3
Summa aller Einnahmen	269977	52	1

II. Ausgaben.

I. Vorjahre.

	fl.	kr.	hl.
1. Auf die VII. Finanzperiode et retr. Erhebungskosten	1	44	—
2. Auf die Vorjahre der VIII. Finanzperiode Erhebungskosten	37	1	1
Summa auf die Vorjahre	38	45	1

II. Currentjahre.

	fl.	kr.	hl.
Auf Erhebung und Verwaltung der Einnahmen	2991	3	2
Bedarf des Landrathes	1801	8	2
Auf Erziehung und Bildung.			
Deutsche Schulen	80309	23	2
Taubstummenschulen	1350	—	—
Blindeninstitute	375	—	—
Uebrige Bildungsanstalten	520	—	—
Beiträge an die Gemeinden zu Schulhausbauten	25000	—	—
Ständige Bauausgaben	43	31	2
Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	200	—	—
Unterstützung historischer Vereine	250	—	—
Unterstützung dienstunfähiger Lehrer	12500	—	—
Auf Industrie und Cultur.			
Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schule	8317	19	—

Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:

	fl.	kr.	hl.
Personal- und Real-Exigenz . .	8837	21	1
Pensionen und Alimentationen .	491	30	—
Ackerbauschule	2800	—	—
Sonstige Anstalten für Industrie und Cultur	3632	40	—
Stipendien und Freiplätze für Zöglinge an technischen Schulen .	490	—	—
Sonstige Ausgaben	2472	42	—
Auf Gesundheit.			
Kreis-Irren-Anstalt	52416	—	—
Gebäranstalten	800	—	—
Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken	570	50	—
Auf Wohlthätigkeit.			
Unterstützung entlassener Sträflinge	100	—	—
Uebrige Ausgaben	300	—	—
Auf Straßen und Wasserbau.			
Beiträge zu den Distriktsstraßen .	17000	—	—
Für Uferschutzbauten	26988	18	2
Unterstützungen	550	—	—
Summa aller Ausgaben des Current-jahres	251106	47	3
Hiezu Vorjahre	38	45	1
Gesammtsumme der Ausgaben . .	251145	33	—
Abschluß.			
Einnahmen	269977	52	1
Ausgaben	251145	33	—
Verbleibt Aktivrest	18832	19	1

Von diesem Aktivreste sind nach vorjährigem Antrage und vermöge des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 31. Oktober 1866 6000 fl. zur Deckung der Ausgaben pro 1866/67 bestimmt und ist derselbe nur mehr im Betrage von 12832 fl. 19 kr. 1 hl. verfügbar.

Die Nebenrechnung zur Kreisfonds-Hauptrechnung pro 1865/66 über die in den Vorjahren verrechneten Kreis-Ausgaben, welche bisher nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, weist nach:

	fl.	kr.
1. an Beiträgen zur Erlernung eines Gewerbes durch arme krüppelhafte Kinder verblieben vom Jahre 1864/65	657	55
an Zinsen hieraus sind angefallen	24	5
als Zuschuß pro 1865/66 kommen (Landraths-Protokoll v. J. 1865 Seite 67 cap. III. §. 2 lit. d.)	130	—
verbleiben zur nachträglichen Verrechnung	812	—
wovon 805 fl. verzinslich angelegt und 7 fl. baar deponirt sind.		
2. an Beiträgen zur Erhaltung von Kunstdenkmälern gingen v. J. 1864/65 zur Verrechnung über	15	33
hiezu kommen, nachdem von dem Zuschuß pro 1865/66 200 fl. nur auf (die Schloß-Ruine Winzer) den Zweck verausgabt wurde 100 fl. 17 kr.	99	43
und an Zinsen	1	48
in Summa	117	4
wovon für Reise-Entschädigung in Abzug kommt	8	24
verausgabt wurden, daher . .	108	40

auf das Jahr 1866/67 vorzutragen sind.

	fl.	kr.
Von den zur Instandsetzung der Distriktsstraßen erhaltenen Zuschüssen aus Centralfonds verblieben vom Jahre 1864/65	40628	42
welche sich um die hierauf angefallenen Zinsen mit	743	48
erhöhten auf	41372	30

	fl.	kr.
Hiezu wurden im Laufe des Jahres 1865/66 bestimmungsgemäß verwendet	17821	50 1/2
so daß am Schlusse 1865/66 . .	23550	39 1/2

ihre bestimmungsgemäße Verwendung noch nicht gefunden haben, und in der nächstfolgenden Nebenrechnung als verbliebener Rest zu verrechnen kommen.

Der Ausschuß begutachtete sowohl die Haupt- als auch die Nebenrechnung zur Annahme, und trat das Plenum, nachdem die anscheinliche Differenz zwischen einer Etatsposition und der wirklichen Verausgabung vollständig aufgeklärt war, dem Ausschuß-Antrage bei.

Hierauf brachte derselbe Ausschuß noch zum Vortrage

X. Rechnung über den Pensions- und Unterstützungsfond dienstuntauglicher Lehrer und deren Relikten an den technischen Schulen in Niederbayern pro 1865/66.

Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	125	43
2. Zuschüsse aus Kreisfonds . .	731	30
3. Zuschüsse aus Gemeinden . .	—	—
4. Wittwen- u. Waisenfondsbeiträge der Lehrer		
a. Gewerbsschule Landshut mit Kreisackerbau-Schule . . .	50	17 1/2
b. Kreisgewerbe-Schule Paßau .	46	30
c. Gewerbs-Schule Straubing .	45	15
5. An Anstellungstaxen der Lehrer	12	30
6. Zinsen aus Aktiv-Capitalien .	7	20
7. An aufgenommenen Capitalien .	—	
8. „ heimbezahlte Capitalien .	200	—
10. Uebrige Einnahmen	—	—
Summa der Einnahmen	1219	5 1/2

Ausgaben.	fl.	kr.
1. Verwaltungs-Ausgaben . . .	1	3
2. Sustentationen u. Alimentationen der Lehrer und ihrer Relikten .	728	—
3. Auf Passiv-Capitals-Zinsen . .	—	—
4. Auf angelegte Capitalien . .	400	—
5. Auf zurückbezahlte Passivkapitalien	—	—
6. Uebrige Ausgaben	—	—
Summa aller Ausgaben	1129	3

Abschluß.		
Einnahmen	1219	5 1/2
Ausgaben	1129	3
Aktivrest	90	2 1/2

Vermögens-Ausweis.		
Aktivkapitalien	300	—
Aktivrest	90	2 1/2
Summa des Vermögens	390	2 1/2

Auch diese Rechnung wurde vom Ausschusse für richtig befunden, die Anerkennung beantragt und vom Plenum ertheilt.

Hierauf wurden folgende Vorträge des I Ausschusses der Berathung unterzogen.

1. Mit Bezug auf das Protokoll über die Landrathssitzung vom 13. Juni 1866 wurde bekannt gegeben, daß nach höchster Ministerial-Entschließung vom 14. September 1866 Seine Majestät der König der Ueberweisung der geheimen Rathstaxen, dann Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von Beamten der Kreisanstalten, welche durch allerhöchste Dekrete mit vollen pragmatischen Rechten angestellt werden, an die Kasse des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, und daß daher dem Eintritte solcher Beamten in den genannten Verein ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

2. Inhaltlich des Protokolls über die Landraths-Sitzung vom 8. Juni 1866 verblieb nach der Vertheilung des Zuschusses aus Centralfonds für Distriktsstraßen in Niederbayern ein verfügbarer Rest von

57 fl. 42 kr. Durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. November 1866 wurde für den Kreis Niederbayern ein neuerlicher Zuschuß von 1500 fl. aus Centralfonds zur Verfügung gestellt, und da nach einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 27. Juni d. Js. an Depositalzinsen 743 fl. 48 kr. eingeflossen sind, liegt der Betrag von 2301 fl. 30 kr. bereit, welcher nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 §. 4 Ziff. 1 seine Verwendung finden soll. Die Distriktsgemeinde Wolfstein bittet um einen Beitrag zu den auf 38000 fl. veranschlagten Kosten für Umlegung der Distriktsstraßenstrecke zwischen Weyhelsberg und Waldkirchen, welche Straße täglich von einem Post-Omnibus von Paßau nach Waldkirchen befahren wird, von da nach Breitenberg und Schwarzenberg in Böhmen abzweigt, und einen sehr lebhaften Verkehr vermittelt. Da diese Distriktsgemeinde nach dem Etat pro 1866/67 zur Unterhaltung der Distriktsstraßen an Geld die Summe von 4019 fl. und die auf 13172 fl. veranschlagten Naturaldienste zu leisten hat und die erwähnte Straßenkorrektion erhöhte Leistungen nothwendig macht, spricht sich die kgl. Regierung für einen Zuschuß von 1643 fl. 48 kr. aus.

Zum Behufe der Erweiterung der Distriktsstraße von Straubing über Bogen nach Niederwinkling wird für die Distriktsgemeinde Bogen ein Zuschuß von 600 fl. erbeten, da diese Gemeinde in den letzten 3 Jahren durchschnittlich eine Umlage von 19 $^1/_2$ kr. vom Steuergulden zu entrichten hatte, die zu erweiternde Straßenstrecke nur eine Breite von 14 Fuß hat und der Kostenaufwand für die Erwerbung des nöthigen Areals allein schon auf 993 fl. 20 kr. veranschlagt ist.

Auch zur Umlegung der Distriktsstraße von Grafenau nach Schönberg, deren Kosten auf 7727 fl. veranschlagt sind, wird ein Zuschuß von 2000 bis 3000 fl. erbeten; zu diesem Zwecke wurde aber erst im Vorjahre ein Zuschuß von 1900 fl. bewilligt.

Der Ausschuß beantragt für Grafenau einen Zuschuß von 1201 fl. 30 kr., für Wolfstein 600 fl. und für Bogen 500 fl. Der k. Regierungskommissär bestätigte, daß der vorjährige Aktivrest zu 57 fl. 42 kr. noch disponibel sei, und empfahl die Unterstützungsgesuche der gebührenden Berücksichtigung.

Von einem Landrathsmitgliede wurde der Einwand erhoben, daß der Postomnibus von Straubing nur bis Welchenberg und nicht bis Niederwinkling fahre, wogegen jedoch erwiedert wurde, daß die Omnibusfahrt zwischen Welchenberg und Metten eben deßwegen eingestellt wurde, weil die zu geringe Breite dieser Straßenstrecke der Postverbindung hinderlich war.

Der Antrag des Ausschusses wurde vom Landrathe einstimmig angenommen.

3. Vortrag über das Gesuch des Zweig-Vereines Eggenfelden für entlassene Sträflinge um Gewährung eines Unterstützungsbeitrages aus Kreis-Fonds im Betrage zu 300 fl.

Das durch die k. Regierung dem Landrathe empfohlene Unterstützungsgesuch des Bezirksamtes Eggenfelden läßt entnehmen, daß der dortige Zweigverein zur Obsorge für entlassene Sträflinge eine Strohgeflechtwaaren-Fabrik im März d. Js. errichtet hat, um einerseits den Vereinspfleglingen als auch den übrigen Armen des Amtsbezirkes Arbeitsgelegenheit zu geben und dadurch eine distriktive Armenbeschäftigungsanstalt anzubahnen.

Dazu hat der Verein nur ein Kapital von 600 fl. und soll damit Wohnungsmiethe, Beheizung und Beleuchtung, Einrichtung und die Arbeitslöhnung bestreiten; für Beschaffung des Arbeitsmaterials hat der Distriktsarmenfond nur 50 fl. bewilliget, und ist eine Arbeitslehrerin aus Lindenberg im Allgäu, wo die Strohgeflechtfabrikation seit mehr als einem Menschen-

alter im Flore steht, für die Anstalt gedungen worden, welche allein eine jährliche Ausgabe von 400 fl. erforderlich macht.

Der Ausschuß-Referent erörterte ausführlich die anfängliche Lage dieses löblichen Unternehmens, die Schwierigkeit der Begründung, die Unzulänglichkeit der Mittel, indem der Verein außer dem geringen Kapitale und Zuschusse auf die unzureichenden Beiträge der Mitglieder angewiesen sei, und empfahl aufs Wärmste die Unterstützung dieser Anstalt, indem er auch auf Orte hinwies, wo dieser Industriezweig gedeihliche Pflege gefunden habe.

Da der Kreis-Verein für entlassene Sträflinge eine Kapitalssumme von 4542 fl. angesammelt habe, die in der Unterstützung dieser Anstalt eine statutenmäßige Verwendung fände, so schlägt Referent vor, daß vom Landrathe ein Beitrag von 100 fl. aus Kreisfonds bewilliget und in die Position auf Wohlthätigkeit eingestellt, dem Kreisvereine aber, der vom Landrathe Jahre lang einen Beitrag erhalten habe, die Bedingung gestellt werde, aus seinen Mitteln der Anstalt nicht blos einen Zuschuß von 200 fl. für dießmal gewähren, sondern auch ferner materielle Unterstützung derselben zuwenden zu wollen.

Im Plenum wurde das Bedenken erhoben, ob dem Kreis-Vereine diese bedingende Zumuthung gemacht werden könnte und vereinigte man sich zu dem einstimmigen Beschlusse, daß dem Zweigvereine in Eggenfelden aus Kreisfonds eine Unterstützung von 100 fl. zu bewilligen, der Kreisverein aber durch die k. Regierung zu veranlassen sei, demselben Vereine nicht nur einen momentanen Beitrag von 200 fl. zu gewähren, sondern auch in Zukunft ihn zu unterstützen.

Auch stimmte der Landrath dem weiteren Antrage des Referenten, dem Vorstande jenes Vereines und seinen Mitgliedern die Anerkennung des Landrathes auszusprechen, einmüthig bei.

4) Das Comité der Dr. Rothmund'schen Augen-Heilanstalt in München bittet um einen Zuschuß aus Kreisfonds, wie ein solcher auch vom oberbayerischen Landrathe angewiesen wurde; dieses Gesuch hat ein Landrathsmitglied als Antrag sich angeeignet. Nach dem Jahresberichte für 1865/66 wurden in diesem Jahre 1986 Augenkranke ärztlich behandelt, darunter 1374 unentgeltlich, indem 49 Augenkranke in der Anstalt selbst unentgeltlich verpflegt wurden, während 225 in der Anstalt, 1100 aber außer derselben ärztliche Behandlung und Hilfe fanden.

Der Ausschuß beantragt für diese wohlthätige Anstalt einen Zuschuß von 200 fl.

Der k. Regierungs-Kommissär verlas eine soeben eingetroffene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli d. Js., wornach die im Jahre 1822 von dem praktischen Arzte Dr. Schlagintweit mit Hilfe von Wohlthätern gegründete und seit zwölf Jahren unter der Direktion des k. Universitäts-Professors Dr. August Rothmund jun. stehende Augenheilanstalt zunächst durch die Beiträge edler Menschenfreunde sich erhält, wegen gesteigerter Theilnahme von Augenkranken oder erblindeten Armen aber einer ergiebigen Unterstützung bedarf, um ferner mit der bisherigen Uneigennützigkeit armen Leidenden Pflege und Hilfe angedeihen lassen zu können, und wonach es den Kreisgemeinden nicht unwillkommen sein dürfte, durch Leistung eines mäßigen Beitrages an diese Anstalt sich den Vortheil einer unentgeltlichen und vorzüglichen Behandlung armer augenleidender Angehörigen des Kreises zu sichern.

Der beantragte Zuschuß von 200 fl. wurde vom Landrathe einstimmig bewilligt, mit der Bestimmung, daß dieser Betrag bei Kapitel VI. in den Voranschlag der Kreisausgaben eingestellt werden soll.

5) Dem Brücken-Consortium Pilberskofen wurde im Jahre 1865 zur Wiederherstellung der dortigen, durch das Hochwasser im Jahre 1864 zerstörten Isarbrücke eine Unterstützung aus Kreisfonds im Betrage von 350 fl. zugewendet.

Diese Isarbrücke bedarf nun theils einer Verlängerung, theils einer Ausbesserung, und es sind die erforderlichen Baarmittel ohne Anschlag der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste auf 482 fl. 29 kr. berechnet, wozu die Gemeinde wieder um Unterstützung von 350 fl. aus Kreisfonds bittet.

In der Erwägung einerseits, daß die fragliche Brücke nur lokalen Bedürfnissen dient, daß sich nicht einmal die Distriktsgemeinde zur Unterstützung herbeiläßt, und somit von einer Verbindlichkeit der Kreisgemeinde keine Rede sein kann, und anderseits, daß die Gemeinde Pilberskofen, welche nach 391 fl. Gesammtsteuer eine Gemeinde- und Distriktsumlage zu je 6 kr. vom Steuergulden zu bezahlen hat, arm und in mißlicher Lage ist, weil die elementaren Beschädigungen der Brücke sich so oft in so kurzer Zeit wiederholen, beantragt der Ausschuß, jedoch ohne alle Consequenz für die Zukunft, für dieses Mal die Gewährung einer Unterstützung von 150 fl. aus Kreisfonds.

Dieser Antrag des Ausschusses wurde durch Beschluß des Landrathes mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

Da die gesetzliche dreijährige Funktionsperiode des in der Sitzung am 17. Juni 1864 gewählten Landraths-Ausschusses abgelaufen ist, so wurde heute die Neuwahl vorgenommen und im ersten Skrutinium

Ludwig v. Lottner mit 24,
Joseph Rabl mit 21,
Karl Kaberhuber mit 20,
Joseph Leeb mit 17,
Dr. Gehring mit 13

und in einem zweiten Skrutinium

Kajetan Hoffstetter mit 23 Stimmen

zu Ausschuß-Mitgliedern gewählt.

Ersatzmänner wurden

Joseph Dorfner mit 23,
Kaspar Emslander mit 23,
Anton Pummerer mit 23,
Paul Graf mit 19,
Leonard Kräh mit 16 und
Franz Seelos mit 16 Stimmen.

Der neue Ausschuß wählte Ludwig v. Lottner zum Vorstande und Dr. Gehring zum Sekretär.

Schließlich wurden noch die Landräthe

Kaspar Emslander,
Kajetan Hoffstetter und
Gabriel Winderl

als Comité-Mitglieder zur Einsichtnahme und Berichterstattung über die Immobiliar-Versicherungs-Anstalt vom Plenum bestimmt.

Damit endigte die Sitzung und beraumte der Präsident die nächste auf Samstag Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

IV. Sitzung des Landrathes am 6. Juli 1867.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
Der Sekretär,
sämmtliche Mitglieder,
die Regierungskommissäre:
Assessor Reindl und
Assessor Einsele.

Nach Verlesung des Protokolls und Genehmigung desselben referirte der erste Ausschuß über nachstehende Gesuche:

a. Die Revisionsbeamtens-Wittwe Therese Bauer zu Paßau hat sich an die k. Regierung von Niederbayern mit der Bitte gewendet, die Gewährung eines Verpflegszuschusses aus Kreisfonds für ihren blödsinnigen Sohn Adolph, der in der Cretinen-Anstalt Ecksberg untergebracht ist, beim Landrathe gnädigst zu bevorworten, und empfiehlt auch die hohe Kreisstelle in Würdigung der äußerst mißlichen Lage der Bittstellerin, welche mit einer geringen Pension acht unversorgte Kinder erziehen und erhalten soll, das Gesuch dem versammelten Landrathe.

Das Ausschuß-Referat führt an, daß aus Zuschüssen von öffentlichen Kassen und von der Armenpflege Paßau der Verpflegungsbetrag zu 165 fl. für das ablaufende Jahr zusammengebracht und so die Aufnahme ermöglicht worden sei. Adolph, 12 Jahre alt, gebe Hoffnung zur Besserung seines geistesschwachen Zustandes und sollte darum noch ein Jahr in der Anstalt verbleiben.

Eine Unterstützung aus Kreisfonds könnte aber für diesen Fall nicht gewährt werden, da der genannten Wittwe mit ihren Kindern pragmatische Rechte zur Seite stehen.

Weil aber die Cretinen-Anstalt in Ecksberg so wohlthätig wirket und laut gedruckten Berichtes auch 15 blödsinnige Zöglinge aus Niederbayern aufgenommen sind, so beantragt der Ausschuß, ins Kreisbudget unter Cap. VI. eine Summe von 200 fl. für dieses so lobenswerthe Institut einzusetzen, um Aufnahme niederbayerischer Cretinen möglich zu machen. Der Landrath theilte die theilnehmende Gesinnung für die Anstalt in Ecksberg, zur Zeit die einzige in Bayern, und wie wünschenswerth es sei, daß mit blödsinnigen Knaben und Mädchen, die daheim gewöhnlich der Verwahrlosung und harter Behandlung ausgesetzt sind, Erziehung und Unterricht versucht und viele als brauchbare Glieder der Familie zurückgegeben werden.

Da jedoch die Anstalt ein Unterstützungsgesuch nicht gestellt habe, so wurde der Vorschlag gemacht, der k. Regierung von Niederbayern die Summe von 200 fl. zur Verfügung zu stellen, damit solche Armenpflegen unterstützt werden könnten, welche die zur Aufnahme eines ihr angehörigen Zöglings erforderliche Summe nicht zu gewähren vermögen.

Bei der Abstimmung wurde das Gesuch der Wittwe Bauer einhellig abgelehnt, die Nichtunterstützung der Anstalt Ecksberg mit 14 gegen 10 Stimmen und somit auch die Ablehnung des Dispositionsfondes von 200 fl. für die k. Regierung beschlossen.

b. In einem von einem Landrathsmitgliede als Antrag angeeigneten Gesuche der Marktsmagistrate Obernzell und Wegscheid und der Gemeindeverwaltung Griesbach vom 2. d. Mts. wird der Landrath gebeten, bei der k. Staatsregierung die Uebernahme der Distriktsstraße von Paßau über Obernzell, Griesbach, und Wegscheid an die österreichische Grenze auf Staatsfond zu bevorworten. Zur Begründung dieses Gesuches wird auf das Landraths-Protokoll vom 11. Juni 1866 hingewiesen, wonach es der k. Kreisregierung

anheimgestellt wurde, die Erhebung jener von den beiden Distriktsstraßen von Paßau an die österreichische Landesgrenze einerseits über Obernzell und Wegscheid, und anderseits über Hauzenberg und Breitenberg, welche als wichtiger und geeigneter erachtet werde, zur Staatsstraße an höchster Stelle angelegentlichst zu vertreten und hervorgehoben, daß nach den gepflogenen Erhebungen auf der Straßenstrecke über Obernzell und Wegscheid ein weitaus größerer Handelsverkehr sich bewege als auf der Straßenstrecke über Hauzenberg und Breitenberg und daß die erstere Distriktsstraße in den letzten Jahren auch als Etappenstraße bestimmt worden sei und sonach zu den Zwecken der Landesvertheidigung und zu den Bewegungen der Kriegsheere zu dienen habe.

Der Ausschuß stellte den Antrag, an die k. Staatsregierung die Bitte zu stellen, es wolle die Distriktsstraße von Paßau über Obernzell, Griesbach und Wegscheid an die österreichische Grenze auf Staatsfond übernommen, und der für dieselbe erforderliche Aufwand bei dem nächsten Budget-Landtage ausgemittelt werden.

Der k. Regierungs-Commissär erklärte, daß die Erhebung der Distriktsstraße über Hauzenberg zur Staatsstraße nicht wohl begutachtet werden könne, weil für die Verbesserung dieser Straße bereits ein Kostenbetrag von 20800 fl. aufgewendet worden sei und dieselbe sich nun in ganz gutem Zustande befinde, und weil auf der Distriktsstraße über Obernzell und Wegscheid ein weit größerer Verkehr sich bewege. Die k. Kreisregierung habe die Umwandlung dieser Distriktsstraße in eine Staatsstraße stets angelegentlich bevorwortet, und auch das k. Staats-Ministerium habe anerkannt, daß diese Straße nicht blos distriktiven Bedürfnissen diene; allein im VI. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten habe der Referent sich geäußert, daß diese Straße wohl als Kreis-Straße anerkannt werden könnte, falls durch ein Gesetz Kreis-Straßen eingeführt würden, daß aber ihre Erhebung zur Staatsstraße nicht gerechtfertigt erscheine und auch der k. Staatsminister habe sich nicht hiefür, sondern für einen Zuschuß aus Centralfonds an den Kreisfond ausgesprochen.

Die k. Kreisregierung werde doch auch den neuerlichen Antrag wieder unterstützen in der Hoffnung, daß, wenn er auch keine Gewährung finden werde, vielleicht doch mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse ein ergiebigerer Zuschuß auf Centralfonds für Distrikts-Straßen bewilligt werden möchte.

Nachdem noch ein Landrathsmitglied den Antrag als besonders empfehlenswerth geschildert hatte, weil der bayerische Wald zu wenig mit Staatsstraßen bedacht sei, und in dieser Beziehung andern Landestheilen weit nachstehe, wurde der Antrag des Ausschusses durch einstimmigen Beschluß des Landrathes angenommen.

Ein Landrathsmitglied stellte die Anfrage, zu welchem Resultate die vom Landrathe in der Sitzung vom 8. Juni 1866 beschlossene allerunterthänigste Bitte an Seine Majestät den König, von Erübrigungen aus den Staatseinnahmen der VIII. Finanzperiode dem Kreise Niederbayern behufs der Ausbesserung der zu den Eisenbahnen führenden und zur Postverbindung dienenden Distrikts-Straßen Zuschüsse allergnädigst zuzuwenden, bisher geführt habe, worauf der k. Regierungs-Commissär zur Beruhigung des Landrathes aufklärte, daß die Kreisregierung diese Bitte zur allergnädigsten Berücksichtigung bestens empfohlen, und dabei hervorgehoben habe, daß Niederbayern mit größeren Verkehrs-Linien als Eisenbahnen und Staats-Straßen, verhältnißmäßig sparsam versehen sei, daß mehrere Distriktsgemeinden von einer Straße gar nicht berührt, andere dagegen von solchen so ungünstig durchzogen werden, daß diese Straßen für den

distriktiven Verkehr wenig Vortheil bieten und daß daher die Unterhaltung der Distriktsstraßen mit bedeutenden Opfern verbunden sei, so daß im Jahre 1865/66 der Aufwand, welcher allein durch Umlagen aufgebracht werden mußte, auf 144270 fl. sich entzifferte, während die Naturalleistungen eine Summe von 207614 fl. darstellten. Mit Rücksicht auf diese großen Opfer werde die k. Kreisregierung die erbetenen Zuschüsse auch heuer wieder bevorworten.

c. Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß der Landrath die k. Regierung ersuchen möge, dahin zu wirken, daß, gleichwie in dem bayerischen Walde, es auch in den übrigen Theilen von Niederbayern den licenzirten Besitzern von Beschälhengsten ausnahmsweise erlaubt werde, wenigstens bestimmt abgegrenzte Bezirke zur Belegung von Stuten bereiten zu dürfen. Dieser Antrag wurde vom Ausschusse begutachtet, weil durch die Beschränkung des Gaurittes, wozu ohnehin nur Hengste des schweren Schlages verwendet wurden, der Landwirthschaft ein großer Nachtheil zugehe und wegen der weiten Entfernung der Beschälstationen oder vergeblicher Reisen dahin manche Pferdebesitzer die nächsten, wenn auch schlechten Hengste zur Belegung ihrer Stuten verwenden, wodurch die Pferdezucht ihrem Verfalle zugeführt und der gewünschte Erfolg der Beschränkung des Gaurittes nicht erzielt werde.

Da ein Landrathsmitglied geäußert hatte, daß die Beschränkung des Gaurittes wohl auf zureichende Beweggründe sich werde gestützt haben, erklärte der k. Regierungs-Commissär, daß seit 1851 der Gauritt unbeschränkt gewesen sei, daß aber im Jahre 1858 das Kreis-Berathungs-Comité und die Regierung von Oberbayern für die Beschränkung des Gaurittes sich ausgesprochen haben, weil eine Verschlechterung der Pferdezucht durch den Gauritt wahrgenommen worden sei, und dabei auch manche Unterschleife vorgekommen seien. In Folge der Verordnung von 1863 sei der Gauritt unterblieben, und nur für den bayerischen Wald seien Ausnahmsfälle bewilligt worden; für das Flachland sei aber im Kreis-Berathungs-Comité, welches alljährlich im Herbste sich versammele, bisher kein Antrag auf ausnahmsweise Gestattung des Gaurittes gestellt worden.

Ein Landrathsmitglied erklärte die Verordnung von 1863 bezüglich der Beschränkung des Gaurittes für eine Wohlthat, weil dadurch eine bessere Uebersicht über die Pferdezucht gewährt werde, die Gaureiter in sittlicher Beziehung sich nicht als besonders empfehlenswerth gezeigt hätten, und die eifrigen Pferdezüchter erfahrungsgemäß den weiten Weg zur Beschälstation nicht scheuen.

Der Landrath beschloß hierauf mit 23 gegen 1 Stimme die Annahme des vom Ausschusse begutachteten Antrages.

d. In einer Vorstellung, Kreiszustände betreffend, hebt ein Landrathsmitglied den Druck ungünstiger Verhältnisse hervor, unter welchen Handel und Gewerbe, besonders aber die Landwirthschaft leide, der die Beweglichkeit fehlt, den eintretenden Verhältnissen sich rasch zu fügen, wie dies beim Handel und Gewerbsbetriebe der Fall ist. Der Kreis Niederbayern größtentheils auf die Erträgnisse des Landbaues angewiesen und mit seinem Reichthum in Grund und Boden wurzelnd, fühle besonders den Mangel an verfügbaren Kapitalien, deren ein nicht geringer Theil der Bevölkerung zur Befriedigung seiner Gläubiger und Fortsetzung seiner Wirthschaft benöthiget wäre; Zeuge dessen seien die vielen Gantausschreibungen und die Thatsache, daß in Folge plötzlicher Kapitalskündungen im guten Betriebe stehende Anwesen verödet und entwerthet dastehen, weil kein Darlehen mehr aufbringbar war.

Unter so mißlichen Verhältnissen kann, wie der Antragsteller anführt, die landwirthschaftliche Bevölkerung eine Erhöhung der Steuerlast, wie solche dem Vernehmen nach in Aussicht stehe, nicht mehr auf sich nehmen, und sollte deßhalb der Landrath bei der hohen Staatsregierung einerseits um Schonung der Steuerkräfte für den nächsten Budgetlandtag, und anderseits um Hebung des landwirthschaftlichen Credites durch Organisation von Creditanstalten nachsuchen.

Der Ausschuß ging auf diese zweifache Petition des Antragstellers ein und empfahl dem Landrathe, die Staats-Regierung zu ersuchen, bei Erlassung des neuen Finanzgesetzes auf möglichste Schonung der Grundbesitzer Bedacht zu nehmen und die Organisation des landwirthschaftlichen Creditwesens zu fördern.

Im Plenum wurde geäußert, daß der Antrag von großer Tragweite und auch im oberbayerischen Landrathe ein ähnlicher eingebracht worden sei.

Da der Landrath sich am Ende seiner Verhandlungen auch über den Zustand des Kreises noch auszusprechen habe, so sollte dieser Antrag mit jener Verhandlung verflochten werden. Ferner wurde eingewendet, daß Schonung mit der Steuerlast nur für die Landwirthschaft beansprucht werde, da doch die Handel- und Gewerbetreibenden dieselbe Rücksichtnahme verdienen, und der Vorschlag gemacht, daß im Antrage „Steuerpflichtige statt Grundbesitzer“ gesetzt werden sollte, dem denn auch der Ausschuß zustimmte.

Ein Mitglied meinte, der Landrath wolle auf den Inhalt des Antrages wohl deßhalb nicht eingehen, weil ihn die darin beregte wirkliche Gedrücktheit nicht zum Wort kommen lasse; er könne nicht umhin, es auszusprechen: Der Credit, früher zu viel gegeben und fast aufgedrungen, fehle jetzt ganz. Das Geld sei nach Amerika gezogen und vom inländischen Kriege verschlungen worden. Rasch wären die Bau- und Betriebskosten der Eisenbahnen beschafft worden und Kunst- und Luxus-Bauten hätten Millionen gekostet. Banken und Bankiere entziehen gleichfalls das Geld dem Verkehre; und mit dem Mangel an Geld und Credit sei auch die Moral erschüttert, der Creditlose falle dem Wucher in die Hände und der Begriff Wucher lasse sich aus der Welt nicht mehr hinausschieben. Mittel gegen den herrschenden Uebelstand anzugeben, sei nicht leicht. Daß Stiftungen und Körperschaften angewiesen worden, ihre Gelder nicht in Papier umzusetzen, sondern auf Hypothek zu leihen, trage in etwas zur Abhilfe bei, auch sollen wir vom Unglück lernen klug und verständig zu sein, moralisch erstarken und das Gottvertrauen bewahren.

Der Präsident brachte die Vertagung oder die heutige Annahme des vom Ausschusse modifizirten Antrages zur Abstimmung, die Vertagung desselben wurde mit 20 gegen 4 Stimmen verworfen und die sofortige Annahme einstimmig beschlossen.

Der Vorstand des I. Ausschusses stellte den Antrag, daß dieser Ausschuß zum Behufe der Vorberathung der Anträge über Erbauung von Eisenbahnen durch 3 Mitglieder verstärkt werden möchte, welcher Antrag mit 13 gegen 11 Stimmen vom Landrathe angenommen wurde.

Zu dieser Verstärkung des I. Ausschusses wurden die Landrathsmitglieder

Joseph Dorfner,
Paul Graf und
Joseph Pauli

bestimmt.

Vom Referenten des II. Ausschusses wurde bekannt gegeben, daß in der Mittheilung der k. Kreisregierung vom 3. Juli d. Js. im Betreffe der Errichtung einer Kreisirren-Anstalt der Vorschlag gemacht worden sei, daß die Landrathsmitglieder an Ort und Stelle von der Zweckmäßigkeit der gestellten Anträge sich überzeugen möchten.

Da mehrere Landrathsmitglieder die Lokalverhältnisse bereits kennen und andere durch dringende Arbeiten abgehalten sind, erboten sich nur die Landrathsmitglieder

Birndorfer,
Häring,
Hofstetter,
Dr. Gehring,
Greiner,
Niedermayer,
Winderl und
Windorfer

am morgigen Sonntage zu dem erwähnten Zwecke nach Deggendorf zu reisen und es beschloß der Landrath, für dieselben die Eisenbahnfahrtaxe II. Klasse aus dem Regieaversum zu bestreiten.

Nachdem der Präsident noch die während der Sitzung erhaltenen Einläufe bekannt gegeben und zugetheilt hatte, schloß er die Sitzung und lud die Landrathsmitglieder zur nächsten Sitzung auf Montag den 8. Juli Vormittags 9 Uhr ein.

Leeb, Präsident.
Fr. Seelos, Sekr.

V. Landraths-Sitzung am 8. Juli 1867.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
sämmtliche Mitglieder,
Regierungsrath Althammer und
Regierungsassessor Reindl als Commissäre.

Der Präsident läßt das Protokoll über die letzte Sitzung verlesen, gegen dessen Fassung eine Erinnerung sich nicht erhob, vertheilte den neuen Einlauf, und erstattete sodann der I. Ausschuß Vortrag über eine Mittheilung der k. Kreisregierung in Betreff des germanischen Museums in Nürnberg, welches sich um Beitrag aus Kreisfonds zur Erhaltung und Weiterbildung dieser Nationalanstalt an den Landrath gewendet hat.

In seinem Gesuche stellt die Vorstandschaft dar, daß die Anstalt nicht nur der Unterstützung politischer Corporationen und deutscher Städte und besonders der bayerischen Regierung, sondern auch sämmtlicher Landräthe Bayerns sich zu erfreuen habe, und gestützt auf diese Theilnahme, glaube sie, auch der niederbayerische Landrath werde dieselbe mit einem Beitrage bedenken wollen.

Der Ausschußreferent nahm sich des Gesuches entschieden an; er wies auf die nationale Bedeutsamkeit dieses Museums und auf das Beispiel der übrigen Kreisgemeinden Bayerns hin und beantragte eine Schankung von 200 fl.

Der Landrath zeigte sich in seiner Mehrheit mit der beantragten momentanen Schankung einverstanden und entschied sich mit 20 gegen 4 Stimmen für dieselbe.

Die rohen Rauferzesse und Sicherheits-Gefährdungen der Personen und des Eigenthums, welche seit Jahren in den Gemeinden Ottering und Großköllnbach vorkommen, und diese Orte in üblen Ruf bringen, veranlaßten ein Landrathsmitglied, den Antrag auf Errichtung einer Gendarmeriestation in Großköllnbach einzubringen. Weit entfernt, daß Bursche, die mit Wirthshausverbot belegt oder in Strafanstalten gebüßt wurden, sich zurückhalten, treiben sie nach wie vor ihr Unwesen fort und gesellen sich ihnen Rohheitsgenossen aus den Bezirken Straubing und Dingolfing bei, da Ottering und Großköllnbach von den umliegenden Gendarmerie-Stationen $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden entfernt liegen, so dienen ihnen jene Orte als Asyl, in dem sie vor Einschreitung und Arretirung der Sicherheits-Organe sich nicht zu fürchten haben. Gastgeber und Gemeindeverwaltungen von der wilden Horde eingeschüchtert ver-

mögen dem Unwesen nicht mehr zu steuern, und sehe sich der ordnungsliebende Ortsbewohner in schutzloser Lage.

Das Ausschußreferat erwähnt desselben schon vor zwei Jahren gestellten Antrages, bestätiget, daß seither 3 Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode vorgekommen seien, die Zunahme der Rohheitsexzesse der weiten Entfernung der umliegenden Gendarmerie-Stationen zugeschrieben werden müßte, und empfiehlt das wiederholte Gesuch der k. Regierung zur geneigten Berücksichtigung.

Bei der gemeinsamen Berathung machte sich die Ansicht geltend, daß eine Station in Köllnbach errichtet werden sollte, indem die Ortslage eine solche erheische, und die in Oberschneiding neu errichtete sich als entsprechend bewährt habe, jedoch vermögen Gendarmerie-Stationen allein die sitten- und ordnungswidrigen Ausschreitungen nicht zu verhindern; auch die verbesserte Schulbildung werde das Uebel so lange nicht zu heben im Stande sein, als nicht eine bessere häusliche Erziehung mitwirke.

Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch wiederholt der k. Regierung zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen, wurde schließlich einstimmig angenommen.

Hierauf wurden von Seite des II. Ausschusses folgende Vorträge erstattet:

a. Laut einer Mittheilung der kgl. Kreisregierung vom 29. Juni d. Js. hat sich der II. Lehrer an der Taubstummen-Anstalt Wagner um die Lehrerstelle an der bei dem Schullehrer-Seminare in Straubing zu gründenden Uebungs-Schule beworben, um sein Einkommen zu verbessern und dabei zu erkennen gegeben, daß er bei Nichtberücksichtigung seines Gesuches eine Lehrstelle in einem andern Kreise anstreben müßte. Um diesen ausgezeichneten Lehrer, dessen Ersatz im gegenwärtigen Momente auf Schwierigkeiten stoßen würde, der Taubstummen-Anstalt zu erhalten, beantragte die Seminar-Inspektion, dessen Gehalt um 120 fl., nämlich von 680 fl. auf 800 fl. zu erhöhen, und ihn so dem ersten Taubstummenlehrer Nagler gleichzustellen.

Im Jahre 1862 hat der Landrath zur Erhöhung des Gehaltes des ersten Taubstummenlehrers Nagler von 600 fl. auf 800 fl. einen Beitrag von 200 fl. aus Kreisfonds genehmigt; da aber Nagler vom Seminar nicht 600 fl., sondern nur 520 fl. erhält, mußte das Taubstummen-Institut die fehlenden 80 fl. aus eigenen Mitteln bezahlen, was vom nächsten Schuljahre angefangen nicht mehr möglich ist, weil dasselbe ein vom Seminar getrenntes Gebäude zu beziehen hat, und deßhalb die Oekonomie für das Taubstummen-Institut nicht mehr so billig besorgt werden kann, wie es bisher vom Schullehrer-Seminar geschehen ist.

Die Inspektion bat daher, daß die zur Ergänzung des Gehaltes für den ersten Taubstummenlehrer Nagler auf 800 fl. erforderlichen 80 fl. sowie ein weiterer Beitrag von 50 fl. zu den durch die eigne Oekonomieführung sich erhöhenden Regiekosten auf Kreisfonds übernommen und demnach die bisherige Position der Kreisfonds-Ausgaben für den Taubstummen-Unterricht von 1350 fl. vom nächsten Jahre angefangen um 250 fl., sohin auf 1600 fl. erhöht werden möchte.

Der Ausschuß begutachtete dieses Gesuch zur Gewährung, um die Bemühungen eines tüchtigen Lehrers anzuerkennen, ihn der Anstalt zu erhalten, und durch die Erhöhung des Gehaltes zu veranlassen, daß auch andere Lehrer für den wichtigen Unterricht der Taubstummen sich heranbilden.

Da es ungeeignet bezeichnet worden war, daß Wagner für den Fall der Nichterfüllung seines Wunsches gleichsam mit seinem Austritte aus dem Kreise gedroht habe, erklärte der k. Regierungs-Commissär, daß Wagner, welcher schon seit 1847 an der

Taubstummenanstalt bedienstet, 1855 vom Gehilfen zum Schulprovisor und 1864 in Folge des Schuldotationsgesetzes zum wirklichen Lehrer befördert worden sei und vor zwei Jahren dem Ruf zur Central-Taubstummen-Anstalt in München nicht gefolgt sei, wohl nicht die Grenzen der Bescheidenheit überschritten habe, wenn er mit Rücksicht auf seine Beförderung auch ein höheres Einkommen anstrebe.

Der Landrath beschloß einstimmig die Erhöhung der Ausgabsposition für den Taubstummen-Unterricht von 1350 fl. auf 1600 fl. zu dem Zwecke, daß der Gehalt des Lehrers Wagner um 120 fl. auf 800 fl. erhöht, und der bisher zur Ergänzung des Jahresgehaltes des Lehrers Nagler zu 800 fl. aus Institutsmitteln geleistete Jahresbetrag von 80 fl. und ein Beitrag von 50 fl. zur Oekonomieführung aus Kreismitteln bestritten werde.

b. Die k. Regierung sah sich laut Mittheilung an den Landrath vom 30. Juni d. Js. veranlaßt, der Ackerbauschule zur Führung der Oekonomie ein Betriebskapital von 750 fl. zuzuwenden, da in Ermangelung eines solchen der Ackerbaulehrer aus eigenen Mitteln Vorschüsse leisten müßte. Sie entnahm die Summe dem Aktivreste der Schulexigenzkasse gegen 3½ % Verzinsung vom 1. Jänner lfd. Js. an und fordert die nachträgliche Genehmigung des Landrathes mit dem Wunsche, daß der Zinsbetrag zur Schulexigenzkasse vereinnahmt werde, ferner sollte sich der Landrath auch über die Refundirungsweise des Vorschusses schlüssig machen.

Der Ausschuß hat im Hinblick auf den Abschluß der Geldrechnung für die Oekonomie pro 1865/66 mit der geringen Summe von 67 fl. 29½ kr. die Beschwerden des Ackerbaulehrers über Mangel an Betriebskapital und die erfolgte Vorschußleistung als gerechtfertiget erachtet und die nachträgliche Genehmigung derselben, sowie die 3½ % Verzinsung mit dem Beisatze beantragt, daß der Zinsertrag zum admassirten Fond der Anstalt geschlagen und der von der k. Regierung alternative proponirte Ansatz als Einnahme in den Exigenz-Etat pro 1868 abgelehnt werden soll.

Bezüglich der Refundirung des Vorschusses macht der Ausschuß den Vorschlag, die Rückzahlung im Jahre 1869 mit 50 fl. zu beginnen und in den folgenden Jahren mit je 100 fl. fortzusetzen, so daß mit dem Jahre 1876 die Refundirung beendet sein würde.

Das Plenum stimmte den Anträgen des Ausschusses im Betreff der Nachgenehmigung des Zuschusses zu 750 fl., des Zinsfußes und des Einsatzes zur Verrechnung sowie des Refundirungs-Planes vollkommen bei.

Der Rechnung über die Kreisackerbauschule ertheilt der Landrath in der II. Sitzung die Anerkennung mit dem Anhange, daß auch die Materialrechnung zur Vorlage kommen möge, was denn auch sogleich geschah. Die nachträgliche Vorlage hatte der Ausschuß sorgfältig durchgesehen und dem Landrathe Kenntniß davon mit dem Wunsche gegeben, daß diese Rechnung in Zukunft sich auch auf die Holznutzungen ausdehnen möge.

Auch hatte der Ausschuß dem Ackerbaulehrer Schinner die Anerkennung für seine ersprießliche Wirthschaftsführung votirt und der Landrath einstimmig dieses Votum gutgeheißen.

Im Plenum sprach ein Mitglied, das gemeinschaftlich mit noch einem Landraths-Genossen die Anstalt erst kürzlich besichtiget hatte, sein Urtheil über dieselbe dahin aus, daß die Wirthschaftsführung sehr gut sei und zu günstigem Resultate berechtige. Der Viehstand vortrefflich, sowie der Stand der Felder, Reinlichkeit und Häuslichkeit allenthalben bemerkbar, auch Hopfenbau werde getrieben.

An Waldungen gehören 20 Tagwerk, mit Föhren und Fichten besetzt, 5 Tagwerk Augrund zum Gute. An der geringen Frequenz derselben, da sie zur Zeit nur 4 Zöglinge zähle, sei nicht mangelhafte Beschaffenheit, sondern einerseits der eingetretene Geldmangel, und anderseits eine an der dermaligen Jugend wahrnehmbare Scheu vor Unterricht und harter Arbeit bei rauher Kost Schuld, und sei der Besuch anderer mustergiltiger Anstalten zur Zeit auch nicht groß. Was die Waldnutzung anbelangt, wurde eingewendet, ob dieselbe, da das Gut nicht Eigenthum, sondern gepachtet sei, unbehindert stattfinden dürfe; dagegen bemerkte der Regierungskommissär, daß die ordentliche Benützung des Gutes auch die Waldung in sich schließe, und eine nach dem Forstgesetze geregelte Nutzung einen Conflikt mit dem Verpächter nicht herbeiführen werde.

Die Besprechung über den Zustand der Ackerbauschule führte auch zur Anregung der Frage, ob es nicht geeignet sei, den Lutzenhof in Schönbrunn, welchen Herr Ferdinand Freiherr von Hornstein mit hochherziger Aufopferung zum Zwecke der Errichtung einer Kreisackerbauschule angekauft und in Pacht gegeben hat, schon jetzt anzukaufen, obgleich im Pachtvertrage vom 4. Jänner 1861 der Verpächter sich verbindlich gemacht habe, die sämmtlichen Pachtobjekte der Kreisackerbauschule um den Ankaufspreis von 29,000 fl. zu jeder Zeit während der ersten Hälfte der Pachtdauer käuflich zum Eigenthum zu überlassen und zwar in der Art, daß der Kaufpreis in beliebigen Fristen, jedoch nicht unter 1000 fl. in Abführung gebracht werden könne.

Für den sofortigen Ankauf wurde geltend gemacht, daß dieser Hof, nachdem er mit bedeutendem Kostenaufwande verbessert und für die Kreisackerbauschule eingerichtet worden sei, doch jedenfalls für diese Anstalt werde beibehalten werden wollen, daß der Pachtschilling zu 870 fl. nur als der 3% Zins des Ankaufspreises von 29,000 fl. berechnet worden sei, daß durch den nunmehrigen Ankauf des Gutes für die Ackerbauschule der Pachtschilling nur in die 3% Verzinsung des rückständigen Anwesenskaufschillings sich umwandle, und dieser Zinsbetrag in dem Maaße sich mindere, als der Kaufschillingsrückstand durch die Fristenzahlungen verkleinert werde und daß über die Modalitäten dieser Fristenzahlungen eine Vereinbarung getroffen werden könne, indem über den Beginn derselben im Pachtvertrage keine Bestimmung enthalten sei. Dagegen wurde eingewendet, daß der Zeitraum, für welchen der Kreisackerbauschule das Recht des Ankaufes des Lutzenhofes um 29,000 fl. eingeräumt worden sei, erst am 4. Jänner 1871 abschließe, daß bis dahin bezüglich der Ermöglichung des Ankaufes nichts zu besorgen sei, weil der Vertrag nach § 9 nicht nur für Herrn Baron Hornstein und dessen Erben, sondern auch für etwaige Singularsuccessoren vollkommen rechtsverbindend sei, daß, wenn von dem Kaufsrechte Gebrauch gemacht werde, wohl auch mit der Zahlung der Kaufschillingsfristen werde begonnen werden müssen, und daß hiezu die dermaligen Verhältnisse nicht günstig gestaltet seien, weil die Kreismittel durch den außerordentlichen Aufwand für die deutschen Schulen und für die Errichtung der Kreisirrenanstalt sehr in Anspruch genommen werden. Diesem Einwande gegenüber wurde jedoch die Hoffnung ausgedrückt, daß eben deßhalb, weil der Kreisfond nur mit außergewöhnlichen bedeutenden und unvermeidlichen Ausgaben bebürdet sei, auf sofortigen Beginn der Fristenzahlungen an dem Kaufschillinge, dessen Verzinsung fortlaufe, wohl nicht werde gedrungen werden und daß daher nur vorsorglich die Position von 1000 fl. in den Voranschlag der Ausgaben einzustellen sei.

Der Landrath beschloß hierauf mit 15 gegen 9 Stimmen, daß von dem vertragsmäßigen Rechte des Ankaufes des Lutzenhofes um 29,000 fl. für die

Kreisackerbauschule Gebrauch zu machen und für den Fall, daß die erste Frist des Kaufschillings mit 1000 fl. schon im Jahre 1868 geleistet werden müßte, der Betrag von 1000 fl. in den Voranschlag der Kreisausgaben auf Industrie und Kultur einzustellen sei.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die öffentliche Sitzung und beraumte die nächste Sitzung auf den 9. d. Mts., Vormittags 9 Uhr an, worauf der Landrath noch in geheimer Sitzung die Regiekosten für Kanzlei- und Botengeschäfte festsetzte.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VI. Landraths-Sitzung am 9. Juli 1867.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
sämmtliche Landräthe,
Regierungskommissär Althammer.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung wurde verlesen und ohne Beanstandung genehmigt, der neue Einlauf bekannt gemacht und begann jetzt der II. Ausschuß den Vortrag über die zu bewilligenden Kreisausgaben für das Rechnungsjahr 1868, nach Cap. I, II., III., V. und VI.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 % von den Kreisumlagen. Das Postulat zu 4333 fl. 57 kr. bleibt einstweilen ausgesetzt und die Summe erst nach der Summirung sämmtlicher Kreisauslagen festgestellt.

Cap. II.

Die Einsätze zu Cap. II., Bedarf des Landrathes, und zwar

		fl.
zu §. 1	Tagesgebühren und Reisekosten der Landräthe	1300
„ „ 2	Tagesgebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	350
„ „ 3	Regiekosten	350
	zusammen	2000

werden nach dem Antrage des Ausschusses wie bisher einstimmig angenommen.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

A. Personal-Exigenz.

Ziffer 1. Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse mit Einschluß der Dienstwohnungen und Dienstgründe aus Centralfonds — Postulat 4675 fl. 57 kr., im Vorjahre . . . . 6056 fl. 21 kr. 1 dl., es wurden aber von dieser Summe Ausgaben ausgeschieden, die zur Realexigenz gehören, daher die diesjährige Minderung.

Das Postulat vom Ausschusse zur Annahme begutachtet und vom Landrathe einstimmig votirt.

Ziffer 2. Zuschuß für die isolirten Lateinschulen . . . . — fl. — kr.

Ziffer 3. Zuschußbedarf zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer und Schul-Provisoren

a) zur Deckung der Congrua nach dem früheren Maaß . . . . 20,059 fl. 30 kr.

b) zur Erhöhung derselben auf 250 fl., beziehungsweise 200 fl. . . 6511 fl. 22 kr. 2 dl.;

beide Postulate, den vorjährigen gleich einstimmig angenommen.

Ziffer 4. Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen, und zwar:

a) für die Schulgehilfen nach dem früheren Stande . . . . . . 6072 fl. 54 kr.

b) für weitere in neuerer Zeit (aber schon vor dem Jahre 1861) aufgestellte Schulgehilfen 1367 fl.

Beiden Positionen, die den vorjährigen gleichkommen, stimmt der Landrath einhellig bei.

Ziffer 5. Zuschuß zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861.

a) auf Unterstützung der Gemeinden zur Congrua-Ergänzung des früheren Lehrpersonals (Art. 3.) 9560 fl.

b) für Errichtung neuer Schulen resp. weitere Vermehrung des Lehrpersonals (Art. 2.) 15000 fl.

Das Postulat gegen das Vorjahr um 3000 fl. erhöht.

Der Ausschuß empfahl die Bewilligung des Mehreinsatzes mit dem Anhange, daß hieraus auch diejenigen Lehrer unterstützt werden sollen, welche in Folge von Ausschulungen durch Entgang von Schulgeld in Nachtheil kommen.

Der k. Regierungs-Commissär bemerkte dazu, daß die Errichtung von 20 neuen Schulen bereits geschehen und die Begründung von 19 in Aussicht genommen, und die von den Gemeinden erbetene Zuschußsumme viermal höher als obiger Ansatz sei.

Die Annahme beider Postulate wurde nach dem Gutachten des Ausschusses einschließlich der Unterstützung benachtheiligter Lehrer beschlossen.

Ziffer 6. Zuschuß-Leistungen zu Stadtschulen und zwar:

	fl.
a) für die Stadt Landshut	2000
b) „ „ „ Passau	5000
c) „ „ „ Straubing	760
d) „ „ „ Deggendorf . . .	200
e) „ „ „ Kelheim	200
zusammen	8160

Ohne Erinnerung sowohl vom Ausschusse als vom Plenum die bisherige Summe von 8160 fl. genehmigt.

Ziffer 7. Zuschüsse zu Unterstützungen und zwar:

	fl.
a) für enthobene Schullehrer vor dem Erscheinen des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 . . .	2585
b) zum Privatverein für Unterstützung dienstunfähiger Lehrer	200
c) zum Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Verein	500
d) für Schullehrers-Relikten . . .	4000
e) für den Unterhalt der armen Schulschwestern	600
f) für 3 Freiplätze im Präparandeninstitute der Schulschwestern in Weichs	240
g) für den Unterhalt der englischen Fräulein	250
h) für enthobene Schullehrer nach Art. 8 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. Novbr. 1861	18550
i) Unterstützung des aktiven Lehrpersonals in außerordentlichen Fällen, dann für Gratifikationen und Remunerationen superrogatorischer Dienstleistungen	4000

Sämmtliche Positionen beantragte der Ausschuß zur unverkürzten Bewilligung. Aus den Einsätzen zum Unterhalte für Schulschwestern und englische Fräulein nahm im Plenum ein Mitglied Anlaß zur Erörterung über die Schulung der weiblichen Jugend durch Ordenspersonen; seines Erachtens sind diese Schulen nicht geeignet, den für Niederbayern so nothwendigen und wünschenswerthen Aufschwung der Schulbildung zu fördern, sondern die Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend soll durch Lehrer vollzogen werden.

Diese beklagen sich weniger über geringes Einkommen, als über Errichtung von weiblichen Klosterschulen. Er wünscht deßhalb nicht, daß die weiblichen Schulen sich vermehren, und ihre Errichtung von der k. Regierung begünstiget werde.

Dagegen erhob sich ein Landrath, und würdigte die Wirksamkeit der Kloster-Schulen und ihren heilsamen Einfluß auf die weibliche Jugend und auf das physische und moralische Verhalten und Fortkommen des Mädchens in eingehender Weise. Der k. Regierungs-Commissär aber führte an, daß die Regierung bei Uebergabe von Mädchenschulen an Ordenspersonen den gesetzlichen Standpunkt einnehme; es würden derlei Schulen nicht errichtet, ohne daß die Gemeinden sie verlangen, dem Verlangen aber entgegenzutreten, dazu habe die Regierung keine Ursache.

Zu der unter i genannten Position fügte der k. Regierungs-Commissär die Bemerkung, daß dieselbe in ihrer Größe nicht eine neue Forderung, sondern nur aus der budgetmäßigen Kreis-Schuldotations-Summe für die bezeichneten Zwecke eigens herausgestellt sei. Das Plenum bewilligte sämmtliche Einsätze von a bis i einstimmig.

	fl.
Ziffer 8. Zuschuß für Remunerationen an Zeichnungslehrer	800
Ziffer 9. Zuschuß für Remunerationen der Lehrerinen weiblicher Handarbeiten	2840
Ziffer 10. Zuschuß für Vorbereitungs-Unterricht der Schulamts-Zöglinge . .	2000

Die 3 Positionen wurden mit Rücksicht auf das Gutachten des Ausschusses und die Erklärung des k. Commissärs, daß Niederbayern 158 Präparanden zähle, 110 Unterstützungen von 30 bis 70 fl. beziehen und aus Centralfonds 4000 fl. zu einem Postulate fließen, vom Plenum nicht beanstandet.

B. Real-Exigenz.

Ziffer 1.	fl.	kr.
a) Ständige Bau-Ausgaben .	40	16 1/2
b) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten für Schulhäuser	25000	—
c) dem Schulfond in Bibing für Schulpreise	100	—
d) für arme Schulkinder in Bibing und Winzer . .	50	—

Vom Ausschusse begutachtet mit dem Beifügen, daß die Mehrung von 150 fl. nur eine durchlaufende Post sei, und vom Landrathe einstimmig bewilliget.

C. Schulaufsicht.

Ziffer 1. Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektoren und zwar sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Visitationen . 4120 fl.

Ziffer 2. Für lithographirtes Papier zu den Schulvisitationsverhandlungen . . . . . 50 fl.

Die Summe von 4170 fl. zur Zustimmung vom Ausschusse empfohlen.

Ein Landrath drückte im Plenum den Wunsch aus, daß die außerordentlichen Visitationen häufiger vorgenommen und die Noten über die Beschaffenheit einer Schule strenger gegeben werden möchten. Der k. Regierungskommissär berief sich nicht nur auf einen deßfallsigen Erlaß im vorigen Jahr, der großentheils befolgt worden sei, und dessen allseitigen Vollzug die Kreisregierung urgiren werde, sondern sichert auch eine besondere Maßnahme gegen ungenügende Schulen und deren Lehrindividuen zu.

Der Landrath stimmt dem Ausschuß-Gutachten vollständig bei.

Sämmtlichen zu §. 1 für die deutschen Schulen zur unverkürzten Annahme begutachteten Postulaten hatte der Ausschuß den Antrag beigefügt, daß die k. Regierung für die neue Finanzperiode höhere dem dermaligen Aufwande entsprechende Zuschüsse aus

Centralfonds erwirken möge, da der Kreis Niederbayern im Vergleiche mit den übrigen Kreisen bedeutend verkürzt erscheine.

Dazu gab der k. Regierungs-Commissär die Erklärung, daß die dem Kreise dermal gewährten Zuschüsse aus der Staatskasse nach dem niedrigeren Aufwande bemessen seien, welchen derselbe beim Beginne der ablaufenden Periode zu machen hatte, daß übrigens die k. Regierung die dem Antrage entsprechende Vorkehrung bereits getroffen und der Landrath eine höhere Zuschußsumme zu gewärtigen habe.

Auch diesem Ausschußantrage stimmte das Plenum einhellig bei.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung

a) für den Taubstummen - Unterricht in Niederbayern . . . . fl. 1350

Dieses Postulat wurde gemäß dem Landrathsbeschlusse vom 8. Juli 1867 um 250 fl. erhöht und daher in den Voranschlag eingestellt mit 1600

b) für Freiplätze im Central-Blinden-Institute in München 375

Diese Position wurde unbeanstandet genehmigt.

c) für Freiplätze im Institute für arme krüppelhafte Kinder in München fl. 520

Da diese Position seit vielen Jahren in 390 fl. bestand, und die Erhöhung derselben nicht motivirt ist, beschloß der Landrath einstimmig nur den Ansatz von 390

d) zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieses Institutes 130

§. 3. Beitrag zum historischen Vereine für Niederbayern in Landshut 100

§. 4. Beitrag zum naturhistorischen Vereine in Passau 100

Die letzten drei Postulate erhielten nach dem Antrage des Ausschusses die einstimmige Genehmigung, und mit Rücksicht auf neuerliche Gesuche und die im vorigen Jahre bewilligten Beiträge wurden in den Voranschlag noch eingeschaltet

§. 5. Beitrag zum botanischen Vereine in Landshut . . . . fl. 50

§. 6. Beitrag zum mineralogischen Vereine in Landshut 50

Ferners gemäß dem Landrathsbeschlusse vom 8. Juli 1867

§. 7. Schankung zum germanischen Museum in Nürnberg . . . . fl. 200

§. 8. Reservefond für Erziehung und Bildung.

Der Ausschuß beantragte statt der postulirten 1414 fl. 24 kr. den Ansatz von 1043 fl., da aber bei §. 2, lit. d eine Minderung um 130 fl. beschlossen wurde, und der k. Regierungs-Commissär die Nothwendigkeit eines höheren Reserve-Fondes für unvorhersehbare Bedürfnißfälle darstellte, aber auch die Versicherung gab, daß der Reservefond nicht werde aufgezehrt werden, wenn nicht unabweisliche Bedürfnisse es erheischen, wurde durch einstimmigen Beschluß der Reservefond auf . . . . 1473 fl. festgesetzt.

Summa Cap. III. 141800

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Die Berathung über das Postulat zur Eirichtung einer Kreisirrenanstalt unterblieb, weil vorerst noch über die Mittheilung der k. Kreisregierung vom 3. Juli Beschluß zu fassen ist.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammen . . . . 1200 fl.

Der Ausschuß beantragte nur 900 fl., weil auch für das Jahr 1866/67, nämlich für die Zeit vom

1. Oktober 1866 bis 30. September 1867 nur 900 fl., die weiteren 300 fl. aber für das 5. Quartal, nämlich für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1867 bewilligt worden sind.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . . . 600 fl.

Der Ausschuß begutachtete dieses Postulat, und der Landrath beschloß einstimmig die Gewährung der vom Ausschusse beantragten Beiträge zu 900 fl. und 600 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl.

Der Ausschuß beantragte die Ablehnung dieses Beitrages, weil der Kreis-Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge, wie bereits im vorigen Jahre erwähnt worden sei, ein Kapitalvermögen über 4000 fl. besitze, und mit den Zinsen hieraus und mit den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder der Vereins-Zweck zureichend erfüllt werden könne, wogegen zur Zeit die Anforderungen an den Kreisfond für andere Zwecke sehr hoch gespannt seien.

Ein Landrathsmitglied beantragte, daß doch wenigstens ein Beitrag von 100 fl. bewilligt werden möchte, denn wenn auch in letzterer Zeit wegen nicht zahlreicher Unterstützungs-Anforderungen erübrigte Renten zum Kapitalvermögen abmassirt werden konnten, so könne daraus doch nicht mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß in Zukunft nicht häufigere Unterstützungs-Ansprüche erhoben würden und eine zweckmäßigere Verwendung der Vereinsmittel veranlaßt würde.

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde anderseits bemerkt, daß in Oberbayern der Verein mit gutem Erfolge rekonstruirt worden sei, und daß auch für Niederbayern die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Umgestaltung der Vereinsthätigkeit herantreten könnte, wogegen eingewendet wurde, daß durch den bewilligten Beitrag für den Zweigverein Eggenfelden bereits die Mitwirkung des Kreisfondes für die Vereinszwecke bethätigt sei.

Der Landrath beschloß mit 20 gegen 4 Stimmen die Annahme des Ausschußantrages.

§. 2. Beitrag zum orthopädischen Institute des L. Krieger in München . . . . 300 fl.

Diese Position wurde nach dem Antrage des Ausschusses durch einstimmigen Beschluß des Landrathes unverändert angenommen, und in Folge der in der III. Sitzung am 5. Juli d. Js. gefaßten Beschlüsse wurden noch folgende Beiträge in den Voranschlag eingestellt:

§. 3. Beitrag an den Zweigverein zur Unterstützung entlassener Sträflinge in Eggenfelden 100 fl.

§. 4. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Rothmund in München . . . . 200 fl.

Summa Cap. VI 600 fl.

Der Präsident schloß die Sitzung, und bestimmte die nächste Sitzung für Mittwoch den 10. Juli Vormittags 9 Uhr.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VII. Landraths-Sitzung am 10. Juli 1867.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
sämmtliche Mitglieder,
Regierungs-Assessor Reindl.

Nach Verlesung des Protokolls über die vorhergehende Sitzung und Genehmigung desselben, trug der gestern anwesende k. Regierungskommissär dem Landrathe vor, „derselbe habe den Mehr-Einsatz von 3000 fl. zu der im Vorjahre postulirten Summe von 12000 fl. mit dem Anhange bewilliget, daß hieraus auch diejenigen Lehrer unterstützt werden sollen, welche in Folge von Ausschulungen durch Entgang von Schulgeld in Nachtheil kommen;" er wünsche, diesen Zusatz sachgemäßer dahin zu fassen, daß die Unterstützung der Lehrer an die Gemeinden, und nur dann abgegeben werden sollte, wenn das fassionsmäßige Einkommen durch Ausschulung wirklich verkürzt, und wenn der Schulsprengel, der die Entschädigung primitiv zu leisten hätte, überbürdet sei. Der Landrath hatte gegen die Aufnahme dieser nachträglichen Erklärung in's Protokoll nichts zu erinnern.

Auch erinnerte derselbe Regierungskommissär zu dem auf Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder in München gestern bewilligten Zuschusse von 390 fl., daß das Postulat der k. Regierung deßhalb auf 520 fl. gestellt worden sei, weil der vielen Bittgesuche halber die Dotirung eines vierten Freiplatzes mit 130 fl. vorgeschlagen war, der Ausschuß aber diesen Vorschlag nicht beachtet zu haben scheine. In Folge dieser Erinnerung empfahl ein Mitglied, welches die trefflichen Leistungen des Institutes kannte, die Erhöhung auf die postulirte Summe. Der Landrath stimmte aber mit 22 gegen 2 Stimmen für die Beibehaltung des gestrigen Beschlusses.

Nachdem der Präsident noch einen Einlauf kund gethan und dem I. Ausschusse übergeben hatte, erstattete der II. Ausschuß Vortrag über Cap. IV. der Kreisausgaben auf Industrie und Kultur.

§. 1. Kreisgewerbsschule in Passau.

Postulat auf Personal-Exigenz	6671 fl.	7 1/2 kr.
" Real-Exigenz	1748 "	— "
zusammen	8419 fl.	7 1/2 kr.
davon Einnahme	300 "	— "
bleibt ein Postulat von	8119 "	7 1/2 "
Vorjähriges Postulat	8080 "	— "

Die Mehrausgabe kommt hauptsächlich daher, daß drei Lehrer in eine höhere Gehaltsklasse übergetreten sind.

Der Landrath nimmt das Postulat nach dem Antrage an.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

a. in Landshut

für Personal-Exigenz	5282 fl.	— kr.
" Real-Exigenz	1489 "	— "
in Summe	6771 fl.	— kr.
Einnahmen	1130 "	— "
bleibt ein Postulat von	5641 "	— "

Die Ausgaben enthalten einen höhern Betrag gegen das Vorjahr um 72 fl. 51 kr. Gehaltsmehrung des Dr. Wimmer, wegen Eintritt in eine höhere Gehaltsklasse, dann um 200 fl., wegen Aufstellung eines Assistenten in dem Lehrfache der Mathematik. Letztere ist durch ein Ministerial-Rescript vom 10. September 1866 veranlaßt worden, und kann unter den dermaligen Personal-Verhältnissen der hiedurch veranlaßten Ausgabs-Höherung gleichwohl die Genehmigung nicht versagt werden.

Der Ausschuß spricht sich für Bewilligung des Postulates aus.

Dazu stellte der Vertreter der Stadt Landshut den Antrag auf einen weitern Zuschuß von 200 fl., um die Errichtung einer Handelsschule zu ermöglichen; seinen Antrag begründet er damit, daß eine Schule ein Bedürfniß sei, und deßhalb eine Privathandelsschule sich hier begründet habe und besucht sei, obwohl der Unterricht hoch zu stehen komme. Niederbayern habe kein Real Gymnasium und der Wirkungskreis der Gewerbs-

schule sei durch die neueste Organisation beschränkt und gehemmt worden. Die Gewerb- und Handelskammer habe wiederholt eine Handelsschule in Landshut bei höchster Stelle beantragt, und das Gesuch sei nur wegen Mangel an verfügbaren Geldmitteln abschlägig beschieden worden. Es bedürfe zur Errichtung nur eines Zuschusses von 200 fl., weitere noch nothwendige Mittel werde die Commune aufbringen. Gegen das Bedenken, daß wohl zuerst die Genehmigung der Handelsschule nothwendig sein werde, und dann erst eine Unterstützung verlangt werden könne, äußerte der Antragsteller, die Anregung von Seite der Handelskammer sei höchsten Orts wiederholt gegeben und die Genehmigung nicht zu bezweifeln, wenn der Geldpunkt bereiniget sei. Nachdem auch noch ein anderes Mitglied die Ersprießlichkeit einer solchen Schule betont hat, wurde das um 200 fl. erhöhte Postulat zur Abstimmung gebracht und ergab sich Stimmengleichheit. Der Präsident entschied sich für Gewährung des Zuschusses und sind somit für die Gewerbsschule in Landshut bewilliget . 5841 fl. — kr.

b. Straubing.

Personal-Exigenz	6265 fl. — kr.
Real-Exigenz	1925 „ 18 „
zusammen	8190 fl. 18 kr.
Einnahmen	4290 „ — „
sohin ein Postulat von	3900 „ — „

welches der Ausschuß mit dem Antrage begutachtet, daß 300 fl., welche höchstem Auftrage zufolge von §. 3 auf §. 2 gestellt wurden, wieder zu §. 3 gezählt werden sollen.

Der Vertreter der Stadt Straubing erklärte, daß durch ein höchstes Ministerial-Rescript die Bewilligung zur Errichtung einer mit der Gewerbs-Schule in Straubing verbundenen gewerblichen Fortbildungsschule genehmigt worden sei, daß den Lehrern für je eine Wochenstunde des Unterrichtes in dieser Fortbildungsschule eine jährliche Remuneration von 30 fl. zugewendet werde, weil ohne Entgeltung eine ersprießliche Thätigkeit an den Sonntagen oder in späten Abendstunden der Werktage von den Lehrern nicht beansprucht werden könne, und weil der reichdotirte Gewerbsschulfond der Gemeinde Straubing zu diesen Remunerationen die Mittel darbiete. Es werden wohl aus dem Kreisfonde jährliche Zuschüsse zur Gewerbeschule in Straubing gewährt; allein diese seien eigentlich nur durch die Erhöhung der Lehrerbesoldungen und Einführung der Sexennal-Zulagen provocirt worden, und es sei dadurch das Verfügungsrecht der Gemeinde über ihren eigenthümlichen Gewerbsschulfond mit Zustimmung der Curatellstelle nicht ausgeschlossen.

Wenn diese auf 300 fl. etatisirten Remunerationen abgestrichen, und die Lehrer den Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule nicht unentgeltlich ertheilen würden, so müßte wohl die Auflösung dieser Fortbildungsschule eintreten, weil die Gemeinde Straubing durchaus nicht zu weitern Opfern sich herbeilassen wird, nachdem sie einen Gewerbsschulfond gegründet hat, dessen verzinsliche Capitalien 101870 fl. betragen. Bei der Abstimmung wurde der Ausschuß-Antrag mit 21 gegen 3 Stimmen beliebt und demnach 3600 fl. votirt.

§. 3. Aversalsummen zur Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in gewerblichen Fortbildungsschulen besonders verdient machen.

Das Postulat von . . . . 630 fl. — kr. beantragt der Ausschuß zur Annahme mit der nähern Bestimmung, daß davon für die Fortbildungsschule in Straubing 300 fl., und die übrigen 330 fl. den Fortbildungsschulen in Landshut und Passau gleichheitlich zugewendet werden sollen.

§. 4. Kreisackerbauschule in Schönbrunn.

Postulat . . . . 2820 fl. — kr.
im Vorjahre 2800 fl.

Der Ausschuß beantragt, daß die Position, nachdem die Erhöhung um 20 fl. gerechtfertiget, und die Einnahme von 26 fl. 15 kr. Zinsen ausfalle, auf 2846 fl. 15 kr. erhöht, vom Landrathe gutgeheißen werde, was denn auch einstimmig geschehen ist, demnach

zu §. 4 a. Kreisackerbauschule . . . 2820 fl. — kr.
b. kommt in Ansatz die zum Ankauf des Lutzenhofes vorsorglich beschlossene Fristensumme von . . . . . 1000 fl. — kr.

§. 5. Für Anlage einer Obstbaumschule bei der Kreisackerbauschule und für den Unterricht in der Obstbaumzucht.

Position . . . . 330 fl. — kr.

Der Ausschuß brachte die Summe von 230 fl. oder 100 fl. oder gänzliche Abweisung in Vorschlag. Das Plenum zeigte sich geneigt, zur Hebung der Obstbaumzucht und des Gemüsebaues einem für die Ackerbauschule sich eignenden Zwecke eine Unterstützung zu gewähren und empfahl solche auch der k. Regierungscommissär, es wurde jedoch die Summe von 230 fl. mit 15 gegen 9 Stimmen nicht genehmigt, aber der Beitrag von 100 fl. mit 18 gegen 6 Stimmen bewilliget.

§. 6. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relikten.

Postulat . . . . 716 fl. — kr.

In Folge zweier nachträglicher Unterstützungsgesuche der beiden Lehrerswittwen Agnes Lommer und Anna Eichner schlägt der Ausschuß für jede derselben eine Unterstützung von 25 fl., sohin für beide 50 fl. und das Postulat in der Größe von 766 fl. zur Annahme vor, die denn auch mit 21 gegen 3 Stimmen beschlossen wurde.

§. 7. Kreisweberschule in Passau.

Betriebsbedarf	1360 fl. — kr.
davon an Einnahme abgerechnet .	89 fl. — kr.
bleibt das Postulat zu	1271 fl. — kr.
wozu aus Centralfonds fließen . .	500 fl. — kr.

nach Vorschlag des Ausschusses einstimmig bewilliget.

§. 8. Die Positionen zu Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre 200 fl.

§. 9. Stipendien für Zöglinge an den technischen Lehranstalten 800 fl.

§. 10. Bedarfshälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer 600 fl.

wurden vom Ausschusse begutachtet, mit dem Beisatze, daß die Ansätze zu §. 8 und §. 10 reservirt bleiben sollen, wenn keine Prüfungskommissäre mehr abgesendet, oder in Folge des neuen Gewerbsgesetzes die Gewerbs- und Handelskammern nicht mehr einberufen werden.

Vom Plenum die Poustlate sammt diesem Zusatze einstimmig angenommen.

§. 11. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur

a. für die Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs 1000 fl. — kr.

nach Antrag des Ausschusses genehmigt.

b. Für die übrige Industrie- und Kultur-Zwecke, Postulbt . . . . 1400 fl. — kr.

wozu der Ausschuß folgendes bemerkt:

Unter dieser Summe befinden sich 400 fl., welche vom Kreise zur Begründung und Erhaltung der Existenz des Wochen-Blattes für Landwirthschaft, Industrie und Handel, beigeschossen werden sollen, indem das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Niederbayern erklärt, daß dessen Mittel zur alleinigen Deckung der contractmäßig den Betrag von 1800 fl. erfordernden Kosten dieses Blattes selbst dann nicht ausreichen werden, wenn in Folge der Herabsetzung der Jahresbeiträge die Zahl der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines sich auch namhaft vermehren sollte, was jedenfalls zur Zeit noch ungewiß ist.

Es dürfte sich aber fragen, ob nicht allenfalls die Bezirkscomité's bei ihren nunmehr vermehrten Einnahmen zur Deckung des fraglichen Kostenbetrages wenigstens einigermaßen in Anspruch genommen werden könnten. Da jedoch die Erörterung dieser Frage jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen wird, und die Verweigerung des geforderten Zuschusses von 400 fl. möglicher Weise den Fortbestand des Blattes gefährden könnte, so will man zwar für das Jahr 1868 die Bewilligung des genannten Betrages von 400 fl. beantragen, jedoch der k. Regierung hiebei den dringenden Wunsch aussprechen, es möge bei dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins dahin gewirkt werden, daß dieses durch sorgfältige Schonung seiner eigenen noch immerhin nicht unbedeutenden Mittel und da auch wahrscheinlich die landwirthschaftlichen Kreisfeste in Zukunft wegfallen, sich in die Lage versetze, diesen Zuschuß für die fernere Zukunft entbehren zu können.

Der Landrath beschloß einstimmig sowohl die Annahme der Position zu 1400 fl. als auch des beigefügten Wunsches.

Hieran reihte der Ausschuß das in der VI. Sitzung angeregte Unterstützungsgesuch für den Damastweber Johann Dirndorfer von Greinet, Bezirksamts Wolfstein, und beantragt, daß demselben aus dem Industriefonde von 1000 fl. eine Unterstützung von 200 fl. gegeben werden soll.

Der Landrath votirte einstimmig den Ausschuß-Antrag mit dem Beisatze, daß Dirndorfer auch andern Gewerbsgenossen auf Verlangen Einsichtnahme in seine Maschine gestatte.

Zum Vereine für Pferdezucht in Niederbayern beantragte der Ausschuß in seiner Mehrheit den vorjährigen Beitrag von 100 fl. und beschloß das Plenum die Bewilligung mit 15 gegen 9 Stimmen.

Vom II. Ausschusse wurde über eine Mittheilung der k. Kreisregierung vom 6. Juli d. Js. Vortrag erstattet, wonach von der Gemeinde Niederalteich zur Ausbesserung der Seebach-Siehle und des Seebach-Kanales, sowie zur Erbauung eines Rückdammes um eine Unterstützung aus Kreisfonds gebeten wird.

Aus der Vorstellung der Gemeinde Niederalteich, sowie aus dem gemeinsamen Berichte des Bezirksamtes und der Baubehörde Deggendorf geht hervor, daß, nachdem im Jahre 1862 bei einer großen Ueberschwemmung die Schleuße des Seebaches ganz zerstört, der Damm abgerissen und den Gemeindegliedern durch den Abbruch der Humusdecke von ihren Feldern ein Schaden von mindestens 25000 fl. verursacht worden ist, der Neubau der Schleuße von technischer Seite nicht mehr begutachtet; sondern eine neue Leitung des Seebaches mittels einer Siehle unter dem Mühlbache hiedurch in die Donau projektirt wurde.

Dieses Projekt wurde aber so unpraktisch und mangelhaft durchgeführt, daß die Siehle nicht im entsprechenden Verhältnisse zur durchfließenden Wassermenge steht, daß der darüber hinfließende Mühlbach zum großen Theile durchfällt und eine höchst nachtheilige Rückstauung bewirkt, und daß in Folge dieses verunglückten Unternehmens 300 Tagwerk Grundes einer gänzlichen Versumpfung Preis gegeben werden.

Um den großen Schaden, welcher zum größten Theile die in dürftigen Verhältnissen befindlichen Einwohner von Niederalteich trifft, zu beseitigen, und um den berechtigten Klagen abzuhelfen, ist die Ausbesserung der Siehle und des Kanales beabsichtet, wofür der Kostenaufwand auf 500 fl. veranschlagt ist, während die Herstellung einer soliden Schleuße auf 2000 fl. zu stehen käme.

Es ist auch die Herstellung eines Rückdammes zur Abhaltung des in der Altdonau und in dem Kolke oberhalb Niederalteich sich sammelnden und bei Hochwasser dem Dorfe Niederalteich zufließenden Wassers schon längere Zeit als unabweisbares Bedürfniß bezeichnet, um den Dammbruch zu verhüten. Ausweislich der bezirksamtlichen Akten betrugen die Leistungen der Gemeinde Niederalteich für Damm- und Uferschutzbauten in den verflossenen 10 Jahren 10000 fl., und ist diese Gemeinde der erbetenen Unterstützung ebenso würdig als bedürftig. Da auch die k. Kreis-Regierung dieses Gesuch zur Berücksichtigung empfiehlt, beantragt der Ausschuß einen Zuschuß von 300 fl. aus dem Kreisfonde, nämlich 200 fl. zur Ausbesserung der Seebach-Siehle und des Kanales und 100 fl. zur Erbauung eines Rückdammes.

Nachdem ein Landrathsmitglied diese Zuschußleistung mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Gemeinde Niederalteich nachdrücklichst zur Gewährung empfohlen hatte, beschloß der Landrath einstimmig die Annahme des Ausschuß-Antrages.

Die Gemeinde Gottfrieding hat in einer an die k. Kreisregierung und von dieser dem Landrathe mit-

getheilten Eingabe vom 24. v. Mts. um einen Zuschuß aus Kreisfonds zu Uferschutzbauten und um eine weitere Unterstützung zum Neubau und zur Unterhaltung der Brücke über die Isar gebeten.

Die erste Bitte wird bei der Berathung über die Uferschutzbauten gewürdigt werden; die Unterstützung zum Brückenbau aber wird vom Ausschusse nicht begutachtet, weil die Brücke bloß für den Verkehr eines Gemeindeweges dient, die Erbauung dieser Brücke vor der Herstellung eines Uferschutzes gar nicht ausführbar erscheint, und die Gemeinde Gottfrieding selbst zugesteht, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die neue Brücke kaum ein Paar Monate herhalten wird, dann, weil auch die Baubehörde Landau gegen die Erbauung einer Brücke sich ausspricht, solange nicht das Flußbett geregelt ist und die Ufer gesichert sind.

Die Unterstützung zum Brückenbau in Gottfrieding wurde vom Landrathe einstimmig abgelehnt.

Hierauf wurden vom ersten Ausschusse folgende Vorträge erstattet:

a) Auf Anregung des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines hat das Kreis-Comité von Niederbayern die sofortige Errichtung eines landwirthschaftlichen Laboratoriums in Landshut beschlossen und hierüber am 24. Juni d. Js. ein Programm aufgestellt. Zu diesem Institute sollen die in anerkennungswerther Weise angebotenen Räumlichkeiten des chemischen Laboratoriums der Gewerbsschule gegen Ersatz für die etwaige Abnützung der in Gebrauch kommenden Apparate und Chemikalien benützt werden, und zur Errichtung dieser Anstalt sind verfügbar ein Zuschuß des General-Comité zu 250 fl. und ein Zuschuß des Kreis-Comité zu 250 fl, wozu aus dem Kreisfonde noch ein Dotationsbeitrag von 400 fl. erbeten wird.

In der Erwägung, daß derartige Laboratorien schon in andern Regierungsbezirken mit gutem Erfolge errichtet worden sind, daß durch das einzuführende Institut, insbesondere den Oekonomen Rath und Aufschluß darüber ertheilt wird, welches Düngmittel gerade für ihren Boden das geeignetste ist, und auch der Ackerbauschule durch die Versuchsarbeiten ein neues fruchtbringendes Lehrhilfsmittel dargeboten wird, beantragt der Ausschuß die Bewilligung eines Gründungsbeitrages von 250 fl. und hienach die entsprechende Erhöhung der Etatsposition für Industrie und Cultur.

Ein Landrathsmitglied erörterte, daß nur die Organisation des landwirthschaftlichen Vereines die Ursache sei, daß nun der Kreisfond in Anspruch genommen werde, weil die Kräfte zu sehr nach Außen zersplittert worden seien und die einzelnen Bezirks-Comité's das nicht zu leisten vermöchten, was früher das Kreis-Comité bewirkt habe; der Beitrag aus dem Kreisfonde sollte nicht bewilligt werden, sondern die Bezirks-Comité's sollten die erforderlichen Zuschüsse zur Errichtung des landwirthschaftlichen Laboratoriums gewähren.

Der k. Regierungskommissär entgegnete, daß der Werth der Anstalt anerkannt sei, aber leider noch keine Zuschüsse von den Bezirks-Comité's angeboten worden seien. Es handle sich hier nicht um einen ständigen jährlichen Beitrag, sondern nur um einen einmaligen Gründungsbeitrag, und wenn die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht in geeigneter Weise beginnen könnte, würde sie auch kein Vertrauen gewinnen.

Der Landrath beschloß mit 14 gegen 10 Stimmen die Gewährung des vom Ausschusse beantragten Beitrages von 250 fl.

Ein Landrathsmitglied beantragte, daß nicht die Etatsposition für übrige Industrie und Culturzwecke zu 1400 fl. um diese 250 fl. erhöht; sondern daß der Gründungsbeitrag zum agrikulturchemischen Laboratorium mit 250 fl. bei Cap. IV. §. 11 nach lit. b gesondert vorgetragen

werden sollte, was vom Landrathe einstimmig genehmigt wurde.

b) Die k. Kreisregierung theilte am 5. d. Mts. dem Landrathe einen Auszug aus der Ministerial-Entschließung vom 25. Jänner 1867 über den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht mit, und gab bekannt, daß wegen Einführung dieses Unterrichtes die Distrikts-Verwaltungsbehörden zur Unterstützung der Sache aufgefordert worden seien, daß aus Centralfonds für Niederbayern 300 fl. und vom Kreis-Comité 200 fl. pro 1867 verfügbar gemacht worden seien, daß den nächsten Distriktsraths-Versammlungen bezügliche Postulate vorzulegen angeordnet sei, und daß auch an den Landrath der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses von 600 fl. gestellt werde.

Der Ausschuß beantragte, daß zur Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen ein Sustentationsbeitrag von vorerst 500 fl. in das Budget bei Cap. IV. aufzunehmen und der k. Kreisregierung zur Verfügung zu stellen sei.

Bei der Berathung im Plenum wurde der Zweifel angeregt, ob sich wohl zu diesem Unterrichte die nöthigen Lehrkräfte finden ließen, und ob die Feiertagsschüler auch an Werktagen zum Schulbesuche gezwungen werden könnten; denn freiwillig würde die Fortbildungsschule nur von Wenigen oder gar nicht besucht werden. Um Fortbildungsschulen möglich zu machen, sollte vorerst in den deutschen Schulen für die nöthige Vorbildung gesorgt werden. Der k. Regierungskommissär erklärte, daß der Unterricht in der Fortbildungsschule an die Gegenstände der Elementarschule sich anschließe, und die Befestigung des bereits genossenen Unterrichtes, sowie dessen Ausdehnung auf landwirthschaftliche Kenntnisse bezwecke, wobei es auf den Namen der Schule nicht ankomme.

Da in Niederbayern die landwirthschaftliche Bevölkerung vorherrschend sei, sollte dieser Kreis besonders die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen unterstützen, und da diese der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Lokalschulinspektionen unterstellt werden, seien Mißbräuche nicht zu besorgen; die feiertagsschulpflichtigen Besucher der Fortbildungsschulen müßten die Dispensation von der Feiertagsschule nachsuchen, welche wieder zurückgezogen werden könnte, und bezüglich der Schulversäumnisse, des Schulgeldes, des Wirthshausverbotes u. s. w. müßten dieselben Bestimmungen Anwendung finden, wie in den Feiertagsschulen.

Der Landrath beschloß mit 15 gegen 9 Stimmen die Gewährung des vom Ausschusse beantragten Beitrages von 500 fl.

c) Nach einer Mittheilung der k. Regierung vom 6. Juli d. Js. will die Gemeinde Aign eine ihr gehörige Au zur Hebung der Cultur vertheilen, und zu diesem Behufe einen Tausch bezüglich jener die Au durchschneidenden Innrinnen vornehmen, welche in Folge der zum größten Theile aus Kreisfonds geführten Abschlußbauten bald zur Verlandung gelangen und woran sodann der Kreisgemeinde gemäß Art. 25 des Wasserbenützungs-Gesetzes Eigenthumsrechte entstehen werden.

Der Ausschuß beantragte die Genehmigung des Vergleichs-Abschlusses nach dem von der kgl. Kreisbaubehörde am 9. Mai d. Js. gemachten Vorschlage, was auch vom Landrathe einstimmig beschlossen wurde.

Das in der III. Sitzung bestimmte Comité zur Einsichtnahme in die Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt und deren Hauptrechnung pro 1865/66 erstattet, nachdem es sich vom Stande derselben und von der Führung der Tagebücher Ueberzeugung verschafft und die erwünschten Aufschlüsse erhalten hat, nachstehenden Bericht:

I.

Am Schlusse des Jahres 1865/66 betrug das Gesammtassekuranz Capital die Summe von

120'426,750 fl.

und hat sich gegen das Vorjahr um 6'741,360 fl. vermehrt.

Die Zahl der versicherten Gebäude betrug am letzten September 1866 die Summe von 195,611 fl.

II.

Der Stand der Beischlagsverhältniß-Capitalien entzifferte sich auf . . . . 4'378,024 fl., gegen das Vorjahr eine Mehrung von 273,363 fl.

III.

Die Brand-Entschädigungen für das Etatsjahr 1865/66 betragen . . . 375,913 fl. 51 kr., gegen das Vorjahr mehr um . 63,032 fl. 51 kr.

IV.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im abgelaufenen Etatsjahr auf 149, die Zahl der beschädigten Gebäude-Eigenthümer auf 284 entziffert; es stellt sich sonach gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 10 und eine solche bezüglich der beschädigten Gebäude von 29 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei

117 Bränden unentdeckt,

3 Brandfälle sind durch Blitz,

4 Brandfälle sind durch Fahrlässigkeit,

6 „ „ „ fehlerhafte Bauart der Kamine herbeigeführt worden.

In 19 Fällen ist die Brandlegung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Die Geldrechnung pro 1865/66 weist nach:

Einnahmen	526,250 fl.	49 kr.	4 hl.
Ausgaben	411,307 „	1 „	2 „
Aktivrest	114,943 „	48 „	2 „

Von dem Aktivreste befinden sich

60,079 fl. 13 kr. 2 hl. baar in Brandversicherungskassen der k. Distriktspolizeibehörden und . . . . . . 54,864 fl. 35 kr. sind gegen $2^1/_2$ % Verzinsung auf Verlangen rückzahlbar, bei der k. Bank angelegt.

Das Comité fand keinen Anlaß zur Erinnerung und der Landrath gleichfalls.

Die Gegenstände der Tagesordnung waren jetzt erledigt, der Präsident schloß die Sitzung und setzte die nächste auf morgen früh 8 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

VIII. Landraths-Sitzung am 11. Juli 1867.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

der Sekretär,

22 Mitglieder,

Regierungsrath Baron Ow als Commissär.

Der Präsident läßt das Protokoll über die VII. Sitzung verlesen, gegen welches eine Erinnerung nicht gemacht wurde, wies noch einen zur Eisenbahn-Frage gehörigen Einlauf dem Ausschußvorstande zu, und begannen jetzt die Vorträge des I. Ausschusses über drei Verhandlungsgegenstände und zwar

1. über das Gesuch des Magistrates Pfarrkirchen um einen Zuschuß von 800 fl. zur Gründung einer Realschule daselbst, von der k. Regierung dem Landrathe dazu empfohlen, daß derselbe, obwohl dem Zustandekommen der Schule noch bestimmte Erklärungen und Beschlüsse der mitbetheiligten fünf benachbarten Distriktsräthe, sowie die Genehmigung des Bau- und Schulplanes vorausgehen müßten, bestimmt sich äußern möchte, auf welchen jährlichen Zuschuß aus Kreismitteln die Stadt und die umliegenden Distrikte für den Fall rechnen dürfe, daß eine gewerbliche zweckentsprechende Fortbildungsschul

zu Stande komme. Dadurch wäre Gewähr dafür gegeben, das an und für sich löbliche Beginnen zu einem gedeihlichen Ausgang zu bringen.

Das Ausschuß-Referat bezieht sich auf deßfallsige Erörterungen über dieses wiederholte Bittgesuch in den Landraths-Protokollen von 1865 und 1866, findet den Charakter der zu begründenden Anstalt noch sofort nicht hinreichend präcisirt, und das Bedürfniß derselben nicht so bringlich als der Magistrat darstellt. Auch habe Pfarrkirchen eine Präparandenschule erhalten und könne sich damit etwas zufrieden geben.

In Anbetracht der erhöhten Kreisbedürfnisse für die Elementarschulen und die Irrenanstalt wird das Gesuch vom Ausschusse zur Ablehnung beantragt.

Im Plenum führte der k. Regierungscommissär an, daß die Anstalt nicht bloß örtlicher Natur sei, sondern fünf Distrikte sich daran betheiligen, und daß der Landrath durch Bewilligung eines Zuschusses die Errichtung derselben ermöglichen und befördern möge. Dasselbe stimmte aber dem Ausschußgutachten und zwar mit 21 gegen 2 Stimmen bei. Ein Mitglied war noch nicht anwesend.

2. Ueber den Brand bei Joseph Schindlbeck und Michael Steinberger zu Schaidham, kgl. Bezirksamts Vilsbiburg.

Die k. Regierung legte dem Landrathe die über diesen Brand erlaufenen Akten mit einem Begleitungsschreiben vor, und geht daraus hervor, daß Michl Steinberger, Thalerbauer von Schaidham — gegenüber der Brandversicherungsanstalt nach Art. 41 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 für 1156 fl. 15 kr. Brandversicherungs-Geld, welches die Anstalt dem Adambauern Schindlbeck von Schaidham wegen diesem durch Fahrlässigkeit des Steinberger abgebrannten Gebäude zahlen mußte, haftbar geworden ist, jedoch dieser Haftung gerecht zu werden, sich weigert, weil er durch die Ersatzleistung häuslich zu Grunde gehen würde.

Das k. Regierungs-Fiskalat, zum Gutachten darüber veranlaßt, ob es räthlich und angezeigt sei, wegen dieses Ersatzanspruches durch gerichtliche Klage gegen Steinberger weiter zu verfahren, hat sich für Umgangnahme von einer Civilklage erklärt.

Der Ausschuß-Referent trug das Fiscalat-Gutachten vor, und sprach im Einverständnisse mit den Ausschußmitgliedern sich gleichfalls dafür aus, daß die weitere Verfolgung des Ersatzanspruches zu beruhen habe. Dieser Antrag wurde vom Landrathe einstimmig angenommen.

3. Der gemäß dem Landrathsbeschlusse vom 6. d. Mts. verstärkte I. Ausschuß beantragt im Anschlusse an die voriges Jahr vom Landrathe in der X. Sitzung am 14. Juni 1866 gefaßten Beschlüsse anläßlich der Anträge der Landrathsmitglieder Dr. Gehring, Rabl und Cons. Pauli, Graf und Windorfer, daß der Landrath beschließen wolle:

es sei an die k. Staatsregierung mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit der raschen Erweiterung des niederbayerischen Eisenbahnnetzes die Bitte zu stellen, daß möglichst rasch

1) die im provinciellen und internationalen Interesse liegende Bahn von Rosenheim über Straubing nach Cham gebaut werde,
2) von der Braunauerlinie in Erharting oder Altötting abzweigend eine Bahn über Neumarkt a./R., Vilsbiburg, Landshut, Pfeffenhausen, Mainburg, Geisenfeld nach Ingolstadt zum Anschlusse an die Staatsbahn nach Ansbach und Nürnberg, und
3) von Cham oder Arnschwang abzweigend durch den bayerischen Wald eine Bahn nach Paßau gebaut werde, und
4) außerdem nachfolgende an vorerwähnte Linien an-

schließende Zweigbahnen entweder vom Staate gebaut oder hiefür an sich bildende Gesellschaften Concessionen ertheilt werden, nämlich für eine Bahn von

a) Neumarkt a./R. durch das Rotthal zum Anschlusse ar die Ostbahn zwischen Vilshofen und Paßau,
b) Taufkirchen oder Vilsbiburg durch das Vilsthal nach Vilshofen,
c) Landshut durch das Isarthal nach Plattling und von Deggendorf durch das Graflingerthal an die Waldbahn bei Teisnach,
d) Pfeffenhausen über Rottenburg durch das Laaberthal nach Eggmühl und Sünching,
e) Mainburg durch das Abensthal über Siegenburg nach Abensberg und Neustadt an der Donau,
f) Kelheim im Altmühlthale nach Neuessing im Anschlusse an eine mittelfränkische oberpfälzische Vicinalbahn von Nürnberg, Ansbach, Beilngries nach Neuessing,
g) Waldbahn über Tittling und Windorf an die Donau.

Die für Niederbayern äußerst wichtige und wegen der bisherigen Vernachlässigung dieses Kreises von Seite der k. Staatsregierung wahrhaft brennende Frage der Eisenbahnen wurde vom versammelten Landrathe der sorgfältigsten und umständlichsten Berathung unterzogen, welche zu dem Resultate führte, daß der Landrath den vereinbarten Antrag des Ausschusses einstimmig annahm, und nur das Landrathsmitglied Joseph Rabl erklärte, daß er wohl mit den bei Ziffer 1 bis 3 erwähnten Eisenbahnen, aber nicht auch mit den unter Ziff. 4 lit. a bis g vorgeschlagenen Eisenbahnen einverstanden sei.

Es wurde auch einstimmig beschlossen, daß die eingereichten Anträge im Betreffe der Erbauung von Eisenbahnen der k. Regierung von Niederbayern mit dem Ersuchen mitzutheilen seien, dieselben mit dem Protokolle über die Verhandlungen des Landrathes dem k. Staatsministerium vorzulegen.

Da nun die Tagesordnung erschöpft war, schloß der Präsident die Sitzung, und lud den Landrath zur morgigen Sitzung auf Vormittag 9 Uhr ein.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr

IX. Landraths-Sitzung am 12. Juli 1867.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
sämmtliche Mitglieder,
Regierungs-Commissär Gossinger.

Der Sekretär verlas das Protokoll über die vorhergehende Sitzung, das der Landrath erinnerungslos fand; der Präsident übergab einen zu den Verausgabungen für Uferschutz gehörigen Einlauf dem einschlägigen Referenten und ließ den I. Ausschuß über das bei dem Bäcker Jakob Ragaller in Schöllnstein zu Verlurst gegangene Vorschußkapital aus der Kreishilfskassa zu 255 fl. Vortrag erstatten, da der Landrath in seiner II. Sitzung sich wegen Regresses an die haftbare Armenpflege Iggensbach für Vorlage der Akten und Aufschub der Beschlußfassung entschieden hatte.

Mit Bezugnahme auf die Akten erörterte der Ausschuß-Referent, daß fragliche Armenpflege die statutenmäßige Bürgschaftsleistung übernommen, aber

rechtzeitig dem Bezirksamt Deggendorf angezeigt habe, Ragaller könne seinem Ruine nicht mehr entgehen und solle ihm das Kapital gekündigt werden.

Dieselbe zahlte auch bis zum Verkaufe des Anwesens neun Annuitäten-Raten, und erklärte, daß sie nur mehr für diese nicht aber für's Kapital haftbar sein könne.

Mit Rücksicht auf die limitirte Haftungserklärung, die in der rechtzeitigen Anzeige begründet ist, erklärte sich der Ausschuß nach dem Vorgange der kgl. Regierung dahin, daß der Landrath von der Erhebung eines Regreßanspruches an die Armenpflege Iggensbach Umgang nehmen sollte, und trat derselbe auch einstimmig dem Ausschuß-Gutachten bei.

Hierauf referirte der II. Ausschuß über eine Mittheilung der kgl. Regierung vom 3. d. Mts. „die Errichtung einer Kreisirrenanstalt betreffend", und stellte zu den einzelnen Propositionen folgende Anträge:

I. Da bis zum 1. Oktober 1867 die erforderlichen Gebäude nicht hergestellt werden können, und eine theilweise Eröffnung der Anstalt nunmehr als unzweckmäßig erkannt wird, und da bei dem weitern Ausbau und der Einrichtung der Anstalt eine berathende Mitwirkung des künftigen Vorstandes zu wünschen ist, um spätern Abänderungs-Vorschlägen vorzubeugen, soll der früher bestimmte Eröffnungstermin bis zum Monate April 1869 hinausgerückt werden.

Dagegen soll schon vom 1. Jänner 1868 angefangen ein dirigirender Arzt mit einem Jahres-Gehalte von 1600 fl. mit freier Wohnung, Gartenantheil und 100 fl. Brennholz-Entschädigung, sowie auch ein Verwalter mit einem Jahres-Gehalte von 1000 fl. nebst freier Wohnung und Gartenantheil angestellt werden. Dieser Antrag wurde in allen seinen Theilen vom Landrathe einstimmig angenommen.

II. a) Damit die Distriktsstraße von Deggendorf nach Ruhmannsfelden längs der Gebäude der Anstalt auf 1250' Länge verlegt und in gerader Richtung geführt werden kann, soll der für diese Umbauung der Straße auf 1900 fl. veranschlagte Kostenbetrag bewilliget und sollen die behufs der nöthigen Grund-Erwerbung zu ? Tagw. 44 Dezim. um den Preis von 1176 fl. eventuell abgeschlossenen Kaufverträge um so mehr genehmigt werden, als die Verkäufer der Parzellen in den Kaufverträgen für sich und ihre Gutsnachfolger die in das Hypotheken-Buch einzutragende Verpflichtung übernommen haben, auf ihren bezüglichen Grundstücken in einer genau bestimmten Entfernung kein Gebäude oder sonstige bauliche Vorrichtung aufzuführen.

Der Landrath beschloß einstimmig nicht nur die Annahme dieses Antrages, sondern auch an die k. Regierung das Ansuchen zu stellen, daß der Stadtmagistrat Deggendorf veranlaßt werden möchte, den beinahe werthlosen Oedgrund zu 32 Dezimalen behufs der Straßenumlegung unentgeltlich abzutreten.

b. Um die Stellung des Gebäudes einerseits mehr hervorzuheben, und anderseits den Anbau von Privatwohnungen, Wirthschaften zu verhindern, hat die Regierung den Ankauf von noch weitern 10 Tagwerken und 93 Dezimalen auf der Südseite des Anstalts-Gebäudes vorgeschlagen, und der Ausschuß mit 5 gegen 2 Stimmen auch diese Grund-Erwerbung um den Kaufpreis von 10930 fl. begutachtet.

Dieser Majoritäts-Antrag wurde auch im Plenum mit 15 gegen 7 Stimmen und somit die Genehmigung der eventuell abgeschlossenen Kaufverträge beschlossen, wogegen

c. der Landrath auch in diesem Jahre sich laut einstimmiger Erklärung nicht veranlaßt fand, den Ankauf der auf der nördlichen Seite gelegenen Grundstücke zu beantragen.

III. A. Die nachträglich vorgelegten Liquidationen

	fl.	kr.
1. über Auslagen für den Bauzeichner	215	24
2. über Auslagen für Zeichnungsmaterial	80	44
3. für Geschäftsreisen des Bautechnikers nach München	203	30
4. Remuneration an den Bauassistenten für die Zeit vom Februar bis 1. Juli 1866	85	15
5. Gemäß dem Landrathsbeschlusse vom 21. Mai 1865 Ziff. 5 dem Bautechniker für Besichtigung mehrerer Irrenanstalten im In- und Auslande	517	12

sollen anerkannt und die Ausbezahlung der Summen nicht beanstandet werden. Der Landrath trat diesem Antrage einstimmig bei.

B. Mit dem 1. März 1868 soll ein Gärtner aufgestellt und demselben ein Jahreslohn von 400 fl. ausgesprochen werden.

Im Plenum einstimmig angenommen.

IV. Nach dem Berichte über die bisherige Bauführung betrugen die Ausgaben bis zum 30. Juni d. Js.

	fl.	kr.
1 auf technische Bauaufsicht u. Bau-Leitung	2060	15
2. auf Regie, Reisediäten, Porti ꝛc.	1450	38 1/2
3. auf Regiearbeiten	394	50
4. auf Akkordarbeiten	100252	34
5. auf Grundkäufe	19176	—
zusammen	123334	17 1/2

Die Abgebote an den Voranschlägen	fl.
zu	138967
betrugen	124040
und gewährten eine Ersparung von	14656

welche jedoch durch unvermeidliche Ueberschreitung der Voranschläge

a. für Erdarbeiten zu	3000 fl.	— kr.
b. für einen nothwendig gewordenen Pfahlrost zu	1228 „	— „
c. für Kanalisirung zu	7944 „	42 „
zusammen	12172 fl.	42 kr.

bis auf 2483 fl. 18 kr. sich minderte.

Diese Notiz wurde mit Befriedigung aufgenommen.

V. Nach dem Gutachten des Technikers wurde die Bohrung eines artesischen Brunnens begonnen, welche bis zu 150' unter der Terrainanlage gedieh, und zur Sicherung des nöthigen Trinkwassers für die Anstalt wurde durch einen Nachtrag der mit dem Fabrikbesitzer Graf zu Kandlbach abgeschlossene Vertrag bis zum Schlusse des Jahres 1869 aufrecht erhalten, bis wohin wohl ein sicheres Urtheil über die nöthige Wasserleitung gewonnen werden kann.

Die Bohrung des artesischen Brunnens und der Vertrag wurde nach dem Antrag des Ausschusses einhellig genehmigt.

VI. An Kapitalien des Irrenfondes wurden bisher 99700 fl. aufgekündet und 80000 fl. wirklich einbezahlt, so daß noch 19700 fl. ausständig sind, wovon 7000 fl. auf Exekution, 6000 fl. auf Zahlungsnachsicht und 7600 fl. auf Zahlungs-Anrufung beruhen.

Der Ausschuß beantragt, die milde Behandlung der Beitreibung der Fonds-Capitalien anzuerkennen, indem nur bei der Gefahr, das Capital zu verlieren oder bei nachläßiger Säumniß des Pflichtigen exekutive vorgeschritten werden soll. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

VII. Bezüglich der mitgetheilten Rechnung über den Bau der Irrenanstalt pro 1865/66 wurde bereits in der II. Sitzung am 4. Juli d. Js. Beschluß gefaßt.

VIII. Nach dem Antrage des Ausschusses wurde die Abweisung des Gesuches um Befreiung von den Stempel-Gebühren für die Grundankäufe zur Kreis-Irrenanstalt bedauert, und einstimmig beschlossen, an die k. Regierung das Ansinnen zu stellen, daß bei der in Aussicht gestellten Mittheilung des im Benehmen mit dem dirigirenden Arzte zu machenden Entwurfes der für die Anstalt zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen zum Behufe der Prüfung durch den Landrath auch die Satzungen anderer Anstalten beigelegt werden möchten.

IX. In der Erwägung, daß das dem Bautechniker bewilligte Honorar nach Abzug der hieraus zu bestreitenden Remunerationen und sonstigen Ausgaben mit dessen außerordentlicher geistiger und physischer Geschäftsaufgabe nicht im Einklange steht, beantragt der Ausschuß, daß dessen Auslagen für Bauzeichnen und Palier mit monatlich 65 fl. vom 1. Jänner 1867 angefangen und für die Dauer des Bedarfes auf dem Baukonto übernommen und beziehungsweise hieraus vergütet werden sollen.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Mit Rücksicht auf die gefaßten Beschlüsse wurde hierauf nach dem Antrage des Ausschusses die Etatsposition zur Errichtung einer Kreisirrenanstalt bei Cap. V §. 1 einstimmig auf 63072 fl. festgesetzt.

Da der Ausschuß-Referent darauf aufmerksam machte, daß in dem Maaße als durch Heimzahlung der aufgekündeten Capitalien der Kreis-Irren-Unterstützungsfond sich verkleinert, auch die bisher zur Unterstützung von Gemeinden behufs der Unterbringung armer Irren in Irren-Anstalten verwendeten Capitalszinsen sich mindern, gab hierauf der k. Regierungskommissär die Erklärung ab, daß bezüglich der Unterstützung armer Irren der nächsten Landrathsversammlung eine Vorlage der kgl. Kreisregierung zur Berathung und Beschlußfassung zukommen werde.

Schließlich wurde dem scheidenden Regierungskommissär Gossinger der Dank des Landrathes für seine fördersame Wirksamkeit zur Errichtung der Kreisirrenanstalt votirt.

Damit war die Verhandlung über die Irrenanstalt beendigt, und nachdem die nächste Sitzung für den morgigen Vormittag 9 Uhr angekündet war, wurde in geheimer Sitzung des Landrathes über eine Verwendung des allgemeinen Reservefondes Beschluß gefaßt.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

X. Landraths-Sitzung am 13. Juli 1867.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
sämmtliche Mitglieder,
die Regierungscommissäre Kreisbaurath von von Chlingensberg und
Regierungs-Assessor Reindl.

Der Präsident läßt das Protokoll über die letzte Sitzung verlesen, das keine Beanstandung erfährt, und sodann weitern Vortrag über die Kreisausgaben und zwar auf Cap. VII. §. 2 für Uferschutz durch den Ausschußreferenten erstatten.

Die speziellen Kostenanschläge und Bewilligungen sind in nachstehende tabellarische Ueberficht gebracht:

Zusammenstellung

der speziellen Kostenanschläge für Kreisfonds-Uferschutzbauten in Niederbayern pro 1868.

Nr. curr.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Donau.					
	Baubehörde Kelheim.					
1	Für Unterhaltung der Uferschutzbauten im Allgemeinen, Rentamt Neustadt	250	—	250	250	250
2	Uferschutzbau am linken Ufer unterhalb Kienheim, Rentamt Kelheim	930	40	750	750	750
			Aerar 140			
3	Für Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen, Rentamt Kelheim	350		350	350	350
	Baubehörde Straubing.					
4	Uferschutz unterhalb Landsdorf, Fortsetzung, Rentamt Straubing	1830	366	1098	1098	1098
			Aerar 366			
5	„ „ Oberau, Fortsetzung, Rentamt Straubing	1500	300	900	900	900
			Aerar 300			
6	„ bei Hofstetten, Fortsetzung, Rentamt Straubing	1080	240	720	720	720
			Aerar 120			
7	„ „ Pielling, Rentamt Straubing	2500	625	1875	—	—
	Antrag am linken Ufer	—	225	—	675	675
	„ „ rechten „	—	200	—	600	600
8	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen, Rentamt Straubing	800	—	800	800	800
	Baubehörde Deggendorf.					
9	Uferversicherung bei Zeitldorf, Rentamt Deggendorf	220	42	178	178	178
10	„ „ Mettenufer, rechtes Ufer, Fortsetzung, Rentamt Deggendorf	510	135	375	375	375
11	Uferversicherung bei Mühlham, rechtes Ufer, Rentamt Deggendorf	1730	171	1559	—	—
	Antrag		432	—	1298	1298
12	Uferversicherung am sogenannten Winzererhausen, Fortsetzung, Rentamt Deggendorf	880	220	660	660	660
13	Für Wendungen von Elementarbeschädigungen, Rentamt Deggendorf	450	—	450	400	400
14	Uferversicherung bei Pleinting, Rentamt Vilshofen	593½	163½	430	430	430
15	„ am Windorferwörth, Rentamt Vilshofen	620	144	476	—	—
16	Für Wendung von Elementarbeschädigungen, Rentamt Vilshofen	524	—	524	400	400
	Baubehörde Passau II.					
17	Uferschutzbau am Stelzenhofe, Fortsetzung, Rentamt Passau	890	178	712	—	—
18	„ zunächst Heubach am rechten Ufer, Rentamt Passau	1040	260	780	780	780
19	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen, Rentamt Passau	100	—	100	100	100
20	Uferschutzbau bei Erlau am linken Ufer, Rentamt Obernzell	740	120	620	—	—
	Summa für die Donau				10764	10764

Nr. curr.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Inn.					
	Baubehörde Simbach.					
21	Uferversicherung in den Kirchdorfer-Auen, Fortsetzung, Rentamt Simbach	760	190	570	—	—
22	Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen, Rentamt Simbach	300	—	300	300	300
23	Uferversicherung beim Aeperl Bauern, Gemeinde Malching, Rentamt Griebach	1900	—	1900	—	—
	Antrag	—	300	—	1600	1600
24	Uferversicherung an der Aigner-Lände, Gemeinde Aufhausen, Rentamt Griesbach	1650	413	1237	—	—
25	Uferversicherung in den Aigner-Auen, Rentamt Griesbach . . .	420	130	290	290	290
26	Uferschutzbau bei Irching, Rentamt Griesbach	1332	444	888	888	888
27	Uferversicherung in den Wurdinger Auen, Rentamt Griesbach . .	480	120	360	—	—
28	Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen, Rentamt Griesbach	350	-	350	350	350
	Summa für den Inn . .				3428	3428
	Isar.					
	Baubehörde Landshut.					
29	Verlängerung des Uferschutzbaues am Brumbach in der Weixerau, Rentamt Landshut	500	125	375	375	375
30	Uferschutzbau beim Echingerhof, Gemeinde Münchnerau, Rentamt Landshut	5000	-	5000	—	—
31	Verstärkung des Leitwerkes bei Hofham, Rentamt Landshut . .	600	150	450	450	450
32	Fortsetzung, resp. Vervollständigung der Correktion unterhalb Hofham, Rentamt Landshut	7000	Aerar 6000	1000	—	—
33	Fortsetzung des Uferschutzes an den Gründen der Ackerbauschule, Rentamt Landshut	420	84	336	—	—
	Antrag	-	Forstaerar 140	-	280	280
34	Verstärkung des Leitwerks an der Ergoldinger Hutweide, Rentamt Landshut	360	72	288	288	288
35	Verstärkung des Leitwerkes bei Albing, Rentamt Landshut . . .	500	100	400	400	400
36	„ „ Uferschutzbaues unterhalb der Schwedenschanz in der Gemeinde Altheim, Rentamt Landshut	580	80	500	500	500
37	Verlängerung des Leitwerkes an den Altheimer-Feldern, Rentamt Landshut	1000	200	800	800	800
38	Uferschutz zur Erhaltung der Gemeinde-Flur und des Dorfes Ohu, Rentamt Landshut	2950	590	2360	—	—
	Antrag	—	Gemeinde und Aerar 460	—	1860	1860
39	Erhaltung der Fluß-Correktion bei Niederaichbach, Rentamt Landshut	1350	270	1080	1080	1080
40	Unterhaltung der bestehenden Bauten im Allgemeinen, Rentamt Landshut	200	—	200	200	200

Nr. curr.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten.		Hievon trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.		fl.	fl.	fl.
	Baubehörde Landau.						
41	Uferschutzbau in der Niederviehbacher-Au beim Kuchler, Rentamt Dingolfing	2100		30	2070	2070	2070
42	Uferschutzbau bei Loiching, Fischer Danzer, Rentamt Dingolfing	200		50	150	150	150
43	„ „ Gottfrieding unterhalb der Brücke, Fortsetzung, Rentamt Dingolfing	1120		280	840	840	840
44	Für Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen, namentlich des Leitwerkes unterhalb der Dingolfinger Brücke, Rentamt Landau	300	—		300	300	300
45	Uferschutzbau bei Usterling, Rentamt Landau	670	Kirche	170	500	500	500
46	„ „ Kapfenau, Rentamt Landau	4000	Dammgenossenschaft	1000	3000	3000	3000
47	Fortsetzung des Uferschutzbaues bei Zeholfing, Rentamt Landau	640		160	480	—	—
48	Für Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen im Rentamtsbezirke Landau	150	—		150	150	150
	Baubehörde Deggendorf.						
49	Uferschutzbau bei St. Jakob bei Plattling, Rentamt Deggendorf	750	Aerar	500	250	250	250
50	Fortsetzung des Uferschutzbaues bei Schildern, Gemeinde Pankofen, Rentamt Deggendorf	513		243	270	270	270
	Summa für die Isar					13763	13763

Ueber die beanstandeten Postulate werden nachstehende Aufschlüsse gegeben:

Zu 7. Für die linke Seite des Ufers kam die postulirte Summe, von den Betheiligten 225 fl. und vom Kreisfond 675 fl., für das rechte Ufer aber die Hälfte des Postulates von den Betheiligten 200 fl. und vom Kreisfond 600 fl. in Antrag, weil dieser Bau nicht so dringlich wie jener sei.

Zu 11 erachtete es der Ausschuß als folgerichtig geboten, daß der postulirte Zuschuß aus Kreisfonds von 1559 fl. auf 1298 fl. reduzirt, und der Ausfall von 261 fl. den Betheiligten auferlegt und ihre Beitragssumme von 171 fl. auf 432 fl. erhöht werde. Einstimmig gutgeheißen.

Zu 13. Das Postulat von 450 fl. zur Kürzung auf 400 fl. vorgeschlagen, weil auch diese Summe ausreichen dürfte; vom Landrathe die Kürzung einhellig votirt.

Zu 15. Das Postulat von 476 fl. zur Ablehnung begutachtet, weil das Bedürfniß weniger dringlich zu erachten sei; vom Plenum einstimmig beschlossen. —

Ebenso gab der Landrath

zu 16 zur Kürzung des Postulates von 524 fl. auf 400 fl., die der Ausschuß aus demselben Grunde beantragte, einhellig seine Zustimmung.

Zu 17. Auf Abstrich der Position 712 fl. vom Ausschusse erkannt, weil keine Gefahr für Grundabbruch vorhanden — und vom Plenum einstimmig votirt.

Zu 20. Das Postulat von 620 fl. zur Ablehnung empfohlen, weil es sich zunächst nicht um Schutz des Donauufers, sondern um den Erlaubach handle und nicht Gefahr auf Verzug sei, wogegen der k. Regierungskommissär vorstellte, daß jetzt noch mit geringern Kosten geholfen werden könnte. Dem Ausschußgutachten einhellig beigestimmt.

Zu 21. Die Position zu 570 fl. nach dem Ausschußgutachten mit 22 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil die Abhilfe nicht dringlich sei.

Zu 23. Der Ausschuß und das Plenum erachtete die Position von 1900 fl. als dringendes Bedürfniß, da das Anwesen des Asperl-Bauer geschützt werden müßte, hielt aber dafür, daß der Bedrohte 300 fl. Beitrag leisten soll. Man votirte einstimmig die Summe von 1600 fl., indem man annahm, daß der Betheiligte den zugemutheten Beitrag in Hand- und Spanndiensten zu leisten vermöge.

Zu 24. Das Postulat von 1237 fl. wegen Nichtbringlichkeit zum Abstriche vorgeschlagen und die Ablehnung einstimmig beschlossen.

Zu 27. Der Ablehnung der Position von 360 fl. nach Ausschußantrag mit 23 gegen 1 Stimme beigestimmt.

Zu 30. Die nachträgliche Forderung der Betheiligten zum Uferschutz beim Echingerhof, welcher einen Durchstich mit 5000 fl. Kosten nothwendig macht, stellte der Ausschuß umso unbedenklicher zurück, als die Interessenten nichts dazu beitragen wollen, womit das Plenum ganz einverstanden war.

Zu 32. Das fortlaufende Zuschuß-Postulat von 1000 fl. wollte der Ausschuß für dieses Jahr aussetzen, weil dringliche Nothstände vorhanden seien, und der Correktionsbau bei Hofham mit den verfügbaren ärarialischen Mitteln einstweilen fortgeführt werden könnte; auch diesem Antrage trat das Plenum vollständig bei.

Zu 33. Der Ausschuß kürzte das Postulat von 336 fl. auf 280 fl., da der Beitrag des k. Forstärars von 84 fl. auf 140 fl. zu erhöhen sei, und sprach sich der Landrath einstimmig für diese Kürzung aus.

Zu 38. Die Position von 2360 fl. reduzirte der Ausschuß auf 1860 fl., indem das Aerar wegen der naheliegenden Staatsstraße als mitbetheiliget erachtet werden müsse, und den angemessenen Zuschuß nicht verweigern dürfe. Das Plenum nahm den Antrag des Ausschusses einstimmig an, beschloß auch einhellig die Bitte an die k. Staats-Regierung, jenen Zuschuß zu gewähren.

Zu 46. Das Postulat zu diesem dringlichen Uferschutz von 3000 fl. schlägt der Ausschuß zur Annahme vor, woferne die Dammgenossenschaft, bei welcher 14 Gemeinden betheiliget seien, ihren Beitrag auf 1000 fl. erhöhe und so die benöthigte Summe von 4000 fl. beschaffen werden könne. Leiste die Genossenschaft diesen Beitrag nicht in der Größe von 1000 fl., so soll auch der Landrath den Zuschuß von 3000 fl. nicht bewilligen, sondern mit dieser Summe die abgelehnten Postulate

a.	für die Kirchdorferau zu	570 fl.
b.	„ „ Würdingerau zu	360 „
c.	„ „ Correktion bei Hofham zu . .	1000 „
d.	„ den Uferschutz bei Zeholfing zu .	480 „
	zusammen	2410 fl.

nachträglich gewähren und den verbleibenden Rest von 590 fl. zum Reservefond für Uferschutzbauten schlagen lassen. Vom Plenum einstimmig angenommen.

Zu 47. Das Postulat von 480 fl. beantragte der

Ausschuß zur Ablehnung, indem der Schutzbau mehr für die Brücke, als für das Ufer geführt werden müßte. Der k. Regierungskommissär bedauerte den Antrag auf Abstrich, und erörterte, daß denn doch auch die Brücke einen geschützten Uferbau erfordere. Bei der Abstimmung entschied sich der Landrath mit 13 gegen 11 Stimmen für den Antrag des Ausschusses.

Sämmtliche nicht beanstandete Postulate hatte der Landrath einstimmig angenommen, und betragen die votirten Summen

für die Donau	10764 fl.
„ den Inn	3428 „
„ die Isar	13763 „
zusammen	27955 fl.

Dazu votirte das Plenum einen Reservefond von . . . . 2045 fl.
und entziffern die Ausgaben auf Uferschutz die runde Summe von . . . . 30000 fl.

Hierauf referirte derselbe Ausschuß über die Zusammenstellung sämmtlicher Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen, nach der Vorlage der allerhöchsten Propositionen in nachstehender tabellarischer Uebersicht mit der Erklärung, daß die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Kreishaushalt dermal nur provisorisch vorgenommen werden könne, indem, wie auch im allerhöchsten Propositions-Rescripte erwähnt ist, die gegenwärtige Finanzperiode mit dem 31. Dezember d. Js. zu Ende geht, und die Bestimmungen des Budgets und der IX. Finanzperiode Aenderungen zur Folge haben werden.

Dieses vorausgesetzt beantragt der Ausschuß, daß

1. die Position auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Ausgaben vorsorglich in der proponirten Größe eingestellt werde, zu 4333 fl. 57 kr.,
2. daß der Aktivrest der Hauptrechnung pro 1865/66, der nach Abzug der zur Deckung des Gesammtbedarfs pro 1866/67 entnommenen Summe von 6000 fl., noch in einer Größe von 12832 fl. 19 kr. 1 hl. verfügbar sei — ganz als Deckungsmittel in das Kreisbudget pro 1868 einzustellen sei,
3. daß der Reservefond provisorisch in der Summe von 2727 fl. 30 kr. 1 hl. zur Einstellung komme, und
4. daß die nach Abgleichung der Kreis-Einnahmen und Kreis-Ausgaben noch erforderliche Bedarfssumme von 216090 fl. durch Kreisumlage nach dem Prozentenmaaße zu erheben sei, welches sich nach der Steuerprinzipal-Summe mit Rücksicht auf Rückstände und Nachlässe herausstellen werde.

Der Landrath genehmigt einstimmig die Anträge von 1—4.

Voranschlag
der
Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1868

Paragraph.	Vortrag der Kreisausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Anschlag der Staats-Regierung mehr.			minder.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Vortrag der Kreis Ausgaben.												
	Cap. I.												
	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen mit 2 % vom Nettobetrage der Kreisumlage	4333	57	—	4321	48	—	—	—	—	12	9	—
	Cap. II.												
	Bedarf des Landrathes.												
1	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Taggebühren und Reisekosten des Landraths Ausschusses	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Regiekosten	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. II.	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cap. III.												
	Erziehung und Bildung.												
1	Deutsche Schulen	137332		—	137332	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:												
	a Für den Taubstummen-Unterricht in Niederbayern	1350	—	—	1600			250	—	—		—	—
	b. Für die Freiplätze im Central Blinden-Institute in München	375			375	—	—	—		—		—	—
	c. Für Freiplätze im Institute für ame krüppelhafte Kinder daselbst	520	—	—	390	—	—	—	—	—	130	—	—
	d. Zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieses Instituts	130	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern in Landshut	100	—	—	100	—	—	—	—	—		—	—
4	Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Dergleichen zum botanischen Verein in Landshut	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
6	Dergleichen zum mineralogischen Verein in Landshut	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
7	Schankung zum germanischen Museum in Nürnberg	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
8	Reservefonds für Erziehung und Bildung	1414	24		1473	—	—	58	36	—	—	—	—
	Summa Cap. III.	141321	24	—	141800	—	—	608	36	—	130	—	—
	Cap IV.												
	Industrie und Kultur.												
1	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau	8119	7	2	8119	7	2	—	—			—	—
2	Uebrige Gewerbsschulen:												
	a. in Landshut	5641	—	—	5841	—	—	200	—	—	—	—	—
	b. in Straubing	3900	—	—	3600	—	—		—	—	300	—	—
3	Aversalsumme für Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in den Handwerks-Feiertagsschulen besonders verdient machen	630	—	—	630	—	—	—	—	—	—	—	—

Paragraph.	Vortrag der Kreisausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Anschlag der Staats-Regierung mehr.			minder.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
4	Kreisackerbauschule in Schönbrunn:												
	a. regelmäßiger Bedarf	2820	—	—	2846	15	—	26	15	—	—	—	—
	b. die zur eigenthümlichen Erwerbung der Ackerbauschule vorsorglich beschlossene Fristensumme	—	—	—	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—
5	Für Anlage einer Obstbaumschule bei der Kreisackerbauschule und für den Unterricht in der Obstbaumzucht	330	—	—	100	—	—	—	—	—	230	—	—
6	Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relikten	716	3	—	766	3	—	50	—	—	—	—	—
7	Kreisweberschule in Passau	1271	—	—	1271	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Stipendien für Zöglinge an den technischen Lehranstalten	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Bedarfshälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerb- und Handelskammer	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:												
	a. für die Aufstellung eines Kultur-Ingenieurs	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Zuschuß zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Laboratoriums	—	—	—	250	—	—	250	—	—	—	—	—
	c. Zuschuß zu den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	—
	d. für übrige Industrie- und Kulturzwecke	1400	—	—	1400	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. Beitrag zum Pferdezucht-Verein	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. IV.	27527	10	2	29023	25	2	2026	15	—	530	—	—
	Cap. V. Gesundheit.												
1	Zur Errichtung einer Kreisirrenanstalt	53072	—	—	63072	—	—	10000	—	—	—	—	—
2	Zur Gebärenanstalt in München wegen Mitbenützung für den Unterricht niederbayerischer Hebammen	1200	—	—	900	—	—	—	—	—	300	—	—
3	Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. V.	54872	—	—	64572	—	—	10000	—	—	300	—	—
	Cap. VI. Wohlthätigkeit.												
1	Für Unterstützung entlassener Sträflinge	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
2	Beitrag zum orthopädischen Institut von L. Krieger in München	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Rothmund	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
4	Beitrag zum Zweigverein für Unterstützung entlassener Sträflinge in Eggenfelden	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
	Summa Cap. VI.	500	—	—	600	—	—	300	—	—	200	—	—
	Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.												
1	Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	17000	—	—	17000	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:												
	a. für bestimmte Schutzbauten	28000	—	—	27955	—	—	—	—	—	45	—	—
	b. Reserve für Uferschutzbauten	2000	—	—	2045	—	—	45	—	—	—	—	—

Paragraph	Vortrag der Kreisausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung.	Antrag des Landrathes.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Anschlag der Staats-Regierung mehr.	minder.
		fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.	fl. kr. dl.
3	Beitrag zur Isarbrücke bei Pilberskofen	— — —	150 — —	150 — —	— — —
4	Beitrag an die Gemeinde Niederalteich zur Ausbesserung der Seebach-Siehle und Kanals und Erbauung eines Rückdammes	— — —	300 — —	300 — —	— — —
	Summa Cap. VII.	47000 — —	47450 — —	495 — —	45 — —
	Cap. VIII.				
	Allgemeiner Reservefond	2715 21 —	2727 30 1	12 9 1	— — —
	Summa Cap. VIII.	2715 21 —	2727 30 1	12 9 1	— — —
	Gesammtsumme der Kreisausgaben	280269 52 2	292494 43 3	12224 51 1	— — —
	Kreis-Einnahmen.				
	Cap. I.				
	Zuschüsse aus der Staatskasse, vorbehaltlich der Bestimmungen des Budgets und des Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode.				
1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge	4825 57 —	4825 57 —	—	
2	Leistungen für ständige Bau-Ausgaben	40 16 2	40 16 2	—	
3	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33003 3 —	33003 3 —	—	
4	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrua-Zuschüsse	8006 — —	8006 — —	—	—
5	Zum Unterhalt der älteren Schullehrer, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereinen quieszirt worden sind	2585 — —	2585 — —	—	— — —
6	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000 — —	1000 — —	—	— — —
7	Zuschuß zum gesetzlichen Kreisverein für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	12000 — —	12000 — —	—	— — —
8	Zuschuß für Industrie und Kultur:				
	a. überhaupt	1500 — —	1500 — —	—	— — —
	b. für die Kreisweberschule in Passau	500 — —	500 — —	—	— — —
	Summa Cap. I.	63460 16 2	63460 16 2	—	—
	Cap. II.				
2	Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—
	Cap. III.				
	Sonstige Einnahmsquellen.				
	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse	112 — —	112 — —	— — —	— — —
	Summa Cap. II.	112 — —	112 — —		
	Cap. IV.				
	Aktivrest der Kreisfonds-Rechnung pro 1865/66	— — —	12832 19 1	12832 19 1	— — —
	Summa Cap. IV.	— — —	12832 19 1	12832 19 1	— — —

Paragraph	Vortrag der Kreiseinnahmen.	Anschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Anschlag der Staats-Regierung					
								mehr.			minder.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	Cap. V. Kreisumlagen provisorisch, bis deren Festsetzung nach Feststellung des Steuerprinzipale für das Jahr 1868 und der Bestimmungen des Finanzgesetzes für die IX. Finanzperiode ermöglicht wird	216697	36	—	216090	8	—	—	—	—	607	28	—
	Summa Cap. V. . .	216697	36	—	216090	8		—	—	—	607	28	—
	Gesammtsumme der Kreiseinnahmen .	280269	52	2	292494	43	5	12224	51	—	—	—	—

Damit war die Tagesordnung zu Ende geführt, der Präsident schloß die Sitzung und beschied die Landräthe zur Schlußsitzung auf Montag den 15. Vormittags 8 Uhr.

Leeb, Präsident.

Fr. Seeloos, Sekr.

XI. und letzte Landraths-Sitzung am 15. Juli 1867.

Gegenwärtige:

Der Präsident,

der Sekretär,

21 Mitglieder.

Das Protokoll über die 10. Sitzung wurde vorgelesen und angenommen.

Da sämmtliche von der k. Regierung vorgelegten Berathungsgegenstände, sowie auch die von den Landraths-Mitgliedern eingebrachten Anträge vollständig erledigt worden sind, zeigte dieses der Landraths-Präsident in Begleitung des Sekretärs dem Präsidium der kgl. Regierung an, worauf der kgl. Regierungs-Präsident von Hohe in derselben Begleitung, wie bei der Eröffnung des Landrathes in den Sitzungssaal sich begab, und im Namen Seiner Majestät des Königs die dießjährige Landrathsversammlung für geschlossen erklärte.

Der Landraths-Präsident brachte jetzt ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König Ludwig II. aus, in welches die ganze Versammlung unter begeistertem Zurufe einstimmte.

Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Sekr.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 60. Landshut, Mittwoch den 24. Juli 1867.

Inhalt:

1. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23240.

Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude pro 1865/66.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der gesetzlichen Bestimmungen wird die bezeichnete Rechnung im Auszuge, sowie das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirke Niederbayern geleisteten Brandentschädigungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor.

I.

Das am Schlusse des Vorjahres 1864/65 bestandene Assekuranz-Kapital hat sich im Laufe des Etatsjahres 1865/66 um 6'741,360 fl. gemehrt und am letzten September 1866 die Summe von 120'426,750 fl. entziffert, wovon

40'031,940 fl. der I. Classe,
9'368,120 fl. der II. Classe,
16'348,420 fl. der III. Classe,
54'678,270 fl. der IV. Classe

angehören.

II.

Die Brandentschädigungen für das Etatsjahr 1865/66 betragen

375,913 fl. 51 kr.

sohin gegen das Vorjahr mehr um

63,032 fl. 44 kr.

III.

Die Zahl der Brandfälle im Etatsjahr 1865/66 beträgt 149, die Zahl der beschädigten Gebäude-Eigenthümer 284; es stellt sich sonach gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 10, und eine solche bezüglich der beschädigten Gebäude-Besitzer von 29 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 117 Bränden unentdeckt geblieben, 3 Brandfälle sind durch Blitz, 4 durch Fahrlässigkeit, 6 durch fehlerhafte Bauart der Kamine herbeigeführt worden.

In 19 Fällen ist die Brandlegung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 18. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Auszug

aus der

Haupt-Rechnung der allgemeinen Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude im Regierungsbezirke Niederbayern pro 1865/66.

Pos.	A. Einnahmen.	Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
I.	Aktiv-Rest vom Jahre 18⁶⁴/₆₅	. .	.	.	72364	16	7
II.	Assekuranz-Beiträge für das Jahr 18⁶⁵/₆₆, und zwar: a. von den Versicherungs-Summen, b. von den Beischlagsverhältniß-Kapitalien.						
	I. Klasse von 31,850 Gebäuden:						
	ad a. aus 40,031,940 fl. / ad b. aus 2,356,082 fl. } zu 8 kr. 3 pf. vom Hundert .	61815	52	.			
	II. Klasse von 18,790 Gebäuden:						
	ad a. aus 9,368,120 fl. / ad b. aus 283,900 fl. } zu 10 kr. 2 pf. vom Hundert .	16891	2	2			
	III. Klasse von 15,939 Gebäuden:						
	ad a. aus 16,348,420 fl. / ad b. aus 789,541 fl. } zu 14 kr. vom Hundert . .	39988	34	6			
	IV. Klasse von 129,032 Gebäuden:						
	ad a. aus 54,678,270 fl. / ad b. aus 948,501 fl. } zu 15 kr. 3 pf. vom Hundert .	146020	16	4	264715	45	4
III.	Zuschüsse anderer Regierungsbezirke	. .	.	.	170000	.	.
IV.	Beiträge zum Vorschußfonde	. .	.	.	7760	42	.
V.	Besondere Zuflüsse	. .	.	.	2138	15	6
	Summa der Einnahmen . .	. .	.	.	516979	.	1

Pos.	B. Ausgaben.	Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
I.	Passiv-Rest vom Jahre 18⁶⁴/₆₅	. .	.	.	. .	.	.
II.	Brandentschädigungen:						
	a. auf den Bestand der Vorjahre	662	23	—	—	—	—
	b. vom Etats-Jahre 18⁶⁵/₆₆	375251	28	—	—	—	—
					375913	51	—
III.	Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	. .	.	.	. .	.	.
IV.	Einhebungsgebühren für die äußern Beamten und Gemeindevorsteher	. .	.	.	2270	38	—
V.	Gratifikationen an das distriktspolizeiliche Personal	. .	.	.	5230	—	—
VI.	Postporti und Botenlöhne	. .	.	.	273	20	—
VII.	Besondere Ausgaben	. .	.	.	993	28	—
	Summa der Ausgaben	. .	.	.	384681	17	—
	Entgegen die Summa der Einnahmen	. .	.	.	516979	—	1
	Ergiebt sich ein Aktivrest von	. .	.	.	132297	43	1

Landshut, den 18. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke Niederbayern im Etats-Jahre 1865/66 geleisteten Brand-Entschädigungen.

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	A. Auf den Bestand	der Vorjahre.				
Bogen	Mariaposching . .	Ebenhofer, Jos.			600	—
Passau	St. Nikola . . .	Militärärar			56	55
Regen	Kirchberg . . .	Köckeis, Mart.			5	28
		Summa A.	. .	.	662	23
	B. Vom Jahre 1865/66.					
Bogen	Ascha	Dengler, Sebastian	150	—		
	Oberalteich . . .	Beintinger, Joseph	250	—		
	Bogen	Bierlmaier, Andreas	8353	20		
		Pacher, Mar.	348	—		
		Augustin, Georg	77	20		
		Schlegl, Joseph	6	—		
		Gemeinde.	48	14		
		Kirchenstiftung	12	—		
	Schwarzach . . .	Feldmaier, Mar..	500	—		
	Konzell	Müller, Raim.	12376	14		
	Obermühlbach . .	Edlbauer, Johann	50	—		
	Englmar . . .	Zitzelsberger, Johann	30	—	22201	8
Deggendorf . . .	Otzing	Götzenberger, Michael	808	10		
		Katzdobler, Ignaz	808	43		
		Hopfensperger, Jakob	600	—		
	Seebach	Schober, Franz	500	—		
		Selmansberger, Anton	1500	—		
		Hirschauer, Johann	30	38		
	Nadling	Datzmann, Joseph	200	—		
	Neßlbach . . .	Weinzierl, Peter	250	—		
	Außernzell . . .	Schuh, Johann	400	—		
	Michaelsbuch . .	Weininger, Joseph	1758	6		
	Natternberg . . .	Leitl, Johann	—	44		
		Gemeinde	50	—	6906	21
Dingolfing . . .	Loiching	Hellmaier Johann, ...	620	—		
	Reith	Fleischmann, Theres	200	—		
	Griesbach . . .	Niedermaier, Math.	160	—		
		Weber, Georg	800	—		
		Niedermaier, Joseph	1760	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
		Huber, Matth.	300	—	—	—
		Pfarrpfründestiftung	8	—	—	—
	Lengthal	Scheuchenpflug, Seb.	907	—	—	—
	Dornwang	Obermeier, Andreas	1220	50	5975	50
Eggenfelden	Wolfsegg	Zellhuber, Joseph	150	—	—	—
	Reichenbach	Steckermeier, Johann	1000	—	—	—
	Wurmannsquick	Zattler, Carl	22	48	—	—
	Geratskirchen	Oberhuber, Georg	367	30	—	—
	Martinskirchen	Dorfner, Joseph	550	—	—	—
	Eggersdorf	Dorfmeister, Johann	1300	—	3390	18
Grafenau	Kreuzberg	Hoiß, Johann	9400	—	—	—
	Lembach	Kreilinger, Georg	200	—	—	—
	Oswald	Schneck, Simon	1068	56	10668	56
Griesbach	Griesbach	Lindner, Joseph	800	—	—	—
	Oberschwärzenbach	Engleder, Joseph	1181	—	—	—
	Pattenham	Elsinger, Joseph	600	—	2581	—
Kelheim	Altessing	Fickentscher, Wilhelm	1770	24	—	—
	Neustadt a/D.	Huber, Sebastian	217	54	—	—
	Obereulenbach	Grünbeck, Johann	1750	—	—	—
	Gözzing	Hierl, Michael	1100	—	—	—
	Train	Schindler, Johann	1900	—	6738	18
Kötzting	Lohberg	Weiderer, Joseph	400	—	—	—
	Kötzting	Amberger	2147	40	—	—
	Blaibach	Höcherl, Karl	1316	21	—	—
		Vogl, Johann	310	—	4174	1
Landau	Altenbuch	Eberl, Math.	1650	—	—	—
	Reihstorff	Obermeier, Seb.	500	—	—	—
		Ertl, Georg	900	—	—	—
	Ganacker	Führnstein, Anton	2500	—	—	—
	Harburg	Heberdinger, Joseph	2000	—	—	—
		Ebner, Johann	14	—	7564	—
Landshut	Neuhausen	Winter, Georg	50	—	—	—
	Achdorf	Eder, Martin	816	13	—	—
	Eugenbach	Bauer	1000	—	—	—
		Windorfer, Franz	1045	43	—	—
		Wittmann, Georg	4209	14	—	—
	Obergangkofen	Paringer, Math.	3650	—	—	—
	Berg	Wackerbauer, Dion.	1200	—	—	—

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Staller, Joh.	750	—		
	Postau	Schmidhuber, Math.	1000	—		
		Arco, Graf von	400	—		
		Schneider, Georg	800	—		
		Angstl, Simon	3894	5		
		Benefizialstiftung	26	9		
	Buch a/E.	Bachhuber, Ludwig	1260	—	20651	24
	Oberglaim	Malli, Caspar	550	—		
Mallersdorf	Wallkofen	Sturm, Georg	235	11		
		Steinmeier, Johann	10	3		
		Lermer, Johann	3	6		
		Dollinger, Joseph	1800	—		
		Eckart Joseph	1000	—		
		Strauß, Joseph	850	—		
		Zink, Johann	600	—		
		Lehner, Wolfgang	750	—		
		Angerer, Johann	900	—		
		Sturm, Johann	700	—		
		Biendl, Johann	1000	—		
		Holzner, Lorenz	4700	—		
		Schwarz, Sebastian	800	—		
		Fröhlich, Andreas	300	—		
		Sturm, Jakob	800	—		
		Guggenberger, Jos.	800	—		
		Busl, Georg	1100	—		
		Steinberger, Peter	1100	—		
		Kautner, Andreas	1100	—		
		Späth, Jakob	2653	49		
		Kiendl, Jakob	14	12		
		Dünzinger, Paul	7	55		
		Ortsgemeinde	300	—		
	Hainsbach	Schwarz, Simon	352	6		
	Wallkofen	Beck, Anton	1941	57		
	Buchhausen	Weigl, Georg	1000	—		
	Süßkofen	Maier, Ant. M.	28	48		
		Hirsch, Simon	1732	30		
	Oberellenbach	Zierer, Kaspar	2106	—		
	Buchhausen	Pichlmaier, Joseph	34	23		
	Haindling	Hierl, Michael	2920	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	Niederlindhart	Ostbahngesellschaft	980	—	—	—
		Rasthofer, Anton	14	39	32634	39
Passau	Neukirchen a/W.	Meisl, Joseph	450	—		
	Ruberting	Binder, Michael	257	33		
	Witzmannsberg	Hatzelsberger, Georg	523	24		
	Neuburg	Schmid, Johann	30	8		
	Heining	Endl, Bartl.	300	—		
	Haslbach	Plettl, Joseph	171	12		
	Straßkirchen	Klinger, Johann	100	—		
		Maurer, Jos. sen.	211	55		
		Regler, Sebastian	90	37		
		Pfarrpfründestiftung	150	55		
		Maurer, Joseph jun.	47	30		
	Vornbach	Priller, Carl	2900	—		
	Fürstenzell	Resch, Joseph	1780	—	7013	14
Pfarrkirchen	Eggstetten	Schmidbauer, Michael	150	44		
	Pfarrkirchen	Eigl, Rom.	87	42		
	Schalldorf	Hofbauer, Anton	84	33		
	Taubenbach	Zellhuber, Jakob	366	30		
	Neukirchen	Lukaseder, Andreas	64	48		
	Schildthurn	Leb, Joseph	342	33	1096	50
Regen	Zwiesel	Actien-Gesellschaft	18016	—		
	Hochdorf	Birkmann, Mathias	930	—	18946	—
Rottenburg	Oberhatzkofen	Kastner, Heinrich	7500	—		
		Zieglmaier, Andreas	1170	—		
		Engl, Math.	1030	—		
	Eschenloh	Weigl, Joseph	3150	—		
		Maier, Lorenz	30	—		
	Wildenberg	Brunner, Caspar	318	14		
		Rieder, Johann	1050	—		
		Sachsenhauser, Jos.	1000	—		
	Egg	Englbrecht, Joh.	2376	38		
	Großgundertshausen	Linseisen Ant.	2350	—		
		Steiger, Joh.	1000	—		
		Kellner, Lor.	850	—		
		Dirnhofer Gg.	1828	12		
		Fischer, Vitus	35	38		
	Sandsbach	Steiner, Ant.	124	37		
	Prinkofen	Dollmann, Theod.	500	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	Volkenschwand	Schonhuber, Jak.	4201	49		
	Sandelzhausen	Ertlmaier, Johann	2740	—		
	Schmazhausen	Priller, Sebastian	1253	30		
		Lanzl, Joseph	900	—		
	Niedereulenbach	Rieder, Georg	2148	32		
	Au	Renkl, Ant.	2419	—		
	Kläham	Förchtl, Gg.	138	41		
	Au	Scheditz, Joh.	1300	—		
	Steinbach	Graf, Joh.	800	—		
		Reitmaier, Johann	600	—		
		Reisinger Sim.	7	32		
	Prinkofen	Dallmaier, Vinz.	1510	22		
	Pfeffendorf	Wohlmuth, Joh.	4100	—		
	Berg	Ebner, Joh.	1305	—		
	Sandlzhausen	Welzhofer, Sim.	600	—		
		Welzhofer, Math.	526	40		
		Kirchenstiftung	16	43		
	Pfeffendorf	Doxl, Gg.	566	40		
	Högldorf	Kirchenstiftung	69	25		
	Leitenhausen	Kasbeck, Magd.	1366	50	50884	3
Straubing	Feldkirchen	Amann, Johann	6244	15		
	Mitterharthausen	Ungerer, Georg	5520	—		
		Schreiner, Georg	1500	—		
		Hölzl, Joseph	1540	—		
		Kirchenstiftung	2000	—		
	Salching	Kriner, Georg	158	20		
	Schambach	Baumann, Georg	572	28		
		Maurer, Xaver	2030	—		
		Seeholzer, Sebastian	1462	39		
		Hindlmaier, Math.	46	36		
		Pfarrpfründe	3104	4		
		Kirchenstiftung	48	—		
	Firlbach	Dorfgemeinde	590	—		
	Niederschneiding	Reidl, Andreas	6315	—		
		Geißlinger, Math.	3600	—		
		Winbauer, Xaver	136	—		
	Straßkirchen	Kroiß, Johann	3140	—		
	Schambach	Pfarrpfründestiftung	183	27		
	Schwimmbach	Härring, Andreas	1300	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	Alburg	Steger, Joseph	2980	—		
	Niederharthausen	Wolf, Joseph	5920	—		
	Leiblfing	Weinzierl, Georg	610	50		
	Atting	Kronschnabl, Georg	944	—		
	Mitterharthausen	Maier, Magdalena	1880	—		
	Schambach	Stegmaier, Joseph	2150	—	53975	39
Viechtach	Drachslsried	Müller, Johann	50	—		
	Arnbruck	Schaffer, Joseph	230	—		
		Sporrer, Joseph	500	—		
	Böbrach	Forster, Erh.	823	24	1603	24
Vilsbiburg	Dirnaich	Grötzinger, Math.	2400	—		
	Aich	Geltinger, Johann	1439	—		
		Niedermaier, Mich.	300	—		
	Arnbruck	Niedermaier, Mart.	50	—		
	Geisenhausen	Selmaier, Sebastian	305	30		
		Lorenzer, Martin	750	—		
		Lorenzer, Ignaz	4000	—		
		Maierhofer, Math.	224	—	9468	30
Vilshofen	Osterhofen	Köckl, Lorenz	7306	4		
		Vogl, Math.	5	54		
	Künzing	Braid, Georg	338	36		
	Albersdorf	Kleinsgütl, Georg	292	57		
	Moos	Weber, Stephan	2500	—		
		Hartl, Otto	27	9		
	Aldersbach	Wenninger, Johann	1590	—	12060	40
Wegscheid	Wegscheid	Dorner, Georg	3121	15		
		Heindl, Johann	2009	13		
		Leistl, Michael	2415	12		
		Karl, Math.	2064	43		
		Lang, Ignaz	684	37		
		Stipani, Johann	2238	—		
		Hintermaier, Anton	1997	26		
		Fischer, Joseph	1943	14		
		Jani, Joseph	2000	—		
		Stangl, Christ.	2182	10		
		Fenzl, Franz	4035	9		
		Gruber, Peter	1672	20		
		Lampersdorfer, Joseph	1310	48		
		Dillinger, Joseph	475	16		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Wegscheid	Wegscheid	Resch'sche Relicten	496	32		
		Pittinger, Max	538	17		
		Gottinger, Joseph	71	11		
		Pilsl, Katharina	39	52		
		Escherich, Johann	55	58		
	Friedlgrub	Bieringer, Johann	1405	38		
	Wegscheid	Dorner, Georg	600	—		
		Stern, Johann	980	48		
		Fenzl, Joseph	1881	9		
		Stenglinger, Katharina	1009	12		
		Festl, Lorenz	1378	—		
		Fenzl, Anton	2265	4		
		Kollbauer, Gottlieb	520	—		
		Rampersdeder, Joseph	41	49		
		Scharrer, Katharina	42	29		
		Altendorfer's Relicten	888	6		
		Reidhart, Theresia	638	36		
		Rosenberger, Theresia	908	16		
		Lang, Johann	1423	58		
		Lindner, Franziska	1427	15		
		Tremmel, Anton	1429	22		
		Kinadeder, Joseph	1540	—		
		Lamperdsdorfer, Max.	2384	10		
		Pilsl, Joseph	300	—		
		Kroiß, Johann	1090	—		
		Saxinger, Johann	2000	12		
		Resch, Joseph	1302	53		
		Haider, Andreas	1566	37		
		Pfarrpfründestiftung	5953	18		
		Hebl, Anton	1783	5		
		Saxinger, Franz	1922	21		
		Huber, Andreas	38	33		
		Haider, Johann	3092	32		
		Gemeinde	53	57		
		Pfarrkirchenstiftung	12294	44		
		Resch, Theresia	17	25		
		Obermaier, Georg	869	21		
		Dürr, Carl	890	—		
		Gruber, Johann	494	20		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Wegscheid	Wegscheid	Palaster, Fani	26	24		
		Feßl, Catharina	30	32		
		Straßer, Anton	122	6		
		Meisinger, Joseph	22	38		
		k. Staatsärar	192	41		
		Lang, Alois	46	4		
		Pilsl, Catharina	44	42		
		Unfried, Jos. u. Franz	7	16		
		Kollinger, Johann	10	51		
		Escherich, Franz	15	—		
		Escherich Maria	37	54	84344	31
Wolfstein	Hintereben	Maier, Joseph	30	—		
	Ort	Eckerl, Mathias	1000	—		
		Maurer, Maria	158	15		
		Kern'sche Kinder	1624	24		
	Fürsteneck . . .	Kölbl, Theresia	338	27	3151	6
Landshut	Landshut	Straßer, Bartholom.	200	—		
		Strasser, Caspar	5380	48		
		Schön, Johann	2140	—		
		Mittermaier, Joseph	1000		8720	48
Straubing	Straubing	Eireiner, Ludwig	. . .	. .	500	48
		Summa B.	. . .	. .	375251	28
		Dazu „ A.	. . .	. .	662	23
		Gesammt-Summe	. . .	. .	375913	51

Ad Num. 716.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden der 8 Regierungsbezirke.

Den Vollzug des Gesetzes vom 28. März d. J. „die Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Damit die Geschäfte der Kriegs-Lasten-Ausgleichungs-Commission in kürzester Zeit zum Abschlusse gebracht werden können, ist die Feststellung geboten: ob außer den bis jetzt eingesendeten Liquidationen noch Ansprüche an die Kriegslasten-Ausgleichungskasse bestehen, welche zwar rechtzeitig angemeldet, aber bisher der Ausgleichungs-Commission noch nicht in Vorlage gebracht worden sind.

Die obengenannten Behörden werden daher hiemit angewiesen, allenfalls nicht beschiedene Liquidationen mit den Belegen nunmehr längstens bis zum 30. d. Mts. in Vorlage zu bringen und sich darüber berichtlich zu äußern: ob noch weitere Ansprüche an die Kriegslasten-Ausgleichungskassa angemeldet worden sind und die hierauf bezüglichen Verhandlungen gemäß §. 12 der Vollzugs-Instruktion vom 27. März

1867 unter Angabe des Grundes ihrer verspäteten Einsendung sofort beizufügen. Desgleichen sind alle einkommende Revisions-Anträge thunlichst bald vorzulegen und nach Art. 10 des Gesetzes vom 26. März l. Js. jedesmal die Nachweise über die erfolgte Publikation des angefochtenen Commissions-Beschlusses beizufügen, um ermessen zu können, ob der Antrag noch rechtzeitig gestellt worden ist.

München, den 19. Juli 1867.

Königliche Kriegslasten-Ausgleichungs-Commission.

Du Bois.

Ad Num. 19644.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Unterstützung der Kriegs-Veteranen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer unterm 29. Mai l. Js. vom k. Staats-Ministerium des Innern im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung zur Wissenschaft mit dem Auftrage, dieselbe auch in die Bezirksamts-Blätter inseriren zu lassen, und die etwa bei Amt hinsichtlich ihrer Unterstützungsgesuche anfragenden Kriegs-Veteranen hiernach zu bescheiden.

Landshut, den 21. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9885.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Für Unterstützung der Kriegs-Veteranen sind bisher à Conto des durch §. 20 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 10. Juli 1865 eröffneten Credits von 650,000 fl. bis 1. April d. Js. 556,011 fl. verwendet worden, so daß für die Zeit vom 1. April 1867 bis 1. Januar 1868 nur noch 93989 fl. verfügbar sind, welche für den Bedarf an bereits eingewiesenen und vorerst blos angemeldeten Unterstützungen nicht ausreichen.

Es ist nicht die Absicht, den bereits mit Unterstützung bedachten Kriegs-Veteranen dieselbe zu entziehen, dagegen können bei dem dermaligen Stande der disponiblen Mittel weder neue Verleihungen von Veteranen-Unterstützungen, noch Vorrückungen in höhere Unterstützungs-Classen bis auf Weiteres mehr stattfinden.

Die k. Regierungen, K. d. J., werden hievon zur genauen Nachachtung verständigt.

München, den 29. Mai 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt
Ministerialrath
Stautner.

Ad Num. 23327.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Schambach, Bezirksamts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Anton Mayer in Schambach ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Schambach mit einem fassionsmäßigen reinen Jahreseinkommen von 381 fl. in Erledigung gekommen, was dem Schullehrerpersonale behufs allenfallsiger Bewerbung mit dem Beifügen hiemit bekannt gegeben wird, daß das Präsentationsrecht für diesen Erledigungsfall der Gutsherrschaft zu Irlbach zusteht, Bewerber daher bei letzterer ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche einzureichen haben.

Landshut, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23324

Bekanntmachung.

Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar zu Straubing pro 1867/68 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Bestimmungen des Regulativs über Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 §. 74 u. ff. wird hiemit zur Vornahme der Prüfung behufs Aufnahme der Schulamtszöglinge in das Schullehrerseminar zu Straubing für das Schuljahr 1867/68 Termin auf

Freitag den 16. August d. Js.

und die darauffolgenden Tage am Sitze des genannten Schullehrer-Seminars anberaumt.

Es haben sich daher alle diejenigen Schulamtszöglinge des III. Curses der k. Präparandenschulen Deggendorf, Landshut, Paßau und Pfarrkirchen, dann alle diejenigen Schüler, welche anstatt einer dieser Präparanden-Schule eine vollständige Latein- oder Gewerbschule besucht und sich für das Schulfach vorbereitet haben und welche sich der Aufnahms-Prüfung in's Schullehrer-Seminar pro 1867/68 unterziehen wollen, am 16. August Morgens 8 Uhr bei der k. Schullehrer-Seminars-Inspektion Straubing anzumelden und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung alle die im §. 73 des Normativs vom 29. September 1866 vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen, nemlich

1) ein Taufzeugniß zum Nachweise des bereits zurückgelegten 16. und noch nicht überschrittenen 20. Lebensjahres;

2) ein bezirksärztliches Zeugniß über gute Gesundheit und Nichtvorhandenseins körperlicher Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden könnten oder sich mit dem Zusammenleben mit Andern nicht vertragen;

3) einen legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminare zu Gebot stehenden Mittel, oder, im Hinblicke auf §. 53 des Normativs ein Gesuch um Unterstützung aus öffentlichen Fonds zur Deckung dieser Kosten, welches Gesuch mit einem von der Lokalpolizeibehörde nach dem Formulare für Befreiung der Studierenden von Schulgeldern (Kr.-Amts-Bl. v. J. 1857, Seite 1082) ausgestellten, von der Distrikts-Polizeibehörde nöthigenfalls nach dem erforderlichen Benehmen mit dem k. Land- oder Stadtgerichte oder Rentamte contrasignirten und bestätigten Armuths- resp. Vermögens-Zeugnisse belegt sein muß;

4) das vorschriftsmäßige Zeugniß über den zurückgelegten III. Jahreskurs einer Präparandenschule oder die Originalzeugnisse über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule und letzteren Falles auch noch die Zeugnisse über den genossenen Unterricht in jenen Lehrfächern des Präparanden-Unterrichtes, welche für den Latein- oder Gewerbschüler nicht vorgeschrieben sind, (Musik, Zeichnen, Naturgeschichte 2c.)

Landshut, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14254.

Die Steuernachlässe pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 werden durch die nachstehende Uebersicht die in Folge von Elementarbeschädigungen im Etatsjahre 1865/66 bewilligten Steuernachlässe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, Sekretär.

Summarische Uebersicht

über die

für das Etatsjahr 1865/66 wegen Elementar-Beschädigungen im Regierungsbezirke Niederbayern bewilligten Steuer-Nachlässe.

Num. curr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlässe. Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Gewerb-Steuer.			Steuer-Beischläge.			Kreis-Umlage.			Summa.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Landau	Aufhausen	Brand	96	6	4	—	—	—	—	—	—	32	2	1	16	25	1	144	33	6
		Haidlfing	"	28	44	6	—	—	—	—	—	—	9	34	7	4	54	5	43	14	2
		Waibling	"	53	31	—	—	—	—	—	—	—	17	50	2	9	8	4	80	29	6
		Summa 1		178	22	2	—	—	—	—	—	—	59	27	2	30	28	2	268	17	6
2	Landshut	Ast	Hagel	15	30	4	—	—	—	—	—	—	5	10	—	2	39	—	23	19	4
		Summa 2	per se!																		
3	Mallersdorf	Baierbach	Brand	23	58	6	—	—	—	—	—	—	7	59	5	4	5	6	36	4	1
		Oberellenbach	"	3	9	6	—	—	—	—	—	—	1	3	2	—	32	3	4	45	3
		Pfeffenhausen	"	15	40	—	—	—	—	31	48	—	6	48	7	8	6	4	62	23	3
		Stollnried	"	8	34	1	—	—	—	—	—	—	2	51	3	1	27	6	12	53	2
		Summa 3		51	22	5	—	—	—	31	48	—	18	43	1	14	12	3	116	6	1
4	Mitterfels	Mariaposching	Hagel	539	12	6	—	—	—	—	—	—	179	42	6	92	6	—	811	1	4
		Summa 4	per se!																		
5	Obernzell	Eidenberg	Brand	42	38	5	—	—	—	—	—	—	14	12	7	7	17	—	64	8	4
		Summa 5	per se!																		
6	Passau	Fürstenstein	Brand	12	57	6	—	28	6	—	—	—	4	23	4	2	17	7	20	7	7
		Neukirchen v/W.	"	9	58	3	—	—	—	—	—	—	3	19	6	1	41	6	14	59	7
		Sandbach	"	33	48	6	—	—	—	—	—	—	11	16	2	5	46	4	50	51	4
		Straßkirchen	"	26	2	4	—	—	—	—	—	—	8	40	6	4	26	6	39	10	—
		Summa 6		82	47	3	—	28	6	—	—	—	27	40	2	14	12	7	125	9	2
7	Pfarrkirchen	Neuhofen	Hagel	2	23	2	—	—	—	—	—	—	—	47	6	—	24	4	3	35	4
		Pfarrkirchen	"	52	53	1	—	—	—	—	—	—	17	37	5	9	2	—	79	32	6
		Reichenberg	"	2	27	6	—	—	—	—	—	—	—	49	2	—	25	2	3	42	2
		Schalldorf	"	13	1	6	—	—	—	—	—	—	4	20	3	2	13	4	19	35	5
		Unteraraisensee	"	119	1	2	—	—	—	—	—	—	39	38	7	20	20	7	179	1	—
		Summa 7		189	47	1	—	—	—	—	—	—	63	13	7	32	26	1	285	27	1
8	Simbach	Ering	Brand	2	17	—	—	—	—	5	—	—	1	—	6	1	14	6	9	32	4
		Summa 8	per se!																		
9	Straubing	Aiterhofen	Brand	27	27	4	—	—	—	1	15	—	9	13	—	4	54	—	42	49	4
		Amselfing	"	23	14	2	—	37	5	—	—	—	7	50	3	4	4	5	35	46	7
		Feldkirchen	"	182	42	—	—	—	—	—	—	—	60	54	—	31	12	5	274	48	5
		Hankofen	"	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	6	—	2	4	—	18	2
		Mitterharthausen	"	94	15	4	—	—	—	—	—	—	31	25	2	16	6	1	141	46	7
		Oberschneiding	Brand und Hagel	144	23	5	—	—	—	—	—	—	48	7	6	24	39	7	217	11	2
		Schambach	Brand	205	21	5	1	41	3	—	—	—	68	42	2	35	21	7	311	7	1
		Straßkirchen	"	66	12	6	—	42	4	—	—	—	22	10	5	11	25	7	100	31	6
		Straubing	"	27	39	6	—	18	6	—	—	—	9	16	—	4	46	6	42	1	2
		Summa 9		771	17	—	3	20	2	1	30	—	257	40	—	132	34	2	1166	21	4

Num. curr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Nachlässe.																	
				Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Gewerb-Steuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlage.			Summa.		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
10	Vilsbiburg	Aham	Brand	8	59	2	—	—	—	—	—	—	2	59	6	1	32	—	13	31	—
		Summa 10	per se!																		
11	Vilshofen	Albersdorf	Brand	50	50	3	—	—	—	—	—	—	16	56	5	8	41	1	76	28	1
		Alkofen	"	1	33	2	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	15	7	2	20	1
		Anning	"	44	49	1	—	—	—	—	—	—	14	56	3	7	39	3	67	24	7
		Hilgartsberg	"	14	10	4	—	—	—	—	—	—	4	43	4	2	25	2	21	19	2
		Kirchdorf	"	63	18	3	—	—	—	—	—	—	21	6	1	10	48	7	95	13	3
		Summa 11		174	41	5	—	—	—	—	—	—	58	13	5	29	50	4	262	45	6
12	Zwiesel	Langdorf	Brand	9	39	—	—	—	—	—	—	—	3	13	—	1	39	—	14	31	—
		Summa 12	per se!																		

Zusammentrag.

Num. curr.	Rentamts-Bezirk.	Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grund-Steuer fl.	kr.	hl.	Haus-Steuer fl.	kr.	hl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	hl.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	hl.	Kreis-Umlage fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.
1	Landau	. . . . .	. . .	178	22	2	—	—	—	—	—	—	59	27	2	30	28	2	268	17	6
2	Landshut	. . . . .	. . .	15	30	4	—	—	—	—	—	—	5	10	—	2	39	—	23	19	4
3	Mallersdorf	. . . . .	. . .	51	22	5	—	—	—	31	48	—	18	43	1	14	12	3	116	6	1
4	Mitterfels	. . . . .	. . .	539	12	6	—	—	—	—	—	—	179	42	6	92	6	—	811	1	4
5	Obernzell	. . . . .	. . .	42	38	5	—	—	—	—	—	—	14	12	7	7	17	—	64	8	4
6	Passau	. . . . .	. . .	82	47	3	—	28	6	—	—	—	27	40	2	14	12	7	125	9	2
7	Pfarrkirchen	. . . . .	. . .	189	47	1	—	—	—	—	—	—	63	13	7	32	26	1	285	27	1
8	Simbach	. . . . .	. . .	2	17	—	—	—	—	5	—	—	1	—	6	1	14	6	9	32	4
9	Straubing	. . . . .	. . .	771	17	—	3	20	2	1	30	—	257	40	—	132	34	2	1166	21	4
10	Vilsbiburg	. . . . .	. . .	8	59	2	—	—	—	—	—	—	2	59	6	1	32	—	13	31	—
11	Vilshofen	. . . . .	. . .	174	41	5	—	—	—	—	—	—	58	13	5	29	50	4	262	45	6
12	Zwiesel	. . . . .	. . .	9	39	—	—	—	—	—	—	—	3	13	—	1	39	—	14	31	—
		Gesammt-	Summe	2066	36	1	3	49	—	38	18	—	691	17	2	360	12	1	3160	11	4

Landshut, den 20. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, Sekretär.

Ad Num 23325.

An sämmtliche Verwaltungs- und Schul-Behörden in Niederbayern.

Jahresprüfung am kgl. Taubstummen-Institute zu Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Prüfung der Zöglinge des Taubstummen-Institutes zu Straubing für das Jahr 1866/67 wird am

Dienstag den 13. August d. Js.
Vormittags 8 Uhr

im Saale des kgl. Schullehrer-Seminars abgehalten.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Theilnahme hiebei eingeladen wird, ergeht an alle Distrikts-Verwaltungsbehörden der Auftrag, den obigen Prüfungstermin auch in ihren Amtsblättern bekannt zu machen und hievon die Mitglieder des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern behufs ihrer Theilnahme an dieser Prüfung zu verständigen.

Landshut, den 19. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 1.

Edictalladung.

von Niethammer Fideicommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Herr Reichsrath von Niethammer hat zum Zwecke der Surrogirung für das v. Niethammer'sche Fideicommiß

„den 1 Tgw. 32 Dezimalen großen Seiheracker Cataster-Besitz Nr. 956 durch Tausch mit dem Metzger Falk in Mamming“ erworben.

Auf Grund der Bestimmung des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideicommisse betreffend, wird den unbekannten Gläubigern, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an diese Besitzung zu machen haben, eine ausschließende Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung dieser Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Ablauf derselben das bezeichnete Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil in die Fideicommißmatrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an dessen Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der genannten Frist gemeldet haben.

Paßau, den 16. Juli 1867.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:
Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

(3a) Schott, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 12./15. Juli 1867 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Sankt Andreas-Benefizium in Rotthalmünster von dem Herrn Bischofe in Paßau dem Priester Jakob Stockbauer, Seminar-Präfekten in Paßau, verliehen werde.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Juli 1867 wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Stift Osterhofen, k. Bezirksamts Vilshofen und Distrikts-Schulinspektion Osterhofen, dem Schullehrer Anton Mayer in Schambach, k. Bezirksamts Straubing, verliehen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 61. Landshut, Sonnabend den 27. Juli 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23856.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 6. April l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 396) die höchste Ministerialentschließung vom 10. d. Mts. bekannt gegeben und an die Grenzpolizeibehörden die Weisung ertheilt, sofort das Weitere zu verfügen.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12078.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die zu der allerhöchsten Verordnung vom 3. d. Mts. ergangene Vollzugs-Instruktion vom 10. d. Mts. Nr. 12074 darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 1. April l. Js. Nr. 7598, nach welcher Steppenvieh (ungarisches, podolisches und galizisches Vieh), auch wenn dasselbe aus seuchefreien Kronländern Oesterreichs kommt, nach oder durch Bayern nicht transportirt werden darf, neben der allegirten Instruktion bis auf Weiteres in Anwendung zu kommen hat.

Nebstdem wird bezüglich der übrigen hier in Betracht kommenden Viehtransporte aus den seuchefreien Kronländern von Oesterreich hiemit verfügt, daß denselben der Eintritt nach Bayern nur dann zu gestatten ist, wenn in dem vorgeschriebenen Ursprungs-Zeugnisse bestätigt wird, daß die betreffenden Thiere wenigstens schon während der letzten vier Wochen in einer seuchefreien Provinz gestanden sind.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 22475.

An die kgl. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

Den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der durch autographirte Ausschreibung vom 24. Februar l. Js. Nr. 9975 angeordneten Berichterstattung noch ausständig sind, werden hieran unter Vorsetzung eines 14 tägigen Termines erinnert.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22759.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 28. Mai l. Js. Nr. 19131 wird den vorgenannten Behörden zur Wissenschaft und weiteren Verfügung bekannt gegeben, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. nach einer neuerlichen Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung Transporte von aus Oesterreich stammenden Rindern, Schafen und Ziegen, sowie von Rohstoffen dieser Thiergattungen, wenn sie die für die Einfuhr in Bayern festgesetzte Controle passirt haben, fortan auch in Baden zur Einfuhr und Durchfuhr zugelassen werden.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23401.

Sammlung für die Hinterlassenen der Verunglückten in Lugau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem sächsischen Konsul Max Wilmersdörfer in München die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, durch Aufrufe in öffentlichen Blättern zur Leistung freiwilliger Geldbeiträge für die Wittwen und Waisen der am 1. Juli d. Js. in dem Kohlenschacht zu Lugau verschütteten Kohlenarbeiter einzuladen, und die eingehenden Geldbeiträge in Empfang zu nehmen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23150.

Das Centrallandwirthschafts- (Oktober-)Fest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Beilage folgt Abdruck des Programmes zu dem Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Feste für 1867 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnißnahme, daß der das Pferderennen und Festschießen umfassende Theil des Programmes später folgen wird.

Landshut, den 20. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger Cours

vom 18. Juli 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94⅝	49⅛
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		90½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90¼	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¾	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		849	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		116⅝	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		90⅜	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Juli 1867.	Waizen	18	78	96	96	—	19	21	18	20	17	51	—	—	1	47
		Korn	—	4	4	4	—	17	30	16	22	15	40	—	—	—	54
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	9	2	9	30	9	24	9	22	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 23. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	185	—	21	53	21	10	20	6	—	—	—	46
		Korn	—	—	—	18	—	16	38	15	59	15	33	—	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	22	—	9	7	8	54	8	40	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 23. Juli 1867.	Waizen	—	128	128	128	—	21	25	20	36	19	48	—	—	1	14
		Korn	—	8	8	8	—	16	33	16		—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		17	17	17		7	9	6	39	—	—	—	15	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Juli 1867.	Waizen	—	327	327	327	—	22	30	21	48	21	—	—	—	—	18
		Korn	—	3	3	3	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	8	6	8	6	8	6	—	—	—	—
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 26. Juli 1867.	Waizen	177	2224	2401	1940	461	22	18	20	32	19	31	—	—	—	23
		Korn	19	823	842	842	—	17	57	17	29	16	55	—	—	—	32
		Gerste	—	3	3	3	—	13	30	13	—	11	30	—	—	—	—
		Haber	3	501	504	504	—	8	40	8	8	7	40	—	—	—	9
Mainburg	Vom 24. Juli 1867.	Waizen	12	72	84	84	—	19	27	18	7	17	8	—	—	—	7
		Korn	1	5	6	6	—	15	37	15	11	15	—	—	—	—	43
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	4	8	8	—	9	52	9	35	9	15	—	—	—	37
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Juli 1867.	Waizen	9	68	77	77	—	18	20	17	28	16	42	—	—	—	56
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	6	12	12	—	10	—	9	55	9	48	—	—	—	43
Osterhofen	Vom 22. Juli 1867.	Waizen	—	149	149	149	—	21	50	21	16	20	34	—	22	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 23. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	8	26	34	34	—	16	8	15	39	15	17	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	40	27	67	63	4	7	41	7	27	7	1	—	10	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Juli 1867.	Waizen	—	20	20	20	—	20	—	18	54	18	—	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—
Vilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 24. Juli 1867.	Waizen	—	106	106	106		21	35	21	17	20	59	—	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Juli 1867.	Waizen	61	1505	1566	1562	4	22	10	21	15	20	13	—	—	—	45
		Korn	—	193	193	193	—	18	7	17	38	17	10	—	—	—	41
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	94	418	512	299	213	9	21	8	38	8	14	—	9	—	—
Vilshofen	Vom 24. Juli 1867.	Waizen	82	396	478	447	31	21	45	20	42	19	50	—	18	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	15	40	15	31	15	28	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	7	44	7	31	7	24	—	15	—	—

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern №. 61.

Samstag, den 27. Juli 1867.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1867.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 6. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 7. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 8. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung von Preisthieren im neuerrichteten Ausstellungsbaue auf der Festwiese, dann eine Ausstellung großer landwirthschaftlicher Maschinen ebenfalls auf der Festwiese und endlich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, Geräthe und kleinerer Maschinen im Glaspalaste stattfinden. Mit der Ausstellung ist eine Verloosung von Geräthen und Maschinen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 8 Uhr, in den neu erbauten Stallungen der k. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comités erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurück befördert werden. — Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für Thiere, deren Anmeldung zur Preisbewerbung bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines rechtzeitig erfolgt ist, auf den Staatseisenbahnen die Kosten der Eisen-

bahnfracht nach München auf die Hälfte des üblichen Frachtsatzes ermäßigt werden".

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;

3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;

6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;

7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;

8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe; durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumselberanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegen zu nehmen.

Die Preis-Anträge müssen:

a) genau nach Formular I verfaßt sein und den im §. V gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Preis-Anträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirks-Geometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirks-Geometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theil-

nahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:
   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder
   b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder
   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreis-Comités wird auch hier empfohlen, wie ad §. I ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu von den Bezirks-Comités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1867 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumen-

ten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde**-Backöfen, Obst- und Hopfenbörren und Waschhäusern;
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular III.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 31. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener § und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschafts-Feste sein Kreisfest (§. 21 der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei große goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch.

II. Drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit Ehrendiplom und Preisbuch.

III. Acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit Ehrendiplom und Preisbuch.

1) Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;
4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5) für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;
6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I. pag. 18 (Preis-Anträge zu §. I des Festprogramms) **bis 31. August** an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgabungen des General-Comités über die Oktoberfestprämien zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die obenbezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Das Kreis-Comité behält sich vor, erforderlichen Falles einige der oben angeführten Preise für die erfolgreiche Gründung von landwirthschaftlichen Kreditvereinen oder Viehleihkassen zu ertheilen.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereins-Denkmünzen, vier kleine silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern;

ehrenvolle Erwähnungen und zwar:

1. für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden;
2. für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke 2c.).

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereins-Denkmünzen, sechs kleine silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern;

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten;
2. für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für ein-

zelne Sortimente derselben, oder auch für **neue bewährte** Spielarten *).

Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand sich bezieht, wird am Montag den 7. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise **) ausgesetzt:

A. Für Zuchtstiere.

I. Für die Pferdezucht ***).

a. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3 1/2- bis 4 1/2jährigen Hengste.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) **drei Hauptpreise** zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) **drei Preise**, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) **drei Preise**, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) **drei Hauptpreise** zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) **drei Preise**, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) **drei Preise**, jeder zu 8 Vereinsthaler.

*) Ein und derselbe Aussteller zu II kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur **Einen Preis** erhalten.

**) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Preisbuch und Ehrendiplom gegeben.

***) Sämmtlich vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

b. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3 1/2- bis 4 1/2jährigen Stuten.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) **drei Hauptpreise** zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) **sechs Preise**, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) **drei Preise**, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) **drei Hauptpreise** zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) **sechs Preise**, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) **drei Preise**, jeder zu 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinsgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer-Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a. Für vorzügliche Zucht-Stiere:
   a) **zwei Hauptpreise** zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
   b) **zwei Nachpreise** *);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereins-Denkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom und Preisbuch.

b. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;

b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen 621 Vereinsthaler.

III. Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise 1) für Merinos, 2) für Landschafe, 3) für Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) und 4) für Fleischschafe, ohne Rücksicht auf Wolle, ausgesetzt, wobei bestimmt sind:

a) für Merinos, Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe) und für Fleischschafe, jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthaler und zwei Nachpreise;

b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und zwei Nachpreise;

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt:

I. für bayerische Landschweine,
II. für fränkische Landschweine,
III. für englische Schweine und
IV. für Kreuzungs-Produkte (Bastarde) und zwar:

1. für Eber (Bären) jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Vereinsthaler, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthaler nebst je 2 Nachpreisen;
2. für Schweinsmütter, mit oder ohne Jungen, gleichfalls jedesmal 2 Preise zu 15 und 9 Thalern, sohin im Ganzen zu 96 Vereinsthaler nebst 2 Nachpreisen.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen:

a) drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;

b) vier Nachpreise.

VI. Für Mastschafe oder Hämmel.

a) ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler;

b) ein Nachpreis.

VII. Für Mastschweine.

a) ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler;

b) ein Nachpreis.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirkliche ausübende Landwirthe — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu drei Pfund, für den Eisenbahntransport ein halbes Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereins-Denkmünze; zwei kleine silberne Vereins-Denkmünzen.

Diese Ausstellung findet im Glaspalast statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere und höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich **spätestens am 15. September** in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular IV erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

   a) die der Pferde auf dem Platze vor der k. Hof-Reitschule. Dort müssen die Hengste Freitag den 4. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 5. Oktober, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden;

   b) das Rindvieh, mit Ausnahme der Mastochsen, im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 5. Oktober, Vormittags 8 Uhr;

   c) die übrigen Viehgattungen auf dem Platze vor der k. Hofreitbahn Samstag den 5. Oktober, Vormittags 8 Uhr *).

   Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich

*) Das Abwägen des Mastviehes wird vorher in der k. Mauthalle in der Neuhausergasse vorgenommen.

von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichsten Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden

sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist das Zeugniß nach Anleitung des Formulars IV. gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

   a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

   b) daß er das zur Preisconcurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

   c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt;

   d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem betreffenden Bezirks Comité versiegelt sein.

9) Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen haben. Die Preisthiere mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 8. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere

wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I, II, III, IV, V, VI und VII ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh. breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Oktoberfestwiese in einem geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, wird für das Dampfpflügen ein gesondertes, geeignetes Probefeld bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis **längstens 15. September** in nachstehender Form angemeldet werden: „An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in München. Von dem Unterzeichneten werden zur Oktober Ausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf ... Quadratfuß.“

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungs-Gegenstände werden „an die landwirthschftliche Ausstellungs-Commission in München“ unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Oktoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Donnerstag den 3. Oktober in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Bezüglich der Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten und mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels 2c. bekannt gegebenen Bestimmungen.

V. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als: Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen- und Produkten-Ausstellung im Glaspalaste wird am Freitag den 4. Oktober eröffnet und am Sonntag den 13. Oktober geschlossen. Die Ausstellung auf der Festwiese beginnt gleichfalls Freitag den 4. Oktober und dauert bis Dienstag den 8. Oktober. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungs-Gegenstände muß bis zum 26. Oktober beendet sein.

VII. Am Donnerstag den 3. Oktober wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XII.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XIII.

Montag den 7. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIV.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XVI.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis- und Lokal-Amtsblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die k. Polizeibehörden und an die Bezirksämter das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an alle Landwirthe, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preis-Anträge zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Förmlichkeiten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Antragstellern beachtet werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Juni 1867.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Sekretär:
Adam Müller.

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirks-Geometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher. *)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.):
Wohnort:

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm §. VI. für oberbayer. Landwirthe. S. 10.

landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I. (beziehungsweise §. II. oder VI.) des Festprogrammes für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1863, 1864, 1865 und 1866 ausgeführten Leistungen, als:
(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:
(Hier werden die dießfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)
In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittels Unterschrift und Fertigung.

II. Formular für Preis-Anträge nach §. III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. III. des Festprogrammes.
Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:
a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,
b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.
Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

III. Formular für Preis-Anträge nach §. IV des Festprogrammes bezüglich der Leistungen von Gesammtgemeinden.

Die Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. IV. des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen vier Jahre ausgeführten Leistungen, als:
(Hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen, der Antrag selbst alsdann vom Bezirks-Comité bestätigt).

IV. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII des Festprogrammes.*)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Schweine rc.)
von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name).
Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

(Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezucht-Preis des leichten (schweren) Schlages,

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher-, Ansbach-Triesdorfer-, Kelheimer-, Voigtländer-, Fränkischen-, Glan- oder Donnersberger-, Bayreuther-Schlages, oder der Kreuzungs-Produkte,

c) bei Schafen: um einen Preis für Merinos, Landschafe oder Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe),

d) bei Schweinen: um einen Preis für bayerische, fränkische Landschweine, englische Schweine, Kreuzungs-Produkte (Bastarde).

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 62. Landshut, Mittwoch den 31. Juli 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23888.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Aufrechthaltung der Schuldisciplin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die immer noch lauten Klagen mancher Schulbehörden und Lehrer über Beeinträchtigung der Schul-Disciplin durch die dermalige Gerichtsorganisation und die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches veranlassen die unterfertigte Stelle unten einen Abdruck der höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. Januar 1866 Nr. 10712 nebst Beilage (Cultusministerialblatt vom Jahre 1866 Nr. 2 Seite 13—19), welche vielfach außer Acht geblieben zu sein scheint, folgen zu lassen und die sämmtlichen Schulbehörden anzuweisen, einerseits in Fällen, in welchen die richterliche Einschreitung einen Antrag der Schulbehörde voraussetzt, diese Anträge unter gehöriger Begründung nicht zu unterlassen, anderseits aber innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit gegen Schüler, welche sich gegen die Schuldisciplin verfehlen, — ohne Rücksicht auf eine gleichzeitig stattgehabte Uebertretung der allgemeinen Strafgesetze — mit den ihnen zu Gebot stehenden Schuldisciplinarstrafen einzuschreiten.

Landshut, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10712.

An die k. Regierungen, K. d. Innern, dann die Distriktspolizei- und Distrikts-Schul-Behörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach dem Berichte einer Kreisregierung ist von mehreren Schulbehörden die Anfrage gestellt worden, ob

und inwieweit den Disciplinarvorschriften für die deutsche Schule gegenüber der neuen Strafgesetzgebung noch Geltung zukomme. Auch sind Klagen darüber laut geworden, daß die Schulbehörden bei Handhabung der Schuldisciplin durch die neue Strafgesetzgebung nicht nur nicht unterstützt, vielmehr durch dieselbe in ihrer disciplinären Wirksamkeit mehrfach gehemmt würden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium nimmt hieraus nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz Veranlassung, die äußeren Schulbehörden auf nachfolgende Punkte aufmerksam zu machen:

I. Die fortwährende Geltung der für die deutsche Volksschule bestehenden Disciplinarvorschriften gegenüber den neuen Strafgesetzbüchern kann im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 3 Ziffer 3 des Einführungs-Gesetzes zu den genannten Gesetzbüchern keinem begründeten Zweifel unterliegen. Ueberdies ist im Art. 46 des Strafgesetzbuches, dessen Bestimmungen nach Art. 31 des Polizei-Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung zu finden haben, die ausdrückliche Vorschrift enthalten, daß durch die strafgerichtliche Verfolgung die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen werde.

II. Was insbesondere den Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches anlangt, der hauptsächlich Beschwerden der Schulbehörden hervorgerufen hat, so kann die Annahme als begründet nicht erachtet werden, daß die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über den unerlaubten Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Tanzplätzen durch die schulpflichtige Jugend der disciplinären Wirksamkeit der Schulbehörden hemmend entgegenstünden.

Um ein richtiges Verständniß des genannten Artikels und damit einen entsprechenden Vollzug durch die äußeren Schulbehörden herbeizuführen, wird Folgendes bemerkt:

1) Das Polizei-Strafgesetzbuch wollte, wie bereits vorhin unter Ziffer I erwähnt, die Disciplinargewalt der Schulbehörden in keiner Weise beschränken, vielmehr der amtlichen Wirksamkeit derselben in jenen Fällen zu Hilfe kommen, wo eine Disciplinar-Gewalt nicht Platz greift (Art. 99 Abs. 1), oder eine disciplinäre Ahndung nach Ansicht der Schulbehörden nicht ausreichend erscheint (Art. 99 Abs. 2). — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1859/61, Beilagen-Band III, S. 486.

2) Daß durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung oder die von den Gerichten ausgesprochene Strafe die nach Umständen gebotene disciplinäre Einschreitung gegen straffällige Schüler nicht ausgeschlossen werde, kann nach den unter Ziffer I angeführten gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, und wurde überdies bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich anerkannt. l. c. Beilagen-Band II. S. 340.

3) Der im Art. 99 Absatz 1 gewählte Ausdruck „schulpflichtige Kinder" begreift sowohl die werk- als sonntags-schulpflichtige Jugend. — l. c. Beilagen-Band II. S. 227.

4) Die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen wollte den schulpflichtigen (werk- und sonntagsschulpflichtigen) Kindern unter keinen Umständen, selbst nicht unter gehöriger Aufsicht gestattet werden. l. c. Beilagen-Band III. S. 142 und 146.

5) Sonntagsschulpflichtige Schüler stehen gleich den werktagsschulpflichtigen unter der Disciplin der Schulbehörden.

Während im Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches für Werktagsschulpflichtige aus dem Grunde keine Polizeistrafen festgesetzt wurden, weil mit Polizei-Maßregeln bei jugendlichen Personen oft mehr geschadet als gebessert wird, wurden dagegen polizeiliche Arreststrafen bei jenen sonntagsschulpflichtigen Personen für angemessen erachtet, welche sich der Autorität der Schule und des Hauses zu überheben suchen.

Die Schulbehörden haben daher gegen Sonntagsschulpflichtige, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirths-

häuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen, alsdann strafgerichtliche Einschreitung zu beantragen, wenn sie glauben, daß bei denselben andere als Polizeimaßregeln nicht ausreichen.

Findet der Besuch nicht gegen ein bestimmtes Verbot, sondern nur heimlich und ohne Vorwissen der Eltern rc. statt, so ist nur von Disciplinarwegen einzuschreiten. — l. c. Beilagen-Band II. S. 340, III. S. 486.

6) Auf christenlehrpflichtige Personen, soferne sie nicht mehr schulpflichtig sind, finden die Bestimmungen des Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches keine Anwendung. — l. c. Beilagen-Band III. S. 389.

Für den Zeitpunkt der Beendigung der Sonntagsschulpflicht sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864 und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 11. Januar 1865 maßgebend. — Ministerialblatt f. K.- u. Sch.-Ang. 1865, Nr. 2.

III. Um die Beschwerden der Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren wegen unnöthiger Vorladungen zur zeugschaftlichen Vernehmung bei öffentlichen Verhandlungen zu beseitigen, ist vom k. Staatsministerium der Justiz am 13. Dezember 1864 unter Nr. 3001 entsprechende Entschließung an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins erlassen worden. Es ist daher lediglich Sache der betheiligten Inspektoren, sich jeweils mit den Vertretern der Staats-Anwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in geeignetes Benehmen zu setzen.

IV. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche durch grundlose und gehässige Anzeigen wegen angeblichen Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes der Schullehrer hervorgerufen werden können, sind durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1863 Nr. 11439 (Justiz-Ministerialblatt 1863 Nr. 1) gleichfalls die erforderlichen Weisungen an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines ergangen. Den Schulbehörden wird von dem betreffenden Ausschreiben nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

V. Von den auf Grund der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Strafurtheilen erhielten die Distriktspolizeibehörden bisher in der Regel keine Mittheilung; dieselben waren daher auch nicht in den Stand gesetzt, hievon den Lokalschulbehörden Nachricht zu geben. Da es wünschenswerth schien, daß die Schulbehörden von solchen Strafurtheilen Kenntniß erlangen, so hat das kgl. Staatsministerium der Justiz an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines das im Abdruck beigefügte Ausschreiben vom 30. November 1865, Nr. 2569, erlassen. Die Distriktspolizeibehörden werden auf Grund dieser Anordnung beauftragt, von den an sie gelangenden Strafurtheilen jedesmal sofort den betheiligten Lokalschulbehörden Mittheilung zu machen.

Vorstehende Entschließung, deren Bestimmungen unter Ziff. III mit V zunächst nur die Landestheile diesseits des Rheines berühren, ist in geeigneter Weise zur Kenntniß der Ortsschulbehörden zu bringen.

München, den 8. Januar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold.

Abdruck. Ad Num. 11439.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Artikel 234 bis 238 des Strafgesetzbuches ist eine strafbare Körperverletzung nur alsdann gegeben, wenn Jemand einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung rechtswidrig zufügt,

und es ist sonach in allen Fällen des erlaubten Züchtigungsrechtes die Strafbarkeit insoweit ausgeschlossen, als durch die Art oder den Erfolg der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht überschritten sind. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß den Schullehrern das aus dem Erziehungsrechte entspringende Recht zur körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zusteht, denn es ist in der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 (Döllinger, Verordnungs-Sammlung Band IX. S. 1459) die körperliche Züchtigung als zulässiges Strafmittel in den Volksschulen erklärt, und durch die spätere Entschließung der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 30. Juli 1857, die Kompetenz der k. Polizei-Direktion München zur Bestrafung des Lehrerpersonals wegen Züchtigung der Schüler betreffend, die Anwendung der körperlichen Züchtigung den Lehrern nicht mehr untersagt. Auch wurde in dem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 5. Dezbr. vor. Js. in der Untersuchung gegen den Schullehrer Johann Halbig in Alitzheim das Züchtigunsrecht der Lehrer anerkannt.

Nachdem die Grenzen dieses Züchtigungsrechtes gesetzlich nicht festgestellt sind, so ist es in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Gerichte, auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Erziehungsrecht sich ableitenden, maßvollen und vernünftigen Züchtigungrechtes eingehalten sind, oder ob unter Ueberschreitung dieser Grenzen eine strafbare Körperverletzung gegeben ist. Es würden jedoch tüchtige und berufstreue Lehrer, wenn dieselben auf jede, auch offenbar ungegründete Anzeige schwacher und verblendeter Familienväter vor die öffentliche Sitzung gezogen würden, auch bei erfolgender Freisprechung in ihrer Autorität in der Schule empfindlichen Schaden leiden. Deshalb ist es vom Standpunkte der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts geboten, daß die Anträge auf strafrechtliche Einschreitung gegen die Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bereits von der Staats-Anwaltschaft allseitig und gründlich in dieser Richtung geprüft werden, und es wird zu diesem Zwecke hiemit angeordnet, daß die Vertreter der Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten alle in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 3 des Strafgesetzbuches und Art. 67 des Einführungsgesetzes an sie gelangenden derartigen Anträge nebst dem allenfalls zu erholenden ärztlichen Befunde und sonstigen nach Umständen zu erhebenden Aufschlüssen dem vorgesetzten Staatsanwalte am Bezirksgerichte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten haben, ob und in welcher Weise in der Sache weiter vorzugehen sei.

Bei Erlassung dieser Weisungen ist es die Aufgabe der bezirksgerichtlichen Staatsanwälte, einerseits das Interesse der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts im Auge zu haben, andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß leidenschaftlichen und rohen Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes mit der Strenge des Gesetzes unnachsichtlich entgegengetreten werde.

München, den 28. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten u. an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.
Die Anzeigen wegen körperlicher Mißhandlung durch Mißbrauch des Züchtigungs-Rechtes der Schullehrer betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath: (gez.) Steyrer.

Abdruck Ad Num. 2569.

Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines werden hiemit angewiesen, der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtssprengels von jedem auf Grund der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen Strafurtheile unter genauer Bezeichnung der verurtheilten Personen und der ausgesprochenen

Strafe, sowie unter ganz kurzer Anführung der das Strafurtheil begründenden Thatsachen sofort nach Eintritt der Rechtskraft Kenntniß zu geben.

München, den 30. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Bomhard.

An die Vertreter der Staats-Anwaltschaft an den Stadt- u. Landgerichten in den Landestheilen diess. des Rheines.

Die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath: (gez.) Dr. Heinzelmann.

Ad Num. 23590.

Aufnahme der Schulamts-Zöglinge in die Präparandenschulen pro 1867/68 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 28. Oktober 1866 Nr. 1731 (Kr.-Bl. Nr. 93 Seite 1438) und auf die Bestimmungen des Normativ's vom 29. September 1866 über die Schullehrerbildung Kap. VII. §. 23 und d. ff. (Cult.-Minist.-Blatt v. J. 1866 Seite 249 und d. ff.) wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß

1) das Schuljahr 1867/68 bei den k. Präparandenschulen zu Deggendorf, Landshut, Passau und Pfarrkirchen am 16. Oktober 1867 beginne, sohin die Gesuche um Aufnahme an eine dieser Schulen bis längstens zum

16. September 1867

unter Uebergabe der vorgeschriebenen Zeugnisse (vide Normativ §. 26 und Ausschreiben vom 28. Oktober 1866 Ziffer III, IV, V und VI) bei dem betreffenden Hauptlehrer einzureichen seien;

2) daß allenfallsige Unterstützungs-Gesuche sogleich mit dem Aufnahms-Gesuche zu verbinden seien;

3) daß von Seite der betreffenden Präparanden-Schulinspektion den Gesuchstellern der Bescheid über ihre Aufnahmsgesuche bis zum 1. Oktober 1867 schriftlich eröffnet werden wird, und daß den Abgewiesenen vom Tage der Zustellung an eine 30tägige Frist zur Rekursergreifung an die unterfertigte Stelle offen steht.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 23753.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 673) wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. d. Mts. nach einer neuerlichen Mittheilung der kgl. württembergischen Regierung Transporte von aus Oesterreich stammenden Rindern, Schafen und Ziegen, sowie von Rohstoffen dieser Thiergattungen, wenn sie die für die Einfuhr in Bayern festgesetzte Controle passirt haben, fortan auch in Württemberg zur Ein- und Durchfuhr zugelassen werden.

Landshut, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23679.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. sind bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 461. und 462. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 66 und 68 gezogen worden.

Beide Serien enthalten Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

Serie 66 von Nr. 57393 bis Nr. 58524 incl. u.

Serie 68 von Nr. 59924 bis Nr. 61240 incl. in den Gesammtkapitalsbeträgen von 997,952 fl. und von 1'032,520 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 %ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5 %ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Entschließung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30161.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der kgl. preußischen Regierung in Hanau vom 18. Juli l. Jrs. ist die Wiederaufhebung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen 2c. aus Bayern nach Oesterreich verfügt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Zugleich wird über den dermaligen Stand der Rinderpest Nachstehendes bekannt gegeben:

1) In den Regierungsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg, Oberfranken und Mittelfranken ist die Seuche in allen Orten amtlich als erloschen erklärt.

2) Desgleichen ist im Herzogthume Sachsen-Meiningen und im Großherzogthume Sachsen-Weimar die Seuche amtlich als erloschen erklärt.

3) Dagegen ist im Herzogthume Sachsen-Coburg der Ort Großwalbur noch nicht als seuchefrei zu erachten und sind in dem Orte Blumenrod am 5. und 12. Juli l. Js. zwei Kühe gefallen und ein Stier erkrankt und geschlachtet worden, bezüglich deren am 13. Juli d. Js. konstatirt wurde, daß sie an der Rinderpest erkrankt waren.

Vorläufig ist seit dem 13. Juli l. Js. der Ort Blumenrod militärisch abgesperrt und besteht in sämmtlichen Orten im Umkreise von einer Meile Stallsperre.

Würzburg, den 20. Juli 1867.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Mees.

Ad Num. 23475.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Den Verkauf des von dem Glanzwichs-Fabrikanten Georg Herrmann in München bereiteten Oelgeistes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. Nr. 10960 bezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abbruck. Ad Num. 10960.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus einer Vorstellung des Glanzwichs-Fabrikanten Georg Herrmann in München geht hervor, daß von einigen Polizei- und Gerichtsbehörden der von ihm bereitete Oelgeist, dessen Verkauf durch Ministerial-Entschließung vom 18. Mai v. Js. Nr. 8920 gestattet worden ist, als Geheimmittel im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., betrachtet und demnach der Verkauf desselben durch den Verfertiger oder in Niederlagen beanstandet werde.

Da jedoch nach dem Gutachten des k. Obermedizinal-Ausschusses dieses nur zum äußerlichen Gebrauche bestimmte Präparat gleich dem kölnischen Wasser eine durchaus unschädliche Mischung von ätherischen Oelen ist und nur mit Rücksicht auf die besondere Wirkung, welche ihm außer der Verbreitung von Wohlgeruch vom Verfertiger zugeschrieben, einer besondern Verkaufsbewilligung bedurfte, so gehört dasselbe unter die kosmetischen Mittel und es bemißt sich daher dessen Verkauf nach §. 3 Abs. 1 u. 2 der erwähnten Verordnung.

München, den 18. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 23474

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Zahnarztes Karl Eisenreich in München um Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 18. ds. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abbruck ad Num. 12062.

Staatsministerium des Innern.

Der Zahnarzt Karl Eisenreich in München hat in einer bei dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 5. d. Mts. um die Bewilligung gebeten, die zahnärztliche Praxis und Technik durch Besuchsreisen an allen jenen Orten des Königreiches auszuüben, an welchen sich keine ständigen Zahnärzte befinden.

Nachdem derselbe durch das vorgelegte Zeugniß des medizinischen Prüfungssenates der k. Universität München seine Tüchtigkeit als Zahnarzt nachgewiesen hat, wird ihm die nachgesuchte Bewilligung in widerruflicher Weise und mit dem Beifügen ertheilt, daß Zahnarzt Eisenreich Abschrift der gegenwärtigen Entschließung an auswärtigen Orten behufs seiner Legitimation den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden und Bezirksärzten vorzuzeigen habe.

München, den 18. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pechmann.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 21621.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung der Pfalz wurde durch den kgl. Polizeicommissär in Landau im

vergangenen Monat ein falscher preußischer Thaler beschlagnahmt.

Derselbe bestand aus einer, der Glockenspeise (einer Legirung, aus vorzugsweise Kupfer und Zinn bestehend) ähnlichen Metallmischung, war mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mittelst einer eigenen Vorrichtung gerändert und versilbert. Die Münze war übrigens leicht als falsch zu erkennen an der schmutzig braunen Farbe, der schlechten Beschaffenheit des Gepräges und dem sehr bedeutenden Untergewichte.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke, nach Vorschrift des Gesetzes.

Landshut, den 22. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23127.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher bayer. Guldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurden am 4. l. Mts. in einem Verkaufsladen zu Kempten zwei falsche bayerische Guldenstücke verausgabt.

Dieselben sind von Zinn, haben auf der einen Seite das Brustbild des Königs Ludwig I. von Bayern, darunter in gut nachgemachter Schrift C. Voigt und auf der andern Seite im Eichenkranze: 1 Gulden 1844.

Avers- und Reversseite sind mit Ausnahme der plumpen Schrift der Jahreszahl sehr täuschend und gut geprägt; der Rand der beiden Münzen ist ganz mißlungen, und zeigen beide am Rande und zwar an der gleichen Stelle eine Abschwächung des Metalles.

Beide Münzen sind offenbar aus einer und derselben Form gefertigt.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, die entsprechende Spähe zu verfügen, und gegebenen Falls die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23829.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Hauptagentur der Assicurazioni generali in Triest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. lfd. Mts. wurde von der Central-Direktion der Assicurazioni generali in Triest, welche mit höchster Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1847 zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäftes im Königreiche Bayern zugelassen worden ist, ihre Hauptagentur für Bayern dem Heinrich Brunner, Firma Georg Friedrich Brunner in Nürnberg, übertragen und derselbe von genannter höchster Stelle in widerruflicher Eigenschaft bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern,
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 63 Landshut, Sonnabend den 3. August 1867.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Unsere Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Regierungsblatt von 1866 Nr. 75), in Folge der mit den Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen getroffenen Vereinbarung über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruches im Inlande einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, zur Anwendung des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1.

Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Bayern zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an und in dem Umfange, welchen Unser Staatsministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 2.

Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Bayern gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;
2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3) Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

§. 3.

Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 Ziff. 1, Ziff. 2, Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche von Unseren Kreisregierungen, K. d. Innern, möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.

2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheits-Zustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

Bezüglich der unter §. 2 Ziff. 2. Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Orten stammen, und in verseuchten Gegenden nicht gelagert waren.

3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungs-Zeugnisse zu prüfen.

Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4.

Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit haben nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

1) Die Absperrung der Grenze ist auf alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde, ferner auf thierische Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Rauhfutter-Stoffe (Heu, Ohmet, Grummet) und Streu-Materialien, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Anspann-Geschirre auszudehnen.

Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insoferne diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.

2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen oder mit Thieren aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinfiziren lassen

§. 5.

Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§. 20.) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältniß der Annäherung der Seuche von der betreffenden Distriktspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen betheiligten Distrikts-

polizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Ungeachtet der nach §§. 4 und 5 angeordneten Grenzsperre können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Staats-Ministeriums des Innern zugelassen werden:

a) Transporte von Schlachtvieh,

b) Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, soferne letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden sich befindet, mit Bewilligung der Distriktspolizeibehörde und unter Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

§. 7.

Für Schlachtvieh-Transporte sind in diesem Falle (§. 6 lit. a) folgende Bedingungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die im §. 3 Ziff. 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besonderen Viehzügen, welchen nach dem Eintritte über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.

3) Den Ortspolizeibehörden der beim Eintritte über die Grenze anzugebenden Ablade-Orte muß von dem Betheiligten, mindestens 12 Stunden vor der Ankunft, der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.

4) Zwischen dem Eintritts- und dem bestimmten Ablade-Orte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind.

5) Bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden.

6) Vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und Dünger-, Streu- und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

2) Vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.

4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze (Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinfizirt werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfektion nachgewiesen wird.

Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Bayern nicht benützt werden.

§. 8.

Für den Transport der im §. 6 lit. b bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 3 Ziff. 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu controliren und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungs-Orte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Auslade-Station darf Rindvieh-Gespann nicht benützt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungs-Maßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benützten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Bayern zu Viehtransporten nicht benützt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter Lit. A. Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintrittes nach Bayern von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Bayern zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benützt werden.

§. 9.

Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das be-

treffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Distriktspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichem Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4 von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen; wenn aber die Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Distriktspolizeibehörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfektion unschädlich zu machen, insoferne nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 10.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Orts- und an die Distriktspolizeibehörde bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reggsbl. S. 1861) in Kraft.

§. 11.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und vorläufig

1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen;
2) den Weidebetrieb einzustellen;
3) das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung Alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

§. 12.

Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Rinderpest erweckt, so hat die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar) zu vergraben und
2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng ab-

geschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.

4) Dünger, Streu, Futter und Geräthe dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden.

5) Die Gehöfte, in welchen sich solche Thiere (Ziff. 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift in §. 13 Ziff. 3 lit. A und B abzusperren.

6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.

7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Distriktspolizeibehörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Beachtung der desfalls ergehenden distriktspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen, bis sie von der Distriktspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

§. 13.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes (Anwesen, Stall- oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) Alle seuchekranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchekranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung und unter Aufsicht der Distriktspolizeibehörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.

2) Die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hiefür von der Distriktspolizeibehörde eigens bestimmten Platze vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.

3) Das Gehöfte, (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort), worin sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf
   a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;
   b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöft betreten;
   c) Niemand dasselbe verlassen und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfektion.

B. Die Absperrung ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu vollziehen.

C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standorte) ist eine Tafel mit der Aufschrift:

„Rinderpest“

anzubringen, wofür die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen hat.

§. 14.

Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den verseuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seuchenortes und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes sind sofort wieder aufzuladen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streu-Materialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

§. 15.

Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfektion erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

b) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;

c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten, u. s. w., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind und auf die bei der Tödtung benützten Geräthe und Gegenstände;

e) auf die Transportmittel, mittels deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;

f) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfektion nicht stattfinden kann oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 16.

Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thieren solange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 17.

Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Distriktspolizeibehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu erklären und hat Folgendes zu geschehen:

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen) im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht gegen Verschleppung der

Seuche thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen, soferne dieß nicht schon nach §. 12 Ziff. 2 kürzlich erst geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist verboten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde und unter Beobachtung der von ihr desfalls erlassenen Anordnungen zulässig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dieß nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Klauen, Hörner, Dünger, Abfälle), Rauhfutter (Heu, Ohmet, Grummet), Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht entfernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte nur dann herausgebracht werden und Personen dürfen denselben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch sich auf einem verseuchten Gehöfte befunden haben oder aber, daß sie einer gehörig ausgeführten Desinfektion unterworfen worden sind.

6) Der Vollzug der unter Ziff. 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maßregeln ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt worden ist. Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh, Schaf oder Ziege tödten, ablebern, verscharren oder sonst wegschaffen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämer-Märkten am Seuchenorte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§. 18.

Als Ort gelten Städte, Märkte, Flecken, Dörfer und, soferne sie mindestens 600 Schritte von den benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe, Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten constatirt, so ist den Distriktspolizeibehörden anheim gegeben, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf einzelne Theile der Stadt oder des betreffenden Ortes zu beschränken, wenn dieß ohne Gefahr geschehen kann.

§. 19.

Wo der Durchtrieb von Weidevieh durch verseuchte Orte nach den örtlichen Verhältnissen durchaus nicht zu vermeiden ist, darf er ausnahmsweise von der Distriktspolizeibehörde unter den nothwendigen Sicherungsmaßregeln gestattet werden.

Die durchgetriebenen Weidethiere sind nach Ankunft am Bestimmungsorte zehn Tage lang abgesondert zu halten und thierärztlich zu beobachten.

Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf der Eisenbahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beobachtung der distriktspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

§. 20.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von sechs Stunden vom Seuchenorte den Seuchengrenzbezirk, welcher von der Distriktspolizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen hiebei etwa betheiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist, und in welchem Folgendes zu geschehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizeibehörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.
2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.
3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege, muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

   Behufs der Constatirung der Krankheit kann von der Distriktspolizeibehörde die Zerlegung jedes gefallenen Thieres angeordnet werden.
5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten ist verboten.

   Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

   Ferner darf der Handel mit Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Controle der Ortspolizeibehörde stattfinden.
6) Für Gemarkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Distriktspolizeibehöde zu untersagen.
7) Alle Hunde mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren.

   Die frei herumlaufenden Hunde und Katzen sind zu tödten.

   Im Umkreise von einer Stunde vom Seuchenorte ist auch das Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls es zu tödten ist.

§. 21.

Wenn mehrere nahe gelegene Orte verseucht sind, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklären-

den Bezirkes und des Seuchengrenzbezirkes mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Sperrmaßregeln von der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlichen Falles im Benehmen mit der betheiligten angrenzenden Kreisregierung festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 22.

Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist und auch bei der nach diesem Zeitraume nochmals vorzunehmenden Besichtigung des gesammten Viehstandes kein solcher Fall ermittelt wurde.

§. 23.

Die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt worden ist, nicht erfolgen.

Verseucht gewesene und desinfizirte Ställe sind überdieß vor der Wiederbesetzung nochmals unter Leitung des Thierarztes einer Luftreinigung durch Desinfektionsmittel zu unterwerfen.

§. 24.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten die Vieheigenthümer in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1867 (Gesetzblatt Nr. 10) aus der Staatskassa volle Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere, den dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes, gehabt haben würden.

Die Schätzung hat durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen Thierarzt und einen weiteren Sachverständigen zu erfolgen. Die Distriktspolizeibehörde hat diese Schätzer zu bestellen und zu verpflichten.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

1) wenn eine richterliche Verurtheilung des Betheiligten wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften erfolgt ist;
2) im Falle der Tödtung von Vieh, welches in der Durchfuhr vom Auslande her begriffen ist;
3) wenn vom Auslande nach Bayern eingeführtes Vieh innerhalb der ersten drei Wochen der Tödtung verfällt und nicht nachgewiesen werden kann, daß die Ansteckung oder Berührung mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren ohne Verschulden des Besitzers im Inlande erfolgt ist.

§. 25.

Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

§. 26.

Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 Anwendung.

Insoferne nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen hierüber getroffen sind, fallen den Betheiligten insbesondere zur Last:

1) die im Vollzuge des §. 6 Abs. 2; §. 7 lit. A Ziff. 8; §. 8 lit. A Ziff. 7; §. 9 Ziff. 1 und 2; §. 12 Ziff. 1, 3 und 8; §. 13 Ziff. 2; §. 14, §. 15 und §. 17 Ziff. 8 erwachsenden Kosten,
2) jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

§. 27.

Beschwerden gegen Verfügungen der Orts- und Distriktspolizeibehörden sind in zweiter und letzter Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, Beschwerden gegen erstinstanzielle Verfügungen der letzteren von Unserem Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz zu bescheiden.

Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzureichen.

Beschwerden gegen angeordnete Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln kommt ein Suspensiveffect nicht zu.

III.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist die Erlassung weiterer, durch besondere Verhältnisse veranlaßten oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches anheimgegeben.

§. 29.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 3. Juli 1867.

Ludwig.

Frhr. v. Pechmann. v. Schlör. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23073.
(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 3. d. Mts. ergangenen höchsten Erläuterungen und Direktiven zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Abdruck. **Ad Num. 12074.**

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember v. Js., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli l. Js. ersetzt worden ist, sind mehrfache Abänderungen der zum Vollzuge der ersterwähnten Verordnung ergangenen Instruktion vom 9. Dezember v. Js. nothwendig geworden; das unterfertigte Staatsministerium findet sich deßhalb veranlaßt, unter Aufhebung jener Instruktion zum Vollzuge der Verordnung vom 3. d. Mts. nachstehende Erläuterungen und Directiven zu geben:

ad I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Zu §. 1. Damit das Staatsministerium des Innern in den Stand gesetzt wird, die zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande nach Bayern erforderlichen Anordnungen immer rechtzeitig zu treffen, sind die k. Gesandtschaften in den hier zunächst in Betracht kommenden Staaten angewiesen worden, das etwaige Auftreten der genannten Seuche in jenen Ländern sofort zur Anzeige zu bringen und sowohl über den Verlauf, als auch über die gegen die Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit ergriffenen Maßregeln von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten.

Gleichwohl erscheint es nothwendig, daß auch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sobald sie von dem Ausbruche der Rinderpest in einem Lande, von welchem aus nach den bestehenden Verkehrs-Verhältnissen eine Verschleppung der Seuche nach Bayern zu besorgen ist, Kenntniß erhalten, sofort Anzeige hierüber an das unterfertigte Staatsministerium erstatten und hiemit gutachtliche Vorschläge über die etwa zu treffenden Anordnungen verbinden.

Die genannten Stellen haben zu diesem Behufe mit den einschlägigen Verwaltungsstellen der an ihren Regierungsbezirk unmittelbar angrenzenden Staaten in steten Verkehr zu treten, um über den allenfallsigen Ausbruch der Rinderpest, sowie über das Vorkommen verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfälle unter dem Rindvieh überhaupt rasch sichere Nachricht zu erhalten.

Die Distriktspolizeibehörden in den Grenzbezirken haben gleichfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von den erwähnten Vorkommnissen in dem betreffenden Nachbarstaate möglichst rasch verläßige Kunde erhalten, um der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., sofort Anzeige erstatten und gegebenen Falls die erforderlichen Anordnungen treffen zu können (conf. §. 5 der allegirten Verordnung).

Zu §. 2. Aus Gegenden des Auslandes, in welchen die Rinderpest herrscht, dürfen weder Hausthiere, welche von dieser Seuche befallen werden können, noch die von denselben herrührenden Rohstoffe nach oder durch Bayern befördert werden.

Erkrankungen an der Rinderpest sind aber unter den Hausthieren die wiederkäuenden, — das Rind, das Schaf und die Ziegen — unterworfen.

Die von diesen Thieren herrührenden Rohstoffe können durch den an ihnen haftenden Ansteckungsstoff gleichfalls als Vermittler der Seuche dienen; als solche Rohstoffe sind anzusehen: Häute, Hörner, Klauen, Talg, Gedärme, Wolle, Kälber- und Ziegenhaare und Knochen.

Ausgenommen von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr sind Wolle und Kämmlinge, welche unzweifelhaft einer Fabrikwäsche unterlegen waren, indem durch diese Art von Wäsche der etwa vorhandene Ansteckungsstoff vollständig vernichtet wird. Zu den Gegenständen, welche vorzugsweise als Träger des Ansteckungsstoffes gelten, gehören Heu und Stroh; diese Stoffe gelangen zwar aus entfernteren verseuchten Ländern nicht in größerer Menge nach Bayern, ausgenommen etwa Heu im gepreßten Zustande, wohl aber werden sie häufig zur Verpackung von Frachtgütern verwendet und vorzugsweise aus diesem Grunde mußte das Verbot des Einbringens von Heu und Stroh in den §. 2 aufgenommen werden.

Dagegen sind diese Stoffe, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet wurden, zuzulassen, da in diesem Falle während des Transportes eine Gefahr nicht zu besorgen ist, eine Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr auf das in dieser Weise verwendete Heu und Stroh die empfindlichsten Verkehrsstörungen zur Folge haben würde und die strenge Handhabung der Vorschrift, daß diese Stoffe nach der

ersten Auspackung, letztere mag an der Grenze bei der zollamtlichen Revision oder am Bestimmungsorte erfolgen, alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht zu verbrennen sind, genügende Sicherheit gegen eine Verschleppung der Krankheit bietet.

Zu §. 3. Befinden sich zwischen den von der Rinderpest heimgesuchten Gegenden und der Landesgrenze noch ausgedehnte seuchefreie Landestheile, und ist sohin die Gefahr der Einschleppung minder drohend, so kann unter den in §. 3 der angeführten Verordnung enthaltenen Voraussetzungen von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 aufgeführten Thiere und Gegenstände gestattet werden.

In diesem Falle haben die Kreisregierungen, K. d. J., sofort und wenn es sich um die Einfuhr aus dem Zollvereins-Auslande handelt, im Benehmen mit den einschlägigen Hauptzollämtern die nach Ziffer 1 zu bestimmenden Eintrittsorte öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Wahl dieser Orte sind zunächst die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen; auf Landstraßen sind die Eintriebstellen möglichst zu beschränken.

Das beizubringende Ursprungs-Zeugniß für das ein- und durchzuführende Vieh muß ein genaues Signalement des Thieres und wenn es eine Heerde betrifft, die Stückzahl und Race der Thiere enthalten.

Aus diesem Zeugnisse oder auch aus einem besonderen Certifikate muß überdies hervorgehen, daß die Thiere aus Gegenden stammen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht und daß sie zur Zeit ihres Abganges gesund waren.

In gleicher Weise muß bezüglich der unter Ziffer 2 Abs. 1 und Ziffer 3 Abs. 1 bezeichneten Stoffe nachgewiesen werden, daß dieselben aus seuchefreien Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.

Heu und Stroh, welches als inneres Verpackungsmittel benützt wurde, ist nach der Vorschrift in §. 2 Ziffer 3, Abs. 2 zu verbrennen.

Die vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse müssen amtliche, sohin von der zuständigen Behörde ausgestellt oder beglaubigt sein; die ausländischen Behörden, welchen die Ausstellung oder Beglaubigung der fraglichen Zeugnisse zukommt, werden erforderlichen Falls besonders bekannt gegeben werden.

Die an den Eintrittsorten zur Controlirung der Ursprungs-Zeugnisse und zur Untersuchung der einzuführenden Thiere bestellten Thierärzte haben behufs einer förderlichen Erledigung dieser Geschäfte mit den betreffenden Eisenbahn- und Zollbehörden hierüber sich zu verständigen.

Diese Thierärzte sind ferner gehalten, ein Tagebuch zu führen und in dasselbe von jedem ankommenden Viehtransporte:

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) den Namen des Thiereigenthümers,
c) das Signalement des Thieres oder die Stückzahl und Race der Thiere,
d) den Ort und Bezirk, von welchem aus die Route, auf welcher das Vieh hergekommen,
e) die Behörde, welche die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse ausgestellt, beziehungsweise beglaubigt hat, und
f) den Bestimmungsort

genau einzutragen.

Ebenso muß von jedem ankommenden Transporte von thierischen Rohstoffen:

a) der Tag der Ankunft am Eintrittsorte,
b) der Name des Absenders,
c) die Bezeichnung der Rohstoffe unter Angabe der Quantität und der Art der Verpackung,
d) der Ort und Bezirk, woher die Rohstoffe stammen und wo sie gelagert waren,

e) die Behörde, welche die Ursprungs-Zeugnisse ausgefertigt oder beglaubigt hat und

f) der Bestimmungsort

von dem Thierarzte in das von ihm zu führende Tagebuch eingetragen werden.

Findet der Thierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Ursprungszeugnisse in Ordnung, so hat er auf letzteren unter Beifügung des Datums und seiner Namens-Unterschrift lediglich zu bestätigen, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Ein- oder Durchfuhr des Viehes, beziehungsweise der Rohstoffe ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Ergeben sich dagegen bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in dem Ursprungszeugnisse aufgeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Ausweis der Zu- oder Abgang in unbedenklicher Weise dargethan werden kann oder sind die Zeugnisse nicht von der competenten Behörde ausgefertigt, beziehungsweise beglaubigt oder überhaupt unvollständig, dann hat die Zurückweisung des ganzen Transportes ebenso zu erfolgen, wie bei dem vollständigen Mangel der vorgeschriebenen Zeugnisse und von dem Thierarzte ist in diesem Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung der betreffenden Eisenbahn- oder Zollbehörde oder dem sonst an den Eintrittsorten bestellten Aufsichtspersonale bekannt zu geben.

Nebstdem hat der Thierarzt in jedem solchen Falle der einschlägigen Districtspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zu §. 4. Die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest ist als näher gerückt nicht nur dann zu erachten, wenn deren Ausbruch in geringerer Entfernung von der Landesgrenze erfolgt ist oder die Seuche einen großen Umfang erreicht hat, sondern auch im Falle des Ausbruches in größerer Entfernung, wenn mit der verseuchten Gegend ein lebhafter Handelsverkehr stattfindet oder wenn die im Auslande ergriffenen Maßregeln eine genügende Garantie gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Bayern nicht bieten.

In allen diesen Fällen kann von dem Staats-Ministerium des Innern die Absperrung der Grenze verfügt werden.

Die Grenzsperre hat sich dann nicht nur auf alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde und auf die Rohstoffe jener Thiere, sondern auch auf alle Gegenstände auszudehnen, welche Erfahrungsgemäß Träger des Ansteckungsstoffes sind.

Andere Hausthiere, als: Rinder, Schafe und Ziegen, werden zwar von der Rinderpest nicht befallen, dieselben können aber den Ansteckungsstoff verschleppen; diese Möglichkeit besteht zwar auch bei Pferden, da aber einer Verschleppung der Krankheit durch diese Thiere durch entsprechende Vorsichtsmaßregeln vorgebeugt werden kann, so wurde im Interesse des Verkehrs die Zulassung der Pferde auch bei verfügter Grenzsperre gestattet.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt anheimgegeben, die zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wegen der Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes ist auch den unter Ziffer 2 aufgeführten Personen der Eintritt über die Grenze nur nach vorgängiger Desinfection gestattet.

Wenn die Seuche nahe an der Grenze oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs eine Ausscheidung der Personen, deren Desinfection nothwendig ist, nicht thunlich erscheint und überdieß in dem betreffenden Nachbarstaate nicht ausreichende Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche und zur Verhinderung ihrer Verbreitung ergriffen sind, kann die Desinfection aller Personen, welche vom Auslande kommen, von den Kreisregierungen, K. d. J., mittels oberpolizeilicher Vorschrift angeordnet werden.

Behufs der Durchführung der Absperrungs- und sonstigen Sicherungs-Maßregeln haben die Distrikts-Polizeibehörden mit den einschlägigen Zoll- und Eisenbahnbehörden ins Benehmen zu treten und für die Aufstellung des erforderlichen Aufsichts-Personals Sorge zu tragen.

Wenn zur Aufrechthaltung der Grenzsperre militärische Assistenz für nothwendig erachtet wird, ist an das Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Zu §. 6. Eine längere Zeit andauernde Grenzsperre wegen des Herrschens der Rinderpest in einem angränzenden Lande würde tief eingreifende Störungen des Verkehrs und in volkswirthschaftlicher Hinsicht namhafte Nachtheile zur Folge haben; aus diesem Grunde kann von dem Staatsministerium des Innern die Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und von thierischen Rohstoffen, (letztere in dem bezeichneten Zustande und in der vorgeschriebenen Verpackung) aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes gestattet werden.

Was die Zurückbringung von inländischem Vieh aus seuchefreien Gegenden des Auslandes betrifft, so haben die Distriktspolizeibehörden bei der Bewilligung eines hierauf gerichteten Gesuches darauf zu bestehen, daß während des Transportes von der Seuche ergriffene Orte nicht berührt werden und der unverdächtige Gesundheits-Zustand der Thiere beim Eintritte über die Grenze durch den hiefür aufgestellten Thierarzt constatirt wird.

Nebstdem ist erforderlichen Falls zu verfügen, daß solch eingebrachtes Vieh nach der Ankunft am Bestimmungsorte vollkommen abgesondert gehalten, drei Wochen lang unter besondere Aufsicht gestellt wird, und daß während dieser Zeit weder ein Abverkauf, noch auf andere Weise die Entfernung eines Thieres aus der Heerde erfolgen darf.

Zu §§. 7 und 8. Da unter den hier in Frage stehenden Verhältnissen die aus dem Auslande kommenden Thiere und thierischen Rohstoffe trotz des beigebrachten Nachweises ihrer Herkunft aus seuchefreien Gegenden und ungeachtet der Vornahme der angeordneten Untersuchung beim Eintritte in das Land nicht als vollkommen unverdächtig anzusehen sind, so müssen während des Transportes, dann bei der Ankunft am Bestimmungsorte bis zum Verbrauche besondere Vorsichtsmaßregeln Platz greifen.

Zu §. 7 lit. A. Die von der Ankunft der Schlachtviehtransporte vorher in Kenntniß gesetzten Ortspolizeibehörden haben durch hiefür geeignete, verläßige Personen die Ausladung und Verbringung der Thiere in die ausschließlich für Schlachtvieh bestimmten Stallungen der Metzger überwachen zu lassen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Berührung mit anderem als gleichfalls für die nächste Zeit zum Schlachten bestimmten Vieh nicht erfolgen kann.

Das Schlachten dieser Thiere muß am Bestimmungsorte selbst unter der besonderen Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Zu §. 7 lit. B. Bei der Durchfuhr von Schlachtvieh durch Bayern in einen anderen Staat müssen an den Eintrittsorten die vorgeschriebenen Bestimmungen gleichfalls unbedingt zur Ausführung kommen, wenn auch der Nachweis erbracht ist, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

Zu §. 8. Bei den zur Ein- und Durchfuhr zugelassenen thierischen Rohstoffen ist an den Eintrittsorten außer dem amtlichen Nachweise darüber, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen und in seuchefreien Orten gelagert waren, von dem Thierarzte insbesondere der Zustand zu prüfen, in welchem sich dieselben befinden.

Nicht völlig ausgetrocknete und von Knochen wie von Fleisch befreite, blos gefrorene und in der Wärme wieder weich werdende Rindhäute müssen zurückgewiesen werden. Gleiches hat einzutreten bei ganzen

Hörnern, in denen sich noch die Hornzapfen befinden; bei ungetrockneten, nicht von Weichtheilen freien Knochen, bei rohem Fleische, frischen Därmen, rohen oder in Wannen emballirten Talge, bei rohen Schaffellen, auch wenn sie getrocknet sind, dann bei offener, nicht in Säcke verpackter Wolle.

ad A. Bei der Einfuhr der thierischen Rohstoffe hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes die Anordnung zu treffen und überwachen zu lassen, daß dieselben nicht an Plätzen gelagert werden, zu welchen wiederkäuende Thiere Zutritt haben.

ad B. Bei der Durchfuhr der fraglichen thierischen Rohstoffe durch Bayern in einen benachbarten Staat sind die angeordneten Sicherungsmaßregeln insbesondere bezüglich des vorschriftsmäßigen Zustandes und der angeordneten Verpackung in gleicher Weise wie bei der Einfuhr pünktlich in Vollzug zu setzen.

Ein Abgehen hievon ist auch dann unzulässig, wenn die Zustimmung des betreffenden Nachbarstaates zur Einfuhr vorgelegt wird.

Zu §. 9. Die Eintrittsorte für Transporte aus dem Zollvereins-Auslande müssen immer zugleich Zollstationen sein, ein Umgehen dieser Orte involvirt daher eine Uebertretung zollstrafgesetzlicher Bestimmungen, welche durch die allegirte Verordnung eine Abänderung nicht erleiden.

Die Zurückbringung einzelner Thiere oder einer Heerde in das betreffende Zollvereinsland wird in der Regel nur dann zulässig sein, wenn das Vieh nicht zu entfernt von der Grenze betreten wird und der Rücktrieb über dieselbe ohne Zusammentreffen mit anderen Thieren und ohne Berührung von Ortschaften möglich ist.

In diesem Falle kann die Zurückbringung, welche unter besonderer Aufsicht stattfinden muß, von dem Aufsichtspersonale ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden, der Distriktspolizeibehörde ist aber hievon sofort Anzeige zu erstatten.

Wird hingegen eingeschmuggeltes Vieh tiefer im Lande betreten oder ist bei Zurückbringung über die Grenze die Gefahr einer möglichen Ansteckung zu besorgen, dann ist dasselbe an einen Ort zu leiten, an welchem keine Berührung mit anderen Thieren stattfinden kann und hier so lange zu bewachen, bis die Distriktspolizeibehörde, welche von dem Vorfalle schleunigst in Kenntniß zu setzen ist, weitere Verfügung darüber trifft.

Findet die bezeichnete Behörde die Bedenken wegen des Rücktransportes begründet, so hat die Tödtung der sämmtlichen Thiere alsbald zu erfolgen.

Ob und welche Viehstücke vollständig zu vergraben oder welche Theile derselben und unter welchen Vorsichts-Maßregeln ohne Gefahr verwendet werden können, hat die Distriktspolizeibehörde auf Grund des die Fleischbeschau vornehmenden Thierarztes zu bestimmen.

Die in §. 9 vorgeschriebene Reinigung oder Desinfektion der dort bezeichneten Stoffe hat unter thierärztlicher Leitung gemäß der Vorschriften zu §. 15 zur Ausführung zu kommen.

ad II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

Zu §. 10. Die baldige Unterdrückung der zum Ausbruche gekommenen Rinderpest und die Vermeidung größerer Verluste durch dieselbe ist hauptsächlich von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer zur Ausführung der vorgeschriebenen Maßregeln abhängig; je früher solche in Vollzug gesetzt werden, desto mehr wird die Localisirung und Unterdrückung der Krankheit erleichtert.

Es liegt deshalb im Falle des Auftretens der Rinderpest zunächst im Interesse der Viehbesitzer selbst, mit der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige nicht zu zögern.

Zu §. 11. Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend eine Weise von einem Falle der Rinderpest

in der Gemeinde oder auch nur von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle unter dem Hornvieh Kenntniß erhält, hat sie sofort an die Distriktspolizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten und vorläufig die hier vorgeschriebenen Maßregeln anzuordnen.

Hinsichtlich der angeordneten Belehrung der Gemeinde-Angehörigen wird auf den Anhang zu gegenwärtiger Instruktion verwiesen.

Zu §. 12. Die Distriktspolizeibehörde hat, sobald sie auf dienstlichem Wege oder auf sonstige Weise Kenntniß erhält, daß ein wirklicher oder auch nur verdächtiger Fall der Rinderpest sich ergeben, alsbald durch eine amtliche Commission unter Zuziehung des Thierarztes an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung des betreffenden Thieres vorzunehmen und wenn ein verendetes Stück zur Vornahme der Section behufs der Feststellung des Sachverhaltes nicht vorhanden ist, zu diesem Zwecke ein der Seuche verdächtiges Thier tödten zu lassen.

Stellt sich hiedurch, sowie aus den weiter desfalls zu pflegenden Erhebungen unzweifelhaft heraus, daß Rinderpest nicht vorliegt, dann ist von Anordnung weiterer Maßregeln Umgang zu nehmen und die von der Orts-Polizeibehörde provisorisch getroffenen Vorkehrungen sind wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Kann jedoch nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zwar die Rinderpest mit Gewißheit nicht constatirt, aber auch der desfalls bestehende Verdacht nicht als völlig beseitigt erachtet werden, dann haben alle für diesen Fall vorgesehenen Maßregeln in Wirksamkeit zu treten und so lange fortzubestehen, bis von Amtswegen entweder der Verdacht als unbegründet erklärt oder die Constatirung der Seuche erfolgt ist, in welch letzterem Falle die hiefür vorgeschriebenen Maßnahmen Platz greifen.

Die Districtspolizeibehörde hat übrigens in jedem Falle unverzüglich Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung, K. d. J., zu erstatten, welche erforderlichen Falls für Abordnung eines weiteren Sachverständigen Sorge tragen wird.

Zu §. 13. Haben sich bei der amtlichen Constatirung der Rinderpest, beziehungsweise bei den deßfalls zu pflegenden Erhebungen über die Art und Weise der Einschleppung der Seuche begründete Anhaltspunkte oder auch nur der Verdacht ergeben, daß durch eine und dieselbe Veranlassung auch in anderen Orten, gleichviel ob in Bayern oder in einem angrenzenden Staate eine Uebertragung des Rinderpest-Contagiums stattgefunden haben könne, oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß aus dem Seucheorte selbst — vor angeordneter Sperre — durch Abverkauf von Thieren oder Gegenständen oder durch den Verkehr von Personen die Seuche verschleppt worden ist, so hat die amtliche Commission den Thierarzt alsbald zur näheren Untersuchung abzuordnen, beziehungsweise der einschlägigen Polizeibehörde von dem Sachverhalte Kenntniß zu geben, damit ungesäumt die erforderlichen Erhebungen gepflogen und gegebenen Falls die veranlaßten Vorkehrungen getroffen werden können.

Bevor die amtliche Commission zur Tödtung der seuchekranken und verdächtigen Thiere schreiten läßt, hat sie im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde an einem abgelegenen, jedoch nicht allzusehr vom Seucheorte entfernten Platze die Vergrabungsstelle auszumitteln und für die Herstellung der Grube sogleich Sorge tragen zu lassen, im Falle nicht schon vorher die Vorbereitungen hiezu vorsorglich getroffen wurden.

Die seuchekrank befundenen, sowie die kranken verdächtigen Thiere müssen, sofern deren Transport zum Vergrabungsplatze im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums auf andere Gehöfte geschehen kann, im betreffenden Gehöfte getödtet, auf mit Pferden bespannten Wagen oder

mittels Karren oder gegebenen Falls mit Schlitten zum Verscharrungsplatze gebracht werden.

Während des Transportes muß jeder Verkehr von nicht dazu verwendeten Personen auf den benützten Wegen eingestellt und sorgfältige Verschließung aller an denselben liegenden Viehställe durchgeführt sein.

Die mit seuchekranken in ansteckungsmöglicher Berührung gewesenen, noch gesund scheinenden Thiere können unter gleichen Vorsichtsmaßregeln lebend zum Vergrabungsplatze gebracht und dort getödtet werden.

Die getödteten Thiere müssen in den Gruben mit Kalk bedeckt in vorschriftsmäßiger Weise begraben werden.

Alle während des Transportes von diesen Thieren abfallenden Theile sind sorgfältig mit der Oberfläche des Bodens aufzuheben und zu vergraben.

Das Verbringen der Cadaver nach dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w. soll, wenn es thunlich ist, von Personen aus den verseuchten Anwesen selbst besorgt werden, in jedem Falle haben die hiezu verwendeten Personen nach Beendigung der Arbeiten einer Desinfection sich zu unterziehen.

Zum Fortschaffen der Cadaver, des Düngers u. s. w. sind wo möglich die Pferde aus verseuchten Anwesen zu benützen; nach Vollendung dieser Geschäfte hat jedoch die Reinigung der hiezu benützten Pferde mit Chlorwasser oder Carbolsäure zu erfolgen.

Wenn eine Rindviehstallung einem inficirten Stalle so nahe liegt, daß ihr der Ansteckungsstoff durch die Luft zugeführt werden kann und dies in wirksamer Weise nicht zu verhüten ist, erscheint es zulässig, auch die in jener Stallung befindlichen Thiere als seucheverdächtig tödten zu lassen und diese Stallung, beziehungsweise das betreffende Gehöft als verseucht zu behandeln.

Wenn bei Vieh, welches auf dem Transporte sich befindet, die Voraussetzungen der in den §§. 12 und 13 gegebenen Bestimmungen eintreffen, so ist an dem Constatirungsorte sogleich nach jenen Bestimmungen zu verfahren.

Werden auf dem Transporte oder bei der Ankunft am Bestimmungsorte Thiere als rinderpestkrank oder verdächtig befunden, so sind alle bei diesem Transporte befindlichen Thiere unter ortspolizeilicher Aufsicht vom Betretungsorte hinweg an einen in der Nähe auszumittelnden, vor einer Gefahr der Weiterverbreitung des Contagiums möglichst sichernden Ort zu bringen und hier bis zum Eintreffen der hievon schleunigst in Kenntniß zu setzenden Districtspolizeibehörde zu cerniren.

Was die Viehtransporte auf Eisenbahnen betrifft, so ist das Stations- und Zugbegleitungspersonal bereits angewiesen, jeden Erkrankungs- oder Todesfall, der unter den mittels der Eisenbahn beförderten Thieren sich ergibt, nach erlangter Kenntniß sofort der nächsten Orts- oder Districtspolizeibehörde behufs der Constatirung und Vornahme der übrigen etwa nothwendigen Maßregeln anzuzeigen und den betreffenden Wagen oder nach Umständen den ganzen Viehtransport zurückzulassen.

Zu §. 14. Sind die Seucheställe von Vieh geleert, so müssen aus denselben alsbald Dünger, Futterreste und Streu, und wenn seit dem Beginn der Krankheit aus demselben schon Dünger in die gewöhnliche Düngergrube gebracht wurde, oder der Urin aus dem Stalle in dieselbe abfließen konnte, der ganze feste und flüßige Inhalt der Düngergrube mittels Pferdegespann oder Handkarren beziehungsweise Schlitten unter den Vorsichtsmaßregeln wie beim Transporte lebenden, kranken oder seucheverdächtigen Viehes auf entlegene Felder oder Plätze gefahren und hier vorschriftsmäßig entweder verbrannt oder vergraben werden. Nach der vollständigen Entleerung der Düngergrube ist das Pflaster derselben mit Wasser abzuspülen und sodann mit Aetzkalk zu bestreuen; wo kein Pflaster ist, muß der Boden abgehoben und wie Dünger behandelt werden; Güllegruben sind nach Entfernung ihres Inhaltes, soferne

sie unburchlassend gemauert sind, mit frisch gelöschtem Kalke mehrmals auszustreichen; wenn sie durchlassend oder ungemauert sind, ist die durchfeuchtete Erde auszuheben und zu vergraben und die Grube vollständig zu verschütten und anderswo anzulegen.

Futterstoffe und Streu, welche neben oder über den verseuchten Ställen oder Standorten derart lagern, daß sie durch Kanäle, Stiegenaufgänge, Fensteröffnungen und andere Zugänge von der Stallluft durchzogen werden können, sind als Träger des Ansteckungsstoffes, der auf diese Weise mitgetheilt wird, zu betrachten.

Zu §. 15. Die Desinfection hat sich auf Alles zu erstrecken, was irgendwie mit den rinderpestkranken Thieren in Berührung gekommen ist und Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, wie z. B. Personen, Kleidungsstücke, Betten, Ställe, Stallgeräthe, Gefäße, Wagen, Höfe, Verscharrungsplätze, Eisenbahnwagen, Weiden u. s. w.

a) Die Desinfection der Personen und deren Kleidungsstücke hat nicht blos beim Erlöschen der Seuche, sondern auch während der Dauer derselben so oft als es erforderlich wird, zu geschehen und darin zu bestehen daß sich die Personen während 5 Minuten einer mäßigen Chlorluft aussetzen, hierauf Kleider und Schuhe wechseln und sich gründlich mit Seife waschen; die Kleider müssen zunächst der Einwirkung des Chlors ausgesetzt, Leinen- und Baumwollstoffe mit Lauge gewaschen, wollene Stoffe, Betten, Pelze ꝛc. nach der Durchräucherung mit Chlor erhöhter Temperatur ausgesetzt und dann gehörig durchlüftet; Schuhe, Stiefel, auch Stöcke (wegen ihrer Verunreinigung mit Koth) müssen mit scharfer Lauge sorgfältig abgewaschen und der Chlorräucherung unterworfen werden.

b) Die Ställe müssen nach Entfernung aller Thiere, des Düngers und der Streu bei Verschluß aller Oeffnungen zur Zerstörung des in der Stallluft ꝛc. schwebenden Ansteckungsstoffes mehrere Stunden einer Durchräucherung mit Chlor in der Art ausgesetzt werden, daß in einem irdenen Gefäße 2 Theile pulverisirter Braunstein und 3 Theile Kochsalz gemischt und unter Umrühren 2 Theile concentrirter Schwefelsäure zugegossen werden, (4 Loth Braunstein, 6 Loth Kochsalz und 4 Loth Schwefelsäure sind für ein Local mit 30′ Länge und Breite und 12′ Höhe ausreichend).

Statt Chlorgas kann auch schwefelige Säure zur Durchräucherung verwendet werden, in welchem Falle man an einigen Stellen im Stalle Schüsseln mit je 1/4 Pfund Stangenschwefel aufstellt und letztere anzündet; hiebei darf jedoch die nöthige Vorsicht wegen Feuersgefahr nicht unterlassen werden.

Nach diesen Durchräucherungen sind die Ställe durch Oeffnen der Fenster und Thüren gut zu durchlüften.

Hölzerne Fußböden sind auszuheben und sofort am Besten auf den Verscharrungs-Plätzen zu verbrennen; Steinpflaster wird aufgerissen und sind brauchbare Steine auszuglühen oder von Flammfeuer auf allen Seiten bestreichen zu lassen oder auf allen Flächen neu zu behauen oder mit heißer Lauge zu waschen und drei Wochen lang im Freien der Luft auszusetzen, unbrauchbare dagegen an einem für Vieh unzugänglichen Platze abzulagern; in ähnlicher Weise sind auch alle zum Stalle führenden Gänge der Reinigung zu unterwerfen; die Erde unter dem Stallboden ist 2′ tief auszuheben und mit derselben gleichwie mit dem Dünger zu verfahren; hölzerne Raufen und Barren sind, wenn sie keinen besonderen Werth mehr besitzen, wie alles übrige entfernbare werthlose Holzwerk des Stalles, dann auch Tränk- und Melkkübel, Besen, Stricke u. s. w. sofort zu verbrennen; das beweglich zu machende Holzwerk ist am besten durch oberflächliches Verkohlen auf allen Seiten zu desinfiziren oder wenn dieß nicht geschehen kann, ebenso wie das unbewegliche Holzwerk abzuhobeln, mit heißer Lauge zu waschen, dann mit Wasser reichlich abzuspülen und nach Bestreichung mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure 14 Tage lang

der Durchlüftung auszusetzen; gemauerte und Lehmwände, sowie die Decken müssen abgekratzt und unter Ausfüllung aller Fugen und Ritze neu mit Kalk oder Lehm überzogen werden; steinerne Barren sind mit heißer Lauge abzubrühen, dann mit Wasser abzuspülen, hierauf mit Chlorkalkwasser zu bestreichen oder auf allen Flächen neu zu behauen.

Nach der Reinigung des Stalles und der darin befindlichen Gegenstände ist derselbe während 24 Stunden einer anhaltenden Durchräucherung mit Chlor oder schwefliger Säure bei verschlossenen Oeffnungen auszusetzen.

Vierundzwanzig Stunden nach der Räucherung ist der Stall zur Durchlüftung wieder zu öffnen und schließlich überall mit einer Tünche von frisch gelöschtem Kalke zu bestreichen.

c) Geräthschaften, wie Wagen oder Karren, auf welchen todtes Vieh fortgeschafft wurde, Düngerwagen und sonstige hiebei benützte Gegenstände müssen mit heißer Lauge gewaschen, mit Wasser abgespült und dann mit starker Chlorkalklösung oder Carbolsäure überstrichen, längere Zeit hindurch der Luft ausgesetzt werden, wenn deren Verbrennung nicht vorgezogen wird; Eisenwerke, insbesondere Mistgabeln, Hacken, Ketten u. s. w. sind auszuglühen.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahn-Wagen sind von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Weisungen bereits ergangen.

d) Die Verscharrungsplätze der an der Seuche gefallenen, sowie der getödteten Thiere sind, nachdem die im Umkreise derselben verunreinigte Erde abgehoben und in die Grube geworfen oder Feuer auf den Stellen angezündet wurde, mit Steinen zu belegen, dann mit Gräben und Dornreißig oder mit gutschließenden Stangen- oder Bretterzäunen auf circa 6 Fuß Höhe zu umgeben, welche vor Ablauf von zwei Jahren nicht entfernt werden dürfen.

Die innerhalb einer Entfernung von 600 Fuß um den Vergrabungsplatz liegenden Grundstücke dürfen während der Dauer der Seuche und noch drei Monate nach ihrem Erlöschen nicht bestellt, noch sonstwie benützt und das Betreten derselben durch Menschen oder Thiere ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß während dieser Zeit nicht gestattet werden, weßhalb die Grenzen dieses Rayons durch die deutlich sichtbare Marken bezeichnet werden müssen.

e) Sind thierische Rohstoffe der Desinfektion zu unterwerfen, so ist hiebei folgendes Verfahren einzuhalten:

Frische Häute sind von Knochen und Weichtheilen zu befreien, 24 Stunden in Kalklauge zu bringen und dann zu trocknen oder es werden dieselben, wenn sie in halbtrockenem Zustande sich befinden, angefeuchtet in einem geschlossenen, feuersicheren Orte aufgehängt und den Einwirkungen von schwefeliger Säure 24 Stunden lang ausgesetzt, dann 8 Tage hindurch gelüftet.

Hörner und Klauen sind 12 Stunden in starke Kochsalzlösung zu bringen, dann abzuwaschen und zu trocknen; Unschlitt ist über Feuer auszuschmelzen; Schaffelle, Wolle und Haare müssen sorgfältig gewaschen, dann an der Luft getrocknet werden; Knochen sind entweder auszukochen oder über Feuer zu rösten.

f) Weiden, welche von rinderpestkranken Thieren begangen wurden, sind nach sorgfältiger Entfernung der Exkremente, welche wie Dünger vergraben werden müssen, mit Aetzkalk (40 bis 50 Centner per Tagwerk) zu bestreuen und Thiere nicht vor sechs Wochen und nachdem Feuchtigkeit den Kalk zur Lösung und Wirkung gebracht hat, wieder zu deren Betretung zuzulassen.

Die Desinfektion ist von dem Thierarzte zu leiten und hat derselbe hiebei die wichtigeren Geschäfte persönlich zu überwachen.

Den Kreisregierungen, K. d. J., wird übrigens anheimgegeben, die in Vorstehendem vorgeschriebene Methode der Desinfektion mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft und auf neuere Erfahrungen vorkommenden Falls zu modifiziren.

Zu §. 16. Nachdem feststeht, daß das Contagium von pestkrankem Rindvieh auf Schafe und Ziegen übertragbar ist und bei diesem eine der Rinderpest ganz ähnliche Krankheit erzeugen kann, welche auch wieder für Rindvieh, Schafe und Ziegen ansteckend ist, so hat nicht nur die sofortige Entfernung solcher Thiere aus Seucheställen, sondern auch deren Absonderung von Rindvieh, Schafen und Ziegen stattzufinden; überhaupt müssen Schafe und Ziegen von Orten und Gegenständen ferne gehalten werden, durch welche für sie eine Gefahr der Ansteckung besteht.

Zu §. 17. Die Aufnahme des Viehstandes, welche nach erfolgter Constatirung des Ausbruches der Rinderpest stattfinden muß, im Falle sie nicht auf Grund des §. 12 Ziff. 2 kurz vorher schon vorgenommen wurde, hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen.

Zur Durchführung dieser Maßregel sind wenigstens zwei Thierärzte nothwendig, von welchen der Eine die Untersuchung der Thiere in den Krankenställen, der Andere die Aufnahme des Viehstandes in jenen Ställen vorzunehmen hat, in welchen sich noch keine kranken Thiere befinden.

Der letztere Thierarzt hat sich demnach, wenn er mit kranken Thieren in Berührung war, sorgfältig zu desinfiziren und unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung, dessen Stall von der Seuche noch verschont blieb, nur in diejenigen Ställe, von deren Besitzer die Anzeige der Erkrankung eines Thieres nicht vorliegt, zu begeben und hier die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen.

Der Thierarzt kann zu diesem Behufe entweder sich in den Stall begeben und die Thiere, jedoch ohne sie zu berühren, beobachten oder dieselben in den Hofraum bringen lassen.

Sollte hiebei ein oder das andere Stück der Seuche verdächtig erscheinen, so ist dessen nähere Untersuchung erst nach Beendigung der Aufnahme des Viehstandes vorzunehmen.

Das Ergebniß dieser Aufnahme ist in eine nach dem anliegenden Formulare A herzustellende Uebersicht einzutragen und der amtlichen Commission zu übergeben.

Die Aufnahme des in den Seucheställen vorhandenen Viehes erfolgt in gleicher Weise von dem zweiten Thierarzte, jedoch bei amtlich constatirter Seuche, unter Zuziehung der Schätzer. (§. 24.)

Wenn die Rinderpest in einem größeren und von dem Amtssitze einer Distriktspolizeibehörde entfernteren Orte ausbricht, so ist ein Lokalkommissär aufzustellen, welcher nebst der erforderlichen Zahl von Thierärzten bis zum Erlöschen der Krankheit am Seuchenorte zu verbleiben und die Durchführung der vorgeschriebenen Absperrungs-, Aufsichts- und sonstigen Sicherungs-Maßregeln zu leiten, sowie den entsprechenden Vollzug aller hiemit in Verbindung stehenden Geschäfte zu überwachen hat.

Zu §. 20 und 21. Wie für einzelne Seucheorte, so kann auch für den Seuchegrenzbezirk und den Seuchebezirk behufs einer gleichförmigen Durchführung der vorgeschriebenen Maßregeln die obere Leitung einem hiefür aufzustellenden Commissär übertragen und diesem ein Sachverständiger zur Ueberwachung und Controle der den Thierärzten obliegenden Dienstleistungen beigegeben werden.

Zu §. 22. Nach vollständig durchgeführtem Desinfektions-Verfahren in den verseuchten Anwesen des Seuchenortes hat der Thierarzt, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, eine sorgfältige Untersuchung des gesammten Viehstandes vorzunehmen.

Finden sich hiebei alle Thiere unverdächtig, so hat die Distrikts-Polizeibehörde die Seuche als erloschen zu erklären und die angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen.

Den Kreisregierungen, K. d. J., bleibt übrigens anheim gegeben, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Wiederausbruches der Seuche für einige Zeit anderweitige Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Von dem Erlöschen der Seuche sind sämmtliche Gemeinden des Bezirkes und die angrenzenden Distriktspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen; nebstdem ist an die Kreisregierung, K. d. J., sofort Anzeige zu erstatten.

Zu §. 24. Alle behufs der Constatirung, sowie zum Zwecke der Unterdrückung der Rinderpest von Staatswegen zur Tödtung bestimmten Thiere sind von den hiezu aufgestellten und verpflichteten Schätzern vor der Tödtung abzuschätzen.

Jedem Schätzer ist zu diesem Zwecke eine nach Formular B angefertigte Liste einzuhändigen, in welche derselbe jedes Rindviehstück mit Angabe des Werthes einzutragen, am Schlusse seine Namensunterschrift beizusetzen und der Amtscommission zu übergeben hat.

Schafe und Ziegen sind durchschnittlich per Stück abzuschätzen und ist der Gesammtwerth für die Heerde einzusetzen.

Aus den Werthangaben der sämmtlichen Schätzer wird mittelst Durchschnittsberechnung der zu vergütende Werth der Thiere festgestellt.

Zu §. 26. Nach Beendigung der Seuche hat die Distriktspolizeibehörde die desfalls erwachsenen Kosten mit Rücksicht auf die Normativ-Entschließung vom 26. April 1865 Nr. 5017 und auf die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung auszuscheiden und hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Alle auf die Rinderpest bezüglichen dienstlichen Geschäfte sind stets mit möglichster Beschleunigung zu erledigen; Anzeigen, Berichte, Verfügungen u. s. w. sind daher, wenn nicht Telegraphen und Eisenbahnen benützt werden können, erforderlichen Falls durch besondere Boten zu befördern.

Wenn irgendwo ein Erkrankungs- oder Todesfall den Verdacht der Rinderpest erweckt, oder der Ausbruch der Seuche constatirt wird, ist hievon sofort, wo möglich telegraphisch, dem Staatsministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

München, den 10. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath
Stautner.

Beilage I. zur Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1867 Nr. 12074 und zwar zu §. 11.

Kurze Belehrung über die Rinderpest.

Die Rinderpest, auch Löserdürre, Viehpest, Uebergälle ꝛc. genannt, ist eine sehr ansteckende Krankheit des Rindviehs, als deren Heimat die östlichsten russischen Steppen angesehen werden. Durch den Handel mit Vieh und den Verkehr überhaupt verbreitet sich diese Seuche in ferne Länder und tritt in unseren Gegenden nur in Folge der Ansteckung auf. Sie ist die gefährlichste Rindviehseuche, ergreift jedes Alter und Geschlecht, ist unabhängig von Jahreszeit und Witterung, verbreitet sich, wenn ihr nicht durch kräftige Maßregeln Einhalt gethan wird, von Ort zu Ort über große Bezirke und ganze Länder und rafft gewöhnlich 80 bis 90 pr. Ct. von den ergriffenen Heerden weg.

Auch Ziegen und Schafe, sowie andere wiederkäuende Thiere können von der Rinderpest angesteckt werden, dagegen bleiben Pferde und alle nicht wiederkäuende Thiere ebenso wie die Menschen von ihr verschont.

Der Ansteckungsstoff ist sehr flüchtig und entwickelt sich bei den rinderpestkranken Thieren schon im ersten Beginne der Krankheit, er haftet so rasch und sicher wie kein Contagium irgend einer anderen Krankheit. Der Ansteckungsstoff durchdringt den ganzen Körper des pestkranken Thieres; er ist enthalten in dessen Hautausdünstung und der ausgeathmeten Luft, im Miste, Urin, Speichel, Nasenausfluß und in der Thränenfeuchtigkeit; alle Theile der an der Seuche gefallenen oder im kranken Zustande getödteten Thiere, so namentlich Häute, Haare, Fleisch, Fett, Eingeweide u. s. w. sind ansteckend.

Die Ansteckung erfolgt entweder unmittelbar durch pestkranke Thiere, deren Ausleerungen und Cadavertheile oder mittelbar durch Personen und Gegenstände, welche mit pestkranken Thieren in Berührung kamen, denen der Ansteckungsstoff anhängt oder in die derselbe eindringen konnte und die deßhalb als Träger desselben dienen. Zu solchen Zwischenträgern gehören besonders Stallungen, Eisenbahnwagen und Schiffe, in denen pestkrankes Vieh untergebracht war, dann mit letzterem zusammengewesene andere Thiere, ebenso auch Menschen mit ihren Kleidern; ferner Wolle, Pelzwerk, Haare, Heu, Stroh u. s. w., endlich auch die Luft.

Die Verbreitung der Seuche folgt besonders den Verkehrswegen; sie geschieht durch langsames Fortschreiten von einem Gehöfte zum anderen, von einem Orte und Bezirke zum anderen, oder in großen Sprüngen, indem sie an einzelnen Orten auftaucht, die meilenweit vom Seuchenherde entfernt sind. In diesem letzten Falle ist der Ansteckungsstoff durch Zwischenträger, besonders durch Menschen oder durch solche Handelsartikel, welche von pestkranken Thieren herstammen, namentlich durch Fleisch und Häute verschleppt worden. Bei dem heutigen Eisenbahnverkehr kann die Rinderpest sehr große Sprünge machen und in entfernten Ländern zum Ausbruche kommen. Da jedoch mit der größeren Entfernung der unmittelbare Verkehr abnimmt, so vermindert sich mit ihr auch die Gefahr der Ansteckung, dieselbe wird also um so größer, je näher der Seucheheerd ist.

Erscheinungen und Verlauf der Krankheit am lebenden Thiere.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ansteckung erfolgt ist, bis zum Beginne der Krankheit, vergehen gewöhnlich 3 bis 7 Tage; das eintretende Fieber verräth sich durch wechselnde Körperwärme, trüben matten Blick, rauhes, gesträubtes Haar, Verminderung der Freßlust und plötzliche Abnahme der Milchabsonderung. Mit dem 2. bis 3. Tage werden die Krankheitserscheinungen bestimmter, das Fieber ist heftiger, die Bindehaut der Augen hat sich geröthet, die Augenlieder sind aufgeschwollen, meistens fließen Thränen über die Backen ab; das Maul ist heiß, geröthet und voll Speichel; das Athmen geschieht schneller und erfolgt öfters ein kurzer Husten. Fressen und Wiederkäuen hört nun ganz auf, es stellt sich ein mehr oder minder starker Durchfall ein; die Augen treten tief in ihre Höhlen zurück, der Speichel fließt ab, ebenso findet aus der Nase ein dickschleimiger Ausfluß statt; auf der Schleimhaut des Maules, besonders am Zahnfleische, dann der Nase und der Scheide zeigen sich matt-weißliche oder gelblich graue später wund werdende Flecke; das Athmen wird angestrengter, stöhnend, die Schwäche nimmt immer mehr überhand, die Thiere liegen viel und es erfolgt der Tod gewöhnlich am 5. bis 7. Tage nach Beginn der Krankheit.

Erscheinungen nach dem Tode.

Bei der Section findet man die erwähnten krankhaften Veränderungen der sichtbaren Schleimhäute auch am Zungengrunde; höhere Röthung und öfters Blutunterlaufungen im Kehlkopfe und in der Luftröhre bis in die Lungen, die gewöhnlich von Luft aufgetrieben (emphysematisch) sind. Die ersten 3 Mägen erscheinen wenig verändert; dagegen ist der vierte Magen und der Dünndarm, sowie das Endstück des Mastdarmes mehr oder weniger stark geröthet, zuweilen bläulich oder schwärzlich roth. Die Gallenblase ist in der Regel mit dünner Galle stark angefüllt, Milz, Leber und Nieren zeigen keine charakteristischen krankhaften Veränderungen. Dieses Krankheitsbild der Rinderpest bietet hie und da einige Abweichungen dar, indem das eine oder andere Symptom stärker hervortritt oder wohl ganz fehlt.

Nach einzelnen Erscheinungen hat die Rinderpest Aehnlichkeit mit der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche und dem bösartigen Katarrhfieber; wenn jedoch die Aufeinanderfolge aller Symptome, der Seuchegang und alle weiteren Umstände näher in Betracht gezogen werden, dann kann eine Täuschung nicht lange bestehen.

Bei Schafen und Ziegen tritt die Rinderpest im Allgemeinen unter denselben Erscheinungen auf, die Sterblichkeit ist bei diesen Thieren aber in der Regel etwas geringer.

Es gibt bis jetzt noch kein Heilmittel gegen die Rinderpest, so viel deren auch schon angepriesen worden sind; dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß sich diese Seuche durch Kurversuche immer mehr verbreitet und dieselbe trotz aller dabei angewendeten Sorgfalt ein Hinderniß für die schnelle und sichere Unterdrückung werden.

Das einzige Schutzmittel gegen die Ansteckung ist die Vermeidung jeden Verkehrs mit rinderpestkrankem Vieh, dann mit Menschen und Gegenständen, welche mit solchem in Berührung waren.

Von der bereitwilligen Mitwirkung der Viehbesitzer hängt es deßhalb hauptsächlich mit ab, die Rinderpest ferne zu halten und nach erfolgtem Ausbruche dieselbe schleunigst zu unterdrücken. Trägt jeder Besitzer für

sein Vieh selbst Sorge und kommt den von Staatswegen erlassenen Vorschriften pflichtgetreu nach, so ist die Rinderpest ebenso leicht zu bekämpfen als sie unter umgekehrten Verhältnissen die furchtbarsten Verheerungen anrichtet.

Jeder Viehbesitzer kann seinen Viehstand aber vor Ansteckung selbst schützen, wenn er zur Zeit herrschender Rinderpest

1) kein Vieh kauft oder eintauscht;

2) sein Vieh allein hält, keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Viehhändler, Metzger, Wasenmeister, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus einer Gegend, wo die Seuche herrscht;

3) wenn er selbst ebenso wenig in verseuchte Orte und Ställe geht, als seinen Angehörigen und Dienstleuten dieß gestattet;

4) wenn er von solchen Orten nichts ankauft, besonders kein Heu, Stroh 2c.;

5) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt, und bei jedem irgendwie verdächtigen Erkranken eines Stückes dasselbe sogleich absondert und die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt beizieht, damit gegebenen Falles die nöthigen Polizeimaßregeln so frühzeitig als möglich ergriffen werden können.

Beilage II. zur Ministerial-Entschließung vom 10. Juli

Formular A.

Auf-

des Viehstandes in . . . .

wegen

Tabellarischer

Fortlaufende Nr.	Des Thierbesitzers		Gesammtviehstand vor dem Ausbruch der Seuche.							An der Seuche erkrankt.							An der Seuche gefallen.						
	Namen.	Haus-Nr.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.

Beilage III. zur Ministerial-Entschließung vom

Formular B.

Schätzungs-

der zum Zwecke der Constituirung oder Unterdrückung der Rinderpest auf amtliche Anordnung in . . . . .

Fortlaufende Nr.	Der Thierbesitzer		Bezeichnung der Thiere.	Getödtet zum Zwecke		
				der Constatirung nach §. 12.	der Unterdrückung	
	Namen.	Haus-Nr.			als seuchenkrank nach §. 13 Z. 1.	als seucheverdächtig nach §. 13 Z. 1.

1867, Nr. 12074 und zwar zu §§. 12 und 17.

nahme

kgl. Bezirksamts . . . .

Rinderpest.

Bericht.

Als seuchekrank getödtet.							Als seuchenverdächtig getödtet.							Verbleiben.							Bemerkungen.
Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungrinder.	Kälber.	Schafe.	Ziegen.	

10. Juli 1867, Nr. 12074, und zwar zu §. 24.

Liste

getödteten Thiere mit Rücksichtnahme auf die Entschädigung der Thiereigenthümer aus der Staatskasse.

Betrag der Schätzung.		Bemerkungen.
fl.	kr.	

Ad Num. 24138.

Bekanntmachung.

Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerseminare zu Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. Juli d. Js. Nr. 23323 (Kreisblatt Nr. 60, Seite 961) wird hiemit bekannt gemacht, daß eingetretener Verhältnisse wegen der Termin zum Beginn der Aufnahmsprüfung der Schulamtszöglinge in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Straubing auf

Montag den 12. August d. Js.

verlegt wird, und daß sich alle Schulamtszöglinge, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an diesem Tage früh halb acht Uhr bei der kgl. Schullehrer-Seminarsinspektion anzumelden und die vorgeschriebenen Nachweise dort zu übergeben haben.

Landshut, den 31. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24139.

An sämmtliche Verwaltungs- und Schulbehörden in Niederbayern.

Jahresprüfung am Taubstummen-Institute in Straubing betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Prüfung der Zöglinge des Taubstummeninstituts Straubing pro 1866/67 findet eingetretener Verhältnisse wegen nicht am Donnerstag, den 13. August l. J., sondern schon am

Freitag den 9. August d. Js.
früh 8 Uhr

statt, was unter Berichtigung der Reggs.-Ausschreibung vom 19. Juli, Nr. 23325 (Kr.-Bl.-St. 60 S. 967) hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 31. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23946

Die Zurückstellung von Ordensdekorationen und Ehrenzeichen betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern über die Zurückstellung von Ordens-Decorationen und Ehrenzeichen am 25. dieß erlassene höchste Entschließung wird zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6551.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem noch fortwährend Fälle vorkommen, daß Ordensdecorationen und Ehrenzeichen auf erfolgten Tod der Inhaber sowohl durch Unterbehörden unmittelbar als durch die königlichen Kreisregierungen an die verschiedenen königlichen Civil-Staatsministerien zur Einsendung gelangen, von welchen sie wieder anher befördert werden müssen, so wird die königliche Regierung hiedurch zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung darauf aufmerksam gemacht, daß alle Ordensdecorationen und Ehrenzeichen ohne Ausnahme und zwar auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege durch die treffenden kgl. Regierungen, Kammern des Innern, an das unterzeichnete kgl. Staatsministerium einzusenden sind.

München, den 25. Juli 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Hohenlohe.

An die kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Betr. w. vor.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Dr. Prestele.

Ad Num. 23919.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kapfelberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Kapfelberg ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Kelheim, zählt in 7 Ortschaften 630 Seelen, hat eine Filiale und eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen

in	879 fl. 30	kr.
die Lasten in	58 fl. 21½	kr.
wornach sich ein Reinertrag von	821 fl. 8½	kr.

ergiebt.

Zum Betriebe der kleinen Oekonomie sind zwei weibliche Dienstboten, und zwei Kühe nothwendig; das Uebernahms-Kapital wird auf 500 fl. angegeben.

Die Baupflicht lastet auf der Pfründe. Prozesse, Onuskapitalien, Absente, Anträge auf Aus- oder Umpfarrungen bestehen nicht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 31. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22072.

An sämmtliche Polizeibehörden und Rentämter in Niederbayern.

Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereins zu Köln um die Bewilligung zum Absatz von Lotterieloosen in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. in nachstehendem Abdrucke zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 26. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11683.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Köln ist von Seite der kgl. preußischen Staatsregierung die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldgewinnsten verbundenen Lotterie zum Ausbau der Thürme des Kölner-Domes auf die Dauer von acht aufeinanderfolgenden Jahren bewilligt worden.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem genannten Verwaltungs-Ausschusse die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze von Loosen dieser zum Besten des Kölner-Dombaufondes in den nächsten 8 Jahren beabsichtigten Lotterien im Königreiche Bayern vorläufig auf die Dauer von 3 Jahren zu ertheilen.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Juni 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 23881.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lomer in Augsburg um Erneuerung der ihm ertheilten Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern unter dem 24. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. Innern, erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 28. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11991.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird die Beilage des Berichtes vom 2. d. Mts. anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß sie durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. August 1862 Nr. 7204 dem Zahnarzte Friedrich Lomer in Augsburg auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm bereiteten Zahntinktur hiemit ohne Zeitbeschränkung, jedoch unter dem in §. 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, beziehungsweise 15. März 1866, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, gemachten Vorbehalte, erneuert wird.

München, den 24. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung K. d. J., von Schwaben u. Neuburg.
Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 5679.

Die Erledigung der III. Pfarrstelle an der St. Johanniskirche in Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Vorrücken des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle bei Sct. Johannis in Ansbach wird zur Bewerbung bis zum 15. September curr. mit einem Reinertrage von 811 fl. 58 1/4 kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 29. Juli 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 1. d. Mts. wurde der Schulgehilfe Joseph Muggenthaler von Tann zum Schulprovisor bei der neu errichteten Schule Kirchberg, kgl. Bez.-Amt und Distr.-Schulinsp. Griesbach, mit dem 1. September l. Js. beginnend, befördert, und nach Tann, kgl. Bez.-Amt Pfarrkirchen und Distr.-Schulinsp. Simbach, Schulgehilfe Joseph Brandl von Wittibreut versetzt.

Durch Regierungsverfügung vom 30. Juli 1867 wurde die Wahl des Apothekers Anton Süß von Grafenau zum Bürgermeister dortselbst bestätigt.

III. Augsburger Cours

vom 18. Juli 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94⅝	49⅛
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		90½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90¼	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¾	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		849	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		116⅝	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		90⅜	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. Juli 1867.	Waizen	—	130	130	123	7	21	12	18	30	16	46	—	—	—	10
		Korn	—	60	60	60	—	16	58	16	6	15	39	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	8	10	10	—	9	32	9	19	9	9		5	—	—
Deggendorf	Vom 30. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	92	—	23	25	22	31	21	59	—	—	1	21
		Korn	—	—	—	23	—	17	36	17	6	16	20	—	—	1	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	41	—	9	8	8	59	8	25	—		—	5
Dingolfing	Vom 30 Juli 1867.	Waizen	—	90	90	90	—	20	53	20	26	19	53	—	10	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	16	54	16	27	16	—		—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber		22	22	22	—	7	40	7	29	7	18	—	—	—	50
Geiselhöring	Vom 30 Juli 1867.	Waizen	—	227	227	227	—	22	36	21	54	21	12	—	—	—	6
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	15	30	15	—	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		8	8	8	—	8	36	8	36	8	36	—	—	—	—
Landau	Vom 29. Juli 1867.	Waizen	—	280	280	280	—	21	1	20	6	19	31	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	17	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Landshut	Vom 2. August 1867.	Waizen	131	1389	1520	1427	93	22	9	20	45	19	35	—	—	—	13
		Korn	170	850	1020	907	113	17	58	17	26	16	59	—	3	—	—
		Gerste	1	1	2	2	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	501	501	458	43	8	38	8	3	7	41	—	5	—	—
Mainburg	Vom 31. Juli 1867.	Waizen	—	85	85	85	—	20	24	19	16	17	46	—	—	1	9
		Korn	—	25	25	25	—	15	8	14	15	14	—	—	56	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	15	—	14	47	14	10	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	9	45	9	25	9	3	—	10	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Juli 1867.	Waizen	—	74	74	74	—	19	24	18	27	17	30	—	—	—	59
		Korn	—	9	9	9	—	17	—	16	33	16	—	—	—	2	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	10	12	9	51	9	30	—	4	—	—
Osterhofen	Vom 29. Juli 1867.	Waizen	—	130	130	130	—	21	36	21	15	21	2	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 30. Juli 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	15	54	15	42	15	19	—	—	—	3
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	102	106	67	39	7	21	7	6	6	24	—	21	—	—
Pfeffenhausen	Vom 29. Juli 1867.	Waizen	—	16	16	16		19	30	18	58	18	—	—	—	—	4
		Korn	—	1	1	1	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 30. Juli 1867.	Waizen	—	15	15	16	—	21	—	20	12	19	18	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	15	16	12	16	8	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6		14	12	14	3	13	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—		—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Juli 1867.	Waizen	4	1359	1363	1188	175	22	17	21	32	20	25	—	—	—	17
		Korn	—	185	185	185	—	18	6	17	30	16	54	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	213	174	387	273	114	9	10	8	34	7	53	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 31. Juli 1867.	Waizen	31	274	305	295	10	22	38	21	45	20	12	—	—	1	3
		Korn	—	18	18	18	—	15	54	15	42	15	24	—	—	—	11
		Gerste	—	51	51	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	29	7	19	6	33		12	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 64 Landshut, Mittwoch den 7. August 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23756.

Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. v. Mts. Nr. 5741 werden im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der rev. Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

2. Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3. Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4. Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und

Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezbr. 1858 Nr. 10766 ihren Admissions-Gesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Categorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben.

In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 24. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 28. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literatur-Geschichte; mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in gramatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Landshut, den 1. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

(3a) Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24152.
Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird die höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 Nr. 1729 obenbezeichneten Betreffs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Gesuche der Candidaten der Medizin um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem kgl.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen sind.

Landshut, den 2. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1729.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", bestimmt in Tit. IV §. 40, daß das der medizinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden k. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, K. d. I., von Niederbayern. Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 24069.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden — hier die Eröffnung der Feldjagd betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 (Kreisamtsblatt Seite 1497) wird die Eröffnung der Feldjagd in den Distriktspolizeibezirken Grafenau, Kötzting, Regen, Viechtach, Wegscheid und Wolfstein auf den 21. laufenden Monats, in den übrigen Polizeibezirken auf den 14. laufenden Monats festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Schußzeit für Feldhasen unbeschadet der in §. 7 der obenallegirten allerhöchsten Verordnung gestatteten Ausnahmen mit dem 15. September l. Jrs. einzutreten habe.

Landshut, den 1. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23995.

Bekanntmachung.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. v. Mts. nach einer neuerlichen Mittheilung der großherzoglich hessischen Regierung im Großherzogthume und zwar an den beiden hiezu geeigneten Stationen der hessischen Ludwigsbahn Darmstadt und Mainz die Einfuhr der aus seuchefreien Distrikten Oesterreichs stammenden Transporte von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von Rohstoffen dieser Thiergattungen, wenn sie die für die Einfuhr im Königreiche Bayern festgesetzte Controle passirt haben, ungehindert zugelassen werden.

Landshut, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 24319.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Die Ausübung der Civilpraxis durch Militärärzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 19. Dezember 1865 Nr. 13348 bez. Betr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11983.

Kriegs-Ministerium.

Inhaltlich eines Berichts der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 13. d. Mts. ist es theils zur Handhabung der vorschriftsmäßigen Controle, theils zur Herstellung des vorgeschriebenen ärztlichen Schematismus für den jeweiligen k. Bezirksarzt unerläßlich, von den Militärärzten, welche auch Civilpraxis üben, Kenntniß zu haben.

Demgemäß wird hiemit verordnet, daß alle jene Militärärzte, welche an dem Orte ihrer Bestimmung Civilpraxis zu üben beabsichtigen, hievon, wenn dieß nicht bereits geschehen, bei dem betreffenden Physikate unter Beifügung ihrer Matrikel Anzeige zu erstatten haben.

Dieses wird hiemit für weitere Verfügung eröffnet.

München, den 19. Dezember 1865.

v. Lutz.

An die k. General-Corps-Commando's 2c.
ergangen.
Betreff w. v.

v. Gönner.

Ad Num. 19343.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem obersten Gerichtshofe des Königreiches in der Untersuchung gegen den Kaufmann Ludwig Hueber in München wegen Polizeiübertretung in Bezug auf Arznei- und Geheimmittel erlassene Erkenntniß vom 17. Mai dß. Js. wird den obengenannten Behörden in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Landshut, den 28. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9974.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Ludwig Hueber, Kaufmannes dahier, wegen Polizei-Uebertretung in Bezug auf Arznei- und Geheimmittel, zu Recht:

Die von Ludwig Hueber gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts München l./J. vom 10. April l. Js. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und Beschwerdeführer in die veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldstrafe von zwanzig fünf Gulden verurtheilt.

Gründe.

Ludwig Hueber, Kaufmann dahier, ist wegen Ankündigung der „weißen Gesundheits-Senfkörner von Didier in Paris" in der Nummer 330 des bayerischen Kuriers durch Contumacial-Urtheil des k. Stadtgerichts München l./Js. vom 2. Januar l. Js. einer Uebertretung in Bezug auf Arznei- und Geheimmittel für schuldig erkannt und beßhalb in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. sowie in die Kosten verurtheilt worden.

Gegen dieses dem Hueber am 1. Februar zugestellte Urtheil ist von dem bevollmächtigten Vertreter desselben, Rechtsconcipienten Hautmann, in schriftlicher Eingabe vom 9. Februar die Berufung angemeldet, dieselbe jedoch durch Urtheil des k. Bezirksgerichts München l./Js. vom 10. April unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz verworfen worden.

Gegen dieses Urtheil hat Hueber am 13. April die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, ohne einen Beschwerdepunkt zu bezeichnen.

Eine Denkschrift ist nicht eingereicht worden.

Nach Aufruf der Sache in öffentlicher Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Oberappelationsgerichtsrath Decrignis Vortrag, worauf der kgl. Generalstaatsanwalt nach Entwicklung seiner Gründe den Antrag stellte:

> Der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde des Ludwig Hueber gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts München l./Js. vom 10. April l. Js. verwerfen und denselben in die veranlaßten Kosten sowie in eine weitere Geldstrafe von 25 fl. verurtheilen.

Die hierauf angestellte allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß in zweiter Instanz keine wesentliche Förmlichkeit verletzt und das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist.

Insbesondere wird in letzterer Beziehung darauf hingewiesen, daß die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln ohne für den Verkauf derselben die nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Reggs.-Bl. S. 741) vorgeschriebene Bewilligung des k. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlangt zu haben, durch Art. 116 des Polizei-Str.-Ges.-B. mit Strafe bedroht ist.

Unter Geheimmitteln im Sinne dieser Verordnung werden aber alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände ausgebotenen Mittel verstanden, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind.

Oberstrichterliches Urtheil vom 5. August 1864 Zeitschr. für Ges.-Geb. und Rechtspfl. Bd. XI S. 288. Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. September 1865 J.-M.-Bl. S. 146.

Senfkörner als bekannte Frucht einer Pflanze, gehören allerdings zu den Naturprodukten, allein in der fraglichen Ankündigung wird nicht das reine Naturprodukt zum Kaufe ausgeboten, sondern es ist daselbst von besonders bereiteten Senfkörnern die Rede, welche vermöge ihrer wunderbaren medizinischen Tugenden die radicale Heilung der verschiedensten, in der Anpreisung näher aufgezählten Krankheiten, bewirken sollen. Nur den in der Ausschreibung unter der Bezeichnung: „weiße Gesundheits-Senfkörner von Didier in Paris" angepriesenen Senfkörner wird diese umfassende Heilkraft beigelegt und das Publikum, um allen Verfälschungen zu entgehen, sogar gewarnt, durchaus keine Schachtel anzunehmen, welche nicht den Namen und Stempel des Hauses Didier in Paris trägt.

Worin aber die besondere Bereitungsweise der von Didier verkauften Senfkörner besteht, oder worin dieselben von der gewöhnlichen Frucht sich unterscheiden, ist nicht bekannt gegeben und es wird auch vom Beschuldigten nicht behauptet, daß die Bereitungsweise dieses „von medizinischen Autoritäten täglich verschriebenen Heilmittels" nicht Geheimniß des Didier, sondern allgemein bekannt sei.

Das k. Bezirksgericht hat daher mit Recht angenommen, daß die in der Nummer 330 des bayerischen Kuriers als Heilmittel ausgebotenen weißen Gesundheits-Senfkörner von Didier als Geheimmittel zu betrachten seien, auf deren Ankündigung in öffentlichen Blättern bei dem Mangel einer den Verkauf dieses Geheimmittels gestattenden ministeriellen Bewilligung die Strafbestimmung des Art. 116 des Pol.-Str.-G.-B. Anwendung erleidet.

Hienach ist die Würdigung der weiteren Frage nicht mehr veranlaßt, ob — wie das k. Bezirksgericht annimmt — auch die Ankündigung eines Heilmittels, welches nicht unter den Gesichtspunkt der Geheimmittel fällt, nur unter der Voraussetzung einer von der zuständigen Behörde erlangten speziellen Verkaufsbewilligung gestattet sei, oder ob — wie der Vertheidiger ausführt — jeder als Heilmittel dienliche Senf, in so ferne nur dessen Verkauf nicht gemäß Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. beschränkenden Verfügungen unterliegt und wenn er demzufolge nicht unter den in der Beilage zur allerh. Verordnung vom 15. März 1866

(Reggsbl. S. 337) aufgezählten Arzneien begriffen ist, als Heilmittel in öffentlichen Blättern angekündigt werden dürfe

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde erscheint sonach als ungegründet, weßhalb mit Anwendung des Artikel 135 des Einführungs-Gesetzes vom 10. November 1861 entsprechend dem Antrage des k. Generalstaatsanwaltes zu erkennen war, wie geschehen. —

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenzehnten Mai achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; Räthe: von Hörmann, Damm, Miller, Künßberg, Decrignis, Kleinschrod; Generalstaatsanwalt von Steyrer; und Sekretär Gerber.

(Unterschrieben sind)

von Zink, von Hörmann, Damm, Miller, Künßberg, Decrignis, Kleinschrod, Gerber.

Ad Num. 24233.

Bekanntmachung.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Kundmachung der k. k. Statthalterei in Prag, bezeichneten Betreffs, vom 25. v. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13090.

Kundmachung.

Die kgl. bayerische Regierung von Oberfranken in Bayreuth hat unterm 19. d. Mts. anher eröffnet, daß die Rinderpest in Untersteinach am 18. d. Mts. amtlich als erloschen erklärt worden ist und hienach der Regierungsbezirk von Oberfranken von dieser Seuche vollständig befreit erscheint.

Nachdem nunmehr das ganze Königreich Bayern von der Rinderpest frei ist, so wird das, mit der h. o. Kundmachung vom 3. Mai l. Js. Z. 22604 erlassene Verbot behufs der Einfuhr von Vieh und dessen Rohproducten aufgehoben und von nun an die Einfuhr oder der Eintrieb von Rindern, Schafen und Ziegen gegen Beibringung ämtlich beglaubigter Gesundheitszeugnisse, sowie das Hereinbringen der Rohstoffe von diesen Thieren, wenn sie mit Certifikaten versehen sind, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen, aus Bayern nach Böhmen gestattet. Was hiemit allgemein zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Prag, am 25. Juli 1867.

Ad Num. 23948.

An die kgl. Bezirksämter und die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Sammlung für die Verunglückten in Lugau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. haben Seine Majestät der König dem Fabrikanten Rose in Bayreuth die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, mittelst Aufrufes in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Beiträgen für die Familien der verunglückten Arbeiter in Lugau einzuladen und die eingehenden Beträge in Empfang zu nehmen.

Solches wird zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Landshut, den 4. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19694.

Rechnungsablage des Unterstützungsvereins dienstunfähiger Schullehrer pro 1865/66 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des Unterstützungs-Vereins dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern

pro 1865/66 werden nach §. 25 der genehmigten Vereinssatzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

	A. Einnahmen:	fl.	kr.	hl.
a)	Aktivrest des Vorjahrs	402	29	1
b)	Aktivausstände	59	22	2
c)	Gründungsbeiträge neu eingetretener Mitglieder	12	33	—
d)	Jahresbeiträge	928	27	2
e)	Nachzahlungen	25	12	3
f)	Zuschuß aus Kreisfonds	200	—	—
g)	Schankungen und Legate	96	49	—
h)	Kapitalien-Zinsen	548	30	—
i)	Heimbezahlte Kapitalien	—	—	—
k)	Erlös aus Vereinssatzungen und Jahresberichten	24	48	—
	Summa A.	2298	12	—
	B. Ausgaben:			
α)	Auf Unterstützungen	1025	—	—
β)	Auf Regie und Verwaltung	44	—	2
γ)	Auf Reisekostenentschädigung der Bezirksausschuß-Vorstände	140	57	—
δ)	Auf ausgeliehene Kapitalien	500	—	—
	Summa B.	1709	57	2
	C. Aktivrest	588	14	2
	D. Vermögensstand	14872	26	1

Landshut, den 1. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23936.

Die Zulassung der Lebens-Versicherungs-Actiengesellschaft Nordstern zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Mai l. Js. ist der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Nordstern in Berlin auf Grund des Art. 193 des P.-Str.-G.-B. und der allerh. Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23 die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bestimmungen ertheilt worden:

1. Die ertheilte Bewilligung kann zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes wieder zurückgezogen werden.
2. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten ohne Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums vorzunehmen und nach denselben in Bayern zu verfahren.
3. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen und Ergänzungen der letztern erfolgt in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Kreisregierungen auf Kosten der Gesellschaft; derselben ist jedoch gestattet, so viele Abdrücke der Statuten den gedachten Regierungen, K. d. J., zu übergeben, als nothwendig sind, um sie anstatt des Abdruckes der betreffenden Auflage des Kreisamtsblattes als Beilage anfügen zu können.
4. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen. Derselbe unterliegt der Bestätigung des kgl. Staats-Ministeriums, während bezüglich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 21. März 1865 Nr. 8185 zur Anwendung kommen.
5. Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in den §§. 3, 5, 25, 31, 34, 37 der allerh. Verordnung vom 10. Febr. 1865 bezüglich der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften getroffen sind, und außerdem jährlich wenigstens einmal ihren Haupt-

Rechnungsabschluß nebst Bilanz in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung“ zu veröffentlichen.

6. Die von der Gesellschaft zu leistende Caution wird auf 25,000 fl. festgesetzt, welche bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank entweder baar oder in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsengarantie des Staates versehenen Actien zu hinterlegen ist.

Eventuell kann die Caution auch durch notarielle Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des Haupt-Agenten für alle, aus dem Versicherungsgeschäfte abzuleitenden Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft geleistet werden.

Nachdem inhaltlich h. Entschließung des genannten kgl. Staatsministeriums die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Nordstern die ihr gestellten obigen Bedingungen angenommen und den Betrag von 25,000 fl. in bayerischen Staatspapieren bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt hat, wird vorstehende Concessionsertheilung nebst dem beiliegenden Gesellschafts-Statute hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Als Hauptagenten wurden durch letztallegirte h. Entscheidung für Oberbayern, Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg Kaufmann Adolph Rudthart in München für Mittelfranken, dann die Oberpfalz und Regensburg Buchhändler Andreas Hoffmann in Nürnberg, für Oberfranken, sowie für Unterfranken und Aschaffenburg Kaufmann Friedrich Burkhard zu Bamberg in widerruflicher Weise bestätigt.

Landshut, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 23555.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist in Feuchtwangen ein falsches 20 kr.-Stück, k. k. österreichischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1841, verausgabt worden. Diese falsche Münze besteht aus Blei und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell benützt wurde.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht und vor Annahme etwa weiter im Umlaufe befindlicher derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, sofort Spähe zu verfügen, um etwaige Wahrnehmungen alsbald dem kgl. Bezirksamte Feuchtwangen mitzutheilen.

Landshut, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 28 Juli, praes. 2. August 1867, haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Grattersdorf, Bezirksamts Deggendorf, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Karl von Hilger, Dompfarrkooperator in Paßau, verliehen werde.

Durch Regierungsverfügung vom 3. August 1867 wurde der Präsentation des Benefiziaten Priester Franz Xaver Will auf die Benefizien Sct. Anna und Sct. Magdalena, dann auf das Meßner'sche Benefizium in Dingolfing die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 65. Landshut, Sonnabend den 10. August 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Zulassung zu den theoretischen Geometer-Prüfungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend, wurde durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juli 1867 Nr. 7769 bestimmt, daß zur theoretischen Geometerprüfung künftighin nur solche Abspiranten durch die unterfertigte Stelle zuzulassen sind:

1. welche entweder ein Real-, oder humanistisches Gymnasium absolvirt haben, oder
2. welche die Lateinschule absolvirten und außerdem mindestens vier Jahre technische Anstalten (Gewerbs-, polytechnische, höhere landwirthschaftliche Schulen) mit gutem Erfolge besucht haben.

Diese höchste Bestimmung wird hiemit zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht und gleichzeitig bemerkt, daß der Termin zur nächsten theoretischen Prüfung, dem sich später ergebenden Bedürfnisse entsprechend, s. Z. veröffentlicht werden wird.

München, den 6. August 1867.

Königliche Steuer-Cataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Ad Num. 24416.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des Friedensvertrags mit Preußen, hier die Militär-Verhältnisse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. v. Mts. bez. Betreffs Nr. 22285 (Kreis-Amtsblatt S. 810) erhalten die obengenannten Be-

hörden zufolge weiterer höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. v. Mts. hiemit den Auftrag, von allen seit Abschluß des Friedensvertrages mit Preußen in ihren Bezirken bisher vorgekommenen und bis zum Ablaufe des Freizügigkeitsjahres noch eintretenden Heimathserwerbungen von Seite solcher Militärpersonen, welche auf Grund des erwähnten Friedensvertrages in den preußischen Unterthansverband übergegangen waren, der Heeresabtheilung, welcher das betreffende Individuum angehört hatte, baldigste Mittheilung zu machen, damit diese gemäß kgl. Kriegs-Ministerial-Anordnung vom 27. v. Mts. die weitere Verfügung treffen könne.

Hiernach ist auch an die untergeordneten Magistrate die geeignete Weisung zu erlassen.

Landshut, den 6. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 23098.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierfabrikation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilungen preist ein gewisser August Sigerist zu Mengen in Württemberg bayerischen Bierbräuern in gedruckten Zuschriften Malzzucker und Biercouleur als Malzsurrogate bei der Bierfabrikation, dann ein nicht näher bezeichnetes Geheimmittel zur Wiederherstellung saurer und verdorbener Biere an.

Gemäß §. 26 Ziff. 2 Abs. 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 ist die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier verboten, und finden dießfalls, sowie überhaupt, auf Bierbräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter Getränke Anwendung.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher neuerdings veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden aufzufordern, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbräuer unter Hinweisung auf den Art. 325 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 vor der Verwendung der obenbezeichneten Surrogate bei der Bierbereitung, sowie vor der Beigabe fremder Stoffe zum Biere ernstlich zu verwarnen, und gegebenen Falles die strafrichterliche Einschreitung unnachsichtlich zu veranlassen.

Landshut, den 6. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21983.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Schwarzenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. Mai l. Js. wurde im Mainflusse bei Schwarzenau eine männliche Leiche aufgefunden, welche nach dem Zustande der bereits eingetretenen Verwesung länger im Wasser gelegen sein muß.

Nachdem die bisher angestellten Recherchen nach der Persönlichkeit des Ertrunkenen erfolglos geblieben sind, werden die oben genannten Behörden unter Beifügung der Beschreibung des Leichnams beauftragt, nach der Persönlichkeit des Verunglückten Recherchen anzustellen und ein sachdienliches Ergebniß anzuzeigen.

Landshut, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Signalement.

Alter etwa 60 Jahre, Größe 5 1/2', Statur mittel, Haare blond, Kinnbart weiß. Besondere Kennzeichen: Hat im Munde noch einen einzigen Zahn und am linken Unterschenkel einen Vorsprung des Schienbeinknochens, muthmaßlich von einem Knochenbruche herrührend.

Kleidung: Hemd, Unterhose von blauer Farbe, graue Sommerhose, graue wollene Unterjacke, dunkelgraue Weste, mit weißen Perlmutterknöpfen theilweise besetzt, dunkelgrüne Oberjacke, leinene Strümpfe und kalblederne Stiefel. In der Westentasche stacken Brodkrummen.

Ad Num. 23104.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche in der Isar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. v. Mts. wurde bei Oberhummel, k. Bezirksamts Freising, die Leiche eines bis jetzt unbekannten Mannes aus der Isar gezogen, welcher nach ärztlichem Gutachten etwa 4—6 Tage im Wasser gelegen, und — nachdem an ihm keinerlei Spuren einer Vergewaltigung ersichtlich sind — durch irgend einen unglücklichen Zufall in dasselbe gerathen sein mag.

Diese Person ist beiläufig 66 Jahre alt, 6' 2" 10''' groß und von robustem Körperbau; der Kopf ist — spärliche weiße Haare ausgenommen — fast ganz kahl.

Als besondere Kennzeichen sind zu erwähnen:

Eine an der inneren Fläche des rechten Vorderarmes befindliche rothe Tätowirung mit den Buchstaben „X. H.", ferner eine große Warze an der rechten Seite des Halses, endlich eine oberhalb der rechtseitigen Kniescheibe befindliche 1 1/2" lange und 3/4" breite ältere Narbe.

Die Bekleidung des Leichnams bestand aus einer schwarzsammtenen Jacke mit schwarzbeinernen Knöpfen, auf welchen eine mühlradartige Verzierung angebracht war, einer blauschwarzen Weste mit je sechs innen mittels eines Riemens befestigten silbernen Knöpfen, deren ziemlich verwischtes Gepräge die Umschrift „Ludov. XIIII: Franc. et Nav. Rex" trägt, einer schwarztuchenen langen Hose, und Halbstiefeln.

Das aus grober Leinwand bestehende Hemd ist nicht gezeichnet.

Bei der Leiche fand sich eine Baarschaft von 1 fl. 24 kr., eine Anzahl silberner Spenserknöpfe, endlich ein goldener Ehering.

Die oben genannten Behörden werden nunmehr beauftragt, sofort die geeigneten Nachforschungen anzustellen, ob etwa in ihren Bezirken über die eben beschriebene Persönlichkeit etwas bekannt sei, und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle unmittelbar dem k. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

Landshut, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23335.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen eines taubstummen Jungen im Verwaltungsbezirke Uffenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verwaltungsbezirke Uffenheim wurde am 4. Mai d. Js. der unten beschriebene Junge aufgegriffen, welcher seinen Namen als Franz Hus aus Wolschau bei Prag schreibt, sich als taubstumm benimmt, und dessen Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, über die Heimath des bezeichneten Taubstummen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Uffenheim mitzutheilen.

65*

Personalbeschreibung des Taubstummen:

Alter: circa 18 bis 20 Jahre. Größe: 4' 11". Haare: dunkelbraun bis braunschwarz, ziemlich kurz geschoren. Stirne: niedrig. Augenbrauen: dunkelbraun. Augen: braun und tiefliegend. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: kräftig. Besondere äußere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Trägt einen kurzen, dunkelgrauen Sommerrock, eine Segeltuchhose, eine braune Weste mit braun und gelb gewirkten Knöpfen, eine braun-, roth- und gelbgestreifte Halsbinde, eine schwarztuchene Mütze mit kurzem Schirm und Halbstiefel.

Landshut, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22591.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Unbekannter Aufenthalt des Sattlerlehrlings Joseph Schebel von Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des Stadtmagistrates Nürnberg vom 27. Juni l. Js. hat sich der Sattlerlehrling Joseph Schebel von Nürnberg zu Ende des Monats Februar d. Js. aus dem Hause seines Lehrmeisters, des Sattlers Nempel in Fürth, entfernt, ist seither nicht zurückgekehrt und konnte über sein Verbleiben nichts in Erfahrung gebracht werden.

Joseph Schebel ist im Mai 1853 geboren, ungefähr 4 ½ Fuß groß, hat blonde Haare, volles, rundes Gesicht, graublaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, breite Stirne, rundes Kinn, kräftigen Körperbau, keine besonderen Kennzeichen und trug bei seiner Entfernung eine alte graue Joppe, graue Tuchhose, grünleinene Schürze, baumwollenes Hemd, schwarze Tuchmütze und kalblederne Halbstiefel.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, Nachforschung nach dem genannten Knaben anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23708.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Amtsbezirke Dachau aufgegriffene irrsinnige Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. Juni l. Js. wurde in Dachau eine daselbst völlig unbekannte legitimationslose Weibsperson wegen Landstreicherei in das dortige Polzeigefängniß eingeliefert und auf Antrag des k. Bezirksarztes, nachdem sie als irrsinnig von der Anschuldigung der Landstreicherei freigesprochen worden war, am 2. v. Mts. in das Distriktskrankenhaus zur besseren Beaufsichtigung und Verpflegung gebracht, wo sie sich auch zur Zeit noch befindet.

Sie gab an, daß sie Katharina Huber heiße und in Hilgerthausen beheimathet sei; die sofort gepflogenen Recherchen aber haben ergeben, daß eine Weibsperson dieses Namens in Hilgertshausen, k. Bezirksamts Aichach, gar nicht existirt, und daß überhaupt beim Bezirksamte Aichach vom Entlaufen einer irrsinnigen Weibsperson Nichts bekannt ist.

Es ist aus ihr Nichts herauszubringen, als daß sie Katharina Huber heiße und daß man ihr gesagt habe, sie sei 25 Jahre alt, welches Alter auch das wahrscheinliche ist; auf alle anderen Fragen erwiedert sie nur: „ich weiß nicht." Ihr Dialekt ist der altbayerische.

Indem nun den oben genannten Behörden nachstehend das Signalement der fraglichen Person bekannt gegeben wird, ergeht der Auftrag, über ihre persönlichen und Heimathsverhältnisse geeignete Recherchen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß an das kgl. Bezirksamt Dachau unmittelbar unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 3. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement
der irrsinnigen Katharina Huber:

Alter muthmaßlich 25 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare blond, Stirne gewölbt, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank.

Kleidung: Besteht in einem roth kattunenen abgenähten Unterrock, einem roth und blau gestreiften Leibl, einem baumwollenen gedruckten, verschmutzten Kopftüchl und einem schmutzigen Hemd.

Ad Num. 24462.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Urlaubspasses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jakob Sterzer aus Pfarrkirchen, Soldat des kgl. 10. Infanterie-Regiments „Prinz Ludwig“ zu Ingolstadt, hat angeblich am 27. Juli dieß Jahres auf der Reise mittelst Eisenbahn von Straubing nach Vilshofen seinen am 26. ejusdem ausgefertigten Urlaubspaß verloren, was den obengenannten Behörden behufs der Verhütung möglichen Mißbrauches der fraglichen Legitimation hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 6. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23903.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer Leiche in der Donau bei Sinzing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 22. v. Mts. wurde bei Sinzing, k. Bezirksamtes Stadtamhof, in der Donau die Leiche einer unbekannten Weibsperson aufgefunden.

Diese Person war ungefähr 25 bis 26 Jahre alt, ledig, trug einen blauen Rock, blauen Schürze, weißes Halstuch und einen schwarz und roth gestreiften Shawl.

An der linken Hand hatte sie zwei Ringe, einen bleiernen und silbernen Plattenring, in welche die Buchstaben W. H. eingravirt sind.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathsorte dieser Frauensperson sorgfältige Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle unmittelbar dem k. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Landshut, den 6. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24347.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Einen aufgegriffenen taubstummen Knaben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. v. Mts. Abends 6 1/2 Uhr wurde von der k. Gendarmerie bei Birnbach, k. Bezirksamts Griesbach, in einem Straßengraben liegend ein Knabe aufgegriffen, welcher nach dem Ergebnisse der sofort gepflogenen Erhebungen taubstumm und unweltläufig ist und über dessen Herkunft und Namen bis jetzt nichts ermittelt werden konnte.

Dieser Knabe, im Alter von circa 10—14 Jahren, hat hellblonde Haare, blaue Augen, proportionirte Nase, sonst normale Gesichtsbildung, hat aber einen ziemlich starken Kropf und war derselbe bei seiner Einlieferung mit einem zerrissenen nothdürftig geflickten Beinkleide von brauner Farbe, einem grauen ebenso zerrissenen Kittel, einer weißen schmutzigen Weste und einem mehrfärbigen Halstuche, dessen Farben wegen Schmutzes nicht mehr erkenntlich waren, bekleidet, und trug weder Kopf- noch Fußbekleidung.

Ohngeachtet der bereits ergangenen Mittheilung an die umliegenden bayerischen Bezirksämter, dann die k. k. österreichischen Grenzbehörden konnten sachdienliche Aufschlüsse über dessen Heimath nicht erlangt werden und liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß derselbe von böhmischen Aerndtearbeitern absichtlich zurückgelassen wurde, oder bei deren Durchzügen sich verirrte.

An die obengenannten Behörden ergeht die Weisung zu sachgemäßen Recherchen und Mittheilung eines etwaigen Ergebnisses an das k. Bezirksamt Griesbach.

Landshut, den 6. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23620.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Mellrichstadt vom 8. d. Mts. wurde am 17. Juni d. Js. in Mellrichstadt selbst eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, die Tags vorher in der Umgegend von Mellrichstadt gebettelt hatte, über deren Heimath und sonstige Verhältnisse bisher ungeachtet sorgfältig gepflogener Recherchen nichts ermittelt werden konnte.

Das Signalement ist Folgendes: Alter 54—60 Jahre; Größe 5′ 5″; Haare schwarz mit grau vermischt; Augen braun; Gesichtsfarbe dunkel; Gestalt: stark vorgebeugt; Kleidung: eine mit Fuchspelz besetzte Mütze, eine abgenützte schwarztuchene Jacke mit schwarzem Sammtkragen, schwarze Tuchweste, eine Hose von grauem englischen Leder, Wollenstrümpfe und lederne Schuhe.

Das fragliche Individuum trug bei sich: einen Kamm, ein Brodmesser, zwei Geldbeutel mit etwa 30 kr. Münze, einen Brodsack und einen Stock.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft dieser Person in ihren Bezirken Nachforschungen zu pflegen und etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Mellrichstadt bekannt zu geben.

Landshut, den 6. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 31. Juli präs. 4. August 1867 Nr. 6090 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Volkenschwand, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Thomas Haiber, Cooperator in Aich, Bezirksamts Vilsbiburg, verliehen.

Durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 9. Juli l. Js. wurde die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Georg Engl zu Mainburg als Amtsverweser des kgl. Notars Rupert Spitzl zu Mainburg für die Dauer des demselben vom 5. August bis 16. September l. Js. bewilligten Geschäfts-Urlaubes genehmigt.

III. Augsburger Cours

vom 1. August 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % halbjährige "	1856/59	$93^1/_2$	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		98	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		840	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		$88^1/_4$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. August 1867.	Waizen	7	95	102	102	—	19	34	18	59	17	43	—	—	—	29
		Korn	—	44	44	44	—	17	33	17	3	16	46	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	9	31	8	54	7	51	-	25	—	—
Deggendorf	Vom 6. August 1867.	Waizen	—	—	—	307	—	23	11	22	47	21	40	—	—	—	16
		Korn	—	—		39	—	17	42	17	21	16	59	—		—	15
		Gerste	—	—	—	2	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	37	—	9	8	8	53	8	44	—	6	—	—
Dingolfing	Vom 6. August 1867.	Waizen	—	73	73	73	—	20	54	20	23	19	52	—	3	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		11	11	11	—	7	33	7	27	—	—	-	2	—	—
Geiselhöring	Vom 6. August 1867.	Waizen	—	100	100	100	—	23	—	22	24	22	—	—	—	—	30
		Korn	—	1	1	1	—	17	30	17	30	17	30	—	—	2	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 5. August 1867.	Waizen	—	122	122	122	—	21	29	20	23	18	37	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 9. August 1867.	Waizen	93	1442	1535	1245	290	21	17	19	54	17	42	—	51	—	—
		Korn	113	698	811	621	190	17	29	16	25	15	34	1	1	—	—
		Gerste	—	50	50	45	5	13	41	12	55	11	40	—	—	—	—
		Haber	43	673	716	591	125	8	30	7	56	7	21	—	7	—	—
Mainburg	Vom 7. August 1867.	Waizen	—	104	104	104	—	20	12	18	44	17	6	—	32	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	15	30	15	16	14	47	—	—	1	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	54	9	24	9	1	—	1	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 6. August 1867.	Waizen	—	106	106	96	10	19	36	18	54	18	12	—	—	—	27
		Korn	—	8	8	8	—	17	—	16	33	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	9	4	10	—	9	46	9	30	—	5	—	—
Osterhofen	Vom 5. August 1867.	Waizen	—	128	128	128	—	22	13	21	45	21	12	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 6. August 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	56	56	53	3	16	36	15	59	15	—	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	39	49	88	66	22	7	48	6	45	5	—	—	21	—	—
Pfeffenhausen	Vom 5. August 1867.	Waizen	—	8	8	8	—	19	30	19	7	18	—	—	—	—	9
		Korn	—	3	3	3	—	17	—	17	—	17	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	9		8	48	8	—	—	—	—	48
Vilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. August 1867.	Waizen	175	956	1131	1090	41	22	6	21	41	20	55	—	—	—	12
		Korn	—	208	208	207	1	17	51	17	26	16	37		4	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	12	12	10	36	9	—	2	6	—	—
		Haber	114	131	245	211	34	9	21	8	38	7	56	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 7. August 1867.	Waizen	10	334	344	314	—	22	59	22	8	20	59	—	—	—	23
		Korn	—	29	29	29	—	16	28	16	13	15	49	—	—	—	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	41	7	18	7	—	—	1	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 66. Landshut, Mittwoch den 14. August 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23756.

Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. v. Mts. Nr. 5741 werden im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der rev. Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

2. Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3. Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4. Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das

Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezbr. 1858 Nr. 10766 ihren Admissions-Gesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Categorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben.

In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 24. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 28. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literatur-Geschichte; mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Landshut, den 1. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

(36) Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24723.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Vollzug der allgemeinen Bau-Ordnung, hier insbesondere §. 5 Z. 6 und §. 31 Abs. 2 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bez. Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. ds. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit der Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß die hierin dargelegte Auffassung der Bestimmung in §. 5 Ziff. 6 der allgemeinen Bau-Ordnung bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten geeignet zur Geltung gebracht und wenn nöthig

auch die Thätigkeit des obersten Gerichtshofes angerufen werde.

Landshut, den 9. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Abdruck. Ad Num. 12861.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung werden anruhend die Beilagen des Berichtes vom 21. Juli l. Js. mit der Eröffnung zurückgegeben, daß vorerst nicht eine Abänderung der Bestimmungen in §. 5 Z. 6 und §. 31 Abs. 2 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864, sondern nur die Geltendmachung jener Auffassung der erwähnten Bestimmungen bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten für nothwendig erachtet wird, welche der Absicht und dem Wortlaut der allgemeinen Bauordnung entspricht.

Die Absicht bei Erlassung der erwähnten Bestimmungen war, außer der großen Verschiedenheit der Construktion der Dächer auch der Lage und Umgebung und der Tragfähigkeit der Bauten Rechnung zu tragen und soviel thunlich unter allen Verhältnissen die Feuersicherheit zu wahren.

Zur Erreichung dieser Absicht nahm die allgemeine Bauordnung den auch thatsächlich bestehenden Unterschied zwischen „Dachseite" und „Dachfläche" auf. Es kann ein Gebäude nur eine Dachseite und eine Dachfläche haben; es kann aber auch die Dachung eines Gebäudes nur eine Dachseite und dennoch mehrere Dachflächen haben, wenn nemlich die Dachseite wie z. B. bei Mansarden, nicht in einer Fläche, sondern in mehrere Flächen, nach verschiedenen Winkeln abgetheilt, abfällt. Eine Dachfläche ist im Sinne der allgemeinen Bauordnung gleichbedeutend mit einem Dachtheil, der von den übrigen Dachtheilen durch einen Absatz im Dachstuhl abgetrennt ist und seinen eigenen Gefällswinkel hat.

Es kann unter Umständen die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmateriales auf der Hälfte einer solchen, für sich ein Ganzes bildenden Dachfläche einer baupolizeilichen Cognition bedürfen, und deßhalb ist hiefür im §. 5 Z. 6 der allgemeinen Bauordnung die Erholung baupolizeilicher Bewilligung gefordert. Die Baupolizei hat aber die Befugniß, solche Umlegungen oder Erneuerungen nicht feuerfesten Dachmaterials, wenn es sich nur um die Hälfte einer Dachfläche handelt, zu gestatten; erstreckt sich aber die Erneuerung auf eine ganze Dachseite, so muß nach §. 31 Abs. 2 der allgemeinen Bauordnung auf der Eindeckung mit feuersicherem Materiale bestanden werden, die Dachseite mag nur aus einer einzigen Fläche oder aus mehreren durch Absätze im Dachstuhl gebildete Flächen bestehen.

In diesem Sinne ist die Bestimmung im §. 5 Ziff. 6 aufzufassen. Gegen die Meinung, daß der Ausdruck „die Hälfte einer Dachfläche" auf die Gesammt-Ausdehnung einer Dachung, also aller Seiten und Abtheilungen eines Daches bezogen werden müsse, spricht entschieden schon der Umstand, daß um diese Absicht auszudrücken offenbar statt „die Hälfte einer Dachfläche" hätte gesetzt werden müssen „die Hälfte der Dachfläche."

München, den 3. Aug. 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Stautner.

Ad Num. 24791.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Elsendorf, Bezirksamts Rottenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Mathias Hausner ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst

zu Elsendorf mit einer fassionsmäßigen reinen Jahres-einnahme von 621 fl. 37 kr. in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Rottenburg oder der k. Distrikts-Schulinspektion Mainburg I. in Appersdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden. Ausdrücklich wird bemerkt, daß sich ein künftiger Schullehrer allenfallsige Entgänge am Schulgelde durch Ausschulungen oder Errichtung neuer Schulstellen ohne allen Entschädigungs-Anspruch gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 10. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num 24234

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. nach einer neuerlichen Mittheilung der großherzoglich hessischen Regierung die Einfuhr von Vieh — Rindvieh, Schafen und Ziegen — sowie von Rohstoffen dieser Thiergattungen aus Oesterreich unter der im Regierungs-Ausschreiben vom 3. d. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1062) bezeichneten Voraussetzung nach dem Großherzogthume und durch dasselbe nunmehr unbedingt und unbeschränkt gestattet worden ist.

Landshut, den 8. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24450.

Die auswärtigen Amtstage des Bezirksamtes Dingolfing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Nachachtung der Betheiligten wird hiemit bekannt gemacht, daß die vom k. Bezirksamte Dingolfing bisher in Mengkofen und Reisbach je zweimal im Monate abzuhaltenden Amtstage wegen Mangels der Frequenz auf je Einen zurückgeführt wurden, von denen der zu Reisbach auf den Montag in der ersten, und jener in Mengkofen auf den Montag in der dritten Woche fällt.

Landshut, den 7. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24029.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ein dem Johann Barth von Kirchenlaibach abgenommenes falsches Guldenstück betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern wurde bei der kgl. Polizei-Direktion München am 8. l. Mts. dem wegen Bruchs der Stadtverweisung eingelieferten Rubrikaten ein falsches Guldenstück mit der Jahreszahl 1842 abgenommen, welches nach technischem Gutachten des kgl. Hauptmünzamts aus Blei besteht und in Formen eines ächten Stückes gegossen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 7. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Königlich Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 67. Landshut, Sonnabend den 17. August 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23582.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Abhaltung der Distrikts-Armenplenarversammlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. v. Mts. wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Darnachachtung eröffnet, daß die Distrikts-Armenplenarversammlung für 1866/67 im Laufe des Monats Januar 1868 stattzufinden hat, nachdem in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1866, „die Einführung des Kalenderjahrs als Rechnungsjahr im Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen betr.," die Rechnungen der Armenpflege pro 1866/67 auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1867 zu umfassen haben, und die Prüfung der Verwaltungsresultate des unmittelbar vorausgegangenen Jahres zu den Hauptaufgaben des Distriktsarmenpflegschaftsrathes gehört, weßhalb die Versammlung desselben vor Ablauf des Rechnungstermines nicht stattfinden kann.

Selbstverständlich sind die in der Vollzugs-Verordnung vom 24. Dezember 1833 über das Armenwesen bestimmten Termine für die der Distrikts-Armenplenarversammlung als Vorbereitung dienenden Handlungen und Ausarbeitung den Verhältnissen entsprechend zu verschieben.

Landshut, den 11. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24684.

Die Brände in Regen, hier die Bitte um Bewilligung einer Geld-Collekte im Regierungsbezirke Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. und 28. Juni l. Js. wurden in Regen, k. Bezirksamts dortselbst, durch Brand 22 Gebäude gänzlich und 19 Gebäude theilweise beschädigt, und sind dadurch 19 Familien gänzlich obdachlos geworden.

Der Schaden beträgt an Immobilien 59,857 fl., an Mobilien 45,153 fl., im Ganzen sohin 105,010 fl., während der Assekuranzbetrag sich nur und zwar für Immobilien auf 31,003 fl., für Mobilien 7,970 fl., in Summa auf 38,973 fl. beläuft.

In Rücksicht auf diese große Beschädigung wird von der unterfertigten Stelle auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862 (Kreisblatt Seite 1670) die polizeiliche Bewilligung zur Sammlung im Regierungsbezirke Niederbayern ertheilt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher angewiesen, die bewilligte Collecte ungesäumt zu eröffnen, das Ergebniß an das k. Bezirksamt Regen einzusenden, und hievon der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 13. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 25040.

Bekanntmachung.

Sammlung für die Hinterbliebenen der in Lugau verunglückten Arbeiter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Ausschreibungen der unterfertigten Stelle vom 23. vorigen und 4. l. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 61 und 64) wird weiter bekannt gegeben, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern am 8. d. Mts. Seine Majestät der König auch dem Kaufmann Richter und Genossen zu Nürnberg die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht haben, mittels Aufrufes in öffentlichen Blättern zu freiwilligen Geldbeiträgen für die Familien der verunglückten Arbeiter in Lugau einzuladen, und die eingehenden Beträge in Empfang zu nehmen.

Landshut, den 12. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 22836.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Reißing, Bezirksamts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Max Bachmaier ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Reißing mit einer fassionsmäßigen reinen Jahreseinnahme von 506 fl. 27 kr. und einem fixen Jahresbezuge von 40 fl. als Gemeindeschreiber in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Straubing oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Straubing II in Straubing einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 10. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num 24594.

Bekanntmachung.

Die Verjährung der Zinsen von österreichischen Fondsobligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten k. Stelle vom 9. April 1865 (Kreis-Amts-Blatt Seite 1569) wird hiemit zur Abwendung von Verlusten daran erinnert, daß die Zinsen aus allen österreichischen Schuldverschreibungen in dem Zeitraume von sechs Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, der Verjährung unterliegen.

Landshut, den 12. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

II. Augsburger Cours
vom 9. August 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	93⅞	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅜	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		835	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		116¼	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		—	88½

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. August 1867.	Waizen	—	149	149	137	12	18	29	17	35	16	29	1	24	—	—
		Korn	—	50	50	31	19	15	45	15	17	14	57	1	46	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	24	9	9	8	48	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 13. August 1867.	Waizen	—	—	—	234	—	21	49	21	21	20	11	1	26	—	—
		Korn	—	—	—	34	—	16	57	16	38	16	15	—	43	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	35	—	9	3	8	48	8	35	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 13. August 1867.	Waizen	—	82	82	82	—	20	44	20	15	19	47	—	8	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	15	7	7	7	—	—	20	—	—
Geiselhöring	Vom 13. August 1867.	Waizen	—	64	64	64	—	22	30	21	45	21	—	—	39	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	—	16	30	16	—	1	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 12. August 1867.	Waizen	—	147	147	147	—	21	31	20	21	18	50	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 16. August 1867.	Waizen	290	1156	1446	1344	102	21	23	20	32	19	10	—	—	—	38
		Korn	190	266	456	329	127	16	23	15	49	15	28	—	36	—	—
		Gerste	5	164	169	158	11	13	6	12	22	11	3	—	33	—	—
		Haber	125	691	716	586	130	8	13	7	41	7	15	—	15	—	—
Mainburg	Vom 14. August 1867.	Waizen	—	158	158	154	4	19	1	17	50	16	13	—	54	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	14	44	14	24	14	6	—	52	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	11	—	11		11	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	8	45	8	12	8		1	12	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. August 1867.	Waizen	10	79	89	89	—	19	39	18	34	17	33	—	20	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	16	30	16	—	15	36	—	33	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	6	10	10	—	8	39	8	4	7	30	1	42	—	—
Osterhofen	Vom 12. August 1867.	Waizen	—	48	48	48	—	22	43	21	48	21	9	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 13. August 1867.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	125	128	97	31	16	27	15	24	13	—	—	35	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	22	93	115	112	3	7	30	6	2	5	—	—	43	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. August 1867.	Waizen	—	16	16	16	—	20	—	19	30	19	—	—	—	—	23
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	8	—	8	—	—	48	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. August 1867.	Waizen	41	1040	1081	984	97	22	31	21	34	20	23	—	10	—	—
		Korn	1	163	164	141	23	17	33	16	41	15	23	—	45	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	13	3	12	37	11	29	—	—	2	1
		Haber	34	256	290	238	52	8	57	8	19	7	44	—	19	—	—
Vilshofen	Vom 14. August 1867.	Waizen	—	415	415	374	41	22	20	21	21	20	1	—	47	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	16	3	15	38	15	—	—	35	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	—	6	19	6	8	—	59	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 68. Landshut, Mittwoch den 21. August 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25267.

Den Vollzug des §. 48 des Normatives über die Bildung der Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 22. Februar 1867 num. 1442 zur Kenntnißnahme und Beobachtung für Geistliche, welche sich um Schullehrerstellen oder um Schulbenefizien bewerben.

Landshut, den 15. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Abdruck. Ad Num. 1442.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach der in § 48 des Normativs über die Schullehrerbildung vom 29. September v. Js. enthaltenen Vorschrift haben Geistliche zur Uebernahme einer Schullehrerstelle und beziehungsweise eines Schulbeneficiums, mit welchen ein niederer Kirchendienst nicht verbunden ist, den Nachweis darüber zu liefern, daß sie ein aus Auftrag der Regierung vor einem Kreisscholarchen oder einem ausgezeichneten Distrikts-Schulinspektor abgehaltenes Colloquium nebst einer Probe im Schulhalten mit vollem Erfolge bestanden haben.

Die Erfüllung dieser Vorbedingung muß der Bewerbung um Verwendung im Schulfache naturgemäß vorausgehen und kann insbesondere die Verleihung von Schulbeneficien künftig nicht mehr unter dem

Vorbehalte nachträglicher Beibringung jenes Nachweises stattfinden.

Damit nun dieser Zweck vollständig erreicht und Zögerungen in Besetzung solcher Stellen ferne gehalten werden, wird Folgendes angeordnet:

1) Alle jene Geistlichen, welche sich um eine Schullehrerstelle oder um ein Schulbeneficium zu bewerben gedenken, haben bei der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ihres Wohnsitzes ein Gesuch um Zulassung zu der nach oben citirter Vorschrift erforderlichen Befähigungsprobe einzureichen.

2) Die k. Kreisregierung hat hierauf den Gesuchstellern jenen Kreis-Scholarchen oder Districts-Schulinspector zu bezeichnen, bei welchem sie sich der Prüfung unterziehen können, und dem letztern hiezu den erforderlichen Auftrag zu ertheilen.

3) Wenn der betreffende Geistliche sich der Prüfung wirklich unterzogen hat, so wird ihm von dem Prüfungscommissär über das Ergebniß derselben unter Anwendung der in § 37 des Normativs bestimmten Notenscala und mit Beachtung der in § 106 Abs. 2 daselbst gegebenen Vorschrift ein Zeugniß ausgefertiget.

4) Der Prüfungscommissär hat ferner über das Gesammtergebniß der Prüfung unter abschriftlicher Beifügung des ausgestellten Zeugnisses an die auftraggebende Kreisregierung zu berichten, welche hievon auch der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde Kenntniß geben wird.

5) Bei der Bewerbung um eine Schullehrerstelle oder um ein Schulbeneficium ist sodann das Prüfungszeugniß nebst den übrigen vorschriftsmäßigen Zeugnissen vorzulegen. Wo über Besetzung solcher Stellen an das unterfertigte kgl. Staatsministerium Bericht zu erstatten ist, sind auch jedesmal die betreffenden Prüfungsakten der Bewerber einzubefördern.

Hienach haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 22. Februar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Den Vollzug des § 48 des Normativs über die Bildung der Schullehrer betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold

---

Ad Num. 25268.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung des Schuljahres an der Kreisackerbauschule zu Schönbrunn pro 1867/68 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Schuljahr 1867/68 an der Kreisackerbauschule Schönbrunn bei Landshut beginnt

Donnerstag den 10. Oktober l. Js.

Es werden hierbei Zöglinge in die Anstalt neu aufgenommen.

Die Aufnahme in die Anstalt wird zunächst bedingt durch Zurücklegung des 14. Lebensjahres als Regel, durch Nachweis genossener Schulbildung, guter Sitten und entsprechender körperlicher Kräfte für die Uebung landwirthschaftlicher Verrichtungen.

Altersdispensationen setzen jedenfalls den Nachweis erfüllter Werktagsschulpflicht voraus.

Das Verpflegsgeld für einen Zögling beträgt für das Schuljahr 90 fl. und ist in halbjährigen Raten zu je 45 fl. am Beginne des Semesters zu erlegen, wogegen die Unterrichtsertheilung kostenfrei geschieht.

Mit dem kommenden Schuljahre werden auch ganze und theilweise Freiplätze an der Anstalt verfügbar. Wer sich für einen Schüler um einen solchen bewirbt, hat ein distriktspolizeilich bestätigtes Zeugniß über Vermögenslosigkeit oder sonstige bezügliche Verhältnisse beizubringen.

Die Aufnahmsgesuche sind mit den bezüglichen Attesten längstens bis zum 1. Oktober l. Js. an das k. Rektorat der Gewerbsschule Landshut als Vorstandschaft der Kreisackerbauschule entweder unmittelbar

oder durch Vermittlung des betreffenden kgl. Bezirksamtes oder landwirthschaftlichen Bezirkscomités einzureichen.

Landshut, den 15. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 25268.

An die kgl. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

Die Eröffnung des Schuljahres an der Kreisackerbauschule zu Schönbrunn pro 1867/68 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, vorstehende Bekanntmachung sofort auch in die Bezirksamtsblätter einrücken zu lassen, für die weitere Publikation in den Gemeinden Sorge zu tragen, und etwa hieher bezügliche Vermittlungsanträge förderlichst zu behandeln.

Landshut, den 15. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24734

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten pro 1867 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg, beginnt für dieses Jahr

Samstag den 5. Oktober l. Js.
Vormittags 8 Uhr

im Prüfungssaale der kgl. Centralthierarzneischule in München, und ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Veterinär-Candidaten sich befinden, der Auftrag, letztere sofort auf die Bestimmungen in §. 5 der Verordnung über Reorganisation des Veterinärwesens vom 1. September 1838 (Reggs.-Blatt S. 1145) aufmerksam zu machen.

Landshut, den 15. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 22656.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Abldorf, Bezirksamts Landau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Johann Stollreiter ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Abldorf mit einer fassionsmäßigen reinen Jahreseinnahme von 464 fl. und einem jährlichen fixen Geldbezuge zu 20 fl. aus der Gemeindeschreiberei in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Landau a./Isar oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Landau I in Oberhausen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 15. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 22359.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Ablkofen, Bezirksamtes Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Joseph Gruber ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ablkofen mit einer fassionsmäßigen reinen Jahreseinnahme von 591 fl. und einem jährlichen fixen Geldbezuge von 15 fl. aus der Gemeindeschreiberei in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Landshut oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Landshut I in Achdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 15. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24081.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entweichung eines Knaben aus der Rettungsanstalt der Sct. Josephspflege in Bischofsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Neustadt a. S. ist der Knabe Andreas Rohlig von Elfershausen, Zögling der Sct. Josephspflege zu Bischofsheim, aus dieser Anstalt entlaufen, ohne daß dessen Aufenthaltsort bis jetzt ermittelt wurde.

Derselbe ist 11¾ Jahre alt, untersetzter Statur, hat röthlich blondes, struppiges Haar, runde Gesichtsform, stumpfe Nase und etwas aufgeworfene Oberlippen.

Seine Kleidung bestand, als er sich aus der Anstalt entfernte, in einer grauen Tuchhose, einer halbwollenen, schwarzgrauen Weste, einer hellgrauen Jacke, einer grauen Tuchkappe, einem Paar Stiefel und einem leinenen Hemde, das unten an der Brust mit Nr. 17 gezeichnet ist.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, nach dem Aufenthalte des genannten Zöglings zu recherchiren und im Falle des Aufgreifens denselben an das kgl. Bezirksamt Neustadt a./S. abliefern zu lassen.

Landshut, den 13. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. August d. Jrs. wurde die in Folge Ablebens des Pfarrers Mathias Senft in Kirchdorf erledigte Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den Schuldistrikt Abensberg dem k. Stadtpfarrer und Capitel-Kammerer Georg Ott in Abensberg übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10., beziehungsweise 15. August d. Js. wurden die Schullehrer Max Bachmaier von Reißing, k. Bez.-A. Straubing, und Mathias Hausner von Elsendorf, k. Bez.-A. Rottenburg, auf die Dauer Eines Jahres; Joseph Gruber von Ablkofen, k. Bez.-A. Landshut, und Johann Stollreiter von Abldorf, k. Bez.-A. Landau, für immer unter Gewährung der regulativmäßigen Sustentationen mit dem 1. Oktober 1867 beginnend vom Schulberufe enthoben.

Außerordentliche Beilage
zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern №. 68.
Mittwoch, den 21. August 1867.

Programm
für das
Oktober-Fest auf der Theresien-Wiese
in München
am 6. bis 13. Oktober 1867.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt-Rennen.

a) Das s. g. **erste Pferde-Rennen** wird **Sonntag den 6. Oktober** dieses Jahres unmittelbar nach der Preiseverheilung des landwirthschaftlichen Vereines abgehalten.

b) Hiebei muß die $^3/_8$ Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden jedoch nur dreimal umritten werden.

c) Für dieses Rennen werden **15 Preise** vertheilt, nämlich:

als 1.	Preis	50	Dukaten	mit	Fahne.
„ 2.	„	40	„	„	„
„ 3.	„	30	„	„	„
„ 4.	„	20	„	„	„
„ 5.	„	60	Gulden	„	„
„ 6.	„	50	„	„	„
„ 7.	„	40	„	„	„
„ 8.	„	36	„	„	„
„ 9.	„	32	„	„	„
„ 10.	„	28	„	„	„
„ 11.	„	24	„	„	„
„ 12	„	20	„	„	„
„ 13.	„	16	„	„	„
„ 14.	„	12	„	„	„
„ 15.	„	10	„	„	„

Die Fahnen der ersteren vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt zehn Gulden.

e) Die Renn-Nummern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag den 6. Oktober Morgens $7^1/_2$ Uhr im kleinen Rathhaussaale statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben, und von wo sie sich nach Beendigung der Verloosung in den Bürgersaal begeben, um einer feierliche Messe beizuwohnen.

II. Trab-Wett-Fahren.

a) **Donnerstag den 10. Oktober Nachmittags** findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein **Trab-Wett-Fahren** statt.

b) Die Rennbahn muß zweimal umfahren werden und beträgt in zweimaliger Umfahrt $^6/_8$ Poststunden.

Die Fahrtzeit wird nach der Sekundenuhr berechnet.

c) Für dieses Wettfahren werden **7 Preise** vertheilt, nämlich:

als 1.	Preis	80	Gulden	mit	Fahne.
„ 2.	„	60	„	„	„
„ 3.	„	50	„	„	„
„ 4.	„	40	„	„	„
„ 5.	„	30	„	„	„
„ 6.	„	20	„	„	„
„ 7.	„	15	„	„	„

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Der Einsatz beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

e) Die Nummerirung, sowie das Fahren selbst erfolgt einzeln nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

f) Das Fahren im Galopp ist untersagt; jedes Galopp einspringende Pferd ist augenblicklich in Trab zurückzuführen.

III. Nachrennen.

a) Am **Sonntag den 13. Oktober Nachmittags** wird ein **zweites Pferderennen**

auf der nämlichen Bahn und mit gleicher Zahl der Umritte wie beim 1. Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind **12 Preise** bestimmt, nämlich:

als 1.	Preis	60	Gulden mit Fahne.
„ 2.	„	50	„ „ „
„ 3.	„	36	„ „ „
„ 4.	„	30	„ „ „
„ 5.	„	24	„ „ „
„ 6.	„	20	„ „ „
„ 7.	„	16	„ „ „
„ 8.	„	12	„ „ „
„ 9.	„	10	„ „ „
„ 10.	„	8	„ „ „
„ 11.	„	6	„ „ „
„ 12.	„	4	„ „ „

Die Fahnen der ersten drei Preise sind mit Gemälden geziert.

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 Gulden.

d) Die Renn-Nummern-Verloosung findet am Tage des Rennens Morgens $7^1/_2$ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaale statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich bei dem Hauptrennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Leitung der beiden Rennen und des Wettfahrens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglich Fragen nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger Joseph Köll, als Vorstand; Max Schießl, Georg Pirzer, Max Schwaiger und Anton Wagner, als Mitglieder.

   Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen oder Wettfahren ergeben, müssen noch vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

   Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2. Die Einlagen und Einsätze sind bei der Einschreibung zu entrichten.

3. Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wettrennen und Fahren erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2 — 4 Uhr in einem seinerzeit besonders bekannt zu gebenden Lokale.

4. Bei der jedesmaligen Renn-Nummern-Verloosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben werden, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Wettfahren, erstere mit ihren Knaben und Pferden, letztere mit ihren Wagen und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preiseträgern und den Theilnehmern an den Wettrennen oder Fahren im festlichen Zuge auf die Theresienwiese begibt.

   Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Wettfahren nicht zugelassen und verlieren ihren Einsatz.

5. Die Theilnehmer am Wettfahren haben in anständiger Kleidung zu erscheinen und gleich wie die Rennknaben am rechten Arme die ihnen eingehändigte Nummer zu tragen.

   Die Rennknaben müssen gleichfalls mit einem anständigen Reitkostüme versehen sein, und schon bei der Einschreibung in demselben erscheinen.

   Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am 1. Festtage Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

6. An dem Trabwettfahren dürfen nur anerkannt gute Pferde Theil nehmen.

   Auch an den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen, und haben schlechte und decrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichts zu gewärtigen.

7. Bei den Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche, oder diese ersetzende Mittel gebrauchen. Der Reitzaum darf die Länge von 5 Fuß nicht überschreiten.

   Den Rennknaben ist nur das Tragen von Räderspornen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und s. g. Sternspornen unbedingt verboten.

8. Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichtes und der einzelnen Mitglieder desselben und deren Assistenten, insbesondere bei dem Absprengen und Abfahren zu richten.

9. Alle näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

   Die Zeit des Beginnens der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichts zu wenden.

Joseph Köll, Vorstand.

Max Schießl. **Georg Pirzer.**

Max Schwaiger. **Anton Wagner.**

B. Fest-Schießen.

Das Festschießen, welches aus **Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen** besteht, und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am **Montag den 7. Oktober 1867** seinen Anfang und findet unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 12, für den Kopf 10, für jede Klaue 6 und für die Krone 4 Gulden.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, von welchen die des ersten mit einem Gemälde geziert ist.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5. Sollte am Donnerstag den 10. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 11. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden. Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

   Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikelscheibe verkauft werden.

   Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

   Das I. Beste 30 fl. — kr.
   „ II. „ 15 „ — „
   „ III. „ 7 „ 30 „

   Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.
2. Die Einlage für die 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Scheiben-Schießen mit Bürschstutzen.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten mit Gemälden geziert sind.

Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten gleichfalls mit Gemälden geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr., und kann daher auf dem Haupt ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten mit Gemälden geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als besondere Bedingungen für das Bürsch-Stutzen- und Hirsch-Schießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayr. Fuß aufgestellt.

2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- u. Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.

3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayr.) im Durchmesser, und sind in 4 Kreise getheilt.

4. Die Punktschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5. Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 7. Oktober bis Freitag den 11. Oktober Abends.

Am Donnerstag den 10. Oktober darf jedoch nur bis 2 Uhr Nachmittags geschossen werden.

7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen: jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 13. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.

8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Boletten zu bezahlen.

9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 11. Oktober seine Schieß-Bolette dem Schützen-Aktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,
b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,
c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehr mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und
d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,
e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

12. Schlüßlich werden die Herren Schützen geziemend eingeladen, **Montag den 7. Oktober um 9½ Uhr** mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deshalb ebenfalls Montag den 7. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Plöderl.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München, am 7. Juni 1867.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister
von Widder.

Pfaff, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 69. Landshut, Sonnabend den 24. August 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23756.

Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1867 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. v. Mts. Nr. 5741 werden im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der rev. Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

2. Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3. Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4. Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und

Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften, sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tabelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dezbr. 1858 Nr. 10766 ihren Admissions-Gesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Categorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben.

In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 14. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 24. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 28. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literatur-Geschichte; mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Landshut, den 1. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

(3c) Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24949.

An sämmtliche kgl. Distriktsverwaltungsbehörden, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen, dann Stadtschulcommissionen in Niederbayern.

Den Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche eine mangelhafte Schulbildung genossen haben, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der von dem k. Kriegsministerium dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten mitgetheilten Zusammenstellung der gesammten Ergebnisse der mit den Rekruten des dieß-

jährigen Zuganges vorgenommenen Prüfungen hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse, in welcher Zusammenstellung indeß die erst später einrückenden Rekruten des k. 3. Artillerie-Regiments und zwei Drittheile der Fuhrwesens-Rekruten außer Berücksichtigung bleiben mußten, entziffert sich für das ganze Königreich eine Zahl von 1219 Mann oder 7,8% mit mangelhafter Schulbildung versehener Conscribirter unter einer Gesammtzahl von 15623 und treffen hievon auf den Regierungsbezirk Niederbayern mit 1776 Conscribirten 239 Mann oder 13,4 Prozent, während das Prozentmaß in den übrigen Regierungsbezirken, und zwar:

in Oberbayern	7,5%,
„ der Pfalz	8,9%,
„ Oberpfalz und Regensburg	13,4%,
„ Oberfranken	5,4%,
„ Mittelfranken	4,0%,
„ Unterfranken und Aschaffenburg	7,2%,
„ Schwaben und Neuburg	3,3%

beträgt.

Dieses Verhältniß läßt für den Stand des Unterrichts in Niederbayern, wenn auch nicht verkannt werden will, daß das Mißverhältniß hinsichtlich des Prozentmaßes im Vergleiche zu den übrigen Regierungsbezirken sich gegen früher namhaft gebessert hat, gleichwohl noch immer viel zu wünschen übrig, weßhalb die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 18. Juli 1864 Nr. 23341 und vom 27. Juli 1865 Nr. 21535 (Kreisamtsblatt Jahrgang 1864 Nr. 63 Seite 1121 und Jahrgang 1865 Nr. 63 Seite 1073) wiederholt zur pflichteifrigsten Thätigkeit im Schulwesen, insbesondere zur strengsten Handhabung der Bestimmungen über die Schulpflicht und unnachsichtlichen Einschreitung gegen schuldhafte Schulversäumnisse hiemit aufgefordert werden.

Anbei wird bemerkt, daß die unterfertigte Stelle gleich den Vorjahren auch heuer wieder Auszüge aus der vorliegenden Hauptliste der mangelhaft gebildeten Conscribirten für jeden Verwaltungsbezirk hat anfertigen lassen, welche die bezüglichen Distriktsverwaltungsbehörden demnächst unter Couvert zur weiteren Recherche und sachgemäßen Verfügung nach den in den vorerwähnten Regierungsausschreibungen gegebenen Direktiven mit dem Auftrage zugesendet erhalten, selbe nach Ergänzung des Eintrages in Rubrik 3 und 4 nebst den eingekommenen Erklärungen der Schulbehörden binnen 2 Monaten wieder anher vorzulegen.

Landshut, den 20. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 25556.

Bekanntmachung.

Erledigung der Stelle eines Hilfslehrers am königl. Schullehrer-Seminare in Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am k. Schullehrerseminare zu Straubing kommt mit dem 1. Oktober 1867 die Stelle eines Hilfslehrers zur Wiederbesetzung.

Der Hilfslehrer, welchem zunächst die Beaufsichtigung der Seminaristen obliegt, bezieht jährlich 200 fl. an Geld, freie Wohnung und vollständige Verpflegung jedoch ohne Bier, wofür er ein Aversum von jährlich 36 fl. erhält.

Schuldienstexspektanten, welche neben Tüchtigkeit im Lehr- und Erziehungsfache auch gediegene Musikkenntnisse besitzen, namentlich gute Tenoristen, werden besonders berücksichtiget werden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen längstens 14 Tagen bei der k. Schullehrerseminar-Inspektion in Straubing einzureichen.

Landshut, den 20. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24989.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung falscher österreichischer Zehngulden-Banknoten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurden auf den am 16. Juni und 7. Juli d. Js. auf dem Fahrenberge bei Vohenstrauß stattgefundenen Jahrmärkten von einer Weibsperson aus Böhmen zwei österreichische Zehngulden-Banknoten verausgabt, welche von der Fabrikations-Commission der privilegirten österreichischen Nationalbank als Falsifikate der österreichischen Banknoten vom Jahre 1863 à 10 fl. Oesterreichischer Währung, das eine Stück mit Serie Pr.-Nr. 102291 und das andere mit Serie Ln.-Nr. 166190 erklärt worden sind.

Diese falschen Noten wurden nach dem Gutachten von Sachverständigen auf Velinpapier aus freier Hand gezeichnet und beschrieben und mit undeutlich nachgeahmtem Wasserzeichen und grünem Ueberdrucke versehen und sind als solche beim Vergleiche mit ächten Banknoten leicht zu erkennen, indem ihre grüne Farbe viel heller, als die der letzteren ist, indem sie ferner die Schattirung der 3 Figuren unten viel dunkler und deren Zeichnung nicht so sanft haben, wie sie auf den ächten ist, und indem die Einfassung der Nummer 10 zu den beiden Seiten der Figuren unten auf den Falsifikaten in Schlangenzügen, auf den ächten Noten in Ringzügen besteht.

Ueberdieß sind Farben und Schrift auf den falschen Noten ganz verwischbar.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, bezüglich der Verausgabung der vorstehend bezeichneten Banknoten Spähe zu verfügen und deßfallsige Wahrnehmungen unverweilt zur Kenntniß des Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Weiden zu bringen, sowie hieher anzuzeigen.

Landshut, den 16. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24808.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsorganisation der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. ds. wurde dem Antrage der Versicherungs-Gesellschaft Providentia vom 30. vor. Mts. entsprechend der Inspektionsbeamte gedachter Gesellschaft Gottlieb Kraus in München als Hauptagent für die Regierungsbezirke von Oberbayern und Niederbayern in widerruflicher Weise bestätiget, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung gleichen Betreffes vom 20. Mai d. Js. Kr.-Amtsbl. S. 639 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24718.

Bekanntmachung.

Gesuch des Expeditionshauses Hiller u. Comp. in Antwerpen um Erlaubniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Juni wurde dem Expeditionshause Hiller und Comp. in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen

Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche Bayern ertheilt.

Das genannte Expedientenhaus hat den Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern als seinen Hauptagenten in Vorschlag gebracht, und es ist daher nach Prüfung seiner Vollmacht und nach Aufrichtung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. durch die k. Regierung der Pfalz unterm 2. d. Mts. bestätigt worden, demnach dem Geschäftsbetriebe des genannten Expedientenhauses durch Vermittelung des genannten Hauptagenten nichts im Wege steht.

Landshut, den 22. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24171.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Aufenthalt der ledigen Marie Zolleis von Tiefenhöchstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Bamberg I vom 25. Juni d. Js. hat sich die ledige Marie Zolleis von Tiefenhöchstadt, welche vom k. Landgerichte Forchheim wegen Uebertretung der Fremdenpolizei durch Urtheil vom 19. Januar curr. zu 12 Stunden Arrest verurtheilt worden ist, am 5. Mai curr. mit Hinterlassung von 3 außerehelichen Kindern aus ihrer Heimathsgemeinde Tiefenhöchstadt, welche diese Kinder nunmehr zu verpflegen hat, entfernt und ist deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Nachdem die Nachforschungen nach deren bisherigem Aufenthaltsort fruchtlos geblieben sind, so ergeht andurch an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Vermißten, deren Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem genannten k. Bezirksamte sofort mitzutheilen.

Landshut, den 18. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Personal-Beschreibung.

Alter 37 Jahre, Größe 5', Statur mittlere, Haare schwarz, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe bleich, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Augen braun, Stirn hoch, Kinn etwas spitzig. Sonstige Kennzeichen: Keine.

Bei ihrer Entfernung am 5. Mai trug dieselbe als Kopfbedeckung ein rothkattunenes Tüchlein mit gelben Blumen, einen blauen Rock mit gelben Streifen, einen rothen Unterrock mit braunen Blumen, eine braune Musselinschürze mit gelben und schwarzen Blumen, ein schwarzes wollenes Halstuch mit gelben, grünen und blauen Blumen und schwarzen Franzen, weißwollene Strümpfe und als Fußbekleidung lederbesetzte Halbstiefel.

Ad Num. 24978.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den entlaufenen Knaben Joseph Liebl von Metten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der Lokal-Schulinspektion Metten ist am 13. Juli l. Js. der 8 Jahre alte Hafnerssohn Joseph Liebl von Metten seinen Eltern in der Richtung nach Bernried entlaufen und seither nicht mehr zurückgekehrt.

Der Entlaufene hat ein kurzes Gesicht, blonde Haare und eine seinem Alter angemessene Größe und trug bei seiner Entfernung eine abgetragene graue Hose und ein Röckchen von Segeltuch.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, nach dem erwähnten Knaben die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Landshut, den 17. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. l. Mts. wurde der Schulprovisor Anton Neumaier von Atzeldorf von dem Antritte der ihm verliehenen Schulstelle Finsterau wieder enthoben und die vorläufige Verwesung dieser letzteren dem seitherigen Schulgehilfen Heinrich Geyer in Grafenau übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. August d. Js. wurde auf die erledigte Schulprovisor-Stelle in Sossau, k. Bezirksamts Straubing und Distrikts-Schulinspektion Straubing I, der Hilfslehrer im k. Schullehrer-Seminare zu Straubing, Joseph Meyer, mit dem 1. September d. Js. beginnend, befördert.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. August d. Js. wurde der Schuldienstexspektant Ferdinand Jungbauer von Grattersdorf als Schulgehilfe nach Ruhstorf, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Griesbach, mit dem 1. September d. Js. beginnend, admittirt.

III. Augsburger Cours

vom 9. August 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	93⅞	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅜	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		835	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		116¼	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		—	88½

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. August 1867.	Waizen	12	50	62	59	3	20	11	19	3	18	6	—	—	1	28
		Korn	19	16	35	35	—	16	9	15	36	15	17	—	—	—	19
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	8	28	7	46	7	13	1	23	—	—
Deggendorf	Vom 20. August 1867.	Waizen	—	—	—	335	—	20	19	19	17	18	21	2	4	—	—
		Korn	—	—	.	39	—	16	5	15	47	15	22	—	51	—	—
		Gerste	—	—	—	38	—	12	38	11	46	11	4	—	—	1	16
		Haber	—	—	—	53	—	8	47	8	22	8	4	—	26	—	—
Dingolfing	Vom 20. August 1867.	Waizen	—	48	48	48	—	20	49	20	7	19	26	—	8	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	16	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	12	—	11	50	11	40	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	34	6	20	6	6	—	47	—	—
Geiselhöring	Vom 20. August 1867.	Waizen	—	54	54	54	—	22	36	21	48	21	12	—	—	—	3
		Korn	—	7	7	7	—	16	45	16	12	16	—	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	8	48	8	—	7	15	—	—	—	—
Landau	Vom 19. August 1867.	Waizen	—	127	127	127	—	21	34	20	19	19	41	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 23. August 1867.	Waizen	102	1027	1129	1129	—	23	35	22	25	22	—	—	—	1	53
		Korn	127	204	331	247	84	16	2	15	37	15	20	—	12	—	—
		Gerste	11	763	774	768	6	13	15	12	38	11	37	—	—	—	16
		Haber	130	369	499	407	92	8	40	7	39	6	50	—	2	—	—
Mainburg	Vom 21. August 1867.	Waizen	4	115	119	119	—	21	11	19	36	18	1	—	—	1	46
		Korn	—	19	19	19	—	15	22	14	52	14	12	—	—	—	28
		Gerste	—	25	25	25	—	12	45	12	28	11	10	—	—	1	28
		Haber	—	22	22	21	1	7	43	7	18	6	54	—	54	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. August 1867.	Waizen	—	54	54	54	—	20	39	19	43	18	—	—	—	1	9
		Korn	—	8	8	8	—	16	42	16	38	16	30	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	—	7	15	6	30	—	49	—	—
Osterhofen	Vom 19. August 1867.	Waizen	—	59	59	59	—	21	58	21	3	20	39	—	45	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 20. August 1867.	Waizen	—	6	6	1	5	—	—	20	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	31	52	83	69	13	16	18	15	17	14	30	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	24	27	27	—	7	—	6	23	5	30	—	—	—	21
Pfeffenhausen	Vom 19. August 1867.	Waizen	—	16	16	16	—	20	—	19	5	19	—	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. August 1867.	Waizen	97	932	1029	979	50	22	31	21	36	20	36	—	—	—	2
		Korn	23	107	130	118	12	16	30	15	40	14	43	1	1	—	—
		Gerste	—	224	224	220	4	12	17	11	32	10	53	1	5	—	—
		Haber	52	278	330	238	92	8	16	7	42	7	10	—	37	—	—
Vilshofen	Vom 21. August 1867.	Waizen	41	432	473	377	96	22	25	21	36	20	50	—	—	—	15
		Korn	—	26	26	24	2	16	5	15	38	15	16	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	6	11	5	40	5	26	—	39	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 70. Landshut, Mittwoch den 28. August 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 138.

Den Beginn der IV. im Jahre 1867 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium
des
kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. präs. 24. August d. Js. die Eröffnung der IV. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1867 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 7. Oktober d. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Franz Xaver Edenhofer, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Joseph Erras, ernannt wurde.

Paßau, den 24. August 1867.

Bei Beurl. des k. Präsidenten:
Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

Ad Num. 15619.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Anlage der Gewerbesteuer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da gemäß Art. 56 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 für die Anlage der Gewerbesteuer eine neue Periode für weitere drei Jahre mit dem 1. Oktober laufenden Jahres beginnt, so werden im Vollzuge der höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 19. v. Mts. Nr. 8205 (Fin.-M.-Bl. nr. 18) die k. Rentämter hiedurch angewiesen, die erforderlichen Einleitungen zu der durch die allegirte Gesetzesbestimmung angeordneten allgemeinen Revision und neuen Feststellung dieser Steuer nach den einschlägigen instruktiven Bestimmungen vom 16. August 1852 (vid. außerordentl. Beilage zu nr. 76 des Int.-Bl.) und vom 11. Juli 1856 (außerordentl. Beilage zum Kr.-A.-Bl. nr. 64) zu veranlassen, damit nach erfolgtem Erlasse des zu gewärtigenden Finanzgesetzes für die IX. Finanz-Periode die Perception der Steuer an den hiefür bestimmt werdenden Er-

hebungsterminen ohne Verzögerung bewerkstelligt werden kann.

Im Besonderen wird Nachstehendes bemerkt und resp. verfügt:

1. Die Gemeindebehörden haben nach Anleitung in §. 1 der vorallegirten Instruktion vom 16. August 1852 je ein vollständiges Verzeichniß aller in der Gemeinde befindlichen Gewerbtreibenden mit Einschluß derjenigen Personen, welche eine freie Erwerbsart in gewerbsmäßiger Weise ausüben, herzustellen und diese Verzeichnisse sofort dem einschlägigen k. Rentamte mitzutheilen.

Die k. Rentämter, welche diese Verzeichnisse mit den dermaligen Steuerlisten zu vergleichen und, wenn Auslassungen wahrgenommen werden, die nöthigen Anträge auf Ergänzung und Berichtigung beizufügen haben, lassen sodann dieselben an die betreffenden Gemeindebehörden wieder zurückgelangen.

2. Nach Rückgabe der Verzeichnisse vom Rentamte sind von der Gemeindebehörde die Fassionspflichtigen mittelst öffentlicher Aufforderung oder mittelst Currende gemäß Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Steuer-Erklärung bei der Gemeindebehörde mit Anberaumung einer bestimmten kurzen Frist unter wortdeutlicher Bekanntmachung der in den Art. 26, 27 und 34 Abs. 3, 43 und 44 enthaltenen Bestimmungen und der gesetzlich angedrohten Nachtheile und Strafen zu laden.

3. Nach Ablauf der Fassionsfrist hat die Gemeindebehörde jene Steuerpflichtigen, welche eine Erklärung nicht abgegeben haben, nach Maßgabe des Art. 27 des Gesetzes auf ihre Kosten gegen Ladungsnachweis zur Abgabe ihrer Fassion speciell zu mahnen und

4. das Namensverzeichniß mit sämmtlichen Steuer-Erklärungen und mit den Ladungsnachweisen derjenigen Steuerpflichtigen, welche der besonderen Ladung ungeachtet eine Erklärung nicht abgegeben haben, nach Vollendung der Fassions-Aufnahme an das k. Rentamt abzugeben, damit die Steuerausschüsse im Laufe des **Monats Oktober** lfd. Js. zusammen treten können.

Die zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie für die Abgabe der schriftlichen Erklärungen erforderlichen Formularpapiere sind durch die Rentämter abzugeben.

Hienach haben von Seite der k. Rentämter die erforderlichen Anregungen im vorbezeichneten Sinne bei den Gemeindebehörden und zwar die zunächst veranlaßten Angesichts dieses zu erfolgen.

5. Nach Vollendung der Fassionsaufnahme haben die k. Rentämter sämmtliche Steuerfassionen gemäß Art. 28 des Gesetzes einer vorläufigen Durchsicht und Prüfung zu unterziehen, wobei die bisherigen Steuerlisten, vervollständigt durch die seitherigen Zugänge und Nachträge nach dem Stande pro II. Ziel 1866/67 zum Anhaltspunkte zu dienen haben, sowie gleichzeitig die Steuerlisten vorzubereiten.

6. Von Seite der kgl. Regierung, Kammer des Innern, werden diejenigen Distrikts-Polizeibeamten ernannt und bekannt gegeben werden, welche nach Art. 60 des Gewerbsteuergesetzes eine neue Wahl der Steuer-Ausschüsse und ihrer Ersatzleute vorzunehmen, die Wahlverhandlungen an die k. Rentämter abzugeben, den Vorsitz in den Steuerausschüssen zu führen und und die mit dem Vorsitze verbundenen Obliegenheiten in Gemäßheit der Art. 29—33 des Gesetzes zu erfüllen haben.

7. Die k. Rentbeamten als Staatsanwälte bei den Steuerausschußsitzungen haben dahin zu wirken, daß das Gewerbsteuergesetz und die seit dem Erscheinen desselben gegebenen instruktiven Bestimmungen pünktlich in Vollzug gesetzt werden.

In den Steuerausschußprotokollen ist die Stunde des Anfangs und des Endes einer jeden Sitzung zu konstatiren.

8. Nach dem Schlusse der Sitzungen ist die Auflage der Steuerlisten zur Einsicht der Betheiligten und der Beginn der 30 tägigen Reklamationsfrist in den Gemeinden in vorschriftsmäßiger Weise bekannt zu geben.

Die Vollzugsnachweise hierüber sind den Steuerakten beizufügen.

9. Die Anordnung Ziff. 5 der Ausschreibung vom 25. September 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1112) ist auch bei der diesmaligen Steueranlage gleichmäßig in Vollzug zu setzen.

10. Jedes Rentamt hat vom 1. Oktober l. Js. angefangen bis zur Einsendung des Steueroperates am 1. und 15 eines jeden Monats Bericht über den Fortgang und Stand des Geschäftes und die etwaigen Hemmnisse desselben anher zu erstatten.

11. Die Vorlage der abgeschlossenen Steuerlisten an die unterfertigte Stelle zur Prüfung und Verrechnungseinweisung hat längstens bis 15. Dezember l. Js. zu erfolgen.

Hiebei sind die unter Ziffer 6 der Ausschreibung vom 25. September 1861 (Kr.-A.-Bl. S. 1113) erwähnten Beilagen mit einzubefördern.

12. Eine Stellvertretung des k. Rentbeamten in seinen staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen im Steuerausschusse kann nur in den dringendsten Fällen, und nur auf spezielle und rechtzeitige hiefür zu erholende Genehmigung gestattet werden.

Landshut, den 23. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 15530.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

Die Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. Juli l. Js. Nr. 8205 Abs. 4 (Fin.-M.-Bl. S. 154), wonach die Zugänge, welche sich im 4. Quartal des laufenden Etatsjahres (1. Juli bis 30. September 1867) an der Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer ergeben, in den Steuer-Registern pro 1866/67 vorschriftsmäßig auszuweisen sind, indem für deren Behandlung als Einnahmsnachholungen, wie solche durch Entschließung vom 12. Mai 1865 Nr. 6230 (Kr.-A.-Bl. S. 700) zur Förderung des Rechnungsabschlusses zugelassen wurde, für das Rechnungsjahr 1866/67 kein zureichender Grund besteht, wird als Termin für die Vorlage der Steuerregister pro 1866/67 über die im Betreffe bezeichneten Steuergattungen zur Revision und Verrechnungs-Einweisung hiemit der 15. November l. Js. mit der Aufforderung bestimmt, den Zusammentritt der Steuerausschüsse zur Behandlung der Steuerveränderungen pro 1866/67, wo solcher nach den gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen geboten erscheint, so zeitig zu veranlassen, daß der vorbezeichnete Vorlagetermin pünktlich eingehalten werden kann.

Landshut, den 21. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 24910.

Besetzung adeliger Freiplätze im Pensionate des Ursulinenklosters zu Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige der Frau Oberin des Ursulinenklosters zu Landshut ist für das nächste Schul-

jahr 1867/68 ein für adelige Fräulein gestifteter Freiplatz im Pensionate genannten Klosters wieder zu besetzen.

Allenfallsige Bewerberinnen um diesen Freiplatz, welche adeliger Abkunft sind, haben ihre mit Tauf-, Vermögens-, resp. Dürftigkeits-, ärztlichen Gesundheits- und Schul-Zeugnissen ꝛc. belegten Gesuche an die erwähnte Frau Oberin, welcher das Präsentationsrecht auf bezeichneten Freiplatz zusteht, bis längstens 15. September d. Js. einzureichen.

Landshut, den 26. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num 24988.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken wurden Ende Mai l. Js. bei einer Tanzmusik im Brandmüller'schen Wirthshause zu Bulbach, k. Bezirksamts Hersbruck, mehrere falsche bayerische Einguldenstücke, theils mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs Ludwig I. und der Jahreszahl 1840, theils mit dem Bildnisse Seiner Majestät des höchstseligen Königs Maximilian II. und der Jahreszahl 1856 verausgabt; dieselben bestehen aus Zinn und sind in Formen gegossen, zu deren Herstellung immer ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die meisten Münzen tragen Spuren von Thon, der als Formmasse gedient hat.

Die sämmtlichen vorgenannten Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit veranlaßt, etwaige sachdienliche Aufschlüsse über die Fälschung dieser Münzen sowohl dem k. Bezirksamte Hersbruck direkt mitzutheilen, als auch hieher berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 23. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Die Entlassung des Landwehr-Oberlieutenants Joseph Eberer beim Landwehr-Bataillon Straubing vom Landwehrdienste wurde durch Entschließung der Landwehr-Kreisstellen vom 25. Juli 1867 Nr. 280 gemäß §. 7 Ziff. 2 der Landwehrordnung bewilliget.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 71. Landshut, Sonnabend den 31. August 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26184.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Militär-Entlaßscheine für die Untauglichen der Altersklasse 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Mehrzahl der oben genannten Behörden ist mit Vorlage der Militär-Entlaßscheine rubrizirter Kategorie noch im Ausstande, weßhalb der Auftrag zu deren alsbaldiger Einsendung hiemit ergeht.

Landshut, den 29. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24448.

An die k. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

Aufstellung eines Kreis-Culturingenieurs betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Culturtechniker Johann Weiß aus Landshut beabsichtiget nach hieher gemachter Anzeige seine culturtechnische Thätigkeit auch nach der mit Regierungs-Entschließung vom 12. Mai l. Js. erfolgten Aufstellung des Kreis-Culturingenieurs Alexander Prantl fernerhin im Regierungsbezirke Niederbayern zu entfalten. Dieser Absicht steht Seitens der k. Regierung ein Hinderniß durchaus nicht im Wege, was den obengenannten kgl. Behörden zur eigenen Wissenschaft und weiteren Veröffentlichung in den Bezirksamts-Blättern mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß die bisherigen culturtechnischen Leistungen des rc. Weiß empfehlend für denselben sprechen.

Hierbei wird übrigens auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Juni l. Js. rubr. Betr. (Kreis-Amtsblatt S. 719) und auf die autographirte Reggs.-Entschließung d. Betr. vom gleichen Tage Nr. 19113 ausdrücklich Bezug genommen.

Landshut, den 27. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 25330.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entwendung eines Gemeinde-Siegels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 28. auf 29. v. Mts. wurde nebst andern Gegenständen das Gemeindesiegel von Germersberg, kgl. Bezirksamts Hersbruck, entwendet. Dasselbe hat eine zum Schwarzdruck bestimmte messingene Platte in der Größe eines süddeutschen Guldenstückes, führt im Umkreise die Inschrift „Verwaltung der Landgemeinde“ und in der Mitte auf zwei Zeilen „Germersberg“, und ist mit einem 4" langen, gelb gefärbten Griffe von hartem Holze versehen. Bei dem Gebrauche dieses Siegels war besonders in der letzten Zeit blaues Papier verwendet worden, wovon sich ein Vorrath von zwei Stücken in der mitentwendeten Oblatenschachtel befunden hatte.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei allenfallsiger Produktion eines mit jenem Gemeindesiegel versehenen Dokumentes die geeignete Untersuchung, ob eine Fälschung vorliege, eintreten zu lassen, nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung das Sachgemäße zu verfügen und etwaige Erfahrungen dem kgl. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Landshut, den 27. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 24393.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde unter einer von der Gemeindeverwaltung Pfatter am 11. v. Mts. an das k. Bezirksamt Regensburg eingesendeten Geldsumme von 34 fl. ein falsches bayerisches Halbguldenstück vorgefunden, welches die Jahrzahl 1847 trägt, aus Neusilber besteht, mit einem gravirten falschen Stempel geprägt und mittels einer besondern Vorrichtung gerändert, übrigens wegen seiner gelblichen Farbe, der Unähnlichkeit des Kopfbildes Seiner Majestät des Königs Ludwig I., eines eigenthümlich singenden Klanges und wegen geringen Gewichtes leicht als unächt zu erkennen ist.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die obengenannten Behörden zugleich den Auftrag, bezüglich der etwaigen Verbreitung solcher falscher Münzen Spähe anzuordnen und deßfallsige Wahrnehmungen anzuzeigen.

Landshut, den 27. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

II. Augsburger Cours
vom 27. August 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	93¾	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	87⅞
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88¾	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		836	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		89¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Summe	Verkauft	Im Rest verbleibt	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. August 1867.	Waizen	3	65	68	68	—	20	26	20	1	19	21	—	—	—	58
		Korn	—	32	32	32	—	17	4	16	52	16	28	—	—	1	16
		Gerste	—	10	10	10	—	12	3	11	59	11	49	—	—	—	29
		Haber	—	24	24	24	—	8	24	7	11	6	23	—	35	—	—
Deggendorf	Vom 27. August 1867.	Waizen	—	—	—	208	—	20	45	19	40	18	41	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	27	—	16	15	15	54	15	27	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	89	—	12	23	11	30	10	47	—	16	—	—
		Haber	—	—	—	56	—	7	43	7	16	6	58	1	6	—	—
Dingolfing	Vom 27. August 1867.	Waizen	—	102	102	102	—	21	10	20	29	19	48	—	—	—	22
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	11	52	11	37	11	23	—	13	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	18	6	12	6	6	—	8	—	—
Geiselhöring	Vom 27. August 1867.	Waizen	—	37	37	37	—	22	—	21	30	20	48	—	18	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	15	30	14	30	14	—	—	42	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	12	30	12	—	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	30	7	18	7	6	—	42	—	—
Landau	Vom 26. August 1867.	Waizen	—	216	216	216	—	21	37	20	55	18	50	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	11	7	10	43	10	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minder fl.	Minder kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 30. August 1867.	Waizen	—	1439	1439	1353	86	22	12	21	37	19	49	—	48	—	—
		Korn	84	234	318	256	62	15	52	15	27	14	58	—	10	—	—
		Gerste	6	1765	1771	1636	135	12	38	11	45	10	45	—	53	—	—
		Haber	92	539	631	596	35	8	50	7	24	6	50	—	15	—	—
Mainburg	Vom 28. August 1867.	Waizen	—	118	118	118	—	20	57	20	2	18	30	—	—	—	26
		Korn	—	16	16	16	—	15	44	15	15	15	—	—	—	—	23
		Gerste	—	54	54	52	2	13	12	12	37	11	55	—	—	—	9
		Haber	1	11	12	12	—	7	45	7	24	7	7	—	—	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 27. August 1867.	Waizen	—	72	72	72	—	20	24	19	31	18	—	—	11	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	17	—	16	38	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	12	56	12	14	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	21	10	7	18	6	31	6	—	—	46	—	—
Osterhofen	Vom 25. August 1867.	Waizen	—	67	67	67	—	22	47	22	—	21	18	—	—	—	57
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	12	—	11	39	11	7	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 27. August 1867.	Waizen	—	2	2	2	—	22	30	20	45	19	—	—	—	—	45
		Korn	13	36	49	49	—	16	12	15	36	14	30	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	43	43	41	2	6	42	6	10	5	42	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. August 1867.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	19	—	—	—	—	5	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. August 1867.	Waizen	50	956	1006	993	13	22	29	21	31	20	6	—	5	—	—
		Korn	12	114	126	124	2	15	44	15	8	14	38	—	32	—	—
		Gerste	4	773	777	777	—	12	54	12	17	11	40	—	—	—	45
		Haber	92	215	307	292	15	7	16	6	51	6	28	—	51	—	—
Vilshofen	Vom 28. August 1867.	Waizen	96	324	420	340	80	22	21	21	33	20	34	—	3	—	—
		Korn	2	6	8	8	—	16	24	15	54	15	37	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	6	1	5	38	5	18	—	2	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 72. Landshut, Mittwoch den 4. September 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15791.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

Die Anlage der Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da gemäß Art. 26 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über die Kapitalrentensteuer und gemäß Art. 30 des Gesetzes vom gleichen Tage über die Einkommensteuer die definitiv festgestellten Steuerlisten die Grundlage zur Erhebung nur für 3, beziehungsweise 6 Jahre zu bilden haben und daher — ohne Rücksicht auf den veränderten Beginn des Rechnungsjahres mit dem 1. Oktober l. Js. für die Anlage dieser Steuergattungen eine neue Periode für weitere 3 beziehungsweise 6 Jahre beginnt, so sind Angesichts Dieses die Einleitungen zur Vornahme der durch die allegirten Gesetzesbestimmungen angeordneten allgemeinen Revision und neuen Feststellung dieser Steuergattungen von Seite der k. Rentämter zu treffen, und ist das ganze Geschäft in der Art zu beschleunigen, daß die Perception der Steuern pro 1868 an den hiefür bestimmt werdenden Erhebungsterminen keine Verzögerung erleidet.

Wenn nun gleich dieses Geschäft nach den bereits gegebenen gesetzlichen Bestimmungen und Erläuterungen hiezu, sowie nach der Instruktion vom 18. Juni 1856 (außerordentliche Beilage zum Kreisamtsblatte Nr. 52) gleich früher vorzunehmen ist, und deshalb hierauf ausdrücklich verwiesen wird, so ergeht doch zur besseren Ordnung dieses Geschäftes nachstehende Entschließung:

1) Die Gemeindebehörden sind sofort zur Anfertigung der in Art. 14 des Einkommensteuer-Gesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse der Einkommensteuer-Pflichtigen und deren Uebermittelung an das einschlägige k. Rentamt zu veranlassen. Letzteres hat diese Verzeichnisse durch Vergleichung mit den bisherigen Steuer- und Perceptionslisten zu prüfen und dann unter Beifügung der etwaigen Anträge auf Vervollständigung an die Gemeindebehörden wieder zurückzugeben.

2) Die Gemeindebehörden sind sodann zu veranlassen, alsbald alle Fassionspflichtige nach Vorschrift

des § 12 Abs. 2 der Vollzugsinstruktion zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Steuererklärung nach Art. 12 und 13 des Einkommensteuer-Gesetzes, sowie die Kapitalrentensteuer-Pflichtigen und deren Stellvertreter (Vormünder, Curatoren rc.) zur Abgabe ihrer Steuererklärung nach Art. 9 und 10 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes aufzufordern, welche Steuererklärungen zu sammeln und resp. einzutragen sind.

3) Bei dieser Aufforderung sind die Art. 1, 2, 12, 15, und 21 Abs. 4, 24 und 25 des Einkommensteuer-Gesetzes, dann die Art. 1, 2, 9, 10, 11, 20 und 21 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes noch besonders in der treffenden Gemeinde durch die Gemeindebehörde zu publiciren und zwar, wo Amts- und Lokalblätter bestehen, durch dreimalige Inseration, anderswo durch wortdeutliche Vorlesung bei versammelter Gemeinde und Anschlag an die Gemeindetafel.

4) Nach Ablauf der in der Aufforderung vorgesetzten Frist ist zur Mahnung der säumigen Fatenten und zwar nach Art. 15 des Einkommen- und Art. 11 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes durch die Gemeindebehörden zu schreiten und besteht hiefür ein Termin von 14 Tagen.

Es ist dafür zu sorgen, daß hiebei die gegebenen gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten und die Fassionen mit den Belegen sofort nach Ablauf des präklusiven Termins den Rentämtern zurückgegeben werden.

Die Angabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörden aufzunehmenden Fassionen hat für beide Steuergattungen in getrennten Listen zu erfolgen.

Die k. Rentämter haben für rechtzeitige Abgabe des nöthigen Formularpapiers an die Gemeindebehörden Sorge zu tragen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Steuerfassionen längstens bis Mitte Oktober l. Js. den k. Rentämtern übermittelt werden.

5) Mit der k. Regierung, Kammer des Innern, wurde bereits in's Benehmen getreten, damit indessen die Ernennung der Kommissäre für die neue Wahl, Konstituirung und Verpflichtung der Steuerausschüsse vorgenommen, sowie die Wahlverhandlungen und Verpflichtungsakte den k. Rentämtern rechtzeitig mitgetheilt werden.

6) Die zweite Hälfte des Monats Oktober l. Js. ist dazu zu benützen, die eingekommenen Fassionen zu prüfen und die Steuerlisten vorzubereiten, wobei die Fassionslisten zugleich als Steuerlisten benützt werden können; jedoch darf hiedurch die Reinheit, Klarheit und Deutlichkeit der Listen auf keine Weise leiden. Es ist daher bei Anfertigung der Fassionslisten von Seite der k. Rentämter den Gemeindebehörden möglichst an die Hand zu gehen, wie dieses durch §. 12 lit. d. Abs. 2 der Vollzugsinstruktion von 1856 zur Pflicht gemacht ist.

7) Es ist dafür zu sorgen, daß der Zusammentritt der Steuerausschüsse zur Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen Anfangs November l. Js. erfolgt.

Eine Stellvertretung des k. Rentbeamten in der Eigenschaft als Staatsanwalt bei den Ausschußverhandlungen ist nur mit Wissen und ausdrücklicher Genehmigung der unterfertigten Stelle zulässig.

8) Die k. Rentämter haben dafür zu sorgen, daß bereits während der Steuerausschußsitzungen nach vollzogener Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen mit der Berechnung der Steuern begonnen werde, damit gleich nach dem Schlusse dieser Sitzungen die Bekanntmachung der Auflage der Steuerlisten zur Einsicht der Betheiligten und der Beginn der Reklamationsfrist nach Art. 23 und 27 des Einkommen- und Art. 19 und 23 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes erfolgen kann.

9) Zur Anbringung allenfallsiger Reklamationen ist ohnehin die unüberschreitbare Frist von 30 Tagen gegeben.

10) Da den k. Rentämtern der Tag des Auslaufes der Reklamationsfrist schon im Voraus bekannt ist, so ist es denselben hiedurch möglich, die Thätigkeit des nach Art. 28 des Einkommen- und Art. 24 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes gebildeten Reklamations-Bescheidungs-Ausschusses als zweiter und letzter Instanz gleich mit dem Ablaufe der Reklamationsfrist beginnen zu lassen.

11) Die Einbeförderung der vollständig abgeschlossenen und mit Berücksichtigung der Ergebnisse des Reklamationsverfahrens berichtigten Steuerlisten sammt einem nach Gemeinden geordneten Verzeichnisse des Steueranfalles

a) an Einkommen- und

b) an Kapitalrentensteuer

zur Prüfung und Verrechnungs-Einweisung hat für jede dieser Steuergattungen längstens bis zum 1. Januar 1868 zu erfolgen.

Hiebei ist im Vorlageberichte ein etwaiger Rückgang des neuen Steuersolls gegenüber dem Jahressoll pro 1866/67 entsprechend zu erläutern.

Hinsichtlich der Belegung dieser Steuerelaborate wird auf Ziff. 13 der Ausschreibung vom 19. September 1861 (Kreisamtsblatt Seite 1094) zur gleichmäßigen Darnachachtung verwiesen.

12) Zur Controle darüber, welchen Fortgang das im Vorstehenden angeordnete Steueranlagegeschäft nimmt, haben die k. Rentämter drei Fortgangsanzeigen anher zu erstatten und zwar

am 1. Oktober,

am 15. November und

am 15. Dezember d. Js.

Schließlich wird die Erwartung ausgesprochen, daß die k. Rentämter auf pünktliche Handhabung der gesetzlichen und instruktiven Vorschriften gewissenhaft Bedacht nehmen, die gegenständigen Steueroperate mit Umsicht und aller Gründlichkeit herstellen, sowie die festgesetzten Termine pünktlich einhalten werden.

Landshut, den 28. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 25921.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Anlage der Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem letzten September d. Js. endet der Zeitraum, für welchen die im Jahre 1861 aufgestellten Steuer-Ausschüsse für Abgabe der Einkommen- und Kapitalrentensteuer in Thätigkeit zu verbleiben haben und hat daher nach Art. 36 des Einkommen- und Art. 31 des Kapitalrenten-Steuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856 eine Neuwahl stattzufinden.

Zur Leitung dieser Wahl werden auf Grund der Bestimmungen in Art. 18 des erst- und Art. 14 des letztgenannten Gesetzes nachaufgeführte Distriktspolizei-Beamte als Wahlkommissäre ernannt:

1. für den Rentamtsbezirk Deggendorf der k. Bezirksamtmann zu Deggendorf,
2. für den R.-B. Dingolfing der k. Bezirks-Amtmann zu Dingolfing,
3. für den R.-B. Eggenfelden der k. Bezirks-Amtmann zu Eggenfelden,
4. für den R.-B. Griesbach der k. Bezirks-Amtmann zu Griesbach,
5. für den R.-B. Kelheim der k. Bezirksamtmann zu Kelheim,

6. für den R.-B. Kötzting der k. Bezirksamtmann zu Kötzting,
7. für den R.-B. Landau der k. Bezirksamtmann zu Landau,
8. für den R.-B. Landshut der k. Stadtkommissär zu Landshut,
9. für den R.-B. Mallersdorf der k. Bezirks-Amtmann zu Mallersdorf,
10. für den R.-B. Mitterfels der k. Bezirks-Amtmann zu Bogen,
11. für den R.-B. Neustadt der k. Bezirksamtmann zu Kelheim,
12. für den R.-B. Obernzell der k. Bezirks-Amtmann zu Wegscheid,
13. für den R.-B. Paßau der k. Stadtkommissär zu Paßau,
14. für den R.-B. Pfarrkirchen der k. Bezirks-Amtmann zu Pfarrkirchen,
15. für den R.-B. Schönberg der k. Bezirks-Amtmann zu Grafenau,
16. für den R.-B. Simbach der k. Bezirksamtmann zu Pfarrkirchen,
17. für den R.-B. Straubing der k. Stadtkommissär zu Straubing,
18. für den R.-B. Viechtach der k. Bezirksamtmann zu Viechtach,
19. für den R.-B. Vilsbiburg der k. Bezirks-Amtmann zu Vilsbiburg,
20. für den R.-B. Vilshofen der k. Bezirks-Amtmann zu Vilshofen,
21. für den R.-B. Wolfstein der k. Bezirksamtmann zu Wolfstein,
22. für den R.-B. Zwiesel der k. Bezirksamtmann zu Regen.

Für den Fall legaler Verhinderung des einen oder andern dieser Wahl-Kommissäre werden als deren Stellvertreter hiemit die Stellvertreter derselben im Amte ernannt.

Die vorausgeführten Wahlkommissäre haben nun sofort das Weitere zu verfügen, beim Vollzuge ihrer Commissorien sich genauest nach den Bestimmungen der Gesetze über Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer vom 31. Mai 1856 und den hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften vom 18. Juni 1856 (außerord. Beil. zum Kreisamtsblatte Nr. 52 des Jahres 1856) zu achten und die gepflogenen Wahlverhandlungen und Verpflichtungs-Protokolle längstens bis 1. Oktober des lauf. Jahrs den k. Rentämtern mitzutheilen.

Landshut, den 30. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 25969.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Anlage der Gewerbesteuer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Oktober l. J. beginnt gemäß Art. 56 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 für Anlage der Gewerbsteuer eine neue Periode für weitere drei Jahre, und hat demzufolge nach Art. 60 ebendieses Gesetzes auch eine Erneuerung der Steuer-Ausschüsse zu erfolgen.

Zur Leitung der Wahl dieser Steuer-Ausschüsse und zur Führung des Vorsitzes in denselben werden auf Grund der Bestimmungen in Art. 29, 30 u. 37 des genannten Gesetzes nachaufgeführte Distriktspolizei-Beamte ernannt:

1. für den Rentamtsbezirk Deggendorf der k. Bezirksamtmann zu Deggendorf,

2. für den R.-B. Dingolfing der k. Bezirks-Amtmann zu Dingolfing,
3. für den R.-B. Eggenfelden der k. Bezirks-Amtmann zu Eggenfelden,
4. für den R.-B. Griesbach der k. Bezirks-Amtmann zu Griesbach,
5. für den R.-B. Kelheim der k. Bezirks-Amtmann zu Kelheim,
6. für den R.-B. Kötzting der k. Bezirks-Amtmann zu Kötzting,
7. für den R.-B. Landau der k. Bezirks-Amtmann zu Landau,
8. für den R.-B. Landshut der k. Bezirks-Amtmann zu Landshut,
9. für den R.-B. Mallersdorf der k. Bezirks-Amtmann zu Mallersdorf,
10. für den R.-B. Mitterfels der k. Bezirks-Amtmann zu Bogen,
11. für den R.-B. Neustadt der k. Bezirks-Amtmann zu Kelheim,
12. für den R.-B. Obernzell der k. Bezirks-Amtmann zu Wegscheid,
13. für den R.-B. Paßau der k. Bezirksamtmann zu Paßau,
14. für den R.-B. Pfarrkirchen der k. Bezirks-Amtmann zu Pfarrkirchen,
15. für den R.-B. Schönberg der k. Bezirks-Amtmann zu Grafenau,
16. für den R.-B. Simbach der k. Bezirksamtmann zu Pfarrkirchen,
17. für den R.-B. Straubing der rechtsk. Bürgermeister der Stadt Straubing,
18. für den R.-B. Viechtach der k. Bezirks-Amtmann zu Viechtach;
19. für den R.-B. Vilsbiburg der k. Bezirks-Amtmann zu Vilsbiburg,
20. für den R.-B. Vilshofen der k. Bezirks-Amtmann zu Vilshofen,
21. für den R.-B. Wolfstein der k. Bezirks-Amtmann zu Wolfstein,
22. für den R.-B. Zwiesel der k. Bezirksamtmann zu Regen.

Für den Fall legaler Verhinderung des einen oder andern dieser Commissäre haben an deren Stelle ihre Stellvertreter im Amte zu treten.

Die voraufgeführten Commissäre werden angewiesen:

a) die nach Art. 30 zusammengesetzte Wahlversammlung rechtzeitig einzuberufen,

b) die von den Wahlverhandlungen mit Beachtung des Art. 31 Abs. 1 vorzunehmende Wahl der 10 Ausschußmitglieder zu leiten,

c) unter diesen Ausschußmitgliedern die Wahl der 4 ständigen Auschußmitglieder und die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzmänner nach Maßgabe des Art. 30 Abs. 3, 4 und 5, Art. 31 Abs. 2 des Ges. vornehmen zu lassen,

d) die einschlägigen Gemeindebehörden zur Bezeichnung derjenigen Stellvertreter zu veranlassen, welche in Verhinderung des 5. Ausschußmitgliedes nach Art. 29 lit. c in den Ausschuß einzutreten haben, in welcher Beziehung auf die Anordnung in Ziff. 1 der h. Fin.-Min.-Entschl. vom 15. Dezbr. 1852 (den k. Rentämtern mit autogr. Ausschr. vom 30. Juli 1856 zugefertigt) aufmerksam gemacht wird,

e) das Wahlgeschäft bis Ende September l. Js. zu vollenden und bis dahin zuverläßig die gepflogenen Wahlverhandlungen nebst den Verzeichnissen der sämmtlichen Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner den betreffenden Rentämtern zu übermachen, endlich

f) die in den Steuerausschuß eintretenden Mitglieder vor Beginn ihrer Funktion nach Art. 33 des Gesetzes zu beeidigen.

Schließlich wird noch auf die im Reggs.-Ausschr. v. 18. Septbr. 1864 (Kr.-A.-Bl. Nr. 80 S. 1371) ertheilten Aufträge und auf die zum Vollzuge des Gewerbsteuergesetzes ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1856 (außerord. Beil. zum Kreisamtsbl. Nr. 64 des Jahres 1856) mit dem Beifügen verwiesen, daß die im Abschnitte zu §. 5 Absatz 5 erwähnte Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1852 den vormaligen k. Landgerichten mit autogr. Entschließung v. 21. Sept. 1858 Nr. 32442 mitgetheilt wurde.

Landshut, den 30. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26455.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. August d. Js. in Wien stattgehabten 463. und 464. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 121 und 135 gezogen worden.

Die Serie 121 enthält

Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nr. 113848 bis Nr. 114998 inclus., ebenso Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von $4\frac{1}{2}$% von Nr. 6 bis Nr. 87 inclus.

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,005,289 fl.

Die Serie 135 enthält

a. Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar

Nr. 43229 mit $\frac{1}{8}$ der Kapitalssumme,

Nr. 47071 bis Nr. 49357 inclus. mit der ganzen Kapitalssumme,

Nr. 49365 mit der Hälfte, dann Nr. 49384 bis 49508 mit der ganzen Kapitalssumme

im Gesammtkapitalsbetrage von 1'248,770 fl., ferner

b. die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% Nr. 1428 bis Nr. 1630 inclus.

im Gesammtkapitalsbetrage von 120884 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt, d. h. in neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt; insoferne sie unter 5% verzinslich sind, werden, auf Verlangen des Betheiligten, nach dem durch k. k. österreichischen Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 kundgegebenen Umstellungsmaßstabe, 5prozentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Entschließung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 2. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 25654.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Urlaubspasses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der bezüglichen Legitimation wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß Xaver Eisenreiter von Wiesing, Soldat des k. 8. Infanterie-Regiments, seinen Urlaubspaß angeblich auf der Reise mittelst Eisenbahn von Paßau nach Vilshofen, und zwar am 14. d. Mts. verloren hat.

Landshut, den 28. August 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 1.

Ediktalladung.

von Niethammer Fideicommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Herr Reichsrath von Niethammer hat zum Zwecke der Surrogirung für das v. Niethammmer'sche Fideicommiß

„den 1 Tgw. 32 Dezimalen großen Seiheracker Cataster-Besitz Nr. 956 durch Tausch mit dem Metzger Falk in Mamming" erworben.

Auf Grund der Bestimmung des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideicommisse betreffend, wird den unbekannten Gläubigern, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an diese Besitzung zu machen haben, eine ausschließende Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung dieser Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Ablauf derselben das bezeichnete Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil in die Fideicommißmatrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an dessen Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der genannten Frist gemeldet haben.

Paßau, den 16. Juli 1867.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:

Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

(86) Schott Sekr.

Aufnahme von Zöglingen in die Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof bei Nürnberg.

Von dem k. Rektorate genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Montag den 14. Oktober 1867

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit 2 Kursen, und
in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Kursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantiche Religion durch Herrn Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan J. B. Beer;
landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Rector Dr. C. Kellermann;
Thierproductionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;
Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Dr. H. Weger;
Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Kursen der Kreislandwirthschaftsschule durch Herrn G. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungs-Klasse durch Herrn A. Hagen;
Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule und Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn G. Huber;
Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Hrn. J. Schmidt;
praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des k. Rectors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oekonomie-Verwalters Herrn C. Engel, der Herren A. Firsching, G. Huber, G. Kellermann jun., A. Hagen und J. Schmidt die Gesammt-Oekonomie, welche aus circa 120 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, oder in die k. Central-Thierarzneischule zu München, ebenso zum Eintritte in die practische Forstlehre bei einem k. Revierförster.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

Lichtenhof, den 18. August 1867.

Der k. Rektor:
Dr. Kellermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Für die Dauer des dem k. Notar Stabler zu Rottenburg bewilligten 30tägigen Geschäftsurlaubes wurde der Notariatsgehilfe Franz Xaver Stopfer aufgestellt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 73. Landshut, Sonnabend den 7. September 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26332.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen von Niederbayern.

Den Zinstermin bei Stiftungs-Darlehen für Privaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer von einem k. Bezirksamte gestellten Anfrage bezeichneten Betreffes wird eine im Kreis-Amtsblatte für Oberbayern abgedruckte deßfallsige höchste Ministerialentschließung vom 22. April 1855 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gegben.

Landshut, den 3. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Abdruck. Ad Num. 3552.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den im bezeichneten Betreffe unterm 9. August v. Js. erstatteten Bericht nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern erwiedert, was folgt:

Die allerhöchste Verordnung vom 31. Jänner 1809 über die Verzinsung der Aktivkapitalien der Stiftungen stand im wesentlichen Zusammenhange mit der damaligen Einrichtung der konsolidirten Stiftungsverwaltungen. Für diese waren die Normen berechnet, welche darin nach dem Wortlaute des Einganges jener Verordnung als reglementäre Vorschriften über den Zinsfuß und die Zinstermine der Stiftungskapitalien vorgezeichnet wurden.

Mit Aufhebung dieser Einrichtung aber und mit dem Uebergange der Vermögensverwaltung an die Stiftungs-Subjekte in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1817 (Reggs.-Bl. S. 153) unter lediglichem Vorbehalte der Staatskuratel ist der Inbegriff aller Rechte und Befugnisse, welche die Vermögensverwaltung mit sich bringt, an die neuen Verwaltungsorgane übertragen worden.

Die Regelung des Zinsfußes und der Zinstermine ist ein Ausfluß dieser Befugnisse, welchem gegenüber die Curatelwirksamkeit den in der allerh. Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 69 Abs. 2 festgehaltenen negativen Standpunkt einzunehmen hat. Hienach können die ohnehin nur reglementären Bestimmungen der allerh. Verordnung vom 31. Jänner 1809 nicht unbedingt mehr zur Anwendung kommen, vielmehr ist die Bedingung des Zinsfußes und des Zinstermines bei Ausleihung der Stiftungskapitalien als ein Gegenstand der Vermögensverwaltung den Stiftungsverwaltungen im Allgemeinen, jedoch unbeschadet der gesetzlich begründeten Curatelwirksamkeit, zu überlassen.

Schon deshalb erscheint eine Festhaltung an einer gleichmäßigen Regelung der Zinstermine für alle Fälle von Stiftungsdarlehen nicht mehr gerechtfertiget, abgesehen davon, daß die Mannigfaltigkeit des Geldverkehrs unter den wesentlich veränderten Verhältnissen der neueren Zeit die Aufstellung allgemein bindender und beengender Vorschriften in dieser Beziehung schon an und für sich unräthlich erscheinen läßt. Es ist vielmehr unbedenklich den Stiftungsverwaltungen zu überlassen, die Zinstermine der Stiftungskapitalien in einen Zeitpunkt zu fixiren und insbesondere mit den Rechnungsabschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen. Eine bindende Norm zu gleichmäßiger Beachtung für alle Verwaltungsorgane der Stiftungen erscheint dagegen weder positiv begründet, noch von der Zweckmäßigkeit geboten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, nach vorstehend erörterten Grundsätzen die Anfrage der k. Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg vom 16. Juni v. Js. zu bescheiden und in anderen vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 22. April 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 26276.

Bekanntmachung.

Die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. vor. Mts. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Abdruck ad Num. 9048.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich Angesichts der beunruhigenden Gerüchte, welche sich über die Verhältnisse der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft verbreitet haben, zu folgender Eröffnung veranlaßt:

Die Brandschäden der letzten fünf Jahre, für welche die k. k. priv. I. österreichische Versicherungs-Gesellschaft einzustehen hatte, hatten eine solche Höhe erreicht, daß bereits im Jahre 1864 die Frage wegen entsprechender

Erhöhung des Aktien-Kapitals und Abschreibung des Verlustes Gegenstand der Berathung der in dem obengedachten Jahre stattgefundenen Generalversammlung bildete.

Diese Maßregel kam indessen nicht zur Ausführung, vielmehr beschloß die am 24. Juli l. Js. in Wien stattgefundene General-Versammlung die Bildung einer neuen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Donau", an welche die sämmtlichen noch in Kraft stehenden Versicherungen der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft überzugehen hätten.

Die Errichtung der vorerwähnten neuen Gesellschaft, deren Grundkapital auf eine bereits gezeichnete und später vollständig einzuzahlende Million Gulden festgesetzt ist, und auf welche die circa 800,000 fl. betragende Reserve der älteren Gesellschaft übergehen würde, unterliegt dermalen der Genehmigung der k. k. österreichischen Regierung, nach deren Erfolgung dieselbe auch die Concession für Bayern nachzusuchen hätte, um die beabsichtigte Uebernahme der mit der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Bayern abgeschlossenen Versicherungen bewerkstelligen zu können.

Bis zu diesem Zeitpunkte besteht selbstverständlich die Haftung der letzteren mit ihrem Gesellschafts-kapitale von . . . . 1'600,000 fl.,
ihrer Prämien-Einnahme von circa 1'000,000 fl.,
und ihrer Reserven von circa . 800,000 fl.,

also mit einem Kapitale von circa 3'400,000 fl. unverändert fort.

Während nun dieser Vermögensstand der Gesellschaft zur Zeit für die, überdieß auch noch durch ein entsprechendes Cautions-Capital gesicherten bayerischen Staatsangehörigen, welche mit der ersteren Versicherungsverträge abgeschlossen haben, keinen Anlaß zu Besorgnissen bieten dürfte, versteht es sich zugleich von selbst, daß ihre Ueberweisung an die neue Gesellschaft „Donau" nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung, d. h. durch einen mit letzterer abzuschließenden neuen Vertrag geschehen kann, den Betheiligten sohin freisteht, das zwischen der k. k. priv. I. österreichischen Gesellschaft und ihnen seither bestandene Versicherungs-Verhältniß mit dem Rechte der Zurückforderung der im Voraus bezahlten und noch nicht verfallenen Prämien aufzulösen oder mit der neuen Gesellschaft fortbestehen zu lassen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach die Betheiligten mit dem Beifügen entsprechend zu belehren, daß die Zurückgabe der von der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft im Betrage von 35000 fl. aufrecht gemachten Caution jedenfalls insolange sistirt bleibt, bis Sicherheit darüber besteht, daß die gedachte Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten gegen die bei ihr versicherten bayerischen Staatsangehörigen vollständig erfüllt hat.

München, den 25. August 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Schlör.

An die k. Regierung K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath
(gez.) v. Cetto.

Ad Num. 26278.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ergangenen und der unterfertigten k. Stelle zur Kenntnißnahme mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Nachachtung mit dem Auftrage, dafür

Sorge zu tragen, daß die bezüglichen Elaborate, bei deren Herstellung die Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 9. Februar 1858 (Kreisamtsblatt Seite 185) und vom 5. April 1866 (Kreisamtsblatt Seite 450) genauest zu beachten sind, rechtzeitig, das ist längstens bis Mitte November zur Vorlage gelangen.

Landshut, den 4. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Abdruck. Ad Num. 8988.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 8. l. Mts. wird bemerkt, daß die Abänderung der Jahres-Periode für die Erhebung der Bewegung der Bevölkerung von dem bisher stattgefundenen Zeitraum, 1. Oktober bis letzten September, in das Kalenderjahr nicht veranlaßt ist, vielmehr durch die Verlängerung einer Erhebungsperiode auf 15 Monate eine solche Störung der Vergleichbarkeit der Jahres-Ergebnisse hervorgebracht würde, daß z. B. die nunmehr für 49 Altersjahre hergestellten Mortalitätstafeln nicht weiter fortgesetzt werden könnten, womit das Resultat einer seit Jahren ausgeführten umfassenden Berechnung nutzlos gemacht würde.

Es ist daher die seitherige Jahresperiode für die Erhebung der Bewegung der Bevölkerung in Geburten, Sterbfällen, Trauungen, Ehetrennungen, Ein- und Auswanderungen unverändert beizubehalten.

München, den 25. August 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.
Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath gez. v. Cetto.

Ad Num. 26496.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Weberschule in Münchberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausschreibung des Direktoriums der Weberschule zu Münchberg hinsichtlich der Aufnahme von Zöglingen in diese Schule vom 10. vor. Mts. wird nachstehend bekannt gegeben und hiebei den obengenannten Behörden die Aufforderung ertheilt, zur Verbreitung derselben durch Aufnahme in die Bezirksamtsblätter oder auf sonst geeignete Weise zu wirken.

Landshut, den 4. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Aufnahme von Zöglingen in die Weberschule zu Münchberg.

Mit Dienstag den 1. Oktober l. Js. beginnt ein neues Schuljahr. Da bis dahin 10 Plätze für Zöglinge der Weberschule sich öffnen, so werden alle Diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen zu werden wünschen, eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. September l. Js. an das unterfertigte Direktorium gelangen zu lassen und hiemit Zeugnisse über Geburts- und Heimathsverhältnisse, über genügende Schulbildung und guten Leumund vorzulegen, auch die sonstigen Bedingungen der Aufnahme entgegenzunehmen.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich junge Leute zwischen 14 bis 22 Jahren; Altersdispensationen sind dem Direktorium überlassen.

Der Zweck der Weberschule ist, eine gründliche theoretische und praktische Bildung tüchtiger Weber für alle Branchen dieses Industriezweiges zu verbreiten.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen vollständige Verköstigung und Verpflegung und werden gehörig beaufsichtigt.

Für Unterricht, Wohnung, Kost ꝛc. entrichtet der Zögling I. Classe eine Jahrespension von 150 fl. in halbjährigen Vorauszahlungen; ein Zögling für die II. Classe hat für die Kost täglich eine geringe Abgabe zu leisten, für Wohnung, Unterricht- und Verpflegung dagegen die Hälfte seines Arbeitsverdienstes der Anstalt zu überlassen.

Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Münchberg, den 10. August 1867.

Das Direktorium der Weberschule.

Keyßler, k. Bezirksamtmann.

Ad Num. 26761.

An sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Vornahme einer Kirchen-Collekte für den Bau eines Pfarrhauses in Theisenort, k. Bezirksamts Kronach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für Erbauung eines katholischen Pfarrhauses in Theisenort, k. Bezirksamts Kronach, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der dießrheinischen Regierungsbezirke Allergnädigst zu gestatten geruht.

Die k. Bezirksämter von Niederbayern und Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 4. d. Mts. Nr. 6349 (vide Cultus-Ministerialblatt Nr. 16 nro. 50) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Collekte sofort zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen drei Monaten einzusenden.

Landshut, den 5. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26162.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurden in jüngster Zeit zu Kempten in verschiedenen Kaufläden, und zwar in der Regel zur Nachtszeit falsche bayerische Gulden- und Halbguldenstücke, erstere mit der Jahreszahl 1844, letztere mit der Jahreszahl 1845, verausgabt.

Dieselben bestehen größtentheils aus Zinn, zum Theile auch aus Blei, sind in Formen gegossen worden, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, und wurden, um ihnen die silberweiße Farbe zu geben, entweder mit Quecksilber oder wahrscheinlicher mit Spiegelbeleg abgerieben.

Die Unächtheit der Münzen ist leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falles dem Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten, bei welchem

bereits eine Untersuchung anhängig ist, Mittheilung zu machen.

Landshut, den 4. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 30. August präs. 4. September 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Stadtpfarrei Deggendorf, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Dr. Conrad Pfahler, Lycealprofessor in Eichstädt, übertragen.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Reskriptes d. d. 29. August 1867 zu beschließen geruht, das Fertl'sche Benefizium bei Sct. Martin in Landshut dem von dem Concilium der Grab-Christibruderschaft daselbst nominirten Priester Franz Seraph Mühlberger, Benefiziat und Lehrer an der Gewerbschule in Landshut, zu übertragen.

Der von dem Gutsbesitzer Eduard Freiherrn Berchem Königsfeld in Steinach für den Priester Franz Xaver Leonhard, Pfarrer in Köfering, Bezirksamts Regensburg, auf das Schloßbenefizium Steinach, Bezirksamts Straubing, ausgestellten Präsentation wurde vom 1. Oktober d. Js. an mit Regierungsentschließung vom 6. September d. Js. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Der vom kgl. Landwehrdistrikts-Inspektor Bezirksamtmann Schnitzler zu Grafenau als Distrikts-Inspektions-Adjutant in Vorschlag gebrachte Landwehrunterlieutenant Eduard Friedl von Grafenau wurde durch gemeinsamen Beschluß der Landwehrkreisstellen vom 15. August bß. Jrs. zum Landwehr-Oberlieutenant und an dessen Stelle der bisherige Junker Johann Nep. Euler zum Landwehr-Unterlieutenant befördert.

Durch Verfügung der Landwehrkreisstellen vom 31. August 1867 wurde der bisherige Unterlieutenant Ludwig Kinner zum Landwehrhauptmanne im kgl. Landwehr-Bataillon Paßau ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

III. Augsburger Cours

vom 29. August 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	93¾	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	87⅞
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88¾	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		836	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	116¼
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	—
4% " Bank-Pfandbriefe		89¼	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Septbr. 1867.	Waizen	—	67	67	67	—	21	17	20	22	19	14	—	—	—	22
		Korn	—	35	35	35	—	18	33	18	2	17	44	—	—	1	10
		Gerste	—	18	18	18	—	12	19	11	59	11	20	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	7	7	43	7	—	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 3. Septbr. 1867.	Waizen	—	—	—	197	—	19	58	18	51	17	53	—	49	—	—
		Korn	—	—	—	42	—	16	39	16	21	15	57	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	116	—	11	54	11	7	10	21	—	23	—	—
		Haber	—	—	—	56	—	7	39	7	14	6	55	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 3. Septbr. 1867.	Waizen	—	70	70	70	—	20	46	20	23	20	—	—	6	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	16	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	11	45	11	17	10	50	—	20	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	6	20	6	10	6	—	—	2	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Septbr. 1867.	Waizen	—	45	45	45	—	22	—	21	30	19	54	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	15	30	15	30	15	30	—	—	1	—
		Gerste	—	44	44	44	—	12	45	12	18	11	57	—	—	—	18
		Haber	—	27	27	27	—	7	18	7	9	6	48	—	9	—	—
Landau	Vom 2. Septbr. 1867.	Waizen	—	221	221	221	—	21	50	20	41	18	47	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	11	51	10	40	10	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 6. Septbr. 1867.	Waizen	86	783	869	857	12	23	16	22	52	20	57	—	—	1	15
		Korn	62	171	233	217	16	16	31	16	9	15	54	—	—	—	42
		Gerste	135	854	989	977	12	13	2	12	30	11	16	—	—	—	45
		Haber	35	423	458	451	7	8	36	7	30	6	42	—	—	—	6
Mainburg	Vom 4. Septbr. 1867.	Waizen	—	75	75	75	—	23	10	21	10	19	18	—	—	1	8
		Korn	—	10	10	10	—	16	—	15	45	15	30	—	—	—	30
		Gerste	2	33	35	35	—	13	30	12	15	11	38	—	22	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	32	6	55	6	10	—	29	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Septbr. 1867.	Waizen	—	25	25	25	—	21	30	20	33	20	—	—	—	1	2
		Korn	—	12	12	12	—	18	30	18	16	18	—	—	—	1	38
		Gerste	—	24	24	24	—	12	—	11	46	11	30	—	28	—	—
		Haber	10	6	16	16	—	7	12	7	4	7	—	—	—	—	33
Osterhofen	Vom 2. Septbr. 1867.	Waizen	—	83	83	83	—	22	10	21	34	20	55	—	26	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	12	—	11	33	11	30	—	23	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 3. Septbr. 1867.	Waizen	—	3	3	3	—	21	30	21	24	21	12	—	—	—	39
		Korn	—	53	53	53	—	16	36	15	54	15	—	—	—	—	18
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	2	26	28	28	—	6	42	6	16	5	30	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 2. Septbr. 1867.	Waizen	—	19	19	19	—	22	30	20	19	19	—	—	—	1	19
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	13	—	12	10	11	48	1	20	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 3. Septbr. 1867	Waizen	—	14	14	14	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21		12	—	11	54	11	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. August 1867.	Waizen	13	1102	1115	1031	84	22	5	21	2	19	19	—	29	—	—
		Korn	2	92	94	93	1	16	—	15	36	15	13	—	—	—	28
		Gerste	—	1381	1381	1269	112	12	26	11	49	11	6	—	28	—	—
		Haber	15	370	385	385	—	7	34	7	7	6	48	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 4. Septbr. 1867.	Waizen	80	285	365	289	76	21	58	21	4	20	21	—	29	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	17	36	16	41	16	15	—	—	—	47
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	1	5	55	5	40	—	—	—	17

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 74. Landshut, Mittwoch den 11. September 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26848.

An die k. Bezirksämter, die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing und die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen.

Die Anfertigung der Anlehens-Tabellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den höchsten Entschließungen der k. Staats-Ministerien des Innern, beider Abtheilungen, vom 17. Mai und 11. September 1863 (Kr.-A.-Bl. 1863 S. 765 und 1314) sind erleichternde Vorschriften über das Verfahren bei Gesuchen um Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln gegeben, insbesondere ist dort als zureichend erklärt, wenn statt der gerichtlichen oder notariellen Schätzungen die Schätzungen der Hypothekentaxatoren dem Darleihensgesuche beigegeben werden.

Diese Schätzungen müssen von den Taxatoren persönlich dem betreffenden Gemeindevorstande (Bürgermeister, oder Gemeindevorsteher) zur Bestätigung der Aechtheit der Unterschriften übergeben werden und sind dem Darleihenssucher nur unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auszuhändigen oder unmittelbar an die betreffende Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung abzugeben.

Ohngeachtet dieser erleichternden Bestimmungen, bei deren Beachtung den Betheiligten doppelter Zeit- und Kostenaufwand erspart wird, werden doch die Gesuche um Darleihen, wie die unterfertigte k. Stelle vielfach wahrzunehmen Gelegenheit hatte, in der Regel mit gerichtlichen oder notariellen Schätzungen belegt.

Die Eingangs angeführte höchste Ministerial-Entschließung vom 11. September 1863 wird daher den bezeichneten Behörden und Verwaltungen in Erinnerung gebracht und den k. Bezirksämtern der Auftrag ertheilt, die untergebenen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen

unter Aufnahme der bezüglichen Vorschriften in ihre Amtsblätter geeignet anzuweisen.

Landshut, den 6. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26677.

An sämmtliche Bezirksärzte von Niederbayern.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1867 wird nach dem Antrage des Ausschusses auf den 5. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Hievon haben die kgl. Bezirksärzte die in ihren Amtsbezirken befindlichen Apotheker sofort zu verständigen.

Landshut, den 6. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 31845.

Die erledigte Hauptlehrers-Stelle an der kathol. Präparanden-Anstalt in Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Hauptlehrers an der katholischen Präparandenanstalt in der Stadt Amberg ist in Erledigung gekommen.

Die persönlichen und Dienstesverhältnisse desselben haben sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend, zu richten.

Hienach ist mit dieser Stelle ein Funktionsbezug von 600 fl. des Jahres in Geld, dann eine diesem Bezug beizuschlagende Zulage von 100 fl. des Jahres in Geld für jedes Sexennium in dieser Dienstesleistung bis zum Gesammtbetrage von jährlich 800 fl. und als Nebenbezug freie Wohnung, beziehungsweise die Entschädigung hiefür mit jährlich 100 fl. in Geld, verbunden.

Bewerber um diese Stelle werden angewiesen, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Nachweisungen über die Erfüllung der erforderlichen Vorbedingnisse, über Qualifikation und seitherige Wirksamkeit, sowohl in Bezug auf die Lehr- und Musikfächer, dann über Alters- und Gesundheitsverhältnisse, sowie über tadelloses Verhalten bei dem k. Inspektorate der Präparandenschule in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 2. September 1867.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 26575.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuch des Fabrikanten Wunderlich in Nürnberg um Bewilligung zum Verkaufe verschiedener kosmetischer Mittel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 31. August l. Js. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 9. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Abdruck. Ad Num. 14163.

Staatsministerium des Innern.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 18. Juli d. Js. Nr. 11603 anruhend das Duplikat der Vorstellung des Kaufmannes und Parfumeriewaaren-Fabrikanten C. D. Wunderlich in Nürnberg vom 24. Juni d. Js. nebst Beilage mit dem Beifügen, daß dem Genannten die hierin nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe nachstehender von ihm bereiteter kosmetischer Mittel,

1. einer Glycerin-Pomade,
2. eines Haarbalsams,
3. eines Haarfärbemittels,
4. eines Nußöles zum Färben der Haare,
5. einer Glycerin-Schwefelmilch, Seife,
6. einer Theerseife,
7. einer sogenannten Rosenmilch, und
8. einer Zahnseife (Odontine),

ohne Festsetzung eines bestimmten Verkaufpreises hiefür ertheilt werde.

München, den 31. August 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath (gez.) Stautner.

Ad Num. 26703.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den entlaufenen Schwaigerssohn Max Huber von Rennweg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor einiger Zeit ist der zwöljährige Schwaigerssohn Max Huber von Rennweg seinen Eltern entlaufen und bisher noch nicht zurückgekehrt.

Der genannte Knabe hat blonde Haare, graue Augen, eine stumpfe Nase und ein rundes Gesicht, und ist von mittlerer Statur.

Seine Kleidung bestand bei seiner Entfernung in einer grauen Hose, schwarzem Röckchen, einer schwarzsammtnen blaugestöckelten Weste und grünseidenem Halstuche.

Den obengenannten Behörden wird hievon mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, nach dem entlaufenen Knaben Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem Stadtmagistrate Landshut mitzutheilen.

Landshut, den 6. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26169.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die geisteskranke Marianna Wolf von Neukirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Anzeige des k. Bezirksamtes Aichach hat sich die geisteskranke Marianna Wolf, ledige Bauerstochter von Neukirchen, am 12. v. Mts. vom elterlichen Hause entfernt und ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt.

Die obenbezeichneten Behörden werden daher unter Mittheilung des Signalements der Vermißten hiemit beauftragt, nach derselben Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß der Eingangs genannten Behörde sogleich mitzutheilen.

Landshut, den 7. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Signalement.

Alter 34 Jahre, Augen grau, Statur mittlere, Gesicht bleich mit etwas aufgeworfenen Lippen, Haare dunkelblond.

Kleidung: rother Rock, schwarzes Mieder, blaue kurze Aermel, blaue Schürze, blaues Kopftuch, neues Halstuch.

Ad Num. 26166.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern wurde am 16. Juli d. Js. einer Landstreicherin bei ihrer Einlieferung an die k. Polizeidirektion München ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 abgenommen, der nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München aus Messing besteht und dadurch gefertigt wurde, daß einer weichen Messingplatte durch Ueberhämmern des gefertigten Modells das Gepräge eines Kronenthalers aufgedrückt wurde.

Hievon wird den obenbezeichneten Behörden mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, Spähe zu verfügen und etwa sich ergebende Aufschlüsse alsbald der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 10. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26396.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken wurde in Autenhausen, k. Bezirksamts Staffelstein, vor Kurzem ein falsches bayrisches Zweiguldenstück mit der Jahreszahl 1847 in Umlauf gesetzt, welches unterm 12. d. Mts. entdeckt, und sofort dem k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Kronach zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung übergeben wurde.

Zufolge Gutachtens des kgl. Haupt-Münz- und Stempel-Amts in München besteht die genannte Münze aus einem Gemische unedler weißer Metalle, wovon Zinn den Hauptbestandtheil bildet, und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen wird hiemit gewarnt, und werden zugleich die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen geeignet einzuschreiten und nicht nur sofort dem k. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Kronach Kenntniß zu geben, sondern auch hieher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 10. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 1. September 1867 wurde der als rechtskundiger Bürgermeister der Stadt Landshut wiedergewählte Dr. Gustav Gehring in jener Eigenschaft landesherrlich bestätigt.

Berichtigung.

Im letzten Kreisamtsblatte Nr. 73 Seite 1164 ist in der sechsten Zeile die Jahreszahl 1867 in 1855 zu berichtigen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 75 Landshut, Sonnabend den 14. September 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27045.

Reorganisation der technischen Lehranstalten in Bayern; hier: den Fortbestand des I. Kurses der jetzigen polytechnischen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. haben Seine Majestät der König unter theilweiser Abänderung der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 Nr. VI Ziff. 2 (Reggs.-Bl. S. 537) allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der erste Kurs der polytechnischen Schulen in München und Nürnberg für das Schuljahr 1867/68 belassen und jenen Schülern, welche im Wege einer bei den Rektoraten dieser Schulen abzulegenden Aufnahmsprüfung die nöthigen Vorkenntnisse nachzuweisen vermögen, der Eintritt in diesen Kurs gestattet werde.

Dieses wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Zeitpunkt sowie die näheren Bestimmungen über die abzuhaltende Aufnahmsprüfung durch die Rektorate der polytechnischen Schulen in München und Nürnberg werden bekannt gegeben werden.

Landshut, den 12. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26528.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Heinrich Spittler von Georgensgmünd betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Schwabach hat sich der blödsinnige Pappschachtelmacher Heinrich Spittler von Georgensgmünd am 19. August h. Js. Früh 6 Uhr von Georgensgmünd entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu sein.

Derselbe nahm seinen Weg in der Richtung nach Mühlstetten und Hainzemühle bei Pleinfeld, woselbst er zuletzt gesehen wurde.

Bei seiner Entfernung war er baarhaupt, trug einen leinenen Sack unter dem Arme, sommerzeugene Hosen, weiße Strümpfe ohne weitere Fußbekleidung, ferner eine hellkattunene Weste und eine hellbraune, wollene Joppe.

Er ist von mittlerer, hagerer Statur, trägt einen starken braunen Schnurbart und hat einen bedeutenden Kahlkopf.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, Nachforschungen nach genanntem Spittler anzustellen und ein allenfallsiges Resultat dem k. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Landshut, den 13. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26614

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Wiederherstellung trüber oder sauerer Biere betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ingolstädter Tagblatt Nr. 190 und die Paßauerzeitung Nr. 223 enthalten eine Annonce, wornach ein im Braufache geschulter Mann schale und fuchsig gewordene Lagerbiere wieder geschmackvoll, trübe Biere schnell klar, und sauere verdorbene Biere wieder genießbar macht.

Dieß veranlaßt die unterfertigte Stelle, die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur geeigneten Verwarnung der in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer aufzufordern.

Landshut, den 13. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26542.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entwendung eines Gemeindesiegels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts München r. d. J. wurde am 14. vor. Mts. Nachts bei dem Gemeinde-Vorsteher in Putzbrunn eingebrochen und kam hiebei das Gemeindesiegel abhanden.

Dasselbe bestand aus einer gelben runden Messingplatte und einem ungefähr 4" langen abgerundeten Griffe von Fichtenholz nach der Naturfarbe und führte im oberen Umkreise die Inschrift „Verwaltung", dann in der Mitte auf vier Zeilen „der Rural-Gemeinde Putzbrunn."

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeignete Untersuchung, ob eine Fälschung vorliege, bei Produktion eines mit diesem Gemeindesiegel versehenen Dokumentes eintreten zu lassen, und etwaige sachdienliche Erfahrungen dem k. Bezirksamte München r. d. J. sofort mitzutheilen.

Landshut, den 13. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 4962.

Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Auernheim wird zur Bewerbung bis zum 25. Oktober c. mit einem Reinertrage von 878 fl. 40¼ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Ansbach, den 6. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

III. Augsburger Cours
vom 5. September 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % halbjährige "	1856/59	94	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	$87^7/_8$
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$88^3/_4$	—
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$98^3/_8$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		836	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		—	$116^3/_4$
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		$89^3/_8$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Septbr. 1867.	Waizen	—	55	55	55	—	22	30	21	54	20	42	—	—	1	32
		Korn	—	36	36	36	—	20	12	19	33	18	45	—	—	1	31
		Gerste	—	12	12	12	—	13	—	12	36	12	13	—	—	—	37
		Haber	—	19	19	19	—	7	48	7	24	6	24	–	19	—	—
Deggendorf	Vom 10. Septbr. 1867.	Waizen	—	—	—	162	—	20	57	19	55	18	28	—	—	1	4
		Korn	—	—	–	54	—	17	25	17	3	16	42	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	166	—	12	21	11	32	10	47	—	—	—	25
		Haber	—	—	—	25	—	8	10	7	43	7	24	–	—	—	29
Dingolfing	Vom 10. Septbr. 1867.	Waizen	--	70	70	70	—	20	51	20	24	19	58	—	—	—	1
		Korn	—	5	5	5	—	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	11	27	11	3	10	39	..	14	—	—
		Haber	—	30	30	30	--	6	18	6	12	6	–	–	—	—	2
Geiselhöring	Vom 10. Septbr. 1867.	Waizen	—	92	92	92	—	22	42	22	—	21	18	–	—	—	30
		Korn	—	2	2	2	--	16	—	16	—	16	—	—	—	—	30
		Gerste	–	76	76	76	—	12	48	12	30	12	–	—	—	—	12
		Haber	—	16	16	16	—	7	27	7	12	7	—	–	—	—	3
Landau	Vom 9. Septbr. 1867.	Waizen	—	101	101	101	—	21	7	19	50	17	20	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	—	--	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	11	31	10	39	10	17	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 13. Septbr. 1867.	Waizen	12	1259	1271	1259	12	24	42	23	12	21	57	—	—	—	23
		Korn	16	178	194	185	9	17	13	16	43	16	9	—	—	—	34
		Gerste	12	1145	1157	1135	22	13	5	12	23	11	16	—	7	—	—
		Haber	7	448	455	455	—	8	35	7	42	7	6	—	—	—	12
Mainburg	Vom 11. Septbr. 1867.	Waizen	—	83	83	83	—	23	52	21	53	19	50	—	—	—	43
		Korn	—	7	7	7	—	20	—	18	16	17	30	—	—	2	31
		Gerste	—	18	18	18	—	13	3	12	45	12	15	—	—	—	30
		Haber	—	12	12	12	—	7	36	7	24	7	—	—	—	—	29
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Septbr. 1867.	Waizen	—	20	20	20	—	23	—	21	39	20	—	—	—	1	6
		Korn	—	20	20	20	—	20	30	19	41	18	—	—	—	1	25
		Gerste	—	14	14	14	—	13	—	12	44	12	30	—	—	1	2
		Haber	—	36	36	36	—	6	30	5	58	5	6	1	6	—	—
Osterhofen	Vom 9. Septbr. 1867.	Waizen	—	95	95	95	—	21	58	21	15	20	39	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	12	20	11	44	11	12	—	—	—	10
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 9. Septbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	32	32	30	2	17	12	16	29	15	12	—	—	—	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	20	21	17	4	7	—	6	42	6	24	—	—	—	26
Pfeffenhausen	Vom 9. Septbr. 1867.	Waizen	—	10	10	10	—	21	36	21	6	20	—	—	—	—	47
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	13	—	12	42	12	—	—	—	—	32
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	15	7	—	—	45	—	—
Pilsting	Vom 10. Septbr. 1867	Waizen	—	14	14	14	—	20	30	20	20	20	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	12	6	11	48	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Septbr. 1867.	Waizen	84	917	1001	944	57	22	13	21	4	19	51	—	—	—	2
		Korn	1	69	70	69	1	16	45	16	17	15	40	—	—	—	41
		Gerste	112	1102	1214	1180	34	12	32	11	54	11	—	—	—	—	5
		Haber	—	462	462	462	—	7	38	7	18	6	52	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 11. Septbr. 1867.	Waizen	76	245	321	321	—	22	41	22	3	21	9	—	—	—	59
		Korn	—	46	46	45	1	17	41	17	21	16	43	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	—	5	57	5	30	—	—	—	2

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 76. Landshut, Mittwoch den 18. September 1867.

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27049.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Militärconscription der Altersklasse 1846, hier die Behandlung der aus den vormals bayerischen Gebietstheilen nach Bayern zurückgekehrten Conscribirten der Altersklasse 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend ein im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangenes h. Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Septbr. d. Js. zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 16. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Abdruck ad Num. 14812.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 24. v. Mts. wird der k. Regierung unter Rückschluß der Beilage im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwiedert, daß die noch nicht zur Conscription beigezogenen Jünglinge der Altersklasse 1845, welche aus den an Preußen abgetretenen, vormals k. bayerischen Gebietstheilen nach Bayern zurückgewandert sind, in analoger Anwendung der Ministerial-Entschließungen vom 5. Januar 1833 und 29. August 1837 (Adm.-V.-S. Band X. S. 191 und 193) mit den Conscribirten der Altersklasse 1846 zur Loosung und Aushebung beizuziehen sind.

München, den 5. September 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken u. Aschaffenburg.
Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 26877.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den angeblichen taubstummen Joseph Frauenhuber von Pförring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. April h. Js. wurde bei dem kgl. Bezirksamte Ingolstadt mit Schubvorweis des k. Bezirksamts Schrobenhausen vom 12. desselben Monats eine taubstumme Mannsperson, angeblich mit Namen Joseph Frauenhuber von Pförring eingeliefert.

Die mit dem fraglichen Individuum, welches sehr gut schreiben und lesen kann, gepflogenen Erhebungen haben nähere Anhaltspunkte über dessen Herkunft nicht ergeben, vielmehr haben sich seine Angaben, daß er in Pförring beheimathet, daß er früher im Taubstummen-Institute zu Regensburg gewesen und daß sein Vater in einem Eisenschacht sein Leben verloren, sowie daß er noch zwei Schwestern im Taubstummen-Institute zu Straubing habe, nach den hierüber im Benehmen mit den einschlägigen Behörden gepflogenen Nachforschungen theils als völlig unwahr, theils als sehr unglaubwürdig herausgestellt.

Nach allem scheint die fragliche Person großer Verstellungskunst mächtig zu sein.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement des genannten Individuums zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, nach der Herkunft desselben die entsprechenden Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Ingolstadt sofort mitzutheilen.

Landshut, den 14. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Signalement.

Alter circa 31 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare blond, etwas in's Röthliche spielend, Bart desgleichen, Augen grau, Nase stumpf, Gesicht oval. Besondere Kennzeichen gebückte Haltung und stierer Blick.

Ad Num. 26777.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer weiblichen Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16. August l. Js. wurde in der s. g. Schwaigisar, einem Altwasser der Isar, zunächst Deggendorf, eine weibliche Leiche aufgefunden.

Die betreffende Weibsperson war circa 5′ groß, in Mitte der 50er Jahren, mit schwarzen, ziemlich kurz geschnittenen Haaren, trug ein grobes, nicht gemerktes Hemd, blauleinene Schürze, blauleinen gedruckten Rock, einen persenen etwas zerrissenen Spenser, ein blau und grün gedrucktes Kopftuch und ein wollenes grünes Halstuch.

In der Rocktasche befand sich etwas altes Brod, einige Aepfel, ein blecherner Löffel und 5 kr. 1 dl. in Kupfermünze.

Spuren von angewendeter Gewalt wurden nicht gefunden und ist lediglich ein Unglücksfall anzunehmen.

Da bezüglich der Identität dieser Weibsperson ein Resultat sich nicht ergab, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach der Herkunft der Verunglückten Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 13. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 26165

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern wurde am 4. v. Mts. in einem öffentlichen Schenklokale zu Beuerberg ein falsches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1850 verausgabt, welches nach der vom k. Hauptmünz- und Stempelamte in München vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn besteht, und in Formen, die nach einem ächten Stücke hergestellt sind, gegossen ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher falschen Münzen gewarnt wird, sind hiemit zugleich die obengenannten Behörden angewiesen, gegen etwaige Verbreitung fraglicher Falsifikate geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 12. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ediktalladung.

Untersuchung gegen Xaver Fischer wegen Körperverletzung betr.

Das königl. Appellationsgericht von Niederbayern hat am 8. Juni 1867 gegen Franz Fischer, 27 Jahre alt, geboren zu Ratiszell, k. Landgerichts Mitterfels, lediger Metzgerssohn und Bräuknecht aus Furth, k. Landgerichts Bogen, zuletzt beschäftigt bei dem Bierbrauer Ottl in München, auf Anklage wegen des am 16. August 1866 zu Landshut an dem Bräuknecht Sebastian Karpfinger verübten Verbrechens der Körperverletzung erkannt, denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Niederbayern verwiesen und zugleich verordnet, daß derselbe in Haft zu nehmen und in das Gefängniß des Schwurgerichtshofes abzuliefern sei. Xaver Fischer hat sich jedoch im Laufe der Untersuchung entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt; es hat deshalb der genannte Gerichtshof durch Beschluß vom 31. August 1867 weiter verordnet, daß gegen den Angeklagten Xaver Fischer das Ungehorsamsverfahren einzuleiten und die Ediktalladung desselben zu erlassen sei.

Demgemäß ergeht hiemit an genannten Angeklagten Xaver Fischer die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem Schwurgerichtshofe von Niederbayern in Straubing zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Straubing, den 10. September 1867.

Der Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten:

Erras.

Schreyer.

Ad Num. 7067.

Die Erledigung der Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Bruck wird zur Bewerbung bis zum 1. November c. mit einem Bezuge von 714 fl. 59 $^1/_2$ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben.

Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Congrual-Zuschuß zu 49 fl. 16 $^3/_4$ kr. vorläufig bis auf Weiteres unverändert bleibt.

Ansbach, den 11. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 7068.

Die Erledigung der Pfarrei Immeldorf, Dekanats Windsbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Immeldorf wird zur Bewerbung bis zum 1. November c. mit einem Bezuge von 525 fl. 34 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 24 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivcapital von 8 fl. 21 kr. in 4 Abfitzfristen heimzuzahlen.

Der bisherige Congrualzuschuß zu 209 fl. 10³/₄ kr. bleibt vorerst bis auf Weiteres unverändert.

Ansbach, den 11. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer; v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 9./14. September haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aiterhofen, Bezirksamts Straubing, dem Priester Joseph Ammer, Pfarrer in Schambach, desselben Bezirksamts, verliehen.

Inhaltlich höchsten Reskriptes des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. September 1867 Nr. 7613 wurde in Folge Beförderung des Studien-Seminars-Präfekten, Priesters Max Schauberger in Landshut, die erledigte Präfektenstelle im kgl. Erziehungsinstitute für Studirende in Landshut dem Priester Sebastian Riedl, bisher Cooperator und Katechet in Cham, k. Bezirksamts gleichen Namens, in widerruflicher Weise übertragen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 77. Landshut, Sonnabend den 21. September 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27642.

Bekanntmachung.

Erledigung und Wiederbesetzung der Schul-, Meßner-, Cantors- und Organisten-Stellen in Mettenbach, Uttlau, Reichlkofen und Haselbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung der bisherigen Schullehrer sind die Schul-, Meßner-, Organisten- und Cantors-Stellen in

Mettenbach, k. Bezirksamts Landshut, Distrikts-Schulinspektion Landshut III in St. Nicola,

Uttlau, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Griesbach in Karpfham,

Reichlkofen, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektion Vilsbiburg II in Frontenhausen,

Haselbach, k. Bezirksamts Bogen, Distrikts-Schulinspektion Mitterfels I in Neukirchen bei Haggn.

Erstere drei Schulstellen gewähren nach der zur Zeit der Revision unterstellten Fassion ein reines Einkommen von jährlich 350 fl.

Die Schulstelle Haselbach ist zur Zeit ohne Einreihung des Feiertagsschulgeldes und der Remuneration für die Gemeindeschreiberei auf 385 fl. fatirt, der Lehrer hat jedoch an die Wittwe des verstorbenen Lehrers Hägenberger jährlich 50 fl. Absent zu leisten, wobei ihm aber auf die Dauer dieser Belastung der Normalgehalt von 350 fl. gesichert bleibt; ferner hat derselbe einem künftigen Gehilfen die normalmäßige Verpflegung gegen Bezug der regulativmäßigen Vergütung zu verabreichen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei einer der betreffenden Distrikts-Behörden sammt den vorgeschriebenen Qualifikations-Nachweisen bei Vermeidung des Ausschlusses einzureichen.

Landshut, den 18. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 27641.

Die Erledigung der Lehrstelle der III. Classe an der Stadt-Schule zu Sct. Peter in Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Schullehrers Michael Städtmeyer erledigt sich die Lehrstelle der III. Klasse an der Stadtschule Sct. Peter zu Straubing, welche ein reines Jahreseinkommen von 500 fl. — einschließlich einer aus 2 Zimmern bestehenden Wohnung im Anschlage von jährlich 30 fl. gewährt.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen bei der Stadt-Schulen-Commission Straubing einzureichen.

Landshut, den 18. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 1090.

Die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Bekanntmachung.

Bei der heute vorgenommenen dritten Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 41 Nummern:

48. 89. 280. 928. 991. 1124. 1220. 1813. 1963. 2040. 2371. 2485. 2886. 3190. 3326. 3643. 3834. 3861. 4296. 4498. 4502. 4554. 4688. 4981. 5054. 5142. 5612. 5961. 5968. 6062. 6558. 6597. 6631. 6712. 6985. 6956. 7066. 7244. 7496. 7530 und 7638

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub § 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 15. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 15. Dezember dieses Jahres jede weitere Verzinsung aufhört.

Nürnberg, den 16. September 1867.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

II. Augsburger Cours
vom 12. September 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	93⅞	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88½	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		98	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		836	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		89½	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Septbr. 1867.	Waizen	—	41	41	41	—	24	12	23	47	21	36	—	—	1	53
		Korn	—	41	41	38	3	9	36	18	45	18	15	—	48	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	13		12	39	11	48	—	—	—	3
		Haber	—	2	2	2	—	8	—	7	30	7			—	—	6
Deggendorf	Vom 17. Septbr. 1867.	Waizen	—	—	—	178	—	22	12	20	54	18	53	—	—	—	59
		Korn	—	—		55	—	17	57	17	35	17	12	—	—	—	32
		Gerste	—	—	—	78	—	12	26	11	34	11	—	—	—	—	2
		Haber	—	—	—	45	—	8	20	7	52	7	38	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 17. Septbr. 1867	Waizen		43	43	43	—	22	28	21	34	20	41	—	—	1	10
		Korn	—	12	12	12	—	16	50	16	25	16	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	11	43	11	29	11	15	—	—	—	26
		Haber	—	19	19	19		6	18	6	12	6	6	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Septbr. 1867.	Waizen	—	52	52	52	—	22	45	22	30	22	—	—	—	—	30
		Korn	—	5	5	5	—	18	—	17	45	16	—	—	—	1	45
		Gerste	—	143	143	143	—	12	36	12	—	11	30	—	30	—	—
		Haber	—	66	66	66	—	7	42	7	30	7	—	—	—	—	12
Landau	Vom 16. Septbr. 1867.	Waizen	—	128	128	128	—	21	50	21	15	20	39	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	16	36		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	11	51	11	18	10	45	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	57	5	48	5	40	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 20. Septbr 1867.	Waizen	12	1077	1089	1002	87	25	56	24	15	22	41	—	—	1	—
		Korn	9	187	196	180	16	17	31	17	9	16	46	—	—	—	25
		Gerste	22	798	820	817	3	13	42	13	11	12	34	—	—	—	48
		Haber	—	422	422	422	—	8	34	7	56	6	51	—	—	—	26
Mainburg	Vom 18. Septbr. 1867.	Waizen	—	57	57	57	—	25	41	24	41	23	30	—	—	2	48
		Korn	—	8	8	8	—	19	45	18	33	18	—	—	—	—	17
		Gerste	—	15	15	15	—	14	—	13	51	13	37	—	—	1	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	17. Septbr. 1867.	Waizen	—	18	18	18	—	25	—	21	—	23	15	—	—	2	21
		Korn	—	36	36	29	7	19	30	17	33	15	39	2	8	—	—
		Gerste	—	8	8	7	1	13	—	12	41	12	15	—	3	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	7	—	6	15	5	45	—	—	—	17
Osterhofen	Vom 16. Septbr. 1867.	Waizen	—	95	95	95	—	21	52	21	16	20	36	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	11	50	11	30	11	—	—	14	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 17. Septbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	73	75	73	2	17	24	16	35	14	48	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	54	57	54	3	7	6	6	41	5	30	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Septbr. 1867.	Waizen	—	6	6	6	—	21	—	21	—	21	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	12	15	12	4	12	—	—	38	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—		7	—	—	—	—	15	—	—
Pilsting	Vom 17. Septbr. 1867	Waizen	—	20	20	20	—	20	24	20	6	19	5	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	12	30	11	48	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Septbr. 1867.	Waizen	57	1203	1260	1197	63	22	37	21	27	19	45	—	—	—	23
		Korn	1	138	139	135	4	18	17	17	42	16	48	—	—	1	15
		Gerste	34	1135	1169	1159	10	12	25	11	55	11	12	—	—	—	1
		Haber	—	318	318	292	26	7	35	7	6	6	34	—	12	—	—
Vilshofen	Vom 18. Septbr. 1867.	Waizen	—	233	233	229	4	23	33	22	37	21	37	—	—	—	34
		Korn	1	22	23	23	—	17	16	16	37	16	7	—	44	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	34	6	21	6	14	—	—	—	24

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 78. Landshut, Mittwoch den 25. September 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27972.

Anstellung eines Lehrers an der neuerrichteten Uebungsschule am k. Schullehrer-Seminar in Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Beginne des nächsten Schuljahres wird am k. Schullehrer-Seminar in Straubing eine eigene Uebungsschule im Sinne des §. 66 des Normatives über die Lehrerbildung vom 29. September d. Js. errichtet, und diese Schule mit einem wirklichen Schullehrer, welcher von der Regierung ernannt, aus Staatsmitteln unterhalten wird, ausschließend der Seminars-Inspektion untergeben ist; im Uebrigen die Stellung eines Stadtschullehrers von Straubing genießt, und außer einem Geldgehalte von 560 fl. noch 100 fl. Wohnungsentschädigung, sohin in Summa 660 fl. Gehalt bezieht, besetzt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche

binnen 10 Tagen

von heute an nebst Zeugnissen bei der k. Schullehrer-Seminarsinspektion in Straubing einzureichen.

Landshut, den 23. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27660.

Bekanntmachung.

Die Brände im Markte Plattling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich hiemit veranlaßt, eine Geldbelohnung von fünfzig Gulden für

benjenigen hiemit auszusetzen, welcher bezüglich der Urheberschaft der beiden im Laufe dieses Sommers stattgehabten Brände zu Plattling zur Entdeckung führende Anhaltspunkte bei Gericht anzugeben vermag.

Landshut, den 21. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Gruber.

Ad Num. 26454.

Sammlung für die Abgebrannten in Neukirchen bei hl. Blut im Regierungsbezirke Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den am 15. April l. Js. in Neukirchen, k. Bezirksamts Kötzting, stattgefundenen Brand wurden 10 Hauptgebäude und 26 Nebengebäude total, dann 3 Hauptgebäude und 3 Nebengebäude theilweise beschädigt.

Der Schaden beträgt an

Immobilien	54,000 fl.,
an Mobilien	33,500 fl.,
sohin im Ganzen	87,500 fl.

während der Assekuranzbetrag sich nur und zwar für

Immobilien auf	29,382 fl.,
für Mobilien auf	400 fl.

beläuft.

In Rücksicht auf diese bedeutenden Beschädigungen wird von der unterfertigten Stelle auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862 (Kr.-Bl. S. 1670) die polizeiliche Bewilligung zur Sammlung im Regierungsbezirke Niederbayern ertheilt.

Sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern werden daher angewiesen, die bewilligte Collekte ungesäumt zu eröffnen, das Ergebniß an das k. Bezirksamt Kötzting einzusenden, und hievon der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 20. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Gruber.

Ad Num. 29785.

Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturwissenschaften an der kgl. Gewerbschule in Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern an der kgl. Gewerbschule zu Ansbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt je nach dem Dienstalter des Lehrers verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung und tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem k. Rektorate der Gewerbschule Ansbach einzureichen.

Ansbach, den 17. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

(gez.) Dr. v. Feder.

Ad Num 32761.

Bekanntmachung

Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der k. Kreisgewerbschule Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ernennung des bisherigen Lehrers der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der kgl. Kreisgewerbschule Regensburg zum k. Professor am Realgymnasium daselbst ist die vorbezeichnete Lehrstelle an der erstgenannten Anstalt mit dem Anfangsgehalte von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind — mit den erforderlichen Nachweisen belegt — binnen 14 Tagen bei dem Rektorate der Kreisgewerbeschule Regensburg einzureichen.

Bemerkt wird, daß für Unterrichtsertheilung in Chemie u. s. w. an der gewerblichen Fortbildungsschule eine besondere Jahresremuneration von 100 fl. gewährt werde.

Regensburg, den 18. September 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

(gez.) v. Gutschneider.

Ad Num. 27733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust eines Arbeitsbuches betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach gelieferter Bescheinigung ist am 15. dieß Vormittags auf dem Wege zwischen Deggendorf und Metten das Arbeitsbuch des Bräuknechtes Johann Jehle aus Hochsaal, großherzoglich badischen Bezirksamtes Waldeshut verloren gegangen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur Verhütung etwaigen Mißbrauches der fraglichen Legitimation anburch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 23. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ediktalladung.

Voruntersuchung gegen Joseph Staringer und Genossen wegen Mordes und Raubes betreffend.

Gegen Alois Ulrich, 39 Jahre alt, Gütlers- und Bäckerssohn von Weihmichl, k. Bezirksamts Landshut, ledigen Taglöhner von dort, dann gegen Maria Neumeier, 22 Jahre alt, ledige Taglöhnerstochter und Dienstmagd aus Landshut, Geliebte des Vorigen, hat das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern zu Paßau mit Erkenntniß vom 3. August 1867 und zwar gegen den Ersteren wegen Verbrechens des Mordes und Raubes, verübt am Mittwoch den 16. Januar 1867 zwischen dem sogenannten Maurerneubau und der Münchnerau an dem israelitischen Handelsmann Max Weiß aus München, gegen die letztere wegen Verbrechens der Theilnahme an diesen beiden Verbrechen verübt durch Versprechung der Verheimlichung der letztren vor ihrer Verübung und durch wissentliche Aufnahme und Ansichbringung von durch die Verbrechen gewonnenen Sachen nach vollendeten Thaten, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht, sowie, da sie flüchtig sind, auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens erkannt.

Demgemäß werden Alois Ulrich und Maria Neumeier aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem kgl

Bezirksgerichte Straubing, wo das Schwurgericht abgehalten wird, zu erscheinen und sich wegen der ihnen angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen würde.

Straubing, den 19. September 1867.

Der stellvertretende Schwurgerichtspräsident:

Paur, Direktor.

Sommer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 14. September 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aicha a. d. Donau, kgl. Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Carl Singer, Pfarrvikar in Simbach, k. Bezirksamts Eggenfelden, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 16. September 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Kirchdorf, k. Bezirksamts Kelheim, dem Priester Georg Wisnet, Pfarrer in Königsfeld, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15. September 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Andermannsdorf, k. B.-A. Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Joseph Mößbauer, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Inkofen, desselben Bezirksamtes verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15. September 1867 haben Seine Majestät der König das Schul- und Frühmeß-Benefizium in Abbach, k. Bezirks-Amts Kelheim, dem Priester Sebastian Adlhoch, Curat an der Kreis-Irrenanstalt Karthaus Prüll, verliehen.

Durch Entschließungen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. und vom 22. September d. Js. wurden nachstehende Aenderungen im Personalstande der Schullehrer, welche mit dem 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit treten, verfügt:

I. Zum Hilfslehrer an das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing wurde der Schulgehilfe Alois Knörzer zu Landau a./Js. einberufen.

II. Verliehen wurden:

Die Schul- rc. Stelle Elsendorf, k. Bez.-Amts Rottenburg, Distr.-Insp. Mainburg I, dem Schullehrer Wolfgang Mauerer zu Mettenbach, B.-A. Landshut, Distr.-Insp. Landshut III.

Die Schul- rc. Stelle Winzer, B.-A. Deggendorf, Distr.-Insp. Hengersberg, dem Schullehrer Martin Schaller zu Uttlau, B.-A. und Distr.-Insp. Griesbach.

Die Schul- rc. Stelle Adlkofen, B.-A. Landshut, Distr.-Insp. Landshut I, dem Schullehrer Leopold Baader zu Reichlkofen, Distr.-Insp. Vilsbiburg II.

Die Schul- rc. Stelle Reißing, B.-A. Straubing, Distr.-Insp. Straubing II, dem Schullehrer Jakob Rieber zu Haselbach, B.-A. Bogen, Distr.-Insp. Mitterfels I.

Die Schul- rc. Stelle Adldorf, B.-A. Landau, Distr.-Insp. Landau II, dem Schullehrer Georg Machaus von Pauluszell, B.-A. Vilsbiburg, Distr.-Insp. Vilsbiburg I.

Die Schul- rc. Stelle Aiglsbach, B.-A. Rottenburg, Distr.-Insp. Mainburg II, dem Schullehrer Alois Wirthensohn von Hüttenkofen, B.-A. Dingolfing, Distr.-Insp. Dingolfing II, unter Vorbehalt einiger Ausschulungen.

Die Schul- rc. Stelle Schambach, B.-A. Straubing, Distr.-Insp. Straubing II, auf Präsentation der Gutsherrschaft Irlbach, dem Schulgehilfen Karl Frimberger zu Hunderdorf, B.-A. und Distr.-Insp. Bogen.

Die I. Schul- 2c. Stelle in Mainburg auf Präsentation des dortigen Magistrats und Pfarrers dem II. Schullehrer Michael Pinsker von dort.

III. Als Verweser der hiedurch sich erledigenden Schulstellen wurden folgende Schulgehilfen aufgestellt:

für die Schule Mettenbach der Schulgehilfe Jos. Zbrahal, z. Z. in Schambach,

für die Schule Uttlau der Schulgehilfe August Dirschl, in Kößlarn, B.-A. Griesbach, Distr.-Insp. Rotthalmünster,

für die Schule Reichlkofen der Schulgehilfe Paul Stubenrauch von Loiching, B.-A. Dingolfing, Distr.-Insp. Dingolfing I,

für die Schule Haselbach, B.-A. Bogen, der Schulgehilfe Joh. Rosenbeck von Geiselhöring, B.-A. Mallersdorf, Distr.-Insp. Mallersdorf II,

für die II. Schulstelle in Mainburg der dortige Schulgehilfe Joh. B. Forster.

IV. Zu wirklichen Schullehrern wurden nachstehende Provisoren befördert:

auf die durch Uebertritt des dortigen Lehrers nach Oberbayern erledigte Schulstelle Ottmaring, B.-A. Vilshofen, Distr.-Insp. Osterhofen, der Schulprovisor Franz Paul Reisinger zu Reibersdorf, B.-A. Straubing, Distr.-Insp. Straubing I,

auf die Schulstelle Pauluszell, B.-A. Vilsbiburg, der Schulprovisor Franz Bartenstein von Frauenau, B.-A. und Distr.-Insp. Regen,

auf die Schulstelle Hüttenkofen der Provisor Wilhelm Leidl zu Weihenstephan, B.-A. Landshut, Distr.-Insp. Landshut II,

auf die neuerrichtete Schulstelle in Waldorf, B.-A. Kelheim, Distr.-Insp. Kelheim I, der Schulprovisor Karl Wengermeier von Osterwall, B.-A. Rottenburg, Distr.-Insp. Mainburg II,

auf die II. Schulstelle zu Perlesreuth, B.-A. und Distr.-Insp. Wolfstein, der dortige Schulgehilfe Joh. Paul Sölch,

auf die II. Schulstelle in Lamm, B.-A. und Distr.-Insp. Kötzting, der Schulprovisor Johann Kunz von Schwarzenberg, B.-A. Kötzting.

V. Auf Ansuchen wurden folgende Schulprovisoren versetzt:

nach Osterwall, Distr.-Insp. Mainburg II, der Provisor Alphons Dollmann zu Lambach, Distr.-Insp. Kötzting,

nach Weihenstephan, B.-A. Landshut, der Provisor Heinrich Metzger von Schönbrunn, B.-A. Landshut,

nach Jägerwirth, B.-A. Paßau, Distr.-Insp. Paßau II (neuerrichtete Schule), der Schulprovisor Andreas Stinglhammer zu Leopoldsreuth, B.-A. und Distr.-Insp. Wolfstein.

VI. Zu Provisoren wurden nachstehende Gehilfen befördert:

nach Reibersdorf, B.-A. Straubing, Distr.-Insp. Straubing II, Georg Hicker von Oberzell, B.-A. und Distr.-Insp. Wegscheid,

nach Traiblkofen, B.-A. Vilsbiburg, Distr.-Insp. Vilsbiburg I, Xaver Weinast von Straßkirchen, B.-A. Straubing, Distr.-Insp. Straubing II,

nach Leithen (neue Schule), B.-A. und Distr.-Insp. Deggendorf, Andreas Geiger von Hofkirchen, B.-A. Vilshofen, Distr.-Insp. Vilshofen I,

nach Mainburg (neue Stelle), B.-A. Rottenburg, Distr.-Insp. Mainburg I, Theodor Graf von Rottenburg, B.-A. gl. Namens, Distr.-Insp. Rottenburg I,

nach Auberting (neue Schule), B.-A. Paßau, Distr.-Insp. Paßau I, Jos. Weber von Perlesreuth, B.-A. und Distr.-Insp. Wolfstein,

nach Lambach, B.-A. Kötzting, Carl Köppelle von Kirchdorf, B.-A. und Distr.-Insp. Regen,

nach Unterzwieselau (neue Schule), B.-A. und Distr.-Insp. Regen, Ludwig Gögl von Griesbach, B.-A. und Distr.-Insp. Griesbach,

nach Arrach (neue Schule), B.-A. und Distr.-Insp. Kötzting, Konrad Deiler von Hohenwart, B.-A. und Distr.-Insp. Kötzting,

nach Ramsried (neue Schule), B.-A. und Distr.-Insp. Kötzting, Peter Meier von Frauenau, B.-A. und Distr.-Insp. Regen,

nach Leopoldsreuth, B.-A. u. Distr.-Insp. Wolfstein, Joh. Kanth von Grainet, B.-A. Wolfstein,

nach Buchenau, B.-A. Regen, Anton Lehner von Tiefenbach, B.-A. Paßau u. Distr.-Insp. Paßau I,

nach Schwarzenberg, B.-A. und Distr.-Insp. Kötzting, Jos. Kumpfmüller von Lohberg,

nach Obermühlbach, B.-A. Bogen, Distr.-Insp. Mitterfels I (neue Schule), Joh. Klosterhuber von Eggenbobl, B.-A. Paßau und Distr.-Insp. Paßau I,

nach Schönbrunn, B.-A. Landshut, Distr.-Insp. Landshut III, Johann Senft von Hengersberg, B.-A. Deggendorf, Distr.-Insp. Hengersberg, unter gleichzeitiger Ernennung zum Assistenten an der Kreisackerbauschule.

VII. Auf Ansuchen oder Antrag werden folgende Gehilfen versetzt, beziehungsweise berufen:

nach Landau a./Js.: Anton Fest von Breitenberg, B.-A. und Distr.-Insp. Wegscheid,

nach Eggenbobl: Franz Xav. Weber von Neuhausen, B.-A. und Distr.-Insp. Deggendorf,

nach Hofkirchen, B.-A. Vilshofen: Jos. Grätzer von Eichendorf, B.-A. Landau u. Distr.-Insp. Landau II,

nach Rottenburg: Karl Kapfenberger von Rudelzhausen, B.-A. Rottenburg, Distr.-Insp. Mainburg II,

nach Schönau, B.-A. und Distr.-Insp. Grafenau: Ruland von Hohenau, B.-A. und Distr.-Insp. Wolfstein,

nach Tiefenbach, B.-A. Paßau: Franz Burghardt von Ittling, B.-A. Straubing u. Distr.-Insp. Straubing II,

nach Innernzell, B.-A. und Distr.-Insp. Grafenau: Jos. Esterl von Oberbibing, B.-A. Straubing, Distr.-Insp. Straubing II,

nach Eichendorf, B.-A. Landau: Joseph Kaltenegger von Vilshofen, B.-A. gl. Namens,

nach Zeholfing (neue Stelle), B.-A. Landau, Distr.-Insp. Landau II: Max Hayer von Heining, B.-A. Paßau, Distr.-Insp. Paßau II,

nach Griesbach, B.-A. gl. Namens: Jos. Hochreiter von Egglham, B.-A. und Distr.-Insp. Pfarrkirchen,

nach Hohenau: Theodor Hörlbauer von Schönau,

nach Oberbibing: Ludwig Denk von Aholming,

nach Vilshofen: Joseph Manninger von Neukirchen v./W., B.-A. Paßau, Distr.-Insp. Paßau I,

nach Haselbach (neue Stelle), B.-A. Bogen: Joseph Hagenberger von Haus, B.-A. und Distr.-Insp. Grafenau,

nach Straßkirchen, B.-A. Straubing: Franz Eggenfurtner von Treidlkofen, B.-A. Vilsbiburg, Distr.-Insp. Vilsbiburg II,

nach Neukirchen v./W., B.-A. Paßau: Joh. Bapt. Gietl von Neukirchen bei Haggn, B.-A. Bogen, Distr.-Insp. Mitterfels I.

VIII. Als Schulgehilfen werden folgende Schuldienstexspektanten admittirt:

nach Geiselhöring, B.-A. Mallersdorf: Xaver Schuhmann aus Kötzting, z. Z. in Freising,

nach Arnstorf, B.-A. Eggenfelden, Distr.-Insp. Eggenfelden II: Xaver Waldeck aus Asbach, B.-A. Griesbach, Distr.-Insp. Rotthalmünster,

nach Osterhofen, B.-A. Vilshofen: Jos. Salisko aus Kelheim, z. Z. in Pfarrkirchen,

nach Hengersberg, B.-A. Deggendorf: Auerhahn aus Berg, B.-A. Landshut.

IX. Zur Erstehung der Schulpraxis und gleichzeitigen Aushilfe wurden folgende Schuldienst-Exspektanten an die nachstehenden Schulen verwiesen:

nach Obernzell, B.-A. Wegscheid, Mart. Brandner aus Otzing, B.-A. Deggendorf,

nach Schwimbach, B.-A. Straubing, Jos. Meyer aus Grub bei Stammesried, B.-A. Roding,

nach Kößlarn, B.-A. Griesbach: Otto Schmahl aus Kößlarn, z. Z. in Dingolfing,

nach Neuhausen, B.-A. Deggendorf, Wilh. Heitzer aus Deggendorf,

nach Aholming, B.-A. Vilshofen, Georg Bachmaier aus Aicha a./D., B.-A. Vilshofen, Distr.-Insp. Osterhofen in Damenstift,

nach Rudelzhausen, B.-A. Rottenburg, Distr.-Insp. Mainburg II, Kaspar Mayerthaler aus Wambach, B.-A. Erding in Oberbayern,

nach Lohberg, B.-A. Kötzting: Joh. Bapt. Bicherl aus Kemnath bei Fuhrn, B.-A. Neunburg v./W.,

nach Hohenwarth, B.-A. Kötzting: Joh. Solcher aus Brennberg, z. Z. in Frauenzell, B.-A. Roding,

nach Heining, B.-A. Paßau: Joh. Steiner aus Kelheim,

nach Weng, B.-A. Griesbach, Xaver Eckl aus Englmar, B.-A. Bogen,

nach Sulzbach, B.-A. Paßau, Jos. Mehlstäubl aus Hirschhorn, B.-A. Eggenfelden,

nach Röhrnbach, B.-A. Wolfstein: Wilfried Salat aus Gotteszell, B.-A. Viechtach,

nach Breitenberg, B.-A. Wegscheid: Heinr. Schiller aus Haus, z. Z. in Neureichenau, B.-A. Wolfstein,

nach Frauenau, B.-A. Regen: Joseph Wagner aus St. Oswald, z. Z. in Zwiesel,

nach Wallerfing, B.-A. Vilshofen, Gebhard Deisenrieder aus Irnsing, B.-A. Kelheim, z. Z. in Kelheim,

nach Blaibach, Bez.-A. Kötzting, August Mathias Sämer aus Neunburg v./W.,

nach Egglham, B.-A. Pfarrkirchen, Xaver Seibl aus Dingolfing,

nach Marklkofen, B.-A. Dingolfing: Franz Daffner aus Marklkofen, B.-A. Dingolfing,

nach Thurmannsbang, B.-A. Grafenau: Johann Nepomuk Klee aus Schönberg, B.-A. Grafenau,

nach Aiterhofen (neu), B.-A. Straubing: Michael Zechmaier aus Bamberg, z. Z. in Regensburg,

nach Kirchdorf, B.-A. Regen: Anton Klinger aus Schönau, zur Zeit in Kirchdorf, B.-A. Regen,

nach Perlesreuth, B.-A. Wolfstein: Ludwig Heuberger aus Haindling, B.-A. Mallersdorf,

nach Hunderdorf, B.-A. Bogen: Max Hillmer aus Oberalteich, B.-A. Bogen,

nach Prackenbach, B.-A. Viechtach: Karl Pritzl aus Dinzling, B.-A. Kelheim,

nach Ittling, B.-A. Straubing: Georg Dölzer aus Kelheim, B.-A. gleichen Namens,

nach Wittibreuth, B.-A. Pfarrkirchen: Johann Sailer aus Simbach, B.-A. Landau a/Isar,

nach Grainet, B.-A. Wolfstein: Jakob Nagerl aus Griesbach, B.-A. Dingolfing,

nach Degernbach (neu), B.-A. Bogen: Eduard Zaininger aus Degernbach, B.-A. Bogen,

nach Loiching, B.-A. Dingolfing: Otto Thenn aus Landshut,

nach Moosbach, B.-A. Viechtach: Xaver Schmid aus Nittenau, B.-A. Roding,

nach Neukirchen bei Haggn, B.-A. Bogen: Anton Späth aus Asbühl bei Furth, B.-A. Cham,

nach Bärnried, B.-A. Deggendorf: Artbauer aus Deggendorf,

nach Ettling, B.-A. Landau a/Isar: Zimmermann aus Mühldorf, B.-A. gleichen Namens, in Oberbayern,

nach Haibach, B.-A. Bogen: Retter aus Oberköllnbach, B.-A. Landshut.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Franz Xaver Harlander von Straubing wurde am 19. dß. Mts. in öffentlicher Sitzung als Amtsverweser des kgl. Notars Gottfried Brugger in Osterhofen auf die Dauer von 3 Wochen, vom 21. d. Mts. beginnend, verpflichtet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 79. Landshut, Sonnabend den 28. September 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28255.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

Beginn des Schuljahres am k. Schullehrer-Seminare in Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Vornahme dringender Baureparaturen und Herstellung neuer Einrichtungsgegenstände wird hiemit der Beginn des nächsten Schuljahres am Schullehrer-Seminar zu Straubing auf

Sonntag den 13. Oktober h. Js.

verlegt.

Sämmtliche Schulbehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern werden beauftragt, die in ihren Bezirken in Ferien sich aufhaltenden Zöglinge des Schullehrer-Seminars hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß sie sich am obigen Tage bis Nachmittags 5 Uhr im Schullehrer-Seminar einzufinden und dem Seminarsvorstande vorzustellen haben.

Landshut, den 26. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27470.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Aufgreifen einer blödsinnigen Mannsperson in der Gemeinde Harsdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des Königl. Bezirksamts Kulmbach vom 27. August l. Js. wurde am 13. August dess. Js. in dem Orte Harsdorf eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath troß der angestellten Recherchen bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person ist ungefähr 24—26 Jahre alt, 5' 8" groß, hat schwarze Haare, keine besonderen Kennzeichen und ist lediglich mit einer stark geflickten Zwillighose, einem alten Hembe von grober Leinwand und einer schwarzen Zipfelhaube bekleidet.

Auf Befragen über Name, Heimath und dgl. gibt dieselbe ziemlich undeutlich die Worte Hans Steeger und Dressendorf, Tretzendorf, Bretzendorf und Pettendorf von sich, alle sonstigen Versuche, sie zu einer näheren Angabe oder zum Schreiben zu veranlassen, waren bisher fruchtlos.

Indem die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern hievon Kenntniß erhalten, werden dieselben beauftragt, die nöthigen Recherchen anstellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem Kgl. Bezirksamte Kulmbach mitzutheilen.

Landshut, den 26. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Emission neuer Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. März l. Js. (Reggs.-Bl. St. 11 S. 361) wird hiemit bekannt gemacht, daß mit dem

1. Oktober l. Js.

die Hinausgabe der neuen Zinscouponsbogen zu den 4 procentigen bayer. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen vom

Zinstermine 1. Februar

beginnt.

Die Abgabe der neuen Coupons-Bogen bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse, sowie die Vermittlung der Coupons Abgabe durch die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen, die k. Rentämter und das Bankhaus M. A. von Rothschild & Se. in Frankfurt a./M. erfolgt nach den in eingangserwähnter Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen.

Zugleich werden jene Besitzer von bayer. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen mit den Zinsterminen 1. April, 1. Juni und 1. September, welche die neuen Coupons-Bogen zu den bezeichneten Obligationen noch nicht erholt haben, hiemit aufgefordert, sich baldigst behufs der Empfangnahme derselben zu melden.

München, den 23. September 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten Rescripts d. d. Hohenschwangau den 16. September 1867 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1867 an in die erledigte Lehrstelle der III. Gymnasialklasse in Landshut den Gymnasialprofessor Johann Bapt. Jungkunz, und in die Lehrstelle der II. Gymnasialklasse den Gymnasialprofessor Johann Georg Zeiß in Landshut vorrücken zu lassen, dann zum Professor der I. Gymnasialklasse in Landshut den Studienlehrer an der IV. Klasse der lateinischen Schule des Maximilians-Gymnasiums zu München, Joseph Britzelmayr, zu befördern.

III. Augsburger Cours

vom 12. September 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	93⅞	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88½	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		98	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		836	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		89⅛	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Septbr. 1867.	Waizen	—	84	84	84	—	25	—	23	26	21	16	—	21	—	—
		Korn	3	25	28	28	—	19	—	18	32	18	18	—	13	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—		13	30	—	-	—	—	—	51
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	39	7	22	-	—	—	9
Deggendorf	Vom 24. Septbr. 1867.	Waizen	—	—	—	287	—	24	35	23	13	21	17	—	—	2	19
		Korn	—	—	—	34	—	18	21	17	49	17	29	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	85	—	13	6	12	35	12	9	—	—	1	1
		Haber	—	—	—	65	—	7	56	7	35	7	19	-	17	—	—
Dingolfing	Vom 24. Septbr. 1867.	Waizen	—	72	72	72	—	24	15	22	59	21	43	—	—	1	25
		Korn	—	18	18	18	—	17	15	16	58	16	42	—	—	—	33
		Gerste	—	61	61	61	—	11	59	11	42	11	25	—	—	—	13
		Haber	—	5	5	5	—	6	24	—	—	—	—	-	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Septbr. 1867.	Waizen	—	117	117	117	—	24	—	23	15	22	36	—	—	—	45
		Korn	—	4	4	4	—	19	12	19	—	18	30	—	—	1	15
		Gerste	—	77	77	77	—	12	36	12	24	12	—	—	—	—	24
		Haber	—	9	9	9	—	7	30	7	12	7	—	—	12	—	—
Landau	Vom 23. Septbr. 1867.	Waizen	—	151	151	151	—	23	21	21	29	20	44	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	11	55	11	29	10	40	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 27. Septbr. 1867.	Waizen	87	1893	1980	1015	965	25	—	23	39	22	2	—	36	—	—
		Korn	16	188	204	169	35	17	26	17	2	16	52	—	7	—	—
		Gerste	3	1245	1248	1248	—	14	10	13	45	13	6	—	—	—	34
		Haber	—	412	412	412	—	8	47	7	58	7	26	—	—	—	2
Mainburg	Vom 25. Septbr. 1867.	Waizen	—	116	116	112	4	26	35	25	33	24	12	—	—	—	52
		Korn	—	9	9	9	—	19	45	18	59	18	22	—	—	—	26
		Gerste	—	25	25	25	—	15	7	14	19	13	42	—	—	—	28
		Haber	—	21	21	21	—	8	30	8	15	7	30	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Septbr. 1867.	Waizen	—	55	55	55	—	25	52	23	49	21	30	—	11	—	—
		Korn	7	17	24	24	—	19	—	18	39	18	—	—	—	1	6
		Gerste	1	10	11	11	—	14	24	14	16	14	—	—	—	1	35
		Haber	—	26	26	24	2	7	30	6	21	5	42	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 23. Septbr. 1867.	Waizen	—	128	128	128	—	21	55	21	10	20	18		6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	11	52	11	45	11	18	—	—	—	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 24. Septbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	57	59	56	3	17	30	16	44	14	30	—	—	—	9
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	34	37	37	—	7	24	6	49	6	18	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 23. Septbr. 1867.	Waizen	—	7	7	7		20	—	20		20	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	12	30	12	22	12	—	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 25. Septbr. 1867	Waizen	—	18	18	18	—	20	48	20	36	20	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	12	12	12	—	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Septbr. 1867.	Waizen	63	961	1024	971	53	23	28	22	27	21	6	—	—	1	—
		Korn	4	258	262	255	7	19	6	18	5	17	5	—	—	—	23
		Gerste	10	1247	1257	1247	10	12	40	12	17	11	48	—	—	—	22
		Haber	26	222	248	248	—	7	34	7	18	6	48	—		—	12
Vilshofen	Vom 25. Septbr. 1867.	Waizen	4	239	243	243	—	25	3	24	20	23	25	—	—	1	43
		Korn	—	16	16	16	—	17	14	16	48	16	16	—	—	—	11
		Gerste	—	78	78	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	54	6	38	6	31	—	—	—	17

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 80. Landshut, Mittwoch den 2. Oktober 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27754.

An die kgl. Stadtkommissariate und die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz über den Gewerbsbetrieb der Handlungsreisenden, hier Bedarf der Gewerbelegitimationskarten pro 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der am 20. lfd. Mts. fällig gewordenen Anzeige nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 10. Januar 1867 (Kreis-Amtsblatt S. 41) noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselbe binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 28. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28256

An sämmtliche Distrikts-Polizei- u. Distrikts-Schulbehörden in Niederbayern.

Errichtung neuer Schulen, Bildung und Umbildung von Schulsprengeln, Schulhaus-Neubauten und Erweiterungen 2c. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem unten ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Septbr. ds. Js. Nro. 2560, rubr. Betreffs (Cultus-Minist.-Blatt, Stück 17, Seite 187 u. ff.) mitgetheilt wird, wird von den Distrikts-Polizei- und Distriktschul-Behörden gewärtiget, daß sie das hierin vorgezeichnete Verfahren bei Errichtung neuer Schulen und Bildung neuer Schulen genau beobachten werden, und daß sie im Hinblicke auf die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 10. April 1862 und vom 27. Juni 1865 (Cult.-Minist.-Blatt vom Jahre 1865 Seite 157 und 159) künftighin nicht mehr unterlassen werden,

vor jedem Schulhaus-Neu- oder Erweiterungs-Baue, sowie vor jeder Hauptreparatur eines Schulhauses, dann vor jeder Vermehrung des Lehrpersonals an einer bereits bestehenden Schule, immer die Frage in Erwägung zu ziehen, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gebildet sei, oder ob Umschulungen oder Bildung eines neuen Schulsprengels veranlaßt seien.

Landshut, den 26. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 2560.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat aus einer Mehrzahl im Beschwerdewege zur Vorlage gelangter Verhandlungen über die Errichtung neuer Schulen und die Umbildung von Schulsprengeln ersehen, daß die Instruktion solcher Verhandlungen vielfach nicht mit erschöpfender Vollständigkeit gepflogen wird.

Bereits in den Ministerial-Entschließungen vom 10. April 1862, „die Erbauung oder Erweiterung von Schulhäusern betr." und vom 27. Juni 1865, Nr. 5112, „die Bildung der Schulsprengel betr." (Ministerialblatt pro 1865, Seite 157 und 159) wurde angeordnet, daß vor jeder Erweiterung oder Hauptreparatur, dann vor jedem Neubau eines Schulhauses die Frage in Erwägung gezogen werden solle, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gestaltet sei, oder ob nicht eine Ausschulung einzelner Bestandtheile und deren Zutheilung an benachbarte, besser gelegene Schulen, beziehungsweise die Bildung eines neuen Schulsprengels Platz zu greifen habe.

Gleiche Prüfung hat auch dann einzutreten, wenn mit Rücksicht auf die in einer Schule vorhandene große Schülerzahl gemäß Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.", die Aufstellung eines weiteren Lehrers in Frage kömmt.

Ehe in solchen oder ähnlichen Fällen die definitive Beschlußfassung der Kreisregierung über die Errichtung einer neuen Schule auf Grund des § 44 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 erfolgen kann, erscheinen nachstehende aktenmäßige Erhebungen erforderlich.

1) Nachdem der neuzuwählende Schulsitz in Aussicht genommen ist, sind die Localschulinspektionen der umliegenden Schulen zum Gutachten darüber aufzufordern, welche der zu ihren Schulen bisher gehörigen Ortschaften zweckmäßig dem neuen Schulsprengel zuzutheilen wären. Zugleich haben dieselben sowohl über die Gesammtzahl der an diesen Schulen befindlichen Werk- und Feiertagsschüler, als über die Kinder aus den auszuschulenden Ortschaften eine fünfjährige Durchschnittsberechnung zu fertigen.

2) Zu den Akten ist sodann eine genaue Planskizze unter Einzeichnung aller zum neuen Schulsitze in Aussicht genommenen Orte und deren bisherigen Schulen zu bringen, was am zweckmäßigsten durch einen Abdruck des betreffenden Blattes des großen topographischen Atlasses von Bayern geschehen kann.

3) Hienach sind die bei der Einschulung in den neuen Schulsprengel betheiligten Ortseinwohner mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen die Einschulung, die Vertretung derjenigen Schulsprengel, aus denen eine Ausschulung stattfinden soll und

die betreffenden Lehrer aber über die vorhabliche Ausschulung einzuvernehmen.

4) Je nach den Erklärungen der Betheiligten sind hierauf die erforderlichen Erhebungen über die Wegeentfernungs- und Gangbarkeits-Verhältnisse, am zweckmäßigsten durch Einvernahme ortskundiger unbetheiligter Personen (Postboten, Gendarmerie rc.) zu pflegen, auf Grund deren eine Wegentfernungstabelle der sämmtlichen betheiligten Ortschaften unter Angabe ihrer Entfernung vom bisherigen und dem neuen Schulsitze und kurzer Andeutung der Beschaffenheit der nach beiden führenden Wege anzufertigen ist.

Soferne je nach den örtlichen Verhältnissen oder den Behauptungen noch weitere Erhebungen, wie z. B. über die Möglichkeit der Vereinigung des Meßnerdienstes am neuen Schulsitze mit dem Schuldienste, oder über die Schulversäumnisse der auszuschulenden Kinder in ihren bisherigen Schulen nothwendig erscheinen oder ein amtlicher Offizialaugenschein zur gründlicheren Informirung veranlaßt ist, sind diese vorzunehmen.

5) Die Akten sind hiernach der einschlägigen Distriktsschulinspektion zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen und sodann von dem kgl. Bezirksamte der Kreisregierung zur Beschlußfassung mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

Diese hat hiebei ebenso dem Interesse eines fruchtbringenden Schulunterrichts, als den berechtigten Wünschen der Eltern um Zutheilung ihrer Kinder an die nächstgelegene, auf gangbaren Wegen erreichbare Schule und den Vermögenskräften der Betheiligten nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen.

Gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen steht den sämmtlichen Betheiligten, einschlüssig der Schulsprengelvertretung und der Lehrer, die Berufung an das unterfertigte k. Staatsministerium binnen 30tägiger Ausschlußfrist frei.

Soferne in den Rekursschriften neue bisher nicht erhobene Thatsachen behauptet sind, haben zur Vermeidung weiterer Verzögerungen sofort die geeigneten Erhebungen vor der Akteneinsendung zu geschehen.

Nachdem die Errichtung einer neuen Schule rechtskräftig beschlossen ist, ist die Schulsprengelvertretung zu bilden, Bauprogramme, Plan und Kostenvoranschlag für Adaptirung eines bereits vorhandenen oder den Neubau eines Schulhauses anzufertigen und über die Aufbringung der Baukosten und des Lehrergehaltes Beschluß zu fassen.

Die in Vorstehendem für die Instruktion der Verhandlungen über Bildung neuer Schulsprengel gegebenen Normen haben auch bei Ausschulungen und Umbildungen bestehender Schulsprengel unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, insbesondere der nachhaltigen Zulänglichkeit der Localitäten jener Schule, in welche eine Einschulung stattfinden soll und der etwa nothwendig werdenden Aufstellung weiterer Lehrer, in analoge Anwendung zu kommen.

München, den 18. September 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff w. v.

Durch den Minister
der Generalsekretär
an dessen Statt
der Ministerialrath
Frhr. v. Herman.

Ad Num. 28254.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Mißstände bei Beförderung von beurlaubten Militär-Personen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge h. Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. lfd. Mts. wird den

obengenannten Behörden nachstehend ein in bezeichnetem Betreff vom k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 18. Januar 1866 an die General- und Corps-Commando's erlassenes Rescript zur Kenntnißnahme zugefertiget.

Landshut, den 27. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15589.

Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die General- und Corps-Commando's: „Um den Mißständen, welche sich bei dem Zusammentreffen einer größeren Zahl von Beurlaubten oder Rekruten auf Eisenbahnen mehrfach ergeben haben und durch lärmendes und excessives Betragen derselben sowohl in Bahnhöfen als während der Fahrt, dann durch Beschädigungen und Verunreinigung des Fahrmaterials zu Tage getreten sind, künftighin vorzubeugen, wird hiemit bestimmt, was folgt:

1.

Soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, sollen Beurlaubungen und Einberufungen, insbesondere von und nach größeren Garnisonen nicht bei allen Abtheilungen an dem gleichen Tage vorgenommen werden.

2.

Vor dem Einrücken der in Masse einberufenen Beurlaubten oder Rekruten, sowie vor dem Abgange Ersterer in Urlaub ist jedesmal rechtzeitig den treffenden Bahnbehörden Mittheilung zu machen und hiebei die Zahl derselben, so weit möglich nach Hauptstationen ausgeschieden, zu bezeichnen.

3.

An den Tagen des Einrückens oder Abgehens der Beurlaubten sind in den Garnisonsorten auf die Bahnhöfe je nach Erforderniß Offiziere, Unteroffiziere oder entsprechende Commando's zur Aufrechthaltung der Ordnung von Seite der Mannschaft und Unterstützung des Eisenbahnpersonals zu beordern.

4.

Insoweit es zulässig erscheint, sollen die Fahrbillets für die gleichzeitig in Urlaub abgehende Mannschaft durch Unteroffiziere, nöthigenfalls durch Offiziere, im Voraus gelöst werden.

5.

Auf besondere Requisition der Bahnbehörden können zur Begleitung einer größeren Zahl von Beurlaubten wohlbemessene Transport-Commando's abgestellt werden.

6.

Ebenso kann auf besondere Requisition der treffenden Bahnbehörden von den nächstliegenden Garnisonen die rechtzeitige Absendung von Schutzmannschaft an die Bahnhöfe jener Hauptstationen stattfinden, welche keine Garnisonsorte sind, wie Donauwörth, Pleinfeld, Gunzenhausen; doch soll im Allgemeinen sowohl die Absendung derartiger Schutzmannschaft, wie die Mitgabe der Transport-Commandos auf das wirkliche Bedürfniß beschränkt und die Anordnung der Art getroffen werden, daß dieselben wo möglich innerhalb 24 Stunden in ihre treffenden Garnisonsorte zurückkehren können, jedenfalls aber mehrtägige Commando's, wenn immer thunlich, vermieden bleiben.

7.

Für Beförderung dieser Transport-Commando's und Schutzmannschaften auf Eisenbahnen, sowohl hin als zurück, ist eine Fahrtaxe nicht zu entrichten.

Die Gebühren derselben richten sich nach § 16 der Vollzugsbestimmungen zur Verordnung vom 10. Dez. 1865 Nro. 2129 „die Reise-Entschädigungen bei Be-

urlaubung und Beabschiedung der Mannschaften vom 1. Unteroffiziere abwärts betr."

Dieß wird mit dem Auftrage eröffnet, nach Erforderniß im Einvernehmen mit den treffenden General-Commandos, beziehungsweise dem Artillerie- und Genie-Corps-Commando das Geeignete zu verfügen, sowie der Mannschaft im Hinblicke auf § 16 der allgemeinen Dienstvorschriften eröffnen zu lassen, wie erwartet werde, daß sie auch bei diesen Gelegenheiten durch wohldisciplinirtes Verhalten ihrem Stande Ehre mache, widrigenfalls aber mit aller Strenge eingeschritten und die in Urlaub abgehenden Excedenten wieder zum Dienste einberufen werden müßten."

Dieses wird hiemit eröffnet.

München, den 18. Januar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Lutz.

Betreff wie vor. (gez.) v. Gönner.

Ad Num. 27457.

Bekanntmachung.

Die k. k. priv. I. österreichische Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe weiters ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handes und der öffentlichen Arbeiten vom 11./16. dß. folgt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung gleichen Betreffes vom 3. dß. nachstehender Abdruck zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Landshut, den 25. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10135.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem das unterfertigte k. Staatsministerium über die zur Zeit bestehenden Verhältnisse der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft die entsprechenden näheren Erhebungen gepflogen hat, sieht sich dasselbe unter Hinweisung auf die Entschließung vom 25. v. Mts. Nr. 7807 veranlaßt, der k. Regierung, K. d. J., Folgendes weiter zu eröffnen:

Die in der vorbezeichneten Entschließung angedeutete Gründung einer an die Stelle der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft tretenden neuen Gesellschaft unter der Firma „Donau" hat inzwischen mit dem bereits angegebenen Grundkapitale stattgefunden und hienach die I. österr. Versicherungs-Gesellschaft vom 1. ds. Mts. an die Fortsetzung ihres Versicherungs-Geschäfts mittels Abschlusses neuer Versicherungsverträge eingestellt. —

Hierdurch ist jedoch in den zwischen dieser Gesellschaft und den bei ihr versicherten bayer. Staatsangehörigen bestehenden Vertragsverhältnissen keinerlei Aenderung eingetreten, indem die I. österr. Versicherungs-Gesellschaft erst nach dem Ablaufe der mit ihr abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre Auflösung vollziehen, bis zu diesem Zeitpunkte aber mit ihrem in der Entschließung vom 25. August l. Js. angegebenen Vermögen für die Erfüllung jener Verträge haften und lediglich die Regulirung der vorkommenden Brandschäden nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen durch die Magdeburger Versicherungsgesellschaft als Mandatarin vornehmen, die aus dem Lebens- und Transportversicherungsgeschäfte erwachsenden Verbindlichkeiten aber durch die Versicherungs-Gesellschaft „Donau" kraft besonderen Uebereinkommens zur Erfüllung bringen lassen wird.

Allerdings hat die I. österr. Versicherungsgesellschaft vom 1. September l. Js. an alle Rechte und Pflichten aus ihren gesammten Versicherungen an die neue Gesellschaft „Donau" übertragen und letzte hinwieder alle am 1. September l. Js. noch in Kraft stehenden Feuerversicherungen in Bayern der Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft überlassen.

Dieses besondere Vertragsverhältniß darf und kann indessen nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die bei der I. österr. Versicherungs-Gesellschaft versicherten bayer. Staatsangehörigen berechtiget sind, vom 1. September l. Js. an von letzterer Gesellschaft aus- und bei der Magdeburger- und beziehungsweise bei der Versicherungs-Gesellschaft „Donau" (bei dieser aber durch Vermittlung von Agenten erst nach Erlangung der Conzession in Bayern) einzutreten.

Eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht, vielmehr bleibt es ihnen unbenommen, ihr Versicherungsverhältniß mit der I. österr. Gesellschaft nach wie vor bis zum Ablaufe der mit ihr abgeschlossenen Verträge fortzusetzen.

Diese thatsächliche und rechtliche Sachlage, nach welcher die bisherigen Verhältnisse der bayerischen Staatsangehörigen, welche mit der k. k. privilegirten I. österr. Versicherungs-Gesellschaft Versicherungsverträge abgeschlossen haben, dieser Gesellschaft gegenüber eine wesentliche Aenderung in keiner Weise erfahren haben, dürfte geeignet erscheinen, die Betheiligten vorläufig vollständig zu beruhigen, und die k. Regierung wird daher Veranlassung nehmen, dieselben zu diesem Behufe im Wege öffentlicher Bekanntmachung entsprechend aufzuklären.

München, den 11. September 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialassessor
Ries.

Ad Num. 28299.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines zweiten Seminarlehrers an dem katholischen Schullehrer-Seminar Eichstädt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgend wird die von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 23. ds. Mts. erlassene Bekanntmachung behufs allenfallsiger Bewerbung zur Kenntniß des niederbayerischen Schullehrerpersonals gebracht.

Landshut, den 29. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 30320.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines zweiten Seminarlehrers an dem katholischen Schullehrer-Seminar Eichstädt betr.

Die erledigte Stelle eines zweiten Seminarlehrers an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Eichstädt mit einem Anfangsgehalte von jährlich 600 fl. und Sexennalzulagen von je 100 fl. bis zu einem Jahresgehalte von 1000 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und sind deßfallsige, mit entsprechenden Zeugnissen belegte Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, am 23. September 1867.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

v. Feder.

Gromeber.

Ad Num. 28400.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirkes.

Den diesjährigen Garnisonswechsel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezugnehmend auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18. September vor. Js., die Garnisonsorte der

kgl. Truppen betr. (Kreis-Amtsblatt S. 1264) wird auf Grund einer Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums eröffnet, daß das erste Bataillon des k. 1. Infanterie-Regiments König von Landau in München und das k. 4. Jägerbataillon von München in Landshut eingerückt seien.

Landshut, am 29. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 27918.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Bezirksämter von Niederbayern.

Spielen in auswärtigen Lotterien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe erlassenen Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., vom 17. dß. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und eintretenden Falles zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut, den 26. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 29007.

An sämmtliche Preß-Polizeibehörden von Oberfranken.

Spielen in auswärtigen Lotterien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuerer Zeit mehren sich die Ankündigungen, wornach das Bank- und Wechselhaus Laz. Sams. Cohn in Hamburg in öffentlichen Blättern angeblich „Original-Staatsloose des neuen Mailänder Staats-Prämien-Anlehens" mit Gewinnsten von 225,000 Mark an zum Verkaufe ausbietet.

Derartige Annoncen finden sich insbesondere in Nr. 161, 163, 165 und 166 des Höfer Tagblattes vom heurigen Jahre.

Diese sogenannte „Große Kapitalien-Verloosung" steht jedoch erwiesenermaßen in gar keinem Zusammenhang mit der Prämien-Anleihe der Stadt Mailand, bezieht sich vielmehr ausweislich eines der K. Regierung vorliegenden autographirten Briefes des ꝛc. Cohn, dann eines Verloosungsplanes und eines Originalloses lediglich auf die Hamburger Stadt-Lotterie, und fällt sohin unter die Vorschriften des Art. 103 Abs. 1 u. 2 des Polizei-Straf-Gesetzbuchs vom 10. November 1861, sie bietet überdies nach dem Verloosungsplane viel geringere Gewinnste als die angepriesenen, und leitet das Publikum ferner noch irre, indem die Verkäufer dieser Loose, laut der auf dem erwähnten Briefe befindlichen Nachschrift, den Bestellern von Mailänder Prämien-Loosen vorspiegeln, sie (die Verkäufer) seien wegen Ueberhäufung mit derartigen Aufträgen zur Lieferung der gewünschten Anzahl von Loosen außer Stande und würden daher den Ueberschuß zu der nächsten Ziehung der Stadtlotterie verwenden.

Die obengenannten Behörden werden daher desfalls unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 10. November 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 1673) zur geeigneten Beachtung bei Handhabung der Preßpolizei aufmerksam gemacht und beauftragt, den Redaktionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden Zeitungen hierüber specielle Eröffnung zu machen.

Bayreuth, den 17. September 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Kahr, Kgl. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 7373.

Die Erledigung der Pfarrei Wendelstein, Dekanats Schwabach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wendelstein wird zur Bewerbung bis zum 15. November d. Js. mit einem Reinertrage von 1128 fl. $6^3/_4$ kr. nach der Fassion vom Jahre 1859 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Die noch ungeprüfte neue Fassion entziffert ein Einkommen von 842 fl. 34 kr.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 7376.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Hersbruck mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle zu Hersbruck mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 15. November d. Js. mit einem Reinertrage von 914 fl. 16 kr. nach der bisher gültigen Fassion vom Jahre 1854 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 79 fl.

Mit der Dekanatsführung war bisher eine Funktions-Remuneration von 150 fl. verbunden, welche auch für die Zukunft in Aussicht gestellt werden kann.

Die neue, noch ungeprüfte Fassion entziffert ein reines Einkommen von 894 fl. $50^1/_2$ kr.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Septbr. 1867 Nr. 28,109 wurde dem k. Advokaten Lettenbauer in Deggendorf die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Bezirksamtsbezirkes Viechtach in ihren Rechtssachen bei den Gerichten nach § 23 des Geschäfts-Regulativ's für die Landgemeinden vom 24. September 1818, Reggsbl. S. 1121, übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 81. Landshut, Sonnabend den 5. Oktober 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28313.

An die k. Bezirksämter Dingolfing, Grafenau, Kelheim, Landshut, Paßau, Pfarrkirchen, Straubing, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, dann den Stadt-Magistrat Landshut.

Militär-Entlaßscheine für die Untauglichen der Altersklasse 1845 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben benannten k. Bezirksämter werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 29. vorig. Mts. Nr. 26184 (Kreisamtsblatt Seite 1137) ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 3 Wochen zu entsprechen.

Landshut, den 30. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28496.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

Ertheilung des Religionsunterrichtes zur Vorbereitung für den erstmaligen Empfang der heiligen Sakramente der Buße, des Altar und der Firmung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem wiederholt die Frage angeregt worden ist, wie es mit Ertheilung des Religionsunterrichtes zur Vorbereitung für den erstmaligen Empfang der heiligen Sakramente der Buße, des Altars und der Firmung in jenen Schulen, welche Kinder aus verschiedenen Pfarreien zu besuchen haben, zu halten sei, und nachdem mehrfach wahrgenommen wurde, daß Schulversäumnisse durch den Besuch des Beicht-, Kommunion- und Firmungs-Unterrichts am Pfarrsitze entschuldiget wurden, so wird hiemit den sämmtlichen Schulbehörden zur Darnachachtung eröffnet, daß die aufgeworfene Frage bereits vor 2 Jahren im Einvernehmen und vollen Einverständnisse mit den

bischöflichen Ordinariaten dahin entschieden worden sei, daß

1. der gesammte Religionsunterricht, sohin auch der Unterricht für den erstmaligen Empfang der heiligen Sakramente durch den Pfarrklerus des Schulsitzes an sämmtliche Schulkinder ohne Rücksicht auf die Pfarrei, welcher selbe angehören, zu ertheilen sei, soferne nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machen, worüber die unterfertigte Stelle nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde zu entscheiden hätte,
2. daß übrigens selbstverständlich nur der betreffende Ortspfarrer berechtigt sei, darüber zu entscheiden, ob die seiner Pfarrei angehörigen Kinder zum erstmaligen Empfange eines heiligen Sakramentes zuzulassen, resp. hiefür genügend vorbereitet seien, und daß es ihm unbenommen bleibe, diese Kinder vorher selbst zu prüfen, auch im Falle einer Vernachlässigung des Religions-Unterrichts von Seite des Katecheten bei der oberhirtlichen Stelle Beschwerde einzureichen, oder den Kindern seiner Pfarrei selbst Religions-Unterricht zu ertheilen, sofern letzteres geschehen kann, ohne daß dadurch der regelmäßige Schulbesuch Seitens der betreffenden Kinder versäumt wird;
3. daß mithin Schulversäumnisse, welche durch den außerhalb des Schulsitzes stattfindenden Religions-Unterricht hervorgerufen werden, nicht als entschuldbar anzusehen seien, sondern vorschriftsmäßig hiegegen einzuschreiten sei.

Landshut, am 29. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 26313.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Verlust von Reisepässen, Wanderbüchern und ähnlichen Legitimationspapieren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei vorkommenden Anzeigen über den Verlust oder auch die Entwendung von Wander- oder Arbeitsbüchern, Dienstbüchern, Reisepässen und ähnlichen dergleichen Legitimationspapieren wurde bisher von den Distriktspolizeibehörden Bericht an die unterfertigte Stelle erstattet, und von dieser sodann zur Verhütung von Mißbräuchen mit solchen Papieren die geeignete Weisung an die sämmtlichen Behörden des Regierungsbezirkes erlassen.

Um der aus diesem Verfahren entspringenden Verzögerung vorzubeugen, und um den in Handhabung der Fremdenpolizei nicht unwichtigen Zweck einer beschleunigten Verbreitung der Kenntniß über verlorne, zu Mißbräuchen dienliche Papiere auf einfachere Art zu erreichen, wird nun angeordnet, was folgt:

1. Jede Paßpolizei-Behörde hat auf erhaltene Anzeige über Entwendung oder Verlust von Reiselegitimationen, in so ferne gegen die Anzeige oder die Person des Anzeigers nicht erhebliche Bedenken bestehen, sofort unmittelbar eine Bekanntmachung in das Kreisamtsblatt von Niederbayern einrücken zu lassen, gleichzeitig aber auch die Redaktionen der Kreisamtsblätter jener Regierungsbezirke, auf die sich der Mißbrauch mit den fraglichen Papieren ausdehnen könnte, auf jene Bekanntmachung mit dem Ersuchen um gleichmäßige Aufnahme aufmerksam zu machen.
2. Die Redaktion des Kreisamtsblattes von Niederbayern ist angewiesen, jede derartige Bekanntmachung in die Beilage des nächst erscheinenden Blattes aufzunehmen.

3. Die Polizeibehörden haben über alle solche Bekanntmachungen ein stets evident zu haltendes Verzeichniß herzustellen und auf dasselbe bei jeder Visirung einer Reiselegitimation den geeigneten Rückblick zu nehmen.
4. Wird eine als verloren oder entwendet ausgeschriebene Reiselegitimation zur Visirung produzirt, und gibt dieselbe nicht unter amtlicher Bestätigung über die Wiedereinhändigung an den rechtmäßigen Eigenthümer Aufschluß, so ist der Besitzer anzuhalten und nach Umständen die geeignete Untersuchung und Einschreitung vorzukehren, das Ergebniß aber jeder Zeit jener Behörde mitzutheilen, von welcher die Bekanntmachung ausgegangen ist.
5. Detail-Anzeigen über solche Vorkommnisse sind für die Zukunft in der Regel nicht an die unterfertigte Stelle zu erstatten. Nur in jenen Fällen, in denen sich aus den produzirten Legitimations-Papieren ergibt, daß eine Behörde bei Ausstellung oder Visirung derselben gegen die fremden- oder paßpolizeilichen Vorschriften verstoßen habe, ist nach den schon bisher bestehenden Anordnungen Bericht zu erstatten, was auch dann zu geschehen hat, wenn sich solche Mißstände zeigen sollten, welche eine allgemeine Anordnung erheischen.
6. Um die zu erlassenden Bekanntmachungen nach ihrem Umfange auf das nothwendige Maß zu beschränken, wird beifolgend ein Formular mitgetheilt, welches bei denselben zur Anwendung zu bringen ist.

Landshut, den 28. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Formular.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der . . . . (z. B. Schlossergeselle) . . . . (Vor- und Zuname) aus . . . . (Heimatsort) kgl. Bezirksamtes . . . . ꝛc. das ihm von dieser Behörde unter dem . . . . ausgestellte . . . . (z. B. Wanderbuch) am . . . ten d. Mts. auf dem Wege von . . . . nach . . . . verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

. . . . den . . . ten . . . .

Kgl. Stadt-Commissariat (Bezirksamt).

N. N.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er„loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische

Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 1. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 28101.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verlust einer Legitimation zum Viktualienhandel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hausbesitzer Ignatz Obermaier von Landau hat am 20. d. Mts. auf dem Wege von Landau nach Straubing seine am 3. Dezbr. v. Js. für das Kalender-Jahr 1867 ausgestellte Legitimation zum Getreide- und Viktualienhandel verloren, was zur Verhütung etwaiger mißbräuchlicher Benützung der fraglichen Legitimation den obengenannten Behörden anburch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 29. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die den königlichen Rentämtern für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen bewilligten Gebühren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Einführung des Kalenderjahres statt des bisherigen Etatsjahres sind auch die Liquidationen der Gebühren der kgl. Rentämter für die Mitwirkung bei Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen, welche bisher nach § 21 der instructiven Bestimmungen vom 6. Februar 1860 am Schlusse des Etats-Jahres an die unterfertigte Stelle einzusenden waren, vom Geschäftsjahre 1866—67 einschlüssig an erst nach Ablauf des Kalenderjahres und zwar immer längstens bis 15. Februar in Vorlage zu bringen.

Hievon werden die kgl. Rentämter zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 27. September 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 6834.

Die Erledigung der Pfarrei Ebermergen mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigten Pfarrei Ebermergen mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur vorschriftsmäßigen

Bewerbung bis zum 15. November c. mit einem Reinertrage von 1169 fl. 57 1/2 kr. nach der Fassion vom Jahre 1861 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 3 fl.

Ansbach, den 24. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 7517.

Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neustadt a./A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dottenheim wird zur Bewerbung bis zum 15. November curr. mit einem Bezuge von 655 fl. 3 1/4 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Der bisherige Aufbesserungszuschuß zu 165 fl. 30 3/4 kr. bleibt vorläufig unverändert.

Ansbach, den 28. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Rescripts dd. Schloß Berg den 25. September 1867 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1867 angefangen

1. den Professor der Mathematik an dem Lyceum und an der Studienanstalt Paßau, Priester Martin Hollweck, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, wegen geschwächter Gesundheit seinen Funktionen an letzterer Anstalt zu entheben;
2. an der Studienanstalt Paßau eine besondere Lehrstelle für den Unterricht in der Mathematik und Physik zu errichten und auf diese Stelle den Gymnasialprofessor für Mathematik und Physik an der Studienanstalt Münnerstadt, Joseph Hartmann, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 25. September 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Asbach, k. Bez.-Amts Griesbach, dem Priester Johann Baptist Scheiblhuber, Pfarrer in Hohenau, k. Bez.-Amts Wolfstein, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 25. September 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Haunersdorf, k. Bez.-Amts Landau, dem Priester Paul Faltner, Pfarrer in Aldersbach, k. Bez.-Amts Vilshofen, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 25. September 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hals, k. Bez.-Amts Paßau, dem Priester Johann Georg Schmidhuber, Pfarrvikar in Walburgskirchen, k. Bez.-Amts Pfarrkirchen, verliehen.

III. Augsburger Cours
vom 12. September 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	93⅞	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88½	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		98	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		836	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		89½	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Septbr. 1867.	Waizen	—	110	110	106	4	23	56	23	11	22	20	—	15	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	28
		Gerste	—	53	53	53	—	14	26	14	9	13	35	—	—	—	39
		Haber	—	15	15	15	—	8	9	7	46	7	37	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 1. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	252	—	23	8	21	59	19	57	1	14	—	—
		Korn	—	—	—	8	—	18	5	17	56	17	30	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	172	—	13	29	12	59	12	10	—	—	—	24
		Haber	—	—	—	26	—	7	18	7	5	6	30	—	30	—	—
Dingolfing	Vom 1. Oktober 1867.	Waizen	—	62	62	62	—	25	27	23	57	22	28	—	—	—	58
		Korn	—	5	5	5	—	17	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	12	9	11	53	11	37	—	—	—	11
		Haber	—	15	15	15	—	6	48	6	39	6	30	—	—	—	15
Geiselhöring	Vom 1. Oktober 1867.	Waizen	—	45	45	45	—	24	30	23	57	22	24	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	13	12	12	48	12	30	—	—	—	24
		Haber	—	5	5	5	—	7	36	7	36	7	36	—	—	—	24
Landau	Vom 30. Septbr. 1867.	Waizen	—	150	150	150	—	25	4	22	7	20	14	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	12	20	11	31	10	15	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 4. Oktober 1867.	Waizen	965	628	1593	1026	567	24	43	23	2	21	5	—	37	—	—
		Korn	35	232	267	262	5	17	32	17	8	16	38	—	—	—	6
		Gerste	—	1851	1851	1841	10	14	57	14	33	13	34	—	—	—	48
		Haber	—	398	398	395	3	8	53	8	10	7	35	—	—	—	12
Mainburg	Vom 2. Oktober 1867.	Waizen	4	172	176	142	34	23	32	22	6	20	49	3	27	—	—
		Korn	—	5	5	4	1	18	54	17	42	16	—	1	17	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	15	31	14	55	14	14	—	—	—	36
		Haber	—	16	16	16	—	8	10	7	24	7	12	—	51	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Oktober 1867.	Waizen	—	71	71	45	26	23	24	22	47	21	21	1	2	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	19	30	19	10	18	51	—	—	—	43
		Gerste	—	69	69	68	1	14	30	13	57	13	6	—	19	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	7	24	6	56	6	30	—	35	—	—
Osterhofen	Vom 30. Septbr. 1867.	Waizen	—	210	210	210	—	23	30	22	53	22	15	—	—	1	43
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	12	52	12	10	11	39	—	—	—	25
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 1. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	29	32	32	—	17	57	17	33	17	—	—	—	—	49
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	72	72	72	—	7	21	6	51	6	—	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 30. Septbr. 1867.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	22	30	—	—	—	—	2	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	13		13	—	13	—	—	—	—	38
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 1. Oktober 1867	Waizen	—	12	12	12	—	21	48	21	30	20	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	12	42	12	30	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 2. Oktober 1867.	Waizen	—	72	72	72	—	24	36	23	48	22	53	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	265	265	265	—	13	18	12	58	12	25	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Septbr. 1867.	Waizen	53	1320	1373	1323	50	24	27	23	3	21	45	—	—	—	36
		Korn	7	82	89	88	1	18	23	17	56	17	23	—	9	—	—
		Gerste	10	1275	1285	1285	—	13	8	12	47	12	14	—	—	—	30
		Haber	—	267	267	254	13	7	52	7	31	7	13	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 2. Oktober 1867.	Waizen	—	373	373	353	20	24	5	23	24	22	15	—	56	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	16	52	16	40	16	16	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	6	36	6	31	6	22	—	7	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 83. Landshut, Sonnabend den 12. Oktober 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29078.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Erneuerung der Wahlen der Brandversicherungs-Ausschüsse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 30. vor. Mts. endete die Funktionszeit der im Jahre 1864 gewählten, beziehungsweise durch Zwischenwahl ergänzten Brandversicherungs-Ausschüsse.

Im Vollzuge des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 105 et seq. erhalten daher die obenbezeichneten Behörden die Weisung, die allenfallsigen Wahlen für die Periode 1867 bis 1870 unter Beachtung der instruktiven Vorschriften §. 127 et seq. und der autographirten Regierungs-Ausschreibung vom 19. August 1855 Nr. 29548 vorzunehmen.

Die stattgehabte Wahl, sowie die vorgenommene Verpflichtung der gedachten Ausschüsse ist bis 1. November l. Jrs. anzuzeigen.

Landshut, den 5. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28641.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. l. M. stattgehabten 465. und 466. Verloosung der älteren österr. Staatsschuld sind die Serien 39 und 375 gezogen worden. Serie 39 enthält: Banko-Obligationen im ursprünglichem Zinsfuße von 5% und zwar Nr. 28351 bis Nr. 29023 im Gesammtkapitalbetrage von 1,025,094 fl.

Serie 375 enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

de sessione 6. Dezbr. 1793 im ursprünglichem Zinsfuße von 4% Nr. 28,125 mit 1/10 der Kapitalssumme,

de sessione 10. Dezbr. 1794 im ursprünglichen Zinsfuße von 5% Nr. 29,776 bis Nr. 30,539 mit der ganzen Kapitalssumme,

Nr. 30,540 mit der Hälfte derselben,

Nr. 30,541 bis Nr. 30,548 incl. mit der ganzen Kapitalssumme;

dann schlesisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, und zwar:

Baar-Anlagen vom Jahre 1789 und 1790 lit. E. Nr. 1—191 incl.

Baar-Anlagen vom Jahre 1795 bis 1801 lit. H. Nr. 4—753 incl.

Kriegsdarlehen,

vom Jahre	1795	lit. I.	von Nr.	2—	961	incl.,
„ „	1796	„ K.	„ „	3—	1025	„
„ „	1797	„ L.	„ „	4—	1104	„
„ „	1798	„ M.	„ „	1—	1109	„
„ „	1799	„ N.	„ „	8—	925	„

im Gesammtbetrage von 1,049,403 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österr. Währung lautende Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt. Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird auf Grund einer h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben und den bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Entschließung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 3. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4206.

Die erledigte protestantische Pfarrei Wirbenz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Wirbenz, Dekanats Weiden, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrag von 402 fl. 57 kr. ausgeschrieben.

Ausfitzfristen im Jahresbetrage zu 19 fl. 42 kr. bis 1877/78 und 2 fl. bis 1872 ruhen auf der Pfarrei.

Bayreuth, den 29. September 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Oktbr. 1867 wurde den von dem Stadtpfarrer in Dingolfing und dem dortigen Stadtmagistrate einerseits, dann von dem genannten Stadtmagistrate und dem Tuchmacher-Handwerke daselbst andererseits auf das Aufleger- oder Tremmel'sche, dann auf das Tuchmacher-Benefizium in Dingolfing für den Priester Martin Schöpf aus Geratsberg, Bez.-Amts Dingolfing, am 9. August d. Js. ausgestellten Präsentationen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Oktober 1867 wurde die Lehrerstelle für die Uebungsschule am k. Schullehrerseminar Straubing dem vormaligen Schulgehilfen zu Westen, k. Bezirksamts Mallersdorf, und dermaligen Schullehrer zu Moosach, k. Bez.-Amts München links der Isar, Otto Senft seinem Gesuche um Wiederaufnahme in den niederbayerischen Schulverband und um Verleihung der fraglichen Stelle vom 13. Oktober h. Js. an übertragen.

III. Augsburger Cours
vom 7. Oktober 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	93½	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		87⅞	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		—	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		834	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		88¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Oktober 1867.	Waizen	4	87	91	91	—	22	55	22	22	21	20	—	49	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	19	—	18	55	18	45	—	5	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	14	38	14	27	14	9	—	—	—	18
		Haber	—	25	25	25	—	7	53	7	27	7	3	—	19	—	—
Deggendorf	Vom 8. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	103	—	23	29	22	40	21	10	—	—	—	41
		Korn	—	—	—	12	—	19	—	18	1	17	49	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	103	—	14	—	13	33	13	5	—	—	—	34
		Haber	—	—	—	45	—	7	48	7	31	7	19	—	—	—	26
Dingolfing	Vom 8. Oktober 1867.	Waizen	—	26	26	26	—	25	3	24	22	23	42	—	—	—	25
		Korn	—	4	4	4	—	17	33	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	13	14	12	59	12	44	—	—	1	6
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	39	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 7. Oktober 1867.	Waizen	—	99	99	99	—	24	51	23	40	22	9	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	16	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	197	197	197	—	13	10	13	9	12	51	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 11. Oktober 1867.	Waizen	567	625	1192	1001	191	24	52	23	35	21	52	—	—	—	33
		Korn	5	157	162	162	—	18	40	18	5	17	46	—	—	—	57
		Gerste	10	3646	3656	2941	715	14	6	13	29	12	49	1	4	—	—
		Haber	3	751	754	694	60	8	32	7	32	6	59	—	38	—	—
Mainburg	Vom 9. Oktober 1867.	Waizen	34	81	115	109	6	22	58	21	47	20	28	—	19	—	—
		Korn	1	5	6	6	—	18	6	17	59	17	30	—	—	—	17
		Gerste	—	274	274	266	8	15	12	15	5	13	35	—	—	—	10
		Haber	—	15	15	13	2	7	58	7	13	7	—	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 8. Oktober 1867.	Waizen	26	38	64	59	5	23	15	22	—	19	51	—	47	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	19	30	19	18	19	—	—	—	—	8
		Gerste	1	150	151	149	2	14	15	13	41	13	—	—	16	—	—
		Haber	—	44	44	38	6	7	—	6	19	5	30	—	38	—	—
Osterhofen	Vom 7. Oktober 1867.	Waizen	—	72	72	72	—	23	9	22	39	22	18	—	14	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	199	199	199	—	13	3	12	46	12	18	—	—	—	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 8. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	19	30	18	20	16	30	—	—	—	47
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	30	6	7	48	7	16	6	36	—	—	—	25
Pfeffenhausen	Vom 7. Oktober 1867.	Waizen	—	2	2	2	—	23	—	22	45	22	30	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	14	30	13	54	13	—	—	—	—	54
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	1	—
Vilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 9. Oktober 1867.	Waizen	—	57	57	57		24	10	23	22	22	24	—	26	-	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	--	522	522	522	—	13	58	13	26	12	54	—	—	—	28
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Oktober 1867.	Waizen	50	920	970	905	65	23	20	22	19	20	48	—	44	—	—
		Korn	1	65	66	63	3	18	10	17	47	17	12	—	9	—	—
		Gerste	—	1484	1481	1480	4	13	49	13	23	12	53	—	—	—	36
		Haber	13	362	375	374	1	7	43	7	22	6	57	-	12	—	—
Vilshofen	Vom 9. Oktober 1867.	Waizen	20	229	249	249	—	25	7	24	20	23	7	—	—	—	56
		Korn	—	13	13	13	—	17	50	17	37	17	18	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	53	6	46	6	40	—	—	—	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 82 Landshut, Mittwoch den 9. Oktober 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28761

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Visitation der Material- und Spezereiwaarenhandlungen, Conditoreien, Krämereien ꝛc. pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,

Die rückständigen Distriktspolizei-Behörden werden angewiesen, die über die Visitation der Material- und Spezereiwaarenhandlungen ꝛc. pro 1866/67 aufgenommenen Protokolle nunmehr innerhalb 8 Tagen zur Einsicht vorzulegen.

Landshut, den 4. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 352.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

Uniformirung der Insassen, hier Befreiung derselben von der Bezahlung eines Rüstgeldes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines unterm 3. Juli l. Js. an die k. Regierung und das Landwehr-Kreis-Commando für Mittelfranken ergangenen und mit höchster Entschließung vom 19. d. Mts. anher mitgetheilten Rescriptes.

Hienach ist sich in gegebenen Fällen zu achten und wird bemerkt, daß an sämmtliche Bataillons-Commandos gleiche Entschließung unterm Heutigen ergangen ist.

Landshut, den 26. September 1867.

Königliche Regierung und Landwehr-Kreis-Commando von Niederbayern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Frhr. v. Grainger,
Generalmajor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15339.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht bez. Betreffs vom 18./25. vor. Mts. wird der kgl. Regierung, K. d. J., und dem k. Landwehr-Kreis-Commando eröffnet, daß bezüglich der gemäß Ministerial-Entschließung vom 1. Januar d. Js. ad Nr. 3481 von der Uniformirung dispensirten, jedoch zur Reluition des Dienstes zugelassenen landwehrpflichtigen Insassen von der Beitreibung des vorschriftmäßigen Landwehr-Rüstgeldes Angesichts der bevorstehenden Aenderungen der Wehrverfassung abzusehen sei.

München, den 3. Juli 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J. u. das k. Landwehr-Kreis-Commando von Mittelfranken. Betreff wie vor.

(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 28488.

Bekanntmachung.

Den Bezug des k. b. Gesetz- und Regierungs-Blattes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bekanntmachung der vom k. Staatsministerium des Innern über Bezug des k. b. Gesetz- und Regierungs-Blattes am 14. d. Mts. erlassenen h. Entschließung ergeht an die untergeordneten Distriktspolizeibehörden der Auftrag, diese Entschließung durch die Amtsblätter unverweilt zur allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 30. September 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13382.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Preis des k. b. Regierungsblattes ist vom Jahre 1868 anfangend auf 3 fl. 30 kr., jener des Gesetzblattes auf 2 kr. vom Bogen festgesetzt worden.

Es hört dagegen von jenem Zeitpunkte an der unentgeltliche Bezug sowohl des Regierungs- als des Gesetz-Blattes gänzlich auf.

An den bestehenden Verordnungen über die Verpflichtung zur Haltung dieser Blätter wird hiedurch nichts geändert.

Das Abonnement ist in dem vorbezeichneten Betrage bei der königlichen Postanstalt zu entrichten und es ist hierauf bei der Bemessung der Regie der k. Stellen und Behörden für die IX. Finanzperiode geeignet Rücksicht genommen worden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich des Fortbezuges durch die untergeordneten k. Behörden und die Gemeinden die geeigneten Verfügungen zu treffen.

München, den 14. September 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath gez. Stautner.

Ad Num. 28774.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Inkofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Inkofen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bez.-Amte und Dekanats-Sprengel Rottenburg in Niederbayern; sie zählt 528 Seelen, 5 Nebenorte, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hülfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte dieser Pfarrei betragen 1348 fl. 55 3/4 kr., die Lasten 121 fl. 46 3/4 kr., wornach sich ein Reinertrag von 1227 fl. 9 kr. ergibt.

Die bei der Pfarrei befindliche Dekonomie besteht in 104 Tagw. 79 Dez. Feld- und Wiesgründen, dann Waldung, und werden zur Führung derselben 2 männ-

liche, 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, und 15 Stück Rindvieh erfordert; das Uebernahmskapital ist auf 3000 fl. angegeben.

Ein auf der Pfarrpfründe ruhendes, ursprünglich in 5578 fl. bestandenes Bau-Ausfitzkapital ist incl. der Zinsen mit jährlich 235 fl. 29 kr. bis zum Jahre 1911—12 abzubezahlen. Prozesse sind nicht anhängig, Umpfarrungsgesuche gegenwärtig nicht angebracht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen von heute an gerechnet bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 4. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27966.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Preisverzeichniß der k. Obstbaumschule zu Weihenstephan betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit auf ein durch die Fleischmann'sche Buchhandlung in München gratis zu beziehendes Preis-Verzeichniß derjenigen Obstbäume und Fruchtsträucher aufmerksam gemacht, welche aus der k. Obstbaumschule zu Weihenstephan bei Freising im Herbste 1867, und Frühjahre 1868, abgegeben werden können.

Das betreffende Verzeichniß unterscheidet sich von den nicht mehr giltigen frühern sowohl durch seine Reichhaltigkeit als auch dadurch, daß es der nunmehr durchgeführten Reorganisation der k. Baumschule zu Weihenstephan entspricht.

Es ergeht daher der Auftrag, das Erscheinen dieses Preis-Courants zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und im Interesse der Förderung der Obstbaumzucht, den Alleepflanzungen und der Pflege von Schulgärten allenthalben zu empfehlen und vorkommenden Falles zu benützen.

Landshut, den 4. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28828

Die Aufstellung eines Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bez. Betr. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Landshut, den 5. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10595.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem S. Schmalix in München als Hauptagent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins von der Gesellschafts-Direktion aufgestellt worden ist, wird derselbe vom 1. Oktober d. Js. an in widerruflicher Eigenschaft bestätiget.

München, den 28. September 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die Direktion der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Betr. wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
gez. von Cette.

Ad Num. 28838.

Bekanntmachung.

Aufstellung eines Haupt-Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Direction der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft den S. Schmalix in München als Hau[illegible]nten für d[illegible] sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins [illegible]. Oktober d. Js. an aufgestellt hat, wurde [illegible] durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. in widerruflicher Eigenschaft mit dem Bemerken bestätigt, daß von diesem Tage an die Vollmacht des unterm 22. März 1861 bestätigten Hauptagenten Martin Eduard Schweninger in München erlischt.

Solches wird hiemit unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 26. Mai 1861 Nr. 21,556, die Aufstellung des M. E. Schweninger in München als Hauptagent betreffend (Kreisamtsblatt, Seite 574), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 5. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28106.

Gesuch des Müllers Simon Bitzthum in Velden um Bewilligung einer Kollekte bei den Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Müller Simon Bitzthum von Velden, Bez.-Amts Vilsbiburg, wird zum Zwecke der Wiederherstellung seiner ihm unterm 16. August l. Js. durch Feuer zerstörten Gebäude mit Mahlmühl, i[illegible] Berücksichtigung, daß demselben ein Schaden von mindestens 12000 fl. zuging, während die hiefür zuerkannte Entschädigung nur 4634 fl. beträgt, und in weiterer Berücksichtigung, daß die ganze bereits eingebrachte Ernte sammt Futtervorräthen zu Grunde ging, die Vornahme einer Sammlung von Geldbeiträgen bei seinen Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke auf die Dauer von 8 Monaten in der Art bewilliget, daß Simon Bitzthum unter Ausschluß der Selbsteinholung der Gaben, durch privativen Aufruf in öffentlichen Blättern oder durch spezielle schriftliche Aufforderung an seine Gewerbsgenossen wohlthätige Gaben einsammle.

Dieses wird zur Kenntniß und Nachachtung anmit veröffentlicht.

Landshut, den 4. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1156.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 12. Verloosung der Starnberger Eisenbahn-Obligationen sind die nachstehenden 15 Nummern

216, 468, 531, 583, 627, 708, 958, 1011, 1052, 1102, 1139, 1221, 1428, 1434 u. 1781

gezogen werden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 31. Dezember d. J. jede weitere Verzinsung derselben aufhört.

Nürnberg, den 1. Oktober 1867.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.

Reichold.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 84. Landshut, Mittwoch den 16. Oktober 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29651.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1867/68, beziehungsweise 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 67 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird hiemit die Erhebung eines Vorausschlages für das Versicherungsjahr 1867/68 zu

sechs Kreuzer

vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen angeordnet.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, zur Berechnung der deßfallsigen Schuldigkeit nach dem Brandversicherungsstande vom 30. September l. Js., jedoch nach Abzug der im Jahre 1866/67 beantragten pro 1867/68 wirksamen Minderungen und Austritte, die erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen, auf die Nachholung des von den im Jahre 1866/67 wirksam gewordenen Beitritte und Höherungen pro 1866/67 noch zu entrichtenden Vorausschlages zu sechs Kreuzer vom Hundert der Versicherungssumme Bedacht zu nehmen, und die hienach hergestellten Einhebungsregister den gemeindlichen Percipienten zustellen zu lassen.

Zum Vollzuge des fraglichen Einhebungsgeschäftes wird ein Termin von drei Monaten vorgesetzt und die Anzeige über den Stand desselben bis zum 15. Januar l. Jahres gewärtiget.

Landshut, den 12. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29092.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Hebrontshausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomie-Pfarrei Hebrontshausen ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Rottenburg in Niederbayern und im Dekanats-Sprengel Mainburg; sie zählt 334 Seelen, hat keine Schule im Bezirke und wird vom Pfarrer ohne Hülfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	760 fl. $43^1/_2$ kr.,
die Lasten in	41 „ $25^1/_2$ „
wonach sich ein Reinertrag von	719 fl. 18 kr.

ergibt.

Die Baulast haftet auf der Pfründe; Prozesse sind nicht anhängig; es besteht kein Onuskapital, Umpfarrungsanträge sind nicht gestellt.

Die Oekonomie erstreckt sich über 36,05 Tagwerk Grundstücke, zu deren Betrieb ein männlicher und zwei weibliche Dienstboten, dann zwei Pferde und 4—6 Stück Rindvieh erforderlich sind; das Uebernahmskapital wird auf 2000 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 8. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28815.

Agenturbestätigung für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in München angezeigte Aufstellung des Kaufmanns J. Stiglmaier in Straubing als Agenten dieser Gesellschaft für den Stadt- und Amtsbezirk Straubing, dann die Amtsbezirke Bogen, Mallersdorf und Landau a./Isar hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten und wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29102.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung der geisteskranken Näherin Anna Maria Tratzl von Auburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 12. auf 13. Mai d. Js. hat sich die geisteskranke Näherin Anna Maria Tratzl von Auburg, k. Bezirksamtes Regensburg, heimlich von da entfernt und konnte dieselbe bisher trotz aller gepflogener Nachforschungen nicht aufgefunden werden.

Anna Maria Tratzl ist 58 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze Haare, stumpfe Nase, proportionirten Mund, braune Augen, bleiche Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Die Kleidung, welche Anna Maria Tratzl bei ihrer Entfernung von Auburg trug, ist unbekannt.

Die oben genannten Behörden werden nun beauftragt, nach Anna Maria Tratzl sorgfältige Recherchen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches

Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle, dem k. Bezirksamte Regensburg mitzutheilen.

Landshut, den 13. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29103.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Heimliche Entfernung des Knaben Johann Pentner von Gebhardsreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Gröbenstädt an das kgl. Bezirksamt Vohenstrauß hat sich unterm 8. September lfd. Jrs. der elternlose Knabe Johann Pentner von seinem Pflegvater Michael Trinkl von Gröbenstädt heimlich entfernt, ohne daß dessen Aufenthaltsort bisher ermittelt werden konnte.

Johann Pentner ist 9 Jahre alt, 3′ 7″ groß, hat blonde Haare, blaugraue Augen und eine braune Gesichtsfarbe, bei seiner Entfernung trug er einen schwarzen Rock, welcher an den Aermeln etwas zerrissen ist, eine grüne Mütze mit Schild, eine gestreifte Hose, welche an den Kniestellen geflickt ist, lederne Schuhe, weißbaumwollene Strümpfe und ein weißgestreiftes Gilet.

Als besonderes Kennzeichen ist in der erwähnten Anzeige noch bemerkt, daß Johann Pentner auf Einem Auge blind ist und beständig den Kopf schüttelt.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf Johann Pentner Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle, dem k. Bezirksamte Vohenstrauß überliefern zu lassen.

Landshut, den 13. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28111.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde im April l. Js. in einem Wirthshause zu Freising ein falscher Kronenthaler mit österreichischem Gepräge und der Jahreszahl 1797 verausgabt.

Derselbe besteht aus Messing, ist versilbert und hat sein undeutliches Gepräge dadurch erhalten, daß ein ächtes Stück zwischen 2 Metallplatten eingelegt und abgehämmert, in die so erhaltene Form die Messingplatte gebracht und wieder durch Hämmern das Gepräge auf letztere übertragen wurde.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ediktalladung.

Untersuchung gegen Johann Georg Knies, Schreinergesellen von Rimbach, wegen Diebstahls betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Niederbayern hat am 17. August 1867 gegen Johann Georg Knies, ledigen Schreinergesellen von Rimbach, k. Bezirksamts Volkach in Unterfranken, wegen eines am 22. Februar 1867 zum Schaden des kgl. Oberlieutenants Eduard Wimmer zu Paßau verübten Verbrechens des Diebstahls und wegen einer um dieselbe Zeit dem genannten kgl. Oberlieutenant Wimmer zugefügten als Vergehen strafbaren Unterschlagung auf Anklage und Verweisung zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Nieder-

bayern erkannt, und, da derselbe flüchtig ist, zugleich die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens beschlossen.

Demgemäß ergeht an den genannten Johann Georg Knies die Aufforderung,

binnen drei Monaten bei dem Schwurgerichtshofe von Niederbayern in Straubing zu erscheinen und wegen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze entsprechend verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, den Johann Georg Knies auf Betreten in Haft zu nehmen und in das Schwurgerichtsgefängniß zu Straubing abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung des Johann Georg Knies:

Geboren am 30. Oktober 1840, Größe 5′ 11″ 6‴, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart ohne, Kinn oval, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau sehr kräftig. Besondere Kennzeichen: hat einen Leistenbruch, spricht den fränkischen Dialekt, hat vorstehende, auffallend rothe Backen, ist breitschulterig und hatte in letzterer Zeit wegen erlittenen Pferdetrittes einen etwas hinkenden Gang.

Straubing, den 10. Oktober 1867.

Der Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten.

Erras.

Ad Num. 7716.

Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Stetten wird zur Bewerbung bis zum 1. Dezember c. mit einem Reinertrage von 765 fl. 50 1/2 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 7. Oktober 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Mayer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 3. Oktober 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Kapfelberg, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Georg Schröck, Pfarrer in Pullenreuth, Bezirksamts Kemnath, verliehen.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Dekretes d. d. 4./9. Oktober 1867 Nr. 8456 zu genehmigen geruht, daß der katholische Pfarrer Andreas Würdinger in Aich, Bezirksamts Vilsbiburg, seine Pfründe resignire, und demselben eine Emeriten-Pension von zweihundert Gulden des Jahres, sowie ein gleich großes jährliches Absent aus dem Pfarrpfründe-Einkommen von Aich zu seiner ferneren Subsistenz angewiesen werde.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß der k. Regierung und des Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern vom 30. September 1867 wurde dem k. Notar Dr. Gareis in Deggendorf die nachgesuchte Enthebung von der bisher bekleideten Auditorsstelle für das Landwehr-Bataillon Deggendorf und die Entlassung aus dem Landwehrverbande unter rühmlicher Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 gewährt, und an dessen Stelle der k. Advokat Conrad Brandl von Deggendorf zum Bataillons-Auditor für das Landwehr-Bataillon Deggendorf ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 85. Landshut, Sonnabend den 19. Oktober 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29889.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aldersbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Aldersbach ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Vilshofen und im Decanatssprengel Aidenbach, zählt 561 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hülfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte betragen

	892 fl. 54	kr.
die Lasten	9 fl. $24\frac{1}{2}$	kr.

so daß sich ein Reinertrag von 883 fl. $29\frac{1}{2}$ kr. ergiebt.

Die Baupflicht obliegt dem Staatsärar; Prozesse bestehen nicht; Umpfarrungsgesuche sind nicht angebracht; mit einem Absente ist die Pfründe nicht belastet.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 17. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29697.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hohenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Hohenau ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Wolfstein und im Decanatssprengel Waldkirchen, zählt 2237 Seelen, hat 25 Nebenorte, am Pfarrsitze eine Schule (die Errichtung einer zweiten im Orte Schönbrunn steht in Aussicht) und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 1092 fl. 25 kr.,
die Lasten in . . . . 466 fl. 44 1/2 kr.,
so daß sich ein Reinerträgniß von 625 fl. 40 1/2 kr. ergiebt.

Prozesse sind nicht im Laufe. Die Baupflicht haftet an der Pfründe; ein dort auflastendes Aussitzkapital pr. 207 fl. 42 kr. ist in jährlichen Fristen von 10 fl. abzutragen.

Zum Betriebe der Oekonomie, von der ein Theil bisher verpachtet war, sind 1 Knecht, 2 Mägde, dann 2 Pferde, 2 Ochsen und 6 Kühe erforderlich; das Uebernahmskapital wird auf 2000 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 14. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 29272.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Den Kapernsenf von Gourmand u. Comp. in Paris betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurden in mehreren Krämereien ein von Gourmand u. Comp. in Paris in den Handel gebrachter Kapernsenf in Glasgefäßen vorgefunden, welche mit einer dünnen Korkscheibe und darüber mit einer Metallfolie aus Blei und Zinn verschlossen sind. Da diese Art des Verschlusses eine Verunreinigung (Vergiftung) des Senfes mit löslichen Blei- und Zinnsalzen leicht möglich macht und demnach als gesundheitsgefährlich zu erachten ist, so werden in Folge ergangener höchsten Entschließung vom 3. d. Mts. bezeichneten Betreffs die obengenannten Behörden hierauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß dem Verkaufe obengedachten Senfes erforderlichen Falles durch Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften auf Grund des Art. 132 des Polizeistrafgesetzbuches entgegenzutreten wäre.

Landshut, den 15. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29539.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißten Inwohnerssöhne Johann und Romuald Perzl von Winzer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die beiden Inwohnerssöhne Johann und Romuald Perzl von Winzer, k. Bezirksamts Deggendorf, haben sich unterm 16. vor. Mts. vom Hause entfernt, ohne daß seither deren Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Johann Perzl ist 8 Jahre, Romuald Perzl 12 Jahre alt, beide besitzen blonde struppige Haare und nußbraune Augen, und waren bei ihrem Entweichen mit zerrissenen Spensern und Hosen bekleidet.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte der genannten beiden Kinder möglichst sorgfältige Nachforschung zu pflegen und dieselben im Falle Betretens dem k. Bezirksamte Deggendorf unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle zuliefern zu lassen.

Landshut, den 13. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II Augsburger Cours

vom 15. Oktober 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	93½	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		97	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		832	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		88¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Oktober 1867.	Waizen	—	37	37	37	—	23	58	23	18	22	44	—	—	—	57
		Korn	—	21	21	21	—	19	49	19	23	18	55	—	—	—	28
		Gerste	—	116	116	116	—	14	7	13	54	13	29	—	33	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	6	59	6	27	5	51	1	—	—	—
Deggendorf	Vom 16. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	154	—	22	55	22	9	20	45	—	31	—	—
		Korn	—	—	—	30	—	18	13	17	35	17	25	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	383	—	13	45	13	14	13	3	—	19	—	—
		Haber	—	—	—	65	—	7	41	7	22	7	8	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 15. Oktober 1867.	Waizen	—	35	35	35	—	2[illegible]	31	22	31	21	31	1	49	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	16	30	16		—	—	1	3	—	—
		Gerste	—	100	100	100	—	13	23	12	57	12	31	—	2	—	—
		Haber	—	50	50	50	—	6	48	6	35	6	22		4		—
Geiselhöring	Vom 15. Oktober 1867	Waizen	—	98	98	98	—	24	—	23	12	22	48		24	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	376	376	376	—	14	—	13	36	13	6	—	—	—	6
		Haber	—	45	45	45	—	8	6	7	45	7	30		—	—	9
Landau	Vom 14. Oktober 1867.	Waizen	—	114	114	114	—	23	39	21	40	20	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	506	506	506	—	13	42	13	15	12	31	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 18. Oktober 1867.	Waizen	191	590	781	772	9	25	55	24	43	23	22	—	—	1	8
		Korn	—	362	362	362	—	19	11	18	49	18	26	—	—	—	44
		Gerste	715	1861	2576	2346	230	13	23	13	13	12	47	—	16	—	—
		Haber	60	764	824	805	19	8	45	7	51	7	12	—	—	—	19
Mainburg	Vom 16. Oktober 1867.	Waizen	6	33	39	34	5	25	8	23	50	22	12	—	—	2	3
		Korn	—	5	5	5	—	19	6	18	55	18	-	—	—	—	56
		Gerste	8	179	187	185	2	14	23	14	2	13	25	1	3	—	—
		Haber	2	29	31	31	—	8	6	7	53	6	54	—	—	—	40
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Oktober 1867.	Waizen	5	37	42	42	—	24	—	22	31	20	6	—	—	—	31
		Korn	—	6	6	6	—	20	—	19	16	18	36	—	2	—	—
		Gerste	2	93	95	92	3	14	30	13	17	13	—	—	—	—	6
		Haber	6	32	38	38	—	7	—	6	18	5	45	—	1	—	—
Osterhofen	Vom 14. Oktober 1867.	Waizen	—	105	105	105	—	23	45	22	53	22	6	—	—	—	14
		Korn	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	265	265	265	—	14	12	14	3	13	39	—	—	1	17
		Haber	-	9	9	9	—	—	-	7	24	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 15. Oktober 1867.	Waizen	—	2	2	2	.	23	—	22	45	22	30	—	—	—	—
		Korn	—	96	96	92	4	18	30	17	52	17	—	—	28	—	—
		Gerste	—	-		-	—	-	—	-	—	—	—	-	—	—	—
		Haber	6	115	121	117	4	7	30	6	42	6	—	—	34	-	—
Pfeffenhausen	Vom 14. Oktober 1867.	Waizen	—	5	5	5		23	—	22	36	22	—	—	9	—	—
		Korn	-	—	—	.	—	—		-	—	—	.	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128		15	—	14	17	13	45	—	-	—	23
		Haber	—	10	10	10		8	—	7	48	7	30	—	12	—	—
Pilsting	Vom 15. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—
		Gerste	—	80	80	80		13	48	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
Plattling	Vom 16. Oktober 1867.	Waizen	—	59	59	59		24	31	23	37	22	36	—	—	—	15
		Korn	—		—	.	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	486	486	486	—	14	—	13	43	13	12	—	—	—	17
		Haber		—	—	—	-		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Oktober 1867.	Waizen	65	985	1050	951	99	23	57	22	41	20	1	—	—	—	22
		Korn	3	96	99	97	2	18	21	18	3	17	40	—	—	—	16
		Gerste	4	2698	2702	2474	228	13	58	13	15	12	21	—	8	—	—
		Haber	1	510	511	452	59	7	3	6	40	6	14	—	42	—	—
Vilshofen	Vom 16. Oktober 1867.	Waizen	—	349	349	349	—	25	8	24	33	23	43	—	—	—	13
		Korn	—	9	9	9	—	18	—	17	51	17	39	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	45	45	45	—	6	56	6	46	6	36	—	—	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 86. Landshut, Mittwoch den 23. Oktober 1867.

Inhalt:

Den Bezug des Gesetz- und Regierungsblattes in der IX. Finanzperiode. — Bedarf an Paßkartenformularien für das Jahr 1868. — Den Unterstützungsverein. — Die alljährlich einzusendenden Pfarrkonspekte über Veränderungen in adeligen Familien durch Trauungen, Geburten und Sterbfälle. — Gesuch des Orthopäden Ludwig Hugo Krieger von München um Bewilligung einer Sammlung. — Die Erledigung der ärztlichen Stelle in Schönsee. — Die Aufstellung eines Hauptagenten der Versicherungsgesellschaft Iduna in Halle. — Untersuchung gegen Georg Haslreiter von Loisling und Cons. wegen Diebstahls. — Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirkes Niederbayern, welche bei den dießjährigen Landgestütspreisevertheilungen für ihre Pferde Preise erhalten haben. — Beilage.

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30122.

An sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter.

Den Bezug des Gesetz- und Regierungsblattes in der IX. Finanz-Periode betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Befehles des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. dieß werden die sämmtlichen katholischen und protestantischen Pfarrämter auf die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. vor. Mts. (bekannt gemacht durch Regierungsausschreiben vom 30. ej. Kr.-A.-Bl. Seite 1267) mit dem Anhange aufmerksam gemacht, wie sich hiebei von selbst versteht, daß nach diesen neueren Vorschriften die Ausnahmen, welche früher bezüglich des unentgeltlichen Bezuges des Gesetz- und Regierungsblattes in einzelnen Fällen bewilligt wurden, für die Zukunft nicht mehr stattfinden können.

Landshut, den 19. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29956.

An die k. Stadtcommissariate Landshut, Paßau und Straubing und sämmtliche k. Bezirksämter.

Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Jahr 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vorlagen der Anzeigen über den muthmaßlichen Bedarf an Paßkarten für 1868 wird bis längstens 24. d. Mts. gewärtigt.

Landshut, den 19. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Den Unterstützungsverein betreffend.

Der Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse bringt nachstehend die Ergebnisse der Generalrechnung des allgemeinen Unterstützungsvereins, dann jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1865/66 zur öffentlichen Kenntniß.

Derselbe hat ferner in seiner Sitzung vom 6. dieß Monats nach Ansicht der Vereinssatzungen §. 34 Absatz 3 beschlossen, daß **die erste Generalversammlung**

Montags den 25. November l. Js.

stattfinde.

Man versammelt sich an diesem Tage Morgens um 9 Uhr in dem Gebäude der kgl. Regierung von Oberbayern.

Anträge, welche sich zur Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung nach §. 35 der Vereinssatzungen eignen, wollen dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 10. November mitgetheilt werden.

Die Rechnung des Unterstützungsvereines wie jene der Töchterkasse liegen in dem Sitzungszimmer des Verwaltungsrathes — Staatsministerium der Finanzen — zur Einsicht der Vereinsmitglieder auf.

München, den 6. Oktober 1867.

Staatsrath von Fischer, Vorstand.

Ergebnisse

der Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener für 1865/66.

Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
1. Beiträge der Vereinsmitglieder	58,904	19	1
2. Zinsen von angelegten Kapitalien	6,913	14	—
3. Zuschüsse aus der Staatskasse:			
a) der abmassirte Fond	292,128	20	1
b) der reine Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	88,125	43	3
c) die Hälfte des reinen Anfalls von geheimen Raths- und Kanzleitaxen	42,168	49	3
4. Uebrige Einnahmen:			
a) bei besonderen Verwaltungen und Anstalten angefallene Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	4,545	13	—
b) Sonstige Einnahmen	20,571	30	—
Gesammtsumme	513,357	10	—

Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
1. Verwaltungskosten	195	—	—
2. Unterstützung für Wittwen und Waisen	2,377	4	1
3. Anlage von Kapitalien	509,200	—	—
4. Uebrige Ausgaben	34	3	—
Gesammtsumme	511,806	7	1

Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	513,357 fl.	10 kr.	— hl.
Die Ausgaben	511,806 „	7 „	1 „
Aktivrest	1,551 „	2 „	3 „

Vermögensstand.	fl.	kr.	hl.
1. Ueberwiesenes rentirliches Kapitalvermögen	291,200	—	—
2. Neue Kapital-Anlage	218,000	—	—
3. Kassabaarbestand	1,551	2	3
Gesammtsumme	510,751	2	3

Ergebnisse

der Rechnung der mit dem allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse für 1865/66.

Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
1. Beiträge der Vereinsmitglieder	13,824	10	—
2. Zinsen aus angelegten Kapitalien	115	43	—
3. Die Hälfte des reinen Anfalls an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	42,168	49	2
4. Vermächtnisse	505	—	—
5. Uebrige Einnahmen	5,881	30	—
Gesammtsumme der Einnahmen	62,495	12	2
Ausgaben.			
1. Unterstützungen	68	33	—
2. Kapitalanlagen	61,000	—	—
Gesammtsumme der Ausgaben	61,068	33	—

Rechnungs-Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	62,495 fl.	12 kr.	2 hl.
Die Ausgaben	61,068 fl.	33 kr.	— hl.
Aktivrest	1,426 fl.	39 kr.	2 hl.

Vermögensstand.	fl.	kr.	hl.
Verzinslich angelegte Kapitalien	61,000	—	—
Kassabestand	1,426	39	2
Gesammtsumme	62,426	39	2

Ad Num. 29862.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die alljährlich einzusendenden Pfarrkonspekte über Veränderungen in adeligen Familien durch Trauungen, Geburten und Sterbfälle betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußeren vom 13./15. lfd. Mts. sind in die nach Anordnung pro 1866/67 einzusendenden Pfarrkonspekte über Veränderungen in adeligen Familien durch Trauungen, Geburten und Sterbfälle, nachdem an die Stelle des Etatsjahres das Kalenderjahr zu treten hat, auch die Monate Oktober, November und Dezember 1867 einzuschließen, sowie diese Anzeigen auch künftighin erst nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zu erstatten sind.

Hiebei wird die autogr. Regierungsausschreibung vom 27. August vor. Js. Nr. 24989 bezeichneten Betreffs zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Diejenigen Behörden, welche die bezüglichen Vorlagen pro Etatsjahr 1866/67 bereits gemacht, haben für die weiteren 3 Monate Nachtragsverzeichnisse herzustellen und mit den betreffenden Beilagen rechtzeitig einzusenden.

Landshut, den 17. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29648.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Gesuch des Orthopäden Ludwig Hugo Krieger von München um Bewilligung einer Sammlung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9./12. lfd. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König dem Inhaber eines orthopädischen Institutes zu München Ludwig Hugo Krieger die allergnädigste Bewilligung ertheilt habe, in öffentlichen

Blättern einen Aufruf zu freiwilligen Gaben an Kleidungsstücken, dann Bett- und Leibwäsche zum Besten des unbemittelten Theiles seiner Anstaltspfleglinge zu erlassen und die einkommenden Gaben in Empfang zu nehmen.

Landshut, den 16. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34338.

Die Erledigung der ärztlichen Stelle in Schönsee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung der ärztlichen Stelle zu Schönsee, k. Bezirksamts Neunburg v. W., wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der praktische Arzt zu Schönsee einen jährlichen Sustentations-Gehalt von 400 fl. aus Kreisfonds, sowie die Bewilligung zur Führung einer Dispensir-Anstalt erhält, daß sich in einem Umkreise von 3 bis 5 Stunden um Schönsee kein praktischer Arzt befindet, der von Schönsee aus ärztlich zu besorgende Distrikt 30 Ortschaften mit ohngefähr 8000 Einwohner zählt, daß die Lebensmittel in Schönsee gut und billig sind und daß zur Zeit dort 2 selbst für einen verheiratheten Arzte geeignete Wohnungen vorhanden sind.

Regensburg, den 7. Oktober 1867.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 29946.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Haupt-Agenten der Versicherungsgesellschaft Iduna in Halle betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. wurde, nachdem Kaufmann Julius Heller in Nürnberg von der Hauptagentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft Iduna in Halle zurückgetreten ist, Friedrich Matthäi in Nürnberg als Hauptagent der genannten Gesellschaft für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätiget, was mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 28. Februar l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 275) hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 18. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ediktalladung.

Untersuchung gegen Georg Hastreiter von Loifling & Cons. wegen Diebstahls betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Niederbayern hat unterm 21. September 1867 gegen Georg Hastreiter, auch Zollner genannt, ledigen Dienstknecht von Loifling, k. Landgerichts Cham, wegen zweier Verbrechen des Diebstahls, verübt in der Nacht vom 16. auf 17. März 1867 zum Schaden des Bauers Wolfgang Arnold von Pilling und am 31. März 1867 zum Schaden der Söldnerseheleute Joseph und Katharina Leiner von Radlkofen in Anwendung der Art. 271, 272, Abs. 1, 274, Z. 2, 276, 277, 279, 281, 282, Z. 1 des Str.-G.-B., Art. 31 des Einf.-Ges. und Art. 52 und 277 des Str.-Pr.-G. v. 10. Nov. 1848 auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht von Niederbayern erkannt und die Ediktalladung des Angeklagten verordnet.

Demgemäß wird in Anwendung des Art. 278 des Str.-Pr.-G. vom 10. November 1848 der Angeklagte Georg Hastreiter aufgefordert, binnen 3 Monaten bei dem k. Bezirksgerichte Straubing, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten zwei Diebstahlsverbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Straubing, den 13. Oktober 1867.

Kgl. Schwurgerichtshof von Niederbayern.
Ebenhofer, als Schw.-G.-Präsident.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirks Niederbayern, welche bei den dießjährigen Landgestüts-Preisevertheilungen für ihre Pferde Preise erhalten haben.

Nro.	Namen der Pferdezüchter.		Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung.			
	Familien-	Tauf-				Geschlecht: Hengst	Stute	Alter.	Farbe.
Preisevertheilung am 19. August zu Pfaffenhofen.									
1	Kellerer	Sebastian	Weinbauer	Aiglsbach	Rottenburg	1	—	$3\frac{1}{2}$	Hellbraun.
Preisevertheilung am 21. August 1867 zu Neuburg a/D.									
2	Danscher	Johann	Stadtmüller	Abensberg	Kelheim	—	1	$3\frac{1}{2}$	Grauschimmel.
3	Fritz	Lorenz	Fischer	Neustadt	"	—	1	$4\frac{1}{2}$	Hellbraun.
Preisevertheilung am 7. September zu Pfatter.									
4	Lanzdorfer	Josef	Oekonom	Hirschling	Mallersdorf	1	—	$3\frac{1}{2}$	Kastanienbraun.
5	Bründl	Josef	Bauer	Frußdorf	Straubing	1	—	$3\frac{1}{2}$	Rapp.
6	Lanzdorfer	Josef	Oekonom	Hirschling	Mallersdorf	—	1	$4\frac{1}{2}$	Hellbraun.
7	Bogner	Georg	"	Straubing	Straubing	—	1	$3\frac{1}{2}$	Hellbraun.
8	Eigenstetter	Franz	"	"	"	—	1	$4\frac{1}{2}$	Apfelschimmel.
9	Lehner	Ludwig	Bauer	Irlbach	Mallersdorf	—	1	$3\frac{1}{2}$	Schwarzbraun.
10	Schachtner	Jakob	Zimmermeister	Straubing	Straubing	—	1	$3\frac{1}{2}$	Dunkelkastanienbr.
11	Buchner	Johann	Bauer	Alburg	"	—	1	$3\frac{1}{2}$	"
Preisevertheilung am 9. September zu Deggendorf.									
12	Baumgärtner	Simon	Oekonom	Galgweis	Vilshofen	1	—	$3\frac{1}{2}$	Dunkelkastanienbr.
13	Eder	Simon	"	Assing	"	1	—	$3\frac{1}{2}$	Kastanienbraun.
14	Schadenfroh	Anton	"	Mühlau	Deggendorf	1	—	$3\frac{1}{2}$	Dunkelfuchs.
15	Weigel	Johann	"	Harbdorf	Vilshofen	1	—	$3\frac{1}{2}$	Schwarzbraun.
16	Gröll	Johann	Bauer	Zeinach	"	1	—	$4\frac{1}{2}$	Dunkelkastanienbr. *)
17	Stemmer	Maria	Bauerswittwe	Galgweis	"	—	1	$3\frac{1}{2}$	Rothfuchs.
18	Pichlmaier	Josef	Bauer	Weng	"	—	1	$3\frac{1}{2}$	Dunkelkastanienbr.
19	Blenk	Mathias	Oekonom	Dobelshausen	"	—	1	$4\frac{1}{2}$	Hellbraun.
20	Schönhofer	Franz	"	Heft	"	—	1	$4\frac{1}{2}$	Hellkastanienbr.
21	Schmitt	Johann	Bräuer	Osterhofen	"	—	1	$3\frac{1}{2}$	Kastanienbraun.
22	Nixinger	Josef	Müller	Kälbermühle	"	—	1	$4\frac{1}{2}$	"
23	Schwäbl	Xaver	Geistl. Rath	Plattling	Deggendorf	—	1	$3\frac{1}{2}$	"
24	Bauer	Johann	Oekonom	Aibenbach	Vilshofen	—	1	$4\frac{1}{2}$	"
25	Nixinger	Josef	Müller	Kälbermühle	"	—	1	$5\frac{1}{2}$	Grauschimmel.
26	Weigel	Josef	Bauer	Niedermünchsdorf	"	—	1	$3\frac{1}{2}$	Honigschimmel.
27	Haider	Josef	Müller	Grafenmühl	"	—	1	$3\frac{1}{2}$	Kastanienbraun.
28	Feuchtweber	Nepomuk	Fest	Gumperting	"	—	1	$3\frac{1}{2}$	Hellbraun.
29	Bauer	Josef	Verwalter	Steinburg	Bogen	—	1	$3\frac{1}{2}$	Kastanienbraun.

*) Als Privatbeschäler prämiirt.

Nro.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht Hengst	Stute	Alter.	Farbe.
30	Rothhaft	Josef	Bauer	Niedermünchsdorf	Vilshofen	—	1	$3^{1}/_{2}$	Schwarzbraun.
31	Steinhuber	Peter	Bierbrauer	Aidenbach	"	—	1	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
32	Fuchs	Simon	Moser	Gumpolting	"	—	1	$5^{1}/_{2}$	Dunkelkastanienbr.
33	Weninger	Mathias	Müller	Moosmühl	Landau	—	1	$3^{1}/_{2}$	Kupferfuchs.
34	Baumgärtner	Simon	Bauer	Galgweis	Vilshofen	—	1	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
35	Knödl	Josef	Wiesner	Weng	"	—	1	$3^{1}/_{2}$	Kastanienbraun.
36	Geislinger	Xaver	Müller	Deggendorf	Deggendorf	—	1	$3^{1}/_{2}$	"
37	Böhamer	Martin	Bauer	Fischerdorf	"	—	1	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
38	Schmitt	Josef	"	Würzing	"	—	1	$3^{1}/_{2}$	Kastanienbraun.
39	Straßer	Johann	Söldner	Natternberg	"	—	1	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
40	Wagner	Caspar	Bauer	Linzing	Vilshofen	—	1	$4^{1}/_{2}$	Apfelschimmel.
41	Wallner	Georg	"	Ponau	Deggendorf	—	1	$3^{1}/_{2}$	Lichtbraun.
42	Schmidbauer	Josef	Wirth	Aunkirchen	Vilshofen	—	1	$4^{1}/_{2}$	Rothfuchs.
43	Walch	Josef	Natterbauer	Altersbach	"	—	1	$3^{1}/_{2}$	"
44	Schmidt	Felix	Bauer	Fischerdorf	Deggendorf	—	1	$4^{1}/_{2}$	"
45	Kogleder	Josef	Dullinger	Uttigkofen	Vilshofen	—	1	$5^{1}/_{2}$	Hellbraun.
46	Feuchtweber	Nepomuk	Fest	Gumperting	"	—	1	$5^{1}/_{2}$	Leberfuchs.
47	Rixinger	Josef	Müller	Kälbermühle	"	—	1	$4^{1}/_{2}$	Schwarzschimmel.
48	Eder	Bernhard	Bauer	Bundlau	Deggendorf	—	1	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
49	Hörndlmaier	Josef	"	Niedermünstorf	Vilshofen	—	1	$3^{1}/_{2}$	Kastanienbraun.
50	Fischer	Georg	Wirth	Holzkirchen	"	—	1	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
51	Wasmeier	Andreas	Bauer	Uttigkofen	"	—	1	$4^{1}/_{2}$	"
52	Gröll	Georg	"	Zeinach	"	—	1	$4^{1}/_{2}$	Dunkelkastanienbr.
53	Zacher	Josef	"	Haberbach	Deggendorf	—	1	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
54	Geßl	Xaver	Oekonom	Karling	Vilshofen	—	1	$3^{1}/_{2}$	Kastanienbraun.
55	Zacher	Baptist	Bauer	Viehdorf	Deggendorf	—	1	$4^{1}/_{2}$	Schwarzschimmel.
56	Zacher	Josef	"	Mitterndorf	"	—	1	$4^{1}/_{2}$	Hellbraun.
57	Schmidt	Ignaz	"	Fischerdorf	"	—	1	$4^{1}/_{2}$	Hellfuchs.
58	Hiermaier	Johann	Bauer	Sträublhof	Vilshofen	—	1	$4^{1}/_{2}$	Rothfuchs.
	Preisevertheilung am 12. September zu Karpfham.								
59	Hießerer	Josef	Sommer	Schwalm	Griesbach	1	—	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
60	Schätz	Jakob	Penninger	Penning	"	1	—	$3^{1}/_{2}$	"
61	Frankenberger	Johann	Müller	Gerau	"	1	—	$3^{1}/_{2}$	Dunkelbraun.
62	Hofmann	Jakob	Grillbauer	Feicht	"	1	—	$3^{1}/_{2}$	"
63	Fischer	Josef	Meisauer	Zell	"	1	—	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
64	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	"	1	—	$3^{1}/_{2}$	Dunkelbraun.
65	Jungmeier	Michael	Zankl	Schwaim	"	1	—	$3^{1}/_{2}$	Schwarzschimmel.
66	Leitner	Georg	Freudenstein	Eggen	"	1	—	$3^{1}/_{2}$	Hellbraun.
67	Sickinger	Johann	Sickinger	Sicking	"	—	1	$3^{1}/_{2}$	Dunkelkastanienbr.

Nro.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht Hengst	Stute	Alter.	Farbe.
68	Haslinger	Johann	Bauer	Wopping	Griesbach	—	1	4 1/2	Rothfuchs.
69	Silbereisen	Johann	Meier	Obersulzbach	Passau	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
70	Absmaier	Michael	Aumüller	Aumühle	Griesbach	—	1	3 1/2	„
71	Lindinger	Josef	Riemer	Schwaim	„	—	1	3 1/2	Hellbraun.
72	Wasner	Josef	Biermeier	Afham	„	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
73	Gartermann	Michael	Müller	Sulzbach	Passau	—	1	3 1/2	Hellbraun.
74	Sickinger	Johann	Sickinger	Sicking	Griesbach	—	1	3 1/2	„
75	Lechner	Benedikt	Obermeier	Altasbach	„	—	1	3 1/2	Lehmfuchs.
76	Fischer	Josef	Meisauer	Zell	„	—	1	4 1/2	Rapp.
77	Brunner	Josef	Eder	Ed	„	—	1	3 1/2	Lehmfuchs.
78	Gerauer	Josef	Hainzl	Berg	„	—	1	3 1/2	Schwarzbraun.
79	Jetzinger	Jakob	Rösl	Volkersham	„	—	1	3 1/2	Schwarzschimmel.
80	Huber	Michael	Huber	Aigen	„	—	1	3 1/2	Leberfuchs.
81	Penninger	Johann	Urlhand	Obersulzbach	Passau	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
82	Gerauer	Franz	Gerauer	Gerau	Griesbach	—	1	3 1/2	Hellbraun.
83	Baumgartner	Franz	Müller	Niedermühle	„	—	1	3 1/2	„
84	Schätz	Jakob	Penninger	Penning	„	—	1	4 1/2	Sommerrapp.
85	Hocheigner	Michael	Frauenöder	Frauenöd	„	—	1	3 1/2	Lehmfuchs.
86	Resch	Josef	Hömer	Eggersham	„	—	1	3 1/2	Hellbraun.
87	Siggl	Karl	Siggl	Rohr	„	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
88	Jungmeier	Michael	Dobler	Schneepoint	„	—	1	3 1/2	Hellbraun.
89	Resch	Andreas	Großbauer	Grund	„	—	1	3 1/2	„
90	Roßmadl	Franz	Jagelner	Jageln	„	—	1	3 1/2	Honigschimmel.
91	Brummer	Johann	Obermeier	Schwaim	„	—	1	3 1/2	Mohrenkopf.
92	Lehner	Josef	Bauer	Trostling	„	—	1	3 1/2	Dunkelkastanienbr.
93	König	Josef	Stegmeier	Pattenham	„	—	1	3 1/2	Schwarzbraun.
94	Brundobler	Johann	Bromeder	Kühbach	„	—	1	4 1/2	Muskatschimmel.
95	Roiner	Josef	Engerseder	Eggen	„	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
96	Absmeier	Caspar	Bauer	Karpfham	„	—	1	4 1/2	„
97	Buchleitner	Martin	Lorenz	Weng	„	—	1	3 1/2	Hellbraun.
98	Meierhofer	Josef	Schubbauer	Rucking	„	—	1	3 1/2	Honigschimmel.
99	Hiefinger	Johann	Hohmüller	Berg	„	—	1	3 1/2	Hellbraun.
100	Lindinger	Martin	Michlbauer	„	„	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
101	Schober	Johann	Oberhuber	Haiber	„	—	1	3 1/2	Dunkelkastanienbr.
102	Reitmeier	Jakob	Feuchtbauer	Feucht	„	—	1	4 1/2	Lehmfuchs.
103	Eglseder	Josef	Posthalter	Griesbach	„	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
104	Hießerer	Josef	Somer	Schwaim	„	—	1	4 1/2	Muskatschimmel.
105	Bauer	Josef	Frei	Schmidham	„	—	1	4 1/2	Dunkelbraun.
106	Moser	Josef	Reichel	Weihmörting	„	—	1	4 1/2	Hellbraun.

Nro.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht Hengst.	Stute.	Alter.	Farbe.
107	Hofbauer	Maria	Bäuerin	Altasbach	Griesbach	—	1	5 ½	Leberfuchs.
108	Ranzinger	Johann	Bauer	Hausmanning	"	—	1	4 ½	Lehmfuchs.
109	Ortner	Thomas	Ortner	Mitterndorf	"	—	1	4 ½	Hellbraun.
110	Lindinger	Josef	Wimmer	Schwaim	"	—	1	4 ½	Hellkastanienbraun.
111	Stadelberger	Jakob	Hofbauer	Eggersham	"	—	1	4 ½	Hellbraun.
112	Reichel	Michael	Bauer	Singham	"	—	1	4 ½	Dunkelfuchs.
113	Jungmeier	Jakob	Dobler	Schneepoint	"	—	1	4 ½	Grauschimmel.
114	Kapsreiter	Josef	Wagauer	Kemathing	"	—	1	4 ½	Schwarzschimmel.
115	Birndorfer	Michael	Ortner	Schwaim	"	—	1	4 ½	Rapp.
116	Mühlberger	Josef	Griel	Wurmsdorf	"	—	1	4 ½	Schweißfuchs.
	Preisevertheilung am 14. September zu Taufkirchen.								
117	Oberegger	Anton	Litzlkircher	Litzlkirchen	Vilsbiburg	—	1	3 ½	Kastanienbraun.
118	Waldinger	Franz	Oberloher	Oberloh	"	—	1	3 ½	"

Wegen besonderer Leistungen in der Pferdezucht erhielten Preise bei der Preisevertheilung zu Pfatter:

Lanzdorfer Josef, Oekonom in Hirschling, Bezirksamts Mallersdorf;

bei der Preisevertheilung zu Deggendorf:

Schwäbl Xaver, geistlicher Rath in Plattling, Bezirksamts Deggendorf,

Krauß Michael, Müller in Natternberg, Bezirksamts Deggendorf;

bei der Preisevertheilung zu Karpfham:

Wimmer Leopold, Bauer in Schalkham, Bezirksamts Griesbach,

Jungmaier Michael, Dobler in Schneepoint, Bezirksamts Griesbach.

München, den 30. September 1867.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 87. Landshut, Sonnabend den 26. Oktober 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30021.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Schulinspektionen, welche mit der durch autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 15. März l. Js. bez. Betreffs Nr. 10338 angeordneten Berichtsvorlage noch im Ausstande sind, werden hieran term. von 14 Tagen erinnert.

Landshut, den 22. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 29646.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes, dann die k. Stadtkommissariate Landshut, Paßau, Straubing.

Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten in Kötzting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in allen Regierungsbezirken des Königreiches zum Besten der in der Nacht vom 3. auf 4. Juni l. Js. durch Brand verunglückten Bewohner des Marktes Kötzting, Bezirksamts dortselbst, eine Sammlung freiwilliger Gaben vorgenommen werde.

Das erwähnte Brandunglück beansprucht ergiebige, allseitige Hilfeleistung um so mehr, als die von der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt gewährte Ent-

schädigung für größtentheils ganz eingeäscherte sechszig Wohn- und neunzig Nebengebäude nur 60,912 fl. beträgt, und nur sieben der Verunglückten mit ihren Mobilien gegen Brandschaden versichert sind, während der Immobiliarschaden sich auf 198,000 fl., der Mobiliarschaden dagegen auf 129,000 fl. beläuft und der Markt Kötzting, dessen Bürger ohnedies der Mehrzahl nach in keineswegs günstigen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen sich befinden, ohne fremde Hilfe der Verarmung anheim stellen würde.

An die Distriktsverwaltungsbehörden und Stadtkommissariate ergeht demnach der Auftrag, die allerhöchst genehmigte Sammlung unverzüglich zu eröffnen und die eingegangenen Sammelgelder dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle, welcher das Ergebniß gleichzeitig zur Anzeige zu bringen ist, **inner acht Wochen** einzusenden.

Landshut, den 18. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Unterbringung blödsinniger Kinder in der Cretinenanstalt Ecksberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, der nächstjährigen Landrathsversammlung die Gewährung eines Zuschusses aus Kreisfonds für die Cretinen-Anstalt zu **Ecksberg** in Vorschlag zu bringen und so einerseits das segenbringende Wirken dieser Anstalt zu unterstützen, anderseits die Aufnahme von niederbayrischen Cretinen zu ermöglichen.

Um das zu diesem Vorhaben erforderliche Material zu gewinnen, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, binnen drei Monaten eine Beschreibung der im Bezirke etwa befindlichen Cretinen in Vorlage zu bringen und hiezu die nachbezeichnete Tabelle zu benützen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 20. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Distrikts-Polizei-Behörde.	Num. curr.	Vor- und Zunamen.	Heimaths-Gemeinde.	Stand der Eltern und ob dieselben am Leben.	Vermögens-Verhältnisse.	Ob Aussicht auf Heilung gegeben.	Bemerkungen.

Ad Num. 30481.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksgerichtsarztes bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bis zum 4. November l. Js. bei der unterfertigten k. Regierung, K. d. J., einzureichen.

Landshut, den 24. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30492.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Gern, Bezirksamts Eggenfelden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch temporäre Pensionirung des Schullehrers Ehrlich zu Gern ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Gern, k. Bezirksamts Eggenfelden, welcher ein reines Jahres-Einkommen von 361 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Bezirksamte Eggenfelden oder der k. Distriktsschul-Inspektion Eggenfelden II in Hirschhorn einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30491.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Loh, Bezirksamts Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Pensionirung des Schullehrers Kremmsreiter von Loh ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Loh, k. Bezirksamts Deggendorf, welcher ein reines Jahres-Einkommen von 510 fl. — gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von sechs Wochen bei dem k. Bezirksamte Deggendorf oder der k. Distriktsschul-Inspektion Deggendorf, zur Zeit in Michaelsbuch, einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 23. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30416.

Bekanntmachung.

Verleihung von Denkzeichen für den Feldzug von 1849 gegen Dänemark betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Oktober 1866, bekanntgegeben mit Regierungsausschreibung vom 24. desf. Mts. im Kreisamtsblatte Stück 94 S. 1448, wurde den aus dem Militärverbande in bürgerliche Verhältnisse übergetretenen Civilpersonen zum Zwecke der Einreichung von Gesuchen um Verleihung des Denkzeichens für den Feldzug 1849 gegen Dänemark eine sechswöchentliche Frist vorgesetzt.

Dem k. Krigsministerium kommen dessenungeachtet noch fortwährend derartige Gesuche in Vorlage, wodurch der Abschluß der Sache verzögert und die Einsendung der Vertheilungsausweise wesentlich in die Ferne gerückt wird.

Zufolge einer unterm 20. pr. 23. l. Mts. anher ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Veranlassung des königl. Kriegsministeriums alle nach dem 30. November d. Js. noch bei den Distriktsverwaltungsbehörden in Vorlage kommenden Gesuche um Verleihung des fraglichen Denkzeichens von diesen als verspätet zurückgewiesen werden müssen.

Landshut, den 24. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30416.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Verleihung von Denkzeichen für den Feldzug von 1849 gegen Dänemark betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. beauftragt, vorstehendes Ausschreiben, welches sofort in die Bezirksamtsblätter zu inseriren ist, gegebenen Falles in Vollzug zu setzen.

Landshut, den 24. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29950.

Bekanntmachung.

Anwesensbenennung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von dem quiescirten Landgerichts-Assessor Streicher in der Gemeinde Peising, Bezirksamts Kelheim, gegründete Anwesen „Streicherhöhe" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Solches wird zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 20. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 30413.

Bekanntmachung.

Die sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft in Dresden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. lfd. Mts. hat das Direktorium der sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden mit Vorstellung vom 9. dß. zur Anzeige gebracht, daß der bisherige Hauptagent dieser Gesellschaft für das Königreich Bayern, der Kaufmann Wilhelm Floßmann in München, auf seinen desfalls ausgesprochenen Wunsch nach Beschluß des Verwaltungsrathes der Vertretung der Gesellschaft enthoben worden sei.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Durch Regierungs-Entschließung vom 21. Oktober h. Js. wurden nachstehende Schullehrer vom 15. November d. Js. an wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit vom Dienste unter Bewilligung der regulativmäßigen Pension enthoben:

1. Georg Kremsreiter von Loh, Distr.-Insp. Deggendorf, für immer,
2. Bartholomä Krois von Walkertshofen, Distr.-Insp. Mainburg I, für immer,
3. Joseph Schäffner von Grafenwiesen, Distr.-Insp. Kötzting, auf 1 Jahr,
4. Joh. Gg. Ehrlich von Gern, Distr.-Insp. Eggenfelden II, auf 1 Jahr,

und die Verwesung der Schulstelle Gern dem Schulgehilfen August Dirschl, z. Z. Verweser in Uttlau,

die Verwesung der Schulstelle Loh dem temporär pensionirten Schullehrer Max Limmer, z. Z. in Loh, übertragen.

II. Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Oktober l. Js. wurden vom 15. November d. Js. an folgende weitere Veränderungen im Stande des Lehrer-Personals verfügt:

a. Verliehen wurden:

1. die III. Lehrstelle an der Stadtschule St. Peter zu Straubing dem Schullehrer Jos. Schmitzer zu Neukelheim, Distr.-Insp. Kelheim I,
2. die Schullehrer-, Meßner- und Organisten-Stellen in Haselbach, Distr.-Insp. Mitterfels I bei Hagn, dem Schullehrer Franz Seraph Wolf in Waltendorf, Distr.-Insp. Bogen,
3. Uttlau, Distr.-Insp. Griesbach, dem Schullehrer Johann Maierholzer in Ascha, Distr.-Insp. Mitterfels II,
4. Reichlkofen, Distr.-Insp. Vilsbiburg II, dem Schullehrer Fr. X. Müllbauer in Einmuß, Distr.-Insp. Kelheim II,
5. Mettenbach, Distr.-Insp. Landshut III, dem Schullehrer Joseph Zitzler in Wörth, Distr.-Insp. Landshut III,
6. Waltendorf, Distr.-Insp. Bogen, dem Schullehrer Seb. Huber in Bärnreuth, Distr.-Insp. Paßau I,
7. Neukelheim, Distr.-Insp. Kelheim I, dem Schullehrer Jakob Zandt in Ranfels, Distr.-Insp. Grafenau,
8. Ascha, Distr.-Insp. Mitterfels II, dem Schullehrer Peter Gürster zu Hinterschmieding, Distr.-Insp. Wolfstein;

b. zu wirklichen Schullehrern wurden befördert die Provisoren:

1. Fr. Xaver Zitzelsberger von Thaldorf, Distr.-Insp. Kelheim II, nach Einmuß, Distr.-Insp. Kelheim II,
2. Michael Bremauer von Eining, Distr.-Insp. Abensberg, nach Grafenwiesen, Distr.-Insp. Kötzting,
3. Gregor Demm von Oberergoldsbach, Distr.-Insp. Rottenburg II, nach Walkertshofen, Distr.-Insp. Mainburg I,
4. Eduard Forster von Oberronning, Distr.-Insp. Rottenburg II, nach Wörth, Distr.-Insp. Landshut III,
5. Eduard Weichsleder von Kleinphilippsreuth, Distr.-Insp. Wolfstein, nach Bärnreuth, Distr.-Insp. Paßau I,
6. Anton Esterl von Saalhaupt, Distr.-Insp. Kelheim II, nach Hinterschmieding, Distr.-Insp. Wolfstein,

7. Paul Maber von Englmannsberg, Distr.-Insp. Dingolfing I, auf die neu errichtete Schulstelle in Kaickenried, Distr.-Insp. Viechtach II in Böbrach,
8. Ignaz Renner, Schulgehilfe in Pyrkwang, Distr.-Insp. Rottenburg I, nach Ranfels, Distr.-Insp. Grafenau;

c. zu Schulprovisoren wurden befördert die Schulgehilfen:

1. Franz Mack von Wollaberg, Distr.-Insp. Waldkirchen, nach Eining, Distr.-Insp. Abensberg,
2. Johann Rosenbeck, zur Zeit Verweser in Haselbach, Distr.-Insp. Mitterfels I, nach Thaldorf, Distr.-Insp. Kelheim II,
3. Raimund Schmidt von Galgweis, Distr.-Insp. Osterhofen, nach Kleinphilippsreuth, Distr.-Insp. Wolfstein,
4. Anton Bontin von Berg, Distr.-Insp. Landshut I, nach Oberronning, Distr.-Insp. Rottenburg II,
5. Ludwig Schlachtmaier von Abbach, Distr.-Insp. Kelheim II, nach Mainburg, Distr.-Insp. Mainburg I,
6. Frz. Paul Stubenrauch, zur Zeit Verweser in Reichlkofen, Distr.-Insp. Vilsbiburg II, nach Englmannsberg, Distr.-Insp. Dingolfing I,
7. Georg Spindler von Viechtach, B.-A. gl. N., in Viechtach,
8. Anton Fest von Landau a./Isar, auf das neu errichtete Provisorat Berghausen, Distr.-Insp. Mainburg I in Appersdorf;

d. versetzt wurden die Provisoren:

1. Peter Hagen von Viechtach, nach Oberergoldsbach, Distr.-Insp. Rottenburg II,
2. Andreas Geiger von Leithen, B.-A. Deggendorf, nach Saalhaupt, Distr.-Insp. Kelheim II,
3. Theodor Graf von Mainburg, auf das neu errichtete Provisorat Haslach, Distr.-Insp. Mainburg II.

III. Augsburger Cours
vom 22. Oktober 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	93⅜	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		97	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		832	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen, mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		88¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. Oktober 1867.	Waizen	—	58	58	58	—	25	5	24	17	23	25	—	—	1	1
		Korn	—	7	7	7	—	22	—	21	—	20	16	—	—	1	37
		Gerste	—	61	61	57	4	14	8	13	55	13	28	—	—	—	1
		Haber	—	13	13	13	—	7	49	7	34	7	21	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 21. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	229	—	25	47	24	31	23	25	—	—	2	22
		Korn	—	—	—	20	—	19	26	19	2	18	50	—	—	1	27
		Gerste	—	—	—	272	—	13	53	13	27	12	53	—	—	—	13
		Haber	—	—	—	25	—	7	19	6	52	6	20	—	30	—	—
Dingolfing	Vom 22. Oktober 1867.	Waizen		38	38	38	—	23	12	22	53	22	34	—	—	—	22
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	16	40	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	72	72	72	—	13	.	12	44	12	29	—	13	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	42	6	33	6	24		2	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Oktober 1867	Waizen	—	99	99	99	—	25	—	24	30	23	56	—	—	1	18
		Korn	—	7	7	7	—	18	—	17	30	17	24	—	30	—	—
		Gerste	—	293	293	293	—	14	—	13	42	13	30	—	—	—	6
		Haber	—	23	23	23	—	7	48	7	45	7	30	—	—	—	—
Landau	Vom 21. Oktober 1867.	Waizen	—	128	128	128	—	24	20	23	17	20	31	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	299	299	299	—	12	50	12	20	12	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleiben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 25. Oktober 1867.	Waizen	9	1062	1071	998	73	27	59	26	4	24	10	—	—	1	21
		Korn	—	272	272	248	24	20	33	20	9	18	13	—	—	1	20
		Gerste	230	2358	2588	2547	41	14	32	14	–	13	16	—	—	—	47
		Haber	19	717	736	733	3	8	41	8	13	7	50	—	—	–	22
Mainburg	Vom 23. Oktober 1867.	Waizen	5	105	110	110	—	26	10	25	15	23	24	—	—	1	25
		Korn	—	10	10	10	—	19	52	19	20	18	45	—	—	—	25
		Gerste	2	118	120	120	—	15	—	14	41	13	53	—	—	—	39
		Haber	—	18	18	18	—	8	42	8	10	7	42	—	—	—	17
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Oktober 1867.	Waizen	—	34	34	34	—	26	18	24	51	22	33	—	—	2	20
		Korn	—	15	15	15	—	21	—	20	16	19	30	—	—	1	—
		Gerste	3	118	121	111	10	14	24	13	46	13	—	—	1	—	—
		Haber	—	48	48	44	4	7	18	7	—	6	48	—	—	—	42
Osterhofen	Vom 21. Oktober 1867.	Waizen	—	142	142	142	—	23	58	23	9	22	40		—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	247	247	247	—	13	54	13	27	12	44	—	36	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	—	-	—	-	—	—	—	—
Paßau	Vom 22. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	60	64	64	—	19	—	18	37	17	54	—	—	—	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	86	90	87	3	7	36	6	51	6	30	—	—	—	9
Pfeffenhausen	Vom 21. Oktober 1867.	Waizen	—	16	16	16	—	24	—	23	7	22	—	—	—	—	31
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	14	30	13	35	12	30	—	42	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	-	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 22. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	—	-	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	-	14	12	13	30	12	24	-	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 23. Oktober 1867.	Waizen	—	49	49	49	-	25	17	24	46	23	48	—	—	1	9
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	-	507	507	507	—	13	34	13	18	12	56	—	25	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		-	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Oktober 1867.	Waizen	99	759	858	832	26	25	11	23	45	22	1	—	—	1	4
		Korn	2	60	62	60	2	20	40	19	46	18	25	—	—	1	43
		Gerste	228	1689	1917	1876	41	13	42	12	55	12	10	—	20	—	—
		Haber	59	284	343	338	5	7	33	7	13	6	51	-	—	—	33
Vilshofen	Vom 23. Oktober 1867.	Waizen	—	393	393	393	—	25	24	21	14	23	1	—	—	—	11
		Korn	—	13	13	13	—	18	26	18	4	17	51	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	16	7	3	7		-	—	—	17

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 88. Landshut, Mittwoch den 30. Oktober 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29824.

An die k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing und die unmittelbaren Kirchen-Verwaltungen.

Die Anzeigen über die Fundationen und Fundirungszuflüsse an die Cultus-, dann Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen im Jahre 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Etatsjahr 1866/67 mit dem 31. Dezember d. Js. endet, werden die bezeichneten Behörden und Verwaltungen angewiesen, die Anzeigen über die Fundationen und Fundirungszuflüsse an die Cultus-, dann Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen für das genannte Jahr bis 15. Januar 1868 zu erstatten und diesen Termin für die Berichtserstattung in gegenständiger Sache auch in künftigen Jahren einzuhalten.

Landshut, den 28. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30737.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Wahl neuer Orts-Namen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. l. Mts. wird durch nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme und Beachtung in einschlägigen Fällen bekannt gegeben.

Landshut, den 28. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 16860.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In denjenigen Fällen, in welchen für neue Ansiedelungen oder für einzeln liegende Anwesen und Besitzungen, welche bisher keinen eigenen Namen führten, die Beilegung eines eigenen Namens nachgesucht wird, erscheint es im Interesse der Evidenthaltung des topographischen Atlasses von Bayern angemessen, daß mit den betreffenden Gesuchen stets das entsprechende Kataster-Blatt in Vorlage gebracht werde, in welchem die Ansiedelung oder Besitzung mit Angabe der Kataster-Nummern ersichtlich zu machen ist.

Von nun an sind daher allen desfallsigen Gesuchen diese Nachweisungen beifügen zu lassen.

München, den 22. Oktober 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Niederbayern.
Betr. w. vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
Stautner.

Ad Num. 29860.

Bekanntmachung.

Den Absatz von Loosen der von dem Künstler-Vereine zu Breslau veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die in rubrizirtem Betreffe unterm 12. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16227.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Künstler-Vereine zu Breslau die allerhöchste Bewilligung, Loose der von demselben zum Zwecke der Erbauung eines Gallerie- und Ausstellungsgebäudes veranstalteten Lotterie von Kunstwerken im Königreiche Bayern stempelfrei abzusetzen, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die kgl. Regierung wird beauftragt, hievon den genannten Verein durch die k. Polizeidirektion München in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 12. Oktober 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Oberbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 32243.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung von ärztlichen Stellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ärztlichen Stellen zu Presseck und Markt-Leugast, k. Bezirksamtes Stadtsteinach und zu Schwarzenbach a./W., k. Bezirksamts Naila, mit welchen je ein jährlicher Sustentations-Bezug von 200 fl. aus Kreisfonds verbunden ist, sind erledigt.

Bewerber hiefür haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 21. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 30805.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Achdorf, Bezirksamts Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Heiß von Achdorf ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Achdorf, k. Bezirksamts Landshut, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neugefertigten und im Revisionswege noch festzustellenden Erträgniß-Fassion eine reine Jahres-Einnahme von 550 fl.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Bezirksamte Landshut oder der k. Distriktsschul-Inspektion Landshut I in Achdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30343.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten 467. und 468. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 111 und 329 gezogen worden.

Serie 111 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar Nr. 103723 bis 104928 incl. im Kapitalbetrage von 1,001,232 fl.

Serie 329 enthält: Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. C. C. im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar Nr. 3451 bis einschlüßig 4807 in der Kapitalssumme von 1,012,800 fl.;

und die nachträglich eingereichten Supplementar-Obligationen des Hauses Goll Lit. G. im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar Nr. 4747 bis 4772 incl. im Kapitalsbetrag von 26,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird auf Grund einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. Oktober d. Js. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben, und den bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Entschließung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 25. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30641.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Den vermißten Alois Baumgartner von Hauzenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Webergeselle Alois Baumgartner von Hauzenberg begab sich am 24. September l. Js. nach Paßau mit dem Vorhaben, noch am nämlichen Tage wieder nach Hauzenberg zurückzukehren. Derselbe ist aber in seiner Heimath nicht mehr eingetroffen, und scheint nach dem Ergebnisse der bisherigen Nachforschungen auf der Heimreise auf irgend eine Weise verunglückt zu sein.

Alois Baumgartner ist 33 Jahre alt, 5' 11" 9''' groß, hat blondes Haar, ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe und ist bartlos.

Derselbe trug am Leibe einen schwarzen Tuchrock, eine schwarze Tuchhose, einen niedrigen Filzhut und lederne Halbstiefel.

An baarem Gelde besaß er beiläufig 5 fl.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Person des Vermißten Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Wegscheid bekannt zu geben.

Landshut, den 28. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30005.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde vor einiger Zeit von dem Bierbrauer Ignaz Doppelhammer von Tölz ein falscher Kronenthaler kaiserlich österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1796 versehen, vereinnahmt.

Derselbe besteht nach der vom k. Hauptmünz- und Stempelamte in München vorgenommenen technischen Prüfung aus minderhaltigem Silber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mag einen Werth von beiläufig 30 kr. haben.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen gewarnt wird, sind hiemit zugleich die obengenannten Behörden angewiesen, gegen etwaige Verbreitung fraglicher Falsifikate geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 27. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Oktober 1867 dem k. Studien-Rektor Wolfgang Tauscheck in Straubing in allerhuldvollster Anerkennung seiner eifrigen und verdienstlichen Amtsführung das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 89. Landshut, Sonnabend den 2. November 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18034.

An die sämmtlichen allgemeinen und besondern k. Rentämter, Forstämter und Baubehörden in Niederbayern.

Die Termine zur Rechnungstellung pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 6./16. l. Mts. Nr. 348 wurden in Gemäßheit des §. 6 der allerh. Verordnung vom 11. Januar 1826 (Regierungsblatt pag. 17 1/2) die Termine zur Rechnungstellung pro 1866/67 und zwar im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1865 über die Abkürzung der Finanzperioden (Gesetzblatt 137—140) festgesetzt, wie folgt:

1) für die allgemeinen Renten- und Kreisfonds-Rechnungen 1. März 1868;
2) für die besonderen Aemter-Rechnungen 1. Februar 1868;
3) für die Forstrechnungen 1. März 1868.

Die allgemeinen und besonderen Rentämter werden hiemit angewiesen, auf die pünktliche Einhaltung dieser Termine ihre volle Aufmerksamkeit um so mehr zu verwenden, als dieselben einerseits nach Maß des Erfordernisses ausreichend hinausgerückt erscheinen und anderseits wohl keiner weiteren Ausführung bedarf, daß die Staatsverwaltung in außergewöhnlichen und schwierigen Verhältnissen, wie solche allerdings zur Zeit durch die Consolidirung des bisherigen Etatsjahres mit dem Kalenderjahre gegeben sind, auch außerordentliche Dienstleistungen und Anstrengungen der gesammten Staatsdienerschaft zu beanspruchen berechtigt ist.

Es wird daher auch zu dem oft bewährten Diensteifer der k. Rentbeamten des Regierungsbezirkes vertraut, daß sie keine Anstrengung scheuen werden, auch für 1866/67 die Rechnungs-Vorlagen so rechtzeitig als materiell wie formell zufriedenstellend einzubringen.

Zur Unterstützung dieser Bestrebungen ist auch

das Rechnungskommissariat der unterfertigten Stelle bei seiner Dienstpflicht angewiesen, alle rentamtlichen Rechnungs-Elaborate und hierauf bezüglichen Vorlagen stets der förderlichsten und vorzugsweisen Erledigung zuzuführen.

Zur Controle der rentamtlichen wie revisorischen Thätigkeit hat jedes rechnungsstellende Amt am 1. Februar 1868 ein nach der Reihenfolge und dem Schema der einzelnen Rechnungen geordnetes Verzeichniß, welches die bis zu diesem Tage noch abgängigen Justifikatorien und Vorlagen genau bezeichnet, vorzulegen.

Die unterfertigte Stelle hofft zuverläßig, jeder unliebsamen Einschreitung wegen verspäteter oder ungenügender Vorlagen enthoben zu werden.

Die k. Forstämter insbesondere erhalten hiemit gleichzeitig die Weisung, auch ihrerseits die rentamtliche Rechnungsstellung durch rechtzeitige Einbeförderung und resp. Mittheilung der betreffenden Einnahms- und Ausgabsnachweisungen, insbesondere auch der Forst- und Triftbetriebs-, dann Regiekosten pflichtmäßig zu unterstützen und in dieser Richtung die untergeordneten Revierförster ungesäumt zu unterweisen.

Im Uebrigen wird lediglich auf das jüngste allgemeine Ausschreiben d. d. 30. September l. Js. Nr. 17027, die Termins-Controle betreffend, verwiesen und genaueste Beachtung der hiemit getroffenen Bestimmungen gewärtigt.

Landshut, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Weſſenig.

Ad Num. 17824.

An die sämmtlichen Distriktsverwaltungs-Behörden und Rentämter des Regierungsbezirkes, sowie an das Expeditionsamt der k. Regierungskammer des Innern.

Die Militär-Conscriptions-Kosten-Rechnungen pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die im ausgesetzten Betreffe vom k. Staatsministerium des Innern erlassene Entschließung vom 6. l. Mts. zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß diejenigen Aemter, welche ihre Militär Conscriptionskostenrechnungen pro 1866/67 bereits abgeschlossen und — mit Verrechnungseinweisung versehen — von der unterfertigten Stelle zurückerhalten haben, die im laufenden Quartale noch weiters anfallenden Conscriptionskosten nunmehr in einer deßfalls anzufertigenden Nachtrags-Rechnung zur seinerzeitigen Verrechnungseinweisung zu beantragen haben.

Landshut, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Weſſenig.

Abdruck. **Ad Num.** 16070.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 28. August d. Js. wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß die Militär-Conscriptionskostenrechnungen pro 1866/67 erst nach Ablauf der Etatsperiode 1866/67 abzuschließen und demzufolge alle Ausgabsanfälle bis incl. 31. Dezember 1867 in diesen Rechnungen in Vortrag zu bringen seien.

Die Transferirung einer allenfallsigen Erübrigung an der Dotation für Militär-Conscriptionskosten pro 1866/67 auf das Jahr 1868 erscheint einestheils wegen des Schlusses der Finanzperiode unzuläßig und wäre auch aus dem Grunde nicht veranlaßt, weil bei Aufstellung des Budgets für die IX. Finanzperiode ohnedieß auf die entsprechende Dotation pro 1868 Bedacht genommen ist.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München, den 6. Oktober 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz u. v. Regensburg.
Betr. w. o.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 30732.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Vorschriften über Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen, hier die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 28. August h. Js. ad Nr. 25848 werden im Vollzuge einer höchsten Weisung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. dß. die im erwähnten Betreffe ergangenen Justiz-Ministerial-Ausschreiben vom 6. August und 20. September d. Js. zur Kenntniß der oben genannten Behörden gebracht.

Landshut, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 13947.

Justiz-Ministerialblatt 2c. 2c. Nro. XIV. Nr. 35.

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten des Königreiches u. an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsministerium der Justiz.

Die Entschließung vom 22. Juni 1856 — Nr. 9642 — verpflichtete die Kreis- und Stadtgerichte, bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Heimathspolizeibehörde des Verurtheilten, ohne Unterschied ob in- oder ausländische, gleichzeitig mit dem Antritte der Strafe von der erfolgten Verurtheilung, der ausgesprochenen Strafe und der Ursache der Bestrafung in Kenntniß zu setzen, und legte ferner die gleiche Verpflichtung sämmtlichen aburtheilenden Gerichten dießseits des Rheins bezüglich derjenigen, den Gerichten zur Aburtheilung überwiesenen Uebertretungen auf, welche auf die Beurtheilung des Leumunds einer Person in irgend einer Beziehung von Einfluß erscheinen.

Die Vorschriften dieser Entschließung, welche rücksichtlich der Voraussetzung, der Art und des Inhaltes der angeordneten Mittheilungen an ausländische Heimathsbehörden durch die Entschließung vom 12. Dezbr. 1857 — Nr. 10,583 — nähere Begränzung erhielten, wurden rücksichtlich der von den Stadt- und Landgerichten dießseits des Rheins abgeurtheilten Uebertretungen durch die §§. 60—65 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 und rücksichtlich der gegen Inländer von den Schwur- und Bezirksgerichten d. d. Rh. wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ausgesprochenen Verurtheilungen durch die Bestimmungen des §. 54 Abs. 1 und 2 der Dienstes-Vorschriften für die Staatsanwälte an den Gerichten d. d. Rheins vom 20. Juni 1862 (in Verbindung mit §. 63 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen und beziehungsweise mit den Entschließungen vom 30. Mai und 2. Novbr. 1864 — Just.-Minist.-Blatt II. S. 153 und 251) außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen waren jene Entschließungen vom 22. Juni 1856 und 12. Dezbr. 1857 in den Landestheilen d. d. Rh. noch maßgebend für die bei der Verurtheilung von Ausländern an ausländische Behörden durch die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten — gemäß § 54 Abs. 3 der Dienstesvorschriften — zu bethätigenden Mittheilungen.

Das unterfert. k. Staats-Ministerium sieht sich nun aber im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, die mehrerwähnten Entschließungen auch in der obenangeführten Beziehung aufzuheben und — unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. IX Abs. 2 der Entschließung vom 26. Juni 1862, Just.-Minist. Bl. I S. 13 — durch die Anordnung zu ersetzen:

> daß von jeder gegen einen Ausländer wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung von einem Schwur- oder Bezirksgerichte d. d. Rh. ausgesprochenen Verurtheilung — sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheils — durch den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt der Distrikts-Verwaltungs-Behörde des Gerichtssprengels und nur dieser unter vollständiger Anführung des Urtheilssatzes

und gegebenen Falles — vergl. Entschließung vom 18. Febr. 1865, Just.-Minist.-Bl. III S. 19 — unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der treffenden Person Kenntniß zu geben ist.

Gleiche Anordnung ergeht auch an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte und an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten der Pfalz unter Aufhebung der dort bisher geltenden entgegenstehenden Bestimmungen.

München, den 6. August 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Betr. w. v.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Dr. v. Heinzelmann.

Abdruck ad Num. 16148.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern werden hiemit die Bestimmungen in §. 64 Abs. 2 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 aufgehoben und die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten angewiesen,

von den Verurtheilungen, welche gegen Ausländer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung, dann wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht erfolgen, sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheils der Distrikts-Verwaltungs-Behörde des Gerichtssprengels (und nur dieser) unter vollständiger Anführung des Urtheilssatzes und, soferne gegen den Verurtheilten zugleich die Landesverweisung ausgesprochen worden ist, unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der treffenden Person (Entschl. vom 18. Febr. 1865, Justizministbl. III S. 19) Kenntniß zu geben.

Die Bestimmungen der §§. 50 bis 53 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bleiben von vorstehender Anordnung unberührt.

München, den 20. Sept. 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Betr. w. v.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Dr. v. Heinzelmann.

Ad Num. 29506.

Errichtung einer weitern Lehrstelle am k. Schullehrer-Seminar in Freising betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der kgl. Regierung von Oberbayern unterm 9. dß. Mts. erlassene Ausschreibung wird im nachstehenden Abdrucke behufs allenfallsiger Bewerbung zur Kenntniß des niederbayerischen Schullehrerpersonals gebracht.

Landshut, am 30. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 49546.

Betreff wie vor.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Beginn des Schuljahres 1867/68 wird am kgl. Schullehrer-Seminar in Freising eine weitere Lehrstelle errichtet, mit welcher ein Anfangsgehalt von 600 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen längsten 14 Tagen a die inser. bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß nur die Gesuche solcher Bewerber Berücksichtigung finden können, welche sich über vorzügliche Befähigung zur Ertheilung von Musikunterricht auszuweisen vermögen.

München, den 9. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Vitzthum.

Ad Num. 30324.

Bekanntmachung.

Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern durch das Expedientenhaus Stitzer und Comp. zu Bremen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch nachstehenden Abdruck wird die Ausschreibung der k. Regierung der Pfalz vom 17. Oktober 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 30. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 24991.

Betr. w. v.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Auswanderungs-Expedientenhaus W. Stitzer und Comp. in Bremen hat den Kaufmann August Schneider in Pirmasens als Hauptagenten für die Pfalz aufgestellt. In dieser Eigenschaft wird derselbe, nachdem er die von ihm als Hauptagent des Expedientenhauses Brown und Comp. in Havre bereits hinterlegte Caution von 5000 fl. auch für die aus der Geschäftsführung für das Haus W. Stitzer und Comp. hervorgehenden Verbindlichkeiten giltig erklärt hat, gemäß §. 3 der königl. Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend, hiemit bestätigt.

Speyer, den 17. Oktober 1867.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten: Lamotte.

Retzer.

Ad Num. 30739.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Stellvertreters für den Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Regierungsausschreibung vom 5. d. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 1270) wird weiter bekannt gegeben, daß der Hauptagent der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft S. Schmalix in München den Bureau-Chef dieser Gesellschaft, Robert Herbst in München, als seinen Substituten aufgestellt habe, welche Substituirung dem Antrage des S. Schmalix entsprechend vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit höchster Entschließung vom 19. l. Mts. dahin in widerruflicher Weise genehmiget wurde, daß Robert Herbst in Verhinderung des Hauptagenten S. Schmalix und unter Haftung desselben die Geschäfte eines Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft besorge.

Landshut, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30195.

Bekanntmachung.

Aufstellung eines Hauptagenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Kaufmann Julius Heller in Nürnberg von der Hauptagentur der schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zurückgetreten ist, wurde der Assekuranz-Inspektor Friedrich Matthaei in Nürnberg als Hauptagent der genannten Gesellschaft in widerruflicher Weise durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. bestätigt, was unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Februar vor. Jrs. (Kr.-A.-Bl. S. 185) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30630

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Amtsbezirke Grafenau aufgegriffene, anscheinend blödsinnige Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. August lfd. Js. wurde im Amtsbezirke Grafenau eine anscheinend blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, von der man bisher genügenden Aufschluß über Namen und Heimath nicht erhalten konnte. Nur soviel glaubte man verstehen zu können, daß er selbst Johann, sein Vater Joh. Nep. Ranthal oder Aranthal (womit möglicherweise auch der Heimaths-Ort bezeichnet werden wollte) heiße, aber bereits gestorben sei, sein Bruder Franz erst geheirathet und seine Schwester Wabi erst nach Bruckmühl sich verehelicht habe. Seinen Namen schrieb er undeutlich als Joh. Bapt. Bupl oder Böpl (Bugl?) von Hansmühle.

Diese Person steht im Alter zwischen 40—50 Jahren, hat blonde dünne Haare, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, mangelhafte Zähne, längliches Gesicht, untersetzte Figur, blasse Gesichtsfarbe, schleppenden Gang und fehlen ihm am Zeige- und Mittelfinger der linken Hand die Nägel, angeblich auf einer Säge von Blöchern zerquetscht.

Am Leibe trägt er eine blauleinene, zerrissene Hose, einen abgefärbten blauen Tuchspenser, ein rothwollenes Halstuch, eine grauwollene Weste mit weißen Blumen und einen alten grauen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft der fraglichen Mannsperson in ihren Amtsbezirken Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Grafenau bekannt zu geben.

Landshut, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7728.

Die Erledigung der Pfarrei Unterschwaningen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Unterschwaningen wird zur Bewerbung bis zum 15. Dezember d. Js. mit einem Reinertrag von 1636 fl. 44 kr. nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 28. Oktober 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 5400.

Besetzung der II. protestantischen Pfarrstelle in Weiden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung wurde die II. protestantische Pfarrstelle in Weiden erledigt, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben wird.

Die Erträgnisse sind 523 fl. 7 kr.

Bis zum Jahre 1877 ist ein 4%iges Passiv-Capital zu 30 fl. abzutragen; auch ist die Umwandlung der Getreid- in fixe Geldbezüge beantragt.

Bayreuth, den 25. Oktober 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Augsburger Cours

vom 24. Oktober 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier	Geld
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	93½	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		97	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		832	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		88¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. Oktober 1867.	Waizen	—	114	114	114	—	25	10	24	39	24	4	—	—	—	22
		Korn	—	17	17	17	—	21	51	21	25	21	2	—	—	—	25
		Gerste	4	68	72	68	4	14	12	13	58	13	26	—	—	—	3
		Haber	—	27	27	27	—	8	—	7	54	7	52	—	—	—	20
Deggendorf	Vom 29. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	118	—	25	51	21	53	23	48	—	—	—	22
		Korn	—	—		22	—	19	48	19	24	18	54	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	203	—	13	54	13	27	12	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	29	—	10	—	9	—	7	7	—	—	2	8
Dingolfing	Vom 29. Oktober 1867.	Waizen		49	49	49	—	24	22	23	40	22	58	—	—	—	47
		Korn	—	11	11	11	—	17	40	17	23	17	6	—	—	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	12	47	12	22	11	57	—	22	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	6	34	6	17	6	—		16	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Oktober 1867	Waizen	—	99	99	99	—	25	48	24	57	23	48		—	—	27
		Korn	—	—	—		—		—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	432	432	432	—	14	—	13	48	13	36	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—
Landau	Vom 28. Oktober 1867.	Waizen	—	124	124	124	—	24	27	23	10	20	19	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	18	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	357	357	357	—	12	17	12	27	12	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 31. Oktober 1867.	Waizen	73	735	808	600	208	26	45	25	11	24	—	—	57	—	—
		Korn	24	263	287	199	88	21	13	20	36	20	11	—	—	—	27
		Gerste	41	1724	1765	1763	2	15	2	14	36	14	1	—	—	—	36
		Haber	3	640	643	636	7	8	45	8	6	7	51	—	7	—	—
Mainburg	Vom 30. Oktober 1867.	Waizen	—	114	114	113	1	27	24	26	23	24	12	—	—	1	8
		Korn	—	9	9	9	—	20	57	20	45	20	15	—		1	25
		Gerste	—	101	101	101	—	15	—	14	32	14	20	—	9	—	—
		Haber	—	29	29	28	1	8	54	8	13	7	48	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 29. Oktober 1867.	Waizen	—	68	68	56	12	25	—	23	53	22	12	—	57	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	21	—	20	25	20	—	—	—	—	9
		Gerste	10	72	82	82	—	14	30	13	18	12	—	—	28	—	—
		Haber	4	44	48	48	—	7	30	7	—	6	24	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 28. Oktober 1867.	Waizen	—	125	125	125	—	24	50	24	11	23	24	—	—	1	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	222	222	222	—	13	34	13	23	13	15	—	4	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—
Paßau	Vom 29. Oktober 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	20	—	19	36	19	—	—	—	—	59
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	39	42	34	8	7	30	7	6	6	40	—	—	—	15
Pfeffenhausen	Vom 28. Oktober 1867.	Waizen	—	9	9	9	—	25	—	24	36	24	30	—	—	1	29
		Korn	—	1	1	1	—	—		16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	14	—	13	24	13	—	—	11	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 29. Oktober 1867.	Waizen	—	15	15	15		23	18	23	12	22	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51		13	30	12	54	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 30. Oktober 1867.	Waizen	—	94	94	94		25	58	25	3	24	9	—	—	—	17
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	19	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	624	624	624	—	13	54	13	34	13	5	—	—	—	16
		Haber	—	—	—		—			—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Oktober 1867.	Waizen	26	942	968	908	60	25	32	24	16	22	44	—	—	—	31
		Korn	2	108	110	101	9	20	27	19	46	18	51	—	—	—	—
		Gerste	41	2060	2101	2096	5	13	52	13	33	12	56	—	—	—	38
		Haber	5	438	443	442	1	7	34	7	13	6	47	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 30. Oktober 1867.	Waizen	—	218	218	194	24	26	2	25	13	24	55	—	—	—	59
		Korn	—	17	17	17	—	19	38	19	27	19	8	—	—	1	23
		Gerste	—	194	194	—	194	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	7	5	6	53	6	41		10	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 90. Landshut, Dienstag den 5. November 1867.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18464.

Die Aufhebung der Trift- und Floßgebühren auf dem Regen, hier Revision der Trift- und Floßordnung auf diesem Flusse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von den k. Staats-Ministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch gemeinschaftliche höchste Entschließung vom 28. September 1867 Nr. 10,309 genehmigte „Revidirte Trift- und Floß-Ordnung für den Regen und die in denselben einmündenden Gewässer" mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlicht, daß dieselbe an Stelle der unterm 9. Februar 1858 Nr. 8379 im Kreisamtsblatt für Niederbayern pro 1858 S. 205 resp. in der außerordentlichen Beilage Nr. 15 hiezu veröffentlichten Trift- und Floß-Ordnung zu treten hat.

Landshut, den 28. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Revidirte Trift- und Floß-Ordnung

für den

Regen und die in denselben einmündenden Gewässer.

§. 1.

Unter Triften versteht man das Weiterbringen von Scheitern (Prügeln) und Blöchern im ungebundenen Zustande auf dem Wasser; unter Floßfahrt die Flößerei von Stammholz und Schnittholz im gebundenen Zustande.

Das Triften und die Floßfahrt ist unter Einhaltung gegenwärtiger Trift- und Floßordnung Jedem gestattet.

§. 2.

Die Zeit der Trift und der Floßfahrt beginnt nach dem Eisgang in der Regel mit dem 1. März und endet mit dem 1. Dezember; doch können bei günstigem Wasserstande die Forstämter auch in der Zwischenzeit auf Ansuchen und unter besonders aufzuerlegenden Bedingungen ausnahmsweise das Triften oder die Floßfahrt gestatten.

Nach eingetretener Floßsperre muß sämmtliches Holz aus dem Flußbette entfernt werden.

Bei vorkommenden Flußbauten kann eine zeitweise Einstellung der Trift und Floßfahrt verfügt werden.

§. 3.

Alle Triftunternehmer auf dem Regenflusse, welche Holz einzuwerfen oder aus Nebenflüssen und Bächen in den großen Regen einzutriften beabsichtigen, haben sich bei der einschlägigen Forstbehörde, d. i. bei jenem königl. Forstamte oder Revierförster, welchem die Besorgung des Floß- und Triftgeschäftes auf der betreffenden Flußstrecke übertragen ist, vor dem Beginne der Trift zu melden und anzugeben:

a. die Anzahl und Gattung des zu triftenden Holzes,
b. die Holzlager- und Einwurfsplätze und
c. den Ort, wohin das Holz getriftet werden soll.

Ebenso haben diejenigen, welche die Flößerei auszuüben beabsichtigen, dem Forstamte vorher Anzeige zu erstatten und sich von demselben einen Vorweis zu erholen. —

§. 4.

Nach abgeschlossener, vom einschlägigen k. Forstamte festzusetzender Anmeldezeit bestimmt dieses Forstamt die Reihenfolge der bis dahin angemeldeten Holztriften, wobei die Quantität des abzutriftenden Holzes und die Länge der Triftstrecke in der Art berücksichtigt werden wird, daß in der Regel die größere Holzquantität und die längere Triftstrecke das Vorzugsrecht vor der geringeren Quantität oder kürzeren Triftstrecke bedingt. Dem Forstamte ist jedoch gestattet, soweit es ohne Störung und Verzögerung der ursprünglich festgesetzten Reihenfolge möglich ist, zwischen die auf weitere Strecken gehenden Triften kürzere Triften auf den leeren Flußstrecken einzuschalten.

In der Regel soll, jedoch unter Berücksichtigung des Wasserstandes, einer Blochholztrift die Vortrift vor einer Scheitholztrift ertheilt werden.

Auf Nebengewässern bestimmt der einschlägige k. Revierförster in gleicher Weise die Reihenfolge, jedoch in Uebereinstimmung mit der vom Forstamte auf dem Hauptwasser bestimmten Ordnungsfolge.

§. 5.

Gegen die von dem betreffenden königl. Forstamte festgesetzte und öffentlich bekannt gemachte Triftreihenfolge steht den Betheiligten Beschwerdeführung an die

k. Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 43 Absatz 3 offen.

§. 6.

Ist derjenige, welcher nach der vom Forstamte festgesetzten Reihenfolge das Vortriftrecht hat, durch Umstände verhindert, hievon zu rechter Zeit Gebrauch zu machen, so hat nach Anordnung des Forstamtes, der Nächste in der Reihenfolge die Befugniß, einzuwerfen und dem Ersteren vorzutriften.

Der Erstbezeichnete folgt sonach im Einwurfsrechte und der Trift dem Zweiten, triftet sohin vor dem Dritten in der Reihenfolge.

Für den Fall als ein Triftunternehmer das aus den Nebengewässern in den Hauptfluß zu bringende Holz nicht rechtzeitig zu dem auf letzterem befindlichen Holze austriften kann, so muß er dasselbe auf Anordnung des Forstamtes zurücklassen und hiefür eine eigene Trift unternehmen.

Demjenigen, welcher sich nachträglich zur Trift meldet, kann bloß die Nachtrift nach vollzogener Abtriftung des bereits vorgemerkten Holzes bewilligt werden, insoferne überhaupt der Wasserstand eine solche noch zuläßt.

§. 7.

Das auf Aerarial-Regie zu triftende Holz hat das Vortriftrecht vor allem anderen.

§. 8.

Die Zeit des Einwerfens des Triftholzes innerhalb der Grenze des niederbayerischen Kreises bestimmt vor jeder Trift das Forstamt Zwiesel, welches dieselbe in den Kreisamtsblättern für Niederbayern und für die Oberpfalz und von Regensburg, sowie in einigen verbreiteteren Lokalblättern bekannt gibt.

In dem seltenen Falle einer Holztrift auf der Strecke von Chamerau bis Regensburg hat nach vorherigem Benehmen mit dem Forstamte Zwiesel das einschlägige Forstamt den Anfang der Triftzeit zu bestimmen, hiebei jedoch das allenfalls schon unter Wegs befindliche Triftholz in der Art in Berücksichtigung zu ziehen, daß keine Vermengung stattfinden kann.

§. 9.

Die Triftenden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die einschlägigen Müller und Schleußenwärter in der Regel wenigstens 48 Stunden vor der Ankunft ihrer Trift hievon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 10.

Das gemeinschaftliche Triften von Blöchern mit Scheitholz darf nicht stattfinden.

§. 11.

Das Triften von Blöchern bis zu einer Länge von 16 Schuh ist unbedingt erlaubt; Blöcher von längerer Dimension dürfen nicht getriftet, müssen vielmehr gebunden werden.

§. 12.

Werden einzelne Stämme, Langholz oder Blöcher, im Rinnsaale vorgefunden, so sind sie sogleich aus dem Flusse zu schaffen.

Ist ein solcher Stamm nicht mit dem Zeichen des Eigenthümers versehen, so wird er als herrenloses Gut behandelt.

Das gewählte Zeichen ist von den Eigenthümern den Forstämtern bekannt zu geben, welche dieselben nöthigenfalls, um die Nachtheile der Führung gleicher Zeichen verschiedener Triftunternehmer zu vermeiden, zur Aenderung des Zeichens zu veranlassen haben.

§. 13.

Leitet der Triftunternehmer die Holztrift nicht persönlich, so hat derselbe einen Bevollmächtigten hiezu abzuordnen, welcher die Disciplin über sämmtliche Triftarbeiter handhabt und im Namen, sowie unter Verantwortlichkeit seines Vollmachtgebers handelt.

§. 14.

Das Triften ist nach Möglichkeit ununterbrochen fortzusetzen und nach Verhältniß des Wasserstandes möglichst zu fördern.

Geschieht solches nicht, sind die Anordnungen zur Weiterschaffung des Holzes unzweckmäßig oder mangelhaft oder ist eine verhältnißmäßig zu geringe Anzahl von Triftarbeitern aufgestellt, so hat die kgl. Forstbehörde nach ergangener fruchtloser Aufforderung die weiter erforderlichen Arbeiter auf Kosten des Triftunternehmers aufzustellen.

§. 15.

Zum Aufhalten des Holzes darf weder eine Brücke noch ein Steg ohne Einwilligung desjenigen, welchem die Unterhaltung derselben obliegt, verwendet werden.

§. 16.

Bei den Wehrdurchlässen, Mühlkanälen, bei den Brücken und Stegen hat der Triftende die zur Verhinderung von Versetzungen des Holzes erforderliche Mannschaft aufzustellen.

§. 17.

Es ist Sache des Triftunternehmers, sich wegen Absperrung der Mühlgerinne mit den einschlägigen Müllern zu benehmen.

Sollte ein Mühlwerkbesitzer die Absperrung der Gerinne nach Anrufen des Triftunternehmers versäumen, so ist dieselbe auf Kosten des Säumigen durch den einschlägigen kgl. Revierförster zu veranlassen.

Die Triebwerksbesitzer haben jedoch die unmittelbar vor den Rädern befindlichen Rechen hinlänglich stark und so enge gesteckt herzustellen, daß das Triftholz nicht zu den Rädern gelangen kann. Im Unterlassungsfalle verlieren die Triebwerksbesitzer den Anspruch auf Entschädigung.

§. 18.

Die von den Müllern anzusprechende Vergütung für den durch die Holztrift verursachten Stillstand ihrer im Betriebe stehenden Werk- und Mahlgänge wird, wenn nicht auf dem Wege der Privatübereinkunft eine Zufriedenstellung erfolgt, für den einzelnen Gang auf zwei Gulden per Tag à 24 Stunden, vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Ansprüche auf dem Civilrechtswege, festgestellt.

Eine solche Vergütung kann jedoch bei Triebwerken und Stauvorrichtungen am Regenflusse, welche nach dem Zeitpunkte der Erlassung der provisorischen Trift- und Floßordnung vom 2. April 1856 neu errichtet wurden oder werden, nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn dieser Vorbehalt bei Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung zur Errichtung derselben nicht ausdrücklich erwähnt ist.

§. 19.

Die Errichtung sogenannter „Fürzüge", welche bloß durch Holzstämme oder Flöße gebildet werden, zum Behufe des Auffangens und Aushebens von Scheit- und Blochholz, unterliegt der Genehmigung der einschlägigen Forstbehörde.

§. 20.

Wenn Jemand einen „Fürzug" zustellt, hat er sogleich auch mit dem Ausheben des Scheit- und Blochholzes zu beginnen und dasselbe zu vollenden, falls dieser Fürzug nicht zum Halten des Holzes auf einer größeren Triftstrecke bestimmt ist.

Im entgegengesetzten Falle ist die Forstbehörde nach erfolgter vergeblicher einmaliger Aufforderung zur rascheren Förderung des Aushebungsgeschäftes jedoch unter Vorsetzung eines bestimmten Vollstreckungs-Termines ermächtigt, das Ausheben des Holzes auf Kosten des Säumigen durch selbst aufgestellte Arbeiter vollziehen zu lassen.

Zugleich haftet der Triftunternehmer für den Schaden, welcher durch das versäumte Aushebungsgeschäft dem nachfolgenden Triftunternehmer zugeht.

§. 21.

Nach vollzogenem Ausheben des Holzes, oder, wenn der „Fürzug" für mehrere Triftunternehmer dient, nach vollendeter Trift, ist der Fürzug sammt den Pfählen, welche ebenso wie an den nicht ständigen Stegen mit dem Schlusse der Triftzeit auf Anordnung der Forstbehörde auszuziehen sind, zu entfernen. Das Abschneiden der Pfähle ist verboten.

§. 22.

Das Durchfahren der Flöße durch die Fürzüge, Schleußen und Durchlässe während der Trift ist nach Thunlichkeit zu gestatten, die Böden und Fluder sind dagegen während des Triftganges beim Halten jedesmal umzuhängen.

Ueber deßfalls sich ergebende Anstände hat die Forstbehörde zu entscheiden.

§. 23.

Bei jeder größeren Trift ist der Unternehmer verbunden, dem Forstamte Zwiesel zu melden, wenn er mit seiner Nachtrift:

a. die Schleuße zu Rugmühle, unterhalb Viechtach und

b. Regenpeilstein

passirt hat. Ebenso ist dem k. Revierförster zu Roding von der Beendigung jeder unterhalb Regenpeilstein gelegenen Trift Kenntniß zu geben.

Die Unterlassung zieht eine Strafe nebst dem Ersatze des hieraus erwachsenden Schadens nach sich.

Ueber den Vollzug dieser Anzeigen muß sich der Triftunternehmer auf dem schnellsten Wege auszuweisen vermögen.

§. 24.

Wer ohne forstamtliche Bewilligung oder außer der Reihenfolge Triftholz einwirft, verfällt in eine Strafe und hat vollen Ersatz für jeden daraus entspringenden Schaden und Nachtheil zu leisten.

Mischt sich das ohne Erlaubniß eingeworfene Scheit- und Blochholz unter anderes, welches schon unterwegs war, oder auch später mit Bewilligung eingeworfen worden und nachgekommen ist, so kann die Trift des letzteren dadurch in keiner Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern sie hat ihren ungestörten Fortgang bis zu dem Bestimmungsorte dieses rechtmäßig eingeworfenen Holzes zu nehmen, ohne daß dabei dem Eigenthümer des dazu gekommenen Materials irgend ein Einfluß auf den Triftbetrieb eingeräumt ist. Die Reclamation seines Eigenthums, insoweit dasselbe nachweisbar ist, kann letzterer, wenn ein gütliches Uebereinkommen der Betheiligten nicht stattfindet, nur auf dem Civilrechtswege geltend machen.

§. 25.

Wer einen mit Bewilligung der Forstbehörde errichteten Fürzug oder Verhang ohne Wissen und Gestatten des Eigenthümers oder des Aufsichtspersonales aufmacht und dadurch das Fortrinnen des durch diese Vorrichtung aufgehaltenen Holzes oder eines Theiles desselben herbeiführt, ist neben der Strafe für allen Schaden haftbar.

§. 26.

Zur Errichtung eines neuen ständigen Auffang-Rechens ist die Genehmigung der einschlägigen kgl. Regierung erforderlich.

§. 27.

Für gehörige Bemannung der Flöße hat der Floßbesitzer 2c. Sorge zu tragen.

Die Floßfahrt zur Nachtzeit ist bei Strafe verboten.

§. 28.

Die Floßfahrt darf während einer Trift auf den verschiedenen Flußstrecken nur insoweit stattfinden und fortgesetzt werden, als dieß ohne Störung und Behinderung der Trift geschehen kann.

§. 29.

Das Oeffnen der Durchlässe an den Schleußen haben die von den Forstbehörden hiefür aufgestellten Personen, das Oeffnen der Mühlfälle die einschlägigen Müller zu besorgen.

Hiefür sind bei den ärarialischen Schleußen keine, bei den Mühlfällen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten.

Das Oeffnen hat durch die in Abs. 1 benannten Personen sogleich nach der Ankunft der Flöße zu geschehen; den Flößern selbst ist die eigenmächtige Oeffnung bei Strafe untersagt.

Absichtliches Aufhalten der Flöße oder Verhinderung des Oeffnens der Durchlässe durch einen Dritten, sowie das Fordern von Trinkgeldern von Seite der mit dem Oeffnen beschäftigten Personen ist bei Strafe verboten.

§. 30.

Wer fremde Flöße losmacht, ist strafbar und für den Ersatz sowohl des dadurch dem Floßeigenthümer zugegangenen Schadens als auch der durch den losgelassenen Floß verursachten anderen Beschädigungen haftbar.

§. 31.

Das Anhängen von Flößen an andere fremde Flöße ist bei Strafe verboten und der Entgegenhandelnde für jeden dadurch entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 32.

Wer sich eines fremden Floßes ohne Bewilligung des Eigenthümers zum Weiterfahren bedient, ist neben der Strafe für jeden dem Floßeigenthümer dadurch abzugehenden Schaden haftbar.

§. 33.

Für die Flößerei von Stamm- und Schnittholz in gebundenem Zustande werden vom k. Aerar keine Gebühren erhoben.

Von Scheitern und Blöchern im ungebundenen Zustande dagegen sind für die Benützung der ärarialischen Schleußen an das k. Aerar nachfolgende Gebühren zu entrichten, nämlich:

Fortlaufende Nummer.	Für die Benützung der Schleußen zu	Blöcher per Stück.	Scheiter (Prügel) per Normalklafter.
1.	Regen (obere Schleuße) . .	1/4	1
2.	„ (untere Schleuße) . .	1/4	1
3.	Sohl	1/4	1
4.	Viechtach	1/4	2
5.	Rugmühl	1/4	1
6.	Pulling	1/4	1
7.	Chamerau	1/2	1
8.	Cham	1/4	1
9.	Petermühl	1/4	1
10.	Wiesing	1/4	1
11.	Dicherling	1/4	1
12.	Walderbach	1/4	1
13.	Reichenbach	1/4	1
14.	Tiefenbach	1/4	1
15.	Nittenau	1/4	1
16.	Stefling	1/2	2
17.	Ramspau	1/2	2
18.	Regenstauf	1/2	2
19.	Regendorf	1/4	1
20.	Pielmühle	1/4	1
	in Summa	6 kr.	24 kr.

Die Erhebung vorstehender Gebühren geschieht auf Grund der von der Forstbehörde vorzunehmenden Abmessung oder Abzählung.

Um diese vornehmen zu können, muß das Material, welches auf der genannten Wasserstrecke verbracht werden will, nächst den Einwurfsplätzen aufgegantert oder in das Klaftermaaß gerichtet sein.

Die einschlägige Forstbehörde wird die Abmessung des Holzes vornehmen, ein schriftliches Certificat über die Erlaubniß zum Einwerfen ertheilen und das betreffende k. Rentamt über den Betrag der schuldigen Gebühren benachrichtigen, welche längstens binnen drei Monaten nach dem Beginne des Einwerfens an das k. Rentamt zu bezahlen sind.

Obiges Certifikat ist für das Triftholz von der betreffenden Forstbehörde zu erholen.

Vor Beginn jeder Triftzeit wird öffentlich bekannt gegeben werden, durch wen die Abzählung und Abmessung auf den einzelnen Flußstrecken vorgenommen werden wird.

Das Certificat ist auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und sogleich nach Beendigung der Trift an denjenigen Forstbediensteten abzugeben, in dessen Dienstbezirk das Holz ausgehoben wird und welcher die ausgehobene Holzquantität zu controliren hat.

§. 34.

Wer Holz ohne vorherige Erlaubniß in den Fluß einwirft oder zuschlägt, hat außer der Strafe nachträglich die hierauf treffende Gebühr zu entrichten.

§. 35.

Das Aushauen, Unkenntlichmachen oder Abändern der Floßzeichen ist verboten.

§. 36.

Das Ablagern von Scheit-, Bloch- und Langholz an dem Regenflusse muß in der Art geschehen, daß ein Hineinfallen solchen Holzes in das Triftgewässer überhaupt nicht erfolgen und daß auch dieses Holz vom Eisstoße und Hochwasser nicht fortgeschwemmt werden kann.

Beim Aufschlichten oder Auflagern solchen Holzes muß der Trift- und Floßpfad frei bleiben.

Das durch obige oder eine andere Ursache in den Fluß gerathene Material muß von dem Eigenthümer sogleich wieder aus demselben geschafft werden, widrigenfalls dieß auf seine Kosten besorgt oder nach Umständen in anderer Weise mit solchem Holze verfahren wird.

§. 37.

Bei Abänderung von Brücken, Stegen oder anderen Bauten im Wasser müssen diejenigen eingerammten Pfähle, welche nicht mehr ausgezogen werden können, tief am Untergrunde abgeschnitten werden. Zuwiderhandelnde verfallen in Strafe, nebstdem wird das Abschneiden dieser Pfähle auf ihre Kosten verfügt.

§. 38.

Das Einschlagen von Pfählen oder Stangen, das Einwerfen von Stöcken, Steinen, Holzstämmen oder Buschwerk, sowie von allen anderen, die Trift und Floßfahrt hindernden Gegenständen in das Flußbett des Regen ist bei Strafe verboten.

Die Herausschaffung solcher Gegenstände geschieht auf Kosten des Fehligen.

§. 39.

Jeder, welcher einen Floß oder Stummel führt, ist mit einem vom Floßinhaber zu diesem Zwecke ausgestellten Vorweis zu versehen.

Außerdem muß an dem Vordertheile eines jeden Flosses oder Stummels die Ordnungs-Nummer, welche der betreffende Eigenthümer in dem forstamtlichen Verzeichnisse führt, so angebracht sein, daß dieselbe stets vom Ufer aus deutlich erkannt werden kann.

§. 40.

Zur allgemeinen Beaufsichtigung der Holztrift und Floßfahrt, zur Verhinderung, Beseitigung oder Schlichtung von Unordnungen, Anständen und Differenzen, endlich zur Schützung der ärarialischen Triftbauten sind die einschlägigen k. Revierförster resp. der k. Triftwart zu Regensburg mit ihrem untergeordneten Personal, — jeder bezüglich der ihm zugewiesenen Triftstrecke —

beauftragt und ihren Anordnungen ist von Seite der Trifter und Flößer Folge zu geben.

§. 41.

Alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen, das gemeindliche Polizeipersonale, mit Inbegriff der Flurwächter, die Gensdarmen, ferner die für die Triftzeit vorübergehend aufgenommenen und verpflichteten Triftaufseher und Vorgeher sind als Hilfspersonen zur Handhabung der Trift- und Floßpolizei zu betrachten.

§. 42.

Für jeden erweislichen Schaden, der am ärarialischen oder Privateigenthum durch die Trift oder Floßfahrt geschieht, deßgleichen für die Untersuchungskosten und Geldstrafen, welche durch Uebertretungen der Trift- und Floßunternehmer selbst, sowie von Seite ihrer Beauftragten und Arbeitsleute veranlaßt worden sind, ist der Trift- und Floßunternehmer selbsthaftend und ersatzpflichtig.

Diese Haftung schließt polizeiliches Einschreiten gegen die beauftragten und beigezogenen Arbeiter nicht aus und können auch dieselben bei Rückfällen und Wahrnehmung besonderen Hanges zur Unordnung auf Antrag der Forstbehörde von den Trift- und Floßgeschäften entweder zeitweise oder auch für immer entfernt werden.

§. 43.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden gemäß Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches auf Grund der Art. 72, 100 und 101 des Gesetzes über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 als Polizei-Uebertretungen behandelt und mit einer Geldstrafe von 1—50 fl. neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens geahndet.

Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten zu, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den hieher bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Gegen die Anordnungen und Einschreitungen der Polizei- und Forstbehörden in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr auf Verzug haftet, kann der Vollzug durch die Anmeldungen des Recurses nicht gehemmt werden, da ihm eine Suspensivkraft für den Fall der Gefahr nicht zusteht.

§. 44.

Diese revidirte Trift- und Floßordnung tritt vierzehn Tage nach der Publikation in Kraft.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 91. Landshut, Mittwoch den 6. November 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3522.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern und zwar als erste im Jahre 1867 betreff.

Das Präsidium
des
kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom Heutigen in Anwendung des Art. 113 Abs. III des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 wegen der großen Anzahl vorliegender Straffälle, welche zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören, für den Kreis Niederbayern die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung und zwar der ersten im Jahre 1867 angeordnet worden ist, welche am Mondtag den 2. Dezember dieses Jahres beginnt, und zu welcher der Präsident der diesjährigen vierten ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung, der k. Appellationsgerichts-Rath Franz Xaver Ebenhofer, als Vorstand und der k. Bezirksgerichts-Rath Joseph Erras zu Straubing als Stellvertreter desselben berufen sind.

Paßau, den 2. November 1867.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

Schieder.

Ad Num. 31214.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und Stadtmagistrate des Regierungsbezirkes.

Unterstützungen aus dem niederbayerischen Kreis-Irrenfonde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen k. Bezirksämter und Stadtmagistrate des Regierungsbezirkes werden aufgefordert, die veranlaßten Vorlagen über Gesuche um Fortbezug von

Unterstützungen aus dem niederbayerischen Kreisirrenfonds für die Zeit vom 1. Oktbr. bis 31. Dezbr. l. Js. nunmehr bis 15. l. Mts. um so gewisser einzusenden, als sie sonst keine Berücksichtigung mehr finden könnten.

Landshut, den 2. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 30909.

An sämmtl. Distriktsschulinspektionen und Stadtschulkommissionen in Niederbayern.

Den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 24. September vor. Js. auch für den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer in Niederbayern das Kalenderjahr fortan als Rechnungsjahr zu gelten hat, so werden die §§. 4 und 8 der Instruktion für die Distriktskassiere dieses Vereins vom 29. August 1864 dahin abgeändert, daß vom Jahre 1868 an als Einhebungs-Termin für die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder die Zeit vom 1.— 15. Jänner jeden Jahres und als äußerster Termin für die Ablieferung dieser Beiträge durch die Distriktskassiere an den Hauptkassier der 15. Februar jeden Jahres hiedurch bestimmt wird.

Die oben bezeichneten Schulbehörden haben das untergebene Schullehrer-Personal und insbesondere die Distriktsvereinskassiere von vorwürfiger Terminsabänderung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen der angezogenen Paragraphen sein Verbleiben habe, den Distrikts-Kassieren aber auch außerdem gestattet sei, die eingehobenen Jahres-Vereinsbeiträge mittelst Postanweisung an den Haupt-Kassier des Vereins in Ablieferung zu bringen.

Landshut, den 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 30985.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bornbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Bornbach ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Paßau und im Dekanatssprengel Fürstenstein; sie zählt bei einem Umfange von drei Viertelstunden 673 Seelen, hat eine Schule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer ohne Hülfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	884 fl.	15 kr.,
die Lasten in	5 fl.	1 kr.,
so daß sich ein Reinertrag von	879 fl.	14 kr.

ergiebt.

Außer einem Gartengrunde von beiläufig dreißig Dezimalen befindet sich ein Grundbesitz bei dieser Pfründe nicht, weßhalb auch ein Oekonomie-Dienstbote nicht erforderlich ist.

Anträge auf Auspfarrungen sind zur Zeit nicht gestellt; Prozesse sind nicht im Laufe; ein Absent ist nicht zu entrichten.

Die Baulast obliegt dem Staatsärar.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen **vier Wochen** — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 2. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30733.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Einschreitung gegen den Bierbrauer J. M. Büchsenstein und Genossen zu Augsburg wegen Uebertretung in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. dss. wird das von dem obersten Gerichtshofe des Königreiches in Sachen des Bierbrauers J. M. Büchsenstein und Genossen zu Augsburg wegen Uebertretung in Bezug auf die Reinlichkeit erlassene Urtheil vom 4. d. Mts. den obengenannten Behörden andurch zur Kenntnißnahme gebracht.

Landshut, am 29. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Bierbrauers J. M. Büchsenstein und Genossen zu Augsburg wegen Uebertretung in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit zu Recht:

> daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 26. Februar 1867 das Gesetz — Artikel 39, 41, 44 und 161 des Polizeistrafgesetzbuches dann Ziffer III der ortspolizeilichen Vorschriften des Stadtmagistrats Augsburg vom 7. November 1865 — verletzt worden sei, und

verordnet zugleich die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch.

Gründe:

Am 7. November 1865 erließ der Stadtmagistrat Augsburg auf Grund des Artikels 161 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches ortspolizeiliche Vorschriften, in welchen unter Ziffer III Absatz 1 und 6 verboten wurde, Abtritte und Abflüsse von Stallungen in die unterirdischen und gedeckten Straßenkanäle und in die Stadtgräben, ferner in die offenen Werkkanäle Abtritte aus Häusern oder Abflüsse von Stallungen, die auf der diesen Kanälen entgegengesetzten Straßenseite liegen, vermittelst unterirdischer unter der Straße durchführender Seitenkanäle einzuleiten.

Diese mit dem 1. Mai 1866 in Kraft tretenden Vorschriften wurden am 14. November 1865 nach Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches der k. Kreisregierung vorgelegt, dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt und im Intelligenzblatte der Stadt Augsburg vom 21. Dezember 1865 bekannt gemacht.

Mehrere Hausbesitzer in Augsburg, deren Abtritte in den unterirdischen sog. Mettlochkanal einmünden, stellen das Gesuch an den Stadtmagistrat, diesen Kanal auch fernerhin zur Ableitung des Inhalts ihrer Abtritte benützen zu dürfen, wurden aber hiemit durch Beschluß des Magistrats vom 13. Oktober 1866 abgewiesen, und die gegen die fragliche ortspolizeiliche Vorschrift erhobene Beschwerde durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 29. Januar l. Js. verworfen.

Inzwischen hatte der Stadtmagistrat Augsburg gegen eine Anzahl von Hausbesitzern, deren Abtritte theils in den sog. Hunoldsgraben einen unterirdischen gedeckten Kanal, theils in den erwähnten Mettlochkanal, theils in andere unterirdische Kanäle, theils mittelst eines unter der Straße durchführenden Seitenkanals in einen Werkkanal einmünden und welche den Aufforderungen, die zur Befolgung der erwähnten Vorschriften erforderliche Abänderung der Abtritte vornehmen zu lassen, keine Folge geleistet hatten, Strafeinschreitung beantragt.

In Folge dessen wurden durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Augsburg vom 7. Dezember vor. Js. der Bierbrauer J. M. Büchsenstein und 21 andere Hausbesitzer, durch sechs gesonderte Urtheile vom 15. desf. Monats 18 weitere Hausbesitzer und durch Urtheil vom 24. desf. Monats der Lederhändler Philipp Kröner und 16 weitere Hausbesitzer der Polizeiübertretung in

Beziehung auf die öffentliche Reinlichkeit für schuldig erkannt und in Geldstrafen von je 10 fl. verurtheilt.

Hiegegen ergriffen die 57 Verurtheilten Berufung und wurden durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 26. Februar lfd. Js. unter Ueberbürdung der Kosten I. und II. Instanz auf die Staatskassa von der Anschuldigung der fraglichen Uebertretung freigesprochen und zwar aus folgenden Gründen:

a) weil die in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift **nicht** gegen die vor deren Erlassung bereits bestehenden, in die Kanäle einmündenden Abtritte beziehungsweise deren fernere Benützung gerichtet sei, in diese Kategorie aber die Abtritte sämmtlicher Beschuldigten gehörten, überdieß der Mettlochkanal zu den in der ortspolizeilichen Vorschrift bezeichneten Kanälen nicht gehöre,

b) weil die ortspolizeiliche Vorschrift, wenn sie auf die ad a erwähnten Abtritte zu beziehen wäre, der gesetzlichen Giltigkeit ermangeln würde, weil
   1) die Abtrittleitungen der Beschuldigten erwiesenermaßen die öffentliche Reinlichkeit in keiner Hinsicht gefährdeten, daher die fragliche Vorschrift auf dem Grunde des Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches nicht habe erlassen werden können,
   2) weil die Beschuldigten behauptet und auch bescheinigt hätten, daß sie theils kraft Eigenthums, theils kraft einer ihnen zustehenden Servitut das Recht hätten, ihre Abtritte in die fraglichen Kanäle abzuleiten und ihnen dieses Recht entgegen der Bestimmung der Verfassungsurkunde tit. IV. §. 8 nicht durch polizeiliche Anordnung entzogen werden dürfe.

Dieses Urtheil beschritt die Rechtskraft.

Jedoch hat der k. Generalstaatsanwalt Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen dasselbe erhoben, welche er aber nicht auf die gesammte Entscheidung gerichtet, sondern auf den oben unter b hervorgehobenen Theil der Entscheidungsgründe beschränkt hat.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Kleinschrod Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt das Wort nahm und den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

> daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 26. Februar lfd. Js. das Gesetz — Artikel 39, 41, 44 und 161 des Polizeistrafgesetzbuches, dann die ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrats Augsburg vom 7. November 1865 Ziff. III — verletzt worden sei,

und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch zu verordnen.

Die Prüfung dieser Beschwerde hat Folgendes ergeben:

Die gesetzliche Giltigkeit ortspolizeilicher Vorschriften, welche nach Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches allerdings vom Polizeirichter geprüft werden kann, ist — außer den in Art. 32, 34 und 40 des Polizeistrafgesetzbuches näher bestimmten Voraussetzungen der Kompetenz zu deren Erlassung, der Genehmigung der vorgesetzten Behörden und der Bekanntmachung, deren Vorhandensein im gegebenen Falle außer Zweifel steht und vom k. Bezirksgerichte Augsburg auch nicht beanstandet wird — dadurch bedingt, daß

1) eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung besteht, durch welche die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in Ansehung des Gegenstandes, auf welchen die in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift Bezug hat, gestattet ist,
2) letztere Vorschrift nicht mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand erlassenen Verordnungen oder mit competenzmäßigen Vorschriften einer höhern Behörde in Widerspruch steht.

Mit Unrecht hat nun das k. Bezirksgericht bezüglich der ortspolizeilichen Vorschrift des Stadtmagistrates Augsburg vom 7. November 1865 das Vorhandensein des oben unter Ziff. 1 aufgeführten Requisites beanstandet.

Nach Art. 161 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches steht den Ortspolizeibehörden unzweifelhaft das Recht zu, Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zu erlassen. Auf dem Grunde

dieser Gesetzesbestimmung ist die vorallegirte Vorschrift schrift des Stadtmagistrates Augsburg ergangen.

Das k. Bezirksgericht hat nun als erwiesen angenommen, daß das Ableiten des Unraths durch die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Abtrittkanäle weder für das Auge, noch für den Geruchsinn des die Straßen passirenden Publikums eine besondere Belästigung mit sich bringe, woraus die Folgerung gezogen wird, daß der Gegenstand der erwähnten Vorschrift überhaupt mit der öffentlichen Reinlichkeit nichts zu thun habe, und der Art. 161 des Polizeistrafgesetzbuches derselben nicht als Substrat dienen könne.

Allein hiebei hat das k. Bezirksgericht die Untersuchung der Nothwendigkeit der fraglichen Vorschrift, welche Untersuchung ihm gesetzlich nicht zustand, in die Prüfung der gesetzlichen Gültigkeit eingemischt.

Es kann mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Ueberwachung der Einrichtung von Abtrittleitungen jeder Art, seien es bedeckte oder unbedeckte, in das Gebiet der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit im Allgemeinen gehört, welches Gebiet nicht allein auf Freihaltung der Oberfläche der Erde von schädlichen oder belästigenden Dingen beschränkt ist. Es kann also auch den Ortspolizeibehörden die Befugniß nicht bestritten werden, aus Rücksichten der Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, bei welchen Rücksichten gesundheitspolizeiliche Zwecke vorwiegend in Betracht kommen, Vorschriften über die Einrichtung von Abtrittleitungen zu erlassen. Ob die concreten Vorschriften, insbesondere das Verbot solcher Leitungen, wie sie die Beschuldigten benutzen, durch die vorbezeichneten Rücksichten geboten waren oder nicht, ist eine Frage, deren Prüfung den Gerichten nicht zusteht.

Hievon abgesehen und angenommen, Art. 161 des Polizeistrafgesetzbuches würde hieher nicht passen, wäre der Stadtmagistrat Augsburg auch durch Art. 130 des Polizeistrafgesetzbuches zur Erlassung der fraglichen Vorschrift autorisirt gewesen, und da hienach diese Befugniß unzweifelhaft feststeht, kann die Vorschrift durch die Allegation einer unpassenden Gesetzstelle, welche eine Förmlichkeit von untergeordneter Bedeutung ist, ihre Giltigkeit nicht verlieren.

Ebenso unrichtig ist aber auch die Annahne des k. Bezirksgerichts, daß die mehrerwähnte ortspolizeiliche Verfügung mit der allegirten Stelle der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehe. Es ist nun richtig, daß nach der Wortfassung des Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuches die Giltigkeit einer polizeilichen Vorschrift dadurch bedingt ist, daß sie überhaupt mit keinem bestehenden Gesetze, sei es allgemeiner oder spezieller Natur, in Widerspruch stehe, und auch die Motive zum Entwurfe dieses Gesetzbuches — Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten von 1859/61 Beil. Bd. II S. 104 — lassen nicht entnehmen, daß unter dem Worte „Gesetzen“ nur Spezialgesetze verstanden werden wollten, welche über denselben Gegenstand früher erlassen wurden.

Allein die in der Verfassungsurkunde Tit. IV §. 8 garantirte Sicherheit des Eigenthums und der Privatrechte ist durch die hier in Frage stehende ortspolizeiliche Vorschrift nicht verletzt worden.

Abgesehen von der Frage, ob die betreffenden Hausbesitzer an den zum öffentlichen Nutzen dienenden Kanälen privatrechtliche Servituten erwerben konnten, ist die oben allegirte Stelle der Verfassungsurkunde nicht dahin zu verstehen, daß dadurch jede Beschränkung der Benutzung des Eigenthums und privatrechtlicher Nutzungsrechte an fremdem Eigenthume, welche Beschränkung die Polizeigewalt des Staates kraft der ihr obliegenden Fürsorge für das öffentliche Wohl und zum Schutze gegen dessen Beeinträchtigung für nothwendig erachtet, ausgeschlossen wäre, oder daß zur Durchführung jeder solchen Beschränkung das Zwangsenteignungsverfahren nach dem Gesetze vom 17. November 1837 eingeleitet werden müßte.

Es ist von jeher und in allen Staaten das Princip anerkannt worden, daß der Staat in Ausübung seiner Polizeigewalt innerhalb der durch die bestehende Gesetzgebung gezogenen Schranken die Befugniß habe, zur Erreichung des oben angedeuteten Zweckes den Privaten Beschränkungen sowohl in Beziehung auf ihr per-

sönliches Thun und Lassen als in der Benützung ihres Eigenthums und sogar die Verpflichtung zu Leistungen, welche mit Geldopfern verknüpft sind, aufzulegen, und es findet dieses Princip schon in der Erwägung seine Rechtfertigung, daß ohne eine solche Befugniß in vielen Fällen die Erreichung der Zwecke der staatlichen Polizeigewalt unmöglich wäre.

Es findet sich auch im bayerischen Polizeistrafgesetzbuche keine Bestimmung, durch welche jene von jeher bestehende Befugniß der Polizeibehörden, beziehungsweise deren Befugniß zur Erlassung von Vorschriften, welche die angedeutete Beschränkung involviren, ausgeschlossen wäre; im Gegentheile enthält dasselbe zahlreiche Bestimmungen, insbesondere in den Hauptstücken VIII—XI, welche mannigfache Beschränkungen des Eigenthums statuiren. Der vom k. Bezirksgerichte allegirte Artikel 130 des Polizeistrafgesetzbuches läßt eine Abweichung vom obigen Prinzipe nicht erkennen, denn der Ausdruck „Einrichtung" ist so allgemein, daß er auch bereits bestehende Abtritte in sich begreift, was auch aus der Vergleichung mit Abs. 3 dieses Artikels hervorgeht.

Völlig unerheblich für vorwürfige Entscheidung sind die vom k. Bezirksgerichte allegirten Artikel 5 und 36 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, denn in den dort aufgeführten Fällen handelt es sich vorzugsweise um Entziehung des Eigenthums, und — worauf es hier am meisten ankommt — die Zwecke, welche dort vorausgesetzt werden, fallen nicht in das Gebiet der Polizeigewalt.

Auch durch die Bezugnahme auf Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuches kann die bezirksgerichtliche Entscheidung nicht gerechtfertigt werden, denn wenn dort von Verletzung der Rechte Dritter die Rede ist, so ist dieses Moment genau ausgeschieden von dem Mangel der gesetzlichen Bedingungen der Erlassung der polizeilichen Vorschriften; nur der letztere ist vom Strafrichter zu prüfen; das letztere Moment fällt der Cognition der höheren Verwaltungsstellen anheim, welche bei dem Vorhandensein desselben die betreffenden Vorschriften der Unterbehörden außer Kraft zu setzen haben.

Durch diesen Artikel sowie durch Art 42 und 43 loc. cit. sollte nach Absicht des Gesetzgebers eine Schranke für eine mißbräuchliche Anwendung des oben erwähnten Grundsatzes über die Befugnisse der Polizeigewalt gesetzt werden; die Handhabung dieser Bestimmung steht aber nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsstellen zu.

Hienach sind durch das im Eingang erwähnte Urtheil des k. Bezirksgerichts Augsburg die Artikel 39, 41, 44 und 161 des Polizeistrafgesetzbuches, dann Ziff. III der ortspolizeilichen Vorschriften des Magistrats Augsburg vom 7. November 1865 verletzt worden, weswegen dem Antrage des k. Generalstaatsanwalts entsprechend, wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Oktober achtzehnhundert siebenundsechzig, wobei zugegen waren: die Räthe Sedlmayr, Vorsitzender, von Hörmann, Zöhnle, Miller, Kleinschrod, Halm, Schuler, Generalstaatsanwalt von Steyrer; und Sekretär Gerber.

(Folgen die Unterschriften.)

Ad Num. 30557.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die entlaufenen Knaben Heinrich und Max Sailer von Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Bericht des Stadtmagistrats Landshut vom 17. l. Mts. sind die beiden unten näher signalisirten Söhne des Postcondukteurs Sailer von Landshut entlaufen und werden deßhalb die obengenannten Behörden angewiesen, genaue Nachforschungen über den dermaligen Aufenthalt der genannten Knaben anstellen und über ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem Stadtmagistrate Landshut Mittheilung zukommen zu lassen.

Heinrich Sailer, 10 Jahre alt, hat braune

Augen und Haare, längliches mageres Gesicht, kleine Statur und auf einer Wange Narben.

Max Sailer, 9 Jahre alt, hat ein rundes Gesicht, braune Augen und helle Haare.

Letzterer trug bei seiner Entweichung ein blaugrau gestreiftes Beinkleid und Jäckchen und weiß und lila karrirtes Halsbindchen; Ersterer einen abgetragenen Sommeranzug von hellem Stoffe.

Landshut, den 30. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30627.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Joseph Weihmair, Pfründner von Heinberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Zusmarshausen vom 18. d. Mts. wird der Schuhmacher und Pfründner Joseph Weihmair von Heinberg, Gemeinde Aretsried, seit dem 7. d. Mts., an welchem Tage Abengs um 8 Uhr derselbe in etwas betrunkenem Zustande das Wirthshaus zur Post in Fischach verließ, vermißt.

Die seither nach demselben von dem genannten k. Bezirksamte angestellten Nachforschungen sind ohne Erfolg geblieben.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche obige Behörden der Auftrag, nach dem dermaligen Aufenthalte des Vermißten in ihren Amtsbezirken Recherchen anzuordnen, und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Zusmarshausen unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 30. Oktober 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Alter 64 Jahre, Größe 5' 7", Gesichtsbildung länglich, Mund groß, Nase lang, Augen grau, Schnurbart ohne, Backenbart grau.

Joseph Weihmair trug bei seiner Eintfernung einen schwarzsammtnen Spenser, eine blautuchene Weste mit bleiernen Knöpfen von der Größe eines Sechskreuzerstückes, eine alte graue Sommerhose mit schwarzen Streifen, lange lederne Zugstiefel, welche er unter den Hosen trug, eine schwarzseidene Halsbinde mit rothen Streifen, eine dunkelgraue Schirmmütze und eine grobleinene Schusterschürze mit weißem Knopfe.

Ad Num. 30459.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher bayerischer Zweiguldenstücke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken vom 17. Oktober l. Js. ist im Bezirksamtssprengel Neustadt a./A. ein falsches bayerisches Zweiguldenstück zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form, wahrscheinlich aus Gyps, gegossen.

Indem solches bekannt gemacht wird, ergeht an alle Distriktspolizeibehörden die Weisung, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Bezirks-Amte Neustadt a./A. mitzutheilen.

Landshut, den 2. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30386.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde vor etwa drei Monaten im Gasthause zur Bellevue bei Schweinfurt ein falscher österreichischer halber Kronenthaler von 1788 ausgegeben, welcher nach Aeußerung des Haupt-Münz- und Stempelamtes in München aus einer, der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat. Die Münze wurde als unächt erkannt an der ins gelbbraune spielenden Farbe, dem bedeutenden Untergewichte, dem Mangel einer deutlichen Randverzierung, endlich der abgerundeten Beschaffenheit des Gepräges und dem porösen Ansehen der Oberfläche, ein Fehler, welcher aller Gußarbeit mehr oder minder anzukleben pflegt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 2. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Das Kreisamtsblatt Nr. 90 „die Aufhebung der Trift- und Floßgebühren auf dem Regen, hier Revision der Trift- und Floßordnung auf diesem Fluß“ ist per Stück um 6 kr. bei der Kassenverwaltung des Kreis-Amtsblattes zu beziehen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 92 Landshut, Sonnabend den 9. November 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31374

Die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern d. d. 3./6. d. Mts. Nr. 17467 wird bei dem Zellengefängnisse Nürnberg demnächst ein katholischer Hausgeistlicher aufgestellt, welcher einen jährlichen Bezug von achthundert Gulden, nebst Dienstwohnung und Gartenantheil erhält und welchem zugleich angemessene Alters-Zulagen in Aussicht gestellt werden.

Bewerber aus dem Regierungsbezirke von Niederbayern haben ihre deßbezüglichen Gesuche — belegt mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen des Ordinariats, dann der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde und Distrikts-Schulinspektion — binnen längstens 14 Tagen von heute an gerechnet — bei der unterfertigten Stelle einzureichen, um sie sodann der Eingangs genannten höchsten Stelle unmittelbar in Vorlage bringen zu können.

Landshut, den 6. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31369

An die k. Bezirksämter Kelheim, Deggendorf, Griesbach, Landau, Mallersdorf, Paßau, Pfarrkirchen, Straubing, Vilshofen, dann den Stadtmagistrat Straubing.

Fourage-Akkorde für die k. Beschälstationen der Beschälperiode 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden, in deren Bezirken sich Beschälstationen befinden, werden hiemit beauftragt,

über Lieferung des für die einzelnen Stationen erforderlichen Bedarfs an Haber, Gerste, Heu und Roggenstroh bester Qualität pro 1868 auf dem Wege öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden Akkorde zu Protokoll abzuschließen. Den Fourage-Akkorden sind die Localpreise zu Grunde zu legen und diese im Protokolle speziell anzugeben.

Bei übermäßigen, die höchsten Localpreise namhaft übersteigenden Forderungen ist die betreffende Akkordverhandlung sofort zu reassumiren.

Die Verakkordirungs - Verhandlungen sind sicher **bis Ende gegenwärtigen Monates** der königl. Landgestütsverwaltung in München zur Genehmigung vorzulegen.

Landshut, den 6. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30850.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes, dann die k. Stadtkommissariate Landshut, Paßau, Straubing.

Bewilligung einer Sammlung für die Abgebrannten in Kötzting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 18. ds. Nr. 29646 im Kreisamtsblatte Nr. 87 S. 1314 werden die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes, dann die k. Stadtkommissariate Landshut, Paßau und Straubing angewiesen, die eingehenden Sammelgelder statt an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle unmittelbar an das k. Bezirksamt Kötzting zu übersenden, zugleich aber inner des gegebenen Termines von 8 Wochen das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 4. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31184.

Bekanntmachung.

Die Donauschifffahrts-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 12. Juni 1857 werden die von der k. k. österreichischen Staatsregierung, vermittelst nachstehender Kundmachung bekannt gegebenen neuerlichen Anordnungen in Ansehung des Schifffahrts-Verkehrs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 5. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Nro. 10886.

Kundmachung

der Vorschriften, welche bei den Fahrten auf der Donau durch den Strubel von den Führern aller Gattungen der Fahrzeuge zu beobachten sind.

In Folge der Donau-Korrektion am Strubel und Wirbel ist die Telegraphen-Leitung von der Station Baumgarten bei Struden aufwärts bis zur Station Grein verlängert, die Zwischenstation bei der Föhre aufgelassen, und die unterm 1. Juni 1857, Z. 8582, erlassene Schifffahrts-Ordnung wie folgt abgeändert worden.

§. 1.

Wenn Schiffe den Strubel stromaufwärts befahren, werden roth-weiße Warnungssignale ausgesteckt und zwar:

Eines zu Baumgarten bei Struben,
eines bei der Lagerstätte in Grein, und
eines unterhalb Tiefenbach.

§. 2.

Die Aufstellung dieser Signale deutet an, daß die Thalfahrt durch den Strubel gesperrt sei, und es haben alle Fahrzeuge, welche den Strubel stromabwärts befahren wollen, oberhalb Grein anzulanden, und zwar die Flöße in Tiefenbach und die Ruderschiffe beim Seiler in Ufer. Sämmtliche Fahrzeuge dürfen erst dann ihre

Fahrt stromabwärts fortsetzen, wenn die Warnungs-Signale in Tiefenbach, Grein und Baumgarten eingezogen sind.

Das Anlanden während der Thalfahrt-Sperre an anderen Uferstellen als den vorgenannten ist verboten, nur im Falle dringender Nothwendigkeit wird noch das Anlanden bei der Föhre gestattet.

§. 3.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen enthaltenen Anordnungen haben auch auf alle Gattungen von Dampfschiffen volle Anwendnng.

Die Kapitäne haben daher auf die Aussteckung dieser Warnungs-Signale ihr Augenmerk zu richten, und dieselben dürfen die Thalfahrt durch den Strudel erst dann fortsetzen, wenn die bezeichneten Warnungs-Signale wieder eingezogen sind.

§. 4.

Ist bis eine Viertelstunde vor der Ankunft des zu Thal fahrenden Dampfschiffes bei der Föhre ein Fahrzeug stromabwärts in den Strudel eingefahren, so wird bei der Station Grein eine blau-weiße Fahne ausgesteckt. In diesem Falle haben die stromabwärts fahrenden Dampfschiffe ihre Fahrt in der Art zu verzögern, daß sie das vorausgegangene Fahrzeug nicht im Strudel einholen.

§. 5.

Sollte der Wasserstand im Hößgange die Befahrung desselben gestatten, so darf dieselbe nur stromaufwärts vorgenommen werden. Diese Bergfahrt ist zwar keiner Thalfahrtsperre unterworfen, allein wegen Aufrechthaltung der Fahrordnung und wegen Einhebung der Gebühr nach §. 7 bei dem k. k. Signalamte Baumgarten in Struben anzumelden.

Die Thalfahrt durch den Hößgang ist gänzlich verboten.

§. 6.

Alle Gegenzüge, welche durch den Strudel fahren wollen, haben unterhalb der Vereinigung des Hößganges mit dem Hauptstrome anzulanden und dem k. k. Signalamte Baumgarten in Struben durch ihren Führer oder Kranzler wegen Aussteckung der Warnungs-Signale die Meldung zu machen, wann die weitere Gegenfahrt vorzunehmen beabsichtigt ist. Kein Gegenzug darf die Gegenfahrt früher beginnen, als bis die Weiterfahrt von dem Signalamte gestattet ist.

§. 7.

Jedes Schiff, welches mit Befrachtung den Strudel oder Hößgang stromaufwärts durchfährt, hat nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 25. Juni 1852, die Signalgebühr von $10^1/_2$ Kreuzer öst. W. zu entrichten.

§. 8.

Nach erhaltener Fahrbewilligung kann der Gegenzug die Fahrt in der angewiesenen Richtung sogleich beginnen; sollte aber derselbe binnen einer Stunde nach der ertheilten Fahrbewilligung nicht abgefahren sein, so ist die Bewilligung erloschen, dieses wird dem Führer des Gegenzuges eröffnet, das Einziehen der Warnungs-Signale durch eigene, auf Kosten des säumenden Zuges abzusendende Boten veranlaßt, und es darf der Gegenzug nur über eine neuerliche Anmeldung, Signal-Aussteckung und nach Empfang einer abermaligen Fahrbewilligung des k. k. Signalamtes Struben seine Bergfahrt fortsetzen.

§. 9.

Um die Dampfschiffe und die Gegenzüge bei ihrer Bergfahrt durch den Strudel von dieser Zuwartzeit zu befreien, haben die Schiffsführer beim Eintreffen am Weinser-Kreuze oberhalb Persenbeug durch zwei rasch aufeinanderfolgende Signalschüsse, oder durch persönliche Anmeldung in der Signalstation Isper die ununterbrochene Gegenfahrt durch den Strudel bekannt zu geben. Der Stationsposten Isper telegraphirt diese Aufforderung der Station Baumgarten, und diese nach Grein, und endlich verständigt die Station Isper den Gegenzug von der richtig vorgenommenen Signalisirung bei Tage durch Aussteckung einer roth-weißen Fahne, zur Nachtzeit aber durch Aushängen einer Laterne mit rothem Lichte.

Haben die drei Posten in Baumgarten, Grein und Tiefenbach das Signal ausgestellt, so beobachtet der Obersignalwächter einen Zeitraum von einer Stunde

und verfügt nach Ablauf dieser Zeit die Aussteckung einer weiß-blauen Fahne nächst der Dampfschifffahrts-Anlände in St. Nikola, wornach das Dampfschiff oder der Pferdezug die Gegenfahrt ungehindert fortsetzen kann. Ohne das Zeichen der blau-weißen Fahne darf weder ein Dampfboot, noch eine sonstige Gegenfahrt beginnen.

§. 10.

Sollten Unterbrechungen oder Störungen in der Telegraphen-Leitung eintreten, so wird das Anmeldungs-Signal von dem Telegraphenposten zu Isper nicht ausgestellt, und das Dampfschiff oder der Gegenzug hat unterhalb dem Strudel zu landen und die Vorschriften des §. 6 einzuhalten.

§. 11.

Zur Nachtzeit oder an trüben Tagen, an welchen die Signale nicht gesehen werden können, haben die Signalposten Grein und Tiefenbach mittelst eines Schusses die richtige Ausstellung des Signales sich gegenseitig anzuzeigen.

§. 12.

Im Falle als dem Dampfschiffe in der Strecke zwischen Isper und St. Nikola ein Unfall zustossen würde, so daß dasselbe nicht unverzüglich fortfahren kann, ist von dem Kapitän des Dampfschiffes dem Posten in Baumgarten bei Struden sogleich die Anzeige zu machen, und dieser hat sodann durch eigene, auf Kosten der betreffenden Dampfschifffahrt-Gesellschaft abzusendende Boten die Einziehung der ausgesteckten Signale zu veranlassen.

§. 13.

Da das von Linz abgehende Personen-Dampfschiff die Strecke von Linz bis zum Strudel in 2 bis 4 Stunden zurücklegt, so darf 2 Stunden nach der tarifmäßig bestimmten Abfahrtszeit des Dampfschiffes von Linz gerechnet, durch die nächstfolgenden 2 Stunden keinem Gegenzuge die Fahrt durch den Strudel gestattet werden. Während dieser 2 weitern Stunden werden alle etwa ausgestellten Signale eingezogen und dieselben, wenn Schiffszüge gehen sollten, erst nach Ablauf dieser 2 Stunden wieder ausgestellt werden.

Ohne diese Signal-Ausstellung darf kein Gegenzug die Bergfahrt fortsetzen.

§. 14.

Sollte das von Linz zu Thal fahrende Personen-Dampfschiff binnen 4 Stunden nach seiner tarifmäßigen Abfahrtszeit noch nicht in Tiefenbach eingetroffen sein, so sind die Signale für die Fortbewegung der Gegenzüge sogleich weiter auszustellen, und die Kapitäne der auf der Thalfahrt begriffenen Dampfschiffe haben sich nach §. 3 dieser Kundmachung zu benehmen.

§. 15.

Fällt in der Donaustrecke von Grein bis St. Nikola ein so starker Regen oder Nebel ein, daß die Warnungs-Signale nicht gesehen werden können, so darf stromabwärts nicht gefahren werden, und es müssen alle Fahrzeuge an den im §. 2 bestimmten Punkten anlanden.

§. 16.

Die Nichtbeachtung der ausgesteckten Warnungs-Signale von was immer für einem Fahrzeuge, somit die Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird an dem Führer desselben mit dreißig sechs Gulden öst. Währ. bestraft, und ist der Schiffseigenthümer zum Ersatze des verursachten Schadens, dessen Betrag im zivilrichterlichen Wege auszutragen kömmt, verpflichtet.

Die Stromfahrer, welche von den auf der Thalfahrt begriffenen Fahrzeugen zur Beihilfe bei der Durchfahrt durch den Strudel aufgenommen werden, sind bei Uebertretung der vorstehenden Anordnungen mit acht Tagen Arrest abzustrafen. Bei wiederholter Uebertretung wird der betreffende Stromfahrer von diesem Dienste ganz ausgeschlossen.

Wenn ein Gegenzug ohne eine von Seite des Signalamtes erhaltene oder nach erloschener Fahrbewilligung einfährt oder innerhalb der für das zu Thal gehende Personen-Dampfschiff freizulassenden zwei Stunden weiter fährt, ist der Zugführer zu einer Strafe von dreißig sechs Gulden öst. Währ. zu verhalten, und es hat der Eigenthümer des Fahrzeuges für allen aus dem Verschulden seiner Leute entstandenen Schaden im zivilrichterlichen Wege zu haften.

Derselben Strafe von 36 fl. öst. W. unterliegen auch die Kapitäne der Dampfschiffe, wenn sie ohne die geschehene Aussteckung der blau-weißen Fahne bei St. Nikola abgewartet zu haben, in den Strudel eingefahren sind, oder wenn die blau-weiße Fahne bei Grein ausgesteckt ist, und selbe demungeachtet ohne Aufenthalt mit der gleichen Schnelligkeit in den Strudel einfahren, endlich wenn sie im Falle des Eintreffens nach Ablauf von 4 Stunden nach der tarifmäßigen Abfahrtszeit zu Linz den §. 3 und 4 dieser Kundmachung nicht befolgen, wobei sich von selbst versteht, daß dieselben für allen aus ihrem Verschulden entstandenen Schaden verantwortlich und die betreffende Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den im Zivilrechtswege auszumittelnden Betrag haftungspflichtig sei.

Uebertretungen von Seite der Führer der Dampf-, Fracht- und Schleppschiffe werden wie jene der Führer der übrigen Fahrzeuge nach den vorstehenden Bestimmungen geahndet.

§. 17.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Anordnungen treten am 15. November 1867 in Wirksamkeit und es ist von diesem Tage angefangen die Statthalterei-Verordnung vom 1. Juni 1857, Z. 8582, aufgehoben.

Von der k. k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns.

Linz, am 21. Oktober 1867.

Der k. k. Hofrath und Leiter der Statthalterei:

Ignaz Ritter v. Schurda mp.

Ad Num. 31054.

Errettung eines Mannes vom Tode des Ertrinkens durch den Corporal Ludwig Folz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ludwig Folz aus Annweiler, k. Bezirksamtes Bergzabern, Corporal im k. b. 8. Jäger-Bataillon, rettete mit eigener Lebensgefahr am 23. September l. Js. den in Straubing in die Donau gestürzten Bauersmann Bartholomäus Zurzelmeier von Penk, k. Bezirksamtes Mallersdorf.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, diese Handlungsweise des Corporals Folz hiemit belobend anzuerkennen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 5. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30314.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Den vermißten Joseph Naber von Dorfgmünd betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Eschenbach hat sich am 10. d. Mts. der am 27. März 1864 geborne Knabe Joseph Naber, Kind des Gütlers Georg Naber von Dorfgmünd, Gemeinde Gmünd, während des Viehhütens von seinem $5 \frac{1}{2}$jährigen Bruder entfernt und ist seit dieser Zeit nicht wieder aufgefunden worden.

Dieser Knabe besitzt blonde Haare und blaue Augen, war bei seiner Entfernung mit einer braunen Hose von Sommerstoff, welche rückwärts zugeknöpft wird, einem Janker von dunkelgrüner Farbe und gleichem Stoffe, welcher auf dem Rücken etwas verbrannt war, wollenen Strümpfen und Holzpantoffeln bekleidet und trug eine abgetragene blaue Soldaten-Mütze als Kopfbedeckung.

Es ergeht nun an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach diesem Knaben Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Eschenbach mitzutheilen.

Landshut, den 4. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1.

Ediktalladung.

von Niethammer Fideicommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Herr Reichsrath von Niethammer hat zum Zwecke der Surrogirung für das v. Niethammmer'sche Fideicommiß

„den 1 Tgw. 32 Dezimalen großen Seiheracker Cataster-Besitz Nr. 956 durch Tausch mit dem Metzger Falk in Mamming" erworben.

Auf Grund der Bestimmung des §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 14 Ziff. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideicommisse betreffend, wird den unbekannten Gläubigern, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an diese Besitzung zu machen haben, eine ausschließende Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung dieser Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Ablauf derselben das bezeichnete Grundvermögen als Fideikommißbestandtheil in die Fideicommißmatrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an dessen Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der genannten Frist gemeldet haben.

Paßau, den 16. Juli 1867.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten:

Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

(8c) Schott, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 2. November l. Js. wurde der Schullehrer Michael Lechner an der Knabenschule Sct. Martin zu Landshut wegen Funktionsunfähigkeit vom 16. November l. Js. unter Bewilligung der regulativmäßigen Unterstützung resp. Pension für immer vom Dienste enthoben, und Schulprovisor Metzger von Weihenstephan zur vorläufigen Verwesung an die Knabenschule Sct. Martin zu Landshut einberufen.

III. Augsburger Cours

vom 5. November 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	93½	93¼
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		97	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		830	825
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		88⅝	88⅜

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 4. Novbr. 1867.	Waizen	—	46	46	44	2	25	48	25	29	24	43	—	—	—	50
		Korn	—	16	16	16	—	21	—	20	33	20	21	—	52	—	—
		Gerste	4	53	57	57	—	14	17	14	4	13	50	—	—	—	6
		Haber	—	18	18	18	—	8	20	7	52	7	18	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 5. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	105	—	25	48	21	34	23	2	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	22	—	20	35	20	15	19	43	—	—	—	51
		Gerste	—	—	—	208	—	14	39	14	8	13	19	—	—	—	41
		Haber	—	—	—	39	—	8	29	7	33	5	45	1	27	—	—
Dingolfing	Vom 5. Novbr. 1867.	Waizen	.	36	36	36	—	25	44	24	41	23	38	—	—	1	1
		Korn	—	3	3	3	—	18	33	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	151	151	151	—	13	37	13	14	12	51	—	—	—	52
		Haber	—	14	14	14	—	6	39	6	36	-			—	—	19
Geiselhöring	Vom 5. Novbr. 1867	Waizen	—	42	42	42	—	25	30	25	—	24	36	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	.	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	689	689	689	—	14	45	14	—	13	36	—	—	—	12
		Haber	—	15	15	15	—	7	54	7	—	6	30	—	—	—	—
Landau	Vom 4. Novbr. 1867.	Waizen	—	72	72	72	—	25	7	23	20	20	14	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	356	356	356	—	13	26	13	12	12	22	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 8. Novbr. 1867.	Waizen	208	708	916	690	226	26	14	25	22	23	25	—	—	—	11
		Korn	88	254	342	217	125	20	39	20	4	19	37	—	32	—	—
		Gerste	2	3153	3155	2927	228	15	8	14	39	14	12	—	—	—	3
		Haber	7	643	650	645	5	8	40	8	5	7	33	—	1	—	—
Mainburg	Vom 6. Novbr. 1867.	Waizen	1	126	127	117	10	26	49	25	46	25	2	—	37	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	21	26	20	24	19	45	—	21	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	14	57	14	51	14	16	—	—	—	19
		Haber	1	24	25	25	—	8	30	8	2	7	30	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Novbr. 1867.	Waizen	12	30	42	42	—	26	18	24	20	22	39	—	—	—	29
		Korn	—	20	20	20	—	21	—	20	13	19	—	—	12	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	15	—	14	37	13	—	—	—	1	19
		Haber	—	53	53	53	—	7	30	6	49	6	—	—	11	—	—
Osterhofen	Vom 4. Novbr. 1867.	Waizen	—	102	102	102	—	24	18	23	59	23	12	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	241	241	241	—	13	52	13	37	13	20	—	—	—	14
		Haber	—	10	10	10	—	—		7	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 5. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	44	44	41	3	21	48	20	14	17	—	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	53	60	59	1	7	36	7	17	7	—	—	—	—	11
Pfeffenhausen	Vom 5. Novbr. 1867.	Waizen	—	6	6	6	—	29	—	27	—	24	—	—	—	2	24
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	14	15	13	57	13	—	—	—	—	33
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	39	7	—	—	—	—	30
Pilsting	Vom 5. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	72	72	72	—	13	42	13	12	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Novbr. 1867.	Waizen	60	516	576	558	18	25	42	24	33	22	58	—	—	—	17
		Korn	9	88	97	94	3	20	21	19	49	19	6	—	—	—	3
		Gerste	5	1836	1841	1817	24	14	14	13	56	13	22	—	—	—	23
		Haber	1	290	291	263	28	7	34	7	13	6	48		—	—	—
Vilshofen	Vom 6. Novbr. 1867.	Waizen	24	265	289	287	2	26	18	25	41	24	40	—	2	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	19	50	19	31	19	17	—	—	—	4
		Gerste	—	259	259	—	259	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	24	7	13	7	3	—	—	—	20

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 93. Landshut, Mittwoch den 13. November 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 81643.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der Stellen des Oberarztes und des Anstaltsverwalters in der niederbayerischen Kreis-Irrenanstalt zu Deggendorf betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der niederbayerischen Kreisirrenanstalt zu Deggendorf vom 1. Januar 1868 an

1. ein dirigirender Oberarzt und Anstalts-Vorstand mit einem Jahresgehalte von 1600 fl., freier Wohnung, Gartenantheil, und 100 fl. Brennholz-Entschädigung, ferner
2. ein Verwalter mit einem Jahres-Gehalte von 1000 fl., freier Wohnung und Gartenantheil

angestellt werde.

Dieß wird hiemit unter dem Anhange bekannt gegeben, daß Bewerber um diese Stellen ihre Gesuche, welche mit allen erforderlichen Nachweisen, namentlich auch über etwaige bisherige Thätigkeit in Irrenanstalten zu belegen sind, bis längstens

7. Dezember l. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen haben.

Landshut, den 9. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31729.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Hauslehrers bei dem Zellengefängnisse Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. wird demnächst bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg ein Hauslehrer aufgestellt, welcher einen jährlichen Bezug von Fünfhundert Gulden, nebst Dienstwohnung und Garten-Antheil erhält, und welchem zugleich angemessene Alterszulagen in Aussicht gestellt werden.

Allenfallsige Bewerber aus dem Kreise Niederbayern um diese Stelle, welche selbstverständlich die Anstellungsprüfung für das Schulfach mit Erfolg bestanden haben müssen, haben ihre mit Zeugnissen und sonstigen Nachweisen über ihre Befähigung insbesondere mit einem beglaubigten Personal- und Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb längstens 14 Tagen a die Inserat. bei der unterfertigten Stelle bei Meidung späterer Nichtberücksichtigung einzureichen.

Landshut, den 10. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31359.

Die Wahl eines Vereins-Kassiers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf §. 14 der Satzungen des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern wird hiedurch bekannt gegeben, daß Schullehrer Isidor Müller zu Berg, k. Bezirks-Amts Landshut, zum Kassier dieses Vereines an Stelle des nach Augsburg berufenen Schullehrers Karl Heiß gewählt und diese Wahl von der unterfertigten Stelle bestätigt worden sei.

Landshut, den 8. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31628.

Bekanntmachung.

Verloosung der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank emittirten Pfandbriefe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der am 2. l. Mts. stattgefundenen Verloosung von Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 9. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31212.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Substituten für den Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Hauptagent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft S. Schmalix vermöge seiner Vollmachtsbefugniß den Bureauchef dieser Gesellschaft, Robert Herbst aus Burtscheid, als seinen Substituten aufgestellt hat, wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. in widerruflicher Weise genehmigt, daß Robert Herbst in Verhinderung des Hauptagenten S. Schmalix und unter Haftung desselben die Geschäfte eines Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft besorge, was hie-

mit unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 5. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1270) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 8. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31637.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuch der Geschwister Becker in Speyer um Bewilligung zum Verkaufe der Didier'schen Senfkörner betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern unter dem 5. dß. Mts. in bezeichnetem Betreffe an die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., erlassene Entschließung wird im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 9. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15752

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung werden die mit Bericht vom 12. August dß. Js. vorgelegten Verhandlungen nebst der eingesendeten Broschüre über „die medizinischen Eigenschaften der weißen Senfkörner" anruhend mit dem Beifügen zurückgegeben, daß der Verkauf der sogenannten Didier'schen weißen Senfkörner in Bayern nicht gestattet werden könne, da dieses Mittel nach dem Gutachten des k. Obermedizinalausschusses die in der erwähnten Druckschrift, sowie in sonstigen Ankündigungen ihr zugeschriebenen medizinischen Wirkungen nicht besitzt, daß aber — hievon abgesehen — dem Gesuche der Kaufleute Geschwister Becker in Speyer um solche Verkaufsbewilligung auch im Hinblick auf §. 3 Absatz 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, wonach der Verkauf von Geheimmitteln nur in Apotheken stattfinden dürfe, eine Folge nicht gegeben werden könne.

München, den 5. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 31636.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch der Fabrikbesitzerin Maria Diener in Stuttgart um Bewilligung zum Verkaufe eines von ihr bereiteten Malzertractes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. bez. Betr. wurde der Fabrikbesitzerin Maria Diener in Stuttgart die Bewilligung zum Verkaufe des von ihr bereiteten Malzextractes im Königreiche Bayern unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 3 Abs. 3 der allerh. Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 8. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31015.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ausgabe einer falschen Münze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde im Monate September l. Js. von der Sparkassaverwaltung Roding ein falscher Preußenthaler vereinnahmt, welcher nach der beim k. Hauptmünzamte München vorgenommenen Untersuchung aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke vom Jahre 1814 hergestellten Form gegossen ist.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die obengenannten Behörden zugleich der Auftrag, hinsichtlich der allenfallsigen Verbreitung solcher falscher Münzen Spähe anzuordnen und nach Umständen das Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 8. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31013.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken sind jüngst in der Stadt Weißenburg zwei falsche Münzen, nämlich:

ein bayerisches Zweiguldenstück mit der Jahrzahl 1848 und ein k. sächsischer Thaler mit der Jahrzahl 1854

entdeckt worden.

Beide bestehen aus einer Mischung von Kupfer und Zinn und sind in Formen von Sand gegossen, die nach ächten Stücken angefertigt worden waren; auch ist eine oberflächliche Versilberung zu bemerken; dieselben unterscheiden sich aber in ihrem gegenwärtigen Zustande durch ihre röthliche Farbe und rauhe Oberfläche so auffallend von ächten Stücken, daß sie nicht wohl Jemand in gutem Glauben für ächt halten kann.

Indem solches hiemit veröffentlicht wird, ergeht an alle Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Weißenburg mitzutheilen.

Landshut, den 8. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt betreffend.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktbr. l. Js. (Reg.-Bl. S. 1081 – 1086) soll vom 1. Januar 1868 an

a. die Buch- und Catasterführung über die sämmtlichen Gattungen der bayerischen Staatsschuld am Sitze der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission in München centralisirt,

b. von der bereits bestehenden k. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse getrennt, jener die gesammte allgemeine Staats-Schuld, dieser aber die gesammte Eisenbahn-Schuld zur Verwaltung und Verrechnung zugewiesen, und sollen endlich

c. die bisherigen k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen Bamberg, München und Regensburg aufgehoben werden.

Der Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung erfordert eine vorgängige frühere Schließung der bezüg-

lichen Geschäfte bei den k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen, und es wird deßhalb Folgendes bekannt gemacht:

1) Die zur Auflösung bestimmten kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen Bamberg, München und Regensburg schließen mit dem 30. November 1867 ihre Zahl-Geschäfte.

2) Umschreibungen, Vinculirungen und Devinculirungen von Staatsobligationen werden von den vorgenannten Kassen, sowie von den noch fortbestehenden kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg noch bis 12. Dezember 1867 vorgenommen.

3) Vom 12. Dezember l. Js. an gehen alle auf die Catasterführung bezüglichen Geschäfte von sämmtlichen kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen an die alsdann in Thätigkeit tretenden beiden Hauptkassen

I. für die allgemeine Staatsschuld und

II. für die Eisenbahnschuld

in München über, und werden, soferne die Schuld-Cataster bis dahin bereits an dieselben extradirt sind, nach §. 4 der erwähnten allerhöchsten Verordnung von der Buchhaltung der treffenden k. Hauptkasse in selbstständiger Weise besorgt; allenfallsige schriftliche Anträge sind übrigens nicht an die Buchhaltung, sondern an die einschlägige kgl. Hauptkasse zu richten.

4) Die Zinscoupons von den bayerischen Staats-Obligationen werden vom 1. Dezember 1867 an eingelöst, und zwar:

au porteur und Nominal-Coupons

a. von der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse und der kgl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München,

b. von den kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg,

c. von den sämmtlichen kgl. Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern,

au porteur Coupons

außerdem noch in der bisherigen Weise

d. von der kgl. Bank in Nürnberg und ihren Filialen, und

e. von den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne, dann R. von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M., sowie von der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

5) Die verloosten au porteur-Obligationen werden von den vorgenannten kgl. Hauptkassen, kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen, kgl. Bankkassen und Bankhäusern wie bisher sofort baar bezahlt, von den kgl. Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämter aber wird deren Bezahlung nach der Bekanntmachung vom 18. Februar 1860 (Reg.-Bl. S. 251—253) vermittelt.

6) Die verloosten Nominal-Obligationen, sowie die vinculirten und nicht wieder devinculirten au porteur-Obligationen können nur bei der betreffenden kgl. Hauptkasse in München bezahlt werden, jedoch wird die Zahlung von den kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen, Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern nach vorhin allegirter Bekanntmachung vermittelt, wenn die Obligationen mit den erforderlichen Nachweisen bei denselben übergeben werden.

7) Die baar zu erlegenden Amtsbürgschaften und Fristen nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 (Reg.-Bl. S. 865—882) sind vom 1. Dezember 1867 an bei der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München zu behandeln, daher von diesem Zeitpunkte an dahin zu bezahlen oder zu senden.

8) Im Uebrigen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

München, am 5. November 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die XXXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 11. dß. Mts. (Regierungsblatt pag. 1065) ist heute die vierunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage zu

300,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 30 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigelegten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1868 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. d. Mts. vom 1. Februar 1868 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgültig zu quittiren;

4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5. die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1868 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. Oktober 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. November 1867 wurde Schullehrer Joseph Schiedermaier von Hengersberg wegen Funktionsunfähigkeit vom 16. November h. Js. an vom Dienste enthoben und die vorläufige Verwesung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes Hengersberg dem dortigen I. Schulgehilfen Anton Maier unter dessen gleichzeitiger Beförderung zum Schulprovisor übertragen.

Wegen Wiederbesetzung dieser Stelle wird seiner Zeit nach Berichtigung der Fassion und Vereinigung der Wohnungsangelegenheit weitere Ausschreibung behufs der Bewerbung erfolgen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. dß. Mts. wurden folgende, mit dem 16. November dß. Js. in Wirksamkeit tretende Aenderungen am Stande des Schullehrerpersonals verfügt:

Verliehen wird

der Schuldienst Hinterschmiebing, k. Bez.-Amts und Distr.-Schulinsp. Wolfstein, unter Enthebung des Schulprovisors Anton Esterl von Saalhaupt vom Antritte dieses Dienstes, dem Schulgehilfen Johann Hartl in Reut, k. Bez.-A. Pfarrkirchen;

das Schulprovisorat Englmannsberg, k. Bez.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing I, dem Schulprovisor Andreas Geiger von Leithen, k. Bez.-A. Deggendorf, unter Enthebung desselben vom Antritte der ihm verliehenen Schulprovisorstelle in Saalhaupt;

das Schulprovisorat Weihenstephan, k. Bez.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut II, dem Schulprovisor Paul Stubenrauch, unter Enthebung desselben vom Antritt eder ihm verliehenen Schulprovisorstelle in Englmannsberg.

Versetzt werden folgende Schulgehilfen, und zwar nach

Wollaberg, k. Bez.-A. Wolfstein und Distr.-Schulinsp. Waldkirchen, Johann Paul Hirsch von Pilsting;

Pilsting, k. Bez.-A. Landau und Distr.-Schulinsp. Landau III, Joseph Schluttenhofer von Grattersdorf;

Berg, k. Bez.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut I, Joseph Blüml von Habersbach;

Landau, k. Bez.-A. Landau und Distr.-Schulinsp. Landau I, Johann Peter von Würbing;

Simbach, k. Bez.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Eggenfelden II, Joseph Spatz von Hartkirchen;

Grattersdorf, k. Bez.-A. Deggendorf und Distr.-Schulinsp. Hengersberg, Ferdinand Jungbauer in Ruhstorf;

Würbing, k. Bez.-A. Griesbach und Distr.-Schulinsp. Rotthalmünster, Eduard Lechner von Postmünster;

Hartkirchen, k. Bez.-A. Landau und Distr.-Schulinsp. Landau II, Otto Mühlbauer von Furth;

Buch a./Erlbach, k. Bez.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut I, Joseph Zbrahal von Mettenbach;

Postmünster, k. Bez.-A. Pfarrkirchen und Distr.-Schulinsp. gl. N., Johann Päßinger von Simbach.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Nummern-Verzeichniß

der am 2. November 1867 in

Sechster

Verloosung gezogenen Pfandbriefe der B. Hyp.- & Wechsel-Bank

aus Serie I., II. und III.

Dieselben sind vom Tage der Verloosung an, nach dem Nennwerthe rückzahlbar — müssen aber bis spätestens 1. Januar 1868 erhoben werden.

A. à fl. 1000.

Nr.	3003	3103	3203	3303	3403	3503	3603	3703	3803	3903
	4054	4154	4254	4354	4454	4554	4654	4754	4854	4954
	5093	5193	5293	5393	5493	5593	5693	5793	5893	5993
	6064	6164	6264	6364	6464	6564	6664	6764	6864	6964
	7007	7107	7207	7307	7407	7507	7607	7707	7807	7907
	10016	10116	10216	10316	10416	10516	10616	10716	10816	10916
	12023	12123	12223	12323	12423	12523	12623	12723	12823	12923
	13049	13149	13249	13349	13449	13549	13649	13749	13849	13949

B. à fl. 500.

Nr.	74	174	274	374	474	574	674	774	874	974
	1011	1111	1211	1311	1411	1511	1611	1711	1811	1911
	4029	4129	4229	4329	4429	4529	4629	4729	4829	4929
	6003	6103	6203	6303	6403	6503	6603	6703	6803	6903
	7087	7187	7287	7387	7487	7587	7687	7787	7887	7987
	10038	10138	10238	10338	10438	10538	10638	10738	10838	10938
	11017	11117	11217	11317	11417	11517	11617	11717	11817	11917
	13033	13133	13233	13333	13433	13533	13633	13733	13833	13933
	14056	14156	14256	14356	14456	14556	14656	14756	14856	14956
	15063	15163	15263	15363	15463	15563	15663	15763	15863	15963
	16098	16198	16298	16398	16498	16598	16698	16798	16898	16998
	17011	17111	17211	17311	17411	17511	17611	17711	17811	17911
	19052	19152	19252	19352	19452	19552	19652	19752	19852	19952
	20043	20143	20243	20343	20443	20543	20643	20743	20843	20943
	21045	21145	21245	21345	21445	21545	21645	21745	21845	21945
	23096	23196	23296	23396	23496	23596	23696	23796	23896	23996
	26090	26190	26290	26390	26490	26590	26690	26790	26890	26990
	27024	27124	27224	27324	27424	27524	27624	27724	27824	27924

C. à fl. 100.

Nr.	1001	1101	1201	1301	1401	1501	1601	1701	1801	1901
	3100	3200	3300	3400	3500	3600	3700	3800	3900	4000
	4075	4175	4275	4375	4475	4575	4675	4775	4875	4975
	5041	5141	5241	5341	5441	5541	5641	5741	5841	5941
	8064	8164	8264	8364	8464	8564	8664	8764	8864	8964
	9008	9108	9208	9308	9408	9508	9608	9708	9808	9908
	10044	10144	10244	10344	10444	10544	10644	10744	10844	10944
	11032	11132	11232	11332	11432	11532	11632	11732	11832	11932
	12021	12121	12221	12321	12421	12521	12621	12721	12821	12921
	13014	13114	13214	13314	13414	13514	13614	13714	13814	13914
	15021	15121	15221	15321	15421	15521	15621	15721	15821	15921
	16076	16176	16276	16376	16476	16576	16676	16776	16876	16976
	18007	18107	18207	18307	18407	18507	18607	18707	18807	18907

21085	21185	21285	21385	21485	21585	21685	21785	21885	21985
25009	25109	25209	25309	25409	25509	25609	25709	25809	25909
26056	26156	26256	26356	26456	26556	26656	26756	26856	26956
27056	27156	27256	27356	27456	27556	27656	27756	27856	27956
29099	29199	29299	29399	29499	29599	29699	29799	29899	29999
32094	32194	32294	32394	32494	32594	32694	32794	32894	32994
36081	36181	36281	36381	36481	36581	36681	36781	36881	36981
37024	37124	37224	37324	37424	37524	37624	37724	37824	37924
38081	38181	38281	38381	38481	38581	38681	38781	38881	38981
40022	40122	40222	40322	40422	40522	40622	40722	40822	40922
42031	42131	42231	42331	42431	42531	42631	42731	42831	42931
43017	43117	43217	43317	43417	43517	43617	43717	43817	43917
44027	44127	44227	44327	44427	44527	44627	44727	44827	44927

D.	Nr.	2061	2161	2261	2361	2461	2561	2661	2761	2861	2961
à fl. 50.		3035	3135	3235	3335	3435	3535	3635	3735	3835	3935
		4076	4176	4276	4376	4476	4576	4676	4776	4876	4976
		5048	5148	5248	5348	5448	5548	5648	5748	5848	5948
		7042	7142	7242	7342	7442	7542	7642	7742	7842	7942
		9065	9165	9265	9365	9465	9565	9665	9765	9865	9965
		10037	10137	10237	10337	10437	10537	10637	10737	10837	10937
		12028	12128	12228	12328	12428	12528	12628	12728	12828	12928

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen fünf Verloosungen.

Lit. A.	Nr.	863	468	763	959	1113	1213	2732	2784	3014	3214	3314	3339	3859
		4093	4200	4274	4600	4700	4874	5434	5485	6113	6292	6713	6784	8696
		9662	10107	10226	10307	10907	11130	11132	11230	11330	11332	11779	11879	12233
		12833.												
Lit. B.	Nr.	98	339	539	839	1814	2543	2743	2832	2843	2932	3374	3974	4100
		4151	4220	4300	4476	4700	4720	4751	4800	4851	5262	5651	6029	6643
		7094	7594	8124	8724	9292	9392	9479	9492	9592	9892	9979	10950	11743
		11891	12383	12609	12709	13173	13273	13745	13945	13973	14748	15221	15521	16253
		16753	16953	17217	18307	18507	18607	18707	19471	21169	22077	22377	23024	23091
		23501	23701	24158	24358	24458	24895	25667	25767	25867	26002	26502	26802	26902
		28199	28299	28499.										
Lit. C.	Nr.	181	242	281	329	581	781	825	1026	1128	1482	1572	1682	1728
		1782	1926	2128	2157	2681	3423	4038	4138	4141	4241	4346	4446	5195
		5198	5479	5698	6038	6169	6238	6469	6538	6869	7388	7485	7488	7575
		7588	8133	8165	8536	8665	8833	9105	9279	9605	10013	10397	10413	10420
		10613	10697	10762	10813	11091	11291	11391	11491	11591	11891	11964	12109	12176
		12476	12509	12525	13242	13442	13564	13742	13764	14083	14250	14383	14402	14550
		14583	14683	14756	14983	16039	16534	16539	16639	16739	16939	17125	17225	17325
		17480	17580	17625	17780	17925	18257	18657	18757	19124	19824	20292	20373	21479
		22034	22534	22634	23068	23271	23568	23768	23968	24592	24992	25611	25793	25911
		26034	26134	26434	27006	27106	27206	27332	27406	27432	27532	27632	27806	27932
		28134	28434	28934	29172	29214	29314	29372	29672	29914	30304	30441	30504	30904
		31083	31283	31373	31673	32157	32557	32757	32857	33003	33195	33203	33303	33815
		37057	37857	37957	38704	39279	39679	39974	40013	40513	40713	40913	41057	43210
		43410	43510	43810	44008	44108	44308.							
Lit. D.	Nr.	250	450	453	850	1070	1115	1370	1770	2155	2247	2255	2350	2555
		2650	2755	2850	2950	4518	5134	5534	5734	5834	5934	5937	6298	6498
		6798	6998	7101	7201	7628	7901	7928	8019	8219	8432	8532	8919	9064
		9893	10009	10079	10179	10398	10598	10679	12060	12460.				

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Druck von H. Kutzner in München.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der **vierunddreißigsten** Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:							
8048	8593	13273	15393	18404	20572	22649	26787
8093	8648	13373	15493	18504	20672	22749	26887
8148	8693	13473	15593	18604	20772	22849	26987
8193	8748	13573	15693	18704	20872	22949	35023
8248	8793	13673	15793	18804	20972	26087	35037
8293	8848	13773	15893	18904	22049	26187	35123
8348	8893	13873	15993	20072	22149	26287	35137
8393	8948	13973	18004	20172	22249	26387	35223
8448	8993	15093	18104	20272	22349	26487	35237
8493	13073	15193	18204	20372	22449	26587	35323
8548	13173	15293	18304	20472	22549	26687	35337

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

35423	38831	44915	47899	70423	76845*	78404	80877
35437	38931	44980	47999	70469	76945*	78479*	80977
35523	44015	45087*	49012*	70523	77084	78504	83039
35537	44080	45187*	49112*	70569	77184	78579*	83139
35623	44115	45287*	49212*	70623	77284	78604	83239
35637	44180	45387*	49312*	70669	77384	78679*	83339
35723	44215	45487*	49412*	70723	77484	78704	83439
35737	44280	45587*	49512*	70769	77584	78779*	83539
35823	44315	45687*	49612*	70823	77684	78804	83639
35837	44380	45787*	49712*	70869	77784	78879*	83739
35923	44415	45887*	49812*	70923	77884	78904	83839
35937	44480	45987*	49912*	70969	77984	78979*	83939
38031	44515	47099	70023	76045*	78004	80077	85084
38131	44580	47199	70069	76145*	78079*	80177	85184
38231	44615	47299	70123	76245*	78104	80277	85284
38331	44680	47399	70169	76345*	78179*	80377	85384
38431	44715	47499	70223	76445*	78204	80477	85484
38531	44780	47599	70269	76545*	78279*	80577	85584
38631	44815	47699	70323	76645*	78304	80677	85684
38731	44880	47799	70369	76745*	78379*	80777	85784

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:							
85884	97526	101215	101915	104613	106315	114058	114758
85984	97626	101315	104013	104713	106415	114158	114858
97026	97726	101415	104113	104813	106515	114258	114958
97126	97826	101515	104213	104913	106615	114358	
97226	97926	101615	104313	106015	106715	114458	
97326	101015	101715	104413	106115	106815	114558	
97426	101115	101815	104513	106215	106915	114658	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1868 an außer Verzinsung.

München den 30. October 1867.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 94. Landshut, Sonnabend den 16. November 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31800

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und k. Stadt-Commissariate von Niederbayern.

Die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten für den Geschäftsbetrieb in den freien Städten Hamburg und Lübeck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend die im rubr. Betreffe am 6. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 12. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12242.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen Finanzministeriums vom 21. Oktober l. Js. haben sich die Senate der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck in Folge der mit denselben wegen Zulassung von Handelsreisenden zum Geschäftsbetriebe im Hamburg'schen und Lübeck ohne Entrichtung einer Gewerbesteuer gepflogenen Verhandlungen damit einverstanden erklärt, daß die bezüglich dieses Gewerbebetriebes eingeführten Erleichterungen für den Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und den freien und Hansestädten Hamburg Lübeck und Bremen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden.

Die Hamburgischer und Lübeckischer Seits auszufertigenden Karten stimmen mit dem nach Ministerial-Entschließung vom 18. Mai 1866 — den Vollzug des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen

wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend — vereinbarten Formulare wörtlich überein, und haben daher für die auf Hamburg und Lübeck bezüglichen Karteneinträge die Bestimmungen der erwähnten Ministerialentschließung gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach an die einschlägigen Unterbehörden sofort die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

München, den 6. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath
gez. von Cetto.

Ad Num. 31452.

Bekanntmachung.

Die Herausgabe der Hefte XVII. und XVIII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. dß. Mts. hat das k. statistische Bureau im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XVII. und XVIII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend

„1. Heft XVII. Mortalität und Vitalität im Königreiche Bayern, Abhandlung von Dr. F. B. W. von Herrmann, München 1867.

2. Heft XVIII. Vier Karten über den Bodenertrag im Königreiche Bayern nach dem Kataster und der Ernte des Jahres 1863, entworfen von Dr. Georg Mayr, Assistenten des Vorstandes des kgl. statistischen Bureaus und Privatdozenten an der Universität München, München 1867"

veröffentlicht, von welchen Exemplare für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 42 kr. per Exemplar des Heftes XVII. und von 48 kr. des Heftes XVIII. von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Das Erscheinen dieser Hefte wird hiemit mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Anschaffung innerhalb der durch die Regiefonds zur Verfügung stehenden Mittel genehm sei.

Landshut, am 12. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31799.

Bestätigung eines Hauptagenten für die allgemeine Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. laufenden Mts. wurde auf Antrag der Direktion der allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Mannheim an die Stelle ihres mit Tod abgegangenen seitherigen Haupt-Agenten Max Pfeiffer in München nunmehr der Inspektionsbeamte Georg Seeliger in München als Hauptagent der allgemeinen Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft zu Mannheim in widerruflicher Eigenschaft bestätigt, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch gemeinschaftliche Entschließung der k. Regierung und des Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern vom 29. Oktober l. Js. wurde der bisherige Lieutenant der Landwehr-Artillerie-Abtheilung Straubing Theodor Wagner zum Oberlieutenant und an dessen Stelle der Feuerwerker Conrad Frank zum Lieutenant in der genannten Abtheilung befördert; ferner der bisherige Lieutenant in der Landwehr-Grenadier-Compagnie Straubing Alois Pollinger zum Grenadier-Hauptmann und an dessen Stelle zum Grenadier-Lieutenant der Feldwebel Jos. Lintner ernannt.

III. Augsburger Cours
vom 7. November 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	—	93½
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	87⅜
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		—	96⅞
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		830	825
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		88⅞	88½

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Novbr. 1867.	Waizen	2	68	70	69	1	25	23	24	53	24	17	—	36	—	—
		Korn	—	40	40	39	1	21	3	20	51	20	27	—	—	—	18
		Gerste	—	69	69	69	—	14	42	14	22	14	—	—	—	—	18
		Haber	—	34	34	34	—	8	12	7	42	7	23	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 12. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	214	—	25	49	21	18	22	43	—	16	—	—
		Korn	—	—	—	25	—	20	43	20	16	19	36	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	346	—	14	51	14	15	13	23	—	7	—	—
		Haber	—	—	—	49	—	7	49	7	29	7	10	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 12. Novbr. 1867.	Waizen	—	33	33	33	—	26	54	25	36	24	19	—	—	—	55
		Korn	—	14	14	14	—	21	·	20		19	—	—	—	1	27
		Gerste	—	154	154	154	—	14	—	13	40	13	20	—	—	—	26
		Haber	—	43	43	43	—	7	—	6	48	6	36	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 12. Novbr. 1867	Waizen	—	51	51	51	—	26	—	25	30	24	48	—	—	—	30
		Korn	—	4	4	4	—	21	—	20	30	19	45	—	—	—	—
		Gerste	—	562	562	562	—	14	30	14	18	14	—	—	—	—	18
		Haber	—	13	13	13	—	7	42	7	30	6	48	—	—	—	30
Landau	Vom 11. Novbr. 1867.	Waizen	—	62	62	62	—	24	50	23	41	20	37	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	454	454	454	—	13	44	13	15	12	39	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 15. Novbr. 1867.	Waizen	226	780	1006	686	320	26	13	24	56	23	50	—	26	—	—
		Korn	125	121	246	174	72	19	48	19	20	18	49	—	44	—	—
		Gerste	228	2239	2467	2214	253	15	—	14	33	13	57	—	6	—	—
		Haber	5	885	890	890	—	8	35	8	1	7	34	—	4	—	—
Mainburg	Vom 13. Novbr. 1867.	Waizen	10	86	96	96	—	26	40	25	38	24	40	—	8	—	—
		Korn	—	18	18	15	3	20	28	19	27	19	—	—	57	—	—
		Gerste	—	117	117	115	2	14	51	14	42	14	26	—	9	—	—
		Haber	—	33	33	32	1	8	33	8	2	7	24	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Novbr. 1867.	Waizen	—	86	86	81	5	25	40	24	–	22	—	—	20	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	21	51	21	26	21	–	—	—	1	25
		Gerste	—	91	91	91	—	15	—	14	10	13	21	—	27	—	—
		Haber	—	49	49	49	—	8	—	7	24	6	48	—	—	—	35
Osterhofen	Vom 11. Novbr. 1867.	Waizen	—	98	98	98	—	24	48	24	28	23	54	—	—	—	29
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	230	230	230	—	14	—	13	57	13	39	—	—	—	20
		Haber	—	17	17	17	—	7	27	7	14	6	39	—	–	—	—
Paßau	Vom 12. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	69	73	68	5	21	30	20	37	18	45	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	104	105	96	9	7	30	7	4	5	42	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. Novbr. 1867.	Waizen	—	14	14	14	—	27	30	26	11	24	—	—	49	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—
		Gerste	—	107	107	107	—	14	45	14	26	13	45	—	—	—	29
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	7	30	7	30	—	9	—	—
Pilsting	Vom 12. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	-	14	6	13	30	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 6. Novbr. 1867.	Waizen	—	56	56	56		26	4	25	47	25	–	—	—	—	44
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	362	362	362	—	14	20	13	47	13	19	—	—	—	13
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Novbr. 1867.	Waizen	18	760	778	677	101	25	54	24	28	22	28	—	5	—	—
		Korn	3	91	94	93	1	20	46	20	28	20	8	—	—	—	39
		Gerste	24	2438	2462	2406	56	14	26	14	6	13	42	—	—	—	10
		Haber	28	354	382	380	2	7	58	7	42	7	21	—	—	—	29
Vilshofen	Vom 13. Novbr. 1867.	Waizen	2	409	411	387	24	26	42	26	4	25	33	—	—	—	23
		Korn	—	11	11	11	—	19	58	19	43	19	30	—	—	—	12
		Gerste	—	37	37	37	—	—	—	13	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	22	7	16	7	2	—	—	—	3

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 95 Landshut, Mittwoch den 20. November 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 165.

Den Beginn der I. im Jahre 1868 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium
des
kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 11. präs. 14. lfd. Mts. die Eröffnung der I. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1868 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Mondtag den 3. Februar 1868

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedrich Wilhelm Köppel, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Joseph Erras, ernannt wurde.

Paßau, den 15. November 1867.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:
Frhr. v. Pfetten, I. Direktor.

Ad Num. 32317.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Remonten-Ankauf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Administration der Militärfohlenhöfe, welche durch höchste Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 6. l. Mts. beauftragt worden, gleich den Vorjahren auch heuer wieder eine größere Anzahl von 4 ½ mit 5 ½ jährigen Remontpferden ankaufen zu lassen, hat der zum Ankaufe bestimmten aus dem pensionirten Hrn. Rittmeister Wilhelm Graf von Leiningen-Westerburg und dem Hrn. Regiments-Veterinärarzt Mohr

bestehenden Commission für Niederbayern folgende Ankaufstage und Stationen vorgezeichnet:

Am 4. Dezember 1867 Ankauf in Abensberg,
„ 6. „ „ „ „ Straubing,
„ 7. „ „ „ „ Plattling,
„ 9. „ „ „ „ Osterhofen,
„ 11. „ „ „ „ Griesbach,
„ 12. „ „ „ „ Neuhaus,
„ 14. „ „ „ „ Poding,
„ 16. „ „ „ „ Rotthalmünster.

Sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden werden hiemit beauftragt, Vorstehendes ungesäumt in den Bezirksamtsblättern bekannt zu machen, und anzuordnen, daß diese Veröffentlichung die größtmöglichste Verbreitung in den Gemeinden erlange, um möglichst zahlreiche Betheiligung der Pferdezüchter hiefür zu erzielen.

Landshut, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32159.

An sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen und k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen pro 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen werden veranlaßt, auch im gegenwärtigen Wintersemester wieder außerordentliche unvermuthete Schulvisitationen wo möglich in Gemeinschaft mit den k. Bezirksamts-Vorständen vorzunehmen, wobei sich aber strenge an die durch Regierungs-Ausschreiben vom 6. November 1866 Nr. 3288 (Kreisbl. Nr. 97 S. 1486) zu achten ist, und die Verhandlungen bis 1. Mai 1868 nebst den vorschriftsmäßig gefertigten Diätenliquidationen anher vorzulegen.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß

1. bei Wahrnehmungen, welche zu einer Verfügung Seitens der kgl. Distrikts-Schulinspektion Anlaß geben, diese Verfügung sogleich zu treffen und dieß im Protokolle zu constatiren ist,
2. Gleiches auch zu geschehen habe, wenn der bei der Visitation anwesende k. Bezirksamtmann oder dessen Vertreter Anlaß zu einer in die distriktspolizeiliche Competenz einschlagenden Verfügung findet, während bei Abwesenheit eines bezirksamtlichen Beamten das Visitationsprotokoll schleunig an's Bezirksamt einzusenden und von diesem die Art und Weise der getroffenen Verfügungen ad marginem des an die k. Distrikts-Schulinspektion sofort wieder zurückzusendenden Protokolles zu constatiren ist,
3. daß endlich in dringenden Fällen, in welchen die Competenz der Distriktsbehörden nicht ausreicht, sofort gesonderter Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten und dieß gleichfalls ad marginem des bei der Distrikts-Schulinspektion zurückbleibenden Protokolls zu bemerken ist.

Landshut, den 15. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31887.

Bekanntmachung.

Die Verjährung der Zinsen von österreichischen Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten kgl. Stelle vom 9. April 1865 (Kreisblatt S. 1569) wird hiemit zur Abwendung von Verlursten daran erinnert, daß die Zinsen aus allen österreichischen Schuldverschreibungen in dem Zeitraume von sechs

Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet der Verjährung unterliegen.

Landshut, den 14. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31931.

An die Rektorate der k. Studienanstalten und Gewerbschulen.

Die Werktags- und Feiertagsschulpflicht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da vorgekommen ist, daß Latein- und Gewerbschüler, welche von ihren Anstalten entlassen worden oder ausgetreten sind, sich längere Zeit dem Besuche der Werk- und Feiertagsschulpflicht vom Heimaths- resp. Aufenthaltsorte entzogen haben, indem die betreffenden Schulbehörden von deren Austritt aus der höheren Unterrichtsanstalt keine Kenntniß hatten, so werden die Rektorate der k. Studienanstalten und Gewerbschulen hiemit beauftragt, vom Austritte oder von der Entlassung eines innerhalb der Jahre der allgemeinen Schulpflicht stehenden Schülers sofort die heimathliche Schulbehörde desselben behufs weiterer Erfüllung dessen allgemeiner Schulpflicht Nachricht zu geben.

Landshut, den 12. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30908.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Müllers Xaver Zirischling von Frainhausen um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß für den Müller Xaver Zrirschling von Frainhausen zum Zwecke der Wiederherstellung seines durch Hochwasser zerstörten Mühlanwesens bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg eine Sammlung freiwilliger Gaben vorgenommen werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, zur Durchführung der allerhöchst genehmigten Collekte unter den Gewerbsgenossen des Müllers Zrirschling sofort das Weitere zu verfügen, den Collektenertrag direkt an das k. Bezirksamt Schrobenhausen zu übersenden und das Ergebniß hieher berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 14. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31272.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Taglöhner Kaspar Schneider von Appetshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 29. v. Mts. wird der verwittwete Taglöhner Kaspar Schneider von Appetshofen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, in letzterer Zeit in Augsburg wohnhaft, seit dem 16. August d. Js. vermißt, und sind die seitherigen Nachforschungen nach demselben erfolglos geblieben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten daher hiemit den Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem Vermißten recherchiren zu lassen, und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Schneider ist über 70 Jahre alt, mit einem starken Leibschaden behaftet, und trug bei seiner Ent-

fernung eine Haube, eine alte Joppe, eine grautuchene Hose, blaue Schürze, Hemd und Stiefel auf dem Leibe.

Landshut, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31182.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde vor Kurzem eine in Bruck wegen Landstreicherei gerichtlich bestrafte Weibsperson aus dem Würtembergischen über dem Besitze von 3 falschen Münzen betreten.

Die eine hievon war ein Sechskreuzerstück, herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1829 versehen und aus einer Mischung von Kupfer und Zinn mit eigens gravirten falschen Stempeln gefertigt; die beiden anderen waren mit Quecksilber-Amalgen versilberte Kupferscheidemünzen, auf welchen die Werthsbestimmung absichtlich unkenntlich gemacht ist.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur Darnachachtung verständigt.

Landshut, den 17. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Unterm 9. d. Mts. wurde der Forstmeister bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Franz Xaver Waldmann, vom 1. Dezember lfd. Js. an, zum Regierungs- und Kreis-Forstrathe bei der kgl. Regierung von Niederbayern befördert.

Der von dem Stadtmagistrate Straubing dem Priester Lorenz Weinfurtner, Cooperator in Ablkofen, Bezirksamts Landshut, auf das Benefizium Schambach, Bezirksamts Straubing, beschlußmäßig ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungs-Verfügung vom 14. November 1867 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. November d. Js. wurde der II. Schul-, Meßner- und Cantordienst zu Mainburg, k. Bez.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Mainburg I, dem Schullehrer Max Schmid zu Pullach, k. Bez.-A. Kelheim, unter Bestätigung der dießfalls vom Pfarramte und Markts-Magistrate Mainburg vollzogenen Präsentation, mit dem 1. Dezember d. Js. beginnend, verliehen.

Der zum Bürgermeister des Marktes Hengersberg wiedergewählte Lorenz Aufschläger wurde in dieser Eigenschaft von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, unterm 18. Novbr. d. Js. bestätigt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 96 Landshut, Sonnabend den 23. November 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10784.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß eines anher gestellten und durch das unterfertigte kgl. Staatsministerium genehmigten Antrages des Verwaltungsrathes des Vereines für Unterstützung der Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher hat der §. 8 der Vereinssatzungen vom 23. Juni 1860 nunmehr in nachstehender Fassung in Geltung zu treten.

„Bleibt ein Mitglied ein Jahr lang mit der Entrichtung seines Jahresbeitrages im Rückstande und kann dieser Jahresbeitrag auch zwangsweise nicht beigetrieben werden oder wird ein Mitglied zur Strafe aus dem Aufschlagsdienste entlassen, so hört es unmittelbar damit auf, Mitglied des Vereines zu sein.

Der Anspruch auf Unterstützung geht in diesen Fällen für Frau und Kinder des bisherigen Vereinsmitgliedes verloren.

Ein Rückersatz der geleisteten Einzahlungen kann in keinem Falle verlangt werden".

Vorstehende Bestimmung ist durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 4. Oktober 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Die Ergebnisse der General-Versammlung des Unterstützungsvereines für das Aufschlags-Personal im Jahre 1867 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Bischof.

Ad Num. 32148.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 29. vor. Mts. (Kr.-A.-Bl. S. 1341) wird den obengenannten Behörden nachstehende in gleichem Betreffe ergangene höchste Normativ-Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. dß. zur geeigneten Beachtung anburch bekannt gegeben.

Landshut, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 17719.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 20. August und 21. Oktober l. Js. Nr. 13947 und 16148 werden bezüglich der Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die bisher den Staatsanwälten und den Vertretern der Staatsanwaltschaft obgelegene Verpflichtung, die Mittheilung der gegen Ausländer erlassenen Strafurtheile an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden zu besorgen und beziehungsweise zu veranlassen, geht nunmehr auf die Distriktspolizeibehörde des Gerichtsbezirkes, d. h. auf diejenige Distriktspolizeibehörde über, in deren Bezirke das aburtheilende Gericht I. Instanz oder der Schwurgerichtshof seinen Sitz hat.

2. Die Mittheilung an die ausländische Heimaths-Polizeibehörde hat bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sowie bei jeder Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder Fälschung im Uebertretungsgrade, dann wegen Bettels, Landstreicherei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu erfolgen, wenn der Verurtheilte in einem zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate, in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt oder im Kaiserstaate Oesterreich beheimathet ist.

3. Diese Mittheilungen sind von den betreffenden Distriktspolizeibehörden im unmittelbaren Verkehre von Fall zu Fall zu bethätigen, in Schreibensform zu fassen und haben die Notifikation zu enthalten:

„Daß N. N. (Vor- und Zuname, dann „etwaiger Beiname, Alter, Stand oder Profession, „Geburtsort und Polizeibezirk) durch Urtheil des „k. . . . . . Gerichts vom . . ten . . . . . 18 . . „wegen (Bezeichnung der strafbaren That) in Anwendung des Art. . . . (des Strafgesetzbuches, „Polizeistrafgesetzbuches oder des sonstigen Straf„gesetzes) zur . . . . (Bezeichnung der Strafe) „verurtheilt worden ist."

In denjenigen Fällen, in welchen das Gericht neben der Verurtheilung zugleich die Landesverweisung ausgesprochen hat oder letztere nachträglich von Polizeiwegen verhängt worden ist, hat die Distriktsbehörde hievon am Schlusse der Notifikation entsprechende Erwähnung zu machen und hiemit das Ersuchen zu verbinden, dem betreffenden Individuum (auf die Dauer der Landesverweisung) eine Reiselegitimation nach Bayern nicht zu ertheilen.

4. Aehnliche Mittheilungen haben die kaiserlich russischen und die kaiserlich französischen Behörden zu beanspruchen. Diese Mittheilungen haben jedoch weder unmittelbar, noch von Fall zu Fall zu erfolgen, sind vielmehr, ausgeschieden nach den beiden Nationalitäten, von den Distriktspolizeibehörden binnen 14 Tagen nach Ablauf je eines Halbjahres, sohin bis zum 14. Juli und 14. Januar, der k. Regierung, K. d. J., und

von dieser bis zum 1. August und 1. Februar dem unterfertigten k. Staatsministerium behufs der Beförderung auf diplomatischem Wege in Vorlage zu bringen. Die Erstattung von Fehl-Anzeigen wird erlassen, die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Termine in den Fällen aber, in welchen Anlaß zu einer berichtlichen Vorlage besteht, um so zuverlässiger gewärtigt.

Diese Mittheilungen haben bezüglich eines jeden einzelnen sich ergebenden Falles lediglich in der genauen Ausfüllung des nachstehend beigedruckten Formulars zu bestehen, welches von den k. Regierungen, K. d. J., drucken zu lassen und in den erforderlichen Abdrücken an die Distriktspolizeibehörden hinauszugeben ist.

In den vorstehend unter Ziffer 3 Absatz 2 bezeichneten Fällen ist bei diesen Mittheilungen in der Rubrik „Bemerkungen" zugleich anzuführen:

„Wurde zugleich im Strafurtheile die Landes„verweisung ausgesprochen (Wurde aus Anlaß „des Strafurtheils die Landesverweisung von „Polizeiwegen ausgesprochen) und wird deshalb „das Ersuchen gestellt, d . . selben (auf die Dauer „der Landesverweisung) einen Reisepaß zur Reise „nach Bayern nicht zu ertheilen."

5. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch die Mittheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden bezüglich jener gegen Ausländer ergangenen Verurtheilungen, von welchen die Distriktspolizeibehörden in Gemäßheit der Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August und 20. September d. Js. bis jetzt Kenntniß erhalten haben, zu bethätigen und beziehungsweise zu veranlassen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Formular ad 17719.

Verurtheilung von Ausländern im Königreiche Bayern.

Zu- und Vorname:
Alter:
Stand oder Profession:
Geburtsort und Polizeibezirk:

Datum des Strafurtheils.	Aburtheilendes Gericht.	Strafbare That.	Strafe und deren Dauer.	Bemerkungen.

(L. S.) Datum.

Zur Beglaubigung:
(Name der Distriktspolizeibehörde.)

Ad Num. 32149.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug der Landesverweisungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. dß. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Darnachachtung.

Landshut, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17720.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Ueber den Vollzug der Landesverweisungen werden hiemit nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Jede Landesverweisung, dieselbe mag in einem Strafurtheile ausgesprochen oder polizeilich verfügt worden sein, ist von nun an in das Centralpolizeiblatt aufzunehmen.

2. Die Distriktspolizeibehörden, welche in Gemäßheit der Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August und 20. September l. Js. (Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. August und 21. Oktober l. Js. „die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betreffend", Nr. 13947 und 16148) Kenntniß von einer durch ein Strafurtheil ausgesprochenen Landesverweisung erhalten, oder welche eine Landesverweisung in eigener Zuständigkeit verfügen, oder eine von einer höheren Stelle verfügte zum Vollzuge zu bringen haben, sind gehalten, sofort nach Ablauf je eines Quartals bezüglich eines jeden einzelnen vorgekommenen Falles der Redaktion des Centralpolizeiblattes behufs der Aufnahme in das letztere eine kurze Notiz mitzutheilen.

Diese Notiz hat bei den durch ein Strafurtheil ausgesprochenen Landesverweisungen

a. Zu- und Vornamen, dann etwaigen Beinamen,
b. Stand oder Profession,
c. Geburtsort und Polizeibezirk,
d. Alter und Personalbeschreibung des betreffenden Individuums,
e. das Strafurtheil (Datum und Gericht),
f. die zuerkannte Strafe und
g. die strafbare Handlung

zu enthalten.

In den Fällen, in welchen die Landesverweisung nicht in einem Strafurtheile ausgesprochen, sondern aus Anlaß des letztern von Polizeiwegen verfügt wurde, ist auch dieser Umstand durch Anführung der gesetzlichen Verfügung in der Notiz geeignet vorzutragen.

Wurde die Landesverweisung nicht im Zusammenhange mit einem ergangenen Strafurtheile polizeilich verfügt, so hat die Notiz unter lit. a.—d. vorstehend bezeichnete Momente zu enthalten, nach denen sodann die polizeiliche Verfügung und der Grund, aus welchem die Landesverweisung verhängt wurde, kurz anzuführen ist.

3. Von den Landesverweisungen ist künftighin dem Gendarmerie-Compagnie-Commando behufs der Verständigung und Anweisung der Gendarmerie-Mannschaft nicht weiter besondere Kenntniß zu geben, nachdem diese Mannschaft ohnehin das Centralpolizeiblatt erhält.

4. Ebenso hat die Verständigung der Ortspolizeibehörden über die Landesverweisungen zu unterbleiben, insoferne nicht in einzelnen Fällen nach den obwaltenden näheren Verhältnissen veranlaßt erscheint, sämmtliche Gemeinden eines Amtsbezirkes oder einen Theil derselben zu verständigen und mit Anweisungen zu versehen.

5. Der ausländischen Heimaths-Polizeibehörde ist von einer polizeilich verfügten Landesverweisung, welche zu deren Kenntniß nicht bereits in Gemäßheit der Ziffer 3 des unterm Heutigen erlassenen Ausschreibens, die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die ausländischen Heimaths-Polizeibehörden betreffend, oder aus einem sonstigen Anlasse gelangt, seitens der Distriktspolizeibehörde Mittheilung zu machen, wenn die des Landes verwiesene Person in einem Staate des norddeutschen Bundes, in Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt oder dem österreichischen Kaiserstaate beheimachet ist. Mit dieser Mittheilung ist zugleich das Ersuchen zu verbinden, der betreffenden Person (auf die Dauer der verfügten Landesverweisung) eine Legitimation zur Reise nach Bayern nicht zu ertheilen.

6. Das Ministerial-Ausschreiben vom 25. Oktober 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend, Nr. 637, sowie alle zu demselben weiter erlassenen Anordnungen werden hiemit aufgehoben.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 32410.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Pullach, Bezirksamts Kelheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Schullehrers Max Schmid auf die II. Schulstelle in Mainburg ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Pullach mit der congruamäßigen reinen Jahreseinnahme von 350 fl., in welcher das Einkommen aus der Gemeindeschreiberei zu 36 fl. 36 kr. nicht inbegriffen ist, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Kelheim oder der kgl. Distriktsschulinspektion Abensberg in Abensberg einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32123.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch reisende Zahnärzte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 30. Juli 1863, fremde Zahnärzte, hier insbesondere den Dentisten Peter Esnault betr., (Kr.-A.-Bl. von Niederbayern 1863 S. 1078) wird im Nachfolgenden die Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. d. Mts. bez. Betr. zur gleichmäßigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 16. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 36493.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige wurden in jüngster Zeit im Verwaltungsbezirke Memmingen zwei seit dem Monat Mai d. Js. mit ihren Familien im Königreiche herumziehende französische Zahnärzte, Namens

Karl und Johann Zimmermann von Birlenbach, Departement du Bas-Rhin, wegen unbefugter Ausübung der Zahnheilkunde aufgegriffen und von dem k. Bezirksamte Memmingen aus dem Königreiche ausgewiesen.

Dieselben waren übrigens mit verschiedenen Bewilligungen von Distrikts- oder Ortspolizeibehörden oder von Bezirksärzten zur zeitweisen Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Inlande versehen.

Da nun aber die Ertheilung einer solchen Bewilligung gemäß §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1865 (die Ausübung der Heilkunde betreffend, Regierungsblatt von 1865 S. 137 u. ff.) für den einzelnen Regierungsbezirk nur der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. Innern, und für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Königreich nur dem k. Staatsministerium des Innern zusteht, so werden sämmtliche untenbezeichnete Behörden auf dieses Competenz-Verhältniß mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich hienach genau zu achten und im Benehmen mit den k. Bezirksärzten darüber zu wachen, daß kein fremdes Individuum ohne spezielle Genehmigung der unterfertigten Stelle oder des k. Staatsministeriums des Innern in ihren Verwaltungsbezirken die zahnärztliche Praxis ausübe.

Die Nichtbeachtung gegenwärtiger Ausschreibung hat disciplinäre Einschreitung unnachsichtlich zur Folge.

Die k. Bezirksämter haben die ihnen untergebenen Ortspolizeibehörden nach Maßgabe dieser Ausschreibung entsprechend anzuweisen.

Augsburg, am 10. November 1867.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Faber.

An sämmtliche k. Bezirksämter, unmittelbare Stadtmagistrate und kgl. Physikate des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch reisende Zahnärzte betr.

Ad Num. 31087.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Forschung nach der vermißten geisteskranken Katharina Weber von Schöllnach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anfangs des vorigen Monats hat sich die geisteskranke Katharina Weber von Schöllnach, welche von der dortigen Gemeinde bisher verpflegt wurde, heimlich vom Hause entfernt.

Sie ist 41 Jahre alt, circa 5' 3" groß, untersetzt, kräftig, gesund, mit vollem Gesichte, etwas bebartet und trug bei ihrer Entfernung einen blaugedruckten Rock, ein blaues Schürzl, einen schwarzwollenen Spenser, ein schwarzes Kopftuch und 2 lederne Bundschuhe.

Da durch die bisherigen Forschungen des k. Bezirksamts Deggendorf über ihren jetzigen Aufenthalt oder ihr sonstiges Schicksal nichts ermittelt werden konnte, werdeu die obengenannten Behörden aufgefordert, auch ihrerseits geeignete Nachforschungen anzustellen und etwaige sachdienliche Ergebnisse unmittelbar dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 18. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. v. Mts. wurde dem k. Notar Schneidawind in Hengersberg der nachgesuchte Urlaub in der Dauer vom 1. Dezember lfd. Jrs. bis 15. April 1868 bewilligt und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Adolph Schmitt daselbst als Amtsverweser des k. Notars Schneidawind für die Zeit dieser Beurlaubung genehmiget.

III. Augsburger Cours
vom 15. November 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94½	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	87½
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88⅛	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		97¾	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		830	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		89	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 18. Novbr. 1867.	Waizen	1	80	81	78	3	24	30	23	56	23	19	—	57	—	—
		Korn	1	27	28	24	4	20	39	20	7	19	52	—	44	—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	14	42	14	18	13	52	—	4	—	—
		Haber	—	34	34	32	2	8	4	7	56	7	42	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 19. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	130	—	25	27	23	31	21	51	—	47	—	—
		Korn	—	—	—	10	—	20	55	20	24	19	49	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	305	—	14	49	14	10	13	15	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	37	—	7	45	7	39	7	19		—	—	10
Dingolfing	Vom 19. Novbr. 1867.	Waizen		28	28	28	—	26		25	18	24	38	—	18	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	20	9	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	174	174	174	—	13	47	13	17	12	48	—	23	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	7	6	6	45	6	25		3	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 18. Novbr. 1867.	Waizen	—	77	77	77	—	24	21	23	29	21	17	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	302	302	302	—	13	41	13	11	12	31	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	—	-	·	-	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 22. Novbr. 1867.	Waizen	320	663	983	742	241	26	12	25	9	23	48	—	—	—	13
		Korn	72	139	211	162	49	19	53	19	28	18	56	—	—	—	8
		Gerste	253	2307	2560	2324	236	14	52	14	32	14	—	—	1	—	—
		Haber	—	873	873	873	—	8	49	8	17	7	51	—	—	—	16
Mainburg	Vom 20. Novbr. 1867.	Waizen	—	174	174	147	27	25	37	24	51	23	3	—	47	—	—
		Korn	3	10	13	9	4	19	25	18	30	18	—	—	57	—	—
		Gerste	2	140	142	137	5	14	34	13	56	12	45	—	46	—	—
		Haber	1	21	22	22	—	8	31	8	17	7	52	—	—	—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Novbr. 1867.	Waizen	5	67	72	71	1	25	—	23	39	21	51	—	21	—	—
		Korn	—	19	19	8	11	19	30	19	23	19	15	2	3	—	—
		Gerste	—	128	128	117	11	15	—	14	20	13	33	—	—	—	10
		Haber	—	69	69	60	9	8	—	7	16	6	30	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 18. Novbr. 1867.	Waizen	—	103	103	103	—	25	3	24	32	23	36	—	—	—	4
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	400	400	400	—	14	3	13	51	13	30	—	3	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	8			—	—	—	—	16
Paßau	Vom 18 Novbr. 1867.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	52	57	38	19	20	54	20	14	19	15	—	—	—	23
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	61	70	61	9	7	18	7	5	6	30	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Novbr. 1867.	Waizen	—	27	27	27		27	30	25	37	25	—	—	34	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—		20	—	—	—	—	—	4	—
		Gerste	—	204	204	204	—	15	—	14	32	14	—	—	—	—	6
		Haber	—	5	5	5	—	7	—	7	—	7	—	—	30	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—
Plattling	Vom 20. Novbr. 1867.	Waizen	—	38	38	38		25	—	24	45	23	34	—	—	—	45
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	673	673	673	—	14	—	13	52	13	27	—	—	—	2
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Novbr. 1867.	Waizen	101	741	842	695	147	24	56	23	49	22	7	—	39	—	—
		Korn	1	105	106	95	11	20	39	20	4	19	44	—	24	—	—
		Gerste	56	3181	3237	3151	86	14	31	14	11	13	39	—		—	5
		Haber	2	516	518	517	1	8	8	7	51	7	36			—	12
Vilshofen	Vom 20. Novbr. 1867.	Waizen	24	287	311	251	60	26	31	26	5	25	40	—	—	—	1
		Korn	—	10	10	10	—	20	6	19	48	19	22	—	—	—	5
		Gerste	—	127	127	—	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	14	7	6	6	52	—	10	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 97. Landshut, Mittwoch den 27. November 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32379.

An sämmtliche Bezirksämter, dann die Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Errichtung von Getreide-Magazinen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird bekannt gegeben, daß in Folge ergangener höchster Bestimmung die berichtlichen Anzeigen über den Fortgang der Distrikts- und Gemeinde-Getreide-Magazinirung während der Periode 1866/67 und über den Stand dieser Magazinirung am Schlusse dieser Periode längstens bis zum 1. April 1868 an die unterfertigte Stelle zu erstatten sind, dieser Termin, 1. April, auch für die künftigen jährlichen Berichterstattungen festgesetzt werde und bei denselben der Ausweis über den Stand der Getreide-Magazine in der bisher vorgeschriebenen Form vorzulegen sei.

Landshut, den 22. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30440.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in der Stadt Eschenbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. vor. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu be-

willigen geruht, daß zum Besten der durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Eschenbach in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs eine Hauskollekte vorgenommen werde.

Behufs der Veranstaltung dieser Kollekte wird über den Umfang des Unglückes noch Folgendes bekannt gemacht.

Am St. Johannistage, den 24. Juni l. J. Nachmittags, brach auf bisher unermittelte Weise in einer Seitengasse der Stadt Eschenbach, k. Bezirksamtes gleichen Namens, eine Feuersbrunst aus, welche in kürzester Zeit 96 selbstständig versicherte Gebäude, nämlich 84 total und 12 theilweise, ungerechnet der Schupfen und kleineren Stallungen, in Asche legte.

Eine bejahrte Frau ist dabei um's Leben gekommen, viele Personen sind verwundet, 120 Familien mit 448 Personen sind obdachlos geworden und haben, weil das Feuer sich in größter Schnelligkeit ausbreitete und den durch die Stadtmauer eingeschlossenen Gebäuden der sehr engen Nebengassen nicht mehr beizukommen war, auch den größten Theil ihrer Vorräthe, Mobiliarschaft, sogar ihre Kleider verloren.

Die Brandentschädigung für sämmtliche abgebrannten Gebäude beträgt nur 76,257 fl. 40 kr. und können die total abgebrannten Gebäude mit den betreffenden Entschädigungssummen bei den dermaligen hohen Preisen der Baumaterialien und der Höhe der Arbeitslöhne unmöglich wieder hergestellt werden.

Mit Ausnahme von 26 Gebäudebesitzern ist die große Mehrzahl der Verunglückten, wozu namentlich auch Miethleute und Dienstboten gehören, mit ihrem Mobiliar bei Feuerversicherungsgesellschaften gar nicht versichert.

Die oben genannten Behörden erhalten nun den Auftrag, sofort in ihren Bezirken die bewilligte Hauskollekte unter Bekanntgabe des oben angegebenen Umfanges des Unglückes zu veranstalten, und die Ergebnisse unter der Bezeichnung „Gaben für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Eschenbach“ auf der Adresse als R. S. unmittelbar an das k. Bezirksamt Eschenbach abzuliefern.

Die Summe des Ergebnisses aber inner 4 Wochen anher anzuzeigen.

Landshut, den 21. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32597.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Vorschriften zum Vollzuge des § 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli l. Js. über die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. M. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 24. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num 17007.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium findet sich veranlaßt, behufs einer gleichförmigen Regelung des Verfahrens bezüglich der Festsetzung der Entschädigung für die aus Anlaß der Rinderpest auf amtliche Anordnung getödteten Thiere im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und im Nachgange

zu den Vollzugs-Vorschriften vom 10. Juli l. Js. folgende weitere Directiven zu ertheilen:

1. Sobald nach § 12 oder § 13 Ziffer 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli l. Js. die Tödtung von Viehstücken in Frage kommen kann, hat die Distriktspolizeibehörde sofort nach § 24 l. c. die Schätzungscommission aufzustellen und zu verpflichten.

2. Die Schätzungen werden im jedesmaligen Auftrage des im Orte anwesenden Distriktspolizeibeamten vorgenommen, welcher die Schätzungslisten in Empfang zu nehmen und deren Resultat zu Protokoll zu constatiren hat.

3. Der amtliche Auftrag zur Tödtung ist unter Beifügung der Veranlassung und unter Allegirung der einschlägigen verordnungsmäßigen Bestimmungen actenmäßig zu machen.

4. Nach erfolgter Tödtung wird von demselben Beamten der Entschädigungsantrag des Eigenthümers zu Protokoll genommen.

5. Hieran reiht sich die amtliche Erhebung, ob nicht eines jener Momente gegeben ist, welche gemäß § 24 l. c. den Anspruch auf Entschädigung ausschließen.

6. Nach geschlossener Instruktion, welche mit aller Beschleunigung durchzuführen ist, sind die Acten dem einschlägigen k. Rentamte zur fiskalischen Erinnerungs-Abgabe mitzutheilen; diese darf bei Vermeidung des Ausschlusses nicht über acht Tage verzögert werden.

Höhere Instruktionen für die Erinnerungs-Abgabe sind nicht einzuholen.

7. Hiernächst hat die Distriktspolizeibehörde über den Entschädigungsanspruch und den Betrag der zu leistenden Entschädigung motivirten Beschluß zu fassen.

Derselbe ist dem Vieheigenthümer, sowie dem k. Rentamte unter Hinweisung auf die Vorschriften in § 27 der oben angeführten Verordnung über die Berufungsfrist und den Instanzenzug zu eröffnen.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 17. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 31968.

Die Erhebung und Verwendung der Stiftungs-Concurrenz in der Erz-Diöcese München-Freysing für das Etatsjahr 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mitgetheilten Haupt-Zusammenstellung betragen die im Jahre 1866/67 an unbemittelte Stiftungen in der Erzdiöcese München-Freysing nach §§ 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage bewilligten Unterstützungen die Summe von

24,479 fl. $2^{3}/_{8}$ kr.,

zu deren Deckung die vermöglichen Stiftungen in genannter Erzdiöcese von den etatisirten Renten-Ueberschüssen gleichwie in den vorhergegangenen Jahren eine Quote von 50 Procent zu entrichten haben.

In den nachfolgenden Verzeichnissen werden die aus den erwähnten Concurrenz-Beiträgen bewilligten Unterstützungen, sowie die einzelnen Concurrenz-Beiträge der niederbayerischen Stiftungen in der Erzdiöcese München-Freysing zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beilage I.

Verzeichniß

der an unbemittelte Cultus-Stiftungen in der Erzdiöcese München-Freysing im Jahre 1866/67 nach §§ 48 und 49 der zweiten Verfassungsbeilage bewilligten und mittels einer Concurrenzleistung ad 50 Procent der etatisirten Renten-Ueberschüsse vermöglicher Stiftungen zu deckenden Unterstützungen.

Bezirksamt.	Num. curr.	Name der Stiftungen und Zweck der Unterstützung.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
München, Stadt	1.	Domkirche zu U. l. Frau in München, für die Vollendung der Restauration, 5 Jahre lang . . .	5000	—	III. Rate.
Reichenhall .	2.	Zur Erweiterung und Erneuerung der Stadtpfarrkirche in Reichenhall zu 14000 fl.	2000	—	VI. Rate.
München r./J.	3.	Endlhausen, zur Deckung der Mehrkosten des Kirchenbaues	3279	35	
Berchtesgaden	4.	Piding, Pfarrkirche, zur Erweiterung und Reparatur derselben, zweite Hälfte	2112	18 1/4	
Ebersberg .	5.	Finsing, Zuschuß zum Neubau des Pfarrhofes in drei Raten, à	1812	23 1/4	II. Rate.
München r./J.	6.	Arget, Zuschuß zur Baufallwendung an den dortigen Pfarrgebäuden	1032	12	
Tölz . . .	7.	Tölz, Pfarrkirche, zum Bau derselben, an bewilligten 4000 fl.	1000	—	IV. und letzte Rate.
Freysing . .	8.	Pfettrach, zur Erweiterung der Pfarrkirche, an bewilligten 2000 fl.	1000	—	II. und letzte Rate.
Werdenfels .	9.	Partenkirchen, zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche	1000	—	
"	10.	Garmisch, zur Erweiterung der Pfarrkirche . . .	1000	—	
München l./J.	11.	Aufkirchen, Zuschuß zum Neubau der Pfarrgebäude .	1299	6 3/4	
München r./J.	12.	Hochenbrunn, zur Baufallwendung an den Pfarrgebäuden	807	28 1/2	
Freysing . .	13.	Oberhummel, zur Deckung der Baufallkosten an der Pfarrkirche, an bewilligten 1700 fl.	600	—	II. Rate.
Rosenheim .	14.	Berbling, Zuschuß zum Pfarrhofbau, an bewilligten 600 fl.	300	—	II. und letzte Rate.
Freysing . .	15.	Hallbergmoos, Sustentation an den dortigen Benefiziaten	360	—	
Erding . .	16.	Rückersatz an die Filialkirche Grücking	360	—	
München r./J.	17.	Unterhaching, Sustentationsbeitrag an den Benefiziaten	150	—	
München, Stadt	18.	Priesterbruderschaft St. Peter, Rückersatz einer in debite bezahlten Concurrenz	116	40	
München r./J.	19.	Grasbrunn, Zuschuß zur Baufallwendung an der Kirche	138	57	
Weilheim .	20.	Großweil, zur Kirchenthurm-Reparatur	254	21 1/2	
Freysing . .	21.	Paunzhausen, Zuschuß zur Kirchen-Reparatur . . .	470	—	

Bezirksamt.	Num. curr.	Name der Stiftungen und Zweck der Unterstützung.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
Rosenheim	22.	Kiefersfelden, Sustentationsbeitrag an den Benefiziums-Verweser	114	26	
	23.	Kiefersfelden, Sustentation an den vorm. Benefiziaten Doblich	33	20	
München r./J.	24.	Thanning, zur Baufallwendung an den Pfarrgebäuden	210	40	
„	25.	Brunnthal, Verzugszinse für die Pfarrei Hohenbrunn	13	—	
Erding	26.	Tayng, per Abschlag an den Zuschuß zu den Bau-Reparaturen ad 309 fl. 28 kr.	14	39 1/2	
		Summa der bewilligten Unterstützungen	24479	2 3/8	

Beilage II.

Verzeichniß

der von den niederbayerischen Cultus-Stiftungen in der Erzdiözese München-Freysing für das Etatsjahr 1866/67 zu leistenden Concurrenz-Beiträge.

Der concurrenzpflichtigen Stiftungen			Betrag der				Bemerkungen.
Bezirksamt.	Num. curr.	Name.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz. fl.	kr.	
Landshut	1.	Götzdorf, Filialkirche	144	29	72	14 1/2	
	2.	Preisenberg „	60	49	30	24 1/2	
	3.	Reichersdorf „	91	19	45	39 1/2	
	4.	Tondorf, Pfarrkirche	50	16	25	8	
Vilsbiburg	5.	Bayerbach, Pfarrkirche	50	53	25	26 1/2	
	6.	Felizenzell, Filialkirche	89	3	44	31 1/2	
	7.	Lizelkirchen	332	14 1/2	166	7 1/4	
	8.	Holzhausen, Pfarrkirche	108	48	54	24	
		Summa	927	51 1/2	463	55 3/4	

Ad Num. 38946.

Bekanntmachung.

Besetzung der Hilfslehrerstelle an der k. Kreis-Wiesen- und Ackerbau-Schule zu Pfrentsch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit dem 1. Dezember d. J. in Erledigung kommende Hilfslehrerstelle an der k. Kreis-Wiesen- und Ackerbau-Schule zu Pfrentsch, k. Bezirksamts Vohenstrauß, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Mit dieser widerruflichen Funktion ist vorerst eine Jahresremuneration von 400 fl. und Wohnungsentschädigung von 50 fl. verbunden; ferner ist dem Hilfslehrer Gelegenheit geboten, durch entsprechende Mitwirkung bei der Cultivirung des Pfrentschweiher-Beckens sich eine besondere Gratifikation zu verschaffen.

Dem Hilfslehrer obliegt zunächst der Unterricht im Deutschen, in der Arithmetik und Mathematik, nament-

lich Geometrie, und im Zeichnen, dann — gemeinschaftlich mit dem Anstaltsvorstande — im Nivelliren und Feldmessen, sowie die Verpflichtung, den Vorstand in Erfüllung der der Anstalt gesetzten Aufgabe überhaupt nach Kräften zu unterstützen.

Bewerbungen um diese Funktion sind, mit den entsprechenden Zeugnissen belegt, binnen 8 Tagen an den Vorstand der k. Kreis-Wiesen- und Ackerbau-Schule zu Pfrentsch bei Waidhaus einzusenden.

Regensburg, den 19. November 1867.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

(gez.) v. Gutschneider, Präsident.

Ad Num. 32324.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten am Charfreitage und Gründonnerstage betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. M. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und beziehungsweise zur genauesten Darnachachtung.

Landshut, den 21. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 17607.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird hiemit angeordnet, daß die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung der in Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches bezeichneten öffentlichen Lustbarkeiten an dem Charfreitage und an dem Gründonnerstage, wo dieser herkömmlicher Weise als Festtag gefeiert wird, in Hinblick auf die Bedeutung dieser Tage für die gesammte Christenheit künftighin im Königreiche nicht ertheilt werden darf.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben hienach bei der in Gemäßheit des § 40 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Reggsbl. vom Jahre 1863 S. 1523) erfolgenden Ertheilung der Regierungs-Erlaubniß zur Veranstaltung einzelner solcher Lustbarkeiten dem Unternehmer die veranlaßte Bedingung aufzuerlegen, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden aber die genaue Einhaltung dieser Bedingung zu überwachen, sowie bei der in ihrer Zuständigkeit gelegenen Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten der bezeichneten Art die vorstehende Anordnung in jedem Falle sorgfältig zu beachten.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 13. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath
(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 32598.

An die k. Stadtcommissariate, die k. Bez.-Aemter und die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Die Herausgabe eines Verzeichnisses der polizeilich aus dem Königreiche Ausgewiesenen durch den funktionirenden Stadtcommissariats-Offizianten Vetter zu Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem funktionirenden Stadtcommissarats-Offizianten Vetter zu Ansbach ist die Bewilligung ertheilt worden, die von ihm bearbeitete Uebersicht der polizeilich aus dem Königreiche ausgewiesenen Personen, sowie einen vierteljährigen Nachtrag zu derselben herauszugeben.

In diesen Nachträgen wird der Vortrag der polizeilich Ausgewiesenen mit jenem der durch richterliches Urtheil des Landes Verwiesenen angemessen verbunden werden, so daß die durch Ministerialentschließung vom 17. Februar v. Js. Nr. 4965 (Kr.-Amtsbl. S. 208) dem zc. Vetter bewilligte Herausgabe eines jährlichen Nachtrags zu der Uebersicht der durch richterliches Urtheil des Landes verwiesenen Personen wegfällt.

Der Preis eines Exemplars dieser Uebersicht, welche die bis Ende September 1867 polizeilich Ausgewiesenen umfaßt, und zugleich den Nachtrag der bis zu diesem Zeitpunkte durch richterliches Urtheil des Landes Verwiesenen enthält, ist auf 48 kr., jener eines Exemplars des vierteljährigen Nachtrags auf 6 kr. incl. der Kosten der Versendung festgesetzt.

Indem solches im Hinblicke auf eine unterm 17. d. Mts. ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. November d. Js. bekannt gegeben wird, erhalten die k. Stadtcommissariate und Bezirksämter den Auftrag, sowohl die erwähnte Uebersicht, als die vierteljährigen Nachträge zu derselben aus Regiemitteln anzuschaffen.

Den Magistraten der Städte Landshut, Paßau und Straubing wird diese Anschaffung in gleicher Weise empfohlen und haben auch die k. Bezirksämter den untergebenen Magistraten die Anschaffung der erwähnten Verzeichnisse zu empfehlen.

Landshut, den 22. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 32032.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer unbekannten Mannsperson in der Stadt München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. v. Mts. Nachts wurde in München eine unbekannte Mannsperson, welche seit dem Moment ihres Aufgreifens kein Wort spricht und deren Personalien in Folge dessen gänzlich unbekannt sind, aufgegriffen.

Derselbe ist circa 40 Jahre alt, 5' 9" groß, von starkem Körperbau, hat braune, kurz geschorene Haare, breiten Kopf, blaugraue Augen, eine etwas gebogene Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne, und trägt eine alte geflickte graue Joppe, eine alte dunkelblaue Artilleriehose, ein Paar alte Militärbundschuhe, ein altes leinenes Hemd, eine alte leinene Unterhose, ein Stück eines wollenen Halsslips von hellblauer, dunkelblauer und weißer Farbe am Leibe.

Außer Zweifel steht, daß derselbe sein Hörvermögen besitzt und das bezirksärztliche Gutachten spricht sich mit aller Bestimmtheit dahin aus, daß man es hier mit einem Simulanten zu thun habe, der wahrscheinlich vor Kurzem aus irgend einer Strafanstalt entsprungen ist.

Dafür sprechen namentlich die charakteristischen Verdickungen der Haut an den Fingerknöcheln, wie sie Personen zu haben pflegen, die lange Zeit in Gefängnissen zugebracht haben und die dort übliche Correspondenz durch Klopfen an die Mauer getrieben haben.

Auch sind die Haare so geschoren, wie sie bei Sträflingen geschnitten zu werden pflegen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, über die Herkunft der oben beschriebenen Persönlichkeit geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle unmittelbar der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 24. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5677.

Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Arzberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Resignation erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, wird mit einem reinen Pfarrertrage von 518 fl. 37 $^1/_2$ kr. nach der Fassion von 1866 zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth, den 14. November 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 14327.

Bekanntmachung.

Das Vorkommen von falschen Fünfgulden-Cassa-Anweisungen betr.

In jüngster Zeit sind in Fürth und Nürnberg einige falsche bayerische Fünfgulden-Cassa-Anweisungen in Umlauf gesetzt worden. Obwohl dieselben so unvollkommen nachgebildet sind, daß sie schon auf den ersten Blick als unecht erkannt werden können, so sieht sich doch die unterfertigte Stelle veranlaßt, hiemit öffentlich vor Annahme und Wiederausgabe der falschen Cassa-Anweisungen zu warnen und nachstehend auf die besonderen Merkmale, wodurch sich die gefälschten Stücke von den echten unterscheiden, aufmerksam zu machen.

I. Auf der Vorderseite.

1. Der blaue Druck ist unklar, verschwommen, nicht von gleichmäßiger Farbe und mit weißen Flecken untermischt.
2. Die Schrift, welche augenscheinlich zuerst blau gedruckt und dann erst schwarz überdruckt wurde, läßt in Folge dessen dunkelblaue Schatten wahrnehmen, wodurch dem Schwarzdruck die bei den echten Scheinen vorkommende Klarheit und Schärfe mangelt.
3. Das Wappen, sowie die beiden Reliefköpfe sind im hohen Grade mißlungen und verschmiert, und an den inneren Rändern zeigen sich gleichfalls dunkelblaue Schatten.
4. Die bisher zur Vorlage gekommenen falschen Scheine sind mit Ser. VII. bezeichnet.

II. Auf der Rückseite.

1. Der blaue Fond mit den vier Vignetten ist wie auf der Vorderseite unklar, undeutlich und von nicht gleichmäßigem Farbentone.
2. Die Figuren, namentlich der Kopf und der erhobene Arm der Bavaria, sowie auch der Kopf des Rhenus rechts von der Bavaria sind trüb und verschmiert; die auf den echten Exemplaren im Fond hinter der Bavaria befindlichen kleinen weißen Striche in Wellenform auf dunkelbraunrothem Grunde aber sind auf den falschen Stücken gänzlich verwischt und als Striche nicht erkennbar.

München, am 19. November 1867.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch gemeinschaftliche Entschließung der k. Regierung und des Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern vom 31. Oktober 1867 wurde der praktische Arzt Dr. Ludwig Heiß zu Straubing an Stelle des zum Bezirksarzte in Grafenau beförderten Dr. Sigmund Weiß zum Bataillonsarzte für das Landwehr-Bataillon Straubing ernannt.

Durch gemeinschaftliche Entschließung der k. Regierung und des Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern vom 4. November 1867 wurde der k. Notar Widmann von Kötzting zum Auditor des Landwehr-Bataillons Kötzting ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 98. Landshut, Sonnabend den 30. November 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32589.

Bekanntmachung.

Die Approbation der Privat-Beschälhengste pro 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Landgestüts-Verwaltung hat zur Approbation der Privat-Beschälhengste für das Jahr 1868 nachstehende Stationen und Termine bestimmt:

Eggenfelden	am 21.	Jänner	1868,
Griesbach	„ 23.	„	„
Vilshofen	„ 25.	„	„
Straubing	„ 27.	„	„
Landshut	„ 29.	„	„

In Landshut werden noch Nachvisitationen vorgenommen am 5., 12., 19. und 26. Februar 1868.

Sämmtliche Approbationen beginnen um 9 Uhr Morgens.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich aufmerksam gemacht, daß gemäß allerhöchster Verordnung vom 13. August 1867 für Hengste, welche zum Betriebe des Privatbeschäl-Geschäftes bestimmt und approbirt sind, Preise im Betrage von 50—150 fl. von der zur Untersuchung und Approbation berufenen Commission zuerkannt werden können, die Ausfolgelassung solcher Preise sowie der Prämienscheine jedoch erst am Schlusse der auf die Approbation unmittelbar folgenden Beschälperiode durch die k. Landgestüts-Verwaltung stattfinde, und durch den Nachweis bedingt sei, daß der betreffende Hengst in dem ihm angewiesenen Orte oder Bezirke während dieser Beschälperiode mindestens zwanzig Stuten bedeckt habe.

Zu diesem Behufe haben die für Prämien vorgemerkten Hengste-Besitzer das vorgeschriebene Deckungs-Verzeichniß nebst dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach Schluß der Beschälperiode der Distriktsverwaltungs-Behörde ihres Wohnortes einzusenden.

Ausübung des Privat-Beschäl-Geschäftes mit einem nicht approbirten Hengste gegen Bezahlung oder sonstige

Vergütung hat nach Art. 220 des Pol.-Str.-Ges.-Buches eine Geldstrafe bis zu 50 fl. zur Folge.

Landshut, den 26. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32589.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Approbation der Privat-Beschälhengste pro 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, vorstehende Bekanntmachung sofort auch in die Bezirks-Amtsblätter inseriren zu lassen, und die weiter geeignete Veröffentlichung in den Gemeinden anzuordnen.

Diejenigen Behörden, an deren Sitzen eine Approbations-Commission zusammentritt, haben den Bezirks-Thierarzt von dem bezüglichen Termine nach Vorschrift des §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestüts-Verwaltung betreffend, sofort zu verständigen.

Dabei werden die obengenannten Behörden wiederholt an die ihnen nach §. 26 Abs. 2 eben citirter allerhöchster Verordnung, dann nach §. 6 der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1867, die Zutheilung von Ermunterungs-Preisen für Privatbeschäler betreffend, zukommende Obliegenheit erinnert.

Landshut, den 26. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32031.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verkauf von Arsenik-Präparaten durch Joseph Lang aus Varno in Ungarn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer berichtlichen Anzeige der k. Polizei-Direktion München vom 5. l. Mts. treibt sich der Handlungscommis Joseph Lang aus Varno in Ungarn im Königreiche zu dem Zwecke umher, um seine Präparate zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und andern in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren allenthalben feilzubieten.

Nachdem diese Präparate nach bezirksgerichtlichem Gutachten mit sehr bedeutenden Mengen Arsenik versetzt sind, so werden die obengenannten Behörden im Hinblicke auf Art. 114 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes und §. 10 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866 über den Handel mit Giften (Reggs.-Bl. S. 313) aufgefordert, gegen Joseph Lang im Betretungsfalle sofort die gerichtliche Strafverfolgung einzuleiten und die vorerwähnten verbotswidrigen Präparate mit Beschlag zu belegen.

Landshut, den 24. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. November lfd. Js. wurde auf die neu errichtete definitive Schulstelle in Atzldorf, k. Bez.-A. und Distr.-Schul-Insp. Wolfstein, der Schulprovisor Anton Neumaier dortselbst mit dem 1. Jänner 1868 beginnend befördert.

III. Augsburger Cours

vom 22. November 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	94⅞	94⅛
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		88	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88¼	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		98¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	832
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		—	88⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. Novbr. 1867.	Waizen	3	62	65	65	—	24	34	24	11	23	28	—	—	—	15
		Korn	4	32	36	30	6	19	15	18	41	18	5	1	26	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	15	—	14	44	14	15	—	—	—	26
		Haber	2	74	76	72	4	8	8	7	42	7	9	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 26. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	132	—	24	40	23	40	22	7	—	—	—	9
		Korn	—	—	—	18	—	20	42	20	17	19	37	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	240	—	14	43	14	—	13	17	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	33	—	7	49	7	38	7	16	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 26. Novbr. 1867.	Waizen		56	56	56	—	25	56	24	56	24	1	—	22	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	20	12	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	14	4	13	34	13	4	—	—	—	17
		Haber	—	32	32	32	—	7	11	7	3	6	56	—	—	—	18
Geiselhöring	Vom 26. Novbr. 1867.	Waizen	—	44	44	44	—	25	54	25	21	24	48	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	457	457	457	—	15	—	14	36	13	57	—	—	—	6
		Haber	—	103	103	103	—	8	12	8	—	7	36	—	—	—	12
Landau	Vom 25. Novbr. 1867.	Waizen	—	12	12	12	—	—	—	24	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	273	273	273	—	13	44	13	14	12	34	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Preis des Schäffels. Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 29. Novbr. 1867.	Waizen	241	817	1058	771	287	25	10	24	33	22	47	—	36	—	—
		Korn	49	137	186	135	51	20	6	19	38	19	—	—	—	—	10
		Gerste	236	2146	2382	2203	179	15	51	14	45	14	10	—	—	—	13
		Haber	—	1189	1189	1096	93	8	50	8	4	7	33	—	13	—	—
Mainburg	Vom 27. Novbr. 1867.	Waizen	27	107	134	133	1	25	48	24	53	23	24	—	—	—	2
		Korn	4	11	15	15	—	19	22	19	6	18	52	—	—	—	36
		Gerste	5	146	151	151	—	14	53	14	41	14	8	—	—	—	45
		Haber	—	39	39	38	1	8	27	7	54	7	17	—	23	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Novbr. 1867.	Waizen	1	70	71	71	—	24	48	23	8	21	24	—	31	—	—
		Korn	11	14	25	25	—	19	—	18	54	18	42	—	29	—	—
		Gerste	11	91	102	89	13	15	—	14	15	13	30	—	5	—	—
		Haber	9	26	35	35	—	7	54	6	56	6	—	—	20	—	—
Osterhofen	Vom 25. Novbr. 1867.	Waizen	—	96	96	96	—	24	46	24	28	23	45	—	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	383	383	383	—	14	6	13	45	13	9	—	6	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	—	—	7			—	1	—	—	—
Paßau	Vom 26. Novbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	19	55	74	49	25	20	18	19	22	18	30	—	—	—	52
		Gerste	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	29	38	38	—	7	30	7	3	5	12	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 25. Novbr. 1867.	Waizen	—	11	11	11		27	—	26	2	24	30	—	—	—	25
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	19	—	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	207	207	207		15	—	14	40	14	—	—	—	—	8
		Haber	—	3	3	3		7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 26. Novbr. 1867	Waizen	—	6	6	6		23	—	23	—	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	166	166	166		14	30	14	12	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Novbr. 1867.	Waizen	147	541	688	592	96	24	46	23	54	22	21	—	—	—	5
		Korn	11	70	81	78	3	20	37	20	25	20	3	—	—	—	21
		Gerste	86	2066	2152	2001	151	14	18	14	—	13	27	—	11	—	—
		Haber	1	492	493	438	55	8	10	7	49	7	25	—	5	—	—
Vilshofen	Vom 27. Novbr. 1867.	Waizen	60	267	327	321	6	25	39	25	23	24	35	—	42	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	20	6	20	—	19	42	—	—	—	12
		Gerste	—	85	85	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	12	7	4	6	59	—	2	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 99. Landshut, Mittwoch den 4. Dezember 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 32850.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Verleihung von Unterstützungen aus dem Mildenstiftungsfonde und dessen Nebenstiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines von der k. Militär-Fonds-Commission unterm 16./24. l. Mts. anher gerichteten Schreibens mit dem Auftrage, an die obengenannten Behörden hiernach die geeignete Veröffentlichung in den Bezirksamtsblättern alsbald zu bethätigen.

Landshut, den 29. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4834.

Die Verleihung von Unterstützungen aus dem Militär-Mildenstiftungsfonde und dessen Nebenstiftungen betreffend.

Aus dem Militär-Mildenstiftungsfonde sind stiftungsgemäß ganz arme, hilfsbedürftige Wittwen und Waisen von Militärs jährlich Einmal mit Unterstützungen bis zum Maximalbetrage von 15 fl. zu berücksichtigen.

Mit diesem Fonde sind noch einige Zustiftungen vereinigt, namentlich

1. die Kriegscommissär Stengel'sche Stiftung, aus welcher die hilfsbedürftigsten Militär-Wittwen (zur Zeit 10, später nach Wegfall einer Leibrente 20 an der Zahl) Unterstützungen in höheren Beträgen von 18—20 fl.;
2. die Oberkriegscommissär Pfändler'sche Stiftung, aus welcher die hilfsbedürftigsten Militär-Wittwen- und Waisen (jedoch nur 4 an der Zahl) Unterstützungen in Beträgen von 22—36 fl.;

3. die Kriegsminister von Liel'sche Stiftung, aus welcher die hilfsbedürftigsten Militär-Waisen, welche das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, Unterstützungen in Beträgen von beiläufig 15 fl. erhalten.

Nicht als ob gegenüber der Zahl der bisherigen Unterstützungsgesuche größere Stiftungsmittel zur Verfügung stünden, sondern lediglich in der Erwägung, daß vielleicht Manche der Betheiligten, welche begründeten Anspruch auf Unterstützung machen könnten, namentlich solche, die entfernter von Garnisonsorten ihren Aufenthalt genommen, von den obigen Sachverhältnissen keine Kenntniß haben, und um diesen nicht die Möglichkeit ihrer Bewerbung um Unterstützung zu entziehen, erachten wir es für unsere Pflicht, eine weitere Bekanntmachung zu veranlassen, weßhalb wir an die sehr geehrte k. Kreisregierung das ergebenste Ersuchen stellen, Gegenwärtiges durch die untergebenen k. Distriktspolizeibehörden mittels Aufnahme in die dortigen Amtsblätter oder in sonst geeignet erscheinender Weise zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken bringen zu lassen, daß die Gesuche mit vorschriftsmäßigen ärztlichen und gemeindlichen Zeugnissen über den Grad der Erwerbsbeschränktheit, über Armuth und Hilfsbedürftigkeit und etwaige Erwerbsverhältnisse zu belegen sind, sowie, daß in jenen Fällen, wo speziell um Unterstützung aus einer der oben angeführten Zustiftungen gebeten werden will, dieses in den Gesuchen zu erwähnen ist.

München, den 16. November 1867.

Die Königliche Militär-Fonds-Commission.

v. Sprunner, General-Major.

Lerchenfeld, Sekr.

Ad Num. 32917.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Sammlung für Unterstützung der päpstlichen Armee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21./25. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König auf allerunterthänigstes Ansuchen des Vorstandes des katholischen Casino in München die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, daß der Ausschuß des katholischen Casino in München in öffentlichen Blättern einen Aufruf an die Katholiken Bayerns zur Leistung freiwilliger Beiträge zum Zwecke der Unterstützung der päpstlichen Armee erlasse, und die eingehenden Beiträge in Empfang nehme.

Landshut, den 29. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32422.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Untersuchung gegen die Schlossers-Eheleute Sylvester und Karolina Wolf von Schöllnach wegen Münzfälschung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 6. lfd. Mts. die Schlossers-Ehefrau Karolina Wolf von Schöllnach am Viktualien-Markte zu München bei der Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes mit der Jahrzahl 1858 betreten.

Bei einer sofort in der Wohnung ihres Ehemannes, des Schlossers Sylvester Wolf, vorgenommenen Haussuchung wurden drei weitere, noch nicht vollständig ausgearbeitete Münzen, ferner 3 Gußmodelle für Holländer-Gulden mit der Jahreszahl 1846, für bayerische Gulden mit der Jahreszahl 1865, endlich für österreichische Gulden mit der Jahreszahl 1858 vorgefunden.

Von letzteren wurden bis jetzt zwölf Stücke zu Amtshanden gebracht.

Die Münzen bestehen nach technischem Gutachten aus Zinn, sind in Formen gegossen, zu deren Her-

stellung ein ächtes Stück als Modell gedient und durch Graviren entsprechend geändert.

Ueber die Urheberschaft dieser Münzfälschung besteht nach den Ergebnissen der Haussuchungen und bei dem Zugeständnisse der bereits verhafteten Wolf'schen Eheleute kein Zweifel mehr, doch scheinen letztere auch bayerische Guldenstücke mit der Jahreszahl 1843 und 1862 verfertiget und verausgabt zu haben, wofür es jedoch an einem bestimmten Nachweise zur Zeit noch gebricht.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach Verbreitern der oben geschilderten Münzen zu forschen und allenfallsige sachdienliche Ergebnisse der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 26. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33169.

Bekanntmachung.

Die Verlassenschaft des k. Lyzeal-Rektors Sebastian Freudensprung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. von der letztwilligen Verfügung des kgl. Lyzeal-Rektors Sebastian Freudensprung zu Straubing, wonach derselbe

a. das St. Nikolai-Spital zu Straubing zu seinem Haupterben eingesetzt, und dieser Stiftung hiedurch eine Summe von 8973 fl. 36 3/4 kr. zugewendet, dann

b. außerdem den Betrag von 1390 fl. zu frommen und mildthätigen Zwecken bestimmt hat,

allergnädigst Kenntniß zu nehmen, und huldvollst anzuordnen geruht, daß die allerhöchste wohlgefällige Anerkennung des von dem Stifter hiedurch an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Solches wird hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 32343.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung des Schneidermeisters Georg Dürr von Neusitz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer Anzeige des k. Bezirksamtes Rothenburg an der Tauber zufolge hat sich der Schneidermeister Georg Dürr von Neusitz beiläufig vor sechs Wochen von da entfernt, angeblich um seine Mutter, die Köblerswittwe Dürr zu Hannenbach bei Ansbach, zu besuchen, ohne daß er bis jetzt wieder nach Hause zurückgekehrt wäre.

Die angestellten Nachforschungen ergaben, daß derselbe nach Hannenbach gar nicht gekommen sei, und konnte bisher über dessen Aufenthalt und Schicksal nichts ausgemittelt werden.

Bei seiner Entfernung hatte er 150 fl. mit sich genommen; seine Bekleidung bestand in einer schwarzen Tuchhose und schwarzen Weste, einem blauen Tuchkittel, über welchem er eine schwarze Tuchjoppe trug, einer Halsbinde von baumwollenem Stoff mit schwarzem Untergrund und hellblauen, aus Seide eingewirkten Streifen, einer schwarzen Tuchkappe mit schwarzem Plüschrand und Schild, endlich in kalbledernen Halbstiefeln.

Georg Dürr ist 29 Jahre alt, 5' 6" 5''' groß, hat dunkelbraune Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, lange, spitzige Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, längliche Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, mittleren

Körperbau, ist ohne Bart und hat auf der einen Wange eine Warze.

Die obenbenannten Behörden werden nun aufgefordert, nach dem Vermißten sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem k. Bezirksamte Rothenburg a. d. T. mitzutheilen.

Landshut, den 25. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32924.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Verausgabung von zwei falschen Goldmünzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurden am 10. l. Mts. zu München zwei falsche Goldmünzen zu verausgaben versucht.

Nach dem technischen Gutachten sind fragliche zwei falsche Goldstücke höchst wahrscheinlich englisches Fabrikat, tragen das Bildniß der Königin Viktoria und das englische Staatswappen, sind von gewöhnlichem Metall, von der Größe eines Dukaten, völlig werthlos und schon im Gewichte von den ächten verschieden.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 26. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8779.

Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Lohr und Tauberbockenfeld, Dekanats Insingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lohr und Tauberbockenfeld wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar 1868 mit einem Reinertrage von 823 fl. 28 kr. nach den Fassionen vom Jahre 1856 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an den Pfarrfond 5 fl. 24 kr. in zwei Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 27. November 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 8906.

Die Erledigung der III. Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche in Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle an der St. Gumbertuskirche in Ansbach wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar 1868 mit einem Bezuge von 732 fl. 53 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

Ansbach, den 27. November 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 100 Landshut, Sonnabend den 7. Dezember 1867.

Inhalt:

I Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33039.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen.

Landshut, den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13127.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 17. l. M., dessen Beilagen hier zurückfolgen, wird hiemit erwidert, daß, wenn im § 4 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., bei Agenturbestätigungen für mehrere Polizeibezirke „die Verständigung der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden" gefordert wird, hiemit das Einverständniß derselben bezüglich ihrer Verwaltungsbezirke gemeint ist, und dieser Verständigung selbstredend das entsprechende Benehmen zwischen den einschlägigen Behörden vorauszugehen hat.

München, den 23. November 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath gez. von Cetto.

Ad Num. 33171.

An sämmtliche k. Distriktsschulinspektionen in Niederbayern.

Ordentliche Schulvisitationen pro 1866/67, hier die auf dieselben erlaufenen Kosten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den kgl. Distrikts-Schulinspektionen wird hiedurch eröffnet, daß die von ihnen für Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen pro 1866/67 liquidirten Kosten revisorisch geprüft und festgestellt, bei den kgl. Rentämtern zur unverzüglichen Ausbezahlung gegen vorschriftsmäßige Abquittirung eingewiesen worden sind.

Landshut, den 29. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 33381.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Befreiung der Correspondenz der Bezirksthierärzte vom Postporto betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. vor. Mts. Nr. 12726 ist die Generaldirektion der kgl. Verkehrs-Anstalten angewiesen worden, die zwischen den Bezirksthierärzten und den Gemeinde-Behörden aus Anlaß der Sanitätspolizei zu pflegenden Correspondenzen portofrei zu behandeln, wenn dieselben den Erfordernissen des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, entsprechen, beziehungsweise die Aufgaben Seitens der Bezirksthierärzte mit R. S., dem Namen des Bezirksthierarztes und der Bemerkung „in Ermanglung eines Dienstsiegels" bezeichnet sind.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20. Juli 1866 (Kreisamtsblatt Seite 1072) zur Kenntniß und Verständigung der Bezirksthierärzte eröffnet.

Landshut, den 3. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33521.

An die k. Bezirksämter und die unmittelbaren Kirchenverwaltungen in Niederbayern.

Die Anschaffung einer Ausgabe der allgemeinen Bauordnung für die Kirchenverwaltungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. vor. Mts. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 23) hat der Bautechniker Ludwig Daffenreither zu München im Selbstverlage einen Abdruck der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 mit Berücksichtigung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März vor. Js. eingetretenen Modifikationen derselben herausgegeben, wofür sich der Preis auf 15 kr. beläuft.

Die Anschaffung dieses Werkchens aus Mitteln der Kirchenstiftungen innerhalb der Grenzen der bezüglichen Etats wird den Kirchenverwaltungen anempfohlen, wovon die k. Bezirksämter die untergebenen Kirchenverwaltungen zu verständigen haben.

Landshut, den 3. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32830.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte blödsinnige Walburga Scharlinger von Thann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Pfarrkirchen vom 21. dieß entfernte sich vor beiläufig vier Wochen aus dem Armenhause zu Thann die blödsinnige Weibsperson Walburga Scharlinger von dort, ledigen Standes, conscribirte Arme, 36 Jahre alt, von korpulenter Statur und konnte seither nicht ermittelt werden.

Diese Person spricht sehr unartikulirt und trug zur Zeit ihrer Entweichung einen abgetragenen blauen Weibsrock, ein detto Vortuch und ein braunes Kopftuch. Näher kann dieselbe nicht beschrieben werden.

Die obengenannten Behörden erhalten die Weisung, nach dem dermaligen Aufenthalte der bezeichneten Person Nachforschung zu pflegen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen bekannt zu geben.

Landshut, den 28. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 33120.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. vor. Mts. hat sich der Gütlerssohn Johann Kolb von Kelheim, 11 1/2 Jahr alt, nachdem derselbe erst im Monate August l. Js. im Landgerichtsbezirke Burghausen und Anfangs des gegenwärtigen Monats im Landgerichtsbezirke Ingolstadt als Landstreicher aufgegriffen und nach Hause verschubt worden war, wiederholt von seinen Eltern entfernt, um dem Kirchen- und Schulbesuche zu entgehen.

Johann Kolb hat eine Größe von kaum 4 Fuß, dunkelbraune Haare und Augenbrauen, breite Stirne, braune Augen, stumpfe Nase, breiten Mund, volles Gesicht, gesunde, sonnenverbrannte Gesichtsfarbe und kräftigen Körperbau. Bei seiner letzten Entfernung trug er einen grauen Filzhut, Rock und Hose von gleichem schwarzen Tuche, eine schwarzseidene grüngestreifte Weste und ein Paar Schuhe, sämmtliche Kleider noch fast neu.

Da die in nächster Umgebung eingezogenen Erkundigungen über den Aufenthalt des Johann Kolb erfolglos waren und anzunehmen ist, daß derselbe, wie früher, auch dieses Mal in entfernteren Gegenden herumziehe, so ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach dem dermaligen Aufenthalte des erwähnten Knaben Nachforschung zu pflegen und denselben im Betretensfalle dem k. Bezirksamte Kelheim zuliefern zu lassen.

Landshut, den 3. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 32891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter einer von der Gemeinde Jägerndorf an das kgl. Bezirksamt Eggenfelden vor einigen Wochen eingesendeten Geldsumme befand sich ein falsches Sechskreuzerstück.

Dasselbe besteht nach Aeußerung des kgl. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes aus Kupfer und ist mit falschen Stempeln geprägt.

Seinem äußeren Ansehen nach scheint dessen Anfertigung nicht der neuesten Zeit anzugehören, sondern dasselbe schon längere Zeit im Umlaufe gewesen zu sein.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden die Aufforderung, gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Landshut, den 29. November 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1396.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Bei der heute vorgenommenen 15. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen wurden die nachfolgenden 21 Nummern:

48. 72. 98. 104. 129. 163. 193. 329. 541. 581. 622. 642. 709. 727. 738. 818. 902. 1305. 1388. 1521 und 1596

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 2. Dezember 1867.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.

Reichold.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 29. Okt. 1867 Nr. 17082 dem Landwehrhautboisten Johann Bapt. Hundsberger im Landwehrbataillon Bogen in Allergnädigster Anerkennung seiner 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayr. Krone zu verleihen geruht.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreislandwirthschaftsfestes von Niederbayern im Jahre 1867 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind.

§. I.

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen.

Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammt-Grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

Preis: die goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Gewichte:

1. Herr Michael Hienblmaier, Oekonom von Oberast, k. Bez.-Amts Straubing;
2. Joseph Erndl, Oekonom in Atting, k. Bez.-Amts Straubing.

Die große silberne Vereinsdenkmünze erhielt:

Herr Georg Weingärtner, Posthalter und Oekonomiebesitzer in Mallersdorf, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen.

1. Wegen Verbreitung landwirthschaftl. Intelligenz.

Ist eine Bewerbung nicht eingekommen.

2. Wegen Urbarmachung öder Gründe, Wiesenanlagen, Durchführung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungen.

Preis: die große silberne Vereinsmünze und ein Buch:

1. Michael Muckenthaler, Wirth und Oekonom in Holzberg, k. B.-A. Deggendorf.
2. Joseph Gröll, Bauer von Langenisarhofen, B.-A. Vilshofen.
3. Joseph Sitzberger, Oekonom in Zimmerau, B.-A. Regen.
4. Georg Bachmaier, Oekonom von Oberhöcking, B.-A. Landau, Mitglied des landw. Vereines.
5. Benedikt Maier, Bauer in Rottersham, B.-A. Griesbach.
6. Michael Hüttinger, Bauer in Haimstetten, B.-A. Deggendorf.
7. Augustin Lachauer, Müller und Oekonom von Popolon, B.-A. Rotthalmünster.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Ludwig Lehner, Oekonom von Ilbach, der Gemeinde Wallkofen, B.-A. Mallersdorf.
2. Anton Forstmaier, Wirth und Oekonom in Mühlhausen, B.-A. Mallersdorf.
3. Anton März, Bauer in Oberweilnbach, B.-A. Dingolfing.
4. Michael Buchner, Oekonom in Alburg, B.-A. Straubing.
5. Joseph Seethaler, Bauer von Lengthal, B.-A. Dingolfing.
6. Joseph Remeter, Austragssöldner von Neukelheim, B.-A. Kelheim.
7. Mathias Bauer, Baumann im Spitale zu Winzer, B.-A. Deggendorf.
8. Michael Kendl, Bauer in Oberreut, B.-A. Dingolfing.
9. Thomas Penninger, Oekonom in Urlharting, B.-A. Passau.
10. Johann Staubinger, Söldner in Zeitlborn, B.-A. Straubing.

3. Wegen Bereitung und Anwendung verschiedener Düngerstoffe durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Einführung von Streusurrogaten.

Preis: die große silberne Vereinsmünze:

Johann Bindl, Bierbrauerei- und Oekonomiebesitzer in Klosterrohr, B.-A. Kelheim.

4. Wegen Einführung und Anwendung nützlicher Ackergeräthe, dann landwirthschaftlicher Maschinen.

Preis: die große silberne Vereinsmünze und ein Buch:

1. Joseph Schmidbauer, Oekonom in Barnkofen und Weiling, B.-A. Straubing.
2. Mathias Soller, Bierbrauerei- und Oekonomiebesitzer in Straubing.

5. Wegen Einführung und gelungenen größeren Anbau wichtiger Kultur- und Handelspflanzen.

Preis: die kleine silberne Vereinsmünze:

Joseph Plendl, Bauer in Heidlfing, B.-A. Landau.

6. Wegen Anlegung neuer Obstbaumschulen und Einführung veredelter Obstsorten.

Preis: die große silberne Vereinsmünze:

Herr Andreas Brandl, k. Pfarrer in Aholfing, k. B.-A. Straubing.

Preis: die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Johann Nep. Stanglmaier, Schullehrer in Dornach, B.-A. Landau.
2. Franz Xaver Hämel, Schullehrer in Alburg, B.-A. Straubing.

7. Wegen verbesserter landwirthschaftlicher Garten-Kultur.

Preis: die große silberne Vereinsmünze und ein Buch:

Georg Schöfer, Oekonom in Oberpiebing, B.-A. Straubing.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Jakob Schmid, Uhrmacher von Abensberg, B.-A. Kelheim.
2. Wolfgang Landes, Schullehrer in Meßnerschlag, B.-A. Wegscheid.

8. Für Bienen- und Seidenzucht.

Preis: die große silberne Vereinsmünze und ein Buch:

1. Ignaz Gerer, Wirth in Ascholtshausen, B.-A Mallersdorf.
2. Joseph Zeitler, Schuhmacher in Käßnach, B.-A. Straubing.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

Magdalena Wacker, Söldnerswittwe von Parkstetten, B.-A. Straubing.

Die kleine silberne Vereinsmünze für Förderung der Seidenzucht:

Frau Maria Käser, Conditorsgattin von Straubing.

9. Für entsprechende Veredlung des Viehstandes.

Preis: die große silberne Vereinsmünze:

Joseph Buchner, Oekonom in Oberast, B.-A. Straubing.

10. Wegen Herstellung von Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten).

Preis: die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Johann Schwarzmaier, Bauer in Pörndorf, B.-A. Eggenfelden.
2. Franz Xaver Buchner, Oekonom in Alburg, B.-A. Straubing.
3. Michael Stadler, Oekonom in Bruck, B.-A. Mallersdorf.

11. Für die Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen.

Ohne Preisbewerbung.

12. Für Verbesserungen landwirthschaftlicher Räume und Stallungen.

Preis: die große silberne Vereinsmünze:

Thomas Lermer, Wirth und Oekonom in Alburg, B.-A. Straubing.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

Andreas Raidl, Bauer in Niederwalting, B.-A. Straubing.

13. Für Begründung und Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe durch größere Ansaaten und Anpflanzungen 2c.

Preis: die große silberne Vereinsmünze:

Mathias Triebswetter, Wirth und Oekonom von Arnhofen, B.-A. Kelheim.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Schullehrer und Gemeindevorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Die hiefür ausgesetzten Preise erhielten:

Die große silberne Vereinsmünze:

1. Joseph Wagner, Söldner und Gemeindevorsteher in Oberhaselbach, B.-A. Mallersdorf.
2. Georg Klein, Glaser und Gemeindevorsteher in Irlbach, B.-A. Straubing.
3. Wolfgang Landes, Schullehrer in Meßnerschlag, B.-A. Wegscheid.

Die kleine silberne Vereinsmünze:

1. Franz Xav. Meidinger, Schullehrer in Lohberg, B.-A. Kötzting.
2. Joseph Hafensteiner, Schullehrer in Niedermotzing, B.-A. Straubing.
3. Johann Stanglmaier, Schullehrer in Dornach, B.-A. Landau.

Für kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen.

Ist eine Preisbewerbung nicht eingekommen.

§. III.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten und Flurschützen.

Die hiefür ausgesetzten 22 Preise bestehen in je einer silbernen Vereinsmünze und einem Vereinsthaler.

Es erhielten dieselben:

a) Wegen Handhabung und Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe.

Die hier eingekommene Preisbewerbung wurde als unzulässig erachtet.

b) Wegen langjähriger und ununterbrochener Dienstzeit.

1. Johann Weileder, seit 42 Jahren als Knecht bei dem Bierbrauer und Oekonomen Schmerold, vormals Schmid in Osterhofen.
2. Joseph Schlager, seit 38 Jahren bei Franz Xaver Heller, Schmid und Oekonom in Lengsham, B.-A. Pfarrkirchen.
3. Johann Stumbeck, seit 36 Jahren bei Johann Haimerl, Bierbrauer und Oekonom in Halb, B.-A. Bogen.
4. Katharina Weiß, seit 34 Jahren bei dem Oekonomen Nödl in Hainblingberg, Bez.-Amts Mallersdorf.
5. Michael Fischer, seit 33 Jahren bei Kaspar Gerstl, Bauer in Herzogau, B.-A. Vilshofen.
6. Kaspar Knott, seit 33 Jahren bei Joseph Dorfner, Wirth und Oekonom in Großenpinning, B.-A. Landau.
7. Jakob Sendlmaier, seit 33 Jahren bei Eduard Reichenwallner, Bierbrauer und Oekonom in Eichendorf, B.-A. Landau.
8. Simon Knab, seit 32 Jahren bei Franz Gaßner, Müller und Oekonom in Blindham, B.-A. Vilshofen.
9. Simon Freundorfer, seit 31 Jahren bei Anna Maria Westermaier, Oekonomiebesitzerswittwe in Eichendorf, B.-A. Landau.
10. Margaretha Harrer, seit 30 Jahren bei Herrn Sebast. Zink, Pfarrer in Parkstetten, B.-A. Straubing.

11. Mathias Dettl, seit 30 Jahren bei Heinrich Gäßl, Dekonom und Gastgeber in Wegscheid.
12. Joh. Bapt. Brunner, seit 29 Jahren bei Theresia Domirer, Gütlers- u. Riemerswittwe in Viechtach.
13. Katharina Reißner, seit 28 Jahren bei Johann Früchtl, Bauer in Rohrmünz, B.-A. Deggendorf.
14. Katharina Schirmbrand, seit 26 Jahren bei Georg Scharrer, Realitätenbesitzer in Straubing.
15. Butz Georg, seit 25 Jahren im Pfarrhofe zu Heidlfing, B.-A. Landau.
16. Michael Ertl, seit 25 Jahren bei Jakob Bergmaier, Dekonomiebesitzer in Straubing.
17. Johann Zolacher, seit 25 Jahren bei Jos. Wieland, Bauer in Obernberg, B.-A. Vilshofen.
18. Joseph Schießl, seit 25 Jahren bei Anna Strohmaier, Bauerswittwe in Amselfing, B.-A. Straubing.
19. Joseph Schneider, seit 24 Jahren bei Joh. Haimerl, Bierbrauer und Dekonom in Hald, B.-A. Bogen.
20. Leonhard Müller, seit 24 Jahren bei Ignatz Seefelder, Bierbrauerei- und Dekonomiebesitzer in Rottenburg.
21. Joseph Soier, seit 23½ Jahren bei Herrn Joseph Rabl, Gutsbesitzer in Münchshöfen, B.-A. Straubing.

c) Flurschützen, welche sich in Ausübung ihrer Dienstesobliegenheiten während der Jahre 1865, 1866 und 1867 ausgezeichnet haben.

Michael Rehbock, Flurschütz in Göttersdorf, B.-A. Vilshofen.

§. IV.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

A. Pferdezucht.

1. Für die besten 3½- und 4½jährigen zur Zucht tauglichen Hengste.

1. Preis 12 Vereinsthaler und 1 Fahne: Simon Baumgartner von Galgweis, B.-A. Vilshofen.

2. Preis 10 Vereinsthaler und 1 Fahne: Jos. Landstorfer von Hirschling, B.-A. Mallersdorf.

3. Preis 8 Vereinsthaler und 1 Fahne: Joh. Nep. Gröll von Zeinach, B.-A. Vilshofen.

4. Preis 5 Vereinsthaler und 1 Fahne: Rosina Schadenfroh von Nesselbach, B.-A. Deggendorf.

5. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Johann Rökl von Ittling, B.-A. Straubing.

6. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Franz Monat von Alburg, B.-A. Straubing.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Joseph Bründl von Fruhstorf, B.-A. Straubing.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Joh. Bapt. Loichinger von Alburg, B.-A. Straubing.

2. Für die besten 3½- und 4½jährigen zur Zucht tauglichen Stuten.

1. Preis 14 Vereinsthaler und 1 Fahne: Jos. Landstorfer von Hirschling, B.-A. Mallersdorf.

2. Preis 12 Vereinsthaler und 1 Fahne: Math. Blenk von Tabertshausen, B.-A. Vilshofen.

3. Preis 10 Vereinsthaler und 1 Fahne: Maria Stömmer von Galgweis, B.-A. Vilshofen.

4. Preis 8 Vereinsthaler und 1 Fahne: Georg Fischer von Natternberg, B.-A. Deggendorf.

5. Preis 5 Vereinsthaler und 1 Fahne: Mich. Eßlinger von Leiblfing, B.-A. Straubing.

6. Preis 3 Vereinsthaler und 1 Fahne: Jos. Riezinger von Osterhofen, B.-A. Vilshofen.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze u. 1 Fahne: Jakob Mayer von Straubing.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze u. 1 Fahne: Joseph Erndl von Atting, B.-A. Straubing.

9. Preis eine silberne Vereinsmünze u. 1 Fahne: Jakob Schachner von Straubing.

10. Preis eine silberne Vereinsmünze u. 1 Fahne: Joseph Lehner von Illbach, B.-A. Mallersdorf.

11. Preis eine silberne Vereinsmünze u. 1 Fahne: Franz Aignstetter von Straubing.

12. Preis eine silberne Vereinsmünze u. 1 Fahne: Georg Bogner von Straubing.

B. Rindviehzucht.

a) Für die besten 1½- und 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben.

1. Preis 10 Vereinsthaler und 1 Fahne: Georg Schötz, Oekonom in Atting, B.-A. Straubing.

2. Preis 8 Vereinsthaler und 1 Fahne: Jos. Buchner, Oekonom in Oberast, B.-A. Straubing.

3. Preis 5 Vereinsthaler und 1 Fahne: Jos. Hiendlmaier, Oekonom in Ehethal, B.-A. Straubing.

4. Preis 3 Vereinsthaler und 1 Fahne: Ludwig Außerbauer, Bierbrauer in Geiselhöring, B.-A. Mallersdorf.

5. Preis ohne Bewerbung.

b) Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

1. Preis 10 Vereinsthaler und 1 Fahne: Georg Schötz, Oekonom von Atting, B.-A. Straubing.

2. Preis 8 Vereinsthaler und 1 Fahne: Georg Schöfer, Oekonom in Oberpiebing, B.-A. Straubing.

3. Preis 5 Vereinsthaler und 1 Fahne: Jos. Buchner, Oekonom in Oberast, B.-A. Straubing.

4. Preis 3 Vereinsthaler und 1 Fahne: Seb. Brunner, Bierbrauer in Pilsting, B.-A. Landau.

5. Preis 1 Vereinsthaler und 1 Fahne: Joh. Schindlbeck, Gärtler in Straubing.

c) Für die schwersten Mastochsen.

1. Preis 8 Vereinsthaler und 1 Fahne: Joh. Steiner, Bierbrauer und Oekonom in Straubing.

2., 3. und 4. Preis: ohne Bewerbung.

C. Schafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze und drei Vereinsthaler: Joseph Rohrmaier, Oekonom in Straubing.

2. und 3. Preis: ohne Bewerbung.

D. Schweinezucht.

a) Für die besten Schweinsbären.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze und drei Vereinsthaler: Joseph Rohrmaier, Oekonom in Straubing.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze und zwei Vereinsthaler: Jos. Bründl, Oekonom in Straubing.

3. Preis eine silberne Vereinsmünze und ein Vereinsthaler: Joseph Schöfer, Oekonom in Oberpiebing, B.-A. Straubing.

b) Für die besten Mutterschweine.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze und drei Vereinsthaler: Augustin Grillmaier, Meßnergehilfe in Straubing.

2. und 3. Preis: ohne Bewerbung.

c) Für die schwersten Mastschweine.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze und drei Vereinsthaler: Nikolaus Englram, Hofbesitzer in Straubing.

2. und 3. Preis: ohne Bewerbung.

§. VI.

Für von Oekonomen und Gartenbautreibenden, welche die schönsten und mannigfaltigsten Feld- und Gartenfrüchte, Blumen und Ziergewächse selbst gezogen und zur Ausstellung eingesendet haben.

1. Preis die große silberne Vereinsmünze und 1 Vereinsthaler: Herr Eduard Müller, Lehrer der Landwirthschaft in Straubing.

2. Preis die große silberne Vereinsmünze und 1 Vereinsthaler: Herr Joseph Mayerhofer, Kunstgärtner in Landshut.

3. Preis die große silberne Vereinsmünze und 1 Vereinsthaler: Berthold Wartner, Gärtner des Karmelitenklosters in Straubing.

4. Preis die große silberne Vereinsmünze und 1 Vereinsthaler: Andreas Lallinger, Bezirksgärtner in Döfing, B. A. Deggendorf.

5. Preis die kleine silberne Vereinsmünze und 1 Vereinsthaler: Johann Koller, Kunstgärtner von Bogen.

6. Preis die kleine silberne Vereinsmünze und 1 Vereinsthaler: Joseph Reischer, Kunstgärtner von Bogen.

7. Preis eine silberne Vereinsmünze: Nikolaus Sahm, Kunstgärtner in Straubing.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze: Andreas Maurer, Gärtner in Höhenstadt.

9. Preis eine silberne Vereinsmünze: Stephan Zollner, Gärtler in Straubing.

10. Preis eine silberne Vereinsmünze: Michael Bogner, Gärtler in Straubing.

11. Preis eine silberne Vereinsmünze: Anton Hambauer, Gärtler in Straubing.

12. Preis eine silberne Vereinsmünze: Michael Winklmaier, Gärtler in Straubing.

13. Preis eine silberne Vereinsmünze: Johann Schambeck, Gärtler in Straubing.

14. Preis eine silberne Vereinsmünze: Barthlmä Reisbeck, Gärtler in Straubing.

Für jene, welche zur Ausstellung am Kreisfeste selbstgefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe eingesendet haben.

1. Preis zwei Goldkronen: Franz Xaver Schandry Mechaniker von Straubing.

2. Preis eine Goldkrone: Jos. Schwagerl, Schlossermeister von Straubing.

3., 4., 5. und 6. Preis: ohne Bewerbung.

Straubing, den 22. September 1867.

Preis-Comité
des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, kgl. Regierungsrath.

G. Franz, Offiziant, q. Aktuar.

III. Augsburger Cours
vom 28. November 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94¾	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	88
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	88
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		98¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		89⅝	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Dezbr. 1867.	Waizen	—	75	75	75	—	2[illegible]	54	21	20	23	42	·	—	—	9
		Korn	6	12	18	18	—	19	20	18	55	18	24	—	—	—	14
		Gerste	—	144	144	144	—	14	55	14	47	14	27	—	—	—	3
		Haber	4	29	[illegible]3	32	1	8	6	7	56	7	[illegible]9	—	—	—	14
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		—	—				—	—	—	—	—		—	—	—
Dingolfing	Vom 3. Dezbr. 1867.	Waizen		49	49	49		25	54	21	34	23	15	—	22	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—		19	30	—	—	—	42	—	—
		Gerste	—	124	124	124	—	13	45	13	18	12	52	—	16	—	—
		Haber	—	42	42	42		7	15	7	8	7	2		—	—	5
Geiselhöring	Vom 3. Dezbr. 1867.	Waizen	—	92	92	92	—	25	45	25	—	24	30		21	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	18	20	48	20	48	—	—	—	—
		Gerste	—	455	455	455	—	14	36	14	30	14	6	—	6	—	—
		Haber	—	4	4	4		8	—	7	18	7	12		42	—	—
Lantau	Vom 2. Dezbr. 1867.	Waizen	—	132	132	132	—	24	35	23	4	21	40	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	380	380	380	—	13	13	13	17	12	40	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—		—	7		—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 6. Dezbr. 1867.	Waizen	287	611	898	541	354	24	37	24		20	19	—	33	—	—
		Korn	51	168	219	189	30	19	12	19	5	18	47	—	33	-	—
		Gerste	179	2361	2510	2099	441	14	59	14	34	13	57	-	11	—	—
		Haber	93	1003	1096	955	141	8	57	8	8	7	35	—	—	-	4
Mainburg	Vom 4. Dezbr. 1867.	Waizen	1	149	150	150	—	21	52	24	1	22	36	—	52		—
		Korn	—	9	9	9	—	19		18	49	18	22	—	17	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	14	30	13	42	12	45	—	59	—	—
		Haber	1	12	13	13	—	8	30	8	12	7	45	-	18	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Dezbr. 1867.	Waizen	—	74	74	74	—	25	—	23	10	21	51	—	-	—	2
		Korn	—	11	11	11	—	19	30	19	25	19	18	—	—	—	31
		Gerste	13	76	89	73	16	15	12	14	38	14	18	—		—	23
		Haber	—	54	54	47	7	7	48	6	49	6	6	—	7	—	—
Osterhofen	Vom 2. Dezbr. 1867.	Waizen	—	81	81	81	—	24	48	24	8	23	27	-	20		—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	262	262	262	—	14	2	13	53	13	36	—	—	—	8
		Haber	—	—	—		—	—	—	—		-	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 3. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	25	30	55	36	19	19	30	18	58	18	—	—	24	—	—
		Gerste	—	—		—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Haber	—	80	80	80	—	7	36	7	14	7	—	—	—	—	11
Pfeffenhausen	Vom 2. Dezbr. 1867.	Waizen	—	16	16	16	-	26		25	18	25	—	—	44	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	19	15	—	-	—	—	—	15
		Gerste	—	181	181	181	—	15	—	14	49	14	30	-	—	—	9
		Haber	—	10	10	10	—	8	—	7	47	7	30	—	—	—	47
Pilsting	Vom 3. Dezbr. 1867	Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	66	66	66	-	14	—	13	48	13	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-		—		—	—
Rottenburg	Vom 30. Novbr. 1867.	Waizen	—	46	46	46		26	—	23	5	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	18	18	15	18	12	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	15	—	14	2	13	30	—	—	—	—
		Haber	-	14	14	14	—	8	15	7	34	7	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Novbr. 1867.	Waizen	96	1045	1141	950	191	24	37	23	18	21	42	—	36	—	—
		Korn	3	118	121	115	6	20	39	20	14	19	52	-	11	—	—
		Gerste	151	2318	2469	2328	141	14	26	13	57	13	5	—	3	—	—
		Haber	55	516	571	430	141	7	42	7	13	6	22		36	—	—
Vilshofen	Vom 4. Dezbr. 1867.	Waizen	6	382	388	315	43	26	7	25	39	24	57	—	—	—	16
		Korn	—	19	19	19	—	19	42	19	19	19	2	—	41	—	—
		Gerste	—	224	224	—	224	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
		Haber	—	63	63	63	—	7	2	6	58	6	42	—	6	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 101. Landshut, Mittwoch den 11. Dezember 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33522.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der ersten Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen von Staatsdienern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Bericht über die erste Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

Die am 25. November d. Js. stattgefundene Generalversammlung des Vereins k. b. Staatsdiener für Unterstützung ihrer Hinterlassenen wurde von dem Vorstande des Verwaltungsrathes Staatsrath von Fischer mit einem, die Gründung dieses Vereines, seine Verwaltung, die Theilnahme an demselben, den Vermögensstand und die Hoffnungen für seine Zukunft umfassenden Vortrag eingeleitet.

Hieraus ist zu entnehmen, daß dem Verein bis 1. Oktober bereits 3384 Theilnehmer als ordentliche Mitglieder beigetreten waren, von denen 1371 der Töchterkasse angehören; im Jahre 1865/66 die Beiträge zum allgemeinen Unterstützungsvereine 58,904 fl. und jene zur Töchterkasse 13,834 fl. betrugen.

Dem allgemeinen Vereine flossen in dem genannten Jahre an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen 88,125 fl., dann an Geheimraths- und Kanzleitaxen die Hälfte mit

42,168 fl., der Töchterkasse die letztere Hälfte mit demselben Betrage als dauernde jährliche Dotation zu, und das rentirende Vermögen für beide Vereine beträgt dermal 895,200 fl. — Auch eines Vermächtnisses im Betrage von 505 fl. hatte sich die Töchterkasse zu erfreuen. Sterbfälle ergaben sich im Laufe des Rechnungsjahres 1865/66 101 mit einer Belastung an Unterstützungen für Wittwen und Waisen des allgemeinen Vereins im Betrage von 2377 fl. und für Doppelwaisen der Töchterkasse von 68 fl.

Im Zusammenhalte mit den zum Anhalte dienenden Wahrscheinlichkeitsberechnungen erscheinen diese Ergebnisse, wenn auch nur anfängliche, jedenfalls in solchem Grade beruhigend, daß der Fortbestand der betheiligten Vereine mit den daran geknüpften Obliegenheiten bei einem jährlichen, gesetzlich verbürgten Dotationszuflusse von beiläufig 172,000 fl. und mit den Zinsen des noch eine längere Reihe von Jahren um ein Beträchtliches sich vergrößernden rentirenden Vermögens mit Grund nicht wird in Zweifel gezogen werden können.

Die beiden Unterstützungsvereine genießen denn auch ein so wohl verdientes Vertrauen, daß noch keine Woche verging, in welcher sich nicht neue Anmeldungen von ordentlichen Mitgliedern ergaben.

In dieser Beziehung möchte es jedoch nicht überflüssig erscheinen, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beitritt zu der Töchterkasse den ordentlichen Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereins nur während den ersten drei Jahren von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an nach § 27 der Vereinssatzungen erklärt werden kann und nach Ablauf dieser drei Jahre die Aufnahme nicht mehr stattfindet.

In der Generalversammlung selbst wurde gegen die Rechnungsablage für 1865/66 eine Erinnerung nicht erhoben, und sind die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die noch übrigen Ersatzmänner durch Acclamation wieder gewählt worden.

Auf dem Wege der Option wurden an die Stelle der zwei fehlenden Ersatzmänner

der k. Staatsanwalt am k. Bezirksgerichte München l/J. Karl Barth und der k. Telegraphenamts-Bezirks-Kassier Johann Weiß

gewählt, dann von sämmtlichen Anwesenden in der gehobensten Stimmung der Beschluß gefaßt, Seiner Majestät dem Könige für die den betheiligten Staatsdienern und deren Hinterlassenen durch die Gründung des Unterstützungsvereins und dessen Allerhöchst sanktionirte Dotation gespendete große Wohlthat den allerehrfurchtsvollsten Dank des Vereines auszudrücken.

Ad Num. 33342.

An die k. Bezirksämter in Niederbayern, dann die Kirchenverwaltungen Landshut, Passau und Straubing.

Die Uebersichten über den Stand der Schuldentilgung der Cultus-Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Einsendung der alljährlichen Uebersichten über den Stand der Schuldentilgung der Cultus-Stiftungen war bisher und gemäß autographirter Regierungs-Entschließung vom 5. Januar 1848 ad Nr. 7937 der Termin auf 15. Dezember jeden Jahres festgesetzt.

Nachdem nunmehr für das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen das Kalenderjahr als Rechnungsjahr wieder eingeführt ist, wird der Termin zur Vorlage der oben bezeichneten Uebersichten, gleichwie durch autographirte Ausschreibung vom 26. August 1867 Nr. 25774 bezüglich der Schuldentilgung der Gemeinden geschehen, andurch

auf den 1. Juli jeden Jahres

bestimmt.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Kirchenverwaltungen werden hievon in Kenntniß gesetzt und

zur pünktlichen Einhaltung des obigen Termines angewiesen.

Landshut, den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33450.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Nov. d. Js. stattgehabten 469. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serien 32 gezogen worden.

Dieselbe enthält: Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% von Nr. 23807 bis 24592 im Gesammtbetrage von 992,727 fl.; dann nachträglich eingereihte obderensisch-ständische Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 511 bis 522 incl. im Gesammtbetrage von 10,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt. Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. vor. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben, und den bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Entschließung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 32102.

Gesuch des Rheder-Expedientenhauses J. P. Kremer u. Comp. in Antwerpen um die Bewilligung zur Ausübung des Auswanderungsgeschäftes in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Rheder- und Expedientenhaus J. P. Kremer u. Comp. in Antwerpen wurde durch Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Oktober l. Js. die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern auf Dampfschiffen über Antwerpen nach Newyork nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Kr.-A.-Bl. S. 1164) in widerruflicher Weise ertheilt.

Dem Vorschlage des genannten Rheder- und Expedientenhauses entsprechend wurde nach Mittheilung der k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, der Kaufmann Karl Huß in Ludwigshafen als dessen Hauptagent für das Königreich Bayern am 22. vor. Mts. bestätiget, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 7. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33328.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die vermißte blödsinnige Walburga Scharlinger von Thann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mittels Regierungs-Ausschreibens vom 28. v. Mts. im bezeichneten Betreffe angeordneten Nachforschungen haben nunmehr zu cessiren, nachdem die vermißte blödsinnige Walburga Scharlinger aus Thann unterm 30. v. Mts. beim Bezirksamte Pfarrkirchen eingeliefert worden.

Landshut, den 5. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33476.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Lamm aufgegriffene blödsinnige stumme unbekannte Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zum Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 12. Juli d. Js. (Kreisamtsblatt Seite 833) wird hiemit bekannt gegeben, daß die dort signalisirte Mannsperson am 14. vor. Mts. von Lamm sich wieder entfernt hat und bisher nicht ermittelt werden konnte.

Landshut, den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32894.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher bayerischer Halbguldenstücke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern wurden zu Ende des Monates Oktober l. Js. in einer Wirthschaft zu München zwei falsche bayerische Halbguldenstücke mit der Jahreszahl 1838, welche nach technischem Gutachten in Formen ächter Stücke gegossen und aus Zinn verfertiget sind, ausgegeben.

Hievon werden die oben genannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Verfügung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern vom 26. November d. Js. wurde der k. Landgerichts-Assessor Megele zum Auditor des k. Landwehr-Bataillons Vilsbiburg ernannt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 102. Landshut, Sonnabend den 14. Dezember 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18999.

Den Vollzug des Forstgesetzes, hier die Aufstellung der Forstproduktenwerthbestimmungs-Tabellen für die Jahre 1868, 1869 und 1870 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die gemäß Artikel 64 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 für die Jahre 1868, 1869 und 1870 aufgestellte Forstprodukten-Werthbestimmungs-Tabelle wird in der außerordentlichen Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Lippmann, v. n. d.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 83413.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Medizinische Pfuscherei des Geschäftsreisenden Gustav Krutz aus Karlsruhe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Nr. 46 des Landsberger Wochenblattes erschien eine anonyme Anweisung „neuerfundener anatomischer Leibbruchbänder", durch deren Gebrauch „eine radikale Heilung der Brüche" bewirkt und wofür dem Erfinder, einem angeblichen Helwig in Paris, von der französischen Regierung neben dem Erfindungspatente die große Ehrenmedaille, eine zweite goldene und 4 silberne Medaillen zuerkannt worden sein sollen.

Zugleich war bemerkt, daß „Helwig" am 19. d. Mts. in einem Gasthause zu Landsberg Zimmer Nr. 9 zu sprechen sei.

Statt seiner erschien jedoch der im Betreffe genannte Geschäftsreisende Gustav Krutz von Karlsruhe, welcher sich durch einen Reisepaß als solcher legitimirte und

erklärte, daß Helwig als Franzose die deutsche Sprache nicht verstehe und ihn als seinen Geschäftsreisenden engagirt habe, daß jedoch die ministerielle Bewilligung zum Verkaufe der von Helwig angepriesenen Bruchbänder nicht erholt worden sei.

Krutz wurde in Folge dessen vom k. Landgerichte Landsberg auf Grund der Art. 55 und 204 des Polizeistrafgesetzbuches in eine Geldstrafe verurtheilt, welchem Urtheile sich derselbe sofort unterwarf und von Landsberg abreiste.

Indem die vorgenannten Behörden von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben der Auftrag, ferneren Versuchen des Krutz zur Fortsetzung seines schwindlerischen Treibens nicht bloß durch Hervorrufung von Strafeinschreitung auf Grund des Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches entgegenzutreten, sondern bei öffentlicher Ankündigung des fraglichen Heilmittels gleichzeitig auf die Anwendung des Art. 116 l. c., insbesondere auch gegen die Redaktionen und Verleger der betreffenden Blätter hinzuwirken und je nach Umständen den ꝛc. Krutz nach Art. 146 des Strafgesetzbuches anzuweisen, das bayer. Staatsgebiet zu verlassen.

Landshut, den 12. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5956.

Erledigung der Pfarrei Sct. Johannis, Dekanats Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sct. Johannis, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 1195 fl. 3 1/4 kr. nach der neuen, noch nicht definitiv feststehenden Fassion ausgeschrieben.

Bayreuth, den 4. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Bezirksamtmann Stangl in Regen für immer in den Ruhestand zu versetzen und den Bezirksamts-Assessor Ignaz Bauer in Hemau zum Amtmann in Regen zu befördern.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 3. Dezember 1867 ist der Rechnungs-Commissär Ernst Duprée zum k. Rentbeamten in Waischenfeld im Regierungs-Bezirke von Oberfranken befördert, und an dessen Stelle der funktionirende Revisor Alois Winnichner zum Rechnungscommissär bei der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, beginnend vom 16. Dezember 1867, in provisorischer Eigenschaft ernannt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. l. Mts. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Achdorf, k. Bezirksamts Landshut und Distr.-Schul-Insp. Landshut I, dem Schullehrer Johann Georg Kunz in Massing, und der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Gern, k. Bez.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Eggenfelden II, dem Schullehrer Johann Weber in Ruhstorf, mit dem 1. Jäner 1868 beginnend, verliehen.

III. Augsburger Cours vom 6. Dezember 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	94⅝	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	88
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	88⅛
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		98¾	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	832
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	98
4% " Bank-Pfandbriefe		89⅝	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 9. Dezbr. 1867.	Waizen	—	74	74	74	—	24	28	23	34	22	1	—	46	—	—
		Korn	—	41	41	30	11	19	27	19	14	19	—	—	—	—	19
		Gerste	—	56	56	56	—	14	51	14	31	14	14	—	16	—	—
		Haber	1	36	37	37	—	8	7	7	53	7	26	—	3	—	—
Deggendorf	Vom 10. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—	74	—	24	26	23	58	23	24	—	28	—	—
		Korn	—	—	—	14	—	20	50	20	18	20		—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	252	—	14	20	13	59	13	36	—	24	—	—
		Haber	—	—	—	18	—	7	30	7	18	7	—		4	—	—
Dingolfing	Vom 10. Dezbr. 1867.	Waizen		48	48	48	—	25	36	24	59	24	22	—	—	—	25
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	19	20	—	—	—	10	—	—
		Gerste	—	145	145	145	—	13	44	13	24	13	5	—	—	—	6
		Haber	—	28	28	28	—	7	18	7	10	7	2		—	—	2
Geiselhöring	Vom 10. Dezbr. 1867.	Waizen	—	57	57	57	—	25	—	24	51	24	30	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	781	781	781	—	15	—	14	48	14	18	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 9. Dezbr. 1867.	Waizen	—	32	32	32	—	24	29	22	55	21	10	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	316	316	316	—	13	41	13	19	12	41	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 13. Dezbr. 1867.	Waizen	351	463	817	759	58	25	15	23	41	20	11	—	19	—	—
		Korn	30	138	168	147	21	20	1	19	30	19	2	—	—	—	25
		Gerste	441	1329	1770	1656	114	15	16	14	48	14	28	—	—	—	14
		Haber	141	817	958	886	72	8	40	7	59	7	21	—	9	—	—
Mainburg	Vom 11. Dezbr. 1867.	Waizen	—	117	117	117	—	24	54	24	14	22	49	—	—	—	13
		Korn	—	4	4	4	—	19	12	18	51	18	30	—	—	—	2
		Gerste	—	102	102	102	—	15	—	14	48	14	24	—	—	1	6
		Haber	—	11	11	11	—	8	21	7	54	7	7	—	12	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Dezbr. 1867.	Waizen	—	57	57	56	1	25	—	23	5	21	42	—	5	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	19	36	19	20	19	—	—	5	—	—
		Gerste	16	87	103	84	19	15	—	14	31	13	57	—	7	—	—
		Haber	7	12	19	19	—	7	36	7	20	7	—	—	—	—	31
Osterhofen	Vom 9. Dezbr. 1867.	Waizen	—	109	109	109	—	25	5	24	49	21	30	—	—	—	41
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	234	234	234	—	14	18	14	6	13	48	—	—	—	13
		Haber	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Paßau	Vom 10. Dezbr. 1867.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	24	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	19	41	60	60	—	18	48	18	30	18	—	—	28	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	152	152	148	4	7	30	7	9	6	36	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Dezbr. 1867.	Waizen	—	8	8	8	—	25	—	24	22	24	—	—	56	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	118	118	118	—	15	—	14	58	14	—	—	—	—	9
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	27	7	24	—	20	—	—
Plattling	Vom 11. Dezbr. 1867.	Waizen	—	10	10	10	—	24	—	23	18	22	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	182	182	182		14	4	13	21	12	44	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	7	—	—	—	—		—	—
Rottenburg	Vom 7. Dezbr. 1867.	Waizen	—	43	43	41	2	21	—	23	4	20	—	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	82	6	15	—	14	35	13	—	—	—	—	33
		Haber	—	11	11	11	—	8	21	7	23	7	15	—	11	—	—
Straubing	Vom 7. Dezbr. 1867.	Waizen	191	636	827	689	138	24	29	23	10	21	41	—	8	—	—
		Korn	6	80	86	74	12	20	12	19	54	19	27	—	20	—	—
		Gerste	141	1619	1760	1656	104	14	36	14	7	13	23	—	—	—	10
		Haber	141	198	339	278	61	7	37	7	7	6	32	—	6	—	—
Vilshofen	Vom 11. Dezbr. 1867.	Waizen	43	434	477	368	109	25	31	25	5	24	34	—	34	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	19	44	19	3	18	56	—	16	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	83	83	83	—	7	16	7	9	7	—	—	—	—	11

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern №. 102.

Sonnabend, den 14. Dezember 1867.

Forstprodukten-Werthbestimmungs-Tabelle

für den

Regierungsbezirk von Niederbayern für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis letzten Dezember 1870.

Gerichtsbezirke	Bau-, Nutz- und Werkholz																			
	Eiben per Cubikfuß		Eichen per Cubikfuß			Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen per Cubikfuß			Birken und Erlen per Cubikfuß			Linden, Aspen, Weiden, Pappeln per Cubikfuß			Fichten, Tannen, Föhren, Lärchen per Cubikfuß			Resonanzholz per Cubikfuß	Zargenholz per Cubikfuß	Schindel- u. Zündhölzholz per Cubikfuß
			Qualität			Qualität			Qualität			Qualität			Qualität					
			I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.			
	fl.	kr.	Kreuzer			Kreuzer			Kreuzer			Kreuzer			Kreuzer			kr.	kr.	kr.
Abensberg	—	—	36	24	15	18	16	12	10	8	7	8	6	5	12	9	7	—	—	—
Arnsdorf	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Bogen	—	—	24	18	12	10	9	8	7	6	5	6	4	3	7	6	5	—	—	8
Deggendorf	—	—	24	18	12	8	7	6	6	5	4	6	4	3	7	6	4	—	—	12
Dingolfing	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Eggenfelden	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Grafenau	1	12	18	15	10	6	5	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	18	12	9
Griesbach	—	—	18	15	10	8	7	6	6	5	4	6	4	3	5	4	3	—	—	—
Hengersberg	—	—	24	18	12	8	7	6	6	5	4	6	4	3	7	6	4	—	—	12
Kelheim	—	—	36	28	17	14	12	8	12	10	8	8	6	5	12	9	7	—	—	—
Kötzting	—	—	24	18	12	9	8	6	6	5	4	6	4	3	6	5	3	—	—	—
Landau	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Landshut	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Mainburg	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Mallersdorf	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Mitterfels	—	—	24	18	12	10	9	8	7	6	5	6	4	3	6	5	4	—	—	8
Neukirchen	1	12	24	18	12	9	8	6	6	5	4	6	4	3	6	5	3	24	15	—
Osterhofen	—	—	24	18	12	9	8	7	6	5	4	6	4	3	10	8	6	—	—	—
Passau I.	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—	—	—
Passau II.	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—	—	—
Pfarrkirchen	—	—	24	20	18	8	7	6	6	5	4	5	4	3	6	5	4	—	—	—
Regen	1	12	30	20	12	9	8	6	6	5	4	4	3	2	6	5	3	24	15	10
Rottenburg	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Rotthalmünster	—	—	18	12	8	9	8	7	6	5	4	5	4	3	5	4	3	—	—	—
Simbach	—	—	20	15	10	15	12	8	9	7	5	5	4	3	8	6	4	—	—	—
Straubing	—	—	38	30	22	26	22	18	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Viechtach	1	12	30	20	12	9	8	7	6	5	4	5	4	3	6	5	4	—	—	10
Vilsbiburg	—	—	36	28	20	24	20	16	15	12	9	10	9	8	18	15	12	—	—	—
Vilshofen	—	—	24	16	10	10	8	6	6	4	3	5	4	3	8	6	4	—	—	—
Waldkirchen	1	12	18	15	12	8	7	6	5	4	3	5	4	3	7	5	4	18	12	9
Wegscheid	—	—	15	12	9	8	6	4	4	3	2	4	3	2	6	4	3	—	—	—
Wolfstein	1	12	18	15	12	8	7	6	5	4	3	5	4	3	7	5	4	18	12	9

Gerichtsbezirke	Eichen-, Buchen-, Eschen-, Birken-, Ahorn-, Ulmen-, Erlen-, Vogelbeer-, Wagnerstangen per Stück					Schlittkufen per Stück						Birken-, Hasel- u. Vogelbeer-Reif-Stangen per Stück			Birken-, Hasel-, Vogelbeer u. Weidenreife per 100 Stück (Geschirrreife)				Klein-Nutz- Brunnteichen per Stück				Nadel- Rafen- und Bruckhölzer per Stück			
	groß		mittel		klein	2-spännig		1-spännig		Handschlitten		stark	mittel	klein	groß		klein		I. Qual.		II. Qual.		I. Qual.		II. Qual.	
	fl	kr	fl	kr	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Abensberg	—	56	—	40	30	—	—	—	—	—	—	6	5	4	7	—	4	—	1	—	—	40	1	—	—	45
Arnsdorf	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Bogen	1	—	—	48	36	2	—	1	36	1	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	48	—	36
Deggendorf	—	40	—	30	20	1	12	1	—	—	36	4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30	—	30	—	24
Dingolfing	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Eggenfelden	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Grafenau	—	30	—	20	12	1	12	1	—	—	36	3	2	1	2	5	1	40	—	24	—	12	—	18	—	12
Griesbach	—	30	—	20	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	24
Hengersberg	—	40	—	30	20	1	12	1	—	—	36	4	3	2	2	30	1	40	—	40	—	30	—	30	—	24
Kelheim	—	48	—	36	24	—	—	—	—	—	—	6	5	4	7	—	4	—	—	40	—	30	—	45	—	36
Kötzting	—	48	—	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	27
Landau	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Landshut	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Mainburg	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Mallersdorf	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Mitterfels	1	—	—	48	36	2	—	1	36	1	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	48	—	36
Neukirchen	—	48	—	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	27
Osterhofen	1	—	—	40	20	—	—	—	—	—	—	5	4	3	2	30	1	40	1	20	1	—	1	—	—	48
Passau I.	—	30	—	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	20
Passau II.	—	30	—	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20
Pfarrkirchen	—	24	—	18	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20
Regen	—	48	—	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	5	—	50	—	30	—	24	—	36	—	27
Rottenburg	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Rotthalmünster	—	30	—	20	12	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	24
Simbach	—	40	—	36	20	—	—	—	—	—	—	3	2	1	—	50	—	25	—	30	—	24	—	30	—	24
Straubing	1	18	1	6	54	—	—	—	—	—	—	7	6	5	3	42	2	42	2	12	1	36	1	24	1	6
Viechtach	—	48	—	36	24	2	—	1	36	1	—	3	2	1	2	30	1	40	—	30	—	24	—	36	—	27
Vilsbiburg	1	12	1	—	48	—	—	—	—	—	—	7	5	4	3	30	2	30	2	—	1	30	1	12	—	54
Vilshofen	—	30	—	20	10	—	—	—	—	—	—	4	3	2	2	30	1	40	—	30	—	24	—	30	—	20
Waldkirchen	—	30	—	20	10	1	12	1	—	—	36	6	4	3	2	30	1	40	—	18	—	12	—	18	—	12
Wegscheid	—	30	—	20	10	—	—	—	—	—	—	6	4	3	2	30	1	40	—	24	—	18	—	30	—	24
Wolfstein	—	30	—	20	10	1	12	1	—	—	36	6	4	3	2	30	1	40	—	18	—	12	—	18	—	12

Hölzer

Riegpfaden per Stück	Kliebstangen per Stück		Floßreidl per Stück	Leiterbäume per Stück	Latten per Stück	Zaunstangen per Stück			Hopfenstangen per Stück			Rechenstiele, Hanichel, Bohnenstecken per 100 Stück						Faschinen per Stück 1½' Durchmesser	Korb- u. Bindweiden pr. Bund 1½' Durchmesser	Besenreis per Bund 1½' Durchmesser	Floßwieden per 100 Stück		Gerichtsbezirke
	groß	klein				groß	mittel	gering	groß	mittel	gering	groß		mittel		gering							
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	
—	24	18	—	16	14	12	8	6	14	12	10	6	20	2	30	1	40	10	24	8	—	—	Abensberg
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Arnsdorf
27	18	12	9	11	6	9	6	3	5	4	3	1	40	1	15	—	50	6	12	9	—	—	Bogen
—	18	12	12	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40	—	50	—	25	6	12	8	—	50	Deggendorf
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Dingolfing
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Eggenfelden
—	6	4	—	5	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	—	6	—	—	Grafenau
—	15	12	—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—	50	Griesbach
—	18	12	12	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40	—	50	—	25	6	12	8	—	50	Hengersberg
—	20	10	—	15	14	12	8	6	12	11	10	5	30	2	24	1	—	10	24	8	—	50	Kelheim
20	15	9	5	7	6	6	4	3	8	6	4	1	40	1	—	—	30	—	12	6	1	—	Kötzting
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Landau
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Landshut
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Mainburg
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Mallersdorf
24	18	12	7	9	6	9	6	3	5	4	3	1	40	1	15	—	50	6	12	10	—	—	Mitterfels
20	15	9	5	7	6	6	4	3	8	6	4	1	40	1	—	—	30	—	12	6	—	—	Neukirchen
—	18	12	33	18	12	12	9	6	6	5	3	1	54	1	24	—	36	6	10	8	—	50	Osterhofen
—	12	9	18	9	9	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	1	—	Passau I.
—	12	9	18	9	8	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—	50	Passau II.
—	15	12	—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—	50	Pfarrkirchen
20	15	9	5	7	6	6	4	3	8	6	4	1	40	1	—	—	30	—	12	6	1	—	Regen
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Rottenburg
—	15	12	—	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	—	12	8	—	50	Rotthalmünster
—	24	18	—	9	6	4	3	2	4	3	2	1	40	—	50	—	25	3	10	8	—	50	Simbach
—	30	24	21	18	15	10	9	7	12	10	8	5	—	3	30	2	12	6	24	16	—	25	Straubing
20	15	9	5	7	6	5	4	3	6	5	4	1	40	1	—	—	30	6	12	8	1	—	Viechtach
—	24	18	18	16	12	10	8	6	12	10	8	5	—	3	—	2	—	6	24	16	—	25	Vilsbiburg
—	12	9	18	9	6	3	2	1	4	3	2	1	40	—	50	—	25	3	12	8	—	50	Vilshofen
—	6	4	—	6	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	6	6	—	—	Waldkirchen
—	12	9	18	9	6	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	3	12	8	—	25	Wegscheid
—	6	4	—	6	4	3	2	1	3	2	1	1	40	—	50	—	25	—	6	6	—	—	Wolfstein

Brenn- und

Scheitholz im bayerischen Normalmaße

Gerichtsbezirke	Eichen						Buchen, Ahorn, Eschen, Ulmen						Birken, Erlen						Pappeln, Weiden, Linden						Nadel-			
	I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		III. Qual.		I. Qual.		II. Qual.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	13	—	10	—	7	—	12	—	10	—	7	—	9	—	7	—	6	—	6	40	5	40	4	24	8	24	7	20
Arnsdorf	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Bogen	10	—	8	—	6	—	9	30	7	30	5	—	7	30	5	30	4	—	5	—	4	—	2	30	7	—	6	—
Deggendorf	7	30	5	30	4	—	8	30	7	—	4	30	7	—	5	—	4	—	4	30	3	30	2	—	6	30	5	—
Dingolfing	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Eggenfelden	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Grafenau	5	30	3	30	2	—	6	—	4	—	3	—	4	—	3	—	2	—	3	—	2	30	1	30	4	30	3	—
Griesbach	6	—	4	30	3	—	7	30	5	30	3	30	6	—	4	—	3	—	4	—	3	—	2	30	6	—	4	30
Hengersberg	7	30	5	30	4	—	8	30	6	—	4	30	7	—	5	—	4	—	4	30	3	30	2	—	6	30	5	—
Kelheim	12	—	8	—	6	—	12	30	10	—	8	—	11	—	9	—	7	—	7	—	6	—	3	30	10	—	8	—
Kötzting	10	—	7	—	5	—	6	30	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—	4	—	3	30	2	30	5	—	3	30
Landau	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Landshut	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Mainburg	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Mallersdorf	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Mitterfels	12	—	10	—	7	—	12	—	8	—	6	—	8	—	6	—	4	—	6	—	5	—	3	30	8	—	6	30
Neukirchen	10	—	7	—	5	—	6	30	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—	4	—	3	30	2	30	5	—	3	30
Osterhofen	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—	7	30	8	30	7	30	6	30	7	—	6	—	5	—	9	30	8	30
Passau I.	8	—	6	30	4	30	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30	5	—	4	—	2	30	7	30	5	30
Passau II.	8	—	6	30	4	30	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30	5	—	4	—	2	30	7	30	5	30
Pfarrkirchen	6	12	4	12	3	12	7	12	5	12	4	12	6	—	4	—	3	12	3	30	2	30	2	6	6	—	5	—
Regen	7	—	5	—	4	—	6	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—	4	—	3	30	2	30	4	30	3	—
Rottenburg	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Rotthalmünster	6	—	5	—	3	—	7	30	5	30	3	30	6	—	4	—	3	—	4	—	3	—	2	30	6	—	4	30
Simbach	8	—	5	—	3	—	9	—	6	—	4	—	7	—	5	—	3	30	4	—	3	—	2	—	6	30	5	—
Straubing	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	11	—
Viechtach	9	—	7	—	5	—	7	—	5	—	3	—	5	—	4	—	3	—	4	—	3	30	2	30	5	30	3	30
Vilsbiburg	12	—	11	—	10	—	16	—	14	—	12	—	14	—	12	—	10	—	9	—	8	—	7	—	12	—	10	—
Vilshofen	8	—	6	30	4	—	12	—	9	—	6	—	7	—	5	30	3	30	5	—	4	—	2	30	7	30	5	30
Waldkirchen	—	—	—	—	—	—	7	30	5	30	3	30	5	30	3	30	2	30	3	30	2	30	1	30	5	30	4	—
Wegscheid	6	—	5	—	3	—	8	—	6	—	4	—	6	36	5	—	3	—	4	30	3	30	2	—	5	30	3	30
Wolfstein	—	—	—	—	—	—	7	30	5	30	3	30	5	30	3	30	2	30	3	30	2	30	1	30	5	30	4	—

Kohlholz																							
hölzer		Prügelholz im Normalmaße hartes				Prügelholz im Normalmaße weiches				Stockholz in Lokalklaftern				Kienstöcke in Lokalklaftern		Reisig und Wellen per Stück zu 1½' Durchmesser		Klaub- und Leseholz				Gerichtsbezirke	Bemerkungen
III. Qual.		I. Qual		II. Qual.		I. Qual.		II. Qual.		hartes		weiches				hartes	weiches	Zweispännige Fuhr		Schiebkarren	Traglast		
fl.	kr	fl.	kr	fl	kr	fl.	kr.	fl	kr	fl	kr	fl	kr.	fl	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.		
6	–	8	–	6	30	7	–	5	24	2	30	1	30	3	48	2	1	–	48	9	6	Abensberg	
9	–	9	–	8	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Arnsdorf	
4	–	6	–	5	–	4	–	2	30	1	30	1	–	2	30	2	1	–	40	6	3	Bogen	
4	–	5	30	3	30	4	–	2	30	2	48	1	48	3	–	2	1	–	48	9	6	Deggendorf	
9	–	9	–	8	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Dingolfing	
9	–	9	–	8	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Eggenfelden	
2	–	3	30	2	–	2	–	1	–	–	36	–	18	2	30	¼	¼	–	24	6	3	Grafenau	
3	–	4	–	3	–	3	–	2	–	1	30	1	–	3	–	2	1	–	36	9	3	Griesbach	
4	–	5	30	3	30	4	–	2	30	2	24	1	48	3	–	2	1	–	36	9	6	Hengersberg	
6	–	9	–	7	–	6	–	4	20	2	24	1	18	3	–	2	1	–	48	9	6	Kelheim	
2	30	4	–	3	–	2	30	1	30	1	–	–	30	2	30	¼	¼	–	36	6	3	Kötzting	
9	–	10	–	9	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Landau	
9	–	10	–	9	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Landshut	
9	–	10	–	9	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Mainburg	
9	–	10	–	9	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Mallersdorf	
4	–	7	–	6	–	5	–	3	–	1	30	1	–	2	30	2	1	–	36	6	3	Mitterfels	
2	30	3	–	2	–	2	30	1	30	1	–	–	30	2	30	¼	¼	–	24	6	3	Neukirchen	
7	30	8	–	6	–	6	–	4	–	2	24	1	48	3	–	2	1	–	48	9	6	Osterhofen	
3	30	6	30	4	–	4	30	2	48	2	–	1	–	3	–	2	1	–	48	9	6	Passau I.	
3	30	6	30	4	–	4	30	2	48	2	–	1	–	3	–	2	1	–	48	9	6	Passau II.	
3	–	3	48	2	30	3	–	2	–	1	–	–	48	3	–	1	1	–	36	6	3	Pfarrkirchen	
2	–	3	–	2	–	2	30	1	30	1	–	–	30	2	30	¼	¼	–	24	6	3	Regen	
9	–	10	–	9	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Rottenburg	
3	–	4	–	3	–	3	–	2	–	1	30	1	–	3	–	2	1	–	36	9	3	Rotthalmünster	
3	–	5	–	2	30	4	–	2	–	1	–	–	48	2	–	1¼	½	–	45	9	3	Simbach	
10	–	11	–	10	–	8	–	7	–	3	30	2	30	6	–	3	2	1	–	12	6	Straubing	
2	30	3	–	2	–	2	30	1	30	1	–	–	30	2	30	1	¼	–	30	6	3	Viechtach	
9	–	9	–	8	–	7	–	6	–	3	–	2	–	5	–	3	2	1	–	12	6	Vilsbiburg	
3	30	6	30	4	–	4	30	2	48	2	–	1	–	3	–	2	1	–	48	9	6	Vilshofen	
3	–	4	–	2	–	2	30	1	48	–	36	–	24	2	30	1	¼	–	36	9	3	Waldkirchen	
2	30	5	30	3	–	3	30	1	48	2	–	1	–	2	30	2	1	–	36	9	3	Wegscheid	
3	–	4	–	2	–	2	30	1	48	–	36	–	24	2	30	1	¼	–	36	9	3	Wolfstein	

Bemerkungen

Die Schubkarren und Traglasten sind beim Klafterholze in der Art zu bestimmen und zu berechnen, daß für eine Schubkarrenlast der 15. Theil u. für eine Traglast der 30. Theil einer Klafter und deren Werthes angenommen und berechnet wird.

Wenn sich bei der Division Brüche ergeben, so ist der nächst höhere Kreuzerbetrag anzunehmen, z. B.

6 fl. 48 kr. / 15 = 27 $\frac{3}{15}$

also 28 kr.

Gerichtsbezirke	Forst-Neben: Futtergras 2spännige Fuhr		Futtergras Schiebkarren	Futtergras Traglast	Bausteine 2spännige Fuhr		Quarz zum Glasmachen per 2spännige Fuhr		Thon und Mergel per 2spännige Fuhr		Lehm per 2spännige Fuhr	Sand, Kies oder Schotter per 2spännige Fuhr	Torf per 2spännige Fuhr		Laub-, Moos- und Nadelstreu 2spännige Fuhr		Laub-, Moos- und Nadelstreu Schiebkarren	Laub-, Moos- und Nadelstreu Traglast
	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
Abensberg . .	4	30	34	18	—	—	—	—	—	36	15	12	2	30	3	—	24	12
Arnsdorf . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Bogen . . .	3	36	30	15	—	18	—	—	—	36	12	6	—	—	2	30	24	12
Deggendorf . .	3	36	30	15	—	18	—	—	—	36	12	3	—	—	2	—	18	9
Dingolfing . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Eggenfelden . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Grafenau . .	2	—	15	9	—	6	1	—	—	36	12	6	—	24	1	30	15	9
Griesbach . .	2	30	15	9	—	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9
Hengersberg . .	3	36	30	15	—	6	—	—	—	36	12	3	—	—	2	—	18	9
Kelheim . . .	4	30	34	18	—	24	—	—	—	30	15	12	—	—	3	—	24	12
Kötzting . . .	3	—	27	15	—	12	5	—	—	12	12	6	—	—	2	30	24	12
Landau . . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Landshut . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Mainburg . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Mallersdorf . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Mitterfels . .	3	36	30	15	—	12	—	—	—	36	12	6	—	—	3	—	24	12
Neukirchen . .	3	—	27	15	—	12	5	—	—	12	12	6	—	—	2	30	24	12
Osterhofen . .	3	36	30	15	—	24	—	—	—	36	12	6	—	—	2	—	18	9
Passau I. . .	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	1	—	2	30	18	9
Passau II. . .	2	30	24	9	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9
Pfarrkirchen . .	2	30	15	9	1	—	—	—	—	30	6	6	—	—	2	—	18	9
Regen . . .	2	—	24	12	—	12	5	—	—	12	12	6	—	—	2	—	18	9
Rottenburg . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Rotthalmünster .	2	30	18	9	—	—	—	—	—	6	3	4	—	24	2	—	18	9
Simbach . . .	2	30	15	9	—		—	—	—	6	6	4	—	24	2	—	18	9
Straubing . .	5	—	38	19	—	24	5	—	—	36	36	18	3	—	5	—	40	20
Viechtach . . .	2	—	24	12	—	12	5	—	—	12	12	6	—	—	2	—	18	9
Vilsbiburg . .	5	—	38	19	—	24	—	—	—	36	24	18	3	—	5	—	40	20
Vilshofen . .	2	30	24	12	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	—	18	9
Waldkirchen . .	2	—	15	9	—	6	1	—	—	12	12	—	1	—	1	30	15	9
Wegscheid . .	2	30	15	9	—	6	—	—	—	12	12	9	—	—	2	30	18	9
Wolfstein . .	2	—	15	9	—	6	1	—	—	12	12	—	1	—	1	30	15	9

Landshut, den 6. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,

v. Hohe,

Nutzungen																				
Gras-, Schilf- und Heide-Streu				Ast- und Schneidel-Streu				Eichen-Lohrinde von 1 Klafter Holz		Fichten-Lohrinde von 1 Klafter Holz		Eicheln per Schäffel		Bucheln per Schäffel		Nadelholz-Zapfen mit Samen per Schäffel		Uebrige Holzsamen per Pfund	Rohharz per Pfund	Gerichtsbezirke
2spännige Fuhr		Schiebkarren	Traglast	2spännige Fuhr		Schiebkarren	Traglast	Raubrinde	Spiegelrinde											
fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	
1	48	15	9	1	30	12	6	2	5	1	42	9	—	7	—	2	—	6	8	Abensberg
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Arnsdorf
2	—	15	9	—	48	12	6	2	5	1	—	9	—	7	—	—	36	6	8	Bogen
1	48	15	9	—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	36	6	6	Deggendorf
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Dingolfing
4		34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Eggenfelden
1	—	12	6	—	36	9	3	—	—	—	36	—	—	6	—	—	24	3	6	Grafenau
1	30	12	6	—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	—	48	4	8	Griesbach
1	48	15	9	—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	—	36	4	6	Hengersberg
1	30	9	6	1	30	12	6	2	5	1	42	9	—	7	—	1	30	6	8	Kelheim
1	48	15	9	—	36	9	3	2	5	1	—	9	—	7	—	—	24	6	8	Kötzting
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Landau
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Landshut
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Mainburg
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Mallersdorf
2	—	18	9	—	48	12	6	2	5	1	—	9	—	7	—	—	36	6	8	Mitterfels
1	30	15	9	—	36	9	3	2	5	1	—	9	—	7	—	—	24	6	8	Neukirchen
1	48	15	9	—	48	12	6	1	5	1	—	4	—	4	—	1	—	6	10	Osterhofen
1	30	15	6	—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	48	6	8	Passau I.
1	30	15	6	—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	48	6	8	Passau II.
1	—	12	6	—	36	9	3	1	5	1	—	4	—	—	—	—	48	4	10	Pfarrkirchen
1	30	15	9	—	36	9	3	2	5	1	—	4	—	6	—	—	24	6	6	Regen
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Rottenburg
1	—	9	6	—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	1	—	4	8	Rotthalmünster
1	12	12	6	—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	—	—	1	12	3	8	Simbach
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Straubing
1	30	15	9	—	36	9	3	2	5	1	—	9	—	7	—	—	24	6	8	Viechtach
4	—	34	17	2	—	24	12	2	5	1	12	12	—	18	—	2	—	6	12	Vilsbiburg
1	30	15	6	—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	48	6	8	Vilshofen
1	—	9	6	—	36	9	3	—	—	—	36	—	—	6	—	—	36	4	6	Waldkirchen
1	—	15	6	—	36	9	3	1	5	1	—	6	—	6	—	—	36	4	8	Wegscheid
1	—	9	6	—	36	9	3	—	—	—	36	—	—	6	—	—	36	4	6	Wolfstein

Kammer des Innern und der Finanzen.

kgl. Regierungs-Präsident.

Lippmann, v. n.

Junner, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 103. Landshut, Mittwoch den 18. Dezember 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 10069.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Die Ausstellung von Hauptquittungen für das Uebergangs-Quartal vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1867 betr.

Bereits vorgekommene irrige Stempelanwendung zu den Hauptquittungen pro 1866/67 veranlassen die unterfertigte k. Kreiskassa, die k. Rentämter von Niederbayern auf das höchste k Finanz-Ministerial-Reskript vom 4. August 1867 Nr. 8.808 (Finanz-Min.-Blatt 1867 S. 155) hiemit besonders aufmerksam zu machen.

Landshut, den 14. Dezember 1867.

Königliche Kreiskassa von Niederbayern.

Stengel, kgl. Kreiskassier. Gebhardt, k. Kreiskassa-Controleur.

Ad Num. 34000.

Bekanntmachung.

Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 5. d. Mts. von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen erlassene Instruktion im Betreffe der Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege wird in nachfolgendem Abdrucke zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 19623.

Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem bei einzelnen Stadt- und Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft demnächst von Organen der inneren Verwaltung übernommen werden soll, werden von den unterfertigten k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. über die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege vorerst nachstehende Vorschriften erlassen:

1. Gemäß Ziffer 1 und 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung ist, soferne die Geschäfte der Staats-

anwaltschaft nicht einem Gemeinde-Beamten oder Bediensteten übertragen werden, bei jedem Stadt- und Landgerichte als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft ein Assessor des einschlägigen Bezirksamtes aufzustellen und haben in Verhinderungsfällen der ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft zunächst die übrigen Nebenbeamten der Bezirksämter als deren Stellvertreter einzustehen. Die Bezirksamts-Funktionäre sind daher unter allen Umständen nur als Stellvertreter und auch hier nur in zweiter Reihe zu den Geschäften der Staatsanwaltschaft beizuziehen.

2. Die Aufstellung der ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ist durch die Regierungen, Kammern des Innern, im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen. Bezüglich derjenigen Bezirksämter, bei denen sich zwei oder mehrere Nebenbeamte befinden, muß, gleichwie bei den mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Gemeindebeamten oder Bediensteten, diese Veröffentlichung für die einschlägigen Stadt- und Landgerichte mit Angabe der Namen erfolgen, bezüglich der übrigen Bezirksämter genügt ein für allemal die Bekanntgabe, daß der Bezirksamtsassessor als Vertreter der Staatsanwaltschaft aufgestellt sei.

3. Den mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Organen der inneren Verwaltung sind bei Uebernahme dieses Dienstes alle hierauf bezüglichen Aktenstücke und Verzeichnisse, Formularien und Literalien, deßgleichen, vorbehaltlich definitiver Regelung durch besondere Entschließung, das dem bisherigen Vertreter der Staatsanwaltschaft zum Dienstgebrauche überlassene Exemplar des Justizministerialblattes — und zwar sämmtliche Jahrgänge vom Jahre 1863 an — aushändigen zu lassen.

Tritt bei einem Stadt- und Landgerichte an die Stelle des bisherigen Staatsanwaltvertreters ein Gemeindebeamter oder Bediensteter für den Stadtbezirk und ein Bezirksamtsassessor für den Landbezirk, so erfolgt die Uebergabe an Letzteren, insoweit nicht von dem einschlägigen Oberstaatsanwalte eine anderweitige Anordnung getroffen wird.

4. Die Verpflichtung der Bezirksamtsassessoren erfolgt, wie bereits durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 bestimmt wurde, bei den Bezirksämtern, die Verpflichtung der mit der staatsanwaltschaftlichen Vertretung betrauten Gemeindebeamten oder Bediensteten durch den Vorstand der Gemeinde und zwar nach folgender Formel:

„Ich schwöre, daß ich die mir in meiner Dienst„eseigenschaft als Vertreter der Staatsanwalt„schaft obliegenden Pflichten nach den bestehen„den Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, „den dienstlichen Aufträgen meiner staatsan„waltschaftlichen Vorgesetzten pünktlich nachkom„men und auch in Bezug auf meine staats„anwaltschaftliche Thätigkeit das Amtsgeheimniß „sorgfältig bewahren werde, so wahr 2c."

Alle Assessoren der Bezirksämter, dann alle jene Gemeindebeamte oder Bedienstete, welchen die Vertretung der Staatsanwaltschaft übertragen ist, sind, soferne sie nicht bereits den staatsanwaltschaftlichen Diensteid im Sinne der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 geleistet haben, nach obiger Eidesformel zu verpflichten.

Bei der Verpflichtung neu ernannter Bezirksamtsassessoren ist in Zukunft jene Eidesnorm dem Diensteide einzuverleiben.

Von jedem Verpflichtungsakt ist dem Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen, welche derselbe alsbald dem vorgesetzten Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen hat.

5. Die Qualifikation der zur Funktion von Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten berufenen Assessoren und Gemeinde-Beamten oder Bediensteten richtet sich nach den hierüber durch Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 10. November 1862 und 25. Oktober l. Js. ertheilten Vorschriften.

6. Von jeder länger als drei Tage dauernden Abwesenheit oder Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft ist der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes unter Beifügung einer

Mittheilung darüber zu verständigen, in welcher Weise gemäß Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. seine Stellvertretung von dem Bezirksamte besorgt werden wird.

7. Der staatsanwaltschaftliche Dienst der hiemit betrauten Organe der inneren Verwaltung richtet sich, insoweit nicht in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. und in gegenwärtiger Instruktion anders verfügt ist, nach den bisherigen Normen, insbesondere auch nach den von den unterfertigten k. Staatsministerien über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins unter dem 26. Mai 1862 ertheilten Vorschriften und nach den den k. Bezirksämtern bereits gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. August 1862 zugegangenen Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862.

Ganz besonders wird den gedachten Beamten der inneren Verwaltung zur Pflicht gemacht, alle bei ihren Aemtern einkommenden Anzeigen von Uebertretungen sofort in ihrer Eigenschaft als staatsanwaltschaftliche Beamte zu würdigen und ausnahmslos in das Anzeigeverzeichniß einzutragen.

8. Um den Beamten der Distriktspolizeibehörden den staatsanwaltschaftlichen Dienst möglichst zu erleichtern, ergeht an die Stadt- und Landgerichte die Weisung, an den im Benehmen mit dem einschlägigen Bezirksamte festzusetzenden Sitzungstagen so viele Fälle zum Aufruf zu bringen, als unbeschadet einer erschöpfenden und gründlichen Würdigung zuläßig ist, erforderlichen Falles an den gedachten Tagen nicht blos die Vormittags-, sondern auch die Nachmittagsstunden der Erledigung der angefallenen Uebertretungssachen zu widmen und die Vertagung der Urtheilsverkündung möglichst zu vermeiden.

Aus diesen Rücksichten besteht gegen eine Reduktion der ständigen Sitzungstage auf zwei im Monate keine Erinnerung.

9. Was insbesondere den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei jenen Staat- und Landgerichten betrifft, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, so haben sich die zur Vertretung der Staatsanwaltschaft berufenen Beamten der einschlägigen Bezirksämter an den ständigen Polizeitagen an den Sitz der betreffenden Gerichte zu begeben, und hiebei nicht blos die staatsanwaltschaftliche Funktion in öffentlicher Sitzung zu üben, sondern bei diesem Anlaß zugleich im mündlichen Verkehre mit dem Gerichte soviel, als nach der Natur der Sache thunlich, alle jene Amtshandlungen zu vollziehen, welche nach den Vorschriften vom 26. Mai 1862 über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, namentlich auch in Bezug auf das Mandatsverfahren und die Controle des Strafvollzuges dem Vertreter der Staatsanwaltschaft obliegen.

Den Gerichten aber, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, wird besonders zur Pflicht gemacht, für die an den ständigen Sitzungstagen zum Aufruf bestimmten Sachen eine zweckmäßige Reihenfolge festzusetzen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl der ständigen Sitzungstage möglichst beschränkt werde.

10. Der bei diesen Gerichten für unverschiebliche Fälle aufzustellende Stellvertreter des Staatsanwalts hat hierüber unter Benützung des durch die allegirten Vorschriften vom 26. Mai 1862 angeordneten Formulares des Anzeigeverzeichnisses genaue Vormerkung zu machen und am Schlusse jeder Woche diese Vormerkung behufs der Uebertragung in das eigentliche Anzeigeverzeichniß dem ordentlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft mitzutheilen, welcher die Vormerkung nach Einstellung der Ziffer des Anzeigeverzeichnisses in Spalte I derselben umgehend an das Stadt- oder Landgericht zurückzubefördern hat, damit daselbst die Ziffer des Anzeigeverzeichnisses den betreffenden Aktenstücken beigesetzt werden kann.

Die Oberstaatsanwälte haben den gedachten Stellvertretern der ordentlichen staatsanwaltschaftlichen Beamten die nöthige Zahl von Formularien des Anzeigeverzeichnisses behufs Benützung zu jenen Vormerkungen zugehen zu lassen.

11. Bei denjenigen Gerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt befindet, aber auch bei jenen, deren

Diensträumlichkeiten von denen des am selben Orte befindlichen Bezirksamtes weit entlegen sind, ist dem aus dem Verwaltungsdienste bestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft, solange seine Anwesenheit bei Gericht nöthig ist, die bisherige staatsanwaltschaftliche Geschäftsräumlichkeit und, wenn eine solche nicht besteht, jedenfalls das Sitzungszimmer in entsprechender Weise zur Verfügung zu stellen.

Die in der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js. unter Ziffer 4 ausgesprochenen Grundsätze geben ferner auch darüber Maaß, in wieweit das Dienerpersonal der betheiligten Justiz- und Verwaltungsbehörden zur Dienstleistung für den Vertreter der Staatsanwaltschaft verpflichtet ist.

12. Die unterfertigten k. Staatsministerien vertrauen hiebei zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden, daß sie sich fortan für Sicherung eines entsprechenden Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli l. Js., wodurch der nothwendige innere Zusammenhang der verschiedenen Zweige der Polizeigewalt wiederhergestellt wird, pflichtmäßig bemühen und dabei im Interesse einer raschen und einfachen Geschäftserledigung soweit als thunlich die gegenseitigen Beziehungen auf kürzestem Wege, namentlich mündlich, ordnen werden, daß insbesondere die mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten und Bediensteten der inneren Verwaltung sich dieser Geschäftsaufgabe mit demselben Eifer wie dem Verwaltungsdienste widmen und daß die Distriktspolizeibehörden die von ihren Organen zu bethätigende Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten als ein zur Erleichterung ihrer Verantwortlichkeit für Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unentbehrliches Attribut ihrer amtlichen Wirksamkeit betrachten werden.

Die Oberstaatsanwälte haben sich im Falle verweigerten oder ungenügenden Vollzuges staatsanwaltschaftlicher Anordnungen, sowie im Falle der Wahrnehmung sonstiger Gebrechen der Geschäftsbehandlung, namentlich in Bezug auf die Führung des Anzeigeverzeichnisses ohne weitere Beschwerdeandrohung sofort an die vorgesetzten Verwaltungsstellen um Abhilfe zu wenden, welche letzteren jede derartige Mittheilung rasch und sorgfältig zu würdigen und die Parition durch energisches Vorgehen zu sichern haben.

In dringenden Fällen solcher Art ist auch den I. Staatsanwälten an den Bezirksgerichten der unmittelbare Verkehr mit den Regierungen, Kammern des Innern, gestattet, jedoch haben sie gleichzeitig den vorgesetzten Oberstaatsanwalt davon in Kenntniß zu setzen.

Vorstehende Instruktion ist ungesäumt in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 5. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gz. v. Pfretzschner. gz. Frhr. v. Pechmann. gz. v. Lutz.

An die k. Regierung, K. d. J. Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Schebler.

Ad Num. 34203.

Bekanntmachung.

Die Lehrerstelle für neuere Sprachen an der k. Kreisgewerbsschule zu Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Kreisgewerbsschule zu Paßau ist die Stelle eines Lehrers für neuere Sprachen (französisch und englisch) mit einem etatsmäßigen Gehalte von jährlich 700 fl. zu besetzen.

Bewerbungen um diese Stelle sind — mit den erforderlichen Nachweisen belegt, — binnen 8 Tagen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Landshut, den 13. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 104 Landshut, Sonnabend den 21. Dezember 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 34381.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Einsendung der Pflichtexemplare betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. l. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Darnachachtung mit dem weiteren Auftrage, die in den Bezirken der vorgenannten Behörden befindlichen Buch- und Kunsthandlungen auf die bezüglichen höchsten Anordnungen besonders aufmerksam zu machen.

Landshut, den 14. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10273.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die inländischen Verleger von Werken ganze Auflagen versenden, ohne die nach Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1865, den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., abzuliefernden 2 Pflichtexemplare zur Seite zu legen, und sodann mit dem Bemerken sich entschuldigen, daß sämmtliche Exemplare des Werkes vergriffen oder zur Zeit nicht vorhanden seien und der geforderten Ablieferung demnach nicht entsprochen werden könne.

Da durch ein solches Verfahren der betheiligten Verleger die klaren und unzweifelhaften Bestimmungen des Art. 68 des besagten Gesetzes offenbar umgangen werden, so sieht sich das unterfertigte kgl. Staats-

ministerium veranlaßt, zur Verhütung solcher Vorkommnisse für die Zukunft Folgendes anzuordnen:

1. Sobald der früheren Verfügung gemäß nach Ablauf jedes Quartals von den verschiedenen Verlegern die Pflichtexemplare eingesendet und der k. Hof- und Staatsbibliothek-Direktion zugestellt worden sind, wird letztere auf Grund der ihr zu Gebote stehenden Buchhändler-Kataloge, Anzeigen ꝛc. genau constatiren, von welchen der erschienenen Werke die Pflichtexemplare im Ausstande sich befinden, und sofort der betreffenden Distriktspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Verleger des im Ausstande befindlichen Werkes seinen Wohnsitz resp. Geschäftsbetrieb hat, hierüber geeignete Mittheilung machen.

2. Die Distriktspolizeibehörde hat hierauf dem säumigen Verleger in Anwendung der Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und des Polizei-Strafgesetzbuches betr., unter Vorsetzung einer bestimmten kurzen Frist unter Hinweisung auf die Folgen im Falle des Ungehorsams den Auftrag zu Einsendung der fehlenden Pflichtexemplare zu ertheilen, mit dem Bemerken, daß die Einwendung des Vergriffenseins der Auflage den säumigen Verleger von der Erfüllung der im Art. 68 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 bezeichneten Verpflichtung nicht befreien könne, vielmehr die sonstige Beischaffung des Werkes auf seine Kosten erfolgen werde, und er außerdem für alle sonstigen Kosten und Schäden des k. Aerars in einem solchen Falle haftbar bleibe.

3. Im Falle der Nichtbefolgung ist nach Maßgabe der getroffenen Anordnungen weiter vorzugehen und die k. Hof- und Staatsbibliothek wegen Einleitung zu Beischaffung des fehlenden Werkes in Kenntniß zu setzen, außerdem aber sind die nachträglich vorgelegten Pflichtexemplare auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege an das unterfertigte k. Staatsministerium einzusenden.

4. Es versteht sich von selbst, daß vorstehende Anordnungen in gleicher Weise bei Werken der Kunst, wie bei literarischen Erzeugnissen ihre Anwendung zu finden haben.

5. Es bleibt den Kreisregierungen, K. d. Innern, anheimgegeben, die Buch- und Kunsthandlungen des Inlandes auf vorstehende Anordnungen besonders aufmerksam zu machen.

München, den 6. Dezember 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 34000.

Bekanntmachung.

Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 1. l. Mts. an die ordentliche Vertretung der Staatsanwaltschaft

1. bei dem k. Landgerichte Grafenau dem k. Bezirksamts-Assessor Lehner alldort,
2. bei dem k. Landgerichte Landau dem dortigen k. Bezirksamts-Assessor Bachmaier, und
3. bei dem k. Landgerichte Viechtach dem k. Bezirksamts-Assessor Singer allda

übertragen wurde.

Landshut, den 11. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34284.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-behörden von Niederbayern.

Die Vornahme einer Kirchencollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Ausbau einer katholischen Kirche in Gunzenhausen die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der diesßrheinischen Regierungsbezirke zu gestatten geruht.

Die oben genannten Behörden werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 4. Dezember 1867 Nr. 10329 (v. Cultus-Ministerial-Blatt Stück 24 Nr. 65) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen drei Monaten einzusenden.

Landshut, den 13. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33934.

Bekanntmachung.

Auswärtige Amtstage des Bezirksamts Bogen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Entschließung vom Heutigen wurde in Berücksichtigung der obwaltenden Bedürfnisse der vom k. Bezirksamte Bogen bisher am Dienstage in der dritten Woche jeden Monats zu Mitterfels abgehaltene zweite Amtstag vom nächsten Monate an eingezogen, und von derselben Zeit an ein am Dienstage jeder dritten Woche in Schwarzach abzuhaltender Amtstag anberaumt.

Landshut, den 11. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 34380.

Bekanntmachung.

Beförderung bayerischer Auswanderer durch das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 4. Dezember 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 1400) und 31. März 1862 (Kr.-A.-Bl. S. 495) wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. l. Mts. die durch Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 29. September 1860 ad Nr. 15868 und vom 1. März 1862 ad Nr. 6155 dem Expedientenhause A. Strauß zu Antwerpen in widerruflicher Weise ertheilte Ermächtigung zur Beförderung bayrischer Auswanderer nach Amerika und Brasilien wieder zurückgenommen.

Landshut, den 17. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33725.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des Magistrates der Stadt Landshut wurden Anfangs November l. Js. zwei falsche Halbguldenstücke in den Verkehr gesetzt.

Dieselben sind großherzoglich badischen Gepräges, eines mit der Jahreszahl 1848, das andere 1849 und bestehen nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus sogenanntem Weißkupfer.

Sie sind mit eigens gravirten Stempeln geprägt und unterscheiden sich von ächten Stücken durch ihre gelbliche Farbe, rohes Gepräge und den ebenso mangelhaft als schlecht nachgemachten Rand.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

Landshut, den 12. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Fid. C. 1.

Bekanntmachung.

Die Errichtung des Freiherrlich von Closen'schen Familien-Fideikommisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. b. Kammerherr und Staatsrath Karl Freiherr von Closen zu Gern hat in seinem Testamente vom 11. September 1856 bestimmt, daß aus seinem Nachlasse ein Familien-Fideikommiß errichtet werde. Zu demselben sollen verwendet werden:

I. in dem Rentamtsbezirke Eggenfelden, und zwar in der

1) Steuergemeinde Gern

das Hofmarktschloß mit den Schloßökonomiegründen einschlüssig des Hochwimmergutes Pl. Nr. 50, 37, 38, 39, 41^b, 44^a, 45, $45^1/_2$, $49^1/_2$, 52, 69, 72^a, 72^b, 51^a, 51^b, 51^c, $51^1/_2$, 13^a, 13^b, 41^a, 42, 43, 44^b, 83, 89, 105, $119^1/_2$, $163^1/_2$, 178, $178^1/_2$, 182, 227^a, 227^b, 231, 236, 247, $247^1/_2$, 248, 249, $249^1/_2$, 250, 251, 256, 259^a, 259^b, 262^a, 262^b, 264, 268^a, 268^b, 269, 270, 272^a, 277^b, 275, 279, 280, 284, 286^a, 286^b, 289, 290, 291, 292, 292^b, 292^c, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300^a, 300^b, 301, 302^a, 302^b, 303, 305, 312, 313, 317^a, 317^b, 106^a, 106^b, 150, 162^a, 162^b, 163, 169, 170, 171, 228, 253, 254, 255, 257, 258, 260, 263, 282, 304, 306, 309, 328^a, 328^b, 334^a, 334^b, $334^1/_2{}^a$, $334^1/_2{}^b$, 277, 285, 101, 102, 173, 175^a, 175^b, 180, 181, 310, 32, 33, 283, 271, 273^a, 273^b, 274, 381, 382, 383, 413, $72^1/_3$, 316, $46^1/_2{}^a$, $46^1/_2{}^b$, 403, 404^a, 404^b, 406, 407, 408, 409^a, 409^b, 410, 411, 412, 414, 415, 418, 98, 107^a, 107^b, 131, 132^a, 132^b, 154, 155^a, 155^b, 203, 222, 223, 224, 229, 230, 233, 315, 326^a, 326^b, 335, 183, 204, $204^1/_2$, 184, $184^1/_4$, $91^1/_2$, $287^1/_2$, $322^1/_2$, $323^1/_2$, 53, 54^a, 54^b, $54^1/_2{}^a$, $54^1/_2{}^b$, 151^a, 151^b, 152. 153, 174, 176, 177, 240, 241, 252^a, 252^b, 261^a, 261^b, 265, 266, 308, 332, 333^a, 336, 337, 338, 333^b, 136^a, 136^b, 331^a, $331^1/_2{}^a$, 242, $416^1/_2$, 318, $320^1/_2$, $226^1/_2$, 324, $329^1/_3$, 91, $184^1/_5$, $184^1/_6$, $184^1/_{10}$, 287, 322. 323, 276, 278, $147^1/_3$, $147^1/_5$, 237, 238^a, 238^b, 148^a, 148^b, $149^1/_2{}^a$, $149^1/_2{}^b$, 34^a, 34^b;

der Taschnerhof mit den Pl. Nr. 357, 358, 359, 360, 363, 364, 365^b, 365^a, 366, 367, 368, $368^1/_2$, 369, 371, 370, $370^1/_2$, $371^1/_2$, 372, $372^1/_2$ 373, 374;

unsteuerbare Gegenstände mit den Pl. Nr. 85, 311, $366^1/_2$, $408^1/_2$, $287^1/_2$;

Fischerei- und Streurechte unter den Pl. Nr. 179 $^{1}/_{2}$, 86 $^{1}/_{2}$, 281;

2) Steuergemeinde Gangkofen:

das Wohnhaus, Jungbräuhaus nebst realer Bräugerechtsame, Sudhaus mit Märzenkeller und Stadel, Försterhaus und Grundstücke Pl. Nr. 3^{a}, 3^{b}, 82, 82 $^{1}/_{2}$^{a}, 82 $^{1}/_{2}$^{b}, 82 $^{1}/_{3}$, 588^{a}, 588^{b}, 588^{c}, 594, 595, 77, 650, 651, 718;

3) Steuergemeinde Hammersbach:

die Waldungen mit den Pl. Nr. 327, 970, 1020, das Fischerei- und Streurecht unter Pl. Nr. 1115 $^{1}/_{3}$ und 1238 $^{1}/_{2}$;

4) Steuergemeinde Huldsessen:

das Gerholz Pl. Nr. 2183;

5) Steuergemeinde Langeneck:

das Kaltenberger- oder Einfeldholz Pl. Nr. 573;

6) Steuergemeinde Lohbruck:

das Wohnhaus auf dem sogenannten Rizenöderhofe mit den Pl. Nr. 453, 454, 455, 457^{a}, 457^{b}, 458, 468, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465. 466. 467, 471, 469;

7) Steuergemeinde Malling:

die Grundstücke mit den Pl. Nr. 960, 1092, 1093, 1139^{a}. 1139^{b}, 1153^{a}, 1153^{b}, 1153^{c}, 1174, 1074, 1183 $^{1}/_{2}$, 969, 959, 962;

8) Steuergemeinde Peterskirchen I.:

die Grundstücke mit den Pl. Nr. 804, 805^{a}, 805^{b};

9) Steuergemeinde Wolfseck:

der Haßlingerweiher Pl. Nr. 1400.

II. In dem Rentamtsbezirke Mühldorf:

Steuergemeinde Roßbach:

das Schloßgut Helsberg mit den Pl. Nr. 1184^{a}, 1184 $^{1}/_{2}$, 1206, 1184^{b}, 1185, 1186, 1192, mit den walzenden Besitzungen Pl. Nr. 1192 $^{1}/_{2}$, 1194, 1195, 1196, 1207, 1208, 1210, 1216, 1217, 1218, 1219, 1241, 1248, 1250, 1252, 1266, 1267, 1268, 1269, 1386^{a}, 1386^{b}.

III. In dem Rentamtsbezirke Vilsbiburg:

1) Steuergemeinde Dirnach:

die Gindelwiesen Pl. Nr. 1789^{a}, 1789^{b};

2) Steuergemeinde Hellsbrunn:

die Waldungen und Wiese Pl. Nr. 741, 3611, 3654, 3656, 3657 $^{1}/_{12}$;

3) Steuergemeinde Rampoldstetten:

die Pl. Nr. 2044, 2044 $^{1}/_{2}$, 2044 $^{1}/_{3}$, 2044 $^{1}/_{4}$, 2044 $^{1}/_{5}$, 2044 $^{1}/_{6}$, 2044 $^{1}/_{7}$, 2044 $^{1}/_{8}$, 2044 $^{1}/_{9}$, 2044 $^{1}/_{10}$, 2044 $^{1}/_{11}$, 2044 $^{1}/_{12}$, 2044 $^{1}/_{13}$;

das Trembachholz, Waldung.

IV. In dem Rentamtsbezirke Landau:

Steuergemeinde Aufhausen:

das Wohnhaus und Stallung Pl. Nr. 31.

Gemäß § 26 der Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde wird denjenigen, welche hinsichtlich dieses zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe bei dem unterfertigten Gerichtshofe ein präklusiver Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Verstreichung dieses Termines das obenbezeichnete Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, den 7. Dezember 1867.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

(8a) Mennacher, Sekr.

Ad Num. 8910.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Roßstall wird zur Bewerbung bis zum 1. Februar lft. Jrs. mit einem Bezuge von 727 fl. 15 3/4 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

Von diesem Einkommen sind an den emeritirten Pfarrer Dambacher 144 fl. 22 1/2 kr. abzugeben.

Dabei wird bemerkt, daß der bisherige Aufbesserungszuschuß zu 265 fl. 42 3/4 kr. vorerst bis auf Weiteres unverändert bleibt.

Ansbach, den 10. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts de dato Hohenschwangau den 9. Dezember l. Js. wurde der k. Rentbeamte Joseph Linsmayer von Kötzting seinem Ansuchen entsprechend auf das Rentamt Neuburg a./D. im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg versetzt, und die Stelle eines Rentbeamten in Kötzting dem Rechnungscommissär der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg Michael Hörger in provisorischer Eigenschaft, beginnend mit dem 16. d. Mts., allergnädigst verliehen.

III. Augsburger Cours

vom 17. Dezember 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		101¼	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	94½	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅜	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	834
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99
4% " Bank-Pfandbriefe		89⅝	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Dezbr. 1867.	Waizen	—	87	87	83	4	24	5	23	24	22	21	—	10	—	—
		Korn	11	27	38	38	—	19	33	19	6	18	42	—	8	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	14	54	14	44	14	32	—	—	—	13
		Haber	—	23	23	23	—	8	26	8	9	7	51	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 17. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—	176	—	23	—	22	47	22	24	1	11	—	—
		Korn	—	—	—	8	—	20	39	20	37	20	33	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	201	—	14	20	14	1	14	—	—	58	—	—
		Haber	—	—	—	19	—	7	22	7	16	7	3		2	—	—
Dingolfing	Vom 17. Dezbr. 1867.	Waizen	..	17	17	17	—	24	39	24	3	23	27	—	56	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	20	6	19	48	19	30	—	—	—	28
		Gerste	—	134	134	134	—	13	38	13	16	12	54	—	8	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	6	18	6	12	6	6	—	58	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Dezbr. 1867.	Waizen	—	32	32	32	—	25	24	25	—	24	30	—	—	—	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	424	424	424	—	14	48	14	12	13	54	—	36	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	36	7	21	7	15	—	—	—	—
Landau	Vom 16. Dezbr. 1867.	Waizen	—	16	16	16	—	—	—	23	56	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	433	433	433	—	13	42	13	20	12	40	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 20 Dezbr. 1867.	Waizen	58	1094	1152	962	190	24	39	23	1	19	22	—	40	—	—
		Korn	21	227	248	222	26	19	58	19	11	18	51	—	19	—	—
		Gerste	114	2012	2126	1956	170	14	46	14	8	12	25	—	40	—	—
		Haber	72	825	897	670	227	8	29	7	32	6	50	—	27	—	—
Mainburg	Vom 18. Dezbr. 1867.	Waizen	—	149	149	135	14	21	24	23	43	20	45	—	31		—
		Korn	—	12	12	12	—	19	15	18	51	18	15	—	—	—	—
		Gerste	—	108	108	108	—	15	5	14	56	14	23	—	—	—	8
		Haber	—	36	36	33	3	7	51	7	19	6	48	—	35	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Dezbr. 1867.	Waizen	1	117	118	118	—	24	45	22	51	21	—	—	14	—	
		Korn	—	20	20	20	—	19	48	19	30	19	—	—	—	—	10
		Gerste	19	54	73	68	5	15	—	14	22	13	48	—	9	—	—
		Haber	—	30	30	28	2	8	6	7	35	7	21	—		—	15
Osterhofen	Vom 16. Dezbr. 1867.	Waizen	—	78	78	78	—	25	24	24	33	23	51	—	15		—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	185	185	185	—	13	52	13	43	13	36	—	23	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 17. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	19	24	19	5	18	30	—	—	—	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	18	22	22	—	7	48	7	33	7	24	—	—	—	24
Pfeffenhausen	Vom 16. Dezbr. 1867.	Waizen	—	8	8	8	—	24	—	23	—	20	—	1	22	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	2
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	33
Plattling	Vom 18. Dezbr. 1867.	Waizen	—	50	50	50	—	25	10	24	35	23	51	—	—	1	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	325	325	325	—	14	12	13	54	13	27	—	—	—	33
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 17. Dezbr. 1867.	Waizen	—	12	12	12	—	24	30	23	48	22	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	110	110	110	—	14	15	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Dezbr. 1867.	Waizen	138	686	824	754	70	23	53	22	44	21	16	—	26	—	—
		Korn	12	68	80	79	1	20	33	20	9	19	34	—	—	—	15
		Gerste	104	1363	1467	1414	53	13	38	13	30	12	35	—	37	—	—
		Haber	61	189	250	216	34	7	35	7	21	6	56	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 18. Dezbr. 1867.	Waizen	109	241	350	290	60	25	20	24	47	23	52	—	18	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	19	12	19	8	19	—	—	—	—	5
		Gerste	—	24	21	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	150	150	150	—	7	18	7	7	6	57	—	2	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 105. Landshut, Dienstag den 24. Dezember 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30439.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Veranstaltung einer Sammlung für die Abgebrannten in Schönsee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. Oktober lfd. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zum Besten der durch Brand verunglückten Bewohner von Schönsee und Steinhammer in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches eine Hauscollekte vorgenommen werde.

Behufs der Veranstaltung dieser Collecte wird über den Umfang des Unglückes noch Folgendes bekannt gemacht:

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli l. Js. brach in der Stadt Schönsee, B.-A. Neunburg v./W., Feuer aus, welches mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß im Verlaufe weniger Stunden der größte Theil dieser Stadt, in welcher fast alle Häuser aus Holz erbaut und mit Schindeln eingedeckt waren, in Asche lag und die verunglückten Einwohner nur wenige Habseligkeiten und ihr größeres Vieh zu retten vermochten.

In Folge dieses Brandes, dessen Entstehungsursache noch unbekannt ist, wurden beschädiget:

a) in der Stadt Schönsee selbst: 88 Hauptgebäude und 109 Nebengebäude total; 6 Hauptgebäude und 4 Nebengebäude theilweise;

b) in dem anstoßenden Weiler Steinhammer: 2 Hauptgebäude und 9 Nebengebäude total;

sohin im Ganzen 218 Gebäude, darunter das Rathhaus, die Pfarrkirche und das Pfarrhaus mit allen Nebengebäuden.

Durch dieses große Brandunglück sind 130 Familien und beiläufig 750 Personen obdachlos geworden und in das tiefste Elend gestürzt, denn fast sämmtliche Abbrändler gehörten der ärmeren Classe an und befanden

sich schon vor dem Brande in einer sehr bedrängten Lage, da die Stadt Schönsee in einer rauhen winterlichen Gegend liegt, im Jahre 1865 alle Feldfrüchte durch einen furchtbaren Hagelschlag vernichtet worden waren, im vorigen Jahre aber eine Mißernte eingetreten ist, weil die Feldfrüchte wegen der vorherrschenden regner'schen Witterung nicht gehörig zeitigen konnten.

Die Gesammtversicherungssumme der in Schönsee und Steinhammer durch das Feuer beschädigten Gebäude beträgt nur 202,230 fl., während sich der wirkliche Brandschaden an diesen Gebäuden auf etwa 500,000 fl. — und der Schaden an beweglicher Habe auf etwa 300,000 fl. — beläuft.

Nur 30 der Abbrändler waren mit ihrem Mobiliar bei Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften versichert und beträgt die desfallsige Gesammt-Versicherungssumme etwa 30,000 fl. —

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, sofort in ihren Bezirken die bewilligte Hauscollekte unter Bekanntgabe des vorangegangenen Umfanges des Brandunglückes zu veranstalten und das Ergebniß unter der Bezeichnung:

„Gaben für die Abbrändler in Schönsee"

auf der Adresse als R. S. unmittelbar an das k. Bezirksamt Neunburg v./W. abzuliefern, die Summe des Ergebnisses aber inner 4 Wochen anher anzuzeigen.

Landshut, den 20. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34678.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Geiselhöring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Geiselhöring ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Mallersdorf und im Dekanatssprengel Geiselhöring, sie zählt 2041 Seelen, 4 Nebenorte, hat eine Filiale, dann eine männliche und eine weibliche Elementarschule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt; auch befindet sich ein Frühmeßbenefizium im Markte Geiselhöring.

Die fassionsmäßigen Einkünfte der genannten Pfarrei

bestehen in	2456 fl. 27	kr.
die Lasten in	579 fl. 4 1/2	kr.
wonach sich ein Reinertrag von	1877 fl. 22 1/2	kr.

ergiebt.

Zur Führung der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie werden 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand von 2 Pferden, 2 Ochsen, 5 Kühen und 2—3 Stück Jungrinder erfordert, das Uebernahms-Kapital ist auf 3000 fl. angegeben.

Prozesse bestehen nicht; Absente sind nicht zu reichen. Die Baulast haftet auf der Pfründe, und muß ein zum Stallbau aufgenommenes Kapital mit jährlichen Fristen von 117 fl. 26 kr. bis zum Jahre 1871 inclusive getilgt werden.

Die Auspfarrung der Ortschaften Gaishauden, Tuffing und Groß ist dermalen angeregt, und hat sich der künftige Pfarrer von Geiselhöring dieselbe, falls sie für nothwendig erachtet wird, sowie die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 20. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34721.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hartkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Hartkirchen ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Bezirksamte Griesbach, und im Dekanatssprengel Aigen; sie zählt 1190 Seelen, hat 14 Nebenorte, eine Schule am Pfarrsitze und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1409 fl.	9 1/4	kr.
die Lasten in	492 fl.	16 3/4	kr.
so daß sich ein Reinertrag von	916 fl.	52 2/4	kr.

ergiebt.

Die Baupflicht obliegt dem Staatsärar.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 21. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34492.

An sämmtliche königl. Bezirksämter von Niederbayern.

Benützung der Eisenbahnlinie München-Ingolstadt zum Schüblings-Transport betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. ad Num. 18815 wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Regierungen, Kammer des Innern, von Mittelfranken und von Schwaben und Neuburg über den Schüblings-Transport auf den Eisenbahnen angeordnet, was folgt:

I. Für den Schüblings-Transport ist vom 1. Januar 1868 angefangen auch die Eisenbahn von München nach Ingolstadt, beziehungsweise von Ingolstadt nach München zu benützen.

II. Als Schubstationen an dieser Bahnstrecke werden bezeichnet: München, Pfaffenhofen und Ingolstadt, wovon zugleich als Abstoßstationen dienen:

Pfaffenhofen für Schrobenhausen, Aichach, Rain, dann Mainburg,

Ingolstadt für Neuburg, Eichstädt, Beilngries, für die in der Richtung über Geisenfeld und Neustadt a/D. nach Abensberg zu instradirenden Schüblinge, endlich für die Polizeianstalt Rebdorf.

Die von Ingolstadt und den ebengenannten Orten kommenden Schüblinge, welche an irgend einen an den verschiedenen von München nach Süden, Westen und Norden auslaufenden Staatsbahnen und den Ostbahnen gelegenen Ort zu verbringen sind, haben vom 1. Januar l. Js. ihren Weg über München zu nehmen.

III. Was die Behandlung der Transportkosten anlangt, so gelten für die Eisenbahnlinie München-Ingolstadt dieselben Vorschriften, welche für Benützung der anderen Eisenbahnstrecken in Kraft stehen.

Hienach haben sich sämmtliche mit Besorgung des Schubwesens beauftragte Behörden genau zu achten und namentlich für die präzise Instradirung der Schübling-Transporte geeignete Sorge zu tragen.

Landshut, den 21. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34343.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren abgewürdigter österreichischer Kupfermünzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den Distriktspolizeibehörden von Niederbayern eine von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg unterm 8. d. Mts. erlassene Ausschreibung zur Kenntnißnahme und Warnung der Amtsangehörigen mitgetheilt.

Landshut, den 20. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num 39111.

Das Cursiren abgewürdigter österreichischer Kupfermünzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Amtlichen Mittheilungen zufolge werden seit einiger Zeit abgewürdigte österreichische Kupferkreuzer vom Jahre 1851 als Zahlungsmittel zu einem halben Kreuzer per Stück in beträchtlicher Anzahl in Umlauf gesetzt.

Diese Kupferkreuzer sind bereits im Jahre 1858 in Oesterreich außer Curs gesetzt und von der dortigen Regierung als altes Kupfer nach dem Kupferwerthe verkauft worden.

In Bayern haben sie nie einen gesetzlichen Curs gehabt.

Der Kupferwerth eines solchen österr. Kupferkreuzers beträgt nicht ganz $\frac{1}{3}$ Kreuzer süddeutscher Währung.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen, und vor Annahme solcher Münzen als Zahlungsmittel zu warnen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Amtsbezirken durch die Lokalblätter und in sonst geeigneter Weise weiter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 8. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekretär.

Ad Num. 34538.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der im Regierungs-Ausschreiben vom 3. d. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1485) signalisirte Knabe im Landgerichtsbezirke Parsberg aufgegriffen worden ist, haben die in diesem Betreffe angeordneten Nachforschungen nunmehr zu cessiren.

Landshut, den 20. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Dezember l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Lohe, k. Bez.-Amts und Distr.-Schulinsp. Deggendorf, dem Schullehrer Georg Bauer in Walburgskirchen; und der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Walburgskirchen, k. Bez.-Amts u. Distr.-Schulinsp. Pfarrkirchen, dem temporär pensionirten Schullehrer und derzeitigen Schulverweser Max Limmer in Lohe — mit dem 1. Januar 1868 beginnend — verliehen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 106. Landshut, Sonnabend den 28. Dezember 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14184.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1868 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der nächstjährigen praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst ist auf den 26. Februar 1868 festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 5. Februar 1868 bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a. mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b. den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß § 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfung für den Staatsbaudienst betr., die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des § 28 dieser Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 16. Dezember 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
gez. von Cetto.

Ad Num. 34463.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Vergütung für Holzabgaben an bayerische Truppen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. wurde vom k. Kriegsministerium sich dahin ausgesprochen, daß für die Zukunft sowohl, wie in jenen Fällen, in wel-

chen nachweislich auf Requisition der Militärbehörden während des Feldzuges im Jahre 1866 zur Bereitung einer gemeinsamen Menage außerhalb des Quartiers Brennmaterialien abgegeben wurden, dafür eine besondere Vergütung nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., gewährt werde.

Diese Vergütung bleibt jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Holzabgabe auf Requisition der Militärbehörden veranlaßt ist, da, wenn die Gemeinde es in ihrem Interesse findet, statt der Menagebereitung in den einzelnen Quartieren gemeinschaftliche Menage-Bereitungs-Anstalten anzuweisen, hiefür eine besondere Entschädigung analog der Bestimmung der Art. 9 des angeführten Gesetzes nicht zugestanden werden kann. —

Solches wird hiemit zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben, sowie zugleich diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, aus deren Bezirk Gemeinden eine besondere Vergütung für in der Zeit vom Juni mit September 1866 an Abtheilungen der bayerischen Armee erfolgte Abgaben von Brennmaterialien zur Bereitung einer gemeinsamen Menage nach vorstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen können, den Auftrag erhalten, über diese Anforderungen nach Maßgabe des § 2 der Vollzugs-Vorschriften zu oben erwähntem Gesetze besondere Liquidationen anzufertigen, und dieselben mit den Empfangsbescheinigungen der betreffenden Abtheilungen, sowie amtlich beglaubigten Auszügen aus den rechtsgiltigen Akkorden und den monatlichen Marktregistern belegt, in duplo an die unterfertigte k. Stelle vorzulegen.

Landshut, den 22. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 20840.

Bekanntmachung.

Den Unterstützungs-Verein für das Aufschlagspersonal, hier die Verleihung corporativer Rechte an denselben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. d. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 14933 (Finanz-Ministerialblatt vom Jahre 1867 Stück 27 Nr. 74 S. 227) wird dem k. Oberaufschlagamte und den Aufschlagstationen diesseitigen Regierungsbezirkes bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König dem Unterstützungs-Vereine für die Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher die Rechte der juristischen Persönlichkeit allergnädigst verliehen hat.

Landshut, den 21. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 34290.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung der ledigen geistesschwachen Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige geistesschwache Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün, k. Bezirksamt Naila, hat sich nach berichtlicher Anzeige dieser Behörde am 12. vorigen Monats vom Hause entfernt, ohne daß deren Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Die rc. Baderschneider ist 43 Jahre alt, etwas über 5 Fuß groß, hat gelbliche Haare und Augenbrauen, blaue Augen, länglichte Gesichtsform, bräunliche Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach der genannten Person anstellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienfames Resultat direct dem k. Bezirksamte Naila mitzutheilen.

Landshut, den 22. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Augsburger Cours
vom 19. Dezember 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101½
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94½	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅜	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	834
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99
4% " Bank-Pfandbriefe		89⅝	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Dezbr. 1867	Waizen	[illegible]	94	98	98	—	22	51	22	15	21	28	1	9	—	—
		Korn	—	30	30	30	—	19	—	18	33	18	3	—	33	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	14	55	14	47	14	21	—	—	—	3
		Haber	—	31	31	27	4	8	5	7	48	7	19	—	21	—	—
Deggendorf	Vom 24. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—	200	—	20	58	20	51	20	39	—	38	—	—
		Korn	—	—	—	17	—	20	51	20	40	20	15	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	155	—	14	24	14	15	14		—	—	—	14
		Haber	—	—	—	75	—	7	—	6	48	6	32	—	[illegible]	—	—
Dingolfing	Vom 24. Dezbr 1867.	Waizen		62	62	62	—	24	53	24	1	23	8	—	2	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	149	149	149	—	13	52	13	24	12	56	—	—	—	8
		Haber	—	35	35	35	—	6	32	6	22	6	11		—	—	10
Geiselhöring	Vom 24. Dezbr. 1867.	Waizen	—	44	44	44	—	25	—	24	48	24	24		12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	426	426	426	—	14	42	14	18	13	57	—	—	—	6
		Haber	—	24	24	24	—	8	—	7	48	7	36	—		—	12
Landau	Vom 23. Dezbr. 1867.	Waizen	—	85	85	85	—	23	24	22	37	20	19	—	—	—	—
		Korn	—	4	[illegible]	4	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	356	356	356	—	13	38	13	21	12	41	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 27. Dezbr. 1867.	Waizen	190	390	580	490	90	25	24	24	13	23	1	—	—	1	12
		Korn	26	68	94	71	23	22	24	19	45	19	26	—	—	—	34
		Gerste	170	1168	1338	1130	208	14	54	14	22	11	30	—	—	—	14
		Haber	227	293	520	403	117	7	40	7	11	6	29	—	21	—	—
Mainburg	Vom 24. Dezbr. 1867.	Waizen	14	80	94	94	—	23	40	22	57	21	41	—	46	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	19	12	19	3	19	—	—	—	—	12
		Gerste	—	52	52	52	—	15	15	15	3	14	41	—	—	—	7
		Haber	3	7	10	10	—	8	8	7	34	7	7	—	—	—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Dezbr. 1867.	Waizen	—	69	69	64	5	24	24	22	39	21	33	—	12	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	20	—	19	33	19	—	—	—	—	3
		Gerste	5	52	57	50	7	14	45	14	18	13	42	—	4	—	—
		Haber	2	25	27	19	8	7	54	7	46	7	36	—	—	—	11
Osterhofen	Vom 22. Dezbr. 1867.	Waizen	—	54	54	51	—	25	51	25	24	24	—	—	—	—	51
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	13	50	13	35	13	9	—	8	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 24. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	20	—	19	9	18	—	—	—	—	4
		Gerste	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	94	94	72	22	7	30	7	11	6	12	—	22	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Dezbr. 1867.	Waizen	—	8	8	8		24		23	52	23	30	—	—	—	52
		Korn	—	4	4	4	—	19	30	19	30	19	30	—	—	—	15
		Gerste	—	63	63	63		15	—	14	48	14	—	—	—	—	12
		Haber	—	2	2	2		—	—	7	30	—	—	—	30	—	—
Pilsting	Vom 24. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	—	—	—	14	30	14	—	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 21. Dezbr. 1867.	Waizen	8	25	33	33		24	45	23	3	21	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41		15	—	14	46	14	—	—	—	—	18
		Haber		9	9	9	—	8	15	8	1	8	—	—	—	—	1
Straubing	Vom 21. Dezbr. 1867.	Waizen	70	905	975	781	194	23	38	22	24	21	1	—	20	—	—
		Korn	1	114	115	110	5	20	31	20	4	19	33	—	5	—	—
		Gerste	53	1617	1670	1644	26	14	41	14	1	13	30	—	—	—	31
		Haber	34	305	339	333	6	7	27	7	1	6	38	—	20	—	—
Vilshofen	Vom 24. Dezbr. 1867.	Waizen	60	53	113	58	55	25	42	24	5	23	40	—	42	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	—	—	19	—	—	—	—	8	—	—
		Gerste	—	209	209	—	209	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	141	141	138	3	—	—	7	—	—	—	—	7	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 107. Landshut, Dienstag den 31. Dezember 1867.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 34864.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obenbezeichneten Behörden, welche mit der Anzeige rubr. Betreffes noch ausständig sind, werden an deren sofortige Erledigung erinnert.

Landshut, den 27. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 35248.

An sämmtliche Bezirksämter und Stadt-Commissariate in Niederbayern.

Die Vornahme der Pfarr-Installationen, dann der Baufallschätzungen an den Gebäuden kirchlicher Pfründen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Bezirksämter und Stadtcommissariate von Niederbayern werden hiemit auf den höchsten Erlaß der k. Staatsministerien beider Abtheilungen d. d. 19. d. Mts. Nr. 10482 und die dort beigefügten höchsten Ministerial-Entschließungen d. d. 3. Februar 1864 und d. d. 21. November 1863 (v. Cultus-Ministerialblatt 1867 Stück 25 Nr. 67) zur Kenntnißnahme und Nachachtung aufmerksam gemacht.

Landshut, den 29. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 35196.

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst am k. Landgerichte Pfarrkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die ordentliche Vertretung der Staatsanwaltschaft am k. Landgerichte Pfarrkirchen vom 1. Januar 1868 an dem k. Bezirksamtsassessor Kandler in Pfarrkirchen übertragen wurde.

Landshut, den 27. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34961.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Bitte des apostolischen Missionärs P. Andrea Saravanja aus der Herzegovina um Bewilligung einer Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 19./22. d. Mts. Nr. 10933 dem apostolischen Missionär P. Andrea Saravanja aus der Herzegovina zur Aufbringung der Kosten für den Bau eines katholischen Priester-Seminars in der türkischen Provinz Herzegovina die Vornahme einer Sammlung bei den Katholiken der Regierungsbezirke von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg auf die Dauer von zwei Monaten Allerhöchst zu erstatten geruht haben.

Landshut, den 24. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines

„Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen- „falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge- „richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen- „thum des Staates haften; jedoch mit der Be- „schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr- „licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 30. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 34491.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gebrauch eines falschen Siegels des Bezirksamts Traunstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer berichtlichen Anzeige des k. Bezirks-Amts Traunstein vom 6. l. Mts. wurde in Amorbach in Unterfranken ein Individuum betreten, welches einen auf den Soldaten des königl. preußischen Infanterie-Regimentes Nr. 83, David Untersalmer aus Ramsthal, Landrathamtes Schlüchtern, lautenden Reisevorweis des k. Bezirksamts Traunstein, welcher durchweg gefälscht ist, in Handen hatte.

Der Abdruck des hiebei zur Anwendung gebrachten falschen Amtssiegels läßt mit den Abdrücken des ächten

Siegels verglichen nicht unschwer erkennen, daß der falsche Siegelstock in Holz geschnitzt und einem älteren Abdrucke nachgebildet ist, die Ränder sind namentlich von geringer Schärfe und kantig, die Zeichnung des Laubwerkes und der Krone ist ungenau und verwischt, die Schrift endlich merklich größer.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alsbald geeignete Spähe zu verfügen und über allenfallsige Ergebnisse unter gleichzeitiger Mittheilung an das k. Bezirksamt Traunstein Bericht zu erstatten.

Landshut, den 24. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6125.

Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle in Berneck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Berneck, mit welcher das Dekanat verbunden ist, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 546 fl. 54 kr. ausgeschrieben.

9 fl. 7 kr. freiwillige Geschenke.

175 fl. Dekanatsfunktionsgehalt.

Bayreuth, den 14. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6187.

Die erledigte protestantische Pfarrei Höchstädt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Höchstädt, im Dekanate Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 846 fl. 33 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 20. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 17./22. Dezember 1867 Nr. 10613 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Inkofen, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Johann Mößbauer, Pfarrer in Parkstein, Bezirksamts Neustadt an der Waldnaab, verliehen.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 17./22. Dezember 1867 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hebrontshausen, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Joseph Past, Pfarrer in Dieterskirchen, Bezirksamts Neunburg vorm Wald, verliehen.

Laut allerh. Reskripts vom 19./23. Dezember 1867 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schambach, Bezirksamts Straubing, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Mathias Lautenschlager, Domvikar in Regensburg, verliehen werde.

Mittelst Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 21. Dezember 1867 ist der Schulprovisor Georg Kellhammer zu Landshut in Folge Präsentation desselben von Seite des Stadtmagistrats Landshut auf die durch Pensionirung des Schullehrers M. Lechner erledigte fünfte Schullehrer-Stelle an der Knabenschule bei St. Martin zu Landshut vom 1. Januar 1868 an befördert resp. als solcher bestätigt worden.

Auf das dadurch erledigte Schulprovisorat an der genannten Schule ist durch Regierungs-Entschließung vom gleichen Tage der vormalige Schulprovisor zu Weihenstephan, derzeitiger Schulverweser in Landshut, Heinrich Metzger versetzt worden.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 1.

№ 1. Landshut, Mittwoch den 2. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.
Bekanntmachung.

Wurm c. Bachl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich zum zweitenmale am

Dienstag den 22. Januar 1867
Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Moosdorf das Anwesen der Söldnerseheleute Xaver und Maria Bachl von Moosdorf Hs.-Nr. 23 dortselbst, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dem Gemeinderechte zu $^2/_3$ Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und einem Gesammtgrundbesitze von 36,86 Tagwerk.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 7925 fl. 54 kr. geschätzt und ist mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. $24^3/_{10}$ kr., einer Haussteuer von 8 kr. 1 hll., einem Gefällsbodenzins zum Staate von 30 kr. 4 hll. und zur Ablösungskassa von 12 fl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextract und Belastungszeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 24. Dezember 1866.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

2.
Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Vielmaier'schen Handelsmannseheleute in Bogen betreffend.

Im gerichtlichen Auftrage bringe ich das Vielmaier-Krämeranwesen Hs.-Nr. 50 dahier am

Mittwoch den 20. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in meiner Amtskanzlei zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung und lade hiezu Kaufslustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag dießmal nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Fragliches Anwesen kömmt in folgender Weise gesondert zum Aufwurfe:

I.

Das Wohnhaus mit Stadel, Stall und Hofraum, reale Krämer- und Fragnergerechtsame und Garten zu 0,14 Tagwerk im Schätzungswerthe von 7956 fl.

II.

Baustadel Pl.-Nr. 111 zu 0,06 Tagwerk und die Grundstücke Pl.-Nr. 643, 646, 647 und 661 zu 1,96 Tagwerk im Schätzungswerthe von 1117 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen. Katasterauszug und Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht bereit.

Bogen, am 20. Dezember 1866.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

3.

Bekanntmachung.

Koch c. Riedhofer wegen Forderung betr.

Gemäß Beschlusses des kgl. Landgerichts Simbach vom 20. September 1866 versteigere ich am

Donnerstag den 7. März 1867

Vormittags 10 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Gumpersdorf das in der Steuergemeinde Gumpersdorf, Gerichts- und Rentamtsbezirks Simbach, liegende, durch notarielle Schätzung vom 20. Dezember 1866 Ziff. 1114 auf 9970 fl. gewerthete Vorderauerbauerngut des Bauers Andreas Riedhofer Hs.-Nr. 53 und 54 in Vorderau Kat.-Seite 150, bestehend in Gebäuden und Grundstücken mit zusammen 63,39 Tagwerk, öffentlich an den Meistbietenden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98 ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und nach §. 64 und ff. des Hypothekengesetzes.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können in meinem Geschäftszimmer eingesehen werden, und erfolgt die Bekanntgabe der näheren Bedingungen am Versteigerungstermin.

Simbach am Inn, den 22. Dezember 1866.

J. K. Englhard, k. Notar.

4.

Bekanntmachung.

von Streber c. Dallmeier p. d.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing ver versteigere ich am

Freitag den 25. Januar 1867

Vormittags 10—12 Uhr

zum zweitenmale in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Gastwirths Isidor Dallmeier in der Steinergasse dahier, bestehend aus dem dreistöckigen Wohn- und Gasthause, der Malzmühle und Pferdestallung, Brunnen und Hofraum zu 0,22 Tagwerk, Hs.-Nr. 114 mit realer und radizirter Bräu- und Taferngerechtsame.

Dasselbe ist notariell auf 20,000 fl. gewerthet, mit 28,600 fl. Hypotheken, einem Grundsteuersimplum von $5^{3}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 4 fl. 49 kr. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staates von 6 kr. 4 hll. belastet.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung zu legitimiren.

Straubing, am 28. Dezember 1866.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

5.

Bekanntmachung.

Weicht c. Reitberger p. d.

Im Auftrage des k. Handelsgerichts Paßau versteigert der unterfertigte k. Notar, am

Donnerstag den 24. Januar

Nachmittags 2 Uhr

anfangend, in der Behausung des Anwesensbesitzers Michael Reitberger zu Oberkaining, Gemeinde Tiefenbach, k. Landgerichts Paßau I, mehrere Kühe, Pferde, einen Leiterwagen, eine Schnitttruhe und Getreidemühle, Betten, Kästen und Heu- und Strohvorrath, im Gesammtwerthe von 417 fl. 30 kr., gegen sofortige

Baarzahlung an die Meistbietenden und wird bemerkt, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn durch das Meistgebot $^3/_4$ des Werthes der einzelnen Objekte, welcher bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben wird, gedeckt sind.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so wird jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 31. Januar
Nachmittags 2 Uhr

in der Reitberger'schen Behausung zu Oberkaining Termin angesetzt, an welchem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Werth der zu versteigernden Objekte eintritt.

Passau, am 24. Dezember 1866.

Wolf, k. Notar.

6.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank in München c. Kräninger Andreas, Bauer zu Künzing, wegen Forderung betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 8. März 1867
Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Künzing das Anwesen der Bauerseheleute Andreas und Anna Kräninger Hs.-Nr. 4 zu Künzing öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht nach seinem Vortrage in dem renovirten Grundsteuerkataster für die Steuergemeinde Künzing, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, aus einem Gesammtgrundbesitze von 48,11 Tagwerk einschließlich der Gebäude nebst einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und ist außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben mit einem jährlichen Gefällsbodenzins von 29 fl. 9 kr. 6 hll. zur Staatskassa belastet.

Die Gebäude bestehen aus Wohnhaus mit Pferdestallung unter gleichem Dache, aus Kuhstall, Hühnerstube und Wagenremise unter gleichem Dache, aus dem Stadel mit Schweinestallung unter gleichem Dache, endlich aus einer zweiten Wagenremise mit Wasch- und Backhaus unter gleichem Dache; sämmtliche Gebäulichkeiten sind massiv von Stein erbaut, mit Ziegeln gedeckt und in ganz gutem baulichen Zustande; die Stallungen alle gewölbt.

Die Grundstücke bestehen aus einem Gras- und Baumgarten, aus Aeckern an Bonität bis zur 19. Classe und aus Wiesen an Bonität bis zur 15. Classe hinauf.

Die Bekanntgabe des Anwesens in seinen einzelnen Bestandtheilen erfolgt bei Beginn der Versteigerungstagsfahrt.

Das ganze Anwesen einschließlich des Gemeinderechts wurde am 7. d. Mts. auf 17,415 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und darf demnach der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot mindestens obigen Schätzungswerth erreicht.

Sollte diese erste Versteigerungstagsfahrt ohne Erfolg sein, so setze ich hiemit schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt an auf

Freitag den 22. März 1867
Vormittags 10 Uhr

und zwar gleichfalls im Gasthause zu Künzing, wobei der Zuschlag zwar ohne jede Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir selbst unbekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, haben sich über diese sofort im Versteigerungstermine selbst genügend auszuweisen, widrigenfalls dieselben als Steigerer nicht zugelassen werden.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Aktenstückekönnen jederzeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, 24. Dezember 1866.

(3a) G. Brugger, k. Notar.

7.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Requisition zufolge wird das Anwesen des Hausbesitzers Mathias Vogt von Osterhofen, wie solches Anwesen in der Bekanntmachung vom 24. Juli 1866 näher beschrieben ist, zum zweiten Male der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und habe ich hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag 17. Januar 1867
Vormittags 10 Uhr

auf meinem Amtszimmer angesetzt, bei welcher Versteigerung der Zuschlag ohne jede Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Im Uebrigen nehme ich Bezug auf die vorbemerkte Bekanntmachung vom 24. Juli 1866 zur erstmaligen Versteigerung.

Osterhofen, 24. Dezember 1866.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

8.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Anordnung entsprechend versteigere ich am

Dienstag 12. März 1867
Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Obergessenbach in einem Nebenzimmer das Anwesen der Krämerin Anna Maria Sedlmaier Hs.-Nr. 21 1/2 zu Obergessenbach sammt dem realen Krämerrechte öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen liegt im Steuerbezirke Langenamming, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und besteht aus Pl. Nr. 2281 1/2 mit Wohnhaus, Stall und Stadl unter demselben Dache, mit Hofraum und Wurzgärtl, Pl. Nr. 2062 1/2 u. 2290 mit einem Gesammt-Grundbesitze von 3,15 Tagw. einschließlich des Gebäudes und ist außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben mit einem jährlichen Gefällsbodenzinse von 7 fl. 7 kr. 4 hl. belastet.

Das ganze Anwesen wurde mit dem realen Krämerrechte am 14. ds. Mts. auf 1630 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach den §§. 90—101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 und darf demgemäß der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot obigem Schätzungswerthe wenigstens gleichkommt.

Bleibt diese erste Versteigerung ohne Erfolg, so wird von mir vorbeschriebenes Anwesen am

Dienstag 26. März 1877
Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Obergessenbach zum zweiten Male öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir unbekannte Personen müssen sich über Namen Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, hierüber sofort bei der Versteigerung selbst ausweisen, anderen Falles sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug können bei mir jederzeit eingesehen werden.

Osterhofen, 24. Dezember 1866.

(2a) Gg. Brugger, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 2.

№ 2. Landshut, Sonnabend den 5. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

9.

Bekanntmachung.

Das Zurücklassen eines Kindes betreffend.

Zu Anfang Juli l. Js. wurde von einer unbekannten Weibsperson im hiesigen Kutscherwirthshause ein ungefähr sechs Wochen altes Mädchen zurückgelassen. Das fragliche Kind hatte ein weißes Hemd, ein blaufärbiges Kittelchen, eine wollene Haube mit rothen Blumen am Leibe und war in eine alte abgenähte Decke und einen grauwollenen Shawl eingewickelt.

Die Weibsperson, welche das Kind zurückließ, sprach die bayerische Mundart, hatte schwarze Haare, rothe Backen, war ungefähr 5 Schuh groß, gegen 27 Jahre alt und trug einen sogenannten schottischen Rock und Schurz. In Begleitung der Weibsperson befand sich eine Mannsperson, ungefähr 30 Jahre alt, circa 6 Schuh groß, eine braune weißgetupfte Hose, eine graue Joppe und eine schwarze Schildkappe tragend.

Da die bisherigen Recherchen bezüglich der Eltern fraglichen Kindes bisher erfolglos geblieben sind, sieht man sich veranlaßt, vorstehenden Vorfall zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und alle Behörden zu ersuchen, allenfallsige, zur Ausmittlung der Eltern des dahier zurückgelassenen Kindes dienliche Thatsachen anher bekannt zu geben.

Ingolstadt, den 29. November 1866.

Stadtmagistrat Ingolstadt.

Doll, Bürgermeister.

10.

Bekanntmachung.

Jedermann c. Heinrich p. c.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich das Anwesen Hs.-Nr. 45 in Niedersunzing auf Wag und Gefahr, sowie auf Kosten des ehemaligen Söldners Joseph Limbrunner von Reithof wiederholt im Wege des Zwangsverkaufes und beraume hiemit Termin auf

Montag den 28. Januar 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Niedersunzing an, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Identität und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Das Anwesen besteht aus den Gebäuden und einem

Gesammtflächeninhalt von 8,64 Tagwerk und wurde auf 1593 fl. 54 kr. geschätzt.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 29. Dezember 1866.

Joseph Hingerl, k. Notar.

11

Bekanntmachung.

Wacker c. Obermaier wegen Alimente betr.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 12. Februar l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der schuldnerischen Behausung das Anwesen Hs.-Nr. 3 in Irlbach, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe und Hofraum zu 7 Dezimalen, dem Gärtchen zu 5 Dezimalen, dem Gemeinderecht zu $^1/_1$ Nutzantheil und zwei Aeckern mit zusammen 77 Dezimalen.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 798 fl. 36 kr. gewerthet und ist mit einem Grundsteuersimplum von $11^3/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 3 kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 14 kr. und zur Ablösungskassa per 1 fl. 26 kr. 2 hll. belastet.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung gehörig auszuweisen.

Straubing, am 28. Dezember 1866.

Joseph Hingerl, k. Notar.

12.

Bekanntmachung.

Drax c. Foierl wegen Forderung betr.

Auf Weisung des k. Bezirksgericht Straubing versteigere ich am

Samstag den 16. Februar l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

zu Furth das Foierl'sche Anwesen Hs.-Nr. 43 daselbst in der schuldnerschen Behausung und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag dießmal nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird und mir unbekannte Steigerer nur beim Nachweise ihrer Zahlungsfähigkeit zugelassen werden.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache und Grundstücken mit zusammen 2,18 Tagwerk und ist auf 881 fl. geschätzt.

Bogen, am 24. Dezember 1866.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

13.

Bekanntmachung.

Weinberger c. Ebner p. d.

Im Wege der gerichtlich beschlossenen Hilfsvollstreckung versteigert der unterfertigte Notar kommenden

Donnerstag den 7. März
Nachmittags 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthauses zu Zeitlarn die in der Gemeinde Söldenau entlegenen Realitäten der Austragsschuhmacherseheleute Joseph und Theres Ebner mit zusammen 13,40 Tagwerk Aecker, Wiesen, Oedungen und Waldung, mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. $46^1/_4$ kr. belastet, an den Meistbietenden.

Der Zuschlag erfogt jedoch nur, wenn mindestens der Schätzungswerth von 2354 fl. geboten ist.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Paragraphen der November-Novelle von 1837 und des Hypothekengesetzes.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieser ersten Versteigerung setze ich zur zweitmaligen Feilbietung obiger Realitäten, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth errfolgt, schon hiemit Termin auf

Donnerstag den 14. März
Nachmittags 2—3 Uhr

an. Kataster und Schätzungsurkunde liegen diesorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 24. Dezember 1866.

(3a) Max Forster, k. Notar.

14.

Bekanntmachung.

Pflügel Emanuel c. Simmerl Georg, wegen Forderung betr.

Veranlaßt durch das kgl. Landgericht Abensberg als Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 9. März 1867
Nachmittags 1 1/2 Uhr

im obern Zimmer des Xaver Wagner'schen Gasthauses in Schwaig das Anwesen des Söldners Georg Simmerl in Schwaig bestehend in Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen, Schupfe und Hofraum Hs.-Nr. 37 in Schwaig, Pl.-Nr. 927abc, 1022, 1057, 1193, 1194, 1391, 1392, 1413, 1469, 1470, 1499, 1501, 1523, 1524, 1544, 1884, 1908, zusammen 16,61 Tagwerk Gebäude, Gärten, Aecker und Wiesen, Schätzungswerth 5843 fl. 30 kr., an den Meistbietenden, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 84 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Abensberg, den 27. Dezember 1866.

Geitner, k. Notar.

15.

Bekanntmachung.

Arnstein und Söhne c. Oskar v. Stachelhausen'sche Relikten zu Haidmühl, wegen Forderung betr.

Nachdem bei der am 27. d. Mts. abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gelegt wurde, setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des Gesammtbesitzthums der Relikten des Oskar v. Stachelhausen zu Haidmühl auf

Donnerstag den 7. März 1867
Vormittags von 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Haidhäuser bei Haidmühl Tagsfahrt an, und erfolgt dießmal der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen verweise ich auf mein Ausschreiben vom 12. Oktober d. Js. (Korrespondenten von und für Deuschland, Abendblatt Nr. 536 und 547, Kreis-Amtsblatt Nr. 80, Donauzeitung Nr. 295, Paßauer Zeitung Nr. 296, Beilage hiezu Nr. 62 und Bezirks-Amtsblatt für Wolfstein Nr. 45).

Freyung, am 29. Dezember 1866.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

16.

Bekanntmachung.

Weishäupl c. Müller p. d. ad 500 fl.

Nachdem zu der auf den 20. d. Mts. anberaumt gewesenen ersten Versteigerung des Anwesens der Beklagten kein Kaufslustiger erschienen ist, so setze ich zur zweiten Versteigerung des nachfolgend beschriebenen Anwesens auf

Montag den 21. Januar 1867
Nachmittags von 3—4 Uhr

im Hause Nr. 31 in Beiderwies Termin an.

Dieses Anwesen besteht aus dem sogenannten Gschaiderhäusl Hs.-Nr. 31 der Maria Müller, gebornen Löffler von Beiderwiese, Pl.-Nr. 93 Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum zu 0,05 Tagwerk, Pl.-Nr. 94 Hausgarten zu 0,89 Tagwerk, Pl.-Nr. 89 1/6 unterer Theil vom Schmidweiher, Wiese zu 0,04 Tagwerk, Pl.-Nr. 94 1/4 das Fleckchen vom Wirthsgarten mit Geduldung des Steiges, Garten zu 0,02 Tagwerk, ist belastet mit 22 10/100 kr. Grund-

steuersimplum und wurde am 22. Oktober l. Js. auf 1865 fl. gewerthet.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben mir nicht bekannte Steigerer ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Paßau, den 21. Dezember 1866.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

17.

Bekanntmachung.

Wurm c. Bachl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich zum zweitenmale am

Dienstag den 22. Januar 1867
Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Moosdorf das Anwesen der Söldnerseheleute Xaver und Maria Bachl von Moosdorf Hs.-Nr. 23 dortselbst, bestehend aus den Wohn- und Dekonomiegebäuden, dem Gemeinderechte zu $^2/_3$ Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und einem Gesammtgrundbesitze von 36,86 Tagwerk.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 7925 fl. 54 kr. geschätzt und ist mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. $24^3/_{10}$ kr., einer Haussteuer von 8 kr. 1 hll., einem Gefällsbodenzins zum Staate von 30 kr. 4 hll. und zur Ablösungskassa von 12 fl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextract und Belastungszeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 24. Dezember 1866.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

18.

Bekanntmachung.

von Streber c. Dallmeier p. d.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 25. Januar 1867
Vormittags 10—12 Uhr

zum zweitenmale in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Gastwirths Isidor Dallmeier in der Steinergasse dahier, bestehend aus dem dreistöckigen Wohn- und Gasthause, der Malzmühle und Pferdestallung, Brunnen und Hofraum zu 0,22 Tagwerk, Hs.-Nr. 114 mit realer und radizirter Bräu- und Taferngerechtsame.

Dasselbe ist notariell auf 20,000 fl. gewerthet, mit 28,600 fl. Hypotheken, einem Grundsteuersimplum von $5^3/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 4 fl. 49 kr. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staates von 6 kr. 4 hll. belastet.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung zu legitimiren.

Straubing, am 28. Dezember 1866.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 3

№ 3. Landshut, Mittwoch den 9. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

19.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Maria, illeg. der Katharina Mühlbauer von Haselbach betr.

Katharina Mühlbauer von Haselbach hat unehelich am 31. Januar l. Js. ein Mädchen Maria geboren. Da deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so werden alle Polizeiorgane ersucht, im Betretungsfalle Nachricht über diese Person schleunigst anher zu geben, da der Pflegschaftsbehörde dringend daran liegt, deren Aufenthaltsort ausfindig zu machen.

Am 28. Dezember 1866.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart, k. Landr.

20.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Mallersdorf wird am Samstag den 2. März l. Js. von Nachmittags 3—4 Uhr das Anwesen Hs.-Nr. 52 zu Steinrein, dem Michael Kreitmaier gehörig, im Rathhaussaale zu Pfaffenberg der erstmaligen Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden, welche theilweise zusammengefallen sind, theils in sehr schlechtem Zustande sich befinden, und 77 Tagwerk 19 Dezimalen Gründen, wurde gestern auf 10,440 fl. gewerthet und ist mit 15,000 fl. Capital und 500 fl. Caution an Hypothekschulden belastet.

Die Versteigerung erfolgt nach §. 90 und folgende der Prozeßnovelle und §. 64 des Hypothekengesetzes, daher der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe geschieht.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mallersdorf, den 22. Dezember 1866.

Otto Hierl, k. Notar.

21.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing wird das Anwesen Hs.-Nr. 55 zu Holzen nächst Oberlindhart, k. Landgerichts Mallersdorf, am Mittwoch den 6. Februar 1867 im Gasthause zu Oberlindhart und zwar Nachmittags 2—3 Uhr bezüglich des Hauptanwesens, und Nachmittags von 3—4 Uhr

bezüglich der in der Steuergemeinde Neufahrn, k. Landgerichts Rottenburg, gelegenen Waldung der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 4902 fl. und resp. 1050 fl. erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 20. März d. Js., Kreisamtsblatt vom 28., Kurier für Niederbayern und Straubinger Tagblatt vom 27. März verwiesen und werden Steigerungslustige mit dem Bemerken hiezu geladen, daß Schätzung, Kataster- und Hypothekenbuchs-Auszug stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Mallersdorf, den 22. Dezember 1866.

Hierl, k. Notar.

22.

Bekanntmachung.

Liebhart c. Hopfenwieser wegen Forderung betr.

Gemäß Beschlusses des k. Landgerichtes Simbach vom 19. November d. Js. versteigere ich am

Montag den 4. März 1867
Vormittags 10 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Gumpersdorf das in der Steuergemeinde Gumpersdorf, Gerichts- und Rentamtsbezirkes Simbach liegende, durch notarielle Schätzung vom 22. Dezember 1866 Ziff. 1118 auf 6129 fl. gewerthete Mühlanwesen des Joseph Hopfenwieser Hs.-Nr. 97 in Lanhofen, Kat.-Seite 249, bestehend in Gebäuden und Grundstücken mit zusammen 25 Tagwerk 44 Dezimalen öffentlich an den Meistbietenden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug können in meinem Geschäftszimmer eingesehen werden, und erfolgt die Bekanntgabe der näheren Bestimmungen am Versteigerungstermine.

Simbach am Inn, den 28. Dezember 1866.

J. K. Englhard, k. Notar.

23.

Bekanntmachung.

Primbs c. Bergmaier wegen Forderung betr.

In bezeichneter Sache setze ich hiemit wiederholt zur Versteigerung des Anwesens der Leonhard und Walburga Bergmaier'schen Eheleute zu Rottenmann auf

Samstag den 26. d. Mts.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause des Schmids und Oekonoms Ludwig Spranger zu Rottenmann Termin an.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus dem neuerbauten Wohnhause mit Stallungen, dem Ziegelstadel, dem Brennofen und 11 Tagwerk 6 Dezimalen Grundstücken und ist auf 6874 fl. geschätzt.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Personen, deren Name, Stand, Wohnort und Vermögen mir nicht bekannt ist, haben sich vor der Versteigerung hierüber entsprechend auszuweisen.

Deggendorf, den 1. Januar 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

24.

Bekanntmachung.

Bauer c. Roll p. d.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau II versteigere ich am

Mittwoch den 13. Februar 1867
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der Behausung des Johann Roll in Straß das Zwetschgenmannshaus Hs.-Nr. 65 in Straß des Johann Roll, bestehend aus Pl.-Nr. 481, 482, 482$^{1}/_{2}$, 555^{a} und ^{b}, Gebäude und Grundstücke mit einem Areale von 2,42 Tagwerk, belastet mit 23,61 kr. Grundsteuersimplum, 6 kr. Haussteuersimplum, 1 fl. 31 kr. 2 hll. Gefälls- und 33 kr. 6 hll. Handlohnsbodenzins zum Staate, und am 7. November l. Js. auf 1120 fl. gewerthet, öffentlich an den Meistbietenden und bemerke hiezu, daß der Zuschlag auf das Meistgebot nur dann erfolgt, wenn dasselbe den Schätzungswerth erreicht und daß mir unbekannte Personen nur dann als Steigerer zugelassen werden können, wenn dieselben ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzuthun vermögen.

Paßau, den 21. Dezember 1866.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

25.

Bekanntmachung.

Kapfhammer c. Hiermann wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau vom 30. v. Mts. versteigere ich am

Samstag den 23. Februar 1867
Vormittags 10—11 Uhr

in der Behausung Bes.-Nr. $^{1}/_{4}$ in Harmering nachstehend beschriebenes Anwesen des Joseph Hiermann in Harmering öffentlich an den Meistbietenden:

I. Steuergemeinde Eging:

Pl.-Nr. 675^{ab}, 694^{ab}, 763, 767, 586, 626, 648, 664^{ab}, 668^{ab}, 672, 676, 681, 734^{ab}, 765$^{1}/_{2}$, 766, 802, 826^{ab}, 831, 677^{ab}, 768, 671$^{1}/_{16}$, 671$^{1}/_{14}$, mit einer Grundfläche von 21,34 Tagw., einundzwanzig Tagwerk vierunddreißig Dezimalen, nebst den zu diesen Liegenschaften gehörigen, neu hergestellten Gebäuden, belastet mit 2 fl. 2 kr. 2 hll. Grundsteuersimplum und 9 fl. 35 kr. Gefällsbodenzins zum Staate.

II. Steuergemeinde Fürstenstein:

Pl.-Nr. 1038, 1039, 1040, 1041, mit einer Grundfläche von 1,61 Tagwerk, — ein Tagwerk einundsechzig Dezimalen, belastet mit 11 kr. 3 hll. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und 12$^{68}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum.

Das ganze Anwesen wurde am 9. April 1866 auf 4750 fl. geschätzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, mir unbekannte Personen, welche als Steigerer zugelassen werden wollen, haben sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Paßau, den 21. Dezember 1866.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

26.

Bekanntmachung.

Heigl Maria gegen Heigl Johann jun. wegen Forderung betr.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich im Nebenzimmer des Gasthauses zur Post in Metten am

Montag den 11. März 1867
Nachmittags 2 bis 2$^{1}/_{2}$ Uhr

das Anwesen der Steinmetzeheleute Johann und Franziska Heigl zu Metten, bestehend in dem Wohnhause Hs.-Nr. 11 in Metten mit Nebengebäuden, Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und einschließlich des Gebäudeareals in 11,09 Tagw. Garten, Acker, Waldung und Weide, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 4430 fl. erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist schon hiemit im Nebenzimmer des Gasthauses zur Post in Metten auf

Samstag den 16. März 1867
Nachmittags 2 bis 2$^{1}/_{2}$ Uhr

zweitmalige Versteigerungstagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch die Catasterauszüge und Schätzung nebst Lastenbestand bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Kauflustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Deggendorf, am 24. Dezember 1866.

Hofer, k. Notar.

27.

Bekanntmachung.

Oberhofer gegen Koch p. d. c.

In Folge erneuter Weisung des k. Landgerichts Vilshofen unterstelle ich die Liegenschaften der Koch'schen Eheleute, nämlich das neugebaute Wohnhaus mit Grundstücken, zusammen 12,48 Tagwerk in der Gemeinde Windorf, mit einem Schätzungswerthe von 3460 fl. dem Zwangsverkaufe, wozu ich hiemit Termin auf

Dienstag den 12. März h. J.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Reiter'schen Gasthauses zu Windorf ansetze.

Der Zuschlag erfolgt jedoch nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Hyp.-Gesetzes und der Novembernovelle 1837.

Bleibt die erstmalige Versteigerung erfolglos, so findet die zweitmalige Feilbietung obiger Liegenschaften, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, am

Donnerstag den 21. März

am nämlichen Orte und zur selben Stunde statt.

Die urkundlichen Behelfe liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 3. Januar 1867.

(3a) M. Forster, k. Notar.

28

Bekanntmachung.

Rentamt Straubing und Hofmann Johann und Barbara, gegen Steinbeißer Georg und Barbara, p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Mittwoch den 30. Januar 1867

Vormittags 9—11 Uhr

in der beklagtischen Behausung zu Asham das Anwesen Hs.-Nr. 30 $^{1}/_{3}$ dortselbst zum zweitenmal.

Dieses Anwesen kommt in zwei Complexen zum Aufwurfe und zwar nach Maßgabe der Hypothekenverbände in folgenden Partheien:

A. Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum zu 8 Dez., dann 13,98 Tgw. Aecker und Wiesen, dann Pl. Nr. 1276 $^{1}/_{65}$ zu 99 Dez. in der Steuergemeinde Schambach; die Gebäulichkeiten sind mit 1280 fl. gegen Brandschaden versichert und notariell auf 2829 fl. 42 kr. gewerthet.

B. 5,48 Tagw. Aecker und Wiesen, notariell auf 1049 fl. 30 kr. geschätzt.

Das Gesammtanwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 2 fl. 51 $^{9}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 3 kr., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 1 fl. 16 kr. 1 hl., einem Handlohnsbodenzins per 1 fl. 3 kr., einem Handlohnsäquivalent zum Staate per 1 fl. 30 kr. und einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 2 fl. 40 kr. 4 hl. belastet.

Mir unbekannte Personen haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hypothekenbuchs, sowie Grundsteuerkataster-Auszug, dann Schätzungsurkunde und Belastungs Certifikat können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 3. Januar 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

29.

Bekanntmachung.

Bank gegen Häring p. deb.

In Folge klägerischen Antrages und gerichtlicher Weisung setze ich zur zweitmaligen öffentlichen Feilbietung des Andreas und Maria Häring'schen Anwesens Hs.-Nr. 97 zu Hausenthal, Steuergemeinde Hüttenkofen, hiesigen Gerichts, Termin auf

Montag den 28. ds. Mts.
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung der Beklagten zu Hausenthal fest und lade hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag zwar diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 13410 fl. zu erwarten steht, hiebei jedoch den Hypothekgläubigern das ihnen nach §. 64 des Hyp.-Ges. zustehende Recht vorbehalten bleibt.

Mir unbekannte Steigerer und solche, deren Zahlungsfähigkeit in Zweifel steht, haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Name, Stand und Wohnort, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit vollständig auszuweisen.

Hinsichtlich der Bestandtheile und der Belastung des Anwesens beziehe ich mich auf meine öffentliche Ausschreibung vom 30. Oktober v. J., Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können bis zum Termine täglich bei mir eingesehen werden und gebe ich die näheren Kaufsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung bekannt.

Dingolfing, am 2. Januar 1867.

Frz. X. Sagmeister, k. Notar.

30.

Bekanntmachung.

Gmeinwieser'sches Schuldenwesen betreffend.

Am Montag den 4. März l. J.
Nachmittags 2—3 Uhr

bringe ich zu Alkofen das Anwesen der Sebastian und Anna Gmeinwieser'schen Bauerseheleute Hs.-Nr. 21 daselbst zur erstmaligen Versteigerung und lade Steigerungslustige hiezu mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag dießmal nur erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird.

Dieß Anwesen besteht aus den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäulichkeiten und Grundstücken mit zusammen 104,70 Tgw., ist auf 12277 fl. geschätzt und mit 16 fl. 44 kr. Grundsteuersimplum, 12 kr. 7 hl. Haussteuer und 115 fl. 27 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins belastet.

Kataster- und Hypothekenbuchs-Auszug liegen zur Einsicht bereit, mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Bogen, am 3. Januar 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

31.

Bekanntmachung.

Huther gegen Hammerschmid wegen Forderung betreffend.

Gemäß Auftrag des kgl. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Mittwoch den 13. März l. J.
Vormittags 10—11 Uhr

im Gasthause zur Post in Langquaid das Anwesen des Joseph Hammerschmid Hs.-Nr. 112 in Langquaid mit Gebäulichkeiten und 1 Tagw. 24 Dez. Grund in der Steuergemeinde Langquaid, belastet mit $17^{4}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Arealhaussteuersimplum und 27 kr. Miethhaussteuersimplum, dann 7 fl. 35 kr. 1 hl. Bodenzins aus 189 fl. $39^{1}/_{2}$ kr. Capital zur Ablösungskassa, dann noch 8 Tagw. 4 Dezim. Grund in der Steuergemeinde Niederleierndorf, belastet mit $58^{4}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum und 1 fl. Bodenzins aus 25 fl. Capital zur Staatskassa, worauf an Hypotheken 4000 fl. Capital und 200 fl. Cautionen lasten, laut Schätzung vom 21. v. M. auf 2540 fl. gewerthet.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 90 u. ff. des Prozeßgesetzes vom

Jahre 1837 und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Kataster-, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Mir nicht bekannte Personen, die sich bei der Versteigerung betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Rottenburg, den 5. Januar 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

32.

Bekanntmachung.

Stöckler gegen Krammel wegen Forderung betreffend.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 5. März 1867

Nachmittags 2 Uhr

im obern Zimmer des Wirthshauses zu Bachel das Anwesen des Gütlers Georg Krammel von Bachel, bestehend in Wohnhaus, Hs.-Nr. 7 in Bachel, mit Stall, Stadel und Hofraum nebst Grundbesitz zu 4,32 Tgw., Steuergemeinde Bachel, Schätzungswerth 953 fl., bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster-, Schätzungs- und Hypothekenbuchsauszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Abensberg, den 3. Januar 1867.

Geitner, k. Notar.

33.

Bekanntmachung.

Brandl gegen Bauer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Regensburg versteigere ich am

Montag den 28. d. M.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause Nr. 62 des Joseph Bauer in Bucha, Gemeinde Seebach, kgl. Landgerichts Hengersberg, auf Kosten des Joseph Pausenberger von Essenbach und unter dessen Haftung für allenfallsigen Mindererlös das Anwesen der Joseph und Katharina Bauer'schen Eheleute Hs.-Nr. 62 in Bucha, bestehend aus dem Wohnhause mit Stallungen, Stadl mit Wagenschupfe und Stallung, dann 33 Tgw. 32 Dez. Grundstücken, welches Anwesen auf 4488 fl. notariell geschätzt ist.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Grundsteuerkataster-, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde können auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Personen, welche mitsteigern wollen, haben sich vorerst über Name, Stand, Wohnort und Vermögen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

Deggendorf, den 3. Januar 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

34.

Nachtrag zur Bekanntmachung.

Eßlinger c. Huber p. d.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 14. November v. Js. im obigen Betreffe wird bekannt gegeben, daß im Auftrage des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 5. ins. 7. dieß mit dem Schloßgute Hs.-Nr. 36 in Ritzing und ungetrennt davon

am Freitag den 25. Januar l. Js.

Vormittags halb 10—11 Uhr

auch sämmtliche Bräuutensilien, Vieh, Fahrnisse, Futtervorräthe, im Schätzungswerthe von 2912 fl. versteigert werden, wodurch sich der deßfallsige Gesammtschätzungswerth auf 41,299 fl. 6 kr. erhöht.

Eggenfelden, am 7. Januar 1867.

Der k. Notar:

Wintrich.

35

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Paßau I habe ich unterzeichneter Notar in der Streitsache: Schwiewagner gegen Grübl wegen Zinsen, das nachhin beschriebene Anwesen des Alois Grübl von Trasham öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung auf

Mittwoch den 27. Februar 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in dem Hause Nr. 64 zu Trasham, Gemeinde Nubering, k. Landgerichts Paßau I, Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt der Hinschlag hiebei nur dann, wenn von dem Meistgebote der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte bei dieser Versteigerung kein entsprechendes Angebot gemacht werden, so beraume ich zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 16. März 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in dem bemerkten Hause Tag an, und bemerke, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag auch dann geschieht, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das bemerkte Anwesen liegt in der Gemeinde Nuberting, k. Rentamts und Bezirksamts Paßau, und besteht aus Pl.-Nr. 895 dem Wohnhaus mit Stadel und Stallung, sowie einem Backofen zu 11 Dezimalen, den Grundstücken zu 8 Tagwerken 74 Dezimalen, einschlüssig des Areals der Gebäude und des Backofens. Hiezu gehört aber nicht die in dem Steuerkataster vorgetragene Pl.-Nr. 1099 der untere Hundsdobl zu 24 Dezimalen, dagegen gehört zu den Kaufsobjekten die in dem Kataster als verkauft abgeschriebene Pl.-Nr. 1300 der untere Kirchenacker mit Farseil zu 47 Dezim. und die in dem Kataster nicht mehr vorgetragenen Plan-Nr. 1281ª u. ᵇ, das Hochackerstößl im äußeren Felde zu 16 Dezim. und am Hochackerstößl zu 20 Dezimalen.

Ueber diese Verhältnisse wird den Steigerungslustigen bei der Versteigerung selbst nähere Aufklärung gegeben werden.

Der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens ist 2223 fl. 21 kr. Belastet ist dasselbe außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden mit einem Handlohnsbodenzins zum Staate zu 27 kr. 2 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate zu 9 kr. 4 hl. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa zu 2 fl. 31 kr. 2 hl.

Die Steuerkataster- und Hypothekenbuchsauszüge liegen zur Einsicht bereit.

Steigerungslustige werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß mir unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit und Namen, Stand und Wohnort gehörig auszuweisen haben.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Paßau, am 2. Januar 1867.

Martin, k. Notar.

36

Bekanntmachung.

Lebensversicherungsbank Stuttgart gegen Kleiter wegen Forderung.

In Folge Beschlusses des k. Bezirksgerichts Landshut habe ich das Anwesen des Joseph Kleiter zu Klötzlmühle einer drittmaligen Versteigerung zu unterstellen und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 31. Januar l. Js.
Nachmittags von 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei angesetzt.

Die Versteigerungs-Objekte bestehen in:

1. dem Klötzlmühl-Anwesen Haus-Nr. 51 am Rennweg, Stadtbezirk Landshut, bestehend in Wohn-

und Gasthaus, daran gebautem Mühlgebäude mit acht Mahlgängen, Getreidestadel mit Hornviehstall, Pferdestall mit Waschhaus, Backhaus, Hühner- und Schweinstall, Wagen- und Holzremise, dann der dazu gehörigen Pulvermühl-Schwaige Haus-Nr. 52 und Stapfelschwaige Hs.-Nr. 50 in der Steuergemeinde Landshut. — Alles zusammen mit einer Grundfläche von 66 Tagw. 36 Dezimalen, belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 21 fl. 31 kr. 1 hl. und einem Bodenzins von 21 fl. 56 kr.;

2. in der zu obigem Anwesen gehörigen radizirten Mühlgerechtsame;
3. in dem Hause Hs.-Nr. 450 in der Neustadt in Landshut mit realer Melber- und Kichelbäcker-Gerechtsame;
4. in den in der Steuergemeinde Münchnerau, kgl. Rentamts Landshut, gelegenen Grundstücken mit einer Gesammtfläche von 80 Tagw. 46 Dezim. und in der Steuergemeinde Altdorf, obigen k. Rentamts, 95 Dezim.;
5. in dem in der Steuergemeinde Münchnerau gelegenen Augrund Pl.-Nr. 692 zu 3 Tagw.

Von diesen Anwesensbestandtheilen wurden am 26. Mai v. Js. amtlich geschätzt:

a) die unter Ziffer 1 und 2 auf 70227 fl.,
b) die unter Ziffer 3 und zwar das Haus auf 6000 fl. und die Gerechtsame auf 500 fl.,
c) die unter Ziffer 4 auf 7217 fl.,
d) jener unter Ziffer 5 auf 175 fl.

Der Aufwurf geschieht für die Anwesensbestandtheile unter Ziffer 4 und 5 je gesondert, sohin für das ganze Anwesen in drei Parthieen.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. — Mir unbekannte Steigerer, sowie solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote sofort genügend auszuweisen.

Landshut, den 3. Januar 1867.

Naumaier, k. Notar.

37.

Bekanntmachung.

Wurm c. Bachl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich zum zweitenmale am

Dienstag den 22. Januar 1867
Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Moosdorf das Anwesen der Söldnerseheleute Xaver und Maria Bachl von Moosdorf Hs.-Nr. 23 dortselbst, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dem Gemeinderechte zu $^2/_3$ Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und einem Gesammtgrundbesitze von 36,86 Tagwerk.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 7925 fl. 54 kr. geschätzt und ist mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. $24^3/_{10}$ kr., einer Haussteuer von 8 kr. 1 hll., einem Gefällsbodenzins zum Staate von 30 kr. 4 hll. und zur Ablösungskassa von 12 fl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextract und Belastungszeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 24. Dezember 1866.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 4.

№ 4. Landshut, Sonnabend den 12. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

38.

Bekanntmachung.

Die Extradition des k. Rentamts Eggenfelden betr.

Der zur Verwesung des k. Rentamts Eggenfelden berufene Rechnungs-Commissär der k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern, Josef Ludwig Ernst Düprée, hat heute die Verwaltung dieses Rentamtes angetreten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eggenfelden, den 10. Januar 1867.

Kgl. Regierungs-Extraditions-Commission.

v. Lobkowitz.

39

Bekanntmachung.

Rentamt Paßau c. Graf v. Taufkirch'schen Eheleute wegen Steuern betreffend.

Die Max und Karolina Graf Taufkirch'schen Eheleute dahier haben während des Verlaufes der in rubrizirter Sache gepflogenen, auf den Verkauf des in der Gemeinde Grubweg gelegenen Nonnenguts bezüglichen Verhandlungen sich von hier entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt wurde, so daß die in rubrizirter Sache erlassenen dießgerichtlichen Verfügungen vom 15. September, 24. Oktober und 11. Dezember 1866 ihnen nicht mehr zugestellt werden konnten.

Es ergeht an die Beklagten nunmehr die Aufforderung, binnen 14 Tagen ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben, und die bei den Gerichtsakten befindlichen an sie gerichteten Dekrete in Empfang zu nehmen, sowie hinsichtlich der Zustellung künftiger Erlasse einen dahier wohnhaften Bevollmächtigten zu ernennen, widrigenfalls sämmtliche Verfügungen an das Gerichtsbret geheftet und für richtig zugestellt erachtet würden.

Am 7. Januar 1867.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hiedl, Ldr.

40.

Bekanntmachung.

Wildenauer gegen Schrödl wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 21. Februar l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

das Anwesen des Lorenz Schrödl, Hs.-Nr. 33 in Pilsting, in der Wohnung des Schuldners daselbst, und erfolgt hiebei der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Dieses Anwesen besteht aus Wohn- und Oekonomiegebäuden auf dem Hauptplatze des Marktes Pilsting und 8,59 Tagwerk Grundstücken, und hat nach notarieller Schätzung vom 29. Dezember v. Js. einen Werth von 4680 fl.

Sollte am ersten Termine ein hinreichendes Angebot nicht erfolgen, so bestimme ich hiemit zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 28. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners zu Pilsting, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Versteigerungs-Bedingnisse werden an den einzelnen Terminen bekannt gegeben werden.

Landau a./J., den 4. Januar 1867.

Kößler, k. Notar.

41.
Bekanntmachung.
v. Kießling c. Karlstetter pct. deb.

Nachdem die auf den 3. d. Mts. anberaumt gewesene erste Versteigerung in rubr. Sache wegen eingetretener Hindernisse nicht zum Vollzuge kam, beraume ich wiederholt zur Versteigerung des Anwesens der Beklagten Tagsfahrt an auf

Donnerstag den 7. Februar 1867
Nachmittags von 3—4 Uhr
in der Behausung Nr. 34 in Dommelstadl.

Dieses Anwesen besteht aus dem Stießgütl Pl.-Nr. 330, 331abc, 329 1/4, 332, 333, 333 1/2, zu 18,57 Tagwerk, belastet mit 3 fl. 21 43/100 kr. Grundsteuersimplum, 6 90/100 kr. Haussteuersimplum und 8 fl. 42 kr. Gefällsbodenzins zum Staate und ist auf 5011 fl. gewerthet.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot, wenn dasselbe den Schätzungswerth erreicht.

Wenn bei dieser Versteigerung ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes nicht erfolgt, so wird hiemit sofort zur zweiten Versteigerung des bezeichneten Anwesens auf

Donnerstag den 21. Februar l. Js.
Nachmittags von 3—4 Uhr

Tagsfahrt anberaumt; bei dieser zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer müssen bei diesen Versteigerungen ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachweisen.

Paßau, den 5. Januar 1867.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

42.
Bekanntmachung.

Zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 15 des Joseph Bilsmaier zu Upfkofen wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 12. Februar 1867
Vormittags 9—10 Uhr

in dem zu versteigernden Anwesen zu Upfkofen anberaumt, und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 65749 fl. erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 30. Oktober d. Js., Kurier für Niederbayern vom 9., Kreis-Amtsblatt vom 10., Korrespondent von und für Deutschland vom 9., Paßauer Zeitung vom 17., bayerische Zeitung vom 14. und Mallersdorfer Amtsblatt vom 15. November d. Js. verwiesen.

Mallersdorf, den 31. Dezember 1866.

Hierl, k. Notar.

43.
Bekanntmachung.

Zur zweitmaligen Versteigerung des Lorenz Brandl'schen Anwesens Hs.-Nr. 8 zu Langenhettenbach wird hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 6. Februar 1867
Vormittags 10—11 Uhr
im Gasthause zu Langenhettenbach anberaumt und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2930 fl. erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 7. November d. Js., bayerische Zeitung vom 15., Curier für Niederbayern vom 13., Kreis-Amtsblatt vom 14. und Mallersdorfer Amtsblatt vom 15. v. Mts. verwiesen.

Mallersdorf, den 31. Dezember 1866.

Hierl, k. Notar.

44.

Bekanntmachung.

Ramsauer gegen Dallmaier wegen Kaufschillingsforderung betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Donnerstag den 7. März l. Js.
im Hause des Vinzenz Dallmaier in Eisensdorf, k. Landgerichts Deggendorf, dessen in der Steuergemeinde Otzing gelegenes Hofsanwesen Haus Nr. 67 in Eisensdorf, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit Gemeinderecht, dann einhundert ein und achtzig Tagwerk drei und zwanzig Dezimalen Grundstücken, welches auf 44,095 fl. geschätzt ist.

Der Zuschlag bei dieser ersten Versteigerung erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Wird bei dieser erstmaligen Versteigerung kein Angebot gelegt, welches den Schätzungspreis erreicht, so setze ich hiemit zur zweiten Versteigerung des vorbezeichneten Anwesens Termin auf

Donnerstag den 28. März l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr
im Hause des Vinzenz Dallmaier zu Eisensdorf an.

Bei dieser zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Personen, welche mir nach Name, Stand, Wohnort und ausreichendem Vermögen nicht persönlich bekannt sind, haben sich vor der Versteigerung hierüber entsprechend auszuweisen.

Deggendorf, den 4. Januar 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

45.

Bekanntmachung.

Bank c. Häring p. d.

Die gemäß Ausschreibung vom 2. d. Mts. auf Montag den 28. d. Mts. anberaumte zweitmalige Versteigerung des Andreas und Maria Häring'schen Anwesens zu Hausenthal wird in Folge gerichtlicher Weisung auf

Montag den 25. Februar h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr
verlegt, was ich hiemit öffentlich bekannt gebe.

Dingolfing, den 8. Januar 1867.

Fr. X. Sagmeister, k. Notar.

46.

Bekanntmachung.

von Streber c. Dallmeier p. d.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 25. Januar 1867
Vormittags 10—12 Uhr
zum zweitenmale in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Gastwirths Isidor Dallmeier in der Steiner-

gasse dahier, bestehend aus dem dreistöckigen Wohn- und Gasthause, der Malzmühle und Pferdestallung, Brunnen und Hofraum zu 0,22 Tagwerk, Hs.-Nr. 114 mit realer und radizirter Bräu- und Taferngerechtsame.

Dasselbe ist notariell auf 20,000 fl. gewerthet, mit 28,600 fl. Hypotheken, einem Grundsteuersimplum von $5^3/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 4 fl. 49 kr. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staates von 6 kr. 4 hll. belastet.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung zu legitimiren.

Straubing, am 28. Dezember 1866.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

47.

Bekanntmachung.

Kgl. Rentamt Paßau gegen Espenberger Joh. Nep. pct. Holzgeld- und Taxrückstände betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau II versteigere ich am

Montag den 11. Februar 1867
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der Wohnung des Joh. Nep. Espenberger in Neustift das demselben gehörige Leerhäusl Hs.-Nr. 152 in Neustift — Pl.-Nr. 175ab Wohnhaus mit Holzhütte zu 0,12 Tgw., belastet mit $1^{92}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 18 kr. Haussteuersimplum, am 27. v. M. auf 1200 fl. gewerthet, öffentlich an den Meistbietenden, und bemerke, daß der Zuschlag auf das Meistgebot erfolgt, wenn dasselbe den Schätzungswerth erreicht und daß mir unbekannte Personen nur dann als Steigerer zugelassen werden, wenn sich dieselben über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können.

Paßau, den 21. Dezember 1866.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

48.

Bekanntmachung.

Weinberger c. Ebner p. d.

Im Wege der gerichtlich beschlossenen Hilfsvollstreckung versteigert der unterfertigte Notar kommenden

Donnerstag den 7. März
Nachmittags 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthauses zu Zeitlarn die in der Gemeinde Söldenau entlegenen Realitäten der Austragsschuhmacherseheleute Joseph und Theres Ebner mit zusammen 13,40 Tagwerk Aecker, Wiesen, Oedungen und Waldung, mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. $46^1/_4$ kr. belastet, an den Meistbietenden.

Der Zuschlag erfogt jedoch nur, wenn mindestens der Schätzungswerth von 2354 fl. geboten ist.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Paragraphen der November-Novelle von 1837 und des Hypothekengesetzes.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieser ersten Versteigerung setze ich zur zweitmaligen Feilbietung obiger Realitäten, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth errfolgt, schon hiemit Termin auf

Donnerstag den 14. März
Nachmittags 2—3 Uhr

an. Kataster und Schätzungsurkunde liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 24. Dezember 1866.

(3b) Max Forster, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 5.

№ 5. Landshut, Mittwoch den 16. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

49.

Edictale.

Gant der Bierbrauers-Eheleute Joseph und Katharina Brandl von Geiselhöring betreffend.

Nachdem das kgl. Bezirksgericht Straubing auf gläubigerischen Antrag unterm 27. Oktober v. Js. die Eröffnung des Universalconcurses über das Vermögen der Bierbrauerseheleute Joseph und Katharina Brandl von Geiselhöring beschlossen und dießseitiges Gericht zur Instruirung, beziehungsweise Abhaltung der gesetzlichen Ediktstage, sowie zur Einwerthung und seinerzeitigen Versilberung der sich herausstellenden Mobiliar- und Immobiliarbestände der Gantmasse nach Maßgabe der deßfalls von der Gläubigerschaft gestellt werdenden Anträge beauftragt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Mittwoch den 13. März l. Js.,
2. zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweisung auf
   Mittwoch den 24. April l. Js.,
3. zur Geltendmachung und Nachweisung der Repliken auf
   Mittwoch den 22. Mai l. Js.,
   und endlich
4. zur Geltendmachung und Nachweisung der Dupliken auf
   Mittwoch den 5. Juni l. Js.

im hiesigen k. Landgerichtsgebäude anberaumt.

Die betreffenden Handlungen sind entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter zu Protokoll oder in schriftlichen Recessen vorzunehmen, welch letztere spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der Ediktstag angesetzt ist, bei Meidung des Ausschlusses in den dießgerichtlichen Einlauf zu bringen sind.

Versäumniß des ersten Ediktstages hat den Ausschluß von der Gantmasse, Versäumniß der weitern Ediktstage aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge.

Der erste Ediktstag wird zugleich zur Erzielung eines etwaigen Arrangements, insbesondere aber zur Beschlußfassung bezüglich der Versilberung und resp. Verwaltung der Masse benützt werden, weßhalb von denjenigen Gläubigern, welche eine Erklärung bis da-

hin nicht abgeben, angenommen wird, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit zustimmen.

Bezüglich des Vermögenstandes der Gemeinschuldner wird bemerkt, daß zwar das Gantinventar durch den hiezu beauftragten Notar zur Zeit noch nicht hergestellt ist, daß aber ausweislich einer in Sachen „Neumaier c. Brandl p. c." am 13. November v. Js. vorgenommenen Zwangsverkaufs-Schätzung das gesammte Brandl'sche Anwesen incl. der auf 2486 fl. 30 kr. veranschlagten und als Pertinenzien zum Hauptanwesen gehörigen Mobilien auf nur 42,485 fl. 30 kr. gewerthet ist, während die Hypothekschulden incl. einer blos vorgemerkten Forderung ad 12870 fl. 55 kr. sich auf 61,630 fl. 28 kr. Kapitalien und 1980 fl. Cautionen entziffern, wozu noch ein jährlich zu 100 fl. in Geld umgewandelter ebenfalls hypothekarischer versicherter Austrag kommt.

Die dießseitigem Gerichte bisher bekannt gewordenen Currentschulden betragen inclusive der Kosten circa 27,800 fl., so daß eine bedeutende Ueberschuldung vorhanden ist.

Weiter wird bemerkt, daß einige Hypothekgläubiger gegen den Cribar Brandl und gegen mehrere Bürger von Geiselhöring wegen Annullirung der zwischen diesen Personen unlängst über eine zum Brandl'schen Bräuhause angeblich untrennlich gehörige Wasserleitung und detto Wasserreserven abgeschlossenen Käufe unterm 5. Oktober v. Js. Klagen beim k. Bezirksgerichte Straubing eingereicht haben, welche zur Zeit in ordinario verhandelt werden.

Nach Ausweis des Hyp.-Buches Geiselhöring sind als Pfandobjekte auf dem Brandl'schen Fol. vorgetragen, in der Steuergemeinde Grafentraubach Pl.-Nr. 1281 und 1818 Waldung zu 4,13 Tagwerk.

Diese beiden Objekte sollen niemals dem Joseph Brandl, sondern seinem gleichnamigen Vater gehört haben, welcher sie an einen gewissen Hartl in Grafentraubach veräußerte.

Deßgleichen soll eine zu diesem Anwesen gehörige Pl.-Nr. 658 zu 0,27 Tgw. gegen ein anderweitiges Grundstück Pl.-Nr. 1081 zu 0,41 Tgw. vertauscht sein.

An alle nicht im dießseitigen Gerichtsbezirke wohnenden Interessenten ergeht der Auftrag, bis zum 1. Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten dahier, mit Ausschluß der k. Post zu benennen, widrigenfalles künftige Verfügungen durch Anschlag an der Gerichtstafel als ihnen richtig zugestellt erachtet werden würden.

Wer von dem Vermögen der Gemeinschuldner Etwas in Handen hat oder denselben Etwas schuldet, hat die in Handen habenden Gegenstände bei Meidung der Ersatzpflicht zur Concurs-Masse einzuliefern, ebenso seine Schuld bei Meidung der Doppelzahlung bei unterfertigtem Gerichte zu erlegen.

Am 5. Januar 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brockard, k. Ldr. (2a)

50

Bekanntmachung.

Hell c. Liebl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau versteigere ich in rubricirter Sache das in der Gemeinde Jahrdorf gelegene, dem Andreas Liebl gehörige Wastlmühlanwesen, bestehend:

1. aus den geräumigen Wohn- und Oekonomiegebäuden mit der Mahlmülle zu 2 Gängen,
2. aus der realen Mahlgerechtsame und
3. aus 70,15 Tagwerk Garten- Wies- Acker- und Waldgründen.

Dieses Gesammtanwesen inclusive des Gebäudeareals mit 70,48 Tagwerk weist nach dem Grundsteuerkatasterextrakte die Verhältnißzahl 719,25 mit 11 fl. 59,25 kr. Grundsteuersimplum aus und wurde am 29. Dezember 1866 auf 10,967 fl. gewerthet

Erstmaliger Versteigerungstermin steht an auf

Mondtag den 11. März dieß Jahres früh 11 — 12 Uhr

in loco Wastlmühle, an welchem Termin aber der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgen kann.

Die Schätzungsurkunde, der Grundsteuerkataster-extrakt und die sonstigen Behelfe können inzwischen dahier eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerungsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, am 4. Januar 1867.

Jos. Zistl, k. Notar.

51.

Bekanntmachung.

Romberg c. Fesl p. d.

In Folge gerichtlichen Auftrages werden vom unterfertigten k. Notare am

Donnerstag den 24. d. Mts. Mittags 11 Uhr

in der Wohnung des Häuslers Johann Fesl zu Langbruck die demselben abgepfändeten Mobilien und Viehstücke, als 12 Stück ungebleichte Leinwand, 8 Päckchen Maschinengarn, 15 Buschen Handgarn, 6 Stück gebleichte Leinwand, 30 Schäffel Haber, 20 Schäffel Korn und 4 Ochsen im Gesammtschätzungswerthe zu 1067 fl. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn die Meistgebote mindestens drei Viertel des je treffenden Schätzungswerthes erreichen.

Waldkirchen, am 7. Januar 1867.

J. Puchner, k. Notar.

52.

Bekanntmachung.

Laire und Comp. c. Kopp p. d.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 9. März 1867 Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das Alois Kopp'sche Krämeranwesen Hs.-Nr. 78 in Kößlarn, bestehend aus Gebäuden, der realen Krämergerechtsame und 1,06 Tgw. Grundbesitz im Schätzungswerthe von 5200 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 10. Januar 1867.

Der k. Notar:

Wilhem Fischer.

53.

Bekanntmachung.

Kellner c. Schönberger p. c.

Im Auftrage des k. Landgerichts Mallersdorf bringe ich

Dienstag den 12. März 1867 Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Feuchten das Anwesen des Häuslers Jakob Schönberger, Bes.-Nr. $^1/_3$ zu Mausham, in der Steuergemeinde Baierbach gelegen, nach Katasterseite $377^1/_4$ Pl.-Nr. 1278 Wiese mit dem darauf stehenden Wohnhause und Pl.-Nr. 1315^c Acker zu fünfzehn Dezimalen, im Gesammtschätzungswerth von 1045 fl. mit 1 fl. 1 kr. 4 hll. jährlichem Bodenzins, belastet nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes v. 17. No-

vember 1837 zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Mallersdorf, am 9. Januar 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

54.

Bekanntmachung.

Rohrmaier c. Kaindl wegen Hypothekforderung betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Montag den 4. Februar l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Realitätenbesitzerseheleute Michael und Maria Kaindl Hs.-Nr. 703c dahier zum zweitenmale.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus den mit 1500 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten und einem das Gebäudeareal umfassenden Gesammtgrundbesitze von 10,33 Tagwerk; dasselbe wurde notariell auf 9000 fl. gewerthet und ist mit einem Grundsteuersimplum pr. 1 fl. 59 $^{6}/_{10}$ kr., einer Haussteuer nach der Miethe pr. 30 kr., nach der Area pr. 6 kr. 5 hll. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 21 fl. 3 hll. belastet.

Unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie das Schätzungsprotokoll können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 9. Januar 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

55.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Gant des Gastwirths Franz Joseph Steigenberger von Pfarrkirchen betreffend.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen wird das Wirthschaftsanwesen des Franz Joseph Steigenberger, Hs.-Nr. 35 in der Stadt Pfarrkirchen, bestehend aus einem zweistöckigen, ganz gemauerten, in gut baulichem Zustande befindlichen Wohnhause mit Nebengebäuden zu 0,27 Tagwerk, der radicirten Bräu- und Taferngerechtigkeit, welch' Erstere jedoch seit vielen Jahren nicht mehr ausgeübt wurde, sammt der in der Steuergemeinde Reichenberg gelegenen Waldung in der Binderin Pl.-Nr. 2015, 2016 und 2017 zu 1,40 Tagwerk, und der in der Steuergemeinde Jedersburg gelegenen Mooswiese Pl.-Nr. 535 $^{1}/_{3}$ zu 2,42 Tagwerk, welches Anwesen am 14. September 1866 notariell auf 14,210 fl. gewerthet wurde und welches mit einer Haussteuer von 2 fl. 33 kr., einer Grundsteuer von 25 $^{75}/_{100}$ kr. und einem Bodenzinse von 1 fl. 14 kr. zur Ablösungskassa belastet ist, am

Mittwoch den 20. März l. Js.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Amtszimmer des unterfertigten Notars öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und Abschnitt VII. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, es erfolgt demnach der Zuschlag nur bei einem Meistgebote, welches den Schätzungswerth erreicht und haben sich dem unterfertigten Notare unbekannte Steigerungslustige über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls ihr Angebot nicht berücksichtigt werden könnte.

Die näheren Versteigerungs-Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben und können inzwischen Hypothekenbuchsauszug, Steuerkataster und Schätzungsurkunde im Amtszimmer des Unterfertigten eingesehen werden.

Würde beim erstmaligen Versteigerungstermine das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so ist Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 3. April l. Js.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Amtszimmer des unterfertigten Notars anberaumt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Pfarrkirchen, den 7. Januar 1867.

Georg Wild, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 6.

№ 6. Landshut, Sonnabend den 19. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

56.

Bekanntmachung.

Frank c. Hollmayer p. d.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Freitag den 8. März l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause des Krämers Andreas Hollmayer in Sittelsdorf dessen Anwesen Hs.-Nr. $11^1/_2$ in Sittelsdorf mit Gebäulichkeiten und 4 Tagwerk 61 Dezimalen Grund, belastet mit $26^3/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 2200 fl. Hypothekkapitalien und einigen Naturalansprüchen, laut notarieller Schätzung vom 12. Juni v. Js. in einem Werthe von 2120 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt sohin der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungscommission bekannt gegeben.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Rottenburg, am 7. Januar 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

57.

Bekanntmachung.

Ebenbeck c. Röck p. d.

Gemäß bezirksgerichtlichen Auftrages wird das Anwesen Hs.-Nr. 98 in Essig bei Loiching

Montag den 11. März h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Orte Essig durch den unterfertigten k. Notar der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden im Wege der Hilfsvollstreckung unterstellt, und dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1650 fl. zugeschlagen.

Daselbe besteht aus den neuerbauten Wohn- und Oekonomiegebäuden und 4,79 Tagwerk Grundstücken und ist mit 1900 fl. Hypothekschulden und 90 fl. Zinsenkaution, dann mit $22^{15}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 2 fl. 39 kr. Gefällsbodenzins belastet.

Dem Notare unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über Namen, Stand und Wohnort in gesetzlicher Art und über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugnisse ausweisen können.

Dingolfing, am 11. Januar 1867.

F. X. Sagmeister, k. Notar.

58.

Bekanntmachung.

Loichinger c. Kammermaier p. c.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Mallersdorf bringe ich den Bauernhof des Joseph Kammermaier zu Arnkofen in der Gemeinde Grafentraubach, k. Landgerichtes Mallersdorf, am

Freitag den 15. März 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Grafentraubach nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Das zur Versteigerung kommende Anwesen Hs. Nr. 1 und 2 zu Arnkofen ist vollständig arrondirt, circa eine Stunde von der Ostbahnstation Laberweinting entfernt, und umfaßt in den Steuergemeinden Grafentraubach, Allkofen und Laberweinting an Gebäuden und Grundstücken eine Gesammtfläche von 325 Tagwerk 79 Dezimalen, ist außer den Steuern mit 193 fl. 15 kr. 3 hl. jährlichen Bodenzinses zu der Staats- beziehungsweise Ablösungskassa belastet und notariell auf 67,396 fl. gewerthet. Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben, und können etwaige Aufschlüsse in dieser Sache inzwischen bei mir erholt werden.

Mallersdorf, am 11. Januar 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

59.

Anwesens-Verkauf.

Kapellenstiftung Altötting c. Jetzelsperger Wolfgang und Theres p. deb.

Im neuerlichen Auftrage des k. Landgerichts Eggenfelden vom 5. ins. 9. ds. im obigen Betreffe unterstelle ich am

Donnerstag den 21. Februar l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung des Anton Haberer Hs.-Nr. 28 in Greinthal, Gemeinde Hickerstall, Landgerichts Eggenfelden, das noch auf die Jetzelsperger'schen Eheleute im Hypothekenbuche vorgetragene, aber im Besitze des Anton Haberer und mehrerer Theilkäufer befindliche Anwesen, den sogenannten Grünthalerhof Hs. Nr. 28 der Gemeinde Hickerstall, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Novelle von 1837 der zweitmaligen Versteigerung.

Das Gesammtanwesen zu 67,29 Tagwerk mit Einschluß von 5 Dezimalen Wegfläche, belastet mit 8 fl. 14 $^{57}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 12 $^{30}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer und 1 fl. 56 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins, worauf nach dem Hypothekenbuchsextrakte mit Rücksicht auf eine Theilzahlung an die Kapellenstiftung von 2200 fl. zur Zeit noch 4800 fl. Darlehenskapital und ein Austrag im jährlichen Anschlage zu 70 fl. eingetragen sind, wird bei den bestehenden Verhältnissen, da es sich zur Zeit nur um die Befriedigung der Kapellenstiftung Altötting handelt, versuchsweise nicht im Ganzen, sondern in 2 Parthien versteigert, nämlich:

A. Das mit Rücksicht auf 6 Theilkäufe verbliebene Restanwesen mit Gebäulichkeiten und 30,09 Tagwerk Grundfläche, belastet mit 3 fl. 27 $^{82}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 12 $^{30}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer und 1 fl. 14 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, sowie 42 kr. 6 hl. zum Staate aus

48 fl. 36 kr. 6 hll. Kapital, gewerthet laut Schätzung vom 19. Juli 1866 auf 5260 fl. 18 kr.

B. Die bereits an Theilkäufer wegveräußerten Grundstücke zu 37,15 Tägwerk sammt 5 Dezimalen Wegfläche, belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 4 fl. $46^{75}/_{100}$ kr., gewerthet laut obiger Schätzung auf 4388 fl., wobei zu bemerken kömmt, daß bei Deckung der Hypotheken aus dem Restanwesen sub a die übrigen Objekte nicht weiters versteigert werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und unbekannte Steigerer sich durch geeignete Auskunftspersonen oder in sonst geeigneter Weise zu legitimiren und auch glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und Hypothekenbuche, sowie Schätzungsurkunde können am Versteigerungstermine und bis dahin in der Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 14. Januar 1867.

Der k. Notar:
Wintrich.

60.

Bekanntmachung.

Hilmer gegen Lermer wegen Hypothekforderung betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 21. März l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Theres Lermer, Haus-Nr. 105 dahier, Pl.-Nr. 160, Wohnhaus, Stall und Hofraum zu 2 Dezimalen.

Dasselbe wurde notariell auf 1200 fl. geschätzt, und ist mit einem Grundsteuersimplum per $^5/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum per 38 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung gehörig auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag nur bei Erreichung des Schätzungswerthes.

Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können stets bei mir eingesehen werden.

Straubing, den 14. Januar 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

61.

Bekanntmachung.

Schreiner c. Reimeier p. d.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen des Gütlers Georg Reimeier zu Entscherreith, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 4. März 1867
Vormittags 10—11 Uhr

in der Reimeier'schen Behausung zu Entscherreith angesetzt.

Bei dieser Versteigernng erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 18. März 1867
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vor-

behalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Reimeier'sche Anwesen in der Steuergemeinde Saldenburg, k. Rentamts Schönberg, gelegen, besteht aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Hofraum zu 0,11 Tagwerk, sowie Antheil am Pumbrunnen, dann aus 7,09 Tagwerk Aeckern, 3,96 Tagwerk Wiesen mit Garten, 14,42 Tagwerk Waldungen und 0,44 Tagwerk Oedungen, im Ganzen aus 26,02 Tagwerk, ist mit 4 fl. 5 kr. jährlicher Grundsteuer und 6 fl. 15 kr. 1 hll. Bodenzins belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 20. v. Mts. notariell auf 2579 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 9. Januar 1867.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

62.

Bekanntmachung.

Wurm und Scheupl gegen Zwickenpflug p. deb.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 12. Februar l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

im Bräuhause zu Geltolfing das Schmidanwesen der Katharina Zwickenpflug von Geltolfing, bestehend aus Gebäuden mit Schmidwerkstätte, Hofraum, Gemeinderecht und einem in der Steuergemeinde Geltolfing und Oberpiebing, Landger. und Rentamts Straubing, gelegenen Grundbesitze von 41,80 Tgw. einschlüssig des Gebäudeareals und gewerthet auf 9536 fl. zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Unbekannte Steigerer haben sich mir über ihren Namen, Stand und Wohnort und ihre vollkommene Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben werden. — Die reale Schmidgerechtigkeit gehört nicht zu den Versteigerungs-Objekten. Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibungen vom 18. August 1866: Straubinger Tagblatt Nr. 197 und 206. — Kreisamtsblatt Beil. Nr. 64. — Kurier für Niederbayern Nr. 228.

Straubing, den 12. Januar 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

63.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Neumaier wegen Hypothekzinsen und Fiscus gegen Neumaier wegen Malzaufschlagsrückständen betr.

Gemäß Auftrags des kgl. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 21. März l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen des Bierbräuers Franz Neumaier von Schönstein, Haus-Nr. 1 der Steuergemeinde Schönstein, bestehend aus den Gebäulichkeiten, der realen Bräugerechtsame, dem Fischereirechte und 79,90 Tgw. Grundbesitz nebst den als Pertinenzien des Anwesens erklärten Bräuerei-Ein- und Vorrichtungen, Schiff und Geschirr und der in der Steuergemeinde Zinzenzell gelegenen Waldung Hochholz Pl.-Nr. 369 zu 15,94

Tagw., in Summa 95,84 Tagw., belastet zum kgl. Rentamte mit 13 fl. 13 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 1 kr. 4 hl. Fischwassersteuer, 32 kr. 6 hl. Haussteuer und 33 fl. 10 kr. jährliche Gewerbsteuer.

Dieses Anwesen hat nach notarieller Schätzung vom 12. d. Mts. einen Werth von 34,417 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Schönstein und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekenbuchs-Extract wie die Grundsteuerkataster-Extracte und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 14. Januar 1867.

Franz Seraph Schwanzer, k. Notar.

64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Kelheim versteigert Unterzeichneter am

Mittwoch den 13. Februar 1867
Früh 9—10 Uhr

auf seiner Amtskanzlei das Thoma'sche Anwesen Hs Nr. 245 zu Oberkelheim, bestehend in Haus und Garten zu 0,40 Tgw., Holzgrund zu 4,94 Tgw., Acker zu 1,57 Tgw., und dem Gemeinderechte, geschätzt auf 2904 fl. und mit 4840 fl. Kapitalien und 470 fl. Cautionen belastet.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, es haben sich aber mir unbekannte Steigerer über ihre Person und ihr Vermögen auszuweisen, widrigenfalls ihre Angebote nicht berücksichtigt werden.

Uebrigens richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Kelheim, am 16. Januar 1867.

Popp, k. Notar.

65.

Bekanntmachung.

Zach gegen Wägner p. deb. hyp.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich zum zweitenmale am

Mittwoch den 6. Februar lfd. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Ittling, das Anwesen Hs.-Nr. 27 in Hunderdorf, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden und einem Grundbesitze von 52,84 Tagwerk, in der Steuergemeinde Amselfing und 3,87 Tagwerk in der Steuergemeinde Ittling, darunter 7,84 Tagwerk Wiesen.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 13,479 fl. 24 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 9 fl. 48 1/10 kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate von 17 fl. 55 kr. 1 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 1 fl. 37 kr. 2 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung gesetzlich auszuweisen und erfolgt dießmal der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsprotokoll, Belastungs- und Besitzcertifikat, sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 15. Januar 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

66.

Bekanntmachung.

Dr. Gerster gegen März, wegen Hypothekenzinsen betreffend.

Gerichtlicher Requisition entsprechend werde ich am

Freitag den 1. März 1867
Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Langenisarhofen Grundstücke des Anwesensbesitzers Alois März von Langenisarhofen, welche Grundstücke früher zum Obermaierhofe Hs.-Nr. 27 zu Langenisarhofen gehörten, öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Diese Grundstücke sind folgende:

1. Steuergemeinde Langenisarhofen, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, Pl.-Nr. 128, 157, 160, 247, 363, 364, 368, 450, 540 1/2, 582 1/2 636, 638 1/2 639 1/2 640, 659, 833, 921 1/2, 1032, 1109, 1182, 1245, 1354ab, 841, 970 1/2 1003, 1477, 1523, 1524, 1579b, 1636ab, 924, 925, 624, 627, 627 1/2, 1175, zusammen 64,66 Tgw., nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen.

2. Steuergemeinde Moos, obigen Landgerichts und Rentamts, Pl.-Nr. 193*, 976, 990*, 1280, zusammen 9,40 Tgw.

Sämmtliche Grundstücke zusammen nebst dem Gemeinderecht wurden durch notarielle Schätzung vom 26. März 1866 auf 11,665 fl. gewerthet.

Die Belastung der Grundstücke wird im Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Die Grundstücke bestehen aus Ackerland höherer Bonitätsklassen, aus Wies- und Waldgrund und werden zusammen versteigert.

Hinsichtlich der Lage der Grundstücke wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ostbahn Paßau-Geiselhöring durch die Gemeinde Langenisarhofen führt und das Dorf Langenisarhofen selbst eine Station ist.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 und erfolgt daher bei dieser Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Sollte bei dieser Versteigerung ein Angebot nicht erfolgen oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so findet die zweitmalige Versteigerung am

Freitag 15. März 1867 Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in dem Gasthause zu Langenisarhofen statt, wobei der Zuschlag ohne jede Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, den Hypothekgläubigern dagegen das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit nicht außer allem Zweifel ist, über ihre Zahlungsfähigkeit sofort im Versteigerungstermine selbst genügend auszuweisen; widrigen Falls sie als Steigerer nicht zugelassen werden dürfen.

Grundsteuerkataster, sowie Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde und rentamtliches Belastungszeugniß können jederzeit auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Osterhofen, 16. Dezember 1866.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

67.

Bekanntmachung.

Bauer c. Roll p. d.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau II versteigere ich am

Mittwoch den 13. Februar 1867
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der Behausung des Johann Roll in Straß das Zwetschgenmannshaus Hs.-Nr. 65 in Straß des Johann Roll, bestehend aus Pl.-Nr. 481, 482,

482 1/2, 555a und b, Gebäude und Grundstücke mit einem Areale von 2,42 Tagwerk, belastet mit 23,61 kr. Grundsteuersimplum, 6 kr. Haussteuersimplum, 1 fl. 31 kr. 2 hll. Gefälls- und 33 kr. 6 hll. Handlohnsbodenzins zum Staate, und am 7. November l. Js. auf 1120 fl. gewerthet, öffentlich an den Meistbietenden und bemerke hiezu, daß der Zuschlag auf das Meistgebot nur dann erfolgt, wenn dasselbe den Schätzungswerth erreicht und daß mir unbekannte Personen nur dann als Steigerer zugelassen werden können, wenn dieselben ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzuthun vermögen.

Paßau, den 21. Dezember 1866.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

68

Bekanntmachung.

v. Kießling c. Karlstetter pct. deb.

Nachdem die auf den 3. d. Mts. anberaumt gewesene erste Versteigerung in rubr. Sache wegen eingetretener Hindernisse nicht zum Vollzuge kam, beraume ich wiederholt zur Versteigerung des Anwesens der Beklagten Tagsfahrt an auf

Donnerstag den 7. Februar 1867

Nachmittags von 3—4 Uhr

in der Behausung Nr. 34 in Dommelstadl.

Dieses Anwesen besteht aus dem Stießgütl Pl.-Nr. 330, 331abc, 329 1/4, 332, 333, 333 1/2, zu 18,57 Tagwerk, belastet mit 3 fl. 21 43/100 kr. Grundsteuersimplum, 6 90/100 kr. Haussteuersimplum und 8 fl. 42 kr. Gefällsbodenzins zum Staate und ist auf 5011 fl. gewerthet.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot, wenn dasselbe den Schätzungswerth erreicht.

Wenn bei dieser Versteigerung ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes nicht erfolgt, so wird hiemit sofort zur zweiten Versteigerung des bezeichneten Anwesens auf

Donnerstag den 21. Februar l. Js.

Nachmittags von 3—4 Uhr

Tagsfahrt anberaumt; bei dieser zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer müssen bei diesen Versteigerungen ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachweisen.

Paßau, den 5. Januar 1867.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

69.

Bekanntmachung.

Karlhammer c. Hiermann wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau vom 30. v. Mts. versteigere ich am

Samstag den 23. Februar 1867

Vormittags 10—11 Uhr

in der Behausung Bes.-Nr. 1/4 in Harmering nachstehend beschriebenes Anwesen des Joseph Hiermann in Harmering öffentlich an den Meistbietenden:

I. Steuergemeinde Eging:

Pl.-Nr. 675ab, 694ab, 763, 767, 586, 626, 648, 664ab, 668ab, 672, 676, 681, 734ab, 765 1/2, 766, 802, 826ab, 831, 677ab, 768, 671 1/16, 671 1/14, mit einer Grundfläche von 21,34 Tagw., einundzwanzig Tagwerk vierunddreißig Dezimalen, nebst den zu diesen Liegenschaften gehörigen, neu hergestellten Gebäuden, belastet mit 2 fl. 2 kr. 2 hll. Grundsteuersimplum und 9 fl. 35 kr. Gefällsbodenzins zum Staate.

II. Steuergemeinde Fürstenstein:

Pl.-Nr. 1038, 1039, 1040, 1041, mit einer Grundfläche von 1,61 Tagwerk, — ein Tagwerk einundsechzig Dezimalen, belastet mit 11 kr. 3 hll. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und 12 68/100 kr. Grundsteuersimplum.

Das ganze Anwesen wurde am 9. April 1866 auf 4750 fl. geschätzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, mir unbekannte Personen, welche als Steigerer zugelassen werden wollen, haben sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Paßau, den 21. Dezember 1866.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

70.

Bekanntmachung.

Oberhofer gegen Koch p. d. c.

In Folge erneuter Weisung des k. Landgerichts Vilshofen unterstelle ich die Liegenschaften der Koch'schen Eheleute, nämlich das neugebaute Wohnhaus mit Grundstücken, zusammen 12,48 Tagwerk in der Gemeinde Windorf, mit einem Schätzungswerthe von 3460 fl. dem Zwangsverkaufe, wozu ich hiemit Termin auf

Dienstag den 12. März h. J.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Reiter'schen Gasthauses zu Windorf ansetze.

Der Zuschlag erfolgt jedoch nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Hyp.-Gesetzes und der Novembernovelle 1837.

Bleibt die erstmalige Versteigerung erfolglos, so findet die zweitmalige Feilbietung obiger Liegenschaften, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, am

Donnerstag den 21. März

am nämlichen Orte und zur selben Stunde statt.

Die urkundlichen Behelfe liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 3. Januar 1867.

(3b) M. Forster, k. Notar.

71.

Bekanntmachung.

Weinberger c. Ebner p. d.

Im Wege der gerichtlich beschlossenen Hilfsvollstreckung versteigert der unterfertigte Notar kommenden

Donnerstag den 7. März
Nachmittags 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthauses zu Zeitlarn die in der Gemeinde Söldenau entlegenen Realitäten der Austragsschuhmacherseheleute Joseph und Theres Ebner mit zusammen 13,40 Tagwerk Aecker, Wiesen, Oedungen und Waldung, mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. 46 1/4 kr. belastet, an den Meistbietenden.

Der Zuschlag erfogt jedoch nur, wenn mindestens der Schätzungswerth von 2354 fl. geboten ist.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Paragraphen der November-Novelle von 1837 und des Hypothekengesetzes.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieser ersten Versteigerung setze ich zur zweitmaligen Feilbietung obiger Realitäten, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth errfolgt, schon hiemit Termin auf

Donnerstag den 14. März
Nachmittags 2—3 Uhr

an. Kataster und Schätzungsurkunde liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 24. Dezember 1866.

(3c) Max Forster, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 7.

№ 7. Landshut, Mittwoch den 23. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

72

Bekanntmachung.

Der Geschäftsbetrieb des früheren Haupt- und Spezialagenten Franz Dessauer zu Aschaffenburg:

1. für das Handlungshaus J. Barbe & Morisse zu Havre,
2. für das Expedientenhaus B. Marziou & Comp. zu Paris,
3. für das Expedientenhaus Wambersie & Crooswyk zu Rotterdam und
4. für die Société Belge de bateaux à vapeurs transatlantiques zu Antwerpen

ist erloschen — und sollen die hiefür aufrecht gemachten Cautionen freigegeben werden.

Dieses wird anburch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß etwaige gegen die Rückgabe der Cautionen gerichtete Ansprüche innerhalb 6 Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solchen Ansprüchen Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden sei.

Aschaffenburg, den 2. Januar 1867.

Der Stadtmagistrat.

Vogler.

Mickler, Stadtschr.

73.

Bekanntmachung.

Wagner gegen Zanker wegen Kaufschillings betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Donnerstag den 14. März l. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr

auf meinem Amtszimmer das Anwesen der Schlossersehelente Ludwig und Rosine Zanker Hs.-Nr. 4 1/2 in St. Nicola öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus Pl.-Nr. 10, 9 und 8 Gebäude, Hofraum, Garten mit einer Gesammtgrundfläche von 0,23 Tgw., dreiundzwanzig Dezimalen, ist belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 5 19/100 kr., einer einfachen Haussteuer von 2 fl. 51 kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Staatskasse von 3 fl. 55 kr. 6 hl. und wurde am 16. November und 19. Dez. vor. Js. insgesammt auf 9700 fl. — neuntausend siebenhundert Gulden — gewerthet.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot nur dann, wenn dieses den Schätzungswerth erreicht; Personen, deren Vermögensverhältnisse mir unbekannt sind, werden zur Versteigerung nur zugelassen, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzulegen vermögen.

Paßau, den 10. Januar 1867.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

74.

Bekanntmachung.

Pfarrkirchen Magistrat c. Seltenwagner wegen Forderung betr.

Nachdem bei der am 14. d. Mts. stattgehabten ersten Versteigerung des unten beschriebenen Anwesens ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes nicht erfolgte, setze ich zur zweiten Versteigerung desselben auf

Mittwoch den 6. Februar l. Js.
Nachmittags von 4—5 Uhr
im Wirthshause zu Kohlbruck Tagsfahrt an.

Dieses Anwesen besteht aus dem Hagengütl Hs.-Nr. 168½ des Karl Seltenwagner in Haidenhof Pl.-Nr. 562 Wohnhaus mit Stall, Stadel und Remise unter einem Dache, gegrabenen Brunnen und Hofraum zu 0,11 Tagw., Pl.-Nr. 563, 564ab mit Ziegelstadl zu 9,21 Tagw., belastet mit 1 fl. 41 $^{65}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 27 $^{30}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum und 7 fl. 45 kr. Kornbodenzins, mit einem Schätzungswerthe von 3971 fl.

Unmittelbar nach dieser Versteigerung kommt die Weiherdoblwiese Pl.-Nr. 861a und b zu 12,16 Tagw., belastet mit 1 fl. 15 $^{72}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 4 fl. 43 kr. Gefällsbodenzins zum Staate und auf 800 fl. gewerthet gesondert zum Aufwurfe, weil für diese Grundstücke ein eigenes Hypothekfolium besteht.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen.

Paßau, den 16. Januar 1867.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

75.

Bekanntmachung.

Ich unterzeichneter Notar habe in der Streitsache Kirschner gegen Straßinger, Bauer zu Höch, wegen Hypothekforderung, das Bauernanwesen des Joseph Straßinger und dessen Eheweib Katharina öffentlich zu versteigern und setze hiezu und zwar zur ersten Versteigerung auf

Donnerstag den 14. März 1867
Vormittags 10—12 Uhr
in Höch, der Gemeinde Eglsee, k. Ldg. Paßau II, in dem Wohnhause des Joseph Straßinger Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in den §§. 98 bis 101.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Sollte an diesem Tage ein entsprechendes Angebot nicht gemacht werden, so beraume ich zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 28. März 1867
Vormittags 10—12 Uhr
in dem oben bemerkten Hause Tag an, und bemerke, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag auch dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das zu ersteigernde Anwesen liegt in der Steuergemeinde Eglsee, k. Rentamts und Bezirksamts Paßau, und besteht aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Hs.-Nr. 93 und Grundstücken verschiedener Gattung zu 67,72 Tgw., einschlüssig des Areals der Gebäude und des Hofraumes mit einer Verhältnißzahl von 808,51.

Belastet ist dieses Anwesen außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden mit einem jährlichen Gefällsbodenzins zum Staate zu 34 fl. 22 kr. und beträgt dessen Schätzungswerth 12787 fl.

Die Auszüge aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Kaufslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit, Name, Stand und Wohnort in geeigneter Weise auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 16. Januar 1867.

Martin, k. Notar.

76.

Bekanntmachung.

Rödl c. Vilsmaier wegen Hypothekzinsen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich das Anwesen des Bauern Joseph Vilsmaier von Schambach Hs.-Nr. 44 am

Montag den 18. März l. Js.

Vormittags $11^1/_4$ Uhr

im Wirthshause zu Schambach zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus den mit 2000 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundbesitze von 36,45 Tagwerk in der Steuergemeinde Schambach und von 6,59 Tagwerk in der Steuergemeinde Amselfing, nebst Gemeinderecht, und wurde durch notarielle Schätzung vom 15. ds. auf 9253 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt demnach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungspreis erreicht.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterextract und Belastungscertificat können jeder Zeit in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Straubing, den 17. Januar 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

77.

Bekanntmachung.

Lang c. Simbeck wegen Hypothekforderung betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 29. März l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Barbara Simbeck Hs.-Nr. $16^1/_2$ in Wolferkofen deren Anwesen, bestehend aus den Wohn- und Dekonomiegebäuden, dem Brennofen mit Ziegeltrockenstadl, Brunnen und Hofraum zu 1,02 Tagwerk, dem Garten zu 0,16 Tagwerk, den Aeckern zu 6,98 Tagwerk, den Wiesen zu 1,29 Tagwerk und der Waldung zu 13,51 Tagwerk.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 9992 fl. 6 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. $34^6/_{10}$ kr., einem Bodenzins zum Staate pr. 1 fl. 12 kr. 2 hll. und einem solchen zur Ablösungskassa pr. 26 fl. 53 kr. belastet. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Extract, Belastungscertifikat und Schätzungsurkunde können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 17. Januar 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

78.

Bekanntmachung.

Gant des Michael Fischer von Obing betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Mittwoch den 27. März l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Hs.-Nr. 608 in hiesiger Altstadt.

Dasselbe besteht aus dem zweistöckigen Wohnhause mit Nebengebäuden und Hofraum zu 14 Dezimalen und einem Garten zu 1,80 Tagwerk.

Dasselbe wurde unterm 15. Oktober v. Js. auf 8000 fl. gewerthet und mit 27,500 fl. Hypotheken belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung genügend auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag hiebei nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß gar kein Gebot erfolgt, oder nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten wird, beraume ich zur zweitmaligen Versteigerung hiemit jetzt schon Tagsfahrt in meiner Amtskanzlei an auf

Donnerstag den 18. April l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

und erfolgt hiebei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Belastungscertifikat, dann Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsextract, sowie Schätzungsprotokoll können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 15. Januar 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

79.

Bekanntmachung.

Zach gegen Wägner p. deb. hyp.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich zum zweitenmale am

Mittwoch den 6. Februar lfd. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Ittling, das Anwesen Hs.-Nr. 27 in Hunderdorf, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden und einem Grundbesitze von 52,84 Tagwerk, in der Steuergemeinde Amselfing und 3,87 Tagwerk in der Steuergemeinde Ittling, darunter 7,84 Tagwerk Wiesen.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 13,479 fl. 24 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 9 fl. 48 $^{1}/_{10}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate von 17 fl. 55 kr. 1 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 1 fl. 37 kr. 2 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung gesetzlich auszuweisen und erfolgt dießmal der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsprotokoll, Belastungs- und Besitzcertifikat, sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 15. Januar 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

80.

Bekanntmachung.

Hilmer gegen Lermer wegen Hypothekforderung betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 21. März l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Theres Lermer' Haus-Nr. 105 dahier, Pl.-Nr. 160, Wohnhaus, Stall und Hofraum zu 2 Dezimalen.

Dasselbe wurde notariell auf 1200 fl. geschätzt, und ist mit einem Grundsteuersimplum per $^{5}/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum per 38 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung gehörig auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag nur bei Erreichung des Schätzungswerthes.

Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können stets bei mir eingesehen werden.

Straubing, den 14. Januar 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 8.

№ 8. Landshut, Sonnabend den 26. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

81.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines thierärztlichen Assistenten in Paßau betr.

Durch k. Regierungs-Entschließung vom 13. ds. Mts. ist zum Vollzug der Maßregeln gegen die Rinderpest die Aufstellung eines Assistenten für den hiesigen Bezirks-Thierarzt angeordnet, welcher während der Dauer der Verhinderung des Letzteren dahier zu funktioniren hat.

Als Bewerber um diese Funktion, mit welcher auf die Dauer derselben außer den treffenden Visitationsgebühren die etwa anfallenden Diäten und beziehungsweise Rittgelder gleichwie bei den öffentlich aufgestellten Thierärzten verbunden sind, können anderwärts aufgestellte Thierärzte oder Kandidaten, welche die praktische Prüfung bereits bestanden haben, auftreten und sind die Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, innerhalb 14 Tagen bei dem unterfertigten Amte einzureichen.

Paßau, den 18. Januar 1867.

Königliches Bezirksamt Paßau.

Der kgl. Regierungsrath:

Taucher.

82.

Bekanntmachung.

Taubeneder c. Sanlaberer pcto deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Griesbach bringe ich am

Samstag den 23. Februar l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

das Aueranwesen der Gütlerseheleute Lorenz und Juliana Sanlaberer zu Thanham im schuldnerischen Wohnhause zur öffentlichen erstmaligen Versteigerung.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

Steuergemeinde Reutern.

Wohn- und Dekonomie-Gebäude, Hs.-Nr. 92 mit Hofraum, Pl. Nr. 1056ª zu 0,36 Tgw.,
Gärten Pl. Nr. 1056ᵇ, 1057ª zu 0,74 Tgw.,
Aecker Pl. Nr. 1113ᵇ, 1113 ½ª, 1113 ½, 1114, 1115, 1117, 1118, 1149 zu 33,29 Tgw.,
Wiesen Pl. Nr. 1057ᵇ, 1116, 1113ª zu 11,08 Tgw.,
Waldung Pl. Nr. 1314 zu 8,52 Tgw.

Steuergemeinde Schmidham.

Acker Pl. Nr. 255, 256, 266 zu 6,06 Tgw.

Der Werth dieses Besitzthums ist nach notarieller Schätzung 8522 fl. 48 kr. Darauf haftet ein Grundsteuersimplum von 12 fl. 47 10/100 kr., ein Haussteuersimplum von 10 80/100 kr. und ein jährlicher Ge-

8

fällsbodenzins von 38 fl. 28 kr. 2 dl. zum k. Rentamt Griesbach, dann ein jährlicher Gefällsbodenzins von 4 fl. 9 kr. 2 dl. zur Pfarrei Neutern. Die Gebäude sind mit 800 fl. gegen Brand versichert.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn mindestens ein den Schätzungspreis erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

In der Zwischenzeit liegen die Kataster- und Hypothekenbuchs-Extrakte und die Schätzungsurkunde zur Einsicht in meiner Amtskanzlei bereit. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse gesetzlich auszuweisen, außerdem ihre Angebote unberücksichtigt bleiben.

Griesbach, den 14. Januar 1867.

Kornmüller, k. Notar.

83.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Dienstag den 26. März l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Münster das Anwesen des Jakob und der Helena Schwarzensteiner, Söldnerseheleute zu Münster, Hs.-Nr. 24 dortselbst, bestehend aus den mit 1050 fl. gegen Brandschaden versicherten Wohn- und Oekonomiegebäuden zu 22 Dezimalen, dem Garten zu 1,78 Tagwerk, den Aeckern zu 29,17 Tagwerk, den Wiesen zu 6,20 Tagwerk und endlich der Waldung zu 12,79 Tagwerk.

Das zu versteigernde Anwesen wurde unterm 5. Mai 1865 gerichtlich auf 15,942 fl. 48 kr. geschätzt, und ist mit 9400 fl. Hypotheken belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt bei der erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Erfolgt bei der erstmaligen Versteigerung kein zuschlagfähiges Angebot, so beraume ich hiemit jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt im Wirthshause zu Münster an auf

Dienstag den 2. April l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

und erfolgt hiebei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, dann Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 15. Januar 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

84.

Bekanntmachung.

Foidl, nun Butz gegen Rißl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 8. April 1867

Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung des Wirthes Joseph Rißl von Aiterhofen dessen Anwesen Haus Nr. 84 dortselbst öffentlich an den Meistbietenden. Das gegenständliche Anwesen besteht aus den mit 7600 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten nebst Hofraum und Wurzgärtchen zu 0,58 Tagwerk, einem in den Steuergemeinden Aiterhofen, Geltolfing, Amselfing, Schambach und Zeitlborn gelegenen Grundbesitze, Aecker, Wiesen und Waldung von zusammen 89,37 Tagwerk, ferner aus der realen Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile, und dem ein Drittel Heu- und Grummet-Bezug auf den Wiesen Pl. Nr. 1043 und 1067 bei Haus Nr. 1 und 17 in Aiterhofen.

Besagtes Anwesen wurde amtlich auf 28473 fl. 6 kr. gewerthet, und ist dasselbe mit einem Grundsteuersimplum per 24 fl. 34 1/10 kr., einem Haussteuersimplum per 17 kr. 1 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 81 fl. 39 kr., einem Lehenbodenzins per 4 fl. 28 kr. 6 hl., einem Kornbodenzins per 9 fl. 48 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 32 fl. 2 kr. 5 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsprotokoll, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, dann Belastungscertifikat können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 21. Januar 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

85.

Bekanntmachung.

Greiner gegen Hochreiter p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Rottenburg vom 17./18. d. M. versteigere ich am

Freitag den 8. März 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

öffentlich das in der Steuergemeinde Oberergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, befindliche Anwesen der Bauerseheleute Sebastian und Anna Maria Hochreiter Hs.-Nr. 3 zu Buch in deren Behausung dortselbst.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 93,69 Tagw. Grund, und ist nach notarieller Schätzung vom 4. d. Mts. auf 16240 fl. gewerthet, wobei jedoch bemerkt wird, daß Beklagter — Hochreiter — gegen die Einwerthung der zwei hierunter begriffenen Waldungen Pl.-Nr. 2462a zu 10,61 Tagw. und Pl.-Nr. 2470 zu 12,01 Tagw. auf je 1000 fl. Erinnerungen vorgebracht hat, und im Auftrag des obengenannten Gerichts eine nochmalige Schätzung derselben stattfindet, deren Resultat beim Aufwurf beziehungsweise Zuschlag geeignet berücksichtiget werden wird.

Belastet ist vorbezeichnetes Anwesen nach dem unterm 19. November vor. Js. gefertigten Kataster mit 8 fl. 19 kr. einfacher Grundsteuer und 11 kr. 1 hl. einfacher Arealhaussteuer zur Staatskassa und einem Bodenzinskapital von 1017 fl. 51 kr. 4 hl. mit 40 fl. 42 kr. Zins zur Ablösungskassa.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer sowohl über ihre Person als Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote legal auszuweisen haben und daß Schätzung sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 18. Januar 1867.

Stadler, k. Notar.

86.

Bekanntmachung.

Förg Joseph, Krämer von Wiesenfelden c. Schwarz Johann, Gütler von Kesselboden wegen Kaufserfüllung betreffend.

Zufolge Auftrags des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar wiederholt das von Joseph Förg ersteigerte Johann Schwarz'sche Anwesen Hs.-Nr. 131 in Kesselboden am

Samstag den 23. März l. Js.
Mittags 11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Kesselboden.

Dieses Anwesen besteht:

a) in der Steuergemeinde Wiesenfelden, aus den Gebäuden und 12,69 Tagw. Grundbesitz, belastet mit 46 kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum, 4 fl. 40 kr. 1 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa, vorher Gutsherrschaft Wiesenfelden, 45 kr. 1 hl. detto, vorher Pfarrei Wiesenfelden, 1 fl. Handlohnsbodenzins;

b) in der Steuergemeinde Falkenfels aus den Plan-Nr. 710abc zu 11,34 Tagw., belastet mit 52 kr. 1 hl Grundsteuersimplum, 3 fl. 58 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, vorher Gutsherrschaft Wiesenfelden;

in Summa 24,03 Tagw. Grundbesitz und hat nach notarieller Schätzung vom 21. Okt. 1865 einen Werth von 1945 fl.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung um jeden Preis ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Grundsteuerkataster-Auszug und Abschrift des Hypothekenbuchs-Extraktes wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 16. Januar 1867.

Der kgl. Notar.

Fr. S. Schwanzer.

87.

Anwesens-Verkauf.

Schusterreder c. Auer, Fragner in Gangkofen, p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 17. inün. 18. dieß versteigere ich am

Dienstag den 12. März l. Js.

in der im Markte gelegenen Behausung des verstorbenen Fragners Joseph Auer in Gangkofen, dessen Gesammtanwesen und zwar

A.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

das im Markte Gangkofen gelegene Anwesen Hs.-Nr. 52, bestehend in dem ganz gemauerten Wohnhause sammt Stall, Stadl, Schupfe, Hofraum und Osterwaldacker Plan-Nr. 93, 94 und 585 zu 5 Tagw. 61 Dezim., belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer zu 40,82 kr., sowie 1 fl. 9 kr. Haussteuer und 1 fl. 42 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins, gewerthet laut Inventur vom 21. August und Protokoll vom 7. Dez. 1866 auf 6000 fl.

B.

Vormittags 11 bis 12 Uhr

dessen Anwesen an der Vilsbiburger Landstraße, bestehend aus Pl.-Nr. 710½ mit Wohnhaus, Stall und Stadel zu 0,10 Tagw., gewerthet auf 2000 fl. und belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu $^{40}/_{100}$ kr. Auf dem Anwesen sub A. sind 4300 fl. Hypotheken und 310 fl. Caution und auf dem Anwesen sub B. 1000 fl. Hypotheken eingetragen und 119 fl. 5 kr. vorgemerkt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, und daß unbekannte Steigerer sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und das Verfahren sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 richtet.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Extrakt können am Commissionstage und bis dahin in der Kanzlei des unterfertigten Notars eingesehen werden.

Sollte an diesem Versteigerungstage der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so findet am

Donnerstag den 11. April l. Js.

und zwar rücksichtlich des Anwesens sub A.

Vormittags 10 — 11 Uhr,

und rücksichtlich des Anwesens sub B.

Vormittags 11 bis 12 Uhr

in der erwähnten Behausung im Markte Gangkofen die zweite Versteigerung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Eggenfelden, am 22. Januar 1867.

Der kgl. Notar.

(2a) Wintrich.

88.

Bekanntmachung.

Hypothek.- und Wechselbank c. Neumaier wegen Hypothek-Zinsen und Fiskus c. Neumaier wegen Malzaufschlagsrückständen betr.

Im Nachgang zur Versteigerungsbekanntmachung rubr. Betreffs vom 14. d. Mts. wird hiemit weiters bekannt gegeben, daß der dortselbst vorgetragene Immobiliarbesitz des Franz Neumaier von Schönstein nach Schätzung vom 12. d. Mts. auf 31,877 fl., die als Pertinenzien erklärten Bräuerei-Ein- und Vorrichtungen dagegen, Schiff und Geschirr, hierunter namentlich auch die Bräupfanne, Malzdörre und die Brennerei, die Lager- und Schenkfässer auf 2540 fl. gewerthet worden sind.

Mitterfels, den 21. Januar 1867.

Der kgl. Notar.

Fr. S. Schwanzer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 9.

№ 9. Landshut, Mittwoch den 30. Januar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

89.

Bekanntmachung.

Curatel über Theres Auer, verwittibte Karrerin von Eglsee betr.

Durch Beschluß vom 24. Dezember v. Js. ist Theres Auer, Karrerswittwe von Eglsee, dß. Ger., unter die Curatel ihres Sohnes Georg Hochwimmer, Karrers von dort, gestellt worden, daher von nun an lästige Rechtsgeschäfte, welche mit derselben abgeschlossen werden wollen, in Rechtsgiltigkeit nur mit Georg Hochwimmer eingegangen werden können.

Am 11. Januar 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ler.

90

Bekanntmachung.

Amortisirung einer der Filialkirchenstiftung Oberwattenbach zu Verlust gegangenen Stiftungsobligation betr.

Der Filialkirche Oberwattenbach ist vor längerer Zeit auf eine nicht ausgemittelte Weise eine auf ihren Namen eingetragene Obligation zu 100 fl., ausgestellt von der Staatsschuldentilgungsspecialkassa München den 31. Mai 1842 zu 2 % verzinslich Nr. 890/1026 zu Verlust gegangen, und diese in die vierte Verloosung gefallene Obligation bereits seit 1. August 1865 außer Verzinsung getreten.

Auf Antrag der Kirchenverwaltung zu Oberwattenbach ergeht nun an den unbekannten Inhaber dieser Obligation die Aufforderung, innerhalb 6 Monaten solche bei Gericht vorzubringen und seine allenfallsigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt würde.

Am 10. November 1866.

Königliches Landgericht Landshut.

(3c) Müller.

91.

Edictale.

Gant der Bierbrauers-Eheleute Joseph und Katharina Brandl von Geiselhöring betreffend.

Nachdem das kgl. Bezirksgericht Straubing auf gläubigerischen Antrag unterm 27. Oktober v. Js. die Eröffnung des Universalconcurses über das Vermögen der Bierbrauerseheleute Joseph und Katharina Brandl von Geiselhöring beschlossen und dießseitiges Gericht zur Instruirung, beziehungsweise Abhaltung der gesetzlichen Ediktstage, sowie zur Einwerthung und seinerzeitigen Versilberung der sich herausstellenden Mobiliar- und Immobiliarbestände der Gantmasse nach Maßgabe der deßfalls von der Gläubigerschaft gestellt

werdenden Anträge beauftragt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

   Mittwoch den 13. März l. Js.,

2. zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweisung auf

   Mittwoch den 24. April l. Js.,

3. zur Geltendmachung und Nachweisung der Repliken auf

   Mittwoch den 22. Mai l. Js.,

   und endlich

4. zur Geltendmachung und Nachweisung der Dupliken auf

   Mittwoch den 5. Juni l. Js.

im hiesigen k. Landgerichtsgebäude anberaumt.

Die betreffenden Handlungen sind entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter zu Protokoll oder in schriftlichen Recessen vorzunehmen, welch letztere spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der Ediktstag angesetzt ist, bei Meidung des Ausschlusses in den dießgerichtlichen Einlauf zu bringen sind.

Versäumniß des ersten Ediktstages hat den Ausschluß von der Gantmasse, Versäumniß der weitern Ediktstage aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge.

Der erste Ediktstag wird zugleich zur Erzielung eines etwaigen Arrangements, insbesondere aber zur Beschlußfassung bezüglich der Versilberung und resp. Verwaltung der Masse benützt werden, weßhalb von denjenigen Gläubigern, welche eine Erklärung bis dahin nicht abgeben, angenommen wird, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit zustimmen.

Bezüglich des Vermögensstandes der Gemeinschuldner wird bemerkt, daß zwar das Gantinventar durch den hiezu beauftragten Notar zur Zeit noch nicht hergestellt ist, daß aber ausweislich einer in Sachen „Neumaier c. Brandl p. c." am 13. November v. Js. vorgenommenen Zwangsverkaufs-Schätzung das gesammte Brandl'sche Anwesen incl. der auf 2486 fl. 30 kr. veranschlagten und als Pertinenzien zum Hauptanwesen gehörigen Mobilien auf nur 42,485 fl. 30 kr. gewerthet ist, während die Hypothekschulden incl. einer blos vorgemerkten Forderung ad 12870 fl. 55 kr. sich auf 61,630 fl. 28 kr. Kapitalien und 1980 fl. Cautionen entziffern, wozu noch ein jährlich zu 100 fl. in Geld umgewandelter ebenfalls hypothekarischer versicherter Austrag kommt.

Die dießseitigem Gerichte bisher bekannt gewordenen Currentschulden betragen inclusive der Kosten circa 27,800 fl., so daß eine bedeutende Ueberschuldung vorhanden ist.

Weiter wird bemerkt, daß einige Hypothekgläubiger gegen den Cridar Brandl und gegen mehrere Bürger von Geiselhöring wegen Annullirung der zwischen diesen Personen unlängst über eine zum Brandl'schen Bräuhause angeblich untrennlich gehörige Wasserleitung und detto Wasserreserven abgeschlossenen Käufe unterm 5. Oktober v. Js. Klagen beim k. Bezirksgerichte Straubing eingereicht haben, welche zur Zeit in ordinario verhandelt werden.

Nach Ausweis des Hyp.-Buches Geiselhöring sind als Pfandobjekte auf dem Brandl'schen Fol. vorgetragen, in der Steuergemeinde Grafentraubach Pl.-Nr. 1281 und 1818 Waldung zu 4,13 Tagwerk.

Diese beiden Objekte sollen niemals dem Joseph Brandl, sondern seinem gleichnamigen Vater gehört haben, welcher sie an einen gewissen Hartl in Grafentraubach veräußerte.

Deßgleichen soll eine zu diesem Anwesen gehörige Pl.-Nr. 658 zu 0,27 Tgw. gegen ein anderweitiges Grundstück Pl.-Nr. 1081 zu 0,41 Tgw. vertauscht sein.

An alle nicht im dießseitigen Gerichtsbezirke

wohnenden Interessenten ergeht der Auftrag, bis zum 1. Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten dahier, mit Ausschluß der k. Post zu benennen, widrigenfalles künftige Verfügungen durch Anschlag an der Gerichtstafel als ihnen richtig zugestellt erachtet werden würden.

Wer von dem Vermögen der Gemeinschuldner Etwas in Handen hat oder denselben Etwas schuldet, hat die in Handen habenden Gegenstände bei Meidung der Ersatzpflicht zur Concurs-Masse einzuliefern, ebenso seine Schuld bei Meidung der Doppelzahlung bei unterfertigtem Gerichte zu erlegen.

Am 5. Januar 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brodard, k. Ldr. (25)

92.

Bekanntmachung.

Niedermayr gegen Röhrl wegen Forderung betreffend.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 26. Februar 1867
Nachmittags 2 Uhr

im obern Zimmer des Wirthshauses in Reißing das Anwesen des Schneiders Joseph Röhrl von Reißing, k. Landgerichts Kelheim, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 2024 fl. 30 kr. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Ausschreibung vom 25. September 1866 (Kelheimer Amtsblatt Nr. 39, Regensburger Tagblatt Nr. 266, Landshuter Zeitung Nr. 233, Kreisamtsblatt Nr. 84 Beilage) Bezug.

Abensberg, den 25. Januar 1867.

Geitner, k. Notar.

93.

Bekanntmachung.

Zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 1 des Lorenz Weiß zu Schierling wird hiemit Tagsfahrt auf

Samstag den 2. März d. Js.
Vormittags 10 — 11 Uhr

im Gasthause zur Post in Schierling anberaumt; dieses Anwesen besteht mit Gebäuden und Gründen aus 7,23 Tagw., wurde am 5. d. Mts. auf 1985 fl. gewerthet, und ist mit 2494 fl. Hypothekschulden belastet. Das Verfahren richtet sich nach §. 90 und flgd. der Prozeßnovelle und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, es erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe. Mir unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit und Identität ihrer Person gehörig auszuweisen. Besitz- und Belastungsverhältnisse können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mallersdorf, den 7. Januar 1867.

Hierl, k. Notar.

94.

Bekanntmachung.

Stabler gegen Schmiedbauer wegen Forderung betreffend.

Gemäß Verfügung des kgl. Landgerichtes Simbach vom 20. Dezember v. Js. versteigere ich am

Donnerstag den 28. Februar 1867
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Rathhaus zu Tann das halbe Wohnhaus des Peter Schmidbauer und der Theres Zankelmaier Hs.-Nr. 16 zu Tann, Gerichts Simbach, bestehend nach Katasterseite 23 in dem halben Wohnhaus nebst Wurzgärtel, mit zusammen 0,02 Tgw. öffentlich an den Meistbietenden.

Obiges Anwesen ist belastet mit einem Ablösungskapital zum Staat von 1 fl. 30 kr. und einem jährlichen Bodenzins von 3 kr. 5 hl.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 96 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, welcher nach Schätzung vom 17. Januar 1867 410 fl. beträgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Die sonstigen Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben, und liegen bis dahin Kataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsextrakt in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht auf.

Simbach, den 21. Januar 1867.

Jak. Englhard, k. Notar.

95.

Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung des k. Stadtgerichts Paßau vom 22. Dezember 1866, die Streitsache: Hammerl gegen Wager sen. betreffend, habe ich Unterzeichneter das unten näher bezeichnete Haus sammt realem Seilerrechte öffentlich zu versteigern und beraume zur ersten Versteigerung dieser Object auf

Donnerstag den 21. März 1867
Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in den §§. 98—101, und erfolgt der Zuschlag bei derselben nur dann, wenn der Schätzungswerth von dem Meistgebote erreicht wird.

Wenn hiebei ein entsprechendes Angebot nicht gemacht wird, so beraume ich hiemit zur zweiten Versteigerung auf

Freitag den 12. April 1867
Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei Tag an.

Das zu versteigernde Haus liegt in der obern Sandgasse im Neumarkte der Stadt Paßau, führt die Haus-Nr. 410$^1/_2$, dann die Pl.-Nr. 503$^1/_2$ mit 5 Dezimalen, ist durchaus gemauert, zwei Etagen hoch, mit Dachziegeln gedeckt, und enthält im Erdgeschoße ein heizbares Wohnzimmer, einen Keller, eine Vorrathskammer, zwei Holzgewölbe, Vor- und Stiegenhaus mit Abort, ferner über eine Stiege vier heizbare und ein unheizbares Zimmer, eine Küche, dann Vor- und Stiegenhaus, endlich über zwei Stiegen den Dachraum, in welchem sich ein heizbares Zimmer, dann ein geräumiger Trockenboden befindet. Mit diesem Hause steht in Verbindung und gehört zu demselben Pl.-Nr. 503$^1/_2$b, ein mit Bäumen besetzter Hofraum zu 0,03 Tagw. und Pl.-Nr. 458* ein freier Platz zur Einfahrt, $^1/_6$ Antheil der ganzen Fläche zu vier Dezim., zu 0,006 Tagw. gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 372$^1/_2$, 372$^3/_4$, 409, 410 und 410$^3/_4$.

Dieses Haus sammt den bemerkten Zugehörungen wurde auf 2800 fl. gewerthet.

Das reale Seilerrecht wurde auf 50 fl. gewerthet, mithin beträgt der Gesammtschätzungswerth 2850 fl.

Außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden lastet auf diesem Hause ein jährlicher Gefällsbodenzins von 4 kr. 2 hl.

Kaufsliebhaber setze ich hievon in Kenntniß und bemerke, daß die Steigerungslustigen über Zahlungsfähigkeit, dann Namen, Stand und Wohnort sich gehörig auszuweisen haben.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden an dem Versteigerungstage bekannt gegeben und können an diesem Tage und auch schon früher die Auszüge aus dem Steuerkataster in dem Hypothekenbuche bei mir eingesehen werden.

Paußau, am 19. Januar 1867.

Martin, k. Notar.

96.

Bekanntmachung.

Hillauer Peter c. Fellner Joh. Georg und Monika, wegen Forderung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Landshut versteigere ich am

Samstag den 30. März l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

das Schneidermanngütl Hs.-Nr. 8 des Johann Fellner in Oberaibach, kgl. Bezirksamts Landshut, mit einem Flächenraum von 9,79 Tagw., worauf 1 fl. 37,15 kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer,

5 kr. 1 hl. Bodenzins zum Staate und 13 fl. 7 kr. 6 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse ruhen, im Schätzungswerthe von 1642 fl. öffentlich an den Meistbietenden, der Zuschlag erfolgt aber nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit sofort und bei Vermeidung des Ausschlusses genügend auszuweisen.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden, die Schätzungsurkunde, die Grundsteuer-Kataster- und Hypothekenbuch-Auszüge können bei der Versteigerung und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Auf dem bezeichneten Anwesen ruhen 1150 fl. Hypothekschulden und Gutsvortheile für zwei Personen.

Die Versteigerung findet im Hause Nr. 8 des Johann Fellner zu Oberaibach selbst Statt.

Landshut, am 23. Januar 1867.

Der kgl. Notar.

Barth.

97.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Kelheim versteigert Unterzeichneter am

Mittwoch den 20. März 1867

Früh 9—10 Uhr

auf seiner Amtskanzlei folgende Realitäten des Florian Festl von Kelheim:

Pl.-Nr. 218½, Stadl in der Stadtknechtgasse zu Kelheim zu . . . . 0,06 Tagw.,
Pl.-Nr. 1011½ Kellerwiese zu . . 0,42 „
Pl.-Nr. 2062 Salvatoracker zu . . 1,04 „
Pl.-Nr. 2070 Plankenacker zu . . 0,85 „
Pl.-Nr. 1961 Gronsdorferwiese zu . 2,05 „
Pl.-Nr. 1962 detto zu . . . . . 1,10 „
Pl.-Nr. 27⅐ Fischrecht in der Altmühl, geschätzt auf 5778 fl. und mit 7300 fl. Hypotheken belastet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle v. J. 1837.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe, und haben mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Vermögen legal auszuweisen, widrigenfalls deren Angebote nicht berücksichtiget werden.

Kelheim, am 22. Januar 1867.

Popp, k. Notar.

98.

Bekanntmachung.

Mandl c. Mandl pet. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Waldkirchen werden vom unterfertigten k. Notare am

Montag den 6. Februar l. Js.

Früh 10 Uhr

in der Behausung des Bauern Johann Mandl zu Bernhardsberg nachstehende demselben abgepfändete Viehstücke, als: 2 blassete Ochsen, eine rothe und eine blassete Kuh, 2 Stiere und 2 junge Stierl im Gesammtschätzungswerthe zu 370 fl. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn die Meistgebote wenigstens drei Viertel des betreffenden Schätzungswerthes erreichen.

Waldkirchen, den 23. Januar 1867.

J. Puchner, k. Notar.

99.

Bekanntmachung.

Ferll gegen Kellermeier p. deb.

Da bei der gestern abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt Steigerungslustige nicht erschienen sind, versteigere ich am

Donnerstag den 14. Februar 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

öffentlich zum zweitenmal unter Bezug auf den Auftrag des k. Bezirksgerichts Landshut das in der Steuergemeinde Schmatzhausen, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, befindliche Anwesen des Bauern Simon Kellermeier Hs.-Nr. 10 zu Vorthann in dessen Behausung daselbst.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 44,33 Tagw. Grund, und ist nach renovirtem Grundsteuerauszug mit 5 fl. 31$^{9}/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer, 10 kr. einfacher Haussteuer, 7 fl. 4 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zum Staat und 13 fl. 38 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 9080 fl. erfolgt, daß sich mir unbekannte Steigerer sowohl über ihre Person als Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote legal auszuweisen haben, und daß Schätzung sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 18. Januar 1867.

Stabler, k. Notar.

100.

Bekanntmachung.

Weiß c. Sommerer wegen Hypothekenforderung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 21. Februar 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Nebenzimmer des Eder'schen Wirthshauses in Train das Anwesen der Gütlersehefrau Anna Maria Sommerer von Train, nämlich Wohnhaus Hs.-Nr. 88$^{1}/_{2}$ in Train, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 1174 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1866 (Abensberger Amtsblatt Nr. 44, Kreisamtsblatt Beilage Nr. 81, Bayer. Kurier Nr. 298) Bezug.

Abensberg, den 23. Januar 1867.

Geitner, k. Notar.

101.

Bekanntmachung.

Spargent c. Mittermaier p. c.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Straubing bringt der unterzeichnete Notar am

Donnerstag den 28. März l. Js.
Früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Schwimbach das Anwesen des Söldners Leonhard Mittermaier in Schwimbach zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen enthält auf 2 Folien:

1) Die mit 800 fl. assekurirten Wohn- und Dekonomiegebäude, Pl.-Nr. 204 zu 0,08 Tagwerk, Pl.-Nr. 205$^{1}/_{2}$, Garten zu 0,50 Tagw., Pl.-Nr. 205, 159$^{1}/_{3}$, 209$^{1}/_{3}$, Aecker zu 17,44 Tagw., Plan-Nr. 160, Wiese zu 1,67 Tagw., zusammen 19,69 Tagwerk.
2) Pl.-Nr. 199$^{1}/_{3}$ Acker zu 3,00 Tagwerk.

Nach notarieller Schätzung vom Heutigen ist dasselbe auf 2888 fl. 42 kr. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt sonach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungspreis erreicht.

Bemerkt wird, daß, da im Hypothekenbuche zwei Folien für dieses Anwesens angelegt sind, selbes nach obiger Ausscheidung gesondert zum Aufwurfe kommt.

Dem Notar unbekannte Seigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig zu legitimiren.

Hypothekenbuchsauszug, Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde, können jeder Zeit in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Straubing, den 24. Januar 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

102.

Bekanntmachung.

Sageder c. Lachsleitner p. deb.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Waldkirchen wird vom unterfertigten kgl. Notare am

Donnerstag den 28. März l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Dafinger'schen Bräuhause zu Untergreinet das Gesammtanwesen der Bäckerseheleute Karl und Aloisia Bachsleitner Hs.-Nr. 11, 1 und 1½ zu Untergreinet, enthaltend

in der Steuergemeinde Untergreinet:
an Wohn- und Nebengebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldung, zusammen 23,72 Tagw. nebst realer Bäcker- und Spezereihandlungsgerechtsame und zwei Gemeinderechten zu je 1/1 Nutzantheil, belastet mit 3 fl. 8 44/100 kr. Grundsteuersimplum, 13 8/10 kr. Haussteuersimplum, 7 fl. 9 kr. Staatsbodenzins, 1 fl. 10 kr. 6 hl. Ablösungskassabodenzins und 10 kr. 2 hl. Wassergeld,

in der Steuergemeinde Rehberg:
die Waldung 7. Parthie vom Kinzlberg zu 19,67 Tagwerk, belastet mit 39 44/100 kr. Grundsteuersimplum,

das ganze Anwesen nach notarieller Schätzung vom 3. dieß Monats gewerthet auf 9939 fl., nach Vorschrift der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an den Meistbietenden zum erstenmale öffentlich versteigert.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth wenigstens erreicht.

Personen, die dem unterfertigten Notare nicht bekannt sind, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine legal auszuweisen.

Die Grundsteuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde können im Amtszimmer des Unterfertigten eingesehen werden.

Waldkirchen, am 24. Januar 1867.

J. Puchner, k. Notar.

103.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Kern p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 9. April l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Muckenwinkling das Anwesen des Jakob Kern, Hs.-Nr. 59 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten mit realer Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, und einem das Gebäudeareal mitumfassenden Gesammtgrundbesitze von 16,90 Tagw., wovon 37 Dezim. Garten, 2,24 Tagw. Wiesen und 1,45 Tagw. Weide ist.

Besagtes Anwesen wurde amtlich auf 7795 fl. 48 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl. 16 3/10 kr., einem Haussteuersimplum per 9 kr. 5 hl., einem Bodenzins zum Staate per 6 kr. und einem Bodenzins zur Ablösungskassa per 15 fl. 20 kr. belastet.

Mir unbekannte Personen haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsurkunde, Belastungcertificat, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und werden die nähern Steigerungsbedingnisse am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden.

Straubing, den 22. Januar 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

104.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Dollinger p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Mallersdorf bringe ich das Anwesen des Joseph Dollinger Haus-Nr. 1 zu Allkofen, an Gebäuden und Grundstücken mit einer Gesammtfläche von 53,11 Tagw. im Schätzungswerthe von 15,231 fl., belastet außer den Steuern mit 64 fl. 51¼ kr. jährlichem Gefällsbodenzins zur Staats- beziehungsweise Ablösungskasse am

Freitag den 22. März 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Allkofen nach der Vorschrift des §. 64 des Hyp.-Ges. und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 zur erst-

maligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird. Die nähern Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Mallersdorf, am 19. Januar 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

105.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Mallersdorf wird zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens Haus-Nr. 31 zu Kühholzen, nächst Langenhettenbach, dem Ferdinand Schreiner gehörig, Tagsfahrt auf

Mittwoch den 20. März d. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

im Gasthause zu Langenhettenbach anberaumt.

Dieses Anwesen besteht mit Gebäuden und Gründen aus 33 Tagw. 60 Dez., wurde am 18. d. Mts. auf 4412 fl. geschätzt, und ist mit 5980 fl. Capitalien, 300 fl. Caution und Gutsvortheilen im jährlichen Anschlage von 180 fl. an Hypotheken belastet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes; der Zuschlag erfolgt nur, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Vermögen auszuweisen und können Besitz- und Belastungsverhältnisse stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mallersdorf, den 21. Januar 1867.

Hierl, k. Notar.

106.

Bekanntmachung.

Pfarrkirchen Magistrat c. Seltenwagner wegen Forderung betr.

Nachdem bei der am 14. d. Mts. stattgehabten ersten Versteigerung des unten beschriebenen Anwesens ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes nicht erfolgte, setze ich zur zweiten Versteigerung desselben auf

Mittwoch den 6. Februar l. Js.

Nachmittags von 4—5 Uhr

im Wirthshause zu Kohlbruck Tagsfahrt an.

Dieses Anwesen besteht aus dem Hagengütl Hs.-Nr. $168\frac{1}{2}$ des Karl Seltenwagner in Haidenhof Pl.-Nr. 562 Wohnhaus mit Stall, Stadel und Remise unter einem Dache, gegrabenen Brunnen und Hofraum zu 0,11 Tagw., Pl.-Nr. 563, 564^{ab} mit Ziegelstadl zu 9,21 Tagw., belastet mit 1 fl. $41^{65}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, $27^{30}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum und 7 fl. 45 kr. Kornbodenzins, mit einem Schätzungswerthe von 3971 fl.

Unmittelbar nach dieser Versteigerung kommt die Weiherdoblwiese Pl.-Nr. 861^{a} und ^{b} zu 12,16 Tagw., belastet mit 1 fl. $15^{72}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 4 fl. 43 kr. Gefällsbodenzins zum Staate und auf 800 fl. gewerthet gesondert zum Aufwurfe, weil für diese Grundstücke ein eigenes Hypothekfolium besteht.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen.

Paßau, den 16. Januar 1867.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

107.

Bekanntmachung.

Zach gegen Wägner p. deb. hyp.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich zum zweitenmale am

Mittwoch den 6. Februar lfd. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Ittling, das Anwesen Hs.-Nr. 27 in Hunderdorf, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden und einem Grundbesitze von 52,84 Tagwerk, in der Steuergemeinde Amselfing und 3,87 Tagwerk in der Steuergemeinde Ittling, darunter 7,84 Tagwerk Wiesen.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 13,479 fl. 42 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 9 fl. 48 $^{1}/_{10}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate von 17 fl. 55 kr. 1 hl. und einem Gefällebodenzinse zur Ablösungskassa per 1 fl. 37 kr. 2 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung gesetzlich auszuweisen und erfolgt dießmal der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsprotokoll, Belastungs- und Besitzcertifikat, sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 15. Januar 1867.

(3c) Jos. Hingerl, k. Notar.

108.

Bekanntmachung.

Schreiner c. Reimeier p. d.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen des Gütlers Georg Reimeier zu Entscherreith, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 4. März 1867
Vormittags 10—11 Uhr

in der Reimeier'schen Behausung zu Entscherreith angesetzt.

Bei dieser Versteigernng erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 18. März 1867
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Reimeier'sche Anwesen in der Steuergemeinde Saldenburg, k. Rentamts Schönberg, gelegen, besteht aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Hofraum zu 0,11 Tagwerk, sowie Antheil am Pumbrunnen, dann aus 7,09 Tagwerk Aeckern, 3,96 Tagwerk Wiesen mit Garten, 14,42 Tagwerk Waldungen und 0,44 Tagwerk Oedungen, im Ganzen aus 26,02 Tagwerk, ist mit 4 fl. 5 kr. jährlicher Grundsteuer und 6 fl. 15 kr. 1 hll.-Bodenzins belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 20. v. Mts. notariell auf 2579 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 9. Januar 1867.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

109.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank in München c. Kräninger Andreas, Bauer zu Künzing, wegen Forderung betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 8. März 1867

Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Künzing das Anwesen der Bauerseheleute Andreas und Anna **Kräninger** Hs.-Nr. 4 zu **Künzing** öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht nach seinem Vortrage in dem renovirten Grundsteuerkataster für die Steuergemeinde Künzing, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, aus einem Gesammtgrundbesitze von 48,11 Tagwerk einschließlich der Gebäude nebst einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und ist außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben mit einem jährlichen Gefällsbodenzins von 29 fl. 9 kr. 6 hll. zur Staatskassa belastet.

Die Gebäude bestehen aus Wohnhaus mit Pferdestallung unter gleichem Dache, aus Kuhstall, Hühnerstube und Wagenremise unter gleichem Dache, aus dem Stadel mit Schweinestallung unter gleichem Dache, endlich aus einer zweiten Wagenremise mit Waschund Backhaus unter gleichem Dache; sämmtliche Gebäulichkeiten sind massiv von Stein erbaut, mit Ziegeln gedeckt und in ganz gutem baulichen Zustande; die Stallungen alle gewölbt.

Die Grundstucke bestehen aus einem Gras- und Baumgarten, aus Aeckern an Bonität bis zur 19. Classe und aus Wiesen an Bonität bis zur 15. Classe hinauf.

Die Bekanntgabe des Anwesens in seinen einzelnen Bestandtheilen erfolgt bei Beginn der Versteigerungstagsfahrt.

Das ganze Anwesen einschließlich des Gemeinderechts wurde am 7. d. Mts. auf 17,415 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und darf demnach der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot mindestens obigen Schätzungswerth erreicht.

Sollte diese erste Versteigerungstagsfahrt ohne Erfolg sein, so setze ich hiemit schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt an auf

Freitag den 22. März 1867

Vormittags 10 Uhr

und zwar gleichfalls im Gasthause zu Künzing, wobei der Zuschlag zwar ohne jede Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir selbst unbekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, haben sich über diese sofort im Versteigerungstermine selbst genügend auszuweisen, widrigenfalls dieselben als Steigerer nicht zugelassen werden.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Aktenstücke können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, 24. Dezember 1866.

(3b) **G. Brugger**, k. Notar.

110.

Bekanntmachung.

Hilmer gegen Lermer wegen Hypothekforderung betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 21. März l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Theres **Lermer**, Haus-Nr. 105 dahier, Pl.-Nr. 160, Wohnhaus, Stall und Hofraum zu 2 Dezimalen.

Dasselbe wurde notariell auf 1200 fl. geschätzt, und ist mit einem Grundsteuersimplum per $^{5}/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum per 38 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nicht-

zulassung gehörig auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag nur bei Erreichung des Schätzungswerthes.

Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können stets bei mir eingesehen werden.

Straubing, den 14. Januar 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

111.

Bekanntmachung.

Gant des Michael Fischer von Otzing betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Mittwoch den 27. März l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Hs.-Nr. 608 in hiesiger Altstadt.

Dasselbe besteht aus dem zweistöckigen Wohnhause mit Nebengebäuden und Hofraum zu 14 Dezimalen und einem Garten zu 1,80 Tagwerk.

Dasselbe wurde unterm 15. Oktober v. Js. auf 8000 fl. gewerthet und mit 27,500 fl. Hypotheken belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung genügend auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag hiebei nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß gar kein Gebot erfolgt, oder nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten wird, beraume ich zur zweitmaligen Versteigerung hiemit jetzt schon Tagsfahrt in meiner Amtskanzlei an auf

Donnerstag den 18. April l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

und erfolgt hiebei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Belastungscertifikat, dann Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsextract, sowie Schätzungsprotokoll können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 15. Januar 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

112.

Bekanntmachung.

Lang c. Simbeck wegen Hypothekforderung betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 29. März l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Barbara Simbeck Hs.-Nr. 16 1/2 in Wolferkofen deren Anwesen, bestehend aus den Wohn- und Dekonomiegebäuden, dem Brennofen mit Ziegeltrockenstadl, Brunnen und Hofraum zu 1,02 Tagwerk, dem Garten zu 0,16 Tagwerk, den Aeckern zu 6,98 Tagwerk, den Wiesen zu 1,29 Tagwerk und der Waldung zu 13,51 Tagwerk.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 9992 fl. 6 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. 34 6/10 kr., einem Bodenzins zum Staate pr. 1 fl. 12 kr. 2 hll. und einem solchen zur Ablösungskassa pr. 26 fl. 53 kr. belastet. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Extract, Belastungscertifikat und Schätzungsurkunde können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 17. Januar 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

113.

Bekanntmachung.

Wagner gegen Zanker wegen Kaufschillings betreffend.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Donnerstag den 14. März l. Js.

Vormittags von 11—12 Uhr

auf meinem Amtszimmer das Anwesen der Schlossersehelente Ludwig und Rosine Zanker Hs.-Nr. 4 1/2 in St. Nicola öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus Pl.-Nr. 10, 9 und 8 Gebäude, Hofraum, Garten mit einer Gesammtgrundfläche von 0,23 Tgw., dreiundzwanzig Dezimalen, ist belastet mit einer einfachen Grundsteuer von $5^{19}/_{100}$ kr., einer einfachen Haussteuer von 2 fl. 51 kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Staatskasse von 3 fl. 55 kr. 6 hl. und wurde am 16. November und 19. Dez. vor. Js. insgesammt auf 9700 fl. — neuntausend siebenhundert Gulden — gewerthet.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot nur dann, wenn dieses den Schätzungswerth erreicht; Personen, deren Vermögensverhältnisse mir unbekannt sind, werden zur Versteigerung nur zugelassen, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzulegen vermögen.

Paßau, den 10. Januar 1867.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

114.

Bekanntmachung.

Oberhofer gegen Koch p. d. c.

In Folge erneuter Weisung des k. Landgerichts Vilshofen unterstelle ich die Liegenschaften der Koch'schen Eheleute, nämlich das neugebaute Wohnhaus mit Grundstücken, zusammen 12,48 Tagwerk in der Gemeinde Windorf, mit einem Schätzungswerthe von 3460 fl. dem Zwangsverkaufe, wozu ich hiemit Termin auf

Dienstag den 12. März h. J.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Reiter'schen Gasthauses zu Windorf ansetze.

Der Zuschlag erfolgt jedoch nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Hyp.-Gesetzes und der Novembernovelle 1837.

Bleibt die erstmalige Versteigerung erfolglos, so findet die zweitmalige Feilbietung obiger Liegenschaften, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, am

Donnerstag den 21. März

am nämlichen Orte und zur selben Stunde statt.

Die urkundlichen Behelfe liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 3. Januar 1867.

(3c) M. Forster, k. Notar.

115.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigert Unterzeichneter am

Montag den 25. Februar 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

im Baderwirthshause zu Viehhausen das Anwesen Hs.-Nr. 40 des Johann Rödl dortselbst, bestehend in:

Wohnhaus zu	0,17 Tagw.,
Garten zu	0,64 „
Wiese zu	0,59 „
Aeckern zu	2,60 „

und dem Gemeinderechte,

geschätzt auf 1633 fl. und mit 1010 fl. Hypotheken belastet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, es haben aber mir unbekannte Steigerer ihr Vermögen genügend zu bescheinigen, widrigenfalls ihre Angebote nicht berücksichtigt werden.

Kelheim, am 26. Januar 1867.

Popp, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 11.

№ 11. Landshut, Mittwoch den 6. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

126.

Gantproclama.

Gant des Kaufmanns Wilhelm Westermaier in Osterhofen betr.

Der Kaufmann Wilhelm Westermaier in Osterhofen hat sich unter Anzeige seiner Ueberschuldung dem allgemeinen Concursverfahren unterworfen. In Folge dessen wurde unterm 9. Novbr. v. Js. der Universalconcurs über dessen Vermögen erkannt, und wurden unterm 7. Dezember 1866 alle Partikular-Exekutionen sistirt.

Nachdem nunmehr die noch entgegenstehenden Hindernisse beseitiget sind, werden die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 15. April 1867.

II. Zur Geltendmachung und Nachweisung der Einreden auf

Montag den 13. Mai 1867.

III. Zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf

Dienstag den 11. Juni 1867.

IV. Zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Dienstag den 25. Juni 1867

jedesmal Vormittags 9 Uhr in dem diesgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 37/III.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlurst der betreffenden Handlungen nach sich zieht und können diese entweder zu Protokoll, oder mittels schriftlicher Recesse vorgenommen werden, welch letztere aber spätestens am Schlusse des betreffenden Kalendertages in den Gerichtseinlauf gelangen müssen.

Nach dem errichteten Inventare bestehen die Aktiven in

a) dem Handlungsanwesen Hs.-Nr. 6 in Osterhofen mit realer Handlungsgerechtsame, Pl.-Nr. 8 zu 29 Dezimalen mit Waaren-Magazin, Verkaufsladen, Stall und Hofraum im Schätzungswerthe zu . . . . 24,000 fl. — kr.

b) einer vorgefundenen Baarschaft zu 2 „ 51¾ „

c) in Kaufmannswaaren u. Mobilien zu 68 „ 57 „

d) in Aktivforderungen zu . . 381 „ 6½ „

zusammen 24,452 fl. 55¼ kr.

Die Passiva in

a) Hypothekschulden zu . . 49,587 fl. 30 kr.

b) Currentschulden zu . . 4,849 „ 13 „ 2 dl.

zusammen 54,436 fl. 43 kr. 2 dl.

Die vorhandene Ueberschuldung beträgt sohin . . . 29,983 fl. 48 kr. 1 dl.

In den oben aufgeführten Hypothekenschulden ist eine Illatenforderung der Ehefrau des Cridars mit 29,500 fl. enthalten, ferner der kapitalisirte Austrag der Wittwe Genovefa Westermaier im jährlichen Anschlage zu 435 fl. 30 kr.

Hinsichtlich des auf 24,000 fl. gewertheten Immobiles sammt Handlungsrecht wird bemerkt, daß dasselbe auf dem Wege der Partikular-Exekutionen am 10. Nov. v. Js. der zweitmaligen Versteigerung unterworfen wurde, in welcher der Maurermeister Bartholomäus Hartan das Meistgebot mit 13,000 fl. legte, welchem auch durch Beschluß vom Heutigen unter Zurückweisung der Seitens der Hypothekgläubiger bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Nepomuk Harlander, Genovefa Westermaier und Elise Westermaier auf Grund des Einlösungsrechts geltend gemachten Ansprüche das schuldnerische Anwesen vom Gantgerichte förmlich adjudizirt wurde.

Ferners wurde mit Beschluß vom Heutigen der k. Notar Brugger mit der öffentlichen Versteigerung der auf 68 fl. 57 kr. gewertheten Waarenvorräthe und Mobilien betraut.

In dem Westermaierschen Hause befinden sich noch weitere Mobilien und Moventien, nach Inventar vom 21. Dezember v. Js. auf 1388 fl. 36 kr. gewerthet, welche die Ehefrau Elise Westermaier als ihr Eigenthum beansprucht.

Diese Gegenstände wurden vorsorglich mit Sperre belegt. Am 1. Ediktstage werden hierüber Anträge gewärtigt, sowie derselbe zur Anerkennung der Inventare und zur allenfallsigen Wahl eines Curators ad lites benützt werden wird.

Von den sämmtlich ausbleibenden Gläubigern wird die Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger angenommen.

An alle Schuldner des Cridars ergeht die Aufforderung, bei Meidung doppelten Ersatzes nur an das Gantgericht zu zahlen.

Alle auswärts wohnenden Gläubiger haben bis längstens zum 1. Ediktstage einen am Gerichtssitze wohnenden Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der k. Post um so gewisser zu benennen, als sonst die weitern Erlasse an sie lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und damit als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Beschl. Deggendorf, den 14. Januar 1867.

Königl. Bayer. Bezirksgericht Deggendorf.

Der kgl. Direktor:

Fleißner. Asch.

127.

Bekanntmachung.

Eckstein gegen Schollerer p. deb.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 30. Oktober 1866 (im Mallersdorfer Amtsblatte Nr. 45 vom 8. Nov. 1866, im Kreisamtsblatte vom 7. Nov. 1866 Beil. Nr. 84, in der Bayer. Ztg. v. 8. Novbr. 1866 Nr. 310 und in der Landshuter Ztg. vom 6. Nov. 1866 Nr. 264) bringe ich

Donnerstag den 21. Februar 1867
Nachmittags 3 Uhr

in meiner Kanzlei das Anwesen Hs.-Nr. 23 des Bäckers Georg Schollerer zu Mallrsdorf mit einem Besitzstande von 7,87 Tagw. zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 5837 fl. erfolgt.

Mallersdorf, am 30. Januar 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

128.

Bekanntmachung.

Widmann gegen Stürzer wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 21. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung des Söldners Joseph Stürzer in Altenbuch dessen Anwesen Hs.-Nr. 25 daselbst, bestehend aus Wohn- und Nebengebäuden und 6,11 Tagw. Grundstücken, am 24. l. Mts. auf 3460 fl. gewerthet. Hiebei erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte an diesem Termine ein genügendes Angebot nicht erfolgen, so bestimme ich hiemit Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 4. April l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners zu Altenbuch, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Kaufsbedingungen werden an den einzelnen Terminen bekannt gegeben.

Landau a./J., den 30. Januar 1867.

Köstler, k. Notar.

129.

Bekanntmachung.

Wolf gegen Huber wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am
Mittwoch den 13. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier das Anwesen des Hausbesitzers Joseph Huber von Landau, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden in der untern Stadt dahier und 8,86 Tagw. Grundstücken, unterm 23. Januar l. Js. gewerthet auf 3250 fl.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte ein genügendes Angebot nicht erzielt werden, so bestimme ich hiemit Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 20. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in meinem Amtszimmer dahier, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Bedingungen werden an den Terminen bekannt gegeben.

Landau, a./J., den 30. Januar 1867.

Köstler, k. Notar.

130.

Bekanntmachung.

Führmann gegen Plendl wegen Forderung betr.

Nachdem die auf heute anberaumt gewesene Versteigerung des Mühlanwesens des Franz Plendl von Oberpöring ohne Erfolg war, so findet die zweitmalige Versteigerung desselben, wie schon bekannt gegeben,

Freitag den 15. Februar 1867
Vormittags 9 Uhr

in dem Jungmaier'schen Gasthause zu Oberpöring statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung von 17. November 1866.

Osterhofen, 1. Februar 1867.

G. Brugger, k. Notar.

131.

Bekanntmachung.

Sar c. Gschwandtner wegen Forderung betr.

In Folge einer gerichtlichen Verfügung vm 17. d. Monats versteigere ich am

Mittwoch den 20. März 1867
Vormittags 9 Uhr

im Schulhause zu Erlach das in der dortigen Gemeinde gelegene, auf 807 fl. gewerthete Anwesen des Matthäus Duschl in Peingarten, Wohnhaus und Grundstücke mit zusammen 6,50 Tagw., wiederholt öffentlich an den Meistbietenden, und zwar dießmal auch unter dem Schätzungswerthe nach §. 99 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger.

Näheres am besagten Termine.

Simbach, den 29. Januar 1867.

J. Englhard, k. Notar.

132.

Bekanntmachung.

Graf v. Spretische Gutsverwaltung c. Thaler Jos., Gütler von Kapfing p. deb.

Da die auf den 17. l. Mts. anberaumt gewesene Versteigerung des Faltergirglgütls Hs.-Nr. 13 des Jos. Thaler zu Kapfing erfolglos blieb, so beraume ich zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Termin auf

Montag den 11. März l. Js.
Nachmittags $^1/_2$3—3 Uhr

in dem Wirthshause zu Kapfing mit dem Beifügen an,

daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 943 fl. erfolgt.

Ich bemerke hiebei, daß zur Versteigerung Niemand zugelassen wird, der sich nicht über seine Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermag.

Landshut, am 31. Januar 1867.

Wein, k. Notar.

133.

Bekanntmachung.

Regner Johann c. Mathes jun. wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Neukirchen versteigere ich am

Mittwoch den 6. März 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier in Neukirchen die im Bezirke des k. Landgerichts Neukirchen, Rentamts Kötzting, und der Steuergemeinde Neukirchen gelegene auf 500 fl. geschätzte Weingutwiese unterhalb dem Weg Plan-Nr. 331 zu 2,13 Tagw.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden; die weiteren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Die Schätzungsurkunde und der Auszug aus dem Grundsteuerkataster können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Neukirchen, am 1. Februar 1867.

M. Spagl, k. Notar.

134.

Bekanntmachung.

Foidl, nun Butz gegen Nißl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 8. April 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung des Wirthes Joseph Nißl von Aiterhofen dessen Anwesen Haus Nr. 84 dortselbst öffentlich an den Meistbietenden. Das gegenständliche Anwesen besteht aus den mit 7600 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten nebst Hofraum und Wurzgärtchen zu 0,58 Tagwerk, einem in den Steuergemeinden Aiterhofen, Geltolfing, Amselfing, Schambach und Zeitlborn gelegenen Grundbesitze, Aecker, Wiesen und Waldung von zusammen 89,37 Tagwerk, ferner aus der realen Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile, und dem ein Drittel Heu- und Grummet-Bezug auf den Wiesen Pl. Nr. 1043 und 1067 bei Haus Nr. 1 und 17 in Aiterhofen.

Besagtes Anwesen wurde amtlich auf 28473 fl. 6 kr. gewerthet, und ist dasselbe mit einem Grundsteuersimplum per 24 fl. $34^1/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 17 kr. 1 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 81 fl. 39 kr., einem Lehenbodenzins per 4 fl. 28 kr. 6 hl., einem Kornbodenzins per 9 fl. 48 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 32 fl. 2 kr. 5 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsprotokoll, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, dann Belastungscertifikat können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 21. Januar 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 12.

№ 12. Landshut, Sonnabend den 9. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

135.

Bekanntmachung.

Die Extradition des k. Rentamtes Landau a/J. an den k. Rentbeamten Hellmuth betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von Eggenfelden nach Landau a./J. versetzte k. Rentbeamte Anton Hellmuth v. 24. Januar l. Js. an in die Verwaltung des k Rentamtes Landau eingewiesen wurde.

Landau, den 4. Februar 1867.

Der königl. Extraditions-Commissär.
Geiger, k. Regierungsrath.

136.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens beim kgl. Landgerichte Osterhofen betreffend.

Nachdem innerhalb der mit dießgerichtlicher Verfügung vom 15. Mai vor. Js. bestimmten sechsmonatlichen Frist weder die dort aufgeführten Personen als:

1. Andreas Sailer, Bauerssohn von Kirchdorf,
2. Andreas Greil, Schneiderssohn von Ließing,
3. Johann Moser, Bauerssohn von Unterviehhausen,
4. die Frammelsberger'schen Kleingütlerskinder von Eichendorf,
5. Benno Schmid, Gütlerssohn von Raffelsdorf,
6. Georg Maier, Schuhmacher von Langenisarhofen,
7. Mathias Eggl, Soldat von Ottmaring,
8. Georg Weigl, Schneiderssohn von Wisselsing,
9. Michael Striedl, Schuhmacherssohn von dort,
10. Thomas Sepp, Bauerssohn von Aming,
11. Johann Fliegerbauer, Bauerssohn von Linzing,
12. Philipp Krum, Bauerssohn von dort,
13. Gertraud Stöger, Häuslerswittwe von Altenmarkt,
14. Michael Schwanzl, Häuslerssohn von dort,
15. Anna, Katharina, Joseph und Johann Seidl, Häuslerskinder von dort,
16. Franz Kumpfmüller, Häuslerssohn von dort,
17. Joseph Rehstorfer, illeg. von dort,
18. Jakob Rauch, Bauerssohn von Arbing,

noch deren Rechtsnachfolger Ansprüche hinsichtlich der in der Eingangs erwähnten Verfügung bezeichneten Hypothekeinträge hierorts geltend gemacht haben, so werden die fraglichen Hypotheken für erloschen erklärt und wird sofort die Löschung der Einträge in den Hypothekenbüchern verfügt.

Am 18. Januar 1867.

Königl. Landgericht Osterhofen.
Rasberger, kgl. Landr.
Sterzl, Ass.

Baumgartner, Funkt.

137.

Bekanntmachung.

Kempf c. Ammer p. Forderung.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Montag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Schwarzhölzl bei Moosdorf, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, Pl.-Nr. 540½ zu 20 Dezim. der zum größten Theile in Acker umverwandelten Waldung Pl.-Nr. 540a zu 39,61 Tagw. und dem Acker Pl.-Nr. 540b zu 3,78 Tagwerk. Dieses Anwesen wurde amtlich auf 7242 fl. 39 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum per 4 fl. 45³/₁₀ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa des Staates per 8 fl. 23 kr. 6 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Personen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Schätzungsurkunde können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und werden die näheren Strichbedingnisse am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Straubing, den 30. Januar 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

138.

Bekanntmachung.

Primbs c. Kiefl wegen Hypothek-Zinsen betr.

Gemäß Auftrags des kgl. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 6. April l. Js.

Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Bauerswittwe Maria Kiefl in Eggerszell, der Steuergemeinde gleichen Namens, Haus-Nr. 9 den ²/₃ Holzhof, bestehend aus den Gebäuden und 79,92 Tagw. Grundbesitz nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und belastet zum k. Rentamt mit 7 fl. 25 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum, 8 kr. Haussteuersimplum, 13 fl. 1 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins, 33 kr. Handlohnsbodenzins, 16 fl. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Dieses Anwesen hat nach notarieller Schätzung vom 31. v. Mts. einen Werth von 5479 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Eggerszell und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothek.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837, und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekenbuchs- wie der Grundsteuerkataster-Extrakt und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 4. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

139.

Bekanntmachung.

Weibeneder c. Jobleber p. deb.

In bezeichneter Sache versteigere ich zufolge eines Auftrages des k. Landgerichts Rotthalmünster am

Mittwoch den 20. März 1867.

Vormittags 11—12 Uhr

im Nebenzimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching die nachstehend beschriebenen dem Müller Johann Jobleber zu Malching gehörig gewesenen, nun im Besitze von dessen Schwiegereltern Franz und Anna Frankenberger befindlichen Objekte Plan-Nr. 26a zu 0,07 Tagw., ein Drittel Wohnhaus und zwar der ganze mittere Stock mit Plätzchen neben dem Hause Pl.-Nr. 26¹/₄ zu 0,02 Tagw., Pl.-Nr. 374, Wiese zu 0,47 Tagw., Pl.-Nr. 467, Acker zu 0,17 Tagw. in der Steuergemeinde Malching, im Gesammtschätzungswerthe von 1000 fl. und erfolgt der Zuschlag nur, wenn

ein diesen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person oder Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 5. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

140.

Bekanntmachung.

Schütz gegen Bielmaier wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Im Auftrage der k. Landgerichts Straubing bringe ich das dem Kaufmann Georg Bielmeier von Bogen gehörige Anwesen Hs.-Nr. 36 in Sand am

Mittwoch den 13. März l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Sand zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung, wobei ich bemerke, daß der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Ausschreibung zur ersten Versteigerung dieses Anwesens Bayr. Zeitung Nr. 335 vom 3. Dezbr. 1866, Paßauer Zeitung Nr. 3 vom 3. Januar 1867, Kreisamtsblatt Nr. 91 vom 1. Dezbr. 1866, Bezirksamtsblatt für Straubing.

Straubing, den 6. Februar 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

141.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Michael Pumer von Unterparkstetten betr.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichts Straubing bringe ich die Gesammtrealitäten des Söldners Michael Pumer Hs. Nr. 19 von Unterparkstetten am

Freitag den 22. März lfd. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Unterparkstetten zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung, wobei ich bemerke, daß dießmal der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Ausschreibung vom 23. November vor. Jrs. zur ersten Versteigerung im Kreisamtsblatte Nr. 91, bezirksamtliche Amtsblatt, bayr. Zeitung Nr. 333 und Paßauer Zeitung Nr. 359.

Straubing, den 6. Februar 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

142.

Bekanntmachung.

Lang c. Simbeck wegen Hypothekforderung betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 29. März l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Barbara Simbeck Hs.-Nr. 16 1/2 in Wolferkofen deren Anwesen, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dem Brennofen mit Ziegeltrockenstadl, Brunnen und Hofraum zu 1,02 Tagwerk, dem Garten zu 0,16 Tagwerk, den Aeckern zu 6,98 Tagwerk, den Wiesen zu 1,29 Tagwerk und der Waldung zu 13,51 Tagwerk.

Dieses Anwesen wurde notariell auf 9992 fl. 6 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. 34 6/10 kr., einem Bodenzins zum Staate pr. 1 fl. 12 kr. 2 hll. und einem solchen zur Ablösungskassa pr. 26 fl. 53 kr. belastet. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Extract, Belastungscertifikat und Schätzungsurkunde können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 17. Januar 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

143.

Bekanntmachung.

Gant des Michael Fischer von Oching betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Mittwoch den 27. März l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Hs.-Nr. 608 in hiesiger Altstadt.

Dasselbe besteht aus dem zweistöckigen Wohnhause mit Nebengebäuden und Hofraum zu 14 Dezimalen und einem Garten zu 1,80 Tagwerk.

Dasselbe wurde unterm 15. Oktober v. Js. auf 8000 fl. gewerthet und mit 27,500 fl. Hypotheken belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung genügend auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag hiebei nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß gar kein Gebot erfolgt, oder nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten wird, beraume ich zur zweitmaligen Versteigerung hiemit jetzt schon Tagsfahrt in meiner Amtskanzlei an auf

Donnerstag den 18. April l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

und erfolgt hiebei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Belastungscertifikat, dann Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsextract, sowie Schätzungsprotokoll können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 15. Januar 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

144.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Kern p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 9. April l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Muckenwinkling das Anwesen des Jakob Kern, Hs.-Nr. 59 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten mit realer Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, und einem das Gebäudeareal mitumfassenden Gesammtgrundbesitze von 16,90 Tagw., wovon 37 Dezim. Garten, 2,24 Tagw. Wiesen und 1,45 Tagw. Weide ist.

Besagtes Anwesen wurde amtlich auf 7795 fl. 48 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl. 16$^{3}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 9 kr. 5 hl., einem Bodenzins zum Staate per 6 kr. und einem Bodenzins zur Ablösungskassa per 15 fl. 20 kr. belastet.

Mir unbekannte Personen haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsurkunde, Belastungcertificat, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und werden die nähern Steigerungsbedingnisse am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden.

Straubing, den 22. Januar 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 13.

№ 13. Landshut, Mittwoch den 13. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

145.

Die Erledigung des k. Malzaufschlags-Einnehmers-Posten zu Dingolfing betreffend.

Die königliche Aufschlags-Einnehmerei Dingolfing ist durch Versetzung des dortigen Aufschlags-Einnehmers in Erledigung gekommen.

Dieselbe weist gemäß dreijähriger Durchschnitts-Berechnung eine jährliche Einnahme an Gehalts-Erträgnissen

a. an Fixum	160	fl.
b. an 3% igen Tantiemen	523	fl.
in Summa	683	fl.

nach.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche binnen vier Wochen hieher in Vorlage zu bringen, wobei jedoch aufmerksam gemacht werden will, daß das bisherige Einkommen den Höhepunkt erreicht haben dürfte, da zwei von den dort bisher bestandenen Bräuereien ihren Betrieb eingestellt haben, und schon im ersten Quartale laufenden Jahres eine nicht unbeträchtliche Minderung sich ergeben hat.

Landshut, am 11. Februar 1867.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Schmalzl, k. O.-B.   Der k. Controleur legal abwesend.

146.

Bekanntmachung.

Mandl c. Mandl pet. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Waldkirchen wird vom unterfertigten k. Notare am

Donnerstag den 21. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Bauern Johann Mandl zu Bernhardsberg eine blassete Kuh, geschätzt auf 50 fl., und ein junges Stierl, geschätzt auf 15 fl., gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Der Zuschlag erfolgt hiebei, da dieses die zweitmalige Versteigerung ist, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Waldkirchen, am 8. Februar 1867.

J. Puchner, k. Notar.

147.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Theres Graillinger, Söldnerin von Moosfurth betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Landau bringe ich das Anwesen Hs. Nr. 3 in Moosfurth und zwar im Wirthshause daselbst

Samstag den 9. März 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

wiederholt zur Versteigerung.

Dasselbe umfaßt die Gebäude und 13,87 Tagwerk Grund sammt Gemeinderecht, im Werthe von 2920 fl. laut Schätzung vom 23. Mai 1866.

Der Zuschlag erfolgt unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 7. Februar 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

148.

Bekanntmachung.

Die Nachforschung nach den rechtmäßigen Inhabern der in den Hypothekenbüchern Baierbach, Pram, Sallach, Eggmühl, Hofkirchen, Holztraubach, Oberellenbach, Grasselfing und Allkofen eingetragenen nachstehend verzeichneten Ansprüche waren fruchtlos.

Diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, werden hiemit zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten von heute an bei Verlurst derselben aufgefordert.

Des Schuldners		Des Berechtigten		Betrag des Anspruchs		Bemerkungen
Namen	Wohnort	Namen	Wohnort	fl.	kr.	
Annetsberger Joseph	Baierbach	Annetsberger Math. und Anna	Baierbach	40	—	
Radspieler Joseph	"	Haider Andreas	"			Unterschluf
Reindl Jakob	"	Maßinger Simon	"	90	—	
Giglhuber Xaver	Runding	Giglhuber Mathias	Runding	10	—	u. Unterschluf
Strobl Michael	Gerabach	Rammelsberger Jos.	Gerabach	60	—	und detto
" "	"	Rammelsberger Johann	"			Unterschluf
Eder Mathias	Baierbach	Haller Maria	Baierbach	10	—	
" "	"	Frühmann Katharina	"	4	—	
Hieb Johann	"	Mailohr Georg	"	10	—	
Brunner Georg	"	Jslinger Anton	"	6	—	u. Unterschluf
Arnold Joseph	Mausham	Kletzlmeier Gallus	Mausham	153	—	
Maier Sebastian	Gerabach	Fritz Magdalena	Gerabach	50	—	
Kirmayer Leonhard	Mausham	Leiblfinger Lorenz	Peindelkofen	18	—	
Schmal Johann	Feuchten	Schmal Elise	Feuchten	25	—	
Leiblfinger Johann	Sallach	Leiblfinger Lorenz	Peindelkofen	100	—	
Heigl Johann	"	Heigl Mathias	Sallach	25	—	
Süßbauer Joseph	Unterdeggenbach	Hurzlmeier Georg	Unterdeggenbach	200	—	u. Ansprüche
Buchner Mathias	Leitersdorf	Schindlbeck Lorenz Erben	. . . . . .	214	—	
" "	"	Seidl Margaretha	Regensburg	170	—	
Hatzl Mathias	Ascholtshausen	Daffner Andreas	Ascholtshausen	100	—	
Frankl Anton	Oberellenbach	Frankl Georg	Oberellenbach	150	—	
Gmal Martin	Untergraßlfing	Siegrün Johann	Untergraßlfing	130	1 1/2	
Magerl Johann	"	Dazer Joh. Georg	"	275		

Am 25. Januar 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Brodard.

149.

Bekanntmachung.

Gant über den Rücklaß des Posthalters Ignaz Fritz von Viechtach betreffend.

Das kgl. Bezirksgericht Deggendorf hat unterm 18. d. Mts. die Eröffnung des Universalconcurses über den Rücklaß des Posthalters und Gastgebers Ignaz Fritz von Viechtach beschlossen, sämmtliche Partikularexekutionen sistirt und das unterfertigte Gericht mit der Einwerthung beziehungsweise dem Verkaufe der Concursmasse und mit der Abhaltung der Ediktstage beauftragt, welche hiemit festgesetzt werden wie folgt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 11. April d. Js.

II. Zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf

Donnerstag den 6. Juni d. Js.

III. Zur Abgabe von Schlußerinnerungen und zwar:

a) der Repliken auf

Donnerstag den 4. Juli,

b) der Duplikverhandlungen auf

Donnerstag den 18. Juli d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Amtszimmer des Gerichtsvorstandes.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Bemerken geladen, daß diejenigen, welche bis zum ersten Ediktstage oder an demselben weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung von schriftlichen Recessen ihre Forderungen liquidiren, den Ausschluß aus der Gantmasse, und diejenigen, welche bis zu den übrigen Ediktstagen oder an denselben weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung einkommen, den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Die Gantmasse besteht nach Ausweis des bei den Verlassenschaftsakten befindlichen Inventars

a) in Immobilien im Schätzungswerthe zu 20,706 fl.
b) in Mobilien im Schätzungswerthe zu 4080 fl.
Summa 24,786 fl.

Dagegen betragen die bis jetzt bekannt gewordenen Passiven und zwar

a) die Hypothekschulden mit Einschluß der Illaten der Wittwe zu 5800 fl. und zweier Naturalausträge im kapitalisirten Schätzungswerthe zu 2000 fl. im Ganzen . . . . 19,015 fl.
b) die Currentschulden . . . . 12,927 fl.
in Summa 31,942 fl.

wornach sich eine Ueberschuldung von 7156 fl. ergibt.

Der erste Ediktstag wird auch dazu benützt, um Erklärungen über das Inventar und Anträge bezüglich der Behandlung der Concursmasse entgegen zu nehmen und werden die ausbleibenden Gläubiger, in so ferne sie bis dahin bereits liquidirt haben, den deßfalls gefaßten Beschlüssen der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger als zustimmend erachtet.

Allenfallsige Verlassenschaftsschuldner und alle Diejenigen, welche von dem Vermögen des verlebten Posthalters Ignaz Fritz etwas in Händen haben, können sich ihrer Verbindlichkeiten nur durch Zahlung und beziehungsweise Ersatzleistung an das Concursgericht giltig entledigen.

Die nicht im dießseitigen Gerichtsbezirke wohnenden Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage einen Insinuationsmandatar, jedoch mit Ausschluß der Post, aufzustellen und zu benennen, widrigenfalls alle an sie zu erlassenden Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und dadurch als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Am 31. Januar 1867.

Königliches Landgericht Viechtach.

Wagner.

150.

Edictalladung.

Gant des Nagelschmieds Anton Schreil von Kötzting betr.

Der Nagelschmid Anton Schreil von Kötzting hat sich insolvent erklärt und da eine vorläufige Untersuchung seines Vermögensstandes ergeben hat, daß bei Versilberung des Schreil'schen Mobiliar- und Immobiliarbesitzthums dessen sämmtliche Gläubiger nicht volle Befriedigung erlangen werden, so wird das von ihm

beantragte Gantverfahren eingeleitet und werden die Ediktalien ausgeschrieben wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Vorzugsrechte auf
Donnerstag den 14. März l. Js.,
2) zur Anbringung der Einreden auf
Dienstag den 16. April l. Js.,
3) zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf
Donnerstag den 16. Mai l. Js.,
4) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Donnerstag den 6. Juni l. Js.,

jedesmal von 9 Uhr Morgens an im hiesigen Bezirksgerichtsgebäude, Geschäftszimmer Nr. 1/II.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Anton Schreil unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer bis zum ersten Ediktstage oder an demselben weder mündlich zu Protokoll noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung anmeldet und liquidirt, den Ausschluß von der Concursmasse, sowie daß, wer bis zu den übrigen Ediktstagen oder an denselben weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung einkommt, den Ausschluß mit der an diesen Tagen zu pflegenden Handlung zu gewärtigen hat.

Nicht in der Stadt Straubing wohnende Gläubiger oder sonstige Interessenten haben bis zum ersten Ediktstag oder an demselben einen Zustellungsbevollmächtigten dahier mit Ausschluß der Post aufzustellen und zu benennen, widrigenfalls alle an sie zu erlassende Verfügungen an die Gtrichtstafel geheftet und als ihnen richtig zugestellt erachtet würden.

Alle jene, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, oder an denselben etwas schulden, werden aufgefordert, bei Meidung eigner Haftung die fraglichen Gegenstände an das unterfertigte Concursgericht abzuliefern und ihre Schuld nur bei demselben zu zahlen.

Am ersten Ediktstage wird auch über die Verwerthung des Schreil'schen Mobiliar- und Immobiliarbesitzthums verhandelt werden; wer von den Gläubigern an demselben eine Erklärung hierüber nicht abgibt, wird damit ausgeschlossen und als dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen zustimmend erachtet.

Nach dem aufgenommenen Inventare, welches am ersten Ediktstage den Gläubigern vorgelegt werden wird, ist das Vermögen des Schreil auf 291 fl. 30 kr., und zwar auf 91 fl. 30 kr. das Mobiliar- und auf 200 fl. das Immobiliarvermögen, letzteres bestehend aus einer realen Nagelschmidgerechtsame, gewerthet, wozu bemerkt wird, daß mehrere inventarisirte Mobiliargegenstände von der Ehefrau des Gemeinschuldners als ihr Eigenthum beansprucht werden; die Passiven belaufen sich auf 2403 fl. 54 kr., worunter 1146 fl. Hypothekschulden sind. Da demnach sich jetzt schon ergeben, daß die ganze voraussichtliche Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, so wird eröffnet, daß der Concurs hinsichtlich der übrigen vorbehaltlich ihrer Rechte sistirt werden wird, und daß sie, wenn sie gleichwohl nach geschehener Vorlage des Aktiv- und Passivstandes am ersten Ediktstage das Concursverfahren fortsetzen wollen, die Kosten dieses Verfahrens allein zu tragen und einen Vorschuß von 100 fl. zu leisten haben.

Straubing, am 23. Januar 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Paur.

151.

Erkenntniß.

Das königliche bayer. Bezirksamt Deggendorf erkennt in Sachen Amortisirung einer bayerischen Staats-Obligation zu Recht:

I. Die auf den Namen des Benediktinerstiftes Metten in Niederbayern lautende $3^1/_2$ aber auf 4% arrosirte k. bayer. Staatsobligation Nr. 74/46 roth, d. d. München 30. September 1843, im Nominalwerthe zu 2000 fl., wird hiemit für kraftlos erklärt, nachdem innerhalb der in den Bekantmachungen vom 11. Mai 1866 vorgestreckten Frist von 6 Monaten diese Urkunde weder vorgewiesen noch ein Anspruch auf dieselbe erhoben wurde.

II. Die auf das Amortisationsverfahren erlaufenen Kosten fallen dem Benediktiner-Stifte Metten zur Last.

Beschl. Deggendorf, den 25. Januar 1867.

Der königl. Direktor.

Fleißner.

152.

Anwesensverkauf.

Niederer c. Gruber p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 24. Dezember vor. Js. ins. 7. Januar l. Js. unterstelle ich in der Behausung des Schuldners Joseph Gruber, Hs.-Nr. 100 in Steinbach Gemeinde Hirschhorn, dessen Gesammtanwesen am

Donnerstag den 21. März l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

der erstmaligen Versteigerung, und falls hiebei der Schätzungswerth von 14,901 fl. 8 kr. nicht erreicht wird, am

Donnerstag den 4. April l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

der zweitmaligen Versteigerung, wobei alsdann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das fragl. Anwesen, der sogenannte Bachmaierhof, bei welchem sämmtliche Stallungen gewölbt sind, besteht aus 82 Tagw. 58 Dezim., belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer zu 11 fl. $25^{50}/_{100}$ kr. und $8^{70}/_{100}$ kr. Haussteuer, sowie 9 fl. 34 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, und 45 fl. 27 kr. zur Ablösungskassa und sind hierauf zur Zeit 10,000 fl. Hypotheken eingetragen.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit in legaler Weise zu legitimiren.

Der Grundsteuer- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können am Termine und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 7. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

(2a) Wintrich.

153.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Wittibreuth c. Empl wegen Forderung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Pfarrkirchen wird das Anwesen des Gütlers Joseph Empl, Haus-Nr. 71 in Rabensham, Gemeinde Neukirchen, am

Dienstag den 16. April l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

in der schuldnerischen Behausung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und Grundstücken zu 43,61 Tagw. in der Steuergemeinde Neukirchen, ist laut Schätzung vom 11. Januar 1867 auf 5304 fl. gewerthet und mit einer einfachen Grundsteuer von 4 fl. 40/56 kr., mit einem jährlichen Bodenzinse zur Ablösungskassa von 6 fl. 10 kr. 2 hl. und mit einem zu 4% verzinslichen Bodenzinskapitale zur Pfarrpfründe Tristern von 408 fl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur bei einem Angebote, welches den Schätzungswerth erreicht, und haben sich dem Notare unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls ihr Angebot nicht berücksichtigt würde.

Würde ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt, so ist zur zweitmaligen Versteigerung des fraglichen Anwesens Termin auf

Dienstag den 30. April l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

gleichfalls in der beklagtischen Behausung anberaumt und es erfolgt hiebei der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am jeweiligen Termine bekannt gegeben und können unterdessen Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde im Amtslokale des unterfertigten kgl. Notars eingesehen werden.

Pfarrkirchen, am 7. Februar 1867.

Gg. Wild, k. Notar.

154.

Bekanntmachung.

Hundhammer c. Hierl pct. deb. hyp.

Im Vollzuge eines bezirksgerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 29. März h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in dem Wohnhause der Schuldner zu Pilberskofen das Anwesen der Hierl'schen Söldnerseheleute Hs.-Nr. 210 daselbst öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen besteht aus den sehr herabgekommenen Gebäulichkeiten und 15,83 Tagwerk Gärten, Aeckern, Wiesen und Oedungen, ist nach rentamtlicher Mittheilung mit 1 fl. 45 17/100 kr. einfacher Grundsteuer, 4 80/100 kr. einfacher Haussteuer und 5 fl. 16 kr. 7 hll. Bodenzins belastet und hat nach Schätzung vom 30. v. Mts. einen Werth von 3343 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 98—101, und steht der Zuschlag demnach nur dann zu erwarten, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Kaufsliebhaber und solche, deren Zahlungsfähigkeit in Zweifel steht, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Sollte an dem obigen Tage ein Angebot entweder gar nicht gelegt, oder doch wenigstens der Schätzungswerth nicht erzielt werden, so nehme ich die zweite Versteigerung am

Montag den 15. April h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im Wohnhause der Schuldner zu Pilberskofen vor, und findet hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Grundsteuerkatasterauszug, Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können täglich bei mir eingesehen werden, die näheren Kaufsbedingungen gebe ich unmittelbar vor dem Beginn der Versteigerung bekannt.

Dingolfing, am 3. Februar 1867.

F. Xaver Sagmeister, k. Notar.

155.

Bekanntmachung.

Fisch c. Brandl wegen Hypothekforderung betr.

Nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gelegt wurde, setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des Gesammtbesitzthums des ledigen Bauern Johann Brandl aus Landmannsberg auf

Donnerstag den 28. d. Mts.
Vormittags von 9—11 Uhr

in dessen Behausung zu Landmannsberg Termin an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 5. Dezember 1866 (Beilage Nr. 94 zum Kreisamtsblatt von Niederbayern Nr. 106, dann Allgemeinen Anzeiger Nr. 3, Beilage zur Paßauer-Zeitung Nr. 12 und Beilage Nr. 46 zur Donauzeitung).

Freyung, am 7. Februar 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

156.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank in München c. Kräninger Andreas, Bauer zu Künzing, wegen Forderung betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 8. März 1867
Vormittags 10 Uhr

in dem Gasthause zu Künzing das Anwesen der Bauers-

eheleute Andreas und Anna Kräninger Hs.-Nr. 4 zu Künzing öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht nach seinem Vortrage in dem renovirten Grundsteuerkataster für die Steuergemeinde Künzing, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, aus einem Gesammtgrundbesitze von 48,11 Tagwerk einschließlich der Gebäude nebst einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und ist außer den gewöhnlichen Steuern und Abgaben mit einem jährlichen Gefällsbodenzins von 29 fl. 9 kr. 6 hll. zur Staatskassa belastet.

Die Gebäude bestehen aus Wohnhaus mit Pferdestallung unter gleichem Dache, aus Kuhstall, Hühnerstube und Wagenremise unter gleichem Dache, aus dem Stadel mit Schweinestallung unter gleichem Dache, endlich aus einer zweiten Wagenremise mit Wasch- und Backhaus unter gleichem Dache; sämmtliche Gebäulichkeiten sind massiv von Stein erbaut, mit Ziegeln gedeckt und in ganz gutem baulichen Zustande; die Stallungen alle gewölbt.

Die Grundstücke bestehen aus einem Gras- und Baumgarten, aus Aeckern an Bonität bis zur 19. Classe und aus Wiesen an Bonität bis zur 15. Classe hinauf.

Die Bekanntgabe des Anwesens in seinen einzelnen Bestandtheilen erfolgt bei Beginn der Versteigerungstagsfahrt.

Das ganze Anwesen einschließlich des Gemeinderechts wurde am 7. d. Mts. auf 17,415 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und darf demnach der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot mindestens obigen Schätzungswerth erreicht.

Sollte diese erste Versteigerungstagsfahrt ohne Erfolg sein, so setze ich hiemit schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt an auf

Freitag den 22. März 1867
Vormittags 10 Uhr

und zwar gleichfalls im Gasthause zu Künzing, wobei der Zuschlag zwar ohne jede Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir selbst unbekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, haben sich über diese sofort im Versteigerungstermine selbst genügend auszuweisen, widrigenfalls dieselben als Steigerer nicht zugelassen werden.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Aktenstücke können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, 24. Dezember 1866.

(3c) G. Brugger, k. Notar.

157.

Bekanntmachung.

Kempf c. Ammer p. Forderung.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Montag den 15. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Schwarzhölzl bei Moosdorf, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, Pl.-Nr. 540½ zu 20 Dezim. der zum größten Theile in Acker umverwandelten Waldung Pl.-Nr. 540a zu 39,61 Tagw. und dem Acker Pl.-Nr. 540b zu 3,78 Tagwerk. Dieses Anwesen wurde amtlich auf 7242 fl. 39 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum per 4 fl. 45³/₁₀ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa des Staates per 8 fl. 23 kr. 6 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Personen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Schätzungsurkunde können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und werden die näheren Strichbedingnisse am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Straubing, den 30. Januar 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

158.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Kern p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 9. April l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Muckenwinkling das Anwesen des Jakob Kern, Hs.-Nr. 59 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten mit realer Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, und einem das Gebäudeareal mitumfassenden Gesammtgrundbesitze von 16,90 Tagw., wovon 37 Dezim. Garten, 2,24 Tagw. Wiesen und 1,45 Tagw. Weide ist.

Besagtes Anwesen wurde amtlich auf 7795 fl. 48 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl. 16$^{3}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 9 kr. 5 hl., einem Bodenzins zum Staate per 6 kr. und einem Bodenzins zur Ablösungskassa per 15 fl. 20 kr. belastet.

Mir unbekannte Personen haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsurkunde, Belastungcertificat, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und werden die nähern Steigerungsbedingnisse am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden.

Straubing, den 22. Januar 1867.

(3c) Jos. Hingerl, k. Notar.

159.

Bekanntmachung.

Weibeneder c. Jobleder p. deb.

In bezeichneter Sache versteigere ich zufolge eines Auftrages des k. Landgerichts Rotthalmünster am

Mittwoch den 20. März 1867.

Vormittags 11—12 Uhr

im Nebenzimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching die nachstehend beschriebenen dem Müller Johann Jobleder zu Malching gehörig gewesenen, nun im Besitze von dessen Schwiegereltern Franz und Anna Frankenberger befindlichen Objekte Plan-Nr. 26* zu 0,07 Tagw., ein Drittel Wohnhaus und zwar der ganze mittere Stock mit Plätzchen neben dem Hause Pl.-Nr. 26$^{1}/_{4}$ zu 0,02 Tagw., Pl.-Nr. 374, Wiese zu 0,47 Tagw., Pl.-Nr. 467, Acker zu 0,17 Tagw. in der Steuergemeinde Malching, im Gesammtschätzungswerthe von 1000 fl. und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein diesen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person oder Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 5. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 14.

№ 14. Landshut, Sonnabend den 16. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

160.
Bekanntmachung.
Die Extradition des k. Rentamts Vilshofen betr.

Der k. Rentbeamte Eduard Zottmann hat heute die Verwaltung des k. Rentamts Vilshofen angetreten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vilshofen, den 12. Februar 1867.

Königl. Extraditions-Commission.

Deybeck,
k. Reggs.-Assessor.

161.
Erkenntniß.
Gesuch um Amortisirung von Sparkassabüchern betr.

Nachdem innerhalb der unterm 23. April v. Js. eröffneten Frist die der Dienstmagd Viktoria Schöpf von Vilsbiburg von der Sparkassa Landau a./J. ausgestellten beiden Sparkassabücher hierorts nicht vorgewiesen worden sind, werden dieselben hiemit für kraftlos erklärt.

Am 17. Januar 1867.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

Schmidt c.

162.
Bekanntmachung.

Anton Haiber, Bauerssohn von Parnkofen, geboren 1787, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Anton Haiber oder dessen rechtmäßige Nachkommenschaft wird hiemit aufgefodert, sich zur Empfangnahme des in 450 fl. bestehenden Vermögens binnen 3 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls Anton Haiber für todt erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Seiten-Verwandten dahier überwiesen würde.

Am 9. Februar 1867.

Königliches Landgericht Landau a. d. Isar.

Oppert.

163.
Bekanntmachung.
Taubeneder gegen Sanlaberer p. deb.

Die in rubr. Sache auf Samstag den 23. Februar d. Js. anberaumte öffentliche Versteigerung des Aueranwesens zu Thonham, Gemeinde Reutern, unterbleibt.

Griesbach, den 13. Februar 1867.

Kornmüller, k. Notar.

164.

Bekanntmachung.

Vilsbäck gegen Dengl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 16. April l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Trauterfing das auf 840 fl. gewerthete mit — fl. $18^{24}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und — fl. 55 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. $30^1/_5$ in Reichreit, bestehend in dem neuerbauten Wohnhause und zwei Aeckern Pl.-Nr $1415^1/_5$ und 1416 zu 2 Tagw. 28 Dezim. Grundfläche, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 13. Febr. 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

165.

Bekanntmachung.

Hamburger c. Wipplinger wegen Forderung.

In rubrizirter Sache versteigere ich zufolge gerichtlichen Auftrages die dem Inwohner Johann Wipplinger von Gollnerberg gehörige, in der Steuergemeinde Thalberg gelegene Thalbachwiese Pl.-Nr. 217 zu 10,90 Tagwerk 4. Bonität, welche am gestrigen Tage auf 817 fl. 30 kr. laut notarieller Schätzung gewerthet worden ist.

Erstmaliger Versteigerungstermin steht an auf

Donnerstag den 21. März d. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Schulhause zu Thalberg, an diesem Termine erfolgt aber der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot mindest den Schätzungswerth erreicht.

Der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde können inzwischen dahier eingesehen werden; die nähern Strichsbedingungen aber werden erst am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerungsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, am 11. Februar 1867.

Jos. Zistl, k. Notar.

166.

Bekanntmachung.

Eggenberger c. Niedermaier p. deb.

Zufolge gerichtl. Auftrages versteigere ich am

Samstag 6. April 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirschner'schen Brauhauses zu Kößlarn, das dem Joseph Niedermaier gehörige Bäckeranwesen Hs.-Nr. 13 in Kößlarn, bestehend aus Gebäuden, der radizirten Bäckergerechtsame und 4,97 Tagwerk Grundbesitz in den Steuergemeinden Kößlarn und Hubreith im Schätzungswerthe von 4088 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein die Schätzung erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 11. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

167.

Bekanntmachung.

Weber'sche Gant betreffend.

In Gemäßheit Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 17. April l. Js.

Mittags 11 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 70 des Bauers Johann Bapt. Weber zu Wollerstorf, der Steuergemeinde, kgl. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus

den Gebäulichkeiten und in Summa 155,48 Tagw. Grundbesitz, belastet zum k. Rentamt mit 21. fl. 45 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 16 kr. 6 hl. einfacher Haussteuer, 21 fl. 24 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 17 fl. 31 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und werth nach notarieller Schätzung vom 4. Oktober 1866 28,126 fl.

Mit diesem Immobiliarbesitz wird auch die Mobiliarmassa, welche nach notarieller Schätzung vom 4. Oktober 1866 auf 1965 fl. 21 kr. gewerthet wurde, zugleich zum Aufwurf gelangen.

Die Versteigerung findet statt in der Weber'schen Behausung zu Wollerstorf und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, wie das Gantinventarium können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Sollte bei dieser Versteigerungstagsfahrt der Schätzungspreis nicht erreicht werden, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der Gantmassa an Immobilien und Mobilien Termin auf

Montag den 13. Mai l. Js.
Mittags 11 Uhr

in der Weberschen Behausung zu Wollerstorf anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Mitterfels, den 9. Februar 1867.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

168.

Bekanntmachung.

Zink c. Buchner wegen Hypothekforderung.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing bringe ich das Gesammtanwesen der Buchner'schen Wirthseheleute von Hermannsdorf, Landger. Straubing, am

Freitag den 29. März l. Js.
Nachmittags 2 Uhr.

im Wirthshause zu Hermannsdorf zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung, und erfolgt der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis. Die Bierschenkgerechtsame und das Donauförgenrecht werden vorläufig nicht mitversteigert. Die zu versteigernden Realitäten werden ausgeschieden nach den im Hypothekenbuche hiefür angelegten Folien zum Aufwurfe gebracht.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit bei der Versteigerung gehörig auszuweisen.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden unmittelbar vor dem Aufstriche bekannt gegeben werden.

Bezüglich des Beschriebes der zu versteigernden Realitäten beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 29. Septbr. vor. Jahres im Kreisamtsbl. Beilage Nr. 78, Straubinger Tagblatt Nr. 245, Bogner Amtsblatt Nr. 35.

Straubing, den 9. Februar 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

169.

Anwesensverkauf.

Riederer c. Gruber p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 24. Dezember vor. Js. ins. 7. Januar l. Js. unterstelle ich in der Behausung des Schuldners Joseph Gruber, Hs. Nr. 100 in Steinbach Gemeinde Hirschhorn, dessen Gesammtanwesen am

Donnerstag den 21. März l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

der erstmaligen Versteigerung, und falls hiebei der Schätzungswerth von 14,901 fl. 8 kr. nicht erreicht wird, am

Donnerstag den 4. April l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

der zweitmaligen Versteigerung, wobei alsdann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das fragl. Anwesen, der sogenannte Bachmaierhof, bei welchem sämmtliche Stallungen gewölbt sind, besteht aus 82 Tagw. 58 Dezim., belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer zu 11 fl. $25^{50}/_{100}$ kr. und $8^{70}/_{100}$ kr. Haussteuer, sowie 9 fl. 34 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, und 45 fl. 27 kr. zur Ablösungskassa und sind hierauf zur Zeit 10,000 fl. Hypotheken eingetragen.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit in legaler Weise zu legitimiren.

Der Grundsteuer- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können am Termine und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 7. Februar 1867.

Der kgl. Notar.
(2b) Wintrich.

170.

Bekanntmachung.

Weinversteigerung im kgl. Hofkeller zu Würzburg betr.

In Folge Entschließung der kgl. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. Februar d. Js. Nr. 9947 werden

Donnerstag den 11. April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden von 2—4 Eimern, die weißen Weine ohne Gebinde in Parthieen von 8—16 Eimern zum Striche gebracht werden,
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

A. Weiße Weine.

1863 Stein.
„ Leisten.
1862 Innerer und äußerer Pfülben-Riesling.
„ Spielberg-Riesling.
„ Stein-Riesling.
„ Leisten-Riesling.
„ Schalksberg-Ruländer.
„ Lämmerberger und Pfülben-Ruländer.
1859 Hörsteiner-Riesling.

B. Rothe Weine.

1864 Aeußere Leisten.
1862 Hörsteiner.
„ Felsen-Leisten.
„ Aeußere Leisten.
„ Schalksberger.
„ Stein.

Würzburg, den 8. Februar 1867.

Königl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. — L. Oppmann, f. kgl. Kellermeister.
(3a)

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 15.

№ 15. Landshut, Mittwoch den 20. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

171.

Bekanntmachung.

Bruckner c. Lechner p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages wird von dem unterfertigten k. Notare im Wege der Hilfsvollstreckung am

Donnerstag den 14. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Gasthause des Bierbrauers Joseph Lang zu Jandelsbrunn das Anwesen der Häuslerseheleute Joseph und Crescenz Lechner, Hs.-Nr. 95½ zu Schindelstadt der Gemeinde Jandelsbrunn, bestehend in dem stehen gebliebenen Ueberreste ihres abgebrannten Wohnhauses, Stadels und Stalles Pl.-Nr. 787 zu 0,01 Tagw., geschätzt auf 174 fl. 50 kr., Pl.-Nr. 785 Wiese, Plan-Nr. 786a Aecker und Pl.-Nr. 786b Oedung mit Keller, zusammen 2 Tagw. 48 Dezim. und notariell geschätzt auf 315 fl. zum zweitenmal an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Für ihre durch den Brand beschädigten Gebäudetheile kommen 254 fl. 20 kr. Brandentschädigungssumme zur Auszahlung.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger.

Dem unterfertigten Notare unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Waldkirchen, am 14. Februar 1867.

J. Puchner, k. Notar.

172.

Bekanntmachung.

Ramsauer c. Pfisterer p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 15. März l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Unterparkstetten zum zweitenmale das Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Theresia Pfisterer von Oberparkstetten Hs.-Nr. 1 dortselbst, bestehend aus den mit 4110 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäuden mit Hofraum und Gärtchen zu 45 Dezim., dem Garten zu 10 Dezim. und 93,74 Tagw. Aeckern und Wiesen.

Besagtes Anwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 15 fl. 49¹⁄₁₀ kr., einem Haussteuersimplum zu 13 kr. 4 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 137 fl. 59 kr. 5 hl., einer Meierschaftsfrist von 8 fl. 32 kr. 5 hl., einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa des Staates von 5 fl. 52 kr. 7 hl. und 13,018 fl. 23⅓ kr. Hypotheken belastet und wurde amtlich auf 24,711 fl. 18 kr. gewerthet.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Grundsteuerkataster, sowie Hypothekenbuchsauszug, Schätzungs- und Belastungscertificat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 13. Februar 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

173.

Bekanntmachung.

Lackerbauer Heinrich, Schmidmeister und Gastwirth in Zwiesel, dessen Universalconcurs betreffend.

Das kgl. Landgericht Regen hat mir die Veräußerung des Anwesens des Heinrich Lackerbauer, Gastwirths in Zwiesel, übertragen.

Dieses Anwesen umfaßt:

I. in der Steuergemeinde Zwiesel:

Die Gebäulichkeiten, die reale Hufschmidgerechtsame, das Gemeinderecht und einschließig des Gebäudeareales einen Flächeninhalt von 13,66 Tagw.,

II. in der Steuergemeinde Rünchnach:

Die Waldung „Hochgramet," Pl.-Nr. 2466 und 2467, zusammen 4,83 Tagw. Der sub I bezeichnete Besitzstand wurde am 20. August v. Js auf 7540 fl., jener sub II aber auf 100 fl. notariell gewerthet.

Nachdem die sub I bezeichneten Besitzungen zusammen einen Complex bilden und auf einem Hypothekfolium vorgetragen sind, während die sub II bezeichneten Grundstücke, Pl.-Nr. 2466 und 2467 nicht im Hypothekenverbande stehen, so werden die betreffenden Objecte gesondert veräußert und wird hiemit Versteigerungstermin auf

Samstag den 6. April l. Js.

im Nebenzimmer des Lackerbauer'schen Anwesens zu Zwiesel bestimmt und zwar:

A. für die Gebäulichkeiten, das Schmidrecht und die sub I bezeichneten Objekte überhaupt

Vormittags von 9—11 Uhr,

B. für das Hochgramet, Pl.-Nr. 2466 und 2467,

Vormittags 11—12 Uhr.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung nur bei erreichtem Schätzungswerthe und richtet sich das Verfahren überhaupt nach §. 96 u. ff. der Novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Sollte an diesem Tage kein entsprechendes Angebot erfolgen, so bestimme ich eventuell jetzt schon Termin zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 27. April l. Js.

am oben bezeichneten Orte und zwar für den sub I bezeichneten Besitzstand von

9—11 Uhr,

für jenen sub II aber von

11—12 Uhr Vormittags.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Hypothekenbuchsauszug, Steuerkataster und die Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben sich vor Abgabe eines Angebotes über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gesetzlich zu legitimiren, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Regen, am 4. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

J. G. Duschl.

174.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Müllerseheleute Johann und Theresia Aigner von Oedmühle betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 14. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in der Behausung der Müllerseheleute Johann und Theresia Aigner von der Oedmühle deren Anwesen Hs.-Nr. 1 in Oedmühle. Dasselbe kommt in drei Partieen, jedoch zu gleicher Zeit zum Aufwurfe, und haben dieselben folgende Bestandtheile:

I. Partie.

Wohnhaus mit Mühle, radizirter Mühlgerechtsame, Stall, Stadel, Schupfe, Backofen, Hofraum,

Wurzgärtl und Grasgarten zu 1,13 Tgw. und 81,48 Tgw. Aecker und 7,02 Tgw. Wiesen, zusammen amtlich auf 27,360 fl. 36 kr. gewerthet.

II. Partie.

Pl.Nr. 901 Kreuzsäulenacker in der Steuergemeinde Ittling zu 1,37 Tagw., amtlich auf 260 fl. 18 kr. gewerthet.

III. Partie.

3,33 Tagw. Aecker in der Steuergemeinde Aiterhofen und Amselfing, geschätzt amtlich auf 679 fl. 12 kr.

Das gesammte, in den drei Partieen inbegriffene, in der Steuergemeinde Aiterhofen, Amselfing und Ittling, dieß Gerichts, gelegene Aigner'sche Mühlanwesen ist mit einem Grundsteuersimplum per 23 fl. 47 $^{7}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 22 kr. 4 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 58 fl. 40 kr. 2 hl., einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 99 fl. 7 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung genügend auszuweisen, und erfolgt der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie Belastungscertifikat können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 13. Februar 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

175.

Bekanntmachung.

Foidl, nun Butz gegen Nißl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 8. April 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung des Wirthes Joseph Nißl von Aiterhofen dessen Anwesen Haus Nr. 84 dortselbst öffentlich an den Meistbietenden. Das gegenständliche Anwesen besteht aus den mit 7600 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten nebst Hofraum und Wurzgärtchen zu 0,58 Tagwerk, einem in den Steuergemeinden Aiterhofen, Geltolfing, Amselfing, Schambach und Zeitldorn gelegenen Grundbesitze, Aecker, Wiesen und Waldung von zusammen 89,37 Tagwerk, ferner aus der realen Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile, und dem ein Drittel Heu- und Grummet-Bezug auf den Wiesen Pl. Nr. 1043 und 1067 bei Haus Nr. 1 und 17 in Aiterhofen.

Besagtes Anwesen wurde amtlich auf 28473 fl. 6 kr. gewerthet, und ist dasselbe mit einem Grundsteuersimplum per 24 fl. 34 $^{1}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 17 kr. 1 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 81 fl. 39 kr., einem Lehenbodenzins per 4 fl. 28 kr. 6 hl., einem Kornbodenzins per 9 fl. 48 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 32 fl. 2 kr. 5 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsprotokoll, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, dann Belastungscertifikat können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 21. Januar 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

176.

Bekanntmachung.

Vilsbäck gegen Dengl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 16. April l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Trauterfing das auf 840 fl. gewerthete mit — fl. 18 $^{84}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und — fl. 55 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete An-

wesen Hs.-Nr. $30^1/_5$ in Reichreit, bestehend in dem neuerbauten Wohnhause und zwei Aeckern Pl.-Nr $1415^1/_5$ und 1416 zu 2 Tagw. 28 Dezim. Grundfläche, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 13. Febr. 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

177.

Bekanntmachung.

Weinversteigerung im kgl. Hofkeller zu Würzburg betr.

In Folge Entschließung der kgl. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. Februar d. Js. Nr. 9947 werden

Donnerstag den 11. April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden von 2—4 Eimern, die weißen Weine ohne Gebinde in Parthieen von 8—16 Eimern zum Striche gebracht werden,
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

A. Weiße Weine.

1863 Stein.
" Leisten.
1862 Innerer und äußerer Pfülben-Riesling.
" Spielberg-Riesling.
" Stein-Riesling.
1862 Leisten-Riesling.
" Schalksberg-Ruländer.
" Lämmerberger und Pfülben-Ruländer.
1859 Hörsteiner-Riesling.

B. Rothe Weine.

1864 Aeußere Leisten.
1862 Hörsteiner.
" Felsen-Leisten.
" Aeußere Leisten.
" Schalksberger.
" Stein.

Würzburg, den 8. Februar 1867.

Königl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (3b) L. Oppmann, f. kgl. Kellermeister.

178.

Bekanntmachung.

Am 4. Februar c. beschloß die unterm 24. Dezember v. Js. ausgeschriebene General-Versammlung unsere Gesellschaft:

„die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt sofort aufzulösen.“

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle unbekannten Gläubiger auf, Ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten bei uns geltend zu machen.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb der genannten Frist melden, gehen nach §. 21 des Gesellschafts-Statuts ihrer Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

Erfurt, den 15. Februar 1867.

Das Direktorium der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Mempel. (3a) Kippe.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 16.

№ 16. Landshut, Sonnabend den 23. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

179

Bekanntmachung.

Gürster c. Simeth p. Zinsen betr.

In rubr. Betreffe versteigere ich wiederholt am

Mittwoch den 13. März l. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Dürnhardt, Gemeinde Perkam, das Anwesen Hs.-Nr. 115 der Gütlerseheleute Johann und Katharina Simeth von Dürnhardt, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Hofraum und Wurzgärtchen zu 0,05 Tagw., 9,81 Tagw. Grundbesitz und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile in der Steuergemeinde Perkam, 1,32 Tagwerk in der Steuergemeinde Rain, endlich 2,79 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Schönach. Dieses Anwesen hat einen Kaufswerth von 4100 fl., ist mit einem Grundsteuersimplum per 1 fl. 44$^{2}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 3 kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 4 fl. 22 kr. 1 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 5 fl. 2 kr. 1 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug, sowie Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 18. Februar 1867.

Jos. Hingert, k. Notar.

180.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Bauerseheleute Johann und Creszenz Leierer von Atting betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Mittwoch den 24. April l. Js.

Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Atting das Anwesen der Bauerseheleute Johann und Creszenz Leierer Hs.-Nr. 35 dortselbst, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden zu 2,04 Tagwerk; dann 49,71 Tagwerk Aeckern und Wiesen in der Steuergemeinde Atting, 2,27 Tagw. in der Steuergemeinde Alburg; 0,67 Tagw. in der Steuergemeinde Perkam und 2,22 Tagw. in der Steuergemeinde Rain, in Summa 56,91 Tagwerk.

Besagtes Anwesen hat nach Hypothekschätzung vom 29. März 1866 einen Werth von 17,728 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag bei dieser ersten Versteigerung nur dann, wenn das Angebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht. Erfolgt

kein solches Angebot, so bringe ich vorbesagtes Anwesen am

Freitag den 3. Mai l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr

im bezeichneten Wirthshause wiederholt zum Aufwurfe, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Belastungszeugniß, Grundsteuer- und Hypothekenbuchsauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 15. Februar 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

181.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes nicht erfolgte, so wird hiemit neuerliche Tagsfahrt auf

Donnerstag den 28. l. Mts.
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

anberaumt zur Versteigerung des nachfolgend beschriebenen Anwesens.

Das Zwetschgenmannhaus Hs.-Nr. 65 in Straß Pl.-Nr. 481, 482, 482½, 555ª und ᵇ, Gebäude und Grundstücke mit einem Areale von 2,42 Tagwerk, belastet mit 23,61 kr. Grundsteuersimplum, 6 kr. Haussteuersimplum, 1 fl. 31 kr. 2 hl. Gefälls- und 33 kr. 6 hl. Handlohnsbodenzins zum Staate und am 7. November l. Js. auf 1120 fl. gewerthet.

Die Versteigerung wird in dem Hause Nr. 65 in Straß abgehalten, der Zuschlag auf das Meistgebot erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, mir unbekannte Personen müssen in der Lage sein, ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzulegen.

Paßau, den 14. Februar 1867.

Hunglinger, k. Notar.

182.

Bekanntmachung.

Hilfskassa Neumarkt c. Daller p. deb. hyp.

Gemäß Auftrag des k. Bezirksgerichtes Landshut versteigere ich am

Mittwoch den 24. April l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Hause des Söldners Peter Daller in Adlhausen dessen Anwesen Hs.-Nr. 25½ in Adlhausen mit Gebäulichkeiten und 17 Tagw. 87 Dezim. Grund, belastet mit 2 fl. 13 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 44 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zum Staate aus 18 fl. 21 kr. Capital, 5 fl. 3 kr. 7 hl. Lehenbodenzins zum Staate aus 126 fl. 38 kr. Capital und 8 fl. 25 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa aus 210 fl. 34 kr. 6 hl. Capital, dann an Hypotheken mit 3500 fl. Capital und einer Kaution ad 350 fl., laut Schätzung vom 11. Februar l. Js. auf 3339 fl. geschätzt.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Rottenburg, am 11. Februar 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

183.

Bekanntmachung.

Ramsauer gegen Dallmaier wegen Forderung.

Die auf den 7. beziehungsweise 28. März l. Js. angesetzte Versteigerung des Dallmaier'schen Hofsanwesens zu Eisenstorf unterbleibt.

Deggendorf, den 19. Februar 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

184.

Bekanntmachung.

Mayer Oettinger c. Härtinger p. camb.

Gemäß Auftrag des kgl. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Mittwoch den 20. März l. Js.
Vormittags 8 bis 9 Uhr
im Wirthshause zu Kläham das Anwesen des Georg Härtinger in Kläham, nämlich Hs.-Nr. 34 mit Gebäulichkeiten und 16 Tagw. 54 Dezim. Grund und Hs.-Nr. 4 1/2 mit Gebäulichkeiten und 34 Tagw. 55 Dez. Grund, zusammen belastet mit 3 kr. Arealhaussteuersimplum, 5 fl. 26 6/10 kr. Grundsteuersimplum, 6 fl. 40 kr. 1 hl. Bodenzins zur Staatskassa aus 166 fl. 38 kr. 2 hl. und 12 fl. 17 kr. Bodenzins zur Ablösungskassa aus 307 fl. 5 kr. 4 hl. Capital und zwar in der Weise, daß zuerst und gesondert von der Besitzung Hs.-Nr. 34 die Gebäulichkeiten und 15 Tagw. 15 Dezim. Grund, laut Schätzung vom 29. Oktober 1866 in einem Werthe von 2852 fl, worauf an Hypotheken 2300 fl. Capital, 1985 fl. Kautionen und Naturalansprüche im jährlichen Anschlage zu 100 fl. lasten, dann die hypothekfreien Grundstücke Pl.-Nr. 1560 zu 0,61 Tagw. und Pl.-Nr. 1431a zu 0,78 Tagw. laut obiger Schätzung in einem Werthe von 95 fl., und eventuel zuletzt noch die Gebäulichkeiten Hs.-Nr. 4 1/2 mit 34 Tagw. 55 Dezim. Grund, laut obiger Schätzung in einem Werthe von 4990 fl., worauf an Hypotheken 8300 fl. Capital, 500 fl. Kautionen, eine jährliche Geldfrist zu 100 fl. und verschiedene Naturalansprüche lasten, zum Aufwurfe kommen.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag bei dieser zweiten Versteigerungs-Commission ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir nicht bekannte Steigener haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, widrigenfalls ihr Angebot nicht berücksichtiget wird.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Rottenburg, am 16 Februar 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

185.

Bekanntmachung.

Greiner c. Hackinger wegen Forderung betr.

Zufolge erneuten gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag den 30. März 1867
Vormittags 10—12 Uhr
im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Mittich das dem Jakob Hackinger gehörige Mühlanwesen zu Ufham, bestehend aus: Pl.-Nr. 994 1/2, Wiese zu 1,50 Tagw. mit Wohnhaus, Stallung und Stadl; Plan-Nr. 1016, Acker zu 0,45 Tagw., mit Mühlgebäude; Pl.-Nr. 457, 1012, 995 1/2, 996 1/2, 965a, 965b, 1036, 1255 1/2, Aecker zu 4,05 Tagw.; Pl.-Nr. 994 1/12 Wiese zu 0,20 Tagw.; Pl.-Nr. 965 1/2, Wasser zu 0,18 Tagw. und Gemeinderecht zu einen Nutzantheil in der Steuergemeinde Mittich, dann Pl.-Nr. 871 1/2, 1126, 1105a Aecker zu 2,70 Tagw und Pl.-Nr. 1105b Wiese zu 2,17 Tagw. in der Steuergemeinde Oberindling im Gesammtschätzungswerthe von 6414 fl.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und können mir unbekannte Steigerungslustige nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 19. Februar 1767.

Der k. Notar.
(2a) Wilhelm Fischer.

186.

Bekanntmachung.

Mittermaier c. Obermaier p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am
Mittwoch den 17. April 1867
Vormittags 10—12 Uhr
im Grahmüller'schen Wirthshause zu Hartkirchen den Bauernhof Hs.-Nr. 94 u. 95 des Georg Obermaier zu Reising, bestehend aus Gebäuden und 87,05 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Hartkirchen und 3,59 Tagw. in der Steuergemeinde Oberindling im Gesammtschätzungswerthe von 21,034 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 19. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

187.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Müllerseheleute Johann und Theresia Aigner von Oedmühle betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 14. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in der Behausung der Müllerseheleute Johann und Theresia Aigner von der Oedmühle deren Anwesen Hs.-Nr. 1 in Oedmühle. Dasselbe kommt in drei Partieen, jedoch zu gleicher Zeit zum Aufwurfe, und haben dieselben folgende Bestandtheile:

I. Partie.

Wohnhaus mit Mühle, radizirter Mühlgerechtsame, Stall, Stadel, Schupfe, Backofen, Hofraum, Wurzgärtl und Grasgarten zu 1,13 Tgw. und 81,48 Tgw. Aecker und 7,02 Tgw. Wiesen, zusammen amtlich auf 27,360 fl. 36 kr. gewerthet.

II. Partie.

Pl.Nr. 901 Kreuzsäulenacker in der Steuergemeinde Ittling zu 1,37 Tagw., amtlich auf 260 fl. 18 kr. gewerthet.

III. Partie.

3,33 Tagw. Aecker in der Steuergemeinde Aiterhofen und Amselfing, geschätzt amtlich auf 679 fl. 12 kr.

Das gesammte, in den drei Partieen inbegriffene, in der Steuergemeinde Aiterhofen, Amselfing und Ittling, dieß Gerichts, gelegene Aigner'sche Mühlanwesen ist mit einem Grundsteuersimplum per 23 fl. 47 $^{7}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 22 kr. 4 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 58 fl. 40 kr. 2 hl., einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 99 fl. 7 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung genügend auszuweisen, und erfolgt der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie Belastungscertifikat können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 13. Februar 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

188.

Bekanntmachung.

Bieringer c. Kohlpaintner wegen Forderung betr.

Bei der in bezeichneter Sache am 10. Dezember vor. Js. abgehaltenen zweiten Versteigerungstagsfahrt wurde ein Angebot nicht gelegt, und versteigere ich nunmehr zufolge erneuter gerichtlicher Weisung wiederholt am

Samstag den 23. März 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Wirthshauses zu Hartkirchen den in der Steuergemeinde Hartkirchen gelegenen Stadlerhof des Johann Kohlpaintner, bestehend aus Gebäuden und 91,48 Tagwerk Grundstücken.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 18,298 fl., und können mir unbekannte Steigerungslustige nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 18. Februar 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 17.

№ 17. Landshut, Mittwoch den 27. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

189.

Bekanntmachung.

Späth c. Hackl p. deb.

Zufolge Auftrags des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Donnerstag den 25. April h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in dem Wohnhause der Schuldner zu Gottfriedinger-Schwaige das Anwesen Hs.-Nr. 27½ daselbst in zwei Abtheilungen wiederholt an den Meistbietenden und lade Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken ein, daß

1. das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen
   a) aus dem neuerbauten einstöckigen Wohnhause mit Stallung unter einem Dache, dem Stadel und den Grundstücken Pl.-Nr. 704 und 936ab mit 2,87 Tagwerk und
   b) aus den weitern Grundstücken Pl.-Nr. 622, 688ab, 718ab, 937ab, 679½, 774½, 1197½, und 553ab, mit 15,75 Tagw. besteht und mit 1 fl. 34 kr. 1 hl. einfacher Grundsteuer und 1 fl. 51 kr. Bodenzins belastet ist,
2. diese Realitäten, weil mit gesonderten Hypotheken belastet, auch gesondert zum Aufwurfe kommen und deßhalb in zwei Abtheilungen darauf geboten werden muß,
3. der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1025 fl. und beziehungsweise 1525 fl. erfolgt,
4. mir unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Name, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und
5. die nähern Kaufsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden, bis wohin alle wünschenswerthen Aufschlüsse bei mir einzuholen sind.

Dingolfing, am 18. Februar 1867.

Fr. X. Sagmeister, k. Notar.

190.

Bekanntmachung.

Niedermeyer Joseph c. Holzapfel Sebastian wegen Forderung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 30. April 1867
Nachmittags 1 Uhr

im Weiß'schen Gasthause zu Markt Rohr (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Sebastian Holzapfel von Markt Rohr, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz, Plan-Nr. 46, 47⅓, 294, 583, 597, 911, 912, 915, 1024,

1049 zusammen 10,11 Tagw. in der Steuergemeinde Markt Rohr, dann Pl.-Nr. 458½ab zu 5,02 Tagw., Steuergemeinde Kloster Rohr, Schätzungswerth 3728 fl., bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 82 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes von 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Abensberg, am 20. Februar 1867.

Geitner, k. Notar.

191.

Bekanntmachung.

Maier Oettinger c. Monat Gg. und Walburga p. Zinsenforderung.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Montag den 6. Mai l. Js.

Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Feldkirchen das Anwesen der Bauerseheleute Georg und Walburga Monat zu Gundhöring öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen kommt in zwei Abtheilungen, jedoch gleichzeitig zum Aufwurfe.

Dieselben umfassen folgende Bestandtheile.

I. Abtheilung.

Anwesen Haus-Nr. 38 in Gundhöring, Wohnhaus, Stall, Stadel, Wagenschupfe, Backofen, Brunnen und Hofraum zu 49 Dezim., dann 127,49 Tagwerk Aecker und Wiesen, Gemeinderecht zu 1/1 Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, sämmtliche Objekte in der Steuergemeinde Feldkirchen, 2,57 Tagwerk Wiesen in der Steuergemeinde Eschlbach, werth nach Hypothekschätzung vom 19. November 1866 40,297 fl.

II. Abtheilung.

Pl.-Nr. 1141 zu 3,25 Tagw. Aecker in der Steuergemeinde Feldkirchen, werth nach Kauf vom 26. Januar 1841, 520 fl.

Mit dem Hauptanwesen wird auch sämmtliche noch vorhandene lebendige und todte Baumannsfahrniß, jedoch ohne Gewährschaft versteigert und zugeschlagen.

Das Gesammtanwesen ist mit einem Grundsteuersimplum per 32 fl. 34 7/10 kr., einem Haussteuersimplum per 15 kr. 5 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 37 fl. 44 kr. 3 hl., einem Handlohnsbodenzins zum Staat per 28 kr., einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse per 105 fl. 9 kr. 6 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Angebot mindestens die oben angegebenen Werthe erreicht, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuerkataster sowie Hypothekenbuchsauszug, dann Belastungszeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 19. Februar 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

192.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Kelheim versteigert Unterzeichneter am

Freitag den 22. März 1867

Nachmittags halb 3 bis halb 4 Uhr

im Wirthshause zu Großmuß das Anwesen Haus-Nr. 1½ des Xaver Schröbl zu Großmuß, bestehend in:

Wohnhaus, Stall, Stadel zu	0,11	Tagw.,
Garten zu	0,02	„
an Aeckern	14,34	„
an Wiesen	1,83	„
an Waldungen	3,89	„
an Oedungen	0,18	„
zusammen	20,37	Tagw.

geschätzt auf 4175 fl. und belastet mit 3113 fl. Kapitalien und 310 fl. Zinsenkautionen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Vermögen zu legitimiren, widrigenfalls ihre Angebote nicht beachtet werden.

Kelheim, am 20. Februar 1867.

Popp, k. Notar.

193.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Kelheim versteigert Unterzeichneter am

Dienstag den 16. April 1867
Früh 9—10 Uhr

auf seiner Amtskanzlei das Max Bachauer'sche Anwesen, Hs.-Nr. 43 zu Kelheim, bestehend in:

Pl.-Nr. 72a, Wohnhaus zu . . . 0,06 Tagw.,
Pl.-Nr. 72b, Garten zu . . . . . 0,07 „
dem Gemeinderechte,
der realen Buchbindergerechtsame,
Pl.-Nr. 741 Aecker zu . . . . . 2,46 „

geschätzt auf 6900 fl. und mit 5668 fl. Hypotheken belastet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn ein Angebot den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und ihr Vermögen genügend auszuweisen, widrigenfalls ihre Angebote nicht beachtet werden.

Kelheim, am 20. Februar 1867.

Popp, k. Notar.

194.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Versteigerung vom 29. Dezember vor. Js. kein Angebot gelegt worden ist, bestimme ich zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens der Bauerseheleute Georg und Theresia Aufschläger, Hs.-Nr. 21 zu Schweinhütte, Termin auf

Donnerstag den 14. März l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schweinhütte.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 6. November vorigen Jahres. Paßauer Zeitung Nr. 315, Kreisamtsblatt Nr. 98, Bayerische Zeitung Nr. 317, Deggendorfer Wochenblatt Nr. 46.

Regen, am 21. Februar 1867.

Der k. Notar.
J. G. Duschl.

195.

Bekanntmachung.

Plebl c. Loibl p. deb.

Das kgl. Landgericht Regen hat mir die Zwangsveräußerung des Anwesens der Bauerseheleute Anton und Theresia Loibl zu Hochdorf übertragen, dieses Anwesen umfaßt — so weit es im Hypothekenverbande steht und der Versteigerung unterliegt, die Gebäulichkeiten, Haus-Nr. 66 und 67 zu Hochdorf, Steuergemeinde gleichen Namens, das Gemeinderecht und einschließig des Gebäudeareales eine Grundfläche von 41,04 Tagw. Dasselbe wurde am 17. September vor. Js. auf 8340 fl. geschätzt.

Ich bestimme demnach Termin zur erstmaligen Versteigerung auf

Samstag den 13. April l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Wirthshauses zu Hochbruck.

Das Verfahren richtet sich hiebei nach §. 96 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des

Hypothekengesetzes und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte an diesem Tage kein entsprechendes Angebot erfolgen, so bestimme ich jetzt schon zweiten Termin auf

Donnerstag den 25. April l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr

am bezeichneten Orte und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Der Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses in gesetzlicher Weise sich zu legitimiren.

Am

13. April dß. Js.
Nachmittags halb zwei Uhr

werden in der Loibl'schen Behausung zu Hochdorf die etwa noch vorhandenen Holz-, Heu- und Strohvorräthe gegen Baarzahlung versteigert und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem $^3/_4$ Schätzungswerthe.

Regen, am 21. Februar 1867.

Der kgl. Notar.
J. G. Duschl.

196.

Bekanntmachung.

Weinversteigerung im kgl. Hofkeller zu Würzburg betr.

In Folge Entschließung der kgl. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg vom 1. Februar d. Js. Nr. 9947 werden

Donnerstag den 11. April d. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden von 2—4 Eimern, die weißen Weine ohne Gebinde in Parthieen von 8—16 Eimern zum Striche gebracht werden,
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden Kellermeister Oppmann dahier zu richten sind.

A. Weiße Weine.

1863 Stein.
" Leisten.
1862 Innerer und äußerer Pfülben-Riesling.
" Spielberg-Riesling.
" Stein-Riesling.
" Leisten-Riesling.
" Schalksberg-Ruländer.
" Lämmerberger und Pfülben-Ruländer.
1859 Hörsteiner-Riesling.

B. Rothe Weine.

1864 Aeußere Leisten.
1862 Hörsteiner.
" Felsen-Leisten.
" Aeußere Leisten.
" Schalksberger.
" Stein.

Würzburg, den 8. Februar 1867.

Königl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (3c)
L. Oppmann, f. kgl. Kellermeister.

197.

Bekanntmachung.

Am 4. Februar c. beschloß die unterm 24. Dezember v. Js. ausgeschriebene General-Versammlung unsere Gesellschaft:

„die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt sofort aufzulösen."

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle unbekannten Gläubiger auf Ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten bei uns geltend zu machen.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb der genannten Frist melden, gehen nach §. 21 des Gesellschafts-Statuts ihrer Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

Erfurt, den 15. Februar 1867.

Das Direktorium der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Mempel. (3b) Kippe.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 18.

№ 18. Landshut, Sonnabend den 2. März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

198.

Bekanntmachung.

Auzinger c. Graßl p. alim.

Auf Anrufen der Klägerin Theres Auzinger, Inwohnerstochter von Hohenwarth, wird Michael Graßl, Hutmacher von Neukirchen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit beauftragt, den dieser für deren außereheliches Kind Barbara für dessen zweites Lebensjahr schuldigen Alimentationsbeitrag zu 15 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Einrückung an bei Vermeidung der Auspfändung zu bezahlen.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß sein auf dem Anwesen seines Vaters Anton Graßl zu Gehstorf hypothekarisch versichertes Muttergut zu 300 fl. zu Gunsten der Theres Auzinger bezüglich deren genannten Kindes vinkulirt und an Anton Graßl unterm Heutigen Auszahlungsverbot erlassen wurde.

Erinnerungen gegen diese provisorische Beschlagnahme sind innerhalb gleicher ausschließender Frist vorzubringen, widrigenfalls die Beschlagnahme für gerechtfertigt erachtet werden würde.

Am 18. Januar 1867.

Königliches Landgericht Kötzting.

D. l. a.

Schub, l. Assessor.

199.

Edictalladung.

Baier c. Zankl p. deb.

Rupert Zankl von Teisbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird beauftragt, die an den Bataillonsschneider Lorenz Baier zu Aschaffenburg für gelieferte Kleidungsstücke eingeklagte Forderung in der Hauptsache zu 103 fl. nebst 5% Zinsen hieraus vom 14. Februar vor. Js., dann die Kosten zu 14 fl. 11 kr. und die noch weiter erwachsenen vorbehaltlich ihrer Liquidation binnen vier Wochen bei Vermeidung der Mobiliar-, eventuell Immobiliarexecution zu bezahlen.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß man auf seinem Anwesen im Hypothekenbuche für Teisbach provisorisch die Eintragung des Belastungs- und Veräußerungsverbotes verfügt habe, wogegen er inner vier Wochen Erinnerungen vorbringen kann. Das Duplicat des klägerischen Antrages vom 5./9. Februar l. Js. kann er dahier in Empfang nehmen, hat aber auch zugleich einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Erlasse an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und als richtig zugestellt erachtet würden.

Dingolfing, den 14. Februar 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl, Landr.

200.

Bekanntmachung.

Kollmansberger gegen Wild wegen Kaufschillingsforderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 26. April l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Diemanskirchen das auf 9875 fl. gewerthete, mit 3 fl. 37⁰²/₁₀₀ kr. einfacher Grund- und 6⁶⁰/₁₀₀ kr. einfacher Haussteuer, dann 3 fl. 38 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins belastete Mühlanwesen Hs.-Nr. 19 in Diemanskirchen, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen, Pl.-Nr. 1ab, 1½, 28ab, 31, 37, 37½, 128, 165*, 243*, 2½, 3½, 137½, 139, 140, 289½, 291 und 292 zu 24 Tagw. 53 Dezim. Grundfläche sammt der radizirten Mahl- und Sägmühlgerechtigkeit, dann dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 22. Februar 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

201.

Bekanntmachung.

Handelsmann Vielmaier, Schuldenwesen betr.

In Folge gerichtlichen Auftrags bringe ich das zweistöckige Wohnhaus der Vielmaier'schen Handelsmannseheleute dahier mit Stadel, Stall und Hofraum, realer Krämer- und Fragnergerechtsame und Garten zu 0,14 Tagw., im Schätzungswerthe von 7956 fl., am

Mittwoch den 20. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in meiner Amtskanzlei nach §. 64 des Hypothek.-Ges. zur zweiten Versteigerung, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 20. Dezbr. v. Js. in Nr. 1 Beil. Nr. 1 Bogen, am 21. Februar 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

202.

Anwesensverkauf.

Faltermaier c. Hopfenwieser p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 9. April vor. Js. in rubro, erneuert am 8. Januar l. Js. und 12. Februar, versteigere ich am

Donnerstag den 2. Mai l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

in der Behausung der Müllerseheleute Joseph und Anna Hopfenwieser in Höllbruck, Gemeinde Martinskirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, deren Gesammtanwesen, Hs.-Nr. 38, bestehend in Gebäulichkeiten mit radizirter Mühl- und realer Sägmühlgerechtigkeit zu 24 Tagw. 72 Dezimalen, belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer zu 3 fl. 38,49 kr., sowie Haussteuer zu 11,7 kr., dann 2 fl. 15 kr. 2 hl. Bodenzins zum Staate aus 56 fl. 22 kr. 4 hl. Kapital und 3 fl. 27 kr. 3 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa aus 86 fl. 24 kr. Kapital, gewerthet laut Urkunde vom 25. Mai 1866 auf 9394 fl. 42 kr., worauf zur Zeit 4600 fl. Hypothek, 500 fl. Zinsenkaution und 5025 fl. Illaten eingetragen sind.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, und daß unbekannte Steigerer sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Kataster und Hypothekenbuche können am Commissionstage und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 27. Februar 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wintrich.

203.

Anwesens-Verkauf.

Schusterebev c. Auer, Fragner in Gangkofen, p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 17. insin. 18. dieß versteigere ich am

Dienstag den 12. März l. Js.

in der im Markte gelegenen Behausung des verstorbenen Fragners Joseph Auer in Gangkofen, dessen Gesammtanwesen und zwar

A.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

das im Markte Gangkofen gelegene Anwesen Hs.-Nr. 52, bestehend in dem ganz gemauerten Wohnhause sammt Stall, Stadl, Schupfe, Hofraum und Osterwaldacker Plan-Nr. 93, 94 und 586 zu 5 Tagw. 61 Dezim., belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer zu 40,82 kr., sowie 1 fl. 9 kr. Haussteuer und 1 fl. 42 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins, gewerthet laut Inventur vom 21. August und Protokoll vom 7. Dez. 1866 auf 6000 fl.

B.

Vormittags 11 bis 12 Uhr

dessen Anwesen an der Vilsbiburger Landstraße, bestehend aus Pl.-Nr. 710$^1/_2$ mit Wohnhaus, Stall und Stadel zu 0,10 Tagw., gewerthet auf 2000 fl. und belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu $^{40}/_{100}$ kr. Auf dem Anwesen sub A. sind 4300 fl. Hypotheken und 310 fl. Caution und auf dem Anwesen sub B. 1000 fl. Hypotheken eingetragen und 119 fl. 5 kr. vorgemerkt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, und daß unbekannte Steigerer sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und das Verfahren sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 richtet.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Extrakt können am Commissionstage und bis dahin in der Kanzlei des unterfertigten Notars eingesehen werden.

Sollte an diesem Versteigerungstage der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so findet am

Donnerstag den 11. April l. Js.

und zwar rücksichtlich des Anwesens sub A.

Vormittags 10 — 11 Uhr,

und rücksichtlich des Anwesens sub B.

Vormittags 11 bis 12 Uhr

in der erwähnten Behausung im Markte Gangkofen die zweite Versteigerung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Eggenfelden, am 22. Januar 1867.

Der kgl. Notar.

(2b) Wintrich.

204.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Müllerseheleute Johann und Theresia Aigner von Oedmühle betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 14. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in der Behausung der Müllerseheleute Johann und Theresia Aigner von der Oedmühle deren Anwesen Hs.-Nr. 1 in Oedmühle. Dasselbe kommt in drei Partieen, jedoch zu gleicher Zeit zum Aufwurfe, und haben dieselben folgende Bestandtheile:

I. Partie.

Wohnhaus mit Mühle, radizirter Mühlgerechtsame, Stall, Stadel, Schupfe, Backofen, Hofraum, Wurzgärtl und Grasgarten zu 1,13 Tgw. und 81,48 Tgw. Aecker und 7,02 Tgw. Wiesen, zusammen amtlich auf 27,360 fl. 36 kr. gewerthet.

II. Partie.

Pl.Nr. 901 Kreuzsäulenacker in der Steuergemeinde Ittling zu 1,37 Tagw., amtlich auf 260 fl. 18 kr. gewerthet.

III. Partie.

3,33 Tagw. Aecker in der Steuergemeinde Aiterhofen und Amselfing, geschätzt amtlich auf 679 fl. 12 kr.

Das gesammte, in den drei Partieen inbegriffene, in der Steuergemeinde Aiterhofen, Amselfing und Itt-

ling, dieß Gerichts, gelegene Aigner'sche Mühlanwesen ist mit einem Grundsteuersimplum per 23 fl. 47 7/10 kr., einem Haussteuersimplum von 22 kr. 4 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 58 fl. 40 kr. 2 hl., einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 99 fl. 7 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung genügend auszuweisen, und erfolgt der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie Belastungscertifikat können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 13. Februar 1867.

(3c) Jos. Hingerl, k. Notar.

205.

Bekanntmachung.

Greiner c. Hackinger wegen Forderung betr.

Zufolge erneuten gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag den 30. März 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Mittich das dem Jakob Hackinger gehörige Mühlanwesen zu Ufham, bestehend aus: Pl.-Nr. 994 1/2, Wiese zu 1,50 Tagw. mit Wohnhaus, Stallung und Stadl; Plan-Nr. 1016, Acker zu 0,45 Tagw., mit Mühlgebäude; Pl.-Nr. 457, 1012, 995 1/3, 996 1/2, 965a, 965b, 1036, 1255 1/2, Aecker zu 4,05 Tagw.; Pl.-Nr. 994 1/13 Wiese zu 0,20 Tagw.; Pl.-Nr. 965 1/2, Wasser zu 0,18 Tagw. und Gemeinderecht zu einen Nutzantheil in der Steuergemeinde Mittich, dann Pl.-Nr. 871 1/2, 1126, 1105a Aecker zu 2,70 Tagw und Pl.-Nr. 1105b Wiese zu 2,17 Tagw. in der Steuergemeinde Oberindling im Gesammtschätzungswerthe von 6414 fl.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und können mir unbekannte Steigerungslustige nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 19. Februar 1767.

Der k. Notar.
(2b) Wilhelm Fischer.

206.

Bekanntmachung.

Am 4. Februar c. beschloß die unterm 24. Dezember v. Js. ausgeschriebene General-Versammlung unsere Gesellschaft:

„die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt sofort aufzulösen."

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle unbekannten Gläubiger auf Ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten bei uns geltend zu machen.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht innerhalb der genannten Frist melden, gehen nach §. 21 des Gesellschafts-Statuts ihrer Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

Erfurt, den 15. Februar 1867.

Das Direktorium der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Mempel. (3c) **Lippe.**

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 19.

№ 19. Landshut, Mittwoch den 6. März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

207.

Bekanntmachung.

Die ständige Stellvertretung des kgl. Landgerichts Neukirchen betr.

In Anwendung des Art. 21 des G.-O.-G. vom 10. November 1861 wird hiemit der kgl. Landgerichts-Assessor Schub von Kötzting als ständiger Vertreter des kgl. Landgerichts Neukirchen aufgestellt.

Straubing, den 23. September 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor:

Paur.

208.

Ladungs-Ausschreiben.

Vereinigung des Hypothekenbuches Hirschling betr.

Der Bauer Joseph Kainz von Hirschling, geboren am 4. März 1787, welcher seit 27 Jahren vermißt wird, hat binnen sechs Monaten von heute an entweder persönlich dahier zu erscheinen, oder seinen Aufenthalt bekannt zu geben, widrigenfalls er für verschollen und todt erklärt und sein Rücklaß an seine Intestaterben verabfolgt werden wird.

Am 22. Februar 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Der k. Landrichter: Brockard. Der k. Assessor: Perchtold.

209.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Andreas Robold betr.

Andreas Robold, Bauerssohn von Dünzling, b. G., geboren am 19. Novbr. 1786, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Andreas Robold oder dessen rechtmäßige Nachkommen werden demnach aufgefordert, bezüglich des im H.-Buche Dünzling Bd. II S. 50 eingetragenen Vermögens von 350 fl. nebst sonstigen Ansprüchen sich binnen 3 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls Andreas Robold für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Seitenverwandten überwiesen würde.

Kelheim, am 27. Februar 1867.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa, k. Landrichter.

210.

Bekanntmachung.

Viechtach Sparkasse gegen Aigner wegen Hypothekzinsen.

In Folge Anordnung des k. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Katharina Aigner von Fratersdorf in deren Behausung zu Fratersdorf versteigert.

Dieses Anwesen, Hs.-Nr 41 zu Fratersdorf, gelegen in der Steuergemeinde Zachenberg, besteht aus:

a) Pl.-Nr. 2045a, Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen, Hofraum, dann aus den Grundstücken

Pl.-Nr. 2045b, 2057, 2101a, 2104ab, 2106, 2117, 2126ab, 2139, 2046ab, 2114, 2099ab, 2101b, 2103 zu 21 Tagw. 31 Dezim. nebst Gemeinderecht, geschätzt auf 4096 fl.

b) Pl.-Nr. 2110 1/3, 2101a, 2100 1/2, 2102 1/2ab, 2110 1/2 zu 1 Tagw. 30 Dezim., gewerthet auf 159 fl.

Dieses Anwesen kommt gesondert nach vorstehenden Ausscheidungen sub lit. a und b zum Aufwurfe.

Termin hiezu steht an auf

Montag den 6. Mai d. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Montag den 3. Juni d. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr

anberaumt, wo sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 96 u. f. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, 22. Februar 1867.

Aug. Wolf, k. Notar.

211.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Im Vollzuge eines gerichtlichen Auftrages bringe ich das Anwesen des Schreiners Michael Goldbrunner, Hs.-Nr. 16 1/2 zu Berg bei Reisbach, bestehend aus din Gebäulichkeiten und 1,38 Tagw. Grundstücken im Gesammtschätzungswerthe zu 1976 fl. und belastet mit 2350 fl. Hypothekschulden, 60 fl. Zinskaution und 4 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer wiederholt zur Versteigerung und setze hiezu Termin auf

Mittwoch den 8. Mai h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

m Wohnhause des Schuldners zu Berg fest.

Der Zuschlag steht dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erwarten, es bleibt jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehalten.

Steigerungslustige lade ich hiezu mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, sich über Name, Stand und Wohnort in gesetzlicher Form und über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage von Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, widrigenfalls sie zum Steigern nicht zugelassen werden, und daß ich die nähern Kaufsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung bekannt geben werde.

Dingolfing, am 2. März 1867.

Fr. X. Sagmeister, k. Notar.

212.

Bekanntmachung.

Karl c. Attsberger p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich in drei Abtheilungen am

Donnerstag den 9. Mai l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Wolferszell das Anwesen Hs.-Nr. 17 und 18 dortselbst.

I. Abtheilung.

Besteht aus den Wohn-, Mühl- und Oekonomiegebäuden zu 51 Dezim., dem realen Bäcker-, Mühl- und Fischwasserrecht, den Gärten zu 19 Dezim., den Aeckern zu 20,98 Tagw.; 5,76 Tagw. Wiesen, und 2,67 Tagw. Waldung, gewerthet auf 13,498 fl. 30 kr.

II. Abtheilung.

Pl.-Nr. 1182, 1184a und 1183, Aecker mit zusammen 6,47 Tagw., gewerthet auf 1294 fl.

III. Abtheilung.

Pl.-Nr. 1177 1/3 und 1177 1/5 Weide und Oedung mit zusammen 0,29 Tagw., gewerthet auf 31 fl. 54 kr.

Das Gesammtanwesen ist mit einem Grund- und Fischwassersteuersimplum per 6 fl. 39 7/10 kr., einem Haussteuersimplum per 15 kr. 2 hl., einem Bodenzins

zum Staate per 17 fl. 34 kr. und einem Bodenzins zur Ablösungskassa per 19 fl. 37 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag nur dann, sobald das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Belastungscertificat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 26. Februar 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

213.

Bekanntmachung.

Resch c. Söllner p. deb.

In Folge gerichtlicher Requisition hat der Unterzeichnete zur erstmaligen Versteigerung des den Bauerseheleuten Jakob und Anna Söllner zu Tebberschwing gehörigen Anwesens Hs.-Nr. 81 daselbst auf

Dienstag den 9. April l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Tebberschwing Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in Gebäuden und Grundstücken zu 117 Tagw. 33 Dezim. und wurde am 18. dß. Mts. auf 10,295 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypothek.-Gesetzes; es erfolgt daher der Zuschlag nur dann, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß ein solches Angebot nicht erfolgt, wird zugleich zur zweiten Versteigerung auf

Dienstag den 16. April h. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Tebberschwing Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Steuerkataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug liegen im Amtslokale des Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 23. Februar 1867.

v. Wening, k. Notar.

214.

Bekanntmachung.

Kerschl c. Brandl wegen Forderung.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Offenberg am

Samstag den 30. März l. Js.
Nachmittags 2 bis 2½ Uhr

das Anwesen der Gütlerseheleute Georg und Anna Brandl, Haus-Nr. 25 in Aschenau, bestehend in Wohnhaus mit Stall und Stadel unter Einem Dache, theils gemauert, theils aus Holz, Pl.-Nr. 296ᵃ zu 5 Dezim., Garten mit Backofen Pl.-Nr. 296ᵇ zu 31 Dez., Acker Pl.- 297 zu 3,52 Tagw. und den in der Steuergemeinde Mariaposching gelegenen Möslwiesen Plan-Nr. 2716, 2717, 2718 von zusammen 90 Dezim.

Der Zuschlag erfolgt um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 1663 fl.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch die Schätzung, Kataster und der Lastenbestand bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich, bei Meidung des Ausschlusses von der Versteigerung, über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Deggendorf, den 22. Februar 1867.

Hofer, k. Notar.

215.

Bekanntmachung.

Fritz c. Neumüller wegen Hypothekforderung.

Im Auftrag des k. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Rottersdorf am

Samstag den 6. April l. Js.
Nachmittags 1 bis 1½ Uhr

das vormals Reißmaier'sche, nun dem Karl Schwinghammer gehörige Anwesen Hs.-Nr. 4 in Röttersdorf, bestehend in den theils gemauerten, theils hölzernen, theils mit Leg- und Schneidschindeln, theils mit Ziegeln und Stroh eingedeckten Wohn- und Oekonomiegebäuden und einschließlich des Gebäudeareals in 173,56 Tagwerk Grundstücken an Aeckern, Wiesen und Waldungen.

Das Anwesen ist mit 218 fl. 44¼ kr. Bodenzins zur Staatskassa, 1 fl. 38½ kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa des Staats, mit 41 fl. 37⁷/₁₀ kr., 20⁶⁷/₁₀₀ kr. und 21⁸/₁₀ kr. einfacher Grundsteuer belastet.

Der Zuschlag erfolgt, da dies die zweite Versteigerungstagsfahrt ist, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 49,985 fl. um das Meistgebot.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch die Schätzung und Kataster bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Deggendorf, am 22. Februar 1867.

Hofer, k. Notar.

216.

Bekanntmachung.

Hofmann gegen Schrödl wegen Forderung.

Das kgl. Landgericht Regen hat mir den Zwangsverkauf des Anwesens des Ludwig Schrödl, Glasschleifers in Miesleiten bei Bodenmais, übertragen. Dieses Besitzthum, Hs.-Nr. 109½, in der Steuergemeinde Bodenmais, umfaßt das Wohnhaus mit Glasschleife, den Schleif- oder Säggraben, die übrigen Gebäulichkeiten und einschließig des Gebäudeareales eine Grundfläche von 6,15 Tagw., dasselbe wurde am 14. ds. Mts. auf 1710 fl. geschätzt.

Ich bestimme nun ersten Versteigerungstermin auf

Montag den 15. April l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Gasthauses zur Post zu Bodenmais.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe. Für den Fall, daß an diesem Tage ein entsprechendes Angebot nicht geschieht, setze ich jetzt schon die zweite Versteigerung auf

Montag den 29. April l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

am nämlichen Orte an, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben bei Meidung des Ausschlusses über Identität und Zahlungsfähigkeit in gesetzlicher Weise sich zu legitimiren.

Regen, am 24. Februar 1867.

Der kgl. Notar.
J. G. Duschl.

217.

Bekanntmachung.

Vieringer c. Kohlpaintner wegen Forderung betr.

Bei der in bezeichneter Sache am 10. Dezember vor. Js. abgehaltenen zweiten Versteigerungstagsfahrt wurde ein Angebot nicht gelegt, und versteigere ich nunmehr zufolge erneuter gerichtlicher Weisung wiederholt am

Samstag den 23. März 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Wirthshauses zu Hartkirchen den in der Steuergemeinde Hartkirchen gelegenen Stadlerhof des Joh. Kohlpaintner, bestehend aus Gebäuden und 91,48 Tagw. Grundstücken.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 18,298 fl., und können mir unbekannte Steigerungslustige nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 18. Februar 1867.

Der k. Notar.
(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 20

№ 20. Landshut, Sonnabend den 9 März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

218.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 2. Mai 1867
Nachmittags 1 Uhr

im Grabenhof, Gemeinde Sallingberg, das Anwesen des Bauers Michael Beckenbauer von Grabenhof, bestehend in:

Complex I.

Steuergemeinde Sallingberg:

Der Grabenhof, Hs.-Nr. 31 mit Wohnhaus, Nebengebäuden und Hofraum, dann 204,84 Tagw. Grundbesitz, Gebäude, Aecker, Weiher, Wiesen, Waldung und Oedung.

Steuergemeinde Kloster Rohr:

Pl.-Nr. 470 Grabenholz zu 6,91 Tagw.

Steuergemeinde Bachel:

Pl.-Nr. 535, 538, Wiesen zu 5,21 Tagw., Schätzungswerth 32,165 fl.

Complex II.

Steuergemeinde Bachel:

Pl.-Nr. 533, 536, Wiesen zu 2,00 Tagw., Schätzungswerth 500 fl.

Complex III.

Steuergemeinde Biburg:

Pl.-Nr. 968½, Wiese zu 5,84 Tagw., Schätzungswerth 1168 fl., bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 84 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 96—101.

Der Hypothekverhältnisse wegen werden die obigen Complexe I, II und III gesondert zum Aufwurf gebracht.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 28. Februar 1867.

Geitner, k. Notar.

219.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Montag den 29. April l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Greising das Anwesen der Michael und Katharina Müller'schen Bauersesheleute von Tattenberg, bestehend aus dem Wohnhause mit Oekonomiegebäuden, dem Austragshaus, zwei Inhäusern Hs.-Nr. 8, 8½, 9½ und 9¼ und 187 Tagw. Grundstücken, darunter 22 Tagwerk 82 Dezim. Wiesen, 16 Tagw. 7 Dezim. Aecker und 137 Tagw. 84 Dezim. Waldungen, in einem Schätzungswerthe von 11487 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Grundsteuer-Cataster-Auszug, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug können auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Mir unbekannte Bietungslustige haben sich über Name, Stand, Wohnort und Vermögen vor der Versteigerung auszuweisen.

Sollte bei dieser Versteigerung kein Angebot gelegt werden, welches den Schätzungswerth erreicht, so setze ich hiemit zur zweiten Versteigerung des vorbezeichneten Anwesens auf

Mittwoch den 8. Mai l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Greising Termin an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich hiebei nach §. 96 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Deggendorf, den 28. Februar 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

220.

Bekanntmachung.

Nachdem die auf 2. dß. Mts. anberaumt gewesene Tagsfahrt zur Versteigerung des Kreitmaier'schen Anwesens zu Steinrain eingetretener Hindernisse wegen nicht abgehalten werden konnte, wird wiederholt zum gleichen Zwecke auf

Samstag den 30. d. Mts.
Vormittags 9—10 Uhr

Tagsfahrt im Rathhaussaale zu Pfaffenberg anberaumt, und sich im Weiteren auf die Ausschreibung vom 22. Dezbr. v. Js. — Beilage zum Kr.-Amts-Blt. v. 9., Mallersdorfer Amtsblatt v. 10., Landshuter Zeitung v. 5. und Bayer. Zeitung v. 7. Januar d. Js. bezogen.

Mallersdorf, 4. März 1867.

Hierl, k. Notar.

221.

Bekanntmachung.

Rentamt Straubing c. Georg Kronschnabl von Herrmannsdorf, Staatsabgaben betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Montag den 1. April l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr

in der Georg Kronschnabl'schen Behausung in Atting, zum zweitenmale, dessen Anwesen Hs.-Nr. 41 dortselbst.

Das besagte Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten mit Hofraum zu 0,84 Tagw., dem Garten zu 0,63 Tagw., der in der Steuergemeinde Zeitlborn gelegenen Waldung zu 13,89 Tagw. und 46,93 Tagw. Aecker und Wiesen, dann dem Gemeinberechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und hat dieses Anwesen ausschließlich der Waldung einen Gesammtschätzungswerth von 14,265 fl. 6 kr.

Bemerkt wird, daß das vorbeschriebene Anwesen nebst der Waldung dem Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen wird, sowie, daß für den abgebrannten Stadel eine Entschädigungssumme von 944 fl. eingewiesen ist, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Belastungszeugniß, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Schätzungsurkunde können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 4. März 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

222.

Bekanntmachung.

Haselbeck c. Obermaier p. deb.

Im Vollzuge des Auftrages des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 8. Mai l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Ittling das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Katharina Obermaier Haus-Nr. 35 in Ittling, bestehend aus den mit 2000 fl. assecurirten Gebäuden und einem in den Steuergemeinden Ittling und Amselfing gelegenen Grundbesitze von 39,94 Tagw., zusammen gewerthet laut notarieller Schätzung vom 21. vor. Mts. auf 9657 fl. 36 kr.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Gesetzes und §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig zu legitimiren. Hypothekenbuchsextrakt, Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde liegen von heute in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Sollte diese erste Versteigerung resultatlos bleiben, so bestimme ich jetzt schon Termin auf

Freitag den 7. Juni l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling zur zweitmaligen Versteigerung des fraglichen Anwesens und wird hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Straubing, am 1. März 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

223.

Bekanntmachung.

Dr. Gerster c. März wegen Hypothekzinsen

Nachdem die heutige Versteigerungs-Tagsfahrt erfolglos war, so zeige ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Dezember 1866 an, daß die zweitmalige Versteigerung der dort beschriebenen Besitzungen an dem bereits festgesetzten Termine,

Freitag den 15. März 1867
Morgens 10 Uhr

im Gasthause zu Langenisarhofen stattfindet.

Steigerungslustige fodere ich wiederholt auf, sich mit den nöthigen Vermögensausweisen zu versehen, falls deren Zahlungsfähigkeit mir nicht ohnehin bekannt ist.

Osterhofen, den 1. März 1867.

G. Brugger, k. Notar.

224.

Bekanntmachung.

Simroth c. Spranger p. deb. camb.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Weibing am

Samstag den 11. Mai l. Js.
Nachmittags 2 bis 2½ Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Anna Maria Spranger, Hs.-Nr. 21 in Weiherhaus, bestehend in den theils gemauerten, theils hölzernen Wohn- und Oekonomiegebäuden und einschließlich des Gebäudeareals in 52,65 Tagw. Grundstücken an Aeckern, Wiesen und Waldungen nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 6040 fl. erreicht, indem sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothek.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet.

Falls am obigen Tage kein Angebot gemacht oder durch das Meistgebot der Schätzungswerth nicht erreicht wird, so ist schon hiemit zur Versteigerung dieses Anwesens auf

Samstag den 18. Mai l. Js.
Nachmittags 2 bis 2½ Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Weibing zweitmalige Tagsfahrt anberaumt, wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar je vor der betreffenden Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch der Katasterauszug, Lastenbestand und die Schätzung bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Weiters versteigere ich im Wirthshause zu Weibing am

Samstag den 18. Mai l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

1 Pferd im Werthe zu 36 fl., 3 Kühe zu 120 fl., 3 Kälber zu 30 fl., 2 Kalben zu 40 fl., 2 Schafe zu 12 fl., 3 Betten zu 50 fl., 4 Kleiderkästen zu 24 fl., 1 Graswagen zu 20 fl., 1 Heuwagen zu 30 fl., verschiedene andere Oekonomie- und Hauseinrichtungsgegenstände, verschiedenes Holz, gegen sogleich baare Bezahlung.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Deggendorf, am 1. März 1867.

Hofer, k. Notar.

225.

Bekanntmachung.

Kempf c. Ammer p. Forderung.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Montag den 15. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Schwarzhölzl bei Moosdorf, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, Pl.-Nr. $540^1/_2$ zu 20 Dezim. der zum größten Theile in Acker umverwandelten Waldung Pl.-Nr. 540^a zu 39,61 Tagw. und dem Acker Pl.-Nr. 540^b zu 3,78 Tagwerk. Dieses Anwesen wurde amtlich auf 7242 fl. 39 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum per 4 fl. $45^3/_{10}$ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa des Staates per 8 fl. 23 kr. 6 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Personen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Schätzungsurkunde können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und werden die näheren Strichbedingnisse am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Straubing, den 30. Januar 1867.

(3c) Jos. Hingerl, k. Notar.

226.

Bekanntmachung.

Eggenberger c. Niedermaier p. deb.

Zufolge gerichtl. Auftrages versteigere ich am

Samstag 6. April 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirschner'schen Brauhauses zu Kößlarn das dem Joseph Niedermaier gehörige Bäckeranwesen Hs.-Nr. 13 in Kößlarn, bestehend aus Gebäuden, der radizirten Bäckergerechtsame und 4,97 Tagwerk Grundbesitz in den Steuergemeinden Kößlarn und Hubreith im Schätzungswerthe von 4088 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein die Schätzung erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 11. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 21.

№ 21. Landshut, Mittwoch den 13. März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

227.
Bekanntmachung.
Die Wiederbesetzung des k. Rentamts Schönberg betr.

Der kgl. Rentbeamte Maximilian Götz, welcher durch allerhöchstes Rescript vom 11. Januar l. Js. von Seiner Majestät dem Könige zum Rentbeamten in Schönberg befördert wurde, hat heute die Verwaltung dieses Amtes angetreten, was hiemit zur Kenntnißnahme gebracht wird.

Schönberg, am 4. März 1867.

Königl. Regierungs-Extraditions-Commission.
Lippmann, k. Regierungsrath,
als Regierungs-Extraditions-Commissär.

228.
Bekanntmachung.
v. Krämer'sche Creditkasse gegen Seeholzer wegen Forderung betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich wiederholt am Montag den 8. April heur. Jrs. Nachmittags 2—4 Uhr im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schambach das Anwesen der Bauerseheleute Sebastian und Maria Seeholzer Hs.-Nr. 14 von dort, bestehend aus den mit 5000 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten zu 0,48 Tagw., dann einem in der Steuergemeinde Schambach gelegenen Gesammtgrundbesitze von 68,78 Tagw. und einem Grundbesitze von 9,72 Tagw. in der Steuergemeinde Amselfing.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 21090 fl. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 19 fl. $25^{8}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 14 kr. 3 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 5 fl. 56 kr. 4 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 172 fl. 57 kr. 2 hl. belastet.

Bemerkt wird, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 8. März 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

229.
Bekanntmachung.
Dietl c. Schneider wegen Hypothekzinsen.

In Gemäßheit Auftrags des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 16. Mai 1867
Vormittags 10 Uhr
das Anwesen der Halbbauerseheleute Joseph und Anna Schneider von Landasberg, der Steuergemeinde gleichen Namens, Hs.-Nr. 5, bestehend aus den Gebäulichkeiten und 50,95 Tagw. Grundbesitz nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und belastet zum kgl. Rentamt mit 4 fl. 11 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 13 kr. 4 hl. einfacher Haussteuer, 10 fl. 36 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 6 fl. 54 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Dieses Anwesen hat nach Schätzung vom 2. dß. Mts. einen Werth von 8309 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Landasberg und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkatasterauszug, Abschrift des Hypothekenbuchsextracts, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 4. März 1867.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

230.

Bekanntmachung.

Gmeinwieser'sches Schuldenwesen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich das Gmeinwieser'sche Bauernanwesen zu Alkofen, kgl. Landgerichts Bogen, mit 104,70 Tagw., im Schätzungswerthe von 12,277 fl. nach §. 64 des Hypothekengesetzes am

Dienstag den 2. April l. Js.
Nachmittags 2 Uhr
im schuldner'schen Wohnhause mit dem Beifügen zur zweitmaligen Versteigerung, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 3. Januar l. Js. in Nr. 3 Beilage 3.

Bogen, am 4. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

231.

Bekanntmachung.

Stöckler c. Krammel wegen Hypothekforderung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Dienstag den 2. April 1867
Nachmittags 2 Uhr
im obern Zimmer des Wirthshauses in Bachel das Anwesen des Gütlers Georg Krammel von Bachel Hs.-Nr. 7, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1867 (Amtsblatt Nr. 1, Kr.-Amts-Blatt Nr. 3, Landshuter Zeitung Nr. 6) Bezug.

Abensberg, den 6. März 1867.

Geitner, k. Notar.

232.

Bekanntmachung.

Neumeier c. Scheimer wegen Forderung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Mittwoch den 3. April 1867
Nachmittags 2 Uhr
im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Kaspar Scheimer, Wirthes in Wöhr, Hs.-Nr. 198, in den bestehenden 2 Complexen, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 8389 fl. resp. 1550 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Ausschreibung vom 20. Dezember 1866 (Abensbg. Amtsblatt Nr. 51, Kreis-Amtsblatt Nr. 111 [Beilage], Landshuter Zeitung Nr. 309, Bayerische Zeitung Nr. 2) Bezug.

Abensberg, am 4. März 1867.

Geitner, k. Notar.

233

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 9. Mai 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Schulhause zu Gögging das Anwesen der Gütlerswittwe Barbara Forster von Gögging, bestehend in:

I. Complex.

Wohnhaus Hs.-Nr. 5 in Gögging mit Stall, Stadel und Hofraum Pl.-Nr. 8ab, 178, 117, 212, 270, 422 1/21, 786, 147, 359, 543, 581, 95, 97 zusammen 5,74 Tagw. Gebäude, Aecker und Wiesen nebst Gemeinderecht, Schätzungswerth 1584 fl.

II. Complex.

Pl.-Nr. 476 1/3, 1321b, 192 1/37, 305 1/36, 321 1/8, 486 1/34, zusammen 5,93 Tagwerk, Schätzungswerth 374 fl. 15 kr., in der Steuergemeinde Gögging, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurf.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothek.-Gesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihre Vermögensverhältnisse gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die weitern Bedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Schätzung, Kataster und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Abensberg, am 4. März 1867.

Geitner, k. Notar.

234.

Bekanntmachung.

Drax c. Foierl pct. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrags bringe ich das Foierl'sche Anwesen Hs.-Nr. 43 in Furth, Landgerichts Bogen, mit 2,18 Tagw., im Schätzungswerthe von 881 fl., am

Montag den 1. April l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im schuldner'schen Wohnhause nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit dem Beifügen zur zweitmaligen Versteigerung, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 27. Dezember vor. Js. in Nr. 2 Beilage Nro. 2.

Bogen, am 5. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

235.

Bekanntmachung.

Graml c. Steiger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 4. Mai 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Egglfing den Eicklhof des Johann Steiger, Hs.-Nr. 46 in Thürham, bestehend aus Gebäuden und 96,40 Tagwerk Aecker, Wiesen und Waldung in der Steuergemeinde Egglfing, dann 3,63 Tagw. Waldung in der Steuergemeinde Kirchham, am 2. l. Mts. auf 17,405 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Katasterauszüge und Ausweis über die Belastungs-Verhältnisse liegen am Termine selbst, und bis dahin in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, am 7. März 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

236.

Bekanntmachung.

Kirschner c. Nickl p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am
Samstag den 11. Mai 1867
Vormittags 10—12 Uhr
im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schwaibach das Anwesen des Johann Nickl, Wasenmeisters, Hs.-Nr. 1½ zu Schwaibach, bestehend aus Gebäuden, 4,72 Tagw. Grundbesitz u. dem Wasenrechte in den Gemeinden Asenham und Birnbach, im Gesammtschätzungswerthe von 2222 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein den obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 7. März 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

237.

Bekanntmachung.

Kreischer c. Wurm p. camb.

In rubr. Betreffe versteigere ich am
Freitag den 10. Mai h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr
in meiner Kanzlei das Wurm'sche Gütleranwesen Haus-Nr. 732 in Straubing.

Dieses Anwesen kommt in 3 Partien zum Aufwurfe und besteht die erste Partie aus den Gebäulichkeiten mit Brunnen und Hofraum Pl.-Nr. 1147 zu 10 Dezim., Pl.-Nr. 1148a und b, Garten und Garten-Acker mit 2 Tagw. 74 Dezim., geschätzt auf 4604 fl.

Die 2. Partie aus den Aeckern Pl.-Nr. 1789½, 1790, 1791, 1753 und 2265 mit 4 Tagw. 74 Dezim., geschätzt auf . . . . 1896 fl.

Die 3. Partie aus der Wiese Pl.-Nr. 1607 zu 5 Tagw. 31 Dezim. in der Steuergemeinde Alburg zu einem Schätzungswerthe von . . . . . 1593 fl.

Auf dem ganzen Anwesen ruht ein Gefällsbodenzins zum Staate mit 9 fl. 52 kr. 4 hl. und einem solchen zur Ablösungskassa mit 9 fl. 13 kr. 2 hl., ein Grundsteuersimplum von 3 fl. 8⁴/₁₀ kr., ein Haussteuersimplum von 26 kr.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn durch die Meistgebote die Schätzungspreise erreicht werden, und haben sich unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Straubing, den 4. März 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

238.

Bekanntmachung.

Weber c. Leitner p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Freitag den 10. Mai 1867
Nachmittags 2 Uhr
im Rathhause zu Siegenburg das Anwesen des Hausbesitzers Georg Leitner in Siegenburg, bestehend in Wohnhaus Hs.-Nr. 21⅙ in Siegenburg mit Stall, Hofraum und Gärtl, Pl.-Nr. 237¹/₇ zu 0,11 Tagw., Pl.-Nr. 562 Grabenacker zu 0,69 Tagw., in der Steuergemeinde Siegenburg, Schätzungswerth 941 fl. 30 kr., bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 64 des Hypothek.-Gesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 6. März 1867.

Geitner, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 22.

№ 22. Landshut, Sonnabend den 16. März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

239.

Bekanntmachung.

Gant des Schreibers Anton Perger von Straubing, z. Z. in Rotthalmünster betreffend.

Nachdem sich der Scribent Anton Perger zu Rotthalmünster, früher in Straubing wohnhaft, der Gant freiwillig unterworfen hat, so werden zufolge Beschlusses vom Heutigen die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

   Dienstag den 16. April l. J.,

2. zum Vorbringen von Einreden auf

   Donnerstag den 23. Mai l. J.,

3. zur Abgabe von Gegenerinnerungen auf

   Dienstag den 11. Juni l. J.,

4. zur Abgabe von Schlußerinnerungen auf

   Dienstag den 25. Juni l. J.,

jedesmal früh 9—12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 2/II des diesseitigen Gerichtslokales.

Die bis zum Schlusse des I. Ediktstages weder mündlich noch schriftlich erfolgte Anmeldung der Forderungen hat deren Ausschluß aus der Gant, das Nichthandeln an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge.

Am I. Ediktstage soll zugleich eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht, und ein Massecurator aufgestellt werden, wobei von den sich nicht erklärenden Gläubigern die Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen wird.

Nach dem vorliegenden notariellen Gantinventar bestehen die Aktiven in ganz geringfügigem Mobiliar im Werthe von 5 fl. 24 kr., dann in dem Anwesen Hs.-Nr. 23 1/2 in Ittling sammt Zubehör im Schätzungswerthe zu 4190 fl. 48 kr., während die bisher bekannt gewordenen Schulden 11214 fl. betragen, worunter 6388 fl. Hypothekschulden einbegriffen sind.

Es wird daher voraussichtlich die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern der I. und II. Klasse verschlungen.

Wer noch Vermögen des Gantschuldners in Handen hat, oder demselben etwas schuldet, erhält hiemit den Auftrag, bei Vermeidung eigener Haftung und nochmaliger Zahlung nur an das unterfertigte Gericht Zahlung zu leisten.

Die auswärtigen Gläubiger haben bis zum I. Ediktstage zur Empfangnahme künftiger Decrete einen Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der kgl. Post

dahier zu benennen, widrigenfalls alle an sie ergehenden Erlasse an das Gerichtsbrett angeheftet und so für gehörig zugestellt erachtet würden.

Straubing, am 2. März 1867.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor.

Paur.

Frauendorfer.

240.

Oeffentliche Ladung.

Joh. Gg. Korneder, Güttlerssohn von Zulling, geboren 1790, seit dem russischen Feldzuge vermißt, wird aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Vermögens binnen 3 Monaten von heute an dahier zu melden, widrigenfalls er für kinderlos verstorben erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Seitenverwandten überwiesen würde.

Am 6. März 1867.

Königliches Landgericht Landau a. J.

Oppert.

241.

Bekanntmachung.

Curatel über Georg Nußbaumer betreffend.

Georg Nußbaumer, unehel. Sohn der Maria Winkler, Bauerstochter von Aich, wurde heute auf gerichtsärztliches Gutachten hin wegen beschränkten Geistes unter Curatel gestellt und demselben der Bauer Michael Winkler von Aich als Curator beigegeben, was hiemit bekannt gegeben wird.

Simbach, am 7. März 1867.

Königliches Landgericht Simbach.

Roth.

242.

Bekanntmachung.

Frühmorgen gegen Wurm wegen Hyp.-Zinsen betreffend.

Zufolge Auftrags des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterzeichnete k. Notar wiederholt das von Johann Nepomuk Frühmorgen ersteigerte Anwesen der Theresia Wurm zu Oberniedersteinach Hs.-Nr. 8 der Steuergemeinde Bärnzell, bestehend aus den Gebäuden und 96,11 Tgw. Grundbesitz nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen Hs.-Nr. 11 in Oberniedersteinach und belastet zum k. Rentamt mit

11 fl. 33 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum,
13 kr. 4 hl. Haussteuersimplum,
13 fl. 39 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zum Staat,
49 kr. 2 hl. Handlohnsbodenzins,
7 fl. 31 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,

am Mittwoch den 11. Mai l. J.

Mittags 11 Uhr

öffentlich in der schuldnerischen Behausung zu Oberniedersteinach und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 11223 fl.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 8. März 1867.

Der k. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

243.

Bekanntmachung.

Pflügel gegen Simmerl Georg wegen Forderung betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Donnerstag den 11. April 1867

Nachmittags 1 Uhr

im obern Zimmer des Xaver Wagner'schen Wirthshauses in Schwaig das Anwesen des Söldners Georg Simmerl Hs.-Nr. 37 in Schwaig mit Gebäuden

und Grundstücken, zu 16,61 Tagw., bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 5843 fl. 30 kr. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1866 (Abensberger Amtsblatt Nr. 1 pro 1867, Bayr. Ztg. Nr. 4, Bayr. Kurier Nr. 4, Kreisamtsblatt Nr. 2 Beilage) Bezug.

Abensberg, am 11. März 1867.

Geitner, k. Notar.

244.

Bekanntmachung.

Frank c. Hollmaier pct. camb.

In Folge des auf Grund eines Antrages des k. Handelsgerichtes Landshut mir ertheilten Auftrages des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Freitag den 5. April l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause des Krämers Andreas Hollmaier in Sittelsdorf dessen Anwesen Hs.-Nr. $11\frac{1}{2}$ in Sittelsdorf mit Gebäulichkeiten und 4 Tagw. 61 Dez. Grund, belastet mit $26\frac{3}{10}$ kr. Grundsteuer-Simplum, 1 fl. 5 kr. $2\frac{1}{2}$ hl. Bodenzins zum Universitätsfonde Landshut, 2200 fl. Hypothekcapitalien und einigen Naturalansprüchen laut Schätzung vom 12. Juni 1866 auf 2120 fl. gewerthet.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §. 98 und folgende des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungs-Urkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor. Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Rottenburg, den 9. März 1867.

J. Mühlbaur, k. Notar.

245.

Bekanntmachung.

Satzinger und Vorbrugg c. Gerstl pct. camb.

In Folge des auf Grund einer Verfügung des k. Handelsgerichtes Landshut mir ertheilten Auftrages des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Montag den 6. Mai lfd. Js.

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Wahlsdorf das Andr. Gerstl'sche Wirthsanwesen Hs.-Nr. 11 in Wahlsdorf mit Gebäulichkeiten, realer Taferngerechtsame, $\frac{1}{1}$ Gemeinderecht und 43 Tagw. 32 Dez. Grund in den Steuergemeinden Allersdorf, Niederleierndorf und Langquaid, belastet mit

5 fl. $27\frac{7}{10}$ kr. Grundsteuer-Simplum,

— fl. 8 kr. 3 hl. Arealhaussteuer-Simplum,

7 fl. 38 kr. 7 hl. Bodenzins zur Staatskassa aus 191 fl. 15 kr. Capital,

6 fl. 8 kr. 6 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa aus 155 fl. 53 kr. 6 hl. Capital,

dann an Hypotheken mit 13892 fl. Capital und 740 fl. Cautionen und einigen Natural-Ansprüchen, laut Schätzung vom 19. Januar 1867 in einem Werthe von 15603 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungs-Urkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, am 7. März 1867.

J. Mühlbaur, k. Notar.

246.

Bekanntmachung.

Gant des Aumüllers Mathias Hackl betreffend.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich das Hackl'sche Aumühlanwesen bei Salching am

Donnerstag den 16. Mai h. Js.
Vormittags von 9 bis 11 Uhr

in der Hackl'schen Behausung zu Aumühle.

Dieses Anwesen kommt in drei gesonderten Partien zum Aufwurfe.

Die erste Partie umfaßt die Gebäulichkeiten Plan-Nr. 1464 nebst Hofraum zu 33 Dezim. nebst realer Mühlgerechtigkeit, der Dampfmaschine und der übrigen Mühleinrichtung, dann den Weiher Pl.-Nr. 1465c zu 20 Dezim., Pl.-Nr. 1465* Weide zu 37 Dezim., endlich 64 Tagw. 78 Dezim. Felder und Wiesen mit einem Gesammtschätzungswerth von 27,847 fl. 42 kr.

Die zweite Partie umfaßt die Wiesen Pl.-Nr 727, 730 zu 2 Tagw. 89 Dezim. mit einem Schätzungswerthe von 675 fl. 30 kr.

Die dritte Partie umfaßt den Acker Pl.-Nr. 535 zu 2 Tagw. 2 Dezim. und den Viehtriebweg Plan-Nr. 1459 1/2 mit einem Schätzungswerthe von 343 fl. 24 kr.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn durch das Meistgebot die Schätzungspreise erreicht werden.

Das ganze Anwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 20 fl. 1 4/10 kr., einem Fischsteuersimplum zu 2 5/10 kr., einem Haussteuersimplum von 9 kr. 7 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staat mit 32 fl. 32 kr. 5 hl., einem Handlohnsbodenzins von 14 kr., einem Kornbodenzins von 37 kr. 4 hl., einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa von 67 fl. 35 kr. 3 hl. und einem Handlohnsäquivalent zu 337 fl. 45 kr. belastet.

Außerdem hat der Steigerer der ersten Partie die Verpflichtung, zwei Drittheile des auf Pl.-Nr. 1297 1/4, 1297 1/2, 1371 und 1483 ruhenden Obereigenthums-Aequivalents zu 190 fl. 54 kr. 3 hl. an die Bürgerspitalstiftung Straubing zu entrichten.

Unbekannte Steigerungslustige oder Solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur als Steigerer zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Die Grundsteuerkataster, der Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Für den Fall, daß für das Hauptanwesen der Schätzungspreis geboten wird, und sonach der provisorische Zuschlag desselben erfolgt, werden auch noch die allenfallsigen Erndtevorräthe, Viehstücke, Haus- und Baumannsfahrnisse gegen sofortige Bezahlung an dem nämlichen Tage von 11 Uhr angefangen versteigert, es erfolgt jedoch der Hinschlag nur dann, wenn wenigstens 3 Viertheile des Schätzungspreises erreicht werden.

Sollte bezüglich der ersten Partie des Hauptanwesens am obengenannten Tage kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot erfolgen, so kommen das Vieh sowie die Haus- und Baumannsfahrnisse, dann die Erndte an dem oben genannten Termine gar nicht zum Aufwurfe.

Straubing, den 7. März 1867.

(2a) Jos. Hingerl, k. Notar.

247.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Söldners Johann Wittenzellner von Sedlhof betreffend.

Auf gerichtliche Anordnung wird das Anwesen Hs.-Nr. 6 des Söldners Johann Wittenzellner in Sedlhof, der Steuergemeinde Rechertsried, im Wirthshause zu Rechertsried versteigert. Dasselbe besteht aus Pl.-Nr. 815, Wohnhaus mit Inhaus und Stall, Keller mit Getreid-Kastl, Stadel mit Schupfe und Hofraum, dann Backofen auf Pl.-Nr. 811, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 814 1/2, 516, 826, 845, 846, 849ab, 850, 854, 879, 883, 1233 1/2, 1233 1/22 und Gemeinderecht. Dieses Anwesen umfaßt einschlüssig des

Gebäudeareals eine Fläche von 30 Tagw. 54 Dezim. und wurde auf 4863 fl. geschätzt.

Termin hiezu steht an auf

Montag den 13. Mai d. Js.

Vormittags von 11—12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Samstag den 8. Juni d. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

angesetzt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Uebrigens richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 96 u. f. der Novelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Viechtach, 2. März 1867.

Aug. Wolf, k. Notar.

248.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Bauerssohnes Joseph Weinberger von Kirchdorf betreffend.

In der Erwägung, daß innerhalb der mit Bekanntmachung vom 31. Dezember 1862 vorgesetzten Frist von drei Monaten weder der damals als verschollen erklärte Joseph Weinberger, Bauerssohn von Kirchdorf, selbst, noch einer seiner allenfallsigen Deszendenten sich gemeldet und Ansprüche auf des Ersteren Vermögen erhoben haben, wird hiemit in Verwirklichung des damals gesetzten Rechtsnachtheiles

a) Joseph Weinberger für todt erklärt,

b) dessen Vermögen seinen aktenmäßig nächsten Erben ohne Caution ausgeantwortet und die Löschung der betreffenden Cautionen veranlaßt,

c) die Tragung der Kosten des Verfahrens den nächsten Erben auferlegt.

Regen, den 27. Februar 1867.

Königliches Landgericht Regen.

Yberle.

249.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut habe ich das Anwesen des Bierbrauers Paul Groß zu Reisbach der drittmaligen öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu unterstellen und beraume zu diesem Zwecke Termin auf

Mittwoch den 22. Mai heur. Jrs.

Nachmittags 2—3 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Dirigl'schen Bräuhauses zu Reisbach an, indem ich Steigerungslustige hiezu einlade.

Das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen besteht aus den sehr geräumigen und gut erhaltenen Gebäulichkeiten nebst Garten, der radizirten Bräugerechtsame und 23,43 Tagw. Grundstücken in den Steuergemeinden Reisbach, Niederreisbach und Reith, ist mit 15618 fl. 27 kr. Hypothekschulden, 300 fl. Zinsenkaution und 3 fl. 57 kr. einfacher Grundsteuer, 2 fl. 36 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 5 fl. Gewerbsteuer und 22 fl. 34 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins belastet und hat nach Schätzung vom 1. August v. Js. einen Werth von 14075 fl.

Der Zuschlag steht zwar ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungswerth zu erwarten, den Hypothekgläubigern bleibt jedoch das Einlösungsrecht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehalten.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Name, Stand und Wohnort in gesetzlicher Form und über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage von Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich unmittelbar vor der Versteigerung bekannt geben und können

solche bis dahin täglich bei mir eingesehen und in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, den 7. März 1867.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

250.

Bekanntmachung.

Stuttgart, Rentenanstalt c. Reißmaier pct. deb.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich wiederholt am

Freitag den 5. April l. Js.

Nachmittags 3—5 Uhr

im Wirthshause zu Herrmannsdorf das Anwesen Haus Nr. 44 dortselbst, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Hofraum zu 0,83 Tagwerk mit einer Brandassekuranz von 6450 fl., dann aus einem Grundbesitze von 137,60 Tagwerk, darunter 34,26 Tagwerk Wiesen.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 27,528 fl. 24 kr. gewerthet und ist mit 22 fl. 35 $^{3}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 22 kr. 4 hl. Haussteuersimplum, einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 101 fl. 51 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 28 kr. 6 hl. belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde, sowie Besitz- und Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 8. März 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

251.

Bekanntmachung.

Greiner gegen Hochreiter wegen Forderung betr.

Da bei der unterm Gestrigen in rubr. Betreffe abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gelegt wurde, so versteigere ich öffentlich am

Donnerstag den 4. April 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

das in der Steuergemeinde Oberergolsbach, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, befindliche Anwesen der Bauerseheleute Sebastian und Anna Maria Hochreiter Hs.-Nr. 3 in Buch zum zweitenmal in deren Behausung dortselbst.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 93,69 Tagw. Grund und ist nach dem unterm 19. November vorigen Jahres gefertigten Kataster belastet mit 8 fl. 19 $^{1}/_{2}$ kr. einfacher Grundsteuer und mit 11 kr. 1 hl. einfacher Arealhaussteuer zur Staatskassa und einem Bodenzinskapital von 1017 fl. 31 kr. 4 hl. mit 40 fl. 42 kr. Zins zur Ablösungskassa.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 16240 fl., beziehungsweise 16740 fl. erfolgt, daß sich mir unbekannte Steigerer sowohl über ihre Person als Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote legal auszuweisen haben und daß Schätzung, sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 9. März 1867.

Stabler, k. Notar.

252.

Bekanntmachung.

Käufl'sches Schuldenwesen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich das Käufl'sche Krämeranwesen Hs.-Nr. 123 zu Großlintach mit 12,91 Tagw. im Schätzungswerthe von 2576 fl. nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes am

Freitag den 10. Mai l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in der schuldnerschen Behausung mit dem Beifügen zur wiederholten Versteigerung, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 12. Mai v. Js. in Nr. 42 Beil. Nr. 38.

Bogen, am 9. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

253.

Bekanntmachung.

Hamburger c. Niedermaier p. deb. merc.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Mallersdorf bringe ich

Samstag den 11. Mai 1867

Vormittags 11 Uhr

im Gasthause zur Post in Schierling das Anwesen der Cafewirthseheleute Joseph und Theresia Niedermaier Haus Nr. 113 zu Schierling, in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, gelegen, bestehend aus Plan-Numer 215, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu 0,22 Tagw., Plan-Nr. 4195, 4213, 5219, 2774, 1407b und 1050 Grundstücken zu 12,51 Tagw., außer den Steuern mit 6 fl. 10 kr. jährlichem Bodenzins belastet, im Gesammtschätzungswerthe von 5320 fl. zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird. Nähere Aufschlüsse können inzwischen bei mir erholt werden.

Mallersdorf, am 9. März 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

254.

Bekanntmachung

Huber gegen Schneider wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlicher Requisition hat der Unterzeichnete zur erstmaligen Versteigerung des dem Michael Schneider gehörigen Anwesens Hs.-Nr. 1 in Auhof auf Donnerstag den 25. April h. J.

Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldnerischen Behausung Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in Gebäuden und Grundstücken zu 76,04 Tagw. und wurde am 14. September v. J. auf 18355 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges., weßhalb der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß bei dieser Versteigerung ein solches Angebot nicht erfolgt, wird zugleich zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 9. Mai h. J.

Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldnerischen Behausung Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Steuerkataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug liegen im Amtslokale des Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Dem Notare unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Vilshofen, am 10. März 1867.

v. Wening, k. Notar.

255.

Bekanntmachung.

Laire und Comp. gegen Kopp p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigere ich wiederholt am

Samstag den 13. April 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das Alois Kopp'schen Krämerawesen Hs.-Nr. 78 in Kößlarn, der realen Krämergerechtsame und 1,06 Tagw. Grundbesitz im Schätzungswerthe von 5200 fl.

Der Zuschlag erfolgt diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und können mir unbekannte Steigerer nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 11. März 1867.

(2a) Der k. Notar:
Wilhelm Fischer.

256

Bekanntmachung.

Rentamt Straubing c. Georg Kronschnabl von Herrmannsdorf, Staatsabgaben betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich am
Montag den 1. April l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr
in der Georg Kronschnabl'schen Behausung in Atting, zum zweitenmale, dessen Anwesen Hs.-Nr. 41 dortselbst.

Das besagte Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten mit Hofraum zu 0,84 Tagw., dem Garten zu 0,63 Tagw., der in der Steuergemeinde Zeitldorn gelegenen Waldung zu 13,89 Tagw. und 46,93 Tagw. Aecker und Wiesen, dann dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und hat dieses Anwesen ausschließlich der Waldung einen Gesammtschätzungswerth von 14,265 fl. 6 kr.

Bemerkt wird, daß das vorbeschriebene Anwesen nebst der Waldung dem Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen wird, sowie, daß für den abgebrannten Stadel eine Entschädigungssumme von 944 fl. eingewiesen ist, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Belastungszeugniß, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Schätzungsurkunde können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 4. März 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

257.

Bekanntmachung.

v. Krämer'sche Creditkasse gegen Seeholzer wegen Forderung betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich wiederholt
am Montag den 8. April heur. Jrs.
Nachmittags 2—4 Uhr
im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schambach das Anwesen der Bauerseheleute Sebastian und Maria Seeholzer Hs.-Nr. 14 von dort, bestehend aus den mit 5000 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten zu 0,48 Tagw, dann einem in der Steuergemeinde Schambach gelegenen Gesammtgrundbesitze von 68,78 Tagw. und einem Grundbesitze von 9,72 Tagw. in der Steuergemeinde Amselfing.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 21090 fl. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 19 fl. 25 $^{8}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 14 kr. 3 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 5 fl. 56 kr. 4 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 172 fl. 57 kr. 2 hl. belastet.

Bemerkt wird, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 8. März 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 23.

№ 23. Landshut, Mittwoch den 20. März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

258.

Erkenntniß.

Vereinigung des Hypothekenwesens dahier betreffend.

Da auf die dießgerichtlichen Aufforderungen vom 26. Februar v. Js. in rubr. Betr., Bayer. Zeitung Nr. 69, Kreisamtsblatt für Niederbayern Beilage Nr. 21, Paß. Zeitung Nr. 17, dann auf die Aufforderung vom 6. April desſ. Js., Bayer. Zeitung Beilage Nr. 123, Kreisamtsblatt für Niederb. Beilage Nr. 37, Paßauer Zeitung Beilage Nr. 39, endlich auf die Aufforderung vom 4. Juli v. Js., Bayerische Zeitung Nr. 197, Kreisamtsblatt Beilage Nr. 59, Paßauer Zeitung Nr. 188 Ansprüche auf das Vatergut des Egid Seiler, Lehrerssohnes von Perlesreut, mit 152 fl. nicht erhoben, vielmehr die vor Fällung des Amortisationserkenntnisses vom 4. September 1866 von Seite der Theres Lorenz von Schönberg erhobenen wieder fallen gelassen wurden, so wird dieses Vatergut hiemit als erloschen erklärt.

Am 28. Februar 1867.

Königliches Landgericht Freyung.

v. Kern, k. Landrichter.

259.

Bekanntmachung.

Plötz'sches Schuldenwesen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrags bringe ich das Plötz'sche Anwesen, Haus Nr. 87 zu Lintach, in der Gemeinde Hunderdorf, mit 23,27 Tagwerken, im Schätzungswerthe von 3151 fl. am

Donnerstag den 16. Mai l. Js.

Vormittags 8—9 Uhr

im schuldner'schen Wohnhause nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes mit dem Beifügen zur dritten Versteigerung, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 25. Sept. v. Js. in Nr. 85 Beil. Nr. 75.

Bogen, am 15. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

260.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der heutigen ersten Versteigerung des schuldner'schen Anwesens Hs.-Nr. $4^1/_2$ in St. Nikola ein Angebot im Betrage des Schätzungswerthes nicht erfolgte, so wird hiemit zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens Tagsfahrt in meinem Amtszimmer auf

Donnerstag den 11. April 1867
Vormittags 11—12 Uhr

anberaumt.

Dieses Anwesen der Schlossersehelente Ludwig und Rosina Zanker, Haus Nr. 4 1/2 in St. Nikola, besteht aus: Pl.-Nr. 10, 9 und 8 Gebäude, Hofraum, Garten mit einer Gesammtgrundfläche von 0,23 Tgw., dreiundzwanzig Dezim., ist belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 5 19/100 kr., einer einfachen Haussteuer von 2 fl. 51 kr. und einem Gefällsbodenzins zur Staatskassa von 3 fl. 55 kr. 6 hll. und wurde am 16. November und 19. Dezember v. Js. insgesammt auf fl. 9700. — Neun Tausend, sieben Hundert Gulden — gewerthet.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth; Personen, deren Vermögensverhältnisse mir unbekannt sind, werden zur Versteigerung nur zugelassen, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzulegen vermögen.

Paßau, den 14. März 1867.

Hunglinger, k. Notar.

261.

Bekanntmachung.

Leeb'sche Gant betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich die Realitäten des Gantschuldners nach Hypothekfolien ausgeschieden mit dem noch in natura vorhandenen Mobiliar an den untenbezeichneten Terminen mit dem Beifügen zur erstmaligen Versteigerung, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn hiebei wenigstens der Schätzungswerth der Immobilien und 3 Viertheile vom Schätzungswerthe des Mobiliars erreicht werden, mir unbekannte und solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, zur Steigerung nicht zugelassen werden und genauere Aufschlüsse in der Zwischenzeit in der Amtskanzlei erholt werden können.

I. Die Ertlbräustadt Hs.-Nr. 2 dahier,
am Freitag den 26. April l. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr
in meiner Amtskanzlei.

Dieß Anwesen besteht aus Gast- und Bräuhaus mit radizirter Bräugerechtsame, Stadel, Stall, Hofraum und Brunnen, Kellerhaus, Faß- und Holzstadel und Grundstücken mit einer Gesammtfläche von 24,88 Tgw. in den Steuergemeinden Bogen, Oberalteich und Reibersdorf und hat einen Schätzungswerth von 17,710 fl.

Das dabei befindliche Mobiliar besteht aus 13 Lagerfässern und 2 Bottigen im Werthe von 275 fl. und aus 2 Schlitten im Werthe von 8 fl.

II. Das Gütchen Bes.-Nr. 1/15 in Welchenberg,
am Dienstag den 30. April l. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr
im Postgasthause zu Welchenberg.

Dasselbe besteht aus 2,11 Tgw. Grundstücken sammt hierauf neuerbautem Wohnhause mit Stall, geschätzt auf 2193 fl.

III. Den Hofgutsrest Hs.-Nr. 101 in Irrenzfelden,
am Mittwoch den 1. Mai l. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr
im Wirthshause zu Irrenzfelden.

Dieß Anwesen besteht aus Wohnhaus und Stall, Stadel, Backofen, Brunnen, Hofraum und Grundstücken mit einem katastermäßigen Gesammtbesitze von 70,17 Tgw. im Schätzungswerthe von 16,391 fl.

IV. Den Mischlingacker Pl.-Nr. 550 zu 5,66 Tagw. in der Steuergemeinde Pilsting, geschätzt auf 2000 fl.
am Samstag den 4. Mai l. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr
im Postgasthause zu Pilsting.

V. Das Schloßgut Hs.-Nr. 3 und $3^1/_2$ in Geltolfing am

Dienstag den 7. Mai l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Schlosse zu Geltolfing.

Daßselbe besteht vorbehaltlich der Messungsberichtigungen aus:

a. den Schloß- und Oekonomiegebäuden und Grundstücken zu 80,33 Tagw., im Schätzungswerthe zu 58,000 fl.,

b. dem Besitze in Nesselspitz, Gemeinde Eschlbach, Pl.-Nr. 96 zu 224,44 Tagw.,

wovon 138 Tagw. 12 Dez. Feld im Werthe von 27,600 fl. und 86,33 Tagw. schlagbare Waldung im Werthe von 43,000 fl. sind.

Auf gedachtem Felde befindet sich ein neuerbautes Wohnhaus mit Oekonomiegebäulichkeiten im Werthe von 10,000 fl.

Gleichzeitig versteigere ich die Pl.-Nr. 7, 8 und 9 in Geltolfing mit dem alten Bräuhause und Stadel zu 1,14 Tagw., für welche Realitäten ein gesondertes Folium besteht, im Kaufswerthe zu 5000 fl.

VI. Die Waldparzelle in Sattelbogen, Steuergemeinde Schwimbach, zu 55,10 Tagw., wovon eine Fläche von 40 Tagw. gerodet und der Rest mit Jungholz bewachsen ist, werth 12,700 fl.

am Donnerstag den 9. Mai l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Bräuhause zu Leiblfing.

Bogen, am 26. Februar 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

262.

Bekanntmachung.

Straubing, Magistrat, gegen Ingerl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 10. Mai l. Js.

Vormittags $11^1/_4$ Uhr

im Wirthshause zu Schambach das Anwesen des Bauers Johann Ingerl, Haus Nr. 4 in Schambach, bestehend aus den mit 2200 fl. assecurirten Gebäuden und 34,10 Tgw. Grund, gewerthet laut notarieller Schätzung vom 8. ds. Mts. auf 8265 fl. 42 kr. und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterextract, sowie Schätzung liegen von heute in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Sollte diese Versteigerung resultatlos bleiben, so bestimme ich jetzt schon zur zweiten Versteigerung Termin auf

Dienstag den 4. Juni l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Schambach und wird bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Straubing, den 11. März 1867.

Fr. Xaver Pichlmayr, k. Notar.

263.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Landau versteigere ich

Samstag den 18. Mai 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Westerndorf das Anwesen Hs.-Nr. 54 des ledigen Sölbners Jakob Hiergeist von dort öffentlich an den Meistbietenden.

Dasselbe besteht aus den Gebäuden und 30,89 Tagw. Grund im Werthe von 6120 fl. laut Schätzung vom 31. Juli 1866.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Termine eröffnet, Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Sollte an diesem Termine nichts erzielt werden, so bestimme ich als II. Termin

Mittwoch den 29. Mai 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

und erfolgt dann der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 13. März 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

264.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Kelheim versteigere ich am

Freitag den 5. April 1867
früh 9—10 Uhr

im Wirthshause zu Schneidhart das Aumeier'sche Anwesen Haus Nr. 16 zu Schneidhart, bestehend in

Haus und Hofraum zu .	0,14	Tagw.,
Garten zu	0,07	„
Aeckern zu	6,22	„
Wiesen zu	0,60	„
Waldung zu	2,13	„

und dem Gemeinderechte,

belastet mit 2100 fl. Hypotheken und gewerthet auf 1865 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen in der Kanzlei des beurlaubten k. Notars Herrn Popp dahier zur Einsicht bereit.

Kelheim, am 12. März 1867.

Kain, Amtsverweser.

265.

Bekanntmachung.

Pichlmeier et Consorten gegen Deiler wegen Forderung betr.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 21. Mai lfd. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 424 hinterm Rain dahier, bestehend aus dem Wohnhause mit Holzschupfe zu 3 Dezim. und dem Gärtchen zu 6 Dezim.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 1500 fl. gewerthet und ist mit 700 fl. Hypothekkapitalien und einem Wohnungsrechte belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Hypothekenbuchs-, sowie Grundsteuerkatasterauszug, dann Schätzungsurkunde und Belastungszeugniß können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 13. März 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

266.

Bekanntmachung.

Vorbrugg c. Schaller pct. camb.

Nachdem die erstmalige, am 22. Dezember vor. Jahres vorgenommene Versteigerungstagsfahrt hinsichtlich der beiden in der Steuergemeinde Haunkenzell gelegenen Grundstücke Pl.-Nr. 256ª Lindlhäng, Acker zu 5,72 Tgw. und Pl.-Nr. 256ᵇ Hölzl an der Bründlhäng, Waldung zu 0,75 Tagwerk der Martin und Theresia Schaller'schen Eheleute zu Hüttenzell resultatlos blieb, wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung dieser beiden Grundstücke Termin auf

Donnerstag den 11. April lfd. Js.
Mittags 11 Uhr

in der Behausung Hs.-Nr. 24 in Hüttenzell anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ad 470 fl. erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 16 Oktober v. Js. Nr. 81 §. 776 der Beilage dieses Blattes bezogen.

Mitterfels, am 11. März 1867.

Der k. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

267.

Bekanntmachung.

Kammerer gegen Mühlbauer wegen Wechselforderung betreffend.

Am Samstag den 25. Mai d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar in Folge gerichtlicher Requisition im Wirthshause zu Zenching, Gerichts Kötzting, das Anwesen der Bauerseheleute Johann und Margaretha Mühlbauer von Tretting, in der Steuergemeinde Zenching, welches Anwesen besteht aus lit. a dem ganzen Fleischbauernhofe, Haus-Nr. 20 und 21 zu Tretting, Pl.-Nr. 856 Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe, Stall mit Getreidkasten und Hofraum zu 0,31 Dez.

Pl.-Nr. 863, das Innhaus zu 0,04 Dez., dann Gärten, Aecker, Wiesen, Oedungen und Waldungen zu 88 Tagwerk 95 Dez. nebst ganzem Gemeinderechte an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und der hiezu gehörigen Weidenschaft. Die Gebäulichkeiten wurden erst vor einigen Jahren neu errichtet, sind mit 1900 der Brandassekuranzanstalt einverleibt und wurde das ganze Anwesen am 29. Dezember 1866 auf 19,088 fl. notariell eingewerthet.

Belastet ist dieser Hof mit 19 fl. 1 kr. 2 hl. des Staates aus 475 fl. 36 $^{1}/_{2}$ kr. Kapital, mit 8 fl. 19 $^{1}/_{4}$ kr. Zins zur Ablösungskasse aus 207 fl. 53 $^{3}/_{4}$ kr. Kapital, endlich mit 18 $^{1}/_{4}$ kr. Laudemialbodenzins aus 7 fl. 37 $^{1}/_{4}$ kr. Kapital und ruhen hierauf 4780 fl. Hypothekkapitalien und 371 fl. Zinsen und Kosten-Cautionen. Wird bei dieser Versteigerungstagsfahrt kein Gebot gelegt, oder erreicht ein gelegtes Gebot den Schätzungspreis nicht, so setze ich hiemit jetzt schon die zweite Versteigerung an auf

Samstag den 8. Juni d. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Zenching, an welchem letzteren Tage sodann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Einlösungsrecht bleibt den Hypothekgläubigern gewahrt.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über ihre Identität und ihre Vermögensverhältnisse gehörig auszuweisen, als sie sonst zur Steigerung nicht zugelassen werden. Die näheren Bedingungen werden an den Strichsterminen bekannt gegeben werden und können bis dahin der Katasterauszug, der Brandkataster- und Hypothekenbuchsextrakt in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Kötzting, den 9. März 1867.

Der k. Notar:
Widmann.

268.

Bekanntmachung.

Paßau Magistrat gegen Feichtner wegen Hyp.-Zinsen betr.

In Folge Auftrags des kgl. Stadtgerichts Paßau vom 7. März 1867 habe ich Unterzeichneter das nachhin bezeichnete Haus öffentlich im Zwangswege zu versteigern, und setze zur ersten Versteigerung dieses Hauses auf

Freitag den 10. Mai 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier Tag an.

Der Zuschlag geschieht bei dieser Versteigerung nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird, und geschieht diese Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Wird bei dieser Versteigerung kein entsprechendes Angebot gelegt, so setze ich hiemit zur zweiten Versteigerung Termin auf

Freitag den 24. Mai 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Haus Nr. 416 liegt in der oberen Sandgasse der Stadt Paßau, führt die Pl.-Nr. 511 zu 0,04 Tagw., hat einen mit Hs.-Nr. 424 gemeinschaftlich in den Inn einmündenden Abzugskanal, ist massiv gemauert, zwei Etagen hoch, mit Scharschindeln gedeckt und hat folgende Räumlichkeiten:

Im Erdgeschoße einen großen Keller in zwei Abtheilungen; neben diesem Keller befindet sich ein Theil des zu Hs.-Nr. 424 gehörigen Kellers unter dem Hs.-Nr. 416.

Im Parterre ist ein großes heizbares Zimmer, eine Küche und Werkstätte, Vorhaus und Abort, anstoßend ein kleiner Hofraum mit Pumpbrunnen.

Ueber eine Stiege zwei heizbare, ein unheizbares Zimmer mit Vorhaus und eigenem Gange zum Aborte.

Ueber zwei Stiegen ein geräumiger mit Ziegeln gepflasterter Dachboden.

Das ganze Haus befindet sich in gutbaulichem Zustande und wurde einschlüssig des Höfels und Pumpbrunnens auf 2300 fl. geschätzt.

Außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden ist dieses Haus nicht belastet.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und Hyp.-Buche, sowie die Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Kauflustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit in genügender Art auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden an den Versteigerungstagen bekannt gegeben.

Paßau, am 12. März 1867.

Martin, k. Notar.

269.

Bekanntmachung.

Drechsler c. Heitzer wegen Wechselforderung betreffend.

Gemäß Auftrags des kgl. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 18. Mai l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Gütlerseheleute Johann und Magdalena Heitzer von Lehenbach, Hs.-Nr. 166, bestehend

I. in der Steuergemeinde Wiesenfelden aus den Gebäuden und 12,39 Tagw. Grundbesitz mit den Pl.-Nr. 910, 907[ab], 911, 912, 917, belastet zum k. Rentamt mit 46 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer, 6 fl. 14 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,

II. in der Steuergemeinde Geraszell aus den Grundstücken Pl.-Nr. 295[ab], 331[ab], 183 zu 3,94 Tgw., belastet zum kgl. Rentamt mit 9 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 4 kr. Gefällsbodenzins zum Staat und 18 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Die Besitzungen sub I haben nach notarieller Schätzung vom 9. d. Mts. einen Werth von 1514 fl., die sub II aufgeführten einen Werth von 255 fl.

Die sub I und II aufgeführten Besitzungen kommen gesondert zum Auswurf, und wird hiebei bemerkt, daß auf dem sub I aufgeführten Pl.-Nr. 907a ein neues Wohnhaus mit Schindldach im Bau begriffen ist, dessen Schätzungswerth ad 100 fl. unter der vorbezeichneten Schätzungssumme für den Besitz sub I nicht inbegriffen ist, und welches Wohnhaus ebenfalls mit dem Besitz sub I zum Auswurf gelangt.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Lehenbach und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Die Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszüge, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 13. März 1867.

Der k. Notar

Fr. Seraph Schwanzer.

270.

Bekanntmachung.

Karl c. Attsberger p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich in drei Abtheilungen am

Donnerstag den 9. Mai l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Wolferszell das Anwesen Hs.-Nr. 17 und 18 dortselbst.

I. Abtheilung.

Besteht aus den Wohn-, Mühl- und Oekonomiegebäuden zu 51 Dezim., dem realen Bäcker-, Mühl- und Fischwasserrecht, den Gärten zu 19 Dezim., den Aeckern zu 20,98 Tagw.; 5,76 Tagw. Wiesen, und 2,67 Tagw. Waldung, gewerthet auf 13,498 fl. 30 kr.

II. Abtheilung.

Pl.-Nr. 1182, 1184a und 1183, Aecker mit zusammen 6,47 Tagw., gewerthet auf 1294 fl.

III. Abtheilung.

Pl.-Nr. 1177 1/3 und 1177 1/5 Weide und Oedung mit zusammen 0,29 Tagw., gewerthet auf 31 fl. 54 kr.

Das Gesammtanwesen ist mit einem Grund- und Fischwassersteuersimplum per 6 fl. 39 7/10 kr., einem Haussteuersimplum per 15 kr. 2 hl., einem Bodenzins zum Staate per 17 fl. 34 kr. und einem Bodenzins zur Ablösungskassa per 19 fl. 37 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag nur dann, sobald das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Belastungscertificat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 26. Februar 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

271.

Bekanntmachung.

Kollmansberger gegen Wild wegen Kaufschillingsforderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 26. April l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Diemanskirchen das auf 9875 fl. gewerthete, mit 3 fl. 37 03/100 kr. einfacher Grund- und 6 60/100 kr. einfacher Haussteuer, dann 3 fl. 38 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins belastete Mühlanwesen Hs.-Nr. 19 in Diemanskirchen, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen, Pl.-Nr. 1ab, 1 1/2,

28ab, 31, 37, 37$^1/_2$, 128, 165*, 243*, 2$^1/_2$, 3$^1/_2$, 137$^1/_2$, 139, 140, 289$^1/_2$, 291 und 292 zu 24 Tagw. 53 Dezim. Grundfläche sammt der radizirten Mahl- und Sägmühlgerechtigkeit, dann dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 22. Februar 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

272.

Bekanntmachung.

Rentamt Straubing c. Georg Kronschnabl von Herrmannsdorf, Staatsabgaben betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Montag den 1. April l. Js.

Nachmittags 3—5 Uhr

in der Georg Kronschnabl'schen Behausung in Atting, zum zweitenmale, dessen Anwesen Hs.-Nr. 41 dortselbst.

Das besagte Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten mit Hofraum zu 0,84 Tagw., dem Garten zu 0,63 Tagw., der in der Steuergemeinde Zeitldorn gelegenen Waldung zu 13,89 Tagw. und 46,93 Tagw. Aecker und Wiesen, dann dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und hat dieses Anwesen ausschließlich der Waldung einen Gesammtschätzungswerth von 14,265 fl. 6 kr.

Bemerkt wird, daß das vorbeschriebene Anwesen nebst der Waldung dem Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen wird, sowie, daß für den abgebrannten Stadel eine Entschädigungssumme von 944 fl. eingewiesen ist, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Belastungszeugniß, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Schätzungsurkunde können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 4. März 1867.

(3c) Jos. Hingerl, k. Notar.

273.

Bekanntmachung.

Mittermaier c. Obermaier p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 17. April 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im Grahmüller'schen Wirthshause zu Hartkirchen den Bauernhof Hs.-Nr. 94 u. 95 des Georg Obermaier zu Reising, bestehend aus Gebäuden und 87,05 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Hartkirchen und 3,59 Tagw. in der Steuergemeinde Oberindling im Gesammtschätzungswerthe von 21,034 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 19. Februar 1867.

Der kgl. Notar.

(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 24.

№ 24. Landshut, Sonnabend den 23. März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

274.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Friedrich Blümlein in St. Nikola, k. Landgerichts Paßau II, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und Antrag auf Eröffnung der allgemeinen Gant gestellt. In Folge dessen, und da schon durch die Hypothekschulden und die gerichtsbekannten Wechsel- und Handelsschulden die Ueberschuldung außer Zweifel gestellt ist, wird hiemit der Universalconcurs über das Vermögen des Friedrich Blümlein erkannt, und werden die gesetzlichen Ediktstage nachstehend bestimmt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 6. Mai 1867,

2) zur Geltendmachung und Nachweisung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 8. Juni 1867,

3) zur Abgabe der Repliken auf

Donnerstag den 27. Juni 1867,

4) zur Abgabe der Dupliken auf

Donnerstag den 18. Juli 1867

in dem dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 111.

Die Versäumniß des ersten Ediktstages hat den Ausschluß der Forderung von Befriedigung aus gegenwärtiger Gantmassa, die Versäumniß der weiteren Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Proceßhandlung zur Folge.

Das Aktivvermögen des Schuldners bildet:

		fl.	kr.
1)	Das Wohnhaus sammt Laden in St. Nikola nach Kaufpreis vom Februar 1863	12,500 fl.	— kr.
2)	Das reale Handlungsrecht nach Kaufpreis vom Februar 1863 .	4500 „	— „
3)	Die Dachpappenfabrik bei Paßau, Landgerichts Paßau II, geschätzt im Juli 1866 auf	15,000 „	— „
4)	Waarenlager und Utensilien im Fabrikanwesen, angeblich .	18,000 „	— „
5)	Ausstände im Fabrikgeschäfte angeblich	11,578 „	— „
6)	Ausstände im Waarengeschäfte	3997 „	— „
	In Summa	65,575 fl.	— kr.

Das Waarenlager zu 10,000 fl. soll durch Notarialsvertrag vom 1. September 1866 dem Bräuer Mathias Peschl resp. dessen Erben eigenthümlich überlassen worden sein.

Der Passiv-Stand berechnet sich:

		fl.	kr.
1)	Hyp.-Schulden auf beiden Anwesen	53,000 fl.	— kr.
2)	Wechselschulden	59,193 „	17 „
3)	Waarenschulden	10,057 „	17 „
4)	sonstige Currentschulden	1000 „	— „
	In Summa	123,250 fl.	34 kr.

Am ersten Ediktstage werden die auf die Verwaltung der Aktivmassa bezüglichen Fragen, insbesondere der Verkauf der Gantrealitäten und der übrigen zur Gantmassa gezogenen Gegenstände, ferner die allenfallsige Aufstellung eines Massakurators und Bevollmächtigung eines Anwaltes zur Beitreibung der Aktivausstände, zur Berathung und Beschlußfassung gebracht, und ergeht daher zu diesem Ediktstage die Ladung unter der weiteren Rechtsfolge, daß in Beziehung auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zusteht, Diejenigen, welche sich weder persönlich noch in einem schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als den Beschlüssen der Uebrigen zustimmend erachtet werden.

Am ersten, eventuell am zweiten Ediktstage wird auch eine gütliche Ausgleichung unter den Gantgläubigern versucht werden.

Zugleich wird bemerkt, daß nach G.-O. cap. XIX. §. 17 Nr. 1 die Sperre des Waarenlagers und der Fabrik sofort angeordnet wurde.

Alle Personen, welche an Friedrich Blümlein etwas schulden, oder Sachen von ihm in Händen haben, sind hiemit aufgefordert, die betreffenden Beträge und Gegenstände bei Vermeidung der nochmaligen Zahlung und resp. Ersatzleistung nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu erlegen resp. zu übergeben.

Alle auswärts wohnenden Gantbetheiligten haben längstens bis zum ersten Ediktstage einen Insinuationsbevollmächtigten in hiesiger Stadt für sich aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen an sie mit dem Anschlage an die Gerichtstafel als ihnen gehörig zugestellt erachtet werden würden.

Den 4. März 1867.

Königliches Bezirksgericht Paßau.

Rohrmüller.

275.

Bekanntmachung.

Kgl. Rentamt Vilshofen gegen Pichler Ludwig wegen Abgabenrückständen betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 31. Mai 1867

Vormittags 10 Uhr

in dem Soller'schen Gasthause zu Altenmarkt das Anwesen des Gütlers Ludwig Pichler, Hs.-Nr. 98¼ daselbst, öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden in dem Bezirke des k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen liegenden Besitzungen.

1) Steuergemeinde Altenmarkt: Pl.-Nr. 337 mit neuerbautem gemauertem, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, Pl.-Nr. 1547, 1574 und 338 mit einem Flächeninhalte von 2,83 Tagw. einschließig des Hauses.

2) Steuergemeinde Langenaming, Pl.-Nr. 1301, Litzingeracker zu 1,25 Tagw.

Die Belastung des Anwesens wird im Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Das ganze Anwesen ist auf 5198 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. und nach den Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung wird schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Freitag den 14. Juni 1867

Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in dem Saller'schen Gasthause zu Altenmarkt angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir nicht bekannte Personen haben sich sofort in dem Termine selbst über Name, Stand und Wohnort und solche, deren Zahlungsfähigkeit nicht außer Zweifel ist, über diese genügend auszuweisen, anderen Falles dieselben als Steigerer nicht zugelassen werden dürfen.

Grundsteuerkataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Hypothekenbuchs-Auszug können jederzeit auf meinem Amtszimmer, sowie im Versteigerungstermine selbst eingesehen werden.

Osterhofen, den 10. März 1867.

(2a) **G. Brugger, k. Notar.**

276.

Bekanntmachung.

Guggenheimer c. Enzinger wegen Forderung.

Gerichtlichem Auftrage entsprechend werde ich am

Freitag den 3. Mai 1867
Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Thundorf das Anwesen des Krämers Anton Enzinger Hs.-Nr. 26 zu Thundorf öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen liegt im Steuerbezirke Aicha, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und besteht aus Pl.-Nr. 1009 zu 0,10 Tagw. mit Wohnhaus und Holzlege, Pl.-Nr. 1010 Gras- und Baumgarten zu 0,15 Tagw. mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, ist nur mit Grund- und Haussteuer belastet, und wurde auf 1570 fl. gewerthet.

Der Zuschlag bei dieser Versteigerung erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über die Zahlungsfähigkeit sofort im Termine selbst, mir gegenüber genügend auszuweisen, widrigenfalls dieselben als Steigerer nicht zugelassen werden dürfen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Aktenstücke können jederzeit auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, am 10. März 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

277.

Bekanntmachung.

Ranbeck c. Greil wegen Forderung.

Nachdem der Steigerer des Hafneranwesens der Anna Greil zu Eging innerhalb des durch Adjudicationsdecrets vom 8. Januar h. Js. vorgesetzten Termins das Meistgebot nicht erlegt hat, so habe ich Unterzeichneter zufolge Auftrags des kgl. Landgerichts Paßau I vom 5. März 1867 das nachhin näher beschriebene Anwesen wiederholt zu versteigern und setze hiezu auf

Mittwoch den 10. April l. Js.
11 bis 12 Uhr

in der Greil'schen Behausung zu Eging Termin an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 105 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 und erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Besitzthum besteht in dem Hause Nr. $11\frac{1}{2}$ zu Eging, ganz von Stein erbaut und mit Ziegeln gedeckt, welches Haus ein geräumiges Wohnzimmer und einem aus Ziegeln gebauten mittleren Brennofen, der ein mit Holz verschaltes Vorflez enthält, ferner in dem Grundstücke Pl.-Nr. 2404, Küchelstoß mit Oedrain zu 0,26 Tagw., auf welchem Grundstücke das vorbeschriebene Haus steht, und ist dieses Besitzthum außer den gesetzlichen Steuern und Abgaben mit einem Gefällsbodenzins von 17 kr. 5 hl. belastet.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen und werden die näheren Kaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Paßau, am 15. März 1867.

Martin, k. Notar.

278.

Bekanntmachung.

Wieder c. Lang p. camb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 21. Mai 1867
Nachmittags 3 Uhr

im obern Zimmer des Wirthshauses in Sandharlanden das Anwesen des Söldners Xaver Lang in Sandharlanden mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 26,25 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Sandharlanden, dann Pl.-Nr. 678 u. 706 zu 3,83 Tagw. in der Steuergemeinde Gögging, Schätzungswerth 5967 fl.

Bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothek. Gesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzung können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 18. März 1867.

Geitner, k. Notar.

279.

Bekanntmachung.

Hulber c. Hammerschmid p. deb.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Mittwoch den 10. April l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

im Gasthause zur Post in Langquaid das Anwesen des Joseph Hammerschmid Hs.-Nr. 112 in Langquaid mit Gebäulichkeiten und 9 Tagw. 58 Dezim. Grund mit dem Bemerken, daß bei dieser Versteigerungscommission der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich des Weiteren wird auf meine frühere in diesem Betreff erfolgte Ausschreibung vom 5. Januar l. Js. Bezug genommen.

Rottenburg, am 15. März 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

280.

Bekanntmachung

Im gerichtlichen Auftrage bringe ich das Aschenbrenner'- und Huber'sche Anwesen Hs-Nr. 25 in Niederwinkling mit Gebäulichkeiten und Grundstücken zu 7,03 Tagw., im Schätzungswerthe zu 2512 fl. am

Donnerstag den 25. April l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in der schuldner'schen Behausung nach §. 64 des Hypothekengesetzes zur zweitmaligen Versteigerung und lade hiezu Kaufslustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 14. Dezember vor. Js. in Nr. 108, Beil. Nro. 96.

Bogen, am 18. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

281.

Bekanntmachung.

Stuttgart, Rentenanstalt c. Reißmaier pct. deb.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich wiederholt am

Freitag den 5. April l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr

im Wirthshause zu Herrmannsdorf das Anwesen Haus Nr. 44 dortselbst, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Hofraum zu 0,83 Tagwerk mit einer Brandassekuranz von 6450 fl., dann aus einem Grundbesitze von 137,60 Tagwerk, darunter 34,26 Tagwerk Wiesen.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 27,528 fl. 24 kr. gewerthet und ist mit 22 fl. 35 $^{3}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 22 kr. 4 hl. Haussteuersimplum, einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 101 fl. 51 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 28 kr. 6 hl. belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde, sowie Besitz- und Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 8. März 1867.

(3b) Joseph Hiugerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 25.

№ 25. Landshut, Mittwoch den 27. März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

282.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann und Buchbinder Joseph Pustet jun. von Deggendorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Nach Beschluß vom Heutigen wird gegen denselben der Universalkonkurs eröffnet, da nach dem am 11. lfd. Mts. übergebenen Inventar sich eine bedeutende Ueberschuldung herausgestellt hat.

Der Aktivstand entziffert eine Summe von 14794 fl. 50 $^1/_2$ kr., der Passivstand von . 23850 fl. 5 kr., worunter 9032 fl. 47 kr. Hypothekschulden sich befinden. Die Hypothekenobjekte allein sind auf 8150 fl. gewerthet.

Die gesetzlichen Ediktstage werden, wie folgt, festgesetzt:

I.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Mondtag den 17. Juni 1867.

II.

Zum Anbringen von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und Vorzugsrechte auf

Mondtag den 15. Juli 1867.

III.

Zur Gegenerinnerung auf

Mondtag den 12. August 1867.

IV.

Zur Schlußerinnerung auf

Mondtag den 9. September 1867,

jedesmal von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 6 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer Nr. 36/III des unterfertigten Gerichts.

Zu diesen Ediktstagen werden die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, die bekannten und unbekannten, unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage oder die unterlassene Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte den Ausschluß von der Gant, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber den Ausschluß dieser Gerichtshandlungen zur Folge haben würde.

Hiebei wird den Betheiligten eröffnet, daß eine Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen gesetzlich nicht geboten wird, wohl aber gestattet

ist, die betreffenden Handlungen mit gleicher Wirkung durch schriftliche Rezesse vorzunehmen, welche aber spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des unterfertigten Gerichts gebracht sein müssen.

Alle Partikularexekutionen werden sistirt.

Erinnerungen gegen das am 4. März begonnene und am 10. März l. Jrs. vollendete Inventar sind längstens am ersten Ediktstage bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzubringen.

Am ersten Ediktstage wird auch eine gütliche Ausgleichung versucht, falls der Gemeinschuldner darauf zielende Anträge stellen sollte, und wird zugleich über Verwaltung und Flüßigmachung der Masse verhandelt werden, soferne nicht in letzterer Beziehung inzwischen Anträge gestellt oder die theilweise Flüßigmachung der Masse aus besonderen Gründen nothwendig werden würde. Von den am ersten Ediktstage nicht erscheinenden Betheiligten wird angenommen, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrheit der Betheiligten anschließen.

Alle diejenigen, welche noch Vermögensbestandtheile des Gemeinschuldners in Handen haben, oder diesem etwas schulden, haben bei Vermeidung der Doppelzahlung alle Leistungen und Zahlungen nur an das unterfertigte Gericht zu machen.

Bereits am 23. Februar l. Js. wurde an den Gemeinschuldner das Veräußerungsverbot erlassen, Foliensperre verfügt und die Sperre des Waarenlagers vorgenommen.

Alle Betheiligten werden aufgefordert, längstens am ersten Ediktstage beim unterfertigten Gerichte einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten mit Ausschluß der k. Post aufzustellen, als sonst alle Erlasse in dieser Gantsache an die Gerichtstafel angeheftet und als richtig insinuirt erachtet werden würden.

Beschlossen Deggendorf, den 15. März 1867.

Königl. Bezirksgericht Deggendorf als Gantgericht.

Der k. Direktor:

Fleißner.

Laucher.

283.

Bekanntmachung.

Curatel über Joseph Sieber, Güttlerssohn von Münster, betr.

Der Güttlerssohn Joseph Sieber von Münster wurde durch Beschluß des k. Landgerichts Straubing vom 28. Dezember 1866 wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt und ihm in der Person des Joseph Sagstetter, Wagnermeisters von Münster, ein Curator beigegeben, ohne dessen Zustimmung derselbe keinerlei rechtsverbindliche Geschäfte abschließen kann.

Am 18. März 1867.

Königliches Landgericht Straubing.

Gengler.

Neumaier, k. Aff.

284

Bekanntmachung.

Rentamt Eggenfelden gegen Luckner Sebastian betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 7./14. Mai l. Js. im obigen Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 7. Mai l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

und falls an diesem Tage das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen sollte, zum Zweitenmale am

Dienstag den 28. Mai l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth in der Behausung des Schuldners Sebastian Luckner, Hs.-Nr. $^1/_4$ der Gemeinde Malling, k. Landgerichts Eggenfelden, dessen Anwesen, bestehend aus dem neuerbauten gemauerten Wohnhause sammt gewölbtem Pferd- und Kühstall, Getreidstadel mit Dreschtenne, Gumpbrunnen Pl. Nr. 126^a und ^{b} zu 9,97 Tagwerk Acker und Wiesen, belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu $29^{11}/_{100}$ kr., gewerthet auf 2078 fl. 42 kr., worauf zur Zeit 3400 fl. Hypotheken und 55 fl. Zinsen-Caution eingetragen sind.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag bei der ersten Versteigerung vom 7. Mai nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß mir unbekannte Steigerer sich in geeigneter Weise zu legitimiren und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen haben.

Die Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Versteigerungstermine und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 23. März 1867.

Der kgl. Notar:

Wintrich.

285.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 21. Januar dß. Js. (Kr.-Amtsblatt v. Niederbayern Nr. 9, Bayer. Zeitung vom 30., Augsb. Tagblatt vom 26. und Landsh. Zeitung vom 29. Januar dß. Js.) wird bekannt gegeben, daß die erstmalige Versteigerung des mit Gebäuden und Gründen aus 33 Tagw. 60 Dezim. bestehenden, auf 4412 fl. geschätzten Anwesens des Ferdinand Schreiner zu Kühholzen nunmehr am

Mittwoch den 1. Mai d. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

im Gasthause zu Langenhettenbach stattfindet.

Mallersdorf, den 22. März 1867.

Hierl, k. Notar.

286.

Bekanntmachung.

Loichinger gegen Kammermaier p. camb.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 11. Januar 1867 (im Kreisamtsblatte von Niederbayern, Beilage Nr. 6, vom 19. Januar 1867; in der Bayerischen Zeitung Nr. 24 vom 24. Januar 1867; im Mallersdorfer Amtsblatte Nr. 3 vom 17. Januar 1867; im Correspondenten von und für Deutschland Nr. 25 vom 14. Januar 1867 und im allgemeinen Anzeiger zur Passauer Zeitung Nr. 15 vom Jahre 1867) gebe ich bekannt, daß zur zweitmaligen Versteigerung des Joseph Kammermaier'schen Bauernhofes Haus-Nr. 1 und 2 zu Arnkofen, in der Gemeinde Grafentraubach, kgl. Landgerichts Mallersdorf, mit einem Besitzstande von 325,79 Tagw. Tagsfahrt auf

Dienstag den 9. April 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Grafentraubach anberaumt ist, und daß bei diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 67,396 fl. erfolgt.

Mallersdorf, den 20. März 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

287.

Bekanntmachung.

Huber'sche Curatel c. Heller p. deb.

Das kgl. Bezirksgericht Deggendorf hat mir den Zwangsverkauf des Heller'schen Wirthsanwesens zu St. Johann bei Regen übertragen.

Dieses Anwesen umfaßt:

a. in der Steuergemeinde Regen:
die Gebäulichkeiten, Haus-Nr. 22¼ in Regen, die reale Tafernwirthsgerechtsame, und einschließig des Gebäudeareales 0,15 Tagw. Grund und Boden;

b. in der Steuergemeinde Oberneumais:
den Thurmacker und die Thurmwiese, Pl.-Nr. 156a u. b und 157, zusammen zu 3,30 Tagw.

Dasselbe wurde am 9. vorigen Monats auf 3686 fl. gewerthet. Ich bestimme nun ersten Versteigerungstermin auf

Samstag den 18. Mai l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

auf meinem Amtszimmer.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur bei erreichtem Schätzungswerthe, und richtet sich das Verfahren überhaupt nach §§. 96 und ff. der Novelle vom Jahre 1837

Eventuell, wenn an diesem Tage kein entsprechendes Angebot erfolgt, bestimme ich jetzt schon zweiten Termin auf

Montag den 3. Juni l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte, wobei dann der Zuschlag auch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Steuerkataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses in gesetzlicher Weise zu legitimiren.

Regen, am 18. März 1867.

Der kgl. Notar.
J. G. Duschl.

288.

Bekanntmachung.

Dr. Lengfellner gegen Hausenberger p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigert Unterfertigter öffentlich am

Samstag den 27. April l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Reisbach, Gemeinde Salvator, folgende Realitäten der dortigen Wirthseheleute Max und Maria Hausenberger, und zwar nach den unten aufgeführten Komplexen gesondert. Der Zuschlag erfolgt dabei nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht. Alle übrigen Kaufsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben.

I. Komplex: Pl.-Nr. 490, Wohn- und Oekonomie-Gebäude Hs.-Nr. 51, mit denen eine radizirte Wirthstafern verbunden ist. Die Gebäude und der Hofraum nehmen einen Flächenraum von 0,44 Tagw. ein, Gärten zu 1,29 Tagw., Aecker zu 13,90 Tagw., Wiesen zu 4,67 Tagw, Waldung in der Gemeinde Uttlau zu 20,30 Tagw., Fischrecht in der Wolfach und zwar in der Steuergemeinde Sachsenham von der Aspernbrücke abwärts in die Gemeinde Salvator bis zur Untermühle, endlich das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile in der Gemeinde Salvator. Dieser Komplex ist geschätzt auf 8679 fl.

II. Komplex: Gärten zu 0,36 Tagw., Aecker zu 11,34 Tagw., Wiesen zu 6,19 Tagw, Waldung zu 1,78 Tgw. Werth nach notarieller Schätzung 2816 fl. 30 kr.

III. Komplex: ein Acker Pl.-Nr. 519 zu 2,86 Tgw., geschätzt auf 357 fl. 30 kr.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können inzwischen auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich legal über ihre persönliche und Vermögensverhältnisse auszuweisen, außerdem ihre Angebote unberücksichtigt bleiben.

Griesbach, den 15. März 1867.

Kornmüller, k. Notar.

289.

Bekanntmachung.

Stuttgart, Rentenanstalt c. Reißmaier pct. deb.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich wiederholt am

Freitag den 5. April l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr

im Wirthshause zu Herrmannsdorf das Anwesen Haus Nr. 44 dortselbst, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Hofraum zu 0,83 Tagwerk mit einer Brandassekuranz von 6450 fl., dann aus einem Grundbesitze von 137,60 Tagwerk, darunter 34,26 Tagwerk Wiesen.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 27,528 fl. 24 kr. gewerthet und ist mit 22 fl. 35 $^{3}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 22 kr. 4 hl. Haussteuersimplum, einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 101 fl. 51 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 28 kr. 6 hl. belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde, sowie Besitz- und Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 8. März 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 26.

№ 26. Landshut, Sonnabend den 30. März 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

290.

Bekanntmachung.

Extradition des k. Rentamts Eggenfelden betr.

Der k. Rentbeamte Andreas Wolf hat heute die Verwaltung des k. Rentamts Eggenfelden angetreten, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Eggenfelden, 26. März 1867.

Königl. Regierungs-Extraditions-Commission.

v. Lobkowitz.

291.

Bekanntmachung.

Röckl c. Vilsmaier wegen Hypothekzinsen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich das Anwesen des Bauers Joseph Vilsmaier von Schambach Hs.-Nr. 44 am

Montag den 6. Mai l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Schambach zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibungen im Kreisamtsblatt Nr. 7, Bayr. Zeitung Nr. 26, Passauer Zeitung Nr. 35 u. Bezirksamtsblatt.

Straubing, den 22. März 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

292.

Bekanntmachung.

Dachs c. Kern p. deb.

Zufolge Auftrags des k. Landgerichts Paßau II, vom 23. März 1867 habe ich die Liegenschaften und die reale Webergerechtsame der Franz und Maria Kern'schen Webersseheleute zu St. Nikola bei Paßau nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und des Gesetzes vom Jahre 1837 zum dritten Male zu versteigern und setze ich hiezu Termin auf

Freitag den 26. April 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier an, und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Ueber die nähere Beschreibung der Versteigerungsobjecte beziehe ich mich auf die Bekanntmachungsausschreibung vom 20. Dezbr. 1866, welche enthalten ist in der Beilage zum Kreisamtsblatte für Niederbayern Jahrgang 1866 Nr. 98 und 99, in der Paßauer Zeitung Jahrgang 1867 Nr. 3 und im allgemeinen

Anzeiger Nr. 2, Beilage zur Paßauer Zeitung Nr. 9 und in der Landshuter Zeitung Jahrgang 1866 Nr. 308 und 1867 Nr. 6.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben und haben sich Steigerungslustige über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen.

Paßau, am 26. März 1867.

Martin, k. Notar.

293.

Bekanntmachung.

Gant des Schreibers Anton Perger von Straubing z. Z. in Rotthalmünster betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 22. Mai 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling das Anwesen des Schreibers Anton Perger, Hs.-Nr. 23½ zu Ittling, bestehend aus Gebäuden und einem Grundbesitze von 21,02 Tagw., gewerthet laut notarieller Schätzung auf 4190 fl. 48 kr. zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt sonach der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Schätzung und Belastungscertificat können jeder Zeit in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Am nämlichen Tage werden noch mehrere Baumaterialien und einige Mobilien gegen Erzielung von ¾ des Schätzungspreises versteigert.

Straubing, den 22. März 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

294.

Bekanntmachung.

Der zweite Versteigerungstermin bezüglich des Aschenbrenner'schen Anwesens Hs.-Nr. 25 in Niederwinkling wird hiemit auf

Donnerstag den 2. Mai l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

verlegt.

Bogen, am 27. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

295.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Auer Seb. und Theres p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 28. Mai l. Js.

Morgens 10—11 Uhr

im Gasthaus zu Straßkirchen das Anwesen der Bauerseheleute Seb. und Theres Auer von Straßkirchen Hs.-Nr. 55 zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung. Dieses Anwesen besteht aus den mit 5950 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundbesitze von 206,1 Tgw., worunter jedoch Pl.-Nr. 173 mit 1,18 Tgw. sich befindet, welches gesondert zum Aufwurfe kommt, laut notarieller Schätzung mit einem Gesammtwerthe von 43,444 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt demnach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht. Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster, Schätzungsurkunde und Belastungscertificat können jeder-

zeit in meiner Kanzlei eingesehen werden. Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Straubing, den 21. März 1867.

(2a) Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

296.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Geith p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 28. Mai l. Js.
Vormittags 11—12 Uhr

im Gasthause zu Straßkirchen das Anwesen des Bauers Joseph Geith von Straßkirchen Hs.-Nr. 8 zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus den mit 3100 fl. gegen Brand versicherten Gebäulichkeiten und einem Grundbesitze von 81,10 Tagw., gewerthet laut notarieller Schätzung auf 17,700 fl. 18 kr. Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, Hypothekenbuchsextrakt und Grundsteuerkataster, Schätzungsurkunde und Belastungscertificat können jederzeit in meiner Kanzlei eingesehen werden. Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, den 21. März 1867.

(2a) Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

297.

Bekanntmachung.

Laire und Comp. gegen Kopp p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigere ich wiederholt am

Samstag den 13. April 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das Alois Kopp'schen Krämerawesen Hs.-Nr. 78 in Kößlarn, der realen Krämergerechtsame und 1,06 Tagw. Grundbesitz im Schätzungswerthe von 5200 fl.

Der Zuschlag erfolgt diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und können mir unbekannte Steigerer nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 11. März 1867.

(2b) Der k. Notar:
Wilhelm Fischer.

298.

Bekanntmachung.

v. Krämer'sche Creditkasse gegen Seeholzer wegen Forderung betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich wiederholt

am Montag den 8. April heur. Jrs.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schambach das Anwesen der Bauerseheleute Sebastian und Maria Seeholzer Hs.-Nr. 14 von dort, bestehend aus den mit 5000 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten zu 0,48 Tagw., dann einem in der Steuergemeinde Schambach gelegenen Gesammtgrundbesitze von 68,78 Tagw. und einem Grundbesitze von 9,72 Tagw. in der Steuergemeinde Amselfing.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 21090 fl. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 19 fl. 25 $^{8}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 14 kr. 3 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 5 fl. 56 kr. 4 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 172 fl. 57 kr. 2 hl. belastet.

Bemerkt wird, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meldung

der Nichtzulassung auszuweisen haben, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 8. März 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

299.

Anwesensverkauf.

Faltermaier c. Hopfenwieser p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 9. April vor. Js. in rubro, erneuert am 8. Januar l. Js. und 12. Februar, versteigere ich am

Donnerstag den 2. Mai l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

in der Behausung der Müllerseheleute Joseph und Anna Hopfenwieser in Höllbruck, Gemeinde Martinskirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, deren Gesammtanwesen, Hs.-Nr. 38, bestehend in Gebäulichkeiten mit radizirter Mühl- und realer Sägmühlgerechtigkeit zu 24 Tagw. 72 Dezimalen, belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer zu 3 fl. 38,49 kr., sowie Haussteuer zu 11,7 kr., dann 2 fl. 15 kr. 2 hl. Bodenzins zum Staate aus 56 fl. 22 kr. 4 hl. Kapital und 3 fl. 27 kr. 3 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa aus 86 fl. 24 kr. Kapital, gewerthet laut Urkunde vom 25. Mai 1866 auf 9394 fl. 42 kr., worauf zur Zeit 4600 fl. Hypothek, 500 fl. Zinsenkaution und 5025 fl. Illaten eingetragen sind.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, und daß unbekannte Steigerer sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Kataster und Hypothekenbuche können am Commissionstage und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 27. Februar 1867.

Der k. Notar.

(2b) Wintrich.

300.

Bekanntmachung.

Graml c. Steiger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 4. Mai 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Egglfing den Eicklhof des Johann Steiger, Hs.-Nr. 46 in Thürham, bestehend aus Gebäuden und 96,40 Tagwerk Aecker, Wiesen und Waldung in der Steuergemeinde Egglfing, dann 3,63 Tagw. Waldung in der Steuergemeinde Kirchham, am 2. l. Mts. auf 17,405 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Katasterauszüge und Ausweis über die Belastungs-Verhältnisse liegen am Termine selbst, und bis dahin in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, am 7. März 1867.

Der k. Notar.

(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 27.

№ 27. Landshut, Mittwoch den 3. April 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

301.

Edictalladung.

Verlassenschaft der Joseph und Johann Georg Reicheneder, Bauerssöhne von Götzing betr.

Die beiden Bauerssöhne Joseph und Johann Reicheneder von Götzing sind vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert, und nach den bisher gepflogenen Recherchen dürfte angenommen werden, daß sie schon lange nicht mehr am Leben sich befinden.

Auf Antrag ihrer Geschwisterte werden dieselben oder ihre allenfallsigen Leibeserben nunmehr aufgefordert,

binnen 6 Monaten

um so gewisser beim hiesigen Gerichte sich anzumelden und ihre Rechte geltend zu machen, als sie widrigenfalls als todt und descendenzlos erklärt, und ihr Rücklaß, bestehend in einem Vatergut von je 216 fl. 36 kr. sammt Zinsen im Betrag zu 118 fl, sohin in Summa 551 fl. 12 kr., den nächsten Intestaterben ohne Caution überwiesen würde.

Am 22. März 1867.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Rubenbauer.

302.

Bekanntmachung.

Weideneder c. Jobleder p. deb.

In bezeichneter Sache versteigere ich zufolge gerichtlichen Auftrages des kgl. Landgerichts Rotthalmünster wiederholt am

Mittwoch den 1. Mai 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching die nachstehend beschriebenen, dem Müller Johann Jobleder gehörig gewesenen nun im Besitze von dessen Schwiegereltern Franz und Anna Frankenberger befindlichen Objekte Pl.-Nr. 26 zu 0,07 Tagwerk, ein Drittel Wohnhaus und zwar der ganze mittlere Stock mit Plätzchen neben dem Hause Plan-Nr. 26¼ zu 0,02 Tagw., Pl.-Nr. 374 Wiese zu 0,47 Tagw., Pl.-Nr. 467 Acker zu 0,17 Tagw. in der Steuergemeinde Malching im Gesammtschätzungswerthe von 1000 fl. und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 26. März 1867.

Der kgl. Notar.
Wilhelm Fischer.

303.

Bekanntmachung.

Knollmüller c. Knollmüller wegen Forderung.

In Folge gerichtlichen Auftrages hat der Unterzeichnete zur erstmaligen Versteigerung des den Bauerseheleuten Johann und Anna Knollmüller gehörigen Anwesens Hs.-Nr. 1 in Schweickelberg auf

Donnerstag den 16. Mai h. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldnerischen Behausung Termin anberaumt.

Dieses Anwesen liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Vilshofen, besteht in Gebäuden und Grundstücken zu 130 Tagw. 48 Dezim. und wurde am 27. dieß Mts. auf 36,886 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypotheken-Ges., weßhalb der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß ein solches Angebot nicht erfolgt, wird zugleich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Dienstag den 28. Mai h. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldnerischen Behausung Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie die Schätzungsurkunde liegen im Amtslokale des Unterfertigten zur Einsicht bereit.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Vilshofen, den 28. März 1867.

v. Wening, k. Notar.

304.

Bekanntmachung.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Samstag den 25. Mai l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Dienstag den 2. Juli l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr,

wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, nach §. 64 des Hypothekengesetzes im Kandler'schen Wohnhause zu Hörabach, das Anwesen Hs.-Nr. 129½ daselbst mit 14,12 Tagw., geschätzt auf 3005 fl. und belastet mit 1 fl. 37 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum, 2 fl. 50 kr. Annuität und 9 fl. 41 kr. Gefällsbodenzins, und lade hiezu zahlungsfähige Steigerungslustige mit dem Beifügen ein, daß weitere Aufschlüsse mittlerweile in der Amtskanzei erholt werden können.

Bogen, am 26. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

305.

Bekanntmachung.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu Oberhunderdorf im Wohnhause des Söldners Jakob Scherzer dessen Anwesen Hs.-Nr. 107 mit 32,54 Tagw. im Schätzungswerthe von 3658 fl., belastet mit 3 fl. 5 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum, 8 kr. 1 hl. Haussteuersimplum und 10 fl. 41 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins, am

Freitag den 24. Mai l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

und wenn an diesem Tage nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Dienstag den 18. Juni l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr,

wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu werden zahlungsfähige Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß weitere Aufschlüsse mittlerweile in der Amtskanzlei ertheilt werden.

Bogen, am 25. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

306.

Bekanntmachung.

Obermeier gegen Hausberger p. deb.

Auf Requisition des kgl. Landgerichts Griesbach wird durch den Unterfertigten öffentlich am

Donnerstag den 2. Mai l. Js.
Vormittags von 9—10 Uhr

das Köblanwesen des Joseph Hausberger zu Hütting im schuldner'schen Hause selbst nach den unten ausgeschriebenen Komplexen an den Meistbietenden versteigert.

Der I. Komplex umfaßt die Wohn- und Dekonomiegebäude mit Hofraum zu 0,31 Tagw. Pl.-Nr. 32, Gärten zu 0,67 Tagw. mit Pl.-Nr. 30—33 Aecker zu 36,62 Tagw. mit Pl.-Nr. 66, 79, 208, 158½b, 68b, 202, 204, 907b, 87, 96½, 99, 101, 115, 120, 129, 178, 185, 197½, 231, 235½, 239, 246, 257, 261, 264, 266, 299, 308, 310, 334, 335, 336, 433, 446, 470, 479, 480, 150, 195, 256, 408, 65½, 158½a, 209½, 238, 306, 311, 434 Wiesen zu 7,66 Tagw. mit Plan-Nr. 68a, 176, 314, 326, 347, 379, 348; Waldung zu 1,32 Tagw. mit Pl.-Nr. 77, 907a. Geschätzt ist dieses Besitzthum auf 6416 fl. 24 kr.

Der II. Komplex besteht in Pl.-Nr. 301 Acker zu 0,96 Tagw. und Pl.-Nr. 324, 325, Wiesen zu 0,88 Tagwerk, werth nach notarieller Schätzung 264 fl.

Auf dem Gesammtbesitzthume haftet ein Haussteuersimplum zu $9^{30}/_{100}$ kr., ein Grundsteuersimplum zu 12 fl. $25^{53}/_{100}$ kr., 45 fl. 54½ kr. Gefällsbodenzins, 3 fl. Lehenbodenzins und 17 fl. Handlohnbodenzins zum k. Rentamt Griesbach, und ein Gefällsbodenzins von 1 fl. 21½ kr. zur Pfarrei Tettenweis.

Schätzungsurkunde, Steuerkatasterauszug und Hypothekenbuchsextrakt liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht bereit.

Dem Notare nicht bekannte Kaufslustige werden zur Steigerung nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse genügend ausweisen können.

Griesbach, den 21. März 1867.

Kornmüller, k. Notar.

307.

Bekanntmachung.

Guggenheimer c. Enzinger wegen Forderung.

Gerichtlichem Auftrage entsprechend werde ich am

Freitag den 3. Mai 1867
Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Thundorf das Anwesen des Krämers Anton Enzinger Hs.-Nr. 26 zu Thundorf öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen liegt im Steuerbezirke Aicha, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und besteht aus Pl.-Nr. 1009 zu 0,10 Tagw. mit Wohnhaus und Holzlege, Pl.-Nr. 1010 Gras- und Baumgarten zu 0,15 Tagw. mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, ist nur mit Grund- und Haussteuer belastet, und wurde auf 1570 fl. gewerthet.

Der Zuschlag bei dieser Versteigerung erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über die Zahlungsfähigkeit sofort im Termine selbst, mir gegenüber genügend auszuweisen, widrigenfalls dieselben als Steigerer nicht zugelassen werden dürfen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Aktenstücke können jederzeit auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, am 10. März 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

308.

Bekanntmachung.

Karl c. Attsberger p. deb.

In rubr. Betreffe versteigere ich in drei Abtheilungen am

Donnerstag den 9. Mai l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Wolferszell das Anwesen Hs.-Nr. 17 und 18 dortselbst.

I. Abtheilung.

Besteht aus den Wohn-, Mühl- und Oekonomiegebäuden zu 51 Dezim., dem realen Bäcker-, Mühl- und Fischwasserrecht, den Gärten zu 19 Dezim., den Aeckern zu 20,98 Tagw.; 5,76 Tagw. Wiesen, und 2,67 Tagw. Waldung, gewerthet auf 13,498 fl. 30 kr.

II. Abtheilung.

Pl.-Nr. 1182, 1184a und 1183, Aecker mit zusammen 6,47 Tagw., gewerthet auf 1294 fl.

III. Abtheilung.

Pl.-Nr. 1177 $^1/_3$ und 1177 $^1/_5$ Weide und Oedung mit zusammen 0,29 Tagw., gewerthet auf 31 fl. 54 kr.

Das Gesammtanwesen ist mit einem Grund- und Fischwassersteuersimplum per 6 fl. 39 $^7/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 15 kr. 2 hl., einem Bodenzins zum Staate per 17 fl. 34 kr. und einem Bodenzins zur Ablösungskassa per 19 fl. 37 kr. belastet.

Mir unbebannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag nur dann, sobald das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Belastungscertificat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 26. Februar 1867.

(3c) Jos. Hingerl, k. Notar.

309.

Bekanntmachung.

Pichlmeier et Consorten gegen Deiler wegen Forderung betr.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 21. Mai lfd. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 424 hinterm Rain dahier, bestehend aus dem Wohnhause mit Holzschupfe zu 3 Dezim. und dem Gärtchen zu 6 Dezim.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 1500 fl. gewerthet und ist mit 700 fl. Hypothekkapitalien und einem Wohnungsrechte belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Hypothekenbuchs-, sowie Grundsteuerkatasterauszug, dann Schätzungsurkunde und Belastungszeugniß können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 13. März 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

310.

Bekanntmachung.

Kirschner c. Nickl p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 11. Mai 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schwaibach das Anwesen des Johann Nickl, Wasenmeisters, Hs.-Nr. 1 $^1/_2$ zu Schwaibach, bestehend aus Gebäuden, 4,72 Tagw. Grundbesitz u. dem Wasenrechte in den Gemeinden Asenham und Birnbach, im Gesammtschätzungswerthe von 2222 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein den obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 7. März 1867.

Der k. Notar.

(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 28.

№ 28. Landshut, Sonnabend den 6. April 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

311.

Ediktalladung.

Koller gegen Koller wegen Wechselschuld zu 2400 fl. betr.

Der Privatier Jakob Koller in Ortenburg und 1 Genosse haben gegen den landesflüchtigen Michael Koller, Lederer in Ortenburg, am 27./28. dß. einen Antrag auf Sicherheitssperre zu Gunsten einer am 15. Juni l. Js. fälligen Wechselforderung von 2400 fl. — gestellt.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wird hiergerichts auf

Donnerstag den 2. Mai 1867
Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr

Geschäftszimmer Nr. II Tagsfahrt anberaumt, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls die inzwischen vorsorglich verfügte Sperre für gerechtfertigt erachtet würde.

Bis zur obigen Tagsfahrt hat Beklagter hiergerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen dem Gerichtsboten zugestellt würden — mit der Wirkung richtig geschehener Ladung. —

Am 29. März 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

(3a) Rohrmüller.

312.

Ediktalladung.

Wimber gegen Koller wegen Wechselschuld zu 1500 fl. betreffend.

Wimber Gottfried, Gastwirth in Ortenburg und 2 Genossen, haben gegen den landesflüchtigen Michael Koller, Lederer in Ortenburg, am 27./28. dß. einen Antrag auf Sicherheitssperre zu Gunsten einer am 27. April l. Js. fälligen Wechselforderung von 1700 fl. — gestellt.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wird hiergerichts auf

Donnerstag den 2. Mai 1867
Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr

Geschäftszimmer Nr. II Tagsfahrt anberaumt, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls die inzwischen vorsorglich verfügte Sperre für gerechtfertigt erachtet würde.

Bis zur obigen Tagsfahrt hat Beklagter hiergerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widri-

genfalls künftige Verfügungen dem Gerichtsboten zugestellt würden — mit der Wirkung richtig geschehener Ladung. —

Am 29. März 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

(3a) Rohrmüller.

313.

Ediktalladung.

Bachmaier F. J. c. Koller Michael wegen Forderung zu 176 fl. 46 kr. betreffend.

F. J. Bachmaier, Handlung in Paßau, hat gegen Michael Koller, Lederermeister von Ortenburg, bei hiesigem Gerichte unterm 29. dß. einen Waarenschuldsaldo von 176 fl. 46 kr. eingereicht, und hiemit ein Arrestgesuch verbunden. Der landesflüchtige Beklagte wird hiemit aufgefordert, die eingeklagte Schuld in Haupt- und Nebensache zu bezahlen, oder binnen 5 Wochen mit Einreden hierorts einzukommen, widrigenfalls er damit ausgeschlossen, und die eingeklagte Forderung in Haupt- und Nebensache als zugestanden erachtet würde.

Zur Rechtfertigung des inzwischen vorsorglich angelegten Arrestes wird Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. Mai 1867
Vormittags 11 Uhr

Geschäftszimmer Nr. II dahier anberaumt, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls der Arrestschlag für gerechtfertigt erachtet würde. Bis dahin hat Beklagter hiergerichts einen Zustellungsanwalt zu bestellen, außerdem künftige Verfügungen dem Gerichtsboten zugestellt würden — mit der Wirkung richtig geschehener Ladung.

Am 30. März 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

(3a) Rohrmüller.

314.

Ediktalladung.

Höllbobler gegen Koller wegen Sicherstellung betreffend.

Joseph Höllbobler, Bauer von Köhlberg, hat gegen den landesflüchtigen Michael Koller, Lederer von Ortenburg, hiergerichts eine Klage wegen Sicherstellung eines am 18. Mai 1867 fälligen Sola-Wechsels zu 850 fl. — gestellt und hiemit einen Antrag auf Sicherheitssperre verbunden.

Die Klage auf Sicherstellung wird nun wegen Mangels der Voraussetzungen des Art. 29 der allg. d. W.-O. abgewiesen, dagegen der Antrag auf Sicherheitssperre zugelassen, und zur Rechtfertigung des Arrestes hierorts Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. Mai 1867
Vormittags $10^1/_2$ Uhr

Geschäftszimmer Nr. II anberaumt, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls die inzwischen vorsorglich verfügte Sperre für gerechtfertigt erachtet würde. — Binnen obiger Tagsfahrt hat Beklagter einen Zustellungsbevollmächtigten hiergerichts zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen dem Gerichtsboten übergeben würden, mit der Wirkung richtig geschehener Ladung. —

Der Wechsel kann täglich bei Gericht eingesehen werden.

Am 29. März 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

(3a) Rohrmüller.

315.

Bekanntmachung.

Die Nachforschung nach den rechtmäßigen Inhabern der in den Hypothekenbüchern Baierbach, Pram, Sallach, Eggmühl, Hofkirchen, Holztraubach, Oberellenbach, Grasselfing und Allkofen eingetragenen nachstehend verzeichneten Ansprüche waren fruchtlos.

Diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, werden hiemit zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten von heute an bei Verlurst derselben aufgefordert.

Des Schuldners		Des Berechtigten		Betrag des Anspruchs		Bemerkungen
Namen	Wohnort	Namen	Wohnort	fl.	kr.	
Annetsberger Joseph	Baierbach	Annetsberger Math. und Anna	Baierbach	40	—	
Radspieler Joseph	"	Haider Andreas	"			Unterschluf
Reindl Jakob	"	Maßinger Simon	"	90	—	
Giglhuber Xaver	Runding	Giglhuber Mathias	Runding	10	—	u. Unterschluf
Strobl Michael	Gerabach	Rammelsberger Jos.	Gerabach	60	—	und detto
" "	"	Rammelsberger Johann	"			Unterschluf
Eder Mathias	Baierbach	Haller Maria	Baierbach	10	—	
" "	"	Frühmann Katharina	"	4	—	
Hieb Johann	"	Mailohr Georg	"	10	—	
Brunner Georg	"	Islinger Anton	"	6	—	u. Unterschluf
Arnold Joseph	Mausham	Kletzlmeier Gallus	Mausham	153	—	
Maier Sebastian	Gerabach	Fritz Magdalena	Gerabach	50	—	
Kirmayer Leonhard	Mausham	Leibsinger Lorenz	Peindelkofen	18	—	
Schmal Johann	Feuchten	Schmal Elise	Feuchten	25	—	
Leiblfinger Johann	Sallach	Leiblfinger Lorenz	Peindelkofen	100	—	
Heigl Johann	"	Heigl Mathias	Sallach	25	—	
Süßbauer Joseph	Unterdeggenbach	Hurzlmeier Georg	Unterdeggenbach	200	—	u. Ansprüche
Buchner Mathias	Leitersdorf	Schindlbeck Lorenz Erben	. . . . .	214	—	
" "	"	Seidl Margaretha	Regensburg	170	—	
Hatzl Mathias	Ascholtshausen	Daffner Andreas	Ascholtshausen	100	—	
Frankl Anton	Oberellenbach	Frankl Georg	Oberellenbach	150	—	
Gmal Martin	Untergraßlfing	Siegrün Johann	Untergraßlfing	130	$1\frac{1}{2}$	
Magerl Johann	"	Tarer Joh. Georg	"	275	—	

Am 25. März 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brockard.

316.

Bekanntmachung.

Den vermißten Joseph Künzkofer von Baumgarten betreffend.

Der am 18. Juli 1787 geborne, seit dem Jahre 1825 vermißte Halbbauernsohn Joseph Künzkofer von Baumgarten, d. Ger., oder dessen Rechtsnachfolger werden anmit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten a die inserationis **hierorts zu erscheinen, beziehungsweise dießseits ihre Ansprüche auf das Vermögen des besagten Künzkofer geltend zu machen, widrigen Falles derselbe ohne Ausschreiben für todt erklärt, und über dessen Vermögen Gesetzes gemäß weiter verfügt werden würde.**

Am 1. April 1867.

Königliches Landgericht Bogen.

(3a) **Seelus.**

317.

Bekanntmachung.

Schleiderl c. Miller wegen Vergleichserfüllung betr.

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichts Deggendorf, wird das Anwesen der Gütlerin Maria Miller, Haus-Nr. 143 in Zachenberg, in deren Behausung dortselbst wiederholt versteigert. Dasselbe, gelegen in der

Steuergemeinde Zachenberg, besteht aus Pl.-Nr. 50, 51, 129, 130, 131ab, 138ab, 369abc, 372, 433, dem Gemeinderecht, umfaßt eine Gesammtfläche von 20 Tagwerk 29 Dezim., ist auf 4220 fl. geschätzt und bestehen die Gebäude in Wohnhaus mit Stall und einem weiteren unausgebauten Wohnhause.

Termin zur Versteigerung steht an auf

Donnerstag den 25. April l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothek.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, den 27. März 1867.

Aug. Wolf, k. Notar.

318.

Bekanntmachung.

Mai und Höchstäter c. Bauer p. Hypothekzinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 31. Mai l. Js.
Morgens 10—11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zum ersten Male das Anwesen des Peter Bauer, Hs.-Nr. 22½ in Fischerdorf, bestehend aus den mit 1070 fl. assekurirten Gebäuden und einem in den Steuergemeinden Zeitldorn und Unterparkstetten gelegenen Grundbesitze von 27,74 Tagw., gewerthet auf 4818 fl. 30 kr., öffentlich an den Meistbietenden, wobei jedoch die einzelnen Realitäten nach Maßgabe der im Hypothekenbuche bestehenden Hypothekfolien gesondert zum Aufwurfe kommen.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle v. J. 1837 und erfolgt sonach der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die weiteren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Hypothekenbuchs-Auszug, Grundsteuerkataster und Schätzung, sowie das rentamtliche Belastungscertificat liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Straubing, den 30. März 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

319.

Bekanntmachung.

Mailänder c. Sagstetter wegen Hopfenschuld.

Nachdem durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Straubing vom 18. Juli vor. Js. das Exekutionsverfahren als nichtig aufgehoben wurde, versteigere ich nunmehr neuerdings am

Mittwoch den 5. Juni
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Agendorf zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden die sämmtlichen Besitzungen der Sagstetter'schen Eheleute zu Agendorf, bestehend aus den mit 600 fl. assekurirten Gebäuden und 18,19 Tagw. Grund, gewerthet auf 3796 fl., sowie noch einige im Hypothek.-Verbande stehende Grundstücke von 6,98 Tagw., geschätzt auf 873 fl. 24 kr., sohin zusammen 25,17 Tagw. mit einem Gesammtschätzungswerthe von 4669 fl. 24 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt sonach der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig zu legitimiren.

Hypothekenbuchsauszug, Grundsteuerkatasterextrakt, Schätzungen, Belastungscertificat, liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Straubing, den 30. März 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 29.

№ 29. Landshut, Mittwoch den 10. April 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

320.

Beschluß.

Rind c. Wachter p. pat. et alim.

Das unterfertigte kgl. Stadtgericht beschließt über den Antrag des Seifensieders Karl Rind von Irlbach vom 12. Januar l. Js. auf Grund vorstehenden Zeugnisses und der von demselben angeführten Gründe:

I. Es sei dessen Tochter Johanna Rind und die Curatel über ihr außerehel. Kind „Maria Johanna" in der Streitsache gegen den Uhrmacherssohn Eduard Wachter von Straubing, wegen Vaterschaft und Alimenten zum Armenrechte zu lassen, und

II. sei derselben ein Pflichtanwalt zur Führung des fraglichen Prozesses beizugeben.

Straubing, den 21. Januar 1867.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Parst

Bekanntmachung.

Rind c. Wachter wegen Vaterschaft und Kindsalimente.

Vom kgl. Advokaten Hrn. Widmann in Straubing als Pflichtanwalt der Seifensiederstochter Johanna Rind von Irlbach und der Pflegschaft über ihr außereheliches Kind „Maria Johanna" wurde gegen den Uhrmacherssohn und Uhrmachersgehilfen Eduard Wachter aus Straubing wegen Vaterschaft und Kindsalimente bei dem unterfertigten Gerichte Klage eingereicht und darin von ihm verlangt:

1) Anerkennung der Vaterschaft zu dem fraglichen Kinde,
2) eine Alimentation von jährlich 40 fl. bis zum zurückgelegten 13. Lebensjahre des Kindes,
3) für eben diesen Zeitraum ein jährlicher Kleidungsbeitrag von 6 fl.,
4) die Hälfte des seinerzeitigen Schulgeldes und der Begräbnißkosten, falls das Kind während der Alimentationsperiode sterben sollte,
5) für Tauf- und Kindbettkosten eine Entschädigung von 12 fl.

Zum Sühneversuche, vorsorglich zur Verhandlung der Sache im beschleunigten Verfahren des mündlichen Verhörs wird auf

Montag den 20. Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, und der Beklagte, dessen Aufenthalt z. Z. unbekannt ist, auf klägerischen Antrag zu diesem Termine bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten, dann mit dem Anhange ediktaliter vorgeladen, dabei entweder in Person oder durch einen bevollmächtigten Anwalt zu erscheinen.

Zugleich ergeht an Eduard Wachter der Auftrag, bis zum Termine behufs Empfangnahme der dießgerichtlichen Erlasse an ihn, einen Zustellungsbevollmächtigten dahier aufzustellen und dem Gerichte anzuzeigen, widrigen Falls alle Erlasse an der Gerichtstafel angeheftet und hiedurch als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Straubing, den 26. März 1867.

Stadtgericht Straubing.

Der kgl. Stadtrichter:

Parst.

321.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Michael Willeneker von Pörndorf betr.

Der Kirmaierbauernsohn Michael Willeneker von Pörndorf, welcher am 31. August 1780 geboren, und zu Anfang dieses Jahrhunderts unter bayerischem Militär gestanden ist und in Tirol in österreichische Gefangenschaft gerathen sein soll, wird seit dieser Zeit vermißt.

Bei Uebergabe seines elterlichen Anwesens wurde demselben inhaltlich des am 3. Febr. 1817 beurkundeten Vertrages für den Fall seines Wiedererscheinens ein väterliches und mütterliches Erbgut von 2400 fl. nebst Ausfertigungsgegenständen und sonstigen Gutsvortheilen bestimmt und zugleich festgesetzt, daß dessen 4 Geschwister und bez. Geschwisterkinder, welche das Baarvermögen zu 2400 fl. gleichheitlich unter sich abgetheilt zu haben scheinen, zu dessen Rückvergütung verbunden sind.

Zufolge weiterer Verhandlungen sind nach Ausweis des Hypothekenbuchs der Gemeinde Pörndorf und Untergrafendorf von den vorbezeichneten Ansprüchen,

1) auf dem Kirmaierhofe des Joseph Hartl von Pörndorf 600 fl. Baarforderung, dann die Ausfertigungs- und sonstigen Ansprüche,
2) auf dem Seiberthofe des Michael Schwarzmaier von Pörndorf 200 fl. Erbgut,
3) auf dem Lehnerhofe des Joseph Willeneker von Siegelsdorf 600 fl. Kaution und 300 fl. (transferirtes) Heirathgut und
4) auf dem Weitlhofe des Joseph Leiß von Ehrnstorf 200 fl. Kaution

zu Gunsten des vermißten Michael Willeneker versichert.

Auf Antrag der vorgenannten Anwesensbesitzer und Gutsnachfolger der Geschwister des Bezugsberechtigten Michael Willeneker wird derselbe oder dessen Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

von heute an ihre Ansprüche zu erheben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Michael Willeneker für verschollen und todt erklärt und die bestehenden Hypothekeinträge und beziehungsweise die bestellten Kautionen gelöscht würden.

Am 28. März 1867.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Rubenbauer Landr.

322.

Edictalladung.

Loichinger gegen Hartinger wegen Forderung, hier Partikularconcurs betreffend.

Auf Antrag von Hypothekgläubigern wurde die Eröffnung des Particularconcurses über die in Sachen Loichinger gegen Hartinger wegen Forderung zufolge Zwangsverkaufes des beklagtischen Anwesens Hs.-Nr. 11 in Habersbach, Landgerichts Mallersdorf, gebildete Masse beschlossen.

Demgemäß werden die Edictstage anberaumt, und zwar:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf

   Dienstag den 14. Mai 1867,

2. zum Vorbringen und zur Nachweisung der Einreden auf

   Dienstag den 18. Juni 1867,

3. zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf

   Dienstag den 23. Juli 1867,

4. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

   Dienstag den 20. August 1867,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im kgl. Bezirksgerichte dahier Zimmer Nr. 3 II.

Jeder Gläubiger, welcher am ersten Ediktstage weder persönlich erscheint, noch bis zum Schlusse desselben schriftliche Anmeldung seiner Forderung mit deren Nachweis einreicht, wird vom Concurse ausgeschlossen. Die Versäumung der übrigen Ediktstage hat den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge.

Das Vermögen besteht aus dem Steigerungserlöse
a. von 4670 fl. für das Anwesen,
b. von 231 fl. 6 kr. für fahrende Habe.

Auch besteht eine Aktivforderung von 430 fl., bezüglich deren Beitreibung am ersten Ediktstage Anträge Seitens der Gläubiger gewärtigt werden, da die Flüssigmachung zweifelhaft scheint.

Die auf genanntem Anwesen eingetragenen Hypothekkapitalien betragen 9681 fl., die vorgemerkten Forderungen 1000 fl., die bisherigen fast ausschließlich privilegirten Kosten 293 fl. 11 kr.

Bis zum ersten Edictstage hat, soweit solches noch nicht geschehen, jeder auswärtige Gläubiger einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten — als welcher jedoch die k. Post nicht zugelassen wird — aufzustellen und anzuzeigen, widrigenfalls dem diesem Auftrage nicht Nachkommenden künftige Erlasse lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel zugestellt werden würden.

Die nicht privilegirten Gläubiger werden schon jetzt auf die Bestimmungen der §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung aufmerksam gemacht.

Am 23. März 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.
Der k. Direktor:
Paur.

323.

Bekanntmachung.

Curatel über Georg Schinger, Gütler von Münster betr.

Der verheirathete Gütler Georg Schinger von Münster wurde laut Beschluß des kgl. Landgerichts Straubing vom Heutigen wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt und ihm in der Person des Hafnermeisters Jakob Schinger von Steinach ein Curator beigegeben, ohne dessen Zustimmung derselbe keinerlei rechtsverbindliche Geschäfte abschließen kann.

Am 2. April 1867.

Königliches Landgericht Straubing.
Gengler.

324.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 21. v. M. wird noch bekannt gegeben, daß die auf 2. Mai d. J. anberaumte Versteigerung die erstmalige ist, wobei hinsichtlich des Zuschlags nach §. 98 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 verfahren wird.

Griesbach, den 5. April 1867.

Kornmüller, k. Notar.

325.

Bekanntmachung.

Hackl gegen Hafenbrädl wegen Forderung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 1. Juni l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen der Johann und Katharina Hafenbrädl'schen Seilersseheleute zu Deggendorf, bestehend aus dem zweistöckigen Wohnhause Nr. 467 mit Nebengebäuden, realem Seilerrechte, Garten, Wiesgrund Pl.-Nr. 592, 593 und 1122 zu 35 Dezim., nebst Gemeinderechte in einem Schätzungswerthe von 4305 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Personen haben sich vor der Versteigerung über Name, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Sollte der erste Versteigerungstermin erfolglos bleiben, so findet die zweite Versteigerung am

Samstag den 8. Juni l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Deggendorf, den 1. April 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

326.

Bekanntmachung.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Dienstag den 28. Mai l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr

nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu Apoig im Wohnhause der Söldnerseheleute Johann und Anna Benedict deren Söldenanwesen Hs.-Nr. 40 daselbst mit 26,40 Tagw., im Schätzungswerthe von 3780 fl., mit 4 fl. 37 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird und weitere Aufschlüsse in der Amtskanzlei und bei der Tagsfahrt selbst ertheilt werden.

Bogen, am 30. März 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

327.

Bekanntmachung.

Kerscher gegen Strobl wegen Hypothekzinsen.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Straubing bringe ich das Anwesen des Gütlers Georg Strobl, Hs.-Nr. 11 in Asbach, k. Landgerichts Mallersdorf, welches in den Steuergemeinden Oberellenbach, Hofkirchen und Mühlhausen einen Gesammtbesitzstand von 9,97 Tagw., im Schätzungswerthe von 2001 fl. umfaßt, und außer den Steuern mit 49 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins belastet ist,

Dienstag den 4. Juni 1867
Vormittags 8 Uhr

im Wirthshause zu Asbach zur erstmaligen, und wenn hiebei der Schätzungswerth nicht erreicht wird,

Dienstag den 18. Juni 1867
Vormittags 8 Uhr

ebendaselbst zur zweitmaligen Versteigerung, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Nähere Aufschlüsse können inzwischen bei mir erholt werden.

Mallersdorf, am 1. April 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

328.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des Bezirkgerichts Landshut versteigere ich am

Freitag den 7. Juni 1867
Nachmittags 1/2 3 bis 1/2 4 Uhr

im Hause der Söldnerseheleute Ignaz und Anna Prüflinger zu Sausthal deren Anwesen Hs.-Nr. 6 alldort, bestehend in:

Pl.-Nr. 555a, Wohnhaus mit Stall, Sadel, Backofen und Hofraum zu	0,13 Tagw.
Pl.-Nr. 555b, Baum-, Gras- und Wurzgarten zu	0,43 Tagw.,
An Wiesen in Pl.-Nr 555d, 543 zu	1,37 Tagw.,
An Waldungen in Pl.-Nr. 525 zu	6,09 Tagw.,
An Aeckern in Pl.-Nr. 555c, 541, 542, 556a zu	11,77 Tagw.,
zusammen	19,79 Tagw.

gelegen in der Steuergemeinde Waldorf.

Dieses Anwesen wurde unterm 15. März 1867 auf 2013 fl. gewerthet und ist mit 1 fl. 34 kr. einfacher Grundsteuer, 5 fl. 39 kr. Handlohnsfixum, 2 fl.

3 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins aus 51 fl. 29 kr. 2 hl. Kapital zum k. Rentamte Kelheim belastet.

An Hypotheken ruhen darauf 1935 fl. 31¼ kr., worunter 150 fl. Zinsen- und Kostenkaution und 85 fl. 31¼ kr. vorgemerkte Untersuchungskosten mit inbegriffen sind, ferner 4 Unterschlufs- und Verpflegsrechte ohne Anschlag.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote legal auszuweisen.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 87—107 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Hypothekenbuchs-Extrakt, Schätzungsurkunde und Grundsteuerkataster sowie die näheren Versteigerungsbedingungen liegen auf der Amtskanzlei des beurlaubten k. Notars Herrn Popp zu Kelheim zur Einsicht bereit.

Kelheim, am 2. April 1867.

Kain, Amtsverweser.

329.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des k. Langerichtes Wegscheid versteigere ich das Anwesen des Joseph Neulinger und der Crescenz Inger Hs.-Nr. 20 in Wildenranna, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann 5 Tagw. Aecker- und Wiesgründen in der Steuergemeinde Wildenranna, welches Anwesen am gestrigen Tage auf 1225 fl. gewerthet worden ist.

Erstmaliger Versteigerungstermin steht an auf

Donnerstag den 6. Juni d. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Schulhause zu Wildenranna. Hiebei erfolgt der Zuschlag aber nur, wenn das Meistgebot mindest den Schätzungswerth erreicht.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann die Schätzung und die sonstigen Behelfe können inzwischen dahier eingesehen werden; die näheren Bedingungen aber werden erst am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerungsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, am 2. April 1867.

Jos. Zistl, k. Notar.

330.

Bekanntmachung.

Höpfinger c. Ernst p. camb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Mittwoch den 15. Mai h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner zu Gottfriedinger-Schwaige das Mühlanwesen Bes.-Nr.¼ daselbst in zwei Abtheilungen öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu mit dem Anhange ein, daß

1. die Wohn- und Oekonomiegebäude mit Mahlmühle, Schneidsäge und realer Mühlgerechtigkeit zu ¼ Antheil gemeinschaftlich mit Bes.-Nr. ½ und ⅓ in Gottfriedinger Schwaige und mit Hs.-Nr. 397 in Sossau, dann 14,89 Tagw. Grundstücke im Schätzungswerthe zu 5290 fl. und belastet mit 3500 fl. Hypothekschulden und 180 fl. Zinsenkaution und die weitern Grundstücke Pl.-Nr. 650 und 651 zu 1,36 Tagw., gewerthet auf 150 fl. und mit 100 fl. Hypothekschulden belastet, zwar zu gleicher Zeit, aber gesondert zum Aufwurfe kommen und deßhalb auch gesondert darauf geboten werden muß;

2. daß die Gesammtgrundbelastung 1 fl. 24 $^{31}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, $7^{5}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer und 2 fl. 33 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins besteht;

3. daß, nachdem diese Versteigerung die erste ist, der Zuschlag dießmal nur dann zu erwarten steht, wenn mindestens der obige Schätzungswerth von 5290 fl. und beziehungsweise von 150 fl. erreicht wird;

4. daß mir unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel besteht, zum

Steigern nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über Namen, Stand und Wohnort in gesetzlicher Form und über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage von Vermögenszeugnissen ausweisen können, und daß

5. die nähern Kaufsbedingungen unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, bis wohin sie täglich bei mir zu erfragen sind.

Sollte an dem obigen Termine ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt werden, so nehme ich die zweite Versteigerung am

Freitag den 31. Mai l. Js.
ebenfalls Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung der Schuldner zu Gottfriedinger-Schwaige vor, und findet hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Dingolfing, den 20. März 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

331.

Bekanntmachung.

Zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens des Michael Kreitmaier zu Steinrain wird Tagsfahrt auf

Samstag den 27. April d. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

im Rathhaussaale zu Pfaffenberg anberaumt, und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 10,440 fl. erfolgt.

Im Uebrigen wird auf das Ausschreiben vom 22. Dezember v. Js., Kreisamtsblatt vom 9., Landshuter Zeitung vom 5., Mallersdorfer Amtsblatt vom 10., Landshuter Zeitung vom 6. und Bayerische Zeitung vom 7. Januar d. Js. verwiesen.

Mallersdorf, den 31. März 1867.

Hierl, k. Notar.

332.

Bekanntmachung

Engelbrecht gegen Engelbrecht wegen Kaufschillingsforderung.

Da bei der unterm gestrigen abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt Steigerungslustige nicht erschienen sind, so versteigere ich zum zweitenmale das in der Steuergemeinde Niederhornbach, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, befindliche Anwesen des Bauern Franz Engelbrecht Hs.-Nr. 6 und 9 zu Oberhornbach am

Donnerstag den 25. April 1867
Nachmittags von 2—3 Uhr

öffentlich im nahegelegenen Wirthshause zu Niederhornbach in einem eigenen Zimmer.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 215,34 Tagwerk Grund und ist mit 20 fl. 49 kr. einfacher Grundsteuer belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 38,580 fl. erfolgt, daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote, über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und daß Schätzung sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug sammt weiteren Belastungsverhältnissen auf meiner Amtskanzlei bereit liegen.

Rottenburg, den 30. März 1867.

Stabler, k. Notar.

333.

Bekanntmachung.

Zufolge Weisung des Prozeßgerichts hat die auf

Mittwoch den 22. Mai h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

angesetzte Versteigerung des Groß'schen Bierbraueranwesens in Reisbach zu unterbleiben, was ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Dingolfing, den 30. März 1867.

Fr. X. Sagmeister, k. Notar.

334.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich im Wohnhause der Schuldnerin am

Montag den 27. Mai h. J.
Nachmittags 2—3 Uhr

das Anwesen der ledigen Söldenbesitzerin Anna Ebenhofer Hs.-Nr. 32 zu Ottering, bestehend aus den

sämmtlichen Gebäulichkeiten und 11,91 Tagw. Grundstücken und geschätzt auf 2145 fl. im Zwangswege öffentlich an den Meistbietänden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das fragliche Anwesen ist belastet mit 1 fl. 4 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer und 15 fl. 39 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins, dann 1650 fl. Hypothekschulden, 100 fl. Zinsen- und Kostenkaution, einem Austrage im Jahresanschlage zu 70 fl. und Gutsvortheilen für zwei Personen.

Die Versteigerung findet statt nach Maßgabe der §§. 96 ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothek.-Gesetzes in §. 64; der Zuschlag steht also nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über Namen, Stand und Wohnort in gesetzlicher Form und über ihre Zahhungsfähigkeit durch Vorlage von Vermögenszeugnissen ausweisen können.

Würde an diesem Tage ein Angebot entweder gar nicht gelegt oder doch nicht wenigstens der obige Schätzungswerth geboten werden, so nehme ich die zweite Versteigerung am

Freitag den 7. Juni h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im beklagtischen Wohnhause zu Ottering vor, und findet hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Dingolfing, den 29. März 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

335.

Bekanntmachung.

Hofmann et Cons. c. Herrmann pet. deb.

In gerichtlichem Auftrage versteigere ich am

Samstag den 11. Mai l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Kanzlei dahier die Grundstücke Pl. Nr. 103, 170, 171 und 177 Oedung und Aecker des Jakob Herrmann in der Gemeinde Eching, k. Landgerichts Landshut, mit einem Gesammtflächenraum von 9,36 Tagw., welche bei der ersten Versteigerung keinen Käufer fanden, zum zweiten Male.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 14. November v. Js. bezogen.

Landshut, am 5. April 1867.

Der königl. Notar:
Barth.

336.

Bekanntmachung.

Apeiger gegen Hamberger wegen Forderung betr.

Am

Samstag den 11. Mai l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr

versteigere ich gemäß gerichtlicher Verfügung in einem eigenen Zimmer des Wirthshauses zu Hochbruck den Restbesitz des Franz Xaver Hamberger, vormaligen Bauers zu Hochdorf.

Dieses Besitzthum umfaßt laut Katasterseite 566 $^1/_2$ lit. A bis C an Aeckern, Wiesen, Waldungen und Oedungen einen Flächeninhalt von 13,95 Tagw. mit einer einfachen Grundsteuer von 39,55 kr. und wurde am 9. d. Mts. auf 1054 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 u. ff. der Novelle v. J. 1837 und §. 64 des Hyp.-Gesetzes. Es erfolgt daher der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Unbekannte Steigerer haben über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses sich zu legitimiren.

Regen, am 28. März 1867.

Der kgl. Notar:
Duschl.

3) das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes richtet, vorbehaltlich der Bestimmungen unter §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837,
4) Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde und Lastenbeschrieb, sowie Katasterauszug auf meinem Amtszimmer eingesehen werden können.

Für den Fall, daß am obigen Strichstermin der Schätzungswerth nicht erreicht werden sollte, findet die zweitmalige Versteigerung der obenbezeichneten Realität am

Freitag den 5. Juli 1867
Nachmittags 3 Uhr

gleichfalls auf meinem Amtszimmer statt, und wird alsdann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Hengersberg, am 10. April 1867.

Der kgl. Notar.
Schneidawind.

365.

Oeffentliche Aufforderung.

Am 10. Januar l. Js. wurde im Orte Haus, dieß Gerichts, einer unbekannten Mannsperson ein Doppelgewehr abgenommen.

Rechtliche Ansprüche auf dasselbe sind binnen 4 Wochen vom Tage der Einrückung an um so gewisser hierorts zu erheben, als außerdem das Gewehr für herrenloses Gut erklärt und dem k. Fiskus überwiesen würde.

Am 18. März 1867.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. n.
Schub, k. Landger.-Ass.

366

Bekanntmachung.

Gerichtlichen Auftrages zufolge versteigere ich am

Montag den 17. Juni 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Gronsdorf das in der Steuergemeinde Gronsdorf gelegene Anwesen der Müllers-Eheleute Anton und Anna Maria Kirchberger alldort, bestehend in:

Plan Nr. 6ª Wohnhaus und Hofraum Hs.-Nr. 5 zu 0,03 Tagw.,
Plan Nr. 6ᵇ Garten zu 0,02 Tagw.,
Gemeindrecht zu $^1/_1$ Antheil,
Plan Nr. 57ª Bergacker, Acker zu 0,84 Tagw.,
Plan Nr. 57ᵇ am Bergacker, Oedung zu 0,28 Tagw.,
reale Schiffmühlgerechtsame mit 3 Mahlgängen und dem dazu gehörigen Wasserrecht, wobei bemerkt wird, daß nur 2 Mahlgänge betrieben werden und auch nur 2 vorhanden sind.

Das Anwesen ist mit $2^5/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer, 2750 fl. Hypotheken und einem Unterschlufs- und Verpflegsrechte ohne Anschlag belastet und wurde unterm 30. März d. Js. notariell auf 3570 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich bei dieser erstmaligen Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Steigerer, deren Zahlungsfähigkeit und Wohnort mir unbekannt ist, haben sich bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote hierüber legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und die näheren Strichsbedingungen, welche ich vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gebe, liegen auf der Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Kelheim, am 11. April 1867.

Der k. Notar beurl.
Kain, Amtsverweser.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 30.

№ 30. Landshut, Sonnabend den 13. April 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

339.

Ediktalladung.

Höllbobler gegen Koller wegen Sicherstellung betreffend.

Joseph Höllbobler, Bauer von Köhlberg, hat gegen den landesflüchtigen Michael Koller, Lederer von Ortenburg, hiergerichts eine Klage wegen Sicherstellung eines am 18. Mai 1867 fälligen Sola-Wechsels zu 850 fl. — gestellt und hiemit einen Antrag auf Sicherheitssperre verbunden.

Die Klage auf Sicherstellung wird nun wegen Mangels der Voraussetzungen des Art. 29 der allg. d. W.-O. abgewiesen, dagegen der Antrag auf Sicherheitssperre zugelassen, und zur Rechtfertigung des Arrestes hierorts Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. Mai 1867
Vormittags 10½ Uhr

Geschäftszimmer Nr. II anberaumt, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls die inzwischen vorsorglich verfügte Sperre für gerechtfertigt erachtet würde. — Binnen obiger Tagsfahrt hat Beklagter einen Zustellungsbevollmächtigten hiergerichts zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen dem Gerichtsboten übergeben würden, mit der Wirkung richtig geschehener Ladung. —

Der Wechsel kann täglich bei Gericht eingesehen werden.

Am 29. März 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

(3b) Rohrmüller.

340.

Ediktalladung.

Bachmaier F. J. c. Koller Michael wegen Forderung zu 176 fl. 46 kr. betreffend.

F. J. Bachmaier, Handlung in Paßau, hat gegen Michael Koller, Lederermeister von Ortenburg, bei hiesigem Gerichte unterm 29. ds. einen Waarenschuldsaldo von 176 fl. 46 kr. eingereicht, und hiemit ein Arrestgesuch verbunden. Der landesflüchtige Beklagte wird hiemit aufgefordert, die eingeklagte Schuld in Haupt- und Nebensache zu bezahlen, oder binnen 5 Wochen mit Einreden hierorts einzukommen, widrigenfalls er damit ausgeschlossen, und die eingeklagte Forderung in Haupt- und Nebensache als zugestanden erachtet würde.

Zur Rechtfertigung des inzwischen vorsorglich angelegten Arrestes wird Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. Mai 1867
Vormittags 11 Uhr

Geschäftszimmer Nr. II dahier anberaumt, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls der Arrestschlag für gerechtfertigt erachtet würde. Bis dahin hat Beklagter hiergerichts einen Zustellungsanwalt zu bestellen, außerdem künftige Verfügungen dem Gerichtsboten zugestellt würden — mit der Wirkung richtig geschehener Ladung.

Am 30. März 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

(3c) Rohrmüller.

369.

Ediktalladung.

Wimber gegen Koller wegen Wechselschuld zu 1500 fl. betreffend.

Wimber Gottfried, Gastwirth in Ortenburg und 2 Genossen, haben gegen den landesflüchtigen Michael Koller, Lederer in Ortenburg, am 27./28. dß. einen Antrag auf Sicherheitssperre zu Gunsten einer am 27. April l. Js. fälligen Wechselforderung von 1700 fl. — gestellt.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wird hiergerichts auf

Donnerstag den 2. Mai 1867
Vormittags $10^1/_2$ Uhr

Geschäftszimmer Nr. II Tagsfahrt anberaumt, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls die inzwischen vorsorglich verfügte Sperre für gerechtfertigt erachtet würde.

Bis zur obigen Tagsfahrt hat Beklagter hiergerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen dem Gerichtsboten zugestellt würden — mit der Wirkung richtig geschehener Ladung. —

Am 29. März 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

(3c) Rohrmüller.

370.

Ediktalladung.

Koller gegen Koller wegen Wechselschuld zu 2400 fl. betr.

Der Privatier Jakob Koller in Ortenburg und 1 Genosse haben gegen den landesflüchtigen Michael Koller, Lederer in Ortenburg, am 27./28. dß. einen Antrag auf Sicherheitssperre zu Gunsten einer am 15. Juni l. Js. fälligen Wechselforderung von 2400 fl. — gestellt.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages wird hiergerichts auf

Donnerstag den 2. Mai 1867
Vormittags $10^1/_2$ Uhr

Geschäftszimmer Nr. II Tagsfahrt anberaumt, wobei der Beklagte zu erscheinen hat, widrigenfalls die inzwischen vorsorglich verfügte Sperre für gerechtfertigt erachtet würde.

Bis zur obigen Tagsfahrt hat Beklagter hiergerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen widrigenfalls künftige Verfügungen dem Gerichtsboten zugestellt würden — mit der Wirkung richtig geschehener Ladung. —

Am 29. März 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

(3c) Rohrmüller.

371.

Ladung.

Riedl c. Probst wegen Vaterschaft und Kindsnahrung betr.

Maria Riedl, Sölbnerstochter von Arrach, hat gegen Andreas Probst, Inwohnerssohn von Haselbach, Klage auf Anerkennung der Vaterschaft zu ihrem am 22. Februar v. Js. gebornen Kinde Fridolin gestellt und da dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird Probst im Hinblick auf die G.-O. V §. 3 auf diesem Wege zum Sühneversuche eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre auf

Freitag den 14. Juni l. Js.
Früh 9 Uhr

mit dem Anhange anher geladen, daß im Nichterschei-

nungsfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen und er mit seinen Einreden ausgeschlossen wird.

Zugleich hat Probst bis dahin einen Zustellungsbevollmächtigten dahier aufzustellen, widrigenfalls die Zustellung an ihn durch Anschlag an die Gerichtstafel vollzogen und für rechtsgiltig erachtet werden würde.

Mitterfels, am 9. April 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart, k. Landr.

372.

Bekanntmachung.

Zur erstmaligen Versteigerung des dem Zwangsverkaufe unterstellten Anwesens des Conditors A. Bauerreiß zu Geiselhöring wird Tagsfahrt auf

Dienstag den 4. Juni d. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem Hause mit Hof zu 8 Dezim. und Gemeinderecht, wurde am 9. d. Mts. auf 3025 fl. gewerthet und ist mit 2600 fl. Hypothekkapitalien und 160 fl. Caution belastet.

Die Versteigerung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 87 u. ff. der Prozeßnovelle und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Steigerer, welche mir unbekannt sind, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen und wird der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe geschehen.

Mallersdorf, den 11. April 1867.

Hierl, k. Notar.

373.

Bekanntmachung.

Hölzl gegen Wachinger wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich in bezeichneter Sache am

Donnerstag den 13. Juni l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach das auf 4291 fl. gewerthete, mit 22$^{91}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 3 kr. einfacher Haus- und 2 fl. Gewerbsteuer, dann 3 fl. 9 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins belastete Mühlanwesen Hs.-Nr. 50 in Geiselberg, bestehend in Gebäuden, Garten und Aeckern Pl.-Nr. 346, 347, 1093, 1102, 1108$^{1}/_{2}$ zu 2 Tagw. 19 Dezim. sammt der radizirten Mahlmühlgerechtigkeit öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 8. April 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

374.

Bekanntmachung.

Stadtmagistrat Straubing gegen Holzapfel Michael wegen Hypothekzinsen betr.

In rubr. Betreff versteigere ich am

Donnerstag den 27. Juni l. Js.

Nachmittags 3—5 Uhr

im Nebenzimmer des Berger'schen Gasthauses zur Post in Oberschneiding das Anwesen des Michael Holzapfel Hs.-Nr. 54 in Hölldorf öffentlich an den Meistbietenden.

Besagtes Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten, Brunnen und Hofraum zu 0,16 Tagw., aus dem Garten zu 0,05 Tagw., aus der Wiese zu 1,28 Tagw., einem freien Platze zu 0,06 Tagw. und 14,73 Tagw. Aeckern, wurde amtlich auf 2323 fl. 30 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum per 2 fl., einem Haussteuersimplum per 4 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzins zum Staate per 19 kr. 6 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Personen über ihr Vermögen und ihre Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Belastungscertifikat und Grundsteuerkatasterauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 16. April 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

375.

Bekanntmachung.

Seidl c. Hofmann p. deb.

Auf gerichtliche Weisung unterstelle ich hiemit das Gütleranwesen des Michael und der Theres Hofmann von Riegel, Gemeinde Garham, nämlich Wohnhaus mit Stall und Stadel und Gründen, zusammen 8,72 Tagwerk haltend, mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. 3 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa mit 2 fl. 23 1/8 kr. belastet, wiederholt der öffentlichen Zwangsversteigerung mit dem Beifügen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2460 fl. erfolgt.

Zur Versteigerung beraume ich Termin auf

Dienstag den 18. Juni l. Js.

Nachmittags von 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Lüftl'schen Wirthshauses zu Garham an.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können inzwischen bei mir eingesehen werden.

Vilshofen, den 14. April 1867.

(3a) M. Forster, k. Notar.

376.

Bekanntmachung.

Gant des Johann Baptist Weber von Wollersdorf betr.

Die auf morgen den 17. April und eventuell auf Montag den 13. Mai l. Js. anberaumte Zwangsversteigerung des Johann Baptist Weber'schen Anwesens zu Wollerstorf hat vorläufig zu unterbleiben.

Mitterfels, den 16. April 1867.

Der kgl. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

377.

Bekanntmachung.

Pichlmeier et Consorten gegen Deller wegen Forderung betr.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 21. Mai lfd. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 424 hinterm Rain dahier, bestehend aus dem Wohnhause mit Holzschupfe zu 3 Dezim. und dem Gärtchen zu 6 Dezim.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 1500 fl. gewerthet und ist mit 700 fl. Hypothekkapitalien und einem Wohnungsrechte belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Hypothekenbuchs-, sowie Grundsteuerkatasterauszug, dann Schätzungsurkunde und Belastungszeugniß können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 13. März 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

378.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Geith p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 28. Mai l. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

im Gasthause zu Straßkirchen das Anwesen des Bauers Joseph Geith von Straßkirchen Hs.-Nr. 8 zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus den mit 3100 fl. gegen Brand versicherten Gebäulichkeiten und einem Grundbesitze von 81,10 Tagw., gewerthet laut notarieller Schätzung auf 17,700 fl. 18 kr. Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, Hypothekenbuchsextrakt und Grundsteuerkataster, Schätzungsurkunde und Belastungscertificat können jederzeit in meiner Kanzlei eingesehen werden. Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, den 21. März 1867.

(2b) Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 33.

№ 33. Landshut, Mittwoch den 24. April 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

379.

Bekanntmachung.

Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung aus den conscriptionspflichtigen Jünglingen der Altersklasse 1845 betreffend.

Engelbert Mittermaier, Kammmacherssohn von Wasserburg, lediger Beinringler, von der Altersklasse 1844, dessen Aufenthalt hieramts unbekannt ist, ist zur Nachstellung berufen. Man stellt daher an sämmtliche Polizeibehörden das Ersuchen, nach dem Aufenthalt des Engelbert Mittermaier forschen und im Ermittlungsfall demselben eröffnen zu wollen, daß er bei Vermeidung der gesetzlichen Ungehorsamsstrafen

Montag den 6. Mai l. Js.

spätestens Mittags 11 Uhr

in München einzutreffen habe, um an diesem Tage Mittags 12 Uhr der ärztlichen Visitation im Glasgarten in der Blumenstraße unterstellt und am darauffolgenden Tage Vormittags 9 Uhr dem k. obersten Rekrutirungsrathe vorgestellt zu werden.

Am 18. April 1867.

Königliches Bezirksamt Wasserburg.

Laar, k. Bezirksamtmann.

380.

Bekanntmachung.

Hahn'sche Kuratel c. Griesbeck wegen Hypothekzinsen.

In Gemäßheit Auftrags des kgl. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 19. Juni l. Js.

Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Bauersehefrau Anna Maria Griesbeck von Hinterascha, Hs.-Nr. 6 der Steuergemeinde Eggerszell, bestehend aus den Gebäuden und in Summa 84,35 Tagw. Grundbesitz, belastet zum kgl. Rentamt mit 7 fl. 30. kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer, 15 kr. Haussteuer, 15 fl. 50 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 5 fl. 36 kr. Handlohnsbodenzins zum Staat, 16 fl. 30 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, und werth nach notarieller Schätzung vom 13. dieß Mts. 8990 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Hinterascha und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 und es erfolgt bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht sein wird.

Sollte die erstmalige Versteigerung resultatlos sein, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des be-

zeichneten Anwesens ebenfalls in der schuldner'schen Behausung zu Hinterascha Termin auf

Mittwoch den 10. Juli l. Js.
Mittags 11 Uhr

anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Zugleich wird bemerkt, daß die bei dem Anwesen befindlichen und unter der obigen Tagwerkzahl inbegriffenen Grundstücke Pl.-Nr. 275⅓ tiefe Wiese zu 1,31 Tagw., Pl.-Nr. 282½ Mühlwiese 1,09 Tagw., für welche ein besonderes Hypothekfolium besteht, und die mitsammen auf 800 fl. geschätzt sind, gesondert zum Aufwurf gelangen.

Der Grundsteuerkataster-Auszug und der Hypothekenbuchs-Extract wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 16. April 1867.

Der kgl. Notär.
Fr. Seraph Schwanzer.

381.

Bekanntmachung.

Lang Ludwig c. Sigl Joseph wegen Forderung betr.

Gemäß richterlicher Verfügung versteigere ich am

Montag den 27. Mai l. Js.
Vormittags 11—12 Uhr

in der Sigl'schen Behausung zu Abtschlag das Kleingütchen des Joseph Sigl, Hs.-Nr. 8 daselbst, welches besteht aus den Gebäulichkeiten, dem ¼ Gemeinderechte, und einschließig des Gebäudeareales einer Grundfläche von 4,11 Tagw. Dieses Besitzthum wurde am 2. März dieses Jahres auf 477 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Unbekannte Steigerer haben bei Vermeidung der Zurückweisung über Identität und Zahlungsfähigkeit sich gesetzlich zu legitimiren.

Regen, am 17. April 1867.

Der kgl. Notar.
J. G. Duschl.

382.

Bekanntmachung.

Mittermaier c. Obermaier p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag den 16. Mai 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Grahmüller'schen Wirthshause zu Hartkirchen den Bauernhof Hs.-Nr. 94 und 95 des Georg Obermaier zu Reißing, bestehend aus Gebäuden und 87,05 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Hartkirchen und 3,59 Tagw. in der Steuergemeinde Oberindling, im Gesammtschätzungswerthe von 21,034 fl. und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 18. April 1867.

Der k. Notar.
Wilhelm Fischer.

383.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Kelheim versteigere ich am

Freitag den 28. Juni 1867
Früh 8—9 Uhr

auf der Amtskanzlei das Anwesen der Bräuknechts-Eheleute Michael und Maria Petz zu Kelheim, bestehend in: Pl.-Nr. 1540¼, Wohnhaus, gemeinschaftlicher Brunnen mit Hofraum, Hs.-Nr. 311⅓ zu 0,09 Tagw., mit 1 kr. einfacher Grundsteuer und 660 fl.

18 kr. Hypotheken belastet, worunter 20 fl. unverzinsliche Zinsen- und Kostenkaution inbegriffen sind.

Das Anwesen wurde unterm 16. März d. Js. notariell auf 1000 fl. gewerthet.

Das Verfahreren richtet sich nach den Bestimmungen der Novelle vom Jahre 1837 §§. 98 folgende und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Steigerer, deren Identität und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben solche bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote auf mein Verlangen legal zu bescheinigen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegt auf der Kanzlei zur Einsicht offen.

Kelheim, am 17. April 1867.

Der kgl. Notar beurlaubt.

Kain, Amtsverweser

384.

Strichsbekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Hengersberg versteigere ich am

Mittwoch den 26. Juni 1867
Vormittags 11 Uhr

zu Taiding im Nebenzimmer des dortigen Wirthshauses das in der Steuergemeinde Taiding gelegene Anwesen der Bäuerin Theres Greipl, Hs.-Nr. 1 zu Reitberg, k. Landgerichts Hengersberg und Rentamts Deggendorf, bestehend in Wohnhaus mit angebauter Pferdestallung, Stadel mit Stallung, Wagen- und Streuschupfe, angebautem Inhäuschen, Backofen und Hofraum, Aecker, Wiesen und Waldungen zu 55,33 Tagw. nebst ganzem Gemeinderechte und Brechhausantheil, geschätzt auf 11,410 fl. und belastet mit 9 fl. $26^{80}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, $10^{50}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, 20 fl. Lehensbodenzins und 3 fl. 47 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Staatskasse und 1 fl. 34 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen unter §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- sowie Kataster-Auszug, ferner der Lastenbeschrieb liegen auf meinem Geschäftszimmer zur Einsicht offen, und haben sich mir unbekannte Steigerer am Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Hengersberg, am 13. April 1867.

Der kgl. Notar.

Schneidawind.

385.

Bekanntmachung.

Foibl und Buh gegen Nißl wegen Forderung betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 23. Mai l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung des Wirths Joseph Nißl zu Aiterhofen dessen Anwesen Hs.-Nr. 84 dortselbst zum zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden.

Besagtes Anwesen besteht aus der realen Taferngerechtsame, den mit 7600 fl. gegen Brandschaden versicherten Wirthschafts- und Oekonomie-Gebäuden nebst Hofraum und Wurzgärtchen zu 58 Dez., dann einem in den Steuergemeinden Aiterhofen, Amselfing, Geltolfing, Zeitlborn und Schambach gelegenen Besitze von 89,37 Tgw. an Aeckern, Wiesen und Waldung, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile und dem ein Drittel Heu- und Grummetbezug auf den Wiesen Pl.-Nr. 1043 und 1067 bei Hs.-Nr. 1 und 17 in Aiterhofen.

Solches Anwesen wurde amtlich auf 28473 fl. 6 kr. gewerthet, und ist dasselbe mit einem Grundsteuersimplum per 24 fl. $34^{1}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 17 kr. 1 hl., einem Gefällsboden-

zins zum Staate per 81 fl. 39 kr., einem Lehenbodenzinse per 4 fl. 28 kr. 6 hl., einem Kornbodenzins per 9 fl. 48 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 32 fl. 2 kr. 5 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster, dann Hypothekenbuchsauszug, sowie Belastungscertificat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 20. April 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

386.

Bekanntmachung.

Prebeck'sches Schuldenwesen betreffend.

Auf Requisition des k. Ldg. Bogen bringe ich das Prebeck'sche Bauernanwesen Hs.-Nr. 113 in Prettbach mit 81 Tgw. im Schätzungswerthe von 8845 fl. im Prebeck'schen Wohnhause am

Donnerstag den 23. Mai l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit dem Beifügen zur zweitmaligen Versteigerung, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 1. März vor. Js.

Bogen, am 20. April 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

387.

Bekanntmachung.

Feuerer gegen Vogl wegen Forderung betr.

In bezeichneter Sache werde ich im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg am

Dienstag den 21. Mai l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach das auf 670 fl. gewerthete mit $32^{02}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer belastete der Katharina Vogl gehörige Anwesen Bes.-Nr. $^{1}/_{2}$ in Siebengabern, bestehend in Gebäuden und Aeckern Pl.-Nr. 461, $555^{1}/_{2}$ zu 4 Tagw. 81 Dez., öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 8. April 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

388.

Bekanntmachung.

Seibl c. Hofmann p. deb.

Auf gerichtliche Weisung unterstelle ich hiemit das Gütleranwesen des Michael und der Theres Hofmann von Riegel, Gemeinde Garham, nämlich Wohnhaus mit Stall und Stadel und Gründen, zusammen 8,72 Tagwerk haltend, mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. 3 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa mit 2 fl. $23^{1}/_{2}$ kr. belastet, wiederholt der öffentlichen Zwangsversteigerung mit dem Beifügen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2460 fl. erfolgt.

Zur Versteigerung beraume ich Termin auf

Dienstag den 18. Juni h. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Lüftl'schen Wirthshauses zu Garham an.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können inzwischen bei mir eingesehen werden.

Vilshofen, den 14. April 1867.

(3b) M. Forster, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 34.

№ 34. Landshut, Sonnabend den 27. April 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

389.

Bekanntmachung.

Gant der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Eberer von Straubing betreffend.

Nachdem zufolge dießgerichtlichen Beschlusses vom 2. März l. Js. auf Antrag mehrerer Gläubiger über das Vermögen der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Eberer von hier der Universalkonkurs eröffnet wurde, so werden nach nunmehr eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und sonstigen Ansprüche auf

   Dienstag den 28. Mai l. Js.

2. Zur Geltendmachung von Einreden gegen dieselben auf

   Donnerstag den 27. Juni l. Js.

3. Zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen und zwar:

   a) der Repliken auf

   Donnerstag den 25. Juli l. Js.,

   b) der Dupliken auf

   Dienstag den 27. August l. Js.,

und findet die Abhaltung dieser Ediktstage im dießgerichtlichen Sitzungssaale von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags statt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner, sowie diese selbst unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß diejenigen, welche am 1. Ediktstage oder bis zu demselben ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche weder mündlich zu Protokoll, noch mit schriftlicher Eingabe liquidiren, den Ausschluß von der Masse, diejenigen dagegen, welche an oder bis zu den übrigen Ediktstagen sich weder mündlich noch schriftlich erklären, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Prozeßhandlungen zu gewärtigen haben.

Am I. Ediktstage soll eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht werden, dann über Aufstellung eines Massakurators, Bildung eines Gläubigerausschusses und über Behandlung der Aktivmasse Beschluß gefaßt werden, wobei rücksichtlich der sich nicht erklärenden Gläubiger angenommen wird, daß sie der Mehrheit der sich Erklärenden und den von diesen gefaßten Beschlüssen beistimmen.

Alle diejenigen, welche Vermögensbestandtheile der Gemeinschuldner besitzen oder an diese etwas schulden, werden hiemit aufgefordert, die Ablieferung oder Zahlung bei Vermeidung der Ersatzleistung oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur an das unterfertigte Gantgericht zu bethätigen.

Die Aktiven entziffern nach Vermögensvorlage der Schuldner vom 1. Dezember v. Js. einen Gesammtwerth von 49,964 fl., während die Passiven, soweit sie bekannt sind, einschlüssig der rückständigen Zinsen und Kosten 73,858 fl. 35 kr. mindestens betragen, worunter sich 62,500 fl. an Hypothekkapitalien befinden, wornach die ganze Masse voraussichtlich von den Gläubigern der ersten und zweiten Klasse verschlungen wird.

Das zur Aktivmasse gehörige Gasthofanwesen Haus-Nr. 282 dahier zum weißen Schwan sammt Zubehör und radizirter Weinschenk- und Taferngerechtsame, unter dem 13. September v. Js. gerichtlich auf 36,746 fl. geschätzt, wurde bereits am 23. November v. Js. fruchtlos der erstmaligen Versteigerung unterstellt, und wird nun dem k. Notar Hingerl dahier die zweitmalige Versteigerung desselben, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat, übertragen, und der Versteigerungstermin den Interessenten besonders bekannt gegeben werden.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Edictstage um so gewisser zur Empfangnahme künftiger Verfügungen in hiesiger Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der k. Post zu benennen, als sonst alle an sie ergehenden Dekrete an das Gerichtsbrett dahier affigirt und vom Zeitpunkte des Anschlages gerechnet, als rechtsförmlich zugestellt erachtet würden.

Straubing, am 13. April 1867.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Paur.

(3a) Roßner.

390.

Bekanntmachung.

Wurm gegen Wurm wegen Forderung.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Straubing bringe ich unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 7. Dez. 1866 (im Mallersdorfer Amtsblatte vom 20. Dez. 1866 Nr. 51, im Kreisamtsblatte von Niederbayern vom 19. Dez. 1866, Beilage zu Nr. 108, und im Kurier für Niederbayern vom 16. Dez. 1866 Nr. 343)

Dienstag den 21. Mai 1867
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Haindling bei Geiselhöring das Anwesen des Bauern Jakob Wurm, Hs.-Nr. 1 zu Tuffing, mit einem Gesammtbesitzstande von 80,73 Tagw., zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Mallersdorf, am 20. April 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

391.

Bekanntmachung.

Hilz c. Knittl wegen Hypothekforderung

Zufolge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau vom 19. Februar 1867 habe ich Unterzeichneter das nachhin näher beschriebene Anwesen des vormaligen Schneiders Heinrich Knittl zu Paßau öffentlich im Zwangswege zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 8. Juni 1867
Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier an, und erfolgt hiebei der Zuschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Wird kein entsprechendes Angebot gelegt, so setze ich hiemit Termin zur zweiten Versteigerung auf

Dienstag den 25. Juni 1867
Nachmittags 3—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837.

Das zu versteigernde Anwesen besteht:

1) in dem sogenannten Engelhartszellerhaus außer dem Kapuzinerthor der Innstadt-Paßau, Plan-Nr. 1040a, Wohnhaus mit Stallung, welche nun

in ein Zimmer umgewandelt ist, nebst Röhrlwasser aus dem Wühlbache, dem Hofraum zu 0,17 Tagw. Hs.-Nr. 23.

Das Haus ist durchaus massiv gemauert, zwei Etaschen hoch, zum Theil mit Scharschindeln, zum Theil mit Dachziegeln gedeckt und enthält:

zu ebener Erde einen großen Bierkeller, einen Weinkeller, ein heizbares und drei unheizbare Zimmer, eine Küche und ein Küchenzimmer, ein Waschhaus mit laufendem Wasser, ein großes Vorhaus und ein Stiegenhaus,

über eine Stiege: ein großes Billardzimmer, 4 heizbare Zimmer, einen Tanzsaal mit zwei Nebenzimmern und Buffetzimmer, eine Küche nebst Speise, dann ein geräumiges Vor- und Stiegenhaus mit Abtritt, weiters einen gemauerten Garderobekasten;

über zwei Stiegen: einen Dachraum mit vier heizbaren Zimmern sammt Abtritt.

An dieses Haus stoßt ein eingefriedeter Hofraum mit einer eingebauten gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Stallung und Remise, dann ein Brunnen mit laufendem Wasser und Abtritt.

2) in Pl.-Nr. 1040b, Blumengärtl zu 0,02 Tagw., einem Hofraum mit Gärtl.

3) Pl.-Nr. 1041, Wurz- und Obstgarten zu 0,91 Tagwerk, in demselben ist ein großes gemauertes Treibhaus, eine aus Holz gebaute, geschlossene heizbare Kegelbahn, dann eine Trinkhalle aus Holz gebaut mit verschiedenen Gartenhäuschen und einem öden, nunmehr cultivirten Grunde. Dieser Garten ist durch eine circa 8 Fuß hohe Mauer eingefriedet.

4) In einer radizirten Tafernwirthsgerechtigkeit.

Dieses ganze Besitzthum hat einen Schätzungswerth von 15,000 fl., und ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von 27,40 kr., einer Arealhaussteuer von 9 kr., einer Miethhaussteuer von 1 fl. 49 kr., einem jährlichen Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse von 21 kr. 4 hl.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können bis zum Versteigerungstage auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und werden die nähern Verkaufsbedingungen am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben.

Paßau, am 19. April 1867.

Martin, k. Notar.

392.

Zwangsversteigerung.

Auf neuerliche gerichtliche Verfügung vom 5. April d. Js. versteigere ich am

Donnerstag den 13. Juni 1867
Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zu Gumpersdorf im dortigen untern Nebenzimmer das in meiner ersten öffentlichen Ausschreibung vom 28. Dezember 1866 näher beschriebene Mühlanwesen in Lanhofen mit 25,44 Tagw. öffentlich an den Meistbietenden, und erfolgt dießmal der Hinschlag auch unter dem Schätzungswerthe durch das Gericht.

Näheres am Versteigerungstermin, und haben sich mir nicht bekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Simbach, den 16. April 1867.

J. K. Englhard, k. Notar.

393.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des kgl. Landgerichts Waldkirchen wird vom unterfertigten k. Notar am

Donnerstag den 13. Juni l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Gasthause des Wirths und Baders Ludwig Göschl zu Neureichenau, Landgerichts Waldkirchen, das dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Häuslerseheleute Raymund und Anna Kaspar, Hs.-Nr. 45 zu Riedelsbach, der Gemeinde Schimmelbach, Landgerichts Waldkirchen, bestehend in den Wohn- und Nebengebäuden und Grundstücken Pl.-Nr. 433,

434, 435, 436, 438abc, 442 und 443ab, zusammen zu 24,32 Tagw., werth 1954 fl. laut notarieller Schätzung vom 3. d. Mts. und belastet mit 1 fl. 55 67/100 kr. Grundsteuersimplum, 7 2/10 kr. Haussteuersimplum, 7 kr. 6 hl. Staatsbodenzins und 126 fl. 46 kr. 2 hl. Handlohnsäquivalent, öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Da dieß die erste Versteigerung ist, so erfolgt auf selbe der Zuschlag durch das Gericht an den Meistbietenden nur dann, wenn das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth wenigstens erreicht.

Dem unterfertigten Notare unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können beim Unterfertigten eingesehen werden.

Waldkirchen, den 16. April 1867.

J. Puchner, k. Notar.

394.

Bekanntmachung.

Zwangsversteigerung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Landau versteigere ich

Samstag den 22. Juni 1867
Nachmittags 1—2 Uhr

im Bräuhause zu Großkölnbach das Anwesen Haus-Nr. 3 1/3 des Joseph Reitinger, früher Handelsmann daselbst, öffentlich an den Meistbietenden.

Dasselbe besteht aus dem neu erbauten Wohnhaus sammt Gärtl und Schupfe zu 0,10 Tagwerk im Werthe von 5500 fl. laut Schätzung vom 13. April 1867, Brandassekuranzsumme 3300 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth wenigstens erreicht wird.

Die mir unbekannten Steigerer haben sich bei Vermeidung der Verwerfung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genau auszuweisen.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Termine eröffnet, Schätzung, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Sollte am ersten Termin nichts erzielt werden, so bestimme ich als zweiten Termin

Donnerstag den 27. Juni 1867
Nachmittags 1—2 Uhr,

und erfolgt dann der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 17. April 1867.

Schmidkonz, k. Notar.

395.

Bekanntmachung.

Hölzl gegen Wachinger wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich in bezeichneter Sache am

Donnerstag den 13. Juni l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach das auf 4291 fl. gewerthete, mit 22 61/100 kr. einfacher Grund-, 3 kr. einfacher Haus- und 2 fl. Gewerbsteuer, dann 3 fl. 9 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins belastete Mühlanwesen Hs.-Nr. 50 in Geiselberg, bestehend in Gebäuden, Garten und Aeckern Pl.-Nr. 346, 347, 1093, 1102, 1108 1/2 zu 2 Tagw. 19 Dezim. sammt der radizirten Mahlmühlgerechtigkeit öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 8. April 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 35.

№ 35. Landshut, Mittwoch den 1. Mai 1867

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

396.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Joseph Kumpfmüller von Ruprechtsberg betr.

Wer Forderungen und Ansprüche an Joseph Kumpfmüller von Ruprechtsberg, der nach Schweden auswandern will, zu machen hat, hat dieselben hierorts um so gewisser anzumelden und zwar nach Umfluß von 14 Tagen, als nach Umfluß dieser Frist das Auswanderungsgesuch ohne Rücksicht hierauf beschieden werden würde.

Am 26. April 1867.

Königliches Bezirksamt Vilsbiburg.

Bauer.

397.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Georg, illeg. der Juliana Sauerer von Neutiefenweg betreffend.

In rubr. Sache ist der Häuslerssohn Johann Kern von Tabertshausen zu vernehmen.

Man ersucht um Bekanntgabe des Aufenthaltsortes desselben.

Am 17. April 1867.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Ldr.

398.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des kgl. Landgerichts Griesbach bringe ich am

Montag den 3. Juni l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

das Aueranwesen Hs. Nr. 92 zu Thanham dortselbst zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung. Dasselbe besteht in Wohn- und Oekonomiegebäuden mit 53 Tagw. 99 Dez. Grundbesitz in der Gemeinde Reutern, und 6 Tagw. 6 Dez. Aecker in der Gemeinde Schmidham, ist belastet mit 38 fl. 28 kr. Gefällsbodenzins zum k. Rentamt Griesbach, 4 fl. 9 kr. Gefällsbodenzins zur Pfarrei Reutern, und besteuert mit 12 fl. $47^{10}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und $10^{80}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer.

Der Schätzungswerth dieses Anwesens ist 8522 fl. 48 kr.

Der Zuschlag erfolgt, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht ist. Schätzungsurkunde, Steuerkataster-Auszug und Hypothekenbuchs-Extrakt können in meinem Amtszimmer eingesehen werden. Steigerungslustige, die ich nicht kenne, haben sich über ihre Person und über ihr Vermögen zu legitimiren, außerdem ihre Angebote unberücksichtigt bleiben.

Griesbach, den 22. April 1867.

Kornmüller, k. Notar.

399.

Bekanntmachung.

Scharrer gegen Meisl p. deb.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigten k. Notare am

Freitag den 21. Juni l. Js.
Nachmittags 1 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Gsenget das Anwesen Hs.-Nr. 16 zu Großgsenget des Bauers Joseph Meisl, früher zu Großgsenget, nun in Wotzdorf und seiner Ehefrau Petronilla Meisl, bestehend: in der Steuergemeinde Gsenget, Landgerichts Waldkirchen, in den Wohn- und Nebengebäuden und Grundstücken, Pl.-Nr. 257, 258, 259ab, 260, 261ab, 262, 263, 264, 265, 264$^1/_2$, 67, 176ab, 177, 266, 215$^1/_2$, und 218, zusammen zu 40,56 Tagw., und belastet mit 5 fl. 14$^{14}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 6$^6/_{10}$ kr. Haussteuersimplum und 10 fl. Staatsbodenzins; dann in der Steuergemeinde Altreichenau, obigen Landgerichts: in dem Grundstücke Pl.-Nr. 570, Waldung an der Brennerin zu 7,41 Tagwerk, belastet mit 12$^{97}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 28 kr. Staatsbodenzins, werth 5543 fl. laut notarieller Schätzung vom 12. d. Mts. im Wege der Hilfsvollstreckung zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Pr.-Nov. vom Jahre 1837, und es erfolgt hienach der Zuschlag hiebei nur dann, wenn das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth wenigstens erreicht.

Mir unbekannte Steigerungslustige und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung, legal auszuweisen.

Weitere Strichsbedingungen werden beim Termine selbst bekannt gegeben.

Grundsteuerkatasterauszüge, Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde und Belastungszeugniß können bei mir eingesehen werden.

Waldkirchen, am 20. April 1867.

J. Puchner, k. Notar.

400.

Berichtigung.

Mittermaier c. Obermaier p. deb.

Die im bez. Betreff anberaumte zweitmalige Versteigerung des Georg Obermaier'schen Anwesens zu Reißing findet nicht am 16., sondern

Samstag den 18. Mai 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Grahmüller'schen Wirthshause zu Hartkirchen statt, was hiemit berichtigend zur Ausschreibung vom 18. l. Mts. bekannt gegeben wird.

Rotthalmünster, am 15. April 1867.

Der k. Notar.
Wilhelm Fischer.

401.

Bekanntmachung.

Neumarkt Hilfskasse c. Lobermaier p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut werde ich am

Montag den 17. Juni h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner zu Teisbach das Anwesen der Oekonomiebesitzerseheleute Georg und Theres Lobermaier Hs.-Nr. 42$^1/_2$ daselbst im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigern, wozu ich Steigerungslustige einlade.

Das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen besteht aus den geräumigen Wohn- und Oekonomiege-

bäuden und 22,30 Tagw. Gärten, Aeckern und Wiesen, hat nach Schätzung vom 1. d. Mts. einen Werth von 6662 fl. und ist mit 4400 fl. Hypothekkapitalien und 460 fl. Zinsenkaution, dann 3 fl. 11 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 6 kr. einfacher Haussteuer und 7 fl. 55 kr. Ablösungskassebodenzins belastet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §§. 96 ff. des Pr.-Ges. vom 17. November 1837 und steht also der Zuschlag dießmal nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle, oder wenn ein Angebot gar nicht gelegt wird, nehme ich die zweite Versteigerung am

Freitag den 5. Juli h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung der Schuldner zu Teisbach vor, wobei sodann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über Name, Stand und Wohnort in gesetzlicher Form und über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage von Vermögenszeugnissen ausweisen können.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt; Grundsteuerkataster, Schätzungsurkunde und Belastungszeugniß können täglich bei mir eingesehen werden.

Dingolfing, am 18. April 1867.

Fr. X. Sagmeister, k. Notar.

402.

Bekanntmachung.

Hilfskassa Neumarkt c. Daller p. deb. hyp.

Gemäß Auftrag des k. Bezirksgerichtes Landshut versteigere ich am

Mittwoch den 22. Mai l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause des Söldners Peter Daller in Adlhausen dessen Anwesen Hs.-Nr. 25½ in Adlhausen mit Gebäulichkeiten und 17 Tagw. 87 Dezim. Grund, laut Schätzung vom 11. Februar l. Js. in einem Werthe von 3339 fl. mit dem Bemerken, daß bei dieser zweiten Versteigerungscommission der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Belastungsverhältnisse u. s. w. wird auf die frühere Versteigerungsausschreibung vom 19. Februar l. Js. Bezug genommen, und die näheren Versteigerungsbedingungen werden bei der Versteigerungs-Commission selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, am 25 April 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

403.

Bekanntmachung.

Gerstl c. Obermeier p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Landau versteigere ich

Mittwoch den 26. Juni 1867

Vormittags 10—11 Uhr

im Gasthause zu Reichstorf das Anwesen Hs.-Nr. 39 des Sebastian Obermeier zu Neuölling an den Meistbietenden. Dasselbe besteht aus den Gebäuden und 9,79 Tagw. Grund, gelegen in der Steuergemeinde Reichstorf und Hartkirchen, die Gebäude sind mit 1200 fl. gegen Brand versichert, und wurde laut Schätzungsurkunde vom 6. April 1867 auf 2990 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Personen haben sich vor der Versteigerung über Namen, Stand, Wohnort und Vermögen genau auszuweisen.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Sollte der erste Versteigerungstermin erfolglos bleiber, so findet die zweite Versteigerung am

Samstag den 6. Juli 1867
Vormittags 10—11 Uhr
gleichfalls im Gasthause zu Reichstorf statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Landau, den 19. April 1867.

Schmidkonz, k. Notar.

404.

Bekanntmachung.

Ordenstein c. Ziegleder p. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 6. April l. Js. unterstelle ich am

Montag den 27. Mai l. Js.
Früh 10 bis 11 Uhr
in der schuldner'schen Behausung das dem Hutmacher Xaver Ziegleder gehörige auf 1570 fl. geschätzte Anwesen Hs.-Nr. 7 in Wurmannsquick, bestehend aus: Pl.-Nr. 8, Wohnhaus mit Stadel und Hofraum zu 0,04 Tagw., Pl.-Nr. 9, Gras- und Baumgarten zu 0,07 Tagw. sammt Gemeinderecht und realer Hutmachergerechtsame, worauf zur Zeit 2025 fl. Hypothekkapitalien und 85 fl. Zinsen- und Kostencaution ruhen, belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 2,17 kr., 14 kr. Haussteuer und 30 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins aus 12 fl. 49 kr. 4 hl., der zweitmaligen Versteigerung.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird bemerkt, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre persönlichen Verhältnisse, sowie ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 26. April 1867.

Der kgl. Notar.
Wintrich.

405.

Bekanntmachung.

Feibl und Butz gegen Rißl wegen Forderung betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 23. Mai l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr
in der Behausung des Wirths Joseph Rißl zu Aiterhofen dessen Anwesen Hs.-Nr. 84 dortselbst zum zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden.

Besagtes Anwesen besteht aus der realen Taferngerechtsame, den mit 7600 fl. gegen Brandschaden versicherten Wirthschafts- und Oekonomie-Gebäuden nebst Hofraum und Wurzgärtchen zu 58 Dez., dann einem in den Steuergemeinden Aiterhofen, Amselfing, Geltolfing, Zeitldorn und Schambach gelegenen Besitze von 89,37 Tgw. an Aeckern, Wiesen und Waldung, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile und dem ein Drittel Heu- und Grummetbezug auf den Wiesen Pl.-Nr. 1043 und 1067 bei Hs.-Nr. 1 und 17 in Aiterhofen.

Solches Anwesen wurde amtlich auf 28473 fl. 6 kr. gewerthet, und ist dasselbe mit einem Grundsteuersimplum per 24 fl. $34^1/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 17 kr. 1 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate per 81 fl. 39 kr., einem Lehenbodenzinse per 4 fl. 28 kr. 6 hl., einem Kornbodenzins per 9 fl. 48 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 32 fl. 2 kr. 5 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster, dann Hypothekenbuchsauszug, sowie Belastungscertificat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 20. April 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 36.

№ 36. Landshut, Sonnabend den 4. Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

406.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Johann Joseph der Theres Haimerl von Gittensdorf betreffend.

Man ersucht die Behörden schleunigst den Aufenthalt der Theres Haimerl, Güllerstochter von Gittensdorf und ihres Kindes Johann Joseph anher bekannt zu geben, falls selbe betreten werden sollten.

Am 27. April 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart, k. Landr.

407.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Georg, ill. der Inwohnerin Maria Zettl von Landorf betr.

Man ersucht den Aufenthalt der Maria Zettl, Inwohnerstochter von Landorf und ihres Kindes Georg schleunigst anher bekannt zu geben, sobald sie betreten werden.

Am 27. April 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart, k. Ldr.

408.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Theres, ill. der Inwohnerin Theres Renner von Wastlhof betreffend.

Theres Renner von Wastlhof hat am 15. Dezember v. Js. ein Mädchen, Theres, geboren.

Der Aufenthalt der Mutter und des Kindes ist nicht zu ermitteln, weßhalb alle Polizeibehörden ersucht werden, auf Betreten der Theres Renner deren Aufenthalt sogleich hieher bekannt zu geben.

Am 24. April 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart, k. Landrichter.

409.

Bekanntmachung.

Stadler gegen Nothhaft wegen Kaufschillingsforderung betreffend.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 23. Juli l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Johann Nißlischen Wirthshause zu Aiterhofen das Anwesen Hs.-Nr. 75 dortselbst, bestehend aus dem Wohnhause, der Mahlmühle nebst Mühlwerk, der Stallung, dem Stadel und Hofraum zu 28 Dezim., dem Grasgarten nebst Backofen zu 14 Dezim., dann der realen Mühlgerechtsame, dem Gemeinderechte zu

einem ganzen Nutzantheile, und einem in den Steuergemeinden Aiterhofen, Amselfing und Ittling gelegenen Gesammtgrundbesitze von 67,56 Tagwerk.

Zu gleicher Zeit versteigere ich, jedoch bei gesondertem Aufwurfe, auch die bei gegenständlichem Anwesen befindliche reale Bäckergerechtsame.

Besagtes Anwesen ist unausgeschieden mit einem Grundsteuersimplum von 18 fl. 33$^{9}/_{10}$ kr.; einem Gefällsbodenzins zum Staate per 34 fl. 6 kr. 5 hl; einem Handlohnsbodenzins von 2 fl. 30 kr. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa per 13 fl. 33 kr. belastet und wurde die reale Bäckergerechtsame amtlich auf 1000 fl., und der übrige Gutskomplex auf 27,043 fl. 54 kr. gewerthet.

Bemerkt wird, daß mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und daß die Schätzungsurkunde, das Belastungszeugniß und der Grundsteuerkataster- sowie Hypothekenbuchsauszug jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Straubing, am 27. April 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

410.

Bekanntmachung.

Joseph Pustet'sche Gant betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Mittwoch den 15. Mai l. Js.
und den darauf folgenden Tagen jedesmal
von früh 8 Uhr an

im Saale des Gasthofes zum goldnen Engel dahier gegen baare Bezahlung

a. verschiedene Priechlerwaaren, Wollen-, Baumwollen- und Leinwandstoffe sammt Ladeneinrichtung im Schätzungswerthe von 870 fl. 25 kr.,

b. sehr bedeutende Vorräthe an Buchbinderwaaren, insbesondere auch Gebet- und Erbauungsbücher sammt Ladeneinrichtung im Schätzungswerthe von . . . . 1729 fl. 27 kr.,

c. verschiedene Zimmereinrichtung, als Tische, Betten, Kästen rc., im Schätzungswerthe von 221 fl. 45 kr.

Bezüglich der zur Versteigerung kommenden Waaren kann das Gantinventar in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerung beginnt mit den Priechlerwaaren und endet mit der Zimmereinrichtung.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Ferner versteigere ich am

Mittwoch den 3. Juli lauf. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das dreistöckige Wohnhaus Hs.-Nr. 37 dahier, das Eckhaus am oberen Stadtplatz und der Pfleggasse mit zwei Verkaufsläden und Keller Pl.-Nr. 50 zu 5 Dezimalen nebst Antheil am Brunnen vor dem Hause gemeinschaftlich mit den Besitzern der Häuser Nr. 36 und 38 auf 8000 fl. mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil auf 50 fl. und dem realen Zeug- und Leinweberrechte auf 100 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Schätzungsurkunde und Grundsteuerkataster können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Bei der Erfolglosigkeit der ersten Versteigerung findet die weitere Versteigerung am

Mittwoch den 10. Juli l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Personen, deren Name, Stand, Wohnort und Vermögen mir nicht bekannt ist, haben sich hierüber entsprechend auszuweisen, wenn sie Angebote machen wollen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 96 bis 102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Deggendorf, den 28. April 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

411.

Bekanntmachung.

Paintner c. Müller p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 2. Juli 1867
Nachmittags 1½ Uhr

im Weiß'schen Gasthause zu Markt Rohr (Nebenzimmer) das Anwesen des Gütlers Mathias Müller in Markt Rohr, bestehend in Wohnhaus Hs.-Nr. 58 in Markt Rohr mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 2,85 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Markt Rohr und Kloster Rohr, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 1038 fl. 30 kr. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 96—101 und haben mir unbekannte Steigerer sich über Vermögen und Person gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzung können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Abensberg, am 26. April 1867.

Geitner, k. Notar.

412.

Bekanntmachung.

Peischl gegen Schmatz wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut vom 17. pr. 19. d. Mts. versteigert der k. Notar Stabler zu Rottenburg das Wirthsanwesen des Peter Schmatz Hs.-Nr. 46 zu Gitting öffentlich am

Freitag den 7. Juni 1867
Nachmittags von 1—2 Uhr

zum erstenmal in einem eigenen Zimmer in der schuldner'schen Behausung zu Gitting und zwar in drei gesondert zum Aufwurf kommenden Abtheilungen.

I.

1. Steuergemeinde Niederleierndorf, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, Pl.-Nr. 99ª, Geb. 99ᵇ, 100, 501, 1345, 495, 323, 361, 362, 496, 1684, 1685ᵃᵇ, 2197, 2324, 2346, 1574, 914, 915, 918, 200, 693, 199½, 210.

2. Steuergemeinde Schierling, k. Landger. und Rentamts Mallersdorf, Pl.-Nr. 2794, 2994, zusammen Gebäude mit realer Tafern-, Metzger- und Krämergerechtsame, sowie ganzem Gemeinderecht und 49,80 Tagwerk Grund, nach notarieller Schätzung vom 23. August 1866 auf 14,360 fl. gewerthet und belastet mit 4 fl. 48⁴/₁₀ kr einfacher Grundsteuer, 8 kr. 6 hl. einfacher Arealhaussteuer, mit einem Bodenzinskapital zur Staatskassa von 360 fl. 41 kr. 6 hl., mit 14 fl. 5 kr. 6 hl. Zins und mit einem Bodenzinskapital zur Ablösungskassa von 649 fl. 33 kr. 6 hl. mit 25 fl. 59 kr. 1 hl. Zins.

II.

Steuergemeinde Niederleierndorf, k. Landger. Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, Pl.-Nr. 150, 209, 234, 602, 1133, 1176, 1293, 1480½, 1494, 1495, 1496, 1497, 1573, 1042, 186, 694, zusammen 37,42 Tagwerk, notariell unterm obigen Datum gewerthet auf 4525 fl. und belastet mit 4 fl. 41⁵/₁₀ kr. einfacher Grundsteuer, mit einem Bodenzinskapital zur Staatskassa von 66 fl. 1 kr., mit 2 fl. 38 kr. 4 hl. Zins und mit einem Bodenzinskapital zur Ablösungskassa von 338 fl. 11 kr. 2 hl. mit 13 fl. 31 kr. 2 hl. Zins.

III.

Plan-Nr. 130½ und 1499½ zusammen 1,07 Tagw., gewerthet auf 202 fl. und mit 14⁸/₁₀ kr. einfacher Grundsteuer belastet.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, daß sich unbekannte Steigerer sowohl über ihre

Person als Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote legal auszuweisen haben und daß Schätzung, sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszüge auf der Notariatskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Am gleichen Tage Nachmittags 2 Uhr und an demselben Ort werden die unterm 6. Juni vor. Jahres mit Sperre belegten Objekte des Wirthes Peter Schmatz zu Gitting, namentlich Vieh, Fahrniß, Wirthschaft- und Hauseinrichtungsgegenstände im Gesammtschätzungswerthe von 1295 fl. 40 kr. öffentlich gegen Baarzahlung versteigert und erfolgt der Hinschlag, wenn wenigstens drei Viertel des Schätzungswerthes erreicht werden.

Rottenburg, den 20. April 1867.

Der kgl. Notar beurlaubt.
Stopfer, Amtsverweser

413.

Bekanntmachung.

Straßer gegen Staudinger wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 18. Juni l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Gasthause zur Post in Frontenhausen das auf 1550 fl. gewerthete mit $1^{29}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 9 kr. einfacher Haus- und 1 fl. 30 kr. Gewerbesteuer belastete Hafneranwesen Hs.-Nr. 23 in Frontenhausen, bestehend in Gebäuden, und Garten Pl.-Nr. 102ab zu 0 Tagw. 06 Dezim. sammt der radizirten Hafnergerechtigkeit und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 24. April 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

414.

Bekanntmachung.

Petz gegen Staudinger wegen Forderung betreffend.

In bezeichneter Sache werde ich im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg am

Dienstag den 18. Juni l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

im Gasthause zur Post in Frontenhausen das auf 800 fl. geschätzte mit $0^{46}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und 9 kr. einfacher Haussteuer, dann 21 kr 5 hl. Gefällsbodenzins belastete auf Pl.-Nr. 101 erbaute Wohnhaus Hs.-Nr. 22 in Frontenhausen zu 0 Tagw. 02 Dez. öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 24. April 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

415.

Bekanntmachung.

Koller gegen Bergmaier wegen Hypothekforderung.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Dienstage den 18. Juni l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in meiner Amtskanzlei nach §. 64 des Hypothekengesetzes das Bergmaiergütl Hs.-Nr. 65 in Bogenberg mit Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadel, Gärtchen und Grundstücken von zusammen 2,25 Tagw., im Schätzungswerthe von 1217 fl. mit $9^1/_2$ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum und $6^1/_2$ kr. Gefällsbodenzins belastet, an Zahlungsfähige.

Der Zuschlag erfolgt jedoch nur, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird.

Bogen, am 29. April 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 38.

№ 38. Landshut, Sonnabend den 11. Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

434.

Bekanntmachung.

Gant der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Ederer von Straubing betreffend.

Nachdem zufolge dießgerichtlichen Beschlusses vom 2. März l. Js. auf Antrag mehrerer Gläubiger über das Vermögen der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Ederer von hier der Universalkonkurs eröffnet wurde, so werden nach nunmehr eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und sonstigen Ansprüche auf
   Dienstag den 28. Mai l. Js.
2. Zur Geltendmachung von Einreden gegen dieselben auf
   Donnerstag den 27. Juni l. Js.
3. Zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerungen und zwar:
   a) der Repliken auf
   Donnerstag den 25. Juli l. Js.,
   b) der Dupliken auf
   Dienstag den 27. August l. Js.,

und findet die Abhaltung dieser Ediktstage im dießgerichtlichen Sitzungssaale von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags statt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner, sowie diese selbst unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß diejenigen, welche am 1. Ediktstage oder bis zu demselben ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche weder mündlich zu Protokoll, noch mit schriftlicher Eingabe liquidiren, den Ausschluß von der Masse, diejenigen dagegen, welche an oder bis zu den übrigen Ediktstagen sich weder mündlich noch schriftlich erklären, den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Prozeßhandlungen zu gewärtigen haben.

Am I. Ediktstage soll eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht werden, dann über Aufstellung eines Massakurators, Bildung eines Gläubigerausschusses und über Behandlung der Aktivmasse Beschluß gefaßt werden, wobei rücksichtlich der sich nicht erklärenden Gläubiger angenommen wird, daß sie der Mehrheit der sich Erklärenden und den von diesen gefaßten Beschlüssen beistimmen.

Alle diejenigen, welche Vermögensbestandtheile der Gemeinschuldner besitzen oder an diese etwas schulden, werden hiemit aufgefordert, die Ablieferung oder Zahlung bei Vermeidung der Ersatzleistung oder der nochmaligen Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur an das unterfertigte Gantgericht zu bethätigen.

Die Aktiven entziffern nach Vermögensvorlage der Schuldner vom 1. Dezember v. Js. einen Gesammt-

werth von 49,964 fl., während die Passiven, soweit sie bekannt sind, einschlüssig der rückständigen Zinsen und Kosten 73,858 fl. 35 kr. mindestens betragen, worunter sich 62,500 fl. an Hypothekkapitalien befinden, wornach die ganze Masse voraussichtlich von den Gläubigern der ersten und zweiten Klasse verschlungen wird.

Das zur Aktivmasse gehörige Gasthofanwesen Haus-Nr. 282 dahier zum weißen Schwan sammt Zubehör und radizirter Weinschenk- und Taferngerechtsame, unter dem 13. September v. Js. gerichtlich auf 36,746 fl. geschätzt, wurde bereits am 23. November v. Js. fruchtlos der erstmaligen Versteigerung unterstellt, und wird nun dem k. Notar Hingerl dahier die zweitmalige Versteigerung desselben, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat, übertragen, und der Versteigerungstermin den Interessenten besonders bekannt gegeben werden.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Edictstage um so gewisser zur Empfangnahme künftiger Verfügungen in hiesiger Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der k. Post zu benennen, als sonst alle an sie ergehenden Dekrete an das Gerichtsbrett dahier affigirt und vom Zeitpunkte des Anschlages gerechnet, als rechtsförmlich zugestellt erachtet würden.

Straubing, am 13. April 1867.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Paur.

(3c) Rosner.

435.

Bekanntmachung.

Straßer gegen Staubinger wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 18. Juni l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Gasthause zur Post in Frontenhausen das auf 1550 fl. gewerthete mit 1 $^{23}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 9 kr. einfacher Haus- und 1 fl. 30 kr. Gewerbesteuer belastete Hafneranwesen Hs.-Nr. 23 in Frontenhausen, bestehend in Gebäuden, und Garten Pl.-Nr.102ab zu 0 Tagw. 06 Dezim. sammt der radizirten Hafnergerechtigkeit und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 24. April 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

436.

Bekanntmachung.

Weil bei der auf 2. d. Mts. angesetzten öffentlichen Feilbietung des Klöblbauernguts zu Hütting ein Angebot nicht gelegt worden ist, so setze ich zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf

Donnerstag den 23. Mai l. Js.

Vormittags von 9 bis 10 Uhr

und zwar im Klöblgute selbst Termin an, und bemerke, daß bei dieser Strichsverhandlung der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht. Im Uebrigen beziehe ich mich auf mein Ausschreiben vom 21. März 1867 (Donauzeitung Nr. 94, Paßauer Zeitung Nr. 106, Landshuter Zeitung Nr. 80, Kurier für Niederbayern Nr. 93).

Griesbach, den 3. Mai 1867.

Kornmüller, k. Notar.

437.

Bekanntmachung.

Gant der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Eberer von Straubing betr.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich in meiner Amtskanzlei am

Montag den 3. Juni h. Js.

Vormittags 9—11 Uhr

das Anwesen der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Eberer Hs.-Nr. 282 in Straubing.

Dieses Anwesen besteht aus dem Gasthause mit radizirter Weinschenks- und Taserngerechtsame, den Stallungen, Brunnen und Hofraum Pl.-Nr. 314 zu 32 Dezim., dem Stadel auf dem Hagen Pl.-Nr. 1276 zu 6 Dezim., dem Weiderechte auf dem Hagen, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 1310, 1336, 1463, 1825, 1949, 2117, 2578 und 1933, mit zusammen 12 Tagw. 37 Dezim., darunter 1 Tagw. 74 Dezim. Wiesen.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 36,746 fl. und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 3 fl. 45 $^{8}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 7 fl. 30 kr. und 30 fl. 59 kr. 1 hl. Bodenzins, und können die Besitz- und Belastungsverhältnisse in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 7. Mai 1867.

Hunglinger, k. Notar.

438.

Bekanntmachung.

Krämmerische Kreditkassa c. Nattenberger p. Hypothekzinsen.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 11. Juli l. Js.
Morgens 10 Uhr

in der beklagtischen Behausung zu Stetten das Anwesen der Bauersscheleute Franz und Rosina Nattenberger zu Stetten, bestehend aus den mit 4030 fl. assecurirten Gebäuden und einem Grundbesitze von 52,23 Tagwerk zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden. Dasselbe ist laut notarieller Schätzung vom 6. dieß auf 14,339 fl. 42 kr. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt sonach der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, das rentamtliche Belastungscertifikat, sowie die Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsichtnahme auf.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die weiteren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Zugleich werden an diesem Tage zufolge Auftrages des kgl. Handelsgerichtes Landshut und zwar nach 10 Uhr Morgens in der beklagt'schen Behausung gegen sofortige Baarzahlung mehrere Haus- und Baumannsfahrnisse, Stroh, Getreide, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wo der Zuschlag nur bei Erreichung von 3 Viertheilen des Schätzungswerthes erfolgt.

Straubing, am 8. Mai 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

439.

Bekanntmachung.

Huber c. Heller wegen Hypothekforderung.

Gemäß richterlicher Mittheilung unterbleibt die im vorbezeichneten Betreffe auf Samstag den 18. dieses Monats, eventuell, Montag, den 3. künftigen Monats angesetzte Versteigerung des Heller'schen Wirthsanwesens zu Sanct Johann bei Regen.

Regen, am 6. Mai 1867.

Der k. Notar.
J. G. Duschl.

440.

Bekanntmachung.

Bischöfl. Stiftungsadministration Regensburg gegen Breitenacker wegen Hypothekzinsen betreffend.

Nachdem ich gerichtlich beauftragt bin, die sistirte zweitmalige Zwangsversteigerung des Anwesens der Söldnerseheleute Georg und Theres Breitenacker Hs.-Nr. 152 zu Schierling wieder aufzunehmen, bringe ich dieses Anwesen mit einem Gesammtbesitzstande von 17,14 Tagwerk

Samstag den 8. Juni 1867
Vormittags 11 Uhr

im Grimminger'schen Gasthause zur Post in Schierling zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 5635 fl. erfolgen wird.

Die nähern Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Mallersdorf, am 8. Mai 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

441.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 11. Juli 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Tollbach (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Egid Strauß von Tollbach, Hs.-Nr. 3, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 25,60 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Tollbach und Siegenburg, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 6764 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzung können am Termine und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden und werden die übrigen Bedingungen am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Abensberg, den 6. Mai 1867.

Geitner, k. Notar.

442.

Bekanntmachung.

Vilsbäck gegen Dengl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich in bezeichneter Sache am

Donnerstag den 6. Juni l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Trauterfing das auf 840 fl. gewerthete mit $28^{24}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 55 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen, Haus-Nr. $30^{1}/_{5}$ in Reichreit, bestehend in dem neuerbauten Wohnhause und 2 Aeckern Pl.-Nr. $1415^{1}/_{5}$ und 1416 zu 2 Tagw. 28 Dezim. öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 13. Februar l. Js. mit dem Bemerken ein, daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilsbiburg, den 8. Mai 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 39.

№ 39. Landshut, Mittwoch den 15 Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

443.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten zu München vom 7. Mai 1867 Nr. 17935 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag den 27. Mai 1867
Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das vierte Arbeitsloos der Bahn von Treuchtlingen nach Pleinfeld im Bezirke der unterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion, welches zwischen Ellingen und der Lauterbronnenmühle mit einer Länge von 9500 Fuß sich erstreckt und enthält:

1. Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu . . . . 74,579 fl. 54 kr.
2. Bahnbrücken und Durchlässe, zusammen veranschlagt zu . . . 64,284 fl. 20 kr.
3. Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge, veranschlagt zu . 8,578 fl. 5 kr.
4. Lieferung und Einbettung des Unterbaumaterials, veranschlagt zu 12,273 fl. 17 kr.

im Ganzen 159,715 fl. 36 kr.

Die zu leistende Caution wird auf 8000 fl. festgesetzt.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 14. Mai 1867 an im Amtslokale der mitunterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Sonntag den 26. Mai 1867 Abends 6 Uhr entweder bei der unterfertigten Behörde oder bis Samstag den 25. Mai 1867 Abends 6 Uhr bei der k. Generaldirektion zu München frankirt eingelaufen sein.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Weissenburg, am 10. Mai 1867.

Kgl. bayr. Eisenbahnbau-Sektion.
Bauer, Sektions-Ingenieur.

444.

Bekanntmachung.

Kalchgruber gegen Steinberger p. cambii.

Zufolge Auftrages des k. Stadtgerichtes Paßau vom 3. Mai 1867 habe ich Unterzeichneter nachstehende Hypothekobjekte der behausten Binders- und Wirthseheleute Joseph und Crescenz Steinberger zu Paßau im Zwangswege öffentlich zu versteigern.

I. Das Haus Nr. 355 ein Wohnhaus in der Brunngasse zu Paßau gegen die Donau mit Höfl und eigenem Aufgange (das Höfl ist dermalen mit einem Schenklokal überbaut) mit Abzugsschlauch Pl.-Nr. 425 zu 5 Dezim., durchaus massiv gemauert, zwei Etagen hoch und mit Dachziegeln gedeckt; dasselbe enthält: a) unter der Erde einen Keller, b) zu ebener Erde ein Gastzimmer mit zwei großen Gewölben, dann einem kleinen Gewölbe und einem gewölbten Küchenzimmer, c) über eine Stiege vier Zimmer, eine Küche, einen Vorgang mit Vorslötz und Abtritt; d) über zwei Stiegen der Dachraum, alles in gutbaulichem Zustande und ist dieses Haus mit einem Grundsteuersimplum von $1^{25}/_{100}$ kr., einem Haussteuersimplum von 52 kr. und einer Ewiggilt zur Stadtpfarr St. Paul mit 1 fl. 2 kr. 2 dl. belastet, und hat einen Schätzungswerth von 3100 fl. Mit diesem Hause ist eine radizirte Bierwirthsgerechtsame im Schätzungswerthe von 1500 fl. verbunden.

II. Das Haus Nr. 357, Wohnhaus in der Brunngasse und am Bratfischwinkel zu Paßau mit Holzlege und kleinem Gärtl (auf dieses Gärtl ist dermalen eine Fleischbank gebaut) mit einem Abzugsschlauch Plan-Nr. 426 zu zwei Dezim. Dasselbe enthält: a) unter der Erde einen kleinen Keller, b) zu ebener Erde eine Fleischbank mit Vorhaus, ein Kochzimmer, eine Küche, ein Zimmer, das Vor- und Stiegenhaus nebst Abort, c) über eine Stiege zwei Zimmer, eine Kammer, eine Küche, Vor- und Stiegenhaus nebst Abort, d) über zwei Stiegen einen geräumigen Dachraum mit heizbarem Dachzimmer. Das vorbeschriebene Haus ist massiv aus Stein gebaut, mit Dachziegeln gedeckt, in gutem Zustande, hat einen Schätzungswerth von 2000 fl. und ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von $^{50}/_{100}$ kr. und einem Haussteuersimplum von 50 kr.

III. Die in der Gemeinde Haidenhof gelegenen Grundstücke Pl.-Nr. 651ª, am Kellberger eine Waldung zu 1,81 Tagw. Pl.-Nr. 651ᵇ, Mais eine Wiese zu 0,94 Tagw. Pl.-Nr. $651^1/_2$ª, am Kellberger, eine Wiese zu 0,51 Tagw. und Pl.-Nr. $651^1/_2$ᵇ, Mais eine Wiese zu 0,74 Dezim., in Summa 4,06 Tagw.; belastet mit einem Grunsteuersimplum von $9^{40}/_{100}$ kr. und einem jährlichen Gefällsbodenzins zum Staate von 3 fl. 52 kr. 4 hl. und gewerthet auf 406 fl.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und gelangen die von I—III aufgeführten Objekte getrennt jedes einzeln zum Aufwurfe.

Zur ersten Versteigerung des Wohnhauses Nr. 355 nebst Bierwirthsgerechtsame und des Wohnhauses Nr. 357 setze ich Termin auf

Samstag den 22. Juni l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier an, und bemerke, daß hiebei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth für das eine oder andere Objekt erfolgt.

Zur ersten Versteigerung der sub Nr. III aufgeführten Grundstücke setze ich Termin auf

Mittwoch den 26. Juni l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

im Hinbringer'schen Badhause zu Haidenhof an, wobei ebenfalls der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollten an diesen Versteigerungsterminen gar keine oder keine entsprechenden Angebote gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung der bemerkten zwei Häuser nebst Bierwirthsgerechtsame Termin auf

Mittwoch den 4. Juli 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier und zur zweiten Versteigerung der genannten Grundstücke auf

Samstag den 6. Juli 1867
Nachmittags 3—4 Uhr
im Hindringer'schen Badhause zu Haidenhof an, und bemerke, daß an diesen Versteigerungsterminen der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Auszüge aus den Steuerkatastern und den Hypothekenbüchern, sowie die Schätzungsurkunden können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Steigerungslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort geeignet auszuweisen und glaubhafte Nachweise über ihre Zahlungsfähigkeit beizubringen.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden an den Versteigerungstagen bekannt gegeben.

Paßau, am 8. Mai 1867.

Martin, k. Notar.

445.

Bekanntmachung.

Graml c. Steiger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag den 8. Juni 1867
Vormitags 10—12 Uhr
im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Egglfing den Eicklhof des Johann Steiger Hs.-Nr. 46 in Thierham, bestehend aus Gebäuden und 96,40 Tagwerk Aeckern, Wiesen und Waldung in der Steuergemeinde Egglfing, dann 3,63 Tagw. Waldung in der Steuergemeinde Kirchham, am 2. März l. Js. auf 17,405 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Katasterauszug und Ausweis über die Belastungsverhältnisse liegen am Termine selbst und bis dahin in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, am 7. Mai 1867.

Der kgl. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

446.

Bekanntmachung.

Sageder c. Bachsleitner p. deb.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Waldkirchen wird vom unterfertigten k. Notare am

Montag den 3. Juni l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr
im Dafinger'schen Bräuhause zu Untergrainet das Gesammtanwesen der Bäckerseheleute Karl und Aloisia Bachsleitner Hs.-Nr. 11, 1 und 1½ zu Untergrainet, enthaltend: in der Steuergemeinde Untergrainet: an Wohn- und Nebengebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldung zusammen 23 Tagw. 72 Dezim. nebst realer Bäcker-, Spezereihandlungsgerechtsame und zwei Gemeinderechten zu je $^1/_1$ Nutzantheil, und in der Steuergemeinde Rehberg: die Waldung 7. Partie vom Kinzelberg zu 19,67 Tagw., zusammen werth 9939 fl. nach notarieller Schätzung vom 3. Januar laufenden Jahres, und belastet mit 3 fl. $47^{78}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, $13^3/_{10}$ kr. Haussteuersimplum, 7 fl. $8^1/_2$ kr. Staatsbodenzins, 1 fl. $10^6/_8$ kr. Ablösungskassabodenzins und 10 kr. 2 hl. Wassergeld, zum zweitenmale an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth vorbehaltlich des Einlösungrechtes der Hypothekgläubiger.

Personen, die dem unterfertigten Notare nicht bekannt sind und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine auszuweisen.

Waldkirchen, am 9. Mai 1867.

J. Puchner, k. Notar.

447.

Bekanntmachung.

Gebrüder Rosenbaum et Cons. gegen Pauli Georg, Wirth von Freyung et Cons., p. deb.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Dienstag den 9. Juli d. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr
in der Behausung des Wirths Georg Pauli zu Freyung das Anwesen Hs.-Nr. 23 in Freyung, mit realer Wirths- und Bäckersgerechtsame, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann ganzem Antheil am Bräuhause, Gebäude und Grundstücke zu 11,40 Tagwerk, unterm 23. April d. Js. geschätzt auf 7492 fl. 18 kr.; dann das Grundstück Pl.-Nr. 360 Strobelwiese nebst 2 Schusterwiesen zu 10,98 Tagw., unterm obigen Datum auf 2732 fl. 30 kr. geschätzt, und zwar das Anwesen Hs.-Nr. 23, sowie das Grundstück Pl.-Nr. 360 gesondert.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Ges., und §§. 98 u. folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermine bekannt gegeben; Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können jederzeit bei mir eingesehen werden. Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Freyung, am 9. Mai 1867.

(3a) F. Xav. Fritz, k. Notar.

418.

Bekanntmachung.

Rohrmaier c. Kaindl wegen Hypothekforderung betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Freitag den 31. Mai l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr
in meiner Amtskanzlei auf Wag und Gefahr des Hausbesitzers Joseph Limbrunner von hier das Kaindlische Anwesen Hs.-Nr. 703e in hiesiger Altstadt.

Solches Anwesen besteht aus den mit 1500 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 10,33 Tgw., wurde amtlich auf 9000 fl. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum per 1 fl. $59\frac{6}{10}$ kr., einer Haussteuer nach der Miethe per 30 kr. und nach der Area per 6 kr. 5 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa per 21 fl. 3 hl. belastet.

Unbekannte Steigerer haben sich mir bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen und erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie das Schätzungsprotokoll können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 9. Mai 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

449.

Bekanntmachung.

Satzinger und Vorbrud c. Gerstl p. camb.

In Folge des auf Grund einer Verfügung des k. Handelsgerichtes Landshut mir ertheilten Auftrages des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Montag den 3. Juni l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr
im Wirthshause zu Wahlsdorf das Andreas Gerstl'sche Wirthsanwesen Hs.-Nr. 11 in Wahlsdorf mit Gebäulichkeiten, realer Taferngerechtsame, $\frac{1}{1}$ Gemeinderecht und 43 Tagw. 32 Dezimalen Grund in der Steuergemeinde Allersdorf, Niederleierndorf und Langquaid unter Bezugnahme auf meine frühere Versteigerungsausschreibung vom 7. März lfd. Js. mit dem Bemerken, daß bei dieser 2. Versteigerungstagsfahrt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Rottenburg, am 9. Mai 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 40.

№ 40. Landshut, Sonnabend den 18. Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

450.

Bekanntmachung.

Curatel über Joseph Kern, Häusler von Thierham betreff.

Durch Beschluß vom 13. März lfd. Jrs. wurde der Häusler Joseph Kern von Thierham, Gemeinde Oberneureut, dß. Gerichts, wegen Verschwendung unter Curatel gestellt.

Es wird dieses bekannt gegeben mit dem Beifügen, daß Joseph Kern ohne Einverständniß seines Curators des Häuslers Joseph Knödlseder von Thierham für ihn lästige Verträge nicht abschließen kann und alle derartigen etwa abgeschlossenen Verträge annullirt werden würden.

Am 7. Mai 1867.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Merkl, k. Landr.

451.

Ediktalladung.

Irlbeck c. Füchsl wegen Vaterschaft und Alimentation.

Der k. Advokat Müller hat als Pflichtanwalt der Franziska Irlbeck, ledigen Inwohnerin von Zenching, gegen den abwesenden Georg Füchsl, Häuslerssohn von Ichendorf, auf Anerkennung der Vaterschaft und Kindesalimentation dahier Klage gestellt und wird Georg Füchsl hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten von Heute an, seinen Aufenthaltsort um so gewisser anher bekannt zu geben, als sonst alle gerichtl. Entschließungen an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und für gesetzlich zugestellt erachtet werden würden.

Die Doppelschrift der Klage vom 27. vor. Mts. kann von Füchsl dahier in Empfang genommen werden.

Am 5. Mai 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

(3a) Wolfart, k. Landr.

452.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten zu München vom 8. Mai 1867 Nr. 18131 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 28. Mai 1867
Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das zweite Arbeitsloos der Bahn von Treuchtlingen nach Pleinfeld im Bezirke der unterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion, welches zwischen Markhof und Weissenburg in einer Länge von 12,000 Fuß sich erstreckt und enthält:

1. Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt auf . . . . 33,685 fl. 59 kr.
2. Bahnbrücken und Durchlässe, zusammen veranschlagt auf . . . 36,575 fl. 38 kr.
3. Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt auf . . . . . 13,425 fl. 10 kr.
4. Lieferung und Einbettung des Unterbaumaterials, veranschlagt auf 16,936 fl. 21 kr.

im Ganzen 100,623 fl. 8 kr.

Die zu leistende Caution wird auf 7000 fl. festgesetzt.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 14. Mai 1867 an im Amtslokale der mitunterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Montag den 27. Mai 1867 Abends 6 Uhr entweder bei der unterfertigten Behörde oder bis Samstag den 25. Mai 1867 Abends 6 Uhr bei der k. Generaldirektion zu München frankirt eingelaufen sein.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Weissenburg, am 11. Mai 1867.

Kgl. bayr. Eisenbahnbau-Sektion

Bauer, Sektions-Ingenieur.

453.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten zu München vom 9. Mai 1867, Nr. 18,327 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch am 29. Mai 1867
Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten kgl. Eisenbahnbau-Sektion nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das dritte Arbeitsloos der Bahn von Treuchtlingen nach Pleinfeld im Bezirke der unterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion, 12500 Fuß lang, zwischen Weissenburg und Ellingen gelegen und enthaltend:

1. Eigentliche Erdarbeiten im Anschlage zu . . . . 80,174 fl. 19 kr.
2. Kunstbauarbeiten im Anschlage zu 101,242 fl. 58 kr.
3. Vollendung der Wegübergänge im Anschlage zu . . . . . . 2,148 fl. 43 kr.
4. Lieferung und Einbettung des Unterbaumaterials im Anschlage zu 11,440 fl. 30 kr.

im Ganzen 195,006 fl. 30 kr.

Die zu leistende Caution beträgt 10000 fl.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 18. Mai 1867 an im Amtslokale der mitunterfertigten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis Dienstag den 28. Mai 1867 Abends 6 Uhr entweder bei der unterfertigten Behörde oder bis Samstag den 25. Mai 1867 Abends 6 Uhr bei der k. General-Direktion zu München frankirt eingelaufen sein.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraccordirungs-Termine sich persönlich

oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Weissenburg, am 12. Mai 1867.

Königl. bayr. Eisenbahnbau-Sektion.

Bauer, Sektions-Ingenieur.

454.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Englram wegen Hypothekzinsen.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 1. August l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Bräuanwesen Haus-Nr. 61 dahier. Dieses Anwesen kommt in 2 Partien zum Aufwurfe, und umfassen dieselben folgende Realitäten:

I. Partie:

Gast-, Bräu-, Sud- und Malzhaus, Stallungen, Hofraum zu 73 Dezim., die reale Bräugerechtsame mit den Bräurequisiten und Utensilien, dann das Kellergebäude und freier Platz Hs.-Nr. 752 dahier zu 15 Dez., mitsammen amtlich gewerthet auf 33,700 fl.

II. Partie:

18,88 Tagw. Aecker in der Steuergemeinde Straubing mit einem Gesammtschätzungswerthe von 5664 fl.

Bemerkt wird, daß beide Partien zu gleicher Zeit, jedoch gesondert zum Aufwurfe kommen, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Belastungsverhältnisse, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 10. Mai 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

455.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichts Kelheim versteigert Unterzeichneter am

Freitag den 7. Juni 1867

Früh 8—9 Uhr

auf der Amtskanzlei folgende Realitäten des Festl Florian, Bierbräuers zu Kelheim:

Pl.-Nr. 218½, Stadel, Stall und Schweindgrube in der Stadtknechtgasse dahier zu 0,06 Tagw.,
„ 1011½, Kellerwiese zu . . . 0,42 „
„ 2062, Salvatoracker zu . . 1,04 „
„ 2070, Plankenacker zu . . . 0,85 „
„ 1961, Gronsdorferwiese zu . 2,05 „
„ 1962, detto zu . . . . . . 1,10 „
gelegen in der Steuergemeinde Kelheim,
„ 27⅐, Fischrecht in der Altmühl, gelegen in der Steuergemeinde Gronsdorf,

unterm 29. Dezember 1866 auf 5778 fl. gewerthet und mit 7300 fl. Hypotheken belastet.

Das Verfahren richtet sich nach den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, auf Verlangen hierüber bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen auf der Kanzlei zur Einsicht offen.

Kelheim, am 9. Mai 1867.

Der kgl. Notar beurlaubt:

Kain, Amtsverweser.

456.

Bekanntmachung.

Wolf c. Kaspar wegen Hypothekzinsen.

Nachdem die erstmalige Versteigerungstagsfahrt am 19. Januar laufenden Jahres resultatlos geblieben,

so wird in Gemäßheit Auftrags des k. Landgerichts Mitterfels zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 7 der Gütlerseheleute Georg und Anna Kaspar in Gaishausen, bestehend aus den Gebäuden und 8,04 Tagw. Grundbesitz und werth nach Schätzung vom 13. Oktober 1866 — 1986 fl. — Termin auf

Donnerstag den 6. Juni l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Gaishausen anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 14. November 1866 dieses Blattes Beilage Nr. 88 bezogen.

Mitterfels, den 8. Mai 1867.

Der kgl. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

457.

Bekanntmachung.

Widmann c. Ortmaier p. Wechselforderung.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Mittwoch den 12. Juni 1867
Vormittags von 9—10 Uhr

in meiner Amtskanzlei folgende Realitäten, als:

a) Pl.-Nr. 1186, Leimgrubenacker zu 2,23 Tagw. in der Steuergemeinde Straubing, amtlich gewerthet auf 892 fl.
b) Pl.-Nr. 317, Donauwörthwiese zu 281 Tagw. in der Steuergemeinde Kagers, amtlich gewerthet auf 450 fl., und ist ersteres Grundstück mit einem Grundsteurrsimplum pr. 37⁹/₁₀ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa des Staats pr. 2 fl. 34 kr. 5 hl., und Pl.-Nr. 317 mit einem Grundsteuersimplum pr. 47⁶/₁₀ kr. und einem Gefällsbodenzinse zum Staate pr. 5 fl. 6 kr. 1 hl., und zur Ablösungskassa pr. 27 kr. 3 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und wird bemerkt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungswerth erreicht.

Die bezeichneten Grundstücke kommen zwar gleichzeitig, jedoch gesondert zum Aufwurfe, und sind Schätzungsurkunde, Balastungszeugniß, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug stets bei mir einzusehen.

Straubing, den 9. Mai 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

458.

Anwesensverkauf.

Steinbacher Paul und Maria c. Thalhammer Jakob und Maria resp. Eitl in Kag p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Eggenfelden vom 29. März l. Js. in rubro versteigere ich am

Donnerstag den 27. Juni l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung des Eitl zu Kag, Gemeinde Unterdietfurth, kgl. Landgerichts Eggenfelden, deren ¼ Kagererhof Hs.-Nr. 86, bestehend aus circa 48 Tagw. 26 Dezim. (indem von Pl.-Nr. 1408 dem sogenannten Bergholz zu 8,79 Tagw. die Fläche von circa 4 Tgw. bereits verkauft, aber noch nicht wegvermessen und abgeschrieben ist) und Gebäulichkeiten, belastet nach rentamtlicher Mittheilung vom 4. April mit einer einfachen Grundsteuer von 5 fl. 34,23 kr., sowie 8,10 kr. Haussteuer, 1 fl. 48 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staate und 8 fl. 25 kr. 7 hl. zur Ablösungskasse und 14 fl. Handlohnsbodenzins, geschätzt laut Urkunde vom 10. dß. Mts. auf 5946 fl. 51 kr. Auf dem Anwesen ruhen zur Zeit 5700 fl. Hypotheken nebst Austrag und Unterschlufsrechte.

Das Verfahren richtet sich nach §. 81 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Zugleich wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und daß die Auszüge aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster, sowie

die Schätzung am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Eggenfelden, am 13. Mai 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wintrich.

459.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Dienstag den 11. Juni 1867

Früh $9\frac{1}{2}$—$10\frac{1}{2}$ Uhr

im Wirthshause zu Saalhaupt das Anwesen Haus-Nr. 19 der Schmidbauer'schen Gütlerseheleute alldort, bestehend in Wohnhaus, Stall, Stadel, Backofen und Hofraum Pl.-Nr. 4 zu . . . . 0,12 Tagw., Aeckern, Pl.-Nr. 223a, 224, 225, 245 mit 11,87 Tagw., Waldungen Pl.-Nr. 269, 343 mit . 1,96 Tagw., Oedung Pl.-Nr. 223b zu . . . . 0,42 Tagw., Gemeinderecht zu $\frac{1}{1}$ Antheil, unterm 18. Juni 1866 auf 3081 fl. gewerthet und mit 2700 fl. Hypthekkapitalien, 270 fl. Zinsen- und Kostenkaution und 1 Unterschlufs-, Verpflegsrechts- und Ausfertigungsanspruche zu 5 fl. angeschlagen, belastet.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich über solche bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote auf Verlangen legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt, Schätzungsurkunde und die näheren Strichsbedingungen, die ich vor dem Beginne der Versteigerung noch besonders bekannt gebe, liegen auf der Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Kellheim, am 10. Mai 1867.

Der k. Notar beurlaubt.

Kain, Amtsverweser.

460.

Bekanntmachung.

Primbs gegen Röhrl wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 11. Juli l. Js.

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Hause des Joseph Röhrl, Söldners in Alletsberg, dessen Anwesen Hs.-Nr. $55\frac{1}{2}$ in Alletsberg, Gemeinde Schaching, bestehend aus dem Wohnhause mit Stallung, Stadel, Hofraum und 15 Tagw. 84 Dezim. Grundstücken, in einem Schätzungswerthe von 3394 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Bleibt die erste Versteigerungstagsfahrt erfolglos, so findet die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 17. Juli l. Js.

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

gleichfalls im Joseph Röhrl'schen Hause statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Schätzungsurkunde, sowie die Auszüge aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Personen, deren Namen, Stand, Wohnort und Vermögen mir nicht bekannt sind, haben sich hierüber genügend auszuweisen, wenn sie mitsteigern wollen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 96 bis 102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Deggendorf, den 11. Mai 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

461.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt c. Lobermaier p. deb.

Zufolge Weisung des k. Bezirksgerichts Landshut vom Gestrigen hat die auf

Montag den 17. Juni

und eventuell auf

Freitag den 5. Juli l. Js.

jedesmal Nachmittags 2 Uhr angesetzte Versteigerung des Lobermaier'schen Anwesens in Teisbach zu unterbleiben, was ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Dingolfing, den 14. Mai 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

462.

Bekanntmachung.

Arnstein et Söhne c. die Relikten des Oskar v. Stachelhausen pct. deb.

Im Auftrag des k. Bezirksgerichts Paßau vom 2. dß. Mts. versteigere ich am

Donnerstag den 13. Juni d. Js.

Vormittags von 10—11 Uhr

im Herrenhause zu Haidmühl auf Kosten, Wag und Gefahr des frühern Steigerers Georg Blöchl, Wirthes von Haidhäuser, und unter dessen Haftung für den Mindererlös das Anwesen Hs.-Nr. 14 in Haidmühl, Steuergemeinde Leopoldsreut, mit realer Mahl- und Sägmühlgerechtigkeit, Gebäude und Grundstücke, zusammen 150 Tagw. 34 Dezim., nach notarieller Schätzung vom 11. Oktober 1866 gewerthet auf 17,161 fl. 54 kr.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstermine bekannt gegeben.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 14. Mai 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

463.

Bekanntmachung.

Forster c. Forster pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 25. Mai 1867

Nachmittags 3 Uhr

im Schulhause zu Gögging das Anwesen Haus-Nr. 5 in Gögging mit Gebäuden und Grundstücken in 2 Complexen, bei welch' II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 1584 fl. resp. 374 fl. 15 kr. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 4. März 1867 Bezug (Abensberger Amtsblatt Nr. 10, Bayerische Zeitung Nr. 71, Kreisamtsblatt Nr. 21 (Beilage), Bayerischer Kurier Nr. 67).

Abensberg, am 10. Mai 1867.

Geitner, k. Notar.

464.

Bekanntmachung.

Straubing k. Rentamt c. Wirth Michael und Maria wegen Staatsabgabenrückstände betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 10. Juli 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Salching das Anwesen der Schneidersehefrau Maria Wirth zu Salching Hs.-Nr. 36, bestehend aus den mit 800 fl. assekurirten Gebäuden und 5,32 Tgw. Grundbesitz, gewerthet auf 1880 fl. 12 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Hypothekenbuchs-, Grundsteuerkataster-Auszug, Schätzungsurkunde und Belastungscertifikat liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, den 10. Mai 1867.

Fr. Xav. Pichlmayr, k. Notar.

465.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Kern wegen Hypothekforderung betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich wiederholt am

Dienstag den 11. Juni l. Js.

Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Muckenwinkling das Wirthsanwesen Hs.-Nr. 59 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten mit realer Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und einem das Gebäude-Areal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 16,90 Tagwerk, darunter 37 Dezimalen Garten, 2,24 Tgw. Wiesen und 1,45 Tgw. Weide.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 77,95 fl. 48 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl. 16 $^{3}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 9 kr. 5 hl., einem Bodenzins zum Staate per 6 kr. und einem solchen zur Ablösungskassa per 15 fl. 20 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen, und erfolgt nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Belastungszeugniß, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug können stets bei mir eingesehen werden.

Straubing, den 9. Mai 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

466.

Bekanntmachung.

Maier Oettinger c. Monat Georg und Walburga p. Zinsenforderung.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich wiederholt am

Freitag den 31. Mai l. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Gundhöring das Monatische Anwesen Hs.-Nr. 38 dortselbst.

Besagtes Anwesen kommt in 2 Partien, jedoch gleichzeitig zum Aufwurfe.

I. Partie

besteht aus dem Oekonomieanwesen, Wohnhaus, Stall, Stadl, Wagenschupfe, Backofen, Brunnen und Hofraum zu 49 Dez., dem Gemeinderechte zu $^{1}/_{1}$ Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; 127,49 Tagw. Aeckern und Wiesen, Alles dies in der Steuergemeinde Feldkirchen, endlich aus 2,57 Tgw. Wiesen in der Steuergemeinde Eschlbach, werth nach Hypothek-Schätzung vom 19. November 1866, — 39,777 fl.,

II. Partie

besteht aus dem in der Steuergemeinde Feldkirchen gelegenen Acker Pl.-Nr. 1141 zu 3,25 Tgw., werth nach Kauf vom 26. Januar 1841, — 520 fl.

Mit dem Hauptanwesen wird auch sämmtliche noch vorhandene lebendige und todte Baumannsfahrniß, jedoch ohne Gewährschaft versteigert und zugeschlagen.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung rubricirten Betreffs vom 19. Februar 1867.

Straubing, am 9. Mai 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

467.

Versteigerungsbekanntmachung.

Landauer c. Seebauer wegen Waarenforderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages wird von dem unterzeichneten kgl. Notare das Anwesen des Strickers Johann Bapt. Seebauer, Hs.-Nr. 148 im Markte Triftern, bestehend aus Pl.-Nr. 266½, in einem zweistöckigen, halb gemauerten, halb aus Holz erbauten Wohnhause, mit Legschindeln gedeckt, dann angebauter hölzerner Holzschupfe, nebst Wurzgärtchen mit 0,07 Tagwerk, ferner eine reale Strickergerechtigkeit, unterm 16. April 1867 zusammen auf 820 fl. gewerthet, am

Donnerstag den 27. Juni l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Nebenzimmer des Weinhäupl'schen Gasthauses zu Triftern, öffentlich an den Meistbietenden versteigert und erfolgt hiebei der Zuschlag nur, wenn das gelegte Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Würde ein derartiges Angebot nicht gemacht, so ist zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

Donnerstag den 11. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

gleichfalls im Nebenzimmer des Weinhäupl'schen Gasthauses in Triftern anberaumt, und es erfolgt hiebei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls ihr Angebot nicht berücksichtigt werden könnte.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am jeweiligen Termine bekannt gegeben werden und können inzwischen Hypothekenbuchsauszug, Grunsteuerkataster und Schätzungsurkunde auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Pfarrkirchen, am 8. Mai 1867.

Gg. Wild, k Notar.

468.

Bekanntmachung.

Vilsbäck gegen Dengl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich in bezeichneter Sache am

Donnerstag den 6. Juni l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Trauterfing das auf 840 fl. gewerthete mit 28²⁴/₁₀₀ kr. einfacher Grundsteuer und 55 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen, Haus-Nr. 30⅕ in Reichreit, bestehend in dem neuerbauten Wohnhause und 2 Aeckern Pl.-Nr. 1415⅕ und 1416 zu 2 Tagw. 28 Dezim. öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 13. Februar l. Js. mit dem Bemerken ein, daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilsbiburg, den 8. Mai 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 41.

№ 41. Landshut, Mittwoch den 22. Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

469.

Bekanntmachung.

Fritz c. Neumüller p. deb.

Das vormals Reißmaier'sche, nun dem Karl Schwinghammer gehörige Anwesen Hs.-Nr. 4 in Rottersdorf wurde auf gläubiger'schen Antrag dem Zwangsverkaufe unterstellt und wurde bei der am 6. April l. Js. abgehaltenen zweiten Versteigerung ein Meistgebot von 11,000 fl. gelegt.

Der erste Hypothekgläubiger, für welchen auf dem Anwesen 22,000 fl. Capital und 2200 fl. Zinsen- und Kostenkaution eingetragen sind, hat das Einlösungsrecht geltend gemacht.

Den Bauerstöchtern Anna und Veronika Hambauer von Rottersdorf konnten die bisherigen Verfügungen nicht insinuirt werden, weil deren Aufenthalt unbekannt ist.

Da dieselben als Hypothekgläubiger betheiligt sind, werden sie auf diesem Wege aufgefordert,

binnen 14 Tagen vom Tage der Einrückung an ihre allenfallsigen Erinnerungen um so gewisser abzugeben, als sie außerdem mit denselben ausgeschlossen und das Anwesen dem ersten Hypothekgläubiger um das gelegte Meistgebot adjudizirt werden würde.

Am 13. Mai 1867.

Königl. Bezirksgericht Deggendorf.

Der königl. Direktor

v. n.

v. Widmann, Rath. Merkl.

470.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Anna Obermaier, Söldnerstochter von Oberschneiding betreffend.

Durch Beschluß des k. Landgerichts Straubing vom 6. v. Mts., als Curatelbehörde, wurde die ledige Söldnerstochter Anna Obermaier von Oberschneiding wegen Geistesstörung unter Curatel gestellt und ihr in der Person des Söldners Joseph Obermaier von Oberschneiding ein Curator beigegeben, ohne dessen Zustimmung dieselbe keine rechtsverbindlichen Geschäfte abschließen kann.

Straubing, den 14. Mai 1867.

Königliches Landgericht Straubing.

Gengler.

Neumaier, k. Assessor.

471.

Bekanntmachung.

Apfel c. Amann p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Freitag den 19. Juli h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Söldners Joseph Amann zu Stolzenberg bei Mengkofen dessen Anwesen Haus-Nr. 184 in Stolzenberg, bestehend aus den ziemlich herabgekommenen Gebäulichkeiten und 15,29 Tagwerk Grundstücken, zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu mit dem Anhange ein, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2920 fl., jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger zu erwarten steht, daß das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen mit 1 fl. 6$^{86}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 4$^{80}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, 5 fl. 11 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins, 67 fl. 30. kr. Handlohnsäquivalent, 1200 fl. Hypothekschulden und 100 fl. Zinsenkaution belastet ist.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über Name, Stand und Wohnort in gesetzlicher Form und über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage von Vermögenszeugnissen ausweisen können.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt und können solche bis dahin täglich bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, am 15. Mai 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

472.

Bekanntmachung.

Kraus c. Hofmann p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am
Samstag den 13. Juli 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Gasthauses zu Hartkirchen das dem Johann Hofmann gehörige Schindlgut Hs.-Nr. 108 zu Haar, bestehend aus Gebäuden und 63,24 Tagw. Grundbesitz an Aeckern, Wiesen und Waldung in der Steuergemeinde Hartkirchen, dann 7,85 Tagw. Waldung in der Steuergemeinde Würding, im Gesammtschätzungswerthe von 8762 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein obige Schätzung erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Zu bemerken ist, daß ein Theil der Hypothekgläubiger ihre Kapitalien dem Steigerer vorläufig liegen lassen.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 14. Mai 1867.

Der kgl. Notar.
(2a) Wilhelm Fischer.

473.

Bekanntmachung.

Schirlinger c. Neumüller wegen Hypothekzinsen betr.

Am Donnerstag den 18. Juli h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

versteigere ich im Hause des Ziegeleibesitzers Friedrich Neumüller an der Paßauer Landstraße dahier dessen Anwesen Hs.-Nr. 703b.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause nebst Stallung, dem Getreidstadel, Wasch- und Backhaus, den Ziegelöfen und Trockenstädeln, bestehend aus 6 Firsten, zwei Brunnen, einer an den Stadel angebauten Schupfe und Hofraum zu 1 Tagw. 61 Dezim., von einem Schätzmann auf 18,000 fl., von dem andern auf 15,000 fl. gewerthet, einem neuerbauten Hause auf 3800 fl. taxirt, dem Garten zu 45 Dez., geschätzt auf 1500 fl. und 17 Tagw. 42 Dez. Grundstücken mit einem Schätzungswerthe zu 5226 fl.

Dieses Anwesen ist mit einem Bodenzinse zum hiesigen Magistrate mit 28 kr. 2 hl., mit einem Grundsteuersimplum zu 5 fl. 40 kr., einem Haussteuersimplum zu 2 fl. 46 kr., und einem Gesammtgefällsbodenzinse zu 51 fl. 40 kr. 3 hl. belastet.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Weiters versteigere ich zur nämlichen Zeit und gleichfalls im Neumüller'schen Hause die in der Steuergemeinde Kagers gelegenen 14 Tagw. 64 Dez. Wiesen mit einem Schätzungswerthe von 5124 fl., bezüglich deren der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn dieser Schätzungspreis durch das Meistgebot erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 17. Mai 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

474.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Bauersseheleute Johann und Kreszenz Leierer von Atting betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich zum drittenmale am

Donnerstag den 13. Juni l. Js.
Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Atting das Anwesen der Bauerseheleute Johann und Kreszenz Leierer Hs.-Nr. 55 dortselbst, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden zu 2,04 Tagw., dann 49,71 Tagw. Aeckern und Wiesen in der Steuergemeinde Atting, 2,27 Tgw. in der Alburger Steuergemeinde, 0,67 Tagw. in der Steuergemeinde Perkam und 2,22 Tagw. in der Steuergemeinde Rain, in Summa 56,91 Tagw. und hat dieses Anwesen nach hypothekenamtlicher Schätzung vom 29. März 1866 einen Werth von 17,728 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Belastungszeugniß, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug können stets bei mir eingesehen werden.

Straubing, den 17. Mai 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

475.

Bekanntmachung.

Lang c. Simbeck wegen Hypothekforderung betr.

Im rubr. Betreffe habe ich zur Vornahme der zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Dienstag den 18. Juni 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Wolferkofen anberaumt und kommt hiebei das Anwesen der Barbara Simbeck Hs.-Nr. 16½ in Wolferkofen, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dem Brennofen mit Ziegeltrockenstadel, Brunnen und Hofraum zu 1,02 Tagw., dem Garten zu 0,16 Tagw., den Aeckern zu 6,98 Tagw., den Wiesen zu 1,29 Tagw. und der Waldung zu 13,51 Tagw. zum Aufwurfe, welches notariell auf 9992 fl. 6 kr. gewerthet wurde.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Ausschreibung rubr. Betr. v. 17. Januar 1867.

Straubing, den 17. Mai 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

476.

Anwesensverkauf.

Faltermaier c. Hopfenwieser pct. deb.

Im neuerlichen Auftrage des k. Landgerichts Eggenfelden vom 14. Mai d. Js. in rubro versteigere ich zum zweiten Male am

Freitag den 14. Juni l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

in der Behausung des Müllers Joseph Hopfenwieser in Höllbruck, Gemeinde Martinskirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, dessen Gesammtanwesen Hs.-Nr. 38,

bestehend in Gebäulichkeiten mit radicirter Mühl- und realer Sägmühlgerechtigkeit zu 24 Tagw. 72 Dezim., belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer zu 3 fl. 38,49 kr., sowie Haussteuer zu 11,70 kr., dann 2 fl. 15 kr. 2 hl. Bodenzins zum Staate aus 56 fl. 22 kr. 4 hl. Capital und 3 fl. 27 kr. 3 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse aus 86 fl. 24 kr. Capital, gewerthet laut Urkunde vom 25. Mai 1866 auf 9394 fl. 42 kr., worauf zur Zeit 4600 fl. Hypothek, 500 fl. Zinsenkaution und 5025 fl. Illaten eingetragen sind.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß unbekannte Steigerer sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Kataster und Hypothekenbuche können am Commissionstage und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 15. Mai 1867.

Der kgl. Notar.
Wintrich.

477.

Bekanntmachung.

Stadler gegen Nathhaft wegen Kaufschillingsforderung betreffend.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 23. Juli l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Johann Nißlischen Wirthshause zu Aiterhofen das Anwesen Hs.-Nr. 75 dortselbst, bestehend aus dem Wohnhause, der Mahlmühle nebst Mühlwerk, der Stallung, dem Stadel und Hofraum zu 28 Dezim., dem Grasgarten nebst Backofen zu 14 Dezim., dann der realen Mühlgerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile, und einem in den Steuergemeinden Aiterhofen, Amselfing und Ittling gelegenen Gesammtgrundbesitze von 67,56 Tagwerk.

Zu gleicher Zeit versteigere ich, jedoch bei gesondertem Aufwurfe, auch die bei gegenständlichem Anwesen befindliche reale Bäckergerechtsame.

Besagtes Anwesen ist unausgeschieden mit einem Grundsteuersimplum von 18 fl. 33 9/10 kr.; einem Gefällsbodenzins zum Staate per 34 fl. 6 kr. 5 hl; einem Handlohnsbodenzins von 2 fl. 30 kr. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa per 13 fl. 33 kr belastet und wurde die reale Bäckergerechtsame amtlich auf 1000 fl., und der übrige Gutskomplex auf 27,043 fl. 54 kr. gewerthet.

Bemerkt wird, daß mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und daß die Schätzungsurkunde, das Belastungszeugniß und der Grundsteuerkataster- sowie Hypothekenbuchsauszug jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Straubing, am 27. April 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 42.

№ 42. Landshut, Sonnabend den 25. Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

478.

Ediktalladung.

Gant über den Rücklaß der Lebzeltersehleute Paul und Wilhelmine Lueginger von Schierling betreffend.

Nachdem die Erben der Lebzeltersehleute Paul und Wilhelmine Lueginger von Schierling den ausweislich des in der Verlassenschaft aufgenommenen Inventars überschuldeten Rücklaß derselben den Gläubigern überlassen haben und von der Mehrzahl derselben die Eröffnung der Gant beantragt worden, wird das Gantverfahren eingeleitet und werden die Ediktalien ausgeschrieben, wie folgt:

1. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Vorzugsrechte auf

Donnerstag den 4. Juli l. Js.,

2. zur Anbringung der Einreden auf

Donnerstag den 1. August l. Js.,

3 zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf

Donnerstag den 29. August l. Js.,

4. zur Abgabe der Schlußerinerungen auf

Donnerstag den 12. September l. Js.,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags an im hiesigen Bezirksgerichtsgebäude Geschäftszimmer I/II.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Lueginger'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer bis zum ersten Ediktstage oder an demselben weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderung anmeldet und liquidirt, den Ausschluß von der Concursmasse, sowie daß, wer bis zu den übrigen Ediktstagen oder an denselben weder mit einer mündlichen, noch schriftlichen Erklärung einkommt, den Ausschluß mit der an diesen Tagen zu pflegenden Handlung zu gewärtigen hat.

Gläubiger oder sonstige Interessenten, welche nicht in hiesiger Stadt wohnen, haben bis zum ersten Ediktstag oder an demselben einen Zustellungsbevollmächtigten dahier mit Ausschluß der Post aufzustellen und zu benennen, widrigenfalls alle an sie zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel angeheftet und als ihnen richtig zugestellt erachtet würden.

Wer Vermögensstücke der Lueginger'schen Verlassenschaft in Händen hat oder an dieselbe etwas schuldet, wird aufgefordert, bei Meidung eigener Haftung die fraglichen Gegenstände an das unterfertigte Gantgericht abzuliefern und seine Schuld nur bei demselben zu zahlen.

Am ersten Ediktstage wird auch über die Verwerthung des Lueginger'schen beweglichen und unbe-

weglichen Besitzthums verhandelt werden; wer von den Gläubigern an demselben eine Erklärung hierüber nicht abgibt, wird damit ausgeschlossen, und als dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen zustimmend erachtet.

Nach dem Inventare, welches am ersten Ediktstage den Gläubigern vorgelegt werden wird, ist das Lueginger'sche Rücklaßvermögen auf 1384 fl. 24 kr. und zwar auf 184 fl. 24 kr. das Mobiliar, und auf 1200 fl. das Immobiliarvermögen gewerthet; die Passiven belaufen sich auf 2133 fl. 39 kr., worunter 1700 fl. Hypothekschulden sind, so daß eine Ueberschuldung von 751 fl. 15 kr. vorhanden.

Am 18. Mai 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.
Der kgl. Direktor.
Paur.

Frauendorfer.

479.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Maria, illeg. der Anna Steinbeißer, Kleingütlerstochter von Aholming betreffend.

Man ersucht um Ermittlung des dermaligen Aufenthaltsortes des Dienstknechtes Joseph Loher von Niederalteich.

Am 16. Mai 1867.

Königliches Landgericht Osterhofen.
Rasberger, k. Ldr.

480.

Anwesensverkauf.

Elsinger et Cons. c. Huber in Ritzing p. deb.

Im neuerlichen Auftrage des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen de dato 23. April insin. 3. d. Mts. in rubro unterstelle ich am

Montag den 1. Juli 1867
Vormittags

im Wirthshause zu Ritzing, Gemeinde Kirchdorf, kgl. Landgerichts Simbach a./J., das dermalige Gesammtanwesen der Bierbrauerseheleute Joseph und Anna Huber zu Ritzing, nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 99—101 der Novelle von 1837 der zweitmaligen Versteigerung, und zwar:

A.

Von 8½ Uhr bis 10 Uhr

das Schloßgut Hs.-Nr. 36 in Ritzing mit realer Braugerechtigkeit zu 77,10 Tagw. und Pl.-Nr. 102, Pfleghofbauernwiese in der Gemeinde Julbach zu 5,47 Tagwerk, zusammen 82,57 Tagw., belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 21 fl. 51 kr. 1 hl., sowie 3 fl. 11 kr. Haussteuer, sowie die als Pertinenz erklärten Brauutensilien, Schiff und Geschirr, insbesonders auch Pferde und Oekonomiegeräthschaften.

Diese Objecte sind auf 40,774 fl. 24 kr. gewerthet, und mit 32,400 fl. Hypothekkapitalien und 3200 fl. unverzinsliche Zinsen- und Kostenkautionen belastet.

B.

Von 10 bis 11 Uhr

den Hofbauerngutshofrest in der Steuergemeinde Ritzing, sammt Angerbauernzubaugute Hs.-Nr. 33 in Ritzing zu 38,90 Tagw., belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 5 fl. 22²⁷/₁₀₀ kr. und 13²⁰/₁₀₀ kr. Haussteuer, sowie 2 fl. 56 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins und 22 fl. 27 kr. 6 hl. zur Ablösungskassa.

Auf diesen zu 8430 fl. 48 kr. gewertheten Objekten lasten 6700 fl. Hypotheken.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit in legaler Weise zu legitimiren.

Die Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können am Termine und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 21. Mai 1867.

Der kgl. Notar.
(2a) Wintrich.

481.

Bekanntmachung.

Ritzer c. Pilsl p. deb.

Im Auftrage des k. b. Bezirksgerichtes Paßau versteigere ich in rubricirter Sache das Anwesen des Webers Stephan Pilsl Hs.-Nr. 149½, im Markte Obernzell mit realem Weberrechte und 26 Dezim. Grundbesitz, welches Anwesen am gestrigen Tage auf 1160 fl. gewerthet worden ist.

Erstmaliger Versteigerungstermin steht an auf

Montag den 15. Juli d. Js.
Früh 11—12 Uhr

in der Magistratskanzlei zu Obernzell, und erfolgt hiebei der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot mindest den Schätzungswerth erreicht.

Der Grundsteuerkatasterauszug, die Schätzungsurkunde und die übrigen Dokumente können inzwischen dahier eingesehen werden; die näheren Strichsbedingungen aber werden erst am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, am 7. Mai 1867.

Jos. Zistl, k. Notar.

482.

Bekanntmachung.

Rentamt Neustadt c. Sachsenhauser p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 23. Juli 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Niederumelsdorf (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Thomas Sachsenhauser in Niederumelsdorf, bestehend in:

Complex I.

a) Steuergemeinde Niederumelsdorf.

Wohnhaus Hs.-Nr. 20 mit Stallung und Stadel, unter einem Dache nebst Hofraum, Garten und Grundbesitz, zusammen 16,36 Tagw. Aecker, Wiesen und Oedung nebst Gemeinderecht;

b) Steuergemeinde Walmersdorf.

Pl.-Nr. 537, Langwiese zu 2,20 Tagw., Schätzungswerth 5020 fl. 30 kr.

Complex II.

Pl.-Nr. 121⅓, Kuhschweifacker zu 0,84 Tagw. in der Steuergemeinde Niederumelsdorf, werth 210 fl., bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen obige 2 Complexe gesondert zum Aufwurf.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 20. Mai 1867.

Geitner, k. Notar.

483.

Bekanntmachung.

Lengleier c. Lindhuber p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Landau versteigere ich

Samstag den 15. Juni 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Behausung des Johann Lindhuber, Hausbesitzers von Landauermoos, dessen Anwesen Besitz Nr. 1/109 daselbst wiederholt und zwar auf Wag und Gefahr des früheren Steigerers Joseph Nagertseder von Dittering, k. Landgerichts Eggenfelden, und erfolgt dießmal der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die mir unbekannten Steigerer haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genau auszuweisen.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Termine eröffnet, Grundsteuerkataster, Schätzung, sowie Hypothekenbuchsauszug liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Im Uebrigen beziehe ich mich lediglich auf meine Bekanntmachung vom 16. November 1866.

Landau, den 16. Mai 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

484.

Bekanntmachung.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 15. Juni l. Js.
Nachmittags 1—2 Uhr

bei dem Bauern Georg Monat in Großköllnbach dessen Gesammtanwesen daselbst, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden und 127,53 Tagw. Grundstücken, geschätzt auf 22,000 fl., und erfolgt hiebei der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte am ersten Termine ein genügendes Angebot nicht erfolgen, so bestimme ich zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 27. Juni l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schubners und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen würden.

Landau, am 12. Mai 1867.

Köstler, k. Notar.

485.

Bekanntmachung.

Dimpfl c. Zech wegen Hypothekzinsen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Arnstorf versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 20. Juli l. Js.
Nachmittags 1 bis 3 Uhr

in der beklagtischen Behausung zu Simbach das in der Steuergemeinde Simbach, k. Landgerichts Arnsdorf und k. Rentamts Landau gelegene, im Steuerkataster Seite 83½ vorgetragene Anwesen der Adam und Katharina Zech'schen Schuhmacherseheleute Hs.-Nr. 38 zu Simbach, bestehend aus Pl.-Nr. 23, Wohnhaus mit Stall und Schupfe unter einem Dache nebst Hofraum zu 0,05 Tagw. und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, im Schätzungswerthe von 805 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach den Vorschriften des §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 und den ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden nur erfolgen kann, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Steuerkatasterauszug und Hypothekenbuchsextract bis zum Versteigerungstermine in meiner Kanzlei zur Einsicht bereit liegen, daß die näheren Versteigerungsbedingungen im Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden, und daß sich mir unbekannte Kaufsliebhaber sowohl über ihre Identität als auch über ihre Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen haben.

Arnsdorf, am 18. Mai 1867.

Peter Steiner, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 43.

№ 43. Landshut, Mittwoch den 29. Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

486
Ediktalladung.

Asenbauer c. Wolf wegen Alimenten betr.

Der kgl. Advokat Götz von Landshut hat schon unterm 29. Mai pr. 31. Juni 1866 gegen den Beklagten wegen Alimenten Klage für die Maurerstochter Krescenz Asenbauer von Reisbach und deren Kindscuratel in Bezug auf das von ihr am 11. Mai 1863 außerehelich geborene und vom Beklagten Michael Wolf, Söldnerssohn von Puchhausen, erzeugte Kind Namens Anton gestellt; diese Klage, da der beklagtische Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, neuerdings am 26. d. Mts. in Anregung gebracht.

Der Beklagte wird daher beauftragt, die eingeklagten vergleichsmäßigen, aber noch rückständigen Alimente pro 6. Mai 1864 bis dahin 1866 mit 54 fl. sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen oder binnen 14 Tagen Ausschlußfrist rechtserhebliche Einreden vorzubringen.

Derselbe kann die Klage sammt Imploration dahier einsehen und das Duplikat hievon in Empfang nehmen, wobei er beauftragt wird, binnen 14 Tagen einen Zustellungsbevollmächtigten dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Dekrete an ihn lediglich zu den Akten gelegt und als richtig zugestellt erachtet werden.

Am 10. Mai 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl.

487.
Bekanntmachung.

Kerscher c. Wurm p. camb.

Im rubr. Betreffe habe ich zur Vornahme der zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Freitag den 14. Juni h. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei anberaumt, und kommt hiebei das Wurm'sche Gärtleranwesen, Hs.-Nr. 732 dahier, und zwar in drei Partieen zum Aufwurfe, und besteht die I. Partie aus den Gebäulichkeiten mit Brunnen und Hofraum Pl.-Nr. 1147 zu 0,10 Tagw., Plan-Nr. 1148a u. b, Garten und Gartenacker mit 2,74 Tgw., gewerthet auf 4604 fl.

Die II. Partie besteht aus den Aeckern, Plan-Nr. 1789½, 1790, 1791, 1753, 2265 mit 4,74 Tgw., gewerthet auf 1896 fl.

Die III. Partie besteht endlich aus der in der Steuergemeinde Alburg gelegenen Wiese Pl.-Nr. 1607 zu 5,31 Tagw., gewerthet auf 1593 fl.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte

Personen bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Vermögensverhältnisse und Persönlichkeit auszuweisen.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Bekanntmachung rubr. Betreffs vom 4. März 1867.

Straubing, den 20. Mai 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

488.

Bekanntmachung.

Diell c. Schneider wegen Hypothekzinsen betr.

Nachdem die unterm 16. d. Mts. abgehaltene erstmalige Versteigerungstagsfahrt resultatlos geblieben, so wird hiemit gemäß Weisung des k. Bez.-Gerichts Straubing Termin auf

Montag den 17. Juni l. Js.

Vormittags 10 Uhr

zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens der Halbbauerseheleute Joseph und Anna Schneider von Landasberg, der Steuergemeinde gleichen Namens, Haus-Nr. 5, bestehend aus den Gebäuden und 50,95 Tagw. Grundbesitz nebst Gemeinderecht und werth nach Schätzung vom 2. März dß. Jahres 8309 fl. in der schuldner'schen Behausung zu Landasberg anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 4. März d. Js. im Kurier für Niederbayern Nr. 68, im Kreisamtsblatt Beilage Nr. 21 und im Bogner Amtsblatt Nr. 9 bezogen.

Mitterfels, den 21. Mai 1867.

Fr. Seraph Schwanzer, k. Notar.

489.

Bekanntmachung.

Haslinger c. Sailer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 20. Juli 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im obern Zimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Rößlarn die beiden dem Gütler Johann Sailer senior zu Kohlleithen, Gemeinde Hubreith, gehörig gewesenen und nun an seine Söhne Georg und Johann Sailer übergegangene Anwesen.

I.

Untergrünleitnerhof Hs.-Nr. 46, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 30,46 Tagw., geschätzt auf 6486 fl.

II.

Obergrünleitnerhof Hs.-Nr. 45, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 19,33 Tagw., geschätzt auf 4801 fl. 30 kr.

Die beiden Anwesen kommen gesondert zum Aufwurf, und zwar

Hs.-Nr. 46 von 10—11 Uhr, Hs.-Nr. 45 von 11—12 Uhr und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 21. Mai 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

490.

Bekanntmachung.

Straßer Franz Karl, Handelsmann zu Regen, dessen Universalkonkurs betreffend.

Gemäß richterlicher Verfügung ist das Anwesen des Franz Karl Straßer, Handelsmannes zu Regen, der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen umfaßt das zweistöckige, im Erdgeschoße gemauerte, im Uebrigen von Holz erbaute Wohnhaus, Hs.-Nr. 73 am Marktplatze zu Regen mit Handelsladen, Hofraum mit Waarengewölbe, realer Handlungsgerechtigkeit, und Gemeinderecht.

Dasselbe wurde am 9. Januar dieß Jahres auf 2905 fl. gewerthet.

Es wird nun erster Versteigerungstermin auf

Samstag den 20. Juli l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

auf dem Amtszimmer des Unterfertigten angesetzt.

Hiebei richtet sich das Verfahren nach §. 96 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64

des Hypothekengesetzen und erfolgt der Zuschlag nur, wenn der Schätzungswerth erreicht ist. Sollte an diesem Tage kein entsprechendes Angebot gelegt werden, so wird eventuell zweiter Versteigerungstermin auf

Montag den 5. August l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte bestimmt, wobei dann der Zuschlag auch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hypothekenbuchsauszug, Steuerkataster und Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht bereit.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses sich zu legitimiren.

Am Samstag den 20. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

wird in der Straßer'schen Behausung auch die Hauseinrichtung, sowie die vorhandenen Fahrnisse überhaupt im Schätzungswerth zu 165 fl. gegen Baarzahlung öffentlich versteigert und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichten drei Viertel Schätzungswerthe.

Regen, den 20. Mai 1867.

Der kgl. Notar.
J. G. Duschl.

491.

Bekanntmachung.

Oeschauer c. Krenschnabl p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 5. Juli l. Js.
Morgens 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei zum ersten Male öffentlich an den Meistbietenden die reale ehemals Buchner'sche Bierwirthschaftsgerechtsame mit der Donauüberfuhr zu Hermansdorf.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Durchschnitts-Schätzungswerth zu 2233 fl. 20 kr. erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Straubing, den 21. Mai 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

492.

Bekanntmachung.

Schlüttmaier gegen Wackerbauer wegen Forderung betr.

In bezeichneter Sache werde ich im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg am

Dienstag den 23. Juli l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Triendorf das auf 5655 fl. geschätzte, mit 5 fl. $15^{91}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 9 kr. einfacher Haussteuer, 1 fl. 45 kr. 5 hl. Handlohnsbodenzins und 23 fl. 3 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 98 in Grub, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Lohen und Waldungen zu 65 Tagw. 22 Dezim. Grundfläche, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 22. Mai 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

493.

Bekanntmachung.

Ittling Kirchenstiftung c. Sigl Jos. p. Hypothekzinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 26. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden das Anwesen des Sölbners Jos. Sigl von Ittling, bestehend aus dem mit 1950 fl.

assekurirten Gebäuden und einem Grundbesitz von 38,64 Tagw., werth nach Schätzung vom 8. d. Mts. 7647 fl. 30 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt sonach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungspreis erreicht.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, Belastungscertifikat und Schätzung liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Straubing, den 21. Mai 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

494.

Bekanntmachung.

Hartl c. Raith wegen Austrags betr.

Auf Requisition des k. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen des Bauern Wolfgang Raith, Haus-Nr. 96 in Lindenau, der Steuergemeinde Achslach, im Wirthshause zu Achslach versteigert.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhaus mit Stall, Stadel, Schupfe, Backofen und Hofraum, dann aus Grundstücken, welche einschließig des Gebäudeareals eine Gesammtfläche von 70 Tagwerk 93 Dezim. umfassen, und ist auf 6026 fl. geschätzt.

Termin hiezu steht an auf

Dienstag den 30. Juli d. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Entgegengesetzten Falles steht Termin an auf

Samstag den 24 August d. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr,

wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 96 bis 102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, 20. Mai 1867.

Aug. Wolf, k. Notar.

495.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Kern wegen Hypothekforderung betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich wiederholt am

Dienstag den 11. Juni l. Js.
Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Muckenwinkling das Wirthsanwesen Hs.-Nr. 59 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten mit realer Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und einem das Gebäude-Areal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 16,90 Tagwerk, darunter 37 Dezimalen Garten, 2,24 Tgw. Wiesen und 1,45 Tgw. Weide.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 77,95 fl. 48 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl. 16 $^{3}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 9 kr. 5 hl., einem Bodenzins zum Staate per 6 kr. und einem solchen zur Ablösungskassa per 15 fl. 20 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen, und erfolgt nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Belastungszeugniß, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug können stets bei mir eingesehen werden.

Straubing, den 9. Mai 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 44.

№ 44. Landshut, Sonnabend den 1. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

496.
Ediktalladung.

Irlbeck c. Füchsl wegen Vaterschaft und Alimentation.

Der k. Advokat Müller hat als Pflichtanwalt der Franziska Irlbeck, ledigen Inwohnerin von Zenching, gegen den abwesenden Georg Füchsl, Häuslerssohn von Ichendorf, auf Anerkennung der Vaterschaft und Kindesalimentation dahier Klage gestellt und wird Georg Füchsl hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten von Heute an, seinen Aufenthaltsort um so gewisser anher bekannt zu geben, als sonst alle gerichtl. Entschließungen an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und für gesetzlich zugestellt erachtet werden würden.

Die Doppelschrift der Klage vom 27. vor. Mts. kann von Füchsl dahier in Empfang genommen werden.

Am 5. Mai 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

(Sb) Wolfart, k. Landr.

497.
Bekanntmachung.

Kerscher c. Wurm p. camb.

Die auf Freitag den 14. Juni h. Js. anberaumte Versteigerung des Wurm'schen Gärtleranwesens Hs.-Nr. 732 in Straubing findet in Folge Weisung des k. Stadtgerichts Straubing erst am

Donnerstag den 4. Juli l. Js.
Vormittags 9—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei statt.

Straubing, den 23. Mai 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

498.
Bekanntmachung.

Wolf gegen Maier wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich in bezeichneter Sache am

Dienstag den 30. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach das auf 842 fl. gewerthete mit $37^{28}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und 3 kr. einfacher Haussteuer, dann 3 fl. 45 kr. 1 hl. Gefälls- und 1 fl. 9 kr. 2 hl. Hanlohnsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 53 in Geiselberg, bestehend in Wohnhaus, Stall, Garten, Aeckern und Wiesen zu 6 Tgw. 53 Dez. Gesammtgrundfläche, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann

ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 25. Mai 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

499.

Bekanntmachung.

Widder c. Lang p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Mittwoch den 19. Juni 1867
Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshause zu Sandharlanden (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Xaver Lang in Sandharladen Hs.-Nr. 41, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 5967 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 18. März 1867 (Abensberger Amtsblatt Nr. 12, Bayer. Zeitung Nr. 84, Kreisamtsblatt Nr. 24 (Beilage), Bayer. Kurier Nr. 81) Bezug.

Abensberg, den 21. Mai 1867.

Geitner, k. Notar.

500.

Bekanntmachung.

Graml c. Steiger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am
Samstag den 8. Juni 1867
Vormittags 10—12 Uhr
im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Egglfing den Eiclhof des Johann Steiger Hs.-Nr. 46 in Thierham, bestehend aus Gebäuden und 96,40 Tagwerk Aeckern, Wiesen und Waldung in der Steuergemeinde Egglfing, dann 3,63 Tagw. Waldung in der Steuergemeinde Kirchham, am 2. März l. Js. auf 17,405 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothek.-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Katasterauszug und Ausweis über die Belastungsverhältnisse liegen am Termine selbst und bis dahin in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, am 7. Mai 1867.

Der kgl. Notar,
(2b) Wilhelm Fischer.

501.

Bekanntmachung.

Weil bei der am 15. d. Mts. anberaumten öffentlichen Versteigerung des Hasmeier Guts zu Singham ein Angebot nicht gelegt worden ist, wird zu zweitmaligen öffentlichen Feilbietung dieses Anwesens auf
Samstag den 15. Juni l. Js.
Vormittags von 10 bis 11 Uhr
im schuldnerischen Anwesen zu Singham selbst Tagsfahrt angesetzt, und bemerkt, daß bei dieser der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 2. vor. Mts. (Landshuter Zeitung Nr. 85, Kurier für Niederbayern Nr. 102, Donau-Zeitung Nr. 101, Paßauer-Zeitung Nr. 103, Kreisamtsblatt Beilage Nr. 30) Bezug genommen.

Griesbach, den 20. November 1867.

Kornmüller, k. Notar.

502.

Bekanntmachung.

Rentamt Straubing gegen Kronschnabl, Staatsabgaben betr.

In Folge Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich zum drittenmale das Georg Kronschnablische Anwesen zu Atting in dessen Behausung dortselbst, und wird hiezu Termin auf
Freitag den 21. Juni heur. Js.
Nachmittags 1—3 Uhr
anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten mit Hofraum zu 84 Dez., dem Garten zu 63 Dez., 46 Tagw. 93 Dez. Aecker und Wiesen, einer Waldung zu 13 Tagw. 89 Dez. und dem Gemeinderechte, und ist statt des Stadels eine Entschädigungssumme von 944 fl. eingewiesen.

Das Anwesen hat ausschließlich der Waldung einen Schätzungswerth von 14265 fl. 6 kr. und erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und haben unbekannte Steigerungslustige sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Straubing, den 25. Mai 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

503.

Bekanntmachung.

Hanslmeier c. Seidenschwarz p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 26. Juli 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Bierbrauers Stephan Seidenschwarz von Neustadt, bestehend in Wohnhaus Hs.-Nr. 121 und 122 in Neustadt, mit Gast- und Bräuhaus, Kellern, Stallungen, Stadel, Schupfe und Hofraum nebst Durchfahrt, dann Garten und Gartengebäuden und 37,27 Tagw. Grundbesitz, Gebäude, Aecker, Gärten und Wiesen in der Steuergemeinde Neustadt; ferner Pl.-Nr. 470, Wiese zu 3,11 Tagw., Steuergemeinde Mauern; Plan-Nr. 490a zu 8,17 Tagw. in der Steuergemeinde Mühlhausen, theilweise Hopfengarten, mit realer Bräu- und Tafernwirthsgerechtsame und den als Anwesenspertinenz erklärten Bräuutensilien, insbesonders drei Gährbottiche, 35 Lagerfässer, 1 Maischbottich, Gesammtschätzungwerth 29,820 fl. 12 kr., bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 23. Mai 1867.

Geitner, k. Notar.

504.

Bekanntmachung.

Renner Simon c. Renner Maria wegen Forderung.

In Folge gerichtlicher Requisition werde im am

Dienstag den 6. August 1867
Vormittags 10 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Wallerfing das Anwesen der Bauerswittwe Maria Renner Hs.-Nr. 8 in Wallerfing an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Wallerfing, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, mit einer Eingehörung zu 2,72 Tagw. in der Steuergemeinde Hartkirchen, k. Landgerichts und Rentamts Landau a./J., und umfaßt einschließig dieser Eingehörung und einschließig der Gebäulichkeiten an Aeckern, Wiesen und Wald einen Flächenraum von 31,78 Tgw.

Die Gebäulichkeiten sind meist gemauert und in gutem baulichen Zustande; Pferde- und Kuhstallung sind gewölbt.

Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Das ganze Anwesen wurde laut notarieller Schätzung vom 1. dß. Mts. auf 7165 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837; der Zuschlag bei

dieser Versteigerung erfolgt daher nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungwerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieses ersten Termines findet die zweitmalige Versteigerung statt am

Dienstag den 13. August 1867
Vormittags 10 Uhr

an gleichem Orte und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind und sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig mir nicht genügend auszuweisen vermögen, werden als Steigerer nicht zugelassen; der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat daher vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 21. Mai 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

505.

Bekanntmachung.

Schwaiger c. Huber wegen Hypothekzinsen betr.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Mittwoch den 24. Juli l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

im Hause des Bauers Simon Huber in Oberleierndorf dessen Anwesen Hs.-Nr. 14 in Oberleierndorf mit Gebäulichkeiten und 140 Tagwerk 7 Dezim. Grund, belastet mit 18 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 17 fl. 30 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum, 42 fl. 53 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins aus 1072 fl. 28 kr. 6 hl. Capital und an Hypotheken mit 19,584 fl. Capital, 2155 fl. Cautionen und einigen Naturalansprüchen, laut Schätzung vom 15. April l. Js. auf 28,940 fl. geschätzt.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Rottenburg, den 26. Mai 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

506.

Bekanntmachung.

Siemreth und Cons. c. Absmaier pct. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 25. Juli 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei zu Rotthalmünster die beiden zu Erlbach, Gemeinde Kirchham, gelegenen Anwesen des Joseph Absmaier, nämlich:

I. Hs.-Nr. 81 der Erlbachhof, bestehend aus Wohn- u. Oekonomiegebäuden, Fischerrecht u. 105,43 Tgw. Grundbesitz, nämlich: 0,69 Tagw. Hofraum, 8,77 Tagw. Gras- und Baumgarten, 71,17 Tagw. Aecker, 11,86 Tagw. Wiesen und 12,94 Tagw. Waldung im Schätzungswerthe von 27374 fl.

II. Hs.-Nr. 88 1/2 die Erlbachmühle, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Stadel, Mahlmühle mit 3 Gängen und Schneidsäge, der radizirten Mahlmühlgerechtsame und 2,66 Tagw. Grundbesitz im Schätzungswerthe von 10185 fl.

Die beiden Anwesen kommen gesondert, und zwar:

der Hof von 10—11 Uhr,
die Mühle von 11—12 Uhr

zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag jedesmal nur dann, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 28. Mai 1867.

Der kgl. Notar:
Wilhelm Fischer.

(2a)

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 45.

№ 45. Landshut, Mittwoch den 5. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

507.

Bekanntmachung.

Gant der Krämerseheleute Max und Walburga Janker in Neuessing betreffend.

Nachdem die Krämerseheleute Max und Walburga Janker von Neuessing, k. Landgerichts Kelheim, mit Insolvenzerklärung vom 6. l. Mts. freiwillig sich dem Concursverfahren unterworfen haben, und deren Ueberschuldung glaubwürdig hergestellt ist, wird hiemit über deren Gesammtvermögen die Gant eröffnet und werden die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf

Dienstag den 13. August 1867,

II. zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf

Dienstag den 10. September 1867,

III. zur Abgabe der Replik auf

Dienstag den 1. Oktober 1867, und

IV. zur Abgabe der Schlußerklärung auf

Dienstag den 8. Oktober 1867,

jedesmal Vormittags von 9 Uhr an im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 9/II.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner unter Hinweisung auf Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, „einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betr.“, mit dem Beifügen geladen, daß die Versäumung des ersten Ediktstages den Ausschluß von der Gant, die Versäumung der übrigen Ediktstage den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur rechtlichen Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird zugleich auch das Inventar zur Erklärungsabgabe vorgelegt, über das schuldnerische Arrangementgesuch, über die Aufstellung eines Massacurators, sowie über die Versilberung und Flüssigmachung der Concursmasse verhandelt werden und wird von den hiebei ausbleibenden, beziehungsweise von den bis zu oder an diesem Tage sich nicht erklärenden Gläubigern die Anerkennung des Inventars und die Zustimmung zu den Beschlüssen der Erschienenen beziehungsweise sich erklärt habenden Mehrheit, insbesondere auch bezüglich des Arrangementgesuches angenommen.

An die Gemeinschuldner erging das Verbot der Veräußerung und Belastung von Vermögensstücken, sowie der Bezahlung oder Begünstigung einzelner Gläubiger.

Zugleich wurde die Sistirung sämmtlicher Particularexecutionen, sowie die Sperre des Hypothekfoliums veranlaßt, dann die Errichtung eines Gantinventars

sammt Abschätzung, wobei die Wahl der Schätzleute dem Notar überlassen wurde.

Alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas in Handen haben, oder an dieselben etwas schulden, werden beauftragt, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern.

Auswärts wohnende Gläubiger haben bis zum oder am ersten Ediktstage einen am Gerichtssitze wohnhaften Bevollmächtigten zur Empfangnahme richterlicher Verfügungen unter Ausschluß der Post um so gewisser aufzustellen, als sonst die Verfügungen durch deren Anschlag an die Gerichtstafel an sie richtig zugestellt erachtet würden.

Am 13. Mai 1867.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

c. Spranger.

508.

Bekanntmachung.

Den vermißten Joseph Künzkofer von Baumgarten betreffend.

Der am 18. Juli 1787 geborne, seit dem Jahre 1825 vermißte Halbbauernsohn Joseph Künzkofer von Baumgarten, d. Ger., oder dessen Rechtsnachfolger werden anmit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten a die inserationis hierorts zu erscheinen, beziehungsweise dießseits ihre Ansprüche auf das Vermögen des besagten Künzkofer geltend zu machen, widrigen Falles derselbe ohne Ausschreiben für todt erklärt, und über dessen Vermögen Gesetzes gemäß weiter verfügt werden würde.

Am 1. April 1867.

Königliches Landgericht Bogen.

(3b) Seelus.

509.

Ediktalladung.

Wörth Kirchenverwaltung gegen Zankl wegen Forderung betr.

Der k. Advokat Herr Weixler von Landshut hat am 10./12. April l. Js. für die Kirchenverwaltung Wörth gegen den Schneider Rupert Zankl von Teisbach, dessen Aufenthalt unbekannt ist, eine Klage eingereicht wegen rückständiger Zinsen vom 1. April 1865 bis dahin 1866 zu 8 fl. aus einem auf seinem Anwesen zu Teisbach hypothekarisch versicherten und von der Filialkirche Sct. Laurentius in Wörth zu 4% gegebenen Darlehen von 200 fl.

Derselbe wird daher beauftragt, die rückständigen Zinsen mit 8 fl. und die Kosten innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Zugleich wird demselben zur Darnachachtung eröffnet, daß das Kapital zur Heimzahlung in einem Vierteljahre gekündet wurde. Das Duplicat der Klage kann dahier in Empfang genommen werden, wobei er aufgefordert wird, inner 8 Tagen einen Zustellungsbevollmächtigten dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Erlasse an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und als richtig zugestellt erachtet werden.

Am 19. Mai 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl.

510.

Bekanntmachung.

Die Nachforschung nach den rechtmäßigen Inhabern der in den Hypothekenbüchern Baierbach, Pram, Sallach, Eggmühl, Hofkirchen, Holztraubach, Oberellenbach, Grasselfing und Allkofen eingetragenen nachstehend verzeichneten Ansprüche waren fruchtlos.

Diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, werden hiemit zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten von heute an bei Verlurst derselben aufgefordert.

Des Schuldners		Des Berechtigten		Betrag des Anspruchs		Bemerkungen
Namen	Wohnort	Namen	Wohnort	fl.	kr.	
Annetsberger Joseph	Baierbach	Annetsberger Math. und Anna	Baierbach	40	—	
Radspieler Joseph	"	Haider Andreas	"			Unterschluf
Reindl Jakob	"	Maßinger Simon	"	90	—	
Giglhuber Xaver	Runding	Giglhuber Mathias	Runding	10	—	u. Unterschluf
Strobl Michael	Gerabach	Rammelsberger Joseph	Gerabach	60	—	und detto
" "	"	Rammelsberger Johann	"			Unterschluf
Eder Mathias	Baierbach	Haller Maria	Baierbach	10	—	
" "	"	Frühmann Katharina	"	4	—	
Hieb Johann	"	Mailohr Georg	"	10	—	
Brunner Georg	"	Jslinger Anton	"	6	—	u. Unterschluf
Arnold Joseph	Mausham	Kletzlmeier Gallus	Mausham	153	—	
Maier Sebastian	Gerabach	Fritz Magdalena	Gerabach	50	—	
Kirmayer Leonhard	Mausham	Leiblfinger Lorenz	Peindelkofen	18	—	
Schmal Johann	Feuchten	Schmal Elise	Feuchten	25	—	
Leiblfinger Johann	Sallach	Leiblfinger Lorenz	Peindelkofen	100	—	
Heigl Johann	"	Heigl Mathias	Sallach	25	—	
Süßbauer Joseph	Unterdeggenbach	Hurzlmeier Georg	Unterdeggenbach	200	—	u. Ansprüche
Buchner Mathias	Leitersdorf	Schindlbeck Lorenz Erben	. . . . . .	214	—	
" "	"	Seidl Margaretha	Regensburg	170	—	
Hatzl Mathias	Ascholtshausen	Daffner Andreas	Ascholtshausen	100	—	
Frankl Anton	Oberellenbach	Frankl Georg	Oberellenbach	150	—	
Gmal Martin	Untergraßlfing	Siegrün Johann	Untergraßlfing	130	$1^1/_2$	
Magerl Johann	"	Daxer Joh. Georg	"	275	—	

Am 25. Januar 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brockard.

511.

Ladungs-Ausschreiben.

Bereinigung des Hypothekenbuches Hirschling betr.

Der Bauer Joseph Kainz von Hirschling, geboren am 4. März 1787, welcher seit 27 Jahren vermißt wird, hat binnen sechs Monaten von heute an entweder persönlich dahier zu erscheinen, oder seinen Aufenthalt bekannt zu geben, widrigenfalls er für verschollen und todt erklärt und sein Rücklaß an seine Intestaterben verabfolgt werden wird.

Am 22. Februar 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Der k. Landrichter: Brockard. — Der k. Assessor: Perchtold.

512.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Mittwoch den 24. Juli heur. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

in der Wohnung des Schuldners zu Hörglkofen das — lediglich eine Stube und das Vorhaus enthaltende Wohngebäude des Pechlers Mathias Dannerbeck, Bes. Nr. $^1/_4$ zu Hörglkofen, Gemeinde Oberviehbach, dß. Ger., Pl.-Nr. 947 $^1/_2$ zu 0,27 Tagw. öffentlich an den Meistbietenden und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Anhange ein, daß die fragliche Realität

auf 250 fl. gewerthet und mit 200 fl. Hypothekschulden und 1 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer belastet ist, daß Steigerungslustige sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote in gesetzlicher Form auszuweisen haben und daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Dingolfing, am 25. Mai 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

513.

Bekanntmachung.

Bayer'sches Schuldenwesen betreffend.

Im gerichtlichen Auftrage bringe ich am

Samstag den 27. Juli lfd. Js.

Vormittags 8 Uhr

zu Grubhof das Bayer'sche auf 5408 fl. geschätzte und mit 4 fl. 3 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer belastete Söldenanwesen Hs.-Nr. 24 zu 24,17 Tagw. nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit dem Beifügen zur erstmaligen Versteigerung, daß der Zuschlag dießmal nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird und daß nur Zahlungsfähige zur Versteigerung zugelassen werden.

Bogen, am 27. Mai 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

514.

Bekanntmachung.

Lang c. Dafinger p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Freyung habe ich das Anwesen des Wirthes Jakob Dafinger zu Kreuzberg zu versteigern, und setze hiemit zur Vornahme dieser Versteigerung auf

Mittwoch 24. Juli d. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Kreuzberg Termin an.

Das zu versteigernde Anwesen, Hs.-Nr. 47 in Kreuzberg, der 1/8 Pröllenhof mit realer Wirthsgerechtsame, umfaßt 42 Tagw. 23 Dez. Grundbesitz, dann Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ist belastet mit 5 fl. 12,96 kr. Grundsteuersimplum, 5,70 kr. Haussteuersimplum, 9 kr. Wassergeld, 7 fl. 15 kr. 1 hl. jährlichen Gefällsbodenzins zum Staat und 3 fl. 23 kr. 5 hl. jährlichen Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa des Staates, und wurde unterm 8. Mai d. Js. notariell gewerthet auf 10,469 fl. 49 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 und folgender der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Die Steigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben; Schätzungsurkunde und Grundsteuerkatasterauszug können jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 20. Mai 1867.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

515.

Bekanntmachung.

Rath und Genossen gegen Grauvogl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich in bezeichneter Sache am

Freitag den 2. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Haarbach das auf 312 fl. geschätzte, mit 1 15/100 kr. einfacher Grund- und 3 kr. ein-

facher Haussteuer, dann 3 fl. 37 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 134 in Haarbach, bestehend in Wohnhaus und Garten zu 0 Tagw. 07 Dezim., öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothek.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 27. Mai 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

516.

Bekanntmachung.

Maier'sches Schuldenwesen betr.

Auf Requisition des k. Landgerichts Bogen versteigere ich am

Montag den 29. Juli l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr

und wenn an diesem Tage nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 29. August l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet, im Wohnhause des Gütlers X. Maier in Buglau dessen auf 2286 fl. gewerthetes und mit 1 fl. 20 kr. einfacher Grundsteuer belastetes Anwesen Hs.-Nr. 38 daselbst mit 17,91 Tagw., und lade hiezu zahlungsfähige Steigerungslustige mit dem Beifügen ein, daß nähere Aufschlüsse in der Amtskanzlei ertheilt werden.

Bogen, am 28. Mai 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

517.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Mittwoch den 31. Juli l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Rathhause zu Plattling das Weißbierbraueranwesen der Xaver und Maria Brindl'schen Eheleute zu Plattling, bestehend aus dem zweistöckigen Wohnhause Hs.-Nr. 167 mit angebauter Weißbierbrauerei, Stadel, Stallung und Gährstube und 7 Tagw. 2 Dez. Grundstücken in einem Schätzungswerthe von 10,407 fl.

Hypothekenbuchsextrakt, Steuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Bietungslustige haben sich über Name, Stand, Wohnort und Vermögen entsprechend auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und den §§. 90 bis 104 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Bleibt die erste Versteigerung erfolglos, so findet die zweite Versteigerung obigen Anwesens gleichfalls im Rathhause zu Plattling am

Samstag den 10. August l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr statt,

wobei der Zuschlag an den Meistbienden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Deggendorf, den 27. Mai 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

518.

Bekanntmachung.

Schwimbeck c. Steigenberger p. deb.

Im Auftrage des Prozeßgerichtes versteigert Unterzeichneter nachbeschriebenes Grüblwirthsanwesen öffentlich unter Hinblick auf §. 64 des Hypotheken-Ges. und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 mit dem Bemerken, daß sich dem Notare unbekannte Steigerungslustige über ihre Personal- und Vermögensverhältnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls dieselben von der Versteigerung ausgeschlossen würden, und daß die besondern Versteigerungsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Dieses Anwesen welches an der Hauptstraße von Plattling nach Landshut liegt, besteht:

a) an Gebäuden: dem massiv erbauten Wirthshause, dem Wasch- und Backhause, der Holzschupfe, der eigenen und zwei Fremden-Pferdstallungen, dem großen Getreidstadel, nebst Horn- und Kleinviehstallung, einer weitern Pferdstallung aus drei Abtheilungen bestehend, und einer Wagenschupfe, wobei bemerkt wird, daß sämmtliche Gebäude in sehr guten Zustande sich befinden;

b) dem sehr geräumigen Hofraum;

c) der realen Wirthstaferne;

d) sodann an Gründen: Ackerland, Wiesen und Waldung mit Einschluß des Gebäudeareals aus 230 Tagw. 96 Dezim. bestehend, gelegen in der Steuergemeinde Teisbach, Dingolfing und Weigendorf, ist belastet mit 24 fl. 40 $^{60}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 22 $^{80}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, 7 fl. 39 kr. 2 hl. Staatsbodenzinse und 82 fl. 45 kr. 2 hl. Ablösungscassabodenzins und wurde unterm 25. April l. Js. auf 50,013 fl. gewerthet.

Die erste Versteigerung findet statt

Mittwoch den 24. Juli l. Js.

von Nachmittags 1—2 $^{1}/_{2}$ Uhr

im Grüblwirthshause selbst, wobei jetzt schon bemerkt wird, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag nur erfolgen kann bei einem Angebote, welches wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Sollte an diesem Tage gar kein, oder wenigstens nicht das erforderliche Angebot gelegt werden, so bestimme ich und zwar auf Antrag von Hypothekgläubigern jetzt schon als zweiten Versteigerungstag

Mittwoch den 21. August l. Js. ebenfalls

von Nachmittags 1—2 $^{1}/_{2}$ Uhr

im Wirthshause zu Grüblhof, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgt.

Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Dingolfing, den 29. Mai 1867.

Zimmermann, k. Notar.

519.

Bekanntmachung.

Gant des Schreibers Anton Perger von Straubing betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 27. Juni 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden das Anwesen des Schreibers Anton Perger Hs.-Nr. 23 $^{1}/_{2}$ zu Ittling, bestehend aus Gebäuden und einem Grundbesitze von 21,02 Tgw., gewerthet auf 4190 fl. 48 kr., wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig zu legitimiren.

Grundsteuerkatasterauszug, Belastungscertifikat und Schätzung können jeder Zeit in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Am nämlichen Tage werden auch mehrere Baumaterialien und einige Mobilien ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert.

Straubing, am 1. Juni 1867.

(2a) Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

520.

Bekanntmachung.

K. Bank c. Georg und Maria Preimesser wegen Hypothekzinsen.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 16. Juli 1867

Nachmittags 1 $^{1}/_{2}$ Uhr

im Hause des Müllers Georg Preimesser in Pickenbach dessen Anwesen Hs.-Nr. 3 in Pickenbach die Klötzlmühle daselbst, Wohnhaus mit Nebengebäuden, Mühlwerk, Schneidsäge und Hofraum nebst Grundbesitz zu 54,11 Tagw. in der Steuergemeinde Kirchdorf, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 12,795 fl. 45 kr. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Abensberg, am 8. Mai 1867.

Geitner, k. Notar.

521.

Bekanntmachung.

Theodor Platz'sche Gant betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Würzburg versteigere ich

Samstag den 3. August 1867
Nachmittags 2 Uhr

auf der Dampfschifffahrtslände zu Deggendorf gegen baare Zahlung verschiedene Maschinen, Maschinentheile und Handwerkszeuge, darunter eine vollständige amerikanische Holzschneidsäge auf . . . . . . 150 fl.,
eine vollständige Kistenzinkmaschine auf . . 500 „
eine große Kreissäge mit sämmtlicher Zugehör auf 150 „
zwei Rahmenmaschinen mit je drei Schraubenschlüsseln jede auf . . . . 150 „
geschätzt, dann amerikanische Sägblätter, 24 Kreissägen verschiedener Größe ꝛc. ꝛc.

Das Verzeichniß sammt Schätzung der zur Versteigerung kommenden Gegenstände kann in meinem Amtszimmer eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Maschinen und werthvolleren Maschinentheile in Kisten verpackt sind.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Deggendorf, den 28. Mai 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

522.

Bekanntmachung.

Gebrüder Rosenbaum et Cons. gegen Pauli Georg, Wirth von Freyung et Cons., p. deb.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Dienstag den 9. Juli d. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr

in der Behausung des Wirths Georg Pauli zu Freyung das Anwesen Hs.-Nr. 23 in Freyung, mit realer Wirths- und Bäckersgerechtsame, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann ganzem Antheil am Bräuhause, Gebäude und Grundstücke zu 11,40 Tagwerk, unterm 23. April d. Js. geschätzt auf 7492 fl. 18 kr.; dann das Grundstück Pl.-Nr. 360 Strobelwiese nebst 2 Schusterwiesen zu 10,98 Tagw., unterm obigen Datum auf 2732 fl. 30 kr. geschätzt, und zwar das Anwesen Hs.-Nr. 23, sowie das Grundstück Pl.-Nr. 360 gesondert.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Ges., und §§. 98 u. folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermine bekannt gegeben; Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können jederzeit bei mir eingesehen werden. Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Freyung, am 9. Mai 1867.

(3b) F. Xav. Fritz, k. Notar.

523.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Kern wegen Hypothekforderung betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich wiederholt am

Dienstag den 11. Juni l. Js.
Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Muckenwinkling das Wirthsanwesen Hs.-Nr. 59 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten mit realer Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und einem das Gebäude-Areal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von

16,90 Tagwerk, darunter 37 Dezimalen Garten, 2,24 Tgw. Wiesen und 1,45 Tgw. Weide.

Dieses Anwesen wurde amtlich auf 77,95 fl. 48 kr. gewerthet, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl. 16 3/10 kr., einem Haussteuersimplum per 9 kr. 5 hl., einem Bodenzins zum Staate per 6 kr. und einem solchen zur Ablösungskassa per 15 fl. 20 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen, und erfolgt nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Belastungszeugniß, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug können stets bei mir eingesehen werden.

Straubing, den 9. Mai 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

524.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Englram wegen Hypothekzinsen.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 1. August l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Bräuanwesen Haus-Nr. 61 dahier. Dieses Anwesen kommt in 2 Partien zum Aufwurfe, und umfassen dieselben folgende Realitäten:

I. Partie:

Gast-, Bräu-, Sud- und Malzhaus, Stallungen, Hofraum zu 73 Dezim., die reale Bräugerechtsame mit den Bräurequisiten und Utensilien, dann das Kellergebäude und freier Platz Hs.-Nr. 752 dahier zu 15 Dez., mitsammen amtlich gewerthet auf 33,700 fl.

II. Partie:

18,88 Tagw. Aecker in der Steuergemeinde Straubing mit einem Gesammtschätzungswerthe von 5664 fl.

Bemerkt wird, daß beide Partien zu gleicher Zeit, jedoch gesondert zum Aufwurfe kommen, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Belastungsverhältnisse, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 10. Mai 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

525.

Bekanntmachung.

Schlittmaier gegen Wackerbauer wegen Forderung betr.

In bezeichneter Sache werde ich im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg am

Dienstag den 23. Juli l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Triendorf das auf 5655 fl. geschätzte, mit 5 fl. 15 91/100 kr. einfacher Grund-, 9 kr. einfacher Haussteuer, 1 fl. 45 kr. 5 hl. Handlohnsbodenzins und 23 fl. 3 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 98 in Grub, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Lohen und Waldungen zu 65 Tagw. 22 Dezim. Grundfläche, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 22. Mai 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 46.

№ 46. Landshut, Sonnabend den 8. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

526.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Auer Sebastian und Theres p. deb.

Nachdem sich bei der erstmaligen Versteigerung rubrizirten Betreffs keine Steigerer eingefunden haben, so beraume ich zur zweiten öffentlichen Feilbietung des beklagtischen Anwesens Tagsfahrt auf

Mittwoch den 3. Juli l. Js.

Nachmittags 3 1/2 Uhr

im Gasthause zu Straßkirchen an, und bemerke zugleich, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Das beklagtische Anwesen besteht aus den mit 5950 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundcomplexe von 206,01 Tagw., mit einem Gesammtwerthe von 43,444 fl. Hievon kommt Pl.-Nr. 173 zu 1,18 Tagw. zum gesonderten Aufwurfe.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und können die Besitz-, Lasten- und Schuldverhältnisse jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden; die näheren Versteigerungsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung vom 21. März 1867.

Straubing, den 1. Juni 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

527.

Bekanntmachung.

Rentamt Vilshofen gegen Pichler Ludwig wegen Abgabenrückstände betreffend.

Nachdem der heutige Versteigerungstermin erfolglos war, findet die zweitmalige Versteigerung des Anwesens des Ludwig Pichler von Altenmarkt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an dem bereits festgestellten Termine

Freitag den 14. Juni 1867

Vormittags 10 Uhr

in dem Saller'schen Gasthause zu Altenmarkt statt.

Osterhofen, den 31. Mai 1867.

G. Brugger, k. Notar.

528.

Bekanntmachung.

Bloch gegen Raab wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Freyung werde ich am

Samstag den 27. Juli ds. Js.

Vormittags von 9—10 Uhr

im Wirthshause zu Hinterschmiding das Anwesen der Jakob und Theres Raab'schen Fragnerseheleute von dort, Besitznummer $^1/_8$, Gebäude und Grundstücke zu 4,96 Tagwerk, belastet mit $23^{92}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, unterm 23. ds. Mts. notariell gewerthet auf 1141 fl., öffentlich versteigern.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Steigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben; hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Personen sich über ihre Identität und Vermögen gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 25. Mai 1867.

Fr. X. Fritz, k. Notar.

529.

Bekanntmachung.

Landes c. Brunner p. deb.

In Folge Weisung des königlichen Landgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 14. August l. Js.

Nachmittags von 1 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Schwimbach das Anwesen der Johann und Katharina Brunner'schen Bäckerseheleute dortselbst.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten und Hofraum zu 18 Dezimalen, aus dem Garten zu 24 Dezimalen, einer Waldung zu 3 Tagw. 52 Dezimalen, und aus 26 Tagw. 85 Dezimalen Aeckern, wurde auf 4432 fl. 51 kr. geschätzt, und ist mit einem Grundsteuersimplum von 4 fl. $5^6/_{10}$ kr., einem Kornbodenzins zu 46 fl. 59 kr. 1 hl. und einem Gefällbodenzins zu 17 kr. 1 hl. belastet.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, und haben sich unbekannte Steigerungslustige über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 2. Juni 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

530.

Bekanntmachung.

Pichlmayer und Cons. gegen Deiler wegen Forderung betreffend.

Am Dienstag den 9. Juli l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

versteigere ich in meiner Amtskanzlei das Deiler'sche Anwesen Hs.-Nr. 424 hinterm Rain dahier, bestehend aus dem zweistöckigen Wohnhause, Holzschupfe und Hofraum zu 3 Dezimalen, dann dem Baumgärtchen zu 6 Dezimalen und ist mit einem Grundsteuersimplum von $1^7/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum von 40 kr. belastet.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1500 fl. und haben sich unbekannte Steigerungslustige über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 2. Juni 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

531.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Kiendl wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Weisung des kgl. Stadtgerichts Straubing versteigere ich in meiner Amtskanzlei am

Mittwoch den 14. August l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

das Anwesen der Gärtnerseheleute Xaver und Helena Kiendl Hs.-Nr. 625 in Straubing.

Dieses Anwesen kommt in zwei gesonderten Partien zum Aufwurfe: Die erste Partie besteht aus Pl.-Nr. 705 Wohnhaus, Hs.-Nr. 625 in Straubing, Stall, Stadel, Schupfe, Brunnen und Hofraum zu 0,18 Tagw., Pl.-Nr. 706 Gemüsegarten zu 0,45 Tagw., dann den Grundstücken Pl.-Nr. 2942, 2465, 2649, 3352, 1908, 2660, 2664, 3682 und 3685, mit zusammen 11,48 Tagwerk, in der Steuergemeinde Straubing gelegen, mit einem Gesammtschätzungswerthe von 4200 fl.

Die zweite Partie besteht aus Pl.-Nr. 583 Königreichwiese zu 2,75 Tagwerk, in der Steuergemeinde Ittling gelegen, und hat einen Schätzungswerth von 500 fl.

Das Gesammtanwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl. $22^{2}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 28 kr. und einem Gefällsbodenzinse zu 26 fl. 21 kr. 6 hl. belastet.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens je der Schätzungswerth erreicht wird, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen haben.

Die Schätzungsurkunde, das Belastungszeugniß, der Hypothekenbuchsauszug, sowie die Catasterauszüge können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 3. Juni 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

532.

Bekanntmachung.

Karl c. Altsperger wegen Hypothekforderung betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich in drei Abtheilungen am

Donnerstag den 4. Juli h. Js.

Nachmittags von 2—4 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Wolferszell das Anwesen Hs.-Nr. 17 und 18 dortselbst.

I. Abtheilung besteht aus den Wohn-, Mühl- und Oekonomiegebäuden zu 0,51 Tgw., dem realen Bäcker-, Mühl- und Fischwasserrecht, den Gärten zu 0,19 Tgw., den Aeckern zu 20,98 Tgw., den Wiesen zu 5,76 Tgw. und der Waldung zu 2,67 Tgw. mit einem Schätzungswerthe von 13,498 fl. 30 kr.

II. Abtheilung aus Pl.-Nr. 1182, 1184a und 1183 Aecker mit zusammen 6,47 Tgw., gewerthet auf 1294 fl.

III. Abtheilung Pl. Nr. $1177^{1}/_{2}$ und $1177^{1}/_{3}$ Weide und Oedung mitsammen 0,29 Tgw., geschätzt auf 31 fl 54 kr.

Das Gesammtanwesen ist mit einem Grund- und Fischwassersteuersimplum per 6 fl. $39^{7}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum per 15 kr. 2 hl., einem Bodenzins zum Staate per 17 fl. 34 kr. und einem Bodenzins zur Ablösungskassa per 19 fl. 37 kr. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen und erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 1. Juni 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

533.

Bekanntmachung.

Gant des Aumüllers Mathias Hackl betreffend.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 10. Juli l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

in der Aumühle bei Salching das Hackl'sche Mühlanwesen dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten und Hofraum Pl.-Nr. 1464 zu 33 Dezimalen, dem Weiher zu zwanzig Dezimalen, der Weide zu 37 Dez. und 64 Tagw. 78 Dez. Felder und Wiesen, endlich der realen Mühlgerechtigkeit, der Dampfmaschine und der übrigen Mühleinrichtung.

Die Belastung besteht in 20 fl. $1^4/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, $2^5/_{10}$ kr. Fischsteuersimplum, 9 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 32 fl. 32 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 14 kr. Handlohnsbodenzins, 37 kr. 4 hl. Kornbodenzins, 67 fl. 35 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und 337 fl. 45 kr. Handlohnsäquivalent.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 27847 fl. 42 kr. und haben sich unbekannte Steigerungslustige über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Auch hat der Steigerer die Verpflichtung, zwei Dritttheile des auf Pl.-Nr. $1297^1/_4$, $1297^1/_2$ 1371 und 1483 ruhenden Obereigenthums-Aequivalents zu 190 fl. 54 kr. 3 hl. an die Bürgerspitalstiftung Straubing zu entrichten.

Weiters versteigere ich ebendortselbst am nämlichen Tage und zwar von 11 Uhr angefangen die noch vorhandenen Pferde und Kühe, Haus- und Baumannsfahrnißgegenstände, allenfallsige Erndtevorräthe gegen sofortige Baarzahlung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens drei Viertheile des Schätzungspreises erreicht werden.

Straubing, den 3. Juni 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

534.

Bekanntmachung.

Wenninger gegen Lang wegen Hypothekzinsen betr.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 12. August dieß Jahrs

Nachmittags von 2—4 Uhr

das Lang'sche Wirthsanwesen Hs.-Nr. 79 in Aiterhofen im Nebenzimmer dieses Hauses.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten mit realer Taferngerechtsame, dem Gemeinderechte und einem Gesammtgrundbesitze von 47 Tagw. 36 Dez. in den Steuergemeinden: Aiterhofen, Ittling, Amselfing und Zeitldorn und ist mit einem Grundsteuersimplum von 11 fl. $34^7/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 22 kr. 4 hl., Gefällsbodenzins zum Staate mit 27 fl. 54 kr. 3 hl. und zur Ablösungskassa mit 14 fl. 12 kr. 2 hl., dann mit einem Kornbodenzins zu 12 fl. 45 kr. belastet.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis von 20142 fl. 24 kr. erreicht wird, und haben sich unbekannte Steigerungslustige über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 2. Juni 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 47.

№ 47. Landshut, Mittwoch den 12. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

535.

Ediktalladung.

Hölzl c. Roth pct. pat. et alim.

Der k. Advokat Herr Burkhardt von Landshut hat unterm 30. v. Mts. praes. 5. l. Mts. für die ledige Inwohnerin Maria Hölzl von St. Veit und deren Kindskuratel in Oesterreich gegen den Bäckergesellen Ludwig Roth von hier auf Anerkennung der Vaterschaft und wegen Alimentation ihres am 28. März 1862 außerehelich geborenen Kindes, Namens Joseph, eingereicht. Der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beauftragt, sich zum Vater des erwähnten Kindes zu bekennen und einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 33 fl. seit der Geburt des Kindes bis zum vollen 13. Lebensjahre desselben zu bezahlen oder binnen 14 Tagen Einwenden bei Vermeidung des Ausschlusses und der Annahme der Vaterschaftsanerkennung vorzubringen. Das Duplikat der Klage kann dahier in Empfang genommen werden, und hat der Beklagte dahier einen Zustellungsbevollmächtigten binnen 14 Tagen aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Dekrete an ihn lediglich zu den Akten gelegt und als richtig zugestellt erachtet werden.

Am 10. Mai 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl.

536.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Michael Dietmannsberger, Söldners von Eichendorf, betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrags versteigere ich am

Mittwoch den 17. Juli l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier folgende in der Steuergemeinde Indersbach gelegene Grundstücke:

Pl.-Nr. 182, Waldung zu	. . . .	1,96 Tgw.
„ 430, „ „	. . . .	2,15 „
	in Summa:	4,11 Tgw.

im Schätzungswerthe von 850 fl., auf Wag und Gefahr des früheren Steigerers, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau a/J., den 5. Juni 1867.

Köstler, k. Notar.

537.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Landau versteigere ich

Mittwoch den 14. August 1867

Nachmittag 1—2 Uhr in der Behausung der ledigen Söldnerin Maria Scharrer von Goßlding deren Anwesen Hs.-Nr. 42 dortselbst öffentlich an den Meistbietenden. — Dasselbe besteht aus den mit 1350 fl. assekurirten Gebäuden und 20,89 Tgw. Grund im Werthe von 6160 fl. laut notarieller Schätzungsurkunde vom 1. Juni 1867. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt demnach der Zuschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth mindestens erreicht wird.

Schätzung, Kataster und Hypothekenbuchsauszug liegen bei mir zur Einsicht offen, die besonderen Kaufsbedingungen werden am Termine eröffnet, sonstige Aufschlüsse können jederzeit bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Sollte am obigen Termine kein genügendes Angebot erfolgen, so bestimme ich gleich jetzt als zweiten Termin

Samstag den 17. August 1867

Nachmittag 1—2 Uhr, gleichfalls in der Behausung der Schuldnerin, und erfolgt dann der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 3. Juni 1867.

Joseph Schmidtkonz, k. Notar.

538.

Bekanntmachung.

Mai und Höchstädter gegen Bauer wegen Hypothekzinsen betr.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des schuldnerschen Anwesens nur die auf drei Separatfolien eingetragenen Grundstücke von zusammen 7,82 Tagw. ersteigert wurden, beraume ich zur wiederholten Feilbietung des Hauptanwesens Tagsfahrt auf

Dienstag den 2. Juli l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Zeitldorn an, und bemerke zugleich, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt. — Der Rest des beklagtischen Anwesens Hs.-Nr. 22 $^1/_2$ in Fischerdorf besteht aus den mit 1070 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundcomplex von 19,92 Tagw.

Steigerungslustige, die mir nicht bekannt sind, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 30. März 1867.

Straubing, am 6. Juni 1867.

Franz Xav. Pichlmayr, k. Notar.

539.

Bekanntmachung.

Eder gegen Baumgruber wegen Forderung betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 13. August l. Js.

Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Moosdorf das Anwesen der Wolfgang und Magdalena Baumgruber'schen Söldnerseheleute Hs.-Nr. 26 $^1/_2$ dortselbst.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Stall, Stadel und Hofraum zu 0,14 Tagw., dann aus dem Acker Pl.-Nr. 599^b zu 17,90 Tagw. und den Wiesen Pl.-Nr. 597 $^1/_2$ und 598 $^1/_5$ mit zusammen 6,77 Tagw. mit einem Gesammtschätzungswerthe von 4997 fl. 24 kr.

Dieses Anwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 2 fl. 43 $^9/_{10}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 12 kr. 2 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa mit 5 fl. 25 kr. 7 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen, und erfolgt der Hinschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Grundsteuerkataster, Belastungscertifikat, sowie Schätzungsurkunde nebst Hypothekenbuchsauszug können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 1. Juni 1867.

Joseph Hinzgerl, k. Notar.

540.

Bekanntmachung.

Gerner gegen Adlberger p. d.

Im gerichtlichen Auftrage versteigert Unterfertigter öffentlich am

Samstag den 13. Juli l. Js.
Vormittags von 10—11 Uhr

zu Hillöd, Gemeinde Haarbach, im Hause des Johann Adlberger dortselbst das Anwesen Hs.-Nr. 75 zu Hillöd an den Meistbietenden. Dasselbe besteht in Wohn- und Dekonomiegebäuden mit 3 Tgw. 74 Dez. Garten und Wiesgrund, 28,54 Tgw. Aecker, 6,54 Tgw. Waldung, welches alles einen Schätzungswerth von 4699 fl. 24 kr. hat. Darauf haftet ein Grundsteuersimplum zu 6 fl. $52^{52}/_{100}$ kr., ein Haussteuersimplum zu $6^{90}/_{100}$ kr., und ein jährlicher Gefällsbodenzins zu 9 fl. 38 kr. zum k. Rentamte Griesbach.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung nur dann, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht ist. Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug können bis zum Versteigerungstermine auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Meidung der Zurückweisung über ihre persönlichen

und Vermögensverhältnisse in gesetzlicher Weise auszuweisen.

Griesbach, den 1. Juni 1867.

Kornmüller, k. Notar.

541.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau II habe ich Unterzeichneter das Anwesen des Spänglers Georg Käser von Beiderwies öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern und setze hiezu und zwar zur ersten Versteigerung auf

Donnerstag den 25. Juli 1867
Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei zu Paßau Tag an.

Bei dieser Versteigerung geschieht der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht; übrigens wird bei dieser Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in den §§. 98—101 verfahren.

Erfolgt hiebei gar kein oder kein entsprechendes Angebot, so beraume ich hiemit zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens auf

Donnerstag den 8. August 1867
Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei Tag an und bemerke, daß hiebei der Zuschlag auch dann geschieht, wenn das Angebot den Schätzungspreis nicht erreicht.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Gemeinde Beiderwies, kgl. Rentamts und Bezirksamts Paßau, und besteht aus dem Wohnhause Nr. 70 Plan-Nr. 8 mit Höfl und angebautem Stöckl, worin sich 3 heizbare Zimmer befinden und welches durchaus gemauert und mit Scharschindeln gedeckt ist; ferner gehört dazu die Pl.-Nr. 9, der Hausgarten mit Wurzgärtl zu 23 Dezim. Der Gesammtschätzungswerth beträgt 1115 fl. und ist dieses Anwesen lediglich mit einer Grundsteuer von 5,14 kr. und einer einfachen Miethhaussteuer von 12 kr. belastet.

Die Auszüge aus dem Hypothekenbuche und der Grundsteuerkataster, dann die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Steigerungslustige haben sich über Name, Stand und Wohnort und Zahlungsfähigkeit in geeigneter Weise zu legitimiren.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Paßau, am 6. Juni 1867.

Martin, k. Notar.

542.

Bekanntmachung.

Gant des Maurermeisters Albert Riedißer von Pfaffenberg betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Straubing bringe ich nachbezeichnete Realitäten des Maurermeisters Albert Riedißer zu Pfaffenberg, nämlich: Das im Bezirke des k. Landgerichtes und Rentamtes Mallersdorf gelegene Anwesen Hs.-Nr. 52½ in Pfaffenberg, welches:

a) In der Steuergemeinde Pfaffenberg nach Katasterseite 125 bis 127¼ Pl.-Nr. 315a, Gebäude zu 0,21 Tagw., Pl.-Nr. 315b, Garten zu 0,09 Tagw., Pl.-Nr. 587½, Ziegelstadel mit Brennofen und Wohnzimmer zu 0,24, dann Plan-Nr. 315a, 313, 404 a, b u. c, 405, 555a u. b, 180, 587, 97½, 682, 483, 599a u. b, Aecker und Wiesen zu 12,98 Tagw.

b) In der Steuergemeinde Mallersdorf Katasterseite 589, Pl.-Nr. 1083 und 1085, Wiesen zu 3,04 Tagwerk.

c) In der Steuergemeinde Buchhausen, Katasterseite 403, Pl.-Nr. 731, Wiese zu 1,91 Tagw.

d) In der Steuergemeinde Oberlindhard, Katasterseite 295, Pl.-Nr. 1010 und 888, Aecker zu 4,79 Tagw.

e) In der Steuergemeinde Oberhaselbach, Katasterseite 283, Pl.-Nr. 623, Waldung zu 3,76 Tgw., in Summa 27,02 Tagwerk umfaßt, notariell auf 13,516 fl. geschätzt und außer den Steuern mit 18 fl. 32 kr. jährlich an Gefällsbodenzinsen belastet ist, am

Freitag den 9. August 1867
Nachmittags 3 Uhr

im Rathhaussaale zu Pfaffenberg zur erstmaligen, und wenn an diesem Termine ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird, am

Freitag den 23. August 1867
Nachmittags 3 Uhr

im selben Lokale zur zweitmaligen Versteigerung, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich an dem jedesmaligen Termine bekannt geben; die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsprotokolle können inzwischen bei mir eingesehen werden.

Zugleich werde ich am ersten Termine Vormittags 10 Uhr im Hause des Schuldners mehrere Effekten und Hauseinrichtungsgegenstände, dann Wägen und mehrere andere Baumannsfahrnisse, endlich in dem in der Nähe von Pfaffenberg gelegenen Ziegelstadel circa 12,000 Stück Ziegelsteine und circa 3000 Stück Ziegeltaschenbretter versteigern, wobei jedoch der Hinschlag nur dann erfolgen wird, wenn mindestens drei Viertheile des den Aufwurfspreis bildenden Schätzungswerthes geboten werden; eventuell werden die Gegenstände am zweiten Termine gleichfalls Morgens 10 Uhr in der Behausung des Schuldners versteigert und um jeden Preis hingeschlagen.

Mallersdorf, am 6. Juni 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 48.

№ 48. Landshut, Sonnabend den 15. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

543.

Edictalladung.

Irlbeck c. Füchsl wegen Vaterschaft und Alimentation.

Der k. Advokat Müller hat als Pflichtanwalt der Franziska Irlbeck, ledigen Inwohnerin von Zenching, gegen den abwesenden Georg Füchsl, Häuslerssohn von Ichendorf, auf Anerkennung der Vaterschaft und Kindesalimentation dahier Klage gestellt und wird Georg Füchsl hiemit aufgefordert, binnen 2 Monaten von Heute an, seinen Aufenthaltsort um so gewisser anher bekannt zu geben, als sonst alle gerichtl. Entschließungen an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und für gesetzlich zugestellt erachtet werden würden.

Die Doppelschrift der Klage vom 27. vor. Mts. kann von Füchsl dahier in Empfang genommen werden.

Am 5. Mai 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

(3c) Wolfart, k. Landr.

544.

Bekanntmachung.

Hammerstingl gegen Hecker p. pat et alim.

Dem Joseph Hecker, illeg., Dienstknecht aus Haiblfing, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird hiemit bekannt gegeben, daß Ursula Hammerstingl, Häuslerstochter von Oberhausen, gegen ihn auf Anerkennung der Vaterschaft und Kindsnahrung Klage angemeldet hat, und daß zum Vergleichsversuche, gegebenen Falles Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre Termin auf

Freitag den 28. Juni 1867

Vormittags 8 Uhr

dahier ansteht, wozu die Theile bei Meidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen haben.

Hecker wird aufgefordert, bis dahin einen Zustellungsbevollmächtigten im hiesigen Gerichtsbezirke aufzustellen, widrigenfalls künftige Dekrete lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen, und für richtig zugestellt erachtet würden.

Am 1. Juni 1867.

Königliches Landgericht Landau a. J.

Oppert.

545.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 4. Juli 1867

Vormittags 10 Uhr

werden auf dem Triftholzlagerplatz zu Bschütt bei Ilzstadt-Passau circa 9,000 bis 10,000 Klafter 3

und 2 Fuß langes hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilzertrift, worunter sich circa 300 Klafter Schindl- und Zündhölzl-Scheiter befinden, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt statt.

Am 8. Juni 1867.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Eggerth. (2a) v. Stürzer.

546.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrages des kgl. Landgerichts Wegscheid versteigere ich das Anwesen der Bauerseheleute Stephan und Crescenz Dullinger, Haus-Nr. 26 in Erlau, Gemeinde Eberlsdorf (an der Donau gelegen), mit 117 Tagwerk Garten-, Wies-, Acker- und Waldgründen bester Bonitäten, welches Anwesen am 1. dieß Monats auf 24172 fl. gewerthet worden ist, öffentlich an den Meistbietenden.

Erstmaliger Versteigerungstermin steht an auf Montag den 12. August dß. Jahrs früh 11—12 Uhr in der Papierfabrik zu Erlau; an diesem Termine erfolgt aber der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot mindest den Schätzungswerth erreicht.

Der Grundsteuerkataster, die Schätzungsurkunde und sonstigen Behelfe können inzwischen dahier eingesehen werden; die näheren Bedingungen aber werden erst am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, den 6. Juni 1867.

Joseph Zistl, k. Notar.

547.

Bekanntmachung.

Gant der Bierbrauerseheleute Joseph und Katharina Brandl von Geiselhöring betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Mallersdorf habe ich das Brandl'sche Bräuanwesen Hs.-Nr. 150 zu Geiselhöring zu versteigern.

Dieses Anwesen umfaßt:

a. An Realitäten: die radizirte Bräuergerechtsame; dann:

1. in der Steuergemeinde Geiselhöring, Catasterseite 433 bis 437: Pl.-Nr. 62^{a} Wohnhaus, Bräustätte, Nebengebäude und Hofraum zu 0,36 Tgw., Pl.-Nr. 74^{a} Kellerhaus, Sommerkeller und Kellerplatz zu 0,23 Tgw., Pl.-Nr. 74^{b} Wurzgärtl zu 0,36 Tagw., $^{1}/_{1}$ Gemeinderecht, Pl.-Nr. 373, 379, 397, 405, 548, 632$^{1}/_{2}$, 684, 685, 768, 777, 880, 893, 1085, 1093, 1287, 1351, 470, 2085, 2820, 1920, 1224, 376, 571, 632, 1025, 1066$^{1}/_{2}$, 1066, 379*, 894, 1826$^{1}/_{4}$, 685$^{1}/_{2}$, 694$^{1}/_{2}$, 1093$^{1}/_{2}$, 1081 Aecker und Wiesen zu 39,21 Tgw.;
2. in der Steuergemeinde Sallach, Catasterseite 947: Pl.-Nr. 5698, 5714 und 5900 Waldungen zu 3,55 Tgw.;
3. in der Steuergemeinde Laberweinting, Catasterseite 454: Pl.-Nr. 1363 Wiese zu 4,01 Tgw., im Gesammtschätzungswerthe von 39,584 fl. — kr.

b. Die als Zugehörungen dieses Anwesens erklärten Bräuutensilien, namentlich Schiff und Geschirr, im Gesammtschätzungswerthe von 2,486 fl. 30 kr.

in Summa 42,070 fl. 30 kr.

und ist außer den Steuern mit 64 fl. 59 kr. jährlichen Gefällsbodenzinsen belastet.

Bemerkt wird, daß die von Brandl verkaufte, von den Gläubigern aber vindicirte Wasserleitung in

Folge Vergleiches wieder einen unbestrittenen Theil des Brandl'schen Anwesens bildet, und daß die Grundstücke entsprechend angebaut sind.

Zur erstmaligen Versteigerung dieses Anwesens sammt Zugehörung, welche zugleich mit dem Anwesen zum Aufwurfe kommt, bestimme ich hiemit Termin auf

Freitag den 12. Juli l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Brandl'schen Bräuhause zu Geiselhöring und wenn an diesem Termine ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird, sofort Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Dienstag den 23. Juli l. Js.
Vormittags 10 Uhr

wiederum im Brandl'schen Bräuhause zu Geiselhöring, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden an den Terminen selbst bekannt gegeben und können die Extrakte aus dem Hypothekenbuche und den Grundsteuerkatastern, sowie das Schätzungsprotokoll inzwischen in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Mallersdorf, am 7. Juni 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

548

Bekanntmachung.

Taubeneder gegen Sanladerer wegen Hyp.-Forderung betr.

Weil bei der Tagfahrt zur erstmaligen Versteigerung des Auer-Anwesens zu Thanham, Gemeinde Reutern, ein Angebot nicht gelegt wurde, so bestimme ich zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

Mittwoch den 26. Juni l. Js.
Vormittags von 10—11 Uhr

im Hause des Lorenz Sanladerer zu Thanham und bemerke, daß der Zuschlag an den Meistbietenden dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 22. April ds. J. (Kreisamtblatt Beilage Nr. 35, Bezirksamtsblatt Nr. 20, Passauer Ztg. Nr. 128 u. 134, Landshuter Ztg. Nr. 102, Kurier für Niederbayern Nr. 118, Donauzeitung Nr. 122) Bezug genommen.

Griesbach, den 1. Juni 1867.

Kornmüller, k. Notar.

549.

Bekanntmachung.

Florian c. Graßl p. d.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Freitag den 2. August h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des vormaligen Söldners Sebastian Graßl zu Lengthal dessen Anwesen Haus-Nr. 1 daselbst öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das Anwesen besteht:

a. aus den ziemlich verwahrlosten Wohn- und Oekonomiegebäuden und 13,60 Tagwerk Grundstücken Pl.-Nr. 1, 2, 14, 188, 222, 235, 238, 270, 345, 348, 358, 436, 438 476, 524ª, 524½, 606, 672 und 917′ einschließlich des Gemeinderechtes auf 3025 fl. gewerthet,

b. aus dem Garten und den Aeckern Plan-Nr. 3, 359 und 524ᵇ zu 2,29 Tagw., geschätzt auf 405 fl., und

c. aus dem Acker Pl.-Nr. 1138 zu 4,50 Tagw. im Schätzungswerthe zu 600 fl. und kommt auch nach diesen drei Abtheilungen gesondert, jedoch zu gleicher Zeit zum Auswurfe.

Die sämmtlichen Realitäten sind nach rentamtlicher Mittheilung mit 2 fl. 12 kr. 6 hl. einfacher Grund-

steuer, 7 kr. einfacher Haussteuer und 24 kr. 3 hl. Staatsbodenzins, dann 8 fl. 1 kr. 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates belastet; der Zuschlag steht dießmal nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth für jeden — ein gesondertes Hypothekfolium bildenden — Complex erreicht wird.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über Name, Stand und Wohnort in gesetzlicher Form und über ihre Zahlungsfähigkeit durch Vorlage von Vermögenszeugnissen ausweisen können.

Sollte an dem obigen Tage ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt werden, so nehme ich die zweite Versteigerung am

Montag den 19. August h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr,

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners zu Lengthal vor und findet hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug sowie die Schätzungsurkunde können täglich bei mir eingesehen werden; die nähere Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt.

Dingolfing, den 4. Juni 1867.

Franz Xav. Sagmeister, k. Notar

550.

Bekanntmachung.

Nachdem am gestrigen Termine zur Versteigerung des Anwesens des Jos. Neulinger und der Crescenz Inger Haus-Nr. 60 in Wildenranna ein Angebot nicht gemacht worden ist, bestimme ich hiemit zweitmaligen Termin zur Versteigerung dieses Anwesens auf

Montag den 8. Juli d. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Schulhause zu Wildenranna.

An diesem Termine erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ad 1225 fl.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 2. April d. Js. Bezug.

Wegscheid, am 7. Juni 1867.

Jos. Zistl, k. Notar.

551.

Bekanntmachung.

Matzinger c. Schießl, p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 9. August 1867
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Affecking das Anwesen der Bauersehefrau Therese Schießl von Affecking, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Dieses Anwesen besteht:

Complex I.

a. Steuergemeinde Affecking:

Wohnhaus, Hs.-Nr. 65 in Affecking mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 31,07 Tagwerk Grundbesitz, Gebäude, Aecker und Waldgrund,

b. Steuergemeinde Thaldorf:

Pl.-Nr. 953, 954, zusammen 277 Tagw. Acker und Holzgrund, Schätzungswerth 5355 fl. 30 kr.

Complex II.

Steuergemeinde Affecking:

Pl.-Nr. 623, 477 $^1/_2$, 504, 477, zusammen 1604 Tagwerk Holzgrund und Aecker, Schätzungswerth 1369 fl.

Complex III.

a. Steuergemeinde Affecking:

Pl.-Nr. 669^a, 669^b, 670, 670 $^1/_2$, zusammen 8,22 Tagwerk Aecker und Holzgrund,

b. Steuergemeinde Teugn:

Pl.-Nr. 2208 $^1/_2$ Bräuluckenholz (abgeschlagen) zu 6,60 Tagwerk, Schätzungswerth 1110 fl.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe I, II und III gesondert zum Aufwurf.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsextrakt können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, den 8. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

552.

Bekanntmachung.

Zachmann gegen Kandler Sebastian, Müller von Wolfertskofen, wegen Forderung betr.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Stephansposching am

Samstag den 24. August l. Js.
Nachmittags 1 bis 2 Uhr

das Anwesen des Müllers Sebastian Kandler Haus-Nr. 54 in Wolfertskofen, bestehend in den Wohn-, Oekonomie- und Mühlgebäuden, realer Müllergerechtsame, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil und einschließlich des Gebäudeareals in 23,23 Tagw. Grundstücken an Aeckern, Wiesen und Weiher; die Mahlmühle hat zwei Gänge.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 16,496 fl. erreicht.

Für den Fall, daß am obigen Tage kein Angebot gemacht oder durch das Meistgebot der Schätzungswerth nicht erreicht wird, ist schon hiemit zur Versteigerung des besagten Anwesens auf

Samstag den 31. August l. Js.
Nachmittags 1 bis 2 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Stephansposching zweitmalige Tagsfahrt anberaumt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch Kataster, Schätzung und Lastenbestand bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Deggendorf, den 8. Juni 1867.

Hofer, k. Notar.

553.

Anwesensverkauf.

Elsinger et Cons. c. Huber in Ritzing p. deb.

Im neuerlichen Auftrage des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen de dato 23. April insin. 3. d. Mts. in rubro unterstelle ich am

Montag den 1. Juli 1867
Vormittags

im Wirthshause zu Ritzing, Gemeinde Kirchdorf, kgl. Landgerichts Simbach a./J., das dermalige Gesammtanwesen der Bierbrauerseheleute Joseph und Anna Huber zu Ritzing, nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 99—101 der Novelle von 1837 der zweitmaligen Versteigerung, und zwar:

A.

Von 8 $^1/_2$ Uhr bis 10 Uhr

das Schloßgut Hs.-Nr. 36 in Ritzing mit realer Braugerechtigkeit zu 77,10 Tagw. und Pl.-Nr. 102, Pfleghofbauernwiese in der Gemeinde Julbach zu 5,47 Tagwerk, zusammen 82,57 Tagw., belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 21 fl. 51 kr. 1 dl., sowie 3 fl. 11 kr. Haussteuer, sowie die als Pertinenz er-

klärten Brauutensilien, Schiff und Geschirr, insbesonders auch Pferde und Oekonomiegeräthschaften.

Diese Objecte sind auf 40,774 fl. 24 kr. gewerthet, und mit 32,400 fl. Hypothekkapitalien und 3200 fl. unverzinsliche Zinsen- und Kostenkautionen belastet.

B.

Von 10 bis 11 Uhr

den Hofbauerngutshofrest in der Steuergemeinde Ritzing, sammt Angerbauernzubaugute Hs.-Nr. 33 in Ritzing zu 38,90 Tagw., belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 5 fl. $22^{27}/_{100}$ kr. und $13^{20}/_{100}$ kr. Haussteuer, sowie 2 fl. 56 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins und 22 fl. 27 kr. 6 hl. zur Ablösungskasse.

Auf diesen zu 8430 fl. 48 kr. gewertheten Objekten lasten 6700 fl. Hypotheken.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit in legaler Weise zu legitimiren.

Die Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können am Termine und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 21. Mai 1867.

Der kgl. Notar.

(2b) Wintrich.

554.

Bekanntmachung.

Steinbacher Paul und Maria c. Thalhammer Jakob und Maria resp. Eitl in Kag p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Eggenfelden vom 29. März l. Js. in rubro versteigere ich am

Donnerstag den 27. Juni l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung des Eitl zu Kag, Gemeinde Unterdietfurth, kgl. Landgerichts Eggenfelden, deren 1/4 Kagererhof Hs.-Nr. 86, bestehend aus circa 48 Tagw. 26 Dezim. (indem von Pl.-Nr. 1408 dem sogenannten Bergholz zu 8,79 Tagw. die Fläche von circa 4 Tagw. bereits verkauft, aber noch nicht wegvermessen und abgeschrieben ist) und Gebäulichkeiten, belastet nach rentamtlicher Mittheilung vom 4. April mit einer einfachen Grundsteuer von 5 fl. 34,23 kr., sowie 8,10 kr. Haussteuer, 1 fl. 48 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staate und 8 fl. 25 kr. 7 hl. zur Ablösungskasse und 14 fl. Handlohnsbodenzins, geschätzt laut Urkunde vom 10. dß. Mts. auf 5946 fl. 51 kr. Auf dem Anwesen ruhen zur Zeit 5700 fl. Hypotheken nebst Austrag und Unterschlufsrechte.

Das Verfahren richtet sich nach §. 81 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Zugleich wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und daß die Auszüge aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster, sowie die Schätzung am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Eggenfelden, am 13. Mai 1867.

Der k. Notar.

(2b) Wintrich.

555.

Bekanntmachung.

Gebrüder Rosenbaum et Cons. gegen Pauli Georg, Wirth von Freyung et Cons., p. deb.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Dienstag den 9. Juli d. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

in der Behausung des Wirths Georg Pauli zu Freyung das Anwesen Hs.-Nr. 23 in Freyung, mit realer Wirths- und Bäckersgerechtsame, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dann ganzem Antheil am Bräuhause, Gebäude und Grundstücke zu 11,40 Tagwerk, unterm 23. April d. Js. geschätzt auf 7492 fl. 18 kr.; dann das Grundstück Pl.-Nr. 360 Strobelwiese nebst 2 Schusterwiesen zu 10,98 Tagw., unterm obigen Da-

tum auf 2732 fl. 30 kr. geschätzt, und zwar das Anwesen Hs.-Nr. 23, sowie das Grundstück Pl.-Nr. 360 gesondert.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64. des Hypotheken-Ges., und §§. 98 u. folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermine bekannt gegeben; Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können jederzeit bei mir eingesehen werden. Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Freyung, am 9. Mai 1867.

(3c) F. Xav. Fritz, k. Notar.

556.

Bekanntmachung.

Gant des Schreibers Anton Perger von Straubing betr.]

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 27. Juni 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden das Anwesen des Schreibers Anton Perger Hs.-Nr. 23½ zu Ittling, bestehend aus Gebäuden und einem Grundbesitze von 21,02 Tgw., gewerthet auf 4190 fl. 48 kr., wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig zu legitimiren.

Grundsteuerkatasterauszug, Belastungscertifikat und Schätzung können jeder Zeit in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Am nämlichen Tage werden auch mehrere Baumaterialien und einige Mobilien ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert.

Straubing, am 1. Juni 1867.

(2b) Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

557.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Englram wegen Hypothekzinsen.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 1. August l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Bräuanwesen Haus-Nr. 61 dahier. Dieses Anwesen kommt in 2 Partien zum Aufwurfe, und umfassen dieselben folgende Realitäten:

I. Partie:

Gast-, Bräu-, Sud- und Malzhaus, Stallungen, Hofraum zu 73 Dezim., die reale Bräugerechtsame mit den Bräurequisiten und Utensilien, dann das Kellergebäude und freier Platz Hs.-Nr. 752 dahier zu 15 Dez., mitsammen amtlich gewerthet auf 33,700 fl.

II. Partie:

18,88 Tagw. Aecker in der Steuergemeinde Straubing mit einem Gesammtschätzungswerthe von 5664 fl.

Bemerkt wird, daß beide Partien zu gleicher Zeit, jedoch gesondert zum Aufwurfe kommen, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen haben.

Belastungsverhältnisse, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 10. Mai 1867.

(3c) Jos. Hingerl, k. Notar.

558.

Bekanntmachung.

Rath und Genossen gegen Grauvogl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich in bezeichneter Sache am

Freitag den 2. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Haarbach das auf 312 fl. geschätzte, mit 1 $^{15}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und 3 kr. ein-

facher Haussteuer, dann 3 fl. 37 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 134 in Haarbach, bestehend in Wohnhaus und Garten zu 0 Tagw. 07 Dezim., öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothek.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 27. Mai 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

559.

Bekanntmachung.

Wolf gegen Maier wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich in bezeichneter Sache am

Dienstag den 30. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach das auf 842 fl. gewerthete mit 37 $^{28}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und 3 kr. einfacher Haussteuer, dann 3 fl. 45 kr. 1 hl. Gefälls- und 1 fl. 9 kr. 2 hl. Hanlohnsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 53 in Geiselberg, bestehend in Wohnhaus, Stall, Garten, Aeckern und Wiesen zu 6 Tgw. 53 Dez. Gesammtgrundfläche, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 25. Mai 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

560.

Bekanntmachung.

Kraus c. Hofmann p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 13. Juli 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Gasthauses zu Hartkirchen das dem Johann Hofmann gehörige Schinblgut Hs.-Nr. 108 zu Haar, bestehend aus Gebäuden und 63,24 Tagw. Grundbesitz an Aeckern, Wiesen und Waldung in der Steuergemeinde Hartkirchen, dann 7,85 Tagw. Waldung in der Steuergemeinde Würding, im Gesammtschätzungswerthe von 8762 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein obige Schätzung erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Zu bemerken ist, daß ein Theil der Hypothekgläubiger ihre Kapitalien dem Steigerer vorläufig liegen lassen.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 14. Mai 1867.

Der kgl. Notar.
(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 49.

№ 49. Landshut, Mittwoch den 19. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

561.
Bekanntmachung.

Röder c. Stadler p. Forderung.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 19. August l. Js.
Früh 9 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Wohnhaus der Bürstenmacherseheleute Andreas und Katharina Stabler Hs.-Nr. 115 in der Steinergasse dahier, bestehend aus Pl.-Nr. 94 zu 0,03 Tgw. mit 3500 fl. gegen Brandschaden versichert und nach notarieller Schätzung vom 12. ds. auf 11000 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt demnach der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, die Schätzungsurkunde und das rentämtliche Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden; die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, am 14. Juni 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

562.
Bekanntmachung.

All'sche Curatel c. Bachauer pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 5. Juli 1867
Vormittags 9 Uhr

im Rathhause zu Kelheim das Max Bachauer'sche Anwesen Hs.-Nr. 43 in Kelheim mit Gebäuden und Grundstücken nebst der realen Buchbindergerechtsame, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 6900 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 20. Febr. 1867 (Regensburger Tagblatt Nr. 56, Kreisamtsblatt Nr. 17, Beilage, Kelheimer Amtsblatt Nr. 9) Bezug.

Abensberg, am 8. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

563.

Bekanntmachung.

Dr. Wieser c. Prüflinger pet. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 4. Juli 1867

Nachmittags 3 Uhr

im Hause des Söldners Ignaz Prüflinger in Sausthal, Ldg. Kelheim, dessen Anwesen Hs.-Nr. 6 in Sausthal mit Gebäuden und Grundstücken zu 19,79 Tagw., bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 2. April 1867 (Kelheimer Amtsblatt Nr. 15, Regensburger Tagblatt Nr. 96, Kreisamtsblatt Nr. 29, Beilage) Bezug.

Abensberg, am 9. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

564.

Bekanntmachung.

Debitwesen der Anna Reindl von Ergoldsbach betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut im rubr. Betr. versteigere ich öffentlich am

Mittwoch den 14. August 1867

Vormittags 10—11 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Fischer'schen Gasthauses zur Post in Ergoldsbach das Anwesen der Anna Reindl Hs.-Nr. 83 1/2 zu Ergoldsbach, bestehend in Pl.-Nr. 93 1/2, 543 und 542, zusammen Gebäude und 2,32 Tagw. Grund, unterm 29. vor. Mts. auf 1300 fl. notariell geschätzt und belastet mit 6 8/10 kr. einfacher Grundsteuer, 18 kr. einfacher Haussteuer und 9 kr. 3 hl. Bodenzins zur Staatskassa.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und daß Hypothekenbuchs-, sowie Grundsteuerkatasterauszug und Schätzung auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 6. Juni 1867.

Stadler, k. Notar.

565.

Bekanntmachung.

Deißenbeck c. Salzinger p. d.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Mittwoch den 7. August h. J.

Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung der Schuldner zu Schermau das Anwesen der Zieglerseheleute Joseph und Kreszenz Salzinger, Hs.-Nr. 76 1/2 daselbst, bestehend aus den neuerbauten Wohn- und Dekonomiegebäuden, dem Ziegeltrockenstadel und Brennofen und 11,64 Tagw. Aeckern und Wiesen und belastet mit 1 fl. 43 kr. einfacher Grundsteuer und 5 fl. 28 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins, öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das fragliche Anwesen hat nach Schätzung vom 8. d. Mts. einen Werth von 4550 fl. und ruhen hierauf 3600 fl. Hypothekschulden, eine Zinsenkaution von 100 fl. und ein Naturalaustrag im Jahres-Anschlage zu 100 fl.

Die Versteigerung findet statt nach Maaßgabe der §§. 96 ff. des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und steht demnach der Zuschlag dießmal nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle, oder wenn am ersten Termine ein Steigerungslustiger sich gar nicht einfinden würde, nehme ich die zweite Versteigerung am

Freitag den 23. August h. J.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung der Schuldner zu Scher-

man vor, wobei sodann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger nach §. 64 des Hyp.-Ges. stattfindet.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit in Zweifel steht, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über Name, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Grundsteuerkataster, Auszug, Schätzungs-Urkunde und Belastungszeugniß können täglich bei mir eingesehen werden; die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt.

Dingolfing, am 10. Juni 1867.

Franz Xaver Sagmeister, k. Notar

566.

Bekanntmachung.

Sandholz gegen Gambsteller, wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 16. August l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Aich das auf 3005 fl. geschätzte mit 2 fl. $8^{44}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, und — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer, dann 13 fl. 17 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Krämeranwesen Hs.-Nr. 4 in Aich, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldung zu 14 Tgw. 22 Dez. Grundfläche sammt der realen Krämer-, Brod- und Branntweinverkaufsgerechtigkeit und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht hat, und sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse gehörig ausweisen können.

Vilsbiburg, den 12. Juni 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

567.

Bekanntmachung.

Leeb'sche Gant betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich die nachstehenden Realitäten ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zur zweitmaligen Versteigerung und zwar:

1. Die Ertlbräustatt Hs.-Nr. 2 dahier am
Montag den 5. August l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr
in meiner Amtskanzlei,

2. das Gütchen Bes.-Nr. $^{1}/_{15}$ in Welchenberg am nämlichen Tage
Nachmittags 2—3 Uhr
im Postgasthause daselbst,

3. den Hofsgutsrest Hs.-Nr. 101 in Irrenzfelden am
Dienstag den 6. August l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr
im Hofbauernhause daselbst,

4. a) das Schloßgut Hs.-Nr. 3 und $3^{1}/_{2}$ in Geltolfing am
Donnerstag den 8. August l. Js.
Vormittags 8—$9^{1}/_{2}$ Uhr,
b) die Grundfläche des vormaligen Bräuhauses und Stadels Pl.-Nr. 7—9 daselbst zu 1,14 Tagwerk am nämlichen Tage
Vormittags 10—11 Uhr, und
c) den Mischlingacker Pl.-Nr. 550 zu 5,67 Tgw. in der Steuergemeinde Pilsting am nämlichen Tage
Vormittags 11—12 Uhr
im Schlosse zu Geltolfing.

5. die Waldparzelle in Sattelbogen am

Samstag den 10 August l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

im Bräuhause zu Leiblfing und beziehe mich im Uebrigen auf die Ausschreibung vom 26. Februar lfd. Jahres.

Bogen, am 6. Juni 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

568.

Bekanntmachung.

Fuchsbichler c. Ettenhuber p. deb.

Auf Anordnung des k. Landgerichts Mainburg werde ich

Freitag den 12. Juli l. Js.

Nachmittags 1—2 Uhr

im Wirthshause zu Aigelsbach den in der Steuergemeinde Aigelsbach, Gerichts Mainburg und Rentamts Neustadt a./D., gelegenen, den vormaligen Bauersseheleuten Johann und Anna Maria Ettenhuber in Lindach gehörigen Acker Pl.-Nr. 2825⅓ zu 8,74 Tagw., welcher unterm 28. v. Mts. auf 900 fl. geschätzt wurde, dann das zum Anwesen Hs.-Nr. 8 in Lindach, — früher Eigenthum des Bauers Emeran Ettenhuber, — gehörige Gemeinderecht, geschätzt auf 5 fl., öffentlich an den Meistbietenden versteigern, hiebei nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 verfahren und bezüglich des Ackers Pl.-Nr 2825⅓ den Zuschlag nur dann ertheilen, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist, bezüglich des Gemeinderechtes aber ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilen.

Weitere Aufschlüsse können aus den bei mir hinterliegenden Aktenprodukten jeder Zeit erholt werden.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben und haben sich an diesem mir unbekannte Steigerer über ihre Persönlichkeit und ihr Zahlungsvermögen genügend auszuweisen, wenn ihr Angebot Berücksichtigung finden soll.

Mainburg, am 13. Juni 1867.

N. Spitzl, k. Notar.

569.

Bekanntmachung.

Perzl c. Ebenbeck p. deb.

Vom unterfertigten k. Notare wird im Vollzuge einer gerichtlichen Weisung das Anwesen der Söldnerseheleute Johann und Anna Ebenbeck Hs.-Nr. 30 in Gottfriedinger-Schwaige der zwangsweisen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt und hiezu erster Termin auf

Freitag den 16. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung der Beklagten zu Gottfriedinger-Schwaige festgesetzt.

Das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen besteht aus den ziemlich herabgekommenen Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Hofraum und Garten, dann den Aeckern, Wiesen und Griestheilen mit einem Gesammtflächeninhalte von 31,77 Tagw., hat nach notarieller Schätzung vom Vorgestrigen einen Werth von 3895 fl. und ist nach rentamtlicher Mittheilung mit 2 fl. 29 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer, 5 kr. 6 hl. einfacher Haussteuer und 14 fl. 57 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins belastet.

An diesem Termine erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe, würde dieser nicht erzielt, oder ein Steigerungslustiger sich hiebei nicht einfinden, so beraume ich die zweite Versteigerung jetzt schon auf

Montag den 26. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in dem Wohnhause der Schuldner zu Gottfriedinger-Schwaige an und steht hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu erwarten.

Dem Notare unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nicht zugelassen, wenn sie sich nicht über Name, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit ausweisen können.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie die Schätzungsurkunde liegen auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten zur Einsicht auf; die nähern Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben.

Dingolfing, den 16. Juni 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 50.

№ 50. Landshut, Sonnabend den 22. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

570.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 27. Juni 1867 Vormittags 10 Uhr

werden auf dem Triftholzlagerplatz zu Bschütt bei Ilzstadt-Passau circa 9,000 bis 10,000 Klafter 3 und 2 Fuß langes hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilzertrift, worunter sich circa 300 Klafter Schindl- und Zündhölzl-Scheiter befinden, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt statt.

Am 8. Juni 1867.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Eggerth. (2b) v. Stürzer.

571.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des kgl. Stadtgerichts Passau vom 7. Juni l. Js. habe ich Unterzeichneter das nachhin näher beschriebene Besitzthum der Michael und Franziska Streubl'schen Wirthseheleute zu Passau öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung Termin auf:

Freitag den 9. August 1867 Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier an, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Erfolgt hiebei gar kein, oder kein entsprechendes Angebot, so setze ich zur zweiten Versteigerung Termin auf

Freitag den 23. August 1867 Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die zu versteigernden Besitzungen sind:

1. eine radicirte Bierwirths-Gerechtsame und Taferne;

2. das Wohnhaus Nr. 376 in der Heiligengeistgasse Pl.-Nr. 466 zu 0,05 Tagw., welches massiv gemauert, mit Ziegeln gedeckt ist, und folgende Räumlichkeiten hat:

unter der Erde einen geräumigen Bierkeller;

zu ebener Erde ein großes und ein kleines Gastzimmer, eine Küche, eine Stallung, nebst Holzgewölb, das Vor- und Stiegenhaus mit Abort;

über eine Stiege 5 heizbare Zimmer, eine Küche, Vor- und Stiegenhaus mit Abort;

über zwei Stiegen die nämlichen Räumlichkeiten wie über eine Stiege, endlich über drei Stiegen einen geräumigen Dachraum mit fünf Abtheilungen, alles in gut baulichem Zustande und hat dieses Haus nebst Wirthschaftsgerechtsame einen Schätzungswerth von 9200 fl.

Dasselbe ist mit einer einfachen Grundsteuer von $1^{25}/_{100}$ kr. und einer einfachen Miethhaussteuer von 1 fl. 44 kr. belastet.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden an dem Versteigerungstage bekannt gegeben.

Passau, am 14. Juni 1867.

Martin, k. Notar.

572.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des k. Stadtgerichts Passau habe ich Unterzeichneter in der Streitsache: Maier gegen Steinleitner p. deb. das Haus des Joseph Steinleitner öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung auf

Freitag den 26. Juli 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei Tag an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Sollten hiebei keine entsprechenden Angebote gemacht werden, so beraume ich hiemit zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 7. August 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei Termin an; hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth; übrigens richtet sich das Verfahren bei dieser Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 in den §§. 98—101.

Das bemerkte Haus führt die Nummer $108^1/_2$, liegt in der Löwengrube in der Innstadt-Passau, führt die Pl.-Nro. 981 zu 0,02 Tagw. und enthält zu ebener Erde zwei heizbare Zimmer, eine Küche, einen Abtritt und einen Schweinstall, dann das Stiegenhaus; über eine Stiege drei heizbare Zimmer, eine Küche, ein Vor- und Stiegenhaus; ferner über zwei Stiegen, einen geräumigen Dachraum.

Dieses Haus ist massiv gemauert, mit Dachziegeln gedeckt, hat einen Schätzungswerth von 1800 fl. und ist mit einem jährlichen Bodenzinse von 2 kr. 1 dl. belastet.

Steuerkataster, dann der Auszug aus dem Hypothekenbuche und die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Steigerungslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Passau, am 15. Juni 1867.

Martin, k. Notar.

573.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Matting gegen Karpfinger Michael wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Dienstag den 20. August l. Js.
Mittags 11—12 Uhr

im Englberger'schen Gasthause zu Straßkirchen das Anwesen der Söldnerseheleute Michael und Anna Maria Karpfinger von dort.

Dasselbe besteht aus den mit 1400 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundcomplexe von 34,47 Tagw. und ist nach gerichtlicher Schätzung vom 15. Jän. 1867 auf 8555 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung, wobei die Grundstücke Pl.-Nr. 443, 1151, 1229^a u.^{b} u. 539 $^1/_2$, für welche ein eigenes Hypothekfolium besteht, gesondert zum Aufwurfe kommen, richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, die Schätzungsurkunde und das rentamtliche Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, den 17. Juni 1867.

Franz Xav. Pichlmayr, k. Notar.

574.

Bekanntmachung.

Frhr. v. Hassenbrädl'sche Curatel gegen Schmid Mathias und Theres wegen Zinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich in meinem Geschäftszimmer dahier am

Montag den 26. August l. Js.

a. Vormittags 11 bis 12 Uhr

das Anwesen der Müllerseheleute Mathias und Theres Schmid Hs.-Nr. 66 in Kleinwalding bei Deggendorf, bestehend in den Wohn-, Oekonomie- und Mühlgebäuden, Schneidsäge, radizirtem Mühlrecht und einschließlich des Gebäudeareals in 18,33 Tgw. Grundstücken an Aeckern, Wiesen und Waldungen, im Schätzungswerthe zu 9541 fl.;

b. Nachmittags 2 bis 3 Uhr

die in der Steuergemeinde Greising gelegene Waldung Pl.-Nr. 152 zu 23,69 Tgw., geschätzt auf 1200 fl.

Die Mahlmühle hat 2 Gänge.

Das Anwesen sub a ist mit 3 fl. 42 $^{42}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 11 $^{10}/_{100}$ kr. einfacher Haus-, 12 fl. jährlicher Gewerbssteuer, 5 fl. 2 $^3/_4$ kr. Gefällsbodenzins zum Staat und 4 fl. 8 $^1/_4$ kr. solchen zur Ablösungskassa belastet;

Das Grundstück sub b ist freieigen und mit 59 $^{22}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer belegt.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist schon hiemit zur Versteigerung auf

Montag den 2. September l. Js.

und zwar

I. bezüglich des Anwesens oben sub a
Vormittags 11 bis 12 Uhr,

II. bezüglich der Waldung oben sub b
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in meinem Geschäftszimmer dahier zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth um das Meistgebot erfolgt.

Schätzung und Kataster können bei mir bis zur Versteigerung eingesehen werden, vor welcher auch die Bekanntgabe der näheren Kaufsbedingungen erfolgt.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Deggendorf, den 17. Juni 1867.

Hofer, k. Notar.

575.

Bekanntmachung.

Offenbeck c. Kirchberger p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 9. Juli 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Kronsdorf (oberm Zimmer)

das Anwesen des Müllers Anton Kirchberger von Kronsdorf, Landger. Kelheim, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung des k. Notars Popp in Kelheim vom 11. April 1867 (Kelheimer Amtsblatt Nr. 16, Kreisamtsblatt Nr. 31, Beilage zum Regensburger Tagblatt Nr. 102) Bezug.

Abensberg, am 17. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

576.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des k. Stadtgerichts Paßau vom 13. Juni 1867 habe ich das Gastwirthsanwesen der Nikolaus und Josepha Brunner'schen Eheleute dahier öffentlich zu versteigern, und setze zur ersten Versteigerung Termin auf

Freitag den 16. August l. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier an, und erfolgt hiebei der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Erfolgt hiebei kein entsprechendes Angebot, so setze ich zur zweiten Versteigerung Termin auf

Freitag den 30. August l. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die Versteigerungsobjekte sind:

1) Die reale Bierwirthsgerechtsame;

2) das Wohnhaus Pl.-Nr. 383, Hs.-Nr. 312 in der Ludwigsstraße des Neumarkts der Stadt Paßau mit der Dungstätte und einem Abzugsschlauche zu 13 Dezimalen, dieses Haus enthält:

Unter der Erde einen großen Bierkeller und einen kleinen Weinkeller.

Zu ebener Erde ein großes und ein kleines Gastzimmer, eine geräumige Küche und eine Speise, ferners ein geräumiges großes Vorhaus mit Stiegenaufgang, eine große Pferdstallung und einen kleinen Hof mit Abort.

Ueber eine Stiege fünf heizbare und vier unheizbare Zimmer, eine Kammer, ein Vor- und Stiegenhaus mit Abort.

Ueber zwei Stiegen, ebenso wie über eine Stiege.

Ueber drei Stiegen einen geräumigen Dachraum mit mehreren Abtheilungen.

Dieses Haus ist durchaus massiv gemauert, mit Scharschindeln gedeckt, im guten baulichen Zustande, bildet ein Eckhaus, auf zwei Seiten frei, und hat mit Rücksicht auf seine frequente Lage im Neumarkte, nicht weit vom Ludwigsthore entfernt, einschlüssig der Bierwirthsgerechtsame einen Schätzungswerth von 27,000 fl.

Steigerungslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen.

Steuerkataster und Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen, sowie die Belastung des bemerkten Anwesens werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Paßau, am 18. Juni 1867.

Martin, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 51.

№ 51. Landshut, Mittwoch den 26. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

577.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 27. Juni 1867
Vormittags 10 Uhr
werden auf dem Triftholzlagerplatz zu Bschütt bei Ilzstadt-Passau circa 9,000 bis 10,000 Klafter 3 und 2 Fuß langes hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilzertrift, worunter sich circa 300 Klafter Schindl- und Zündhölzl-Scheiter befinden, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt statt.

Am 8. Juni 1867.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Eggerth. (2b) v. Stürzer.

578.

Bekanntmachung.

Curatel über Albert Miller, Gastwirthssohn von Kohlbruck betreff.

Albert Miller, Gastwirthssohn von Kohlbruck, wurde durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. April d. Js. wegen Verschwendung unter Curatel gestellt und wurde Jakob Grubmüller, Bauer zu Oberwindschnur, als Curator für denselben aufgestellt und verpflichtet.

Am 15. Juni 1867.

Königliches Landgericht Passau II.

Süß.

579.

Bekanntmachung.

Brandl c. Aigner wegen Forderung betr.

Auf Requisition des kgl. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Katharina Aigner von Fratersdorf in deren Behausung zu Fratersdorf versteigert.

Dieses Anwesen, Hs.-Nr. 41 zu Fratersdorf, gelegen in der Steuergemeinde Zachenberg, besteht aus:

a) Pl.-Nr. 2045a, Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen, Hofraum, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 2045b, 2057, 2101a, 2104ab, 2106, 2117, 2126ab, 2139, 2046ab, 2114, 2099ab, 2101b, 2103 zu 21 Tagw. 31 Dezim., nebst Gemeinderecht, geschätzt auf 4096 Gulden.

b) Pl.-Nr. 2110½, 2100a, 2100½, 2102½ab, 2110½ zu 1 Tagw. 30 Dezim., geschätzt auf 159 fl.

Dieses Anwes n kommt gesondert nach vorstehenden Ausscheidungen sub lit. a und b zum Aufwurfe.

Termin hie u steht an auf

Dienstag den 27. August d. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird. Entgegengesetzten Falles wird Term n auf

Samstag den 21. September d. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr

angesetzt, wobei der Zu'chlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 96 u f. der Novelle v. J. 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, am 18. Juni 1867.

Aug. Wolf, k. Notar.

580.

Bekanntmachung.

Arlmaier gegen Müller wegen Entschädigung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 17. August l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in der Behausung der Johann und Barbara Müller'schen Gütlerseheleute zu Voglsang, Gemeinde Hirschberg, deren Anwesen Hs.-Nr. 10⅓, bestehend aus dem Wohnhause mit Stall, Stadel und 38 Tagwerk 98 Dezim. Grundstücken im Schätzungswerthe von 2410 fl.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Bietungslustige haben sich über Namen, Stand, Wohnort und Vermögen entsprechend auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 104 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Bleibt die erste Versteigerung erfolglos, so findet die zweite Versteigerung dieses Anwesens im bezeichneten Orte am

Montag den 26. August l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Deggendorf, den 17 Juni 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

581.

Bekanntmachung.

Huber c. Plank wegen Forderung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 21. August 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Siegenburg das Anwesen des Söldners Georg Plank in Siegenburg, bestehend in:

Complex I.

a) Steuergemeinde Siegenburg:

Wohnhaus Hs.-Nr. 29 in Siegenburg mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 10,91 Tagw. Grundbesitz mit Gemeinderecht, Aecker, Wiesen und Waldung;

b) Steuergemeinde Niederumelsdorf:

Pl.-Nr. 753ab, 751 zu 2,39 Tagw. Aecker,

c) Steuergemeinde Biburg:

Pl.-Nr. 1092½ zu 2,38 Tagw. Aecker,

d) Steuergemeinde Staudach:

Pl.-Nr. 312 zu 0,57 Tagw. Wiese,

e) Steuergemeinde Ratzenhofen:

Pl.-Nr. 1882½, 1882¼ zu 6,00 Tagwerk Waldung, Schätzungswerth 4989 fl.

Complex II.

Steuergemeinde Biburg:

Pl.-Nr. 1095½ zu 6,06 Tagw. Acker. Schätzungswerth 909 fl.,

bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen werden die Complexe I und II gesondert zum Aufwurf gebracht.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und nach §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1937.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Abensberg, am 20. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

582.

Bekanntmachung.

Rehrbacher c. Liebl wegen Forderung betr.

Nach richterlicher Verfügung versteigere ich am

Montag den 22. Juli

Vormittags von 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Gasthauses zur Post in Zwiesel das Anwesen der Eheleute Christoph und Theresia Liebl, Hs.-Nr. 83½ in Zwiesel, welches besteht aus Wohnhaus, mit Stall und Hofraum zu 6 Dezimalen, Pl.-Nr. 280½ und am 15. vorigen Monats auf 800 fl. geschätzt wurde.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte an diesem Tage kein entsprechendes Angebot gelegt werden, so wird zweiter Versteigerungstermin auf

Mittwoch den 31. Juli

Früh 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte angesetzt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht bereit.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses sich in gesetzlicher Weise zu legitimiren.

Regen, am 12. Juni 1867.

Der k. Notar.

J. G. Duschl.

583.

Bekanntmachung.

Schwarzhaupt c. Klingshirn p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 21. August 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Englbrecht'schen Wirthshause in Hausen das Anwesen des Gütlers Jakob Klingshirn von Hausen Wohnhaus Hs.-Nr. 33½ in Hausen mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz zu 17,47 Tagwerk in der Steuergemeinde Hausen, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 1849 fl. 15 kr. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Person gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 19. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

584.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 24. August 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Englbrecht'schen Wirthshause zu Hausen, Landgerichts Kelheim, das Anwesen des Bauers Franz Brügl-

meier von Hausen, Wohnhaus Hs.-Nr. 33 in Hausen mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz zu 118 Tagw. 38 Dezim. Gebäude, Aecker, Waldung, Gärten, Wiesen nebst Gemeinderecht, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 28,220 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 20. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

585.

Bekanntmachung.

Biersack c. Spitzer p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 23. August 1867
Vormittags 8 Uhr

im vormaligen Amtszimmer des k. Notars Popp in Kelheim das Anwesen des Bäckers Simon Spitzer von Kelheim, Wohnhaus Hs.-Nr. 285 in Kelheim Pl.-Nr. 419 zu 0,04 Tagwerk mit realer Bäckergerechtsame, jedoch ohne Gemeinderecht, Schätzungswerth 2850 fl., bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 84 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Abensberg, am 20. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

586.

Bekanntmachung.

Klement c. Rainer wegen Hypothekzinsen betr.

Auf Requisition des kgl. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen der Söldnerseheleute Martin und Walburga Rainer von Neunußberg, Hs.-Nr. 17 und Besitz-Nr. 1/3, im Wirthshause zu Neunußberg versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus Pl.-Nr. 99, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Backofen, Brechhaus, 1/8 Antheil, dann aus Grundstücken, welche einschlüssig des Gebäudeareals eine katastermäßige Fläche von 23,53 Tagw. umfassen und ist auf 4430 fl. geschätzt.

Termin hiezu steht an auf

Donnerstag den 22. August d. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird. Entgegengesetzten Falls steht Termin an auf

Donnerstag den 19. September d. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, den 14. Juni 1867.

Aug. Wolf, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 52.

№ 52. Landshut, Sonnabend den 29. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

587.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Anton Holzapfel von Viechtach nach Oesterreich betreffend.

Anton Holzapfel, geboren am 8. November 1825, Kaminkehrergeselle von Viechtach, z. Zt. Spirituosenfabrikant in Wien, will nach Oesterreich auswandern. Etwaige Ansprüche an denselben sind dahier binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 26. Juni 1867.

Kgl. Bezirksamt Viechtach.

Sartori.

588.

Bekanntmachung.

Zwangs-Versteigerung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Dienstag den 2. Juli lfd. Js.

Nachmittags 2 Uhr

bei dem Bauern Sebastian Buchner in Kothingeichendorf folgende demselben gepfändete Gegenstände zu den beigesetzten Schätzungspreisen:

Zwei Kühe, geschätzt auf . .	à 50 fl.,
zwei bitto, „ „ . . .	à 30 fl.,
ein Kalb, „ „ . . .	6 fl.,
ein Pferd, „ „ . . .	200 fl.,
ein bitto „ „ . . .	70 fl.,
ein bitto „ „ . . .	15 fl.,
ein bitto „ „ . . .	30 fl.,
ein bitto „ „ . . .	60 fl.,
ein Schweizerwägerl, geschätzt auf	44 fl.,
zwei Schlitten, „ „	15 fl.,
ein Wagen, „ „	30 fl.,
zwei Wägen, geschätzt . . .	à 50 fl.,
ein Wagen, geschätzt auf . . .	20 fl.,
zwei Pflüge, „ „ . . .	10 fl.,
zwölf Läden, „ „ . . .	12 fl.,
eilf Pferdgeschirre, geschätzt auf .	39 fl.,

und erfolgt hiebei der Zuschlag nur bei erreichten drei Viertheilen des Schätzungswerthes.

Sollte an diesem Termine der Zuschlag sämmtlicher Pfandobjekte nicht erfolgen können, so bestimme ich hiemit Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Dienstag den 9. Juli lfd. Js.

Nachmittags 2 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners zu Kothing-

eichendorf, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau a./Js., den 22. Juni 1867.

Köstler, k. Notar.

589.

Bekanntmachung.

Gant des Nagelschmiedes Anton Schreil von Kötzting betr.

Am

Montag den 5. August 1867

Vormittags 10—11 Uhr,

versteigert der unterfertigte k. Notar in Folge gerichtlicher Anordnung in seiner Amtskanzlei die auf 200 fl. gewerthete reale Nagelschmidgerechtsame des Rubrikaten, und richtet sich das Verfahren hiebei nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 in den §§. 98—101.

Wird am genannten Tage ein Kaufsangebot nicht gelegt oder erreicht das gelegte den Schätzungspreis nicht, so setze ich hiemit die zweitmalige Versteigerungstagsfahrt an auf

Montag den 19. August l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

gleichfalls in meiner Amtskanzlei, an welchem Tage sodann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

An den genannten Tagen werde ich auch von 11—12 Uhr Vormittags im gleichen Betreffe in der Behausung des Schuldners mehrere Mobiliargegenstände öffentlich gegen Baarzahlung versteigern, und zwar am ersten Tage nur bei erreichten $^{3}/_{4}$ Theilen des Schätzungswerthes, am letzteren Tage ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth die betreffenden Gegenstände zuschlagen.

Kötzting, 24. Juni 1867.

Der königliche Notar:

Widmann.

590.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Söldnersehleute Lorenz und Rosina Ballmann von Gottfriebing betr.

Im Vollzuge eines gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Dienstag den 20. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

das Anwesen der Söldnersehleute Lorenz und Rosina Ballmann Hs.-Nr. 8 zu Gottfriebing in deren Wohnhaus öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das fragliche Anwesen besteht

a) aus den Gebäulichkeiten und 14,62 Tagwerk Grundstücken, gewerthet auf 3440 fl. und

b) aus weiteren 5,06 Tagwerk Gründen im Schätzungswerthe zu 747 fl.,

ist belastet mit 2 fl. 6 kr. 6 hl. Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 7 fl. 55 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins und kommt nach den beiden obigen Abtheilungen ausgeschieden, jedoch zu gleicher Zeit zum Aufwurfe.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 in §§. 96 ff. und steht demnach der Zuschlag nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth für die einzeln zum Aufwurfe kommenden beiden Abtheilungen erreicht wird.

Im Gegenfalle nehme ich die zweite Versteigerung am Samstag den 31. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im Wohnhause der Schuldner zu Gottfriebing vor und findet alsdann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt, wobei jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehalten bleibt.

Mir unbekannte Personen haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen;

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, die Schätzungsurkunde und das rentamtliche Belastungs-Zeugniß können täglich bei mir eingesehen werden.

Dingolfing, am 23. Juni 1867.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

591.

Bekanntmachung.

Siemroth und Cons. c. Absmaier pct. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 25. Juli 1867

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei zu Rotthalmünster die beiden zu Erlbach, Gemeinde Kirchham, gelegenen Anwesen des Joseph Absmaier, nämlich:

I. Hs.-Nr. 81 der Erlbachhof, bestehend aus Wohn- u. Dekonomiegebäuden, Fischerrecht u. 105,43 Tgw. Grundbesitz, nämlich: 0,69 Tagw. Hofraum, 8,77 Tagw. Gras- und Baumgarten, 71,17 Tagw. Aecker, 11,86 Tagw. Wiesen und 12,94 Tagw. Waldung im Schätzungswerthe von 27374 fl.

II. Hs.-Nr. 88½ die Erlbachmühle, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Stadel, Mahlmühle mit 3 Gängen und Schneidsäge, der radizirten Mahlmühlgerechtsame und 2,66 Tagw. Grundbesitz im Schätzungswerthe von 10185 fl.

Die beiden Anwesen kommen gesondert, und zwar:

der Hof von 10—11 Uhr,

die Mühle von 11—12 Uhr

zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag jedesmal nur dann, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 28. Mai 1867.

Der kgl. Notar:

Wilhelm Fischer. (2b)

592.

Bekanntmachung.

Taxrückstände des Johann Scheibelberger betreffend.

Im Auftrag des kgl. Landgerichts Freyung versteigere ich am

Dienstag den 6. August d. Js.

Vormittags von 9—10 Uhr

in der Sägmühle zu Scher bei Freyung das Grundstück, Pl.-Nr. 405. Löchelwiese mit darauf erbauter Schneidsäge zu 0,88 Tagw., belastet mit $12^{32}/_{100}$ kr. Grundsteuer, und nach notarieller Schätzung vom 4. Juni d. Js. gewerthet auf 2500 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—102 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Die Steigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können bis dahin jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 5. Juni 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

593.

Bekanntmachung.

Lenz c. Weber p. deb.

Im Auftrag des kgl. Landgerichts Freyung versteigere ich in obenbezeichneter Forderungssache am

Montag den 5. August d. Js.

Vormittags von 9—10 Uhr

im Wirthshause zu Bischofsreut das Anwesen des ledigen Häuslers Lorenz Weber von dort, bestehend aus Haus-Nr. 24 in Bischofsreut, Gebäuden und

Grundstücken zu 15 Tagw. 23 Dezim., belastet mit $36^{83}/_{100}$ kr. Grundsteuer, und nach notarieller Schätzung vom 3. dß. Mts. gewerthet auf 1468 fl. 6 kr.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Die Steigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können bis dahin jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 5. Juni 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

594.

Bekanntmachung.

Haßlinger c. Sailer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am
Samstag den 20. Juli 1867
Vormittags 10—12 Uhr
im obern Zimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn die beiden dem Gütler Johann Sailer senior zu Kohlleithen, Gemeinde Hubreith, gehörig gewesenen und nun an seine Söhne Georg und Johann Sailer übergegangene Anwesen.

I.

Untergrünleitnerhof Hs.-Nr. 46, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 30,46 Tagw., geschätzt auf 6486 fl.

II.

Obergrünleitnerhof Hs.-Nr. 45, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 19,33 Tagw., geschätzt auf 4801 fl. 30 kr.

Die beiden Anwesen kommen gesondert zum Aufwurf, und zwar:
Hs.-Nr. 46 von 10—11 Uhr, Hs.-Nr. 45 von 11—12 Uhr und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 21. Mai 1867.

Der k. Notar.

(2b) Wilhelm Fischer.

595.

Verlassenschaft der Theres Huber betreffend.

Erbsansprüche an den Nachlaß der Gerichtsdieners-Tochter Theres Huber von Eichendorf sind binnen 30 Tagen vom Tage der Inseration dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß an die zur Zeit bekannten Verwandten hinausgegeben würde.

Am 18. Juni 1867.

Königliches Landgericht Landau a. J.

Oppert.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 53.

№ 53. Landshut, Mittwoch den 3. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

596.

Edictalladung.

Wenzl gegen Krebs wegen Wechselschuld betr.

Franziska Krebs, Bäckerswittwe von hier, erhält hiemit den Auftrag, an den Kläger Johann Georg Wenzl, Schiffmeister von hier,

509 fl. — kr. urtheilsmäßige Hauptsache, 6 %
Verzugszinsen hieraus, seit 7. Februar lfd. Js.,
23 fl. 33 kr. Kosten des klägerischen Anwaltes,

binnen 3 Tagen nach Ablauf der vierwöchentlichen Ladungsfrist bei Sperrvermeidung zu bezahlen.

Inner derselben vierwöchentlichen Frist hat die Beklagte hiergerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen, der auch die erwachsenden Taxen ablöst, widrigenfalls künftige Verfügungen mit der Ueberantwortung an den Gerichtsboten für zugestellt erachtet werden.

Am 25. Juni 1867.

Königliches Handelsgericht Passau.

Rohrmüller.

(3a) Sailer.

597.

Bekanntmachung.

Curatel über Gröller Anna Maria betr.

Die Bäuerin Anna Maria Gröller von Haberbühl wurde wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt, und als deren Curator der Bauer Jakob Kopp von Blachendorf verpflichtet, was mit dem Anhange veröffentlicht wird, daß Rechtsgeschäfte mit ihr ohne Zustimmung ihres Curators giltig nicht abgeschlossen werden können.

Am 26. Juni 1867.

Königliches Landgericht Viechtach.

Wagner.

598.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Landau versteigere ich

Dienstag den 20. August 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wieninger'schen Bräuhause zu Pilsting das Anwesen Hs.-Nr. 66 des Joseph und der Marie Kühbeck, Söldnerseheleute von da, an den Meistbietenden.

Dasselbe besteht aus den Gebäuden, diese mit 1200 fl. gegen Brand versichert, dann aus 6,59 Tgw.

Grund, gelegen in der Steuergemeinde Pilsting und Waibling, und wurde laut Schätzungsurkunde vom 18. Juni 1867 auf 2960 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Personen haben sich vor der Versteigerung über Name, Stand, Wohnort und Vermögen genau auszuweisen.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können in meiner Kanzlei zu jeder Zeit eingesehen werden.

Sollte der erste Versteigerungstermin erfolglos bleiben, so findet die zweite Versteigerung am

Samstag den 24. August 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

gleichfalls im Wieninger'schen Gasthause zu Pilsting statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Landau, den 19. Juni 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

599.

Bekanntmachung.

In Folge gerichtlichen Auftrages wird von dem unterfertigten königlichen Notar

Donnerstag den 22. August 1867
Nachmittags 4—5 Uhr

in der Behausung des Jakob Schreiner, Häuslers von Landau, das nachhin bezeichnete, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen desselben Hs. Nr. 349 daselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird daher der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot zum mindesten den Schätzungswerth erreicht.

Besagtes Anwesen besteht aus dem ludeigenen Wohnhause mit Schupfe, katasterirt unter Pl.-Nr. 476 1/2

zu	. . . .	0,02 Tagw.
ferner Pl.-Nr. 1447[a]	zu .	2,35 „
Pl.-Nr. 1447[b]	„ .	0,33 „
Pl.-Nr. 1433	„ .	1,33 „
Zusammen	. .	4,03 Tagw.

Alles in der Steuergemeinde Landau gelegen und laut Schätzungsurkunde des unterzeichneten Notars vom 19. Juni 1867 zusammen auf 2090 fl. gewerthet.

Kataster- und Hypothekenbuchsextrakt, sowie die Schätzungsurkunde liegen bis zum Versteigerungstermine in der Kanzlei des Unterfertigten zur Einsicht offen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Personen, welche dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort, oder in Ansehung ihrer Zahlungsfähigkeit nicht bekannt sind, sich auch beim Versteigerungstermine über diese Punkte nicht genügend auszuweisen vermögen, können als Steigerer nicht zugelassen werden.

Sollte am obigen Termine ein nicht hinreichendes Angebot gelegt werden, so bestimme ich schon gleich jetzt als II. Termin

Donnerstag den 29. August 1867
Nachmittags 4—5 Uhr

gleichfalls in der Behausung des Schuldners, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, am 21. Juni 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

600.

Bekanntmachung.

Limmer gegen Pirthauer wegen Hypothekzinsen betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Montag den 26. August 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Stippberger'schen Gasthause zu Hienheim das Anwesen des Gütlers Anton Pirthauer von Hienheim, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz zu 6,56 Tagwerk in der Steuergemeinde Hienheim, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 2724 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 84 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Abensberg, am 23. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

601.

Bekanntmachung.

Beilngries c. Ostermair pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 24. August 1867

Nachmittags 3 Uhr

im Rathhause zu Neustadt

das Anwesen des Metzgers Lorenz Ostermeier von Neustadt Wohnhaus Hs.-Nr. 114 in Neustadt mit Gebäuden und Grundstücken in der Steuergemeinde Neustadt und Mauern zusammen 9,83 Tagwerk nebst Gemeinderecht und realer Metzgergerechtsame, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 6906 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 84 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, den 21. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

602.

Bekanntmachung.

Apeiger c. Hamberger pcto deb.

Nachdem der erste Versteigerungstermin ohne Erfolg geblieben ist, wird zur zweitmaligen Versteigerung des Restbesitzthums des Franz Xav. Hamberger, vormaligen Bauers in Hochdorf, auf

Samstag den 27. Juli lfd. Js.

Nachmittags 3—5 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Gasthauses zu Hochbruck Termin angesetzt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 28. März dß. Jrs. — Deggendorfer Wochenbl. Nr. 15 — Bayer. Zeitung Nr. 100. — Passauer Zeitung Nr. 107. — Kreisamtsbl. für Niederbayern Nr. 29 bezogen.

Regen, am 23. Juni 1867.

Der königliche Notar:

Joh. Gg. Duschl.

603.

Bekanntmachung.

Wenninger c. Lang p. Hypothekzinsen.

Im rubr. Betreffe wird der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing, für den Fall, daß die erstmalige Versteigerung des Anwesens des Wirthes Joseph Lang Hs.-Nr. 79 in Aiterhofen resultatlos bleiben sollte, gedachtes Anwesen am

Montag den 9. September l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

wiederholt im Nebenzimmer dieses Anwesens zum Aufwurfe bringen, und erfolgt sodann hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung des genannten Notars vom 2. Juni l. Js. in rubr. Betr. bezogen.

Straubing, am 23. Juni 1867.

Fr. Harlander, Amtsv.

604.

Strichsbekanntmachung.

Das Anwesen der Bäuerin Theres Greipl Haus-Nr. 1 zu Reitberg, bestehend in Wohnhaus mit Umgriff, dann Aecker, Wiesen und Waldungen, zusammen 55 Tagw. 33 Dezim., wird, nachdem der erste Aufstrich resultatlos blieb,

Mittwoch den 17. Juli 1867
Vormittags 11 Uhr

zu Taiding im Nebenzimmer des dortigen Wirthshauses vom Unterzeichneten zweitmals dem executionsweisen Aufstriche unterstellt, und findet dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Beschrieb, Lasten, Hypothekverhältnisse des Anwesens, sowie Schätzung und Strichsbedingungen können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Hengersberg, am 27. Juni 1867.

Der kgl. Notar.
Schneidawind.

605.

Anwesensverkauf.

Steinbacher Paul und Maria c. Thalhammer Jakob und Maria resp. Eitl in Kaag p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Eggenfelden vom 5. Juni l. Js. in rubro versteigere ich zum zweitenmale

Freitag den 19. Juli l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung des Eitl zu Kaag, Gemeinde Unterdietfurt, k. Landgerichts Eggenfelden, deren 1/4 Kagererhof Hs.-Nr. 86, bestehend aus circa 48 Tagw. 26 Dez. (indem von Pl.-Nr. 1408, dem sogenannten Bergholz zu 8,79 Tagw., die Fläche von circa 4 Tagw. bereits verkauft aber noch nicht wegvermessen und abgeschrieben ist) und Gebäulichkeiten, belastet nach rentamtlicher Mittheilung vom 4. April mit einer einfachen Grund-Steuer von 5 fl. 34 23/100 kr., sowie 8,10 kr. Haussteuer, 1 fl. 48 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staate und 8 fl. 24 kr. 7 hl. zur Ablösungskassa und 14 fl. Handlohnsbodenzins, geschätzt laut Urkunde vom 10. Mai auf 5946 fl. 51 kr.

Auf dem Anwesen ruhen z. Zeit 5700 fl. Hypotheken nebst Austrag und Unterschlufsrechte.

Das Verfahren richtet sich nach §. 81 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Zugleich wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und daß die Auszüge aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster, sowie die Schätzung am Termine selbst, und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Eggenfelden, am 27. Juni 1867.

Der kgl. Notar.
Wintrich.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 54.

№ 54. Landshut, Sonnabend den 6. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

606.

Bekanntmachung.

Im kgl. Erziehungsinstitute für Studierende in Landshut werden für 1867/68 drei ganze Freiplätze erledigt. Gesuche um einen ganzen oder theilweisen Freiplatz sind, an Seine Majestät den König gerichtet, mit Dürftigkeits- und Gesundheitszeugniß nebst Tauf- und Impfschein und dem Jahreszeugniß von 1866/67 vor dem 8. August l. Js. an das k. Direktorat einzusenden.

Bewerben kann sich übrigens nur, wer seinen Studienberuf schon an einer öffentlichen Studienanstalt beurkundet und in Fähigkeiten, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit wenigstens die zweite Note im Schuljahre 1866/67 erhalten hat. Musik, namentlich Discant, wird berücksichtigt.

Gesuche um Aufnahme gegen ganze Bezahlung (130 fl.) müssen gleichfalls mit obigen Zeugnissen mit Ausnahme des Vermögenszeugnisses vor dem 8. August einlaufen, wenn sie berücksichtigt werden sollen.

Landshut, den 3. Juli 1867.

Direktorat des k. Erziehungs-Instituts für Studierende in Landshut.

Dr. M. Fertig.

607.

Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Erlangung des Absolutoriums der Lateinschule an der Studienanstalt Metten betr.

An der unterfertigten Studienanstalt wird die Prüfung behufs der Erlangung des Absolutoriums der Lateinschule am 30. und 31. Juli stattfinden. Die Anmeldungen hiezu haben Tags vorher zu geschehen.

Metten, den 4. Juli 1867.

Das Rectorat der k. Studienanstalt.

Dr. P. W. Freymüller.

608.

Bekanntmachung.

Absolutorial-Prüfung der Lateinschule betr.

Die schriftliche und mündliche Prüfung für Erlangung eines Absolutoriums über Vollendung der lateinischen Schule findet an der unterfertigten k. Studienanstalt am 29., 30. und 31. Juli statt.

Auswärtige Schüler haben sich, mit legalen Zeugnissen versehen, am 28. Juli bei dem Unterzeichneten zu melden.

Straubing, am 3. Juli 1867.

Königliches Studienrektorat Straubing.

Wolfg. Tauscheck,

k. Studienrektor.

609.

Amortisations-Erkenntniß.

Im Betreffe, Amortisirung einer der Kirchenstiftung Oberwattenbach zu Verlust gegangenen Stiftungs-Obligation erkennt das k. Landgericht Landshut zu Recht:

1) die der Kirchenstiftung Oberwattenbach gehörige und auf den Namen dieser Stiftung vinkulirte Staatsobligation Nr. 890/1026 zu 100 fl., ausgestellt München den 31. Mai 1842, von der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse zu 2 % verzinslich wird hiemit für kraftlos erklärt.
2) Habe Antragstellerin die auf das Verfahren erwachsene und noch erwachsenden Kosten zu tragen.

Gründe.

2c. 2c. 2c.

Am 28. Juni 1867.

Königliches Landgericht Landshut.

Müller.

610.

Ediktalladung.

Hypothekverhältnisse auf dem Anwesen des Johann Hinterholzner von Weikersbach betr.

Auf dem Anwesen des Johann Hinterholzner in Weikersbach sind nachstehende Hypotheken eingetragen, deren Inhaber nicht zu ermitteln sind:

300 fl. der beiden Geschwister der Mutter des Anwesensbesitzers Joseph und Theresia Weikersbeck nebst Unterschlufsrechten,
100 fl. des Sebastian Schaffelhuber,
100 fl. des Thomas Wagner alten Binders auf der Grafensee,
67 fl. des Johann Reithmaier, Bauers von dort,
125 fl. des Bierbräuers Sesselberger,
60 fl. des Johann Mittereder, Schneiders zu Grub,
30 fl. der Maria Venus, Austräglerin von der Weid,
20 fl. der Maria Sammer, Bauerstochter zu Untergrafensee,
30 fl. des Lorenz Obermeier von Altersham,
18 fl. der beiden Edhofer von Pfarrkirchen,
11 fl. 30 kr. des Kaltenhauserbauern zu Altersham,
30 fl. des Michael Irber, Holznerbauers zu Walburgskirchen.

Die Inhaber dieser Forderungen oder deren Erben werden hiemit, da ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, auf diesem Wege aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an ihre Ansprüche beim unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche, welche bereits unterm 8. April 1828 eingetragen worden sind, für löschungsreif erachtet und auf weiteres Anrufen des Anwesensbesitzers im Hyp.-Buche gelöscht werden würden.

Am 27. Juni 1867.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Strehler, Landrichter.

Waltl.

611.

Bekanntmachung.

Förg c. Seibl wegen Forderung.

Gemäß Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 29. August l. Js.

Vormittags 11 Uhr

das Anwesen der Joseph und Walburga Seibl'schen Eheleute Hs.-Nr. 12 in Großneundling, der Steuergemeinde Pilgramsberg, bestehend aus den Gebäuden und einschließlich von 8,18 Tagw., welche noch dem Kläger Joseph Förg gehören und ebenfalls mit zum Verkaufe gelangen, aus 101,43 Tagw. Grundbesitz und belastet zum k. Rentamt mit 9 fl. 6 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer, 15 kr. 7 hl. einfacher Haussteuer, 23 fl. 45 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 6 fl. 48 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, werth nach Hypothekschätzung vom 17. März 1864 17,045 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Großneundling und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes

vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Würde diese erstmalige Versteigerung resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des bezeichneten Anwesens Termin auf

Donnerstag den 12. September l. Js.
Vormittags 11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Großneundling anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu erfolgen hat.

Der Hypothekenbuchs- wie Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 25. Juni 1867.

Der kgl. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

612.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau vom 14. Juni 1867 habe ich Unterzeichneter zur zweitmaligen Versteigerung des Unterhaselthanerguts Hs.-Nr. 93 zu Höch, Gemeinde Eglsee, kgl. Landger. Paßau II, der Joseph und Katharina Straßinger'schen Bauerseheleute dortselbst zu schreiten und setze hiezu Termin auf

Mittwoch den 24. Juli l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Straßinger'schen Eheleute an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Was die nähere Beschreibung des Versteigerungsobjects, sowie das Versteigerungsverfahren anbelangt, so beziehe ich mich auf die öffentliche Bekanntmachungsausschreibung vom 16. Januar 1867, welche enthalten ist in der Beilage zum Kreisamtsblatte für Niederbayern 1867 Nr. 7, im Allgemeinen Anzeiger Nr. 6, Beilage zur Paßauer Zeitung Nr. 24 Jahrg. 1867, in der Bayerischen Zeitung 1867 Nr. 26 und im Paßauer Bezirksamtsblatt 1867 Nr. 6.

Die weiteren Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Paßau, am 26. Juni 1867.

Martin, k. Notar.

613.

Bekanntmachung.

Schötz c. Bielmeier p. Hypothekzinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 28. August l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Sond nachfolgende dem Handelsmann Georg Bielmeier in Bogen gehörige in der Steuergemeinde Amselfing gelegene Grundstücke, Wiesen und Aecker, als Pl.-Nr. 987, 988a u. b, 1127, 1134a und b, 1136, 1147a, zusammen 38,90 Tagw. und gewerthet nach notarieller Schätzung vom Gestrigen auf 8289 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungspreises.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, am 27. Juni 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

614.

Bekanntmachung.

Gant der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Eberer dahier betreffend.

Im rubricirten Betreffe wird der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing das Inventar der Eberer'schen Weingastgeberseheleute zur alten Post dahier, bestehend aus einem Billard, mehreren Wirthschaftsutensilien, einer vollständigen Hauseinrichtung, vier Pferdegeschirren, zwei Schimmeln, drei Kühen, einer Chaise, einem Oekonomiewagen, mehreren Flaschen Wein, Rosoglio, Arac, mehreren Betten, Tischen, Sesseln, Bildern, Kästen, Bänken, Stellagen, Commodkästen, Nacht- und Waschtischen, Spiegeln, einer Mange u. dgl. am

Donnerstag den 18. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Gasthofe zur alten Post dahier gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigern.

Bemerkt wird, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag nur bei Erreichung von 3 Viertheilen der Schätzung erfolgt.

Das Gantinventar kann jeder Zeit in der Amtskanzlei des genannten k. Notars eingesehen werden.

Straubing, am 27. Juni 1867.

Fr. Harlander, Amtsverweser.

615.

Bekanntmachung.

Hochstätter — Schwarzhaupt gegen Klaftner wegen Hypothekzinsen.

Gemäß Auftrag des kgl. Ldg. Rottenburg versteigere ich am

Freitag den 26. Juli l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

im Hause des Gutsbesitzers Heinrich Klaftner zu Eschenloh dessen Anwesen, den sogenannten Bartlhof Hs.-Nr. 3 in Eschenloh, mit ganz neuen Gebäulichkeiten und 158 Tgw. 51 Dez. Grund mit dem Bemerken, daß bei dieser zweiten Versteigerungs-Commission der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Werth- und Belastungsverhältnisse 2c. wird auf die frühere Versteigerungs-Ausschreibung vom 2. Mai l. Js. Bezug genommen.

Rottenburg, am 1. Juli 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

616.

Bekanntmachung.

Kirchenverwaltung Sct. Ulrich c. Haimerl pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich

am Samstag den 31. August 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Reicherstetten, Landgerichts Kelheim, das Anwesen des Privatiers Wolfgang Haimerl von Reicherstetten, Hs. Nr. 1 daselbst, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 10,80 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Reicherstetten, dann Pl. Nr. 1021 $^{1}/_{3}$ zu 6,00 Tagw. in der Steuergemeinde Kapfelberg, Schätzungswerth 2318 fl. 30 kr., bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungspreise erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 29. Juni 1867.

Geitner, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 55.

№ 55. Landshut, Mittwoch den 10. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

617.

Ediktalladung.

Berger c. Traurig p. pat. et alim.

Franz Lehner, Weinzierl von Bach, k. Landgerichts Wörth, hat als Vormund des außerehelichen Kindes „Joseph" der ledigen Magdalena Berger von Bach gegen den Zimmergesellen Anton Traurig von Waldorf wegen Vaterschaft und Alimenten Klage gestellt.

Zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhör ist auf

Mittwoch den 7. August l. Js.

Vormittags 9 Uhr

hierorts Termin anberaumt und wird der Beklagte, da dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit aufgefordert, im obigen Termine entweder persönlich oder durch einen legal Bevollmächtigten bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen und bis dahin einen hier wohnenden Zustellungs-Bevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls künftige Dekrete an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und die Insinuation als rite geschehen erachtet werden würde.

Die Duplikate der Klage vom 9./14. März l. Js. und des klägerischen Antrages vom 14. dieß praes. eod. können vom Beklagten bei dem unterfertigten Gerichte in Empfang genommen werden.

Am 18. Juni 1867.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa, k. Landrichter.

618.

Bekanntmachung.

Trum'sches Schuldenwesen betr.

Auf Requisition des kgl. Landgerichts Bogen versteigere ich am

Dienstag den 3. September l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

und, wenn an diesem Tage nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 26. ejusd.

Nachmittags 2—3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, im Saale des Wirthshauses zu Amosried das Anwesen des Bauers Joseph Trum, Hs.-Nr. 61 in Wimpassing, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und lade hiezu zahlungsfähige Steigerungslustige ein.

Das Anwesen besteht aus Wohn- und Inhaus sammt Dekonomiegebäulichkeiten und Grundstücken mit einer Gesammtfläche von 75,94 Tagw., ist mit 8 fl. 53 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum, 15 kr. 2 hl. Haussteuersimplum, und 38 fl. 16 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastet und auf 9409 fl. geschätzt.

Bogen, am 3. Juli 1867.

J. Fr. Pfeiler, k. Notar.

619

Bekanntmachung.

Grämer Creditkasse c. Seeholzer pct. deb.

Im rubr. Betreffe versteigert der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing am

Mittwoch den 24. Juli l. J.

Nachmittags 3—5 Uhr

in der Behausung der Bauerseheleute Sebastian und Maria Seeholzer in Schambach zum dritten Male deren Anwesen Hs.-Nr. 14 dortselbst, bestehend aus den mit 5000 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten zu 48 Dez., dann einem in der Steuergemeinde Schambach gelegenen Gesammtgrundbesitze von 68,78 Tgw., dann einem Grundbesitze von 9,72 Tgw. in der Steuergemeinde Amselfing, unterm 8. November v. Js. notariell auf 21,990 fl. gewerthet und mit einem Grundsteuersimplum von 19 fl. 25 $^{8}/_{11}$ kr., einem Haussteuersimplum von 11 kr. 3 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 5 fl. 56 kr. 4 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 172 fl. 57 kr. 2 hl. belastet.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen, und wird bemerkt, daß Schätzungsurkunde, Belastungscertifikat, Grundsteuer- und Hypothekenbuchsextrakt jederzeit in der Amtskanzlei eingesehen werden können.

Straubing, den 29. Juni 1867.

(3a) Fr. Harlander, Amtsverweser.

620.

Bekanntmachung.

Ebner gegen Ritzer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich unterfertigter k. Notar am

Mittwoch den 21. August l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

im Himpfel'schen Gasthause zu Neukirchen vorm Wald das Mühlanwesen Hs.-Nr. 113 des Joseph und der Katharina Ritzer in Pirking, der Gemeinde Neukirchen v./W., k. Ldg. Paßau I, bestehend in Wohn- und Dekonomie-, Mahl- und Sägmühl-Gebäuden sammt radizirter Mahlmühlgerechtsame, dann Grundbesitz zusammen zu 50 Tgw. 79 Dez., welche Besitzungen laut Schätzung vom 22. vor. Mts. auf 10660 fl. gewerthet wurden, öffentlich an den Meistbietenden.

Das Verfahren richtet sich hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth erreicht.

Wird hiebei kein genügendes oder gar kein Angebot gemacht, so setze ich für diesen Fall Termin zur zweiten Versteigerung ebendaselbst auf

Mittwoch den 28. August l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

an und wird sodann das Anwesen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, dann Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei den Versteigerungen selbst bekannt gegeben.

Paßau, den 1. Juli 1867.

Der königliche Notar:
Wolf.

621.

Bekanntmachung.

Herndl gegen Pauli, nun Ebner, p. deb. hyp.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Samstag den 17. August 1867
Vormittags 9—11 Uhr

im Hausinger'schen Gasthause zu Tittling das Anwesen der Häuslersehefrau Theres Ebner von Stitzersdorf, Gemeinde Tittling, k. Ldg. Paßau I, bestehend in einem schadhaften Gebäude, früher Stadel und Stallung und einem Grundcomplex von 23 Tgw. 63 Dez., welches Besitzthum laut Schätzung vom 22. ds. Mts. auf 1468 fl. gewerthet wurde, öffentlich an den Meistbietenden, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird.

Für den gegentheiligen Fall setze ich zur zweiten Versteigerung ebendaselbst Termin auf

Samstag den 24. August 1867
Vormittags 9—11 Uhr

an, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster-Auszug und Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei den Versteigernngen selbst bekannt gegeben.

Paßau, den 28. Juni 1867.

Der königliche Notar:
Wolf.

622.

Bekanntmachung.

Sparkasse Paßau I gegen Seidl p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich unterfertigter k. Notar am

Samstag den 17. August 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Witzmannsberg das Anwesen Hs.-Nr. 86 der Bauersseheleute Johann und Theres Seidl zu Asenbaum, Gemeinde Witzmannsberg, k. Landger. Paßau I, bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Stadel und Pumpbrunnen, dann Grundbesitz an Aeckern, Wiesen, Wald, Gesträuch und Weide, zusammen zu 77 Tgw. 75 Dez., gewerthet laut Schätzung vom 22. ds. Mts. auf 11030 fl., öffentlich an den Meistbietenden.

Das Verfahren richtet sich hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Proceßnovelle von 1837 und es erfolgt demnach der Zuschlag hiebei nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß hiebei kein genügendes oder gar kein Angebot gemacht wird, setze ich zur zweiten Versteigerung ebendaselbst Termin auf

Samstag den 24. August 1867
Nachmittags 2—4 Uhr

an, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde und Belastung können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Paßau, den 26. Juni 1867.

Der königliche Notar:
Wolf.

623.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich
Freitag den 20. September 1867
Vormittags 10 Uhr
in einem Nebenzimmer des Wirthshauses zu Neutiefenweg das Anwesen Haus-Nr. 1 des Häuslers Joseph Piller zu Neutiefenweg öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Niederpöring, königlichen Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen und umfaßt einschließlich der Gebäulichkeiten an Aeckern, Wiesen und Waldung einen Flächenraum von 33,61 Tagwerk. Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben. Das ganze Anwesen wurde unterm 26. April 1867 notariell auf 4050 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837; der Zuschlag darf daher nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung setze ich Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf
Freitag den 27. September 1867
Vormittags 10 Uhr
in demselben Orte an, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, und sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig nicht sofort mir genügend ausweisen können, werden als Steigerer nicht zugelassen; der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 28. Juni 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

624.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des kgl. Stadtgerichts Paßau vom 25. Juni 1867 habe ich Unterzeichneter das nachhin näher beschriebene Gastwirthsanwesen der Gastwirthseheleute Anton und Karolina Deichstötter zu Paßau öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung Termin auf
Montag den 2. September 1867
Nachmittags 2—4 Uhr
auf meiner Amtskanzlei dahier an, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird. Erfolgt hiebei kein entsprechendes Angebot, so setze ich zur zweiten Versteigerung Termin auf
Montag den 16. September 1867
Nachmittags 2—4 Uhr
auf meiner Amtskanzlei an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die Versteigerungsobjekte sind:

1) die radicirte Bierwirthsgerechtsame,

2) das Wohnhaus Nr. 406 Pl.-Nr. 499 a mit Kegelbahn und einem kleinen Höfl, dann einem Abzugsschlauch; dieses Haus ist massiv gemauert, drei Etagen hoch, mit Dachziegeln gedeckt und enthält:

a) unter der Erde einen geräumigen, großen Bierkeller und zwei Nebenkeller,

b) zu ebener Erde ein großes Gastzimmer, eine Küche mit Gang in den Bierkeller, zwei große Stallungen, eine Holzlege, zwei Abtritte, ein Stiegenhaus und einen Pumpbrunnen,

c) über eine Stiege: 7 heizbare Zimmer, eine Küche, ein Stiegenhaus, eine Selch und einen Abort,

d) über zwei Stiegen: 8 heizbare Zimmer, zwei Kammern, eine Küche, Vor- und Stiegenhaus nebst Abort,

e) über drei Stiegen: einen geräumigen Dachraum mit gepflastertem Ziegelboden.

An dieses Haus stoßt ein ganz gemauertes, mit Ziegeln gedecktes, sogenanntes Stöckl, welches enthält:

a) zu ebener Erde einen Verkaufsladen mit Fleischbank,

b) über eine Stiege einen Tanzsaal, an welchen anstoßend der Garten, eine neue Bierhalle nebst mit Ziegeln gedeckter Kegelbahn und vier aus Holz construirte Holzlegen sich befinden.

Das Ganze ist im gut baulichen Zustande und hat einschlüssig der Bierwirthsgerechtsame und des dabei befindlichen Blumen- und Baumgärtels, Pl.-Nr. 499 b zu 0,05 Tgw. einen Schätzungswerth von 15000 fl.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und Hypothekenbuche und die Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Paßau, am 1. Juli 1867.

Martin, k. Notar.

625.

Bekanntmachung.

Hagengruber c. Wühr p. deb.

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichts Deggendorf wird das Anwesen des Bierbrauers Wolfgang Wühr zu Teisnach im dortigen Bräuhause versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

a. in der Steuergemeinde Teisnach aus Pl.-Nr. 17, Wohnhaus, Stallung, Stadel, Bräuhaus mit Keller und Hofraum, dann aus den Grundstücken: Pl.-Nr. 18, 98, 99, 101, 105 1/2, 114ab, 115, 115 1/3, 127, 128ab, 129, 130ab, 137ab, 249, 384, 402, 410ab, 465ab, 477ab, 482ab, 493, 494ab, 496 1/2, 502, 504, 94 1/2ab, 101 1/2ab, 115 1/2, 121ab, 302, 18 1/2, 69, 312ab, 1424, 103ab, zu 88 Tgw. 12 Dez., nebst radizirter Bierbrauerei und Tafernwirthsgerechtsame und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, werth nach Schätzung vom 21. März l. Js. 28522 fl.; ferner in der Steuergemeinde Geiersthal aus dem Grundstücke Pl.-Nr. 1330 zu 70 Dez., werth nach dieser Schätzung 99 fl.;

b. in der Steuergemeinde Teisnach aus den Grundstücken: Pl.-Nr. 120ab, 19, 507, 109, 122ab, 111ab, 111 1/2ab, 112ab, 95ab, 250, 124ab zu 14 Tgw. 29 Dez., werth nach erwähnter Schätzung 1627 fl.;

c. in der Steuergemeinde Geiersthal aus Pl.-Nr. 4, Wohnhaus und Gärtl, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 7 1/2, 7 1/4, 1462 im Ganzen

zu 90 Dezimalen, werth nach Schätzung vom 13. April l. Js. 3167 fl.

Termin zur Versteigerung steht an auf

Dinstag den 10. September ds. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

und gelangt obiges Anwesen gesondert nach vorstehenden Ausscheidungen sub Ziff. a, b und c zum Aufwurfe.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 96 u. f. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der obige Schätzungswerth für die einzeln zu versteigernden drei Abtheilungen erreicht wird. Mir unbekannte Personen haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Grundsteuerkaster-Auszug, Hypothekenbuchs-Auszug und Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Viechtach, den 2. Juli 1867.

August Wolf, k. Notar.

626.

Bekanntmachung.

Schwaiger gegen Lanzendorfer wegen Wechselforderung betreffend.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing wird der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing im obengenannten Betreffe das Anwesen des Michael Lanzendorfer auf dem Hagen dahier auf Wag und Gefahr der Anna Schmidbauer öffentlich versteigern.

Das gegenständliche Anwesen besteht in nachfolgenden Objekten:

Pl.-Nr. 1284 a zweistöckiges Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache zu 0,08 Tagw., geschätzt auf 1900 fl.,

Pl.-Nr. 1284 b Gras- und Wurzgarten mit Brunnen zu 0,08 Tagw., mit einer Servitut belastet, geschätzt auf 100 fl., Weiderecht auf dem Hagen mit 3 Stück Rindvieh oder 2 Pferden, geschätzt auf 300 fl.,

Pl.-Nr. 148 Bumhoferackerl zu 0,18 Tgw., 90 fl.,

Pl.-Nr. 162 1/2 Bumhoferackerl zu 0,17 Tgw., 85 fl.,

Pl.-Nr. 127 a Point oder Rentkastenamtswiese zu 0,80 Tgw, geschätzt auf 400 fl.,

Pl.-Nr. 127 b Pointwiesacker zu 0,99 Tgw., 495 fl.,

Pl.-Nr. 262 Oedacker zu 0,42 Tgw., geschätzt auf 168 fl.,

in Summa zu 2,72 Tgw., geschätzt auf 3538 fl.

Zu dieser Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Freitag den 2. August l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei des genannten k. Notars anberaumt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, daß sich unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen haben, und daß Hypothekenbuchsauszug, Belastungsverhältnisse und Schätzung inzwischen in gedachter Amtskanzlei eingesehen werden können.

Straubing, den 29. Juni 1867.

(3a) Fr. Harlander, Amtsverweser.

627

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Färbers Xaver Mächtlinger von Viechtach betr.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen der Färberseheleute Xaver und Anna Mächtlinger zu Viechtach wiederholt in der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars und zwar am

Montag den 29. Juli d. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

versteigert.

Dieses Anwesen, Hs.-Nr. 47 in Viechtach, besteht:
a) in der Steuergemeinde Viechtach aus den Objekten Pl.-Nr. 301, 302, 909ab, 1234, 883, 134 zu 10 Tagw. 95 Dezim., nebst realer Färbergerechtsame und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;
b) in der Steuergemeinde Schlatzendorf aus den Grundstücken: Pl.-Nr. 403 1/2 a, 403 1/2 b, 430 1/2 ab, 430ab, 431 1/2 ab, 430 1/2 ab, zu 13 Tagw. 63 Dez.

Dieses Anwesen wurde am 5. Juli 1865 auf 13,971 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837; übrigens erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, am 1. Juli 1867.

Aug. Wolf, k. Notar.

628.

Bekanntmachung.

Mühleisen c. Wick wegen Hypothekforderung betr.

In Gemäßheit Auftrags des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 31. August l. Js.
Vormittags 11 Uhr

das Anwesen der Krämeranwesensbesitzerin Johanna Wick von Stallwang, Hs.-Nr. 3 1/2, bestehend aus:

1. Pl.-Nr. 4 Wohnhaus, die Hälfte des Krämerhauses als Wohnstube, Laden, Boden und Stübchen, Halbantheil am Pumpbrunnen, Wasch- und Backhaus mit Hs.-Nr. 3 zu . . 0,20 Tagw.
   nebst der realen Krämergerechtsame und
   Pl.-Nr. 238 1/3, Wiese zu . . . 1,17 „
2. Pl.-Nr. 335 und 438, Aecker zu . 1,80 „
3. Pl.-Nr. 459 und 467, Aecker zu . 1,45 „

in Summa 4,62 Tagw.

und belastet zum k. Rentamt mit 41 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. Haussteuersimplum, 5 fl. 27 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, 12 kr. 7 hl. Handlohnsbodenzins zum Staate, 24 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, 2 fl. 40 kr. Gewerbsteuer.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Stallwang und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, auch wird hiebei noch bemerkt, daß wegen Bestehens dreier gesonderter Hypothekfolien die Besitzungen sub I, II und III, wovon die sub I aufgeführten nach notarieller Schätzung vom 22. d. Mts. einen Werth von 3100 fl., die sub II einen Werth von 360 fl. und die sub III bezeichneten einen Werth von 290 fl. haben, gesondert zum Aufwurfe gelangen.

Der Hypothekenbuchs-, wie der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 27. Juni 1867.

Fr. Seraph Schwanzer, k. Notar.

629.

Bekanntmachung.

Stadtmagistrat Straubing gegen Holzapfl Michael wegen Hyp.-Zinsen betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigert der k. Notar Joseph Hingerl zu Straubing am

Dienstag den 23. Juli l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr

im Nebenzimmer des Bergischen Gasthauses zur Post in Oberschneiding zum zweitenmale das Anwesen des Michael Holzapfel Haus-Nr. 54 in Hölldorf öffentlich an den Meistbietenden.

Besagtes Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten, Brunnen und Hofraum zu 16 Dez., aus dem Garten zu 5 Dez., aus der Wiese zu 1,28 Tagw., einem freien Platze zu 6 Dez. und 14,73 Tagw. Aeckern, wurde amtlich gewerthet auf 2323 fl. 30 kr. und ist mit einem Grundsteuersimplum per 2 fl., einem Haussteuersimplum per 4 kr. 6 hl. und einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 19 kr. 6 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerungslustige bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Belastungscertifikat und Grundsteuerkatasterauszug können stets in der Kanzlei des k. Notars Joseph Hingerl eingesehen werden.

Straubing, den 3. Juli 1867.

Fr. Harlander, Amtsverweser.

630.

Bekanntmachung.

Sandholz gegen Gambsteller, wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 16. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Aich das auf 3005 fl. geschätzte mit 2 fl. $8^{44}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, und — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer, dann 13 fl. 17 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Krämeranwesen Hs.-Nr. 4 in Aich, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldung zu 14 Tgw. 22 Dez. Grundfläche sammt der realen Krämer-, Brod- und Branntweinverkaufsgerechtigkeit und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht hat, und sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse gehörig ausweisen können.

Vilsbiburg, den 12. Juni 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 56.

№ 56. Landshut, Sonnabend den 13. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

631.

Edikitalladung.

Wenzl gegen Krebs wegen Wechselschuld betr.

Franziska Krebs, Bäckerswittwe von hier, erhält hiemit den Auftrag, an den Kläger Johann Georg Wenzl, Schiffmeister von hier,

509 fl. — kr. urtheilsmäßige Hauptsache, 6 % Verzugszinsen hieraus, seit 7. Februar lfd. Js.,

23 fl. 33 kr. Kosten des klägerischen Anwaltes,

binnen 3 Tagen nach Ablauf der vierwöchentlichen Ladungsfrist bei Sperrvermeidung zu bezahlen.

Inner derselben vierwöchentlichen Frist hat die Beklagte hiergerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen, der auch die erwachsenden Taxen ablöst, widrigenfalls künftige Verfügungen mit der Ueberantwortung an den Gerichtsboten für zugestellt erachtet werden.

Am 25. Juni 1867.

Königliches Handelsgericht Passau.

Rohrmüller.

(3b) Sailer.

632.

Edikitalladung.

Verschollenheit des Bauerssohnes Thomas Prieller von Birnfeld betr.

Der Bauerssohn Thomas Prieller von Birnfeld, geboren am 11. Dezember 1791, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt und ergeht nunmehr an denselben, sowie an seine allenfallsige Descendenz Auftrag

binnen 6 Monaten a dato

hierorts schriftlich oder persönlich um so gewisser sich zu melden, als er sonst für todt und ohne Descendenz verstorben erklärt und sein in 2500 fl. bestehendes Vermögen an die nächsten Berechtigten ohne Caution ausgeantwortet und die dafür bestehende Hypothek gelöscht würde.

Am 4. Juli 1867.

Königliches Landgericht Mainburg.

Klüg.

633.

Ladungs-Ausschreiben.

Bereinigung des Hypothekenbuches Hirschling betreffend.

Der Bauer Joseph Kainz von Hirschling, geboren am 4. März 1787, welcher seit 27 Jahren

vermißt wird, hat binnen sechs Monaten von heute an entweder persönlich dahier zu erscheinen, oder seinen Aufenthalt bekannt zu geben, widrigenfalls er für verschollen und todt erklärt und sein Rücklaß an seine Intestaterben verabfolgt werden wird.

Am 22. Juni 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Der k. Landrichter: Der k. Assessor:

Brockard. Berchtold.

634.

Erkenntniß.

In der Verlassenschaftssache des Andrä Robold, Bauerssohnes von Dünzling, wird erkannt:

1. Es sei Andrä Robold für todt zu erklären;
2. dessen Vermögen zu 350 fl. sei den gesetzlichen Erben ohne Caution hinauszugeben, und
3. die Kosten des Verfahrens seien aus der Vermögensmassa zu bestreiten.

Am 30. Juni 1867.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa.

635.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Landau versteigere ich

Samstag den 7. September 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Altenbuch das Anwesen des Gütlers Mathias Eberl Hs.-Nr. 41 daselbst öffentlich an den Meistbietenden.

Dasselbe besteht aus den Gebäuden, diese mit 800 fl. gegen Brand versichert, dann aus 12,64 Tgw. Grund in der Steuergemeinde Altenbuch, 4,12 Tgw. in der Steuergemeinde Wallersdorf und 0,81 Tgw. in der Steuergemeinde Degernbach, Schätzungswerth 5820 fl. laut Urkunde vom 4. Juli 1867, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungspreise erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Sollte am obigen Termine kein oder ein nicht hinreichendes Angebot gelegt werden, so bestimme ich schon gleich jetzt als zweiten Termin

Samstag den 14. September 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Altenbuch und erfolgt dießmal der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 8. Juli 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

636.

Rechnungs-Resultate
des
Lehrer-Wittwen- und Waisen-Fonds in Niederbayern pro 1865/66.

Rechnungs-Vortrag.	Wirkliche Einnahmen.			Reste.		
Einnahmen.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Titl I. Aktiv-Kassa-Bestand nach der Vorjahrs-Rechnung	4754	6	1	—	—	—
„ II. An Aktiv-Ausständen	845	14	—	453	52	—
„ III. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
„ IV. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	6036	24	—	1422	30	—
„ V. An Jahres-Beiträgen der Mitglieder:						
1. Mitglieder der I. Klasse:						
a) welche nach §. 16 der Statuten jährlich bezahlen 12 fl.	5565	—	—	330		—
b) welche bezahlen 9 fl.	90	—	—	18		—
c) welche bezahlen 7 fl. 36 kr.	168	45	—	11	15	—
d) welche bezahlen 12 fl.	—	—	—	—	—	—
2. Mitglieder der II. Klasse:						
a) welche bezahlen 6 fl.	261	—	—	15	—	—
b) welche bezahlen 9 fl.	9	—	—	9	—	—
c) welche bezahlen 7 fl. 30 kr.	—	—	—	—	—	—
d) welche bezahlen 12 fl.	—	—	—	—	—	—
3. Mitglieder der III. Klasse:						
a) welche bezahlen 3 fl.	184	30	—	36	—	—
b) welche bezahlen 4 fl. 30 kr.	4	30	—	4	30	—
c) welche bezahlen 3 fl. 45 kr.	7	30	—	3	45	—
d) welche bezahlen 6 fl.	—	—	—	—	—	—
4. Mitglieder ohne Klasse	7	12	—	6	—	—
Titl VI. Fundationsbeiträge der Mitglieder	1545	12	—	—	—	—
„ VII. Gehilfen-Beiträge	118	48	—	—	—	—
„ VIII. Durch Statuten	4	24	—	—	—	—
„ IX. Durch Wittwen- und Waisen-Freund neuer Mitglieder	48	24	—	—	—	—
„ X. Durch außerordentliche Beiträge	314	49	2	—	—	—
„ XI. An Zinsen wegen verspäteter Zahlungsleistung	258	31	—	—	—	—
„ XII. An Taxgeldern	2403	44	—	—	—	—
„ XIII. An Interkalarfrüchten	56	1	2	—	—	—
„ XIV. An Sustentationsbeiträgen:				—	—	—
a) Zuschuß aus Kreisfondsmitteln	500	—	—	—	—	—
b) Vom Centralschulbücher-Verlage	400	—	—	—	—	—
c) Von der Graf Welspergischen Stiftung	126	30	—	—	—	—
Titl XV. Wegen Wiederverehelichung	95	—	—	—	—	—
„ XVI. An früheren Jahresbeiträgen	126	24	—	—	—	—

Rechnungs-Vortrag.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Reste. fl.	kr.	dl.
Titl XVII. Wohlthätigkeits-Beiträge	43	36	—	—	—	—
„ XVIII. Zurückbezahlte Kosten	—	—	—	—	—	—
„ XIX. Zurückbezahlte Kapitalien	7216	—	—	—	—	—
„ XX. An Wittwen- und Waisen-Freund	104	48	—	—	—	—
„ XXI. An Postgroschen	94	32	—	—	—	—
Summe der Einnahmen	31383	55	1	2309	52	—

Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
Auf den Vereinszweck.			
Titl I. Statutenmäßige Unterstützung			
a) der Wittwen I. Klasse	10593	10	—
b) „ „ II. „	1380	—	—
c) „ „ III. „	365	—	—
2. Unterstützung der Waisen:			
a) Waisen der I. Klasse	2259	35	—
b) „ „ II. „	99	22	2
c) „ „ III. „	20	18	3
3. Unterstützung der Doppelwaisen:			
a) Doppelwaisen I. Klasse	145	—	—
b) „ II. „	45	—	—
c) „ III. „	—	—	—
Titl II. Auf hingeliehene Kapitalien	12150	—	—
„ III. Auf Regie u. Verwaltung	692	20	—
„ IV. Auf Rechnungsdefekte	72	27	—
„ V. Außerordentliche Ausgaben	622	34	3
Summe der Ausgaben	28444	48	—

Ausgaben.	fl.	kr.	dl.
Mobilien.			
1. Schreib- und Bewahrkasten	17	36	—
2. Zwei Aktenschränke	5	—	—
3. Eine Kasse	18	—	—
4. Amtsblätter	146	—	—
5. Eine Lampe	2	54	—
Summe	189	30	—
Abgleichung.			
Summe der Einnahmen	31383	55	1
Summe der Ausgaben	28444	48	—
Aktivrest	2939	7	1
Vermögens-Ausweis:			
a) rentirendes: a. an Kapitalien	189635	—	—
b. an Realitäten	—	—	—
b) nicht rentirendes:			
1. an Rückständen	2309	52	—
2. an Mobilien	189	30	—
3. an Aktivrest	2939	7	1
Reines Vermögen	195073	29	1

Paßau, den 30. September 1866.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Lehrer-Wittwen und Waisen-Fondes in Niederbayern.

Fr. Silbereisen, Kassier. — Fr. Krebs, Vorstand. — Andr. Kopp, Controleur.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 57.

№ 57. Landshut, Mittwoch den 17. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

637.
Ediktalladung.
Wenzl gegen Krebs wegen Wechselschuld betr.

Franziska Krebs, Bäckerswittwe von hier, erhält hiemit den Auftrag, an den Kläger Johann Georg Wenzl, Schiffmeister von hier,

509 fl. — kr. urtheilsmäßige Hauptsache, 6 % Verzugszinsen hieraus, seit 7. Februar lfd. Js.,

23 fl. 33 kr. Kosten des klägerischen Anwaltes,

binnen 3 Tagen nach Ablauf der vierwöchentlichen Ladungsfrist bei Sperrvermeidung zu bezahlen.

Inner derselben vierwöchentlichen Frist hat die Beklagte hiergerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen, der auch die erwachsenden Taxen ablöst, widrigenfalls künftige Verfügungen mit der Ueberantwortung an den Gerichtsboten für zugestellt erachtet werden.

Am 25. Juni 1867.

Königliches Handelsgericht Passau.

Rohrmüller.

(8c) Sailer.

638.
Bekanntmachung.
Auswanderungsgesuch des Ludwig Seibold von Bischofsreuth betr.

Ludwig Seibold von Bischofsreuth gedenkt nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind

binnen 14 Tagen a dato

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der ferneren Behandlung des Auswanderungsgesuches, dahier geltend zu machen.

Am 9. Juli 1867.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich, k. Bezirksamtmann.

639.
Bekanntmachung.
Krämer'sche Creditkasse c. Stattenberger p. Hyp.-Zinsen.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Straubing bringe ich das Anwesen der Bauersehelente Franz und Rosina Stattenberger von Stetten, nachdem die erste Versteigerung resultatlos war, am

Donnerstag den 8. August l. Js.
früh 10 Uhr

in der beklagtischen Behausung zur zweiten öffentlichen Versteigerung, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Genanntes Anwesen besteht aus den mit 4030 fl. assecurirten Gebäuden und einem Grundcomplexe von 52,23 Tgw., und ist nach notarieller Schätzung vom 6. Mai l. Js. auf 14339 fl. 42 kr. gewerthet.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 8. Mai l. Js.

Zugleich werden an diesem Tage unmittelbar nach der Anwesensversteigerung in der Stattenberger'schen Wohnung mehrere Haus- und Baumannsfahrnisse, Stroh, Getreide, ꝛc. ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und erfolgt auch hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, den 11. Juli 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

640.

Bekanntmachung.

Schuh u. Cons. gegen Knott wegen Forderung.

Gemäß Auftrags des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 14. September l. Js.
Mittags 11 Uhr

die Realitäten der Krämerseheleute Joseph und Maria Knott von Roßhaupten, der Steuergemeinde Irschenbach, bestehend aus

1. dem Rest des Kolbingergütels mit realer Krämergerechtigkeit und realem Brodhandelsrecht, dann den Gebäuden, Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadel und Garten, Aecker, Wiesen, Oedungen Pl.-Nr. 435^{ab}, 532, 638^{ab}, 526^{ab}, 635, $558\,^1/_2$, 632^{ab}, 636^b, 630 zu mitsammen 7,05 Tgw., nebst Gemeinderecht zu $^1/_1$ Antheil, Schätzungswerth 1181 fl.,
2. aus Pl.-Nr. $591\,^1/_3$ und $591\,^1/_4$ Wiese, Waldung und Acker zu 2,22 Tgw., geschätzt auf 120 fl.,
3. dem Acker Pl.-Nr. 462 zu 0,91 Tgw., Schätzungswerth 100 fl.

Gesammtgrundbesitz 10,18 Tgw., und Gesammtschätzungswerth 1401 fl., und sind diese Realitäten belastet mit 1 fl. 12 kr. 4 hl. einfacher Grundsteuer, 6 kr. 7 hl. einfacher Haussteuer, 1 fl. jährl. Gewerbsteuer, 4 fl. 39 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 fl. 3 kr. 7 hl. Annuität, 21 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Roßhaupten und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, auch wird noch bemerkt, daß die sub I, II und III aufgeführten Besitzungen gesondert zum Aufwurfe gelangen.

Sollten bei dieser ersten obigen Versteigerung Steigerer sich nicht einfinden, oder durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis nicht erreicht werden, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der bezeichneten Realitäten Termin auf

Samstag den 28. September l. Js.
Mittags 11 Uhr

in der schuldnerschen Behausung zu Roßhaupten anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Hyp.-Buchs- und Grundsteuerkataster-Auszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 6. Juli 1867.

Der kgl. Notar:
Fr. X. Schwanzer.

641.

Bekanntmachung.

Rödl Theres c. Käufl Adam und Franziska p. Hyp.-Zinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 13. September l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Ittling das Anwesen der Söldnerseheleute Adam und Franziska Käufl von Debling, bestehend aus den mit 1690 fl. gegen Brandschaden assecurirten Gebäuden und einem Grundcomplexe von 44,20 Tagwerk, gewerthet nach notarieller Schätzung vom 8. d. Mts. auf 10,080 fl. 54 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung, bei welcher die Versteigerungsobjekte ausgeschieden nach den im Hypothekenbuche hiefür angelegten Folien zum Aufwurfe kommen, richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst dann, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, und können die Auszüge aus dem Hypothekenbuche, dem Grundsteuerkataster, die Schätzung und das rentamtliche Lastenzeugniß jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, 9. Juli 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

642.

Bekanntmachung.

Bauer à Stiglbauer p. deb.

Das Anwesen des Joseph Stiglbauer zu Pleckenthal, Haus-Nr. 14 1/2, bestehend aus Gebäuden und Gründen zu 2,09 Tagw., belastet mit 16 3/4 kr. einfacher Grundsteuer, geschätzt auf 1015 fl., versteigere ich künftigen

Freitag den 6. September
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldnerischen Behausung, und erfolgt der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungswerth geschlagen wurde.

Bleibt diese Tagsfahrt erfolglos, so findet am

Dienstag den 17. September

zur selben Stunde und am nämlichen Orte die Versteigerung statt, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungsbetrag erfolgt.

Im Uebrigen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novembernovelle von 1837 in Anwendung. Die urkundlichen Behelfe liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 10. Juli 1867.

(3a) M. Forster, k. Notar.

643.

Bekanntmachung.

Schwaiger gegen Lanzendorfer wegen Wechselforderung betreffend.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing wird der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing im obengenannten Betreffe das Anwesen des Michael Lanzendorfer auf dem Hagen dahier auf Wag und Gefahr der Anna Schmidbauer öffentlich versteigern.

Das gegenständliche Anwesen besteht in nachfolgenden Objekten:

Pl.-Nr. 1284 a zweistöckiges Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache zu 0,08 Tagw., geschätzt auf 1900 fl.,

Pl.-Nr. 1284 b Gras- und Wurzgarten mit Brunnen zu 0,08 Tagw., mit einer Servitut belastet, geschätzt auf 100 fl., Weiderecht auf dem Hagen mit 3 Stück Rindvieh oder 2 Pferden, geschätzt auf 300 fl.,

Pl.-Nr. 148 Bumhoferackerl zu 0,18 Tgw., 90 fl.,
Pl.-Nr. 162 $^1/_2$ Bumhoferackerl zu 0,17 Tgw., 85 fl.,
Pl.-Nr. 127 a Point oder Rentkastenamtswiese zu 0,80 Tgw., geschätzt auf 400 fl.,
Pl.-Nr. 127 b Pointwiesacker zu 0,99 Tgw., 495 fl.,
Pl.-Nr. 262 Oedacker zu 0,42 Tgw., geschätzt auf 168 fl.,
in Summa zu 2,72 Tgw., geschätzt auf 3538 fl.

Zu dieser Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Freitag den 2. August l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei des genannten k. Notars anberaumt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, daß sich unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen haben, und daß Hypothekenbuchsauszug, Belastungsverhältnisse und Schätzung inzwischen in gedachter Amtskanzlei eingesehen werden können.

Straubing, den 29. Juni 1867.

(3b) Fr. Harlander, Amtsverweser.

644.

Bekanntmachung.

Krämer'sche Creditkasse c. Seeholzer pct. deb.

Im rubr. Betreffe versteigert der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing am

Mittwoch den 24. Juli l. J.
Nachmittags 3—5 Uhr

in der Behausung der Bauerseheleute Sebastian und Maria Seeholzer in Schambach zum dritten Male deren Anwesen Hs.-Nr. 14 dortselbst, bestehend aus den mit 5000 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten zu 48 Dez., dann einem in der Steuergemeinde Schambach gelegenen Gesammtgrundbesitze von 68,78 Tgw., dann einem Grundbesitze von 9,72 Tgw. in der Steuergemeinde Amselfing, unterm 8. November v. Js. notariell auf 21,990 fl. gewerthet und mit einem Grundsteuersimplum von 19 fl. 25$^8/_{11}$ kr., einem Haussteuersimplum von 11 kr. 3 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 5 fl. 56 kr. 4 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 172 fl. 57 kr. 2 hl. belastet.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen, und wird bemerkt, daß Schätzungsurkunde, Belastungscertifikat, Grundsteuer- und Hypothekenbuchsextrakt jederzeit in der Amtskanzlei eingesehen werden können.

Straubing, den 29. Juni 1867.

(3b) Fr. Harlander, Amtsverweser.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 58.

№ 58. Landshut, Sonnabend den 20. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

645.

Bekanntmachung.

Gebhard Zürn wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.

Durch Erkenntniß des unterfertigten k. Bezirksgerichts vom 6. d. Mts. wurde auf Grund der Artikel 118 Abs. 2, 122, 126, 8 und 35 des Str.-G.-B. und Art. 58 des Einf.-Ges. die Unterdrückung aller vorfindlichen, noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der im März und April 1867 in Rorschach erschienenen Druckschrift „Wahrzeichen vom Ritter vom weißen Roß" ausgesprochen.

Dieses wird hiemit in Gemäßheit der allegirten Gesetzesstellen öffentlich bekannt gemacht.

Am 12. Juli 1867.

Königliches Bezirksgericht München l./Js.

Kopp, k. Direktor.

646.

Ausschreibung.

Todeserklärung des Wolfgang Amberger, Bauerssohnes von Alterdorf betreffend.

Auf dem Anwesen des Bauers Xaver Amberger von Alterdorf, dieß Gerichts, sind für den Bauerssohn Wolfgang Amberger von da, geboren den 18. Dezember 1785, noch 600 fl. Vatergut hypothekarisch versichert.

Dieser Wolfgang Amberger hat sich als Soldat nach Rußland begeben und seither nicht die mindeste Nachricht von sich in seine Heimath gelangen lassen.

Auf Antrag des Xaver Amberger ergeht nunmehr an diesen Wolfgang Amberger oder dessen allenfallsige eheliche Nachkommenschaft die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb drei Monaten vom Tage der Einrückung an hierorts anzumelden, widrigenfalls er für todt und ohne Nachkommenschaft verstorben erachtet und mit dem eingetragenen Vatergut nach den Bestimmungen über Intestaterbfolge verfahren werden würde.

Am 14. Mai 1867.

Königliches Landgericht Kötzting.

Jungbauer, k. Landrichter.

Schub, Assessor.

647.

Bekanntmachung.

Crämer'sche Creditkasse c. Seebelzer pct. deb.

Im rubr. Betreffe versteigert der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing am

Mittwoch den 24. Juli l. J.
Nachmittags 3—5 Uhr

in der Behausung der Bauerseheleute Sebastian und Maria Seeholzer in Schambach zum dritten Male deren Anwesen Hs.-Nr. 14 dortselbst, bestehend aus den mit 5000 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten zu 48 Dez., dann einem in der Steuergemeinde Schambach gelegenen Gesammtgrundbesitze von 68,78 Tgw., dann einem Grundbesitze von 9,72 Tgw. in der Steuergemeinde Amselfing, unterm 8. November v. Js. notariell auf 21,990 fl. gewerthet und mit einem Grundsteuersimplum von 19 fl. $25^{8}/_{11}$ kr., einem Haussteuersimplum von 11 kr. 3 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 5 fl. 56 kr. 4 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse per 172 fl. 57 kr. 2 hl. belastet.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen, und wird bemerkt, daß Schätzungsurkunde, Belastungscertifikat, Grundsteuer- und Hypothekenbuchsextrakt jederzeit in der Amtskanzlei eingesehen werden können.

Straubing, den 29. Juni 1867.

(3c) Fr. Harlander, Amtsverweser.

648.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Mallersdorf bringe ich

Freitag den 13. September 1867
Vormittags 8 Uhr

im Wirthshause zu Oberhaselbach das dem Georg Schütz, Ziegelbäcker in Freising, gehörige Steinlehner'sche Anwesen Hs.-Nr. 17 zu Oberhaselbach, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, welches in den Steuergemeinden Oberhaselbach und Buchhausen an Gebäuden und Grundstücken eine Gesammtfläche von 38,66 Tgw. umfaßt, notariell auf 7526 fl. geschätzt wurde, und außer den Steuern mit jährlichen Bodenzinsen von 25 fl. 25 kr. 6 hl. belastet ist, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen darf, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben und können die Extrakte aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie das Schätzungsprotokoll inzwischen bei mir eingesehen werden.

Mallersdorf, am 15. Juli 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

649.

Bekanntmachung.

Gant der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Ederer von hier betreffend.

In rubr. Betreffe wird der kgl. Notar Joseph Hingerl in Straubing am

Donnerstag den 19. September l. Js.
Vormittags 9—11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung, Hs.-Nr. 37 in Oberwalting, dieses Anwesen öffentlich versteigern.

Dasselbe besteht aus den mit 3600 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten zu 0,49 Tgw. und einem in der Steuergemeinde Eschlbach, Landgerichts und Rentamts Straubing, gelegenen Gesammtgrundbesitze von 13,43 Tagw. Aeckern, Wiesen und Holzgrund und ist dasselbe mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. $26^{1}/_{10}$ kr., Haussteuersimplum von 14 kr. 6 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 6 fl. 1 kr. 1 hl., einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa des Staates per 3 fl. 3 kr. 4 hl. belastet.

Der Hinschlag erfolgt hiebei nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth von 6997 fl.

48 kr. erreicht, und haben sich unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Belastungszeugniß und Hypothekenbuchsauszug können jeder Zeit in der Amtskanzlei eingesehen werden.

Am gleichen Tage von 11 Uhr angefangen wird der obengenannte k. Notar in der gedachten Behausung die noch vorhandenen Mobilien und Moventien zum Aufwurfe bringen, und wird hiebei der Zuschlag gegen sofort baare Bezahlung nur dann erfolgen, wenn das Angebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Straubing, den 13. Juli 1867.

Fr. Harlander, Amtsverweser.

650.

Strichsbekanntmachung.

Stingl c. Roth und Währer p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Hengersberg versteigere ich am

Montag den 23. September d. Js.
Vormittags 11 Uhr,

in der Steinhuber'schen Wirthschaft zu Außernzell das in der Steuergemeinde Außernzell gelegene, früher dem Zimmermeister Joseph Roth in Hengersberg und der Anwesensbesitzerin Therese Hofmann von Unterriegel gehörige Anwesen Hs.-Nr. 122½ in Solla, bestehend in Wohnhaus mit Stallung mit Stadel, Backofen und Hofraum, Aeckern, Wiesen und Holz zu 17,32 Tagw., belastet mit 1 fl. 28⁴⁵/₁₀₀ kr. einfacher Grundsteuer und 3 fl. 42 kr. Gefällsbodenzins zur Staatskasse und gewerthet auf 2470 fl.

Hiezu lade ich Strichsliebhaber unter dem Bemerken ein, daß Kataster- und Hypothekenbuchsauszug, Lastenbeschrieb und Schätzungsurkunde, sowie die Strichsbedingungen auf meinem Amtszimmer eingesehen werden können, und das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen unter §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren, widrigenfalls sie beim Striche nicht zugelassen werden.

Sollte am vorstehenden Termine kein Angebot erfolgen, oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so findet die zweitmalige Versteigerung obigen Anwesens am

Mittwoch den 9. Oktober h. Js.
Vormittags 11 Uhr

im oben genannten Lokale statt.

Hengersberg, am 13. Juli 1867.

Der kgl. Notar.
Schneidawind.

651.

Bekanntmachung.

Engelbrecht c. Mayer p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage versteigert der Unterfertigte am:

Dienstag den 20. August
Vormittags 9 bis 10 Uhr

in der Behausung Hs.-Nr. 111 in Rattenberg, Gemeinde Rimbach, das der Maria Maier von dort gehörige Anwesen mit 10,26 Tagw., belastet nach rentamtlicher Mittheilung vom 17. Juli 1867 mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. 31,83 kr. und 3 kr. Haussteuer, dann 2 fl. 42 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zum Staate aus 67 fl. 34 kr. 4 hl. Capital und 6 fl. 2 kr. 7 hl. zur Ablösungskassa aus 151 fl. 15 kr. Capital.

Auf diesem nach Urkunde vom 9. Mai 1867 auf 2722 fl. 48 kr. geschätzten Anwesen ruhen zur Zeit 2850 fl. Hypotheken nebst ein auf 40 fl. jährlich veranschlagter Austrag.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Zugleich wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit ge-

nügend auszuweisen haben, und daß die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und Hypothekenbuche, sowie Schätzungsurkunde am Termine selbst und bis dahin in der Amtskanzlei des k. Notars Eugen Wintrich eingesehen werden können.

Eggenfelden, am 18. Juli 1867.

Der kgl. Notar beurlaubt.

A. Stähr, Amtsverweser.

652.

Bekanntmachung.

Kraus c. Hofmann p. d.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 10. August 1867

Vormittags 11—12 Uhr

im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Gasthauses zu Hartkirchen das dem Joh. Hofmann gehörige Schindlgut Hs.-Nr. 108 in Haar, bestehend aus Gebäuden und 63,24 Tgw. Grundbesitz an Aeckern, Wiesen und Waldung in der Steuergemeinde Hartkirchen, dann 7,85 Tgw. Waldung in der Steuergemeinde Würding, im Gesammtschätzungswerthe von 8762 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 der Proz.-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Zu bemerken ist, daß ein Theil der Hypothekgläubiger ihre Kapitalien dem Steigerer vorläufig liegen lassen.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 17. Juli 1867.

Der k. Notar

(2a) Wilhelm Fischer.

653.

Bekanntmachung.

Schwaiger gegen Lanzendorfer wegen Wechselforderung betreffend.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing wird der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing im obengenannten Betreffe das Anwesen des Michael Lanzendorfer auf dem Hagen dahier auf Wag und Gefahr der Anna Schmidbauer öffentlich versteigern.

Das gegenständliche Anwesen besteht in nachfolgenden Objekten:

Pl.-Nr. 1284 a zweistöckiges Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache zu 0,08 Tagw., geschätzt auf 1900 fl.,

Pl.-Nr. 1284 b Gras- und Wurzgarten mit Brunnen zu 0,08 Tagw., mit einer Servitut belastet, geschätzt auf 100 fl., Weiderecht auf dem Hagen mit 3 Stück Rindvieh oder 2 Pferden, geschätzt auf 300 fl.,

Pl.-Nr. 148 Bumhoferackerl zu 0,18 Tgw., 90 fl.,

Pl.-Nr. 162 1/2 Bumhoferackerl zu 0,17 Tgw., 85 fl.,

Pl.-Nr. 127 a Point oder Rentkastenamtswiese zu 0,80 Tgw, geschätzt auf 400 fl.,

Pl.-Nr. 127 b Pointwiesacker zu 0,99 Tgw., 495 fl.,

Pl.-Nr. 262 Oedacker zu 0,42 Tgw., geschätzt auf 168 fl.,

in Summa zu 2,72 Tgw., geschätzt auf 3538 fl.

Zu dieser Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Freitag den 2. August l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei des genannten k. Notars anberaumt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, daß sich unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen haben, und daß Hypothekenbuchsauszug, Belastungsverhältnisse und Schätzung inzwischen in gedachter Amtskanzlei eingesehen werden können.

Straubing, den 29. Juni 1867.

(3c) Fr. Harlander, Amtsverweser.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 60.

№ 59. Landshut, Mittwoch den 24. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

654.

Bekanntmachung.

Führung des Handelsregisters betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ausschreibungen von Handelsregistereinträgen vom unterfertigten Handelsgerichte bis 31. Dezember 1867 in der bayerischen Zeitung und im Kurier für Niederbayern eingerückt werden.

Am 17. Juli 1867.

Königliches Handelsgericht Landshut.

Der Vorstand.

Lippmann.

Rablinger.

655.

Bekanntmachung.

Curatel über die Rauchegger'schen Bauerskinder in Ruckasing betr.

Joseph Rauchegger, Bauerssohn von Ruckasing, wurde durch Beschluß vom 3. Mai l. Js. wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt, und ist für diesen, sowie für dessen drei gleichfalls geistesschwachen bereits früher unter Curatel gestellten Geschwister Namens Stephan, Katharina und Magdalena Rauchegger von dort als Curator der Bauer Anton Würzinger von Ruckasing verpflichtet worden und können dieselben ohne Zustimmung desselben und der Curatelbehörde lästige Rechtsgeschäfte nicht abschließen.

Am 11. Juli 1867.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Ldr.

656.

Bekanntmachung.

Curatel über Michael Rohrmaier, Hofbesitzer im Königreich betr.

Michael Rohrmaier, Hofbesitzer im Königreich, wurde durch Beschluß vom 11. Mai d. Js. wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt und als Curator desselben Joseph Eigenstetter, Bauer in der Altstadt, verpflichtet.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Michael Rohrmaier ohne Zustimmung seines Curators keinerlei für ihn lästige Rechtsgeschäfte abschließen könne.

Am 15. Juli 1867.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Parst, k. Stadrichter.

Prosinger, Ass.

Bäumel.

657.

Bekanntmachung.

Gant über das Vermögen des verstorbenen Austragsbauern Johann Nep. Frühmorgen von Gießübl betr.

Nachdem über das Vermögen des Austragsbauern Johann Nep. Frühmorgen durch Beschluß des k. Bezirksgerichts Landshut vom 8. dß. Mts. die Gant eröffnet wurde, so werden in Gemäßheit der Weisung des genannten Gerichtes vom 8./11ten lf. Mts. die Edictstage und zwar:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf
   Freitag den 30. August 1867,
2. zur Vorbringung der Einreden auf
   Freitag den 27. September 1867,
3. zu den Schlußverhandlungen auf
   Freitag den 18. Oktober 1867,

jedesmal von Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags 2—5 Uhr dahier angesetzt und hiezu die bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Versäumniß des ersten Edictstages den Ausschluß von der Masse, die Versäumniß der folgenden Edictstage aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen nach sich zieht.

Die Liquidationen können an, oder bis zum ersten Edictstage mündlich zu Protokoll oder durch schriftliche Recesse geschehen und so auch an, oder bis zu den übrigen Edictstagen die betreffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Eingaben vorgenommen werden.

Nach der notariellen Schätzung vom 7. März 1867 entziffern die Aktiva einen Mobiliar- und Immobiliarwerth von 4557 fl., während 5417 fl. 38 kr. Passiva angezeigt und darunter nach dem Inventar 4900 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Im ersten Edictstage soll eine gütliche Vereinigung der Sache versucht werden, wobei diejenigen Gläubiger, welche sich hierüber weder persönlich noch durch schriftliche Eingaben erklären, als dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger zustimmend erachtet werden.

Diejenigen ferner, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, oder zur Masse schulden, haben solches bei Meidung der Ersatzleistung und beziehungsweise doppelter Zahlung zu Gerichtshanden abzuliefern resp. zu bezahlen und nicht an die Erben, welchen es verboten ist, Zahlungen anzunehmen und Vermögenstheile von dem betreffenden Nachlaß vorzunehmen und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit. Jene Gläubiger, welche nicht am Sitze des Gerichtes wohnen, haben daselbst einen Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen, widrigenfalls alle an sie ergehenden Erlasse an die Gerichtstafel angeheftet und hiedurch als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Am 18. Juli 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl, Landr.

658.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Freitag den 16. August 1867
Nachmittags 3 Uhr
im Wirthshause zu Tollbach (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Egid Strauß von Tollbach Hs.-Nr. 3 daselbst mit 25,60 Tagw. Grundbesitz, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekannmachung vom 6. Mai 1867 (Kurier für Niederbayern Nr. 128, Abensberger Amtsblatt Nr. 19, Kreisamtsblatt Nr. 38, Bayer. Zeitung Nr. 136) Bezug.

Abensberg, am 20. Juli 1867.

Geitner, k. Notar.

659.

Bekanntmachung.

Bereinigung des Hypothekwesens am k. Landgerichte Kötzting betr.

In den dießgerichtlichen Hypothekbüchern sind noch nachstehende Hypotheken eingetragen, deren Zahlung von den Follenbesitzern behauptet wird.

Nr. curr.	Benennung des Schuldners.	Hypotheken-Buch für	Ort und Zeit des Eintrags. Bd.	S.	Tag, Monat u. Jahr.	Name des Hypothekgläubigers und Bezeichnung der Forderung.
1	Schollerer Jakob, Gütler von Zandt.	Zandt.	I.		16. Juli 1824.	58 fl. Kaufschilling an Georg Zisler von Zandt.
			I.		16. Juli 1824.	300 fl. Heirathgut der Margaretha Greisinger von Zandt.
			I.		15. Juli 1832.	250 fl. Kaufschilling für Johann Weiglmeier von Zandt.
2	Hacker Xaver, Sölbner von Chamerau.	Chamerau.	I.	114	16. Mai 1826.	150 fl. Darlehen für die Balthasar Kern'schen Erben von Kötzting.
3	Schlehhuber Johann, Wasenmeister von Linden.	Altrandsberg.	I.	69	17. Mai 1825.	100 fl. für den Wasenmeisterssohn Franz Schillinger von Linden.
4	Hutterer Franz, Bauer von Hasenberg.	Weißenregen.	I.	123	16. März 1826.	72 fl. für die Silberbauer'schen Erben ohne Angabe des Wohnorts oder Namen des Erblassers.
5	Sonnenleitner Frz., Bauer v. Höll, dessen Relikten.	Ansdorf.	I.	55	8. Februar 1826.	90 fl. Elterngutsrest des Bauerssohnes Michael Sonnleitner von Höll.
6	Hellerer Michael, Gütler von Rimbach.	Runding.	II.	484	16. Januar 1826.	120 fl. zur Verlassenschaft des Vitus und der Margaretha Hellerer, Erbschaftsmasse ohne nähere Angabe des Wohnorts des Erblassers vorgemerkt.
7	Brau Franz, Bauer von Pulling.	Blaibach.	I.	537	16. August 1825	35 fl. Elterngut und 9 fl. mütterlichen Erbtheil für Martin Brau, Bauerssohn von Pulling.
8	Klement Joseph, Häusler von Blaibach.	Runding.	II.	621	18. April 1826.	62 fl. 10 kr. Elterngut für den Häuslersiohn Wolfgang Schmucker v. Blaibach.
9	Vogl Michael, Bauer von Untergschaid.	Allmannsdorf.	I.	43	3. Juni 1824.	20 fl. Rückfall für die Preiß'schen Kinder von Oberrubendorf.
10	Steinbauer Martin, Bauer von Gsehret.	Eismannsberg.	I.	40	14. Februar 1826.	50 fl. Elterngutsrest dem Lorenz Steinbauer, Bauerssohn von Gsehret und dessen Unterschlufsrecht.
						50 fl. Zehrpfennig der Anna Maria Steinbauer, Stiefmutter des Vorigen.
11	Pellkofer Martin, Söldner von Miltach.	Miltach.	I.	111	10. Mai 1824.	114 fl. Zehrpfennig für den Austrägler Joseph Stocker von Miltach.
						250 fl. Elterngut der Tochter desselben, Maria Stocker, später verehelichte Eisenschint und nach Amerika ausgewandert.

Nachdem weder die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Hypothekforderungen noch deren Rechtsnachfolger bekannt und seit der letzten bezüglichen Handlung 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht im Hinblick auf §. 82 des

Hypothekengesetzes an alle jene, welche auf die vorbezeichneten Forderungen Ansprüche zu haben glauben, der Auftrag, dieselben binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung des gegenwärtigen Ausschreibens hier anzumelden, widrigenfalls die Forderungen für erloschen erklärt und deren Löschung im Hypothekenbuche vollzogen wird.

Am 2. Juni 1867.

Königliches Landgericht Kötzting.

Jungbauer, k. Landrichter.

(3a) Schub, Assessor.

660

Bekanntmachung.

Paintner c. Müller p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 20. August 1867

Nachmittags 1½ Uhr

im Weiß'schen Gasthause zu Markt Rohr (Nebenzimmer) das Anwesen des Gütlers Mathias Müller von Markt Rohr Hs.-Nr. 58 nebst 2,85 Tagwerk Grundbesitz, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 1038 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 26. April 1867 (Abensberger Amtsblatt Nr. 18, Bayer. Kurier Nr. 121, Kreis-Amtsblatt Nr. 36) Bezug.

Abensberg, am 20. Juli 1867.

Geitner, k. Notar.

661.

Bekanntmachung.

Güntsch c. Gabelberger p. deb.

Veranlaßt durch das Proz ßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 18. September 1867

Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Sandharlanden (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Johann Gabelberger von Sandharlanden, Wohnhaus Hs.-Nr. 26 in Sandharlanden mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz zu 25,59 Tagw. und Gemeinderecht in der Steuergemeinde Sandharlanden, Pl.-Nr. 231 Wiese zu 1,80 Tagw. in der Steuergemeinde Gögging, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 4379 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 16. Juli 1867.

Geitner, k. Notar.

662.

Bekanntmachung.

Schwarz Joseph c. Strohmeier p. Hypothekzinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 26. September l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

in der beklagtischen Behausung das Anwesen des Bauers Joseph Strohmeier von Aufham. — Dasselbe besteht aus den mit 3050 fl. gegen Brandschaden assecurirten Gebäuden, einem Grundcomplexe von 180,53 Tagwerk und ist nach notarieller Schätzung vom 15. dß. auf 34,598 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag demnach erst dann, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und Hypothekenbuche, die Schätzungsurkunde und das rentamtliche Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, den 17. Juli 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 61.

№ 60. Landshut, Sonnabend den 27. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

663.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Theres, unehelich der Theres Eckerl, Inwohnerstochter von Rotzing betr.

In rubr. Pflegschaft ist der ledige Maurer Joseph Perlesreuter von Ensmannsreut zu vernehmen.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, werden alle Gerichte und Polizeibehörden um geeignete Recherche und Anzeige eines Resultates ersucht.

Sign. am 22. Juli 1867.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

Friedl, k. Landrichter.

664.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Joseph Gegenfurtner nach Nordamerika betr.

Der vormalige Häusler Joseph Gegenfurtner von Draxlschlag, d. A., will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, und sind allenfallsige Ansprüche gegen denselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Am 20. Juli 1867.

Königliches Bezirksamt Grafenau.

Schnitzler, k. Bezirksamtmann.

665.

Bekanntmachung.

Hölzl c. Wachinger wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 20. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach

das auf 4291 fl. gewerthete mit — fl. 22 $^{91}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haus- und 2 fl. — kr. — hl. Gewerbsteuer, dann 3 fl. 9 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins belastete Mühlanwesen Hs.-Nr. 50 in Geiselberg, bestehend in Gebäuden, Garten und Aeckern zu 2 Tgw. 19 Dez. Grundfläche sammt der radizirten Mahlmühlgerechtigkeit öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 8. April l. Js. mit dem Eröffnen ein, daß der Zuschlag bei dieser zweitmaligen Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Vilsbiburg, den 20. Juli 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

666.

Bekanntmachung.

Schröbl c. Rusch wegen Ungiltigkeit eines Kaufsvertrages betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Freitag den 20. September 1867
Vormittags 11 Uhr
in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Metzgers Georg Rusch in Abensberg, bestehend in:

Complex I.

Wohnhaus Hs.-Nr. 45 in Abensberg mit Stallung und Stadel nebst der realen Metzgergerechtsame und 37,36 Tagw. Grundbesitz, Schätzungswerth 11,450 fl.

Complex II.

Pl.-Nr. 1148, 1261, 371, Aecker zu 1,81 Tagw., werth 181 fl. in der Steuergemeinde Abensberg, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurf.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Abensberg, am 17. Juli 1867.

Geitner, k. Notar.

667.

Bekanntmachung.

Hilz c. Sämmer wegen Hypothek-Kapitalszinsen betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Mittwoch den 18. September 1867
Vormittags 9 Uhr
in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Weißgerbers Christoph Sämmer von Abensberg, bestehend in:

Complex I.

Wohnhaus Hs.-Nr. 2 in Abensberg mit Nebengebäuden, Garten und Hofraum Pl.-Nr. 2, 960ab, 1658, 338ab, 1941, zusammen 1,48 Tagw. Grundbesitz nebst realer Weißgerbergerechtsame in der Steuergemeinde Abensberg, Schätzungswerth 2440 fl. 24 kr.

Complex II.

Pl.-Nr. 1627, Weinberg-Acker zu 0,83 Tagw. in der Steuergemeinde Abensberg, werth 166 fl., bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen obige Complexe gesondert zum Aufwurf.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig, beziehungsweise legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine, und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, den 16. Juli 1867.

Geitner, k. Nota

668.

Bekanntmachung.

Renner Simon c. Renner Mariä wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlicher Requisition werde im am
Dienstag den 6. August 1867
Vormittags 10 Uhr
in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Wallersing das Anwesen der Bauerswittwe Maria Renner Hs.-Nr.8 in Wallersing an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Wallersing, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, mit einer Eingehörung zu 2,72 Tagw. in der Steuergemeinde Hartkirchen, k. Landgerichts und Rent-

amts Landau a./J., und umfaßt einschließig dieser Eingehörung und einschließig der Gebäulichkeiten an Aeckern, Wiesen und Wald einen Flächenraum von 31,78 Tgw.

Die Gebäulichkeiten sind meist gemauert und in gutem baulichen Zustande; Pferde- und Kuhstallung sind gewölbt.

Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Das ganze Anwesen wurde laut notarieller Schätzung vom 1. dß. Mts. auf 7165 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837; der Zuschlag bei dieser Versteigerung erfolgt daher nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieses ersten Termines findet die zweitmalige Versteigerung statt am

Dienstag den 13. August 1867
Vormittags 10 Uhr

an gleichem Orte und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind und sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig mir nicht genügend auszuweisen vermögen, werden als Steigerer nicht zugelassen; der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat daher vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 21. Mai 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

669.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrages des k. Bezirksgerichtes Paßau vom 15. Juli 1867 habe ich Unterzeichneter in der Streitsache: Hilz gegen Knittl, das Anwesen des vormaligen Schneiders Heinrich Knittl zu Paßau zum dritten Male zu versteigern, und setze demnach hiezu auf

Dienstag den 13. August 1867
Nachmittags 3—5 Uhr

in meiner Amtskanzlei Termin an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

In Rücksicht der Beschreibung dieses Anwesens, der Bestandtheile desselben und dessen Belastung beziehe ich mich auf die erste Bekanntmachung vom 19. April 1867, welche enthalten ist: in der Donauzeitung Nr. 113, in dem Kreisamtsblatte Beilage Nr. 34, in dem allgemeinen Anzeiger der Passauer-Zeitung zu Nr. 116, in der bayerischen Zeitung Nr. 115 und in dem Amtsblatte für die Bezirksämter Griesbach und Paßau Nr. 20.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsurkunde können bis zum Versteigerungstage auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über deren Namen, Stand und Wohnort sowie Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen und werden die näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben.

Paßau, am 22. Juli 1867.

Martin, k. Notar.

670.

Bekanntmachung.

Kirchenverwaltung Sct. Jakob und Sct. Michael gegen Schwimmbeck wegen Hypothekzinsen betr.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 22. August l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

zum zweitenmale in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Gütlerin Theresia Schwimmbeck Haus-Nr. 546

dahier, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause nebst Stall und Schupfe unter einem Dache zu 6 Dezim., den Gärten zu 2,42 Tagw., dann einer Wiese zu 1,15 Tagw.

Das fragliche Anwesen ist mit einem Grundsteuer-Simplum von 1 fl. $10^{8}/_{10}$ kr., einem Haussteuer-Simplum von 18 kr. und mit einem Bodenzins zur Ablösungskassa per 3 fl. 34 kr. 4 hl. belastet und wurde unterm 5. April l. Js. amtlich auf 4104 fl. gewerthet.

Bemerkt wird, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meldung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit ger[illegible]nd auszuweisen haben.

Straubing, den 18. Juli 1867.

Joseph Zingerl, k. Notar.

671.

Bekanntmachung.

Bauer c. Stiglbauer p. deb.

Das Anwesen des Joseph Stiglbauer zu Pleckenthal, Haus-Nr. $14^{1}/_{2}$, bestehend aus Gebäuden und Gründen zu 2,09 Tagw., belastet mit $16^{3}/_{4}$ kr. einfacher Grundsteuer, geschätzt auf 1015 fl., versteigere ich künftigen

Freitag den 6. September
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldnerschen Behausung, und erfolgt der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungswerth geschlagen wurde.

Bleibt diese Tagsfahrt erfolglos, so findet am

Dienstag den 17. September

zur selben Stunde und am nämlichen Orte die Versteigerung statt, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungsbetrag erfolgt.

Im Uebrigen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novembernovelle von 1837 in Anwendung. Die urkundlichen Behelfe liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 10. Juli 1867.

(3b) M. Forster, k. Notar.

672.

Bekanntmachung.

Simon Wimmer, Müllerssohn von Aham, d. G., z. Z. beurlaubter Soldat des k. 8. Infanterie-Regiments vacant Seckendorff in Paßau, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 11. Juli 1867 wegen Verschwendung unter Curatel gestellt und ihm der Hochholzerbauer Jakob Leitl von Aham als Curator beigegeben, ohne dessen Zustimmung an ꝛc. Wimmer weder Geld noch Mobilien verabfolgt, noch insbesonders lästige Verträge mit demselben rechtsgiltig abgeschlossen werden können.

Am 23. Juli 1867.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enders.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 62.

№ 61. Landshut, Mittwoch den 31. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

673.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Johann Hofbauer, Bauerssohn von Furth betr.

Der Bauerssohn Johann Hofbauer von Furth wurde wegen Blödsinn durch dießgerichtlichen Beschluß vom 11. v. Mts. unter Curatel gestellt, für ihn der Bauer Jos. Zechmann von dort als Curator aufgestellt, und können mit ihm rechtsverbindliche Geschäfte nur mit Einwilligung dieses Curators abgeschlossen werden.

Am 19. Juli 1867.

Königliches Landgericht Grafenau.

Sartor, k. Landr.

674

Bekanntmachung.

Sailer c. Sailer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 17. August 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Seitenzimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn die beiden dem Gütler Johann Sailer sen. zu Kohlleiten, Gemeinde Hubreith, gehörig gewesenen und nun an seine Söhne Georg und Johann übergegangenen Anwesen

I.

Untergrünleitnerhof Hs. Nr. 46, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 30,64 Tagw., geschätzt auf 6486 fl.

II.

Obergrünleitnerhof Hs. Nr. 45, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 19,33 Tagw., geschätzt auf 4801 fl. 30 kr.

Die beiden Anwesen kommen gesondert zum Aufwurfe und zwar Hs. Nr. 46 von 10—11 Uhr, Hs. Nr. 45 von 11—12 Uhr und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 22. Juli 1867.

Der kgl. Notar
Wilhelm Fischer. (2a)

675.

Bekanntmachung.

Hilz gegen Obermüller wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Auftrag des k. Bezirksgerichts Paßau werden durch den unterfertigten k. Notar die Liegenschaften des

Müllers Johann Obermüller zu Heldengut in dessen Behausung zu Heldengut

Dienstag den 24. September d. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

öffentlich versteigert.

Dies Anwesen, gelegen in der Steuergemeinde Herzogsreut, besteht aus dem Hauptanwesen, Gebäuden und Grundstücken zusammen zu 45,18 Tagwerk, mit realer Mahl- und Sägmühlgerechtsame, welches am 15. d. Mts. auf 8277 fl. 36 kr. gewerthet wurde, — dann aus den Grundstücken, Pl. Nr. 461 und 461 1/2 Windischwasserwiese zu 9,88 Tagwerk, welches Grundstück auf 1437 fl. 30 kr. gewerthet ist, und gesondert zum Aufwurfe kommt.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 98—102 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, wobei der Zuschlag an die Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn durch die gelegten Meistgebote mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Die Steigerungsbedingungen und die auf den Steigerungsobjekten haftenden Lasten werden am Strichtermine bekannt gegeben; bis dahin können Grundsteuerkataster-Auszüge, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchs-Auszug jeder Zeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 23. Juli 1867.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

676.

Bekanntmachung.

Cultusstiftungen in Schönberg gegen Brückl Xaver und Anna, Nagelschmidsehelente in Schönberg, wegen Hypothekkapitals-Zinsrückständen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Nagelschmidseheleute Xaver und Anna Brückl von Schönberg, kgl. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin

auf Montag den 2. September 1867
Nachmittags 2 — 3 Uhr

in der Brückl'schen Behausung zu Schönberg angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 23. September 1867
Nachmittags 2 — 3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Nagelschmidanwesen Hs. Nr. 4 zu Schönberg, k. Rentamts gleichen Namens, besteht aus dem Wohnhaus mit Stall, Holz- und Kohlenschupfe zu eilf Dezimalen, das Wohnhaus von Stein erbaut mit gewölbter Werkstätte und gewölbtem Stalle mit einer Dachung von Schneidschindeln, die Holz- und Kohlenschupfe gemauert und mit einer Dachung von Dachpappen, dann aus 1,34 Tagwerk Grundstücken, ist mit 18 kr. 1 hl. jährlicher Grundsteuer und 1 fl. 4 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde unterm 8. l. Mts. notariell auf 1716 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 17. Juli 1867.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

677.

Bekanntmachung.

Cultusstiftungen in Schönberg gegen Schrittenlacher Johann Nepomuk und Karolina, Zinngießerseheleute in Schönberg, wegen Hypothekkapitals-Zinsrückständen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Zinngießerseheleute Johann Nepomuk und Karolina Schrittenlacher von Schönberg, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mondtag den 2. September 1867
Nachmittags 1 — 2 Uhr

in der Schrittenlacher'schen Behausung zu Schönberg angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 23. September 1867
Nachmittags 1—2 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Schrittenlacher'sche Anwesen Hs. Nr. 51 in Schönberg, k. Rentamts gleichen Namens, besteht aus dem einstöckigen gemauerten mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause, dann der von Holz erbauten ebenfalls mit Schneidschindeln gedeckten Stallung nebst Hofraum und Wurzgärtl Pl.-Nr. 33 zu 0,10 Tagwerk und aus Pl.-Nr. 34 Baum- und Grasgarten zu 0,20 Tagwerk, ist mit 15 kr. 2 hl. jährlicher Grundsteuer und mit 42 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde unterm 8. l. Mts. notariell auf 2900 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche so wie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 17. Juli 1867.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

678

Bekanntmachung.

Beller c. Ranzinger pct. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Häuslers Joseph Ranzinger von Neuschönau, kgl. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypotheken-

Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mondtag den 9. September 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Ranzinger'schen Behausung zu Neuschönau angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 30. September 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Ranzinger'sche Anwesen Bes. Nr. 1/7 in Neuschönau, k. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, besteht aus Pl. Nr. $1180\frac{1}{2}$ und $1312\frac{1}{12}$ zu 13,60 Tagwerk, früher Waldung, jetzt größtentheils in Acker- und Wiesland cultivirt, nebst dem auf Pl.-Nr. $1180\frac{1}{2}$ von Holz erbauten, jedoch noch nicht vollständig ausgebauten Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache nebst Pumpbrunnen, ist mit einem Gulden jährlicher Grundsteuer belastet und wurde unterm 12. vorigen Monats notariell auf 2600 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notare unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 22. Juli 1867.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

679.

Bekanntmachung.

Widmann c. Ortmaier wegen Wechselforderung betreffend.

In rubr. Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 20. August h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Grundstück Pl.-Nr. 1186, Leimgrubenacker zu 2,20 Tgw. in der Steuergemeinde Straubing, amtlich gewerthet auf 892 fl.

Dieses Grundstück ist mit einem Grundsteuersimplum von $37\frac{9}{10}$ kr. und einem Gefällebodenzinse zur Ablösungskassa des Staates per 2 fl. 34 kr. 5 hl. belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und wird bemerkt, daß der Zuschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Schätzungsurkunde, Belastungszeugniß, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug können stets bei mir eingesehen werden.

Straubing, den 22. Juli 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 63.

№ 63. Landshut, Sonnabend den 3. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

680.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Gebhard Zürn wegen Mißbrauchs der Presse.

Durch Erkenntniß des unterfertigten k. Bezirksgerichts vom 16. d. Mts. wurde auf Grund des Artikels 35 des Str.-G.-B. und des Art. 58 des Einf.-Ges. vom 10. Novbr. 1861, die Unterdrückung aller vorfindlichen Exemplare der Druckschrift: „Wahrzeichen „vom Ritter vom weißen Roß und dessen Kämpfe und „Siege mit und über das apokalyptische Thier der Ge„genwart; oder was das deutsche, vor Allem aber das „bayer. Volk thun muß, um der vom Himmel durch „blinde Obrigkeit über ihn verhängten Zuchtruthe zu „entgehen ꝛc. im Selbstverlag des Verfassers und bei „S. Bruder Holmstein in Rorschach, Kant. St. Gallen, „zu beziehen, März und April 1867," soweit dieselbe ohne Verletzung der Rechte dritter Personen geschehen kann, ausgesprochen, was hiemit in Gemäßheit der oben allegirten Gesetzesstellen bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. Juli 1867.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor l. a.

Schnurbein. Oßrr.

681.

Bekanntmachung.

Curatel über Aloisia Friedl, Lebzelterstochter von Grafenau betr.

Die Lebzelterstochter Aloisia Friedl von Grafenau wurde durch dießgerichtlichen Beschluß vom 11. v. Mts. wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt, für dieselbe der Sattler Karl Kuhn von Schönberg als Curator aufgestellt und können ohne dessen Einwilligung mit derselben keine lästigen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.

Am 19. Juli 1867.

Königliches Landgericht Grafenau.

Sartor, k. Landr.

682.

Bekanntmachung.

Reisepaßgesuch des Joseph Stadler von Draxlschlag nach Nordamerika betreffend.

Die Inwohnerseheleute Joseph und Theres Stadler von Draxlschlag, d. A., wollen nach Nordamerika reisen, und sind allenfallsige Ansprüche an dieselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Am 23. Juli 1867.

Königliches Bezirksamt Grafenau.

Schnitzler, k. Bezirksamtmann.

683.

Bekanntmachung.

Ritzer c. Pilsl p. deb.

Nachdem die erstmalige Versteigerungtagsfahrt in rubr. Sache erfolglos geblieben ist, so wird hiemit zweitmaliger Termin zur Versteigerung des Anwesens des Webers Stephan Pilsl Hs.-Nr. 149$^{1}/_{2}$ im Markte Obernzell mit realem Weberrechte und 26 Dezimalen Grundbesitz im Schätzungswerthe zu 1160 fl. auf:

Montag den 19. August dieß Jahres
Früh 11—12 Uhr

in der Magistratskanzlei zu Obernzell mit dem Beifügen anberaumt, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird sich lediglich auf die öffentliche Versteigerungsbekanntmachung vom 7. Mai dieß Jahres bezogen.

Wegscheid, am 17. Juli 1867.

Jos. Zistl, k. Notar.

684.

Bekanntmachung.

Hanslmeier c. Seidenschwarz wegen Forderung betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 23. August 1867
Nachmittags 3 Uhr

im Rathhause zu Neustadt das Ambergerbauern-Anwesen des Stephan Seidenschwarz von Neustadt mit Gebäuden und Grundstücken, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 29,820 fl. 12 kr. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 23. Mai 1867 (Abensberger Amtsblatt Nr. 22, Kreisamtsblatt Nr. 44 Beilage, Bayer. Kurier Nr. 149, Bayer. Zeitung Nr. 151) Bezug.

Abensberg, den 27. Juli 1867.

Geitner, k. Notar.

685.

Bekanntmachung.

Schwarz gegen Krieger wegen Hypothekslöschung betr.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 5. Oktober l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

das Anwesen des Peter Krieger Hs.-Nr. 43 in Edenstetten, bestehend in den Wohn- und Oekonomiegebäuden und einschließlich des Gebäudeareals in 102,90 Tagwerk Grundstücken an Aeckern, Wiesen, Waldungen und Oedungen, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 9964 fl. erreicht.

Die Versteigerung werde ich im vorbezeichneten Anwesen zu Edenstetten vornehmen.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben und können bis dahin auch der Katasterauszug, die Schätzungsurkunde und der Lastenbestand bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Person und Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Kann am obigen Termine der Zuschlag nicht erfolgen, so ist zur Versteigerung dieses Anwesens an Ort und Stelle schon hiemit auf

Samstag den 12. Oktober l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Deggendorf, den 25. Juli 1867.

Hofer, k. Notar.

686.

Bekanntmachung.

Baier c. Maier wegen Forderung betr.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Deggenau am

Montag den 7. Oktober l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr
das Anwesen der Karolina Maier Hs.-Nr. 41 in Ucking, bestehend in den Wohn- und Oekonomiegebäuden und 13,50 Tagw. Grundstücken, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 3552 fl. 30 kr. erreicht; kann an diesem Termine der Zuschlag nicht erfolgen, so ist schon hiemit im Nebenzimmer des Wirtshauses zu Deggenau zur Versteigerung dieses Anwesens auf
Montag den 14. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr
zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben und können bis dahin auch der Kataster, Lastenbestand und die Schätzung bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Person und ihre Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Deggendorf, am 25. Juli 1867.

Hofer, k. Notar.

687.

Bekanntmachung.

Kirche Neukirchen c. Völkl Jos. von Endlau betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich
Dienstag den 15. Oktober 1867
Vormittags 10 Uhr
in einem Nebenzimmer des Wirthshauses zu Arbing das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Völkl Hs.-Nr. 118 in Endlau, öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Altenmarkt, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschließig der Gebäulichkeiten an Aeckern und Wiesen einen Flächenraum von 35,28 Tgw.

Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Das ganze Anwesen wurde laut notarieller Schätzung auf 6155 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Der Zuschlag bei dieser Versteigerung erfolgt daher nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieses ersten Termines findet die zweitmalige Versteigerung statt am
Dienstag den 22. Oktober 1867
Vormittags 10 Uhr
an dem gleichen Orte und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind und sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig mir nicht genügend auszuweisen vermögen, werden als Steigerer nicht zugelassen, der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat daher vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 24. Juli 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

688.

Bekanntmachung.

Lang gegen Dafinger wegen Forderung betreffend.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des Anwesens des Wirths Jakob Dafinger zu Kreuzberg ein Angebot nicht gelegt wurde, setze ich zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf
Montag den 26. August d. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr
in der Behausung des Wirths Joseph Lenz von Kreuzberg Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Anwesen Hs.-Nr. 47 in Kreuzberg mit realer

Wirthsgerechtigkeit umfaßt einen Grundcomplex von 42.23 Tagw. sammt halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und ist auf 10,469 fl. 49 kr. geschätzt.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 26. Juli 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

689.

Bekanntmachung.

Gant über den Rücklaß der Lebzeltersehleute Paul und Wilhelmine Lueginger von Schierling betreffend.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Straubing habe ich den Mobiliar- und Immobiliar-Rücklaß der Lueginger'schen Eheleute öffentlich zu versteigern.

Zu diesem Zwecke bestimme ich Termin:

a) Zur erstmaligen Versteigerung auf

Samstag den 28. September 1867

im Lueginger'schen Hause zu Schierling, wobei der Hinschlag des Hauses nur auf ein mindestens den Schätzungswerth erreichendes Angebot und das Mobiliar nur auf ein mindestens drei Viertheil des Schätzungswerthes erreichendes Angebot hingeschlagen werden kann, eventuell, wenn solche Angebote nicht gelegt werden

b) sofort zur zweitmaligen Versteigerung auf

Samstag den 12. Oktober 1867

im gleichen Lokale, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hiezu bemerke ich, daß das Mobiliar jedesmal von 9 Uhr Vormittags an, das Haus Nachmittags 1 Uhr zum Aufwurfe kommt. Das Mobiliar besteht in mehreren Hauseinrichtungsgegenständen, darunter insbesondere aus drei Tischen, fünf Sesseln, verschiedenem Küchengeschirr, einem Kanapee, drei Betten mit Bettstätten, einigen Bildern, einem großen Hängkasten, einem polirten Commodekasten, einer silbernen Uhr, und einem goldenen Fingerring, dann einige Gewerbseinrichtung für die Lebzelter.

Das Immobiliar besteht aus dem zweistöckigen mandatmäßig gebauten Wohnhause Nr. 75 in Schierling, in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, Catasterseite 332, Pl.-Nr. 57 zu einer Dezimale, im Schätzungswerthe von 1200 fl.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben und können hierauf Aufschlüsse inzwischen bei mir erholt werden.

Mallersdorf, am 29. Juli 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

690

Bekanntmachung.

Siemroth c. Absmaier p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt

Samstag 24. August 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Tutting das dem Joseph Absmaier gehörige in der Steuergemeinde Kirchham gelegene Oekonomieanwesen Hs.-Nr. 81 den Erlbachhof, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden, Fischrecht und 105,43 Tagw. Grundbesitz, nämlich: 0,69 Tagw. Hofraum; 8,77 Tagw. Gras- und Baumgärten; 71,17 Tagw. Aecker; 11,86 Tagw. Wiesen; 12,94 Tagw. Waldung im Schätzungswerthe von 27,374 fl. und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 29. Juli 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 64.

№ 63. Landshut, Mittwoch den 7. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

691.

Bekanntmachung.

Den vermißten Joseph Künzkofer von Baumgarten betreffend.

Der am 18. Juli 1787 geborne, seit dem Jahre 1825 vermißte Halbbauernsohn Joseph Künzkofer von Baumgarten, d. Ger., oder dessen Rechtsnachfolger werden anmit aufgefordert, innerhalb sechs Monaten a die inserationis hierorts zu erscheinen, beziehungsweise dießseits ihre Ansprüche auf das Vermögen des besagten Künzkofer geltend zu machen, widrigen Falles derselbe ohne Ausschreiben für todt erklärt, und über dessen Vermögen Gesetzes gemäß weiter verfügt werden würde.

Am 1. April 1867.

Königliches Landgericht Bogen.

(3c) Seelus.

692.

Erkenntniß.

Vereinigung des Hypothekenwesens beim k. Landgerichte Mallersdorf betreffend.

Nachdem in Folge der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 25. Jänner l. Js. nur von Seitenverwandten des dort aufgeführten Joseph Ramelsberger Ansprüche an dessen Elterngut erhoben worden sind, so wird dieser Joseph Ramelsberger hiemit für descendenzlos gestorben erachtet und sein Elterngut den Intestaterben überwiesen, die übrigen in dieser Bekanntmachung aufgeführten Foderungen und Ansprüche werden für erloschen erklärt und in den einschlägigen Hypothekenbüchern gelöscht.

Am 31. Juli 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

D. a.

Nobel. Perchtold, Ass.

693.

Bekanntmachung.

Gant der Gastwirthseheleute Jos. und Katharina Eberer dahier betr.

Im rubrizirten Betreffe gebe ich hiemit im Nachgange zur Ausschreibung vom 13. Juli l. Js. bekannt, daß das zu versteigernde Anwesen Hs. Nr. 37 in Oberwalting ausschlüßlich der Gebäulichkeiten zu 0,49 Tagw. noch einen Gesammtgrundbesitz von 36,80 Tagw. umfaßt.

Straubing, den 3. August 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

694.

Bekanntmachung.

Kraus c. Hofmann p. d.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 10. August 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Gasthauses zu Hartkirchen das dem Joh. Hofmann gehörige Schindlgut Hs.-Nr. 108 in Haar, bestehend aus Gebäuden und 63,24 Tgw. Grundbesitz an Aeckern, Wiesen und Waldung in der Steuergemeinde Hartkirchen, dann 7,85 Tgw. Waldung in der Steuergemeinde Würding, im Gesammtschätzungswerthe von 8762 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 der Proz.-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Zu bemerken ist, daß ein Theil der Hypothekgläubiger ihre Kapitalien dem Steigerer vorläufig liegen lassen.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 17. Juli 1867.

Der k. Notar

(2b) **Wilhelm Fischer.**

695.

Bekanntmachung.

Hölzl c. Wachinger wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 20. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach

das auf 4291 fl. gewerthete mit — fl. 22 $^{91}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haus- und 2 fl. — kr. — hl. Gewerbsteuer, dann 3 fl. 9 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins belastete Mühlanwesen Hs.-Nr. 50 in **Geiselberg**, bestehend in Gebäuden, Garten und Aeckern zu 2 Tgw. 19 Dez. Grundfläche sammt der radizirten Mahlmühlgerechtigkeit öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 8. April l. Js. mit dem Eröffnen ein, daß der Zuschlag bei dieser zweitmaligen Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Vilsbiburg, den 20. Juli 1867.

(2b) **Dietz**, k. Notar.

696.

Bekanntmachung.

Weninger gegen Englram wegen Hypothekzinsen betreffend.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich, da die gestrige Tagsfahrt resultatlos blieb, am

Montag den 2. September h. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das **Englramische** Bierbräuereianwesen Hs.-Nr. 61 dahier, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 33,700 fl. und beziehungsweise 5664 fl. erfolgt.

Dieses Anwesen kommt in 2 Partien zum Aufwurfe, nämlich in der ersten mit dem Gast-, Bräu-, Sud- und Malzhaus nebst Stallungen und Hofraum, der realen Bräuereigerechtsame mit den Bräuereirequisiten und Utensilien, endlich mit dem Kellergebäude, in der zweiten mit den Grundstücken zu 18 Tagw. 88 Dez. in der Steuergemeinde Straubing.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden ohne genügenden Ausweis bezüglich ihrer Person und Zahlungsmittel nicht zugelassen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 2. August 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

697.

Bekanntmachung.

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank München c. Brandl p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Mallersdorf bringe ich das Anwesen des Söldners Lorenz Brandl zu Langenhettenbach, königl. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, welches 16 Tagw. 82 Dezim. umfaßt, außer den Steuern mit 6 fl. 50 kr. 1 hl. Bodenzinsen belastet und notariell auf 2930 fl. geschätzt ist, am

Freitag den 16. August
Vormittags 8 Uhr

im Wirthshaus zu Langenhettenbach zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mallersdorf, den 28. Juli 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

698.

Bekanntmachung.

Hauser c. Simmerl wegen Forderung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich am

Freitag den 11. Oktober 1867
Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Tabertshausen das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Walburga Simmerl, Hs.-Nr. 117 zu Tabertshausen, an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Aholming, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, mit einer Eingehörung zu 5,50 Tagw. in der Steuergemeinde Moos, vorgenannten Landgerichts und Rentamts und umfaßt einschließig der Gebäude und einschließig dieser Eingehörung an Aeckern, Wiesen und Oedungen einen Flächenraum von 25,70 Tagw.

Die Belastung wird bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Das ganze Anwesen wurde am 14. Mai 1867 notariell auf 4223 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Der Zuschlag darf daher bei dieser Versteigerung nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit des ersten Termines setze ich schon jetzt Tagsfahrt zur zweitmaligen Versteigerung an auf

Freitag den 18. Oktober 1867
Vormittags 10 Uhr

an dem gleichen Orte und findet bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind und sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig mir nicht genügend auszuweisen vermögen, werden als Steigerer nicht zugelassen; der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat daher vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen bei mir jederzeit zur Einsicht bereit.

Osterhofen, 27. Juli 1867.

G. Brugger, k. Notar.

699.

Bekanntmachung.

Ittling Kirchenstiftung c. Sigl Jos. p. Hypothekzinsen.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des Joseph Sigl'schen Anwesens in Ittling kein Angebot gelegt wurde, beraume ich zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

Freitag den 30. August l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Ittling an und bemerke, daß dieß-

mal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Genanntes Anwesen besteht aus den mit 1950 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundbesitze von 38,64 Tagw., werth nach Schätzung vom 8. Mai l. Js. 7647 fl. 30 kr.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 21. Mai h. Js.

Straubing, 30. Juli 1867.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

700.

Bekanntmachung.

Ich gebe hiemit bekannt, daß die auf

Mittwoch den 14. August 1867

Nachmittags 1—2 Uhr

und eventuell auf

Samstag den 17. August 1867

angesetzte Zwangsversteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 42 der Maria Scharrer, ledigen Sölbnerin von Gosselbing, wegen erfolgter Zahlung unterbleibt.

Landau, den 2. August 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

701.

Bekanntmachung.

Regensburger Stadtmagistrat c. Blaimer Joseph wegen Aufnahmsgebühren betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 10. Oktober l. Js.

Nachmittags von 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Zeitlborn das Anwesen Haus-Nr. 21½ dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten mit Hofraum zu 0,36 Tagw., dann aus 39,43 Tagw. Aeckern und Wiesen.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth von 5414 fl. erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Rentamtliches Belastungszeugniß, Grundsteuerkataster, sowie Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 19. Juli 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

702.

Bekanntmachung.

Fritz Ignaz, Posthalter und Gastgeber in Viechtach, Universal-Concurs über dessen Rücklaß betreffend.

Das kgl. Landgericht Viechtach hat dem unterfertigten kgl. Notare die Veräußerung des Gantvermögens übertragen, dasselbe umfaßt:

I.

das Post-Anwesen Hs.-Nr. 57 in Viechtach, enthaltend die Gebäulichkeiten, die reale Tafernwirthsgerechtsame, das Gemeinderecht, 1/19 Antheil am Communbräuhause, 1/13 Antheil am weißen Bräuhause, und einschließig des Gebäudeareales in den Steuergemeinden Viechtach und Schlatzendorf, kgl. Landgerichts und Rentamts Viechtach, 37 Tagwerk 74 Dezimalen Grund und Boden, zusammen auf einem Hypothekfolium vorgetragen und am 3. Juni d. Js. auf 16,596 fl. gewerthet;

II.

dem Stadel vorm Thore, den sogenannten Bierfelbacker mit Sommerkeller, Kegelbahn und Schenkhütte, Plan-Nr. 318½, 784a u. b in der Steuergemeinde Viechtach, zusammen zu 1 Tagw. 41 Dezim. auf einem weiteren Hypothekfolium vorgetragen und am nämlichen Tage auf 2400 fl. gewerthet;

III.

das bewegliche Inventar, als Hauseinrichtungsgegenstände aller Art, nämlich Betten, Tische, Sesseln, Commode- und Hängkästen, Bilder, ferner Oekonomie-Wägen, eine zweispännige Chaise, ein Schweizerwägerl, verschiedene andere Oekonomiegeräthschaften, Vorräthe an Heu und Stroh, 7 Pferde, 4 Kühe und einige Schweine, Bräuhaus- und Wirthschaftsutensilien, als Fässer, Gläser, Krüge und dergleichen, zusammen mit Rücksicht auf das Inventar vom 11. Juli 1866 einen Werth von circa 3000 fl. entziffernd.

Es wird nun zunächst Versteigerungstermin für das liegende Besitzthum auf

Montag den 23. September l. Js.

auf der Post zu Viechtach angesetzt.

Hiebei kommen die sub I und II bezeichneten Complexe getrennt zum Aufwurfe und zwar jene sub I von 10—12 Uhr Vormittags der sub II aber von 2—3 Uhr Nachmittags.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 96 und folgende der Novelle von 1837.

Der Zuschlag erfolgt nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Eventuell, wenn an diesem Tage kein entsprechendes Angebot gelegt werden sollte, wird jetzt schon II. Versteigerung am bezeichneten Orte auf

Mittwoch den 9. Oktober l. Js.

anberaumt und zwar für den Complex sub I Vormittags 10—12 Uhr, für jenen sub II aber von 2—3 Uhr Nachmittags.

Hiebei erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug liegen auf dem Amtszimmer des Unterfertigten zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben vor Abgabe eines Angebotes bei Vermeidung der Zurückweisung über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit sich zu legitimiren.

Am 23. September l. Js. Nachmittags 3 Uhr wird im Postanwesen zu Viechtach auch mit der Versteigerung des sub III bezeichneten beweglichen Inventars begonnen und solche am Dienstag den 24. und wenn nöthig am Mittwoch den 25. September l. Js. jedesmal von früh 8 Uhr an fortgesetzt.

Die Versteigerung geschieht gegen Baarzahlung und der Zuschlag erfolgt nur bei erreichtem ³/₄ Schätzungswerthe.

Hiebei wird bemerkt, daß die eigentlichen Wirthschafts- und Bräugeräthschaften, als Fässer, Gläser, Krüge und dergleichen hiebei nur dann zum Verstriche kommen, wenn sich für das Anwesen ein Käufer gefunden hat. Entgegengesetztenfalles werden dieselben, sowie die etwaigen übrigen das erstemal nicht zum Verkaufe gelangenden Gegenstände am

Mittwoch den 9. Oktober
Nachmittags 3 Uhr

und zwar letztere wiederholt zum Aufwurfe gebracht und erfolgt hinsichtlich letzterer dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Regen, am 20. Juli 1867.

Der k. Notar.
J. G. Duschl.

703.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirktgerichts Paßau habe ich das Anwesen des Georg und der Anna Feucht, Gütlerseheleute von Dobl, Gemeinde Albersdorf, dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Dieß Anwesen besteht aus einem neu erbauten massiven Hause und umfaßt im Ganzen eine Grundfläche von 5,75 Tagwerk.

Der Schätzungswerth beträgt 1764 fl., die einfache Grundsteuer 35⁷/₈ kr., der Gefällsbodenzins zum Staat und zur Ablösungskassa zusammen 1 fl. 33 kr. 1 dl. Zur öffentlichen Versteigerung desselben in zwei Abtheilungen nach den bestehenden Hypothekenfolien beraume ich Termin auf

Donnertag den 3. Oktober
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

in der Feucht'schen Behausung an.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wurde.

Im Uebrigen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novembernovelle von 1837 zur Anwendung.

Bleibt diese Tagsfahrt erfolglos, so findet die zweite Versteigerung, bei welcher der Zuschlag unbedingt erfolgt, am

Donnerstag den 10. Oktober
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

im nämlichen Hause statt.

Die urkundlichen Behelfe liegen von heute an dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 31. Juli 1867.

(3a) M. Forster, k. Notar.

704.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich am

Freitag 13. September 1867

Vormittags 10 Uhr

im dem Jungmaier'schen Gasthause zu Oberpöring das Mühlanwesen Hs.-Nr. 3 zu Oberpöring auf Wag und Gefahr des Adjudikatars wiederholt öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Oberpöring, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen und besteht aus Wohnhaus mit Stallung unter gleichem Dache, Stadel, Stallung, Back- und Waschhaus, Schupfe und Hofraum, einer Mahlmühle mit 2 Mahlgängen und angebautem Dreschmaschinen-Gebäude nebst einer realen Schiffmühlgerechtsame und einschließig der vorbezeichneten Gebäulichkeiten aus einem Grundbesitz von 45,19 Tagw. an Aeckern, Wiesen und Waldung mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Mahlmühle und Dreschmaschinengebäude sind von Holz erbaut, theils mit Schindeln, theils mit Steindachpappen gedeckt und in mittelmäßigem baulichen Zustande, die übrigen Gebäude sind gemauert, mit Ziegeln gedeckt und sämmtliche in einem guten baulichen Zustande.

Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Dieses ganze Anwesen wurde einschließig der realen Schiffmühl-Gerechtsame am 17. Oktober 1866 auf 13,210 fl. gewerthet.

Der Zuschlag bei dieser Versteigerung erfolgt ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind und sich über Name, stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, und sich als zahlungsfähig mir nicht genügend auszuweisen vermögen, werden als Steigerer nicht zugelassen; der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat daher vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, 26. Juli 1867.

G. Brugger, k. Notar.

705.

Bekanntmachung.

Bauer c. Stiglbauer p. deb.

Das Anwesen des Joseph Stiglbauer zu Pleckenthal, Haus-Nr. $14^1/_2$, bestehend aus Gebäuden und Gründen zu 2,09 Tagw., belastet mit $16^3/_4$ kr. einfacher Grundsteuer, geschätzt auf 1015 fl., versteigere ich künftigen

Freitag den 6. September

Nachmittags von 2—3 Uhr

n der schuldnerschen Behausung, und erfolgt der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungswerth geschlagen wurde.

Bleibt diese Tagsfahrt erfolglos, so findet am

Dienstag den 17. September

zur selben Stunde und am nämlichen Orte die Versteigerung statt, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungsbetrag erfolgt.

Im Uebrigen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novembernovelle von 1837 in Anwendung. Die urkundlichen Behelfe liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 10. Juli 1867.

(3c) M. Forster, k. Notar.

706.

Bekanntmachung.

Weller c. Ranzinger pct. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des

Häuslers Joseph Ranzinger von Neuschönau, kgl. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mondtag den 9. September 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Ranzinger'schen Behausung zu Neuschönau angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 30. September 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Ranzinger'sche Anwesen Bes. Nr. 1/7 in Neuschönau, k. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, besteht aus Pl. Nr. $1180\frac{1}{2}$ und $1312\frac{1}{12}$ zu 13,60 Tagwerk, früher Waldung, jetzt größtentheils in Acker- und Wiesland cultivirt, nebst dem auf Pl.-Nr. $1180\frac{1}{2}$ von Holz erbauten, jedoch noch nicht vollständig ausgebauten Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache nebst Pumpbrunnen, ist mit einem Gulden jährlicher Grundsteuer belastet und wurde unterm 12. vorigen Monats notariell auf 2600 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notare unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 22. Juli 1867.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

707.

Bekanntmachung.

Cultusstiftungen in Schönberg gegen Schrittenlacher Johann Nepomuk und Karolina, Zinngießerseheleute in Schönberg, wegen Hypothekkapitals-Zinsrückständen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Zinngießerseheleute Johann Nepomuk und Karolina Schrittenlacher von Schönberg, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mondtag den 2. September 1867
Nachmittags 1 — 2 Uhr

in der Schrittenlacher'schen Behausung zu Schönberg angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 23. September 1867
Nachmittags 1—2 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Schrittenlacher'sche Anwesen Hs. Nr. 51 in Schönberg, k. Rentamts gleichen Namens, besteht aus dem einstöckigen gemauerten mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause, dann der von Holz erbauten ebenfalls mit Schneidschindeln gedeckten Stallung nebst Hofraum und Wurzgärtl Pl.-Nr. 33 zu 0,10 Tagwerk und aus Pl.-Nr. 34 Baum- und Grasgarten zu 0,20 Tagwerk, ist mit 15 kr. 2 hl. jährlicher Grundsteuer und mit 42 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde unterm 8. l. Mts. notariell auf 2900 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche so wie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 17. Juli 1867.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

708

Bekanntmachung.

Sailer c. Sailer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 17. August 1867
Vormittags 10--12 Uhr

im Seitenzimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn die beiden dem Gütler Johann Sailer sen. zu Kohlleiten, Gemeinde Hubreith, gehörig gewesenen und nun an seine Söhne Georg und Johann übergegangenen Anwesen

I.

Untergrünleitnerhof Hs. Nr. 46, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 30,64 Tagw., geschätzt auf 6486 fl.

II.

Obergrünleitnerhof Hs. Nr. 45, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 19,33 Tagw., geschätzt auf 4801 fl. 30 kr.

Die beiden Anwesen kommen gesondert zum Aufwurfe und zwar Hs. Nr. 46 von 10—11 Uhr, Hs. Nr. 45 von 11—12 Uhr und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 22. Juli 1867.

Der kgl. Notar
Wilhelm Fischer. (2b)

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 65.

№ 64. Landshut, Sonnabend den 10. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

709.

Bekanntmachung.

Am Montag den 26. August 1867
Vormittags 10 Uhr

werden auf dem Triftholzlagerplatze zu Bschütt bei Ilzstadt Paßau circa 6000 Klafter 3 und 2 Fuß langes hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilzertrift, worunter sich circa 320 Klafter Schindl- und Zündhölzl-Scheiter befinden, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt statt.

Paßau, den 7. August 1867.

Kgl. Rentamt und k. Triftinspektion Paßau.

Eggerth. Für den beurlaubten k. Triftinspektor
C. Morek, k. Aktuar.

(2a)

710.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Maria Dirscherl betreffend.

Theres Dirscherl, Schreinerstochter von Wiesenfelden, wird hiemit aufgefordert, sich zur Vernehmung in rubrizirter Sache einzufinden oder ihren derzeitigen Wohnort anher bekannt zu geben.

Die Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf Betreten der Theres Dirscherl ihren Wohnort anher bekannt zu geben.

Am 7. August 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart, k. Ldr.

711.

Bekanntmachung.

Cultusstiftungen in Schönberg gegen Brückl Xaver und Anna, Nagelschmidseheleute in Schönberg, wegen Hypothekkapitals-Zinsrückständen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Nagelschmideheleute Xaver und Anna Brückl von Schönberg, kgl. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom

17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin

auf Mondtag den 2. September 1867
Nachmittags 2 — 3 Uhr

in der Brückl'schen Behausung zu Schönberg angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 23. September 1867
Nachmittags 2 — 3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Nagelschmidanwesen Hs. Nr. 4 zu Schönberg, k. Rentamts gleichen Namens, besteht aus dem Wohnhaus mit Stall, Holz- und Kohlenschupfe zu eilf Dezimalen, das Wohnhaus von Stein erbaut mit gewölbter Werkstätte und gewölbtem Stalle mit einer Dachung von Schneidschindeln, die Holz- und Kohlenschupfe gemauert und mit einer Dachung von Dachpappen, dann aus 1,34 Tagwerk Grundstücken, ist mit 18 kr. 1 hl. jährlicher Grundsteuer und 1 fl. 4 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde unterm 8. l. Mts. notariell auf 1716 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 17. Juli 1867.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

712.

Bekanntmachung.

Zwangsversteigerung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages setze ich zur Versteigerung des Anwesens des Schneiders Joseph Bauer von Eichendorf in dessen Wohnhaus in Eichendorf Termin an auf

Donnerstag den 5. September l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Gärtchen zu 0,05 Tagw. in der Steuergemeinde Eichendorf und hat laut notarieller Schätzung vom 26. Juni h. Js. einen Werth von 1000 fl.

Das reale Schneiderrecht hat nach obiger Schätzung einen Werth von 300 fl.

Am besagten Termine erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte am ersten Termine ein genügendes Angebot nicht erfolgen, so bestimme ich hiemit zur zweiten Versteigerung Termin auf

Dienstag den 17. September l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der schuldner'schen Behausung in Eichendorf, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Steigerungsbedingungen werden an den Strichterminen bekannt gegeben.

Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde können jederzeit dahier auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Personen haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung zur Steigerung auszuweisen.

Landau, den 25. Juli 1867.

Köstler, k. Notar.

713.

Bekanntmachung.

Stöckler c. Brunner p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 4. Oktober 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Sandharlanden (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Martin Brunner in Sandharlanden, bestehend in:

Complex I.

Wohnhaus Hs.-Nr. 47 in Sandharlanden mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 21,84 Tagw. Grundbesitz und Gemeinderecht in der Steuergemeinde Sandharlanden, dann Pl.-Nr. 991, 993, Wiesen zu 2,91 Tagwerk in der Steuergemeinde Gögging, Schätzungswerth 3705 fl.

Complex II.

Pl.-Nr. 121, Lernlochholz zu 5,04 Tagw. in der Steuergemeinde Holzharlanden, werth 252 fl., bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurf.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 2. August 1867.

Geitner, k. Notar.

714.

Bekanntmachung.

Theodor Platz'sche Gant betreffend.

Am Donnerstag den 5. September l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

versteigere ich gegen baare Bezahlung auf der Dampfschifffahrtslände zu Deggendorf folgende Maschinen:

eine amerikanische Holzschneidsäge auf . .	150 fl.
eine Kistenzinkmaschine mit Zugehör auf .	500 fl.
eine große Kreissäge mit Zugehör auf . .	150 fl.
zwei Nahmenmaschinen je auf 150 fl. sohin	300 fl.
und eine Zapf- und Schlitzmaschine auf .	160 fl.

gewerthet.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Deggendorf, den 5. August 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

715.

Bekanntmachung.

Mühlbauer gegen Mühlbauer wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich das Anwesen der Güttlerswittwe Theresia Mühlbauer Hs.-Nr. 21 zu Oberellenbach in den Steuergemeinden Oberellenbach und Langenhettenbach, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, mit einem Gesammtbesitzstande von 5,50 Tagwerk, im Schätzungswerthe von 1940 fl. und außer den Steuern mit 5 fl. 22 kr. 6 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet

Mittwoch den 9. Oktober 1867

Nachmittags 3 Uhr

in einem Nebenzimmer des Wirthshauses zu Oberellenbach zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 6. August 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

716.

Bekanntmachung.

Krenn c. Reitinger wegen Forderung betr.

Im Folge gerichtlichen Auftrages hat der Unterzeichnete zur erstmaligen Versteigerung des dem Joseph Reitinger gehörigen Anwesens Hs.-Nr. 31 in Boderting auf

Donnerstag den 19. September h. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Boderting Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in Gebäuden und Grundstücken zu 29,47 Tagw. und wurde nach Schätzung vom Gestrigen auf 4140 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypotheken-Ges., weßhalb bei dieser ersten Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß ein solches Angebot nicht gelegt wird, wird zugleich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 3. Oktober h. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Boderting Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Schätzung, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug liegen im Amtslokale des Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 7. August 1867.

Der k. Notar.
v. Wenning.

717.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Donnerstag den 5. September l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

im vormals Reber'schen Hause zu Dürnwaal das Anwesen Hs.-Nr. 23 in Dürnwaal mit Gebäulichkeiten und 83 Tagw. 80 Dezim. Grund, belastet mit 12 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 8 fl. 16$^{4}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 17 fl. 39 kr. 2 hl. Staatsbodenzins und 9 fl. 26 kr. 5 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa, dann das Anwesen Hs.-Nr. 24 in Dürnwaal mit 57 Tagw. 73 Dezim. Grund, belastet mit 11 kr. 3 hl. Haussteuersimplum, 5 fl. 22$^{7}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum und 16 fl. 15 kr. 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa, zusammen bei beiden Anwesen mit 141 Tagw. 53 Dezim. Grund, worauf an Hypotheken 18,283 fl. 30$^{1}/_{2}$ kr. Capital, 1350 fl. Caution und einige Naturalansprüche lasten, laut Schätzung vom 11. Mai 1865 in einem Werthe von 22,139 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 90 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, den 6. August 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 66.

№ 65. Landshut, Mittwoch den 14. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

718.

Bekanntmachung.

Gant des Bäckermeisters Franz Hilz in Wetzelsberg betr.

Nachdem heute gegen den Bäckermeister Franz Hilz von Wetzelsberg, k. Landgerichts Mitterfels, auf dessen Antrag Universalkonkurs erkannt wurde, werden die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) Zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Gemeinschuldner auf

Dienstag den 10. September l. Js.;

2) zur Geltendmachung und Nachweisung von Einreden auf

Donnerstag den 10. Oktober l. Js.;

3) zur Vornahme der Schlußverhandlungen und zwar

a) zur Abgabe der Repliken auf

Dienstag den 12. November l. Js.;

b) zur Abgabe der Dupliken auf

Dienstag den 3. Dezember l. Js.

jedesmal **Vormittags** 9—12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 2/II dahier.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners und dieser selbst unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Versäumniß des ersten Ediktstages den Ausschluß des Anspruches von der gegenwärtigen Masse, das Nichthandeln an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Am I. Ediktstage wird den Betheiligten das notarielle Inventar vorgelegt werden und soll über Verwerthung der Aktivmasse und Aufstellung eines Massecurators Beschluß gefaßt werden, wobei diejenigen Interessenten, welche eine desfallsige Erklärung nicht abgeben, als den von der Mehrheit der Erschienenen gefaßten Beschlüssen beitretend erachtet werden.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß die Aktiven in dem Anwesen Hs.-Nr. 68 1/2 zu Wetzelsberg, Gemeinde Schönstein, zu 5 Tagw. 6 Dezim., dann in einigem Mobiliar, im Gesammtschätzungswerthe von 3384 fl. 36 kr. bestehen, während die Passiven 6185 fl. 30 kr. betragen, worunter sich 4820 fl. Hypothekenschulden befinden, so daß sich eine Ueberschuldung von 2800 fl. 54 kr. ergibt und die ganze Masse von den Gläubigern der I. und II. Klasse voraussichtlich verschlungen wird.

Alle Interessenten, welche nicht in hiesiger Stadt wohnen, haben um so gewisser bis zum I. Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten dahier mit Ausnahme

der k. Post aufzustellen, als künftige Verfügungen für sie an das Gerichtsbrett affigirt und so als richtig zugestellt erachtet werden.

Am 20. Juli 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

Paur.

Schreyer.

719.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Joseph Heigl betr.

Erbschaftsansprüche an den Nachlaß des Joseph Heigl, außerehelichen Sohnes der Juliana Mayerhofer, Dienstmagd zu Mettenhausen, angeblich im bayr. Walde beheimathet, sind binnen 8 Wochen von heute an dahier anzumelden, widrigenfalls sein in 700 fl. bestehender Nachlaß unter die bis dahin bekannt gewordenen Verwandten vertheilt würde.

Am 6. August 1867.

Königliches Landgericht Landau a. d. Isar.

Oppert.

720.

Bekanntmachung.

Wer immer an den Rücklaß des am 6. Juli l. Js. in Ergoldsbach verstorbenen k. Unteraufschlägers Joseph Völk Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, diese binnen 4 Wochen von heute an um so sicherer hierorts anzumelden, als solche außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben würden.

Am 6. August 1867.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Körber, Ldr.

721.

Bekanntmachung.

Am 11. Juli 1867 Nachts gegen 12 Uhr haben bei der Valentinwiese bei Lackerhäuser fünf Mannspersonen, welche sich bei Verfolgung durch den Stationsführer Decker und die unterhabenden Aufseher von Lackerhäuser flüchteten, zwei Ochsen zurückgelassen.

Diejenigen, welche hierauf und beziehungsweise auf den Kaufschillingserlös Eigenthumsansprüche erheben wollen, werden nach Vorschrift des §. 37 des Zollstrafgesetzes hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 6 Monaten a dato

bei dem unterfertigten k. Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der fragliche Kaufschillingserlös zu Gunsten des k. Zollfiskus der Confiskation unterstellt werden würde.

Am 8. August 1867.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

Friedl, k. Landrichter.

722.

Bekanntmachung.

Schwaiger gegen Lanzendorfer wegen Forderung betr.

Im rubr. Betreffe gebe ich hiemit bekannt, daß die auf Freitag den 2. August l. Js. Vormittags 10—12 Uhr in meiner Amtskanzlei angesetzt gewesene Versteigerung nunmehr ebendaselbst am

Donnerstag den 26. September l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

abgehalten wird.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung ausgezeigten Betreffs vom 29. Juni lfd. Jrs.

Straubing, am 6. August 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

723.

Bekanntmachung.

Achatz c. Zitelsberger pct. deb.

Gemäß Beschlusses des k. Bezirksgerichtes Deggendorf versteigert der unterfertigte kgl. Notar am

Donnerstag den 12. September l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Gasthauses zur Post in **Bodenmais** das Anwesen des Franz Xaver **Zitzelsperger**, Kleingütlers zu Bodenmais.

Dasselbe umfaßt das Wohnhaus, Hs.-Nr. 23 in Bodenmais, das Gemeinderecht, das Forstrecht und 33 Dezimalen Grund und Boden, und wurde am 17. vorigen Monats auf 1020 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 u. flgde. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges. Es erfolgt daher der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte an diesem Tage kein Angebot gelegt werden, so bestimme ich zweite Versteigerung auf

Donnerstag den 19. September l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Unbekannte Steigerer haben über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses sich zu legitimiren.

Regen, am 1. August 1867.

Der königl. Notar:
J. G. Duschl.

724.

Bekanntmachung.

Schierlinger c. Neumüller wegen Hypothekzinsen betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 20. September l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Hause des Ziegeleibesitzers Friedrich **Neumüller** an der Paßauer Landstraße dahier dessen Anwesen Hs.-Nr. 703b, bestehend aus dem Wohnhause nebst Stallung, dem Getreidstadel, Wasch- und Backhause, den Ziegelöfen und Trockenstädeln zu sechs Firsten, mit zwei Brunnen, einer am Stabel angebauten Schupfe und Hofraum zu 1,61 Tagw., von einem Schätzmanne auf 18,000 fl., von dem andern auf 15,000 fl. gewerthet, einem auf 3800 fl. geschätzten neuerbauten Hause, dem Garten zu 45 Dezim., gewerthet auf 1500 fl. und 17,42 Tagw. Grundstücken mit einem Schätzungswerthe von 5226 fl.

Zur nämlichen Zeit und am nämlichen Orte bringe ich zum Aufwurfe die **Neumüller**'schen in der Steuergemeinde Kagers gelegenen 14,64 Tagw. Wiesen mit einem Schätzungswerthe von 5124 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt bezüglich der zum Aufwurfe kommenden Objekte dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 6. August 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

725.

Bekanntmachung.

Schmaizl c. Böldl wegen Forderung betr.

Im Auftrag des kgl. Landgerichts Freyung wird das Anwesen des Müllers Joseph **Böldl** von **Waldmühl** durch den unterfertigten kgl. Notar der Zwangsversteigerung unterstellt, und hiezu auf

Dienstag den 1. Oktober d. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

im Wirthshause zu **Maut** Tagsfahrt anberaumt.

Das zu versteigernde Anwesen, Hs.-Nr. 15 in **Waldmühl** oder **Holzapfelmühl** mit realer Mahl- und Sägmühlgerechtsame liegt in der Steuergemeinde Maut und umfaßt an Gebäuden und Grundstücken 90 Tagw. 26 Dezim.; mit diesem Anwesen ist ein Weiderecht mit 35 Stück Rindvieh in den Staatswaldungen verbunden.

Das Gesammtbesitzthum ist belastet mit 8 fl. 20$^{25}/_{100}$ kr. Grundsteuer, 7 fl. 19 kr. 5 hl. Staatsbodenzins, 12 kr. Wassergeld, 2 fl. 54 kr. 4 hl. Ablösungskassabodenzins und 5 fl. Gewerbsteuer und unterm 3. Januar dieß Jahres geschätzt auf 19,277 fl. 12 kr.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der

§§. 98—102 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Die nähern Bedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben; bis dahin können Grundsteuerkataster-, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 31. Juli 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

726.

Edictalcitation.

Conkurs des Häuslerssohnes Georg Lorenz von Reitholz betr.

Das k. Bezirksgericht Deggendorf hat über den Rücklaß des Gütlers Michael Lorenz von Reitholz, welchen dessen Sohn Georg Lorenz mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, bei vorliegender Ueberschuldung die Eröffnung der Gant beschlossen, und dem unterfertigten Gerichte die Abhaltung der Ediktstage, sowie die Einleitung der Veräußerung der Conkursmasse übertragen.

In Folge dessen werden die Ediktstage dahier festgesetzt, wie folgt:

1. Zur Liquidation der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf
   Dienstag den 1. Oktober l. Js.
2. Zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Dienstag den 29. Oktober l. Js.
3. Zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
   Dienstag den 26. November l. Js.
   jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Versäumniß des ersten Ediktstages den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Versäumniß der übrigen Ediktstage aber den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Osterhofen, am 4. August 1867.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Ldr.

727.

Bekanntmachung.

Lenz c. Weber wegen Forderung betr.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. *24 in* Bischofsreut, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 15,23 Tagw. und geschätzt auf 1468 fl. 6 kr. auf

Dienstag den 27. August d. Js.

Vormittags von 9—10 Uhr

im Wirthshause zu Bischofsreut Termin anberaumt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 6. August 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 67.

№ 66. Landshut, Sonnabend den 17. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

728.

Bekanntmachung.

Curatel über Theodor Frhrn. v. Hacke betreffend.

Die über Theodor Freiherrn v. Hacke, Appellationsgerichtsrathssohn von hier, bestellte Curatel ist aufgehoben, und kann derselbe unbeschränkt über sein Vermögen verfügen und Rechtsverbindlichkeiten eingehen.

Am 11. August 1867.

Königliches Stadtgericht Passau.

V. d.

Haasy.

729.

Bekanntmachung.

Curatel über Wolfgang Wühr, Bräuer von Teisnach betreffend.

Rubrikat wurde wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt, und als dessen Curator der Austragsbräuer Michael Müller von Teisnach aufgestellt, was mit dem Anhange veröffentlicht wird, daß Rechtsgeschäfte mit Wolfgang Wühr ohne Zustimmung des genannten Curators giltig nicht abgeschlossen werden können.

Am 9. Augst 1867.

Königliches Landgericht Viechtach.

Wagner.

730.

Bekanntmachung.

Am Montag den 26. August 1867

Vormittags 10 Uhr

werden auf dem Triftholzlagerplatze zu Bschütt bei Ilzstadt Passau circa 6000 Klafter 3 und 2 Fuß langes hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilztrift, worunter sich circa 320 Klafter Schindl- und Zündhölzl-Scheiter befinden, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt statt.

Passau, den 7. August 1867.

Kgl. Rentamt und k. Triftinspektion Passau.

Eggerth. Für den beurlaubten k. Triftinspektor

(2b) C. Morek, k. Aktuar.

731.

Bekanntmachung.

Grubauer c. Söldenwagner p. deb.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Passau versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 14. September l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

im Hausinger'schen Gasthause zu Tittling das Söldenwagner'sche Anwesen zu Trasfelden, bei Tittling, k. Landgerichts Paßau I, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel, Backofen, Brunnen und Grundstücken, Plan-Nr. 1143 1/2 und folgende, mit einem Gesammtareale von 18,19 Tagw., gewerthet laut notarieller Schätzung vom 27. Juli d. Js. auf 2,653 fl. 48 kr., belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. 40 63/100 kr. und einem Haussteuersimplum zu 3 90/100 kr. und einem Gefällsbodenzins zu 10 fl. 18 kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde können im Amtslokal des unterfertigten Notars eingesehen werden.

Steigerungslustige, die dem Notar unbekannt sind, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Bleibt die erste Versteigerung erfolglos, so findet die zweite Versteigerung dieses Anwesens am bezeichneten Orte am

Samstag den 21. September l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Paßau, am 31. Juli 1867.

Wolf, k. Notar.

732.

Bekanntmachung.

Walter und Brand c. Lackermayer p. camb.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichts Mainburg wird der Unterfertigte am

Dienstag den 10. September l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Aigelsbach das dem Krämer Joseph Lackermayer in Elsendorf gehörige, dem Zwangsverkaufe unterstellte Grundstück Pl.-Nr. 2217, Steinwiese, zu 0,73 Tagw., 2. Bonitätsklasse, gelegen in der Steuergemeinde Aigelsbach, Gerichts Mainburg und Rentamts Neustadt a. D., öffentlich an den Meistbietenden versteigern, hiebei nach den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 verfahren und den Zuschlag nur dann ertheilen, wenn mindestens der Schätzungswerth mit 150 fl. geboten wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben, und haben sich *an diesem* mir unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, wenn ihr Angebot berücksichtiget werden soll.

Mainburg, am 12. August 1867.

Georg Engel, Notariatsverweser.

733.

Bekanntmachung.

Wenninger gegen Englram wegen Hypothekzinsen betreffend.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich, da die gestrige Tagsfahrt resultatlos blieb, am

Montag den 2. September h. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Englramische Bierbräuereianwesen Hs.-Nr. 61 dahier, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 33,700 fl. und beziehungsweise 5664 fl. erfolgt.

Dieses Anwesen kommt in 2 Partien zum Aufwurfe, nämlich in der ersten mit dem Gast-, Bräu-, Sud- und Malzhaus nebst Stallungen und Hofraum, der realen Bräuereigerechtsame mit den Bräuereirequisiten und Utensilien, endlich mit dem Kellergebäude, in der zweiten mit den Grundstücken zu 18 Tagw. 88 Dez. in der Steuergemeinde Straubing.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden ohne genügenden Ausweis bezüglich ihrer Person und Zahlungsmittel nicht zugelassen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 2. August 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

734.

Bekanntmachung.

Siemroth c. Absmaier p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt

Samstag 24. August 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Tutting das dem Joseph Absmaier gehörige in der Steuergemeinde Kirchham gelegene Oekonomieanwesen Hs.-Nr. 81 den Erlbachhof, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden, Fischrecht und 105,43 Tagw. Grundbesitz, nämlich: 0,69 Tagw. Hofraum; 8,77 Tagw. Gras- und Baumgärten; 71,17 Tagw. Aecker; 11,86 Tagw. Wiesen; 12,94 Tagw. Waldung im Schätzungswerthe von 27,374 fl. und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 29. Juli 1867.

Der k. Notar.
(2b) Wilhelm Fischer.

735.

Bekanntmachung.

Kirche Neukirchen c. Völkl Jos. von Endlau betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich

Dienstag den 15. Oktober 1867
Vormittags 10 Uhr

in einem Nebenzimmer des Wirthshauses zu Arbing das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Völkl Hs.-Nr. 118 in Endlau, öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Altenmarkt, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschließig der Gebäulichkeiten an Aeckern und Wiesen einen Flächenraum von 35,28 Tgw.

Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Das ganze Anwesen wurde laut notarieller Schätzung auf 6155 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Der Zuschlag bei dieser Versteigerung erfolgt daher nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieses ersten Termines findet die zweitmalige Versteigerung statt am

Dienstag den 22. Oktober 1867
Vormittags 10 Uhr

an dem gleichen Orte und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind und sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig mir nicht genügend auszuweisen vermögen, werden als Steigerer nicht zugelassen, der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat daher vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 24. Juli 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

736.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirktgerichts Paßau habe ich das Anwesen des Georg und der Anna Feucht, Gütlerseheleute von Dobl, Gemeinde Albersdorf, dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Dieß Anwesen besteht aus einem neu erbauten massiven Hause und umfaßt im Ganzen eine Grundfläche von 5,75 Tagwerk.

Der Schätzungswerth beträgt 1764 fl., die einfache Grundsteuer 35 7/8 kr., der Gefällsbodenzins zum Staat und zur Ablösungskassa zusammen 1 fl. 33 kr. 1 hl. Zur öffentlichen Versteigerung desselben in zwei Abtheilungen nach den bestehenden Hypothekenfolien beraume ich Termin auf

Donnertag den 3. Oktober
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

in der Feucht'schen Behausung an.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wurde.

Im Uebrigen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novembernovelle von 1837 zur Anwendung.

Bleibt diese Tagsfahrt erfolglos, so findet die zweite Versteigerung, bei welcher der Zuschlag unbedingt erfolgt, am

Donnerstag den 10. Oktober
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

im nämlichen Hause statt.

Die urkundlichen Behelfe liegen von heute an dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 31. Juli 1867.

(3b) M. Forster, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 68.

№ 67. Landshut, Mittwoch den 21. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

737.

Ediktalladung.

Gant über das Vermögen des Krämers Joseph Stelzl von Gossersdorf betr.

Der Krämer Joseph Stelzl von Gossersdorf, k. Landgerichts Mitterfels, hat sich insolvent erklärt, und da eine vorläufige Untersuchung seines Vermögensstandes ergeben hat, daß bei Versilberung seines Mobiliar- und Immobiliarbesitzthums dessen sämmtliche Gläubiger nicht volle Befriedigung erlangen werden, so wird das von ihm beantragte Gantverfahren eingeleitet, und werden die Ediktalien ausgeschrieben wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Vorzugsrechte auf
   Dienstag, den 24. September l. J.;
2) zur Anbringung der Einreden auf
   Dienstag, den 22. October l. J.;
3) zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf
   Dienstag, den 19. November l. J.;
4) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
   Dienstag, den 3. Dezember l. J.,

jedesmal von 9 Uhr Morgens an im hiesigen Bezirksgerichtsgebäude, Geschäftszimmer $^1/_{II}$.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Joseph Stelzl unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer bis zum ersten Ediktstage oder an demselben weder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung anmeldet und liquidirt, den Ausschluß aus der Concursmasse, sowie daß, wer bis zu den übrigen Ediktstagen oder an denselben weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung einkommt, den Ausschluß mit der an diesen Tagen zu pflegenden Handlung zu gewärtigen hat.

Gläubiger oder sonstige Interessenten, welche nicht dahier wohnen, haben bis zum ersten Ediktstage oder an demselben einen Zustellungsbevollmächtigten dahier mit Ausschluß der Post aufzustellen und zu benennen, widrigenfalls alle an sie zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel geheftet und als ihnen richtig zugestellt erachtet würden.

Wer Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen hat oder an denselben etwas schuldet, wird aufgefordert, bei Meidung eigener Haftung die fraglichen Gegenstände an das unterfertigte Gantgericht abzuliefern und seine Schuld nur bei demselben zu zahlen.

Am ersten Ediktstage wird auch über die Verwerthung des Stelzl'schen Mobiliar- und Immobiliar-

besitzthums verhandelt werden; wer von den Gläubigern an demselben eine Erklärung hierüber nicht abgiebt, wird mit derselben ausgeschlossen und als dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet.

Nach dem aufgenommenen Inventar, welches den Gläubigern am ersten Ediktstage vorgelegt werden wird, ist das Vermögen des Stelzl auf 3057 fl. 54 kr., und zwar auf 287 fl. 54 kr. das Mobiliar- und auf 2770 fl. das Immobiliarvermögen gewerthet; die Passiva belaufen sich auf 9249 fl. 35 kr., worunter 6484 fl. Hypothekschulden sind.

Da sich demnach schon jetzt ergibt, daß die ganze voraussichtliche Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, so werden die übrigen auf § 32 und 33 der Prioritätsordnung verwiesen.

Am 7. August 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

Paur.

Sommer.

738.

Bekanntmachung.

Das fürstliche Tafernwirthsanwesen zu Thalmassing, kgl. Landgerichts und Bezirksamts Regensburg, wird zu Ende Oktober h. Js. pachtlos und es wird daselbe in Folge hoher Entschließung fürstlicher Domainen-Ober-Administration vom 31. Juli h. Js. Nr. 902 einer neuerlichen zwölfjährigen Wiederverpachtung unterstellt.

Bei diesem Tafernwirthsanwesen befinden sich neben den entsprechenden im bestbaulichen Zustande stehenden Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden gemäß Steuerkataster zu 0,42 Dez. Umfang,

Wurzgärtchen 0,5 Dez.,
an Aeckern 24 Tagw. 57 Dez.,
an Wiesen 3 „ 46 „

einige Wirthschaftseinrichtungen, dann Vieh und Fahrnisse.

Thalmassing ist ein bedeutendes Pfarrdorf, liegt an der Köfringer-Langquaider-Distriktsstraße, die Wirthschaft steht in gutem Verkehr und wurden bisher jährlich über 1200 Eimer Bier verbraucht.

Zur Verpachtung wird auf

Dienstag den 17. September h. Js.
von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

im Wirthshause zu Thalmassing Termin anberaumt, die Verpachtungsbedingnisse werden vorher bekannt gegeben werden, allenfallsige Aufschlüsse können auch früher bei unterfertigtem Amte erholt werden.

Es werden Pachtliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß sie sich über Heimat, entsprechendes Vermögen, guten Leumund und Befähigung zur Wirthschaftsführung durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 12. August 1867.

Fürstliches Rentamt Eggmühl.

Endner, fürstl. Rentbeamte. (2a) Söldner, fürstl. Controleur.

739.

Bekanntmachung.

Schwaiger gegen Huber wegen Hypothekzinsen betreffend.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am Mittwoch, den 11. September l. Js., Vormittags 10 bis 11 Uhr, im Hause des Bauers Simon Huber in Oberleierndorf dessen Anwesen Hs.-Nr. 14 in Oberleierndorf mit Gebäulichkeiten und 140,27 Tgw. Grund.

Bei dieser Versteigerungs-Commission erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen und namentlich bezüglich der Belastungsverhältnisse wird auf die Versteigerungs-Ausschreibung vom 26. Mai l. Js. Bezug genommen.

Rottenburg, am 16. August 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

740.

Bekanntmachung.

Mayer Ottinger c. Härtinger p. camb.

Nachdem bei der am 20. März l. Js. erfolgten Zwangsversteigerung des Georg Härtinger'schen Anwesens Hs.-Nr. $4^1/_2$ in Kläham der Steigerer Lorenz Härtinger den Kaufschilling nicht bezahlt hat, wird auf Antrag eines Betheiligten dieses Anwesen mit Gebäulichkeiten, nämlich Stadel und Schupfe mit 34 Tgw. 55 Dez. Grund auf Kosten des Steigerers und unter Haftung desselben, bezugsweise seines Bürgen Johann Haselbeck, für den Mindererlös, wiederholt der Versteigerung unterstellt und hiezu Commission angesetzt auf

Mittwoch, den 18. September l. Js.,
Vormittags 9 bis 10 Uhr,

im Wirthshause zu Kläham.

Der Zuschlag erfolgt hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen wird auf die Versteigerungs-Ausschreibung vom 16. Februar l. Js. Bezug genommen.

Rottenburg, am 17. August 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

741.

Bekanntmachung.

Nachdem die erste Versteigerungstagsfahrt erfolglos geblieben ist, so wird hiermit zur Zwangsversteigerung des Stephan und Crescenz Dullinger'schen Bauernanwesens Hs.-Nr. 26 in Erlau, Gemeinde Eberlsdorf, mit 117 Tagwerk Grundbesitz in einem Schätzungswerthe von 24,172 fl., zweitmaliger Termin auf Montag den 9. September dies. Jahres früh $10^1/_2$ bis $11^1/_2$ Uhr in der Papierfabrik zu Erlau mit dem Bemerken anberaumt, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. — Im Uebrigen wird lediglich auf die Versteigerungsbekanntmachung vom 6. Juni dies. Jahres Bezug genommen.

Wegscheid, am 14. August 1867.

Jos. Zistl, k. Notar.

742.

Bekanntmachung.

Harder c. Pankofer p. c.

In rubr. Streitsache versteigert der unterfertigte k. Notar im Auftrage des kgl. Landgerichts Arnsdorf am

Dienstag, den 22. October l. Js.
Nachmittags von 1 bis 3 Uhr

im Hause des Joseph Pankofer, Schusters von Simbach, das in der Steuergemeinde Simbach, k. Landgerichts Arnsdorf und kgl. Rentamts Landau, gelegene, im Steuerkataster Seite $7^1/_2$ vorgetragene Anwesen Haus-Nr. 3 zu Simbach mit Wohnhaus, Stall, Stadl, Garten, Acker und Tuchrahmplatz, zusammen zu sechzig Dezimalen nebst Gemeinderecht, im Schätzungswerthe von zweitausend sechshundert zwölf Gulden (2612 fl.) nebst dem als werthlos bezeichneten realen Tuchmacherrecht zu Simbach, belastet mit $6^{78}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 12 kr. 4 hl. Bodenzins zum k. Aerar und 20 kr. 6 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß sich bei dieser Versteigerung das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet, sonach der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden nur erfolgt, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht ist, und daß sich dem Notare unbekannte Kaufsliebhaber über die Identität ihrer Person, und Solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel besteht, über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und daß der Steuerkatasterextrakt sowie der Hypotheken-

buchsauszuch jeder Zeit bis zur Versteigerung in der Amtskanzlei des Notars zur Einsichtsnahme bereit liegt.

Arnsdorf, am 14. August 1867.

Steiner, k. Notar.

743.

Bekanntmachung.

Niederaibach c. Lang p. d.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Mittwoch, den 16. Oktober h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Beklagten zu Teisbach das gesammte unbewegliche Vermögen der Hausbesitzerseheleute Vitus und Theres Lang daselbst öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu mit dem Anhange ein, daß, nachdem diese Versteigerung die zweite ist, der Zuschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1965 fl., jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger nach § 64 des Hypothekengesetzes stattfindet.

Hinsichtlich der Bestandtheile und der Belastung der Versteigerungsobjekte beziehe ich mich lediglich auf meine öffentliche Ausschreibung vom 22. Oktober v. Js.

Dingolfing, am 17. August 1867.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

744.

Bekanntmachung

Taxrückstände des Johann Scheibelberger betreffend.

Nachdem die erstmalige Versteigerung fruchtlos war, setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des Grundstückes Plannummer 405 Löchelwiese mit darauf erbauter Schneidsäge in der Scher bei Freyung auf

Donnerstag, den 29. dies. Monats
Vormittags von 9—12 Uhr

an Ort und Stelle Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 12. August 1867.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

745.

Bekanntmachung.

Wenninger gegen Englram wegen Hypothekzinsen betreffend.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich, da die gestrige Tagsfahrt resultatlos blieb, am

Montag den 2. September h. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Englramische Bierbräuereianwesen Hs.-Nr. 61 dahier, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 33,700 fl. und beziehungsweise 5664 fl. erfolgt.

Dieses Anwesen kommt in 2 Partien zum Aufwurfe, nämlich in der ersten mit dem Gast-, Bräu-, Sud- und Malzhaus nebst Stallungen und Hofraum, der realen Bräuereigerechtsame mit den Bräuereirequisiten und Utensilien, endlich mit dem Kellergebäude, in der zweiten mit den Grundstücken zu 18 Tagw 88 Dez. in der Steuergemeinde Straubing.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden ohne genügenden Ausweis bezüglich ihrer Person und Zahlungsmittel nicht zugelassen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 2. August 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 69.

№ 68. Landshut, Sonnabend den 24. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

746.

Erkenntniß.

Todeserklärung der Zimmermeisterssöhne Ignaz und Xaver Karpfinger von Reisbach betreffend.

Das kgl. Landgericht Dingolfing

erkennt in der Todeserklärung der Zimmermeisters-Söhne Ignaz und Xaver Karpfinger von Reisbach,

1) seien dieselben für todt zu erachten,
2) deren Vermögen an die gesetzlichen Erben ohne Kaution zu verabfolgen und
3) sind die Kosten aus deren Vermögen zu bestreiten.

Entscheidungsgründe.

Nach Ediktalladung vom 15. September 1866 wurden die vermißten Zimmermeisterssöhne Ignaz und Xaver Karpfinger von Reisbach aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so gewisser entweder persönlich oder dessen Deszendenz zu stellen, als sonst dieselben für todt erklärt und das Vermögen ohne Caution an die Erben verabfolgt werden würde.

Da nun innerhalb der vorgesetzten Frist weder Ignaz und Xaver Karpfinger, noch deren Deszendenz sich gemeldet haben, so mußte, wie oben Nr. 1 u. 2 erkannt werden und erscheint der Ausspruch im Kostenpunkte als gerechtfertiget.

Am 17. August 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl, Landr.

747.

Ediktalcitation.

Gant des Johann und der Anna Streicher von Langenisarhofen betreffend.

Das königl. Bezirksgericht Deggendorf hat über das Vermögen der Gütlerseheleute Johann und Anna Streicher von Langenisarhofen den Universalkonkurs eröffnet und dem unterfertigten Gerichte die Abhaltung der Ediktstage, sowie die Veräußerung der Konkursmasse übertragen, worüber die Gläubiger am ersten Ediktstage zu hören sind.

In Folge dessen werden die Ediktstage dahier festgesetzt wie folgt:

1) zur Liquidation der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf
 Dienstag, den 8. Oktober l. Js.;
2) zur Vorbringung von Einreden auf
 Dienstag, den 5. November l. Js.;
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
 Dienstag, den 3. Dezember l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Versäumen des ersten Ediktstages den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Versäumen der übrigen Ediktstage aber den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Dabei wird den Gläubigern nach Vorschrift der §§ 32 und 33 der Prioritätsordnung eröffnet, daß nach vorliegendem Inventare vom 26. Juni l. Js. die Aktivmasse, einschließig der auf 188 fl. geschätzten Mobilien und Aktivforderungen, 3933 fl. 54 kr. beträgt, während der Passivstand, einschließig der Hypothekschulden per 3821 fl. 30 kr., sich auf 4302 fl. 30 kr. beläuft.

Am 13. August 1867.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Ldr.

748.

Bekanntmachung.

Verleihung des Pfarrer Weber'schen Stipendiums betr.

Das Pfarrer Weber'sche Stipendium für Studirende ist für das Studienjahr 1867/68 in zwei gleichen Hälften zu je 57 fl. zu verleihen.

Aeltern und Vormünder von Studirenden aus der Pfarrer Weber'schen Freundschaft, eventuell aus dem Pfarrbezirke Neukirchen hl. Bl., welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis

zum 30. September ds. Js.

beim k. Bezirksamte dahier einzureichen.

Später einkommende Gesuche bleiben außer Berücksichtigung.

Am 10. August 1867.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur.

749.

Bekanntmachung.

Das fürstliche Tafernwirthsanwesen zu Thalmassing, kgl. Landgerichts und Bezirksamts Regensburg, wird zu Ende Oktober h. Js. pachtlos und es wird dasselbe in Folge hoher Entschließung fürstlicher Domainen Ober-Administration vom 31. Juli h. Js. Nr. 902 einer neuerlichen zwölfjährigen Wiederverpachtung unterstellt.

Bei diesem Tafernwirthsanwesen befinden sich neben den entsprechenden im bestbaulichen Zustande stehenden Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden gemäß Steuerkataster zu 0,42 Dez. Umfang,

Wurzgärtchen 0,5 Dez.,

an Aeckern 24 Tagw. 57 Dez.,

an Wiesen 3 „ 46 „

einige Wirthschaftseinrichtungen, dann Vieh und Fahrnisse.

Thalmassing ist ein bedeutendes Pfarrdorf, *liegt* an der Köfringer-Langquaider-Distriktsstraße, die Wirthschaft steht in gutem Verkehr und wurden bisher jährlich über 1200 Eimer Bier verbraucht.

Zur Verpachtung wird auf

Dienstag den 17. September h. Js.

von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

im Wirthshause zu Thalmassing Termin anberaumt, die Verpachtungsbedingnisse werden vorher bekannt gegeben werden, allenfallsige Aufschlüsse können auch früher bei unterfertigtem Amte erholt werden.

Es werden Pachtliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß sie sich über Heimat, entsprechendes Vermögen, guten Leumund und Befähigung zur Wirthschaftsführung durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 12. August 1867.

Fürstliches Rentamt Eggmühl.

Endner, fürstl. Rentbeamte. (2b) Söldner, fürstl. Controleur.

750.

Bekanntmachung.

Müller c. Bielmaier p. deb. cambi.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar in seiner Amtskanzlei zu Mitterfels am

Freitag, den 18. Oktober lfd. Js.
Vormittags 10 Uhr

die in der Steuergemeinde Mitterfels gelegene Waldung Pl.-Nr. 1098 das große Holz zu 39,52 Tgw. der Handelsmannseheleute Georg und Franziska Bielmaier in Bogen, belastet zum k. Rentamt mit 2 fl. 18 kr. 3 hl. einfacher Grundsteuer, 3 fl. 16 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 4 fl. 2 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, und werth nach notarieller Schätzung vom 12. dies. Monats 2395 fl. Hiebei richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird. Der Hypothekenbuchsextrakt und der Grundsteuerkataster, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 14. August 1867.

Der k. Notar
Fr. Seraph Schwanzer.

751.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Weisung versteigere ich das Häusleranwesen des Joseph Kalleder in Pleckenthal, bestehend aus dem ganz neu erbauten, einstöckigen, massiven, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause und den Grundstücken Pl.-Nr. 387 $^1/_3$ a., b., c. und d. mit einem Gesammtareale von 2,22 Tagw. und einem Schätzungswerthe von 1800 fl., worauf eine einfache Grundsteuer von 14 $^1/_8$ kr. und ein Staatsbodenzins von 39 kr. haftet, und beraume hiezu auf

Freitag, den 18. Oktober h. Js.
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

im schuldnerschen Hause Termin an.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wurde.

Das Verfahren bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Hyp.-Gesetzes aus der Novembernovelle von 1837.

Bleibt diese Versteigerung erfolglos, so setze ich zur wiederholten Feilbietung, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, Termin auf **Dienstag, den 29. Oktober** an dem nemlichen Orte und zur selben Zeit an.

Die urkundlichen Behelfe liegen diesorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 14. August 1867.

(3a) M. Forster, k. Notar.

752.

Bekanntmachung.

Debitwesen der Anna Reindl von Ergoldsbach betreffend.

Da bei der am 14. dies. Monats abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gemacht wurde, so versteigere ich öffentlich am

Mittwoch, den 18. September d. J.
Vormittags von 9—10 Uhr

in einem eigenen Zimmer im Fischer'schen Gasthaus zur Post in Ergoldsbach das Anwesen der Anna Reindl Hs.-Nr. 83 $^1/_2$ zu Ergoldsbach, bestehend in Pl.-Nr. 93 $^1/_2$, 543 und 542 zus. Gebäude und 2,32 Tagw. Grund, belastet mit 6 $^8/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer, 18 kr. einfacher Haussteuer und 9 kr. 3 hl. Bodenzins zur Staatskassa, zum zweitenmale, und erfolgt

diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1300 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und daß Hypothekenbuchs- sowie Grundsteuerkatasterauszug und Schätzung auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen und die näheren Kaufsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Rottenburg, den 16. August 1867.

Stadler, k. Notar.

753.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich

Dienstag, den 29. Oktober 1867,

Nachmittags 3 Uhr

in dem Wirthshause zu Langenisarhofen das Anwesen des Aloys März aus Regensburg Haus-Nr. 13 zu Langenisarhofen öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Langenisarhofen, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt die Plan-Nr. 27 zu 0,22 Tgw. mit Gebäulichkeiten und Hofraum, dann die Plan-Nr. 28 zu 0,40 Tgw. nebst ganzem Gemeinderechte.

Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben. Das ganze Anwesen wurde notariell auf 1035 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837; der Zuschlag darf daher bei dieser Versteigerung nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. —

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung findet zweitmalige Versteigerungs-Tagfahrt

Dienstag, den 5. November 1867,

Nachmittags 3 Uhr

an demselben Orte statt, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind und sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig mir nicht genügend auszuweisen vermögen, werden als Steigerer nicht zugelassen. Der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat daher vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht offen.

Osterhofen, den 14. August 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

754.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich

Freitag den 20. September 1867

Vormittags 10 Uhr

in einem Nebenzimmer des Wirthshauses zu Neutiefenweg das Anwesen Haus-Nr. 1 des Häuslers Joseph Piller zu Neutiefenweg öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Niederpöring, königlichen Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen und umfaßt einschließlich der Gebäulichkeiten an Aeckern, Wiesen und Waldung einen Flächenraum von 33,61 Tagwerk. Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben. Das ganze Anwesen wurde unterm 26. April 1867 notariell auf 4050 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837; der Zuschlag darf daher nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung setze ich Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Freitag den 27. September 1867
Vormittags 10 Uhr

in demselben Orte an, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, und sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig nicht sofort mir genügend ausweisen können, werden als Steigerer nicht zugelassen; der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 28. Juni 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

755.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau habe ich das Anwesen des Georg und der Anna Feucht, Gütlersehleute von Dobl, Gemeinde Albersdorf, dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Dieß Anwesen besteht aus einem neu erbauten massiven Hause und umfaßt im Ganzen eine Grundfläche von 5,75 Tagwerk.

Der Schätzungswerth beträgt 1764 fl., die einfache Grundsteuer 35⅞ kr., der Gefällsbodenzins zum Staat und zur Ablösungskassa zusammen 1 fl. 33 kr. 1 hl.

Zur öffentlichen Versteigerung desselben in zwei Abtheilungen nach den bestehenden Hypothekenfolien beraume ich Termin auf

Donnerstag den 3. Oktober
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

in der Feucht'schen Behausung an.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wurde.

Im Uebrigen kommen die einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novembernovelle von 1837 zur Anwendung.

Bleibt diese Tagsfahrt erfolglos, so findet die zweite Versteigerung, bei welcher der Zuschlag unbedingt erfolgt, am

Donnerstag den 10. Oktober
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

im nämlichen Hause statt.

Die urkundlichen Behelfe liegen von heute an dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 31. Juli 1867.

(3c) M. Forster, k. Notar.

756.

Bekanntmachung.

Messerklinger gegen Sattler wegen Hyp.-Kap.-Forderung betr.

In rubr. Streitsache versteigert der unterfertigte k. Notar im Auftrage des Proceßgerichts am

Dienstag den 19. November l. Js.
Nachmittags 1—3 Uhr

im Hause des Gütlers Simon Sattler zu Oberbubach das in der Steuergemeinde Thandorf, k. Landgerichts Arnsdorf und k. Rentamts Pfarrkirchen, gelegene, im Steuerkataster Seite 352½ vorgetragene, neugebildete Anwesen Bes. Nr. ½ zu Oberbubach, bestehend aus Pl. Nr. 367½a Buchbergholz zu vierzehn Tagwerk (14,00 Tgw.), nun theils zu Acker-, theils zu Wiesland cultivirt, sammt dem hierauf erbauten neuen zweistöckigen Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Ziegeldach, mit gemischten Umfassungswänden

und Pumpbrunnen und einer von Holz gebauten, mit Ziegeln gedeckten Schupfe, im Schätzungswerthe von zweitausend neunhundert vier und neunzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer (2994 fl. 45 kr.), belastet mit 49 kr. einfacher Grundsteuer und 2 fl. 10 kr. 1 hl. jährlichen Bodenzins.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß sich das Verfahren bei dieser ersten Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und den Vorschriften der §§. 98—101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 richtet, daß demnach der Zuschlag des vorbezeichneten Anwesens an den Meistbietenden nur erfolgen kann, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist, sowie daß dem Notare unbekannte Steigerer sich sowohl über die Identität ihrer Personen, als auch über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Arnsdorf, am 21. August 1867.

Steiner, k. Notar.

757.

Bekanntmachung.

Schlittmaier gegen Wackerbauer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Donnerstag den 26. September l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Triendorf das auf 5655 fl. geschätzte mit 5 fl. $15^{91}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 9 kr. einfacher Haussteuer, 1 fl. 45 kr. 5 hl. Handlohns- und 23 fl. 3 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 98 in Grub, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Lohen und Waldungen zu 65 Tagwerk 22 Dez. Grundfläche öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 22. Mai lfd. Jrs. mit dem Eröffnen ein, daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Vilsbiburg, den 20. August 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

758

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Arnsdorf versteigert der unterfertigte königliche Notar

am Mittwoch den 13. November l. Js.
Nachmittags 1—3 Uhr
im Wirthshause zu Schmierdorf

das Anwesen der Peter und Maria Gmeineder'schen Bauerseheleute zu Großberg, Gemeinde Schmierdorf, bestehend aus:

a) dem in der Steuergemeinde Schmierdorf, königlichen Landgerichts Arnsdorf und Rentamts Landau, gelegenen, im Kataster Seite $117^1/_2$ vorgetragenen Großbergbauerngut Haus Nr. 44 zu Berg zu 58,09 Tagwerk — acht und fünfzig Tagwerk neun Decimalen, belastet mit 5 fl. $59^{48}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer;

b) den in der Steuergemeinde Roßbach, k. Landgerichts Arnsdorf und k. Rentamts Pfarrkirchen, gelegenen, im Kataster Seite 112 vorgetragenen Wiesen, den sogenannten Kiermaierhofsausbrüchen zu drei Tagwerk sechs Decimalen — 3,06 Tagwerk, belastet mit $45^{92}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und

c) aus den in der Steuergemeinde Reichstorf, kgl. Landgerichts und Rentamts Landau, gelegenen, im Kataster Seite $179^1/_2$ vorgetragenen Gutseingehörungen zu vier Tagwerk sechs und vierzig Decimalen — 4,46 Tagwerk, belastet mit $53^{46}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, welches Anwesen zusammen auf achttausend sechshundert

sieben und dreißig Gulden zwei und vierzig Kreuzer — 8637 fl. 42 kr. taxirt wurde.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich bei dieser ersten Versteigerung das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet, demnach der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden nur erfolgen kann, wenn durch das Meistgebot wenigstens obiger Schätzungspreis erreicht ist, und daß dem Notar unbekannte Personen, sowie solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, sich über ihre Identität und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Die Schätzungsurkunde, die Steuerkatasterauszüge, sowie der Hypothekenbuchsextrakt können bis zum Versteigerungstermin in der Kanzlei des unterfertigten Notars jeder Zeit eingesehen werden.

Arnsdorf, am 19. August 1867.

Steiner, k. Notar.

759.

Bekanntmachung.

Schwarz c. Strohmeier p. Hyp.-Zinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing beraume ich für den Fall, daß die erste auf 26. September h. Js. angesetzte Versteigerungstagsfahrt des Strohmeier'schen Anwesens in Aufham resultatlos bleiben sollte, schon jetzt zur zweitmaligen Versteigerung des fraglichen Anwesens Termin auf

Dienstag den 1. Oktober l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Kirchmatting an und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, den 21. August 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

760.

Bekanntmachung.

Huber gegen Unertl wegen Wechselforderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Arnsdorf versteigert der unterfertigte k. Notar am

Dienstag den 5. November lfd. Js.

Nachmittags von 1—3 Uhr

in der Behausung des Stößledersöldners Franz Unertl Haus Nr. 112 zu Unterschabenbach das in der Steuergemeinde Johanneskirchen, k. Landgerichts Arnsdorf und Rentamts Pfarrkirchen, gelegene, im Steuerkataster Seite 357 vorgetragene Stößledergut Haus Nr. 112 zu Unterschabenbach mit Gebäuden und Grundstücken zu zwei und zwanzig Tagwerk sechzehn Dezimalen (22,16 Tagwerk), belastet mit 2 fl. 29 $^{32}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 8 $^{10}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, sowie einem jährlichen Bodenzins von 6 fl. 6 kr. 6 hl., im Gesammtschätzungswerthe von dreitausend fünfhundert zwei und achtzig Gulden dreißig Kreuzer (3582 fl. 30 kr.), wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß sich bei dieser Versteigerung das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet, sonach der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden nur erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist, daß dem Notar unbekannte Käufer sich über die Identität ihrer Person und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel besteht, über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und daß der Steuerkataster-Auszug sowie der Hypothekenbuchs-Auszug bis zum Versteigerungstermin jeder Zeit in der Kanzlei des unterfertigten Notars zur Einsicht bereit liegen.

Arnsdorf, am 18. August 1867.

Steiner, k. Notar.

761.

Bekanntmachung.

Penninger c. Elsinger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 10. Oktober 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtsstube zu Rotthalmünster das dem Herrn Joseph Elfinger gehörige Oberhörndlbräu-Anwesen Hs.-Nr. 11 zu Rotthalmünster nebst dem Besitzthum Hs.-Nr. 54 in Auretsbobel, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden, Gast- und Bräuhaus, Lagerkeller, dann 75,16 Tagw. Grundbesitz an Hofräumen, Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldung in den Steuergemeinden Rotthalmünster, Pattenham und Hubreith, endlich der radizirten Wirthstaferne, Bräuerei und Branntweinbrennerei-Gerechtsame im Gesammtschätzungswerthe von 57669 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 und folgende der Proz.-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster und Belastungs-Ausweis können in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Rotthalmünster, am 9. August 1867.

Der kgl. Notar:

(2a) **Wilhelm Fischer.**

762.

Bekanntmachung.

Hofstätter gegen Wimmer wegen Forderung betr.

Zufolge einer Requisition des kgl. Landgerichts Paßau II versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 10. Oktober l. Js.
Mittags von 11 bis 12 Uhr

in der Behausung Hs.-Nr. 66 in Hofmark das Anwesen der Güllersehleute Simon und Anna Wimmer in Hofmark öffentlich an die Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus dem sogenannten Wilhelmhof Haus-Nr. 66 in Hofmark, Steuergemeinde Sandbach, Plan-Nr. 616 ꝛc. ꝛc. Gebäude und Grundstücke zu vier und dreißig Tagwerk und neun und zwanzig Dezimalen, belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 4 fl. 59 $^{8}/_{100}$ kr., einer einfachen Haussteuer von 7 $^{20}/_{100}$ kr., einem Handlohnsbodenzinse von 2 fl. 24 kr. und einem Gefällsbodenzinse zum Staate von 14 fl. 22 kr. 2 hl. und den in der Steuergemeinde *Altenmarkt* entlegenen Wiesen: Plan-Nr. 679 *und 671 a b* zu sechs Tagwerk fünf und vierzig Dezimalen, belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 57 $^{43}/_{100}$ kr. und einem Gefällsbodenzinse zum Staate zu 58 kr. 2 hl. Das Gesammtbesitzthum wurde am 10. l. Mts. auf 8064 fl. gewerthet.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot nur dann, wenn dieses den Schätzungswerth erreicht; Personen, die dem amtirenden Notare unbekannt sind, müssen in der Lage sein, ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen.

Paßau, den 12. August 1867.

(2a) **Hunglinger, k. Notar.**

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 70.

№ 69. Landshut, Mittwoch den 28. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

763.

Bekanntmachung.

Gant des Joseph Schmauß, Handelsmanns von Viechtach betr.

Der Handelsmann Joseph Schmauß von Viechtach hat sich am 28. Juni 1867 freiwillig der Gant unterworfen.

Durch Beschluß vom 5. Juli l. Js. wurde das Präliminarverfahren eingeleitet und wurden unter Sistirung der Partikularexekutionen die nöthigen Anordnungen zur Sicherung des Gantvermögens durch Hypothekfolien- und Ladensperre getroffen.

Das am 12. August l. Js. aufgenommene Inventar ergibt:

A. Activa.

1. Mobilien: Werth	332 fl.	11 kr.
2. Immobilien sammt 50 fl. Aussaat	9322 fl.	— kr.
Summa	9654 fl.	11 kr.

B. Passiva.

1. Hypothekschulden	8349 fl.	— kr.
2. Currentschulden	6242 fl.	14 kr.
Summa	14591 fl.	14 kr.

Bei der hiernach vorliegenden Ueberschuldung wird nunmehr laut Beschlusses vom Heutigen das Gantverfahren gegen Schmauß eröffnet und werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

I.

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und der Vorzugsrechte auf

Mondtag den 11. November 1867;

II.

zum Anbringen und Nachweisen von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Mondtag den 9. Dezember 1867;

III.

zur Gegenerinnerung auf

Mondtag den 30. Dezember 1867;

IV.

zur Schlußerinnerung auf

Mondtag den 20. Januar 1868

im Geschäftszimmer Nr. 36/III des unterfertigten Bezirksgerichts, jedesmal von 8 Uhr Vormittags an.

Zu diesen Ediktstagen werden die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, die bekannten und unbekannten, unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage oder die unterlassene Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und deren Vorzugsrechte den Ausschluß von der Masse,

die Versäumung der folgenden Ediktstage aber die Präklusion dieser Gerichtshandlungen zur Folge haben würde.

Hiebei wird den Betheiligten eröffnet, daß eine Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen gesetzlich nicht geboten, sondern gestattet ist, die betreffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Rezesse vorzunehmen. Diese müssen aber spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des unterfertigten Gerichts gebracht sein.

Am ersten Ediktstage sind die geeigneten Anträge auf Verwaltung oder Verkauf des Gantvermögens zu stellen, sowie etwaige Arrangementsvorschläge Seitens des Cridars einzubringen, wobei bemerkt wird, daß die nicht erscheinenden Gläubiger den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beipflichtend erachtet werden würden.

Alle diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Vermögensstücke in Handen haben, oder an diesen etwas schulden, werden aufgefordert, hievon nichts zu veräußern, zu verpfänden oder an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu bezahlen, sondern nur bei Gericht abzugeben oder zu bezahlen und zwar bei eigener Haftung und doppelter Zahlung.

Alle Betheiligten werden aufgefordert, längstens am ersten Ediktstage beim unterfertigten Gerichte einen Insinuationsmandatar mit Ausschluß der Post aufzustellen, als sonst alle in dieser Gantsache zu erlassenden Verfügungen, Erkenntnisse u. dgl. lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und als rite insinnirt erachtet werden würden.

Conclusum am 16. August 1867.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf als Gantgericht.

Der k. Direktor beurlaubt.

Widmann, Rath.

764.

Bekanntmachung.

Curatel über den geisteskranken Austrägler Leonhard Lukas von Straubing betreffend.

Leonhard Lukas, Austrägler dahier, wurde durch Beschluß vom 16. April d. Js. wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt und der Schuhmachermeister Leonhard Schönauer von hier als Curator desselben verpflichtet.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß Leonhard Lukas ohne Zustimmung des Curators Rechtsgeschäfte giltig nicht abschließen könne.

Am 23. August 1867.

Königliches Stadtgericht Straubing.

K. Stadtrichter beurl.

Prosinger, Ass.

Spanner.

765.

Bekanntmachung.

Curatel über den geisteskranken Pfarrer Mathias Wild von Perkam betreffend.

Der freiresignirte Pfarrer Mathias Wild von Perkam, z. Z. dahier wohnhaft, ist wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt und ihm als Curator der Privatier Johann Hilz dahier beigegeben.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß Rechtsgeschäfte, welche mit dem k. Pfarrer Mathias Wild ohne Zustimmung seines Curators abgeschlossen werden, eine Rechtswirksamkeit nicht haben.

Am 19. August 1867.

Königliches Stadtgericht Straubing.

Der k. Stadtrichter beurl.

Prosinger, Ass.

Bäumel.

766.

Versteigerungsbekanntmachung.

Gallhauser c. Wochinger wegen Forderung.

Zufolge Weisung des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen werden vom unterfertigten k. Notare nachver-

zeichnete, dem Wirthe Ludwig Wochinger von Walburgskirchen abgepfändete Gegenstände, nämlich: zwei Pferde, eine Kuh, zwei Oekonomie-Wägen, ein Pflug, eine Doppelegge, eine Windmühle, vier Pferdgeschirre, eine Futterbank mit Messer, ein Düngerhaufe, mehrere Betten mit Bettstellen, Kleider-, Kommode- und Gläserkästen, zehn Tische und zwölf Sessel, Bilder, steinerne Maßkrüge, Halbegläser und sonstige Wirths- und Hauseinrichtungsgegenstände im Wirthshause zu Walburgskirchen am

Donnerstag den 12. September l. Js.
Vormittags 12 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung versteigert, wobei jedoch der Zuschlag nur erfolgt, wenn drei Viertheile des Schätzungswerthes geboten werden.

Entgegengesetzten Falles ist zur zweitmaligen Versteigerung der Pfändungsobjekte Termin auf

Dienstag den 17. September l. Js.
Vormittags 12 Uhr

gleichfalls im Wochinger'schen Wirthshause zu Walburgskirchen anberaumt, und erfolgt hiebei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Pfarrkirchen, am 21. August 1867.

Gg. Wild, k. Notar.

767.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Matting c. Karpfinger Michael, Hypothek-Zinsen betr.

Nachdem die erstmalige Versteigerung des Michael und Anna Maria Karpfinger'schen Anwesens zu Straßkirchen resultatlos geblieben war, so beraume ich zweiten Termin auf

Dienstag den 17. September l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Englberger'schen Gasthause zu Straßkirchen an, und erfolgt der Zuschlag hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Genanntes Anwesen besteht aus den mit 1400 fl. assekurirten Gebäuden, einem Grundcomplexe von 34,47 Tagw., und ist nach gerichtlicher Schätzung vom 15. Januar 1867 auf 8555 fl. gewerthet.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 17. Juni l. Js.

Straubing, den 21. August 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

768.

Bekanntmachung.

Debitwesen der Anna Reindl von Ergoldsbach betr.

Meine Bekanntmachung vom 16. d. Mts. wird dahin berichtigt, daß die bezügliche Versteigerung nicht am 18., sondern am

Mittwoch den 25. Septbr. d. Js.
Vormittags von 9—10 Uhr

stattfindet.

Rottenburg, den 23. August 1867.

Stadler, k. Notar.

769.

Bekanntmachung.

Schopf c. Segl wegen Forderung, Zorn c. Segl p. d. merc., hier Anwesensversteigerung betreffend.

Zufolge richterlicher Verfügung wird das Anwesen des Beklagten Johann Segl, Anwesensbesitzers zu Flanitz, dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Ich bestimme erste Versteigerung auf

Samstag den 19. Oktober l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Dick'schen Gasthauses zu Unterfrauenau, Gerichts Regen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und folgende der Novelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte hiebei ein entsprechendes Angebot nicht gelegt werden, so wird II. Versteigerung jetzt schon auf

Donnerstag den 31. Oktober l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte angesetzt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Das fragliche Anwesen, Hs.-Nr. 41 in Flanitz, Steuergemeinde Unterfrauenau, umfaßt die Gebäulich-

keiten, das Gemeinderecht und eine Gesammtgrundfläche von 45 Tagw. 39 Dezim. Dasselbe wurde am 13. Juli dieß Jahres auf 5450 fl. gewerthet.

Hypothekenbuchsauszug, Steuerkataster und Schätzung liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben bei Vermeidung des Ausschlusses über Name, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit sich zu legitimiren.

Regen, am 21. August 1867.

Der kgl. Notar.
J. G. Duschl.

770.

Bekanntmachung.

Imhof gegen Botzler wegen Hypothekzinsen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Rottenburg vom Gestrigen versteigere ich öffentlich am

Dienstag den 22. Oktober d. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Gisseltshausen das Mühlanwesen der Müllerseheleute Simon und Kreszenz Botzler Hs.-Nr. 10 zu Gisseltshausen, kgl. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 4,54 Tagw. Grund sammt Mühlgerechtsame und Gemeinderecht, ist unterm 9. d. Mts. notariell auf 1538 fl. gewerthet und belastet mit 44$^{6}/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer und 7 fl. 46 kr. Bodenzins aus einem Kapitale von 194 fl. 7$^{1}/_{8}$ kr.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und daß Schätzung, sowie Steuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 20. August 1867.

Stadler, k. Notar.

771.

Bekanntmachung.

Stadler c. Nothhaft wegen Kaufschillingsforderung betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 3. Oktober 1867
Nachmittags von 1—3 Uhr

im Johann Rißl'schen Wirthshause zu Aiterhofen das Anwesen Hs.-Nr. 75 dortselbst, bestehend aus dem Wohnhause, der Mahlmühle nebst Mühlwerk, der Stallung, dem Stadel und Hofraum zu 0,28 Tagwerk dem Grasgarten nebst Backofen zu 0,14 Tagw., dann der realen Mühlgerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile in der Steuergemeinde Aiterhofen, Amselfing und Ittling gelegenen Gesammtgrundbesitze von 67,56 Tgw.

Zu gleicher Zeit versteigere ich, jedoch *gesondert*, die bei diesem Anwesen befindliche reale Bäckergerechtsame. Diese Bäckergerechtsame ist amtlich geschätzt auf 1000 fl., während der übrige Gutscomplex auf 27,043 fl. 54 kr. gewerthet ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hypothekenbuchsauszug, Besitz- und Belastungsverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 22. August 1867.

(3a) Jos. Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 71.

№ 70. Landshut, Sonnabend den 31. August 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

772.
Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch des Joseph Hartmann nach Oesterreich betr.

Joseph Hartmann, gebürtig zu Mauth, z. Z. Sollizitator in Sct. Pölten, gedenkt nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind binnen 14 Tagen vom 24. dß. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 24. August 1867.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich, k. Bezirksamtmann.

773.
Bekanntmachung.

Curatel über Theres Wilsmayer, Bauerstochter von Martinskirchen betreffend.

Durch Beschluß des unterfertigten k. Landgerichts vom 28. v. Mts. wurde die Bauerstochter Theres Wilsmaier von Martinskirchen wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt und als Curator der Schmid Sebastian Zauner von Wagenberg aufgestellt und in Pflicht genommen.

Dieß wird hiemit mit dem Beifügen öffentlich bekannt gegeben, daß von nun an lästige Rechtsgeschäfte, welche mit derselben abgeschlossen werden wollen, in Rechtsgiltigkeit nur mit obigem Sebastian Zauner eingegangen werden können.

Am 13. August 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

774.
Bekanntmachung.

Curatel über Maria Anzengruber, led. Bauerstochter von Höfel, z. Z. in Grafensee betreffend.

Durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 20. d. Mts. wurde die Bauerstochter Maria Anzengruber von Höfl, z. Z. in Grafensee, d. G., wegen Geistesschwäche unter die Curatel des Tuchmachers Heinrich Maier von Wurmannsquick gestellt, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß lästige Verträge in Rechtsgiltigkeit nur mit obigem Heinrich Maier eingegangen werden können.

Am 13. August 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

775.

Bekanntmachung.

Beilngries gegen Ostermeier wegen Hypothekforderung betreffend.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 26. September 1867

Nachmittags 3 Uhr

im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Metzgers Lorenz Ostermeier in Neustadt Hs.-Nr. 114, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1867 Bezug (Abensberger Amtsblatt Nr. 26, Bayer. Zeitung Nr. 178, Kreisamtsblatt Nr. 53, Kelheimer Amtsblatt Nr. 27).

Abensberg, den 25. August 1867.

Geitner, k. Notar.

776.

Bekanntmachung.

Fisch c. Brandl p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Freyung wird am

Montag den 9. September d. Js.

Vormittags von 9—10 Uhr

im Wirthshause zu Großwiesen die in der Steuergemeinde Harsdorf gelegene Waldung Plan-Nr. 2574 zu 5,91 Tagw., geschätzt auf 888 fl. 36 kr., öffentlich versteigert, und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 21. August 1867.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

777.

Bekanntmachung.

Steigenberger c. Schöpf p. deb.

Zufolge neuerlicher Weisung des k. Bezirksgerichts Landshut werde ich das gesammte Immobiliarvermögen der Zieglerseheleute Xaver und Maria Schöpf Bes.-Nr. $^{1}/_{16}$ dahier am

Samstag den 26. Oktober h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

auf meiner Amtskanzlei der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellen und lade hiezu Steigerungslustige mit dem Anhange ein, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 4700 fl. und beziehungsweise von 1225 fl. erfolgt, und daß mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, zum Steigern nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über Name, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Hinsichtlich der Bestandtheile und der Belastung des Anwesens beziehe ich mich auf meine öffentliche Ausschreibung vom 5. April h. Js.

Dingolfing, den 22. August 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

778.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 26. Oktober 1867

Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Steinhauers Andreas Willer dahier Wohnhaus Hs.-Nr. $257^{3}/_{4}$ in Abensberg (vor dem Regensburger Thor) mit Stall, Gärtl, Brunnen und Hofraum Pl.-Nr. $323^{1}/_{2}{}^{b}$ zu 0,15 Tagwerk, Pl.-Nr. 2811, 2812, $2820^{1}/_{13}$ Acker zu 2,00 Tagwerk, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 1000 fl. errreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können bis zum Termin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Abensberg, am 25. August 1867.

Geitner, k. Notar.

779.

Bekanntmachung.

Zwangsversteigerung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages setze ich zur Versteigerung des Anwesens des Sattlers Franz Zech von Wallersdorf in dessen Behausung in Wallersdorf Termin an auf

Donnerstag den 26. September l. Js. Nachmittags 2—3 Uhr.

Das Anwesen besteht aus Gebäuden, Aeckern, Gärten und Wiesen zu 5,88 Tagw. in der Steuergemeinde Wallersdorf und hat nach notarieller Schätzung vom 14. August 1867 einen Werth von 1900 fl.

Die reale Sattlergerechtsame hat nach obiger Schätzung einen Werth von 500 fl.

Am besagten Termine erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte am ersten Termine ein genügendes Angebot nicht erfolgen, so bestimme ich hiemit zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 3. Oktober lauf. Js. Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der schuldnerischen Behausung in Wallersdorf, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Steigerungsbedingungen werden an den Strichterminen bekannt gegeben.

Grundsteuerkataster-Auszug und Schätzungsurkunde können jederzeit dahier auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Personen haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung zur Steigerung auszuweisen.

Landau, den 20. August 1867.

Köstler, k. Notar.

780.

Bekanntmachung.

Gemäß gerichtlichen Auftrages wird das Anwesen der Theres Krieger von Kuttenhofen, wie dasselbe nachträglich beschrieben ist, zum drittenmal öffentlich versteigert am

Mittwoch den 2. Oktober von Nachmittags 1—2 Uhr

in der schuldnerischen Behausung und zwar dießmal auf Wag und Gefahr, Kosten und Haftung für Mindererlös von Seite des früheren Höchststeigerers Englram von Mitterfels.

Dieses Anwesen besteht aus 90 Tagw. 76 Dez. in der Steuergemeinde Mamming, wurde am 19. Mai 1865 auf 21135 fl. geschätzt, die Assekuranzsumme der Gebäude beträgt 2090 fl. und ist dasselbe mit 10 fl. $59^{34}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, einem Staatsbodenzinse mit 1 fl. 15 kr., einem Ablösungskassabodenzinse von 12 fl. 45 kr. belastet, und ruhen außerdem Zehentrenten von Georg Hindler von Ruhsam mit 21 fl. 1 kr. hierauf.

Die Versteigerung findet statt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle, und haben sich dem Notar unbekannte Steigerungslustige über Person und Vermögen genügend auszuweisen.

Die übrigen Versteigerungsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Dingolfing, den 20. August 1867.

Zimmermann, k. Notar.

781.

Bekanntmachung.

Steinharder gegen Bals wegen Forderung betr.

In Folge Auftrages des königl. Bezirksgerichtes Straubing bringe ich die Realitäten der Zinngießerseheleute Joseph und Theres Bals, Besitz-Nr. $^1/_{20}$ zu Pfaffenberg, in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, Katasterseite 283 $^1/_2$ Plan-Nr. 465 $^1/_3$, Acker zu fünfzig Decimalen mit dem darauf neu und mandatmäßig erbauten Wohnhause im Schätzungswerthe von 2100 fl.

Mittwoch den 30. Oktober 1867
Nachmittags 3 Uhr
im Rathhaussaale zu Pfaffenberg

zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Mallersdorf, den 26. August 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

782.

Bekanntmachung.

Selwagnerische Curatel gegen Ruber Johann und Anna Maria p. Hypothekzinsen betr.

Im ausgezeigten Betreffe versteigere ich am
Montag den 30. September l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Alburg das Anwesen Hs.-Nr. 43 dortselbst, und kommt dasselbe in neun Partien, jedoch gleichzeitig zum Aufwurfe.

Dieselben umfassen, und zwar:

1. Partie: Gebäulichkeiten und Hofraum, Wurzgärtl und Grasgarten zu 60 Dezim. und Gemeinderecht, gewerthet auf . . . . 1730 fl.
2. Partie: Pl.-Nr. 1153 zu 16 Dezim., gewerthet auf . . . . 32 fl.
3. Partie: Pl.-Nr. 1156 zu 33 Dezim., gewerthet auf . . . . 82 fl. 30 kr.
4. Partie: Pl.-Nr. 1814 und 1823 zu 3,74 Tagw., gewerthet auf . . . . 591 fl.
5. Partie: Pl.-Nr. 276, 339, 1241 und 277 zu 2,46 Tagw., gewerthet auf . . . . 615 fl.
6. Partie: Pl.-Nr. 829 zu 0,35 Tagw., gewerthet auf . . . . 87 fl. 30 kr.
7. Partie: Pl.-Nr. 230 $^1/_2$ zu 0,09 Tagw., gewerthet auf . . . . 22 fl. 30 kr.
8. Partie: Pl.-Nr. 1196 $^1/_2$ zu 1,22 Tagw., gewerthet auf . . . . 305 fl.
9. Parthie: Pl.-Nr. 214, Wiese zu 1,52 Tagw., gewerthet auf . . . . 380 fl.

Der Zuschlag erfolgt diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerungslustige bei Meidung der Nichtzulassung vorher über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Das Belastungscertifikat, der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie das Schätzungsprotokoll können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und werden die näheren Steigerungsbedingungen selbst am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Straubing, den 22. August 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 72.

№ 71. Landshut, Mittwoch den 4. September 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

783.

Bekanntmachung.

Gant des Handelsmannes Reiter von Vilsbiburg betr.

In bezeichneter Sache wird das unterm Heutigen gefällte Prioritätserkenntniß am 1. September l. Js. an die Gerichtstafel angeheftet werden und können die Entscheidungsgründe von den Betheiligten in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Am 12. August 1867.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der k. Direktor beurl.

Flessa.

Schmidt c.

784.

Bekanntmachung.

Kgl. Fillialbank Paßau gegen Anton Müller wegen Zinsen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 26. Oktober l. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

in meinem Amtszimmer die in der Stadt Deggendorf gelegene Besitzung des Anton Müller, Lebküchners in Arnstorf, bestehend aus dem Getreidstadel beim obern Thore, der ehemaligen Kapuzinerkirche, nun Wagenremise und Heustadl, dann den Wiesen Pl.-Nr. 671 a und b und 671 $^{1}/_{2}$ zu 1 Tagw. 97 Dezimalen, zusammen auf 3379 fl. geschätzt. Grundsteuer-Catasterauszug, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Bietungslustige haben sich über Name, Stand, Wohnort und Vermögen entsprechend auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und den §§. 98—104 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Bleibt der erste Versteigerungstermin erfolglos, so findet die zweite Versteigerung des vorbezeichneten Besitzstandes am

Mittwoch den 6. November l. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Deggendorf, den 26. August 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

785.

Bekanntmachung.

Mayer'sches Schuldenwesen betr.

Auf Requisition des k. Landgerichts Bogen bringe ich das Haus Nr. 21 dahier sammt realer Drechslergerechtsame und Gemeinderecht nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes in meiner Amtskanzlei am

Donnerstag den 17. Oktober l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr

zur ersten — und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 24. ejusd.
Vormittags 8—9 Uhr

zur zweiten Versteigerung und lade hiezu zahlungsfähige Steigerungslustige ein.

Dieses Anwesen ist auf 800 fl. geschätzt und mit 5 hl. einf. Grundsteuer, 14 kr. einf. Haussteuer und 11 kr. einf. Gefällsbodenzins belastet.

Allenfallsige weitere Aufschlüsse werden in der Amtskanzlei ertheilt.

Bogen, am 30. August 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

786.

Bekanntmachung.

Straubing Stadtmagistrat c. Holzapfel Michael p. Hyp.-Zinsen.

Im rubrizirten Betreffe gebe ich hiemit bekannt, daß am

Freitag den 27. September l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in der Amtskanzlei des k. Notars Joseph Hingerl in Straubing das Anwesen des Michael Holzapfel Haus-Nr. 54 in Hölldorf öffentlich versteigert wird.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten, Brunnen und Hofraum zu 16 Dezim., aus dem Garten zu 5 Dez., aus der Wiese 1,28 Tgw., aus 14,73 Tgw. Aeckern und einem freien Platze zu 6 Dezim.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2323 fl. 30 kr., und haben sich mir unbekannte Personen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, dann Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 26. August 1867.

Der k. Not. J. Hingerl beurl.
Fr. Harlander, Amtsverw.

787.

Bekanntmachung.

Schötz gegen Vielmeier wegen Hyp.-Zinsen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich, nachdem die erste Versteigerungstagsfahrt resultatlos geblieben ist, am

Mittwoch den 25. September l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Sand nachfolgende dem Handelsmanne Georg Vielmeier von Bogen gehörige, in der Steuergemeinde Amselfing gelegenen Grundstücke, als: Pl.-Nr. 987, 988 a u. b, 1127, 1134 a u. b, 1136, 1147 a, zusammen 38,90 Tgw., wiederholt zur öffentlichen Versteigerung und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 8289 fl.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Ausschreibung vom 27. Juni l. Js.

Straubing, den 29. August 1867.

Franz Xav. Pichlmayr, k. Notar.

788.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Passau habe ich Unterzeichneter in der Sache Pöppl gegen Philipp das Bauernanwesen des Jos. und der Klara Philipp zu Primsbobl, Gemeinde Sandbach, k. Landgerichts Passau II., öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, und setze hiemit zur I. Versteigerung dieses Anwesens, bei welcher der Zuschlag nur dann geschieht, wenn die Meistgebote die unten bezeichneten Schätzungswerthe erreichen, auf

Donnerstag, den 10. Oktober 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in dem Hause der Joseph Philipp'schen Eheleute Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach § 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in den §§ 98 bis 101.

Sollten bei dieser Versteigerung keine entsprechenden Angebote gemacht werden, so setze ich hiemit zur II. Versteigerung auf

Samstag, den 19. Oktober 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in dem nämlichen Hause Termin an, welche Versteigerung nun ebenfalls nach den obenbemerkten gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Hinschlag auch dann, wenn die unten bemerkten Schätzungswerthe nicht erreicht werden.

Die zu versteigernden Objecte sind folgende:

I. Das Wohnhaus Nr. 49 Pl.-Nr. 539 mit Abzugstübl, Stadel, Stall, Kasten und Hofraum, dann Pl.-Nummern 540a, 540b, 540 1/2 und Pl.-Nr. 541 theils Grasgarten und Aecker zu einem Flächenraum von 14,35 Tgw. einschlüssig des Areals der Gebäude und des Hofraums mitsammen gewerthet auf 4147 fl. 30 kr.

II. Dann Pl.-Nr. 648 der innere Neuwiestheil und Pl.-Nr. 582 die Lipplwiese mit Fürsaum theils Wiese theils Acker, zusammen gewerthet auf 470 fl. 42 kr.

III. Pl.-Nr. 585 b die Speerwiese und Pl.-Nr. 585a das Ackerl bei der Speerwiese, zusammen gewerthet auf 669 fl. 12 kr.

Auf diesem Anwesen ruhet außer den gesetzlichen Steuern ꝛc. ein jährlicher Gefallsbodenzins zu neun Gulden 35 kr. 2 hl.

Das oben beschriebene Anwesen wird in den oben sub I., II. und III. näher bezeichneten Parthien versteigert, und kommen diese Parthien gesondert zum Aufwurf; auch erfolgt der Hinschlag unabhängig von den Angeboten auf die einzelnen Parthien.

Steigerungslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Die nähern Bedingungen der Versteigerung werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und können bei mir der Steuerkataster, sowie die Schätzungsurkunde eingesehen werden.

Paßau, den 29. August 1867.

Martin, k. Notar.

789.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Gütlerin Theres Laschinger von Aicha betr.

Auf Requisition des kgl. Landgerichts Bogen versteigere ich am

Donnerstag den 17. Oktober l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

und, wenn an diesem Tage nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 24. Oktober l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, im Wohnhause der Gütlerin Theres

Laschinger von Aicha nach §. 64 des Hyp.-Ges., deren Anwesen Hs.-Nr. 17 1/3 daselbst und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Dieß Anwesen besteht aus Wohnhaus sammt Stall und Stadel und Grundstücken mit zusammen 12,15 Tgw. ist auf 4740 fl. geschätzt und mit 1 fl. 50 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 7 kr. 6 hl. einfacher Haussteuer und 10 fl. 26 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins belastet.

Weitere Aufschlüsse sind in der Amtskanzlei zu erholen.

Bogen, am 28. August 1867.

Joh. Friedr. Pfeiler, k. Notar.

790.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 24. September 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Tollbach (Nebenzimmer) das Anwesen des Egid Strauß von Tollbach Hs.-Nr. 3 daselbst mit 25,60 Tagwerk Grundbesitz, bei welch' III. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 6. Mai 1867 (Kurier für Niederbayern Nr. 128, Abensberger Amtsblatt Nr. 19, Kreisamtsblatt Nr. 38, Bayer. Zeitung Nr. 136) Bezug.

Abensberg, den 29. August 1867.

Geitner, k. Notar.

791.

Bekanntmachung.

Dr. Ignatz Ludsteck, praktischer Arzt in Massing, gegen Herzog Jakob und Maria, Badersseheleute von Eschlkam, wegen Hypothekforderung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing wird durch den unterfertigten k. Notar am

Samstag, den 9. November 1867
Vormittags von 10—11 Uhr

im Neumaier'schen Gasthause zu Eschlkam das im Bezirke des k. Landgerichts Neukirchen, Rentamts Kötzting und der Steuergemeinde Eschlkam, gelegene, auf 1900 fl. gewerthete und mit 3150 fl. Hypothekschulden, worunter 1050 fl. Illaten der schuldnerischen Ehefrau, und mit $2^{25}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer belastete Anwesen der schuldnerischen Eheleute Haus-Nummer 61 1/2 in Eschlkam, bestehend aus Plan-Nummer 81 1/2 Wohnhaus und Hofraum, Gebäude, welches mit 800 fl. gegen Brandschaden versichert ist, zu 0,09 Tagw., und dem realen Baderrechte an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Das Verfahren richtet sich bei dieser erstmaligen Versteigerung nach § 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, es erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot wenigstens obigen Schätzungswerth erreicht, und haben sich dem Notare unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden; die weiteren Verhältnisse und Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Die Schätzungsurkunde, der Grundsteuerkataster-Auszug und der Auszug aus dem Hypothekenbuche können auf der Kanzlei des unterfertigten Notars eingesehen werden.

Neukirchen, den 24. August 1867.

M. Spagl, k. Notar.

792.

Bekanntmachung.

Primbs c. Böck, Waarenforderung betreffend.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing versteigere ich am

Montag, den 28. Oktober l. Js.
Morgens 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Wohnhaus der Spänglers-eheleute Joseph und Theres Böck Hs.-Nr. 302 dahier. Dasselbe ist mit 2700 fl. gegen Brandschaden assekurirt und nach notarieller Schätzung vom 27. d. Mts. auf 4000 fl. gewerthet. Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und den Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst dann, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Hyp.-Buchs- und Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und Belastungszeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, 28. August 1867.

Franz X. Pichelmayr, k. Notar.

793.

Bekanntmachung.

Stark c. Klessinger p. deb.

Gerichtlicher Anordnung zufolge versteigere ich am

Mittwoch, 30. Oktober 1867
Nachmittags 3 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Arbing das Anwesen der Metzgerseheleute Joseph und Maria Klessinger, Hs.-Nr. 111 1/3 zu Arbing, öffentlich an den Meistbietenden.

Das Anwesen liegt im Steuerbezirke Altenmarkt, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, umfaßt 5,58 Tgw. Aecker und Wiesen — die Gebäude sind abgebrannt — und wurde einschließig der Brandstätte auf fl. 1223 gewerthet.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach den §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837; der Zuschlag erfolgt sonach nur, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Bei Erfolglosigkeit des ersten Termines findet die zweite Versteigerungstagsfahrt mit dem Zuschlage ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth statt am

Mittwoch, 6. November 1867
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte.

Bei Vermeidung der Zurückweisung als Steigerer haben sich mir unbekannte Personen über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit Zweifel unterliegt, als zahlungsfähig auszuweisen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, 16. August 1867.

G. Brugger, k. Notar.

794.

Bekanntmachung.

Siemroth c. Gigl p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Freyung wird am

Montag den 28. Oktober d. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Schönbrunn das Anwesen des Wirthes Joseph Gigl von dort im Zwangswege durch den unterfertigten k. Notar öffentlich versteigert.

Dieß Anwesen, Hs.-Nr. 1 in Schönbrunn, mit realer Wirthsgerechtsame, Steuergemeinde Schönbrunn, k. Landgerichts Freyung und Rentamts Wolfstein, umfaßt an Gebäuden und Grundstücken ein Areal von 23,83 Tagw., ist belastet mit 3 fl. 19/100 kr. Grundsteuersimplum, 9 30/100 kr. Haussteuersimplum, 1 fl. 9 kr. 5 hl. Ablösungskassabodenzins, und nach nota-

rieller Schätzung vom 20. August dieß Jahres geschätzt auf 6100 fl. 30 kr.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—102 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837, wobei der Zuschlag dießmal nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben; bis dahin können Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 29. August 1867.

Franz Xav. Fritz, k. Notar.

795.

Bekanntmachung.

Ammer gegen Kiermaier wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Straubing bringe ich

Freitag den 11. Oktober 1867
Nachmittags 2 Uhr

in der Wohnung des Vorstehers zu Gerabach das neugebildete Anwesen der Johann und Maria Kiermaier'schen Gütlerseheleute Haus Nr. 2 zu Nißlpram, in der Steuergemeinde Baierbach, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, Catasterseite 389 1/2,

Pl. Nr. 945 1/4 a das einstöckige Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache und Hofraum zu	0,08	Tgwk.
Pl. Nr. 945 1/4 b Wurzgarten zu	0,05	„
Pl. Nr. 945 1/3 Weiherleith-Acker zu	3,83	„

im Schätzungswerthe von 941 fl. außer den Steuern mit 57 1/2 kr. Bodenzins belastet, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termin selbst bekannt geben.

Mallersdorf, am 27. August 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

796.

Bekanntmachung.

Schlittmaier gegen Wackerbauer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Donnerstag den 26. September l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Triendorf das auf 5655 fl. geschätzte mit 5 fl. 15 91/100 kr. einfacher Grund-, 9 kr. einfacher Haussteuer, 1 fl. 45 kr. 5 hl. Handlohns- und 23 fl. 3 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 98 in Grub, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Lohen und Waldungen zu 65 Tagwerk 22 Dez. Grundfläche öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 22. Mai lfd. Jrs. mit dem Eröffnen ein, daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Vilsbiburg, den 20. August 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

797.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Weisung versteigere ich das Häusleranwesen des Joseph Kalleder in Pledenthal, bestehend aus dem ganz neu erbauten, einstöckigen, massiven, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause und den Grundstücken Pl.-Nr. 387 1/3 a., b., c. und d. mit einem Gesammtareale von 2,22 Tagw. und einem Schätzungswerthe von 1800 fl., worauf eine einfache Grundsteuer von 14 1/8 kr. und ein Staatsbodenzins von 39 kr. haftet, und beraume hiezu auf

Freitag, den 18. Oktober h. Js.

Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

im schuldnerschen Hause Termin an.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wurde.

Das Verfahren bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Hyp.-Gesetzes aus der Novembernovelle von 1837.

Bleibt diese Versteigerung erfolglos, so setze ich zur wiederholten Feilbietung, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, Termin auf

Dienstag, den 29. Oktober

an dem nemlichen Orte und zur selben Zeit an.

Die urkundlichen Behelfe liegen diesorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 14. August 1867.

3b) M. Forster, k. Notar.

798.

Bekanntmachung.

Hofstätter gegen Wimmer wegen Forderung betr.

Zufolge einer Requisition des kgl. Landgerichts Paßau II versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 10. Oktober l. Js.

Mittags von 11 bis 12 Uhr

in der Behausung Hs.-Nr. 66 in Hofmark das Anwesen der Gütlersehleute Simon und Anna Wimmer in Hofmark öffentlich an die Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus dem sogenannten Wilhelmhof Haus-Nr. 66 in Hofmark, Steuergemeinde Sandbach, Plan-Nr. 616 rc. rc. Gebäude und Grundstücke zu vier und dreißig Tagwerk und neun und zwanzig Dezimalen, belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 4 fl. 59 8/100 kr., einer einfachen Haussteuer von 7 20/100 kr., einem Handlohnsbodenzinse von 2 fl. 24 kr. und einem Gefällsbodenzinse zum Staate von 14 fl. 22 kr. 2 hl. und den in der Steuergemeinde Altenmarkt entlegenen Wiesen: Plan-Nr. 679 und 671 a b zu sechs Tagwerk fünf und vierzig Dezimalen, belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 57 43/100 kr. und einem Gefällsbodenzinse zum Staate zu 58 kr. 2 hl. Das Gesammtbesitzthum wurde am 10. l. Mts. auf 8064 fl. gewerthet.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag auf das Meistgebot nur dann, wenn dieses den Schätzungswerth erreicht; Personen, die dem amtirenden Notare unbekannt sind, müssen in der Lage sein, ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen.

Paßau, den 12. August 1867.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

799.

Bekanntmachung.

Stadler c. Nothhaft wegen Kaufschillingsforderung betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 3. Oktober 1867
Nachmittags von 1—3 Uhr

im Johann Rißl'schen Wirthshause zu Aiterhofen das Anwesen Hs.-Nr. 75 dortselbst, bestehend aus dem Wohnhause, der Mahlmühle nebst Mühlwerk, der Stallung, dem Stadel und Hofraum zu 0,28 Tagwerk dem Grasgarten nebst Backofen zu 0,14 Tagw., dann der realen Mühlgerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile in der Steuergemeinde Aiterhofen, Amselfing und Ittling gelegenen Gesammtgrundbesitze von 67,56 Tgw.

Zu gleicher Zeit versteigere ich, jedoch gesondert, die bei diesem Anwesen befindliche reale Bäckergerechtsame. Diese Bäckergerechtsame ist amtlich geschätzt auf 1000 fl., während der übrige Gutscomplex auf 27,043 fl. 54 kr. gewerthet ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hypothekenbuchsauszug, Besitz- und Belastungsverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 22. August 1867.

(3b) Jos. Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 74.

№ 72. Landshut, Mittwoch den 11. September 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

800.

Bekanntmachung.

Produktionsbewilligung für den Menageriebesitzer Konrad Gutberlet von Oberließingen betreffend.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, allenfallsige Erfahrungen über den Aufenthalt des Menageriebesitzers Conrad Gutberlet aus Oberließingen in Churhessen schleunigst anher mitzutheilen.

Am 1. September 1867.

Königliches Bezirksamt Dingolfing.

Reiter.

801.

Bekanntmachung.

Maierthaler gegen Spagl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 8. November l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Wurmsham das auf 3445 fl. gewerthete mit 2 fl. 7 $^{71}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und 5 $^{70}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, dann 18 fl. 55 kr. Gefällsbodenzins belastete Karrer-Anwesen Hs.-Nr. 3 in Wurmsham, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern und Lohen zu 9 Tagwerk 74 Dez. Grundfläche öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Vilsbiburg, den 4. September 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

802.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 12. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Zellnerschen Gasthause zu Frontenhausen das auf 5075 fl. gewerthete mit 6 $^{23}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 54 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 183 in Frontenhausen, bestehend in Wohnhaus, Schupfe, Stadl und Hofraum, dann

zwei Wurzgärten zu 0 Tgw. 31 Dez. mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, dann das auf 1570 fl. gewerthete mit $3^{93}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und 28 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. $170^1/_2$ in Frontenhausen, bestehend in einem halben Wohnhause mit Holzlege, Hofraum und drei Krautäckerln zu 0 Tgw. 21 Dezim. mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 4. September 1867.

(2a) Dietz, k. Notar.

803.

Bekanntmachung.

Borgenheimer c. Borgenheimer p. deb.

Gemäß Auftrag des kgl. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Dienstag den 5. November l. Js.

Vormittags von 8 bis 9 Uhr

im Hause des Söldners Joseph Borgenheimer zu Günzenhofen dessen Anwesen Hs.-Nr. 10 in Günzenhofen mit 4 Tagw. 70 Dezim. Grund, belastet mit $28^3/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 6 kr. 5 hl. Haussteuersimplum, 1 fl. 11 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Staatskassa aus 29 fl. 53 kr. Kapital, 2 fl. 25 kr. 6 hl. detto zur Ablösungskassa aus 60 fl. 45 kr. Kapital, dann an Hypotheken mit 500 fl. Kapital und 270 fl. Cautionen laut Schätzung vom 10. Juli l. Js. in einem Werthe von 1012 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchs-Auszug und Schätzungsurkunde können in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, den 6. September 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

804.

Bekanntmachung.

Limmer gegen Pirthauer wegen Hypothekzinsen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 27. September 1867

Nachmittags $^1/_2$3—$^1/_2$4 Uhr

im Stipberger'schen Gasthause zu Hienheim das Anwesen der Gütlerseheleute Anton und Barbara Pirthaner Hs.-Nr. 68 daselbst, bestehend in der Steuergemeinde Hienheim in Plan-Nr. 89^{ab}, 966, 1024, 1215, 1798, 2017, 2314, 3079, 3145, 2943, 3433 mit zusammen 6,56 Tagw. und Gemeinderecht zu einem Nutzantheile.

Das Anwesen ist bei einem Schätzungswerthe von 2724 fl. mit 2350 fl. Hypothekkapitalien und 219 fl. unverzinslicher Zinsen- und Kostenkaution belastet.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingnisse werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 5. September 1867.

J. Stabler, k. Notar.

805.

Bekanntmachung.

Reiter c. Wagensonner pct. deb.

Gemäß Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Montag den 4. November l. Js.

Vormittags von 8—9 Uhr

im Hause des Söldners Alois Wagensonner zu Niederhatzkofen dessen Anwesen Hs.-Nr. 18 in Niederhatzkofen, bestehend aus Gebäuden und 26 Tgw. 50 Dez. Grund, belastet mit 5 kr. 3 hl. Haussteuersimplum, 2 fl. 37 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum, 26 fl. 35 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse aus 665 fl. 33 kr. Kapital, dann an Hypotheken mit 2000 fl. Kapital und 200 fl. Zinsenkaution laut Schätzung vom 29. August l. Js. in einem Werthe von 5708 fl. 45 kr.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, den 6. September 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

806.

Bekanntmachung.

Pankofer c. Schacht pct. deb.

Auf Requisition des k. Landgerichts Bogen bringe ich am

Samstag den 19. Oktober l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

und wenn an diesem Termine nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Samstag den 26. ejusd.

Vormittags 9—10 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt hat, das Gütchen des Peter Schacht, Hs.-Nr. 93½ in Frammelsberg, nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes in der schuldner'schen Behausung zur öffentlichen Versteigerung.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus mit Stadel unter einem Dache und Gärtchen mit Acker zusammen 0,54 Tgw., ist mit 3 kr. 6 hl. einf. Grundsteuer und 13 kr. Bodenzins belastet und auf 380 fl. geschätzt.

Bogen, am 5. September 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

807.

Bekanntmachung.

Schmid c. Bachhuber, jetzt Frauenkloster hl. Kreuz c. Bachhuber pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 8. Oktober 1867

Nachmittags 2 Uhr

im obern Zimmer des Wirthshauses zu Mauern das Anwesen der Wasenmeisterseheleute Xaver und Anna Maria Bachhuber Haus Nr. 30 in Mauern mit Gebäuden und Grundstücken zu 29,88 Tgw. nebst Gemeinderecht aus den Gemeindetheilen Pl.-Nr. 1963, 1969, 2018 zu 2,26 Tgw., Gesammtschätzungswerth 6880 fl., bei welch II. Versteigerung

der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Ausschreibung vom 8. Oktober 1866 Bezug, (Abensberger Amtsblatt Nr. 41, Kreisamtsblatt Nr. 78, Bayer. Zeitung Nr. 296 Beilage, Bayer. Kurier Nr. 282).

Abensberg, den 6. September 1867.

Geitner, k. Notar.

808.

Bekanntmachung.

Abgabenrückstände des Johann Bauer, Müller zu Mittermühl betr.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichtes Paßau I. vom 21. Juni l. Js. versteigere ich am

Samstag den 5. Oktober l. Js.
Nachmittags 2 bis 4 Uhr

im Wirthshause zu Donauwetzdorf das Anwesen des Müllers Johann Bauer Hs.-Nr. 28 zu Mittermühl, Gemeinde Donauwetzdorf, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden, radizirter Mühl- und realer Schneidsäggerechtsame und Grundstücken gemischter Gattung, in einem Gesammtareale von 45,17 Tagw., unterm 26. August ds. Js. zusammengeschätzt auf 7365 fl. 54 kr.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Inzwischen können Steuerkataster und Schätzungsurkunde in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und bemerke ich noch, daß mir unbekannte Steigerungslustige sich über Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, als sie sonst zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Für den Fall, als eine erste Versteigerung erfolglos sein würde, setze ich zur zweiten vorsorglich Termin auf

Samstag den 12. Oktober l. Js.
Nachmittags 2 — 4 Uhr

im genannten Gasthause an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Paßau, am 29. August 1867.

Wolf, k. Notar.

809.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Landau werde ich am

Donnerstag den 31. Oktober 1867.
Nachmittags 4—5 Uhr

auf meiner Amtskanzlei das mit 7 $^{94}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 1 fl. 21 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 103, gelegen in der Mitte der Stadt Landau, Steuergemeinde daselbst, bestehend aus:

Pl.-Nr. 142, ein zweistöckiges Wohnhaus und Hofraum zu 0,05 Tagw., Pl.-Nr. 143, Stallung und Stadel mit Hofraum sammt einem darauf neuerbauten dreistöckigen Wohnhause zu 0,10 Tagw., Pl.-Nr. 143^a, Gras- und Obstgarten zu 0,56 Tagwerk; ferner die zu einer Restauration gehörigen Utensilien und Geräthschaften; insbesondere Billard mit Zugehör, die vorhandenen Tische, Bänke und Sesseln, Lampen und sämmtliches Geschirr, öffentlich an den Meistbietenden versteigern. Gesammtschätzungswerth laut notarieller Schätzungsurkunde vom 2. September 1867 11,800 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Personen, welche mir nicht bekannt sind, haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung bei Vermeidung der Zurückweisung genügend zu legitimiren.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht offen.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung setze ich Termin zur zweitmaligen Versteigerung auf

Dienstag den 5. November 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

gleichfalls in meiner Amtskanzlei an, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 3. September 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

810.

Bekanntmachung.

Feist und Götz c. Erlacher p. Zinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Dienstag den 5. November l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Steinach das Anwesen der Krämersehelente Jakob und Katharina Erlacher zu Steinach, bestehend aus Gebäuden mit realer Krämerei und einem in den Steuergemeinden Steinach und Zeitlborn gelegenen Gesammtgrundbesitze von 8,80 Tagw. — Der Gesammtwerth dieser Realitäten beträgt nach Schätzung vom 2. September h. Js. 2722 fl. 54 kr

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und den Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst dann, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die Auszüge aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster, die Schätzungsurkunde und das rentamtliche Belastungszeugniß können jeder Zeit in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, den 3. September 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

811.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Johann Artmann, Häusler von Dürrwiese betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Mittwoch den 30. Oktober l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Greising das Anwesen des Johann Artmann, Häuslers in Dürrwiese, bestehend aus dem Wohnhause mit Stall und Stadel, Hofraum und laufendem Wasser, dann 32 Tagwerk 91 Dezim. Grundstücken in einem Schätzungswerthe von 2181 fl.

Hypothekenbuchsextrakt, Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Bei der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermins findet die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 7. November l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Greising statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Personen, deren Name, Stand, Wohnort und Vermögen mir nicht bekannt ist, haben sich hierüber vor ihrer Theilnahme an der Versteigerung auszuweisen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 96 bis 102 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837.

Deggendorf, den 1. September 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

812.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage entsprechend versteigere ich in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Langenisarhofen am

Freitag den 8. November 1867
von Vormittags 10 Uhr an

die Besitzungen des Krämers Franz Rothhaft Haus-

Nr. 11 zu Langenisarhofen nach den hiefür bestehenden gesonderten Hypothekfolien in den nachfolgenden III Partien öffentlich an den Meistbietenden.

Diese, sämmtlich im Sprengel des Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen liegenden Besitzungen, sind folgende:

1. a) Steuergemeinde Langenisarhofen, das Wohngebäude Hs.Nr. 11 zu Langenisarhofen mit Nebengebäuden, enthaltend Stallungen, Stadel und Schupfe mit Backofen und Hofraum mit 9,55 Tagwerk Aecker und Wiesen, einschließig der Gebäude und mit realem Weberrechte; b) Steuergemeinde Moos 9,77 Tagw. Wiesen und Waldung, diese sämmtlichen Besitzungen zusammen gewerthet auf 3,405 fl.
2. Steuergemeinde Langenisarhofen 5,49 Tagw. an Aecker und Wiesen, gewerthet auf 1295 fl.
3. Steuergemeinde Langenisarhofen ein Acker zu 1,42 Tagwerk, gewerthet auf 350 fl.

Die Versteigerung erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und nach den §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag somit nur dann, wenn das Meistgebot mindestens dem Schätzungswerthe gleich kommt.

Mir nicht bekannte Personen müssen sich über Name, Stand und Wohnort, und solche, welche mir selbst als zahlungsfähig nicht bekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen bei Vermeidung der Zurückweisung vom Steigern.

Alle zur näheren Kenntniß über die Besitzungen nöthigen Belege können bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, den 16. August 1867.

G. Brugger, k. Notar.

813.

Bekanntmachung.

Maier Fürther c. Dändler wegen Hypothekzinsen betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 30. Oktober h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

das Anwesen des Gärtners Mathias Dändler zu Reisbach in einem Nebenzimmer des Dirigl'schen Bräuhauses daselbst öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das Anwesen besteht aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, dem Garten und 3,28 Tagw. Grundstücken, hat nach Schätzung vom Gestrigen einen Werth von 3140 fl. und ist mit 3800 fl. Hypothekschulden, 39 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer und 7 fl. 39 kr. Gefällsbodenzins belastet.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und steht demnach, da diese Versteigerung die erste ist, der Zuschlag dießmal nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle, oder wenn ein Steigerungslustiger sich überhaupt nicht einfinden würde, nehme ich die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 13. November h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in einem gesonderten Zimmer des Dirigl'schen Bräuhauses zu Reisbach vor und findet hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypthekgläubiger statt.

Mir unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden zum Steigern nicht zugelassen, wenn sie sich nicht über Name, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Grundsteuerkatasterauszug und Schätzungsurkunde, sowie das rentamtliche Belastungszeugniß können täglich bei mir eingesehen werden; die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt.

Dingolfing, den 3. September 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

814.

Bekanntmachung.

Esterl c. Eherer p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage vom 16. Juni l. Js. versteigere ich am

Donnerstag den 17. Oktober l. Js.
Früh 9—10 Uhr

in der Behausung Nr. 141c in Eggenfelden das der Anna Eherer gehörige Anwesen Pl.-Nr 324 1/3 zu 0,01 Tagw., belastet nach rentamtlicher Mittheilung vom 22. Juli 1867 mit einer einfachen Grundsteuer von 0,35 kr. und einfachen Haussteuer von 18 kr.

Auf diesem nach Urkunde vom 19. Juli 1867 auf 300 fl. geschätzten Wohnhause ruhen 260 fl. Hypotheken.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Zugleich wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, und daß die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und Hypothekenbuche, sowie Schätzungsurkunde am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Eggenfelden, am 6. September 1867.

Der k. Notar.
Wintrich.

815.

Bekanntmachung.

Im Vollzuge eines gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 6. November h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

das Anwesen der Müllerseheleute Christian und Maria Ernst, Bes. Nr. 1/4 zu Gottfriedinger-Schwaige, im Wohnhause der Schuldner öffentlich an den Meistbietenden, und lade Kaufsliebhaber hiezu ein.

Das Anwesen besteht aus den Wohn- und Dekonomiegebäuden mit Mahlmühle, Schneidsäge und realer Mühlgerechtigkeit zu 1/4 Antheil gemeinschaftlich mit Bes. Nr. 1/3 und 1/3 in Gottfriedinger-Schwaige und Hs.-Nr. 397 in Soßau, dann 14,89 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 5290 fl. und belastet mit 3500 fl. Hypothekschulden und 180 fl. Zinsenkaution, 1 fl. 16 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 7 kr. 1 hl. einfacher Haussteuer und 2 fl. 33 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins.

Der Zuschlag erfolgt, da diese Versteigerung die erste ist, nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nicht zugelassen, wenn sie sich nicht über Name, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt, und können solche bis dahin täglich bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, den 3. September 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

816.

Bekanntmachung.

Stephinger c. Eisenmann wegen Forderung betr.

Auf Anordnung des k. Landgerichts Mainburg wird der k. Notar Rupert Spitzl dahier

Dienstag den 1. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Hausbach das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen Hs.-Nr. 5 der Bauerseheleute Joseph und Rosina Eisenmann dortselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigern, hiebei nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 verfahren und den Zuschlag ertheilen, wenn mindestens der Schätzungswerth mit 25,138 fl. geboten wird.

Dieses Anwesen liegt in den Steuergemeinden Appersdorf und Meilenhofen, Gerichts Mainburg und Rentamts Neustadt a./D., besteht aus: Pl.-Nr. 689 und 665, Gebäuden mit Garten und Hofraum zu 0,21 Tagwerk 24/20 B. Cl. Pl.Nr. 712, 724, 726, 758,

761, 769, 771, 774, 776, 787, 792, 794, 807, 811, 816, 821, 822, 823a, 825, 826, 849, 876, 884, 911, 912, 933, 963, 977, 1018, 1026, 1055, 1056, 1068, 1106, 1111, 1119, 1139, 1144, 1147, 1155, 1159, 1162, 1185, 1189, 1199, 1229, 1242, 1252, 1267a, 1288, 1306½, 1307a, 1307c, 1311, 1314, 1329, 1333, 1337, 1339, 925, 924, 978, 978½ und 983 Aeckern, zu 71,98 Tagwerk, Pl.-Nr. 1228, 1286, Acker mit Wiese, zu 0,84 Tagw., Pl.-Nr. 964, 1382, 637, 92, 130, 157 und 159, Wiesen zu 2,55 Tagwerk, Pl.-Nr. 785, 1374, 1360, 1354⅓a, Waldungen zu 52,05 Tagw., Pl.-Nr. 823b, 1267b, 1307b, 839 1/29 und 1354⅓b, Oedungen zu 0,98 Tagwerk, mit Gemeinderecht, und ist außer mit der Grund- und Haussteuer mit 40 fl. 58 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, 2 fl. 23 kr. 5 hl. solchem zur Ablösungskassa und 177 fl. 36 kr. 6 hl. Handlohns-Aequivalent zum Staate belastet.

Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterextrakt können täglich auf der Notariatskanzlei dahier eingesehen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben und haben sich an diesem dem Notare unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, wenn ihr Angebot Berücksichtigung finden soll.

Mainburg, am 1. September 1867.

Georg Engel, Amtsverweser.

817.

Bekanntmachung.

Biersack c. Spitzer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am Mondtag den 23. September 1867

früh 8—9 Uhr

auf meiner Amtskanzlei das Anwesen der Bäckerseheleute Simon und Maria Spitzer zu Kelheim, bestehend in Haus Nr. 285, Plan Nr. 419 Wohnhaus mit Hofraum zu 0,04 Tagw., reale Bäckerrecht, jedoch ohne Gemeinderecht, unterm 12. April 1867 auf 2850 fl. gewerthet und mit 2214 fl. 58 kr. Hyp.-Kapitalien und 100 fl. Zinsen- u. Kostenkaution belastet.

Bei dieser II. Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, bei Meidung der Zurückweisung ihrer Angebote hierüber legal auszuweisen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98 folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 64 des Hyp.-Gesetzes.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, den 6. September 1867.

Jakob Stadler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 75.

№ 73. Landshut, Sonnabend den 14. September 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

818.

Erkenntniß.

Vereinigung des Hypotheken-Buches für Hirschling betreffend.

Nachdem der Bauer Joseph Kainz von Hirschling ungeachtet der diesseitigen Ausschreibung vom 22. Februar, 24. April und 22. Juni l. Js. bis heute weder persönlich erschienen, noch seinen Aufenthalt bekannt gegeben hat, so wird er hiemit für verschollen und todt erklärt und sein Rücklaß den Erben überwiesen.

Am 9. September 1867.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Der k. Landrichter	Der k. Assessor
Brockarb.	Berchtolb.

819.

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Joseph Hundhammer von Sossau betreffend.

Auf dem Anwesen des Sebastian Groll von Süßbach sind im Hypothekenbuche für Niederviehbach Bd. I S. 11 Nr. 9 für den Schwaigerssohn Joseph Hundhammer von Sossau 100 fl. Caution eingetragen.

Auf Antrag des Hypothekenobjektsbesitzer ergeht an Joseph Hundhammer oder dessen Descendenz der Auftrag, sich binnen 6 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte um so sicherer zu melden, als außerdem die Caution auf Antrag gelöscht werden würde.

Am 26. August 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Vösl, Landr.

820.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekwesens am k. Landgerichte Kötzting betr.

In den dießgerichtlichen Hypothekbüchern sind noch nachstehende Hypotheken eingetragen, deren Zahlung von den Folienbesitzern behauptet wird.

Nr. curr.	Benennung des Schuldners.	Hypotheken-Buch für	Ort und Zeit des Eintrags.			Name des Hypothekgläubigers und Bezeichnung der Forderung.
			Bd.	S.	Tag, Monat u. Jahr.	
1	Schollerer Jakob, Gütler von Zandt.	Zandt.	I.		16. Juli 1824.	58 fl. Kaufschilling an Georg Zißler von Zandt.
			I.		16. Juli 1824.	300 fl. Heirathgut der Margaretha Greisinger von Zandt.
			I.		15. Juli 1832.	250 fl. Kaufschilling für Johann Weiglmeier von Zandt.
2	Hacker Xaver, Söldner von Chamerau.	Chamerau.	I.	114	16. Mai 1826.	150 fl. Darlehen für die Balthasar Kern'schen Erben von Kötzting.
3	Schlehhuber Johann, Wasenmeister von Linden.	Altrandsberg.	I.	69	17. Mai 1825.	100 fl. für den Wasenmeisterssohn Franz Schillinger von Linden.
4	Hutterer Franz, Bauer von Hasenberg.	Weißenregen.	I.	123	16. März 1826.	72 fl. für die Silberbauer'schen Erben ohne Angabe des Wohnorts oder Namen des Erblassers.
5	Sonnenleitner Frz., Bauer v. Höll, dessen Relikten.	Ansdorf.	I.	55	8. Februar 1826.	90 fl. Elterngutsrest des Bauerssohnes Michael Sonnleitner von Höll.
6	Hellerer Michael, Gütler von Rimbach.	Runding.	II.	484	16. Januar 1826.	120 fl. zur Verlassenschaft des Vitus und der Margaretha Hellerer, Erbschaftsmasse ohne nähere Angabe des Wohnorts des Erblassers vorgemerkt.
7	Brau Franz, Bauer von Pulling.	Blaibach.	I.	537	16. August 1825.	35 fl. Elterngut und 9 fl. mütterlichen Erbtheil für Martin Brau, Bauerssohn von Pulling.
8	Klement Joseph, Häusler von Blaibach.	Runding.	II.	621	18. April 1826.	62 fl. 10 kr. Elterngut für den Häuslerssohn Wolfgang Schmucker v. Blaibach.
9	Vogl Michael, Bauer von Untergschaid.	Allmannsdorf.	I.	43	3. Juni 1824.	20 fl. Rückfall für die Preiß'schen Kinder von Oberrubendorf.
10	Steinbauer Martin, Bauer von Gfehret.	Eismannsberg.	I.	40	14. Februar 1826.	50 fl. Elterngutsrest dem Lorenz Steinbauer, Bauerssohn von Gfehret und dessen Unterschlufsrecht.
						50 fl. Zehrpfennig der Anna Maria Steinbauer, Stiefmutter des Vorigen.
11	Pellkofer Martin, Söldner von Miltach.	Miltach.	I.	111	10. Mai 1824.	114 fl. Zehrpfennig für den Austrägler Joseph Stocker von Miltach.
						250 fl. Elterngut der Tochter desselben, Maria Stocker, später verehelichte Eisenschink und nach Amerika ausgewandert.

Nachdem weder die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Hypothekforderungen noch deren Rechtsnachfolger bekannt und seit der letzten bezüglichen Handlung 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht im Hinblick auf §. 82 des

Hypothekengesetzes an alle jene, welche auf die vorbezeichneten Forderungen Ansprüche zu haben glauben, der Auftrag, dieselben binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung des gegenwärtigen Ausschreibens hier anzumelden, widrigenfalls die Forderungen für erloschen erklärt und deren Löschung im Hypothekenbuche vollzogen wird.

Am 2. Juni 1867.

Königliches Landgericht Kötzing.

Jungbauer, k. Landrichter.

(3b) Schub, Assessor.

821.

Bekanntmachung.

Regensburg prot. lat. Schulpens.-Inst. gegen Zepf wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 16. November 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

im Roth'schen Gasthause zu Obersaal das unterm 30. August d. Js. auf 4004 fl. gewerthete Anwesen der Pechlerseheleute Johann und Ursula Zepf von Obersaal Haus Nr. 36 daselbst, bestehend in der Steuergemeinde Obersaal in Plan Nr. 9 a b, 70, 77, 78, 79, 229, 297, 569, 592, 677, 709, 721, 955, 1133, 1134, 1172, 1173, 1197, 1423 a b 1546 Gebäude, Garten, Aecker, Waldungen, Wiese zu 21,51 Tagwerk nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

Das Anwesen ist mit 4770 fl. 24 kr. Hypotheken belastet, worunter 350 fl. unverzinsliche Zinsen und Kostenkaution, 10 fl. für jährlichen Wohnungs- und 30 fl. für jährlichen Austragsanschlag mit inbegriffen sind.

Außerdem ruht noch darauf ein Unterschlufs- und Verpflegsrecht ohne Anschlag.

Das Verfahren richtet sich nach den §. 98 folg. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich des §. 64 des Hyp.-Gesetzes und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich auf mein Verlangen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Die nähern Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 6. September 1867.

Jakob Stabler, k. Notar.

822.

Bekanntmachung.

Vorbrugg c. Gerstl. p. cambii.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Samstag den 26. Oktober 1867

Vormittags 11 Uhr

im Grimminger'schen Gasthause zur Post zu Schierling nachbezeichnete in der Steuergemeinde Schierling, kgl. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, gelegenen Grundstücke Catasterseite 1260 bis 1264½ Pl.-Nr. 1987, 1986, 1955, 1975, 2030, 1978, 1979, 1969, 1980, 1972, 1973, 1913, 1918, 1954, 1954½, 1970, 1977, 1981, 1953, 1974, 1919 und 1971, Aecker zu 9,53 Tagwerk, dann Pl.-Nr. 2362**, 2393*, 2425*, 2484, 2517, 2599, 2427, Wiesen zu 3,17 Tagw. im Schätzungswerthe von 1814 fl., belastet mit 1 fl. 7⅞ kr. Grundsteuer und 1 fl. 7 kr. Bodenzins, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Mallersdorf, den 4. September 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

823.

Strichsbekanntmachung.

Brandl c. Bauer p. deb.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Regensburg unterstelle ich am

Samstag den 5. Oktober 1867

Nachmittags 3 Uhr

zu Bucha das bereits unterm 28. Jänner ds. Jrs. versteigerte Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Katharina Bauer Hs.-Nr. 62 zu Bucha, Steuergemeinde Seebach, den Kottmaierhof, bestehend in Wohnhaus mit Stallungen, Stadel mit Wagenschupfe und Stallung, dann Hofraum, Garten, Aecker, Wiesen und Wald zu 33,32 Tagw. wiederholt der Versteigerung auf Kosten der Michael und Maria Kaindl'schen Hausbesitzerseheleute von Aiterhofen — und unter deren Haftung für etwaigen Mindererlös unter 2900 fl. — und lade hiezu Strichsliebhaber unter dem Bemerken ein, daß

a) der Zuschlag ohne Rücksicht auf den 4488 fl. betragenden Schätzungswerth erfolgt,

b) Kataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie Schätzungsurkunde vor der Versteigerung bei mir eingesehen werden können,

c) mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung vom Striche genügend auszuweisen haben,

d) das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen unter §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet.

Hengersberg, am 9. September 1867.

Schneidawind, k. Notar.

824.

Bekanntmachung.

Oettinger c. Petz p. deb. camb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 11. Oktober 1867

Morgens von 8—9 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen der Bräuknechts-Eheleute Michael und Maria Petz zu Kelheim, bestehend in Plan Nr. 1540 1/4 Wohnhaus, gemeinschaftlichem Brunnen mit Hofraum Hs. Nr. 311 1/5 zu 0,09 Tagw., mit 1 kr. einfacher Grundsteuer und 660 fl. 18 kr. Hypotheken belastet, worunter 20 fl. unverzinsliche Zinsen- und Kostencaution mit inbegriffen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den §§. 98 folg. der Novelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1000 fl.

Steigerer, deren Identität und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die einschlägigen Dokumente liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht offen.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichs-Termine besonders bekannt geben.

Kelheim, am 10. September 1867.

J. Stadler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 76.

№ 74. Landshut, Mittwoch den 18. September 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

825.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Rescripts d. d. 12. Septbr. 1867 wurde der königliche Aufschlags-Einnehmer Christian Freytag auf sein Ansuchen sustentirt, wodurch die kgl. Aufschlags-Einnehmerei Abensberg in Erledigung gekommen ist.

Die mit derselben verbundenen Bezüge von 100 fl. Fixum und den 3%igen Tantiemen betragen nach 3jähriger Durchschnittsberechnung

795 fl.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche binnen 10 Tagen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 14. September 1867.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Schmalzl. v. Lobkowitz.

826.

Bekanntmachung.

Herrenloses Gut betreffend.

In diesseitigem gerichtlichen Verwahr finden sich die nachbezeichneten Gegenstände vor:

4 Kappen, 2 Paar Hosenträger, 2 blaue Waffenröcke, 2 blaue Tuchhosen, 1 weißleinerne Hose, 1 Unterhose, 1 Putzsack mit Putzzeug, 1 graue Sommerhose, 2 schwarze Halscravaten, 1 Paar blaue Handschuh, 1 schwarzer Tuchrock, 1 graue Joppe, 1 braunzeugener Spenser, 2 blaue leinerne Schürzen, 2 graugestreifte Gilet, 1 leinerne Unterhose, 3 Hemden, 1 schwarzes Gilet, 4 Chemiseten, 1 rothes Gilet, 1 Paar wollene Socken, 2 Paar leinerne Socken, 6 Sacktücher, 1 weißes Tuch, 1 Handtuch, 2 schwarzseidene Tücher, 1 Paar Halbstiefel, 1 blaue Bettziehe, 1 schwarzen Spenser, 1 blauer detto, von welchem jedoch die Aermel fehlen, 1 Bettingefieder, 7 leinerne Säcke, 1 Strohsack, 1 graue Schürze, 1 blaues sogenanntes Außerröckl.

Nachdem nicht mehr zu ermitteln ist, zu welcher Masse oder überhaupt wem dieselben gehören, so ergeht hiemit die Aufforderung an alle jene Personen, welche Ansprüche an diese Effekten erheben zu können glauben, diese binnen vier Wochen vom Tage der Einrückung an um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem die Gegenstände als herrenloses Gut dem k. Fiskus überantwortet würden.

Am 19. August 1867.

Königliches Landgericht Kötzting.

Jungbauer, k. Landrichter.

Schub, k. Assessor.

827.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung werden von dem unterfertigten Amte circa 150 Zentner ältere Akten des k. Appellationsgerichtes von Niederbayern unter der Bedingung des Einstampfes am

Donnerstag den 26. September d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Passau, den 14. September 1867.

Königliches Rentamt Passau.
Eggerth.

828.

Bekanntmachung.

Rödl Theres c. Kaüßl Adam und Franziska p. Hyp.-Zinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 17. Oktober l. Js.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshause zu Ittling zum zweiten Male das Anwesen der Sölbnerseheleute Adam und Franziska Kaüßl von Oebling und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine öffentlichen Ausschreibungen vom 9. Juli heurigen Jahrs.

Straubing, 14. September 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

829

Bekanntmachung.

Seitz c. Baumgartner pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am: Samstag den 26. Oktober 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Siegenburg das Anwesen des Krämers Franz Baumgartner von Siegenburg, Wohnhaus Hs.-Nr. 109 in Siegenburg, mit Garten nebst Grundbesitz zusammen 0,79 Tgw., bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 958 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und haben mir unbekannte Steigerer sich gehörig über Person und Vermögen auszuweisen, auch können Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug bei mir eingesehen werden.

Abensberg, am 10. September 1867.

Geitner, k. Notar.

830.

Bekanntmachung.

Schießl c. Semmler p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Montag den 25. November 1867
Früh 8—9 Uhr

in meinem Amtszimmer das in der Steuergemeinde Kelheim gelegene Anwesen der Gütlerseheleute Georg und Magdalena Semmler dahier, bestehend in:

Pl.-Nr. 110a Wohnhaus mit Stall und Hofraum Hs.-Nr. 179 zu 0,04 Tagw., die Mauer zwischen Haus-Nr. 179 und 180 ist gemeinschaftlich mit dieser Haus-Nummer; Pl.-Nr. 110b, Garten zu 0,04 Tagw., Plan-Nr. 1165, Acker zu 2,67 Tagw., Gemeinderecht zu 1/1 Antheil, mit 15 3/10 kr. einfacher Grundsteuer und 1425 fl. 37 kr. Hypotheken belastet, worunter 100 fl. vorgemerkte Post und 80 fl. Zinsen- und Kostenkaution inbegriffen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den §§. 98 folg. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 64 des Hypotheken-Ges. und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth mit 1800 fl. erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchs-Extrakt liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Die näheren Strichbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 12. September 1867.

J. Stadler, k. Notar.

831.

Bekanntmachung.

Faltermaier c. Hopfenwieser p. deb.

Im neuerlichen Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 13./22. des v. Mts. versteigere ich auf Wag und Gefahr des Steigerer Kohlpeintner, am

Donnerstag den 24. Oktober l. Js.

Vormittags 9½ bis 11 Uhr

in der Behausung Hs.-Nr 38 in Höllbruck, Gemeinde Martinskirchen, das früher dem Müller Joseph Hopfenwieser gehörige, von Kohlpeintner ersteigerte Gesammtanwesen, bestehend in Gebäulichkeiten mit radizirter Mühl- und Sägmühlgerechtigkeit zu 24,72 Tagwerk, belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 3 fl. 38,49 kr., Haussteuer von 11,70 kr., dann 2 fl. 15 kr. 2 hl. Bodenzins zum Staate aus 56 fl. 22 kr. 4 hl Capital und 3 fl. 27 kr. 3 hl. zur Ablösungskassa aus 86 fl. 24 kr. Capital, gewerthet nach Urkunde vom 25. Mai 1866 auf 9394 fl. 42 kr., worauf zur Zeit 4600 fl. Hypotheken, 500 fl. Zinsen und Kostenkautionen, sowie 5025 fl. Illaten eingetragen sind.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß unbekannte Steigerer sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Kataster und Hypothekenbuch können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 13. September 1867.

Der kgl. Notar.

Wintrich.

832.

Bekanntmachung.

Matzinger c. Schießl. p. d. c.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 12. Oktober 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Affecking das Anwesen der Bauersehefrau Therese Schießl alldort, bei welch zweitmaliger Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzungswerthe erfolgt.

Dieses Anwesen besteht:

Complex I.

a) Steuergemeinde Affecking:

Wohnhaus Hs.-Nr. 65 in Affecking mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 31,07 Tagw. Grundbesitz, Gebäude, Aecker und Waldgrund.

b) Steuergemeinde Thaldorf:

Pl.-Nr. 953 und 954, zusammen 2,77 Tagw., Acker und Holzgrund, Schätzungswerth 5355 fl. 30 kr.

Complex II.

Steuergemeinde Affecking:

Pl.-Nr. 623, 477½, 504, 477, zusammen 16,04 Tagwerk Aecker und Holzgrund, Schätzungswerth 1369 fl.

Complex III.

a) Steuergemeinde Affecking:

Pl.-Nr. 669a, 669b, 670, 670½, zusammen 8,22 Tagwerk Aecker und Holzgrund.

b) Steuergemeinde Teugen:

Pl.-Nr. 2208½, Bräuluckenholz (abgeschlagen) zu 6,60 Tagw., Schätzungswerth 1110 fl.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen die Complexe I, II und III gesondert zum Aufwurf.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Kataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsextrakt können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Kelheim, am 11. September 1867.

J. Stabler, k. Notar.

833.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Kiendl wegen Hypothekzinsen betr.

Im rubrizirten Betreffe habe ich zur Vornahme der zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt auf

Montag den 14. Oktober l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei anberaumt, und kommt hiebei das Anwesen der Gärtlerseheleute Xaver und Helena Kiendl Hs.-Nr. 625 in Straubing und zwar in zwei Partieen zum Aufwurfe.

Die erste Partie besteht aus den Gebäulichkeiten und Hofraum Hs.-Nr. 625 zu 18 Dezimalen; dem Gemüsegarten zu 45 Dezim. und 11,48 Tagw. Grundstücken mit einem Gesammtschätzungswerthe von 4200 fl.

Die zweite Partie besteht aus der Königreichwiese zu 2,75 Tagw. und wurde gewerthet auf 500 fl.

Das Gesammtanwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl 22²/₁₀ kr., einem Haussteuersimplum von 28 kr. und einem Gefällsbodenzinse zu 26 fl. 21 kr. 6 hl. belastet.

Mir unbekannte Personen haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkurde und Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 13. September 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

834.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank München gegen Amann p. deb.

Gerichtlichen Auftrages zufolge versteigere ich am

Freitag den 29. November 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Behausung der Gütlerseheleute Thomas und Antonia Amann zu Neukelheim deren auf 1350 fl. gewerthetes und mit 1025 fl. Hypothekkapitalien und 80 fl. unverzinslich: Zinsen- und Kostenkaution belästetes Anwesen Hs.-Nr. 14 alldort, bestehend in:

Pl.-Nr. 27ᵃ, Gebäude zu 0,04 Tagw.,
Pl.-Nr. 27ᵇ, Garten zu 0,38 Tagw.,
Pl.-Nr. 528, Acker zu 2,17 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§. 98 folg. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingnisse werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 14. September 1867.

J. Stabler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 77.

№ 75. Landshut, Sonnabend den 21. September 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

835.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Rescripts d. d. 12. Septbr. 1867 ad Nr. 11,164 wurde der Malzaufseher Andreas Haas sustentirt, wodurch der Malzaufsehers-Posten bei der k. Aufschlags-Einnehmerei Straubing in Erledigung gekommen ist.

Die Erträgnisse dieses Postens sind

Fixum 40 fl.,

dann nach 3jähriger Durchschnittsberechnung

a) an Aerarialmalzaufschlags-Tantiemen nach $^{3}/_{4}$ % 644 fl. 5 kr. 2 hl.

b) an Lokalmalzaufschlags-Tantiemen nach $^{1}/_{2}$ % 121 fl. 49 kr. 3 hl.

im Ganzen sohin ein Jahreseinkommen von . . . 805 fl. 55 kr. 1 hl.

Bewerber hierum haben ihre Eingaben binnen 14 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 19. September 1867.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Der k. Oberbeamte beurlaubt. v. Lobkowitz.

836.

Bekanntmachung.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 14. September 1867 Nr. 11,214 wurde der Malzaufseher Anton Heybecker in Paßau sustentirt, wodurch der Malzaufsehers-Posten bei der kgl. Aufschlags-Einnehmerei Paßau in Erledigung gekommen ist.

Die Erträgnisse dieses Postens sind

Fixum 90 fl.,

dann Tantiemen nach 3jähr. Durchschnittsberechnung

a. vom Aerarialmalzaufschlag 1018 fl. 10 kr. 2 hl.

b. vom Lokalmalzaufschlag 137 fl. 28 kr. 2 hl.

sohin im Ganzen ein Jahreseinkommen von 1245 fl. 39 kr. — hl.

Bewerber hierum haben ihre Eingaben binnen 14 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 20. September 1867.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Der k. Oberbeamte beurlaubt. v. Lobkowitz.

837.

Ediktalladung.

Verlassenschaft der Anna Anzengruber, Güllerin von Grasensee betreffend.

Am 11. Februar l. Js. ist die Güllersehefrau Magdalena Anzengruber von Grasensee mit Tod abgegangen und es ist bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auch deren Bruder Jakob Dietmansberger, Bauerssohn von Unterschönhub, d. G., welcher am 14. November 1792 geboren ist und im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat, ohne daß bisher darüber, ob er noch lebt oder mit Tod abgegangen sei, Nachricht hieher gelangt wäre, betheiligt und zu vernehmen.

Es ergeht deßhalb an ihn oder seine Deszendenten die Aufforderung, binnen 2 Monaten von Heute an, sich hierorts zu melden und etwaige Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls er für todt erklärt und die Erbschaft der vertragsmäßigen Erbin ausgeantwortet werden würde.

Am 12. September 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3a) Lex.

838.

Bekanntmachung.

Helzer gegen Sterr wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Montag den 18. November l. Js.
Mittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen des Hafners Anton Sterr in Deggendorf, bestehend aus dem Wohnhause Haus-Nr. 474 Pl.-Nr. 866 zu sechs Dezimalen nebst Garten Pl.-Nr. 867 zu fünf Dezimalen, zusammen auf 2450 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Hypothekenbuchsextrakt, Grundsteuer-Cataster und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Bei der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermins findet die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 25. November l. Jrs.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Personen, deren Name, Stand, Wohnort und Vermögen mir nicht bekannt ist, haben sich hierüber vor der Theilnahme an der Versteigerung auszuweisen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 96 bis 102 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837.

Deggendorf, den 16. Sept. 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

839.

Bekanntmachung.

Bank München c. Prügelmaier p. deb.

Gerichtlichen Auftrages zufolge versteigere ich am

Freitag den 11. Oktober 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause des Englbrecht zu Hausen das auf 28,220 fl. gewerthete Anwesen der Bauerseheleute Franz und Theresia Prügelmaier zu Hausen, bestehend in Wohnhaus Haus-Nr. 33 mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Aeckern, Waldungen, Gärten, Wiesen zu 118,38 Tgw. und Gemeinderecht zu einem Nutzantheile. Dasselbe ist mit 27,200 fl. Hypotheken belastet, worunter 2200 fl. unverzinsliche Zinsen- und Kostenkaution inbegriffen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den §§. 98 folg. der Proz.-Novelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 64 des Hyp.-Gesetzes und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen auf dem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichstermine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 16. Sept. 1867.

J. Stadler, k. Notar.

840.

Bekanntmachung.

Heidelberger et Cons. gegen Strohmaier pct. deb.

Gemäß richterlicher Verfügung ist mir der Zwangsverkauf des Anwesens des Krämers Wolfgang Strohmaier von Reinhartsmais übertragen.

Ich bestimme demnach erste Versteigerung auf

Samstag den 9. November l. Jrs.

Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Reinhartsmais, wobei sich das Verfahren nach §. 96 und ff. der Prozeßnovelle und §. 64 des Hypothekengesetzes richtet. Der Zuschlag erfolgt daher nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth zu 5070 fl. erreicht ist. Sollte an diesem Tage kein entsprechendes Angebot gelegt werden, so wird jetzt schon zweite Versteigerung auf

Mittwoch den 20. November l. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

am bezeichneten Orte angesetzt, und erfolgt sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das fragliche Anwesen Hs.-Nr. 15 in Reinhartsmais umfaßt die Gebäulichkeiten, und einschlüssig des Gebäudeareales in den Steuergemeinden Reinhartsmais, Oberneumais und Hochdorf einen Gesammtflächeninhalt von 21,76 Tagw.

Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit in gesetzlicher Weise sich zu legitimiren.

Regen, am 11. Sept. 1867.

Der königliche Notar.

J. G. Duschl.

841.

Bekanntmachung.

Zwangsverkauf des Simon Kellermaier'schen Anwesens zu Vorthan betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 10./14. d. M. versteigere ich öffentlich am

Freitag den 11. Oktober 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

zum zweitenmal das in der Steuergemeinde Schmatzhausen, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, befindliche Anwesen des Simon Kellermeier Hs. Nr. 10 zu Vorthan in dessen Behausung daselbst und zwar ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 9080 fl.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 44,33 Tagw. Grund und ist nach renovirtem Grundsteuerkatasterauszug mit 5 fl. 31 $^{9}/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer, 10 kr. einfacher Haussteuer, 7 fl. 4 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zum Staat und 13 fl. 38 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet.

Hiebei wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer sowohl über ihre Person als Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote legal auszuweisen haben und daß Schätzung

sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 14. Sept. 1867.

Stabler, k. Notar.

842.

Bekanntmachung.

Eder c. Baumgruber wegen Forderung betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Mittwoch den 16. Oktober l. Js.

Vormittags 9 — 11 Uhr

im Wirthshause zu Mansdorf das Anwesen der Söldnerseheleute Wolfgang und Magdalena Baumgruber Haus-Nr. 26 $^1/_2$ dortselbst.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten nebst Hofraum zu 14 Dezimalen, dann 17,90 Tagwerk Aeckern und 6,77 Tagw. Wiesen.

Dasselbe wurde amtlich auf 4997 fl. 24 kr. gewerthet und ist mit einem Grundsteuersimplum von 2 fl. 43 $^2/_{10}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate per 12 kr. 2 hl. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa mit 5 fl. 28 kr. 7 hl. belastet.

Der Zuschlag erfolgt diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, dann Schätzungsurkunde und Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 14. September 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

843.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Krämers Joseph Hartl von Windberg betr.

Auf Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 12. November l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Windberg das Anwesen des Krämers Joseph Hartl Hs.-Nr. 19 daselbst nach §. 64 des Hypotheken-Ges. zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadel und Grundstücken mit einer Gesammtfläche von 12,93 Tagw., ist auf 3640 fl. geschätzt und mit 2 fl. 1 hl. einfacher Grundsteuer, 4 kr. 2 hl. Haussteuer, 12 fl. 35 kr. 3 hl. Bodenzins und 3 fl. 40 kr. Gewerbsteuer belastet.

Allenfallsige weitere Aufschlüsse werden in der Amtskanzlei ertheilt.

Bogen, am 12. September 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

Berichtigung.

In der Beilage Nr. 74 zum Kreis-Amtsblatte von Niederbayern Nr. 76 lese man auf Seite 731 §. 828: Mittwoch den 16. Oktober l. Jrs. statt Mittwoch den 17. Oktober l. Jrs.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 78.

№ 78. Landshut, Mittwoch den 25. September 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

844.

Bekanntmachung.

Waller et Brand c. Lackermayer p. camb.

Nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt vom 10. ds. Mts. ein Angebot nicht gelegt worden ist, wird der kgl. Notar Rupert Spitzl

Samstag den 12. Oktober l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

auf seiner Amtskanzlei dahier das in der Steuergemeinde Aigelsbach gelegene beklagtische Grundstück Pl.-Nr. 2217, Wiese zu 073 Tagwerk, der zweitmaligen Versteigerung unterstellen und hiebei den Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilen.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 12. vor. Monats (Vide Nr. 67 ds. Bl. Beil.) bezogen.

Mainburg, am 14. September 1867.

R. Spitzl, k. Notar.

845.

Bekanntmachung.

Katharina Aulinger c. Paul Pauli und Franziska Neuß von Brombach p. deb.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Paßau werden in bezeichneter Streitsache am

Donnerstag den 7. November d. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr

in der Paul Pauli'schen Behausung zu Brombach das Anwesen des Paul Pauli und der Franziska Neuß von dort durch den unterfertigten kgl. Notar im Zwangswege öffentlich versteigert.

Das zu versteigernde Anwesen, Hs.-Nr. 15 in Brombach, Steuergemeinde Praßreut, kgl. Landgerichts Freyung und Rentamts Wolfstein, umfaßt an Gebäuden und Grundstücken ein Areal von 20,70 Tagwerk, ist belastet mit 2 fl. 4 kr. 4 hl. Grundsteuer, 3 kr. Haussteuersimplum und 4 fl. 45 kr. 7 hl. jährlichem Gefällsbodenzins zum Staat und nach notarieller Schätzung vom 5. ds. Mts. gewerthet auf 2808 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei dießmal der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Die Steigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben, und können Grundsteuer-

katasterauszug, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug bis dahin jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Freyung, am 11. September 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

846.

Bekanntmachung.

Wittibreuth, Kirchenverwaltung c. Zenzlhuber'sche Relikten, wegen Hypothekzinsen betr.

Zufolge Auftrages des kgl. Landgerichts Simbach versteigere ich am

Montag 11. November 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Zimmermeister Zenzlhuber'schen Relikten zu Simbach, das diesen gehörige Anwesen bestehend aus:

1. dem an der Hauptstraße gelegenen Wohnhaus mit Waschhaus, Holzlege und Hofraum Pl.-Nr. 392 $^{1}/_{3}$, 0,10 Tagw., geschätzt auf 3160 fl.,
2. Wiese unter dem Hause Pl.-Nr. 393 zu 0,59 Tagwerk, geschätzt auf 600 fl.,
3. der realen Zimmermeistergerechtsame, geschätzt auf 100 fl. und kommt jedes dieser 3 Objekte gesondert, das Haus von 10—11 Uhr, die Wiese von 11—11 $^{1}/_{2}$ und das Recht von 11 $^{1}/_{2}$ bis 12 Uhr zum Aufwurfe.

Der Zuschlag erfolgt jedesmal nur bei erreichtem Schätzungswerthe, und haben sich mir unbekannte Steigerungslustige über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Rotthalmünster, am 17. September 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

847.

Bekanntmachung.

Schmaus Joseph von Viechtach, dessen Gant betr.

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichtes Deggendorf werden die Mobilien des Handelsmannes Joseph Schmaus von Viechtach in dessen Behausung zu Viechtach gegen Baarzahlung der Versteigerung unterstellt. Dieselben bestehen in 7 Tischen, Bildern, 10 Stühlen, einer Uhr, 2 Krügen, 8 Gläsern mit Süßigkeiten, 3 blechernen Büchsen mit Münzenzelteln, 10 Rosenkränzen und ein Paar Schnüren Glasperlen, 3 Waagen, 14 Gläsern mit Farbstoff, 2 Kistchen mit 20 Gläsern, 1 Kiste, 1 Pudel, 3 Stellagen mit Läden, 1 Gläserkasten, 2 Wandkästchen, 1 Speisekasten, 1 Fleischstock, 19 Fässern, 3 Schüsselkorb mit Geschirr, 1 Kaffebrenn-Maschine, 1 Waaggestell, 2 Oelfaß, 2 Maaß, 1 Salzbehälter, 10 Packfäßl, 2 Fäßl mit Mandelkaffee, 1 Kiste mit solchem, 2 Stellagen, 7 Kistl, 1 Korb mit 1 Petroleumflasche, 1 Anricht, 1 Salzfaß, 2 Wagenleitern, 4 Fuhren Dünger, 8 Radschuhe, 1 Schleifstein, 1 Heinzelbank, 1 Säge, 3 Gabel, 4 Drischel, 1 Windmühle, 1 Schubkarren, 30 Pauschen Stroh, 1 Schneidstuhl, 3 Zentner Grumet, einigen Roggen, 2 Schilling Stroh, 2 Wassereimer, 3 Mehltruhen, 1 Schellenkranz, 4 Kästen, 3 Betten, 1 Spiegel, 1 Schlittenpeitsche, 3 Säbel, 1 Oelgemälde, 1 Helm, 1 schwarzen Kranz, 2 Lampen, 1 Sack, 1 Tschako, weißem Gas, 1 Wiege mit Bett, 1 Mang, 1 $^{1}/_{2}$ Klafter Legschindel, 3 Kisten, 15 Pfd. Werg, 1 Schlitten, 1 Haspel, 3 Spinnrädern, Radfelgen, 1 Getreidbehälter, 1 Rost mit Schneidstuhl, 1 Haspel, 1 Wagenreif, 11 Waschstangen, 6 Schilling Weizen, welche Gegenstände im Ganzen auf 332 fl. 11 kr. gewerthet sind. Termin hiezu steht an auf

Dienstag den 1. Oktober d. Js.
Vormittags 11 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens $^{3}/_{4}$ der betr. Schätzungswerthe geboten wird. Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Donnerstag den 10. Oktober d. Js.
Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Ferner wird das Anwesen des genannten Joseph Schmaus in der Amtskanzlei des unterfertigten Notars der Versteigerung unterstellt. Dasselbe, Hs.-Nr. 66 in Viechtach, besteht

a) in der Steuergemeinde Viechtach aus Pl.-Nr. 220, Wohnhaus mit Stall, Stadel, Holzschupfe und

Hofraum, der realen Krämergerechtsame, dem Gemeinderecht, dann aus den Grundstücken Plan-Nr. 1250, 1272ab, 1273, 627½, 659, 423, 627, 627⅓, 657ab, 694, 903, 953;

b) in der Steuergemeinde Schlatzendorf, aus Plan-Nr. 356ab, 357, 358, 466;

c) in der Steuergemeinde Kollnburg, aus Plan-Nr. 1005, umfaßt im Ganzen einschließig des Gebäudeareales eine Fläche von 37 Tagw. 42 Dezimalen und ist auf 9272 fl. gewerthet.

Termin hiezu steht an auf

Mittwoch den 27. November d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird. Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Freitag den 20. Dezember d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich des §. 98 und folg. der Novelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, den 17. September 1867.

August Wolf, k. Notar.

848

Bekanntmachung.

Ulm c. Röbauer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag 16. November 1867

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Safferstetten das dem Gütler Jakob Röbauer dortselbst gehörige Anwesen, Besitz Nr. ¼, bestehend aus neu aufgeführtem Wohnhaus mit Stall, Stadel und 9,66 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Safferstetten, dann 1,11 Tagw. in der Steuergemeinde Egglfing, geschätzt auf 3615 fl. 30 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98 u. folg. der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 19. September 1867.

Der kgl. Notar.

(2a) Wilhelm Fischer.

849.

Bekanntmachung.

Gant des Gütlerssohnes Georg Lorenz von Reutholz betr.

Das k. Landgericht Osterhofen hat mich beauftragt die Massa in rubricirter Gantsache zu veräußern.

Dieselbe besteht:

1. Aus dem Gütleranwesen Hs.-Nr. 2 zu Reutholz im Steuerbezirke Künzing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, welches Wohnhaus, Stall und Stadel mit einer Grundfläche von 6,86 Tagwerk einschließig der Gebäulichkeiten umfaßt und auf 2030 fl. geschätzt ist.

2. Aus der Haus- und Oekonomie-Einrichtung, Kleidern, einer Kuh und einer Partie Ziegelsteinen.

Diesem Auftrage zufolge versteigere ich öffentlich an den Meistbietenden, und zwar

a) die bewegliche Habe am

Freitag 25. Oktober 1867 von

Morgens 9 Uhr an

in dem Lorenz'schen Hause zu Reutholz nur gegen sofortige Baarzahlung und mit dem Zuschlage bei Erreichung von drei Viertheilen des Schätzungswerthes der einzelnen Gegenstände, welcher vor der Versteigerung bekannt gegeben wird; bei Erfolglosigkeit dieses Termines zum zweitenmale am

Samstag 26. Oktober 1867 von

Morgens 9 Uhr an

am gleichen Orte mit dem Zuschlage ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

b) Das Anwesen dagegen am

Freitag 29. November 1867

Morgens 9 Uhr

in dem Gasthause zu Eirching, wobei sich das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und nach §. 96 und folgende des Prozeßgesetzes von 1837 richtet und der Zuschlag daher nur erfolgen darf, wenn das Meistgebot wenigstens dem Schätzungswerthe gleich kommt.

Bei Erfolglosigkeit dieser ersten Anwesens-Versteigerung findet die zweite Versteigerung statt am gleichen Tage

Freitag 29. November 1867

Morgens 11 Uhr

am gleichen Orte mit dem Zuschlage ohne jede Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich vor ihrem Angebote über Name, Stand und Wohnort, sowie mir selbst als zahlungsfähig nicht bekannte Personen über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen.

Alle zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, den 18. September 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

850.

Bekanntmachung.

Stadler c. Rothhaft wegen Kaufschillingsforderung betr.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 3. Oktober 1867

Nachmittags von 1—3 Uhr

im Johann Rißl'schen Wirthshause zu Aiterhofen das Anwesen Hs.-Nr. 75 dortselbst, bestehend aus dem Wohnhause, der Mahlmühle nebst Mühlwerk, der Stallung, dem Stadel und Hofraum zu 0,28 Tagwerk dem Grasgarten nebst Backofen zu 0,14 Tagw., dann der realen Mühlgerechtsame, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile in der Steuergemeinde Aiterhofen, Amselfing und Ittling gelegenen Gesammtgrundbesitze von 67,56 Tgw.

Zu gleicher Zeit versteigere ich, jedoch gesondert, die bei diesem Anwesen befindliche reale Bäckergerechtsame. Diese Bäckergerechtsame ist amtlich geschätzt auf 1000 fl., während der übrige Gutscomplex auf 27,043 fl. 54 kr. gewerthet ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hypothekenbuchsauszug, Besitz- und Belastungsverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 22. August 1867.

(3c) Jos. Hingerl, k. Notar.

851.

Bekanntmachung.

Penninger c. Elfinger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 10. Oktober 1867

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtsstube zu Rotthalmünster das dem Herrn Joseph Elfinger gehörige Oberhörndlbräu-Anwesen Hs.-Nr. 11 zu Rotthalmünster nebst dem Besitzthum Hs.-Nr. 54 in Auretsdobel, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden, Gast- und Bräuhaus, Lagerkeller, dann 75,16 Tagw. Grundbesitz an Hofräumen, Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldung in den Steuergemeinden Rotthalmünster, Pattenham und Hubreith, endlich der radizirten Wirthstaferne, Bräuerei und Branntweinbrennerei-Gerechtsame im Gesammtschätzungswerthe von 57669 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 und folgende der Proz.-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster und Belastungs-Ausweis können in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Rotthalmünster, am 9. August 1867.

Der kgl. Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 79.

№ 77. Landshut, Sonnabend den 28. September 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

852.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Freitag den 22. November h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Wirthshauses zu Ottering das gesammte Immobiliarvermögen des Wirthes Andreas Hienblmaier daselbst öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Die dem Zwangsverkaufe unterstellten Realitäten bestehen:

a) aus dem Wirthsanwesen Hs.-Nr. 17 zu Ottering mit den Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden, der realen Wirthstafern und 101,44 Tagw., Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen in den Steuergemeinden Ottering, Lengthal und Thürnthenning, und

b) aus dem sogenannten Lurengütl Hs.-Nr. 9 zu Ottering mit den Gebäulichkeiten und 34,42 Tgw. Grundstücken, und haben dieselben nach Schätzung vom Gestrigen einen Gesammtwerth von 32,090 fl.

Die Grundbelastung besteht in 18 fl. 52 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 26 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 4 fl. 57 kr. 3 hl. Staatsbodenzins und 115 fl. 4 kr. Ablösungskassabodenzins.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §§. 96 ff. des Prozeß-Ges. vom 17. November 1837 und findet demnach, da diese Versteigerung die erste ist, der Zuschlag nur dann statt, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle, oder wenn ein Steigerungslustiger sich hiebei gar nicht einfinden würde, nehme ich die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 11. Dezember
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im Wirthshause zu Ottering vor, wobei sodann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, zu erwarten steht.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über Name, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Bis zum Versteigerungstermine können die Grundsteuerkatasterauszüge und die Schätzungsurkunde, sowie das rentamtliche Belastungszeugniß täglich bei mir eingesehen werden.

Dingolfing, den 19. September 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

853.

Bekanntmachung.

Güntsch c. Gabelberger p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Donnerstag den 17. Oktober 1867
Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshause zu Sandharlanden (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Johann Gabelberger von Sandharlanden Hs.-Nr. 26 daselbst nebst 27,39 Tagwerk Grundbesitz, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 4379 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 16. Juli 1867 Bezug (Kreis-Amtsblatt Nr. 59, Beilage, Abensberger Amtsblatt Nr. 29, Kurier für Niederbayern Nr. 197.)

Abensberg, den 19. September 1867.

Geitner, k. Notar.

854.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank c. Krottenthaler p. deb.

Gemäß Auftrags des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am
Donnerstag den 21. November l. Js.
Mittags 11 Uhr
das Anwesen der Johann und Anna Maria Krottenthaler'schen Eheleute zu Blittensdorf, k. Landgerichts Mitterfels, Hs.-Nr. 10, bestehend:

1. in der Steuergemeinde Gittensdorf aus den Gebäuden und 38,78 Tagw. Grundbesitz, belastet zum k. Rentamt mit 3 fl. 26 kr. 4 hl. einfacher Grundsteuer, 9 kr. Haussteuer, 12 fl. 22 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staat;
2. in der Steuergemeinde Loitzendorf, aus der Waldung Herrnholz Pl.-Nr. 140 zu 4,18 Tagwerk, belastet zum k. Rentamt mit 5 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer und 53 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, und hat dieser Gesammtgrundbesitz zu 42,96 Tagwerk nach notarieller Schätzung vom 11. September l. Js. einen Werth von 4845 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Blittensdorf und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Die Grundsteuerkatasterauszüge, wie der Hypothekenbuchsextrakt können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 18. September 1867.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

855.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank c. Geith Joseph p. deb.

Nachdem die erstmalige Versteigerung des Anwesens des Bauers Joseph Geith in Straßkirchen resultatlos geblieben war, so beraume ich zur zweiten öffentlichen Versteigerung Tagsfahrt auf
Dienstag den 22. Oktober l. Js.
Nachmittags 3¼ Uhr
im Gasthause zu Straßkirchen an und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 17,700 fl. 18 kr.

Genanntes Anwesen besteht aus den mit 3100 fl. assekurirten Gebäuden und einem Gesammtareal von 81,10 Tagwerk.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 21. März h. Jahres.

Straubing, am 21. September 1867.

Fr. Xav. Pichlmayer, k. Notar

856.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau I habe ich Unterzeichneter in der Sache Naster gegen Schmie-

binger das Anwesen der Schlossersehefrau Franziska Schmiedinger zu Tittling öffentlich zu versteigern und setze hiezu, und zwar zur I. Versteigerung auf

Donnerstag den 7. November 1867

Vormittags 11—12 Uhr

in dem Nebenzimmer des Meier'schen Bräuhauses zu Tittling Termin an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in den §§. 98 bis 101; bei derselben erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth von dem Meistgebot erreicht wird.

Sollte kein entsprechendes Angebot gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 14. November 1867

Vormittags 11—12 Uhr

an dem bemerkten Orte Termin an, und bemerke, daß bei dieser II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in dem Markte Tittling, k. Landgerichts Paßau I. und besteht aus dem Wohnhause Nr. 49 in Tittling Pl.-Nr. 83, mit Schupfe und Hofraum zu 5 Dezimalen, welches einstöckig und bis auf einen kleinen Theil gezimmert ist, in welchem sich die Werkstätte und zwei Wohnzimmer befinden und wurde sammt Kohlenschupfe auf 500 fl. gewerthet, ferner aus Pl.-Nr. 260, der Hoffeldacker, fünf Pifange zu 59 Dezimalen, gewerthet auf 177 fl. und der realen Schlossergerechtigkeit, gewerthet auf 50 fl.; sohin im Ganzen geschätzt auf 727 fl.

Die Belastung wird bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Steuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Steigerungslustige, deren Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit mir Notar nicht bekannt sind, haben sich gehörig hierüber zu legitimiren, außerdessen die Zurückweisung erfolgen müßte.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Paßau, am 24. September 1867.

Martin, k. Notar.

857.

Bekanntmachung.

Gant des Bauers Johann Weber von Wollerstorf betr.

In Gemäßheit Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 27. November l. Js.

Mittags 11 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 70 des Bauers Johann Baptist Weber zu Wollerstorf, der Steuergemeinde, kgl. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus den Gebäulichkeiten und in Summa 155,48 Tagwerk Grundbesitz, belastet zum k. Rentamt mit 21 fl. 45 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 16 kr. 6 hl. einfacher Haussteuer, 21 fl. 24 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 17 fl. 31 kr. 1 hl. zur Ablösungskassa, und werth nach notarieller Schätzung vom 4. Oktober 1866 28,126 fl.

Mit diesem Immobiliarbesitz wird auch die Mobiliarmassa, welche nach notarieller Schätzung vom 4. Oktober v. Js. auf 1965 fl. 21 kr. gewerthet wurde, zum Aufwurf gelangen

Die Versteigerung findet statt in der Weber'schen Behausung zu Wollerstorf und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, wie das Gantinventarium können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Sollte bei dieser Versteigerungstagsfahrt der Schätzungpreis nicht erreicht werden, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der Gantmassa an Mobilien und Immobilien Termin auf

Mittwoch den 11. Dezember l. Js.
Mittags 11 Uhr

in der Weber'schen Behausung zu Wollerstorf anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Mitterfels, den 18. September 1867.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

858.

Bekanntmachung.

Knott c. Bachl wegen Hypothekenforderung betr.

Auf Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Dienstag den 19. November l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Samstag den 30. November l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu Stockwies das Martin Bachl'sche Anwesen Haus-Nr. 105 daselbst und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Dieß Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, Grasgarten mit Backofen und Brunnen und Aeckern, mit einem Gesammtareal von 6,18 Tagw., ist mit 33 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 1 fl. 3 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins belastet und auf 1567 fl. geschätzt.

Weitere Aufschlüsse sind in der Amtskanzlei zu erholen.

Bogen, am 19. September 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

859.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 22. Oktober 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Hause des Georg Kaunzinger in Staubach, nachdem der bei der II. Versteigerung erzielte Kaufschilling nicht erlegt wurde, wiederholt dessen Anwesen Hs.-Nr. 13 in Staubach, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz zu 8,15 Tagw. in der Steuergemeinde Staubach, dann Pl.-Nr. 455ab, 454 zu 1,97 Tagw. in der Steuergemeinde Niederumelsdorf, bei welch III. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 4359 fl. 30 kr. erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes und haben mir unbekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit sich gehörig auszuweisen, auch können Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug jederzeit bei mir eingesehen werden.

Abensberg, den 17. September 1867.

Geitner, k. Notar.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern Nr. 80.

№ 78. Landshut, Mittwoch den 2. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

860.

Ediktalladung.

Gant des Krämers Franz Geiger von Lamm betr.

Der Krämer Franz Geiger von Lamm, k. Landgerichts Neukirchen, hat sich insolvent erklärt; da eine vorläufige Untersuchung seines Vermögensstandes ergeben hat, daß bei Versilberung seines Mobiliar- und Immobiliarbesitzthums dessen sämmtliche Gläubiger nicht volle Befriedigung erlangen werden, wird das von ihm beantragte Gantverfahren eingeleitet, und werden die Ediktalien ausgeschrieben, wie folgt:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Vorzugsrechte auf
   Dienstag den 12. November l. Js.,
2. zur Anbringung der Einreden auf
   Dienstag den 10. Dezember l. Js.,
3. zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf
   Dienstag den 7. Januar 1868,
4. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
   Dienstag den 21. Januar 1868,

jedesmal von 9 Uhr Morgens an im hiesigen Bezirksgerichtsgebäude, Geschäftszimmer 1/II.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Franz Geiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer bis zum ersten Ediktstag oder an demselben nicht mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderungen anmeldet und nachweist, den Ausschluß aus der Concursmasse, sowie daß, wer bis zu den übrigen Ediktstagen oder an denselben weder mit seiner mündlichen noch schriftlichen Erklärung einkommt, den Ausschluß der an diesen Tagen zu pflegenden Handlung zu gewärtigen hat.

Gläubiger und sonstige Interessenten, welche nicht dahier wohnen, haben bis zum I. Ediktstage oder an demselben einen Zustellungsbevollmächtigten in hiesiger Stadt mit Ausschluß der Post aufzustellen und zu benennen, widrigenfalls alle an sie zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel geheftet, und als ihnen richtig zugestellt erachtet würden.

Wer Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen hat, oder an denselben etwas schuldet, wird aufgefordert, bei Meidung eigener Haftung die fraglichen Gegenstände an das unterfertigte Gantgericht abzuliefern und seine Schuld nur bei demselben zu zahlen.

Am ersten Ediktstag wird auch über die Verwerthung des Geiger'schen Mobiliar- und Immobiliarbesitzthums und die Beitreibung der Aktivausstände verhandelt werden, wer von den Gläubigern an demselben eine Erklärung hierüber nicht abgibt, wird damit ausgeschlossen und als dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet.

Nach dem Inventar, welches den Gläubigern am ersten Ediktstag vorgelegt werden wird, und gegen das allenfallsige Erinnerungen an diesem Tage bei Ausschlußvermeidung vorzubringen sind, besteht das Vermögen des Geiger in 10,637 fl. 36 kr. und zwar ist der Werth der Mobilien 90 fl. 17 kr. und der der Immobilien einschlüßig der realen Krämergerechtsame 10,013 fl. 30 kr., die Aktivforderungen betragen 533 fl. 49 kr., die Passiva belaufen sich auf 27,574 fl. 34 kr., worunter 15,469 fl. 36 kr. Hypothekschulden; so daß eine Ueberschuldung von 16,936 fl. 58 kr. vorhanden ist; dießfalls werden die Gläubiger auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung hinverwiesen.

Am 18. September 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

Baur.

(2a) Freundorfer.

861.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Korbinian Schmid, Bauerssohnes von Reisersberg betreffend.

Rubrikat wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Für denselben sind auf dem Anwesen seiner Eltern, welches nun dem Andrä Schmid gehört, 500 fl. unverzinsliches Elterngut versichert.

Auf Antrag des Letzteren ergeht nun an Korbinian Schmid oder dessen rechtmäßige Descendenz der Auftrag, binnen 6 Monaten sich zu melden und Erbansprüche auf gedachtes Vermögen zu erheben und nachzuweisen, widrigenfalls dasselbe seinen sonstigen Intestaterben ausgehändigt, beziehungsweise die hiefür bestehende Hypothek gelöscht würde.

Am 26. September 1867.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enders.

862.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens beim k. bayerischen Landgerichte Osterhofen betreffend.

Auf verschiedenen Folien der dießgerichtlichen Hypothekenbücher sind für nachbenannte, theils seit dem russischen Feldzuge vermißte, theils seit mehr als 30 Jahren unbekannt wo abwesende Personen die beigesetzten Forderungen und Naturalansprüche eingetragen.

Nr. curr.	Name	Stand	Geburtsort	Bezeichnung der Einträge	Hypotheken-Buch	Band und Seite
1	Duschl Maria	Weberswittwe	Neusling	75 fl. Uebergabsschilling	Neusling	I. 116
2	Mühlbauer Joseph	Gütlerssohn	Ramstorf	100 fl. Elterngut	Ramstorf	I. 46
3	Hötzinger Sebast.	Bauerssohn	Amersöd	800 fl. Heirathgut	Ramstorf	I. 220
4	Winklmann Joseph	Soldat	Neukirchen, k. Landgericht Landau	200 fl. Einstandskapital	Oberndorf	I. 25
5	Haid Joseph	Webersssohn	Gergweis	30 fl. Erbgut	Oberndorf	I. 95
6	Leberfinger Andr.	Häuslerssohn	do.	10 fl. Elterngut	Galgweis	I. 85
7	Maindl Simon	Bauerssohn	Harbach	350 fl. Caution für einen Erbtheil aus dessen Verlassenschaft	Wallersing	I. 11
8	Fuchs Jakob	Gütlerssohn	Herblfing	50 fl. Elterngutsrest und Erbtheil	Wallersing	I. 353
9	Büchl Joseph	illeg. der Baderseheffrau Mar. Wienhier	Niederpöring	50 fl. Erbgut, Ausfertigung Unterschluf und Krankenkost	Niederpöring	I. 11
10	Trost Georg	Häuslerssohn	Niederpöring	Unterschluf	Niederpöring	I. 163
11	Duschl Jakob	Fischerssohn	Reichersdorf	100 fl. Elterngut	do.	I. 339
12	Thurmaier Maria	Fischerstochter	Altwiesenweg	25 fl. Elterngut, Ausfertigung und Unterschluf	Niederpöring	I. 352

In Folge Antrages der Hypothekenobjektsbesitzer ergeht hiemit an diese Personen und beziehungsweise deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, binnen

sechs Monaten

von heute an ihre allenfallsigen Ansprüche hinsichtlich der bezeichneten Hypothekeinträge hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Hypotheken auf Grund des §. 82 des Hypothekengesetzes für erloschen erachtet und die Einträge in den Hypothekenbüchern gelöscht werden.

Am 14. September 1867.

Kgl. Landgericht Osterhofen.

Rasberger.

863.

Bekanntmachung.

Hilz c. Obermüller wegen Hypothekforderung betr.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gelegt wurde, setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens des Müllers Johann Obermüller von Helbengut auf

Montag den 21. Oktober d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Herzogsreuth Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Ausschreibung vom 23. Juli dieß Jahres.

Freyung, am 25. September 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

864.

Bekanntmachung.

Hagengruber c. Würr p. deb.

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichtes Deggendorf wird das Anwesen des Bierbrauers Wolfgang Wühr zu Teisnach im dortigen Bräuhause versteigert.

Dieses Anwesen besteht: a) In der Steuergemeinde Teisnach aus Pl.-Nr. 17, Wohnhaus, Stallung, Stabel, Bräuhaus mit Keller und Hofraum, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 18, 98, 99, 101, 105½, 114ab, 115, 115½, 127, 128ab, 129, 130ab, 137ab, 249, 384, 402, 110ab, 465ab, 477ab, 482ab, 493, 494ab, 496½, 502, 504, 94½ab, 101½ab, 115½, 121ab, 302, 18½, 69, 312ab, 1424, 103ab, zu 88 Tagwerk 12 Dezimalen, nebst radizirter Bierbrauerei und Tafernwirthsgerechtsame und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, werth nach Schätzung vom 21. März l. Js. 28,522 fl.; ferner in der Steuergemeinde Geiersthal aus dem Grundstücke Pl.-Nr. 1330 zu 70 Dezimalen, werth nach dieser Schätzung 99 fl.; b) in der Steuergemeinde Teisnach aus den Grundstücken Pl.-Nr. 120ab, 19, 507, 109, 122ab, 111ab, 111½ab, 112ab, 95ab, 250, 124ab zu 14 Tagw. 29 Dezimalen, werth nach erwähnter Schätzung 1627 fl.

Termin zur Versteigerung steht an auf

Dienstag den 22. Oktober d. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

und gelangt obiges Anwesen gesondert nach vorstehenden Ausscheidungen unter Ziff. a und b zum Aufwurfe.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 96 u. folg. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Personen haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, den 25. September 1867.

August Wolf, k. Notar.

865.

Bekanntmachung.

In der Streitsache Pichler gegen Fisch wegen Hypothekforderung habe ich Unterzeichneter in Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Paßau das Anwesen des Bauers und Wagners Mathias Fisch und dessen Ehefrau Anna zu Sadereuth öffentlich zu versteigern und setze zur I. Versteigerung dieses Anwesens auf

Samstag den 16. November 1867
Vormittags 11—1 Uhr
in dem Hause des Mathias Fisch zu Sadereuth Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Hinschlag hiebei nur dann, wenn der Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht ist. Sollten hiebei keine entsprechenden Angebote gemacht werden, so beraume ich hiemit zur II. Versteigerung auf Samstag den 30. November 1867 ebenfalls
Vormittags 11—1 Uhr
in dem nämlichen Hause Termin an. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Gemeinde Leoprechting, k. Rentamts- und Bezirksamts Paßau, und besteht aus Pl.-Nr. 964, dem Wohnhaus Hs.-Nr. 17 mit Stallungen, Kasten, Stadel, Backofen sammt Hofraum mit Pumpbrunnen und laufendem Wasser zu zwanzig Dezimalen, dann einem realen Wagnerrechte und Grundstücken verschiedener Gattung zu 25 Tagwerk 9 Dezim. mit Einschluß des Areals der Gebäude und des Hofraums.

Auf diesem Anwesen lasten außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden ein Handlohnsbodenzins zu 5 fl. 22 kr. 2 hl. und ein Gefällsbodenzins zum Staat zu 7 fl. 7 kr.

Das bemerkte Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Grundstücken wurde auf 5133 fl. 30 kr. und das reale Wagnerrecht auf 100 fl., somit das ganze Anwesen auf 5233 fl. 30 kr. gewerthet.

Kaufslustige haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung geeignet auszuweisen.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Die besondern Versteigerungsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Paßau, am 26. September 1867.

Martin, k. Notar.

866.

Bekanntmachung.

Heigl c. Pillmeier wegen Hypothekforderung betr.

Am
Montag den 2. Dezember d. Js.
Vormittags 11—12 Uhr
versteigert der unterfertigte k. Notar im Wirthshause zu Harrling, Gerichts Kötzting, in Folge gerichtlicher Anordnung die Schwellersölde, Hs.-Nr. 8 zu Wolferstorf, bestehend nebst den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden aus 22 Tagw. 38 Dezim. Grundbesitz sammt ganzem Gemeinderechte, welches Anwesen am Gestrigen auf 3699 fl. gewerthet wurde und worauf 4181 fl. 30 kr. Hypothekkapitalien, 60 fl. Zinsen und Kostencaution, 12 fl. jährlicher Anschlag für eine Naturalausnahme und 2 fl. Anschlag jährlich für Unterschlufsrechte und Verabreichung der Hausmannskost in Dienstlosigkeits- und Krankheitsfällen auf die Dauer von 4 Wochen für 4 Personen hypothekarisch versichert sind.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Wird an diesem Tage kein Gebot gelegt oder erreicht das gelegte Gebot den Schätzungspreis nicht, so setze ich hiemit schon die zweite Versteigerungstagsfahrt im nämlichen Wirthshause fest auf
Montag den 16. Dezember 1867
Vormittags 11—12 Uhr,
an welch letzterem Tage sodann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die näheren Bedingungen werden an den Verstrichsterminen bekannt gegeben werden.

Hypothekenbuchsauszug, Belastungscertificat, Katasterextract und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Mir — dem Notare nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der Zurückweisung gehörig auszuweisen.

Kötzting, den 22. September 1867.

Der kgl. Notar.
Widmann.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 81.

№ 79. Landshut, Sonnabend den 5. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

867.
Bekanntmachung.

Müller gegen Haimerl wegen Hypothekforderung betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich

Samstag den 9. November 1867
Vormittags 11 Uhr

im Grimminger'schen Gasthause zur Post in Schierling folgende Grundcomplexe in der Steuergemeinde Schierling, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf gelegen, Bes.-Nr. $^1/_{41}$ zu Schierling. Catasterseite $1544^1/_2$.

1. Pl.-Nr. 4741 und 4811, Aecker zu 1,85 Tagw. außer den Steuern mit 1 fl. 11 kr. 1 hl. Bodenzins belastet, im Schätzungswerthe von 276 fl.

2. Pl.-Nr. 1840, Waldung zu 7,17 Tagw., Plan-Nr. 1578, Acker zu 1,40 Tagw. und Pl.-Nr. 5277, Wiese zu 1,37 Tagw., im Gesammtschätzungswerthe von 1030 fl. 30 kr. ausgeschieden, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Mallersdorf, am 27. September 1867.

K. Hofmann, k. Notar.

868.
Bekanntmachung.

Krämer'sche Kreditkassa gegen Obermüller p. deb.

In Gemäßheit Weisung des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen des Müllers Kaspar Obermüller zu Reismühle, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 2. Dezember 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Obermüller'schen Behausung zu Reismühle angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 30. Dezember 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die

ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Obermüller'sche Anwesen Hs.-Nr. 28 zu Reismühle besteht:

a) in der Steuergemeinde Großarmschlag, kgl. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, aus Wohnhaus, dann Stall und Stadel unter einem Dache, Schneidmühle und Hofraum zu 0,33 Tgw., mit radizirter Mühl- und Schneidsägegerechtsame; 20,82 Tagw. Aeckern und Wiesen; 7,78 Tagw. Waldung und 0,36 Tagw. Gemeindewegen, dann

b) in der Steuergemeinde Rosenau aus 20,60 Tagwerk Aeckern und Wiesen; 33,96 Tagw. Waldungen und 1,35 Tagw. Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 85,20 Tagw., ist mit 12 fl. 31 1/2 kr. jährlicher Grundsteuer, 59 1/2 kr. jährlicher Haussteuer, 8 fl. 27 1/2 kr. Gewerbesteuer, 10 fl. 34 3/4 kr. Gefällsbodenzins und 11 kr. Maierschaftsfrist zum Staate, sowie 3 fl. 59 1/4 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet und wurde besagtes Anwesen unterm 15. Juli l. Js. notariell auf 11,200 fl. gewerthet.

Hiebei wird bemerkt, daß die rundscheibige Wiese Pl.-Nr. 655 zu 2,65 Tagw., welche unter dem sub lit. a an Aeckern und Wiesen vorgetragenen Flächeninhalte zu 20,82 Tagwerk inbegriffen ist, gesondert zum Aufwurfe gebracht werden wird.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 25. September 1867.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

869.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Scheidl'schen Metzgerseheleute von Schwarzach betreffend.

Auf Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Samstag den 23. November l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

im Zoller'schen Gasthause zu Schwarzach nach §. 64 des Hypotheken-Ges. das Scheidl'sche Metzgeranwesen Hs.-Nr. 16 daselbst, und schlage es an zahlungsfähige Kaufslustige zu, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Dieß Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stall und Schupfe unter einem Dache, Stadel und Grundstücken mit einer Gesammtfläche von 10,76 Tagw., dann aus der realen Metzgergerechtigkeit, ist auf 5700 fl. geschätzt und mit 1 fl. 38 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. 2 hl. Haussteuer, 28 fl. 9 kr. 4 hl. Bodenzins und 2 fl. Gewerbsteuer belastet.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben;

Schätzung und Grundsteuerkatasterauszug liegt in der Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Bogen, am 27. September 1867.

J. Fr. Pfeiler, k. Notar.

870

Bekanntmachung.

Leitner Georg und Anna c. Praml Georg und Theres, p. deb. hyp.

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Paßau versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 23 November l. Js.
Mittags von 11—12 Uhr

in der Behausung der Bauersseheleute Georg und Theres Praml zu Waltendorf, Gemeinde Witzmannsberg, k. Landgerichts Paßau I, das Anwesen derselben, nämlich das Pramlgut Hs.-Nr. 45 und 45 1/2 dortselbst, bestehend in Pl.-Nr. 1764 zc. Wohn- und Nebengebäuden, dann Grundstücken nebst Nutzantheil an dem auf Pl.-Nr. 1591 befindlichen Witzingerhaarhause mit einem Gesammtareale von 98,11 Tagwerk, gewerthet

nach Schätzung vom 21. August l. Js. auf 21,662 fl., und belastet mit einem Grundsteuersimplum von 11 fl. $29^{58}/_{100}$ kr., einem Haussteuersimplum von $16^{50}/_{100}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskassa mit 36 fl. 55 kr. 6 hl. und einem Handlohnsbodenzinse zu 15 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth des Anwesens erreicht ist.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und können inzwischen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars der Grundsteuerkataster, und Hypothekenbuchsextrakt, sowie die Schätzungsurkunde eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerungslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie ihre Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen.

Paßau, den 26. September 1867.

Hunglinger, k. Notar.

871.

Bekanntmachung.

Schmid c. Bachhuber, jetzt Frauenkloster hl. Kreuz c. Bachhuber, wegen Forderung betr.

Der in rubr. Sache auf 8. Oktober 1867 anberaumte Versteigerungstermin wird andurch auf

Donnerstag den 31. Oktober 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Mauern (oberes Zimmer) verlegt, im Uebrigen auf die Bekanntmachung vom 6. September 1867 Bezug genommen.

Abensberg, am 30. September 1867.

Geitner, k. Notar.

872.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Weisung versteigere ich das Häusleranwesen des Joseph Kalleder in Pleckenthal, bestehend aus dem ganz neu erbauten, einstöckigen, massiven, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause und den Grundstücken Pl.-Nr. $387\,^1/_3$ a., b., c. und d. mit einem Gesammtareale von 2,22 Tagw. und einem Schätzungswerthe von 1800 fl., worauf eine einfache Grundsteuer von $14\,^1/_8$ kr. und ein Staatsbodenzins von 39 kr. haftet, und beraume hiezu auf

Freitag, den 18. Oktober h. Js.
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

im schuldnerschen Hause Termin an.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wurde.

Das Verfahren bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Hyp.-Gesetzes aus der Novembernovelle von 1837.

Bleibt diese Versteigerung erfolglos, so setze ich zur wiederholten Feilbietung, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, Termin auf

Dienstag, den 29. Oktober

an dem nemlichen Orte und zur selben Zeit an.

Die urkundlichen Behelfe liegen diesorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 14. August 1867.

(3c) M. Forster, k. Notar.

873.

Bekanntmachung.

Kitzinger g. Ketterl wegen Forderung betreffend.

Gemäß Auftrags des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 30. November l. J.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Wirthseheleute Johann und Anna Ketterl von Heilbrunn, Hs.-Nr. 5, bestehend

I. in der Steuergemeinde Heilbrunn, dem Bierzapflhaus mit realer, jedoch dermalen ruhender Brodhandel- und Krämergerechtigkeit mit Gebäuden Pl. Nr. 19, dann den Grundstücken

Pl. Nr. 20, 21^{ab}, 158, 165^{ab}, 170, 20$^{1}/_{2}$, 165$^{1}/_{2}$, zusammen 11,21 Tagwerk, belastet zum k. Rentamt mit 44 kr. 2 hlr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer, 5 fl. 20 kr. jährlicher Gewerbsteuer, 9 fl. 53 kr. 7 hlr. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 fl. 58 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

II. in der Steuergemeinde Wiesenfelden, Pl. Nr. 2018^{a}, 2018^{b} zu 9,26 Tagwerk, belastet mit 32 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer und 6 fl. 44 kr. 2 hlr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,

III. in der Steuergemeinde Saulburg Pl. Nr. 816 zu 4,04 Tagwerk, belastet mit 7 kr. 1 hlr. einfacher Grundsteuer, — in Summa 24,51 Tagwerk. — Werth dieser sämmtlichen Realitäten nach Schätzung vom 18. d. Mts. — 6376 fl.

Die Versteigerung findet statt in der Behausung der Ketterl'schen Eheleute zu Heilbrunn und richtet sich hiebei das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, weßhalb der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungspreis erreicht sein wird.

Würde diese erste Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der bezeichneten Realitäten Termin auf

Samstag den 14. Dezember l. J.
Mittags 11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Heilbrunn anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Hypothekenbuchsextract, wie die Grundsteuerkatasterauszüge und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 27. September 1867.

Der k. Notar
Fr. Seraph Schwanzer.

874.

Schmaizl gegen Bödl wegen Forderung betreffend.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des Anwesens des Müllers Joseph Bödl von Waldmühl ein Angebot nicht gelegt wurde, setze ich zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf

Donnerstag den 17. d. Mts.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Maut Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Ausschreibung vom 31. Juli d. Js.

Freyung, am 2. Oktober 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 82.

№ 80. Landshut, Mittwoch den 9. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

875.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung des kgl. Rentamts Neustadt a./D. betr.

Der königliche Rentbeamte Max Duval de Navarre hat heute die Verwaltung des königlichen Rentamts Neustadt a/D. angetreten, was hiemit zur Kenntnißnahme gebracht wird.

Neustadt a./D., am 3. Oktober 1867.

Kgl. Regierungs-Extraditions-Commission.

v. Lobkowitz.

876.

Ediktalladung

Gant des Krämers Franz Geiger von Lamm betr.

Der Krämer Franz Geiger von Lamm, k. Landgerichts Neukirchen, hat sich insolvent erklärt; da eine vorläufige Untersuchung seines Vermögensstandes ergeben hat, daß bei Versilberung seines Mobiliar- und Immobiliarbesitzthums dessen sämmtliche Gläubiger nicht volle Befriedigung erlangen werden, wird das von ihm beantragte Gantverfahren eingeleitet, und werden die Ediktalien ausgeschrieben, wie folgt:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Vorzugsrechte auf
   Dienstag den 12. November l. Js.,
2. zur Anbringung der Einreden auf
   Dienstag den 10. Dezember l. Js.,
3. zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf
   Dienstag den 7. Januar 1868,
4. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
   Dienstag den 21. Januar 1868,

jedesmal von 9 Uhr Morgens an im hiesigen Bezirksgerichtsgebäude, Geschäftszimmer 1/II.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Franz Geiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß, wer bis zum ersten Ediktstag oder an demselben nicht mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung eines schriftlichen Recesses seine Forderungen anmeldet und nachweist, den Ausschluß aus der Concursmasse, sowie daß, wer bis zu den übrigen Ediktstagen oder an denselben weder mit seiner mündlichen noch schriftlichen Erklärung einkommt, den Ausschluß der an diesen Tagen zu pflegenden Handlung zu gewärtigen hat.

Gläubiger und sonstige Interessenten, welche nicht dahier wohnen, haben bis zum I. Ediktstage oder an demselben einen Zustellungsbevollmächtigten in hiesiger Stadt mit Ausschluß der Post aufzustellen und zu benennen, widrigenfalls alle an sie zu erlassenden Verfügungen an die Gerichtstafel geheftet, und als ihnen richtig zugestellt erachtet würden.

Wer Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen hat, oder an denselben etwas schuldet, wird auf-

gefordert, bei Meidung eigener Haftung die fraglichen Gegenstände an das unterfertigte Gantgericht abzuliefern und seine Schuld nur bei demselben zu zahlen.

Am ersten Ediktstag wird auch über die Verwerthung des Geiger'schen Mobiliar- und Immobiliarbesitzthums und die Beitreibung der Aktivausstände verhandelt werden, wer von den Gläubigern an demselben eine Erklärung hierüber nicht abgibt, wird damit ausgeschlossen und als dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet.

Nach dem Inventar, welches den Gläubigern am ersten Ediktstag vorgelegt werden wird, und gegen das allenfallsige Erinnerungen an diesem Tage bei Ausschlußvermeidung vorzubringen sind, besteht das Vermögen des Geiger in 10,637 fl. 36 kr. und zwar ist der Werth der Mobilien 90 fl. 17 kr. und der der Immobilien einschlüßig der realen Krämergerechtsame 10,013 fl. 30 kr., die Aktivforderungen betragen 533 fl. 49 kr., die Passiva belaufen sich auf 27,574 fl. 34 kr., worunter 15,469 fl. 36 kr. Hypothekschulden; so daß eine Ueberschuldung von 16,936 fl. 58 kr. vorhanden ist; dießfalls werden die Gläubiger auf die §§. 32 und 33 der Prioritäts-Ordnung hinverwiesen.

Am 18. September 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

Paur.

(2b) Freundorfer.

877.

Ediktalladung.

Verlassenschaft der Anna Anzengruber, Gütlerin von Grasensee betreffend.

Am 11. Februar l. Js. ist die Gütlersehefrau Magdalena Anzengruber von Grasensee mit Tod abgegangen und es ist bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auch deren Bruder Jakob Dietmansberger, Bauerssohn von Unterschönhub, d. G., welcher am 14. November 1792 geboren ist und im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat, ohne daß bisher darüber, ob er noch lebt oder mit Tod abgegangen sei, Nachricht hieher gelangt wäre, betheiligt und zu vernehmen.

Es ergeht deßhalb an ihn oder seine Deszendenten die Aufforderung, binnen 2 Monaten von Heute an, sich hierorts zu melden und etwaige Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls er für todt erklärt und die Erbschaft der vertragsmäßigen Erbin ausgeantwortet werden würde.

Am 12. September 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3b) Lex.

878.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Theres, ill. der Elisabeth Baier von Wittibreith betreffend.

In rubrizirtem Betreffe ist die Einvernahme der ledigen Dienstmagd Elisabeth Bayer, auch Wüstner, aus der Gemeinde Wittibreith, d. G., nothwendig.

Da deren dermaliger Aufenthalt hierorts unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden um Recherche und Kundgabe eines allenfallsigen Resultates ersucht.

Am 3. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Simbach.

Abr. verh.

Der k. Einzelnrichter:

Flurl.

879.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Ludwig, ill. der Creszenz Lechner von Simbach betr.

Die Schusterstochter Creszenz Lechner von Simbach, zuletzt in Landshut im Dienste, ist in rubrizirtem Betreffe einzuvernehmen, und werden alle Gerichts- und Polizeibehörden, da deren dermaliger Aufent-

haltsort hierorts unbekannt, um Recherche und Bekanntgabe eines allenfallsigen Resultates ersucht.

Am 3. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Simbach.

Ldr. verh.

Der k. Einzelnrichter:

Flurl.

880.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich

Dienstag, den 29. Oktober 1867, Nachmittags 3 Uhr

in dem Wirthshause zu Langenisarhofen das Anwesen des Aloys März aus Regensburg Haus-Nr. 13 zu Langenisarhofen öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen liegt in der Steuergemeinde Langenisarhofen, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt die Plan-Nr. 27 zu 0,22 Tgw. mit Gebäulichkeiten und Hofraum, dann die Plan-Nr. 28 zu 0,40 Tgw. nebst ganzem Gemeinderechte.

Die Belastung wird vor der Versteigerung bekannt gegeben. Das ganze Anwesen wurde notariell auf 1035 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837; der Zuschlag darf daher bei dieser Versteigerung nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. —

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung findet zweitmalige Versteigerungs-Tagfahrt

Dienstag, den 5. November 1867, Nachmittags 3 Uhr

an demselben Orte statt, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind und sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne und sich als zahlungsfähig mir nicht genügend auszuweisen vermögen, werden als Steigerer nicht zugelassen. Der Ausweis über Person und Zahlungsfähigkeit hat daher vor dem Steigern zu geschehen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht offen.

Osterhofen, den 14. August 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

881.

Bekanntmachung.

Gant des Güllersohnes Georg Lorenz von Reutholz betr.

Das k. Landgericht Osterhofen hat mich beauftragt, die Massa in rubricirter Gantsache zu veräußern.

Dieselbe besteht:

1. Aus dem Gütleranwesen Hs.-Nr. 2 zu Reutholz im Steuerbezirke Künzing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, welches Wohnhaus, Stall und Stadel mit einer Grundfläche von 6,86 Tagwerk einschließig der Gebäulichkeiten umfaßt und auf 2030 fl. geschätzt ist.

2. Aus der Haus- und Oekonomie-Einrichtung, Kleidern, einer Kuh und einer Partie Ziegelsteinen.

Diesem Auftrage zufolge versteigere ich öffentlich an den Meistbietenden, und zwar

a) die bewegliche Habe am

Freitag 25. Oktober 1867 von Morgens 9 Uhr an

in dem Lorenz'schen Hause zu Reutholz nur gegen sofortige Baarzahlung und mit dem Zuschlage bei Erreichung von drei Viertheilen des Schätzungswerthes der einzelnen Gegenstände, welcher vor der Versteigerung bekannt gegeben wird; bei Erfolglosigkeit dieses Termines zum zweitenmale am

Samstag 26. Oktober 1867 von
Morgens 9 Uhr an
am gleichen Orte mit dem Zuschlage ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth.

b) Das Anwesen dagegen am
Freitag 29. November 1867
Morgens 9 Uhr
in dem Gasthause zu Girching, wobei sich das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und nach §. 96 und folgende des Prozeßgesetzes von 1837 richtet und der Zuschlag daher nur erfolgen darf, wenn das Meistgebot wenigstens dem Schätzungswerthe gleich kommt.

Bei Erfolglosigkeit dieser ersten Anwesens-Versteigerung findet die zweite Versteigerung statt am gleichen Tage
Freitag 29. November 1867
Morgens 11 Uhr
am gleichen Orte mit dem Zuschlage ohne jede Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich vor ihrem Angebote über Name, Stand und Wohnort, sowie mir selbst als zahlungsfähig nicht bekannte Personen über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen.

Alle zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, den 18. September 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

882.

Bekanntmachung.

Sct. Ulrich, Kirchenverwaltung zu Regensburg, gegen Haimerl p. deb.

Gerichtlichen Auftrages zufolge versteigere ich am
Montag den 28. Oktober 1867
Nachmittags 2—3 Uhr
im Wirthshause zu Reicherstetten das beklagtische Anwesen zu Reicherstetten, bestehend:

a. Steuergemeinde Reichenstetten: Gebäude Hs.-Nr. 1, Garten, Wiese, Aecker und Waldungen: Pl.-Nr. 8, 9, 10 ab, 91, 128, 145, 224, zusammen 10,80 Tgw. nebst Gemeinderecht zu einem Antheil, belastet mit 25 kr. 5 hl. Bodenzins;

b. Steuergemeinde Kapfelberg: Pl.-Nr. 1021 $^1/_3$ Waldung zu 6,00 Tgw. „freieigen“.

Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt der Zuschlag bei dieser zweitmaligen Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2318 fl. 30 kr. Mir unbekannte Steiger haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen. Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 4. Oktober 1867.

J. Stadler, k. Notar.

883.

Bekanntmachung.

Die auf
Mittwoch den 6. November h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr
angesetzte Versteigerung des Christian und Maria Ernst'schen Mühlanwesens, Besitz-Nr. $^1/_4$ zu Gottfriedingerschwaige, hat gerichtlicher Weisung gemäß zu unterbleiben, was ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Dingolfing, den 5. Oktober 1867.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

884.

Bekanntmachung.

Stöckler c. Brunner pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Dienstag den 5. November 1867
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Sandharlanden (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Martin Brunner in Sandharlanden, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 3705 fl. resp. 252 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 2. August 1867 Bezug. (Abensberger Amtsblatt Nr. 32, Kreisamtsblatt Nr. 64 (Beilage), Landshuter Zeitung Nr. 185, Regensburger Tagblatt Nr. 235.

Abensberg, den 4. Oktober 1867.

Geitner, k. Notar.

885.

Bekanntmachung.

Artmann gegen Edlbeck pct. deb.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Mittwoch den 13. November l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Ludwig Göschl'schen Gasthause zu Neureichenau das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Häuslerseheleute Ignaz und Crescenz Edlbeck, Hs.-Nr. 65 in Langbruck am Gsenget, bestehend in den Gebäuden und Grundstücken Pl.-Nr. 936, 937, und 938, zusammen zu 1,87 Tagwerk, belastet mit $16^{47}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und $3^{3}/_{10}$ kr. Haussteuersimplum — sonst lastenfrei — und gemäß notarieller Schätzung vom 23. v. Mts. werth 820 fl. im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht.

Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei dahier bis zum Termine eingesehen werden.

Waldkirchen, 3. Oktober 1867.

J. Puchner, k. Notar.

886.

Bekanntmachung.

Schmid gegen Glas wegen Hypothekforderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Donnerstag den 28. November l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Rathhause zu Plattling das Anwesen der Friedrich und Anna Glas'schen Seilerseheleute dortselbst, bestehend aus dem zweistöckigen Hause am untern Marktplatze Hs.-Nr. 152 mit angebauter Werkstätte und Holzschupfe, dann Garten und Grundstücken, zusammen 6 Tagwerk 40 Dezim., sowie dem realen Seilerrechte, im Gesammtschätzungswerthe von 4275 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Hypothekenbuchsextrakt, Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Bei der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermines findet die zweite Versteigerung am

Samstag den 7. Dezember l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

gleichfalls im Rathhause zu Plattling statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 96 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Personen, deren Name, Stand, Wohnort und Vermögen mir nicht bekannt ist, haben sich hierüber vor ihrer Theilnahme an der Versteigerung auszuweisen.

Deggendorf, den 28. September 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

887.

Bekanntmachung.

Ankaberger c. Huber wegen Hypothekforderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau versteigere ich am

Dienstag den 5. November l. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

auf meiner Amtskanzlei das Haus Nr. 20 des Schiffmannes Joseph Huber in Ilzstadt-Paßau, Cat. litt. A., Pl.-Nr. 710 zu 0,02 Tagw., belastet mit einem Grundsteuersimplum von 2 kl. im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth des Hauses, nemlich von 650 fl. erreicht.

Für den Fall, daß dieser Werth nicht erreicht, oder gar kein Angebot gemacht werden sollte, setze ich schon jetzt zur zweiten Versteigerung auf

Dienstag den 12. November l. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

auf meiner Amtskanzlei Termin an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Grunsteuerkataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug können bei mir eingesehen, und werden die nähern Verkaufsbedingungen bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Paßau, am 30. September 1867.

Wolf, k. Notar.

888.

Bekanntmachung.

Böheim c. Schröbl wegen Forderung betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 14. Dezember 1867

Nachmittags 2—3 Uhr

in einem oberen Zimmer des Kramel'schen Gasthauses zu Abbach das Anwesen der Theresia Schröbl von Abbach, bestehend:

a) in der Steuergemeinde Abbach in Pl.-Nr. 323 1/3, 254, 255, 360, 364, 370, 510, 548ab, 629, 808, 940ab, 956, 971, 972, Gebäude Haus-Nr. 18 1/3b, Aecker, Wiese, Pflanzbeet zu 14 Tgw. 89 Dezim., dann Hopfengärten zu 4 Tgw. 30 Dezim.,

b) in der Steuergemeinde Saalhaupt in Pl.-Nr. 463, Acker zu 0,16 Tagw., belastet mit 4940 fl. 16 kr. Hypothekkapitalien und 600 fl. unverzinslichen Zinsen und Kostenkaution.

Das Verfahren richtet sich nach den §§. 98 folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung nicht unter dem Schätzungswerthe von 7660 fl.

Mir unbekannte Personen haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 30. September 1867.

J. Stadler, k. Notar.

889.

Bekanntmachung.

Kosack gegen Stockinger p. deb.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Donnerstag den 5. Dezember l. Js.

Mittags 11 bis 12 Uhr

im Kainz'schen Wirthshause zu Klafferstraß das

Anwesen der ledigen Katharina Stockinger, Haus-Nr. 25 in Klafferstraß, bestehend in den Gebäuden und Grundstücken Pl.-Nr. 240, 241, 242, 243, 244½, 252 und 256, zusammen zu 17,79 Tagw., belastet mit 1 fl. 40⁶⁶/₁₀₀ kr. Grundsteuersimplum, 5¹/₁₀ kr. Haussteuersimplum und 3 fl. 35 kr. 4 hl. Staatsbodenzins, und gemäß notarieller Schätzung vom 20. d. Mts. werth 1416 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht.

Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, 30. September 1867.

J. Puchner, k. Notar.

890.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt gegen Hierhager p. deb. hyp.

Gerichtlichen Auftrages zufolge versteigere ich am

Montag den 9. Dezember 1867

Vormittags 11—12 Uhr

im Wirthshause des Huber zu Schneidhart das Hierhager'sche Anwesen Hs.-Nr. 9½ in Oberschneidhard, bestehend in Pl.-Nr. 615ᵃᵇ, 868⅓, 801, 975½, Gebäude, Aecker und Waldung zu 3,16 Tgw., worauf 1200 fl. Hypothek-Kapital und 110 fl. unverzinsliche Zinsen- und Kostenkaution ruhen.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§. 98 folg. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 64 des Hypotheken-Ges. und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe zu 1332 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichstermine bekannt geben.

Kelheim, am 30. September 1867.

J. Stadler, k. Notar.

891.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau habe ich Unterzeichneter in der Streitsache: Ruhmanseder gegen Eder wegen Hypothekforderung das nachhin beschriebene Anwesen des Mathias Eder, Schmids zu Raßberg, Gemeinde Raßberg, k. Landgerichts Paßau I, öffentlich zu versteigern und setze zur I. Versteigerung auf

Mittwoch den 27. November 1867

Vormittags 11—1 Uhr

in dem Hause des Mathias Eder zu Raßberg Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht. Erfolgt bei dieser Versteigerung kein entsprechendes Angebot, so setze ich hiemit zur II. Versteigerung auf

Mittwoch den 11. Dezember 1867

Vormittags 11—1 Uhr

in dem nämlichen Hause Termin an. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen wird in zwei Partieen verkauft, nämlich:

1) Pl.-Nr. 14 dem Wohnhaus Nr. 32 in Raßberg mit Stadel, Stallung, Backofen, Inhäusl und Hofraum zu 18 Dezimalen, dann den Grund-

stücken theils Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen Pl.-Nr. 15, 451, 452a, 452b, 518, 528, 563, 571, 574, 575, 409 und 1594 zu 16,06 Tagw. und

2) Pl.-Nr. 377, der Wirrnacker zu 0,56 Tagwerk und Pl.-Nr 383, der Ruhracker zu 0,52 Tagw.

Das oben berührte Hauptanwesen ist auf 3415 fl. und die untern 2 Grundstücke Pl.-Nr. 377 und 383 sind auf 190 fl. gewerthet.

Der Verkauf dieser beiden Partieen geschieht wegen der obwaltenden Hypothekverhältnisse getrennt, und erfolgt der Hinschlag unabhängig davon, ob für beide entsprechende Angebote zu gleicher Zeit gemacht werden.

Außer den obigen Objecten besitzt der Schmid Mathias Eder noch weitere zwei Grundstücke, nämlich Plan-Nr. 410½, den Theil ober dem Wege, ein Acker zu 10 Dezimalen und Pl.-Nr. 1558, das größere Hintere Satzreut, eine Waldung zu 1,22 Tagwerk; diese zwei Grundstücke werden nicht versteigert.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindebürden mit einem Handlohnsbodenzins von 36 kr. und einem Gefällsbodenzins zum Staate von 1 fl. 9 kr. 4 hl. belastet.

Kaufslustige haben sich über ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben, und können der Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde bei mir eingesehen werden.

Paßau, den 3. Oktober 1867.

Martin, k. Notar.

892.

Bekanntmachung.

Wiesbeck c. Wiesbeck p. d.

Vom k. Landgerichte Dingolfing ist der Zwangsverkauf des dem Zimmermann Jakob Wiesbeck zu Goben eigenthümlich gehörigen Anwesens Haus-Nr. 48⅓ in Buchreith beschlossen und der Vollzug dem unterfertigten k. Notare übertragen worden.

Zu diesem Zwecke wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 4. Dezember l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung des Beklagten zu Buchreith festgesetzt und werden Steigerungslustige hiezu eingeladen.

Das Anwesen besteht aus dem neuaufgeführten aber noch nicht vollendeten Stadel, dem Backofen, jetzt als Wohnung benützt und 24,88 Tagw. Grundstücken, hat nach Schätzung vom Gestrigen einen Werth von 3500 fl. und ist mit 2 fl. 31 kr. 6 hlr. einfacher Grundsteuer, 7 kr. einfacher Haussteuer und 18 fl. Staatsbodenzins belastet. — Das Brandversicherungskapital ad 450 fl. für das noch nicht wiederhergestellte Wohngebäude erwirbt der Meistbietende mit der Baustelle als ein den Werth der Gebäude vertretendes Recht nach Maßgabe der Bestimmungen des Brand-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 §§ 45 und 46, weßhalb mit Rücksichtnahme hierauf der Anwesenswerth sich auf 3980 fl. erhöht.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens dieser Werth von 3980 fl. erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Montag den 30. Dezember l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners zu Buchreith statt und erfolgt hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den obigen Werth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger nach § 64 des Hyp.-Gesetzes. Dem Notare unbekannte Personen haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Bis zur Versteigerung können alle wünschenswerthen Aufschlüsse täglich auf der Kanzlei des Unterzeichneten eingeholt werden.

Dingolfing, den 3. Oktober 1867.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 83.

№ 81. Landshut, Sonnabend den 12. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

893.

Bekanntmachung.

Kainz Franz, Bauerssohn von Wisselsdorf, geboren 1781, vermißt seit dem russischen Feldzuge, oder seine eheliche Nachkommenschaft haben sich binnen 2 Monaten zur Vermögensempfangnahme zu melden, widrigenfalls Franz Kainz für descendenzlos verstorben erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Seitenverwandten überwiesen wird.

Am 30. September 1867.

Königliches Landgericht Landau a. d. Isar.

Oppert.

894.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Häuslerssohn Jakob Hammerstingl von Oberhausen, dß. Amts, das ihm unterm 1. Mai 1851 vom vormaligen k. Landgerichte Landau ausgestellte Dienstbotenbuch verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 8. Oktober 1867.

Königliches Bezirksamt Landau.

Regnet.

895.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzger und Bräuknecht Nikolaus Reimer von Großsteinloh, kgl. Bezirksamts Waldmünchen, das ihm von dieser Behörde im Mai heur. Js. ausgestellte Arbeitsbuch am 2. l. Mts. auf dem Wege von Reisbach nach Dingolfing verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 7. Oktober 1867.

Königliches Bezirksamt Dingolfing.

Reiter.

896.

Bekanntmachung.

Seblmeier c. Enderl pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Samstag den 2. November 1867 Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Offenstetten (Nebenzimmer) das dem Metzger Joseph Enderl in Offenstetten gehörige Streurecht in den herrschaftlichen Waldungen, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 200 fl. erreicht wird.

Schätzung und Beschreibung dieses Rechtes können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei

eingesehen werden, auch haben mir unbekannte Steigerer über Person und Vermögen gehörig sich auszuweisen.

Abensberg, den 7. Oktober 1867.

Geitner, k. Notar.

897.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrag des kgl. Landgerichts Landau versteigert der unterfertigte Notar am

Donnerstag den 19. Dezember 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

das Anwesen des Söldners Martin Fischer von Harrburg Hs.-Nr. 30, k. Landgerichts Landau, bestehend aus den Gebäuden, diese mit 1400 fl. gegen Brand versichert und 26,36 Tagw. Grundbesitz, belastet zum k. Rentamt mit 3 fl. $6^{58}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, $9^{60}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum und 26 fl. 21 kr. 5 hlr. Bodenzins zur Ablösungskassa und hat dieser Gesammtbesitz nach notarieller Schätzung vom 28. September 1867 einen Werth von 5050 fl. Die Versteigerung findet statt im Wirthshause zu Harrburg und richtet sich hiebei das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 und erfolgt bei dieser Versteigerung als der erstmaligen der Zuschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Sollte an diesem Tage kein oder ein nicht hinreichendes Angebot gelegt werden, so wird schon gleich jetzt der zweite Termin auf

Samstag den 28. Dezember 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

festgesetzt, und erfolgt dießmal der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 30. September 1867.

Jos. Schmidkonz, k. Notar.

898.

Bekanntmachung.

Berchem c. Wanninger wegen Darlehens betr.

Gemäß Auftrags des kgl. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 5. Dezember l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen des Söldners Peter Wanninger Haus-Nr. $21^1/_2$ zu Ascha, bestehend:

1. in der Steuergemeinde Ascha, aus den Gebäuden und 17,05 Tagwerk Grundbesitz und belastet zum k. Rentamt mit 1 fl. 40 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 4 fl. 50 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 5 fl. 10 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,
2. in der Steuergemeinde Rattiszell, dem walzenden Besitz Pl.-Nr. 549*, 550*, 551*, 552* zu 2,93 Tagwerk, belastet mit 34 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum, 1 fl. 34 kr. Gefällsbodenzins zum Staat,
3. in der Steuergemeinde Eggerszell der Pl.-Nr. 389a, und 389b zu 2,67 Tagwerk, belastet mit 26 kr. 6 hl einfacher Grundsteuer, 1 fl. 13 kr. Gefällsbodenzins zum Staat — in Summa 22,65 Tagwerk; gewerthet nach notarieller Schätzung vom 30. September dieß Jahres auf 5402 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Ascha und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Die Steuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchsextract, wie die Schätzungsurkunde können bis zum

Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 1. Oktober 1867.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

899.

Bekanntmachung.

Landes c. Brunner p. deb.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 31. Oktober h. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Schwimmbach das Anwesen der Bäckerseheleute Johann Baptist und Katharina Brunner von dort.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten und Hofraum zu 18 Dezim., dem Garten zu 24 Dez., einer Waldung zu 3 Tagw. 52 Dezim., endlich aus 26 Tagw. 85 Dezim. Aeckern mit einer Gesammtbelastung von 51 fl. 22 kr.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 4432 fl. 51 kr. und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, haben sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, 5. Oktober 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

900.

Bekanntmachung.

Meggle c. Eckart wegen Zinsenforderung betr.

Zufolge Auftrags des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Montag den 2. Dezember h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner zu Schrög das Anwesen der Söldnersehehleute Peter und Magdalena Eckart daselbst, bestehend aus den Gebäuden und 46,45 Tgw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 7045 fl. und belastet mit 6 fl. 13 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 8 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer und 7 fl. 55 kr. 3 hl. Bodenzins, im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 96 ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und findet demnach, da diese Versteigerung die erste ist, der Zuschlag dießmal nur dann statt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle nehme ich die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 18. Dezember h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung der Schuldner zu Schrög vor und steht hiebei der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erwarten, wobei jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehalten bleibt.

Mir unbekannte Personen haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig auszuweisen, widrigenfalls sie zum Steigern nicht zugelassen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt, und können solche bis dahin täglich auf meiner Amtskanzlei in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, den 5. Oktober 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

901.

Bekanntmachung.

Neidlinger gegen Geisberger p. deb. hyp.

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Montag den 18. November l. Js.
Nachmittags von 2 Uhr
angefangen im Hofwirthshause zu Neuburg a./Inn, k. Landgerichts Paßau II, nachfolgend beschriebene Besitzungen, nämlich:

I.

Das Amtsschreibermetzgergütl Hs.-Nr. 105 zu Neuburg a./Inn, bestehend in Pl.-Nr. 77ab, 184, 573½ab, und 76, Gebäuden und Grundstücken zu 2,83 Tagw. — zwei Tagwerk dreiundachtzig Dezimalen, — gewerthet nach Schätzung vom 25. September 1867 auf 2020 fl.

II.

Die Grundstücke Pl.-Nr. 7ab, 8 und 9 zu 6,66 Tagw. — sechs Tagwerk sechsundsechzig Dezimalen — gewerthet auf 927 fl.

III.

Die reale Metzgergerechtsame des Metzgerblasl's zu Neuburg a./Inn, geschätzt auf 200 fl.

IV.

Den Steinbrunnenacker nebst Wiese und Waldung Pl.-Nr. 573abc zu 2,52 Tagw. — zwei Tagwerk zweiundfünfzig Dezimalen — gewerthet auf 209 fl.

Diese Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Hiebei wird bemerkt, daß jede Abtheilung der vorbezeichneten Besitzungen, für welche vier gesonderte Hypothekfolien bestehen, einzeln zum Aufwurfe kommt, daß hiefür ein Zeitraum von je einer halben Stunde verwendet wird, und daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth der Versteigerungs-Objekte erreicht ist.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und liegen der Grundsteuer- und Hypothekenbuchsextrakt, sowie die Schätzungsurkunde auf meiner Amtskanzlei inzwischen zur Einsicht offen.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Paßau, am 26. September 1867.

Hunglinger, k. Notar.

902.

Bekanntmachung.

Schambeck c. Schütz wegen Forderung betr.

Gemäß Auftrags des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 7. Dezember l. Js.
Mittags 12 Uhr
das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Barbara Schütz von Haunsbach, Hs.-Nr. 190, der Steuergemeinde Wiesenfelden, bestehend aus den Gebäuden und 34,78 Tagw. Grundbesitz, belastet zum k. Rentamt mit 2 fl. 54 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 5 fl. 3 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, und werth nach Schätzung vom 26. dieß Monats 4571 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Haunsbach und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Steuerkataster und Hypothekenbuchsextract, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 27. September 1867.

Der kgl. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 84.

№ 82. Landshut, Mittwoch den 16. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

903.

Gant-Proklama.

Gant des Handelsmannes Joseph Kuchler in Kötzting betreffend.

Nachdem auf die vorausgegangene Insolvenz-Erklärung des Gemeinschuldners nach dem notariell errichteten Vermögens-Inventar blos ein Gesammt-Vermögen von 6415 fl. 27 kr. sich ergeben hat, dagegen a. an Hypothekschulden schon allein 8800 fl. und überdieß b. an Currentschulden 17993 fl. 57 $^{2}/_{8}$ kr. vorhanden sind, und sohin eine Ueberschuldung von 20,378 fl. 30 $^{2}/_{8}$ kr. vorliegt, so wurde die Eröffnung des Universal-Concurses über das Vermögen des obengenannten Kuchler beschlossen und werden demnach die Ediktstage ausgeschrieben wie folgt:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Donnerstag den 28. November l. Js.;
2. zur Vorbringung von Einreden auf
   Dienstag den 31. Dezember l. Js.;
3. zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen (Replik und Duplik) auf
   Donnerstag den 30. Januar 1868,

jedesmal Früh 9 bis 12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. VI./II. des diesseitigen Gerichtslokales.

Die bis zum Schlusse des ersten Ediktstages weder mündlich noch schriftlich erfolgte Anmeldung hat den Ausschluß derselben aus der Gantmassa; — das Nichthandeln an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge. Am ersten Ediktstage soll eine gütliche Vereinigung versucht werden, wobei auch die Fassung der Beschlüsse über die Wahl eines allenfallsigen Massakurators erfolgt und in letzterer Beziehung von den sich nicht erklärenden Gläubigern die Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen wird.

Da bei dem Brand in Kötzting auch das Kuchler'sche Anwesen gänzlich niedergebrannt ist, so besteht dermalen nach dem Inventare das Vermögen in dem Bauplatze; einzelnen nicht zerstörten Ueberresten, einer angeblich realen Handlungsgerechtsame, der Brandversicherungssumme zu 2315 fl. und einigen Grundstücken.

Da nach dem Stande des Inventars die Hypothekschulden in Haupt- und Nebensache nicht einmal ganz befriedigt werden können und auch der Hypothekgläubiger Liebl die Uebertragung des Zwangsverkaufes des Kuchler'schen Anwesens an den k. Notar in Kötzting bereits beantragt hat, so wird dieses Verhältniß nach §. 32 und §. 33 der Priorit.-Ordn. den übrigen Gläubigern zur Darnachachtung bekannt gegeben, damit

die Concurskosten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos vermehrt werden.

Wer noch Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, oder demselben etwas schuldet, wird aufgefordert, bei Vermeidung eigener Haftung und nochmaliger Zahlung nur an das unterfertigte Gericht Zahlung zu leisten. Hiebei werden die auswärtigen Gläubiger aufgefordert, bis zum ersten Ediktstage zur Empfangnahme künftiger Verfügungen hierorts einen Zustellungs-Bevollmächtigten mit Ausnahme der k. Post zu benennen, widrigenfalls alle künftigen für sie bestimmten Verfügungen lediglich an das Gerichtsbrett dahier angeheftet und hiedurch als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Am 10. September 1867.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor beurl.

Erras.

901.

Bekanntmachung.

Curatel über Joseph Englram betreffend.

Der Privatier Joseph Englram von Mitterfels ist wegen Krankheit unter die Curatel des Anwesensbesitzers Johann Baptist Hien von Mitterfels gestellt, weßhalb lästige Geschäfte mit Englram nicht mehr abgeschlossen werden können.

Am 6. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart.

905

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Söldnerssohnes Leonhard Nestler von Wollersdorf betreffend.

Auf dem Anwesen des Söldners Jakob Nestler von Oberwollersdorf sind für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Söldnerssohn Leonhard Nestler im Hypothekenbuche für Loiching Bd. I S. 174 Nr. 3 fl. 75 Elterngut und auf dem Anwesen des Schmides Joseph Berleb von Weigendorf im Hyp.-Buche für Loiching, Band III S. 187 Nr. 2 fl. 25 Elterngut und fl. 10 Gutsvortheile eingetragen.

Auf Antrag eines Interessenten wird nun derselbe oder dessen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an sich um so gewisser hierorts zu legitimiren, als sonst ersterer für todt erklärt und dessen Vermögen ohne Caution an die gesetzlichen Erben verabfolgt werden würde.

Am 8. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl, Landr.

906.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Bauerssohnes Franz Lemberger von Kirchdorf betreffend.

Franz Lemberger, ehelicher Sohn des Mathias Lemberger, Bauers von Kirchdorf, dieß Gerichts, geboren am 22. Juni 1787 und bereits 80 Jahre alt, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt und soll zu Witepsk in Rußland im Spital gestorben sein.

Derselbe besitzt ein auf dem Mathias Lemberger'schen Mühlanwesen zu Bruck versichertes Erbgut von 600 fl.

Auf Antrag seiner Intestaterben werden nun Franz Lemberger oder deren rechtmäßige Deszendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a die inser. hierorts zu melden und ihre Ansprüche auf das genannte Erbgut geltend zu machen, widrigenfalls Franz Lemberger als deszendenzlos verstorben erklärt, und dessen Vermögen an die aktenmäßigen nächsten Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 16. September 1867.

Königliches Landgericht Regen.

Rauch, k. Ldr.

907.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Häuslers Thomas Singer von Oberwinkling betreffend.

Laut diesseitigem Hypothekenbuche für Mariaposching Band I Seite 272 Nr. 2/II sind seit 1. August 1848 auf dem Georg und Theres Tremmel'schen Häusleranwesen zu Höhenrain 117 fl. 15½ kr. Elterngut und Erbtheil des am 21. September 1795 gebornen Häuslerssohnes Thomas Singer von Niederwinkling, dieß Gerichts, versichert.

Auch hat solcher ein weiteres Vermögen von 27 Gulden 21 Kreuzer.

Da dessen Aufenthalt seit 50 Jahren nicht ermittelt werden konnte, und derselbe, falls er noch lebte, über 70 Jahre alt wäre, so wird und werden anmit derselbe oder dessen allenfallsige Deszendenten und Aszendenten aufgefordert, binnen 3 Monaten a die inser. ihre Ansprüche auf das besagte Vermögen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls derselbe ohne weiteres Ausschreiben für todt erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde.

Am 24. September 1867.

Königliches Landgericht Bogen.
Seelus

908.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 7. Dezember 1867
Nachmittags 1½ Uhr

im Wirthshause zu Laaber (Nebenzimmer) das Anwesen des Maurers Georg Angerer und der Therese Daffner in Laaber, Wohnhaus Hs.-Nr. 8 in Laaber mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 3,60 Tgw. Grundbesitz und Gemeinderecht in der Steuergemeinde Laaber und Pl.-Nr. 180 Acker zu 2,39 Tagw. in der Steuergemeinde Adlhausen, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 1768 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kataster, Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin bei mir eingesehen werden, auch haben mir unbekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig sich auszuweisen.

Abensberg, den 7. Oktober 1867.

Geitner, k. Notar.

909.

Bekanntmachung.

Stadtmagistrat Deggendorf gegen Müller Karl, Obstler in Deggendorf, nun dessen Relikten p. deb.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich in meinem Geschäftszimmer dahier am

Samstag den 14. Dezember l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 464 in Deggendorf, bestehend in den Wohn- und Nebengebäuden, 3,59 Tagw. Grundstücken, realem Obstlerrecht, und Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 3614 fl. erreicht. Ist letzteres nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist zur Versteigerung dieses Anwesens schon hiemit auf

Samstag den 21. Dezember l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Geschäftszimmer dahier zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch Schätzung, Kataster und Lastenbestand bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich bei Meidung des Ausschlusses von der Steigerung über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen.

Deggendorf, am 3. Oktober 1867.

Hofer, k. Notar.

910.

Bekanntmachung.

Souleitner c. Moser p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge unterstelle ich hiemit den Immobiliarbesitz des Joseph und der Theres Moser, Wasenmeisterseheleute von Lohfeld, Gemeinde Iglbach, dem öffentlichen Zwangsverkaufe mittels Versteigerung.

Dasselbe besteht aus den gut erhaltenen Haupt- und Nebengebäuden mit realer Abdeckersgerechtigkeit, enthält an Gärten, Aeckern und Wiesen einschlüssig des Gehöftes einen Gesammtflächenraum von 24,91 Tagw., belastet mit einer Haussteuer von 8 kr. 6 hl., einer einfachen Grundsteuer von 5 fl. $10^3/_4$ kr., einem Gefällsbodenzins zur Staatskassa mit 34 fl. $54^1/_8$ kr. und hat laut notarieller Schätzung vom 4. dß. einen Gesammtwerth von 6820 fl.

Zur öffentlichen Feilbietung dieses Anwesens beraume ich hiemit Termin auf

Donnerstag den 12. Dezember d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in der schuldner'schen Behausung an, und wird der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerth erfolgen.

Falls kein oder kein genügendes Anbebot geschlagen wird, findet die zweite Versteigerung, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

am Donnerstag den 19. Dezember d. Js.

zur selben Stunde und am nämlichen Orte statt.

Steuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Schätzungsurkunde liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 6. Oktober 1867.

(3a) M. Forster, k. Notar.

911.

Bekanntmachung.

Maierthaler gegen Spagl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich

am Freitag den 8. November l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Wurmsham das auf 3445 fl. gewerthete mit 2 fl. $7^{71}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und $5^{70}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, dann 18 fl. 55 kr. Gefällsbodenzins belastete Karrer-Anwesen Hs.-Nr. 3 in Wurmsham, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern und Lohen zu 9 Tagwerk 74 Dez. Grundfläche öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Vilsbiburg, den 4. September 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

912.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich

Dienstag den 12. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Zellnerschen Gasthause zu Frontenhausen das auf 5075 fl. gewerthete mit $6^{23}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 54 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 183 in Frontenhausen, bestehend in Wohnhaus, Schupfe, Stadl und Hofraum, dann zwei Wurzgärten zu 0 Tgw. 31 Dez. mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, dann das auf 1570 fl. gewerthete mit $3^{93}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und 28 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. $170^1/_2$ in Frontenhausen, bestehend in einem halben Wohnhause mit Holzlege, Hofraum und drei Krautäckerln zu 0 Tgw. 21 Dezim. mit dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle v. J. 1837 richtet, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 4. September 1867.

(2b) Dietz, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 85.

№ 83. Landshut, Sonnabend den 19. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

913.

Bekanntmachung.

Durch das Ableben des k. Aufschlagseinnehmers Georg Schlachtmayer ist der Aufschlagseinnehmersposten in Abbach mit den Einkommensbezügen, berechnet nach dreijährigem Durchschnitte

a. Fixum	. . . . . .	80 fl.
b. 3% Tantiemen	. .	526 fl. 14 kr. 1 hl.
	in Summa	606 fl. 14 kr. 1 hl.

in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen hierorts in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 15. Oktober 1867.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Schmalzl. v. Lobkowitz.

914.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Hausbesitzers Lorenz Rimbeck von Bogen betr.

Auf Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 9. Dezember l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth von 3075 fl. erreicht wird, am

Freitag den 20. Dezember l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, in meiner Amtskanzlei nach §. 64 des Hypothekengesetzes an zahlungsfähige Kaufslustige das Drexler, nun Rimbeck'sche Anwesen Haus-Nr. $85^1/_2$ dahier.

Dasselbe besteht aus einem gutbaulichen Wohnhause mit Stall unter einem Dache, dann Stadel, Garten, Aeckern und Wiese mit einem Gesammtareal zu 5,61 Tagwerk.

Schätzung, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Bogen, am 9. Oktober 1867.

J. Pfeiler, k. Notar.

915.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank c. Huber Joseph p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 13. Dezember l. Js.
Früh 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Schwimmbach das Joseph Huber'sche (jetzt Dreitmeier) Krämeranwesen in Schwimm-

bach, bestehend aus den mit 1950 fl. assekurirten Gebäuden und einschlüßig des Gebäudeareals — aus 22,68 Tagw. Grund, gewerthet nach Schätzung vom 8. d. Mts. auf 4684 fl. 48 kr. und belastet mit 1 fl. 11 kr. 1 hl. Bodenzins zum Staate und 10 fl. 15 kr. 6 hl. detto zur Ablösungskassa.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag erst dann, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und rentamtliches Lastencertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur zweiten Versteigerung Termin an auf

Freitag den 20. Dezember l. Js.
Früh 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Schwimmbach und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, am 10. Oktober 1867.

Fr. Xav. Pichlmayr, k. Notar.

916.

Bekanntmachung.

Gant der Gastwirthseheleute Joseph und Katharina Eberer dahier betreffend.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 14. November l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

in der schuldner'schen Behausung Hs.-Nr. 37 in Oberwalting das gedachte Anwesen, bestehend aus den mit 3600 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäulichkeiten zu 0,49 Tagw. und einem in der Steuergemeinde Eschlbach, Langerichts Straubing, gelegenen Gesammtbesitze von 36,80 Tagw.

Der Hinschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 6997 fl. 48 kr.

Nach dem Schlusse dieser Versteigerung versteigere ich ebendaselbst mehrere Mobilien und Moventien gegen sogleich baare Bezahlung und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausschreibung rubr. Betr. vom 13. Juli 1867.

Straubing, am 10. Oktober 1867.

Jos. Hingerl, k. Notar.

917.

Bekanntmachung.

Mandl c. Kern wegen Hypothekzinsen betr.

In Folge Auftrags des kgl. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Mittwoch den 18. Dezember l. Js.
Nachmittags 1 bis 2 Uhr

im Gasthause des Wirths Joseph Kern Hs.-Nr. 25 in Untergreinet sein dem Zwangsverkaufe unterstelltes Anwesen Hs.-Nr. 25 in Untergreinet enthaltend: in der Steuergemeinde Untergreinet an Gebäuden und Grundstücken zusammen 74,75 Tagw. nebst realer Taferngerechtsame und Gemeinderecht, in der Steuergemeinde Fürholz an Grundstücken 20,90 Tagw., zusammen belastet mit 6 fl. $47^{45}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, $11^{4}/_{10}$ kr. Haussteuersimplum, 11 fl. 48 kr. 7 hl. Staatsbodenzins, 5 fl. 3 kr. 3 hl. Ablösungskassabodenzins und 28 kr. Wassergeld, und gemäß notarieller Schätzung vom 25. v. Mts. zusammen werth 9939 fl. — im Wege der Hilfsvollstreckung zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth erreicht.

Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben

sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsextract und Schätzungsurkunde können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, am 6. Oktober 1867.

J. Puchner, k. Notar.

918.

Bekanntmachung.

Naimann c. Bock p. camb.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Montag den 9. Dezember l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Hause des Schuhmachers Andreas Bock zu Högldorf dessen Anwesen Hs.-Nr. 16 in Högldorf, mit Gebäulichkeiten und 4 Tagw. 76 Dezim. Grund, belastet mit $40^3/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum und 3 kr. Arealhaussteuersimplum, dann an Hypotheken mit 2060 fl. Capital, 120 fl. Cautionen und einigen Naturalansprüchen im Werthsanschlage zu 15 fl. 48 kr. laut Schätzung vom 31. August l. Js. in einem Werthe von 2132 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Rottenburg, am 11. Oktober 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

919.

Bekanntmachung.

Pönninger c. Elsinger wegen Forderung betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Donnerstag den 14. November 1867
Vormittags von 10—12 Uhr

im meiner Amtsstube zu Rotthalmünster das dem Herrn Joseph Elsinger gehörige Oberherndlbräuanwesen Hs.-Nr. 11 zu Rotthalmünster nebst dem Besitzthume Hs.-Nr. 54 zu Auretsbobl, bestehend aus Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gast- und Bräuhaus, Lagerkeller, dann 75 Tagwerk 16 Dezim. Grundbesitz an Hofräumen, Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldung in den Steuergemeinden Rotthalmünster, Pattenham und Hubreith, endlich der radizirten Wirthstafern, Bräuerei und Branntweinbrennerei-Gerechtsame im Gesammtschätzungswerthe von 57,669 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 und folgenden der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster und Belastungs-Ausweis können in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Rotthalmünster, am 14. Oktober 1867.

Der k. Notar.
Wilhelm Fischer.

920.

Bekanntmachung.

Leitner c. Leitner p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Montag den 9. Dezember 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtsstube zu Rotthalmünster nachstehende, der Tuchmacherswittwe Elisabetha Leitner gehörige Realitäten, als:

1. Wohnhaus Hs.-Nr. 137 zu Rotthalmünster mit Stall, Stadel und Heuboden und Hofraum Plan-Nr. 166 zu 0,07 Tagw., geschätzt auf 2200 fl.
2. Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 398 zu 0,32 Tagwerk und Krautacker Pl.-Nr. 407 zu 0,13 Tagwerk in der Steuergemeinde Rotthalmünster, geschätzt auf 300 fl.
3. Waldung und Wiese Pl.-Nr. 1204, 1205, 1206 zu 2,69 Tagw. in der Steuergemeinde Pattenham, geschätzt auf 600 fl.

Diese Objekte kommen gesondert und zwar jene unter

Ziffer 1 von 10—11 Uhr,
Ziffer 2 von 11—11½ Uhr,
Ziffer 3 von 11½—12 Uhr

zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag jedesmal nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlunglfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 12. Oktober 1867.

Der k. Notar.
Wilhelm Fischer.

921.

Bekanntmachung.

Wittibreuth, Kirchenverwaltung c. Zenzlhuber'sche Relikten, wegen Hypothekzinsen betr.

Zufolge Auftrages des kgl. Landgerichts Simbach versteigere ich am

Montag 11. November 1867
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Zimmermeister Zenzlhuber'schen Relikten zu Simbach, das diesen gehörige Anwesen bestehend aus:

1. dem an der Hauptstraße gelegenen Wohnhaus mit Waschhaus, Holzlege und Hofraum Pl.-Nr. 392½, 0,10 Tagw., geschätzt auf 3160 fl.,
2. Wiese unter dem Hause Pl.-Nr. 393 zu 0,59 Tagwerk, geschätzt auf 600 fl.,
3. der realen Zimmermeistergerechtsame, geschätzt auf 100 fl. und kommt jedes dieser 3 Objekte gesondert, das Haus von 10—11 Uhr, die Wiese von 11—11½ und das Recht von 11½ bis 12 Uhr zum Aufwurfe.

Der Zuschlag erfolgt jedesmal nur bei erreichtem Schätzungswerthe, und haben sich mir unbekannte Steigerungslustige über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Rotthalmünster, am 17. September 1867.

Der k. Notar.
(2b) Wilhelm Fischer.

922.

Bekanntmachung.

Ulm c. Röbauer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag 16. November 1867
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Safferstetten das dem Gütler Jakob Röbauer dortselbst gehörige Anwesen, Besitz Nr. ¼, bestehend aus neu-aufgeführtem Wohnhaus mit Stall, Stadel und 9,66 Tagw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Safferstetten, dann 1,11 Tagw. in der Steuergemeinde Egglfing, geschätzt auf 3615 fl. 30 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98 u. folg. der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 19. September 1867.

Der kgl. Notar.
(2b) Wilhelm Fischer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 86.

№ 84. Landshut, Mittwoch den 23. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

923.

Bekanntmachung.

Der Bierbrauer Georg Hiendlmaier von Wallersdorf, dieses Amts, hat die ihm vom unterfertigten Amte am 8. Jänner h. Js. ausgestellte Jagdkarte vor 8 Tagen zwischen Wallersdorf und Pöring verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Oktober 1867.

Königliches Bezirksamt Landau.

Regnet.

924.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Reisepasses betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der zur Zeit dahier sich aufhaltende Scribent, Schauspieler und Soufleur Johann Baptist Dürschl aus Paßau den ihm vom k. Stadtcommissariate Paßau unterm 14. April d. Js. ausgestellten Reisepaß am 17. l. Mts. auf dem Wege von Pfarrkirchen nach Eggenfelden verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Oktober 1867.

K. Bezirksamt Eggenfelden.

d. a.

Fürst, Stellv.

925.

Bekanntmachung.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank c. Schütz pet. deb.

Zur zweitmaligen Versteigerung des Georg Schütz'schen, früher Steinlehner'schen Anwesens Haus-Nr. 17 zu Oberhaslbach mit einem Gesammtbesitzstand von 38,66 Tagw. wird hiemit Termin auf

Samstag den 2. November 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Oberhaslbach anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 7526 fl. erfolgen wird.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 15. Juli d. Js. verwiesen und die Bekanntgabe der näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst geschehen.

Mallersdorf, den 17. Oktober 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

926.

Bekanntmachung.

In der Sache: Anton Auinger gegen Joseph Roth, Zimmermeister zu Hengersberg, wegen Forderung, habe ich Unterzeichneter im Auftrage des k. Landgerichts Paßau I. das nachhin beschriebene Anwesen des Joseph Roth zu Gazereuth, Gemeinde Witzmansberg, k. Landgerichts Paßau I., öffentlich zu versteigern, und setze zur ersten Versteigerung auf

Donnerstag den 5. Dezember 1867
Vormittags 11—1 Uhr

zu Gazereuth in dem Hause des Joseph Roth Tag an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth von dem Meistgebote erreicht wird. Uebrigens geschieht diese Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Sollten hiebei entsprechende Angebote nicht gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung an dem nämlichen Orte auf

Mittwoch den 18. Dezember 1867
Vormittags 11—1 Uhr

Tag an, und bemerke, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen ist folgendes: Pl.-Nr. 2307 das Wohnhaus mit Stallungen, Stadl, Inhäusl, Schupfe, Hofraum und Röhrlwasser zu 26 Dezimalen, Pl.-Nr. 2308ª Gras- und Baumgarten mit Backofen zu 1,45 Tagw. und Grundstücken verschiedener Gattung zu 60,14 Tagwerken einschlüssig des Areal der Gebäude, des Hofraumes, des Gras- und Baumgartens und des Backofens. Dasselbe ist außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden mit einem jährlichen Bodenzins zum Staat von 20 fl. 57 kr. belastet. Dieses Anwesen wurde am 3. Oktbr. 1867 notariell auf 8722 fl. 23 kr. geschätzt.

Kaufslustige, welche dem Notar nicht bekannt sind, haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit genügend, bei Vermeidung der Zurückweisung, auszuweisen.

Die Schätzungs-Urkunde und der Steuerkataster-Auszug können bei mir eingesehen werden.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, den 15. Oktober 1867.

Martin, k. Notar.

927.

Bekanntmachung.

Plötz c. Kraus p. deb.

Auf Anordnung des k. Bezirks-Gerichtes Deggendorf wird das Anwesen der Bauerseheleute Michael und Anna Maria Kraus, Hs.-Nr. 1 in G'steinach, in deren Behausung daselbst der Versteigerung unterstellt. Dasselbe besteht aus folgenden Objekten:

a. In der Steuergemeinde Rechertsried aus Pl.-N. 432, Wohnhaus mit Stall und Streuschupfe, Backofen, Schupfe mit Getraidkasten, Stadel, Brunnen, Wurzgarten, Hofraum; Pl.-Nr. 434, Wohnhaus (Leibthumhaus) mit Stall und Schupfe; Pl.-N. 445, Wohnhaus mit Stall und Schupfe, kleiner Wurzgarten und Hofraum; Pl.-Nr. 449, Wohnhaus mit Stall und Schupfe, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 453^{abcd}, 100, 433, 435, 436^{ab}, 438^{ab}, 439^{ab}, 440^{ab}, 440$^{1}/_{2}$^{ab}, 441, 442, 446, 447^{abcd}, 450, 451, 454, 437, 444, 448, im Ganzen zu 208 Tagwerk 71 Dezimalen, einschließig des Gebäudeareales.

b. In der Steuergemeinde Viechtach aus Pl.-N. 1323 zu 1 Tagwerk 22 Dezimalen; geschätzt auf 12,195 Gulden.

Termin hiezu steht an auf

Samstag den 21. Dezember l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr,

wobei der Zuschlag jedoch nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird. Das Verfahren richtet sich nach §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hyp. Gesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen. Grundsteuer-Kataster, Hypothekenbuchs-Auszug und Schätzungs-Urkunde liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Viechtach, den 12. Oktober 1767.

August Wolf, k. Notar.

928.

Bekanntmachung.

Neuburger c. Kürzl pet. deb.

Veranlaßt durch das Proceßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 19. Dezember 1867 Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Johann Kürzl und der Margaretha Effhauser in Aunkofen, bestehend in

Complex I.

a. Steuergemeinde Abensberg:

Wohnhaus Hs.-Nr. 36 in Aunkofen mit Nebengebäuden und Hofraum, Gemeinderecht und 25,47 Tagw. Grundbesitz;

b. Steuergemeinde Sandharlanden:

Herrnholz Pl.-Nr. 2284, 2295 zu 1,46 Tagw.;

c. Steuergemeinde Oberulrain:

Pl.-Nr. 325, 367, 442, 489, 492^b, 495, 498^{abc}, 499, 591, zusammen 7,51 Tagw., Schätzungswerth 5055 fl. 57 kr.

Complex II.

Pl.-Nr. $2746\,^1/_3$, 2746^b, zusammen 2,73 Tgw. in der Steuergemeinde Abensberg, Schätzungswerth 327 fl.

Complex III.

Pl.-Nr. 365, 366, zusammen 1,27 Tagw. in der Steuergemeinde Oberulrain, Schätzungswerth 254 fl.,

bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 des Pr.-G. vom 17. November 1837.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe I., II. und III. gesondert zum Aufwurf.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weiteren Bedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Abensberg, den 19. Oktober 1867.

Geitner, k. Notar.

929.

Bekanntmachung.

Hochhauser c. Reindl p. camb.

Künftigen **Mittwoch, den 6. November**, und falls an diesem Tag gar kein, oder das erforderliche Angebot nicht gelegt werden sollte, künftigen **Mittwoch, den 27. Novbr. l. Js., jedesmal von 2 bis 3 Uhr** in der schuldnerschen Behausung, versteigert Unterzeichneter das Anwesen des Johann Reindl von Hofdorf, bestehend aus 18 Tagw. 93 Dezimalen an Gebäuden und Gründen, gelegen in der Steuergemeinde Hofdorf, unterm 9. Oktober l. Js. auf 4740 fl. gewerthet, und belastet mit einfacher Grundsteuer von 1 fl. $59\,^{30}/_{100}$ kr., einfacher Haussteuer $4\,^{80}/_{100}$ kr., Ablösungscassabodenzinse 12 fl. $21\,^1/_4$ kr., unter Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes und

der §§. 98—101 der Proceßnovelle vom 17. Novbr. 1837 mit dem Bemerken, daß bei erster Versteigerung nur zugeschlagen werden kann, bei wenigstens erreichtem Schätzungswerthe und daß bei zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf Schätzung erfolgt.

Dem Notare unbekannte Steigerungslustige haben sich über Personal- und Vermögensverhältnisse sicher auszuweisen und zwar bei Ausschluß von der Versteigerung.

Dingolfing, den 16. Oktober 1867.

Zimmermann, k. Notar.

930.

Ediktalladung.

Verlassenschaft der Anna Anzengruber, Gütlerin von Grafensee betreffend.

Am 11. Februar l. Js. ist die Gütlersehefrau Magdalena Anzengruber von Grafensee mit Tod abgegangen und es ist bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auch deren Bruder Jakob Dietmansberger, Bauerssohn von Unterschönhub, d. G., welcher am 14. November 1792 geboren ist und im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat, ohne daß bisher darüber, ob er noch lebt oder mit Tod abgegangen sei, Nachricht hieher gelangt wäre, betheiligt und zu vernehmen.

Es ergeht deßhalb an ihn oder seine Deszendenten die Aufforderung, binnen 2 Monaten von Heute an, sich hierorts zu melden und etwaige Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls er für todt erklärt und die Erbschaft der vertragsmäßigen Erbin ausgeantwortet werden würde.

Am 12. September 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

(3c)

931.

Bekanntmachung.

All'sche Curatel gegen Bachauer wegen Hypothekenforderung betr.

Auf Requisition des Prozeßgerichts bringe ich am

Mittwoch den 6. November 1867

Vormittags von 11—12 Uhr

das Anwesen Haus-Nr. 43 in Kelheim, bestehend,

A. Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 72ª Wohnhaus in gutem baulichen Zustande mit Hofraum zu . . 0,06 Tagw.,

Pl.-Nr. 72ᵇ Garten zu . . . 0,07 Tagw.,

reale Buchbindergerechtsame und ganzes Gemeinderecht, freieigen.

B. Steuergemeinde Affecking:

Pl.-Nr. 471 Leberacker zu . . 2,46 Tagw. belastet mit 4 fl. jährlichem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, zum zweitenmale in meinem Amtszimmer zur öffentlichen Versteigerung, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 6900 fl. erfolgen wird.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Nähere Aufschlüsse können bis zum Strichtermine auf meiner Amtskanzlei erholt werden.

Kelheim, am 17. Oktober 1867.

J. Stabler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 87.

№ 85. Landshut, Sonnabend den 26. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

932.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Ansprüche an den Nachlaß der Maria Forstner, vormaligen Schneiderin zu Wallersdorf, gestorben in Rengersdorf, sind binnen 30 Tagen a dato anzumelden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen und der Nachlaß der Kirche Kammern überwiesen würde.

Am 18. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Landau a. d. Isar.

Oppert.

933.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über den irrsinnigen Thomas Schmidhuber, Schmidmeister von Pfelling betreffend.

Der Schmidmeister Thomas Schmidhuber von Pfelling, dieß Gerichts, wurde wegen Irrsinns unter Curatel gestellt, und als Curator desselben der Wagnermeister Joseph Wiesmann aus Pfelling, dieß Gerichts, verpflichtet, so daß alle ohne Zustimmung des Letzteren mit Thomas Schmidhuber abgeschlossenen, demselben lästigen Rechtsgeschäfte ungiltig sind.

Am 18. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus.

c. Simader.

934.

Bekanntmachung.

Das Patent der Anna Sappl von Oberhausen zum Betriebe des Korbflechtergewerbes betreffend.

Lorenz und Anna Sappl, Korbflechterseheleute von Oberhausen, dieß Amts, haben nach vorliegender Anzeige vom 7. dß. Mts. ihr von der k. Regierung von Niederbayern in Landshut unterm 30. März h. Js. pro 1867 ausgestelltes Patent zum Betriebe des Korbflechtergewerbes im Umherziehen auf dem Wege von Ludmannsdorf nach Oberlauterbach, kgl. Bezirksamts Rottenburg, verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 21. Oktober 1867.

Königliches Bezirksamt Landau a./Is.

Regnet.

935.

Bekanntmachung.

Verlust von Legitimationen betreffend.

Der Bierbrauer Eduard Reichenwallner von Eichendorf, und der Bauer Simon Eder von Reißdorf,

dieß Amts, haben in voriger Woche ihre von der unterfertigten Behörde am 7. und resp. 2. Januar h. Js. ausgestellten Jagdkarten, ersterer auf dem Wege von Eichendorf nach Adldorf, letzterer im Gemeindebezirke Reihstorf verloren, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 22. Oktober 1867.

Königliches Bezirksamt Landau a./Is.

Regnet.

936.

Bekanntmachung.

Leeb'sche Gant — hier das Bräuanwesen Hs.-Nr. 2 in Bogen betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich das Bräuanwesen Hs.-Nr. 2 dahier am

Dienstag den 12. November l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr

in meiner Amtskanzlei zur drittmaligen öffentlichen Versteigerung.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, es erfolgt daher der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Mir bezüglich ihrer Identität und wirklichen Zahlungsfähigkeit nicht vollständig bekannte Personen werden nur beim Nachweise der Solvenz zugelassen.

Dies Anwesen besteht aus dem Gasthause mit radizirter Bräugerechtsame, Sommerkeller auf der Steinriesl, Stadel, Stall und Grundstücke, mit zusammen 12,59 Tagw. in der Steuergemeinde Bogen, 7,35 Tgw. Aeckern in der Steuergemeinde Oberalteich und 5,39 Tgw. Wiesen und Weidenschaften in der Steuergemeinde Reibersdorf.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug liegen in der Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Bogen, am 18. Oktober 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

937.

Bekanntmachung.

Gant des Bauers Johann Baptist Weber von Wollersdorf betr.

Zufolge Anordnung des Prozeßgerichts hat die in rubr. Betreffe auf

Mittwoch den 27. November lfd. Js.

in der Behausung des Johann Baptist Weber zu Wollersdorf anberaumte Immobiliar- und Mobiliar-Versteigerung vorläufig zu unterbleiben und wird selbe sohin widerrufen.

Mitterfels, den 19. Oktober 1867.

Der k. Notar

Fr. Seraph Schwanzer.

938.

Bekanntmachung.

Zufolge Auftrags des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Montag den 16. Dezember h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Anwesen Hs.-Nr. 182 zu Schlott bei Niederviehbach dieses Anwesen, bestehend aus den gut erhaltnen und geräumigen Wohn- und Oekonomiegebäuden und 71,36 Tagw. Grundstücken in den Steuergemeinden Niederviehbach, Oberviehbach und Teisbach und belastet mit 11,500 fl. Hypothekschulden und 1090 fl. Zinsen- und Kostenkaution, dann 9 fl. 45 kr. einfacher Grundsteuer, 14 kr. 1 hlr. einfacher Haussteuer und 32 fl. 40 kr. 4 hlr. Gefällsbodenzins, nach Maßgabe der §§. 96 ff. der Pr.-Nov. vom 17. November 1837 und §. 64 des Hyp.-Ges. öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth von 13,347 fl. erreicht wird.

Im Gegenfalle, oder wenn hiebei ein Steigerungslustiger sich gar nicht einfinden würde, findet die zweite Versteigerung am

Dienstag den 31. Dezember h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in dem bezeichneten Anwesen zu Schlott statt und erfolgt hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nur dann zugelassen, wenn sie sich über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Die näheren Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt, und können alle wünschenswerthen Aufschlüsse bis dahin täglich bei mir erholt werden.

Dingolfing, am 18. Oktober 1867.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

939

Bekanntmachung.

Zwangsversteigerung in Sachen München Universität c. Ertl Sebastian wegen Zinsen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich das Anwesen der Bauerseheleute Sebastian und Maria Ertl von Goben Hs.-Nr. 98 in Goben und setze hiezu in der schuldner'schen Behausung Termin an auf

Donnerstag den 28. November l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr.

Das Anwesen besteht aus Wohn- und Nebengebäuden — mit 5740 fl. gegen Brand versichert, dann 163,67 Tagwerk Grundstücken in den Steuergemeinden Walbling, Pilsting, Harburg und Höcking, und hat nach notarieller Schätzung vom 19. September heurigen Jahres einen Werth von 26,210 fl.

An diesem Termine erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe; sollte ein genügendes Angebot nicht erfolgen, so bestimme ich zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Dienstag den 10. Dezember l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Steigerungsbedingungen werden an den Strichterminen bekannt gegeben.

Hypothekenbuchs-, dann Grundsteuerkatasterauszüge und Schätzungs-Urkunde können jederzeit bei mir in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung zur Steigerung auszuweisen.

Landau, den 4. Oktober 1867.

Rößler, k. Notar.

940.

Bekanntmachung.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich das Schreiner'sche Anwesen Haus-Nummer 31 zu Rühholzen, welches in der Steuergemeinde Langenhettenbach, Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, gelegen, einen Gesammtbesitzstand von 33,60 Tagw. umfaßt, am 18. d. Mts. notariell auf 3169 fl. geschätzt und außer den Steuern mit 13 fl. 51½ kr. Bodenzins belastet ist,

Samstag den 16. November 1867
Vormittags 8 Uhr

im Wirthshause zu Langenhettenbach zur erstmaligen Versteigerung und wenn hiebei ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird,

Dienstag den 19. November 1867
Vormittags 8 Uhr

ebendaselbst zur zweitmaligen Versteigerung, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden an den Terminen selbst bekannt gegeben und können inzwischen die Extracte aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuch, sowie das Schätzungsprotokoll bei mir eingesehen werden.

Mallersdorf, den 21. Oktober 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

941.

Bekanntmachung.

Die in der Sache: Anton Auinger gegen Jos. Rott, Zimmermeister zu Hengersberg, p. deb. auf den 5. Dezember und eventuell auf den 18. Dezember 1867 angesetzte Versteigerung des Anwesens des Beklagten Joseph Rott zu Gazereuth ist sistirt.

Paßau, den 26. Oktober 1867.

Martin, k. Notar.

942.

Bekanntmachung.

Rentamt Mitterfels c. Keller Anna wegen Gefällsrückständen betr.

Gemäß Auftrags des kgl. Landgerichts Miterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 19. Dezember l. Js.
Mittags 11 Uhr

die Realitäten der Hofsbesitzerin Anna Keller von Unterhartberg, der Steuergemeinde Mitterfels, als das Anwesen Hs.-Nr. 73 daselbst, bestehend aus Plan-Nr. 829, Gebäude, Wohnhaus, Stall unter einem Dache, Stadel und Hofraum zu 0,41 Tagw., dann den Grundstücken Pl.-Nr. 830, 833, 834, 835, 837, 840, 841, 842, 844, 846, 853 1/2, 853 1/3, 854, 873 1/2, 874, 875, 877, 886, 890, 893, 875 1/2, 836, 838, 839, 843, 845, 855, 855 1/2, 847 1/2, 885 1/2, 887, 889, 894 nebst den auf Pl.-Nr. 845 und beziehungsweise 846 neu aufgeführten Gebäulichkeiten mit Wohnhaus und Stadel unter einem Dache, gemauert, deren gesonderten Stadel, welche ebenfalls mit obigen Besitzungen zum Aufwurf gelangen, zu in Summa einschließlich des Areals der Gebäude 65,09 Tagw. und belastet zum k. Rentamt mit 6 fl. 12 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 12 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 4 fl. 26 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 12 fl. 6 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Diese Gesammtbesitzungen haben nach Schätzung vom 16. d. Mts. einen Werth von 8399 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Unterhartberg und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht sein wird.

Der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterextract wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 17. Oktober 1867.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 88

№ 86. Landshut, Mittwoch den 30. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

943.

Bekanntmachung.

Ich unterzeichneter kgl. Notar habe in der Streitsache: Hypothek- und Wechselbank gegen Straßinger, Bauer zu Höch, wegen Hypothekforderung, das Bauernanwesen des Joseph Straßinger und dessen Eheweibs Katharina öffentlich zu versteigern und setze hiezu, und zwar zur ersten Versteigerung auf den

21. Dezember 1867

Vormittags 11—1 Uhr

in Höch, der Gemeinde Eglsee, k. Landgerichts Paßau II, in dem Wohnhause des Joseph Straßinger Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in den §§. 98—101.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Sollte an diesem Tage ein entsprechendes Angebot nicht gemacht werden, so beraume ich zur zweiten Versteigerung auf den

4. Januar 1868

Vormittags 11—1 Uhr

in dem oben bemerkten Hause Tag an, und bemerke, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag auch dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Steuergemeinde Eglsee, k. Rentamts und Bezirksamts Paßau, und besteht aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Hs.-Nr. 93 und Grundstücken verschiedener Gattung zu 67,72 Tagw. einschlüssig des Areals der Gebäude und des Hofraums mit einer Verhältnißzahl von 808,51.

Belastet ist dieses Anwesen außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden mit einem jährlichen Gefällsbodenzinse zum Staate zu 34 fl. 22 kr. und beträgt dessen Schätzungswerth 12,787 fl.

Der Auszug, Hypothekenbuch, sowie die Schätzungsurkunde liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Kaufslustige haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und Namen, Stand und Wohnort in geeigneter Art auszuweisen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 21. Oktober 1867.

Martin, k. Notar.

944.

Bekanntmachung.

Hofstetter gegen Wimmer p. deb.

Nachdem bei der auf 10. lfd. Mts. anberaumten Versteigerung des Anwesens der Gütlerseheleute Si-

mon und Anna Maria Wimmer, Hs.-Nr. 66 zu Hofmark, Gemeinde Sandbach, königl. Landgerichts Paßau II, ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gestellt wurde, so setze ich zur zweitmaligen Versteigerung bezeichneten Anwesens auf

Donnerstag den 7. November l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr
in der Behausung Hs.-Nr. 66 zu Hofmark

Tagsfahrt an, und bemerke, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth des zu versteigernden Anwesens erfolgt.

Dieses Anwesen besteht aus dem sogenannten Wilhelmhofe Hs.-Nr. 66 in Hofmark, Pl.-Nr. 616 2c. 2c. Gebäuden und Grundstücken zu 34,29 Tagwerk — vierunddreißig Tagwerk neunundzwanzig Dezimalen — belastet mit 4 fl. $59^{8}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und $7^{20}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, 2 fl. 24 kr. Handlohnsbodenzins und 14 fl. 22 kr. 2 hl. Staatsgefällsbodenzins und den in der Steuergemeinde Altenmarkt entlegenen Wiesen Pl.-Nr. 679 und 671^{ab} zu 6,45 Tgw. — sechs Tagwerk fünfundvierzig Dezimalen — belastet mit $57^{43}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 58 kr. 2 hl. Staatsgefällsbodenzins, und wurde das ganze Besitzthum nach Schätzung vom 10. August l. Js. auf 8064 fl. gewerthet.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Identität sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Paßau, den 12. Oktober 1867.

Hunglinger, k. Notar.

945.

Bekanntmachung.

Hagen et cons. gegen Jäger wegen Forderung betreffend.

Auf Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut vom 1. August l. Js. wird das Anwesen des Johann Georg Jäger von Grub, zuletzt in Schmidlkofen, jetzt aber unbekannt wo im Aufenthalt, dem Zwangsverkaufe unterstellt; das Verfahren richtet sich nach Vorschrift der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Zunächst hat Johann Georg Jäger ein Zeitungsblatt zur Bekanntmachung der Versteigerung und einen Schätzmann zu bezeichnen, widrigenfalls die Gerichtsschätzmänner und zum ersteren Zwecke das Kreisamtsblatt für Niederbayern, der Korrespondent von und für Deutschland und das Kötztinger Amtsblatt genommen würden.

Das Hypothekfolium wurde gesperrt und wird bemerkt, daß soferne Beklagter nicht binnen 8 Tagen sich anders erklärt, zur Abschätzung und Versteigerung des Anwesens der hiesige k. Notar Herr Spagl mandirt würde, wobei auf die Bestimmung des §. 119 Absatz 2 der Vollzugsinstruktion zum Notariatsgesetze hingewiesen wird.

Johann Georg Jäger wird *nun auf diesem Wege* und auf Antrag des k. Advokaten Herrn *Josephsthal* in Nürnberg vom 23. September l. Js. aufgefordert, um so gewisser binnen 8 Wochen ausschließender Frist einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, als sonst alle künftigen Erlasse an selben an die Gerichtstafel geheftet und somit richtig zugestellt erachtet würden.

Neukirchen, den 20. Oktober 1867.

Der königl. Landrichter:

v. Schmöbel.

946.

Bekanntmachung.

Falter c. Gruber et cons. wegen Vertragserfüllung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 23. Dezember l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Gasthause zu Amosrieb den Hilmerhof Hs.-

Nr. 17 daselbst nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes an den Meistbietenden und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Dieß Anwesen besteht aus Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Backofen, Kasten, Stadel und Brunnen, Aeckern, Wiesen und Waldungen mit einer Gesammtfläche von 78,20 Tgw., ist mit 8 fl. 40 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, — fl. 12 kr. 5 hl. einfacher Haussteuer und 28 fl. 35 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins belastet, und auf 9701 fl. geschätzt.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie Schätzungs-Urkunde liegen in der Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Bogen, am 22. Oktober 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

947.

Bekanntmachung.

Imhof gegen Botzler wegen Hypothekzinsen betreffend.

Da bei der heutigen Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gemacht wurde, versteigere ich öffentlich am

Dienstag den 19. November d. Js.

Vormittags von 9—10 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Gisseltshausen das Mühlanwesen der Müllerseheleute Simon und Krescenz Botzler Hs.-Nr. 10 zu Gisseltshausen, k. Landg. Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, und zwar zum zweitenmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1538 fl.

Dieses Anwesen besteht aus Gebäuden und 4,54 Tgw. Grund sammt Mühlgerechtsame und Gemeinderecht und ist belastet mit $44\,^{6}/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer und 7 fl. 46 kr. Bodenzins aus einem Kapitale von 194 fl. $7\,^{1}/_{8}$ kr.

Hiebei wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und daß Schätzung, sowie Steuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 22. Oktober 1867.

Stadler, k. Notar.

948.

Bekanntmachung.

Pitzl gegen Aschenauer wegen Hypothek-Zinsen betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich

Freitag den 27. Dezember 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Gögging (oberes Zimmer) das Hartl'sche Anwesen Hs.-Nr. 4 in Gögging mit Gebäuden und Grundstücken zusammen 44,40 Tagw. in der Steuergemeinde Gögging, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 6648 fl. 45 kr. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse, auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, den 24. Oktober 1867.

Geitner, k. Notar.

949.

Bekanntmachung.

Gant über das Vermögen des Krämers Joseph Stelzl von Gosserdorf betreffend.

Gemäß Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar am

Montag den 30. Dezember lfd. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen des Krämers Joseph Stelzl von Gossersdorf, Hs.-Nr. 7, bestehend

I. in der Steuergemeinde Gossersdorf aus den Gebäuden, der realen Krämergerechtigkeit und 16,05 Tgw. Grundbesitz nebst Gemeinderecht und dem Antheil an Besitz Nr. 1/2 in Gossersdorf,

II. in der Steuergemeinde Gitterstorf aus Pl.-Nr. 327 1/2 Waldung zu 4,15 Tagw., in Summa 20,20 Tagw., sowie die Mobiliarschaft des Joseph Stelzl, letztere gewerthet auf 232 fl. 54 kr.

Die Immobilien in der Steuergemeinde Gossersdorf sind belastet zum k. Rentamt mit 1 fl. 30 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer, 8 fl. 43 kr. — hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 3 fl. 23 kr. 3 hl. Annuitäten, 3 fl. 30 kr. — hl. Kornbodenzins, 1 fl. Gewerbsteuer und die Waldung in der Steuergemeinde Gitterstorf mit — fl. 6 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, — fl. 18 kr. — hl. Gefällsbodenzins zum Staat, — fl 37 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, und haben diese sämmtlichen Immobiliarbesitzungen nach Schätzung vom 3. August dß. Jrs. einen Werth von 2770 fl.

Die Versteigerung findet statt in der Behausung des Gantierers zu Gossersdorf und richtet sich hiebei hinsichtlich der Immobilien das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird; während hinsichtlich der Mobilien der Zuschlag gegen sofortige Baarzahlung nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot wenigstens 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht werden.

Die Grundsteuerkataster-Extrakte, der Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notare unbekannte Steigerer der Immobilien haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 24. Oktober 1867.

Der k. Notar
Fr. Seraph Schwanzer.

950.

Bekanntmachung.

Sonleitner c. Moser p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge unterstelle ich hiemit den Immobiliarbesitz des Joseph und der Theres Moser, Wasenmeisterseheleute von Lohfeld, Gemeinde Iglbach, dem öffentlichen Zwangsverkaufe mittels Versteigerung.

Dasselbe besteht aus den gut erhaltenen Haupt- und Nebengebäuden mit realer Abdeckersgerechtigkeit, enthält an Gärten, Aeckern und Wiesen einschlüssig des Gehöftes einen Gesammtflächenraum von 24,91 Tagw, belastet mit einer Haussteuer von 8 kr. 6 hl., einer einfachen Grundsteuer von 5 fl. 10 3/4 kr., einem Gefällsbodenzins zur Staatskassa mit 34 fl. 54 1/8 kr. und hat laut notarieller Schätzung vom 4. dß. einen Gesammtwerth von 6820 fl.

Zur öffentlichen Feilbietung dieses Anwesens beraume ich hiemit Termin auf

Donnerstag den 12. Dezember d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in der schuldner'schen Behausung an, und wird der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerth erfolgen.

Falls kein oder kein genügendes Anbebot geschlagen wird, findet die zweite Versteigerung, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

am Donnerstag den 19. Dezember d. Js.

zur selben Stunde und am nämlichen Orte statt.

Steuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Schätzungsurkunde liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 6. Oktober 1867.

(3b) M. Forster, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 89.

№ 87. Landshut, Sonnabend den 2. November 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

951.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Joseph Bachmann, Austragsbauers von Unterflossing betreffend.

Georg Bachmann, Sohn des Erblassers, welcher sich vor ungefähr 6 Jahren nach Plattling zum Eisenbahnbau begeben, ist in bezeichneter Verlassenschaft zu vernehmen.

Da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden alle Behörden ersucht, den ihnen etwa bekannten Aufenthalt des Genannten anher mitzutheilen. An Georg Bachmann aber ergeht die Aufforderung, sich binnen 30 Tagen a dato hierorts zu melden, widrigenfalls ein Absentencurator für ihn aufgestellt werden würde. —

Am 22. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Mühldorf.

Der k. Landrichter beurl.

Reber, Assessor.

952.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 20. November 1867

Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Steinhauers Andreas Willer in Abensberg Haus-Nr. 257 3/4 (vor dem Regensburger-Thor) nebst Grundbesitz zu 2,15 Tagwerk, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 1000 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 25. August 1867 Bezug (Amtsblatt Nr. 35; Kreis-Amtsblatt Nr. 70 Beilage).

Abensberg, den 26. Oktober 1867.

Geitner, k. Notar.

953.

Bekanntmachung.

Weiß c. Ablhoch p. camb.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Dienstag den 10. Dezember l. Js.

Nachmittags 1—2 Uhr

im Hause des Webers Michael Ablhoch zu Pürkwang dessen Anwesen, Hausnummer 27 in Pürkwang mit Gebäulichkeiten und 59 Dezimal Grund, sammt Gemeinderecht, belastet mit — fl. 3 kr. Haussteuersimplum, — fl. 7 9/10 kr. Grundsteuersimplum, — fl. 51 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa aus 21 fl. 15 kr. 6 hl. Kapital, dann an Hypotheken

mit 575 fl. Kapital und 320 fl. Cautionen, laut Schätzung vom 10. September l. Js. in einem Werthe von 833 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 u. f. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, am 25. Oktober 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

934.

Bekanntmachung.

Regensburg Stadtmagistrat gegen Blaimer Joseph wegen Aufnahms-Gebühren betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 22. November h. Js.

Nachmittags 1—3 Uhr

im Wirthshause zu Zeitlborn das Anwesen Haus-Nr. 21½ dortselbst zum zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden.

Das besagte Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten mit Hofraum zu 0,36 Tgw., dann aus Aeckern und Wiesen mit zusammen 39,43 Tagwerk.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 5414 fl. und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Belastungszeugniß, Grundsteuerkataster sowie Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 23. Oktober 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

955.

Bekanntmachung.

Hochstätter et Schwarzhaupt c. Klafftner wegen Hypoth.-Zinsen betr.

Nachdem der Steigerer des Klafftner'schen Anwesens in Eicherloh, nämlich der Bauer Joseph Simbürger von Niederart den Kaufschilling nicht bezahlt hat, wird dieses Anwesen Hs.-Nr. 3 in Eicherloh mit Gebäulichkeiten und 158,51 Tagw. Grund auf Antrag der Gläubiger und Verfügung des k. Landgerichts Rottenburg auf Kosten des Joseph Simbürger und unter dessen Haftung für den Mindererlös wiederholt der Versteigerung unterstellt.

Zu diesem Zwecke habe ich Commission angesetzt auf

Freitag den 22. November l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

im Klafftner'schen Hause zu Eicherloh, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen und namentlich bezüglich der Belastungsverhältnisse wird auf die frühere Versteigerungsbekanntmachung Bezug genommen.

Rottenburg, am 26. Oktober 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

956.

Bekanntmachung.

Wundsam c. Ebenhofer wegen Hyp.-Zinsen betreffend.

Im Auftrag des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Donnerstag den 19. Dezember l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling das Anwesen der Müllerseheleute Johann und Theres Ebenhofer in Oberöbling zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung. — Genanntes Anwesen besteht aus den mit 2000 fl. assecurirten Gebäuden, dem Gemeinderechte, der realen Mühlgerechtsame und einem in den Steuergemeinden

Ittling und Amselfing gelegenen Grundcomplexe von 37,39 Tgw. — werth nach Schätzung vom 23. ds. 13745 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp. Gesetzes und der §§. 98 u. d. f. der Proceßnovelle von 1837, und erfolgt demgemäß der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Hyp.-Buchs- und Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und Lastenzeugniß können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. — Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich zur zweiten Versteigerung Tagsfahrt an auf:

Freitag den 27. Dezember l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, 24. Oktober 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

957.

Bekanntmachung.

Weinzierl gegen Weigert wegen Hypothek-Zinsen betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am
Montag den 30. Dezember 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

in einem oberen Zimmer des Kramel'schen Gasthauses zu Abbach das beklagtische Anwesen Hs.-Nr. 11 1/4 zu Abbach, bestehend in:

I. Complex:

1. in der Steuergemeinde Abbach:
   Pl.-Nr. 747 1/2 Wohnhaus im gefälligen Style erbaut, mit Stall, Stadel u. Hofraum zu 0,13 Tgw., alles unter einem Dache und im best baulichen Zustande;
   Pl.-Nr. 578 und 1101 Aecker zu 0,97 Tgw.,
   Pl.-Nr. 834 Waldung zu 0,95 Tgw.;
2. in der Steuergemeinde Poikam:
   Pl.-Nr. 265 u. 266 Oedungen zu 1,56 Tgw.;
   diese sämmtlichen Besitzstände geschätzt auf 5300 fl.;

II. Complex:

In der Steuergemeinde Poikam:
Pl.-Nr. 262ab Aecker zu 7,94 Tgw.,
Pl.-Nr. 263 Oedung zu 0,89 Tgw., geschätzt auf 1100 fl.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe sub I und II gesondert zum Auswurfe.

Das Verfahren richtet sich nach den §. 98 folgende der Prozeß Novelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken Gesetzes und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuer-Kataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 25. Oktober 1867.

J. Stabler, k. Notar.

958.

Bekanntmachung.

Krämer'sche Kreditkassa gegen Obermüller p. deb.

In Gemäßheit Weisung des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen des Müllers Kaspar Obermüller zu Reismühle, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hy-

potheken-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 2. Dezember 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Obermüller'schen Behausung zu Reismühle angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 30. Dezember 1867
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Obermüller'sche Anwesen Hs.-Nr. 28 zu Reismühle besteht:

a) in der Steuergemeinde Großarmschlag, kgl. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, aus Wohnhaus, dann Stall und Stadel unter einem Dache, Schneidmühle und Hofraum zu 0,33 Tgw., mit radizirter Mühl- und Schneidsägegerechtsame; 20,82 Tagw. Aeckern und Wiesen; 7,78 Tagw. Waldung und 0,36 Tagw. Gemeindewegen, dann

b) in der Steuergemeinde Rosenau aus 20,60 Tagwerk Aeckern und Wiesen; 33,96 Tagw. Waldungen und 1,35 Tagw. Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 85,20 Tagw., ist mit 12 fl. 31 1/2 kr. jährlicher Grundsteuer, 59 1/2 kr. jährlicher Haussteuer, 8 fl. 27 1/2 kr. Gewerbesteuer, 10 fl. 34 3/4 kr. Gefällsbodenzins und 11 kr. Maierschaftsfrist zum Staate, sowie 3 fl. 59 1/4 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet und wurde besagtes Anwesen unterm 15. Juli l. Js. notariell auf 11,200 fl. gewerthet.

Hiebei wird bemerkt, daß die rundscheibige Wiese Pl.-Nr. 655 zu 2,65 Tagw., welche unter dem sub lit. a an Aeckern und Wiesen vorgetragenen Flächeninhalte zu 20,82 Tagwerk inbegriffen ist, gesondert zum Aufwurfe gebracht werden wird.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 25. September 1867.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 91.

№ 88. Landshut, Mittwoch den 6. November 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

959.

Ediktalladung.

Biberger Michael, Schuhmacherssohn von Niederhöcking, welcher als Soldat des kgl. II. Infanterie-Regiments am 10. Juli 1866 bei Nüdlingen verwundet wurde, und seitdem vermißt ist, wird hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Vermögens zu 1474 fl. binnen 3 Monaten a dato zu melden, widrigenfalls das besagte Vermögen seinem Bruder gegen juratorische Caution überwiesen würde.

Am 23. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Landau a./Jf.

Oppert.

960.

Bekanntmachung.

Siemroth gegen Gigl wegen Forderung betr.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des Wirthsanwesens zu Schönbrunn ein Angebot nicht gelegt wurde, setze ich zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens, bestehend aus Haus-Nr. 1 in Schönbrunn mit realer Wirthsgerechtsame und Grundbesitz zu 23,83 Tagw., geschätzt auf 6100 fl. 30 kr., auf

Mondtag den 11. November ds. Jrs.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Schönbrunn Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 28. Oktober 1867.

Franz Xav. Fritz, k. Notar.

961.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekwesens am k. Landgerichte Kötzting betr.

In den dießgerichtlichen Hypothekbüchern sind noch nachstehende Hypotheken eingetragen, deren Zahlung von den Folienbesitzern behauptet wird.

Nr. curr.	Benennung des Schuldners.	Hypotheken-Buch für	Ort und Zeit des Eintrags. Bd.	S.	Tag, Monat u. Jahr.	Name des Hypothekgläubigers und Bezeichnung der Forderung.
1	Schollerer Jakob, Gütler von Zandt.	Zandt.	I.		16. Juli 1824.	58 fl. Kaufschilling an Georg Zisler von Zandt.
			I.		16. Juli 1824.	300 fl. Heirathgut der Margaretha Greisinger von Zandt.
			I.		15. Juli 1832.	250 fl. Kaufschilling für Johann Weiglmeier von Zandt.
2	Hacker Xaver, Söldner von Chamerau.	Chamerau.	I.	114	16. Mai 1826.	150 fl. Darlehen für die Balthasar Kern'schen Erben von Kötzting.
3	Schlehhuber Johann, Wasenmeister von Linden.	Altrandsberg.	I.	69	17. Mai 1825.	100 fl. für den Wasenmeisterssohn Franz Schillinger von Linden.
4	Hutterer Franz, Bauer von Hasenberg.	Weißenregen.	I.	123	16. März 1826.	72 fl. für die Silberbauer'schen Erben ohne Angabe des Wohnorts oder Namen des Erblassers.
5	Sonnenleitner Frz., Bauer v. Höll, dessen Relikten.	Ansdorf.	I.	55	8. Februar 1826.	90 fl. Elterngutsrest des Bauerssohnes Michael Sonnleitner von Höll.
6	Hellerer Michael, Gütler von Rimbach.	Runding.	II.	484	16. Januar 1826.	120 fl. zur Verlassenschaft des Vitus und der Margaretha Hellerer, Erbschaftsmasse ohne nähere Angabe des Wohnorts des Erblassers vorgemerkt.
7	Brau Franz, Bauer von Pulling.	Blaibach.	I.	537	16. August 1825.	35 fl. Elterngut und 9 fl. mütterlichen Erbtheil für Martin Brau, Bauerssohn von Pulling.
8	Klement Joseph, Häusler von Blaibach.	Runding.	II.	621	18. April 1826.	62 fl. 10 kr. Elterngut für den Häuslerssohn Wolfgang Schmucker v. Blaibach.
9	Vogl Michael, Bauer von Untergschaid.	Allmannsdorf.	I.	43	3. Juni 1824.	20 fl. Rückfall für die Preiß'schen Kinder von Oberrubendorf.
10	Steinbauer Martin, Bauer von Gehret.	Eismannsberg.	I.	40	14. Februar 1826.	50 fl. Elterngutsrest dem Lorenz Steinbauer, Bauerssohn von Gehret und dessen Unterschlufsrecht.
						50 fl. Zehrpfennig der Anna Maria Steinbauer, Stiefmutter des Vorigen.
11	Pellkofer Martin, Söldner von Miltach.	Miltach.	I.	111	10. Mai 1824.	114 fl. Zehrpfennig für den Austrägler Joseph Stocker von Miltach.
						250 fl. Elterngut der Tochter desselben, Maria Stocker, später verehelichte Eisenschink und nach Amerika ausgewandert.

Nachdem weder die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Hypothekforderungen noch deren Rechtsnachfolger bekannt und seit der letzten bezüglichen Handlung 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht im Hinblick auf §. 82 des

Hypothekengesetzes an alle jene, welche auf die vorbezeichneten Forderungen Ansprüche zu haben glauben, der Auftrag, dieselben binnen 6 Monaten vom Tage der Einrückung des gegenwärtigen Ausschreibens hier anzumelden, widrigenfalls die Forderungen für erloschen erklärt und deren Löschung im Hypothekenbuche vollzogen wird.

Am 2. Juni 1867.

Königliches Landgericht Kötzting.

Jungbauer, k. Landrichter.

(3c) Schub, Assessor.

962.

Bekanntmachung.

Kirschbauer gegen Krenn wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 24. Dezember 1867

Vormittags 10 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring das Anwesen der Mathias und Maria Krenn'schen Eheleute Haus-Nr. 146 zu Geiselhöring mit einem Gesammtbesitzstande von 1,56 Tagw. im Schätzungswerthe von 2750 fl. zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Mallersdorf, den 30. Oktober 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

963.

Bekanntmachung.

Herrmann Karl und andere Gläubiger gegen Gürtner Nikolaus und Theres wegen Forderungen betreffend.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Samstag den 28. Dezember l. Js.

Nachmittags 3—4 Uhr

das sogenannte Sattlerhaus Nr. 22 des Nikolaus Gürtner in Achdorf bei Landshut, welches aus Wohnhaus, Hofraum und Garten Pl. Nr. 49ab zu 0,39 Tagwerk besteht, und mit 6,76 kr. einfacher Grundsteuer, und 4 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, dann mit 3200 fl. Hypothekschulden belastet ist, öffentlich an den Meistbietenden, der Zuschlag erfolgt aber nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth von 2700 fl. erreicht.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit sofort bei Vermeidung des Ausschlusses genügend auszuweisen.

Die übrigen Versteigerungsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Die Schätzungsurkunde, der Grundsteuerkataster-Auszug und der Hypothekenbuchs-Auszug können bei der Versteigerung selbst, bis dahin aber in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Diese Versteigerung findet im bezeichneten Hause zu Achdorf selbst statt.

Landshut, den 28. Oktober 1867.

Der königl. Notar:

Barth.

964.

Bekanntmachung.

Kufner gegen Wellano wegen Forderung betr.

Gerichtlichem Auftrage gemäß versteigere ich am

Mittwoch 15. Januar 1868

Vormittags 10 Uhr

auf meinem Amtszimmer das Anwesen Haus Nr. 9 der Bäckerseheleute Ignaz und Anna Wellano in der Stadt Osterhofen sammt der realen Bäckergerechtsame öffentlich an den Meistbietenden.

Das Anwesen liegt in der Steuergemeinde Osterhofen, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschließlich dreier in obigem Landgerichts- und Rentamtsbezirke liegenden Eingehörungen in den Steuergemeinden Aicha, Altenmarkt und Künzing einen Flächenraum von 9,62 Tagwerk.

Bekanntgabe der Belastung erfolgt vor der Versteigerung

Das ganze Anwesen einschließig der realen Bäckergerechtsame wurde unterm 11. September 1867 notariell auf 11995 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Der Zuschlag erfolgt daher nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung findet zweitmalige Versteigerungs-Tagsfahrt

Mittwoch 22. Januar 1868
Vormittags 10 Uhr

am gleichen Orte statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, über diese genügend auszuweisen, widrigenfalls dieselben als Steigerer nicht zugelassen werden dürfen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht auf.

Osterhofen, den 30. Oktober 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

965.

Bekanntmachung.

Greindl gegen Loibl wegen Hypothek-Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich das Loibl'sche Sölden-Anwesen Bes.-Nr. $^1/_3$ bei Welchenberg nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes im Postgasthause zu Welchenberg am

Donnerstag den 2. Januar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

zur erstmaligen Versteigerung und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen ein, daß der Zuschlag jedoch nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth zu 2551 fl. erreicht wird.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stall unter einem Dache, Stadel und Brunnen, Aeckern und Oedung mitsammen 23,76 Tagw., und ist mit 1 fl. 46 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer und 3 fl. 18 kr. Bodenzins belastet.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie Schätzungsurkunde liegen in der Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Bogen, am 2. November 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 92.

№ 89. Landshut, Sonnabend den 9. November 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

966.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Reisepasses betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der hier durchreisende Scribent Karl Simon aus Weißenburg seinen ihm vom kgl. Bezirksamte Weißenburg unterm 21. Februar 1867 ausgestellten Reisepaß verloren, was andurch zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauches bekannt gemacht wird.

Am 6. November 1867.

Königliches Stadtkommissariat Landshut.

Martin, k. Regierungs-Rath.

967.

Bekanntmachung.

Curatel über Walburga Loichinger, led. Söldnerstochter von Ittling betreffend.

Walburga Loichinger, led. Söldnerstochter von Ittling, ist wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt und derselben in der Person ihres Bruders Joseph Loichinger, Austragssöldners von Ittling, ein Curator beigegeben, ohne dessen Zustimmung dieselbe keine rechtsverbindlichen Geschäfte abschließen oder Verbindlichkeiten eingehen kann.

Am 30. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Straubing.

Gengler.

Neumaier, k. Ass.

968.

Bekanntmachung.

Die von mir mit Ausschreiben vom 4. September l. Js. auf

Dienstag den 12. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

angesetzte Versteigerung der beiden Anwesen Hs.-Nr. 170$^1/_2$ und 183 zu Frontenhausen findet nicht statt.

Vilsbiburg, den 6. November 1867.

Dietz, k. Notar.

969.

Bekanntmachung.

Wochinger c. Fentsch wegen Forderung betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 9. Januar 1868

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in meiner Amtsstube zu Rotthalmünster das der Posthalterswittwe Frau Maria Fentsch gehörige Hell-

mannsberger Weinwirthshaus Haus-Nr. 110 zu Rotthalmünster mit radizirter Wirthstaferne, realer Weinschenkgerechtsame, Wohn-, Gast- und Oekonomiegebäuden und 6,20 Tagwerk Grundbesitz in der Steuergemeinde Rotthalmünster, dann 5,68 Tagwerk in der Steuergemeinde Pattenham im Gesammtschätzungswerthe von 21,655 Gulden.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 und folgende der Prozeß-Nov. von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur dann, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 4. November 1867.

Wilhelm Fischer, k. Notar.

970.

Bekanntmachung.

Reiter c. Wagensonner p. d.

Gemäß Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Mondtag den 2. Dezember l. Jrs.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause des Söldners Alois Wagensonner in Niederhatzkofen dessen Anwesen, Hs. Nr. 18 in Niederhatzkofen, bestehend aus Gebäuden und 26 Tagwerk fünfzig Dezimal Grund, mit dem Bemerken, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen, und namentlich bezüglich der Belastungsverhältnisse wird auf die frühere Versteigerungs-Ausschreibung Bezug genommen.

Rottenburg, am 4. November 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

971.

Bekanntmachung.

Lang c. Simbeck wegen Hypothekforderung betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich zum drittenmale am

Freitag den 29. November h. Js.
Nachmittags von 1—3 Uhr

in der Behausung der Schuldnerin Barbara Simbeck Haus-Nr. $16^1/_2$ in Wolferkofen das Anwesen derselben, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, Brennofen mit Ziegeltrockenstadel, Brunnen und Hofraum zu 1,02 Tgw., den Garten zu 0,16 Tgw., den Aeckern zu 6,98 Tgw., den Wiesen zu 1,29 Tgw., und der Waldung zu 13,51 Tgw.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 9992 fl. 6 kr. und haben sich mir unbekannte Personen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, dann Schätzungsurkunde und Belastungscertificat können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 31. Oktober 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

972.

Ediktalladung.

Gant des Ochsenhändlers Joseph Fenzl von Wegscheid betreffend.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau vom 18./26. dß. Mts. werden folgende Ediktstage ausgeschrieben:

I. Mittwoch der 18. Dezember l. Js. zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen;

II. Mittwoch der 22. Januar k. Js. zum Vorbringen der Einreden;

III. Donnerstag der 27. Februar k. Js. zur Abgabe der Repliken und Dupliken, jedesmal mit Beginn früh 9 Uhr.

Am ersten Ediktstage soll auch die gütliche Beilegung der Gantsache versucht und Beschluß über Ver-

werthung der Gantmasse, Aufstellung eines Massacurators u. dgl. gefaßt werden.

Wer sich hiebei nicht betheiliget, wird den Beschlüssen der Mehrheit zugezählt.

Das Versäumen des ersten Ediktstages hat überdies den Ausschluß der Forderungen von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Die betreffenden Handlungen sind entweder dahier zu Protokoll, oder schriftlich bis zum Schlusse der Ediktstage zu pflegen.

Nach den vorläufigen Erhebungen beträgt die Activmassa 1970 fl., der Passivstand 23,287 fl.

Die Curreutisten werden auf §. 32 und 33 der Prioritätsordnung aufmerksam gemacht.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum, oder am ersten Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der k. Post dahier zu benennen, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel des k. Bezirksgerichts Paßau angeschlagen und so als richtig zugestellt gelten sollen.

Wer an die Masse Etwas schuldet, oder von Fenzl Etwas in Händen hat, kann sich nur durch Erlag beim Concursgerichte von seiner Verbindlichkeit befreien.

Am 28. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Wegscheid.

(2a) Mark, k. Landr.

973.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 9. Januar 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Gögging (oberes Zimmer) das Anwesen des Söldners Joseph Kragler von Gögging in der Steuergemeinde Gögging, bestehend in

Compler I.

Wohnhaus Hs.-Nr. 9 in Gögging mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz zu 8,59 Tagwerk, Schätzungswerth 2356 fl. 30 kr.

Compler II.

Pl.-Nr. 1516 Langenacker zu 1,58 Tgw., werth 316 fl.

Compler III.

Pl.-Nr. 329ª, 589 Aecker zu 2,50 Tagw., werth 305 fl.,

bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Compleze I, II und III gesondert zum Aufwurf.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amts-Kanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 4. November 1867.

Geitner, k. Notar.

974.

Bekanntmachung.

München Hyp.- und Wechselbank gegen Wieninger Anton und Maria wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau unterstelle ich das Anwesen der Bräuerseheleute Anton und Maria Wieninger zu Grafenau nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe und bestimme zur ersten Versteigerung auf

Donnerstag den 2. Januar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr
auf meiner Amtskanzlei Termin.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der erstrn Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so bestimme ich sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 30. Januar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr
an dem bezeichneten Platze.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Wieninger'sche Anwesen Hs.-Nr. 109 zu Grafenau besteht:

a. in der Steuergemeinde Grafenau, k. Rentamts Schönberg, aus den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Bräuhaus und Sommerkeller auf einem Areale zu 0,31 Tagwerk; 0,42 Tagwerk Gärten; 14,60 Tagwerk Aeckern und Wiesen und 0,04 Tagwerk Oedung, sohin im Ganzen an Gebäuden und Gründen aus 15,37 Tagwerk mit radizirter Bräugerechtsame und Gemeinderecht zu zwei Nutzantheilen; dann

b. in der Steuergemeinde Bärnstein, k. Rentamts Schönberg, aus 5,39 Tagwerk Wiesen, ist mit 6 fl. 51 kr. 2 hl. jährlicher Grundsteuer, 2 fl. 50 kr. jährlicher Haussteuer, 16 fl. 57 kr. 6 hl. Gewerbesteuer, 7 fl. 51 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, 10 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und 3 fl. 9 kr. Maierschaftsfrist zum Staate belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 23. v. Mts. notariell auf 20,127 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung setze ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß, daß sich mir unbekannte Steigerer über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 2. November 1867.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

975.

Bekanntmachung.

Sonleitner c. Moser p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge unterstelle ich hiemit den Immobiliarbesitz des Joseph und der Theres Moser, Wasenmeistersheleute von Lohfeld, Gemeinde Iglbach, dem öffentlichen Zwangsverkaufe mittels Versteigerung.

Dasselbe besteht aus den gut erhaltenen Haupt- und Nebengebäuden mit realer Abdeckersgerechtigkeit, enthält an Gärten, Aeckern und Wiesen einschlüssig des Gehöftes einen Gesammtflächenraum von 24,91 Tagw., belastet mit einer Haussteuer von 8 kr. 6 hl., einer einfachen Grundsteuer von 5 fl. 10¾ kr., einem Gefällsbodenzins zur Staatskassa mit 34 fl. 54⅛ kr. und hat laut notarieller Schätzung vom 4. dß. einen Gesammtwerth von 6820 fl.

Zur öffentlichen Feilbietung dieses Anwesens beraume ich hiemit Termin auf

Donnerstag den 12. Dezember d. Js.
Nachmittags 2 Uhr
in der schuldner'schen Behausung an, und wird der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerth erfolgen.

Falls kein oder kein genügendes Anbebot geschlagen wird, findet die zweite Versteigerung, bei welcher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

am Donnerstag den 19. Dezember d. Js.
zur selben Stunde und am nämlichen Orte statt.

Steuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Schätzungsurkunde liegen dießorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 6. Oktober 1867.

(3c) M. Forster, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 94.

№ 90. Landshut, Sonnabend den 16. November 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

976.

Bekanntmachung.

Durch dießgerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß vom 20. August dß. Js. wurde Johann Maier, Englbergerbauer von Achldorf, Gemeinde Wolferding, dß. Ger., wegen Verschwendung unter Curatel gestellt und ihm nach Einvernahme der Gemeinde der Söldner Georg Huber von Achldorf als Curator beigegeben, ohne dessen Zustimmung lästige Verträge von Seite des Maier über Mobilien und Immobilien rechtsunwirksam sind.

Am 8. November 1867.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enderl.

Hopfner, Assessor.

977.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bindergeselle Michael Huber von Kranzberg, Gemeinde Hirschhorn, k. Bezirksamts Eggenfelden, das ihm von dieser Behörde unterm 1. April 1867 ausgestellte Arbeitsbuch in Landshut verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 4. November 1867.

K. Bezirksamt Eggenfelden.

Geist.

978.

Bekanntmachung.

Feist & Göß c. Erlacher p. Zinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich, nachdem die erstmalige Versteigerung rubr. Betreffs resultatlos geblieben war, am

Mittwoch den 8. Januar 1868
Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Steinach das Anwesen der Krämerseheleute Jakob und Katharina Erlacher daselbst, bestehend aus Gebäuden, der realen Krämergerechtsame und einem Gesammtgrundbesitze von 8,80 Tgw. zur wiederholten öffentlichen Versteigerung, wobei dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. — Im Uebrigen verweise ich auf meine Ausschreibung vom 3. September h. Js.

Straubing, 7. November 1867.

F. X. Pichlmayr, k. Notar.

979.

Bekanntmachung.

Böheim gegen Schrödl'sche Eheleute wegen Wechselforderung betr.

Laut Anordnung des Prozeßgerichtes vom 6. l. Mts. hat die in obigem Betreffe auf Samstag den 14. Dezember d. Js. anberaumte Versteigerung des beklagtischen Anwesens Hs. Nr. 18 $^{1}/_{3}$ b zu Abbach zu unterbleiben.

Kelheim, am 10. November 1867.

Der königl. Notar

J. Stabler.

980.

Bekanntmachung.

Grünbeck gegen Dünstl wegen Forderung betreffend.

Gemäß Auftrag des kgl. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Mittwoch den 8. Januar 1868

Vormittags 10—11 Uhr

im Hause des Söldners Joseph Dünstl in Niederleiernbdorf dessen Anwesen Hs. Nr. 54 in Niederleiernbdorf mit Gebäulichkeiten und 3 Tagw. 99 Dez. Grund, belastet mit 3 kr. Haussteuersimplum, — fl. 29 $^{7}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 fl. 7 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse aus 78 fl. Kapital und — fl. 27 kr. 2 hl. Bodenzins zum Gute Offenstetten aus 15 fl. 36 kr. Kapital, dann an Hypotheken mit 1396 fl. Kapital und 480 fl. Cautionen und einigen Naturalansprüchen, laut Schätzung vom 23. Oktober l. Js. in einem Werthe von 1485 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, am 9. November 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

981.

Bekanntmachung.

Plöchinger gegen Bimmer pct deb.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notare

Mittwoch den 8. Jänner künftigen Jahres

auf meiner Amtskanzlei dahier das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Webers- und Hausbesitzers-Wittwe Anna Bimmer Hs. Nr. 18 zu Waldkirchen und zwar nach Maßgabe der Hypothekfolien und Hypotheken darauf

von früh 9 — 10 Uhr.

Die Gebäude und Grundstücke Pl. Nr. 33, 620, 255, 256, 998, 1043 und 1043 $^{1}/_{2}$, zusammen zu 2,07 Tagwerk, gemäß notarieller Schätzung vom 16. v. Mts. zusammen werth 1520 fl.,

von früh 10 $^{1}/_{2}$ — 11 Uhr.

Die Grundstücke Pl. Nr. 1044 ^{a} und ^{b}, Oedackerle, zusammen zu 0,68 Tagwerk und nach obiger Schätzung werth 240 fl.,

von Mittags 11 — 11 $^{1}/_{2}$ Uhr.

Das Oedackerl Pl. Nr. 1045 zu 0,28 Tagwerk, nach obiger Schätzung werth 80 fl., und

von Mittags 11 $^{1}/_{2}$ — 12 Uhr

die Wiese in der äußern Oedern Pl. Nr. 1017 zu 0,30 Tagw., werth nach obigem Schätzungswerth 125 fl., sämmtliche Besitzungen in der Steuergemeinde Waldkirchen gelegen, — im Wege der Hilfsvollstreckung zum Erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§ 98—101 der Proz.-

Novelle vom Jahre 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn die gelegten Meistgebote den je treffenden Schätzungswerth mindestens erreichen.

Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit am Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchs-Extrakt, Besitz- und Lastenzeugniß und Schätzungsurkunde können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, am 7. November 1867.

J. Puchner, k. Notar.

982.

Bekanntmachung.

Ebner c. Ritzer p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau vom 31. v. Mts. versteigere ich das Anwesen der Ritzer'schen Müllerseheleute zu Pirking, und setze hiezu Termin auf

Samstag den 21. Dezember l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Himpsl'schen Gasthause zu Neukirchen vorm Wald an, wobei ich bemerke, daß fragliches Anwesen aus Wohn-, Oekonomie-, Mahl- und Sägmühlgebäuden, nebst radizirter Mahlmühlgerechtsame und Grundbesitz zu fünfzig Tagwerk neun und siebenzig Dezimalen besteht, welche Besitzungen laut Schätzung vom 22. Juni l. Js. auf 10660 fl. gewerthet worden sind.

Diese Versteigerung erfolgt mit Bezug auf §. 105 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes und hat der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu geschehen.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit geeignet zu legitimiren, und können bis zum Tage der Versteigerung Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs-Extrakt auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Paßau, am 8. November 1867.

Wolf, k. Notar.

983.

Bekanntmachung.

Mühlbauer c. Mühlbauer p. deb.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 6. August d. Js. bringe ich

Mittwoch den 27. November 1867

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Oberellenbach das Anwesen der Gütlerswittwe Theres Mühlbauer Hs.-Nr. 21 von dort mit einem Gesammtbesitzstande von 5,50 Tgw. im Schätzungswerthe von 1940 fl. zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mallersdorf, den 13. November 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

984.

Bekanntmachung.

Haag c. Schlemmer pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 15. Januar 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Zimmermanns Mathias Schlemmer in Neustadt, bestehend in:

Complex I.

Wohnhaus Hs.-Nr. 231 1/3 in Neustadt, Pl.-Nr. 1356 1/9 zu 0,08 Tgw., werth 900 fl.,

Complex II.

Pl.-Nr. 1145 1/2 Acker zu 1,54 Tagw., werth 346 fl. 30 kr., bei welch I. Versteigerung der Zu-

schlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen beide Complexe gesondert zum Aufwurf und richtet sich das Verfahren nach §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig und beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen und können Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Abensberg, den 13. November 1867.

Geitner, k. Notar.

985.

Ediktalladung.

Gant des Ochsenhändlers Joseph Fenzl von Wegscheid betreffend.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau vom 18./26. dß. Mts. werden folgende Ediktstage ausgeschrieben:

I. Mittwoch der 18. Dezember l. Js. zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen;

II. Mittwoch der 22. Januar k. Js. zum Vorbringen der Einreden;

III. Donnerstag der 27. Februar k. Js. zur Abgabe der Repliken und Dupliken, jedesmal mit Beginn früh 9 Uhr.

Am ersten Ediktstage soll auch die gütliche Beilegung der Gantsache versucht und Beschluß über Verwerthung der Gantmasse, Aufstellung eines Massecurators u. dgl. gefaßt werden.

Wer sich hiebei nicht betheiliget, wird den Beschlüssen der Mehrheit zugezählt.

Das Versäumen des ersten Ediktstages hat überdies den Ausschluß der Forderungen von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge.

Die betreffenden Handlungen sind entweder dahier zu Protokoll, oder schriftlich bis zum Schlusse der Ediktstage zu pflegen.

Nach den vorläufigen Erhebungen beträgt die Activmassa 1970 fl., der Passivstand 23,287 fl.

Die Currentisten werden auf §. 32 und 33 der Prioritätsordnung aufmerksam gemacht.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum, oder am ersten Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der k. Post dahier zu benennen, widrigenfalls die an sie zu erlassenden Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel des k. Bezirksgerichts Paßau angeschlagen und so als richtig zugestellt gelten sollen.

Wer an die Masse Etwas schuldet, oder von Fenzl Etwas in Händen hat, kann sich nur durch Erlag beim Concursgerichte von seiner Verbindlichkeit befreien.

Am 28. Oktober 1867.

Königliches Landgericht Wegscheid.

(2b) Mark, k. Landr.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 95.

№ 91. Landshut, Mittwoch den 20. November 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

986.

Bekanntmachung.

Entwendung eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige wurde dem Bäckergesellen Johann Arold von Oberzenn, k. Bezirksamts Ansbach, das ihm von dieser Behörde unter dem 31. vor. Mts. ausgestellte Arbeitsbuch in der Nacht vom 10. auf 11. d. Mts. im Wirthshause zu Marching durch den Drechslergesellen Karl Schrath aus Mayen in der k. preußischen Rheinprovinz entwendet, was mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht wird, daß Karl Schrath im genanntem Wirthshause einen vom k. Landrathe in Halle ausgestellten und vom k. Bezirksamte Nabburg unlängst erneuerten Zwangsvorweis zur Heimreise zurückgelassen hat.

Am 13. November 1867.

Königliches Bezirksamt Kelheim.

Schmid, k. Regierungsrath.

987.

Bekanntmachung.

Kuratel über Benedikt Krompaß von Eholfing betreffend.

Der Lehnergütler Benedikt Krompaß von Eholfing wurde durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. September l. J. wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Benedikt Krompaß ohne Genehmigung seines Kurators Andreas Schiller, Bauern zu Eholfing, Verbindlichkeiten rechtsgiltig nicht eingehen kann.

Am 11. November 1867.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß.

988.

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Söldnerssohnes Martin Haseneder von Oberviehbach und des Franz Eisenried von Gummering betreffend.

Auf dem Anwesen der ledigen Söldnerin Katharina Haseneder von Oberviehbach, früher Michael Haseneder, sind im Hypothekenbuche für Oberviehbach Bd. III. S. 146 Nr. 3/III. einhundert ein Gulden Caution für den vermißten Söldnerssohn Martin Haseneder und Nr. 4/IV. zweihundertfünfzig Gulden für den vermißten Söldnerssohn Franz Eisenried von Gummering eingetragen.

Es ergeht an dieselben oder deren gesetzliche Descendenz der Auftrag, sich binnen 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts zu melden, als außerdem die-

selben für todt erklärt und die Caution als erloschen im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 5. November 1867.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl, k. Landrichter.

989.

Bekanntmachung.

Rabus gegen Ganselmaier wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich das Anwesen der Söldnerseheleute Simon und Johanna Ganselmaier Haus Nummer 1 zu Dillkofen

Freitag den 17. Januar 1868

Nachmittags 1 Uhr

im Obermaier'schen Wirthshaus zu Upfkofen zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen wird, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Dieses Anwesen umfaßt in der Steuergemeinde Inkofen an Gebäuden und Grundstücken 49,07 Tgw. und in der Steuergemeinde Allkofen eine Wiese zu achtundsiebzig Decimalen, ist notariell auf 17,931 fl. 30 kr. gewerthet und außer den Steuern mit 360 fl. Handlohnsäquivalent, 4 fl. 22 kr. 6 hl. jährlichem Gefällsbodenzins zur Staatscassa, dann 28 fl. 30$^{5}/_{8}$ kr. jährlichem Bodenzins belastet zur alten Kapelle in Regensburg.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben, und können inzwischen die Auszüge aus dem Grundsteuercataster und dem Hypothekenbuche, sowie das Schätzungsprotokoll bei mir eingesehen werden.

Mallersdorf, den 13. November 1867.

C. Hofmann, Notar.

990.

Bekanntmachung.

Bauer gegen Stauber wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Montag den 13. Januar 1868

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Ulrichsberg das Anwesen des Joseph Stauber zu Hochoberndorf, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung Haus Nr. 23, freistehendem Stadl und Getreidekasten, dann 53 Tagwerk 91 Decimalen Grundstücken im Schätzungswerthe von 3414 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungspreis erreicht.

Hypothekenbuchsextrakt, Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Bei der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermines findet die zweite Versteigerung am

Montag den 20. Januar 1868

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Ulrichsberg statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Personen, deren Name, Stand, Wohnort und Vermögen mir nicht bekannt ist, haben sich hierüber vor der Theilnahme an der Versteigerung auszuweisen.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 96 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Deggendorf, den 13. November 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

991.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt gegen Sellmer wegen Hypothekzinsen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 25. Januar 1868

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Großmuß das Anwesen der Söldnerseheleute Michael und Maria Anna Sellmer von Großmuß, bestehend

a. in der Steuergemeinde Großmuß: an Gebäuden in: Plan Nr. 70a. Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen, Hofraum und Wurzgärtl zu 0,28 Tagwerk, Haus Nr. 17, an Gärten, Aeckern, Wiesen, Oedungen und Waldungen mit zusammen 53,95 Tagwerk;

b. in der Steuergemeinde Thann in 4,14 Tagwerk Acker, Wiese und Weide.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§ 98 folgende der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 des Hypotheken-Gesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 8503 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen auf meiner Amtskanzlei zur Ansicht auf.

Die näheren Strichsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 13. November 1867.

J. Stabler, k. Notar.

992.

Bekanntmachung.

Grabinger und Obermeier gegen Elsinger wegen Forderung betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich in bezeichneten Sachen wiederholt am

Donnerstag den 19. Dezember 1867

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in meiner Amtsstube zu Rotthalmünster das dem Herrn Joseph Elsinger gehörige Oberherndlbräuanwesen Haus Nr. 11 zu Rotthalmünster nebst dem Besitzthum Haus Nr. 54 zu Aurezbobl, bestehend aus Wohn- und Dekonomiegebäuden, Gast- und Bräuhaus, Lagerkeller, dann 75,16 Tagwerk Grundbesitz an Hofräumen, Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldung in den Steuergemeinden Rotthalmünster, Pattenham und Hubreith, endlich der radicirten Wirthstaferne, Brauerei- und Branntweinbrennereigerechtsame, im Gesammtschätzungswerthe von 57,669 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster und Belastungsausweis können in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Rotthalmünster, am 15. November 1867.

Wilhelm Fischer, k. Notar.

993.

Bekanntmachung.

Hermann gegen Meier p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 24. Januar 1868

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Peterfecking das Anwesen der Gütlerseheleute Franz und Theresia Meier von Peterfecking, bestehend in: Plan Nr. 9 Wohnhaus Haus Nr. 1 Stall, Stadel, Schupfe, Remise, Hofraum, Garten, Aecker und Waldung zu 9,08 Tgw. nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile, belastet mit 11 fl. 39 kr. 1 hl. Bodenzins zur Ablösungscassa des Staates.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 98 folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen in § 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 1800 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meldung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde, sowie Belastungscertifikat liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichstermine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 15. November 1867.

J. Stabler, k. Notar.

994.

Bekanntmachung.

Lintinger gegen Auer wegen Forderung betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 11. Januar 1868

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Nebenzimmer des Stegerbräuhauses zu Hartkirchen dieses dem Franz Auer gehörige Bräuanwesen, bestehend aus:

I. Wohn-, Gast- und Bräuhaus mit kupferner Pfanne, Bräuerei- und Brennereivorrichtung, Stallungen, Stadel und Kegelbahn, der realen Bräuerei- und Wirthschaftstaferne-Gerechtsame, dann 36,95 Tagwerk Grundbesitz an Gärten, Aeckern und Wiesen in der Steuergemeinde Hartkirchen im Schätzungswerthe von 25,904 fl.

II. Aecker und Wiesen zu 14 Tagwerk 93 Decimalen in der Steuergemeinde Oberindling, geschätzt auf 2986 fl.

Diese unter I. und II. aufgeführten Objekte kommen gesondert, und zwar erstere von 10 bis 11 Uhr, letztere von 11 bis 12 Uhr, zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag jedesmal nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Kataster und Belastungsauszüge, sowie Schätzungsurkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, am 13. November 1867.

Wilhelm Fischer, k. Notar.

995.

Bekanntmachung.

Benz gegen Hutterer wegen Forderung betreffend.

Auf Anlaß des k. Landgerichts Rottenburg vom Gestrigen versteigere ich öffentlich am

Montag den 20. Januar 1868

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

das Anwesen des Johann Hutterer Haus Nr. 22 zu Pfeffenhausen in einem eigenen Zimmer auf der Post zu Pfeffenhausen.

Dieses Anwesen besteht in Plan Nr. 31 a. b. Gebäude, Hofraum und Gärtl zu 0,07 Tagw., Plan Nr. 1212 Lohacker, theilweise Hopfengarten zu 1,07 Tagw. sammt realer Schreinergerechtsame, ist unterm 31. vor. Mts. auf 1700 fl. notariell gewerthet und belastet mit $11^4/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer und 32 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungscassa aus 13 fl. 27 kr. 6 hl. Kapital.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth wenigstens erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzung auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 14. November 1867.

Stabler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 96.

№ 92. Landshut, Sonnabend den 23. November 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

996

Bekanntmachung.

Steinharter gegen Bals wegen Forderung betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 26. August d. J. bringe ich die Realitäten der Zinngießerseheleute Joseph und Therese Bals Besitz-Nr. 1/20 zu Pfaffenberg, bestehend aus Plan-Nr. 465 1/8 Acker zu 50 Decimalen mit dem darauf neuerbauten Wohnhause

Freitag den 29. November 1867
Vormittags 8 Uhr

im Rathhaussaale in Pfaffenberg zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2100 fl. erfolgt.

Mallersdorf, den 18. November 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

997.

Bekanntmachung.

Artmann c. Edlbeck pct. deb.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau und auf klägerischen Antrag wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Montag den 9. Dezember l. J.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Ludwig Göschl'schen Gasthause zu Neureichenau das Anwesen der Häuslerseheleute Ignaz und Crescenz Edlbeck, Haus Nr. 65 in Langbruck am Esenget, bestehend in Gebäuden und Grundstücken zu 1,87 Tagwerk, nachdem für selbes beim ersten Versteigerungstermine ein genügendes Angebot nicht gelegt wurde, zum zweitenmale zwangsweise öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auf diese Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Bekanntmachung vom 3. vorigen Monats.

Waldkirchen, am 16. November 1867.

J. Puchner, k. Notar.

998.

Bekanntmachung.

Binswanger gegen Reichenwallner wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Donnerstag den 16. Januar 1868
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen der Mathias und Johanna Reichenwallner'schen Sattlerseheleute dahier, bestehend aus dem Wohnhause in der oberen Vorstadt Haus-Nr. 469, der Holzlege, zwei Wagenremisen, Hofraum und Brunnen Plan-Nr. 595 und 596 zu 12 Decimalen nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen in einem Schätzungswerthe von 4100 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Hypothekenbuchsextrakt, Grundsteuer-Cataster und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Bleibt der erste Versteigerungstermin erfolglos, so findet die zweite Versteigerung des vorbezeichneten Anwesens am

Donnerstag den 23. Januar 1868
Vormittags 11 bis 12 Uhr

gleichfalls in meinem Amtszimmer statt, und erfolgt an diesem Tage der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Personen, deren Name, Stand, Wohnort und Vermögen mir nicht bekannt ist, haben sich hierüber vor der Theilnahme an der Versteigerung auszuweisen.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 96 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Deggendorf, den 15. November 1867.

Dr. Gareis, k. Notar.

999.

Bekanntmachung.

David gegen Würz wegen Forderung betreffend.

Das k. Landgericht Regen hat mir den Zwangsverkauf des Anwesens des Pius Würz, vormaligen Weißgerbers zu Regen, übertragen.

Dieses Anwesen umfaßt das Wohnhaus Haus Nr. 20 $^{1}/_{3}$ in Regen mit Stall unter einem Dache, Stadl, Schupfe und Hofraum Plan Nr. 42 $^{1}/_{2}$, 43 und 43 $^{1}/_{2}$ a, zu 12 Dezimalen Flächeninhalt mit realer Weißgerbergerechtsame und wurde am 16. Oktober d. Js. auf 1185 fl. geschätzt.

Ich bestimme Versteigerungstermin auf

Mittwoch den 15. Januar 1868
Früh 10 bis 12 Uhr
auf meiner Amtskanzlei.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 96 und folgende der Novelle vom Jahre 1837 und § 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Eventuell, wenn hiebei kein entsprechendes Angebot erfolgt, bestimme ich jetzt schon zweite Versteigerung auf

Mittwoch den 29. Januar 1868
Früh 10 bis 12 Uhr

am bezeichneten Orte, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung gehörig zu legitimiren.

Regen, den 14. November 1867.

Duschl, k. Notar.

1000.

Bekanntmachung.

Hypothek- u. Wechselbank c. Bachmaier Stephan u. Theres p. deb.

Im rubricirten Betreffe habe ich zur Vornahme der erstmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 6 in Straßkirchen auf

Donnerstag den 23. Januar 1868
Vormittags von 9 bis 11 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen Tagesfahrt anberaumt.

Dasselbe kommt in drei Partien zum Aufwurfe:

I. Plan Nr. 13 Gebäude zu 8 Decimalen, dann Plan Nr. 14, 1276, 1478 a, 1235, 1267, 1478 b, 390, 427, 611, 613, 912 und 14 1/2 mit zusammen 13,24 Tagw., gewerthet auf 3151 fl. 42 kr.

Dann Gemeinderecht, gewerthet auf 10 fl.

II. Plan Nr. 692, 854 1/2, 969, 708, 612, 854 mit zusammen 6,66 Tagwerk, gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.

III. Plan Nr. 586 zu 2,30 Tagwerk, gewerthet auf 460 fl.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt diesmal der Hinschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 15. November 1867.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

1001.

Bekanntmachung.

Gant des Bäckers Franz Hilz von Wetzelsberg betreffend.

Gemäß Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 18. Januar 1868
Mittags 12 Uhr

das Anwesen der Bäckerseheleute Franz und Maria Hilz von Wetzelsberg Haus Nr. 68 1/2 der Steuergemeinde Schönstein, bestehend:

I. aus den Gebäuden Plan Nr. 242 1/2 Wohnhaus, Stadl, Backofen, Hofraum, 0,06 Tagw.; Plan Nr. 243 1/2 Pflanzgarten, 0,35 Tagw., nebst der realen Bäckergerechtsame;

II. aus Plan Nr. 157 a Hängacker 2,74 Tagw., Plan Nr. 157 b Wiese am Hängacker 1,91 Tgw., in Summa 5,06 Tgw., und belastet zum k. Rentamt mit 32 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum, 2 fl. jährlicher Gewerbesteuer, 3 fl. 36 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungscassa, und hat der Besitz sub I. nach notarieller Schätzung vom 11. Juli l. Js. einen Werth von 2600 fl., und jener sub II. einen Werth von 745 fl.

Mit diesem Immobiliarbesitz wird auch die Mobiliarmasse, welche gemäß Schätzung vom 11. Juli l. Js. einen Werth von 39 fl. 36 kr. hat, zum Aufwurf gebracht.

Der sub I. und II. aufgeführte Immobiliarbesitz wird, nachdem hiefür gesonderte Hypothekfolien bestehen, gesondert zum Aufwurfe gelangen.

Die Versteigerung findet statt in der Behausung des Franz Hilz zu Wetzelsberg, und richtet sich hiebei das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung hinsichtlich der Immobilien nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis und hinsichtlich der Mobilien nur dann geschieht, wenn durch das gelegte Meistgebot drei Viertheile des Schätzungspreises erreicht sein werden.

Sollte diese erste Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der Gantmasse an Mobilien und Immobilien Termin auf

Samstag den 8. Februar 1868
Mittags 12 Uhr

in der Hilz'schen Behausung zu Wetzelsberg anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Extrakt wie das Gantinventar können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 12. November 1867.

Fr. Seraph Schwanzer, k. Notar.

1002.

Bekanntmachung.

Regensburg prot. lat. Schulpens.-Inst. gegen Zepf wegen Hypothekenzinsen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am
Samstag den 14. Dezember 1867
Nachmittags 2 bis 3 Uhr
im Roth'schen Gasthause zu Obersaal das unterm 30. August 1867 auf 4004 fl. gewerthete Anwesen der Päcktersehelente Johann und Ursula Zepf von Obersaal, Haus Nr. 36 daselbst, bestehend in der Steuergemeinde Obersaal in 21,51 Tagw. an Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiese, Waldungen nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

Das Anwesen ist mit 4770 fl. 24 kr. Hypotheken belastet, worunter 350 fl. Zinsen- und Kosten-Caution, 10 fl. für jährlichen Wohnungs- und 30 fl. für jährlichen Austragsanschlag mit inbegriffen sind. Außerdem ruht darauf noch ein Unterschlufs- und Verpflegsrecht ohne Anschlag.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster-, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 18. November 1867.

J. Stabler, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 97.

№ 93. Landshut, Mittwoch den 27. November 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1003.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betreffend.

Der nach Aufhausen, d. Amts, beurlaubte Soldat Johann Schwab, Dienstknecht von Altenbuch, hat seinen vom k. 1. Artillerie-Regimente Prinz Luitpold in München am 17. November 1866 ausgestellten Urlaubspaß Ende August h. Js. auf dem Wege von Furth nach Pfarrkirchen verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 22. November 1867.

Königliches Bezirksamt Landau a./Jf.

Regnet.

1004.

Ediktalladung.

Amtsvisitation betreffend.

In der dießgerichtlichen Depositenkasse befindet sich schon seit mehreren Jahren eine silberne zweigehäusige Uhr, ohne daß bisher zu ermitteln gewesen wäre, durch wen und in welcher Angelegenheit dieselbe hinterlegt worden ist.

Es ergeht hiemit an denjenigen, welcher rechtliche Ansprüche an diese Uhr zu haben vermeint, die Aufforderung, solche binnen 8 Wochen hierorts um so mehr anzumelden, und nachzuweisen, als außerdem dieselbe für herrenlos erachtet und dem kgl. Fiskus zugesprochen werden würde.

Am 19. November 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3a) Lex.

1005.

Bekanntmachung.

Reise des Cajetan Sommer von Kernberg nach Nordamerika betr.

Der Häusler Cajetan Sommer von Kernberg beabsichtigt mit seinem Eheweibe Anna Maria und vier minderjährigen Kindern: Joseph, Anna, Cajetan und Theres eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 21. November 1867.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

D. l. a.

Gumposch, Ass., Stellv.

1006.
Bekanntmachung.
Auswanderung des Bierbrauers Georg Hirsch von Haindlschlag betreffend.

Georg Hirsch, Bierbrauer von Haindlschlag, gedenkt in das Großherzogthum Baden auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 21. November 1867.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.
D. l. a.
Gumposch, Ass., Stellv.

1007.
Bekanntmachung.
Verschollenheit des Pfleg-Commissärs Yberl betreffend.

Laut diesseitigem Hypothekenbuche für Hunderdorf Bd. I S. 139 Nr. 3/III sind seit 22. Juli 1826 auf dem nunmehr Jakob Scherzer'schen Söldnersanwesen in Hunderdorf 25 Gulden Gelder des Pfleg-Commissärs Yberl laut älterem Depositenbuch Folio 22 versichert.

Die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber dieser Forderung waren seither fruchtlos; und es werden daher derselbe und eventuell dessen Rechtsnachfolger anmit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche binnen 6 Monaten a dato inserationis hierorts geltend zu machen, widrigenfalls diese Forderung ohne öffentliche Bekanntmachung als erloschen erachtet und Gesetzes gemäß weiter verfügt werden wird.

Am 12. November 1867.

Königliches Landgericht Bogen.
(3a) Seelus.

1008.
Bekanntmachung.
Johann Schmauß'sches Schuldenwesen betreffend.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen versteigere ich nach § 64 des Hypothekengesetzes am

Samstag den 18. Januar 1868
Vormittags 9 bis 10 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 13. Februar 1868
Vormittags 9 bis 10 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, das Johann Schmauß'sche Bräuanwesen Haus Nr. $35\frac{1}{2}$ daselbst, bestehend aus Wohn- und Bräuereigebäuden, radicirter Bräuereigerechtsame mit sämmtlichen Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, insbesondere 117 Fässern und 13 Bottigen, dann Grundstücken mit zusammen 46,63 Tagw., in einem Gesammt-Schätzungswerthe von 36,544 fl.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen bringe ich an dem bezeichneten Orte das Johann Schmauß'sche Oekonomie-Anwesen Haus Nr. 47 daselbst am

Samstag den 18. Januar 1868
Vormittags 10 bis 11 Uhr

zur erstmaligen und eventuell am

Donnerstag den 13. Februar 1868
Vormittags 10 bis 11 Uhr

zur zweitmaligen Versteigerung.

Letzteres Anwesen besteht aus Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, einem Weiher, Wiesen und Aeckern mit zusammen 59,23 Tagw. und ist auf 16,399 fl. geschätzt.

Mir unbekannte und solche Personen, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden nur bei sofortigem Nachweise ihrer Solvenz zur Versteigerung zugelassen.

Grundsteuerkatasterauszüge und Schätzungsurkunden liegen in der Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Bogen, am 15. November 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

1009.

Bekanntmachung.

Eichinger c. Bründl p. deb.

Gerichtlicher Weisung gemäß versteigere ich am

Montag den 27. Januar 1868

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in der Wohnung des Schuldners zu Hönigsbach das Anwesen des Gütlers Kaspar Bründl daselbst, bestehend aus den Gebäuden und 4,47 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 1525 fl. und belastet mit 1125 fl. Hypothekenschulden, dann 20 kr. 4 hl. Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 4 fl. 34 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins öffentlich an den Meistbietenden.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Montag den 10. Februar 1868

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners zu Hönigsbach statt, und steht hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu gewärtigen, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekengläubiger nach § 64 des Hypothekengesetzes.

Mir unbekannte Personen werden als Steigerer nicht zugelassen, wenn sie sich nicht über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen können.

Wünschenswerthe Aufschlüsse sind täglich auf meinem Amtszimmer zu erfragen.

Dingolfing, den 20. November 1867.

Sagmeister, k. Notar.

1010.

Bekanntmachung.

Stoß c. Kalleder p. deb.

In Folge neuerlicher gerichtlicher Weisung vom 12. d. M. unterstelle ich hiemit das Häusleranwesen des Joseph Kalleder in Pleckenthal zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung, beziehe mich bezüglich der Beschreibung, Belastung und Einwerthung desselben auf meine frühere Ausschreibung vom 14. August d. Js. Nr. 68, 71 und 79 dieses Blattes und setze zu obigem Zwecke Termin auf

Dienstag den 17. Dezember 1867

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im schuldnerischen Hause mit dem Beifügen an, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilshofen, den 21. November 1867.

M. Forster, k. Notar.

1011.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers und im Auftrage des k. Landgerichts Landau bestimme ich zur drittmaligen Versteigerung der in der Steuergemeinde Großköllnbach gelegenen Besitzungen:

Plan Nr. 1531 $^1/_6$ Wiese zu 2,00 Tagw., geschätzt auf . . . . 300 fl.

Plan Nr. 1239 Acker zu 1,60 Tagw., geschätzt auf . . . . 200 fl.

Plan Nr. 1207 $^1/_4$ Acker zu 0,90 Tagw., geschätzt auf . . . . 180 fl.

Plan Nr. 1207 $^1/_2$ und $^1/_5$ Acker zu 1,28 Tagw., geschätzt auf . . . . 2400 fl.

mit dem darauf erbauten Ziegelbrennofen und Ziegeltrockenstadel Termin auf

Samstag den 21. Dezember 1867

Nachmittags 1 bis 2 Uhr

im Bräuhause zu Großköllnbach und erfolgt der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termin eröffnet.

Die mir unbekannten Steigerungslustigen haben sich bei Vermeidung der Verwerfung ihrer Angebote über

ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit gründlich auszuweisen.

Landau, den 21. November 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

1012.

Bekanntmachung.

Limprunner gegen Ortler wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Freitag den 24. Januar 1868
Früh 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Hausbesitzerseheleute Alois und Theres Ortler, Hs.-Nr. 742 1/2 dahier, bestehend aus dem zweistöckigen Wohnhaus mit Hofraum und freiem Platze Pl.-Nr. 1210 1/8 zu 30 Dezimalen, gewerthet nach notarieller Schätzung vom 18. Oktober l. Js. auf 3000 fl., zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung. — Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag demnach erst nach Erreichung von drei Viertheilen des Schätzungswerthes. — Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Hypoth.-Buchs- und Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und Belastungszeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, 21. November 1867.

Fr. Xav. Pichlmayr, k. Notar.

1013.

Bekanntmachung.

Burkhard c. Danner p. deb.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Freitag den 24. Januar 1868
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in der Behausung des Söldners Joseph Danner zu Altensdorf dessen Anwesen Haus Nr. 4 in Altensdorf mit Gebäulichkeiten und 27 Tagw. 49 Decimalen Grund, sammt 1/1 Gemeinderecht, belastet mit 2 fl. 18 4/10 kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum, 3 fl. 18 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Staatscassa aus 82 fl. 38 kr. 6 hl. Kapital und 2 fl. 28 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungscassa aus 61 fl. 54 kr. Kapital, dann an Hypotheken mit 3585 fl. Kapital, 270 fl. Cautionen und einigen Naturalansprüchen, laut Schätzung vom 6. September l. Js. in einem Werthe von 5376 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Amtskanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, den 21. November 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 98.

№ 94. Landshut, Sonnabend den 30. November 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1014.
Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch des Hörers der Theologie Michael Sammer von Karlsbach betreffend.

Michael Sammer von Karlsbach, Hörer der Theologie in Linz, ist gesonnen, nach Oesterreich auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 23. November 1867.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.
d. l. a.
Gumposch, Ass., Stellv.

1015.
Bekanntmachung.

Den Verlust von Reisepässen, Wanderbüchern und ähnlichen Legitimationspapieren betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schmiedgeselle Joseph Köberle aus Hattau, k. Bezirksamts Lindau, das ihm von dieser Behörde unterm 4. April l. Js. ausgestellte Arbeitsbuch am 24. d. Mts. auf dem Wege von Pfaffenberg nach Landshut verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 25. November 1867.

Königliches Bezirksamt Landshut.
Ehrlich, k. Bezirksamtmann.

1016.
Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Anton Gaßlbauer, Austräglers von Gaßlberg betr.

In rubricirter Sache ist Andreas Wimmer, Wirthssohn von Gutenberg, später Anwesensbesitzer von Grüntegernbach bei Dorfen, mit der Erklärung über seine etwaigen Ansprüche an den Rücklaß des Anton Gaßlbauer, Austrägler von Gaßlberg, einzuvernehmen.

Da nun die bisher angestellten Erforschungen darüber, ob derselbe noch am Leben sei oder nicht, einen Aufschluß nicht gegeben haben, wohl aber darüber, daß Andreas Wimmer nicht mehr am Leben sei, hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 8 Wochen seine Ansprüche hierorts geltend zu machen, widrigenfalls er für todt erklärt und der ihn treffende Erbtheil im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 19. November 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
(2b) Lex.

1017.

Bekanntmachung.

Rentamt Landshut c. Bayer Karl wegen Taxrückstände betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag 31. Januar 1868 Früh 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei nachfolgende dem Privatier Karl Bayer dahier gehörige, in der Steuergemeinde Straubing gelegene Grundstücke, als: Plan Nr. 3175, 3176, 3177, 3178, 3196, 3206, 3220, 3230, 3233, 3258, 1924, 1896, 1896 $^1/_2$, 3801, 2613, 1724 und 2456, zusammen 28,11 Tagw., gewerthet nach notarieller Schätzung vom 22. d. Mts. auf 5397 fl. 15 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den §§ 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und rentämtliches Lastenzeugniß können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichstermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, den 23. November 1867.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

1018.

Bekanntmachung

Heckscher gegen Altweck wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing bringe ich nach den einschlägigen Vorschriften des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837

Dienstag den 4. Februar 1868
Vormittags 10 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Greißing das Anwesen der Söldnerseheleute Georg und Katharina Altweck Haus Nr. 6 zu Greißing, ausgeschieden in zwei Compleren, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

I. Complex. Das Anwesen Haus Nr. 6 in Greißing:

a. in der Steuergemeinde Geiselhöring an Gebäuden und Grundstücken mit einem Besitzstande von 28,30 Tagw.,

b. in der Steuergnmeine Sallach Wiesen zu 2,48 Tgw., im Schätzungswerthe zu 9356 fl. und belastet außer den Steuern mit 26 fl. 4 kr. 3 hl. jährlichen Bodenzinsen.

II. Complex. Die auf einem Separatfolium vorgetragenen Grundstücke in der Steuergemeinde Geiselhöring Plan Nr. 2852^a und ^{b}, 2853^a und ^{b}, 2220, 1757, 2295, 2640, 2851^a und ^{b}, 2145, 2494 und 1919, Aecker zu 7,53 Tagw. im Schätzungswerthe von 1701 fl., und außer den Steuern mit 9 fl. 27 kr. 2 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben und bemerke ich, daß der Hinschlag nur dann erfolgen könne, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Mallersdorf, den 26. November 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

1019.

Bekanntmachung.

Ammer c. Kiermaier wegen Forderung betreffend.

In Folge neuerlichen Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing bringe ich

Freitag den 6. Dezember 1867
Nachmittags 2 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Gerabach das Anwesen der Johann und Maria Kiermaier'schen Gütlerseheleute Haus Nr. 2 zu Nißlgram mit einem Besitzstande von 3,96 Tagw., bezüglich dessen näherer Beschreibung ich mich auf meine Ausschreibung vom 27. August d. Js. beziehe, zur

zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 941 fl. erfolgt.

Mallersdorf, den 23. November 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

1020.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Stephansposching am

Samstag den 8. Februar 1868
Nachmittags 2 Uhr

das Anwesen der verwittweten Müllerin Anna Kandler Haus Nr. 53 in Wolferskofen, bestehend in den Wohn- und Dekonomiegebäuden, Mahlmühle mit zwei Gängen und gußeisernem Gehwerk, realer Mahlgerechtsame und einschließlich des Gebäudeareals 27,25 Tgw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 24,888 fl.

Das Anwesen ist belastet mit 5 fl. $20^{87}/_{100}$ kr. Grundsteuer-, $13^{80}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum und 17 fl. 59 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist zur Versteigerung dieses Anwesens im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Stephansposching schon hiemit auf

Samstag den 15. Februar 1868
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch der Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzung sammt Hypothekenbuchsextrakt bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich bei Meidung des Ausschlusses von der Steigerung über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Deggendorf, den 25. November 1867.

Hofer, k. Notar.

1021.

Bekanntmachung.

Allwanger c. Schöpf p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut setze ich zur drittmaligen Versteigerung des gesammten unbeweglichen Vermögens der Zieglerseheleute Xaver und Maria Schöpf dahier, bestehend

a. aus den Wohn- und Dekonomiegebäuden, dem Ziegeltrockenstabel und Brennofen und 7,43 Tgw. Grundstücken in der Steuergemeinde Dingolfing und

b. aus 7,46 Tagw. Aeckern in der Steuergemeinde Frauenbiburg,

erstere auf 4700 fl. und letztere auf 1225 fl. gewerthet, Termin auf

Dienstag den 21. Januar 1868
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

auf meiner Amtskanzlei fest und lade zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu unter dem Beifügen ein, daß mir unbekannte Personen sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig auszuweisen haben, die obigen Realitäten, weil mit gesonderten Hypotheken belastet, zwar zu gleicher Zeit, aber gesondert zum Aufwurfe kommen und der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekengläubiger erfolgt.

Dingolfing, den 23. November 1867.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

1022.

Bekanntmachung.

Mühlleisen c. Wick p. deb. hyp.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar wiederholt das von Helena Wick ersteigerte Anwesen der Johanna Wick in Stallwang Haus Nr. $3^{1}/_{2}$, bestehend aus:

I. Plan Nr. 4 Wohnhaus, der Hälfte des Krämerhauses, als Wohnstube, Laden, Boden und Stübchen, Halbantheil am Pumpbrunnen, Wasch- und Backhaus mit Haus Nr. 3 zu 0,20 Tagw. nebst der realen Krämergerechtsame, Plan Nr. $238^{1}/_{3}$ Wiese zu . . . . 1,17 Tgw.,
II. Plan Nr. 335 und 438 Aecker zu 1,80 „
III. Plan Nr. 459 und 467 Aecker zu 1,45 „

Summa 4,62 Tgw.,

belastet zum k. Rentamt mit 41 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. Haussteuersimplum, 5 fl. 27 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins und 12 kr. 7 hl. Handlohnsbodenzins zum Staat, 24 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungscassa und 2 fl. 40 kr. Gewerbsteuer, auf Wag und Gefahr der Helena Wick am

Samstag den 28. Dezember l. Js.

Mittags 11 Uhr

öffentlich in der schuldnerischen Behausung zu Stallwang, und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Auch wird hiebei noch bemerkt, daß wegen Bestehens drei gesonderter Hypothekfolien die Besitzungen sub I., II. und III., wovon die sub I. aufgeführten nach notarieller Schätzung vom 22. Juni d. Js. einen Werth von 3100 fl., die sub II. einen solchen von 360 fl. und die sub III. bezeichneten einen Werth von 290 fl. haben, gesondert zum Aufwurf gelangen.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothenbuchs-Extrakt wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 22. November 1867.

Fr. Seraph Schwanzer, k. Notar.

1023.

Bekanntmachung.

Hypotheke u. Wechselbank c. Bachmaier Stephan u. Theres p. deb.

Im rubricirten Betreffe habe ich zur Vornahme der erstmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 6 in Straßkirchen auf

Donnerstag den 23. Januar 1868

Vormittags von 9 bis 11 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen Tagesfahrt anberaumt.

Dasselbe kommt in drei Partien zum Aufwurfe:

I. Plan Nr. 13 Gebäude zu 8 Decimalen, dann Plan Nr. 14, 1276, 1478^{a}, 1235, 1267, 1478^{b}, 390, 427, 611, 613, 912 und $14^{1}/_{2}$ mit zusammen 13,24 Tagw., gewerthet auf 3151 fl. 42 kr.
Dann Gemeinderecht, gewerthet auf 10 fl.
II. Plan Nr. 692, $854^{1}/_{2}$, 969, 708, 612, 854 mit zusammen 6,66 Tagwerk, gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.
III. Plan Nr. 586 zu 2,30 Tagwerk, gewerthet auf 460 fl.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt diesmal der Hinschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 15. November 1867.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 99.

№ 95. Landshut, Mittwoch den 4. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1024.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Requisition zufolge versteigere ich am

Dienstag 11. Februar 1868

Nachmittags 3 Uhr

in dem Wirthshause zu Aicha das Schmidanwesen des Joseph Zauner Hs.-Nr. 31 zu Aicha sammt der realen Ehehafts-Schmidgerechtsame öffentlich an den Meistbietenden.

Die Bestandtheile dieses Anwesens liegen in den Steuergemeinden Aicha und Langenisarhofen, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschließig der Gebäude einen Flächeninhalt von 32,40 Tagw. an Aeckern, Wiesen und Waldung nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Das ganze Anwesen sammt der Schmidgerechtsame ist auf 5350 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach den Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung findet die zweite Versteigerung

Dienstag 18. Februar 1868

Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Namen, Stand und Wohnort und solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, haben sich hierüber bei der Versteigerung auszuweisen, sonst werden sie als Steigerer nicht zugelassen.

Die zur näheren Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen zu Jedermanns Einsicht bei mir bereit.

Osterhofen, den 26. November 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

1025.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens beim k. Landgericht Freyung betr.

In den nachbezeichneten Hypothekenbüchern des unterfertigten kgl. Landgerichts sind die aufgeführten Vermögenstheile, welche längst bezahlt sein sollen, für folgende Gläubiger eingetragen.

Nr. curr.	Datum des Eintrages. Tg.	Mon.	Jahr.	Name des Folienbesitzers.	Gläubiger.	Betrag. fl.	kr.	Hyp.-Buch.	Band.
1	19	Juni	1827	Seibold Franziska, Häuslerin in Bischofsreut	Jos. Theres, Anna Maria und Franziska Seibold, Häuslerskinder von dort	38	30	Leopoldsreut	I.S.135.
2	17	Jäner	1828	Seybold Xaver, Häusler von Auersbergsreut	Seybold Kunigund, Häuslerstochter	50	—	„	I.S.239.
3	17	Febr.	1827	Rußer Joseph, Bauer von Hobersberg	Georg und Magd. Stabler, Austrägler, Michl u. Joh. Rußer, Bauerssöhne, u. Anna Maria Rußer, Bäuerin von dort	469	—	Wilhelmsreut	I. S. 73.
4	27	Jäner	1827	Röhringer Michl, Häusler von Kumreut	Riedl Barbara u. Theres, Häuslerstöchter von Mundobl	42	—	Kumreut	I.S.191.
5	16	Febr.	1827	Hutterer Jos., Bauer von Alzelsberg	Hutterer Theres, Bauerstochter von dort	125	—	Wilhelmsreut	I.S.113.

Da die rechtmäßigen Inhaber und beziehungsweise deren Rechtsnachfolger dieser Vermögenstheile nicht mehr zu ermitteln und vom Tage des letzten Eintrages dieser Hypotheken bereits 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht auf Antrag der Hypothekenbesitzer an alle diejenigen, welche ein Recht auf die vorbezeichneten Vermögenstheile geltend machen wollen, hiemit die Aufforderung,

innerhalb 6 Monaten

vom Tage der Einrückung dieß an ihre Ansprüche hierauf bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als außerdessen nach Ablauf dieser Frist die aufgeführten Hypothekforderungen gemäß §. 82 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 für erloschen erklärt und in den einschlägigen Hypothekenbüchern gelöscht werden.

Am 27. November 1867.

Königliches Landgericht Freyung.

v. Kern, k. Landrichter.

1026.

Strichsbekanntmachung.

Wolf c. Halser p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Hengersberg versteigere ich am

Freitag den 7. Februar 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Zacher'schen Gasthause zu Iggensbach das in der Steuergemeinde Iggensbach gelegene Anwesen der Wagnerseheleute Johann und Katharina Halser, Hs.-Nr. 111 in Oberrötzing, den $^1/_{32}$ Wagnerhof, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum ohne Gemeinderecht, dann verschiedene Aecker und Wiesen mit 2,58 Tagw. Gesammtfläche, geschätzt auf 1185 fl. und belastet mit $11^{60}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 1 fl. jährlicher Gewerbesteuer.

Hiezu lade ich Strichsliebhaber unter dem Bemerken ein, daß der Zuschlag von Erreichung des Schätzungswerthes bedingt ist; Kataster, Hypotheken-

buchsauszug und Schätzungsurkunde vor der Versteigerung jederzeit auf meinem Amtszimmer dahier zur Einsicht offen liegen und sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie §§. 98—102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 richte, endlich mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung vom Striche zu legitimiren haben.

Bei Erfolglosigkeit obiger erster Versteigerung wird das Halser'sche Anwesen am

Mittwoch den 12. Februar 1868
Nachmittags 2 Uhr

im nämlichen Lokale der zweiten Versteigerung unterstellt und findet dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Hengersberg, am 28. November 1867.

Schneidawind, kgl. Notar.

1027.

Bekanntmachung.

Kriegl c. Eisenreich p. d. hyp.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Dienstag den 14 Januar l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Windorf das dem Zwangsverkaufe unterstellte Mühlanwesen des Georg Eisenreich von da, bestehend in der radizirten Mahlmühl- und Schneidsägegerechtsame, dann Gebäuden und Grundstücken zu 47 Tagwerk 8 Dezimalen.

Dieses Anwesen wurde nach Schätzung vom Gestrigen auf 13,469 fl. gewerthet und ist mit einer einfachen Haussteuer von 11$^{10}/_{100}$ kr. und einem Gefällsbodenzins zur Staatskassa mit 37 fl. 55$^{7}/_{100}$ kr. belastet.

Das Verfahren richtet sich bei dieser erstmaligen Versteigerung nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, weßhalb der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Im Falle ein solches Angebot nicht gelegt wird, beraume ich zugleich zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

Dienstag den 21. Januar l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

gleichfalls in der schuldnerschen Behausung zu Windorf hiemit an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können am Termine selbst, bis dahin aber in meinem Amtslokale eingesehen werden.

Vilshofen, am 29. November 1867.

Der kgl. Notar.
v. Wenning.

1028.

Bekanntmachung.

Sittl gegen Drasch wegen Hypothekforderung ad 3000 fl. betr.

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichtes Paßau versteigere ich am

Mittwoch den 22. Januar 1868
Vormittags von 10 bis 11 Uhr

in der Behausung der Bauerseheleute Mathias und Anna Drasch zu Untereging, Gemeinde Eging, k. Landgerichts Paßau I, das Anwesen Hs.-Nr 8 dortselbst, nämlich das Namingergut, bestehend in Plan-Nr. 11 2c. Wohn- und Nebengebäuden, dann Grundstücken nebst Nutzantheil an den gemeindlichen Besitzungen, Besitz-Nr. $^{1}/_{2}$ und dem auf Pl.-Nr. 206 befindlichen Haarhause, mit einem Gesammtareale zu 59,91 Tagwerk, neunundfünfzig Tagwerk, einundneunzig Dezimalen.

Auf diesem Anwesen ruht eine einfache Grundsteuer von 6 fl. 35$^{47}/_{100}$ kr., eine einfache Arealhaussteuer von 10$^{50}/_{100}$ kr., ein Staatslehenbodenzins von 7 fl. 57 kr. und ein Staatsgefällsbodenzins von 11 fl. 6 kr., und wurde dasselbe nach Schätzung vom 30. Oktober l. Js. auf 9949 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität, sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Paßau, am 22. November 1867.

Hunglinger, k. Notar.

1029.

Bekanntmachung.

Ratzesberger gegen Michlbauer p. peb.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Mittwoch den 15. Januar künft. Jahres
Vormittags 10 bis 11 Uhr

in der Behausung der Gastwirthseheleute Joseph und Aloisia Michlbauer zu Waldkirchen deren Wirthsanwesen Hs.-Nr. 68 in Waldkirchen, bestehend in 9,83 Tgw. an Gebäuden und Gründen nebst realer Wirthsgerechtigkeit, belastet mit $32^{37}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, und gemäß notarieller Schätzung vom 15. ds. Mts. werth 3235 fl. im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeßnovelle v. J. 1837, und es erfolgt hienach der Zuschlag, nachdem dieß die erstmalige Versteigerung ist, nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. — Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei dahier bis zum Termine eingesehen werden.

Waldkirchen, 26. November 1867.

J. Puchner, k. Notar.

1030.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 30. Januar 1868
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause Train (Nebenzimmer) das Anwesen des Gütlers Georg Treitinger in Train, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum Hs.-Nr. 47 nebst 7,51 Tagwerk Grundbesitz, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 2298 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Abensberg, den 29. November 1867.

Geitner, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 100.

№ 96. Landshut, Sonnabend den 7. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1031.

Bekanntmachung.

Die Extradition der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse und der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse betreffend.

Gemäß höchster Anordnung vom 30. April 1823 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. November l. Js. (Regierungs-Blatt S. 1135—38) wird hiemit veröffentlicht, daß unterm Heutigen

die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse

an den neuernannten k. Hauptkassier Andreas Utz und an den k. Rechnungscommissär Bernhard Schieber, als Verweser der Controleursstelle, extradirt, und daß die Constituirung

der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse

durch die Einweisung des k. Hauptkassiers Wilhelm Mahr und des k. Hauptkassa-Controleurs Philipp Spies in ihre Dienstes-Obliegenheiten vollzogen worden ist.

Zur Unterzeichnung der Kasse-Quittungen sind daher nur die für die betreffende k. Hauptkasse aufgestellten vorgenannten beiden Beamten gemeinsam befugt.

München, den 2. Dezember 1867.

Der kgl. Extraditions-Commissär:

Grünewald, k. Regierungs-Assessor.

1032.

Ediktalladung.

Amtsvisitation betreffend.

In der dießgerichtlichen Depositenkasse befindet sich schon seit mehreren Jahren eine silberne zweigehäusige Uhr, ohne daß bisher zu ermitteln gewesen wäre, durch wen und in welcher Angelegenheit dieselbe hinterlegt worden ist.

Es ergeht hiemit an denjenigen, welcher rechtliche Ansprüche an diese Uhr zu haben vermeint, die Aufforderung, solche binnen 8 Wochen hierorts um so mehr anzumelden, und nachzuweisen, als außerdem dieselbe für herrenlos erachtet und dem kgl. Fiskus zugesprochen werden würde.

Am 19. November 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(8b) Lex.

1033.

Bekanntmachung.

Taschner c. Bauer pct. aliment.

Vom k. Advokaten Erhard in Deggendorf als Pflichtanwalt der ledigen Inwohnerstochter Anna Taschner von Engsling und der Pflegschaft über ihr außerehelich am 21. Januar 1858 gebornes Kind Jakob wurde gegen den Fischerssohn und Eisenbahn-

arbeiter Michael Bauer von Niederalteich wegen Alimenten eine Klage beim unterfertigten Gerichte am 10. Juli 1867 eingereicht und darin die Bezahlung von 6 fl. als Tauf- und Kindbettkosten-Entschädigung und von 108 fl. als neunjährigen Alimentationsbeiträgen verlangt.

Michael Bauer von Niederalteich, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, allenfallsige Erinnerungen gegen die Klage vom 30. Juni pr. 10. Juli l. Js. um so gewisser binnen drei Monaten vom Tage dieser Ausschreibung an bei Gericht vorzubringen, als er außerdem mit solchen ausgeschlossen, die Klage für zugestanden erachtet und weitere Verfügungen an ihn lediglich an die Gerichtstafel geheftet und hiedurch für richtig zugestellt betrachtet werden würden.

Am 16. November 1867.

Königliches Landgericht Hengersberg.

v. n.

Henneberger, Assessor.

1034.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Franziska Blab, Tischlerstochter von Eschlkam, betr.

Nachdem der Tischlergeselle Jakob Blab von Eschlkam in rubricirter Sache zu vernehmen, dessen Aufenthalt aber unbekannt ist, so ergeht an ihn auf diesem Wege die Aufforderung, sich um so gewisser binnen 2 Monaten a die ins. zu melden, als außerdem für ihn ein Absenten-Curator aufgestellt und weiter was Rechtens verfügt würde.

Am 20. November 1867.

Königliches Landgericht Neukirchen.

v. Schmäbel, k. Landrichter.

1035.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zieglerseheleute Ignaz und Theresia Ortler von hier ihre ehelichen Güterverhältnisse in der Weise abändernd geordnet haben, daß sich die Ehefrau ihr Heirathgut als Rezeptizgut vorbehält.

Straubing, am 1. Dezember 1867.

Joseph Hingerl, k. Notar.

1036.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Lorenz Gerzer in Eggenfelden betr.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 4./6. des vor. Mts. in rubro versteigere ich am

Donnerstag den 16. Januar 1868
Vormittags 10 bis 11 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 6. Februar 1868
Vormittags 10 bis 11 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, in der schuldner'schen Behausung Hs.-Nr. 148 in Eggenfelden, das dem Metzger Lorenz Gerzer gehörige zweistöckige Wohnhaus mit realer Metzgergerechtigkeit und dem Benützungsrechte einer Fleischbank dahier im Schätzungswerthe von 850 fl., belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 0,70 kr. und 36 kr. Haussteuer, dann 1 fl. 30 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse.

Das Verfahren bei der Versteigerung fraglichen Anwesens, worauf zur Zeit 2255 fl. Hypotheken, und 65 fl. Caution eingetragen sind, richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug können am Termin selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 2. Dezember 1867.

Der k. Notar.

(2a) Wintrich.

1037.

Bekanntmachung.

Höchstätter c Bauerreiß p. deb.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Mallersdorf habe ich das Anwesen des vormaligen Conditors Heinrich Albert Bauerreiß Hs.-Nr. 160 zu Geiselhöring, welches bei der Versteigerung vom 4. Juni d. Js. von dem Schuhmacher Paul Zotz zu Oettingen erstanden wurde, auf dessen Kosten, Wag und Gefahr neuerlich zu versteigern. Zu diesem Zwecke bestimme ich Termin auf

Dienstag den 24. Dezember 1867
Vormittags 10 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring und erfolgt hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 3025 fl.

Dieses Anwesen besteht lediglich aus Pl.-Nr. 120, Wohnhaus, Schupfe, Brunnen und Hofraum zu 0,08 Tagwerk und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und wurde bisher die Conditorei in demselben ausgeübt.

Mallersdorf, den 2. Dezember 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

1038.

Bekanntmachung.

Kail c. Kerscher p. deb.

Gerichtlicher Weisung zufolge versteigere ich am
Montag den 3. Februar k. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

das gesammte unbewegliche Vermögen der Bierbrauerseheleute Georg und Magdalena Kerscher dahier in deren Wohnung öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Die dem Zwangsverkaufe unterstellten Realitäten bestehen:

a) aus dem Brauanwesen in der Wollerzeile der untern Stadt dahier mit dem Wohn-, Gast-, Brau- und Brennhause, den Stallungen und Schupfen, dem Stadel und Hofraum nebst laufendem Wasser und 23,70 Tagw. Grundstücken in der Steuergemeinde Dingolfing, dann 12,74 Tagw. Aeckern in der Steuergemeinde Gottfrieding, und

b) aus dem Anwesen Hs.-Nr. 35 und 36 in der obern Stadt dahier nebst drei Lagerkellern und Gärten zu 0,55 Tagw., haben nach notarieller Schätzung vom Gestrigen einen Gesammtwerth von 22,835 fl. und sind nach rentamtlicher Mittheilung belastet mit 4 fl. 28 kr. einfacher Grundsteuer, 7 fl. 13 kr. einfacher Haussteuer, 35 kr. Staatsbodenzins und 20 fl. 49 kr. 7 hl. Ablösungscassebodenzins. Die eingetragenen Hypotheken betragen 21,690 fl. nebst 1830 fl. Zinsen- und Kostenkaution.

Die Grundfläche bei Hs.-Nr 35 und 36 umfaßt nach dem Katasterauszuge 0,55 Tagw., nach dem Vortrag im Hypothekenbuche aber nur 0,52 Tagw.; der Zuschlag erfolgt bei der erstmaligen Feilbietung nur dann, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am
Donnerstag den 27. Februar k. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung der Beklagten dahier statt und steht hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger gemäß §. 64 des Hypotheken-Ges. zu erwarten.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nicht zugelassen, wenn sie sich nicht über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Dingolfing, den 29. November 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

1039.

Bekanntmachung.

Kerscher'sche Kinder c. Pickl wegen Hypothekzinsen betr.

Gemäß gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 30. Januar 1868
Mittags 12 Uhr

das Anwesen der Gütlersseheleute Franz und Katharina Pickl zu Aufeld (Aurieb), der Steuergemeinde Haselbach Hs.-Nr. 25 1/2, bestehend aus den Gebäuden Pl.-Nr. 237a, dann den Grundstücken Pl.-Nr. 237b und 238 zu in Summa 7,85 Tagwerk, und belastet zum k. Rentamt mit 29 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum und 1 fl. 4 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins, und werth nach Schätzung vom Heutigen 1596 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Aufeld und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837, und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 27. November 1867.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

1010

Bekanntmachung.

Kollmaier c. Amberger wegen Hypothekforderung betreffend.

Am Donnerstag den 6. Februar k. Js. und, wenn an diesem Tage der Schätzungswerth nicht geboten wird, am

Donnerstag den 20. Februar k. Js., jedesmal Vormittags von 10—11 Uhr,

versteigert der unterfertigte k. Notar in seiner Amtskanzlei in rubr. Streitsache in Folge gerichtlicher Anordnung folgende Pfandobjekte des hiesigen bräuenden Bürgers Joseph Amberger und zwar:

a) in der Steuergemeinde Kötzting:

Pl.-Nr. 4, Wohnhaus, Stall, Schupfe und Hofraum zu . . . . 0,10 Tagw.

das Söldenrecht, bestehend in dem Communbraurechte zu 1/2 Sud Bier.

Ganzes Gemeinderecht,

Pl.-Nr. 309, Stadel zu . . . . 0,03 Tagw.,

Pl.-Nr. 308 1/2, Backofen und Wurzgärtl zu 0,02 „

Pl.-Nr. 1008, Plattenackerl zu . . 0,56 „

Pl.-Nr. 1090, die Taxen- oder Auwiese zu 1,18 „

Pl.-Nr. 310, Hausgarten zu . . . . 0,82 „

Pl.-Nr. 319, Taxenacker zu . . . 1,09 „

Pl.-Nr. 539, Käswiese zu . . . . 0,54 „

Pl.-Nr. 1010, Plattenackerl zu . . 1,15 „

Pl.-Nr. 1039, Leitlacker zu . . . . 1,16 „

Pl.-Nr. 1009, Friedhoffeld zu . . . 0,71 „

Geschätzt mitsammen am Gestrigen auf 7190 fl.

b) In der Steuergemeinde Gehsdorf:

Pl.-Nr. 21, Burgeracker zu . . . . 4,93 Tagw.

Geschätzt am nämlichen Tage auf 1800 fl.

Auf dem Gutscomplexe in der Steuergemeinde Kötzting ruhen 12,069 fl. Hypoth.-Kapitalien und Wohnungsrechte für mehrere Personen im jährlichen Anschlage zu 10 fl.

Auf dem Grundstücke in der Steuergemeinde Gehsdorf sind 9739 fl. Hypothekkapitalien eingetragen, die jedoch insgesammt in voriger Summe als Verband-Hypotheken inbegriffen sind.

Sowohl der Gutscomplex in der Steuergemeinde Kötzting, als auch der in der Steuergemeinde Gehsdorf kommen gesondert zum Aufwurfe und erfolgt bei der ersten Versteigerungstagsfahrt der Hinschlag bloß bei erreichtem Schätzungswerthe, bei der zweiten aber, wenn es hiezu kommen sollte, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, doch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht gewahrt und die nähern Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Belastungscertifikate können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, als sonst ihre Angebote nicht berücksichtigt werden.

Kötzting, den 29. November 1867.

Der k. Notar.

Widmann.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 101.

№ 97. Landshut, Mittwoch den 11. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1041.
Bekanntmachung.

Gant des Bräuers Joseph Ernst von Vilshofen betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages hat der Unterzeichnete zur erstmaligen Versteigerung des dem Joseph Ernst gehörigen Bräuanwesens dahier auf

Montag den 27. Januar l. Js.
Vormittags von 8—9 Uhr

in der schuldnerischen Behausung Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in Gebäuden und Grundstücken zu 4,80 Tagw. in der Steuergemeinde Vilshofen mit radizirter Bräu-, Tafern- und Weinschenkgerechtsame und in den in der Steuergemeinde Alkofen gelegenen Grundstücken zu 10,74 Tagwerk.

Als Pertinenzien erscheinen und kommen mit dem Anwesen zum Aufwurfe, eine kupferne Bräupfanne, ein Maischbottig, ein kupferner Grand mit kupfernem Hackbrett, eine hölzerne Kühle mit 5 Rinnen, ein steinerner Grand, eine Wasserreserve, ein kupferner Maischkessel, ein kupferner Läuterkessel und eine englische Dörre.

Das Anwesen wurde mit Einschluß des radizirten Rechtes und obiger Zugehörungen laut Schätzung vom 28. Oktober heurigen Jahres auf 38,167 fl. 36 kr. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypotheken-Ges.; es erfolgt daher bei dieser Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn das gelegte Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß ein solches Angebot nicht gelegt wird, wird zugleich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Montag den 3. Februar l. Js.
Vormittags von 8—9 Uhr

in der schuldnerischen Behausung Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Schätzung, Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszug sind bei der Versteigerung und bis dahin im Amtslokale des Unterfertigten zur Einsicht bereit.

Im gerichtlichen Auftrage wird ferner nach dem Aufwurfe des Anwesens die gesammte Mobiliarschaft des Gantschuldners, bestehend in Fässern und anderen Bräuereieinrichtungen, Betten, Meubels, Küchen- und Schenkeinrichtung und verschiedene Haus- und Dekonomiefahrnisse im Gesammtschätzungswerthe von 3356 fl. 21 kr. gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Die erstmalige Versteigerung dieser Gegenstände erfolgt am Montag den 27. Januar l. Js. von 9 Uhr Vormittags angefangen und wenn nöthig am darauf-

folgenden Tage von 8—12 Uhr Vormittags und 1—5 Uhr Nachmittags in der schuldnerschen Behausung, bei welcher erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes, welcher beim Aufwurfe der einzelnen Gegenstände bekannt gegeben wird, geboten werden.

Für den Fall, daß ein solches Angebot nicht gelegt wird, findet die zweitmalige Versteigerung der Mobiliarschaft am Montag den 3. Februar l. Js. von 9 Uhr Vormittags angefangen und wenn nöthig am darauffolgenden Tage von 8—12 Uhr Vormittags und 1—5 Uhr Nachmittags in der schuldnerschen Behausung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilshofen, am 3. Dezember 1867.

v. Wening, k. Notar.

1042.

Bekanntmachung.

Zwangsversteigerung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich das Anwesen der Bauerseheleute Sebastian und Maria Buchner Hs.-Nr. 28 in Kothingeichendorf, und setze hiezu in der schuldner'schen Behausung Termin an auf

Dienstag den 28. Januar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr.

Das Anwesen besteht aus Wohn- und Nebengebäuden — mit 2400 fl. gegen Brand versichert —, dann 107,03 Tagwerk in den Steuergemeinden Zeholfing und Frammering, und hat nach notarieller Schätzung vom 24. September heur. Js. einen Werth von 17,860 fl.

An diesem Termine erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe; sollte ein genügendes Angebot nicht erfolgen, so bestimme ich zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 6. Februar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr,

und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Steigerungsbedingungen werden an den Strichterminen bekannt gegeben.

Grundsteuerkataster, dann Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können jederzeit dahier in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung zur Steigerung auszuweisen.

Landau a./J., am 14. Oktober 1867.

Köstler, k. Notar.

1043.

Bekanntmachung.

Haberger c. Ked p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Dienstag den 11. Februar 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in einem oberen Zimmer des Wirthes Wallner zu Dünzling das Anwesen des Gütlers Johann Ked von Dünzling, bestehend:

A.

Steuergemeinde Dünzling: an Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen, Waldung und Oedung zu 11,32 Tagwerk nebst Gemeinderecht zu einem Nutzantheile, gewerthet auf 4290 fl.

B.

Steuergemeinde Thalmässing: Acker, Wiese und Waldung zu 8,54 Tagw., gewerthet auf 2130 fl.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe sub A und B gesondert zum Aufwurfe.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe und richtet sich das Verfahren nach §. 98 folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt, Schätzungsurkunde und Belastungscertificat können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichstermine bekannt geben.

Kelheim, am 2. Dezember 1867.

J. Stadler, k. Notar.

1044.

Bekanntmachung.

Krempf c. Rieder p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 14. Februar 1868
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Bäckerseheleute Alois und Rosina Rieder zu Kelheim, bestehend:

1) Steuergemeinde Kelheim.

Reale Bäckergerechtsame und Gemeinderecht zu einem Nutzantheile nebst dem Besitze des Pflanzbeetes Pl.-Nr. 710, Gebäude und Aecker zusammen zu 7,48 Tagwerk.

2) Steuergemeinde Walddorf.

Pl.-Nr. 378, Waldung zu 9,56 Tagwerk.

Das Verfahren richtet sich nach den §§. 98 folg. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmung in §. 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 6525 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die nähern Bedingungen werde ich am Strichtermine bekannt geben.

Kelheim, am 2. Dezember 1867.

Der k. Notar.
J. Stadler.

1045.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Landau bringe ich am

Dienstag den 4. Februar 1868
Nachmittags 1—2 Uhr

im untern Wirthshause zu Haidlfing, Gerichts Landau, das Anwesen des Jakob Haiber, Zimmermanns von Haidlfing, Besitz-Nr. $^{1}/_{86}$ daselbst, bestehend aus dem neu erbauten Wohnhause auf Pl.-Nr. 1711 Acker zu 0,64 Tagwerk, gewerthet nach notarieller Schätzung vom 30. November 1867 auf 1100 fl. zur öffentlichen Versteigerung.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag demnach erst, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde, sowie Besitz- und Belastungsverhältnisse können zu jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben.

Sollte an diesem Tage kein oder ein nicht hinreichendes Angebot gelegt werden, so bestimme ich schon jetzt als II. Termin

Samstag den 8. Februar 1868
gleichfalls 1—2 Uhr Nachmittags

und erfolgt dießmal der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 2. Dezember 1867.

Schmidkonz, k. Notar.

1046.

Bekanntmachung.

Ebibauer c. Pankofer p. deb.

Auf Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich das Tafernwirthsanwesen Hs.-Nr. 46 in Oberwinkling am

Donnerstag den 16. Januar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthauses zu Niederwink-

ling nach §. 64 des Hypothekengesetzes zur erstmaligen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus, freistehendem Stadel mit Rindviehstallung, Pferdestallungen, Wagenschupfe, Garten, Aeckern und Wiesen mit einem Gesammtareal von 28,28 Tagwerk sammt radizirter Wirthstaferne, ist auf 10,233 fl. geschätzt und mit 3 fl. 28 kr. 1 hl. einfacher Grundsteuer, 12 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 14 fl. 28 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins und 5 fl. 20 kr. Gewerbsteuer belastet.

Mir unbekannte und solche Steigerungslustige, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden nur bei sofortigem Nachweise ihrer Zahlungsfähigkeit zugelassen. Der Zuschlag erfolgt nur, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszüge und Schätzungsurkunde liegen in der Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Bogen, am 16. November 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

1047.

Bekanntmachung.

Weinzierl gegen Ring wegen Hypothekforderung betr.

Auf Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Mittwoch den 5. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Mittwoch den 19. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, in meiner Amtskanzlei das vormals Feßler- nun Ring'sche Anwesen dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes zur öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause ausschließlich des Erdgeschoßes, Gärtchen zu 8 Dezim. und Acker zu 1,79 Tagw., und ist auf 1385 fl. geschätzt.

Die weitern Bedingungen werden mittlerweile in der Kanzlei und dann am Termine bekannt gegeben.

Bogen, am 6. Dezember 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

1048.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Samstag den 4. Januar 1868
Nachmittags 1½ Uhr
im Wirthshause zu Laaber (oberen Zimmer) das Anwesen des Maurers Georg Angerer und der Therese Daffner in Laaber, Wohnhaus Hs. Nr. 8 in Laaber, nebst 5,99 Tagwerk Grundbesitz, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 1768 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1867 Bezug (Amtsblatt Nr. 41 Kreisamtsblatt Nr. 82 [Beilage], süddeutsche Presse Nr. 11, Regensburger Tagblatt Nr. 280).

Abensberg, den 7. Dezember 1867.

Geitner, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 102.

№ 98. Landshut, Sonnabend den 14. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1049.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Martin Huber von Wimpassing betreffend.

Der Bauerssohn Martin Huber von Wimpassing, geboren am 27. Mai 1790, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag des Gütlers Franz Loher von Unterigelbach, auf dessen Anwesen für Martin Huber ein Elterngut von 400 fl. und das lebenslängliche Unterschlufsrecht eingetragen ist, wird obiger Martin Huber oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls er für todt und descendenzlos erklärt und sein Vermögen an Franz Loher, welchem daselbe nach Uebergabs-Vertrag vom 28. Februar 1822 zufällt, wenn Martin Huber nicht mehr zum Vorschein kommt, ohne Kaution ausgeantwortet würde.

Am 2. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Heindl. (3a)

1050.

Bekanntmachung.

München Hyp.- und Wechselbank gegen Wieninger Anton und Maria wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau unterstelle ich das Anwesen der Bräuerseheleute Anton und Maria Wieninger zu Grafenau nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe und bestimme zur ersten Versteigerung auf

Donnerstag den 2. Januar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

auf meiner Amtskanzlei Termin.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so bestimme ich sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 30. Januar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt

des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Wieninger'sche Anwesen Hs.-Nr. 109 zu Grafenau besteht:

a. in der Steuergemeinde Grafenau, k. Rentamts Schönberg, aus den Wohn- und Dekonomie-Gebäuden, Bräuhaus und Sommerkeller auf einem Areale zu 0,31 Tagwerk; 0,42 Tagwerk Gärten; 14,60 Tagwerk Aeckern und Wiesen und 0,04 Tagwerk Oedung, sohin im Ganzen an Gebäuden und Gründen aus 15,37 Tagwerk mit radizirter Bräugerechtsame und Gemeinderecht zu zwei Nutzantheilen; dann

b. in der Steuergemeinde Bärnstein, k. Rentamts Schönberg, aus 5,39 Tagwerk Wiesen, ist mit 6 fl. 51 kr. 2 hl. jährlicher Grundsteuer, 2 fl. 50 kr. jährlicher Haussteuer, 16 fl. 57 kr. 6 hl. Gewerbesteuer, 7 fl. 51 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, 10 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und 3 fl. 9 kr. Maierschaftsfrist zum Staate belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 23. v. Mts. notariell auf 20,127 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung setze ich hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß, daß sich mir unbekannte Steigerer über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 2. November 1867.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

1051.

Bekanntmachung.

Kufner gegen Wellano wegen Forderung betr.

Gerichtlichem Auftrage gemäß versteigere ich am

Mittwoch 15. Januar 1868

Vormittags 10 Uhr

auf meinem Amtszimmer das Anwesen Haus Nr. 9 der Bäckerseheleute Ignaz und Anna Wellano in der Stadt Osterhofen sammt der realen Bäckergerechtsame öffentlich an den Meistbietenden.

Das Anwesen liegt in der Steuergemeinde Osterhofen, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschließlich dreier in obigem Landgerichts- und Rentamtsbezirke liegenden Eingehörungen in den Steuergemeinden Aicha, Altenmarkt und Künzing einen Flächenraum von 9,62 Tagwerk.

Bekanntgabe der Belastung erfolgt vor der Versteigerung

Das ganze Anwesen einschließig der realen Bäckergerechtsame wurde unterm 11. September 1867 notariell auf 11995 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Der Zuschlag erfolgt daher nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung findet zweitmalige Versteigerungs-Tagsfahrt

Mittwoch 22. Januar 1868

Vormittags 10 Uhr

am gleichen Orte statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, über diese genügend auszuweisen, widrigenfalls dieselben als Steigerer nicht zugelassen werden dürfen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen jederzeit bei mir zur Einsicht auf.

Osterhofen, den 30. Oktober 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

1052.

Bekanntmachung.

Neumann gegen Bock wegen Wechselforderung betreffend.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Freitag den 3. Januar 1868
Nachmittags 1—2 Uhr

im Hause des Schuhmachers Andreas Bock zu Högldorf dessen Anwesen Hs.-Nr. 16 in Högldorf mit Gebäulichkeiten und 4 Tagw. 76 Dez. Grund mit dem Bemerken, daß bei dieser Versteigerungs-Commission der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen und namentlich bezüglich der Belastungsverhältnisse wird auf die Versteigerungsausschreibung vom 11. Oktober l. Js. Bezug genommen.

Rottenburg, am 10. Dezember 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

1053.

Ladung.

Ambros gegen Stöckl wegen Entschädigung betreffend.

Ambros Maria, Bäckerstochter von Pilsting, hat gegen den Bauerssohn Michl Stöckl von Pilsting wegen Vaterschaft und Entschädigung Klage angemeldet.

Zum Vergleichsversuche, eventuell zur Sachverhandlung steht Termin auf

Samstag den 4. Januar 1868
Vormittags 11 Uhr

dahier an, wozu die Streitstheile bei Meidung der Kostenzahlung zu erscheinen haben.

Der Beklagte, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird aufgefordert, das Klagsduplikat dahier in Empfang zu nehmen, und bis zu obigem Termine einen Schriftenempfänger im hiesigen Bezirke aufzustellen, widrigenfalls sämmtliche Dekrete an die Gerichtstafel angeschlagen, und für richtig zugestellt erachtet würden.

Landau, den 4. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Landau a./Js.

Oppert.

1054.

Bekanntmachung.

Müller c. Maier wegen Bürgschaft betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 7. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

das sogenannte Wastlmühlanwesen Hs.-Nr. 202½ in Gummeringerau bei Niederviehbach im Zwangswege öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das fragliche Anwesen besteht aus den vollständig gemauerten, mit Ziegeln gedeckten und in sehr gutem Stande befindlichen Wohn-, Oekonomie- und Mühlgebäuden nebst Schneidsäge, der realen Mühlgerechtigkeit und 107,19 Tagw. Aeckern und Wiesen einschließlich des Gebäude-Areales in den Steuergemeinden Teisbach und Niederviehbach, hat nach notarieller Schätzung vom Vorgestrigen einen Werth von 32,365 fl. und ist incl. der Illaten der beklagtischen Ehefrau mit 33,000 fl. Hypothekschulden und 600 fl. Zinsen- und Kostenkaution, dann mit 12 fl. 51 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 22 kr. 4 hl. einfacher Haussteuer und 19 fl. 30 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins belastet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges., jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der jüngsten Prozeßnovelle §§. 96 ff. und findet demnach der Zuschlag nur dann statt, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle beraume ich zur Abhaltung der zweiten Versteigerung jetzt schon Termin auf

Freitag den 28. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

jedesmal in der Wohnung des beklagten Franz Maier zu Gummeringerau an, und steht hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger zu erwarten.

Mir unbekannte Personen werden zum Steigern nicht zugelassen, wenn sie sich nicht über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen können.

Bis zu den beiden Versteigerungsterminen können alle

wünschenswerthen Aufschlüsse täglich bei mir erholt werden; die nähern Kaufsbedingungen gebe ich unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt.

Dingolfing, den 6. Dezember 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

1055.

Bekanntmachung.

v. Berchem c. Wanninger wegen Darlehens betr.

Nachdem die erstmalige Versteigerung resultatlos geblieben, wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens des Söldners Peter Wanninger Haus-Nr. 21½ zu Ascha, bestehend:

1) in der Steuergemeinde Ascha aus den Gebäuden und 17,05 Tagwerk Grundbesitz, belastet zum kgl. Rentamte mit 1 fl. 40 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 4 fl. 50 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, und 5 fl. 10 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,
2) in der Steuergemeinde Rattiszell den Pl.-Nr. 549*, 550*, 551*, 552* zu 2,93 Tagw., belastet mit 34 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum, 1 fl. 34 kr. Gefällsbodenzins zum Staat,
3) in der Steuergemeinde Eggerszell den Plan-Nr. 389a, 389b zu 2,67 Tagw., belastet mit 26 kr. 6 hl. und 1 fl. 13 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, in Summa 22,65 Tagw., gewerthet nach notarieller Schätzung vom 30. September d. Js. auf 5402 fl.

Termin auf

Donnerstag den 2. Januar 1868
Mittags 11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Ascha angesetzt, und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen.

Die Steuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchs-Extract wie Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 6. Dezember 1867.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

1056.

Bekanntmachung.

Insolvenz des Joseph Friedl, Müllers von Mitterfirmiansreuth betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Passau werde ich unterfertigter Notar am

Montag den 27. Januar 1868
Vormittags von 10—12 Uhr

in der Behausung des Müllers Joseph Friedl von Mitterfirmiansreuth dessen Anwesen öffentlich versteigern.

Dieß Anwesen, Hs.-Nr. 9 in der Steuergemeinde Annathal, mit realer Mahl- und Sägmühlgerechtsame umfaßt mit der in der Steuergemeinde Kleinphilippsreut gelegenen Eingehörung die Plannummern 723ab, 724, 725, 719ab, 729, 720ab, 735ab, 728b, 721, 727b, 718, 401½a und 401½b, Gebäude und Grundstücke zu 14,01 Tagw., und ist belastet mit 54,86 kr. Grundsteuer und 10,80 kr. Haussteuer und ist nach Schätzungsurkunde vom 3. Oktober dieß Jahres gewerthet auf 3392 fl. 12 kr.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 24. November 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 103.

№ 99. Landshut, Mittwoch den 18. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1057.

Bekanntmachung.

Die Führung der Handelsregister betreffend.

Das unterfertigte königl. Handelsgericht veröffentlicht seine Handelsregister-Einträge für 1868 in der süddeutschen Presse und in der Passauerzeitung.

Am 12. Dezember 1867.

Königliches Handelsgericht Paßau.

Rohrmüller.

Günther, k. Sekr.

1058.

Bekanntmachung.

Militärconscription der Altersklasse 1846, hier den Joseph Aigner (Wimmer) von Leiten, Gemeinde Griesbach betr.

Der Inwohnerssohn Joseph Aigner (auch Wimmer genannt) von Leiten, Gemeinde Griesbach, b. A., ist durch Beschluß des k. obersten Rekrutirungsrathes von Niederbayern vom 18. Jänner lfd. Js. wegen Mindermaaß zur wiederholten Conscription mit der Altersklasse 1846 verwiesen.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man die sämmtlichen Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden, über den allenfalls bekannten Aufenthalt desselben hieher Nachricht zu geben.

Am 12. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Griesbach.

Mösmang.

1059.

Bekanntmachung.

Joseph Kannamüller von Waldkirchen, Verzicht auf seine Boten-Concession betr.

Der Hausbesitzer Joseph Kannamüller von Waldkirchen hat auf seine Concession zu Botenfahrten zwischen Waldkirchen und Paßau verzichtet.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß allenfallsige Ansprüche an denselben aus dem Betrieb dieses Geschäftes binnen 14 Tagen a dato hierorts bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden sind.

Am 10. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich.

1060.

Bekanntmachung.

Goll gegen Becher wegen Vaterschaft und Alimentation betr.

Der Anna Godl, Taglöhnerstochter von Webenbach, k. Landgerichts Mühldorf, wird, da deren

Aufenthalt unbekannt ist, auf diesem Wege eröffnet, daß sie in ihrer Streitsache gegen Becher et Cons. wegen Vaterschaft zum Armenrechte zugelassen und ihr der k. Advokat Petzoldt in Pfarrkirchen als Pflichtanwalt beigegeben sei, sie denselben daher mit der nöthigen Information zu versehen habe.

Am 4. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lez.

1061.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Maurer und Bräuknecht Michael Stelzer von Regenstauf, k. Bez.-Amts Stadtamhof, das ihm von dieser Behörde unterm 2. v. Mts. ausgestellte Arbeitsbuch am 8. d. Mts. auf dem Wege von Hebertsfelden nach Gern, diesseitigen Amtsbezirkes, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 8. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

Geist.

1062.

Bekanntmachung.

Schulfond Regensburg gegen Plank Georg wegen Forderung betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 10. Januar 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Schwendner'schen Hause zu Schwendt

das dem Georg Plank, Söldner von Siegenburg, gehörige Grundstück Pl.-Nr. 1095 ½ Siegenburger-Leite, Acker zu 6,06 Tagwerk, Steuergemeinde Biburg, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 1212 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, und werden die näheren Bedingungen am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, den 11. Dezember 1867.

Geitner, k. Notar.

1063.

Bekanntmachung.

Schmauß c. Bachmaier pct. deb.

Auf Anordnung des k. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen der Wirthseheleute Ludwig und Maria Bachmaier von Fernstorf in deren Behausung daselbst der Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen Hs.-Nr. 19 ½ in der Steuergemeinde Geiersthal besteht aus Pl.-Nr. 627a Wohnhaus mit Stallung und Hofraum, Pl.-Nr. 628 ½a Wohnhaus, Stallung und Stadel mit Schupfe, Backofen und Hofraum, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 627b, 628 ½b, 612ab, 616, 628, 631ab, 632, 635ab, 636abc, 688, 733ab, 826, ferner aus der Brechhausfläche, der radizirten Wirthschaftsgerechtigkeit und dem Gemeinderechte, umfaßt einschließig des Gebäudereales eine Gesammtfläche von 66 Tagw. 64 Dezim. und ist geschätzt auf 13229 fl.

Termin hiezu steht an auf

Samstag den 22. Februar 1868

Vormittags von 10—12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Dienstag den 17. März 1868

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, den 11. Dezember 1867.

August Wolf, k. Notar.

1064.

Bekanntmachung.

Hanneder'sche Kinder gegen Anton Moosmüller wegen Hypothekzinsen betreffend.

In rubrizirter Sache versteigert der unterfertigte k. Notar im Auftrage des k. Landgerichts Arnsdorf am

Samstag den 15. Februar 1868
Nachmittags 1—3 Uhr

in der beklagtischen Behausung Haus-Nummer 67 bei Münchsdorf das nachbezeichnete Anwesen des Anton Moosmüller, Wasenmeisters zu Münchsdorf, und zwar

a. zuerst die auf einem Hypothekfolium vorgetragenen Besitzungen desselben, nämlich das in der Steuergemeinde Münchsdorf gelegene Wasenmeistergütl Haus-Nummer 67 zu Münchsdorf mit Wohn- und Dekonomiegebäuden, Fallhütte, der hiemit verbundenen Wasenmeisterei und Grundstücken zu elf Tagwerk drei und neunzig Dezimalen (11,93 Tagw.), und die in der Steuergemeinde Thandorf gelegenen Grundstücke zu drei und siebenzig Dezimalen (0,73 Tagw.) im Schätzungswerthe von viertausend fünf und sechzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer (4065 fl. 24 kr.), dann

b. die auf einem zweiten Hypothekfolium vorgetragenen, in der Steuergemeinde Schmierdorf gelegenen Grundstücke zu vier Tagwerk vier und siebzig Dezimalen (4,74 Tagw.) im Schätzungswerthe von fünfhundert fünf und zwanzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer (525 fl. 36 kr.)

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß sich das Verfahren bei dieser erstmaligen Versteigerung nach den Vorschriften des § 64 des Hypothekengesetzes, sowie der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet, daß somit der Zuschlag der zur Versteigerung kommenden Immobilien an den Meistbietenden nur dann erfolgen kann, wenn durch das Meistgebot wenigstens der vorbezeichnete Schätzungswerth erreicht ist, daß die oben sub litera a und b bezeichneten Immobilien gesondert zum Verkaufe ausgeboten werden und daß dem Notare unbekannte Kaufsliebhaber sich sowohl über die Identität ihrer Person als auch über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls ihre Steigerungsangebote eine Berücksichtigung nicht finden würden.

Sollte in diesem Termine durch das Meistgebot der Schätzungspreis der zur Versteigerung gelangenden Immobilien nicht erreicht werden, so wird der zweite Termin zur Versteigerung des beklagtischen Anwesens gleichfalls in der Behausung des Anton Moosmüller am

Samstag den 29. Februar 1868
Nachmittags 1—3 Uhr

abgehalten, in welchem der Zuschlag der Versteigerungsobjekte an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Arnsdorf, am 11. Dezember 1867.

Steiner, k. Notar.

1065.

Bekanntmachung.

Irber gegen Damböck wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrags habe ich zur erstmaligen Versteigerung des dem Xaver Damböck, Bäcker zu Kriestorf, gehörigen Anwesens auf

Donnerstag den 6. Februar künft. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

im Bräuhause zu Kriestorf Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in Gebäuden und Grundstücken zu 9,82 Tagwerk nebst realer Bäckergerechtsame und wurde unterm Gestrigen auf 3454 fl. 30 kr. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 und § 64 des Hypothekengesetzes, weshalb der Zuschlag bei dieser Versteigerung nur erfolgt, wenn ein Angebot den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß ein solches Angebot nicht gelegt wird, wird zugleich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 13. Februar l. Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

im Bräuhause zu Kriestorf Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszug sowie die Schätzungsurkunde liegen im Amtslokale des Unterfertigten zur Einsicht bereit.

Vilshofen, am 13. Dezember 1867.

v. Wenning, k. Notar.

1066.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 2. November 1867 habe ich Unterzeichneter in der Streitsache Mühldorfer gegen Dometshauser p. deb. nachstehende Grundstücke öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung derselben Termin auf

Donnerstag den 30. Januar 1868
Nachmittags 3—5 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Neustift, kgl. Landgerichts Passau II, an, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Erfolgt hiebei kein entsprechendes Angebot, so setze ich hiemit zur zweiten Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 13. Februar 1868
Nachmittags 3—5 Uhr

am genannten Orte an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die zu versteigernden Objekte führen die Haus-Nummer $^1/_{21}$ in Neustift, liegen in der Steuergemeinde Heining, k. Landgerichts Passau II, und sind folgende:

Pl.-Nr. 275 hinterer Theil von der Brandwiese zu	3,66 Tagw.
Pl.-Nr. 273 $^1/_5$ hinterer Theil von dem Heiligengeistfleckl außer der Schanze zu	1,74 Tagw.
Pl.-Nr. 273 $^1/_6$ mittlerer detto zu	0,60 Tagw.
Pl.-Nr. 275 $^1/_2$ vorderer Theil von der Brandwiese zu	4,66 Tagw.
Pl.-Nr. 277 $^1/_6$ die beiden Flecken am Steinmetzanger zu	0,07 Tagw.
Pl.-Nr. 273 $^1/_3$ vorderer Theil vom Heiligengeistfleckl ober Wechselwiese zu	2,23 Tagw.
in Summa	12,96 Tagw.

Diese Grundstücke sind belastet mit einem Gefällsbodenzins zum Staate zu 1 fl. 46 kr. und haben einen Schätzungswerth von 1023 fl. 33 kr.

Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Steigerungslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden an den Versteigerungsterminen bekannt gegeben.

Passau, am 13. Dezember 1867.

Martin, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 104.

№ 100. Landshut, Sonnabend den 21. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1067.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige des Schreinergesellen Wolfgang Rausch von Münchberg ist demselben Anfangs November h. Jrs. in Würzburg durch einen gewissen Ludwig Zeiler aus Thurnstein, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, welcher sich in Würzburg als Georg Vogt ausgegeben hat, das ihm vom ehemaligen kgl. Landgericht Münchberg im Jahre 1858 ausgestellte Arbeitsbuch abhanden gekommen, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 16. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Münchberg.

Keyßler.

1068.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Webergeselle Johann Christian Drescher von Ort, diesseitigen Bezirks, das ihm von der unterfertigten Behörde im Jahre 1863 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von Deggendorf nach Bellngries am 28. Oktober h. Js. verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 16. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Münchberg.

Keyßler.

1069.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Inwohnerssohn Franz Seraph Pfleger aus Altreichenau, k. Bezirksamts Wolfstein, während der letztvergangenen 4 Wochen im Markte Hauzenberg seinen vom königl. Genieregimente ausgestellten Urlaubspaß verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 7. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Wegscheid.

Schilling, Bez.-Amtm.

1070.

Ediktalladung.

Amtsvisitation betreffend.

In der dießgerichtlichen Depositenkasse befindet sich schon seit mehreren Jahren eine silberne zweigehäusige Uhr, ohne daß bisher zu ermitteln gewesen wäre, durch

wen und in welcher Angelegenheit dieselbe hinterlegt worden ist.

Es ergeht hiemit an denjenigen, welcher rechtliche Ansprüche an diese Uhr zu haben vermeint, die Aufforderung, solche binnen 8 Wochen hierorts um so mehr anzumelden, und nachzuweisen, als außerdem dieselbe für herrenlos erachtet und dem kgl. Fiskus zugesprochen werden würde.

Am 19. November 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(8c) Lex.

1071.

Bekanntmachung.

Plötz c. Kraus pct. deb.

Die auf 21. Dezember d. Js. anberaumte Versteigerung des Anwesens der Bauerseheleute Michael und Anna Maria Kraus von Gsteinach unterbleibt.

Viechtach, den 14. Dezember 1867.

August Wolf, k. Notar.

1072.

Bekanntmachung.

Gant des verlebten Hausbesitzers Johann Nepomuk Frühmorgen von hier betreffend.

In rubrizirter Gantsache versteigere ich, gerichtlichem Auftrage gemäß, das Anwesen Hs.-Nr. 229 in der Wollerzeile der unteren Stadt dahier, bestehend aus dem zweistöckigen Wohnhause nebst Hofraum und laufendem Wasser, am

Donnerstag den 13. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

auf meiner Amtskanzlei zum ersten Male öffentlich an den Meistbietenden, und erfolgt hiebei der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungswerth von 4400 fl. erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Montag den 2. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in meinem Amtszimmer statt, wobei sodann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, nach § 64 des Hypothekengesetzes zu erwarten steht.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen ihre Identität und Zahlungsfähigkeit in gesetzlicher Art nachzuweisen haben, widrigenfalls sie zum Steigern nicht zugelassen werden, und daß das Anwesen mit 4970 fl. 24 1/2 kr. Hypothekschulden und 4 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, dann 1 fl. 33 kr. einfacher Haussteuer belastet ist.

Dingolfing, am 13. Dezember 1867.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

1073.

Bekanntmachung.

Buchner gegen Feuerer pct. deb.

In rubrizirter Streitsache versteigert der unterfertigte k. Notar im Auftrage des Prozeßgerichts am

Samstag den 22. Februar 1868
Nachmittags 1—3 Uhr

im Hause des Beklagten, Hs.-Nr. 53 zu Rahstorf, Gemeinde Ruhstorf, das nach Schätzung vom 29. November lf. Js. auf 835 fl. 30 kr. taxirte Anwesen des Beklagten, Hs.-Nr. 53 zu Rahstorf, bestehend aus dem Wohnhaus mit Stall, Stadel, Schupfe, Backofen, Brennhaus und Grundstücken, zusammen zu 1,35 Tagwerk, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag dieses Anwesens an den Meistbietenden nur erfolgt, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth erreicht ist, und daß dem Notar unbekannte Steigerer sich sowohl über ihre Zahlungsfähigkeit, als auch über die Identität ihrer Person auszuweisen haben, widrigenfalls ihre Kaufsangebote unberücksichtigt blieben.

Sollte in diesem Termin nicht wenigstens der Schätzungswerth für obiges Anwesen geboten werden, so wird die zweite Versteigerungstagsfahrt am

Samstag den 7. März 1868
Nachmittags 1—3 Uhr

im vorbezeichneten Hause des Beklagten abgehalten, in welcher der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Arnsdorf, am 14. Dezember 1867.

Steiner, k. Notar.

1074.
Bekanntmachung.

Zufolge Auftrages des k. Landgerichtes Wegscheid wird hiemit das Anwesen der Bauerseheleute Stephan und Creszenz Dullinger Haus Nr. 26 in Erlau, Gemeinde Eberlsdorf (an der Donau gelegen), mit 117 Tagwerk Gärten-, Aecker-, Wies- und Waldgründen bester Bonitäten im Schätzungswerthe zu 24172 fl. der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, und wird hiezu Termin auf

Mondtag den 30. Dezember d. Js.
früh 11—12 Uhr

in der Restauration der Papierfabrik an der Erlau mit dem Bemerken anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 6. Juni dieß Jahres Bezug genommen.

Wegscheid, am 28. November 1867.

Jos. Zistel, k. Notar.

1075.
Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Vilsbiburg versteigere ich am

Dienstag den 3. März 1868
Vormittags 9 Uhr

im Reithmayer'schen Gasthause zur Post in Velden das Eber'sche Franzbräu-Anwesen dortselbst, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth zu 64244 fl. 33 kr. erreicht hat.

Das zu versteigernde Anwesen besteht

1) Steuergemeinde Velden:

in dem Franzbräu-Anwesen Hs.-Nr. 22 mit Gebäuden, Gärten, Aeckern und Wiesen zu 39 Tagw. 68 Dez. Grundfläche, belastet mit 8 fl. $2^{72}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, $7^{20}/_{000}$ kr. einfacher Areal- und 1 fl. 49 kr. einfacher Miethertragshaussteuer, dann 13 fl. 9 kr. 3 hl. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins;

2) Steuergemeinde Neufraunhofen:

in Aeckern und Lohen zu 9 Tagw. 59 Dez. Grundfläche, belastet mit 1 fl. $47^{30}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer;

3) Steuergemeinde Obervilslern:

in einer Waldung zu 60 Dezim. Grundfläche, belastet mit $1^{80}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, in dem Zubaugütl Hs.-Nr. $112^{1}/_{2}$ in Burghab mit Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 49 Tagw. 52 Dez. Grundfläche, belastet mit 6 fl. $18^{44}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und $3^{60}/_{100}$ kr. einfacher Arealhaussteuer;

4) Steuergemeinde Ruprechtsberg:

in Acker, Loh und Weide zu 8 Tagw. 57 Dezim. Grundfläche, belastet mit 1 fl. $13^{27}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer;

5) Steuergemeinde Hohenpolding:

in der Waldung zu 11 Tagw. 82 Dezim. Grund-

fläche, belastet mit $47^{28}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 1 fl. 12 kr. Staats-Gefällsbodenzins;

6) Steuergemeinde Wambach:

in der Waldung zu 19 Tagw. 95 Dezim. Grundfläche, belastet mit 1 fl. $19^{80}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 4 fl. 18 kr. Staats-Gefällsbodenzins.

Mit dem Anwesen Hs.-Nr. 22 in Velden ist die radizirte Bierbräuerei- und Tafernwirthsgerechtigkeit verbunden.

Die als Pertinenz erklärten Bräu-Utensilien: eine kupferne Bierpfanne, eine Vorwärmpfanne, eine Maischbottich, ein Kühlapparat, eine Bierkühle, eine englische Malzdörre, ein Branntweinbrennereikessel, 120 Stücke Lagerfässer, 4000 Eimer haltend, 16 Stücke Gährbottiche, sind im Schätzungswerthe inbegriffen und werden mit dem Anwesen zugeschlagen.

Schlüßlich bemerke ich, daß die in der Steuergemeinde Wambach gelegene Waldung zu 19 Tagw. 95 Dezim. Grundfläche gesondert zur Versteigerung kommt.

Vilsbiburg, den 14. Dezember 1867.

2a Dietz, k. Notar.

1076.

Bekanntmachung.

Röbauer gegen Auerwöck wegen Forderung.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten königlichen Notar das Anwesen des Metzgers Joseph Auerwöck zu Eberhardsreith, k. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 20. Januar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Auerwöck'schen Behausung zu Eberhardsreith angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 10. Februar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Joseph Auerwöck'sche Anwesen Hs.-Nr. 15 zu Eberhardsreith, kgl. Rentamts Schönberg, besteht aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden mit Hofraum zu 0,10 Tagwerk, der realen Metzgergerechtsame, Antheil am Brechhaus auf Gemeinde-Grund und Gemeinderecht, 1,35 Tagwerk Aeckern und 1,44 Tagwerk Garten und Wiesen, sohin aus einem Gesammtareale zu 2,89 Tagwerk, ist mit 1 fl. 13 kr. jährlicher Grundsteuer und 36 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde unterm 20. November l. Js. notariell auf 1356 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend

auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 12. Dezember 1867.

2a Georg Allescher, k. Notar.

1077.

Bekanntmachung.

Bachmaier gegen Eisenreich wegen Waarenschuld.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Krämers Franz Eisenreich zu Preying, kgl. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 3. Februar 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in der Eisenreich'schen Behausung zu Preying angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 24. Februar 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Eisenreich'sche Anwesen Hs.-Nr. 9 zu Br[illegible] der Gemeinde Lembach, kgl. Rentamts Schönberg, [illegible] steht aus Wohnhaus mit Stallung, Hofraum-, St[illegible] Waschhaus und Baumgärtchen zu 0,12 Tagwerk, [illegible] Gebäude im gutbaulichen Zustande, der realen Krämer-gerechtsame, 1,48 Tagwerk Acker und 6,24 Tagwerk früher Waldung, jetzt zur Hälfte in Felder und Wiesen kultivirt, ist mit 43 kr. 3 dl. jährlicher Grundsteuer, 21 kr. 3 dl. jährlicher Haussteuer, 1 fl. 8 kr. 2 dl. Gefällsbodenzins zum Staate und 1 fl. 12 kr. 2 dl. Gewerbesteuer belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 30. November l. Js. notariell auf 4550 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 12. Dezember 1867.

2a Georg Allescher, k. Notar.

1078.

Bekanntmachung.

Zitzelsberger gegen Seiberer pet. cambii.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Donnerstag den 13. Februar l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in der Behausung der Bauerseheleute Joseph und Anna Seiberer Hs.-Nr. 2 zu Höhenberg deren, dem

Zwangsverkaufe unterstelltes Anwesen Hs.-Nr. 2 zu Höhenberg, enthaltend an Gebäuden und Grundstücken zusammen 118 Tagwerk 18 Dezim. nebst Gemeinderecht in der Steuergemeinde Böhmzwiesel, belastet mit 14 fl. $53^{73}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, $16^{8}/_{10}$ kr. Haussteuersimplum, 16 fl. 32 kr. 3 hl. Staatsbodenzins, 12 kr. Wassergeld und 5 fl. 52 kr. 6 hl. Ablösungskassabodenzins, und gemäß notarieller Schätzung vom 27. v. Mts., werth 9168 fl., zum erstenmale an den Meistbietenden öffentlich versteigert. — Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837, und erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. — Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen. — Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsauszug, Besitz- und Lastenzeugniß und Schätzungsurkunde können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, 7. Dezember 1867.

J. Puchner, k. Notar.

1079.

Bekanntmachung.

Reitter c. Fröschl pct. camb.

In rubrizirter Sache versteigere ich, veranlaßt durch das Prozeßgericht, am

Dienstag den 18. Februar 1868
Nachmittags 2 Uhr
im Rathhause zu Siegenburg

das Anwesen des Gärtners Joseph Fröschl in Siegenburg Wohnhaus Hs.-Nr. $42^{1}/_{2}$ in Siegenburg nebst Garten Pl.-Nr. 1046^{ab} zu 1,22 Tagw., bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 1866 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Abensberg, den 17. Dezember 1867.

Geitner, k. Notar.

1080.

Bekanntmachung.

Nachdem die erste Versteigerungstagsfahrt am 8. November 1867 erfolglos war, so findet die zweitmalige Versteigerung des Anwesens des Franz Rothhaft, Hs.-Nr. 11 zu Langenisarhofen, am

Dienstag den 21. Januar 1868
Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthause zu Langenisarhofen statt, was ich unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 16. August 1867 hiemit bekannt gebe mit dem Bemerken, daß die einzelnen Bestandtheile des Anwesens, wie sie nach den besonderen Hypothekfolien gesondert zu versteigern sind, unmittelbar hintereinander zum Aufwurfe kommen, daß, wenn zur Versteigerung die vormittägige Zeit nicht ausreichen sollte, hiemit Nachmittags zwei Uhr fortgefahren wird und daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, den Hypothekgläubigern jedoch das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Osterhofen, den 15. Dezember 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

1081.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt gegen Hierbager p. deb. hyp.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Samstag den 4. Januar 1868
Vormittags 10—11 Uhr

im Huber'schen Wirthshause zu Schneidhart das Hierhager'sche Anwesen Haus.-Nr. 9½ zu Oberschneidhart, bestehend in Pl.-Nr. 615ab, 868⅓, 801, 975½, Gebäude, Aecker und Waldung zu 3,16 Tagwerk, worauf 1200 fl. Hypothekkapital und 110 fl. Zinsen und Kostenkaution ruhen.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§. 98 folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1332 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meldung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichtermine bekannt geben.

Kelheim, am 14. Dezember 1867.

J. Stabler, k. Notar.

1082.

Bekanntmachung.

Friedrich c. Hoppenthaler p. deb. camb.

In Folge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 1. Februar 1868
Mittags 11 Uhr

die Realitäten des Ignaz Hoppenthaler und der Karolina Erb in Aufroth als das Anwesen Haus-Nr. 15½ zu Aufroth, der Steuergemeinde Saulburg, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus Pl.-Nr. 1212½, Gebäude, Wohnhaus, Hofraum und Gärtl zu 0,06 Tagw. nebst der realen Metzgergerechtsame, und belastet zum k. Rentamt mit 6 hl. einfacher Grundsteuer, 15 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und 3 fl. 40 kr. Gewerbsteuer, werth nach notarieller Schätzung vom 11. d. Mts. 190 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerischen Behausung zu Aufroth und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkatasterextract wie die Schätzungsurkunde und der Hypothekenbuchsauszug können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 12. Dezember 1867.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

1083.

Bekanntmachung.

Baumann gegen Pongratz p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 27. Februar 1868
Vormittags von 10—12 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Rittsteig das im Bezirke des kgl. Landgerichts Neukirchen, Rentamts Kötzting und der Steuergemeinde Rittsteig gelegene ⅜ Wirthshofanwesen des Georg Pongratz, Hs.-Nr. 23 in Rittsteig, bestehend in Pl.-Nr. 47, Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadel und Hofraum zu 0,18 Tagw., Pl.-Nr. 24, Wohnhaus und Stall, Leibthumhaus, zu 0,02 Tagw., der realen Wirths-, Tafern- und Metzgergerechtigkeit, Gemeindrecht zu einem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; Pl.-Nr. 25, 48, Gärten zu 0,33 Tagw., Pl.-Nr. 484a, 132, 352, Aecker zu 10,86 Tagw., Plan-Nr. 351 Wiese zu 7,28 Tagw., Pl.-Nr. 391, 694½, 755, 673, Waldungen zu 13,42 Tagw. und Plan-Nr. 484b, 203, 320, 704, Oedungen zu 5,75 Tagw.

Dieses Anwesen wurde einschließlich der realen Wirths-, Tafern- und Metzgergerechtigkeit laut Schätzung vom 23. November dss. Js. auf 6305 fl. ge-

werthet, und ist mit 8835 fl. Hypothekschulden und mit einem Austrage im jährlichen Taxationsanschlage von 40 fl. der Austragswirtscheleute Johann und Anna Pongratz von Rittsteig belastet.

Das Verfahren bei dieser erstmaligen Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und es erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Der Auszug aus dem Hypothekenbuche, Grundsteuer-, Gewerbe- und Brandassekuranz-Kataster, die Schätzungsurkunde können bei der Versteigerung und bis dahin in meinem Amtslokale eingesehen werden.

Neukirchen, den 14. Dezember 1867.

M. Spagl, k. Notar.

1084.

Anwesensverkauf.

Hiefsteller c. Läng Peter p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Eggenfelden vom 7. September l. Js. in rubro versteigere ich am

Dienstag den 28. Januar 1868

in der Behausung des Schuldners Peter Läng Haus-Nr. 27 in Wolfseck dessen Anwesen, und zwar

Vormittags 9½ bis 10½ Uhr

A. Pl.-Nr. 102, hölzerne Wohnhaus Hs.-Nr. 27 mit Kühstall und Stadel und den Grundstücken Plan-Nr. 103a, 103b, 637, zusammen zu 2 Tagwerk 11 Dezimalen, belastet mit 19,44 kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. Haussteuersimplum und 2 fl. 46 kr. 1 hl. Bodenzins aus 69 fl. 13 kr. 4 hl. Capital, geschätzt laut Urkunde Reg.-Nr. 1196 v. 1. Oktober l. Js. auf 1213 fl.

Vormittags 10½—11½ Uhr.

B. Pl.-Nr. 88 und 88½ mit darauf errichteten noch unausgebauten Gebäulichkeiten, als Kühstall und Stadel nebst einer kleinen Stube zu 0,89 Tagw., belastet mit 8,74 kr. einfacher Grundsteuer und geschätzt nach obiger Urkunde auf 470 fl. und

C. Pl.-Nr. 80½, oberes Löherl zu 9 Dezim., geschätzt auf 18 fl., belastet mit 0,81 kr. einfacher Grundsteuer und eventuell, wenn hiebei der Schätzungswerth nicht erreicht werden sollte, am

Dienstag den 18. Februar 1868
Vormittags 9½ bis 10½ Uhr
und 10½—11½ Uhr,

wobei alsdann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und §§. 98 bis 101 der Novelle v. 1837.

Die Schätzung, der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Extract können am Commissionstag, und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden, und haben mir unbekannte Steigerer sich in legaler Weise über ihre Person und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Eggenfelden, am 18. Dezember 1867.

Der k. Notar.

Wintrich.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 105.

№ 101. Landshut, Dienstag den 24. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1085.

Strichsbekanntmachung.

Magistrat Hengersberg c. Lemberger pct. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Hengersberg versteigert der Unterfertigte am

Mittwoch den 26. Februar 1868
Nachmittags 3 Uhr

zu Iggensbach in der Zacher'schen Gastwirthwirthschaft das in der Steuergemeinde Iggensbach gelegene Anwesen der Gütlerseheleute Georg und Theres Lemberger Hs.-Nr. 152 von Haselleiten, — Kataster litera A die Schablansiedlung Pl.-Nr. 2238 und 2239abc, sowie Kataster litera B Neblhofsausbruch Pl.-Nr. 2518, Wohnhaus mit Stadel u. Stallung, Aecker, Wiese und Waldung zu zehn Tagwerk neun Dezimalen, belastet mit $48^{52}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum und 15 kr. Staatsgefälls-Bodenzins, geschätzt auf 1410 fl., wovon die Gebäude mit 200 fl. wegen Brand versichert sind.

Strichslustige werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß

a) der Zuschlag von Erreichung des Schätzungswerthes bedingt ist,

b) das Verfahren sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, sowie §§. 98 — 102 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet,

c) Kataster- und Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde, Lastenbeschrieb, sowie die Strichsbedingungen, welche ohnehin am Termine bekannt gegeben werden, zur Einsicht auf dem diesseitigen Amtszimmer offen liegen,

d) mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung vom Striche zu legitimiren haben,

Bei Erfolglosigkeit obigen Striches findet die zweite Versteigerung gedachten Anwesens am

Mondtag den 2. März 1868
Nachmittags 3 Uhr

im nämlichen Lokale zu Iggensbach statt und erfolgt sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hengersberg, am 18. Dezember 1867.

Bei Beurlaubung des k. Notars Schneidawind:
Adolph Schmitt, Notariatsverweser.

1086.

Bekanntmachung.

Leitner c. Leitner p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Donnerstag den 23. Januar 1868
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei zu Rotthalmünster nachstehende der Tuchmacherswittwe Elisabetha Leitner gehörigen Realitäten, als:

1) Wohnhaus Hs.-Nr. 137 zu Rotthalmünster mit Stall, Stadel und Heuboden und Hofraum Pl.-Nr. 166 zu 0,07 Tgw., geschätzt auf 2200 fl.,
2) Waldung, nun Wiese, Pl.-Nr. 1204, 1205, 1206 zu 2,69 Tagw., in der Steuergemeinde Pattenham, geschätzt auf 600 fl.

Diese Objekte kommen gesondert, und zwar jene unter Ziffer 1 von 10—11 Uhr,
Ziffer 2 „ 11—12 Uhr,
zum Aufwurfe und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Rotthalmünster, am 18. Dezember 1867.

Der k. Notar:
Wilhelm Fischer.

1087.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Leonhard Schöner in Pfaffendorf betr.

Aus Anlaß des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Freitag den 21. Februar 1868
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Pfaffendorf in einem eigenen Zimmer das Anwesen des Leonhard Schöner, Krämers zu Pfaffendorf und Steuergemeinde Rennertshausen, k. Landgerichts Rottenburg.

Dieses Anwesen besteht aus der Brandstätte, da die Gebäude abgebrannt sind, und 13,78 Tagw. Grund sammt ganzem Gemeinderecht, ist unterm 11. vor. Mts. notariell auf 3043 fl. einschlüßig der auf 200 fl. gewertheten Brandstätte sammt noch vorhandenem Mauerwerk aus Steinen — geschätzt und nach rentamtlicher Mittheilung vom 11. Oktober d. J. mit 2 fl. 14 1/4 kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer, 34 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Staatskassa aus einem Kapital von 14 fl. 29 kr. 6 hl., und 14 fl. 13 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa aus einem Kapital von 355 fl. 46 kr. 3 hl. belastet.

Hiebei wird bemerkt, daß nach Bekanntgabe des k. Bezirksamts Rottenburg vom 3. d. Mts. die Brandentschädigung auf 1134 fl. festgesetzt wurde, daß der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth einschließlich der Brandentschädigung erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und Schätzung sowie Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieser ersten Versteigerung wird hiemit zugleich zur zweitmaligen Versteigerung ebenfalls im Wirthshause zu Pfaffendorf Termin auf

Freitag den 6. März 1868
Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Rottenburg, den 18. Dezember 1867.

Stadler, k. Notar.

1088.

Bekanntmachung.

In Folge Requisition des königlichen Landgerichts Osterhofen versteigere ich am

Mittwoch den 4. März 1868
Nachmittags 3 Uhr

in dem Trost'schen Gasthause zu Arbing das Anwesen

der Güllerseheleute Martin und Viktoria Hackl zu Arbingerfeld öffentlich an den Meistbietenden. Dieses Anwesen besteht aus folgenden, im Steuerbezirke Altenmarkt, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegenden Besitzungen Pl.-Nrn. 46 und 47 zu 24 Dezimalen mit Gebäulichkeiten Haus-Nr. 32 zu Altenmarkt und Pl.-Nr. 2550 zu 14,79 Tagwerk mit Gebäulichkeiten in Arbingerfeld; letztere Gebäulichkeiten sind zur Zeit noch ohne Haus-Nummer unter Besitz-Nr. $^{1}/_{21}$ katastrirt. Das ganze Anwesen, dessen Belastung vor der Versteigerung bekannt gegeben wird, ist auf 4190 fl. gewerthet. Das Verfahren bei dieser Versteigerung findet statt nach den Bestimmungen in § 64 des Hypothekengesetzes und in den §§ 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und darf daher der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth erreicht. Bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt findet zweitmalige Versteigerung am gleichen Orte statt

Mittwoch den 11. März 1868
Nachmittags 3 Uhr,

wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, den Hypothekgläubigern jedoch das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt. Mir nicht bekannte Personen müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, müssen sich über diese genügend ausweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Alle zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, den 15. Dezember 1867.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

1089.

Bekanntmachung.

Hypothek- u. Wechselbank c. Bachmaier Stephan u. Theres p. deb.

Im rubricirten Betreffe habe ich zur Vornahme der erstmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 6 in Straßkirchen auf

Donnerstag den 23. Januar 1868
Vormittags von 9 bis 11 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen Tagesfahrt anberaumt.

Dasselbe kommt in drei Partien zum Aufwurfe:

I. Plan Nr. 13 Gebäude zu 8 Decimalen, dann Plan Nr. 14, 1276, 1478ᵃ, 1235, 1267, 1478ᵇ, 390, 427, 611, 613, 912 und $14^{1}/_{2}$ mit zusammen 13,24 Tagw., gewerthet auf 3151 fl. 42 kr.
Dann Gemeinderecht, gewerthet auf 10 fl.

II. Plan Nr. 692, $854^{1}/_{2}$, 969, 708, 612, 854 mit zusammen 6,66 Tagwerk, gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.

III. Plan Nr. 586 zu 2,30 Tagwerk, gewerthet auf 460 fl.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt diesmal der Hinschlag nur dann, wenn das Angebot mindestens je den Schätzungswerth erreicht.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 15. November 1867.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

1090.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Anton Gaßlbauer, Austräglers von Gaßlberg betr.

In rubricirter Sache ist Andreas Wimmer, Wirthssohn von Gutenberg, später Anwesensbesitzer von Grüntegernbach bei Dorfen, mit der Erklärung über seine etwaigen Ansprüche an den Rücklaß des Anton

Haßlbauer, Austrägler von Haßlberg, einzuvernehmen.

Da nun die bisher angestellten Erforschungen darüber, ob derselbe noch am Leben sei oder nicht, einen Aufschluß nicht gegeben haben, wohl aber darüber, daß Andreas Wimmer nicht mehr am Leben sei, hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 8 Wochen seine Ansprüche hierorts geltend zu machen, widrigenfalls er für todt erklärt und der ihn treffende Erbtheil im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 19. November 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(2b) Lex.

1091.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Requisition zufolge versteigere ich am

Dienstag 11. Februar 1868
Nachmittags 3 Uhr

in dem Wirthshause zu Aicha das Schmidanwesen des Joseph Zauner Hs.-Nr. 31 zu Aicha sammt der realen Ehehafts-Schmidgerechtsame öffentlich an den Meistbietenden.

Die Bestandtheile dieses Anwesens liegen in den Steuergemeinden Aicha und Langenisarhofen, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschließig der Gebäude einen Flächeninhalt von 32,40 Tagw. an Aeckern, Wiesen und Waldung nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Das ganze Anwesen sammt der Schmidgerechtsame ist auf 5350 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach den Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerung findet die zweite Versteigerung

Dienstag 18. Februar 1868
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Namen, Stand und Wohnort und solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, haben sich hierüber bei der Versteigerung auszuweisen, sonst werden sie als Steigerer nicht zugelassen.

Die zur näheren Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen zu Jedermanns Einsicht bei mir bereit.

Osterhofen, den 26. November 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

1092.

Bekanntmachung.

Schierlinger gegen Englram wegen Hypothekzinsen betr.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich am

Freitag den 21. Februar 1868
Vormittags 10—12 Uhr

und bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt am

Freitag den 6. März künft. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei die Wiesen in der Steuergemeinde Kagers: Wörthwiese zu 12,72 Tagw. und Gebüsch an der Wörthwiese zu 1,34 Tagw., zusammen auf 2624 fl. 24 kr. gewerthet und mit 2 fl. 59 1/4 kr. Gefällsbodenzins zum Staate, und mit 4 fl. 15 1/4 kr. zur Ablösungskassa belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt der Hinschlag bei der erstmaligen Versteigerung nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, während bei der zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Schätzung, Grundsteuerkatasterauszug und Belastungszeugniß, sowie Hypothekenbuchsauszug können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 17. Dezember 1867.

(2a) Joseph Hingerl, k. Notar.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 106.

№ 102. Landshut, Sonnabend den 28. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1093.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzgergeselle und Soldat Alois Schlemmer aus Kelheim, k. Bezirksamts gl. Ns., den ihm vom k. 12. Infanterie-Regimente vac. König Otto von Griechenland in Neu-Ulm unterm 28. Juli 1867 ausgestellten Urlaubs-Paß am 20. ds. Mts. im Gasthause des Bierbräuers Thomas Maier in Mainburg, wo er übernachtete, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 23. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Rottenburg.

Loritz.

1094.

Bekanntmachung.

Curatel über Georg Muhr, Häusler von Kollnburg betreffend.

Rubrikat wurde wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt, und als dessen Curator der Häusler Xaver Lorenz von Kollnburg aufgestellt und verpflichtet, was mit dem Anhange veröffentlicht wird, daß Rechtsgeschäfte mit Georg Muhr ohne Zustimmung des genannten Curators mit Giltigkeit nicht abgeschlossen werden können.

Am 17. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Viechtach.

Wagner.

1095.

Bekanntmachung.

Ursulinerkloster Straubing gegen Dietrich wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Landau versteigere ich am

Dienstag den 11. Februar 1868

Mittags 12—1 Uhr

im Trost'schen Postgasthause zu Eichendorf das Anwesen des Franz Dietrich, Hausbesitzers von da, bestehend in Pl.-Nr. 188^{b} Wohnhaus, Besitz-Nr. $^{1}/_{16}$, mit Gärtl und Hofraum zu 0,02 Tagwerk, Schätzungswerth laut notarieller Urkunde vom 10. Dezember 1867 1200 fl., belastet mit $^{28}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 4 kr. Bodenzins zur Ablösungskassa des Staates.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und

erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug sowie Schätzungsurkunde können zu jeder Zeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Sollte am obigen Tage kein oder ein nicht hinreichendes Angebot gelegt werden, so bestimme ich schon gleich jetzt als zweiten Termin

Samstag den 15. Februar 1868

gleichfalls

Mittags 12—1 Uhr,

und erfolgt dießmal der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 12. Dezember 1867.

Schmidtkonz, k. Notar.

1096.

Bekanntmachung.

Neuburger c. Kürzl p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 21 Januar 1868

Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Johann Kürzl und der Margaretha Effhauser Hs.-Nr. 36 in Aunkofen mit Gebäuden und Grundstücken in der Steuergemeinde Abensberg, Sandharlanden und Oberulrain zu 34,44 Tagw. Complex I, der früheren Ausschreibung, bei welch' II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 5055 fl. 57 kr. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1867 Bezug (Amtsblatt Nr. 43, Kreisamtsblatt Nr. 84 (Beilage), Regensburger Tagblatt Nr. 293).

Abensberg, den 19. Dezember 1867.

Geitner, k. Notar.

1097.

Bekanntmachung.

Rentamt Mallersdorf c. Auanger wegen Abgabenrückstände betr.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Donnerstag den 20. Februar 1868

Nachmittags 1—2 Uhr

im Hause des Alois Auanger zu Pfeffenhausen dessen Anwesen, Hs.-Nr. 146 in Pfeffenhausen, mit Gebäulichkeiten und 3,07 Tagw. Grund, belastet mit 16 kr. Miethsteuersimplum, 29$^{6}/_{10}$ kr Grundsteuersimplum, 3 fl. 4 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staate aus 76 fl. 53 kr. 4 hl. Kapital, dann an Hypotheken mit 3200 fl. Kapital und 135 fl. Cautionen laut Schätzung vom 14. Nov. l. Js. in einem Werthe von 2093 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt sohin der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, am 19. Dezember 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

1098.

Bekanntmachung.

Hilfskassa Neumarkt c. Hartl p. deb. hyp.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 26. Februar 1868

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in der Behausung der Gütlerswittwe Creszenz Hartl von Sausthal deren Anwesen Besitz-Nr. ½ zu Sausthal, bestehend in:

Pl.-Nr. 555½b, Wohnhaus mit Stallung und Stadel, dann Grasgarten zu 0,06 Tagw., ferner in Aeckern, Oedungen und einem ergiebigen Steinbruche zusammen zu 5,44 Tagw.

Das Verfahren richtet sich nach den §§. 98 folg. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung im §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 2100 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsextrakt und Belastungscertifikat liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die nähern Bedingungen werde ich am Strichstermine bekannt geben.

Kelheim, am 20. Dezember 1867.

Der k. Notar.
J. Stadler.

1099.

Bekanntmachung.

Lebrecht c. Lehrndorfer wegen Forderung betr.

Das kgl. Landgericht Regen hat mir den Zwangs-Verkauf des Anwesens des Anton Lehrndorfer, Schuhmachers in Rabenstein, übertragen.

Dieses Anwesen, Hs.-Nr. 9 in Rabenstein, umfaßt die Gebäulichkeiten und einschließig des Gebäudeareales 7 Tagwerk 79 Dezimalen Grund und Boden.

Ich bestimme erste Versteigerung auf

Montag den 17. Februar 1868
Vormittags 10—12 Uhr

im Bräuhause zu Rabenstein.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und folgende der Novelle von 1837; es erfolgt daher der Zuschlag nur, wenn der Schätzungswerth zu 1737 fl. erreicht ist.

Wenn an diesem Tage kein entsprechendes Angebot erfolgt, so setze ich die zweite Versteigerung auf

Montag den 2. März 1868
Vormittags 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte fest, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Hypothekenbuchsauszug, Steuerkataster und Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben bei Meidung des Ausschlusses sich über Identität und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Regen, am 15. Dezember 1867.

Der k. Notar.
J. G. Duschl.

1100.

Bekanntmachung.

Apfel gegen Amann p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut setze ich zur drittmaligen öffentlichen Feilbietung des Anwesens Hs.-Nr. 184 in Stolzenberg bei Mengkofen Termin auf

Mittwoch den 19. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Schuldners Joseph Amann zu Stolzenberg fest und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das fragliche Anwesen besteht aus den ziemlich herabgekommenen Gebäulichkeiten und 15,29 Tagwerk Grundstücken, hat einen Schätzungswerth von 2920 fl. und ist mit 1200 fl. Hypothekschulden und 100 fl. Zinsen- und Kostenkaution, dann 1 fl. 7 kr. einfacher Grundsteuer, 5 kr. einfacher Haussteuer, 5 fl. 11 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins und 67 fl. 30 kr. Handlohnsäquivalent belastet.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Mir unbekannte Personen werden zum Steigern nicht zugelassen, wenn sie sich nicht über Identität und Zahlungsfähigkeit in gesetzlicher Form ausweisen können.

Dingolfing, am 20. Dezember 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

1101.

Bekanntmachung.

Pensionsverein für das Amts- und Kanzleipersonal c. Schels p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich
Freitag den 21. Februar 1868
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Wallkofen das Anwesen Haus-Nr. 4 zu Malchesing den Rest des Singerhofes daselbst in der Steuergemeinde Wallkofen, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, nach Katasterseite 308 1/3 und 308 1/4 mit einem Gesammtbesitzstande von 39,48 Tagwerk, außer den Steuern mit 40 fl. 1 6/8 kr. Bodenzinsen belastet, im Gesammtschätzungswerthe von 7797 fl. nach den Vorschriften des §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben und können die Extracte aus dem Grundsteuercataster und dem Hypothekenbuche, sowie das Schätzungsprotokoll inzwischen bei mir eingesehen werden.

Mallersdorf, den 21. Dezember 1867.

C. Hofmann, k. Notar.

1102.

Bekanntmachung.

Zänkl c. Streb und Cons. wegen Darlehen betr.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am
Samstag den 29. Februar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Hacklsperger'schen Wirthshause zu Kapfelberg das Anwesen der Katharina Zänkl und des Joseph Streb von Kapfelberg, bestehend in Pl.-Nr. 37a, Wohnhaus Nr. 31, Stall, Schweinstall, Gärtl und Hofraum zu 0,10 Tagw., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile, ferner in Aeckern: Pl.-Nr. 256, 259, 263 1/3, zusammen zu 3,00 Tagw., sämmtlich gelegen in der Steuergemeinde Kapfelberg.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 1450 fl.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt, Schätzungsurkunde und Belastungscertifikat liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 20. Dez. 1867.

J. Stabler, k. Notar.

1103.

Bekanntmachung.

Huther c. Hamerschmid p. deb.

Nachdem der Steigerer des Joseph Hamerschmid'schen Anwesens Hs.-Nr. 112 in Langquaid, nämlich Franz Maier, Hausknecht in Straubing, den Kaufschilling nicht bezahlt hat, wird auf Antrag der Gläubiger dieses Anwesen auf Kosten des Steigerers und unter dessen Haftung für den Mindererlös wiederholt der Versteigerung unterstellt.

Demgemäß versteigere ich am
Mittwoch 22. Januar 1868
Vormittags 10—11 Uhr

im Gasthause zur Post in Langquaid in Folge Auftrags des k. Landgerichts Rottenburg fragliches Anwesen mit Gebäulichkeiten und 9,58 Tagw. Grund mit dem Bemerken, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen und namentlich bezüglich der Belastungsverhältnisse wird auf die frühere Versteigerungsausschreibung Bezug genommen.

Rottenburg, den 23. Dezember 1867.

J. Mühlbauer, k. Notar.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 107.

№ 103. Landshut, Dienstag den 31. Dezember 1867.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1104.
Bekanntmachung.
Verschollenheit des Pfleg-Commissärs Yberl betreffend.

Laut diesseitigem Hypothekenbuche für Hunderdorf Bd. I S. 139 Nr. 3/III sind seit 22. Juli 1826 auf dem nunmehr Jakob Scherzer'schen Söldnersanwesen in Hunderdorf 25 Gulden Gelder des Pfleg-Commissärs Yberl laut älterem Depositenbuch Folio 22 versichert.

Die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber dieser Forderung waren seither fruchtlos; und es werden daher derselbe und eventuell dessen Rechtsnachfolger anmit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche binnen 6 Monaten a dato inserationis hierorts geltend zu machen, widrigenfalls diese Forderung ohne öffentliche Bekanntmachung als erloschen erachtet und Gesetzes gemäß weiter verfügt werden wird.

Am 12. November 1867.

Königliches Landgericht Bogen.
(3b) Seelus.

1105
Ediktalladung.
Verschollenheit des Martin Huber von Wimpassing betreffend.

Der Bauerssohn Martin Huber von Wimpassing, geboren am 27. Mai 1790, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag des Gütlers Franz Loher von Unterigelbach, auf dessen Anwesen für Martin Huber ein Elterngut von 400 fl. und das lebenslängliche Unterschlussrecht eingetragen ist, wird obiger Martin Huber oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls er für todt und descendenzlos erklärt und sein Vermögen an Franz Loher, welchem dasselbe nach Uebergabs-Vertrag vom 28. Februar 1822 zufällt, wenn Martin Huber nicht mehr zum Vorschein kommt, ohne Kaution ausgeantwortet würde.

Am 2. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Heindl. (3b)

1106.
Bekanntmachung.
Verlassenschaft des Jakob Hierl von Mienbach betr.

Ansprüche an den Nachlaß des Bauerssohnes Jakob Hierl von Mienbach sind binnen 30 Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Am 17. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Landau a./Is.
Oppert.

1107.

Bekanntmachung.

In Sachen „Höpfinger gegen Ernst wegen Wechselforderung" setze ich zur erstmaligen öffentlichen Feilbietung des Mühlanwesens Bes.-Nr. 1/4 in Gottfriebingerschwaige Termin auf

Mittwoch den 4. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung der Schuldner Christian und Maria Ernst zu Gottfriebingerschwaige fest und lade Kaufsliebhaber hiezu ein.

Das Anwesen besteht aus den Wohn- u. Oekonomiegebäuden mit Mahlmühle, Schneidsäge und realer Mühlgerechtigkeit zu 1/4 Antheil gemeinschaftlich mit Besitz Nr. 1/2 und 1/3 in Gottfriebingerschwaige und mit Haus-Nr. 397 in Soßau, dann 14,89 Tagwerk Grundstücken im Schätzungswerthe zu 5290 fl. und belastet mit 3500 fl. Hypothekschulden und 180 fl. Zinsenkaution, und es ruhen darauf 1 fl. 16 kr. 6 hl. einfache Grundsteuer, 6 hl. einfache Haussteuer und 1 fl. 55 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur dann, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 18. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in dem Wohnhause der Schuldner zu Gottfriebingerschwaige statt, wobei sodann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes zu erwarten steht.

Mir unbekannte Personen haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote vollständig auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginn der Versteigerung bekannt.

Dingolfing, den 20. Dezember 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

1108.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Schmiedmeisters Ignaz Familler von Puchhausen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigere ich am

Freitag den 21. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Schuldners zu Puchhausen das dortige Schmiedanwesen Hs.-Nr. 70, bestehend aus den sehr geräumigen Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Schmiedwerkstätte, der realen Ehehaftsschmiede mit einem Jahreserträgnisse von circa 6 Schäffel Korn und 29,34 Tagwerk Grundstücken im Gesammtschätzungswerthe zu 10,240 fl. und belastet mit 3 fl. 47 17/100 kr. einfacher Grundsteuer, 15 kr. einfacher Haussteuer und 32 kr. 3 hl. Staatsbodenzins, dann 26 fl. 24 kr. 5 hl. Ablösungskassebodenzins, öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Bei dieser Versteigerung steht der Zuschlag nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle beraume ich die Abhaltung der zweiten Versteigerung jetzt schon auf

Freitag den 13. März l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners zu Puchhausen an, und findet hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes statt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen, mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig auszuweisen.

Dingolfing, am 24. Dezember 1867.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

1109.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Kelheim versteigere ich am

Samstag den 29. Februar 1868

Vormittags von 10—11 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier das Schiffmeister-Anwesen Hs.-Nr. 48 zu Kelheim im Gesammtschätzungswerthe zu 11,792 fl. und außer den Hypotheken belastet mit jährlichen Gefällsbodenzinsen zu 34 kr. 3 hl. zum Staate und zu 5 fl. 55 kr. 6 hl. zur Ablösungskasse. Die einzelnen Bestandtheile des Anwesens sind:

Pl.-Nr. 49a, massivgebautes zweistöckiges Wohnhaus mit Stall, Schupfe und Hofraum zu 0,23 Tagw.,
Pl.-Nr. 49b, Gärtl zu . . . . . 0,02 „
Pl.-Nr. 664 1/2, Lände zu . . . . 0,06 „

Auf dem Anwesen ruhen die reale Schiffmeistergerechtsame, das ganze Gemeinderecht und als 1/8 Frohnfahrtslehen das Fischereirecht in der Donau, beginnend vom Irnsingerberg bei der Römerschanze und endend bei Mariaort.

Aecker und Wiesen zusammen zu 12,88 Tagw.

B. Steuergemeinde Waldorf.

Pl.-Nr. 226 und 148, Waldungen zu 5,23 Tagw.

C. Steuergemeinde Thaldorf.

Pl.-Nr. 1666*, Wiese zu . . . . 0,20 Tagw.

D. Steuergemeinde Kelheimwinzer.

Pl.-Nr. 1230, Waldung zu . . . 6,62 Tagw.,
Pl.-Nr. 1232, Hopfengarten zu . . 2,44 „

Ich werde bei dieser erstmaligen Versteigerung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren und insbesondere den Zuschlag nur dann ertheilen, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Kelheim, den 23. Dezember 1867.

Der k. Notar.
J. Stadler.

1110.

Bekanntmachung.

Segl c. Deller p. deb.

Im Auftrag des kgl. Landgerichtes Freyung werde ich unterfertigter Notar am

Dienstag den 4. Februar 1868

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Annathal das Anwesen der Deller'schen Bauerseheleute von dort öffentlich versteigern.

Dieß Anwesen Haus-Nr. 11 in Annathal, Steuergemeinde Annathal, kgl. Landgerichts Freyung und Rentamts Wolfstein, umfaßt an Gebäuden und Grundstücken 52,40 Tagw. und ist sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen nach notarieller Schätzung vom 26. November dieß Jahres gewerthet auf 5508 fl. 30 kr. und belastet mit 3 fl. 37 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum, 4 fl. 12 kr. 7 hl. Staatsbodenzins, 24 kr. Wassergeld und 2 fl. 16 kr. 5 hl. Ablösungskassabodenzins.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 3. Dezember 1867.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

1111.

Bekanntmachung.

Braun c. Müller p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 26. Februar 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Sandharlanden (Nebenzimmer)

das Anwesen des Söldners Johann Müller in Sandharlanden, Wohnhaus Hs.-Nr. 9 in Sandharlanden mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Gemeinderecht und Grundbesitz zu 19,15 Tagw. in der Steuergemeinde Sandharlanden, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 2927 fl. 57 kr. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termin bekannt gegeben werden.

Abensberg, den 24. Dezember 1867.

Geitner, k. Notar.

1112.

Bekanntmachung.

Walter und Brand c. Maier p. deb. merc.

In Folge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 15. Februar 1868
Mittags 12 Uhr

das neugebildete Anwesen Hs.-Nr. $12^1/_2$ auf der Au bei Neukirchen, der Steuergemeinde gleichen Namens, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, des Schneiders August Maier, als

Pl.-Nr. $111^1/_2$, Gebäude, Wohnhaus mit 5 Zimmern, einstöckig, gemauert mit Taschendach und Hofraum zu 0,07 Tagwerk, belastet zum k. Rentamt mit 3 Heller Grundsteuersimplum und 3 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und werth nach notarieller Schätzung vom 21. dieß Monats 500 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Au und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur erfolgen, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der bezeichneten Realität des August Maier Termin auf

Samstag den 29. Februar 1868
Mittags 12 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Au angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 27. Dezember 1867.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

Register

zum

Kreis-Amtsblatte von Niederbayern

pro 1867.

Bekanntmachungen allerhöchster Verordnungen, Entschließungen der k. Staats-Ministerien, der k. Kreis-Regierungen und Centralbehörden.

Anmerkung. Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

V.

W.

Z.

Register

zu den

Beilagen des Kreis-Amtsblattes

von Niederbayern

pro 1867.

Bekanntmachungen der königl. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, Bezirks- und Rentämter, Notare, Magistrate und anderer Behörden.

Anmerkung. Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Paragraphen.

Rektorate der Studienanstalten:

Statuten

der

Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

zu

Berlin.

Bestätigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1862.

Abtheilung I.

Firma. Zweck. Capital. Domizil. Dauer.

§. 1. Unter der Firma: **Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten und Pflichten zusammen zu dem Zwecke:

„den Realcredit durch Versicherung hypothekarischer Forderungen und durch Vermittelung hypothekarischer Darleihen zu heben und zu fördern."

§. 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daselbst oder im Falle der Errichtung eines Handelsgerichtes dieses im ressortmäßigen Umfange. Wegen Ansprüche aus Versicherungs-Verträgen kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten desjenigen Ortes belangt werden, wo diese Verträge durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unterzeichnet sind. Diese Befugniß der Versicherten ist in die Versicherungspolicen aufzunehmen.

§. 3. Das Kapital der Gesellschaft ist vorläufig Ein und Einhalb Millionen Thaler in 3000 auf den Namen lautenden Aktien zu 500 Thalern. Dasselbe kann auf Beschluß des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 5000 Aktien im Betrage von Zwei und Einhalb Millionen Thaler und mit gleicher Genehmigung auf Beschluß der General-Versammlung auf 5 Millionen Thaler in 10,000 Aktien erhöht werden. Jede weitere Vermehrung des Aktien-Kapitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf hundert Jahre vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts festgesetzt und kann durch Beschluß der General-Versammlung mit Genehmigung der Regierung verlängert oder abgekürzt werden.

§. 5. Die Gesellschaft beginnt ihre Thätigkeit, sobald nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statutes die statutenmäßige Baar-Einzahlung und Wechselhinterlage für das Aktien-Kapital der von der Königlichen Staats-Regierung zu bestimmenden Behörde nachgewiesen ist.

Abtheilung II.

Aktien. Einzahlung. Uebertragung. Mortifikation.

§. 6. Die Aktien werden nach (Formular A.) mit laufender Nummer im Namen des Verwaltungsrathes ausgefertigt.

Von dem Nennwerthe werden 125 Thaler (= 25 Procent) baar eingezahlt und über 375 Thaler (= 75 Procent) 3 Solawechsel à 125 Thaler an die Ordre der Gesellschaft lautend und 1 Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B.) ausgestellt.

Jede Aktie erhält in dem von der Direktion zu führenden Aktienbuche ein Folium, auf welches Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen eingetragen werden. Die Eintragung jeder Aktie ist auf derselben von der Direktion zu bescheinigen.

§. 7. Ueber Annahme der ersten Aktionäre entscheidet das Gründungs-Comité, bei späteren Emissionen der Verwaltungsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Aktien können nur mit Genehmigung der Direktion an Andere übertragen werden.

Im Fall einer solchen Uebertragung erfolgt der Uebergang des Eigenthums erst nach, auf Grund schriftlicher Erklärung des alten Eigenthümers, geschehener Vermerkung des neuen Eigenthümers in das Aktienbuch durch hierüber von der Direktion auf der Aktie selbst gegebene Bescheinigung.

Der bisherige Eigenthümer erhält seine Solawechsel zurück, nachdem der neue die seinigen eingelegt hat.

§. 8. Mit den Aktien werden die Dividendenscheine jedesmal auf 5 Jahre nebst Talon (Formular C. und D.) ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung der Talons durch neue ersetzt werden. Dividendenscheine, deren Betrag 4 Jahre nach dessen Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt, mit Ausnahme des im §. 9 vorgesehenen Falles, dem Reservefond der Gesellschaft.

§. 9. Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie auf gesetzlichem Wege mortificirte Aktie (§§. 120—129 Tit. 16. Thl. I. A. L. R.) wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Aktie ersetzt und letztere dem in dem Aktienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Mortifikations-Verfahren unterbricht nicht die Wechsel-Verbindlichkeit des Aktionärs und hält die in nachstehendem §. 14 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Mortifikation der betreffenden Aktie nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der in §. 8 bestimmten Verjährungsfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei der Direktion schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Verjährungsfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung produzirt worden ist. Wenn ein Talon weder in dem Dividendenzahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei der Direktion präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Aktie gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Aktionäre.

§. 10. Wer als Eigenthümer einer Aktie, oder mehrerer, auf dem Aktienbuche eingetragen ist, ist Aktionär.

§. 11. Jeder Aktionär hat im Verhältniß seiner Aktienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft. Die auf dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre haben, so lange sie nicht in einem der §. 13 bezeichneten Fälle gerathen, in der General-Versammlung Stimmrecht. Kein Aktionär haftet über den Nennwerth seiner Aktien hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als 100 Aktien in dem Aktienbuche eingetragen werden.

§. 12. Jeder Aktionär ist verpflichtet, einer durch die in §. 37 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Verwaltungsrathes zur ganzen oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Verwaltungsrathes zur Erneuerung der Sola-Wechsel, sofort Folge zu leisten, widrigens, je nach Gutfinden des Verwaltungsrathes, die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das in §. 14 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitze von Aktien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung muß dreimal, das letztemal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Zahlungstermine, stattfinden.

§. 13. Es können auf dem Aktienbuche nicht als Eigenthümer von Aktien eingetragen werden:

a) Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden, so lange nicht nach Vorschrift des §. 310 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;
b) Personen, gegen welche Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, oder welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes oder der Revisions-Kommission (§. 34) als zahlungsunfähig zu betrachten sind;
c) Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;
d) nicht wechselfähige Personen.

§. 14. Wenn ein eingetragener Eigenthümer von Aktien in einen der in §. 13 bezeichneten Zustände verfällt, so hat er oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Verwaltungsrathes, in einer von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Cessionair zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubezahlen. Geschieht dies nicht, so erklärt der Verwaltungsrath durch dreimalige Insertion in den §. 37 bezeichneten Blättern die betreffende Aktie oder Aktien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Aktien aus und läßt dieselben von der Direktion durch beeidigte Mäkler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug aller Unkosten, die Ansprüche der Anstalt an den bisherigen Aktionär übersteigt, wird die Direktion den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Aktionärs, und insoweit er diese übersteigt, baar zur Verfügung der Berechtigten halten; im Falle der Erlös, nach Abzug aller Unkosten, die Ansprüche der Anstalt an den bisherigen Aktionär nicht deckt, macht die Direktion die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, klagt sie dieselben ein oder verkauft sie öffentlich mit dem Giro der Anstalt, aber „ohne Gewährleistung“.

§. 15. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs tritt das im §. 14 bezeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der Aufforderung des Verwaltungsrathes zur Stellung eines annehmbaren Cessionärs oder zur Einbezahlung der von dem Verstorbenen ausgestellten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten entsprechen. Für den Betrag der in den §. 14 und 15 bezeichneten Falle, etwa baar erfolgten Hinterlage des Wechselbetrages, vergütet die Gesellschaft bis zu dessen etwaiger Fälligkeit 4 pCt. Zins pro anno.

Abtheilung IV.

Geschäftskreis.

§. 16. Die Gesellschaft ist befugt zur Erfüllung ihres Zweckes und zur Verwaltung ihres Vermögens:

1. Bürgschaft zu leisten für die Erfüllung der in einer hypothekarischen Schuldverschreibung von dem Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten, bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Vorbehalt, sowohl dem Gläubiger als allen Rechtsnachfolgern desselben;
2. Kapitalien von Privatpersonen, Behörden und Anstalten verzinslich oder unverzinslich anzunehmen und deren hypothekarische Unterbringung zu vermitteln, mit der Beschränkung jedoch, daß der Betrag, um welchen diese Depositen das einbezahlte Aktien-Capital überschreiten, mindestens zu zwei Drittel durch hypothekarisch sicher gestellte Geldanlagen repräsentirt sein muß;
3. versicherte hypothekarische Forderungen zu beleihen, zu erwerben, zu verpfänden und zu veräußern;
4. hypothekarische Schuldverschreibungen in Verwahr zu nehmen, die Einziehung und Auszahlung von Kapital und Zins zu übernehmen;
5. außer den etwa für ihre Verwaltungszwecke nöthigen Gebäuden auch zur Sicherstellung der durch sie verbürgten hypothekarischen Forderungen unbewegliches Eigenthum ohne besondere Einwilligung der Behörden zu erwerben, vermiethen, verpachten, bewirthschaften, veräußern oder zu verpfänden;
6. zur Nutzbarmachung flüssiger Geldmittel, Wechsel mit höchstens 3 Monat Verfallzeit und mindestens 2 guten Unterschriften oder entsprechenden Faustpfändern zu discontiren, Rohprodukte und Effekten zu beleihen, solche Effekten, welche nach den Gesetzen für vormundschaftliche Verwaltung zu Geldanlagen benutzt werden dürfen, eigenthümlich zu erwerben und zu veräußern;
7. Zweig-Anstalten, Sub-Direktionen und Agenturen zum Betriebe ihrer Geschäfte zu errichten.

Abtheilung V.

Jahres-Bilanz. Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§. 17. Die Bilanz wird Ende jedes Kalenderjahres, die erste am Ende des Jahres aufgestellt, welches demjenigen folgt, in welchem die landesherrliche Genehmigung zu gegenwärtigem Statut ertheilt wurde.

Zu diesem Zwecke wird eine Inventur aller Aktiva unter gewissenhafter Ermittelung ihres Werthes am Jahresschluß aufgenommen und dagegen eine Aufstellung der Passiva gemacht, in welcher außer den liquiden oder anerkannten Zahlungs-Verbindlichkeiten der Anstalt aufgeführt werden:

a) eine Prämien-Reserve für die in das neue Jahr übergehenden Versicherungen pro rata der noch nicht abgelaufenen Zeitdauer,
b) die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages,
c) sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Das Conto der Gründungs- und Einrichtungskosten ist als Aktivum zu betrachten, aber binnen 3 Jahren zu schließen und von da ab mit mindestens 5 pCt. im Jahre zu tilgen.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet das Vermögen der Anstalt, und in soweit derselbe das Aktienkapital und den Reservefond übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des §. 18 vertheilt wird.

Im Fall der Ueberschuß der Activa über die Passiva dem Actiencapital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefond hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

§. 18. Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst 10 pCt für den Capital-Reservefond, von dem Reste aber 4 pCt. ordentliche Dividende für das baar eingezahlte Actiencapital ausgeschieden. Der Mehrbetrag wird wie folgt vertheilt:

a) 10 pCt. Tantième an Direction und Beamte nach Ermessen des Verwaltungsrathes,
b) 10 pCt. Tantième an den Verwaltungsrath,
c) der Rest als Super-Dividende an die Aktionäre nach der Stückzahl ihrer Aktien und abgerundet auf ¼ Thlr.

Hat die Kapitalreserve 50 pCt. des eingezahlten Aktienkapitals erreicht, so findet eine fernere Abschreibung für dieselbe nur dann und innerhalb der 10 pCt. nur in soweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte.

Die Auszahlung der ordentlichen und der Superdividende erfolgt am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines. Der Verwaltungsrath kann die ordentliche Dividende ganz oder theilweise früher ausbezahlen lassen, wenn die Zulänglichkeit des Ueberschusses einem Zweifel nicht unterliegt. Die Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

Der Jahresabschluß wird, nachdem die Generalversammlung Decharge ertheilt hat, durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht.

§. 19. Der Kapitalreservefond hat zunächst den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen (vgl. §. 17). Er wird gebildet durch den im §. 18 bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch die laut §. 8 verjährten Dividenden und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdividende übrig bleiben. Der Bestand des Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermogens der Gesellschaft.

Abtheilung VI.

Verwaltung. Geschäftsführung.

§. 20. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden geleitet oder kontrollirt durch: Direktion, Verwaltungsrath, General-Versammlung und deren Revisions-Commission.

A. Direktion.

§. 21. Die aus drei besoldeten, durch den Verwaltungsrath angestellten Direktoren resp. deren Stellvertretern (§. 24) bestehende Direktion verwaltet mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes und in der Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten die Angelegenheiten der Gesellschaft, und vertritt dieselbe nach Außen hin gegen Dritte und Behörden in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Sie ist daher namentlich befugt, alle und jede Rechte für die Gesellschaft zu erwerben, namentlich auf Grundstücke Eintragungen oder Löschungen aller Art nachzusuchen oder zu bewilligen, Gelder, Dokumente und Effekten für die Gesellschaft in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, Cessionen zu ertheilen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vergleiche zu schließen, Vorzugsrechte einzuräumen, Compromisse auch mit Ausschluß jeder Berufung auf Gerichtsbehörden zu errichten, Klägers und Verklagten Stelle vor Gericht zu vertreten, Eide zu- und zurückzuschieben, Namens der Gesellschaft abzuleisten, Zeugeneid zu erlassen, Erkenntnisse in Empfang zu nehmen, überhaupt die Rechte der Gesellschaft nach Maßgabe einer Prozeßvollmacht des Sachwalters für abwesende Parteien zu vertreten, über den Zuschlag von Grundstücken, auf welchen Kapitalien für die Gesellschaft haften oder Rechte für dieselbe eingetragen sind, sich zu erklären, Kaufgelder auf solche Grundstücke im Kaufgelder-Erlegungstermin zu kreditiren.

Die Direktion schlägt dem Verwaltungsrath die Anstellung der anderen Beamten und Agenten vor, in soweit sie nicht von ihm bevollmächtigt wird, diese Anstellungen selbst vorzunehmen. Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zu Vollmachten, genügt die Unterschrift von zwei Direktoren oder deren Stellvertretern.

Die Gesellschaft wird durch die für sie von der Direktion geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die statutenmäßige Beschränkung der Befugnisse der Direktion hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. Die Direktion hat gegen dritte Personen den Nachweis, daß sie innerhalb ihrer Befugnisse handle, niemals zu liefern.

Die Direktion ist ermächtigt, einzelne Direktoren oder Stellvertreter, sowie dritte Personen zur Ausübung bestimmter ihr zustehender Befugnisse zu bevollmächtigen und zwar bleibt eine solche Vollmacht auch bei eintretender Aenderung in der Zusammensetzung der Direktion so lange in Kraft, bis sie durch einen Beschluß der Direktion widerrufen wird.

Die Direktoren resp. deren Stellvertreter können den Sitzungen des Verwaltungsrathes auf dessen Einladung beiwohnen und haben in denselben berathende Stimmen.

§. 22. Bei ihrer Geschäftsführung hat die Direktion die ihr von dem Verwaltungsrathe ertheilten Instruktionen zu beobachten und den Beschlüssen desselben Folge zu leisten.

Sie beschließt nach Stimmenmehrheit und hat das Recht, die Beschlußfassung des Verwaltungsrathes in allen Fällen zu fordern, wo die von letzterem ertheilten Instruktionen nicht hinreichend oder zweifelhaft sind.

§. 23. Die Direktoren beziehen, nach Maßgabe ihres Vertrages, einen festen Gehalt und einen Antheil an der der Direktion und den Beamten vorbehaltenen Tantième. Jeder Direktor hat bei seinem Amtsantritt 20 Stück Aktien, auf seinen Namen lautend, zu hinterlegen, über welche er während seiner Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen kann.

§. 24. Die Direktoren werden, bis dieselben vom Verwaltungsrathe gewählt und ernannt sind, und in Abwesenheit, Krankheit oder anderer Verhinderung durch Mitglieder des Verwaltungsrathes oder durch von diesem ernannte Stellvertreter zeitweilig ersetzt, und haben solche Substituten dieselben Befugnisse wie die Direktoren selbst.

§. 25. Die Legitimation der Direktoren und ihrer Stellvertreter (§. 24) wird durch ein gerichtlich oder notariell bestätigtes, von dem Verwaltungsrathe ausgefertigtes Attest geführt.

Die Namen der Direktoren und ihrer Stellvertreter werden von Seite des Verwaltungsrathes durch Inserat in den §. 37 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

B. Verwaltungsrath.

§. 26. Der **Verwaltungsrath** vertritt die Interessen der Aktionäre gegenüber der Direktion und besteht aus 24 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Wenigstens ⅔ der Verwaltungsraths-Mitglieder und wenigstens ⅔ der Stellvertreter müssen in Berlin, Potsdam oder Umgegend ihren Wohnsitz haben. Den ersten Verwaltungsrath wählen die in §. 38 verzeichneten Gründer aus sich oder aus anderen Aktionären. Zur Zeit jeder ordentlichen Generalversammlung (vgl. §. 30) scheiden alljährlich 2 Mitglieder aus, und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Reihenfolge des Austritts wird für die Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes durch das Loos bestimmt. Die in der Folge von der Generalversammlung gewählten Mitglieder scheiden nach dem Alter ihrer Amtsdauer aus. Wird ein Mitglied unfähig, Aktien zu besitzen (vgl. §. 13), scheidet es freiwillig aus oder stirbt dasselbe, so wählt der Verwaltungsrath für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann unter den Stellvertretern. Die Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich gewählt und auf gleiche Weise ersetzt, wenn einer derselben durch Verlust der statutenmäßigen Fähigkeit, Aktien zu besitzen, freiwillig oder durch Tod ausscheidet.

Die Generalversammlung kann die einzelnen Verwaltungsraths-Mitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieser Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht ist (vgl. §. 30).

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat 10 Aktien, jeder Stellvertreter 5 Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen, und kann deren Eigenthum nicht an andere übertragen, ehe dem Verwaltungsrath für das Jahr, in welchem der Eigenthümer ausgeschieden, Decharge ertheilt ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, und die Stellvertreter für jede Sitzung, in welcher sie Stimmen abgeben, eine Anwesenheitsmarke, der jedesmalige Vorsitzende zwei. Diese Marken werden mit einem verhältnißmäßigen Antheil an der Tantième von 10 pCt. (§. 18) nach Abschluß der Jahresrechnung eingelöst.

Nach Ablauf der ersten sechs Jahre kann die Generalversammlung bezüglich der Größe der Tantieme abändernde Beschlüsse fassen.

§. 27. Der Verwaltungsrath setzt die Geschäftsordnung fest, ertheilt der Direktion Instruktion, stellt die Direktoren, und insoweit er die Direktion nicht dazu bevollmächtigt, auf deren Vorschlag die anderen Beamten, sowie die Agenten der Anstalt an, beurlaubt, entläßt, suspendirt dieselben.

Der Verwaltungsrath bestimmt Tag und Stunde der Generalversammlungen und erläßt die Einladung dazu. Er muß, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen sein sollte, der Generalversammlung die Frage vorlegen: ob die Gesellschaft aufgelöst werden wolle?

Der Verwaltungsrath bestimmt nach eigenem Ermessen Zeitpunkt und Größe der auf die Solawechsel der Aktionäre zu leistenden Einzahlungen unter gleichmäßiger Vertheilung auf alle Aktionäre, und erläßt die Aufforderung dazu in den §. 37 bezeichneten Zeitungen.

Der Verwaltungsrath errichtet und vollzieht die durch Beschlüsse der Generalversammlung erforderlich werdenden Nachträge zu den Statuten.

Der Verwaltungsrath wählt allmonatlich eines seiner Mitglieder zum fungirenden Rath und ein anderes seiner Mitglieder zu dessen Stellvertreter. Der fungirende Rath kontrollirt die Thätigkeit der Direktion, nimmt täglich Kenntniß von den laufenden Geschäften, revidirt monatlich wenigstens einmal gemeinschaftlich mit einem der Direktoren die Kasse und Portefeuille, übernimmt auch im Falle momentaner Abwesenheit oder Verhinderung eines Direktors dessen Arbeiten und Befugnisse. Der fungirende Stellvertreter ersetzt den fungirenden Rath, wenn dieser die Stelle eines Direktors versehen muß oder sonst verhindert ist, seinem Amte obzuliegen.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner oder der Stellvertreter Mitte oder aus anderen Personen seines Vertrauens einen Ersatzmann, wenn einer der Direktoren längere Zeit abwesend, krank oder sonst verhindert ist.

Der Verwaltungsrath beschließt die Errichtung von Zweiganstalten und Subdirektionen, ernennt deren Vorsteher und kann sie für den Bezirk der Zweiganstalt oder Subdirektion mit denselben Befugnissen ausstatten, welche der Direktion zustehen. Für die Legitimation und Bekanntmachung dieser Vorsteher gelten die für die Direktoren §. 25 gegebenen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrath kann seine eigenen Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder und, insoweit sie den Geschäftsbetrieb betreffen, an Lokalverwaltungsräthe, welche er erwählt, übertragen. Die Legitimation dieser Lokalverwaltungsräthe wird durch ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlung (§. 28 Alin. 7) notariell oder gerichtlich ausgefertigtes Attest geführt, und die Bekanntmachung der betreffenden Namen erfolgt auf die für die Vorsteher bestimmte Weise.

Der Verwaltungsrath bestimmt Gehalte und Gratifikationen aller Angestellten, der fungirenden Verwaltungsräthe und ihrer Stellvertreter, der Lokalverwaltungsräthe und anderer für die Anstalt thätiger Personen.

Der Verwaltungsrath nimmt in jeder seiner ordentlichen Sitzungen von den auf dem Aktienbuche vorgefallenen Aenderungen Kenntniß, prüft von Zeit zu Zeit die Solvenz der Unterschriften und bringt nöthigenfalls die in §§. 14 und 15 vorgeschriebenen Maßregeln zur Ausführung.

Der Verwaltungsrath revidirt mindestens einmal im Jahre die Kasse und Portefeuille. Der Verwaltungsrath hat in jeder Hinsicht die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen

§. 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens ein Mal und außerordentlicher Weise so oft der Vorsitzende, drei seiner Mitglieder, der fungirende Rath oder sein Stellvertreter, oder die Direktion dazu einladen.

Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden aus den Mitgliedern des Verwaltungsraths von diesem alljährlich selbst gewählt. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, insoweit sie durch ihre Abwesenheit den Verwaltungsrath beschlußfähig machen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Wahlakten ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und sind daher, im Fall bei Konkurrenz mehrerer Kandidaten sich die absolute Mehrheit nicht sofort auf einen derselben vereinigt, bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Kandidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Beschlüssen sowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmengleichheit die des Vorsitzenden doppelt gezählt.

In den Sitzungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet. Wird in einer solchen Sitzung die Wahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters desselben, die eines Verwaltungsraths-Mitgliedes oder Stellvertreters (§. 26), oder die eines Lokal-Verwaltungsraths-Mitgliedes (§. 27) vorgenommen, so muß das Protokoll von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt werden.

Ausfertigungen im Namen des Verwaltungsraths müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet sein.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths wird durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen von einer Gerichtsperson oder einem Notar ausgefertigtes Attest geführt.

Die Namen dieser Mitglieder, des Vorsitzenden und Stellvertreters werden in den (§. 37) bezeichneten Blättern veröffentlicht.

C. General-Versammlung.

§. 29. Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind alle Aktionäre berechtigt, welche auf dem Aktienbuche der Gesellschaft als solche eingeschrieben sind. Sie haben Stimmrecht für die auf solche Weise anerkanntermaßen in ihrem Besitze befindlichen Aktien, und zwar für

1 bis 5 Aktien eine Stimme,
6 „ 10 „ zwei Stimmen,
11 „ 25 „ drei „
26 bis 50 Aktien vier Stimmen,
51 „ 100 „ fünf „

Niemand hat für sich mehr als 5 Stimmen. Kaufleute, Handelsgesellschaften, Corporationen können sich durch ihre Procura-Träger und Unterschriftführer, Minderjährige und sonst Bevormundete durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten lassen. Außerdem können nur Aktionäre auf Grund schriftlicher Vollmacht andere Aktionäre vertreten, jedoch nie mehr als zehn Stimmen einschließlich der eigenen abgeben.

§. 30. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Monat April statt, eine außerordentliche Generalversammlung nur, wenn der Verwaltungsrath solche für nothwendig erachtet, oder wenn sie von 2 Direktoren resp. deren Stellvertretern oder von 50 oder mehr Aktionären, welche mindestens seit 6 Monaten als Besitzer von wenigstens 1000 Aktien auf dem Aktienbuche der Anstalt eingeschrieben sind, bei dem Verwaltungsrathe beantragt wird.

Die Einberufung zu den General-Versammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den §. 37 bezeichneten Blättern unter Angabe der Tages-Ordnung. Die zweite Bekanntmachung muß spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstage inserirt werden.

Anträge, welche Aktionäre auf die Tages-Ordnung der ordentlichen General-Versammlung gesetzt sehen wollen, müssen vor dem 15. Februar des betreffenden Jahres dem Verwaltungsrath eingesandt werden. Eine Verpflichtung, solche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, hat der Verwaltungsrath aber nur dann, wenn dieselben von mindestens 50 in dem Aktienbuche seit 6 Monaten eingeschriebenen Aktionären gestellt werden.

§. 31. Die ordentliche General-Versammlung trifft die nöthigen Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisions-Commission.

Sie nimmt die Geschäftsberichte des Verwaltungsraths und der Direktion, sowie die von der Revisions-Kommission geprüften Rechnungs-Abschlüsse und Listen der Aktionäre entgegen, entscheidet über die vom Verwaltungsrathe beantragte Dividenden-Vertheilung und über etwaige von der Revisions-Commission gezogene Monita.

Nach Erledigung der Letzteren ertheilt sie dem Verwaltungsrath und der Direktion Decharge.

Die ausserordentliche General-Versammlung beschließt gleichfalls und ausschließlich über die auf der Tages-Ordnung befindlichen Anträge. Zur Aufnahme eigentlicher Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuld-Verbindlichkeiten bestehen, ist die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich. Die in §. 16 Nr. 2 bezeichneten Geschäfte gehören nicht zu den vorbezeichneten Anleihen.

§. 32. In allen General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, dessen Stellvertreter oder ein anderes von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied desselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

Zu Wahlen und Beschlüssen ist die absolute Stimmenmehrheit der Stimmgebenden erforderlich. Im Falle bei Wahlen eine Concurrenz mehrerer Kandidaten stattfindet und eine erste Abstimmung keine absolute Majorität für einen derselben ergibt, so

sind bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Kandidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon ist der Beschluß über Auflösung der Gesellschaft (vgl. §. 33). Ueber jede General-Versammlung ist ein Protokoll durch eine Gerichtsperson oder einen Notar aufzunehmen.

§. 33. Bringt der Verwaltungsrath in Folge der durch §. 27 ihm auferlegten Verpflichtung oder in Folge eines statutenmäßigen Antrags der Aktionäre die Frage auf die Tagesordnung: ob die Gesellschaft aufgelöst werden wolle? so kann darüber nur abgestimmt werden, wenn mindestens $^2/_3$ der Aktionäre anwesend oder vertreten sind und diese Aktionäre wenigstens $^2/_3$ der Aktien besitzen.

§. 34. Die Revisions-Commission besteht aus 3 Aktionären und zwar für den ersten Rechnungs-Abschluß aus denjenigen drei, welche die meisten Aktien besitzen, unter den in Berlin wohnhaften, in der Folge aus den von der General-Versammlung hierzu Erwählten. Sie werden von dem Verwaltungsrathe 4 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung zur Ausübung ihres Amtes berufen, haben die Rechnungs-Abschlüsse, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, zu prüfen, und etwaige Monita, deren Erledigung nicht vorher erfolgt, dieser vorzutragen. Sie hat auch die Liste der Aktionäre und die Sicherheit der von diesem hinterlegten Wechsel zu prüfen und über den Befund der General-Versammlung zu berichten.

Abtheilung VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 35. Tritt in Gemäßheit des §. 33 oder durch Ablauf der Konzession oder in Folge gesetzlicher Vorschrift die Auflösung der Gesellschaft ein, so ist eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, welche über das bei der Liquidirung des Gesellschafts-Vermögens zu beobachtende Verfahren beschließt.

Nach der in Gemäßheit der zur Zeit der Auflösung bestehenden Gesetze erlassenen Bekanntmachung und Befriedigung resp. Präclusion sämmtlicher Gläubiger erfolgt die definitive Auflösung der Gesellschaft.

Abtheilung VIII.

Aufsicht der Staats-Regierung.

§. 36. Die Staats-Regierung kann einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur allen Sitzungen des Verwaltungsrathes und der General-Versammlung beiwohnen, sondern auch solche Sitzungen und Versammlungen berufen und jederzeit in allen Bureaux der Anstalt von deren Büchern, Rechnungen und anderen Scripturen, sowie auch von den Kassenbeständen Einsicht nehmen.

Abtheilung IX.

Bekanntmachungen.

§. 37. Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direktion haben für die Aktionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Staatsanzeiger oder ein in der Folge an dessen Stelle tretendes Blatt stattgefunden. Außerdem werden die Veröffentlichungen in zwei anderen Blättern, welche der Verwaltungsrath durch den Staatsanzeiger bekannt geben muß, wiederholt. Der Verwaltungsrath muß, im Falle eines dieser drei Bläter eingeht oder wenn er die Wahl anderer Organe sonst für zweckmäßig erachtet, oder wenn ein Antrag auf Abänderung in der Generalversammlung gestellt und angenommen werden sollte, diese Aenderung in den betreffenden anderen Blättern dreimal anzeigen.

Abtheilung X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 38. Die Aktienzeichner anerkennen durch ihre Aktienzeichnung die Rechtsverbindlichkeit des gegenwärtigen Gesellschafts-Vertrages und ertheilen dem Gründungscomité, bestehend aus den Herren Banquier J. F. L. Gelpcke (Firma Breest und Gelpcke) in Berlin; Kaufmann Fried. Wilh. Wolff (Firma Wilhelm Wolff in Berlin und Manchester); Dr. Otto Hübner in Berlin; Geh. Justizrath Voigt, k. Stadtgerichtsdirektor in Berlin; Kreis-Justizrath Dr. Straß in Berlin; Geheimer Finanzrath Carl Löwe in Berlin; v. Olberg, Generalmajor z. D. in Berlin; Justizrath Gustav Wolff, Rechtsanwalt am k. Obertribunal zu Berlin; Burggraf zu Dohna auf Klein-Kotzenau; Rittergutsbesitzer General-Consul P. Gutike auf Welna; Rittergutsbesitzer Martin Elsner von Gronow auf Kalinowitz, ordentliches Mitglied des Landes-Oekonomie-Collegii und Kreis-Deputirter; Banquier Moritz Landsberg (Firma S. L. Landsberger) in Breslau; Kaufmann Commerzienrath Carl Deneke zu Magdeburg; Kaufmann Stadtrath August Morgenstern (Firma Morgenstern und Co.) zu Magdeburg; Rittergutsbesitzer Amtsrath Wilhelm Jacobs auf Treskow; Rittergutsbesitzer von Hövel auf Meseberg bei Gransee; Gutsbesitzer Carl Kohlbach in Alt-Ruppin; Rittergutsbesitzer Förster auf Kontop; Rittergutsbesitzer Gerhard Geysmer auf Terranova bei Elbing; Rittergutsbesitzer von Hennig auf Dembowalonka bei Briesen; Commerzienrath Moritz Simon (Firma J. Simon Wwe. und Söhne) in Königsberg; Rittergutsbesitzer Herrmann Stubenrauch auf Rostin bei Soldin; Grund- und Fabrikbesitzer August Krause zu Oederstädt, Mitglied des Provinzial-Landtages; Rittergutsbesitzer von Lavergne-Peguilhen auf Falmirowo, Vollmacht:

1) durch Bevollmächtigung einzelner seiner Mitglieder die Allerhöchste Genehmigung des Gesellschafts-Vertrages zu erwirken und etwaige von der hohen Staatsregierung geforderte Abänderungen vorzunehmen,

2) bis zu der nach Erfolg der landesherrlichen Genehmigung zu bewirkenden Wahl des Verwaltungsrathes, die Befugnisse desselben auszuüben, Anzahlung auf die Aktien einzufordern und Interims-Quittung darüber auszustellen.

Gegenwärtig besteht in Folge der in unserer Sitzung vom 9. April 1864 stattgefundenen Ergänzungswahlen der Verwaltungsrath aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

A. Mitglieder.

1) Herr Kaufmann Wilh. Wolff, Berlin und Manchester, Vorsitzender.
2) „ Geheimer Finanzrath Loewe, Berlin, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) „ Ober-Regierungsrath von Bockum-Dolffs, Gumbinnen.
4) „ Rittergutsbesitzer, Staatsminister a. D., von Carlowitz auf Löwenstein bei Frankenstein.
5) „ Banquier Ad. Carstanjen (Firma: vom Rath, Joest und Carstanjen) in Cöln.
6) „ Kaufmann A. L. Cohn (Firma: Lion M. Cohn), Berlin.
7) „ Banquier W. Conrad (Firma: Berliner Handelsgesellschaft), Berlin.
8) „ Rittergutsbesitzer Graf zu Dohna auf Kl. Kotzenau.
9) „ Rittergutsbesitzer, Landschaftsrath a. D., Theod. Eggert auf Weeskenhof.
10) „ Rittergutsbesitzer A. Foerster auf Kontop.
11) „ Geheimer Ober-Finanzrath Geim, Berlin.
12) „ Rittergutsbesitzer und Mitglied des Landes-Oekonomie-Collegii Gerh. Geysmer auf Terranova.
13) „ Banquier Gelpcke (Firma Breest und Gelpcke), Berlin.
14) „ Rittergutsbesitzer v. Hoevel auf Meseberg.
15) „ Rittergutsbesitzer, Amtsrath W. Jacobs auf Treskow.
16) „ Rittergutsbesitzer A. Karbe, auf Adamsdorf.
17) „ Gutsbesitzer und Kaufmann Carl Kohlbach auf Neue Mühle
18) „ Rittergutsbesitzer, Gerichtsdirector a. D. A. Kuhlwein auf Louisa.
19) „ Banquier Moritz Landsberg (Firma: S. L. Landsberger), Breslau.
20) „ Kaufmann, Stadtrath Aug. Morgenstern (Firma: Morgenstern u. Comp.), Magdeburg.
21) „ Banquier Kommerzienrath Moritz Simon (Firma J. Simon Wwe. u. Söhne), Königsberg i. Pr.
22) „ Rittergutsbesitzer H. Stubenrauch auf Rostin.
23) „ Rentier von Valentini, zu Berlin.
24) „ Kaufmann Th. H. Beit (Firma Ahrens und Beit), Berlin.

B. Stellvertretende Mitglieder.

1) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Freiherr von Eckardstein auf Proetzel.
2) „ Rittergutsbesitzer Graf Kleist von Nollendorf, Berlin.
3) „ Appellations-Ger.-R. v. Kraewel, Naumburg.
4) „ Rentier, Commerzienrath F. C. Krause, Berlin.
5) „ Geh. Regierungsrath Oesten, Merseburg.
6) „ Banquier H. Zwicker (Firma: Gebr Schickler), Berlin.

A. Formular der Aktie.

No. . . . . . .   Baar-Einzahlung Thlr. . . . . . .

Aktie

der

Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünf Hundert Thaler Preußisch Courant.

Herr . . . . in . . . .
nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der unterzeichneten Gesellschaft. Diese Aktie kann ohne Genehmigung der Direktion nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den . . . . 18 . .

Die Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

(L. S.)

N. N.
[Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes.]

N. N.
(Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes.)

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. . . . .

Die Direktion.
(Unterschrift eines Direktors.)

B. Formular der Sola-Wechsel.

Einen Monat nach Sicht zahle ich in Berlin gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft die Summe von

Einhundert fünf und zwanzig Thalern Preußisch Courant.

Die Präsentation des Wechsels muß spätestens am 31. Dezember 1962 erfolgen.

(Ort und Datum des Ausstellers.)

. . . .

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

. . . .

C. Formular des Dividendenscheins.

(Vorderseite.)

Am 1. Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Aktien-Gesellschaft dem Ueberbringer die auf Aktie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende.

Berlin, den . . . . 18 . .

Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

(L. S.) **Der Verwaltungsrath.**

(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)

(Rückseite.)

Dividendenscheine, deren Betrag 4 Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefond der Gesellschaft.

D. Formular der Talons.

(Vorderseite.)

Talon zu Aktie No.

Die . . . fünfjährige Serie von Dividendenscheinen wird dem Eigenthümer obiger Aktie gegen Rückgabe des gegenwärtigen Talon verabfolgt.

Berlin, den . . . . 18 . .

Preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.

(Rückseite.)

Wenn ein Talon weder in dem Dividendenzahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden, bei der Direktion präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Aktie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

G. Franz'sche Buchdruckerei (J. Rosser) in München.

Statut

der

Preußischen Lebensversicherungs-Actiengesellschaft

zu

Berlin.

Bestätigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865.

Abtheilung I.

Firma, Sitz, Zweck und Forum.

§. 1. **Firma und Sitz.** Mit landesherrlicher Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft unter der Firma

Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft

zusammen, welche ihren Sitz zu Berlin hat.

§. 2. **Zweck.** Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung von Capitalien und Renten.

§. 3. **Forum.** Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin, oder im Falle der Errichtung eines Handelsgerichtes dieses im ressortmäßigen Umfange. Wegen Ansprüchen aus Versicherungs-Verträgen kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten desjenigen Ortes belangt werden, wo diese Verträge durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unterzeichnet sind. Diese Befugniß der Versicherten ist in die Versicherungspolice aufzunehmen.

Geschäftsbeginn, Dauer.

§. 4. Die Gesellschaft beginnt ihre Thätigkeit, sobald nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statutes die statutenmäßige Baar-Einzahlung und Wechselhinterlage für das Actien-Capital der von der Königlichen Staats-Regierung zu bestimmenden Behörde nachgewiesen ist.

Wird dieser Nachweis nicht binnen Jahresfrist nach der erfolgten landesherrlichen Bestätigung geführt, so erlischt das Privilegium der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist auf die Dauer von hundert Jahren, gerechnet vom Tage der ertheilten landesherrlichen Bestätigung, gegründet. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Beschluß der General-Versammlung nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfolgen.

Abtheilung II.

Grundcapital, Actien und Actionairs.

§. 5. **Grund-Capital.** Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 1 Million Thaler in 2000 auf den Namen lautenden Actien à 500 Thaler jede. Es kann auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung durch neue Actien-Emissionen erhöht werden.

§. 6. Die Actien werden nach Formular A. mit laufender Nummer im Namen des Aufsichts-Rathes ausgefertigt.

Jede Actie erhält in dem von dem Vorstande zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthumsübertragungen eingetragen werden. Die Eintragung jeder Actie, sowie jede Eigenthumsübertragung ist auf derselben vom Vorstande zu bescheinigen.

Von dem Nennwerthe werden 100 Thaler (= 20 Procent) baar eingezahlt und über 400 Thaler (= 80 Procent) 4 Solawechsel à 100 Thaler an die Ordre der Gesellschaft lautend und 1 Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B.) ausgestellt, deren Einzahlung nur nach Maßgabe der §§. 12, 14 und 21 dieses Statuts gefordert werden kann.

Die Actionaire sind befugt, einzelne oder sämmtliche dieser Wechsel durch Einzahlung des Betrages einzulösen.

§. 7. Ueber Annahme der ersten Actionaire entscheidet das Gründungs-Comité, bei etwaigen späteren Emissionen der Aufsichtsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können, so lange sie nicht voll bezahlt sind, nur mit Genehmigung des Vorstandes an Andere übertragen werden.

Im Falle einer solchen Uebertragung wird von Seiten der Gesellschaft das Eigenthum einer nicht voll einbezahlten Actie nur dann für übertragen erachtet, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung schriftlich ausgesprochen, der neue Erwerber in das Actienbuch eingetragen, und diese Eintragung von dem Vorstande auf der Actie selbst bescheinigt ist. (§. 6.)

Der bisherige Eigenthümer erhält seine Solawechsel zurück, nachdem der neue die seinigen eingelegt hat.

§. 8. Mit den Actien werden Dividendenscheine für 5 Jahre nebst Talon (Formular C. und D.) ausgegeben. Nach Ablauf der ersten und jeder ferneren Periode von je fünf Jahren wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue fünfjährige Serie von Dividendenscheinen und ein neuer Talon verabfolgt. Dividendenscheine, deren Betrag 4 Jahre nach der Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt, mit Ausnahme des im §. 9 vorgesehenen Falles, dem Reservefond der Gesellschaft.

§. 9. Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlichem Wege mortificirte Actie (§§. 126.—129. Tit. 16. Th. I. A. L. R.) wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt und letztere dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Mortifications-Verfahren unterbricht nicht die Wechsel-Verbindlichkeit des Actionairs und hält die in nachstehendem §. 14 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Mortification der betreffenden Actie nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der im §. 8 bestimmten Präclusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Vorstande schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Präclusivfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt worden ist. Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei dem Vorstande präsentirt ist, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

§. 10. Wer als Eigenthümer einer Actie, oder mehrerer, in das Aktienbuch eingetragen ist, ist Actionair.

§. 11. Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange sie nicht in einen der §. 13 gedachten Zustände gerathen, in der General-Versammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actie hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als 100 Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§. 12. Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im §. 43 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Vorstands zur ganzen oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Erneuerung der Sola-Wechsel, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls, je nach Gutfinden des Aufsichtsrathes die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das im §. 14 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der Sola-Wechsel muß dreimal, das letztemal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine, stattfinden.

§. 13. Es können in das Actienbuch als Eigenthümer von Actien, auf welchen eine Wechselverbindlichkeit ruht, nicht eingetragen werden:

a) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden, so lange nicht nach Vorschrift des §. 310 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;
b) Personen, gegen welche Exekution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, oder welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes oder der Revisions-Commission (§. 33), als zahlungsunfähig zu betrachten sind;
c) Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;
d) nicht wechselfähige Personen.

§. 14. Wenn ein eingetragener Eigenthümer nicht vollbezahlter Actien in einen der im §. 13 bezeichneten Zustände verfällt, so hat er oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Vorstandes, in einer von letzterem zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Cessionar zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubezahlen. Geschieht dies nicht, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in die §. 43 bezeichneten Blätter die betreffende Actie oder Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von dem Vorstande durch beeidigte Mäkler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, wird der Vorstand den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Actionairs, und insoweit er diese übersteigt, baar, gegen Einlieferung der ungültig erklärten Actien, zur Verfügung der Berechtigten halten. Im Falle der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, macht der Vorstand die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, klagt er dieselben ein oder verkauft sie öffentlich mit dem Giro der Gesellschaft, aber ohne Gewährleistung.

§. 15. Im Falle des Ablebens eines Actionärs oder im Falle des Erlöschens einer Handlungsfirma, auf welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, tritt das im §. 14 verzeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Stellung eines annehmbaren Cessionars oder zur Einbezahlung der von dem Verstorbenen ausgestellten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung

entsprechen. Sind dem Vorstande die Erben oder Rechtsnachfolger nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§. 43). Die sechsmonatliche Frist läuft in diesem Falle von dem Tage, an welchem die zweite öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

§. 16. Für den Betrag der in den Fällen der §§. 14 und 15 oder der etwa freiwillig (§. 6) eingezahlten Wechsel vergütet die Gesellschaft bis zu der etwaigen Fälligkeit (cfr. §. 12) 4 pCt. Zins pro anno.

Abtheilung IV.

Geschäftskreis.

§. 17. Die Gesellschaft ist befugt, in Erfüllung ihres Zweckes:

1) Capitalien zu versichern, welche nach dem Eintritt des Todes oder eines gewissen Lebensalters bestimmter Personen oder nach Ablauf einer Reihe von Jahren zahlbar sind;
2) Renten zu versichern, welche sogleich oder später oder im Falle der Erreichung eines gewissen Lebensalters oder nach dem Tode bestimmter Personen zahlbar sind;
3) Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und Versorgungskassen auch in Form gegenseitiger Verbände zu gründen und zu verwalten;
4) ihre Capitalien, insoweit sie nicht zweckmäßiger flüssig erhalten werden müssen, in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in, einen festen Zins tragenden, courshabenden inländischen Staats- oder Communal-Papieren, insoweit sie flüssig gehalten werden müssen, aber in Wechseln und Lombardgeschäften nach den Grundsätzen der Preußischen Bank anzulegen. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslocalen oder um die Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Abtheilung V.

Geschäftsführung.

§. 18. Organe der Gesellschaft sind:

a) der Aufsichtsrath,
b) der Vorstand,
c) die General-Versammlung,
d) die Revisions-Commission.

a) Aufsichtsrath.

§. 19. Der Aufsichtsrath besteht aus 10 Mitgliedern, welche für die ersten fünf Jahre von der constituirenden General-Versammlung (§. 45) gewählt werden.

Nach Ablauf der fünf ersten Geschäftsjahre scheiden alljährlich 2 Mitglieder nach dem Amtsalter und, so lange sich eine verschiedene Anciennität noch nicht gebildet hat, nach dem Loose aus, und werden durch Neuwahl von der General-Versammlung ersetzt. Ausscheidende sind wieder wählbar. Vorkommende Vacanzen kann der Aufsichtsrath bis zur nächsten General-Versammlung aus der Mitte der Actionaire ersetzen. Der Ersatzmann succedirt nur in die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der General-Versammlung bleibt die Bestätigung der Ersatzwahl resp. eine Neuwahl vorbehalten.

§. 20. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes, leitet die Verhandlungen und nimmt nach Ermessen auch an den Conferenzen des Vorstandes Theil.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand der Gesellschaft verlangen.

§. 21. Der Aufsichtsrath wählt und entläßt die Mitglieder des Vorstandes (cfr. 26 u. 29), und schließt mit denselben die Dienstverträge. Er erwählt die Stellvertreter, wenn Vorstandsmitglieder zeitweise verhindert sein sollten, ihre Funktionen zu erfüllen. Er ernennt und entläßt auf Vorschlag des Vorstandes diejenigen Beamten, welche über 400 Thlr. Jahrgehalt beziehen. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, controllirt dessen Thätigkeit, zu welchem Zwecke er einzelne seiner Mitglieder zu delegiren befugt ist, und ertheilt demselben Instruction. Er prüft die vom Vorstande ihm übergebene Jahres-Rechnung und Bilanz und schlägt der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung vor. Er autorisirt und beauftragt den Vorstand zum Einzug des ganzen oder theilweisen Betrages einzelner oder mehrerer der Actienwechsel und muß dies thun, wenn die Generalversammlung es beschließt, oder wenn in Folge von Verlusten das Vermögen außer den Actienwechseln und Prämienreserven nicht mehr die Hälfte der ursprünglichen Baareinzahlung repräsentiren sollte.

§. 22. Der Aufsichtsrath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit: bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt.

Der Aufsichtsrath kann gültig nur beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 5 Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§. 23. Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine Tantième (§. 40). Diese Tantième wird unter die Mitglieder des Aufsichtsrathes in der Weise vertheilt, daß der Vorsitzende je 2, jedes andere Mitglied je eine Anwesenheitsmarke für jede Sitzung erhält, welcher sie beiwohnen. Die Generalversammlung kann jene Tantième erhöhen oder ermäßigen.

§. 24. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrathe diesem für die Geschäftsführung im Jahre des Austrittes Decharge ertheilt ist. Verliert ein Mitglied die Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, so hört sein Amt auf.

§. 25. Der Aufsichtsrath legitimirt sich durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über seine Ernennung aufgenommenen Protokolls.

b) Vorstand.

§. 26. Der Vorstand besteht aus drei durch den Aufsichtsrath mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität zu wählenden Mitgliedern. Ueber die Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Jedes Vorstands-Mitglied muß 10 Actien der Gesellschaft als Caution hinterlegen. Eine etwa erforderliche Stellvertretung eines Vorstands-Mitgliedes ordnet der Aufsichtsrath an.

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes und der etwaigen Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Hat der Aufsichtsrath einen Stellvertreter ernannt, so tritt dieser in die Befugnisse eines Mitgliedes des Vorstandes, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 27. Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall, sowohl dritten Personen, wie Behörden gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen in Buch 2, Tit. 3, Absch. 3 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches. (Art. 12 des Einführungsges. von demselben.) Er unterzeichnet im Namen der Gesellschaft und kann diese nur durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter (§. 26) verpflichtet werden. Die Legitimation der Vorstands-Mitglieder, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolls.

§. 28. Der Vorstand beruft die Generalversammlung (§. 31), er ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, welche nicht über 400 Thaler Jahresgehalt empfangen. Er ernennt General-, Haupt- und Special-Agenten.

§. 29. Die mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließenden Verträge müssen dem Aufsichtsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Mitglieder des Vorstandes jederzeit auf Grund eines von wenigstens 6 bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Aufsichtsrathes in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Den betreffenden Mitgliedern des Vorstandes steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei.

c) Generalversammlung.

§. 30. An der Generalversammlung kann jeder Actionair theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Es berechtigt der Besitz von ein bis fünf Stück Actien zu Einer Stimme, und der von jeden weiteren fünf Actien gleichfalls zu einer Stimme. Abwesende Actionaire können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch einfache Vollmacht. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit der Vollmacht zu prüfen und amtliche Beglaubigung der letztern zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen, ist nicht zulässig. Die Stimmen des vertretenen Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Niemand hat für sich oder für sich und Andere mehr als zwanzig Stimmen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Corporationen, Institute und Actien-Gesellschaften durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Die Actionaire legitimiren sich durch Vorzeigung der von dem Vorstande zu gebenden Bescheinigung über die Zahl der am Tage vor der Generalversammlung auf ihren Namen in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§. 31. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April, die erste in dem dem ersten Rechnungs-Abschluß folgenden Jahre in Berlin statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Vorstand für nothwendig erachtet. Auf Antrag des Aufsichtsraths oder wenn ein Viertel der Actionaire es verlangt, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung anberaumen.

Jede Generalversammlung muß durch zweimalige Bekanntmachung, deren erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in den statutenmäßigen Blättern (§. 43) berufen werden, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung.

§. 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Vorstands-Mitgliedern, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen stimmberechtigten Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 33. Die ordentliche Generalversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrathes, des Vorstandes und der Revisions-Commission, Bilanz und Rechnungsabschluß des Vorjahres entgegen. Sie beschließt über die dem Aufsichtsrath und dem Vorstande von ihr zu ertheilende Decharge, über die vom Aufsichtsrathe vorgeschlagene Dividendenvertheilung und über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Sie erwählt die Mitglieder des Aufsichtsrathes (cfr. §. 36) und der Revisionscommission (cfr. §. 37). Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt über diejenigen Anträge, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

§. 34. Anträge einzelner Actionäre, über welche die ordentliche Generalversammlung beschließen soll, die auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen, müssen bis zum 15. Februar, welcher der Versammlung vorhergeht, bei dem Aufsichts-

rathe angemeldet sein; bis zum vorhergehenden 1. Januar aber muß eine solche Anmeldung erfolgen, wenn die Anträge Statutenabänderung betreffen. Rechtzeitig eingehende Anträge müssen auf die Tagesordnung gestellt werden.

§. 35. Zu den Beschlüssen der Generalversammlung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich und in der Regel auch genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Statutenänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch zwei Drittel der anwesenden Stimmen vereinigen, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß mindestens die Hälfte des Actien-Capitals in der beschließenden Generalversammlung vertreten sein.

Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionaire rechtsverbindlich.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 36. Alle im Statute vorgesehenen, so wie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschaftsorganen ausgehen, erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jeder Gewählte muß innerhalb 14 Tagen von der Benachrichtigung seiner Wahl durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung dem Aufsichtsrathe eine Erklärung über Annahme der Wahl zugehen lassen, sonst wird die Ablehnung der Wahl angenommen. Tritt dieser Fall bei einer von der Generalversammlung vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes ein, so greift die im §. 19 dem Aufsichtsrathe beigelegte Befugniß Platz, die in seiner Mitte entstehenden Vacanzen provisorisch zu besetzen.

d) Revisionscommission.

§. 37. Die Revisions-Commission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach Ablauf des laufenden Rechnungs- resp. Kalender-Jahres den Rechnungsabschluß und dessen Uebereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und insoweit dies nöthig, die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor einzusehen haben und zu diesem Zwecke spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe berufen werden müssen. Diese Revisoren haben spätestens acht Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrathe zur Mittheilung an die Generalversammlung ihren Revisions-Bericht schriftlich einzureichen.

Die Revisions-Commissionen mit Ausnahme der ersten werden von der ordentlichen Generalversammlung aus den Actionairen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes sind, gewählt. Die erste Revisions-Commission ernennt die constituirende Generalversammlung. Der Aufsichtsrath ernennt Ersatzmänner, wenn von den durch die Generalversammlung gewählten Revisoren einer oder mehrere verhindert sein oder aufgehört haben sollten, Actionaire der Gesellschaft zu sein.

Abtheilung VI.

Auflösung.

§. 38. Außer auf Beschluß der Generalversammlung (§. 35) erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Abtheilung VII.

Jahres-Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefond. Staatsaufsicht. Bekanntmachungen.

§. 39. Die Bilanz wird Ende jedes Kalenderjahres aufgestellt, die erste am Ende des nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung begonnenen Kalenderjahres.

Zu diesem Zwecke werden die nach Absetzung der Verwaltungskosten und bezahlten Schäden verbleibenden Activa und Passiva zusammengestellt und zwar

die Activa:

a) Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalwerthe.
b) Werthpapiere höchstens zum Course vom 31. December des betreffenden Jahres.
c) Grundstücke und Inventarien höchstens zum Acquisitionspreise, welchem überdies bei Grundstücken mit Ausnahme des Grund und Bodens mindestens 1 pCt. und bei Mobilien mindestens 5 pCt. jährlich abzuschreiben sind.
d) Anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Die Passiva:

a) Alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft.
b) Die Capitalreserve (§. 40).
c) Die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien.
d) Die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risikos von Jahr zu Jahr angesammelt wird, und der Differenz zwischen dem auf die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Nettoprämien gleichkommen muß.
e) Die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages.
f) Sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft, und insoweit dasselbe das Actien-Capital und den Reservefond übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des §. 40 vertheilt wird.

Im Fall der Ueberschuß der Activa über die Passiva dem Actien-Capital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefond hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

Vor Feststellung der ersten Bilanz darf eine Dividende nicht vertheilt werden.

§. 40. Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst nicht unter 10 pCt. für den Capital-Reservefond ausgeschieden, von dem Reste aber

a) 5 pCt. Tantième an den Vorstand;
b) 5 pCt. Tantième an den Aufsichtsrath (§. 23);
c) der Rest als Dividende an die Actionaire nach der Stückzahl ihrer Actien und abgerundet auf ⅙ Thlr. vertheilt.

Die Generalversammlung ist befugt, die Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Hat die Capital-Reserve den Betrag von 100,000 Thlr. erreicht, so findet eine fernere Abseßung für dieselbe nur insoweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

Der Jahresabschluß wird, nachdem die Generalversammlung Decharge ertheilt hat, durch die Blätter der Gesellschaft veröffentlicht.

§. 41. Der Capital-Reservefond hat zunächst den Zweck, Capitalverluste auszugleichen (vergl. §. 39). Er wird gebildet durch den im §. 40 bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch diejenigen Dividenden, welche 4 Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben sind (§. 8), und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Dividende übrig bleiben (§. 40). Der Bestand des Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Gesellschaft.

Staats-Oberaufsicht.

§. 42. Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes kann die Staats-Regierung einen Commissarius ernennen, welcher der General-Versammlung und allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, ohne Stimmrecht, beiwohnen, von allen Büchern, Scripturen und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen kann.

Bekanntmachung der Gesellschaft.

§. 43. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen für die Betheiligten rechtsverbindlich durch

den Preußischen Staats-Anzeiger,
die Vossische Zeitung,
die Berliner Börsen-Zeitung,
die Bank- und Handels-Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme von Privat-Anzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung ein anderes bestimmt hat. Der Generalversammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen sind in allen bisherigen forterscheinenden und der Aufnahme der Anzeige sich nicht verschließenden Gesellschaftsblättern vom Aufsichtsrathe bekannt zu machen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44. Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der, nach Ertheilung der landesherrlichen Concession zu bewirkenden statutenmäßigen Ernennung des Vorstandes und Wahl des Aufsichtsraths werden von einem Comité besorgt.

Als Mitglieder desselben werden hierdurch ernannt:

Herr Kaufmann **Wilhelm Wolff** in Berlin.
Herr Kaufmann **Richard Brook** daselbst.
Herr Geheimer Ober-Finanzrath **Gelm** daselbst.
Herr Staatsminister a. D. **von Carlowitz** Excellenz auf Löwenstein.
Herr Commerzienrath **Moritz Simon** in Königsberg i. Pr.
Herr Graf **Kleist von Nollendorf** auf Knauten.
Herr Amtsrath **Jacobs** auf Treskow.
Herr Geheimer Finanzrath **Loewe** in Berlin.
Herr Justizrath **Gustav Wolff** daselbst.
Herr Banquier **Wilhelm Conrad** daselbst.
Herr Banquier **Friedrich Gelpcke** daselbst.

Dieses Comité kann, im Fall eintretender Vacanzen, sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Cooptation vermehren, und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen.

Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei jener im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, und setzt erforderlichen Falls eine Geschäftsordnung für sich fest.

Ausfertigungen des Comités werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Mitglieder des Comités werden nicht remunerirt; sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen veranlaßt werden.

§. 45. Das im §. 44 bezeichnete Comité vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und vereinigt bei Ausübung seiner Functionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieser beiden Gesellschaftsorgane.

Insbesondere ist das Comité ermächtigt:

a) die landesherrliche Genehmigung und Concession für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende, Namens derselben, diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche die Staatsbehörden als erforderlich erachten möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen des Statuts oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im §. 44 genannten Comité-Mitglieder mit der Maaßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahmeerklärung genügt, wenn dieselbe auch nur von drei dieser Comité-Mitgliedern abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, sowie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämmtliche Actienzeichner, sowohl die gegenwärtigen, wie die noch hinzutretenden, gültig ist.

Auch sind die genannten Mitglieder des Comités bevollmächtigt, das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren.

Dem Comité wird die Befugniß beigelegt, daß die vorstehend ad a gedachten Ermächtigungen auf drei seiner Mitglieder zu übertragen;

b) die Actienzeichner zu einer Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch recommandirte Briefe zu berufen, zum Zweck der Wahl des Aufsichtsrathes und Beschlußfassung über diejenigen Gegenstände, welche das Comité etwa zu einer solchen Beschlußfassung als geeignet erachtet;

c) nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts die Baareinzahlungen und Wechselhinterlegungen auf die gezeichneten Actien zu erfordern.

§. 46. Findet eine Generalversammlung nach der Bestimmung des §. 45 statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran theilzunehmen berechtigt.

Es kann nur über Anträge des Comités in einer solchen Generalversammlung abgestimmt werden. Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung theilnehmenden Stimmen gefaßt werden, und sind dann für jeden Actienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig oder vertreten, bindend.

Hinsichtlich des Präsidiums und des Protocolls gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des §. 32 mit der Maaßgabe, daß Vorstand wie Aufsichtsrath durch das Comité ersetzt werden.

Berlin, den 16. Juni 1865.

Das Gründungs-Comité.

Ober-Regierungsrath **v. Bockum-Dolffs,** Gumbinnen. Banquier **Richard Brook,** (Firma Anhalt & Wagener). Staatminister a. D. **Albert v. Carlowitz** zu Löwenstein. Kaufmann **Adolf Carstanjen,** Köln. Banquier **Wilhelm Conrad,** Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft. **A. L. Cohn** (Firma Lion & M. Cohn), Berlin. Oberamtmann und Landschaftsrath a. D. **Theodor Eggert** zu Weeskenhof (W.-Pr.) Rittergutsbesitzer **Adalbert Förster** auf Kontop bei Grünberg. Geh. Ober-Finanzrath **Adolf Geim,** Berlin. Banquier **Friedr. Gelpcke** (Firma Breest & Gelpcke), Berlin. Rittergutsbesitzer **Gerhard Gensmer** zu Terranova bei Elbing, Mitglied des Landes-Oeconomie-Collegii. Kreisrichter a. D. **Heinrich Gensmer,** Direktor der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft. Regierungs-Assessor **Paul Hirche,** Berlin. Dr. **Otto Hübner,** Berlin. Amtsrath und Rittergutsbesitzer **Wilhelm Jacobs** zu Treskow bei Ruppin. Appellations-Gerichtsrath **R. v. Kräwel,** Naumburg. Geh. Finanzrath **Carl Löwe,** Berlin. **Theodor Nellessen,** Aachen. Rittergutsbesitzer Graf **Kleist v. Nollendorf** auf Knauten (O.-Pr.). Commerzienrath **Moritz Simon,** Königsberg. Rentier **Rud. v. Valentini,** Berlin. **Theod. Herm. Veit** (Firma Ahrends & Veit). Justizrath **Gustav Wolff,** Berlin. Kaufmann **Wilh. Wolff,** Berlin und Manchester.

Beilage A.

I. Formular der Actien.

Nro. ..... Baar-Einzahlung .....

Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin.

Actie

über

Fünf Hundert Thaler.

Herr .... in .... hat in Gemäßheit des unterm .... landesherrlich genehmigten Statutes durch gegenwärtige Actie verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne der Preußischen Lebensversicherungs-Actiengesellschaft.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft die Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft.

Berlin, den ....

Die Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

N. N.

Die Eintragung in das Actienbuch bescheinigt

Der Vorstand.

N. N.

Eingetragen sub. Fol. .... des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

Beilage B.

II. Wechsel-Formulare.

(§. 6 des Statuts.)

Wechsel zu der Actie Nr. ....

Vier Wochen nach Sicht zahle gegen diesen Sola-Wechsel, insofern derselbe binnen längstens fünfzig Jahren von heute in dem untenbezeichneten Domicil präsentirt wird, an die Ordre der **Preußischen Lebensversicherungs-Actiengesellschaft** zu **Berlin** die Summe von

Einhundert Thalern Preußisch Courant

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf Selbst

zahlbar im Bureau der **Preußischen Lebensversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin.**

Beilage C.

III. Formular der Dividenden-Scheine und des Talons.

Vorderseite.

Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin.

Anweisung zur Actie Nr. ....

Eingetragen sub Fol. ....

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

5.

4. 3.

2. 1.

Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin.

Dividenden-Schein zu Actie Nr. ....

Inhaber empfängt am

hiergegen an der Gesellschaftskasse in Berlin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr ....

Berlin, den ....

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

Beilage D.

Rückseite.

Inhaber empfängt am die II. Serie der Dividenden-Scheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Berlin, den ....

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

5.

4. 3.

2. 1.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren abgehoben sind, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Druck von W. Tümmel in Nürnberg.

§. 5.

Der Verwaltungsrath besteht aus 6 Mitgliedern, von denen wenigstens 3 ihren Wohnsitz in Halle haben müssen.

Gesellschaftsmitglieder, welche bei der Verwaltung einer concurrirenden Gesellschaft betheiligt sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Der Verwaltungsrath besteht zur Zeit aus folgenden, der bisherigen Verfassung gemäß in denselben berufenen Mitgliedern, nämlich den Herren:

1) Hofrath Dr. Kormann aus Leipzig,
2) Professor Dr. Krahmer,
3) Banquier L. Lehmann,
4) Major a. D. Reineck,
5) Kreisrichter Hinrichs,
6) Oberbürgermeister v. Voß,

sämmtlich aus Halle.

Von diesen 6 Mitgliedern scheiden alljährlich 2 aus. Hierüber entscheidet zunächst das Loos und später der hierdurch festgestellte Turnus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt durch die Generalversammlung aus der Zahl der verfügungsfähigen Versicherten.

Bei vorkommenden Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, sich durch provisorische Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, den Fall der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft ausgenommen, in welchem die Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zur beendigten Liquidation in Function bleiben müssen.

Verpflichtet zur Niederlegung seines Amtes ist ein Mitglied des Verwaltungsrathes, wenn es Mitglied der Verwaltung einer concurrirenden Anstalt wird, oder wenn es seinen Wohnsitz von Halle verlegt und dadurch die Bestimmung, nach welcher wenigstens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes ihren Wohnsitz in Halle haben sollen, beeinträchtigt.

§. 6.

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Halle a. d. S. auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei davon versammelt sind.

Zur Einberufung des Verwaltungsrathes ist der Vorsitzende verpflichtet, sobald dies durch drei Mitglieder oder durch die Direction schriftlich beantragt wird.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es überlassen, aus seiner Mitte ein Comité zu wählen, welches die laufenden Geschäfte und schleunige Fälle sofort zur Erledigung bringt.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Die Suspension der Directoren oder ihrer Stellvertreter kann nur mit Stimmeneinhelligkeit und bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, ausgenommen bei Wahlen, wo die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Alljährlich in jeder ersten Sitzung nach der Generalversammlung wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß in Halle wohnhaft sein.

Die Verhandlungen des Verwaltungsrathes müssen jedesmal zu Protocoll genommen werden.

§. 7.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Mühwaltungen eine Remuneration, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Direction.

§. 8.

Die Direction der Gesellschaft besteht aus zwei Directoren, einem vollziehenden und einem technischen Director.

Dem vollziehenden Director liegt vorzugsweise die Leitung des ganzen Geschäftsganges und die oberste Beaufsichtigung des ganzen Büreaupersonals ob, während der technische Director vorzugsweise die technischen Rechnungen und Uebersichten, die Berechnung der Reserven ꝛc. zu besorgen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Directoren entscheidet der Verwaltungsrath. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Direction und dem Verwaltungsrathe hat erstere die Beschlüsse des letzteren zur Ausführung zu bringen, es steht ihr jedoch der Recurs an die General-

Der Stellvertretende tritt stets unter eigener Verantwortlich...

Die Directoren und Stellvertreter können durch den Verwaltungsrath vom Amte unter den §. 6. angegebenen Modalitäten suspendirt und sodann von der Generalversammlung entlassen werden.

§. 9.

Die Direction hat den Statuten, den ihr ertheilten Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln und ist für alles von ihr Angeordnete verantwortlich.

§. 10.

Die Direction hat die Gesellschaft in allen Fällen zu vertreten, in welchen dies nicht dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung nach diesem Statute obliegt.

Ausschließliche Vertreterin der Gesellschaft ist sie daher den Behörden, dem Publikum und den einzelnen Versicherten gegenüber, welche nur aus Erklärungen der Direction Rechte gegen die Gesellschaft herleiten können.

Diese Vertretung findet auch in allen denjenigen Fällen statt, in welchen die Gesetze von dem Vertreter eine Specialvollmacht verlangen. Die Directoren sind befugt, sich für einzelne Verhandlungen mit dritten Personen, namentlich für Processe Bevollmächtigte zu ernennen.

Die Direction ist verpflichtet, die Geschäftsführung anzuordnen und zu überwachen, die kleine Kasse von Zeit zu Zeit zu revidiren, und dem Verwaltungsrathe alljährlich specielle Rechnung abzulegen.

§. 11.

Alle Namens der Direction abzugebenden Erklärungen erhalten erst durch die Unterschriften beider Directoren, oder ihrer Stellvertreter, die Gesellschaft bindende Kraft.

Bei der Correspondenz mit den Generalagenten und Agenten ist die Unterschrift eines Directors ausreichend.

Rücksichtlich der Unterzeichnung von Polizen und Prämienquittungen gelten die Bestimmungen der §§. 24. und 28.

Vom Kassenwesen.

§. 12.

Zur Führung der Kasse wird von der Direction ein Rendant ernannt, welcher eine von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Caution zu leisten hat.

Alle eingehenden Gelder fließen zunächst in die kleine Kasse, welche der Rendant in einem feuerfesten Schranke unter besonderem Verschlusse hat.

Die für die laufende Verwaltung entbehrlichen Gelder werden in der Hauptkasse aufbewahrt, in welcher zugleich alle Documente und sonstigen Werthpapiere zu asserviren sind.

Die Hauptkasse wird dergestalt unter dreifachem Verschlusse gehalten, daß der eine Schlüssel in den Händen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, der andere in den Händen des vollziehenden Directors, der dritte in denen des Rendanten, oder ihrer Stellvertreter, verbleibt.

§. 13.

Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst nutzbar angelegt werden, und zwar:

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in inländischen Staatspapieren oder sonstigen sicheren inländischen Effekten, welche an der Börse zu Berlin einen weniger schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 Procent desjenigen Betrages betrage, welchen die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb der letzten 12 Monate vorgekommenen niedrigsten Börsencours ..., und der Schuldner sich daneben ausdrücklich verpflichte, den Betrag der pfandweise niedergelegten Papiere, falls dieselben unter ... Cours herabsänken, verhältnißmäßig zu erhöhen;
c) durch Ankauf Königlich Preußischer Staatspapiere und ihnen ...lich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Werthpapiere;
d) durch Discontogeschäfte, zu welchen jedoch nur der Ueberschuß des Vermögens über die Reserve verwendet werden darf;
e) durch Darlehne gegen Zinsvergütung auf Polizen über Versicherungen auf den Todesfall, für welche mindestens fünf Jahresprämien gezahlt sind;
f) durch Darlehne auch ohne besondere Pfandbestellung an ...ländische Communal-, Kreis- und Provinzialverbände, deren Sicherheit unbezweifelt ist.

...rzt zu hören sind, oder von einem Gutachten der Gesellschaftsärzte ganz ...gesehen werden kann.

Gegen das Votum des befragten oder beider befragter Aerzte darf ...ne Versicherung ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes abgeschlossen ...rden.

§. 15.

In größeren Städten ist die Direction befugt, Vertrauensärzte anzustellen, welche wie die Gesellschaftsärzte mit specieller Instruction zu ver...hen sind. Das Honorar für diese wird von der Direction festgestellt.

Von der Generalversammlung.

§. 16.

Die Generalversammlungen werden zu Halle a. d. S. abgehalten ...nd sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung tritt auf vorausgegangene Ein...dung jedes Jahr spätestens in der ersten Hälfte des Monats Juni ...sammen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungs...ath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn minde...ens 100 Mitglieder, welche ein Capital von nicht weniger als 200,000 ...haler vertreten, unter Angabe des zu berathenden Gegenstandes, darauf ...ntragen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen unter ...ummarischer Angabe der Berathungsgegenstände durch zweimalige Bekannt...machung in den §. 18. vorgeschriebenen öffentlichen Blättern. Die zweite Bekanntmachung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermine erfolgen.

Zur persönlichen Theilnahme an den Generalversammlungen und ihren Abstimmungen sind nur diejenigen volljährigen Personen männlichen Geschlechts berechtigt, welche bereits seit einem Jahre oder länger eine Capitalversicherung von mindestens 1000 Thaler Preuß. Courant oder eine Renten- oder Pensionsversicherung von 50 Thalern mit der Gesellschaft abgeschlossen haben. Mehrere Mitglieder, von denen jedes einzelne mit geringeren Beträgen versichert ist, können sich durch einen, aus ihrer Mitte erwählten und mit amtlich beglaubigter Vollmacht versehenen Versicherten in der Generalversammlung vertreten lassen, wenn die durch sie repräsentirte Gesammt-Versicherungssumme oder Rente die vorbedungene Höhe erreicht.

Das Stimmrecht der Minderjährigen wird durch deren gesetzliche Vertreter, das der Ehefrauen durch ihre Ehemänner ausgeübt. Für unverheirathete weibliche selbstständige Personen und für Wittwen muß ein gehörig legitimirter Bevollmächtigter, der zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, zugelassen werden.

In allen übrigen Fällen findet eine Vertretung der Mitglieder durch Bevollmächtigte nicht statt.

Die Legitimation der in den Generalversammlungen erscheinenden Versicherten wird durch Vorzeigung der betreffenden Versicherungspolizen und der letzten Prämienquittung im Geschäftsbureau der Gesellschaft geführt.

Bei Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist befugt, durch Vermittelung des Verwaltungsrathes schriftliche Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Dieselben werden vom Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Jahresversammlung gesetzt, wenn sie bis zum ...

In allen Fällen, wo gegen die Entscheidung der Directoren und des Verwaltungsrathes Recurs eingelegt werden sollte, entscheidet sie allein.

Ebenso bleibt ihr die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten (ausschließlich der Tarife) vorbehalten.

Derartige Abänderungen können niemals auf die vertragmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Gesellschaft versichert haben, einen Einfluß äußern.

Alle Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 18.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen und alle von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen, welche Aufforderungen enthalten, an deren Nichtbeachtung sich nach Maßgabe des Statutes Rechtsnachtheile knüpfen, müssen in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in der zu Berlin erscheinenden Vossischen Zeitung, in der Berliner Börsenzeitung, in der Hallischen Zeitung und in der in Magdeburg erscheinenden Magdeburgischen Zeitung erlassen werden und erlangen dadurch für die Betheiligten rechtsverbindliche Kraft.

Geht eins dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme der Anzeigen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die Wahl des neuen Gesellschaftsblattes ist sogleich in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Von den Generalagenten und Agenten.

§. 19.

Von der Direction sind die General- und Specialagenten zu ernennen und durch besondere Instruction über ihre Geschäftsführung zu informiren.

Bei Anstellung derselben hat die Direction die Sicherheit des Institutes im Auge zu behalten und ist deshalb berechtigt, die nöthigen Garantien zu fordern.

Ansprüche an die Gesellschaft sind aus der geschäftlichen Thätigkeit der Agenten nur herzuleiten, soweit diese nach den Statuten und der ihnen ertheilten besonderen Instruction gehandelt haben.

§. 20.

Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist vor dem Königlichen Kreisgericht zu Halle a. d. S. begründet.

Sofern jedoch die Staatsregierung eines außerpreußischen Landes die Concession zum Geschäftsbetriebe an die Bedingung knüpft, daß die Gesellschaft bei Streitigkeiten mit den dortigen Staatsangehörigen auch bei den dortigen Gerichten Recht zu nehmen habe, ist die Direction befugt, eine derartige Verpflichtung für die Gesellschaft einzugehen.

§. 21.

Die Valuta der Gesellschaft ist die Preuß. Landeswährung in klingendem Courant.

Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

I. Abschluß der Versicherungsanträge.

in ihr zugleich angegeben, mit welchem einer Jahresprämie entsprechenden Betrage die Versicherung als bei Gewinn und Verlust der Gesellschaft betheiligt behandelt wird: ebenso wird in allen ähnlichen Fällen verfahren.

Hat der Versicherte das Geschäft zu Gunsten einer bestimmten Person abgeschlossen, oder eine solche sonst als empfangsberechtigt bezeichnet, so wird auch dies in der Police vermerkt.

Solche Vermerke binden die Gesellschaft nicht, so lange diesen Personen nicht unwiderrufliche Eigenthumsrechte eingeräumt sind, und wer-

Direction als empfangsberechtigt bezeichnet.

Anträgen der Versicherten auf Zahlung bei einem andern Agenten wird die Direction auf rechtzeitige Meldung jederzeit stattgeben.

Ueber jede Prämienzahlung wird Quittung ertheilt.

Dieselbe muß, um gegen die Gesellschaft zu beweisen, mit den Facsimiles der Unterschriften der beiden Directoren oder deren Stellvertreter und des Buchhalters der Gesellschaft versehen und von dem Agenten, welcher den Tag der Zahlung darauf zu vermerken hat, unterschrieben sein.

Der Antragsteller hat alle durch seinen Antrag der Gesellschaft erwachsenden Kosten für den Fall zu übernehmen, daß sein Antrag abgelehnt werden sollte, und der Agent kann zur Sicherstellung der Gesellschaft eine entsprechende Deckung von ihm erfordern. Diese wird bei Annahme des Antrags auf die zu zahlende Prämie und Kosten verrechnet; tritt Antragsteller nach der Annahme des Antrags zurück, so verfällt sie der Gesellschaft.

§. 23.

Ablehnung und Annahme des Antrags.

Vor der Erklärung über den Antrag kann die Direction alle ihr angemessen erscheinenden Ermittelungen anstellen, namentlich neben dem beigebrachten ärztlichen Atteste Zeugnisse der Hausärzte oder der von ihr an den betreffenden Orten etwa bestellten Vertrauensärzte der Gesellschaft beschaffen lassen.

Wird der Antrag abgelehnt, so brauchen keinerlei Gründe hierfür angegeben zu werden. Von den Antragspapieren werden nur die Geburtsnachweise zurückgegeben, sobald der Antragsteller die ihm zur Last fallenden Auslagen bezahlt hat.

Wird der Antrag angenommen, so fertigt die Direction die entsprechende Polize sofort aus und sendet dieselbe dem betreffenden Agenten zur Aushändigung an den Versicherten gegen Zahlung der ersten Prämie, der zu berechnenden Auslagen und der Polizengebühr zu.

Gleichzeitig giebt sie dem Versicherten Kenntniß von der Annahme des Antrages durch recommandirten Brief.

Binnen 4 Wochen nach Aufgabe desselben zur Post ist die Polize durch Zahlung der erwähnten Beträge einzulösen: nach Ablauf dieser Frist hat die Annahme des Antrages ihre Geltung verloren, und kann die Aushändigung der Polize durch den Agenten mit rechtlicher Wirkung nicht mehr erfolgen.

Durch die erklärte Annahme geht das angetragene Risiko sofort auf die Gesellschaft über unter den beiden Bedingungen:

1) daß der Antragsteller am Tage der Annahme Mittags 12 Uhr noch gelebt hat, und daß
2) die erwähnten Beträge innerhalb der gestellten vierwöchentlichen Frist und noch bei Lebzeiten des Versicherten vollständig entrichtet werden.

Wer die zu zahlenden Beträge bei Stellung des Antrages für den Fall der Annahme desselben bei dem Agenten pränumerirt, sichert sich also die sofortige Wirksamkeit des Vertrages mit dem Tage der Annahme, wenn nur die Bedingung unter 1. zutrifft, und die Polize wird, selbst wenn er vor Empfangnahme derselben stirbt, seinen Rechtsnachfolgern ausgehändigt.

Ist dagegen keine Vorausbezahlung erfolgt, so gewinnt der Vertrag für die Gesellschaft erst volle verbindliche Kraft durch die rechtzeitige Einlösung der Polize bei Lebzeiten des Versicherten.

Stirbt dieser vor der Einlösung, so gilt der Vertrag als nicht geschlossen, die Auslagen der Gesellschaft sind ihr auch in diesem Falle zu ersetzen.

Endlich wird der Direction das Recht vorbehalten, die erklärte Annahme des Antrags zu widerrufen, so lange die Einlösung der Polize nicht erfolgt ist: in diesem Falle hat die Gesellschaft dem Antragsteller die von ihm nachweisbar aufgewendeten Kosten zu erstatten.

Ist die Einlösung der Polize nicht rechtzeitig erfolgt, so hat die Gesellschaft die Wahl, entweder den Ersatz aller bei ihr entstandenen Kosten, falls dieselben nicht vollständig durch den etwa deponirten, nach §. 22. ihr verfallenen Kostenvorschuß gedeckt werden, zu verlangen, oder gegen den Antragsteller auf Uebernahme der Polize gegen Zahlung der ganzen ersten Jahresprämie (ohne Rücksicht auf bewilligte Ratenzahlungen) und der Gebühren und Auslagen, sowie Verzugszinsen seit Ablauf der vierwöchentlichen Frist zu klagen.

Das Risiko geht auch in diesem Falle nur mit Einlösung der Polize bei Lebzeiten des Versicherten auf die Gesellschaft über.

Bis dahin kann die Direction von der getroffenen Wahl ab- und auf den Kostenersatz zurückgehen, muß aber alsdann die Kosten des aufgegebenen Prozesses tragen.

§. 24.

Polize und Polizengebühr.

[illegible] ...lize enthält die von der Gesellschaft übernommenen Verpf... [illegible]

[illegible] ...cherung gegen Capitalzahlung abgeschlossen, so wird den auf Antrag des Versicherten bei Vorlegung der Polize gegen Erlegung der vollen Polizengebühr und Erstattung der Auslagen beliebig modificirt.

Eine Polize bedarf, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift der beiden Directoren resp. deren Stellvertreter, der Contrasignatur des Buchhalters, der Beidruckung des Stempels der Gesellschaft und endlich der Bescheinigung des Agenten, daß und unter welchem Datum die Einlösung der Polize erfolgt ist.

Die Polizengebühr beträgt bei Versicherungen bis incl. 200 Thaler 5 Sgr., bei denen bis zu 1000 Thaler 15 Sgr., bei Versicherungen von 1000 Thaler und mehr 1 Thaler.

§. 25.

Rechtsverhältniß beider Theile.

Dasselbe wird, wenn nach Obigem ein bindender Vertrag zu Stande gekommen, durch die von den betheiligten Personen in den Antragspapieren abgegebenen Erklärungen und die Beilagen der letzteren einerseits, durch die Polize und die Statuten der Gesellschaft andererseits begründet.

Alle allgemeinen Bestimmungen der Landesgesetze bleiben, soweit sie nicht in zulässiger Weise dort ausgeschlossen sind, im Uebrigen für das geschlossene Geschäft maßgebend.

§. 26.

Mangelhafte Declaration und deren Folgen.

Jede wissentlich falsche Angabe in den Antragspapieren, welche auf das Versicherungsgeschäft von Einfluß ist, führt die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen, welche der Gesellschaft verfallen, nach sich.

Gleiche Nichtigkeit tritt ein, wenn die eingereichten Zeugnisse falsche Angaben enthalten, welche mit Vorwissen des Versicherten gemacht sind, oder wenn derselbe solche Umstände, die für das Geschäft nach dem Ermessen Sachkundiger von maßgebender Erheblichkeit sind, nicht selbst zur Sprache gebracht hat, auch wenn er nicht ausdrücklich darüber befragt wäre.

Sind bei einem Versicherungsgeschäfte mehrere Personen irgendwie betheiligt, so tritt die vollständige Nichtigkeit des Geschäftes, wie vorgesehen, ein, wenn auch nur eine derselben in der erwähnten Weise das Vertrauen der Gesellschaft gemißbraucht hat.

§. 27.

Nachversicherungen, Umwandlungen einer Versicherung, Erneuerungen einer erloschenen Versicherung nach Ablauf der Restitutionsfrist (§. 34.) werden jederzeit durchweg wie neue Anträge behandelt.

§. 28.

Prämien.

Bei Bestimmung der Prämiensätze wird das Alter nur nach ganzen Jahren berechnet, und das angetretene Lebensjahr, in welchem am Tage des Eintreffens der vollständigen Antragspapiere bei der Direction bereits 6 volle Monate abgelaufen sind, für voll gerechnet, das Lebensjahr, in welchem dann noch nicht 6 Monate verlebt sind, außer Betracht gelassen.

Wenngleich in den Tabellen die zu zahlenden Prämien nach dem Zeitraume eines Jahres gerechnet sind, so kann doch auch deren Zahlung in kürzeren Fristen und zwar bis zu einem Monat herab von der Direction gestattet werden.

Ein darauf gerichteter Wunsch des Antragstellers ist im Anmeldescheine zu vermerken, und im Fall der Bewilligung ein entsprechender Zuschlag für Zinsen und Mehrunkosten zu vergüten.

Eine derartige Bewilligung ändert nichts in der regelmäßigen Verpflichtung aller Versicherten, die volle Prämie für jedes Jahr, in welchem die Versicherung läuft, zu gewähren.

Alle Prämien müssen in den festgestellten Terminen, spätestens aber bei jährlichen und halbjährlichen Zahlungen innerhalb eines Monats, bei vierteljährlichen Zahlungen innerhalb 15 Tagen und bei monatlichen Zahlungen innerhalb 5 Tagen vom Tage der Fälligkeit an entrichtet werden.

Eine Stundung der Prämienzahlung kann gültig nur von der Direction, nie von einem Agenten bewilligt werden.

Vorausbezahlungen auf fernere Jahre werden von der Gesellschaft mit Zinsvergütigung von 3½ Procent für das Jahr jederzeit angenommen.

Sollte die Beitragspflicht früher erlöschen, so wird der bei Lebzeiten des Versicherten nicht fällig gewordene Theil der eingezahlten Summe mit 3½ Procent Zinsen zurückerstattet.

Die Zahlung der Prämien erfolgt an den Agenten; welchen di...

dem Erwerb seines Rechtes Anzeige zu machen.

Dem Versicherten selbst gewährt die Gesellschaft Darlehne gegen Verpfändung der Polize, unter §. 13. e. erwähnten Bedingungen.

§. 31.

Amortisation.

Bei Verlust einer Polize ist nur auf Grund einer beizubringenden gerichtlichen Richtigkeitserklärung das Duplicat der verlorenen Polize von der Gesellschaft auszufertigen.

II. Aufhebung, Ende, Suspension des Versicherungs-Vertrages und die hierbei zu gewährenden Vergütungen.

§. 32.

Durch wechselseitige Uebereinstimmung können bestehende Versicherungsverträge jederzeit aufgehoben werden, unter frei zu vereinbarenden Bedingungen, wenn die Direction im Interesse der Gesellschaft darauf einzugehen angemessen findet.

§. 33.

Rücktritt des Versicherten

vom Vertrage ist jederzeit zulässig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sofern es sich um Versicherungen handelt, welche nur durch weitere Prämienzahlungen bei Kraft zu erhalten wären.

Ein stillschweigender Rücktritt wird angenommen, wenn der Versicherte fällige Prämien nicht innerhalb der §. 28. festgesetzten Frist vollständig zahlt oder ausgeschriebene Nachschüsse nicht zur bestimmten Zeit (§. 48.) entrichtet.

In solchem Falle gehen alle Ansprüche an die Gesellschaft verloren und alle geleisteten Zahlungen verfallen derselben.

Wer die Versicherung in dieser Weise schon innerhalb des ersten Versicherungsjahres erlöschen läßt, muß den restirenden Betrag der vollen Prämie dieses ...

Versicherung eine Vergütung, die mindestens 50 Procent der für den fraglichen Fall zurückgestellten Reserve (§. 46.) beträgt, bei Versicherungen von mehr als dreijähriger Dauer aber nach höheren Procentsätzen der Reserve im Verhältniß der abgelaufenen Zeitdauer der Versicherung berechnet wird, so daß sie mit dem vollendeten 90. Lebensjahre des Versicherten 100 Procent beträgt.

Außerdem bleiben dem Versicherten seine Ansprüche auf Dividenden aus den Vorjahren vor dem Rücktritt vorbehalten.

§. 36.

Einseitiger Rücktritt der Gesellschaft von Versicherungs-Verträgen auf den Todesfall

während der Dauer derselben ist zulässig,

1) wenn der Versicherte von seinem bisherigen Berufe zu einem andern übergeht, welcher sein Leben oder seine Gesundheit außergewöhnlichen Gefahren aussetzt.

   Jeder Versicherte ist daher verpflichtet, derartige Berufsänderungen zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen.

   Hat er dies versäumt und stirbt er in Folge einer durch den neuen Beruf herbeigeführten Beschädigung, so sind damit alle Ansprüche an die Gesellschaft erloschen;

2) wenn der Versicherte zu einer mindestens zweijährigen gefänglichen Haft verurtheilt wird.

   Bleibt der Gesellschaft solche Haft unbekannt, und erfolgt der Tod während derselben, so tritt damit ebenfalls Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft ein;

3) wenn der Versicherte gefahrdrohende Reisen unternimmt.

   Zu solchen werden gerechnet:

   a) alle Reisen außerhalb Europa,
   b) Reisen in Gegenden, in welchen notorisch Krieg oder innere Unruhen herrschen,
   c) Seereisen. Von diesen gelten jedoch solche für nicht gefahrdrohend, welche von einem europäischen Hafen zum andern auf einem derjenigen Seeschiffe zurückgelegt werden, welche regelmäßig zur ...

Tage an gerechnet, auf Fortsetzung der Versicherung, so verliert er damit jeden Anspruch auf eine spätere Erörterung solchen Anspruchs.

Tritt die Gesellschaft zurück, so gewährt sie dem Versicherten die vollen für ihn zurückgestellten Reserven (§. 46.) bis zum Tage der Rücktrittserklärung oder des Antritts des neuen Berufs, der Haft, der Reise, des neuen Wohnsitzes, wenn der Rücktritt wegen versäumter Anzeige erst später erklärt werden kann.

§. 37.

See- und Militairdienst.

Wenn ein Versicherter Seedienste nimmt, sei es auf einer Kriegsflotte, oder auf Privatschiffen, oder wenn ein Versicherter zum Kriegsdienst einberufen wird, gleichviel, ob als Militairperson oder als Nichtcombattant, so hört vom Tage des Eintritts in diese Stellung jedes Risico für die Gesellschaft auf. Dem Versicherten wird von diesem Tage an die vorausgezahlte Prämie und die ganze für seine Versicherung bis dahin zu berechnende Reserve (§. 46.) erstattet, und zwar spätestens vier Wochen nach gemachter Anzeige von der eingetretenen Aenderung.

Er hat aber auch das Recht, binnen 6 Wochen von jenem Tage an, — ein späterer Antrag muß zurückgewiesen werden, — die Suspension der Versicherung zu beantragen, nach §. 38.

§. 38.

Die Suspension.

In den Fällen §. 36. Nr. 3. und §. 37. kann auf den Antrag des Versicherten die Versicherung zeitweilig suspendirt werden.

Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Polize und letzten Prämienquittung zu stellen, worüber, wenn der Antrag zulässig gefunden wird, ein Depositenschein zu ertheilen ist.

Ueber zustehende Dividenden werden Dividendenscheine gegeben.

Ist die Veranlassung der Suspension fortgefallen, so hat der Versicherte eine neue Declaration und ein neues ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand einzureichen. Entnimmt die Direction hieraus kein Bedenken gegen Fortsetzung des Geschäfts, so kann sie die suspendirte Versicherung wieder in Kraft treten lassen, sofern der Versicherte denjenigen Betrag, um welchen die auf seine Versicherung fallende Reserve in der Ruhezeit gewachsen sein würde, und gleichzeitig die nächste Prämienrate entrichtet.

Die Versicherung tritt in volle Kraft erst in Folge der Leistung dieser Zahlung, und wenn die §. 23. gemachten, auch hier gültigen Voraussetzungen zutreffen.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, lehnt er oder die Direction die Erneuerung der Versicherung ab, so werden ihm resp. dem Erwerber des Depositenscheines die bei Eintritt der Suspension vorhandenen vollen Reserven seiner Versicherung (§. 46.) mit $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen für die Dauer der Suspension vier Wochen nach gestelltem Antrage gegen Rückgabe des Depositenscheines gewährt.

Dem Präsentanten der ertheilten Dividendenscheine werden die betreffenden Dividenden gezahlt.

§. 39.

Dauer des Vertrags.

Tritt keiner der vorstehenden Fälle ein, so besteht das Vertragsverhältniß bei Lebensversicherungen bis zum Ablauf des in der Polize bestimmten Tages, bis zu dem das Risico übernommen ist, sonst bis zum vollendeten 90ten Lebensjahre des Versicherten oder bis zu dessen früher erfolgendem Tode.

Der Anspruch auf Gewähr der vertragsmäßigen Summe tritt mit diesen Zeitpunkten in Kraft.

Aufhebung der vertragsmäßigen Verpflichtung der Gesellschaft tritt aber ein:

1) unter den schon §. 36. Nr. 1. 2. 3. 4. erwähnten Voraussetzungen, wenn es zu keinem Rücktritt der Gesellschaft kam, der Tod aber in der vorgesehenen Weise erfolgte;
2) wenn in Folge vertragswidriger Declaration Seitens eines Betheiligten der Vertrag nach §. 26. für nichtig zu erachten ist;
3) wenn der Tod in Folge ausschweifenden Lebenswandels des Ver[illegible] erfolgte.

[illegible] Fällen (Nr. 1. bis 3.) gewährt die Gesellschaft keinerlei [illegible]steten Zahlungen und nicht erhobenen Dividenden [illegible]

Tod herbeiführt oder beschleunigt, wobei jedoch die Unglücksfälle als ausgenommen gelten, welche den Versicherten bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums, im Kampfe für die Herstellung gesetzlicher Ordnung oder bei Hülfsleistungen für Nothleidende treffen können.

In diesen Fällen (Nr. 4. bis 7.) erhalten aber die Rechtsnachfolger des Versicherten den vollen Zeitwerth der Versicherung bis zum Todestage (die vollen Reserven §. 46.) und die Dividenden der Vorjahre wie dies für die betreffenden Fälle der §§. 36. 37. und 38. angeordnet ist;

8) ist endlich das Leben des Versicherten direct oder indirect durch denjenigen verkürzt oder auch nur gefährdet worden, welcher nach dem Tode die Versicherungssumme ganz oder theilweise empfangen würde, so gilt dem Schuldigen gegenüber der Vertrag für völlig aufgehoben, wie in den Fällen Nr. 1. bis 3.

Den schuldlosen Interessenten gegenüber besteht das Geschäft.

9) Ermittelt sich erst nach Zahlung der Versicherungssumme, daß einer der vorstehenden Ausnahmefälle wirklich vorgelegen hat, so kann die Gesellschaft innerhalb 5 Jahren nach geleisteter Zahlung den zuviel gezahlten Betrag vom unberechtigten Empfänger zurückfordern, auch wenn dieser wußte, daß einer der obigen Fälle vorlag, 5 Procent Zinsen vom Tage des Empfanges beanspruchen.

III. Erfüllung der Verträge Seitens der Gesellschaft.

§. 40.

Die Zahlung fälliger Versicherungssummen erfolgt an die nach Inhalt des Vertrages hierzu berechtigten Personen, also, je nach der Versicherungsbranche,

1) an den Versicherten selbst, der bei Renten- und Ueberlebungs-Versicherungen durch amtlich beglaubigte Atteste nachweisen muß, daß er den Tag der Fälligkeit erlebte;
2) bei Versicherungen auf den Todesfall an diejenige Person, die der Versicherte der Gesellschaft selbst als empfangsberechtigt bezeichnet hat (§. 24.), sonst aber an die Erben des Versicherten oder den ausreichend legitimirten Präsentanten der Polize.

Die Zahlung erfolgt gegen Quittung des Empfängers und bei Capitalversicherungen nur gegen Rückgabe der Originalpolize.

Auf Erfordern muß auch die letzte Prämienquittung vorgelegt werden.

Werden die zur Legitimationsführung erforderlichen Urkunden auf Erfordern in öffentlich beglaubigter Form nicht beschafft, oder wird statt der etwa verloren gegangenen Vertragsurkunden nicht ein Amortisations-Erkenntniß vorgelegt, so müssen die Interessenten die §. 42. bestimmte zweijährige Frist zunächst abwarten, nach deren Ablauf und falls sich bis dahin andere Prätendenten nicht gemeldet haben, die Direction die Zahlung an solche Interessenten bewirken kann, deren Legitimation und früherer Besitz der verlorenen Papiere einigermaßen bescheinigt ist.

In zweifelhaften Fällen ist die Gesellschaft stets befugt, die Versicherungssumme gerichtlich zu deponiren; so lange die gedachten Papiere ihr nicht vorgelegt sind, ist sie nie dazu verpflichtet.

§. 41.

Ort und Zeit der Zahlung.

Alle von der Gesellschaft aus Versicherungsgeschäften zu machenden Zahlungen werden in ihrem Geschäfslocal zu Halle geleistet.

Auswärtige Interessenten können Zahlungen auch bei einem von ihnen gewählten Agenten der Gesellschaft in Empfang nehmen, an den in Folge ihres Antrages die zu zahlende Summe auf ihre Gefahr versendet wird.

Der Agent erhält in solchen Fällen $\frac{1}{2}$ Procent dieser Summe für seine Mühewaltung.

Die Zahlung erfolgt weiter nach Eintritt der nach §. 39. erwähnten Zeitpunkte, bei Versicherungen auf den Todesfall nach Ablauf der §. 43. festgesetzten Fristen, immer aber erst auf vorherige Meldung des Berechtigten.

So lange eine solche nicht erfolgt ist, ist die Gesellschaft nie im Verzuge, gewährt bis dahin nie Zinsen, ist auch nicht verpflichtet, zur Abwendung der Folgen des Verzuges die fällige aber noch nicht geforderte Summe zu deponiren.

§. 42.

[illegible]

2) eine zweijährige Frist zur Geltendmachung aller Rechte aus Versicherungen für den Todesfall vom Todestage an gerechnet.

Ist innerhalb dieser Frist kein Anspruch bei der Direction erhoben unter Vorlegung der §. 43. erwähnten Papiere, so gelten alle Verpflichtungen der Gesellschaft aus solcher Versicherung als erloschen;

3) eine sechsmonatliche Frist zur Einleitung eines Streitverfahrens (§. 44.), wenn ein Anspruch auf Zahlung aus Verträgen erhoben, aber von der Direction zurückgewiesen ist, von dem Tage an gerechnet, wo die schriftliche Weigerung der Direction zur Post gegeben ist.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Verpflichtungen der Gesellschaft aufgehoben, und ist jedes Streitverfahren ausgeschlossen;

4) die §. 36. erwähnte dreimonatliche Frist nach Rücktritt der Direction vom Vertrage;

5) die §. 43. erwähnten achttägigen resp. achtwöchentlichen Fristen.

IV. Verfahren bei Sterbefällen.

§. 43.

Stirbt ein Versicherter, auf dessen Tod Ansprüche an die Gesellschaft gegründet werden sollen, gleichviel, ob dieselben sofort nach dem Tode, oder erst zu einer später bestimmten Zeit fällig werden, so ist noch vor der Beerdigung dem Agenten, welcher zunächst am Orte wohnt, wo der Tod erfolgte, oder wo der Verstorbene wohnte, von dem Todesfalle unter Mittheilung der bekannten oder muthmaßlichen Todesursache Kenntniß zu geben, demselben auch baldigst sowohl ein amtlicher Todtenschein als auch ein genauer Bericht des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelte, oder wenigstens die Leiche gesehen hat, über den Verlauf der Krankheit und die Todesursache zuzustellen.

Der Agent ist befugt, im Interesse der Gesellschaft alle zweckmäßig erscheinenden Nachforschungen über die Todesart anzustellen, namentlich auch die Obduction und specielle Untersuchung wichtiger Leichentheile zu veranlassen.

Der Direction bleibt vorbehalten, nach Eingang der erwähnten Papiere, wenn sie dieselben nicht für genügend erachtet, alle ihr nothwendig erscheinenden Nachweisungen einzufordern.

Wird es versäumt, binnen 8 Tagen vom Ableben des Versicherten an jene Anzeige an den Agenten zu erstatten, oder werden nicht innerhalb 8 Wochen vom Tode an jene Papiere beigebracht, so liegt demjenigen, der Ansprüche auf den Todesfall gründet, ob, nachzuweisen, daß die Zögerung eine unverschuldete war. Wird dieser Nachweis nicht geführt, oder werden in dieser Beziehung von den Betheiligten falsche Angaben gemacht, so gilt jede Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Versicherungsgeschäfte als erloschen, ebenso wie wenn der Versicherte dasselbe durch unrichtige Angaben zu Stande gebracht hätte. (§. 26.)

Eine gleiche Nichtigkeit des Geschäfts tritt zu Gunsten der Gesellschaft ein, wenn die den Todesfall betreffenden Papiere falsche Angaben enthalten, oder wenn die von dem Agenten oder der Direction betriebenen Ermittelungen von einem Interessenten ganz oder theilweis vereitelt werden. Die Zahlung des für den Todesfall versicherten Capitals erfolgt, wenn keine spätere Frist nach dem Vertrage selbst eintritt, drei Monate nach der ersten, dem Agenten erstatteten Anzeige, falls innerhalb dieser Frist alle nach Obigem zu beschaffenden [illegible]

VI. Jahresrechnung, Bilanz, Dividenden und Nachschüsse.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird von der Direction dem Verwaltungsrathe gelegt, von diesem und den Rechnungsrevisoren geprüft und von der Generalversammlung dechargirt.

Die specielle Controle der im Laufe des Jahres wirklich geleisteten Zahlungen erfolgt durch den Verwaltungsrath und die Revisoren, welche etwa gezogene und von der Direction nicht erledigte Monita bei der Verhandlung über die Decharge zur Kenntniß und Entscheidung der Generalversammlung zu bringen haben.

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile der Gesellschaft (Reserven, Jahresüberschüsse rc.) findet nicht statt; es genügt die buchmäßige Sonderung. Alle Zins- und zufälligen Einnahmen kommen dem Rechnungsjahre zu Gute, in dem sie gemacht werden, ebenso werden aber auch alle zufälligen Verluste dem Jahre zur Last gelegt, in dem sie eintreten.

Kommen aber Passiva, für welche in einem Rechnungsjahre Deckung zurückgestellt wurde, nachträglich in Wegfall, so kommt dies jenem Rechnungsjahre nachträglich zu Gute.

§. 46.

Abschluß der Bücher, Bilanz.

Die nach der doppelten Buchhaltung zu führenden kaufmännischen Bücher der Gesellschaft werden mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen, und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen.

Die Bilanz hat durch Vergleichung der Activa und Passiva der Gesellschaft eine vollständige Uebersicht über die Vermögenslage am Ende des Jahres und die Geschäftsresultate desselben zu geben.

Als Activa sind zu führen die Bestände der großen und kleinen Kasse am Jahresschlusse und die sonstigen außenstehenden Forderungen der Gesellschaft.

Die Begründungskosten (§. 50.) passiren als Activum, soweit sie nicht in dem betreffenden Jahre zur Amortisation zu bringen sind.

Die Inventarbestände werden zum Erwerbspreise, von dem alljährlich 10 Procent abzuschreiben sind, berechnet.

Den Passivis werden beigerechnet die Reserven, d. h. der Zeitwerth der bis zum Jahresschlusse laufenden Versicherungen, wie solcher auf Grund der dem Geschäfte zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen zu berechnen, so daß dadurch das laufende Risico nach technischen Grundsätzen vollständig gedeckt wird; die im Voraus für spätere Jahre schon vereinnahmten Prämien; alle bis zum Jahresschlusse fällig gewordenen, aber noch nicht gezahlten Versicherungssummen; die aus früheren Rechnungsjahren übernommenen, noch nicht vertheilten Gewinnüberschüsse und der Bestand des §. 47. erwähnten Capitalfonds der Gesellschaft.

Die Vergleichung der Activa und Passiva ergiebt den Gewinn oder Verlust des Jahres. Dasselbe Resultat muß aus dem Gewinn- und Verlustconto der Gesellschaft erhellen, welches die Einnahmen und Ausgaben, die Activa und Passiva, welche aus dem laufenden Jahre herrühren, zusammenstellt.

Die Bilanz wird den Versicherten spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zugänglich gemacht.

welcher darüber Mittheilung zu machen ist. Vor der Festsetzung der Dividende durch den Verwaltungsrath und vor dem durch denselben zu bestimmenden Fälligkeitstermin hat kein Mitglied einen Anspruch auf Gewährung irgend eines Gewinnantheils.

Der Fälligkeitstermin wird in der Regel auf den 1. Juli des Vertheilungsjahres festgesetzt werden.

Während des Laufes einer Versicherung, für welche Prämien entrichtet werden, wird die Dividende nie baar bezahlt, sondern auf die nächste fällige Prämienrate des Versicherten abgerechnet, welcher die betreffende Quittung also an den gewöhnlichen Terminen der Prämienzahlung bei dem Agenten in Empfang zu nehmen hat. In allen übrigen Fällen erhalten die Berechtigten Dividendenscheine, welche nach eingetretener Fälligkeit mit dem entsprechenden Betrage von der Kasse der Gesellschaft auf Präsentation eingelöst werden.

Alle Dispositionen über Dividenden vor der Fälligkeit derselben und soweit sie mit vorstehenden Bestimmungen über die Abrechnung auf Prämien in Widerspruch treten, sind unzulässig und für die Gesellschaft unverbindlich.

Auf das Jahr, in welchem eine Versicherung erlischt, werden Dividenden nie gewährt.

Dividenden, welche nicht innerhalb 2 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erhoben werden, verfallen der Gesellschaft.

Aufgeschoben wird die Gewährung der Dividende, deren Vertheilung nach Obigem sonst zulässig wäre, wenn nach Abzug der Dividende des Gewinnjahres nicht an Beständen des Capitalfonds und an Ueberschüssen anderweiter Gewinnjahre zusammen mindestens 20,000 Thaler der Gesellschaft disponibel bleiben.

Die wirkliche Vertheilung erfolgt erst, wenn diese Voraussetzung zutrifft.

Bei Verträgen über geringere Versicherungssummen, bei welchen die jährliche Verrechnung der Dividende unverhältnißmäßige Schwierigkeiten verursachen würde, kann die Direction zur Bedingung des Geschäftes machen, daß sämmtliche auf die betreffende Versicherung fallenden Dividenden ohne Zinsen erst mit dem versicherten Capitale fällig werden.

Es findet alsdann keine Verrechnung auf die laufende Prämie statt; Dispositionen über die aufgesammelten Dividenden vor der Fälligkeit des Capitals binden die Gesellschaft nicht, dieselbe zahlt vielmehr die Dividenden stets an denjenigen, der zum Empfange des Versicherungscapitals legitimirt ist.

§. 48.

Jahresverluste und Nachschüsse.

Etwaige, durch den Jahresabschluß nachgewiesene Verluste werden zunächst aus den Beständen des Capitalfonds, wenn dieser dadurch erschöpft würde, weiter aus den zurückbehaltenen Gewinnen der Vorjahre gedeckt, welche zum Ausfall nach Verhältniß ihrer Gewinnbestände beitragen; sollte der Verlust je größer sein, als diese Vermögenstheile der Gesellschaft, so müssen für den Rest des Jahresausfalles die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, für welche beim Schlusse des Verlustjahres dividendenberechtigte Versicherungen liefen, nach Verhältniß der in diesem Jahre gezahlten Prämien aufkommen.

Die Einziehung von den Versicherten erfolgt dann durch Ausschreibung von Nachschüssen, Betreffs deren pünktlicher Entrichtung Alles gilt, was oben §. 33. und 34. Betreffs der Prämien verordnet ist.

Der Zahlungstermin, welchen der Verwaltungsrath festsetzt, wird jedem Nachschußverpflichteten schriftlich bekannt gemacht.

Bei Versicherungen mit aufgeschobenen Dividenden (§. 47.) werden erforderliche Nachschüsse zunächst aus den aufgesammelten Dividenden, soweit diese zureichen, gedeckt.

§. 49.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft findet statt, sofern sie von zwei Drittheilen aller Mitglieder verlangt wird, oder die Staatsregierung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sie vorschreibt.

Die Bestimmungen über die Abwickelung der Geschäfte bleiben dem Beschlusse der alsbald zusammen zu berufenden Generalversammlung vorbehalten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 50.

Begründungs-Kosten.

Der durch den Abschluß des Rechnungsjahres 1859 festgestellte Betrag der auf die Begründung der Gesellschaft verwendeten, seither durch Nachschüsse nicht eingezogenen Kosten (vgl. §. 46.) wird alljährlich mit [illegible] Procent des ursprünglichen Betrages amortisirt. Die Amortisation hat in dieser Weise schon mit dem Rechnungsjahre 1861 begonnen.

Die Amortisationsquote wird auch fernerhin den Kosten der laufenden Verwaltung zugerechnet, und jährlich auf dem betreffenden Conto abgeschrieben. Bis zur vollständigen Amortisation hat die Direction bei Rückkäufen und Umwandlungen bestehender Versicherungen (§. 32. u. 35.) auf die Verhaftung der Versicherten für jenes Activum Rücksicht zu nehmen.

§. 51

Das gegenwärtige revidirte Statut tritt an Stelle des bisher in Kraft gewesenen, durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. April 1854 bestätigten Statutes mit dem Tage seiner Publication durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg und ist für alle, von diesem Tage an durch die Gesellschaft abzuschließenden Geschäfte allein maßgebend.

Die auf Grund der früheren Statuten gegen die Gesellschaft erworbenen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

Die Direction ist aber ermächtigt, auf Antrag der Betheiligten und soweit es ohne Nachtheil für die Gesellschaft thunlich, alle Bestimmungen der neuen Statuten auch auf früher abgeschlossene Versicherungen in Anwendung zu bringen.

Anhang.

Abweichende Bestimmungen für die Sterbekasse der Gesellschaft.

§. 52.

Für Sterbekassen-Versicherungen, welche bis zu 200 Thaler einschließlich geschlossen werden, gelten alle Bestimmungen der Statuten, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen angeordnet sind:

1) in dem beizubringenden ärztlichen Zeugnisse braucht der Name der zu versichernden Person nicht unerläßlich von dieser geschrieben zu sein (§. 22.);
2) der Versicherungsvertrag tritt erst mit der Aushändigung des Sterbekassenbuches an den Versicherten in Kraft, sofern diese innerhalb 6 Wochen vom Tage der Ausfertigung des Buches und bei Lebzeiten des Versicherten gegen Zahlung der ersten Prämie und der Kosten erfolgt ist.

   Eine directe Correspondenz der Direction mit dem Versicherten findet nicht statt; es bleibt Sache des Letztern, für Einhaltung der gesetzten Frist besorgt zu sein (§. 23.);
3) bei Versicherungs-Summen von weniger als 50 Thaler werden monatliche Ratenzahlungen nicht bewilligt. Für Sterbekassen-Quittungen genügt statt der Unterschrift des Agenten die Beidrückung seines Agentur-Stempels oder Facsimiles.

   In größeren Städten können die Prämien durch einen Boten der Gesellschaft erhoben, und es können für diejenigen Mitglieder, die hiervon Gebrauch machen, anderweite Fristen für den Verfall der Versicherung in Folge versäumter Zahlung, sowie der Betrag der zu zahlenden Botengebühr festgesetzt werden (§. 28.);
4) die Zahlung des Sterbekassengeldes erfolgt sofort, nachdem die den Sterbefall betreffenden Papiere in Ordnung befunden sind. Die Direction kann unter Umständen die Zahlung auf Grund eines amtlichen Todtenscheines, wenn dieser die Todesursache angiebt, verfügen (§. 43.);
5) alle Sterbekassen-Versicherungen werden nur mit aufgeschobener Dividendenberechnung geschlossen, so daß die Dividenden erst mit dem Capitale zahlbar werden (§. 47. a. f.).

Halle, den 6. Juni 1863.

26	39	14	3	4	23	6	3	18	3	3	1	9	2	5	6	26
27	40	8	—	4	26	8	3	20	3	3	3	6	2	7	—	27
28	40	22	3	4	28	9	3	22	6	3	5	3	2	8	6	28
29	41	12	—	5	1	9	3	24	6	3	7	8	2	10	3	29
30	42	1	—	5	4	6	3	26	9	3	9	—	2	12	—	30
31	42	21	9	5	7	8	3	29	—	3	11	—	2	14	—	31
32	43	13	6	5	10	3	4	1	3	3	13	—	2	16	—	32
33	44	5	3	5	13	6	4	3	9	3	15	3	2	18	—	33
34	44	27	6	5	16	9	4	6	3	3	17	6	2	20	3	34
35	45	20	9	5	20	—	4	8	9	3	19	9	2	22	6	35
36	46	17	3	5	23	9	4	11	9	3	22	3	2	25	—	36
37	47	8	9	5	26	9	4	14	3	3	24	3	2	27	6	37
38	48	3	—	6	—	6	4	17	3	3	26	9	3	—	3	38
39	48	29	6	6	4	3	4	20	3	3	29	6	3	3	3	39
40	49	26	—	6	8	3	4	23	6	4	2	3	3	6	3	40
41	50	23	6	6	12	3	4	26	9	4	5	3	3	9	6	41
42	51	21	3	6	16	9	5	—	3	4	8	3	3	13	—	42
43	52	19	3	6	21	—	5	3	9	4	11	6	3	16	3	43
44	53	19	3	6	25	9	5	7	9	4	15	—	3	20	6	44
45	54	19	6	7	—	6	5	12	—	4	18	9	3	24	9	45
46	55	20	3	7	5	6	5	16	—	4	22	6	3	29	—	46
47	56	23	9	7	11	—	5	20	3	4	26	9	4	4	3	47
48	57	22	—	7	16	—	5	24	3	5	—	6	4	8	6	48
49	58	25	—	7	21	3	5	29	—	5	5	3	4	13	9	49
50	59	26	9	7	27	3	6	3	9	5	10	—	4	19	3	50
51	60	29	9	8	3	3	6	8	9	5	14	9	4	25	—	51
52	62	1	6	8	9	3	6	14	—	5	20	—	5	1	—	52
53	63	5	6	8	15	9	6	22	6	5	25	9	5	7	9	53
54	64	7	6	8	22	—	6	25	3	6	1	6	5	14	6	54
55	65	10	3	8	28	9	7	1	3	6	7	9	5	21	6	55
56	66	14	—	9	6	—	7	7	9	6	14	6	5	29	3	56
57	67	17	9	9	13	3	7	14	6	6	21	9	6	7	9	57
58	68	20	9	9	21	—	7	21	6	6	29	3	6	16	6	58
59	69	24	3	9	29	3	7	29	3	7	7	6	6	26	—	59
60	71	4	—	10	7	9	8	7	6	7	16	3	7	6	—	60

26	35	1	6	1	28	—	31	4	9	1	21	6
27	35	18	6	1	29	6	31	19	—	1	22	9
28	36	5	9	2	1	—	32	4	9	1	24	—
29	36	23	6	2	2	6	32	20	—	1	25	6
30	37	11	—	2	4	—	33	4	9	1	26	9
31	37	29	—	2	5	9	33	21	—	1	28	3
32	38	17	6	2	7	6	34	8	—	1	29	9
33	39	7	—	2	9	3	34	25	—	2	1	6
34	39	27	3	2	11	3	35	11	9	2	[illegible]	3
35	40	14	6	2	13	[illegible]	35	28	9	2	5	—
36	41	8	6	2	15	6	36	15	6	2	6	9
37	41	29	9	2	17	9	37	1	3	2	8	6
38	42	20	9	2	20	—	37	7	6	2	10	6
39	43	13	3	2	22	6	38	4	—	2	12	6
40	44	5	6	2	25	3	38	18	6	2	14	6
41	44	27	6	2	28	—	39	3	3	2	16	6
42	45	18	3	3	—	9	39	16	6	2	18	9
43	46	10	6	3	3	9	39	27	6	2	20	9
44	47	2	9	3	7	—	40	9	3	2	23	—
45	47	28	—	3	10	3	40	19	6	2	25	3
46	48	14	—	3	13	6	40	28	6	2	27	6
47	49	3	—	3	17	3	41	8	6	3	—	—
48	49	23	—	3	20	9	41	11	—	3	2	—
49	50	10	9	3	24	6	41	16	9	3	4	6
50	50	28	3	3	28	3	41	19	3	3	6	9
51	51	15	3	4	2	6				3	9	—
52	52	1	9	4	6	6				3	11	3
53	52	19	9	4	11	6				[illegible]	13	9
54	53	—	—	4	15	6				3	15	9
55	53	12	3	4	20	3				3	17	9

Tab. II. B. Lebensversicherung auf kurze Frist.

Tab. III. Versicherung verbundener Leben.

Jährliche Prämien zur Versicherung von 100 Thlrn., zahlbar beim Tode des von zwei Versicherten Zuerststerbenden.

Alter der Person A. Jahre.	Alter der Person B. 15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	Alter der Person A. Jahre.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
15	2 24 —										15
20	2 28 —	3 1 6									20
25	3 3 6	3 7 9	3 13 —								25
30	3 10 9	3 14 6	3 19 9	3 27 —							30
35	3 20 6	3 24 —	3 28 9	4 5 6	4 14 —						35
40	4 3 6	4 6 9	4 11 6	4 17 6	4 25 9	5 7 6					40
45	4 22 —	4 24 6	4 29 —	5 4 9	5 13 6	5 23 9	6 10 6				45
50	5 13 —	5 15 3	5 19 —	5 23 6	6 — 3	6 10 —	6 22 6	7 10 —			50
55	6 17 9	6 19 9	6 22 9	6 27 6	7 3 3	7 12 6	7 24 3	8 10 6	9 10 —		55
60	8 2 6	8 3 9	8 6 6	8 9 3	8 13 9	8 21 3	9 1 6	9 16 6	10 12 9	11 13 —	60

Tab. IV. Ueberlebensversicherung

von dem Leben zweier Personen abhängig.

Jährliche Prämien zur Versicherung von 100 Thlrn., zahlbar beim Tode der Person A. für den Fall, daß dann die im Voraus bezeichnete Person B. noch am Leben ist.

Alter der Person A. Jahre.	Alter der Person B. 15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	Alter der Person A. Jahre.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
15	1 12 —	1 10 3	1 8 6	1 7 —	1 5 6	1 4 3	1 3 —	1 2 3	1 1 6	1 — 9	15
20	1 17 9	1 15 9	1 14 3	1 11 9	1 10 —	1 8 —	1 6 3	1 5 —	1 4 —	1 2 9	20
25	1 25 —	1 23 6	1 21 6	1 19 —	1 16 3	1 13 9	1 11 3	1 9 3	1 7 3	1 6 —	25
30	2 3 9	2 2 9	2 — 9	1 28 6	1 25 3	1 21 9	1 18 6	1 15 3	1 12 9	1 10 6	30
35	2 15 —	2 14 —	2 12 6	2 10 3	2 7 —	2 3 —	1 29 9	1 24 9	1 20 6	1 17 3	35
40	2 29 3	2 28 9	2 27 9	2 25 9	2 22 9	2 18 9	2 13 9	2 8 3	2 3 3	1 28 —	40
45	3 19 —	3 18 3	3 17 9	3 16 3	3 13 9	3 10 —	3 5 3	2 26 —	2 19 6	2 14 —	45
50	4 10 9	4 10 3	4 9 9	4 8 3	4 5 6	4 1 9	3 26 6	3 20 —	3 12 6	3 4 6	50
55	5 16 3	5 15 9	5 15 6	5 14 9	5 12 9	5 9 3	5 4 9	4 28 —	4 20 —	4 10 6	55
60	7 1 9	7 1 —	7 — 6	6 28 9	6 26 6	6 23 3	6 17 6	6 12 —	6 2 3	5 21 6	60

Tab. V. Aussteuer-Versicherung ohne Prämien-Rückgewähr.

Einmalige und jährliche Prämien zur Versicherung von 100 Thlrn., zahlbar bei Vollendung des 14., 18., 21 und 24. Lebensjahres.

Eintritts-Alter. Jahre.	Bei Vollendung des 14. Jahres. Einmalige Prämie.	Bei Vollendung des 14. Jahres. Jährliche Prämie.	Bei Vollendung des 18. Jahres. Einmalige Prämie.	Bei Vollendung des 18. Jahres. Jährliche Prämie.	Bei Vollendung des 21. Jahres. Einmalige Prämie.	Bei Vollendung des 21. Jahres. Jährliche Prämie.	Bei Vollendung des 24. Jahres. Einmalige Prämie.	Bei Vollendung des 24. Jahres. Jährliche Prämie.	Eintritts-Alter. Jahre.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
1	54 29 3	6 3 6	45 23 9	4 7 6	39 22 6	3 10 —	34 5 —	2 19 6	1
2	60 29 9	6 26 6	50 24 3	4 20 6	44 3 3	3 19 3	37 27 3	2 26 3	2
3	65 27 —	7 22 9	54 26 9	5 4 9	47 19 9	3 29 3	40 28 9	3 3 3	3
4		8 24 —	58 17 9	5 21 —	50 26 —	4 8 6	43 21 6	3 10 9	4
5		10 1 9		6 9 3	53 28 —	4 22 —	45 10 9	3 19 3	5
6		11 18 9		7 — 9		5 5 9	48 29 3	3 28 6	6
7		13 19 —		7 26 —		5 21 3		4 9 —	7
8				8 26 3		6 9 3		4 20 9	8
9				10 3 3		7 — 3		5 4 —	9
10				11 19 6		7 25 3		5 19 3	10
11						8 25 3		6 7 —	11
12						10 1 9		6 27 6	12
13						11 17 9		7 22 3	13
14								8 22 9	14
15								9 28 3	15
16								11 14 —	16

Tab. VI. Aussteuer-Versicherung mit Prämien-Rückgewähr.

Jährliche Prämien zur Versicherung von 100 Thlrn., zahlbar bei Vollendung des 14., 18., 21. und 24. Lebensjahres.

☛ Stirbt das Kind vor dem vorher bezeichneten Termine, so werden am letzteren die gezahlten Prämien vollständig zurückerstattet. ☚

... Vollendung des 21. Jahres.	Bei Vollendung des 24. Jahres.	Ein-

50					6	24	9	4	28	—	50
55								7	5	—	55

Tab. VII. B. Abgekürzte Lebensversicherung.

Jährliche Prämien zur Versicherung von 100 Thalern, zahlbar, sobald der Versicherte ein bestimmtes Lebensalter erreicht, oder bei früherem Ableben beim Tode.

Ein-tritts-Alter.	Bei Vollendung des 50. Jahres.			55. Jahres.			60. Jahres.			65. Jahres.			70. Jahres.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
15	2	14	6	2	5	6	1	29	3	1	25	3	1	23	—
20	2	29	3	2	16	6	2	7	9	2	2	3	1	29	—
25	3	20	9	3	1	3	2	19	3	2	11	6	2	7	—
30	4	22	3	3	22	9	3	4	9	2	23	6	2	16	9
35	6	16	6	4	25	3	3	26	9	3	9	9	3	—	3
40				6	20	3	5	—	3	4	3	3	3	18	3
45							6	27	—	5	9	—	4	14	6
50										7	8	—	5	23	3
55													7	25	3

Tab. VIII. Sofort beginnende Leibrente.

Zahlung in einer Summe für eine Rente von 10 Thlrn. jährlich, zahlbar halbjährlich postnumerando bis zum Tode des Renten-Empfängers.

Ein-tritts-Alter.	Zahlung in einer Summe.		Ein-tritts-Alter.	Zahlung in einer Summe.		Ein-tritts-Alter.	Zahlung in einer Summe.	
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Jahre.	Thlr.	Sgr.
30	199	18	44	164	27	58	117	9
31	197	18	45	[illegible]	21	59	113	21
32	195	15	46	158	21	60	110	—
33	193	12	47	155	15	61	106	12
34	191	6	48	152	9	62	102	21
35	188	27	49	148	27	63	99	3
36	186	18	50	145	18	64	95	12
37	184	3	51	141	6	65	91	24
38	181	21	52	138	21	66	88	9
39	179	2	53	135	6	67	84	21
40	176	12	54	131	21	68	81	6
41	173	21	55	128	16	69	77	24
42	170	24	56	124	18	70	74	12
43	167	27	57	121	—			

Tab. IX. Ueberlebungs-Rente (Wittwenpension).

Jährliche Beiträge für eine Pension von jährlich 10 Thalern, zahlbar halbjährlich postnumerando vom Tode einer bestimmten Person bis zum Tode einer genannten zu versorgenden Person.

Alter	Alter der zu versorgenden Person.	Alter des

Tab. XI. A. u. B. Allgemeine Sterbekasse.

Versicherung eines Sterbegeldes von 50 Thalern durch jährliche Prämienzahlung.

Eintritts-Alter. Jahre.	Tab. XI. A. bis zum Tode. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tab. XI. B. b. z. 50. Lebensj. Thlr.	Sgr.	Pf.	Eintritts-Alter. Jahre.	Tab. XI. A. bis zum Tode. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tab. XI. B. b. z. 50. Lebensj. Thlr.	Sgr.	Pf.
15	—	28	6	1	—	3	38	1	22	—	2	3	—
16	—	29	3	1	1	—	39	1	24	—	2	6	3
17	1	—	—	1	2	—	40	1	26	6	2	9	6
18	1	—	6	1	2	6	41	1	28	—	2	13	3
19	1	1	3	1	3	6	42	2	—	—	2	17	3
20	1	2	—	1	4	3	43	2	2	3	2	21	9
21	1	2	6	1	5	—	44	2	4	6	2	26	9
22	1	3	3	1	5	9	45	2	7	—	3	2	3
23	1	4	—	1	6	9	46	2	9	6	3	8	6
24	1	4	9	1	7	9	47	2	12	—	3	15	6
25	1	5	6	1	8	9	48	2	14	9	3	23	6
26	1	6	3	1	10	—	49	2	17	9	4	3	—
27	1	7	3	1	11	—	50	2	21	—	4	14	3
28	1	8	—	1	12	3	51	2	24	3			
29	1	9	—	1	13	6	52	2	27	9			
30	1	10	—	1	15	—	53	3	1	6			
31	1	11	3	1	16	6	54	3	5	3			
32	1	12	6	1	18	6	55	3	9	6			
33	1	13	9	1	20	6	56	3	14	3			
34	1	15	3	1	22	6	57	3	19	3			
35	1	17	—	1	25	—	58	3	24	6			
36	1	18	6	1	27	6	59	4	—	3			
37	1	20	9	2	—	3	60	4	6	6			

Tab. XI. C. Abgekürzte Versicherung bei der allgemeinen Sterbekasse.

Jährliche Prämien zur Versicherung von 50 Thalern, welche beim Tode, spätestens aber bei Vollendung der nachfolgenden Lebensjahre gezahlt werden.

Eintritts-Alter. Jahre.	Im 50. Lebensjahre. Thlr.	Sgr.	Pf.	Im 55. Lebensjahre. Thlr.	Sgr.	Pf.	Im 60. Lebensjahre. Thlr.	Sgr.	Pf.
15	1	15	—	1	9	3	1	5	—
16	1	16	9	1	10	6	1	6	—
17	1	18	6	1	11	9	1	7	—
18	1	20	6	1	13	3	1	8	3
19	1	22	6	1	14	9	1	9	3
20	1	24	6	1	16	3	1	10	6
21	1	27	—	1	18	—	1	12	—
22	1	29	6	1	19	9	1	13	3
23	2	2	3	1	21	9	1	14	9
24	2	5	—	1	23	9	1	16	3
25	2	8	3	1	26	—	1	18	—
26	2	11	3	1	28	—	1	19	3
27	2	15	6	2	1	—	1	21	6
28	2	19	9	2	3	9	1	23	6
29	2	24	3	2	6	9	1	25	9
30	2	29	3	2	9	9	1	28	—
31	3	4	9	2	13	6	2	—	6
32	3	11	—	2	17	3	2	3	—
33	3	18	—	2	21	6	2	6	—
34	3	25	9	2	26	—	2	9	—
35	4	4	6	3	1	—	2	12	3
36				3	6	9	2	16	—
37				3	13	—	2	20	—
38				3	20	—	2	24	3
39				3	28	—	2	29	—
40				4	7	—	3	4	3
41							3	10	—
42							3	16	6
43							3	23	9
44							4	2	—
45							4	11	3

Statut

des

„Nordstern"

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

uf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung
r Firma:

„Nordstern"

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

it dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der wiederbeigefügten notariellen Urkunde vom 4

Berlin, den 30. Januar 1867.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf Eulen

An
Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Minister des Innern.

Tit. I.

Firma, Sitz, Zweck, Forum, Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma:

„Nordstern"

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin,

ird eine Actiengesellschaft mit landesherrlicher Genehmigung und
nter staatlicher Aufsicht zu Berlin begründet, welche daselbst ihren
itz hat. Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen
nsprüche kann die Gesellschaft nach Wahl der Versicherten auch
or den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-
ertrag durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unterzeichnet wurde.
iese Befugniß der Versicherten ist in die Versicherungs-Police
ufzunehmen.

§ 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist, Kapitalien und Renten mit
eziehung auf den Eintritt des Todes oder eines gewissen Lebens-
lters von Menschen, oder den Ablauf einer Reihe von Jahren
u versichern, sowie Kranken-, Sterbe-, Pensions-, Aussteuer- und
ersorgungs-Kassen zu gründen oder zu verwalten.

§ 3.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald die landesherr-
iche Genehmigung dieses Statuts erfolgt, und die statutenmäßige
aarzahlung und Wechsel-Einlage für das Grundkapital der Auf-
ichts-Behörde nachgewiesen sein wird. Wird dieser Nachweis nicht
innen Jahresfrist nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung er-
racht, so erlischt diese Genehmigung.

**Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre, vom
Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt,
und eine frühere Auflösung nur auf Grund der gesetzlichen Bestim-
mungen, oder nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der
Gesellschaft, auf Beschluß der General-Versammlung zulässig.**

Die Gesellschaft kann
gesetzte Dauer hinaus beschl
mindestens zwei Jahre vor
hierzu besonders einberufen
lung, mittelst einer drei 2
tretenen Actien repräsentir
unterliegt der landesherrlic

Grund-Kapit

Das Grund-Kapital
in 1250 Stück auf den
T

Das Grund-Kapital
mit ministerieller Genehm
Beschluß der General-Ve
auf Fünf Millionen Thal
des Grund-Kapitals kann
lung mit landesherrlicher
höhung des Grund-Kapit
ein Jeder nach Verhäl
die im § 6 dem Ver
Annahme oder Ablehnu
Vorrecht auf Uebernahm
Emissions-Course, der
pari, festzusetzen ist.

Dies Vorrecht kann
öffentliche Bekanntmach

Die Actien werde
laufenden Nummern,
ausgefertigt, und erha
Nummer entsprechen,

thümers
Die Ent
Actie von
Von
Zwanzig
Actienzeich
Statuts
Ordre
Vereins der
dem gleich
zahlung
Statuts
tigt, einzel
jeder Zeit
Später
angegebenen
Die Ki

Kein Ab
haften für d
Ueber
Actien-Aus
Emissionen
Annahme od
mit Genehmi
und ist eine
wenn der bi
schriftlich an
in das Actie
von ihm ein
eher zurückerl

Nur we
Actienbuch ei
nimmt als fe
mögen, sowie
und ist befug
daselbst das

Nachsteh
nicht voll ein
in das Actien
a) Vers
der
nach
ihre
b) Vers
fruch
Gesch
messe
fähig
c) solche
ihr 2
d) nicht

Sobald b
zahlten Actie i

..., Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigen-
o wie alle Besitzveränderungen kurz eingetragen werden.
agung, so wie jede Besitzveränderung, wird auf der
dem Verwaltungsrathe bescheinigt.

dem Nominalwerth jeder Actie werden zunächst nur
Prozent baar eingezahlt, und zwar 5% sogleich bei der
ung, und 15% nach landesherrlicher Genehmigung des
— und über je fernere 20% vier Sola-Wechsel, an die
Gesellschaft und bei der Bank des Berliner Kassen-
mizilirt, ein Monat nach Wieder-Sicht zahlbar, nach
alls angeschlossenen Formular B ausgestellt, deren Be-
ur nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 und 18 dieses
fordert werden kann. Indeß ist jeder Actionair berech-
ne oder sämmtliche der von ihm gegebenen Wechsel zu
durch Baarzahlung einzulösen.

stens Einen Monat vor Ablauf der in den Wechseln
Präsentationsfrist sind dieselben zu erneuern.

osten der Wechselstempel trägt der Actionär.

§ 6.

ctionair darf mehr als 50 Actien besitzen. Die Actionäre
en vollen Betrag der Actien, aber nicht darüber hinaus.
die Annahme der Actionaire entscheidet bei der ersten
gabe das Gründungs-Comité, bei späteren neuen
der Verwaltungsrath ohne Angabe von Gründen über
er Ablehnung. Nicht voll eingezahlte Actien sind nur
igung des Verwaltungsraths an Andere übertragbar,
solche Uebertragung erst dann als geschehen zu erachten,
sherige Eigenthümer die Uebertragung der Gesellschaft
gezeigt hat, und die Eintragung des neuen Erwerbers
nbuch erfolgt und auf der Actie bescheinigt ist. Die
gelegten Wechsel darf der frühere Eigenthümer nicht
halten, bevor nicht der Neue die seinigen eingelegt hat.

§ 7.

r als Eigenthümer einer oder mehrerer Actien in das
ngetragen ist, hat die Rechte eines Actionairs, und
olcher, im Verhältniß seiner Actienzahl, an dem Ver-
an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil,
t, in der General-Versammlung zu erscheinen und
Stimmrecht auszuüben.

§ 8.

end bezeichnete Personnen können nicht Eigenthümer
gezahlter Actien sein, und also als solche auch nicht
nbuch eingetragen werden:

sonen, über deren Handlungs- oder Privatvermögen
Concurs schwebt, oder geschwebt hat, so lange nicht
Vorschrift der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt ist;
onen, gegen welche Executionen wegen Forderungen
tlos vollstreckt worden, sowie solche, über denen ein
lts-Abzugsverfahren schwebt, oder die nach dem Er-
n des Verwaltungsrathes überhaupt nicht zahlungs-
erscheinen;
Personen, welche in der Dispositionsfähigkeit über
Vermögen beschränkt sind und
wechselfähige Personen.

§ 9.

er eingetragene Eigenthümer einer nicht voll einge-
n eine der in dem vorigen Paragraph angegebenen
Kategorien verfällt, hat er oder sein gesetzlicher Vertreter auf Auf-
forderung der Direction, in einer von der Letzteren zu bestimmen-
den Frist den Betrag seiner Wechsel baar einzuzahlen, oder einen
annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen. Geschieht Keines von
Beiden, so hat der Verwaltungsrath durch dreimalige, in Zwischen-
räumen von mindestens vier Wochen erfolgende Insertion in den
in § 39 benannten Blättern die betreffenden Actien für ungültig
zu erklären, und an deren Stelle eine gleiche Anzahl neuer Actien,
unter neuen Nummern auszufertigen, die an der Berliner Börse
durch vereidete Makler zu verkaufen sind. Ueber die Annahme
des Käufers entscheidet der Verwaltungsrath. Uebersteigt der Er-
lös, abzüglich der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den
bisherigen Actionair, so wird der Mehrbetrag in den Wechseln
des bisherigen Actionairs und, soweit er diese übersteigt, baar,
gegen Auslieferung der für ungültig erklärten Actien zur Ver-
fügung des Berechtigten gehalten; falls aber der Erlös, abzüglich
der Unkosten, jene Ansprüche nicht deckt, so werden die Wechsel
von der Direction der Gesellschaft geltend gemacht und, wenn
Zahlung nicht erfolgt, eingeklagt oder mit dem ohne Gewähr aus-
gestellten Giro der Gesellschaft durch einen vereideten Makler ver-
kauft, der Gesellschaft aber ihre Rechte, wegen der hierdurch etwa
nicht getilgten Mehransprüche vorbehalten.

§ 10.

Das im vorigen Paragraph vorgeschriebene Verfahren tritt
auch im Falle des Ablebens eines Actionairs oder des Erlöschens
einer Handlungsfirma ein, auf welche Actien eingetragen stehen,
wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung
der Direction zur Stellung eines annehmbaren Cessionars oder
Einzahlung der von dem Verstorbenen oder der erloschenen Hand-
lungsfirma gegebenen Wechsel nicht binnen 6 Monaten, nach dem
Datum der Behändigung, der Aufforderung nachkommen. Sind
die Erben oder Rechtsnachfolger der Direction nicht, oder nicht
vollständig bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige
Insertion in den Blättern der Gesellschaft (§ 39) und die sechs-
monatliche Frist läuft alsdann von demjenigen Tage ab, an wel-
chem die zweite öffentliche Aufforderung zuerst in einem der Gesell-
schaftsblätter erfolgt ist.

§ 11.

Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im § 39 be-
zeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung der Direction zur
ganzen oder theilweisen Einzahlung, oder einer an ihn gerichteten
Aufforderung des Verwaltungsrathes zur Erneuerung der Sola-
Wechsel, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls nach Gutbefinden
des Verwaltungsrath entweder gegen ihn geklagt, oder die Wechsel
in Cours gesetzt werden, oder das im § 9 für eintretenden Ver-
lust der Eigenschaften, welche zum Besitz von Actien nothwendig
sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die
öffentliche Aufforderung zur Einzahlung respective Einlösung der
Sola-Wechsel muß drei Mal, das letzte Mal mindestens vier Wochen
vor dem Einziehungs-Termin, stattfinden.

Dem Verwaltungsrathe steht es auch frei, wenn die Ein-
zahlung der ersten 20% oder eines Theils derselben, nicht bis
zum angesetzten Schlußtermine erfolgt, und die öffentliche Auf-
forderung zur Einzahlung in der vorbezeichneten Weise geschehen
ist, den bereits eingezahlten Betrag zu Gunsten des Capital-
Reservefonds für verfallen zu erklären, und anstatt der also ver-
fallenen Zeichnungen neue anzunehmen.

§ 10.

§ 11.

jede auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege mortificirte Actie, wird durch eine neue, unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt, welche als „Neue Ausfertigung" laut § 14 des Statuts zu kennzeichnen ist. Dieser Ersatz wird im Actienbuche vermerkt und die neue Actie dem darin eingetragenen Eigenthümer ausgehändigt, welchem die Kosten des Verfahrens zur Last fallen.

Das Mortifikations-Verfahren verzögert und unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Actionairs, und hält auch die in den §§ 9 und 10 vorgesehene Maßregel nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot, und eine Mortifikation von Dividendenscheinen oder Talons, ist unzulässig, selbst in Verbindung mit der Mortifikation der betreffenden Actie. Wird jedoch vor Ablauf der im vorigen Paragraph bestimmten 4jährigen Präclusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei der Gesellschaftsdirection schriftlich angezeigt, so erfolgt nach Ablauf der Präclusivfrist seine Bezahlung an den Anzeigenden, wenn bis dahin der Dividendenschein zur Einlösung nicht produzirt ist.

Wird ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch bis zu dem nächstfolgenden Zahlungstermine bei dem Gesellschafts-Vorstande präsentirt, so werden die Dividendenscheine nebst Talon der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen deren Vorzeigung bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser neuen Serie, herausgegeben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn auf Grund des angeblich verlorenen Talons und auf Grund der Actie die neue Coupons-Serie gefordert wird.

Tit. III.

sammlung nicht ein Anderes
wirklichen Verwaltungsrathes

Der Verwaltungsrath
für die Dauer eines Kalend
Stellvertreter. Die Wahl e
darüber ein gerichtliches ode

Der Vorsitzende oder
des Verwaltungsrathes un
muß stets erfolgen, wenn
oder die Direction sie verl

Dem Verwaltungsrath
Directions-Mitglieder und
der Abschluß der Dienstvert
von Stellvertretern der Dir
eine solche Stellvertretung
scheint. Auf den Vorschla
diejenigen Beamten, welche
Thalern beziehen, und bes
Gehalte anzustellenden Be

Sollte ein zweimalige
Anstellung eines Beamten
nicht finden, so erlischt
Direction, und die Ste
Verwaltungsrathe besetzt.
lassen, ob er einen S
Er hat die Ausführung
wachen, deren Thätigkeit

Herr . .
am . . . . . .
Grund dieser
mögen und d
Actien-Gesellsch
Actie an Ande
schaft gegenübe
waltungsrathes
in das Actienb
des Statuts.)

Berlin,

„Nordster

(Unterschrift

Die Eintr

B. Wechsel

Einen Mo

... Vermögen, ab-
n den Actien-Wechseln und Reserven, nicht mehr die
zunächst baar eingezahlten zwanzig Procent repräsentirt.

§ 19.

Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter
ehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die
esjenigen, der den Vorsitz führt.

Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind nur gültig, wenn
5 Mitglieder, einschließlich des den Vorsitz führenden
ihre Stimme abgegeben haben.

Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen entweder
Vorsitzenden allein oder seinem Stellvertreter und min-
einem seiner Mitglieder, unterzeichnet sein.

ieder des Verwaltungsrathes, welche Inhaber einer Firma
n durch jeden Socius derselben vertreten werden.

§ 20.

erwaltungsrath bezieht für seine Thätigkeit, außer dem
dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tan-
etrage von 5% derjenigen Summe, welche nach Abzug
zum Reserve-Fonds vom Reingewinn übrig bleibt (§ 36).
die Vertheilung der Tantième unter die einzelnen Mit-
Verwaltungsrathes beschließt der Letztere. Die Tan-
für den Vorsitzenden auf mindestens 300 Thaler, und
tglied des Verwaltungsrathes auf mindestens 150 Thaler
ntirt, und bis zu diesem Betrage als Geschäftsunkosten
soweit diese Beträge nicht durch die oben erwähnten
werden.

eneral-Versammlung kann die Tantième erhöhen oder

§ 21.

gitimation der Mitglieder des Verwaltungsrathes so
ection, erfolgt durch ein auf Grund der Wahlverhand-
estelltes gerichtliches oder notarielles Attest.

Verwaltungsraths-Mitglied hat während der Dauer
5 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu
iber welche es nicht früher verfügen kann, als bis
Austritt aus dem Verwaltungsrathe diesem über die
tung, im Jahre des Austritts, Decharge ertheilt ist.

tglied des Verwaltungsrathes, welches die Eigenschaften
he zum Actienbesitze erforderlich sind, scheidet zugleich
rwaltungsrathe aus.

men der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Vor-
seines Stellvertreters sind durch die Gesellschafts-
nt zu machen.

§ 22.

ection bildet den Gesellschafts-Vorstand. Dieselbe be-
Mitgliedern, von denen das Eine den Titel „General-
rt, welcher der erste Vorstands-Beamte ist, während
„Controlleur“ heißt.

tglieder der Direction dürfen nicht gleichzeitig Mit-
erwaltungsrathes sein.

hl der Directions-Mitglieder erfolgt mittelst Stimm-
en Verwaltungsrath nach absoluter Majorität; über
ein Protokoll in notarieller oder gerichtlicher Form

ellung der Directions-Mitglieder ist zu jeder Zeit wider-
adet ihrer Ansprüche aus den mit ihnen abzuschließen-
nts-Verträgen (Art. 227 des Handelsgesetzbuches).

Der Verwaltungsrath hat auch für Fälle des Bedürfnisses
Stellvertreter der Directions-Mitglieder zu ernennen; solche Stell-
vertreter können auch aus seiner Mitte bestellt werden, ohne des-
halb aus dem Verwaltungsrathe ausscheiden zu müssen.

§ 23.

Die Directions-Mitglieder empfangen für ihre Thätigkeit ein
mit dem Verwaltungsrathe zu vereinbarendes, festes, in ¼jährigen
Raten zahlbares Gehalt; auch kann ihnen, oder Einem von ihnen
daneben von dem Verwaltungsrathe ein Antheil an dem Gewinne
der Gesellschaft bewilligt werden.

Die Namen der Directions-Mitglieder und ihrer etwaigen
Stellvertreter sind in das Handelsregister einzutragen und durch
die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Ist ein Stellvertreter
ernannt, so überkommt dieser die Befugnisse des Directions-Mit-
gliedes, das er vertritt, und die Gesellschaft darf dritten Personen
niemals den Einwand entgegen setzen, es habe der Fall der Stell-
vertretung nicht vorgelegen.

§ 24.

Jedes Directions-Mitglied hat als Caution 5 Actien der
Gesellschaft bei derselben niederzulegen, und darf während der
Amtsführung darüber nicht verfügen. Die Rückgabe der Caution
erfolgt, sofern andere Gründe zu ihrer Zurückbehaltung nicht vor-
liegen, nicht eher, als bis nach dem Austritte des Beamten der
Direction über dasjenige Geschäftsjahr Decharge ertheilt ist, in
welchem der Austritt erfolgt.

§ 25.

Die Direction führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maß-
gabe dieses Statutes und der ihr ertheilten Instruction, und ver-
tritt dieselbe nach außen, sowohl den Behörden, wie dritten Per-
sonen gegenüber.

Jene Instructionen sind indeß den Behörden und Dritten
gegenüber ohne Wirkung.

Die Direction unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, welche
nur durch die Unterschrift zweier Directions-Mitglieder, nämlich
des General-Directors oder seines Stellvertreters und des Con-
trolleurs oder seines Stellvertreters gültig verpflichtet werden kann.

Die Direction ernennt die Special- und Sub-Directoren, die
General-, Haupt- und Special-Agenten, sowie alle Beamte und
Hülfsarbeiter der Gesellschaft, welche einen Jahresgehalt von nicht
mehr als 400 Thaler beziehen. Rücksichtlich der Special- und
Sub-Directoren sowie der General-Agenten bedarf es jedoch der
Bestätigung des Verwaltungsrathes.

Titel IV.

Rechte und Pflichten der Actionaire. General-Versammlungen.

§ 26.

Die General-Versammlungen finden in Berlin statt. Dieselben
werden durch den Vorstand oder durch den gleichfalls hierzu befugten
Verwaltungsrath berufen.

Alljährlich im April findet die ordentliche General-Versammlung
statt. An der General-Versammlung ist jeder Actionair Theil zu
nehmen berechtigt, der als solcher in das Actienbuch eingetragen
ist. Der Besitz von 1 bis 4 Actien berechtigt zu einer Stimme,
und der von je weiteren 4 Actien zu je einer weiteren Stimme.

Abwesende Actionaire können nur von einem stimmberechtigten
Actionair vertreten werden, wozu einfache schriftliche Vollmacht
genügt, jedoch ist der Vorsitzende der General-Versammlung berech

müssen berufen werden, so oft der Vorstand oder der Verwaltungsrath sie für nothwendig erachtet, oder sie von so vielen Actionairen gefordert werden, als nach Inhalt des Actienbuches ¼ des emittirten Grundkapitals repräsentiren.

Jede General-Versammlung muß unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tages-Ordnung durch zweimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden, deren erste mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen hat.

§ 28.

In der General-Versammlung präsidirt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter, und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und Zählung der Stimmen zwei der anwesenden Actionaire zu Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell geführt, und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Verwaltungsraths-Mitgliedern, den Scrutatoren, den anwesenden Directions-Mitgliedern, und denjenigen anwesenden Actionairen, welche dazu bereit sind, unterzeichnet.

§ 29.

In jeder ordentlichen General-Versammlung ist der Bericht des Verwaltungsrathes und der Direction über die Geschäftslage, sowie die Bilanz und der Rechnungs-Abschluß des Vorjahrs mitzutheilen, über die dem Verwaltungsrathe und der Direction zu ertheilende Decharge und die vorgeschlagene Gewinnvertheilung zu beschließen, sowie die erforderliche Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern und Mitgliedern der Revisions-Commission vorzunehmen.

Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der General-Versammlung aufgenommen werden.

§ 30.

... geeignet.

rthpapiere höchstens zum Course vom letzten Dezember
treffenden Jahres,

thekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalbetrage,
undstücke höchstens zum Erwerbspreise, wovon mit
me des Grund und Bodens, jährlich mindestens 1%
eiben,

nsilien höchstens zu 10% unter dem Erwerbspreise,
überdem jährlich fernere 5% abzuschreiben,

ch Wechsel gedeckte Theil des Grundkapitals,

dere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt,
dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahres-
hat.

assivis werden gerechnet:

ammte Grundkapital,

uiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Ge-

ital-Reservefonds (§ 36),

rve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten
er Jahres-Prämien,

nungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Ri-
n Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz
dem für die Gegenwart reducirten Werthe der
ten Kapitalien und Renten und dem gleichzeitigen
ngswerthe der von dem Versicherten noch zu leistenden
mien gleichkommen muß.

dem Jahresschluß angemeldeten Schäden, in Höhe
emeldeten Betrages und

bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen

chuß der Activa über die Passiva bildet den nach
enden Reingewinn.

ewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit
Kapital-Reservefonds gedeckt.

llung der ersten Bilanz darf eine Dividende nicht

§ 36.

Jahres-Reingewinn werden, nach Abrechnung der
ten Zinsvergütung à vier Procent, zunächst 10%
Reservefonds abgesetzt, der Rest aber, nach Abzug
Verwaltungsraths und der etwa den Directions-
lligten Tantème, unter die Actionaire, nach der
n, und unter Abrundung bis auf volle Viertel

apital-Reservefonds den Betrag von 10% des
eicht, so findet eine fernere Absetzung für den-
it statt, als er angegriffen worden, und noch nicht
wieder ergänzt ist.

ng der Dividende erfolgt gegen Auslieferung des
, vom Mai-Monat jeden Jahres ab. Die Legiti-
ingers zu prüfen, ist die Gesellschaft befugt, aber

ist nach ihrer durch die General-Versammlung
ng durch die Gesellschafts-Blätter zu veröffentlichen.

§ 37.

Reservefonds hat den Zweck, Kapital-Verluste
wird, außer durch den im vorigen § bezeichneten
sgewinn, durch die im § 11 bezeichneten Be-
träge, die binnen 4 Jahren nicht abgehobenen Dividenden und die Bruchtheile gebildet, welche bei Abrundung der Dividende übrig bleiben.

Der Kapital-Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschafts-Vermögens.

Tit. VI.

Staatliche Aufsicht, Auflösung der Gesellschaft, und transitorische Bestimmungen.

§ 38.

Der Staats-Regierung steht das Recht zu, die Aufsicht über die Gesellschaft auszuüben, und zu diesem Zweck einen Commissar zu ernennen, wecher den General-Versammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, die Organe der Gesellschaft zusammen zu berufen, so wie von allen Büchern, Schriftstücken und Kassen der Gesellschaft, jederzeit Einsicht zu nehmen befugt ist.

§ 39.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische und die Berliner Börsenzeitung.

Wenn eines dieser Blätter eingeht, oder die Aufnahme der Bekanntmachung ablehnt, oder Privat-Bekanntmachungen überhaupt nicht aufnimmt, so genügt die Bekanntmachung durch die übrig bleibenden Blätter bis die nächste ordentliche General-Versammlung für das nicht mehr zur Benutzung kommende Blatt ein anderes gewählt hat.

Ueberhaupt steht der General-Versammlung das Recht zu, anstatt der hier vorgeschriebenen Blätter, andere zu wählen, indeß müssen die eintretenden Aenderungen in den bisher benutzten Blättern, sofern ihre Benutzung überhaupt möglich, veröffentlicht werden.

§ 40.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder durch Beschluß der General-Versammlung, gemäß § 3.

§ 41.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämmtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem Gründungs-Comité (§ 16) besorgt, dessen Mitglieder sind:

1) Geheimer Commerzien-Rath Bleichröder, in Firma: S. Bleichröder,
2) Präsident des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums v. Dechend,
3) Freiherr Ed. v. d. Heydt, Königl. Consul a. D.,
4) Commerzienrath F. W. Krause, in Firma: F. W. Krause & Co., Bankgeschäft,
5) General-Bevollmächtigter Otto Marienfeld,*)
6) F. Mendelsohn, in Firma: Mendelsohn & Co.,
7) Commerzienrath M. Plaut, in Firma: H. C. Plaut,
8) Geheimer Regierungsrath v. Salviati,
9) General-Consul v. Schmidt-Pauli in Hamburg, in Firma: Theodor Schmidt.*)

*) Herr von Schmidt-Pauli zu Hamburg hat sich wegen seiner Entfernung von dem Sitze der Gesellschaft aus dem Gründungs-Comité, resp. dem Verwaltungsrathe auszuscheiden veranlaßt gesehen, während Herr Otto Marienfeld wegen seiner Ernennung zum General-Director der Gesellschaft, ausgeschieden ist. An Stelle des ersteren ist Herr Director Louis Ferdinand Meisnitzer, an Stelle des letzteren, Herr Consul Gustav Müller in den Verwaltungsrath gewählt und eingetreten.

Beilage.

Ta

Versicher

Ein-tritts-Alter. Jahre.
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

-Formular.

Nr. . . . . . Baar-Einzahlung . . . . .

„Nordstern"

versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Actie

über

Tausend Thaler.

. . . . in . . . . hat in Gemäßheit des . . . . 1867 landesherrlich genehmigten Statuts auf Actie einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Ver- m Gewinne des „Nordstern", Lebensversicherungs- aft zu Berlin, erworben. Uebertragungen dieser e sind vor erfolgter Voll-Einzahlung der Gesell- nur gültig, wenn sie mit Genehmigung des Ver- geschehen, und die Eintragung des neuen Erwerbers uch erfolgt und auf der Actie bescheinigt ist. (§ 6

den

", Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

es Vorsitzenden und wenigstens noch eines Mitgliedes.)

agung in das Actienbuch bescheinigt.

Die Direction.
(2 Unterschriften.)

-Formular.

Wechsel zur Actie No. . . . . . .

hat nach Wieder-Sicht zahle . . . . . gegen diesen enn derselbe binnen fünfzig Jahren, von heute ab n unten bezeichneten Domicil präsentirt wird, an Nordstern", Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Summe von Zweihundert Thalern und leiste . . rompte Zahlung nach Wechselrecht.

. . den . . . ten . . . . 18 . .

r . selbst

Bank des Berliner Kassen-Vereins.

C. Dividendenschein-Formular.

Vorderseite.

Am 1. Mai 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf Actie Nr. . . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende.

Berlin, den . . . . 18 . .

„Nordstern", Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.	Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)	(2 Unterschriften.)

Rückseite.

Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut § 37 des Statuts) dem Reservefonds der Gesellschaft. Geht dieser Dividendenschein verloren, so wird nach § 14 des Statuts verfahren.

D. Talons-Formular.

„Nordstern"

Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Anweisung pro Actie Nr. . . . .

Inhaber empfängt am 1. Mai . . . . die . . . te Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Actie.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath.	Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden.)	(2 Unterschriften.)

Geht dieser Talon verloren, so wird nach § 14 des Statuts verfahren.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München

Digitized by Google